Digitized by Google

UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY

vol.

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1903.

Cassel.
Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

J
7
.G36
1903

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 7. Januar 1903.

Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nummer 1 des **Schulverordnungsblattes** für das Jahr 1903 beigefügt.

Das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1902 ist vom 14. d. Mts. ab bei den Kaiserlichen Postanstalten des Regierungsbezirks zum Preise von 50 Pf. zu beziehen.

Inhalt: Postanweisungen im Verkehr mit französischen Kolonien in Westafrika. Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter. Verzeichniß der in die Aerztekammer gewählten Mitglieder rc. S. 1/2. Zusammensetzung der Prüfungskommission für Mittelschullehrer rc. Prüfung der Schulvorsteherinnen. Errichtung von Zwangsinnungen für Schlosser rc. im Kreise Melsungen und für Schneider in der Stadt Hersfeld. Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt Wolfhagen. S. 2. Aenderung von Gemeindebezirksgrenzen. Nachträge zu Kleinbahn-Genehmigungsurkunden. S. 3–10. Frühjahrs-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den Landkrankenhäusern rc. S. 10/11. Anleihen der Stadt Hanau. Erledigte Stellen. S. 11/12. General-Versammlung der Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Niederkaufungen. Berichtigung. Personalien. S. 12.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

1. Vom 1. Januar 1903 ab sind Postanweisungen nach den französischen Kolonien Dahomey, Elfenbeinküste, Guinea, Kongogebiet, Ober-Senegal und Senegal bis zu 500 Franken zulässig. Das vom Absender zu entrichtende Franko ist das gleiche wie für Postanweisungen nach Frankreich selbst, doch erstreckt sich die Frankirung nur bis Paris, während für die weitere Uebermittelung eine Gebühr von $1/2$ Prozent für die ersten 100 Franken und von $1/4$ Prozent für die überschießenden Beträge von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht wird. Zu schriftlichen Mittheilungen dürfen die Abschnitte der Postanweisungen nicht benutzt werden. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W. 66, am 24. Dezember 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Groß.

2. Die Regierungsbezirke Gumbinnen und Hildesheim werden bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, am 20. Dezember 1902.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Unterschrift.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

3. Gemäß §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 (G. S. S. 169) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Jahre 1903, 1904 und 1905 in die Aerztekammer für die Provinz Hessen-Nassau gewählt worden sind:

I. zu Mitgliedern:

a. in dem Wahlbezirke des Regierungsbezirks Cassel.

1) Dr. Baur in Wächtersbach, 2) Medizinalrath Dr. Brill, Kreisarzt in Eschwege, 3) Sanitätsrath Dr. Fey in Cassel, 4) Sanitätsrath Dr. Hartmann in Hanau, 5) Geheimer Medizinalrath Dr. Krause in Cassel, 6) Geheimer Medizinalrath Dr. Merkel, Kreisarzt in Ziegenhain, 7) Dr. Sardemann in Marburg, 8) Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Küster in Marburg, 9) Sanitätsrath Dr. Raabe in Fulda;

b. in dem Wahlbezirke des Regierungsbezirks Wiesbaden.

10) Dr. Poensgen in Nassau, 11) Dr. Ebenau in Frankfurt a/M., 12) Sanitätsrath Dr. Hitzel in Homburg v. d. H., 13) Sanitätsrath Dr. Daube in Frankfurt a/M., 14) Dr. Fluck in Camberg, 15) Geheimer Medizinalrath Dr. Grandhomme, Kreisarzt in Frankfurt a/M., 16) Dr. Hübner daselbst, 17) Dr. Kirberger daselbst, 18) Sanitätsrath Dr. Clouth in Wiesbaden, 19) Dr. Fridberg in Frankfurt a/M., 20) Dr. Hecker in Wiesbaden, 21) Sanitätsrath Dr. Marcus in Frankfurt a/M., 22) Dr. Staffel in Wiesbaden, 23) Sanitätsrath Dr. Jaffé in Frankfurt a/M., 24) Kreisarzt Dr. Schauß in Marienberg, 25) Dr. Coester in Wiesbaden.

II. zu Stellvertretern:

a. in dem Wahlbezirke des Regierungsbezirks Cassel.

1) Dr. G. Brill in Eschwege, 2) Dr. Eysell in Cassel, 3) Medizinalrath Dr. Heinemann, Kreisarzt in Frankenberg, 4) Professor Dr. von Büngner

Digitized by Google

in Hanau, 5) Medizinalrath Dr. Schotten in Cassel, 6) Dr. Schlaefke in Cassel, 7) Dr. Frotscher in Rotenburg a/F., 8) Geheimer Sanitätsrath Dr. Führer in Wolfhagen, 9) Sanitätsrath Dr. Abée in Marburg;

b. in dem Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden.

10) Dr. Rohstadt in Frankfurt a/M., 11) Dr. Reuter in Ems, 12) Sanitätsrath Dr. Thilenius in Soden i/T., 13) Dr. Altschul in Frankfurt a/M., 14) Dr. Schleußner in Homburg v. d. H., 15) Dr. Proebsting in Wiesbaden, 16) Dr. Baerwindt in Frankfurt a/M., 17) Professor Dr. Weintraud in Wiesbaden, 18) Dr. Hohenemser in Frankfurt a/M., 19) Dr. Hirschberg daselbst, 20) Dr. Hezel in Wiesbaden, 21) Dr. Eiermann in Frankfurt a/M., 22) Dr. Wibel in Wiesbaden, 23) Kreisarzt Dr. Petschull in Diez, 24) Dr. Roser in Wiesbaden, 25) Dr Schellenberg daselbst.

Cassel am 30. Dezember 1902.

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

4. Die Königliche Prüfungskommission für Mittelschullehrer und Rektoren ist für das Jahr 1903 aus folgenden Personen zusammengesetzt:

1) Provinzial-Schulrath Dr. Otto hier, Vorsitzender, (evangelische Religion); 2) Regierungs- und Schulrath Martin hier, (Deutsch); 3) Realgymnasial-Direktor Professor Breuer in Wiesbaden, (Mathematik und Naturwissenschaften); 4) Oberrealschul-Direktor Dr. Quiehl hier, (Französisch u. Englisch); 5) Seminar-Direktor, Schulrath Lotz in Dillenburg, (Pädagogik); 6) Seminar-Direktor Dr. Frentzel in Homberg (Geschichte und Geographie); 7) Seminar-Oberlehrer Kramer in Fulda (katholische Religion).

Die Prüfungskommission tritt hier zusammen.

Die Prüfungstermine werden von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium veröffentlicht.

Cassel am 30. Dezember 1902.

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

5. Am 23. März d. J. soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in deutschen Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis spätestens zum 15. Januar d. J. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Zeugniß und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf die oben angeführte Prüfungs-Ordnung (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874, S. 341 ff.) und bemerken, daß die Prüfung der Schulvorsteherinnen grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

Cassel am 1. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

6. Eine Anzahl betheiligter Gewerbetreibender hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche in dem Kreise Melsungen das Schlosser-, Schmiede-, Klempner- und Kupferschmiede-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath, Herrn von Aschoff zu Melsungen zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 15897.)

Cassel am 23. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Mauve.

7. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1903 eine Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk in dem Bezirk der Stadt-Gemeinde Hersfeld mit dem Sitze in Hersfeld und dem Namen: Zwangsinnung der Schneider in der Stadt Hersfeld errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider-Handwerk betreiben, gleichviel, ob sie Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 16219.)

Cassel am 26. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

8. Im Jahre 1903 werden in der Stadt Wolfhagen außer den bereits bestehenden Märkten versuchsweise zwei Schweinemärkte und zwar am 4. März und 7. Oktober abgehalten. (A. II. 16172.)

Cassel am 24. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Mauve.

Digitized by Google

9. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 5. November d. J. sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Nr. 52/8 des Kartenblattes 11 der Gemarkung Todenhausen in Größe von 0,0156 ha und Nr. 72/32 daselbst in Größe von 0,0488 ha aus dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Todenhausen ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Linsingen zugetheilt worden, während die Parzellen Nr. 27/2 des Kartenblattes 9 der Gemarkung Linsingen in Größe von 0,0618 ha und Nr. 30/6 rc. daselbst in Größe von 0,0530 ha aus dem Gemeindebezirk Linsingen ausgeschieden und dem genannten Gutsbezirk Oberförsterei Todenhausen zugetheilt worden sind. (A. IV. 11932.)

Cassel am 31. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Mauve.

10. 2. Nachtrag

zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Gelnhausen—Bieber—Lochborn (Spessartbahn).

Der Nachtrag vom 9. Januar 1899 zu der der Spessartbahn-Aktiengesellschaft zu Cöln unter dem 20. August 1895 ertheilten Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Gelnhausen nach Bieber—Lochborn wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/Main durch folgende Bestimmungen ergänzt, die an die Stelle des zu streichenden vierten Absatzes („Im Mobilmachungsfalle" u. s. w. bis „geregelt") des §. 2 Ziffer 7 a. a. O. treten:

§. 1. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nöthigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

a. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
b. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
c. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrolbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

§. 2. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter §. 1 bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

§. 3. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von dem Bezirkskommando von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihrer Bahn zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

§. 4. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den unterzeichneten Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten.

§. 5. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrolbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee. (A. II. 15294.)

Cassel am 10. Dezember 1902.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

---

2. Nachtrag

zu der Genehmigungsurkunde für die Hanauer Kleinbahn.

Der Nachtrag vom 9. Januar 1899 zu der der Hanauer Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Hanau unter dem 9. März 1896/1. Oktober 1897 ertheilten Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Hanau nach Hüttengesäß mit Abzweigung nach Langenselbold wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/Main durch folgende Bestimmungen ergänzt, die an die Stelle des zu streichenden vierten Absatzes („Im Mobilmachungsfalle" u. s. w. bis „geregelt") des §. 2 Ziffer 7 a. a. O. treten:

§. 1. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nöthigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

a. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

Digitized by Google

b. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

c. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrolbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

§. 2. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter §. 1 bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

§. 3. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von dem Bezirkskommando von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihrer Bahn zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesem zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

§. 4. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den unterzeichneten Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten.

§. 5. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrolbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee. (A. II. 15294.)

Cassel am 10. Dezember 1902.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

---

2. Nachtrag

zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode.

Der Nachtrag vom 9. Januar 1899 zu der dem Kreise Schmalkalden unter dem 12. Juli 1897 ertheilten Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Kleinschmalkalden nach Brotterode wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt durch folgende Bestimmungen ergänzt, die an die Stelle des zu streichenden vierten Absatzes („Im Mobilmachungsfalle" u. s. w. bis „geregelt") des §. 2 Ziffer 7 a. a. O. treten:

§. 1. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nöthigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

a. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

b. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

c. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrolbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

§. 2. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter §. 1 bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

§. 3. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von dem Bezirkskommando von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihrer Bahn zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

§. 4. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den unterzeichneten Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten.

§. 5. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrolbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Ein-

Digitized by Google

berufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee. (A. II. 15294.)

Cassel am 10. Dezember 1902.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

---

2. Nachtrag

zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Kirchhain—Schweinsberg (Ohmthalbahn).

Der Nachtrag vom 9. Januar 1899 zu der dem Kreise Kirchhain unter dem 8. September 1897 ertheilten Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Kirchhain bis zur Landesgrenze bei Schweinsberg wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/Main durch folgende Bestimmungen ergänzt, die an die Stelle des zu streichenden vierten Absatzes („Im Mobilmachungsfalle" u. s. w. bis „geregelt") des §. 2 Ziffer 7 a. a. O. treten:

§. 1. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nöthigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

a. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
b. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
c. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrolbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

§. 2. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter §. 1 bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

§. 3. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von dem Bezirkskommando von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihrer Bahn zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

§. 4. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den unterzeichneten Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten.

§. 5. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrolbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee. (A. II. 15294.)

Cassel am 10. Dezember 1902.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

---

2. Nachtrag

zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Wächtersbach—Birstein.

Der Nachtrag vom 9. Januar 1899 zu der der Aktiengesellschaft Wächtersbach—Birsteiner Kleinbahn zu Gelnhausen unter dem 3. November 1897 ertheilten Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Wächtersbach nach Birstein wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/Main durch folgende Bestimmungen ergänzt, die an die Stelle des zu streichenden vierten Absatzes („Im Mobilmachungsfalle" u. s. w. bis „geregelt") des §. 2 Ziffer 7 a. a. O. treten:

§. 1. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nöthigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

a. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
b. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
c. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrolbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen

Digitized by Google

Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

§. 2. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter §. 1 bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

§. 3. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von dem Bezirkskommando von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihrer Bahn zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

§. 4. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den unterzeichneten Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten.

§. 5. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrolbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee. (A. II. 15294.)

Cassel am 10. Dezember 1902.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

---

2. Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Griste—Gudensberg.

Der Nachtrag vom 9. Januar 1899 zu der der Aktiengesellschaft Griste—Gudensberger Kleinbahn zu Gudensberg unter dem 7. Januar 1898 ertheilten Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Griste nach Gudensberg wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion hierselbst durch folgende Bestimmungen ergänzt, die an die Stelle des zu streichenden vierten Absatzes („Im Mobilmachungsfalle" u. s. w. bis „geregelt") des §. 2 Ziffer 7 a. a. O. treten:

§. 1. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nöthigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

a. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

b. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

c. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt dem Kontrolbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

§. 2. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter §. 1 bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

§. 3. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von dem Bezirkskommando von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihrer Bahn zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

§. 4. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den unterzeichneten Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten.

§. 5. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrolbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee. (A. II. 15294.)

Cassel am 10. Dezember 1902.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

2. Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Wernshausen—Hergesvogtei (Trusebahn).

Der Nachtrag vom 9. Januar 1899 zu der der Trusebahn-Aktiengesellschaft Wernshausen—Hergesvogtei zu Schmalkalden unter dem 1. August 1898 ertheilten Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Wernshausen nach Hergesvogtei wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt durch folgende Bestimmungen ergänzt, die an die Stelle des zu streichenden vierten Absatzes („Im Mobilmachungsfalle“ u. s. w. bis „geregelt“) des §. 2 Ziffer 7 a. a. O. treten:

§. 1. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nöthigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

a. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
b. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
c. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrolbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

§. 2. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter §. 1 bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

§. 3. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von dem Bezirkskommando von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihrer Bahn zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

§. 4. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den unterzeichneten Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten.

§. 5. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrolbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee. (A. II. 15294.)

Cassel am 10. Dezember 1902.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

---

1. Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde für die Bad Orber Kleinbahn.

Die der Aktiengesellschaft Bad Orber Kleinbahn zu Gelnhausen unter dem 25. Juli 1900 ertheilte Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Wächtersbach nach Orb wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/Main durch folgende Bestimmungen ergänzt, die an die Stelle des zu streichenden vierten Absatzes („Im Mobilmachungsfalle“ u. s. w. bis „geregelt“) des §. 17 Ziffer 7 a. a. O. treten:

§. 1. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nöthigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

a. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
b. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
c. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrolbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

§. 2. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter §. 1 bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

§. 3. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungs-

falle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von dem Bezirkskommando von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihrer Bahn zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

§. 4. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den unterzeichneten Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten.

§. 5. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrolbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee. (A. II. 15294.)

Cassel am 10. Dezember 1902.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

---

1. Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Cassel—Naumburg.

Die der Aktiengesellschaft Kleinbahn Cassel—Naumburg zu Cassel unter dem 14. Dezember 1901 ertheilte Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn vom Staatsbahnhof Wilhelmshöhe nach Naumburg wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion hierselbst durch folgende Bestimmungen ergänzt, die an die Stelle des zu streichenden vierten und fünften Absatzes („Im Mobilmachungsfalle" u. s. w. bis „geregelt") des §. 18 Ziffer 7 a. a. O. treten:

§. 1. **Während des mobilen Verhältnisses** sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nöthigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

a. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

b. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

c. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrolbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

§. 2. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter §. 1 bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

§. 3. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von dem Bezirkskommando von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihrer Bahn zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

§. 4. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den unterzeichneten Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten.

§. 5. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrolbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee. (A. II. 15294.)

Cassel am 10. Dezember 1902.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

---

1. Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde für die Große Casseler Straßenbahn.

Die der Aktiengesellschaft Große Casseler Straßenbahn zu Cassel unter dem 8. August 1900 ertheilte Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe der eine Theilstrecke der Casseler Straßenbahn bildenden Linie von der Ecke der Luther- und Gießbergstraße in Cassel durch den Grünen Weg, die Orleansstraße und Wolfhagerstraße nach Rothenditmold wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion hierselbst durch folgende Bestimmungen ergänzt, die an

die Stelle des zu streichenden vierten Absatzes („Im Mobilmachungsfalle“ u. s. w. bis „geregelt“) des §. 5 Ziffer 7 a. a. O. treten:

§. 1. **Während des mobilen Verhältnisses** sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heere und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nöthigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

a. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
b. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
c. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrolbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

§. 2. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter §. 1 bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

§. 3. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von dem Bezirkskommando von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihrer Bahn zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

§. 4. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den unterzeichneten Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten.

§. 5. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrolbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee. (A. II. 15294.)

Cassel am 10. Dezember 1902.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. **Trott zu Solz.**

---

2. **Nachtrag**

zu der Genehmigungsurkunde für die Herkulesbahn.

Die dem Fabrikanten Gustav **Henkel** zu Wilhelmshöhe unter dem 28. Dezember 1901/28. April 1902 ertheilte Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn vom Staatsbahnhof Wilhelmshöhe nach dem Herkules mit Abzweigung nach dem Elektrizitätswerk zu Wilhelmshöhe wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion hierselbst durch folgende Bestimmungen ergänzt, die an die Stelle des zu streichenden vierten Absatzes („Im Mobilmachungsfalle“ u. s. w. bis „geregelt“) des §. 7 Ziffer 7 a. a. O. treten:

§. 1. **Während des mobilen Verhältnisses** sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nöthigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

a. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
b. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
c. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrolbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

§. 2. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter §. 1 bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

§. 3. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von dem Bezirkskommando von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihrer Bahn zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

§. 4. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den unterzeichneten Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten.

§. 5. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrolbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee. (A. II. 15294.)

Cassel am 10. Dezember 1902.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

11. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Frühjahrs-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1903 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. Februar 1903 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Gesuchsteller einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat, sowie in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung erfolgen soll.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung.

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 23. Dezember 1902.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Below.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohn (Mündel) . . . .
geboren am . . . . zu . . . . .
meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . den . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . .
und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . den . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . .
geboren am . . . . zu . . . . ,
der sich zu seinem Dienstantritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . den . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift rc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Bekanntmachungen communalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

12. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie der Irren-Heilanstalt und den Irren-Pflegeanstalten des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel während des Etatsjahres 1901 veröffentlicht.

Cassel am 28. Dezember 1902.

Der Landeshauptmann in Hessen. Freih. Riedesel.

in den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflege-Anstalten	Es sind verpflegt worden: insgesamt	innerliche Kranke	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	äußerliche Kranke	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	Geisteskranke ꝛc.	Hiervon sind geheilt bezw. gebessert	ungeheilt entlassen bezw. transferirt	gestorben	Syphilis-, Augen- und Krätzkranke	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	Wöchnerinnen u. Säuglinge	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	Die Gesammtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: ℳ	₰	Erstattet sind an Verpflegungskosten: ℳ	₰	Durchschnittliche Dauer des Aufenthalts eines Kranken. Tage.	Durchschnittszahl der täglich belegten Betten. Stück	Kostenbetrag eines Verpflegungstages ohne Verwaltungskosten ℳ	₰	mit Verwaltungskosten ℳ	₰	speciell an Speisekosten ℳ	₰	an Kurkosten ℳ	₰
I. Landkranken-Anstalten:																																			
1. Cassel	3897	1736	1160	268	214	1594	1318	112	92	—	—	—	—	567	466	53	—	—	—	—	—	170115	21	90831	99	31,4	335	1	39	2	34		66	—	16
2. Eschwege	460	250	177	17	29	143	116	7	4	—	—	—	—	67	63	1	—	—	—	—	—	17423	25	9278	05	34	43	1	10	1	82	—	64	—	13
3. Fulda	1591	832	661	35	69	588	499	12	17	6	2	3	—	123	103	—	3	42	33	—	2	51265	95	36475	64	32	139	1	01	1	69	—	57	—	13
4. Hanau	1509	597	435	22	63	587	443	25	49	42	12	24	1	258	229	2	4	25	19	—	4	69377	69	41031	16	36,9	153	1	24	2	24	—	57	—	15
5. Hersfeld	929	419	342	11	6	429	346	13	13	5	—	5	—	76	66	4	—	—	—	—	—	29451	27	19886	05	35	89	—	91	1	56	—	45	—	14
6. Rinteln	129	54	32	2	12	59	49	3	1	3	—	1	1	13	11	—	—	—	—	—	—	5962	03	3611	05	38	13	1	21	2	35	—	70	—	16
7. Schmalkalden	261	131	107	10	16	101	87	4	4	—	—	—	—	19	18	—	—	—	—	—	—	8870	26	3827	15	30	21	1	14	1	89	—	69	—	10
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten:																																			
8. Irrenh. Marburg	524	—	—	—	—	—	—	—	—	524	122	99	27	—	—	—	—	—	—	—	—	151751	28	153988	07	195	280	1	48	2	58	—	89	—	03
9. Irrenpfl. Haina	867	23	—	—	—	8	—	—	—	820	1	2	38	16	—	—	—	—	—	—	—	226316	32	169519	41	337	800	—	78	1	25	—	50	—	01
10. dgl. Merxhausen	733	—	—	—	—	8	—	—	—	725	—	1	47	—	—	—	—	—	—	—	—	193698	83	174978	58	341	685	—	78	1	09	—	50	—	01

13. **Anleihen der Stadt Hanau.**
Ziehung am 30. September 1902. Auszahlung am 31. März 1903.

I. Anleihe vom 30 September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) zu 4 %
XXII. Ziehung.

Lit. A. Nr. 68, 76, 125, 131, 145 à 1000 Mk. Lit. B. Nr. 13, 67, 129, 166, 226, 270, 277, 336 à 500 Mk. Lit. C. Nr. 62, 98, 112, 114, 164, 348, 422, 441, 493, 543, 735, 764 à 200 Mk. Rückständig: Lit. B. Nr. 332 à 500 Mk. und C. Nr. 276 à 200 Mk.

II. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ %
XIII. Ziehung.

Lit. A. Nr. 33, 51, 122 à 1000 Mk. Lit. B. Nr. 66, 81, 91, 219, 253, 304 à 500 Mk. Lit. C. Nr. 9, 352, 438, 456, 491, 588, 669, 683, 737 à 200 Mk. Rückständig: Lit. C. Nr. 145, 279 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ % XIII. Ziehung.

Lit. A. Nr. 152, 164, 175 à 2000 Mk. Lit. B. Nr. 177, 235 à 1000 Mk. Lit. C. Nr. 259, 278, 283, 323, 346, 385 à 500 Mk. Lit. D. Nr. 390, 465 à 200 Mk. Rückständig: Lit. C. Nr. 236 à 500 Mk.

IV. Anleihe vom 1. Oktober 1889 I. Serie zu 3½ % XI Ziehung.

Lit. A. Nr. 21, 76 à 2000 Mk. Lit. B. Nr. 145 à 1000 Mk. Lit. C. Nr. 83, 108 à 500 Mk. Lit. D. Nr. 6, 35, 139, 221, 235 à 200 Mk. Rückständig: Lit. D. Nr. 122 à 200 Mk.

V. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %
IV. Ziehung.

Lit. A. Nr. 41, 48, 130, 221, 290, 292 à 2000 Mk. Lit. B. Nr. 47, 69, 155, 187, 249, 287, 304, 377, 380, 430, 449 à 1000 Mk. Lit. C. Nr 29, 94, 150, 250, 252, 261, 285, 290, 299, 360, 372, 405, 425, 499, 548 à 500 Mk. Lit D. Nr. 15, 44, 165, 267, 268, 353, 397, 415, 418, 518, 538, 591, 648, 696 à 200 Mk. Rückständig: Lit. D. Nr. 405 à 200 Mk.

Hanau am 6. Oktober 1902.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

14. An der evangelischen Volksschule zu Rothenditmold ist eine Stelle für eine Lehrerin zu besetzen. Lehrerinnen wollen ihre Bewerbungen unter Vorlage der Zeugnisse bei dem Ortsschulinspektor, Rektor Henk zu Rothenditmold, innerhalb 14 Tagen anbringen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 Mark, die Alterszulage 120 Mark und die Miethsentschädigung 150 Mark.

Cassel am 24. Dezember 1902.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrath.

15. An der ev. Schule zu Liekwegen soll zum 1. April 1903 eine Lehrerstelle besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1050 Mk., der Einheitesatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 5. Februar k. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Fischer in Obernkirchen einreichen.

Rinteln am 31. Dezember 1902.

Der Königliche Landrath. von Ditfurth.

16. Die katholische Schulstelle zu Rönshausen ist zum 1. April 1903 anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse bis zum 25. Januar 1903 bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Haas zu Eichenzell melden.

Dem Bewerbungsgesuch ist ein Ausweis über die Militairverhältnisse beizufügen.

Fulda am 31. Dezember 1902.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens.

Sonstige Bekanntmachungen.

17. Bekanntmachung der Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Niederkaufungen. — Dienstag den 27. Januar, nachm. 1 Uhr: Generalversammlung bei Gastwirth Werner.

Tagesordnung: 1. Rechnungsbericht. 2. Wahl des Vorstands und des Schiedegerichts.

Niederkaufungen am 28. Dezember 1902.

Der Genossenschaftsvorsteher:
H. Birkenstamm.

Berichtigung. In dem Artikel 1041 der Nr. 55 des Amtsblatts vom vorigen Jahre muß es statt „vom 10. Februar k. Js. ab" „vom **20.** Februar k. Js. ab" heißen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Sekretariats-Hülfsarbeiter Söder zum Sekretär bei der Verwaltung des Provinzial-Verbandes der Provinz Hessen-Nassau, die Sekretariats-Hülfsarbeiter Mögling, Reuterschan, Ungewickel, Schäffer, Schleich, Loeber und Metz zu Sekretären, die Kanzlei-Hülfsarbeiter Lenz, Viereck und Weber zu Kanzlisten der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau,

der Amtsanwalt, Hauptmann a. D. Engler in Hanau zum Amtsanwalt auch bei dem Amtsgerichte in Windecken,

an Stelle des von Treysa verzogenen Sparkassenrendanten Paul Kimmel der Stadtkämmerer Konrad Ritter zu Treysa zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Treysa,

zu etatsmäßigen Wärtern: die Wärter Pappert und Stieler beim Landkrankenhaus in Cassel.

Bestellt: der Pfarramts-Candidat Krommes zum Gehülfen des Pfarrers Rommel in Wernswig.

Uebertragen: dem Spezialkommissar, Regierungsassessor Scherer unter Versetzung von Wolfhagen nach Hersfeld die weitere Verwaltung der Spezialkommission zu Hersfeld, und dem bisher in Hersfeld beschäftigten Regierungsassessor Heß unter Versetzung nach Wolfhagen die einstweilige Verwaltung der Spezialkommission zu Wolfhagen.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Immenhausen gewählte bisherige Stadtsekretär Hottejan zu Uerdingen.

Verliehen: den prakt. Aerzten Dr. Schwarzkopf Dr. Pfannkuch, Dr. Eysell, Dr. Mencke, und Dr. Sebold in Cassel, Dr. med. Koch in Rinteln, Dr. Manns in Schlüchtern und Dr. Wiederhold in Wilhelmshöhe der Charakter als Sanitätsrath,

dem Domänenpächter, Oberamtmann Freise zu Bingartes der Charakter als Amtsrath,

dem Domänenpächter Klostermann zu Johannesberg der Charakter als Oberamtmann,

der Charakter als Rechnungsrath: dem Provinzial-Steuer-Sekretär Heide, dem Königlichen Rentmeister Uffelmann zu Eschwege und dem Buchhalter Solveen zu Obernkirchen,

der Charakter als Kanzleirath: den Kreissekretären Baumgart in Fritzlar und Köhler in Fulda,

dem Haupt-Steueramts-Assistenten Diesing in Marburg der Amtstitel Hauptsteueramts-Sekretär,

dem Domänenrentmeister, Domänenrath Sostmann zu Cassel der Rothe Adler-Orden 4. Klasse,

der Kronen-Orden 4. Klasse dem Bergwerksdirektor Schultze zu Obernkirchen und dem früheren Buchdruckereibesitzer und Redakteur Reucker in Homberg,

dem Obersteiger Rüger daselbst das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichen und dem Grubenmaurer Ranke daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: der Kreissekretär Schneider zu Hanau zum 1. Januar 1903.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 7. Januar 1903.

1. In Verfolg meines Erlasses vom 2. April 1902 — U. II. 587 II. U. III., U. III. A., U. III. D. — ordne ich folgendes an:

1. Die in meinem Auftrage von der hiesigen Weidmann'schen Buchhandlung herausgegebenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichniß, 1902" (Ladenpreis 0,15 Mk.), welche zufolge Vereinbarung der deutschen Bundesregierungen untereinander und mit Oesterreich festgestellt worden sind, treten mit Beginn des Schuljahres 1903/4 bei allen Schulen und Seminaren an Stelle des im Jahre 1880 eingeführten Buches „Regeln und Wörterverzeichniß für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Schulen. Berlin. Weidmann'sche Buchhandlung." und sind von dem genannten Zeitpunkte ab für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung sowie für die Schreibweise in den Arbeiten maßgebend. In diesem sind jedoch Schreibungen, die zwar den bisher geltenden Vorschriften, nicht aber den neuen „Regeln rc." entsprechen, vor der Hand nicht als Fehler zu behandeln, sondern nur als von den letztgenannten abweichend zu kennzeichnen.

2. Von Lehrbüchern für den grundlegenden deutschen Schreib- und Leseunterricht sowie für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung sind von Beginn des Schuljahres 1903/4 ab nur solche zur Einführung in die Schulen zuzulassen, die den neuen „Regeln rc." entsprechen. Bereits eingeführte Lehrbücher der bezeichneten Art dürfen, sofern ihre Benutzung bei Auslassungen oder unerheblichen, in der Klasse vorzunehmenden Aenderungen einzelner Lesestücke, Sätze oder Wortformen sich in Einklang mit den neuen „Regeln rc." bringen läßt, auch noch im Schuljahre 1903/4, aber nicht darüber hinaus, weiter gebraucht werden.

Sonstige neu erscheinende Schulbücher sowie neue Auflagen der bereits eingeführten dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie in der neuen Rechtschreibung gedruckt sind. Für die im Gebrauche befindlichen Ausgaben von Schulbüchern ist, sofern diese nicht zu der oben bezeichneten Gattung gehören, eine Uebergangszeit von fünf Jahren, (bis zum Schlusse des Schuljahres 1907/8) zu gewähren.

Sollten in Betreff der Zulässigkeit eines Schulbuches wegen der Rechtschreibung Zweifel entstehen, so ist, um die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern, bis auf weiteres eine Anfrage darüber an mich zu richten.

Die Schulaufsichtsbehörden haben zur Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere auch darauf zu halten, daß vom 1. April 1903 ab die Schulleiter und Lehrer selbst in dem gesammten Schuldienste die neue Rechtschreibung zur Anwendung bringen. (U. II. Nr. 2690 U. III. U. III. A. U. III. D1)

Berlin W. 64, am 16. Oktober 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Studt.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen.

Vorstehenden Erlaß theilen wir den Herren Kreisschulinspektoren und Ortsschulinspektoren sowie den Stadtschuldeputationen des Bezirks mit dem Auftrage mit, denselben nicht blos den Schulleitern und Lehrern der öffentlichen Schulen sondern auch den Vorstehern und Vorsteherinnen von Privatschulen Ihres Aufsichtskreises rechtzeitig zur Kenntniß zu bringen und ihnen die Anwendung der neuen Rechtsschreibung mit Beginn des neuen Schuljahres, sowie die genaue Befolgung der übrigen in dem Erlasse hervorgehobenen Punkte zur Pflicht zu machen. In der nächsten Kreislehrerkonferenz ist der Gegenstand zur Verhandlung zu bringen. (B. 16372.)

Cassel am 11. November 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Kreisschulinspektoren, Ortsschulinspektoren und an die Stadtschuldeputationen des Bezirks.

2. Trotz der Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 3. Juni 1893 — U. III. A. 1243 — und vom 7. Mai 1894 — U. III. A. 1047 — werden immer von Neuem Klagen darüber laut, daß in zahlreichen Volksschulen fast ausschließlich Unterrichtsmittel gebraucht werden, deren Verkauf wohlthätigen Stiftungen für Lehrer und ihre Angehörigen zu Gute kommt, oder welche von Lehrervereinigungen herausgegeben sind, ohne daß ihr Werth denjenigen anderer Unterrichtsmittel übertrifft oder auch nur erreicht.

Ganz besonders lebhaft aber sind die Klagen darüber, daß auch bei der Beschaffung einfacher Lernmittel, wie Zeichen- und Schreibhefte, deren Anfertigung weitere geistige Arbeit nicht beansprucht, solche bevorzugt oder gar ausschließlich verlangt werden, deren Vertrieb durch Lehrervereine selbst erfolgt oder deren Verfertiger

oder Lieferanten auf Grund von Abmachungen oder auch freiwillig Beiträge zu Zwecken von Wohlthätigkeitseinrichtungen für Lehrer und deren Angehörige zahlen. Jene Klagen heben hervor, daß sogar durch mehr oder minder auffällige, für den Werth des Lernmittels belanglose Kennzeichen, wie Farbe des Umschlages oder besondere Marken, eine Kontrole über die Herkunft des Lernmittels geführt wird. Ein solches Verfahren würde durchaus unzulässig und geeignet sein, die wohlberechtigten Interessen der kleineren Gewerbetreibenden empfindlich zu schädigen.

Ich erwarte, daß die Königliche Regierung bei der Genehmigung des Neu- oder Weitergebrauchs von Lehr- und Lernmitteln die oben angezogenen Erlasse voll zur Ausführung bringt, und daß sie etwa bestehenden Mißbräuchen auf diesem Gebiete mit allem Nachdruck entgegentritt. Gegen Leiter und Lehrer, welche etwa das angegebene Verfahren bei dem Vertriebe von Heften 2c. begünstigen sollten, würde im Disciplinarwege einzuschreiten sein. (U. III. A. Nr. 1358 U. III. C. U. III. D.)

Berlin W. 64, am 27. September 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V. Wever.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehenden Erlaß theilen wir zur genauen Befolgung mit. Es wird sich empfehlen, daß einheitliche Normalbestimmungen über die Beschaffenheit der Hefte durch die Schulbehörden (Schuldeputationen und Schulvorstände) unter Beirath von Lehrern aufgestellt und den Lieferanten thunlichst allgemein bekannt gegeben werden. Genügen Hefte diesen Bestimmungen, so sind sie im Unterrichte zuzulassen ohne Rücksicht darauf, woher sie beschafft sind. In Sonderheit darf es nicht gestattet werden, daß sie deswegen eine Zurückweisung vom Gebrauche erfahren, weil sie bestimmte Kennzeichen nicht zeigen.

Die Herren Schulinspektoren weisen wir an, diesen Erlaß wie die oben angezogenen beiden älteren Erlasse sowohl selbst sorgfältig zu beachten, als auch ihren Inhalt, am besten auf den amtlichen Konferenzen, allen Lehrern zur Kenntniß zu bringen. (B. 15318.)

Cassel am 5. Dezember 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren, sowie an die Stadtschuldeputationen des Bezirks.

3. Da die bei dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 35b „zu Entschädigungen für die Theilnahme an amtlichen Kreiskonferenzen" verfügbaren Mittel nach den bei ihrer Einstellung in den Staatshaushaltsetat getroffenen Abmachungen ausschließlich für die an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrpersonen bestimmt sind, dürfen aus diesem Fonds den an mittleren Schulen angestellten Lehrpersonen Entschädigungen nicht gewährt werden. Wo das bisher geschehen ist, ist in Zukunft davon abzusehen.

Gleichzeitig bestimme ich in Ergänzung des Erlasses vom 17. Oktober 1899 — U. III. A. Nr. 1680 — Centralblatt Seite 789, daß Lehrpersonen an Mittelschulen von der Verpflichtung zur Theilnahme an den Kreislehrerkonferenzen zu entbinden sind, wenn ihnen dadurch besondere Kosten erwachsen würden. (U. III. A. Nr. 2500.)

Berlin W. 64, am 22. September 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: v. Chappuis.

An die Königlichen Regierungen.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntniß der Herren Kreisschulinspektoren und Leiter der Kreislehrerkonferenzen.

Cassel am 11. Dezember 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

4. Die von uns bereits bei ihrem erstmaligen Erscheinen im Schulverordnungsblatte Nr. 2 des Jahres 1893 S. 8 empfohlene und seitdem in den meisten diesseitigen Volksschulen eingeführte Schulwandkarte der Provinz Hessen-Nassau von Karl Heßler ist kürzlich in 2. Auflage im Verlage von Georg Lang zu Leipzig erschienen. Preis aufgezogen mit Stäben 14 Mk. Wir empfehlen auch die neue Auflage dieser Karte zum Unterrichtsgebrauche in den uns unterstellten Schulen, die, wie die Zeitverhältnisse es nothwendig gemacht haben, an verschiedenen Stellen umgeändert und verbessert worden ist. So sind die Ortszeichen von Cassel und Frankfurt a/M. infolge der Angliederung der Nachbarorte erweitert und auch die inzwischen gebauten Bahnlinien eingezeichnet worden. Das Terrain zeigt verschiedentlich eine plastischere Darstellung als bei der ersten Auflage. Sämmtliche Nachbarländer der Provinz sind rings durch große Anfangsbuchstaben ihrer Namen näher bezeichnet worden.

Cassel am 9. Dezember 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

5. Wir machen auf folgendes, bei Ferdinand Hirt, Königl. Universitäts- u. Verlagsbuchhandlung zu Breslau kürzlich erschienene Werk empfehlend aufmerksam:

E. von Seydlitz'sche Geographie-Ausgabe C. Großes Lehrbuch der Geographie. Ausgestattet mit 284 Karten und erläuternden Abbildungen in Schwarzdruck, sowie 4 Karten und 9 Tafeln in vielfachem Farbendruck. **23.** Bearbeitung, unter Mitwirkung vieler Fachmänner besorgt von Prof. Dr. E. Oehlmann, gr. 8°, 704 S. Halbfranzband 6 Mk.

Diese 23. Bearbeitung des großen Lehrbuches (Ausgabe C) der Geographie von E. von Seydlitz stellt eine eingehende Durcharbeitung und zugleich eine Erweiterung des früheren Buches dar. Gewachsen ist sie abermals durch eine bedeutende Vermehrung des Anschauungsstoffes, wobei eine beträchtliche Anzahl älterer Bilder, Karten und mathematischer

Figuren durch zweckmäßigere ersetzt und so viele neue und zum Theil nur für ihren Zweck entworfene hinzugefügt worden sind, daß die Zahl der Anschauungsmittel trotz des Fortfalles einiger entbehrlich gewordenen von 227 auf 284 gestiegen ist.

Cassel am 18. Dezember 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

6. Zur Anschaffung für die Kreislehrerbibliotheken empfehlen wir nachstehende, im Verlage der Dürr'schen Buchhandlung zu Leipzig erschienenen Werke:

1) Schöppa, die Bestimmungen, betreffend die Volks- und Mittelschule, die Lehrerbildung und die Prüfungen der Lehrer nebst dem Gesetze über die Beaufsichtigung des Unterrichts- u. Erziehungswesens, sowie den wichtigsten dazu erlassenen Ministerialverfügungen, 7. Auflage, weitergeführt bis zum 1. September 1902. Kart. 1,50 Mk.;
2) Psychologie und Logik mit Anwendung auf Erziehung und Unterricht. Unter Mitwirkung von Direktor Dr. Jahn, herausgegeben von Dr. Karl Heilmann, Königl. Seminardirektor, 7. und 8. verbesserte Auflage. Nach den neuen Lehrplänen bearbeitet. Mit 48 Abbildungen. Preis 2 Mk.;
3) Deutschland von heute. Ein Ergänzungsband zu jedem Volks- und Fortbildungsschul-Lesebuche. Theil I. Meer und Flotte, herausgegeben von Rektor Dr. Wohlrabe. (B. 18615.)

Cassel am 12. Dezember 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

7. Wir machen auf das folgende, zur Benutzung beim naturkundlichen Unterricht geeignete Buch aufmerksam: Methodik der naturkundlichen Fächer in der Volksschule. Zum Gebrauch in Seminaren und zur Vorbereitung auf die zweite Lehrerprüfung. Von L. Busemann, Königl. Seminarlehrer. Verlag von Max Woywod in Breslau. Preis 1,50 Mk. (B. 16181.)

Cassel am 5. November 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Hauptlehrer Ferdinand Krack zu Orb, Kr. Gelnhausen, den Lehrern Leithäußer zu Großenwieden, Kr. Rinteln, Emmerich zu Rhina, Kr. Hünfeld, dem Lehrer und Kantor Gerhold zu Zennern, Kr. Fritzlar, und dem Lehrer Steinbrecher zu Obernkirchen, Kr. Rinteln, aus Anlaß ihrer Pensionirung der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern, den Lehrern, Kantor Steinbock zu Rengershausen, Landkr. Cassel, Seyb zu Bergen, Landkr. Hanau, Dilcher zu Waldkappel, Kr. Eschwege, aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50, dem Hauptlehrer Giese zu Cassel aus Anlaß seiner Pensionirung der Königl. Kronen-Orden 4. Classe und dem Lehrer Stoppel zu Eichen, Landkr. Hanau, und dem Rektor Issert zu Cassel aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Königl. Kronen-Orden 4. Classe mit der Zahl 50.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: der Pfarrer Hecht zu Hattendorf, Kr. Rinteln, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrer Luiken de Haan zu Grebenstein, Kr. Hofgeismar, über die ev. Schule zu Burguffeln, der Pfarrer Kienzler zu Waldensberg, Kr. Gelnhausen, über die Schulen zu Waldensberg und Breitenborn, der außerordentl. Pfarrer Schlott zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, über die ev. Schulen zu Oberzell und Züntersbach, der Pfarrer Muhl zu Wasenberg, Kr. Ziegenhain, über die Schule daselbst, der Pfarrer Löber zu Harmuthsachsen, Kr. Witzenhausen, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrer Alles zu Lohne, Kr. Fritzlar, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrer Nolte zu Ransbach, Kr. Hersfeld, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrer Weber zu Speckswinkel, Kr. Kirchhain, über die Schulen zu Speckswinkel und Erksdorf, der Pfarrer Hertting zu Schmalkalden über die Schulen zu Näherstille, Mittelstille, Breitenbach und Grumbach, der außerordentl. Pfarrer Bock zu Abterode, Kr. Eschwege, über die Schulen zu Abterode, Vockerode und Wellingerode, der außerordentl. Pfarrer Hütteroth zu Schrecksbach, Kr. Ziegenhain, über die Schule daselbst, der Hülfspfarrer Bodenberg zu Melsungen zum Ortsschulinspektor über die Schulen zu Schwarzenberg und Röhrenfurth, der Pfarrer Hillenbrand zu Neuhof, Kr. Fulda, über die Schulen seiner Pfarrei, der Pfarrverweser Wehner zu Hattenhof, Kr. Fulda, über die Schulen zu Hattenhof, Kerzell, Rothemann und Büchenberg, der außerordentl. Pfarrer Klappert zu Weidelbach, Kr. Melsungen, über die Schulen zu Weidelbach, Vockerode und Bischofferode.

Ernannt: der Lehrer Tonn zu Chodzno, Reg.-Bez. Posen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Liekwegen, Kr. Rinteln, der Lehrer Ehlich zu Seehausen-Lüdingworth, Reg.-Bez. Stade, zum Lehrer an der ev. Schule zu Ellingshausen, Kr. Homberg, der Lehrer Dörr zu Obersberg, Reg.-Bez. Wiesbaden, zum Lehrer an der ev. Schule zu Trockenerfurth, Kr. Homberg, die geprüfte Lehrerin Schubert aus Heudorf zur Lehrerin an der kath. Schule zu Allendorf, Kr. Kirchhain, der Rektor Staberock zu Hess. Oldendorf, Kr. Rinteln, zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes das.

Bestätigt: die Wahl der auftragsweise beschäftigten Lehrerin Else Reichhardt zu Cassel zur einstweilig angestellten technischen Lehrerin und die Wahl der technischen Lehrerin Minna Bickell zu Hanau zur endgültig angestellten technischen Lehrerin an den städt. Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl des Lehrers Finke zu Thale i/H. zum Lehrer an den städt. Volksschulen zu Marburg, die endgültige Anstellung der bisher

einstweilig angestellten Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Marburg Charlotte Kappes, die endgültige Anstellung der bisher einstweilig angestellten Lehrerin an den städt. Volksschulen zu Marburg Bertha Müller, die Versetzung der Turn- und Handarbeitslehrerin Jarisch an der Mädchenbürgerschule zu Marburg an die höhere Mädchenschule daselbst.

Versetzt: die Lehrer Nolte zu Pilgerzell, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Eichenzell, Kr. Fulda, Sänger zu Weißenbach, Kr. Witzenhausen, an die Stadtschule zu Großalmerode, Kr. Witzenhausen, Blumenstein zu Velmeden, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Rückingen, Kr. Hanau, Kahl zu Gundhelm, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Unterweisenborn, Kr. Hersfeld, Wollenberg zu Hailer, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Kesselstadt, Kr. Hanau, Mittler zu Herbelhausen, Kr. Frankenberg, an die Stadtschule zu Rauschenberg, Kr. Kirchhain, Gonnermann zu Fürstenwald, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Wabern, Kr. Fritzlar, Weber zu Sindersfeld, Kr. Kirchhain, an die kath. Schule zu Kirchhain, Hebeler zu Udenhausen, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Goßfelden, Kr. Marburg, Görge zu Großkrotzenburg, Kr. Hanau, an die kath. Schule zu Haselstein, Kr. Hünfeld, Knippler zu Momberg, Kr. Kirchhain, an die kath. Schule zu Fechenheim, Kr. Hanau, Hans zu Büchenberg, Kr. Fulda, an die kath. Schule Neuses, Kr. Gelnhausen, Bott zu Jossa, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Eichenau, Kr. Fulda, Brehl zu Höf und Haid, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Orb, Kr. Gelnhausen, Brand zu Biedebach, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Harle, Kr. Melsungen, Klöpfel zu Braunhausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Hüttengesäß, Landkr. Hanau, Rohde zu Licherode, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Niederbeisheim, Kr. Homberg, Brüning zu Liekwegen, Kr. Rinteln, an die Stadtschule zu Obernkirchen, Kr. Rinteln, die einstweilig angestellten Lehrer Schröder zu Ransbach, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Roppershain, Kr. Homberg, Stückrath zu Gettenbach, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Hailer, dess. Kr., Sack zu Alsberg, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Sindersfeld, Kr. Kirchhain, und die Lehrerin Hawryluck zu Großkrotzenburg, Kr. Hanau, an die kath. Schule zu Fechenheim, Kr. Hanau.

Endgültig angestellt: die bisher einstweilig angestellten Lehrer Kexel zu Rönshausen, Kr. Fulda, Ries zu Nausis, Kr. Rotenburg, Töpfer zu Landefeld, Kr. Melsungen, Kraus zu Kleinseelheim, Kr. Kirchhain, Carlowitz zu Neuenbrunslar, Kr. Melsungen, Gramm zu Dietges, Kr. Gersfeld, Steinbach zu Willingshain, Kr. Hersfeld, Baum zu Baake, Kr. Hofgeismar, Rüger zu Erksdorf, Kr. Kirchhain, Helm zu Allendorf, Kr. Frankenberg, Schuch zu Niederrodenbach, Landkr. Hanau, Ruppel zu Wettesingen, Kr. Wolfhagen, Schick zu Wettges, Kr. Gelnhausen, Fischer zu Breuna, Kr. Wolfhagen, Hoßfeld zu Rodenhausen, Kr. Marburg, Bechthold zu Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, der bisher einstweilig angestellte Rektor Nölke an der Stadtschule zu Wolfhagen.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber Semler zu Laubenbach, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule daselbst, Stamm aus Gungelshausen, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule zu Rittmannshausen, Kr. Eschwege, Baist zu Ansbach, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule daselbst, Engelhardt zu Raboldshausen, Kr. Homberg, an der ev. Schule daselbst, Wörner zu Hellstein, Kr. Gelnhausen, an der ev. Schule daselbst, Schlütz zu Mahlerts, Kr. Hünfeld, an der kath. Schule daselbst, Schrey zu Pilgerzell, Kr. Fulda, an der kath. Schule daselbst, Meister zu Berneburg, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule daselbst, Schüler zu Salzberg, Kr. Homberg, an der ev. Schule daselbst, Strecker zu Rüst, Kr. Hünfeld, an der kath. Schule daselbst, die Schulamtsbewerberinnen Müller zu Großauheim, Kr. Hanau, an der kath. Schule daselbst, Lutz zu Hainzell, Kr. Fulda, an der kath. Schule daselbst, Böhnert zu Kleinschmalkalden, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule daselbst, Katharina Blattner zu Großkrotzenburg, Kr. Hanau, an der kath. Schule daselbst.

In den Ruhestand versetzt: der Hauptlehrer Krack zu Orb, Kr. Gelnhausen, die Lehrer Eckhardt zu Niederbeisheim, Kr. Homberg, Steinbrecher zu Obernkirchen, Kr. Rinteln, Rüppel zu Berneburg, Kr. Rotenburg, Scheuch zu Hüttengesäß, Kr. Hanau.

Entlassen: die Lehrer Dehnhardt zu Herlefeld, Kr. Melsungen, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, Schröder zu Wolfsanger, Landkr. Cassel, und Schäfer zu Hinkelhof, behufs Uebertritts in den Präparandendienst, der Lehrer Walther zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Wolf zu Stausebach, Kr. Kirchhain, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Nolte zu Welsede, Kr. Rinteln, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, der Lehrer Kexel zu Rönshausen, Kr. Fulda, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, die Lehrerinnen Brey zu Großauheim, Kr. Hanau, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Spengler zu Rinteln auf ihren Antrag.

Gestorben: der Lehrer Sandrock zu Reichensachsen, Kr. Eschwege.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 14. Januar 1903.

Das **Sachregister** zum Amtsblatt vom vorigen Jahre ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten des Regierungsbezirks zum Preise von 50 Pf. zu erhalten.

Inhalt: Inhalt der Nummern 51 u. 52 des Reichs-Gesetzblatts und der Nummern 49 u. 50 der Gesetz-Sammlung. Postverkehr mit den Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern. S. 13. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Nanking (China). Einrichtung einer Postagentur in Agome Palime (Togo). Aufhebung des Postanweisungsdienstes bei den deutschen Postanstalten in Fes und Marrakesch (Marocco). Abhaltungen von Prüfungen der Lehrer an Taubstummen-Anstalten, der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, der Handarbeitslehrerinnen und der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde. S. 14/15. Zusammensetzungen von Kommissionen für Prüfungen der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, der weiblichen Handarbeiten, derjenigen Lehrerinnen, die ihre Vorbildung nicht in einer zur Abnahme von Entlassungs-Prüfungen berechtigten Anstalt empfangen haben, der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde. S. 15/16. Regeln für die deutsche Rechtschreibung. Abhaltung von Fohlenmärkten rc. in der Stadt Kirchhain. Verseuchte Ortschaften. Errichtung einer Zwangsinnung für Barbiere in der Stadt Eschwege. S. 16. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für Dezember 1902. Öffentliche Verlosung seitens des landwirtschaftlichen Vereins zu Frankfurt a/M. S. 17. Sammlung zum Besten der Trinkerheilanstalt Waldernbach. Sprechstunden der Gewerbeaufsichtsbeamten. Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 18/19. Eröffnung neuer Lehrkurse an der Maschinenbauschule Duisburg. Abhaltung einer Hufschmiede-Prüfung in Hanau und Cassel. Einrichtung einer Telegraphenanstalt in Fürstenwald. Aufgebote von Sparkassenbüchern. S. 19. Erledigte Stellen. Personalien. S. 20.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 51 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. Dezember 1902 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2916 die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-belgischen Grenze, vom 1. August 1902.

Die Nummer 52 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. Dezember 1902 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2917 das Zolltarifgesetz, vom 25. Dezember 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 49 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. Dezember 1902 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10409 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags, vom 22. Dezember 1902.

Die Nummer 50 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. Dezember 1902 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10410 den Staatsvertrag zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung über die Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Zeißholz aus dem Königlich sächsischen Schulverband Oßling, vom 26. Juli 1902, unter

Nr. 10411 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Oktober 1902 zu dem zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über die Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Zeißholz aus dem Königlich sächsischen Schulverband Oßling vom 26. Juni 1902, vom 22. Dezember 1902, und unter

Nr. 10412 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 23. Dezember 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

18. Für die Dauer der Blockade gegen Venezuela werden folgende Postsendungen an und von Personen der Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern, sofern sie zwischen dem Marine-Postbureau in Berlin und den Marine-Schiffsposten jener Schiffe zum Austausche kommen, als Gegenstände der Feldpost portofrei befördert:

Gewöhnliche Briefe und Drucksachen bis zum Gewichte von 50 g einschließlich, sowie Postkarten.

Ferner werden portofrei befördert alle Postanweisungen von Personen der Schiffsbesatzungen.

Für Postanweisungen bis zum Betrage von 100 Mk. einschließlich an die Schiffsbesatzungen kommt eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Die Briefe und Drucksachen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Feldpostbrief“ versehen sein. Bei Postkarten und Postanweisungen ist die Bezeichnung „Postkarte“ und „Postanweisung in „Feld-Postkarte“ und „Feld-Postanweisung“ abzuändern.

Im übrigen bleiben im Postverkehre mit den Besatzungen der bezeichneten Schiffe, sowohl bezüglich der zur Beförderung zugelassenen Sendungen als auch hinsichtlich der Taxen und sonstigen Versendungsbedingungen, die bisherigen Vorschriften in Kraft. Pakete nach und von den Schiffen werden durch die Post nicht befördert.

Berlin W. 66, am 11. Januar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

19. In Nanking (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme und von Briefen, Kästchen und Paketen mit Wertangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, am 5. Januar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
I. V.: Sydow.

20. In Agome Palime (Togo) ist am 1. Januar eine Postagentur eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst erstreckt. Nachnahme ist bei eingeschriebenen Briefsendungen zugelassen. Die Taxen und Versendungsbedingungen sind dieselben wie die der übrigen Postanstalten des Togo-Schutzgebiets.

Berlin W. 66, am 9. Januar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
I. A.: Gieseke.

21. Infolge der Unruhen in Marocco ist der Postanweisungsdienst bei den deutschen Postanstalten in Fes und Marrakesch bis auf weiteres eingestellt worden. Postanweisungen und Briefsendungen mit Nachnahme nach diesen beiden Orten können daher vorläufig nicht angenommen werden.

Berlin W. 66, am 8. Januar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
I. A.: Gieseke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

22. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 18. August 1903 in Camberg, Regierungsbezirk Wiesbaden, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. Februar d. I. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugnis;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Camberg statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 18. August d. I., Vormittags 8 Uhr, bei dem Direktor der genannten Anstalt persönlich zu melden.

Im Übrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, für 1878 S. 388 ff.)

Cassel am 3. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

23. Am 18. März d. I. soll hierselbst die schriftliche und am 23sten desselben Monats die mündliche Prüfung für **Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache** abgehalten werden.

Diejenigen Bewerberinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 20. Februar d. I. an uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugnis;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mk. und 1 Mk. 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1887, S. 636.) Cassel am 3. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

24. Am 30. März d. I. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** hierselbst abgehalten werden.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. März d. I. und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen unmittelbar an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort,

das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;

3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand;

4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;

5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit, und

6) ein amtliches Führungs-Zeugnis.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 6 Mark.

Im Übrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 22. Oktober 1885 (s. Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1885, S. 733 Nr. 204).

Cassel am 3. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

25. Zur Abhaltung der hier (Gießbergstraße 11) stattfindenden Prüfung für **Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde** haben wir Termin auf den 21. März d. J. (schriftliche Prüfung), bezw. den 26. desselben Monats (mündliche Prüfung) angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben;

2) sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Anmeldungen zu der Prüfung sind bis zum 1. März d. J. an die Königliche Regierung des Bezirks zu richten, in welchem die Bewerberin wohnt. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Regierung.

1) Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen:

a. ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis, den Wohnort, nötigenfalls mit näherer Adresse angibt,

b. die erworbenen Prüfungszeugnisse,

c. ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde.

Der Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) fügt der Meldung bei deren Weitergabe ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin bei. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugnis der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen.

2) Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:

a. einen Lebenslauf wie bei Nr. 1a,

b. einen Tauf- oder Geburtsschein,

c. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist,

d. die Nachweise über die Schulbildung sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde,

e. ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Vor dem Beginn der Prüfung hat jede Bewerberin eine Prüfungsgebühr von 12 Mk. zu zahlen; im Falle des Bestehens der Prüfung ist außerdem eine Stempelgebühr von 1,50 Mk. für das auszustellende Zeugnis zu entrichten.

Im Übrigen wird auf die Prüfungs-Ordnung für Hauswirtschaftslehrerinnen vom 11. Januar 1902 verwiesen.

Cassel am 3. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

26. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 5ten August 1887 (S. Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1887, S. 636) im Jahre 1903 in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender, 2) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher, 3) der Professor an der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Hormel.

Cassel am 3. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

27. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885 (S. Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1885, S. 733) im Jahre 1903 in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher, Vorsitzender, 2) die Inspizientin des Handarbeitsunterrichts an den hiesigen städtischen Mädchenschulen Fräulein Förster, 3) die Handarbeitslehrerin an der hiesigen höheren Mädchenschule Fräulein Busch, 4) Frau Dr. Wachs hier. Cassel am 3. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

28. Die Kommissionen für die im Jahre 1903 abzuhaltenden Prüfungen derjenigen Lehrerinnen, die ihre Vorbildung nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt empfangen haben, sind in folgender Weise zusammengesetzt:

I. Prüfungskommission zu Cassel.

1) Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender, 2) Regierungs- und Schulrat Martin hier, 3) Dr. Krummacher, Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule (Pädagogik), 4) Fräulein von Kästner, Schulvorsteherin hier (Deutsch u. Geschichte), 5) Dietrich, Oberlehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule (evangelische Religion), 6) Kramer,

Seminar-Oberlehrer in Fulda (katholische Religion), 7) Feitel, Professor an der hiesigen Oberrealschule (Französisch und Englisch), 8) Rosenkranz, Rektor der Bürgerschule 2 hier (Mathematik, Naturkunde und Geographie), 9) Klein, Lehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule (Musik).

II. Prüfungskommission in Montabaur.

1) Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender, 2) Geheimer Regierungs- und Schulrat Dr. Roß in Wiesbaden, 3) Seminar-Direktor Hölscher zu Montabaur (Pädagogik), 4) Seminar-Oberlehrer Müllers zu Montabaur (katholische Religion), 5) Professor Reborn, Oberlehrer an der Elisabethenschule zu Frankfurt a/M. (evangelische Religion), 6) Fräulein Hülsmann, Seminarlehrerin zu Montabaur (Deutsch, Naturkunde und technische Fächer), 7) Dr. Marx, Gymnasial-Oberlehrer zu Montabaur (Französisch und Englisch), 8) Schäfer, Seminarlehrer zu Montabaur (Mathematik), 9) Walter, Seminarlehrer zu Montabaur (Musik), 10) Schiel, Seminarlehrer zu Montabaur (Geschichte u. Geographie).

III. Prüfungskommission zu Wiesbaden.

1) Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender, 2) Geheimer Regierungs- und Schulrat Dr. Roß zu Wiesbaden, 3) Schulrat Welbert, Direktor der höheren Mädchenschule in Wiesbaden (Deutsch, 4) Professor Reborn, Oberlehrer an der Elisabethenschule in Frankfurt a/M. (evangelische Religion), 5) Seminar-Oberlehrer Müllers zu Montabaur (katholische Religion), 6) Fräulein Emma Schmidt, Oberlehrerin an der höheren Mädchenschule zu Wiesbaden (Französisch), 7) Professor Dr. Brunswick, Oberlehrer an der höheren Mädchenschule zu Wiesbaden (Pädagogik und Englisch), 8) Professor Lautz, Oberlehrer an der höheren Mädchenschule zu Wiesbaden (Mathematik und Naturkunde), 9) Rektor Müller zu Wiesbaden (Geschichte und Geographie), 10) Speyer, Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Wiesbaden (Musik).

Die Prüfungstermine werden von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium veröffentlicht.

Cassel am 30. Dezember 1902.

Der Ober-Präsident. J. V.: Fromme.

29. Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 11. Januar v. J. — U. III. A. 2608 — haben wir eine Kommission zur Prüfung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde mit dem Sitze in Cassel gebildet und zu Mitgliedern derselben für das Jahr 1903 ernannt:

I. Ordentliche Mitglieder.

1) den Königlichen Kreisschulinspektor, Stadtschulrat Bornmann, als Vorsitzenden, 2) Fräulein Förster, Vorsteherin der Haushaltungsschule des Frauenbildungsvereins, 3) Fräulein Weinberger, Vorsteherin der Kochschule des Frauenbildungsvereins, 4) den Rektor der Bürgerschule 10 Jacobi, 5) den Rektor der Bürgerschule 2 Rosenkranz, 6) den Oberlehrer an der Oberrealschule Dr. Fennel.

II. Außerordentliche Mitglieder.

1) den Oberlehrer an dem Wilhelms-Gymnasium Dr. Schreiber, 2) den Oberlehrer an dem Friedrichs-Gymnasium Dr. Heermann.

Der Termin für die im laufenden Jahre abzuhaltende Prüfung wird besonders bekannt gegeben werden.

Cassel am 5. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

30. Nach Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 23. v. Mts. sind für die Schreibweise in dem amtlichen Verkehre der Behörden die im Auftrage des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten herausgegebenen, in der Weidmann'schen Buchhandlung zu Berlin 1902 erschienenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis" vom 1. Januar d. J. ab maßgebend.

Der bestehende Vorrat an Formularen, Stempeln und Siegeln kann aufgebraucht werden; neue Formulare sind in der neuen Rechtschreibung zu drucken.

Wegen des Gebrauchs der in dem Wörterverzeichnis vorgesehenen Doppelschreibungen einzelner Wörter bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Das Staatsministerium erwartet, daß auch die kommunalen und sonstigen nicht staatlichen Behörden die neue Rechtschreibung zur Anwendung bringen. (P. 32.)

Cassel am 6. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

31. Im Jahre 1903 werden in der Stadt Kirchhain 3 Fohlenmärkte und zwar am 14. Juli, 12. August und 27. Oktober abgehalten werden. Mit dem 3. März stattfindenden Rindvieh- und Schweinemarkt wird ein Schafmarkt verbunden werden. (A. II. 16527.)

Cassel am 3. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

32. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt). (A. III. 298.)

Cassel am 10. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Mauve.

33. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1903 eine Zwangsinnung für das Barbier- und Friseur-Handwerk in dem Bezirk der Stadtgemeinde Eschwege mit dem Sitze in Eschwege und dem Namen: Zwangsinnung der Barbiere und Friseure in der Stadt Eschwege errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Barbier- und Friseur-Handwerk betreiben, gleichviel, ob sie in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 16647.)

Cassel am 6. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. A. Schenk.

34. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Dezember 1902. (A. II. 233.)

Durchschnitts-Preis (ℳ Pf.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel . . .	14 51	13 91	15 02	13 98	30 —	32 —	35 25	5 34	4 43	— —	6 80	123 —	1 60	1 40	1 70	1 40	1 35	1 70	2 40	5 70
2	Fritzlar . .	14 75	14 —	15 —	13 50	32 —	36 —	40 —	3 60	6 —	— —	7 —	130 —	1 40	1 30	1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	4 80
3	Fulda . . .	14 75	14 25	15 —	14 20	29 —	32 —	32 —	4 —	6 50	4 50	6 50	130 —	1 50	1 20	1 65	1 30	1 25	1 90	2 60	5 70
4	Hanau . .	14 75	13 94	15 14	14 54	22 06	23 72	30 —	4 41	4 23	3 73	6 44	121 —	1 50	1 30	1 70	1 30	1 05	2 10	2 39	4 50
5	Hersfeld .	15 —	14 50	14 50	13 75	28 —	30 —	38 —	4 —	5 50	4 50	7 —	128 —	1 80	1 40	1 60	1 30	1 30	2 —	2 —	4 80
6	Hofgeismar	14 25	13 81	— —	13 73	33 —	31 —	31 —	3 60	3 93	— —	5 29	140 —	1 40	1 40	1 45	1 10	1 25	1 80	2 50	5 18
7	Marburg .	15 —	14 50	15 —	14 50	20 —	26 —	31 —	5 —	4 75	4 25	6 50	133 —	1 50	1 36	1 63	1 43	1 37	1 80	2 12	5 57
8	Rotenburg	15 —	14 —	14 75	14 50	30 50	26 50	36 50	4 —	5 —	— —	6 75	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	5 40
	Summa .	118 01	112 91	104 41	112 70	224 56	237 22	273 75	33 95	40 34	16 98	52 28	1035 —	12 10	10 76	12 53	10 23	9 97	15 —	18 81	41 65
	Durchschnittsbetrag	14 75	14 11	14 92	14 09	28 07	29 65	34 22	4 24	5 04	4 25	6 54	129 38	1 51	1 35	1 57	1 28	1 25	1 88	2 35	5 21

Laden-Preise für 1 Kilogramm (ℳ Pf.)

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java, mittlerer (roh)	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 29	— 25	— 45	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 75
2	Fritzlar	— 22	— 22	— 40	— 36	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 22	1 50
4	Hanau	— 32	— 22	— 44	— 45	— —	— 46	— 39	— 47	2 20	2 70	— 20	1 70
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 80
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 90
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summa .	2 40	1 98	3 70	3 16	2 20	3 99	3 17	3 92	19 60	22 70	1 64	13 85
	Durchschnittspreis .	— 30	— 25	— 46	— 40	— 44	— 50	— 40	— 49	2 45	2 84	— 21	1 73

Cassel am 10. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Maube.

35. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 19. Dezember 1902 II a. 8833 dem landwirtschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und im Herbste 1903 dort stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — für jede der beiden Lotterien bis zu 120000 Stück zu 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. (A. II. 16488.)

Cassel am 9. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Maube.

36. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 31. v. Mts. Nr. 11578 genehmigt, daß zum Besten der Trinkerheilanstalt zu Waldernbach im Laufe des Kalenderjahres 1903 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den katholischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch polizeilich legitimirte und mit paginirten Sammellisten versehene Sammler veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Sammlung keine Hindernisse in den Weg gestellt werden. (A. II. 76.)

Cassel am 9. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Maude.

37. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten des hiesigen Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

1) der Regierungs- und Gewerberat zu Cassel (Regierungsgebäude I. Stock Zimmer 23) an jedem Sonnabend von 11—12½ Uhr;

2) der Gewerbe-Inspektor zu Cassel (Bureau: Emilienstraße 1) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8 bis 9½ Uhr, und Sonnabends, Vormittags von 9 bis 12 Uhr;

3) der Gewerbe-Inspektor zu Fulda (Bureau im Schloß) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8 bis 9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Montag im Monat, Vormittags von 8 bis 10 Uhr;

4) der Gewerbe-Inspektor zu Eschwege (Bureau: Friedrich-Wilhelmsstraße 21) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8 bis 9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Sonnabend im Monat, Vormittags von 8 bis 10 Uhr. (A. II. 68.)

Cassel am 6. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. A. Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

38. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Frühjahrs-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1903 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. Februar 1903 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Gesuchsteller einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat, sowie in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung erfolgen soll.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung.

3) ein Unbescholtenheits-Zeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 23. Dezember 1902.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige. von Below.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohn (Mündel) . . . .
geboren am . . . . zu . . . . .
meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .
. . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . den . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . .
. . . .
und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . .
der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . den . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . .
geboren am . . . . zu . . . . . . ,
der sich zu seinem Dienstantritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . den . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift 2c.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

39. Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg eröffnet am 1. April d. J. in ihren beiden Abteilungen:

1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Zementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reisezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reiseprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§. 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reisezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min. Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg am 5. Januar 1903.

Der Direktor Beckert.

40. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am Samstag den 21. März 1903 statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 7. März 1903 an den Unterzeichneten zu richten.

Gleichzeitig sind dabei der Geburtsschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, eine Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung und der berufsmäßigen Beschäftigung hiernach, einzureichen, sowie die Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark zu entrichten.

Hanau am 29. Dezember 1902.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Collmann, Königl. Kreistierarzt.

41. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Montag den 9. März 1903, Vormittags 8 Uhr, abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. (durch die Post) bis spätestens den 28. Februar an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen: 1) der Geburtsschein, 2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.), 3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Vor Ablauf von 3 Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Cassel am 28. Dezember 1902.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departements-Tierarzt,
Parkstr. 9.

42. In dem Orte Fürstenwald ist in Vereinigung mit der Posthülfstelle daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb, Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 8. Januar 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Bekanntmachungen communalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

43. Das auf den Namen des verstorbenen Florian Hau zu Wiesen lautende Einlagebuch Nr. 130 vom 2. Juni 1897 über ursprünglich 600 Mark, der Sparkasse des ständischen Leih- und Pfandhauses dahier, ist, wie glaubhaft gemacht worden ist, abhanden gekommen.

Gemäß §. 9 der Bestimmungen über den Sparkassen-Verkehr bei dem Leih- und Pfandhause wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß den Erben ein neues als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ausgestellt werden wird, wenn nicht innerhalb dreier Monate von heute an der etwaige Besitzer des Einlagebuchs seinen rechtmäßigen Besitz durch Vorlage des fraglichen Sparkassenbuches nachweist.

Fulda am 10. Januar 1903.

Die Direktion des ständischen Leih- und Pfandhauses.
J. Rang.

44. Das auf den Namen des Heinrich Schütz und Ehefrau zu Neustadt lautende Einlagebuch Nr. 2629 ist angeblich verloren gegangen.

Gemäß §. 22 unserer Sparkassen-Satzungen wird dies hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der etwaige Besitzer aufgefordert wird, seine vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei der unterzeichneten Direktion geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist sein Sparkonto gelöscht, und dem sich ausweisenden Verlierer ein neues Einlagebuch ausgefertigt werden wird.

Neustadt am 10. Januar 1903.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
Huber.

Erledigte Stellen.

45. Die evangelische Schulstelle zu Bösgesäß ist vom 1. März 1903 ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark und die Vergütung für Kirchendienst 100 Mark.

Bewerber wollen Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kranepuhl in Kirchbracht einreichen.

Gelnhausen am 7. Januar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, kom. Landrat.

46. An der Volksschule in Niederdorfelden ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1150 Mark und der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Herrn Lokalschulinspektor Pfarrer Riemenschneider zu Oberdorfelden einreichen.

Hanau am 5. Januar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Beckerath, Landrat.

47. Die 1. Schulstelle zu Wettesingen soll vom 1. April d. J. ab neu besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mark.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wagner zu Wettesingen einreichen.

Wolfhagen am 3. Januar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

48. Bewerber um die am 1. April 1903 zur Erledigung kommende Schulstelle in Sielen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Schlitzberger zu Sielen einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark neben freier Wohnung und Hausgarten, Kirchendienstvergütung 150 Mark, Alterszulage 120 Mark.

Hofgeismar am 7. Januar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Kreissekretär.

49. Bewerber um die am 1. April cr. zur Erledigung kommende 2. Lehrerstelle zu Hohenkirchen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stippich zu Hohenkirchen einreichen.

Grundgehalt 1000 Mark neben freier Wohnung, Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark. Dem jetzigen Stelleninhaber wurde für einen Teil des Kirchendienstes eine widerrufliche Zulage von 150 Mark, sowie eine erhöhte Alterszulage von 150 Mark bewilligt; diese Zulagen werden voraussichtlich auch dem Nachfolger bewilligt werden.

Hofgeismar am 9. Januar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Kreissekretär.

50. An der evangelischen Stadtschule zu Rinteln soll vom 1. April d. Js. ab eine Lehrerstelle besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mark, die Mietsentschädigung 300 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. Februar d. Js. dem Lokalschulinspektor Rektor Pfarrer Kolbe hier einsenden.

Rinteln am 7. Januar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Ditfurth, Landrat.

51. Eine städtische Forstaufseherstelle, mit welcher ein Jahreseinkommen von 800 Mark verbunden ist, soll besetzt werden.

Berechtigte Bewerber haben sich unter Vorlage der nötigen Zeugnisse innerhalb der nächsten acht Wochen bei dem Unterzeichneten zu melden.

Naumburg i/H. am 10. Januar 1903.

Der Magistrat Dorst.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrverweser Heckemann zu Münchhausen zum Pfarrer daselbst,

auf ordnungsmäßigen Vorschlag der Pfarramts-Kandidat Klingelhöfer zum lutherischen Pfarrer in Steinbach-Hallenberg,

der Referendar Peters zum Regierungs-Referendar.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar Dörffler in Marburg der Charakter als Justizrat,

dem Kreisarzt Dr. Zülch in Wolfhagen der Charakter als Medizinalrat.

dem Kirchenverwalter, Zahlmeister a. D. Rabenau in Hanau der Rote Adler-Orden 4. Klasse.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 21. Januar 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung. Schließung der Regierungsbezirke Marienwerder und Lüneburg für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. Ersetzung der Vorprüfung und der I. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Bausache ꝛc. S. 21/22. Einberufung des Kommunallandtages ꝛc. Entlassungsprüfung in dem Königlichen Schullehrerseminar zu Homberg und in dem israelitischen Schullehrerseminar hier. Bestellung des Kanzleigehülfen Schindewolf zu Helmarshausen und des Prozeßagenten Norwig zu Borken zu beeidigten Versteigerern. S. 22/23. Zusammenstellung der Obsterlöse. Verseuchte Ortschaften. Arzneitaxe für 1903. Fouragepreise für Januar. Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 23/24. Neue Lehrkurse an den Königlichen Vereinigten Maschinenbauschulen zu Dortmund. S. 24/25. Ansprüche an den Zinsengenuß aus der Ludolphschen Stiftung. Aufnahmeprüfung für die Präparandenanstalt in Homberg. Aufgebot eines Sparkassenbuchs. S. 25. Erledigte Stellen. Personalien. S. 26.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 12. Januar 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2918 das Gesetz wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 6. Januar 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. Januar 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10413 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 2. Januar 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

52. Die Regierungsbezirke Marienwerder und Lüneburg werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, am 31. Dezember 1902.

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

53. Bekanntmachung,
betreffend

I. die Ersetzung der Vorprüfung und der 1. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Bausache durch die Diplomprüfung und

II. die Zulassung der staatlich geprüften Bauführer und Baumeister zur Doktor-Ingenieur-Promotion.

I. Die Vorprüfung und die 1. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Bausache werden durch die auf Grund der Diplomprüfungsordnungen von 1902 neugeregelte, eine Vor- und Hauptprüfung umfassende Diplomprüfung an den Technischen Hochschulen vom 1. April 1903 ab ersetzt. Während einer Übergangszeit von etwa einem Jahre werden aber noch die Vorprüfung und 1. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Bausache daneben in einem noch näher festzusetzenden Umfange abgehalten. Nach Ablauf der Übergangszeit werden die Regierungs-Bauführer vorbehaltlich der mit Braunschweig und Hessen noch zu treffenden Vereinbarungen nur aus den Diplom-Ingenieuren entnommen werden. Die nach dem 1. April 1903 geprüften Diplom-Ingenieure sind aber bereits wie die staatlich geprüften Bauführer berechtigt, sich zur Ernennung zum Regierungs-Bauführer und zur Ausbildung im Staatsbaudienste zu melden. Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs der Staatsbauverwaltung.

Die bis Ende März 1904 bei den preußischen Technischen Prüfungsämtern und den ihnen gleichgestellten Prüfungsämtern in Braunschweig und Darmstadt abgelegten Vorprüfungen ersetzen bei der späteren Ablegung der Diplomprüfung die in den Diplomprüfungsordnungen vorgesehene Vorprüfung, ebenso ersetzt die von den Studierenden des Maschinenbaufachs bis dahin nach den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bausache vom 1. Juli 1900 zurückgelegte praktische Elevenausbildung die in den Diplomprüfungsordnungen vorgesehene einjährige praktische Tätigkeit.

Der Diplomprüfung bleibt auch bei der Neuregelung des Prüfungswesens für den Staatsbahndienst der Charakter einer akademischen Prüfung gewahrt. Zur Teilnahme an den Diplomprüfungen — Vor- und Hauptprüfungen — werden aber für jede bei den Technischen Hochschulen bestehende Abteilung ein ständiger Kommissar des mitunterzeichneten Ministers der öffentlichen Arbeiten oder nach Bedarf mehrere solche bestellt, welche, ohne daß ihnen eine unmittelbare Einwirkung auf das Prüfungsgeschäft zusteht, befugt sind, von allen Prüfungsvorgängen Kenntnis zu nehmen. Bei der Hauptprüfung tritt ferner eine Mitwirkung von Baubeamten ein. Zu diesem Zwecke werden Baubeamte auf Vorschlag der Abteilungen der Technischen Hochschulen durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach vorgängigem Ein-

vernehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu Mitgliedern der bei den Technischen Hochschulen bestehenden Prüfungsausschüsse berufen. Die Zahl der Baubeamten soll in keinem Prüfungsausschusse mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder betragen.

II. Staatlich geprüfte Baumeister sind fortan ohne weiteres berechtigt, sich zur Doktor-Ingenieur-Promotion zu melden. Staatlich geprüfte Bauführer, die zu der Promotion zugelassen werden wollen, haben zunächst den Grad eines Diplom-Ingenieurs zu erwerben. Während einer Übergangszeit bis Ende März 1906 wird aber zu diesem Zwecke von den staatlich geprüften Bauführern nur die Anfertigung einer auf sechs Wochen berechneten Diplomarbeit verlangt, während die mündliche Prüfung ganz wegfällt.

Nähere Vorschriften zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Berlin am 27. November 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Studt. — Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Budde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

54. Bekanntmachung,
betreffend die Einberufung des Kommunallandtages des Regierungsbezirks Cassel und des Provinziallandtages der Provinz Hessen-Nassau.

Des Königs Majestät haben die Einberufung des Kommunallandtages des Regierungsbezirks Cassel auf

Montag den 9. Februar d. J.,

sowie die Einberufung des Provinziallandtages der Provinz Hessen-Nassau auf

Montag den 16. Februar d. J.

nach der Stadt Cassel anzuordnen geruht.

Die Eröffnung des Kommunallandtages und des Provinziallandtages wird an den bezeichneten Tagen jedesmal Nachmittags 5 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel am 8. Januar 1903.

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

55. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 20. Februar, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 26sten dess. Mts. ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 1. Februar d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 635 ff.).

Cassel am 10. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

56. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar hierselbst ist auf den 24. Februar, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 3. März ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 1. Februar d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872 S. 635 ff.).

Cassel am 10. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

57. Den Kanzleigehilfen Hermann Schindewolf zu Helmarshausen habe ich auf Grund des §. 36 der Reichsgewerbeordnung und Ziffer 62 der ministeriellen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zur Nr. 36 des Amtsblatts für 1902) zum beeidigten Versteigerer für den Amtsgerichtsbezirk Carlshafen bestellt. (A. II. 232.)

Cassel am 13. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Maude.

58. Den Prozeßagenten Bernhard Norwig zu Borken habe ich auf Grund des §. 36 der Reichsgewerbeordnung und der Ziffer 62 der ministeriellen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen

sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zu Nr. 36 des Amtsblatts für 1902) zum beeidigten Versteigerer für die Amtsgerichtsbezirke Borken und Jesberg bestellt.
(A. II. 353.)

Cassel am 15. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Maube.

59. Zusammenstellung der Einnahmen, welche den Gemeindekassen des Regierungsbezirks Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1902 geernteten Obstes zugeflossen sind.

Lfde. Nr.	Namen der Kreise.	Ertrag des im Jahre 1902 geernteten Obstes. ℳ	₰
1	Cassel	21193	40
2	Eschwege	11024	39
3	Frankenberg	12931	51
4	Fritzlar	16903	—
5	Fulda	3264	51
6	Gelnhausen	8320	43
7	Gersfeld	907	15
8	Hanau	4640	48
9	Hersfeld	3924	99
10	Hofgeismar	40256	40
11	Homberg	7339	61
12	Hünfeld	1840	07
13	Kirchhain	16703	41
14	Marburg	18433	85
15	Melsungen	10866	—
16	Rinteln	6228	44
17	Rotenburg	8667	74
18	Schlüchtern	6090	99
19	Schmalkalden	2250	—
20	Witzenhausen	13294	90
21	Wolfhagen	17099	42
22	Ziegenhain	11215	70
	Summa	243396	39

(A. III. 8991/02.)

Cassel am 19. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Maube.

60. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Hanau: Marköbel.
Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt).
(A. III. 539.)

Cassel am 19. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

61. In R. Gärtners Verlag, Hermann Heyfelder in Berlin ist die Königlich Preußische Arzneitaxe für das Jahr 1903 erschienen und von genannter Verlagshandlung wie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mk. 20 Pf. zu beziehen.
(A. II. 16635/02.) Cassel am 6. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. A. Schenk.

62. Nachweisung der gemäß dem §. 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Januar 1903 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner: Hafer. ℳ	Hafer. ₰	Heu. ℳ	Heu. ₰	Stroh. ℳ	Stroh. ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel	7	61	3	85	2	59
2	Landkreis Cassel	dgl.	7	61	3	85	2	59
3	Kreis Eschwege	Eschwege	7	35	3	15	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl.	7	35	3	15	2	63
5	„ Fritzlar	Fritzlar	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg	dgl.	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl.	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda	Fulda	7	77	3	68	3	68
9	„ Hünfeld	dgl.	7	77	3	68	3	68
10	„ Gersfeld	dgl.	7	77	3	68	3	68
11	„ Schlüchtern	dgl.	7	77	3	68	3	68
12	Stadtkreis Hanau	Hanau	7	90	3	52	*2	34
13	Landkreis Hanau	dgl.	7	90	3	52	2	34
14	Kreis Gelnhausen	dgl.	7	90	3	52	2	34
15	„ Hersfeld	Hersfeld	7	49	3	68	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	35	2	98	2	21
17	„ Wolfhagen	dgl.	7	35	2	98	2	21
18	„ Marburg	Marburg	7	88	3	68	2	63
19	„ Kirchhain	dgl.	7	88	3	68	2	63
20	„ Frankenberg	dgl.	7	88	3	68	2	63
21	„ Rotenburg	Rotenburg	7	61	3	54	2	63
22	„ Melsungen	dgl.	7	61	3	54	2	63
23	„ Rinteln	Rinteln	8	14	3	15	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	93	4	20	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 252.)

Cassel am 14. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Maube.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

63. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Frühjahrs-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1903 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. Februar 1903 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Gesuchsteller einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat, sowie in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung erfolgen soll.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung.

3) ein Unbescholtenheits-Zeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 23. Dezember 1902.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Below.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohn (Mündel) . . . .
geboren am . . . . zu . . . . . .
meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .
. . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . den . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift be . . . .
und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . den . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . .
geboren am . . . . zu . . . . . . ,
der sich zu seinem Dienstantritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . den . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift 2c.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

64. Königliche Vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund.

Am 15. April 1903 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abteilung I: Königliche Höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaus heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben.

Aufnahmebedingungen: Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauschule erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

1. durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatts-Tätigkeit.

2. durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen, welches durch die Ablegung der von dem Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann, und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstatts-Tätigkeit gewidmet sein mußten.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abteilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nötigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine aus-

reichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Abteilung III: Abend- und Sonntagsschule mit Fachunterricht. Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8—9½ Uhr und am Sonntag-Morgen.

Allgemeines.

Zeugnisse: Die beiden ersten Abteilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abteilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar im April und im Oktober. Es ist gleich, zu welchen von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig schriftlich zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten, sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch

die Direktion.

65. Der zu Lichtenau, Kreis Witzenhausen, verstorbene Metropolitan Kaspar Ludolph hat im Jahre 1736 eine letztwillige Verfügung errichtet, nach welcher er u. a. den Mitgliedern seiner und seiner Ehegattin, geb. Metz, Familie, den Zinsengenuß eines Legates von 6300 Mk. vermacht hat. Die Aufsicht über dieses Legat wird von der unterzeichneten Behörde geführt.

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind zum Bezuge der Zinsen des Legats berechtigt:

1. die männlichen Verwandten, welche eine Profession erlernen, in dem Jahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;
2. die Verwandten weiblichen Geschlechts, sobald sie sich verheiraten, und sofern sie sich nicht verheiraten, in dem Jahre, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden;
3. die studierenden Verwandten während der Dauer ihres Studiums.

Die Zinsen eines jeden Jahres werden an die in demselben Berechtigten mit der Maßgabe verteilt, daß der Anteil der zu 1 und 2 bezeichneten Verwandten in dem Betrage von 300 Mk. seine Grenze findet und daß der nähere Grad der Verwandtschaft den entfernteren ausschließt. In denjenigen Jahren, in welchen die unter 1 und 2 bezeichneten Verwandten in den Zinsengenuß kommen, können Studierende an demselben nicht teilnehmen. Ebenso bleiben Verwandte, deren Ansprüche in das jedesmal siebente Jahr fallen, außer Berücksichtigung, da in diesem Jahre ein nicht zur Familie gehörender Studierender ein Stipendium aus Mitteln der Stiftung erhält. Diejenigen Verwandten der Metropolitan Ludolphschen Eheleute, deren Berechtigung im Jahre 1898 eingetreten ist, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Zinsengenuß des Legats, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unter Nachweisung ihres Verwandtschaftsverhältnisses zu dem Stifter bezw. dessen Ehefrau bis zum 1. Juni d. J. dahier geltend zu machen.

Die Verwandten männlichen Geschlechts, welche sich einem Studium gewidmet haben, haben solches durch amtliche Atteste, aus welchen auch die Dauer des Studiums hervorgehen muß, nachzuweisen, ebenso haben die Verwandten männlichen Geschlechts, welche ein Handwerk erlernt haben, dies nachzuweisen. Ferner haben die Verwandten weiblichen Geschlechtes nachzuweisen, ob und event. wann sie sich verheiratet haben.

Rotenburg a/F. am 9. Januar 1903.

Der Königliche Landrat Tuercke.

66. Die Aufnahme-Prüfung für die hiesige Präparanden-Anstalt findet am 16. und 17. März d. J. statt. Den bis zum 1. März mir einzureichenden Meldungen sind beizufügen:

1) die Geburtsurkunde,
2) Impf- und Wiederimpfungsschein,
3) Schulzeugnis bezw. Führungs-Attest,
4) Erklärung des Vaters, für die Ausbildungskosten während der Präparandenzeit aufkommen zu wollen, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die erforderlichen Mittel verfüge,
5) ein nach vorgeschriebenem Formular ausgeführtes, von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitszeugnis. Das Formular kann von mir bezogen werden,
6) ein selbstangefertigter Lebenslauf.

Da die I. und II. Klasse fast besetzt sind, kann die Aufnahme hauptsächlich nur in die III. Klasse erfolgen. Die Bewerber müssen konfirmirt sein und eine gute Volksschulbildung besitzen.

Homberg am 7. Januar 1903.

Der Königliche Seminar-Direktor.
Dr. Frenzel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

67. Das auf den Namen „Ausführungs-Kommission in der Zusammenlegungssache von Niederurff" lautende Sparkassenbuch Nr. 1765 über 217,82 Mk. ist angeblich abhanden gekommen.

Gemäß §. 21 unserer Satzungen machen wir dieses mit dem Bemerken bekannt, daß ein neues, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Jesberg am 15. Januar 1903.

Spar- und Vorschußkasse.
Hungershausen, Vorsitzender.

Erledigte Stellen.

68. Für die evangelischen Schulen in Bergen und Enkheim soll vom 1. April d. J. ab eine geprüfte nicht vollbeschäftigte Handarbeitslehrerin bestellt werden. Die ihr zustehende Vergütung beträgt jährlich 450 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Königlichen Schulvorstand zu Händen des Herrn Metropolitans von Starck in Bergen einsenden.

Hanau am 8. Januar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Hoffmann zum Amtsrichter in Neukirchen, Kreis Ziegenhain,

die Rechtskandidaten van Hove, Telgmann und Plate zu Referendaren,

der bisherige Hülfspfarrer Schmincke zu Großalmerode zum Pfarrer in Rockensüß, Klasse Sontra,

die Regierungssekretäre Auffarth und Kühlborn zu Rechnungsräten,

der Regierungssupernumerar Wittekindt zum Regierungssekretär,

der Bürgermeister Reußwig zu Niedermittlau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Niedermittlau (Kreis Gelnhausen),

an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Dickhaut in Schrecksbach der neue Bürgermeister Friedrich daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schrecksbach,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Wicke in Wolfhagen der neue Bürgermeister Schneider daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wolfhagen,

der Bürgermeister Bender in Spangenberg zum Amtsanwalt,

der Forstkassenrendant und Stadtverordnete Meurer daselbst zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der bisherige Unteroffizier Röbel zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion Hanau.

Bestellt: der Kreissekretär a. D. Schneider in Hanau zum Kirchenverwalter daselbst.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Schmidtmann mit Versehung der Pfarrei Caldern.

Übertragen: die Verwaltung einer Oberpostkassenbuchhalterstelle in Gumbinnen dem Postsekretär Schmidt aus Rinteln.

Überwiesen: der Regierungsrat Graf von Schlitz genannt von Görtz und Wrisberg zu Coblenz der Königlichen Regierung zu Cassel zur weiteren dienstlichen Verwendung,

der Regierungsrat Hassel zu Cassel der Königlichen Regierung zu Schleswig zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Übernommen: der Regierungsassessor Eissengarthen, früher zu Homberg, in die allgemeine Staatsverwaltung.

Versetzt: der Spezialkommissar, Regierungsrat Koehler von Hersfeld in das Kollegium der Generalkommission zu Merseburg,

der Gerichtsassessor Dr. Harry Schmidt in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Posen,

der Ober-Postpraktikant Brendel von Minden (Westf.) nach Rinteln.

Beigelegt: dem Postdirektor Schlüter in Cassel der Rang der Räte vierter Klasse.

Enthoben: der Hausverwalter Otto von seiner Stellung als Hausverwalter des Landkrankenhauses zu Hersfeld unter Überweisung an die Zentralverwaltung des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Cassel zur Beschäftigung.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Dr. Kaufmann aus dem Justizdienst in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht in Cassel.

Pensioniert: der Gerichtsschreiber, Sekretär Glatzel in Rotenburg a/F.,

der Kirchenverwalter, Zahlmeister a. D. Rabenau in Hanau auf seinen Antrag vom 1. Januar 1903 ab,

der Oberpostassistent Ohlhorst in Cassel unter Verleihung des Titels „Postsekretär“,

vom 1. April 1903 ab: der Landesrentmeister Friedrichs, der Sekretär Strüning bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, der Straßenmeister Jökel in Obersuhl, der Wegebauaufseher Weber in Hilders und der Pfleger Kohl beim Landeshospital in Haina,

vom 1. Januar 1903 ab: der Wegewärter Stoß in Mottgers, Kreis Schlüchtern.

Entlassen: der Schutzmann Braun II. zu Cassel auf Antrag.

Gestorben: der Amtsgerichtsrat Klemme in Rotenburg a/F.,

der Oberlandmesser Goetze in Rotenburg.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 28. Januar 1903.

Inhalt: Termin für die nächste Turnlehrerinnen-Prüfung. Rektorats-Prüfung. Prüfung für Mittelschullehrer. S. 27/28. Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrerseminar in Homberg sowie in dem israelitischen Schullehrerseminar hierselbst. Ausreichung neuer Zinsscheine zu Staatsschuldverschreibungen. S. 28/29. Verseuchte Ortschaften. Anmeldung von Fernsprechanschlüssen. Auflösung der Hans Sauermilch Stiftung. Erledigte Stellen. S. 29/30. Personalien. S. 30.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

69. Für die **Turnlehrerinnen-Prüfung**, welche im Frühjahr 1903 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Donnerstag den 4. Juni l. J.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde **spätestens** bis zum 1. April 1903, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis** zum 1. April 1903 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin bis zum 1. April 1903 einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung des Gesundheitsstandes ist besonders Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 24. Dezember 1902.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

70. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf **den 18. Juni d. J.** angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten des höheren Lehramtes oder der Theologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und
4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist die Art der Schule anzugeben, für deren Leitung die Befähigung gewünscht wird.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Rektoren vom 1. Juli 1901 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 659 ff.).

Cassel am 18. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

71. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf **den 12. Juni d. J.**, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder des höheren Lehramtes und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und
4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit besonders erwünscht sein würde.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 1. Juli 1901 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 649 ff.).

Cassel am 18. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

72. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 26. März (schriftliche Prüfung) und auf den 27sten dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 5. Februar d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminardirektor, Herrn Dr. Frenzel in Homberg zu melden.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 18. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

73. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar hierselbst ist auf den 23. März d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 24. dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. Februar d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge,

bei dem Seminardirigenten, Herrn Dr. Lazarus hier zu melden.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 18. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

74. Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1912 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Be-

scheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 15. November 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 2329.)

Cassel am 21. November 1902.

Königliche Regierung. Listemann.

75. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Hofgeismar: Hofgeismar (Gesundbrunnen).
Landkreis Hanau: Marköbel.
Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt).
(A. III. 722.)

Cassel am 26. Januar 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

76. Zur Anmeldung neuer Anschlüsse an das Fernsprechnetz für den ersten Bauabschnitt 1903 ist der 15. Februar als Schlußzeit festgesetzt worden.

Anmeldungen, die später eingehen, können erst im Herbst berücksichtigt werden, es sei denn, daß die Anzuschließenden die Mehrkosten übernehmen, welche der Reichskasse durch die Arbeiten außerhalb des Bauplanes entstehen.

Minden (Westf.) am 18. Januar 1903.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor. Kempte.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

77. Wegen beabsichtigter Auflösung der Hans Sauermilch Stiftung werden die Nachkommen des ehemaligen Ratsherrn Hans Sauermilch hierdurch aufgefordert, sich binnen 2 Monaten, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, bei der unterzeichneten Stelle unter Vorlage eines Ausweises zu melden.

Nach dieser Zeit eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Hess. Lichtenau am 21. Januar 1903.

Die Verwaltung der Sauermilch Stiftung.
Peter, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

78. Die lutherische Pfarrstelle zu Caldern, zu welcher die Universität Marburg zu präsentieren hat, ist erledigt. Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nötigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 25. Februar d. J. an die Königliche Universitätsdeputation einreichen.

Marburg am 23. Januar 1903.

Der Rektor der Königlichen Universität. Birt.

79. An der evangelischen Volksschule zu Dörnhagen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Herrn Ortschulinspektor, Pfarrer Most in Dörnhagen einreichen.

Cassel am 17. Januar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrat.

80. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Sterzhausen soll zum 1. März d. J. anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1050 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 15. Februar bei dem Landratsamt in Marburg einzureichen.

Marburg u. Sterzhausen am 19. Januar 1903.

Der Königliche Landrat.
J. V. Dürr, Regierungsassessor.

81. Die 1. Schulstelle zu Wettesingen soll vom 1. April d. J. ab neu besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Ortschulinspektor, Herrn Pfarrer Otto zu Wettesingen einreichen.

Wolfhagen am 3. Januar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

82. Die 2. Schulstelle zu Gensungen soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 25. Februar d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Heußner in Gensungen einreichen.

Melsungen am 20. Januar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Aschoff, Landrat.

83. Die Schulstelle zu Nausis ist alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 15. Februar d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Doemich zu Obergude einsenden.

Melsungen am 21. Januar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Aschoff, Landrat.

84. An hiesiger Stadtschule ist voraussichtlich zu Ostern d. J. die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Bei endgültiger Anstellung: Grundgehalt 1000 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk., Dienstwohnung oder Mietsentschädigung von 166 Mk. 60 Pf.; bei einstweiliger Anstellung: Grundgehalt 800 Mk., Dienstwohnung oder Mietsentschädigung von 166 Mk. 60 Pf.

Meldungen mit Lebenslauf, Prüfungs- und Führungszeugnissen belegt, werden bis zum 15. Februar cr. entgegengenommen.

Großalmerode am 23. Januar 1903.

Die Stadtschuldeputation.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Rechtskandidaten Becker und Brethauer zu Referendaren,

der Stellenanwärter Reismeier zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Langenselbold,

der kommissarische Landesrentmeister Dohme zu Wolfhagen definitiv als solcher,

vom 1. April d. J. an: die Sekretariatshülfsarbeiter Möller und Schunk zu Sekretären,

bei dem Landeshospital Haina: die Pfleger Ruhwedel I und Schaub zu etatsmäßigen Pflegern,

die Straßenmeisteranwärter Repp in Rosenthal, George in Neukirchen, Kr. Ziegenhain, Stehl in Obersuhl, Walter in Tann, Küllmer in Gensungen, zu Straßenmeistern,

der frühere Polizeisergeant Schütz zum Ersten Oberpfleger bei der Landesheilanstalt in Marburg,

der Sergeant Heise zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeidirektion hier.

Übertragen: dem Landesrentmeister Maus die Verwaltung der Landesrenterei I — Stadtkreis Cassel — endgültig.

Versetzt: der Amtsrichter Rocholl in Brotterode als Landrichter an das Landgericht in Lüneburg.

Verliehen: dem Landesbaurat Stiehl in Cassel der Charakter als Geheimer Baurat,

dem Richard Frank hier der Titel „Königlicher Musikdirektor“,

der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife dem Generalsuperintendenten Pfeiffer in Cassel,

der Rote Adlerorden 4. Klasse: den Amtsgerichtsräten Gößmann in Hanau und von Boxberger in Marburg, Collmann, Kreistierarzt zu Hanau, Küllmer, Domänenrat zu Cassel, Müller, Oberbürgermeister zu Cassel, Pauli, Forstmeister zu Beckerhagen, Sprengel, Forstmeister zu Melsungen, Dr. Steinmeister, Polizeipräsident zu Cassel, Dr. Sunkel, Kreisarzt und Geheimer Medizinalrat zu Hanau, v. Stockhausen, Vorsitzender der Landwirtschaftskammer, Mitglied des Bezirksausschusses,

der Königliche Kronenorden 4. Klasse: Dr. Hesse, Direktor der landwirtschaftlichen Winterschule zu Marburg,

der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: Born, katholischer Hauptlehrer zu Marburg, Richberg, evangelischer Lehrer und Kantor zu Ihringshausen, Landkreis Cassel,

das Allgemeine Ehrenzeichen: Winter, Regierungskanzlist zu Cassel, Kirchenältester Homburg in Kelze, den Bürgermeistern Burkard zu Opperz, Kreis Fulda, Witzel zu Oberweisenborn, Kreis Hünfeld, Haarbusch zu Lobenhausen, Kreis Melsungen, Schaake zu Hatterode, Kreis Ziegenhain, Kurz zu Riebelsdorf, Kreis Ziegenhain, Fischer zu Altenbrunslar, Kreis Melsungen, Hohmann zu Roßbach, Kreis Hünfeld, Bachmann zu Wichte, Kreis Melsungen, Müller zu Landefeld, Kreis Melsungen, Gröling zu Wendershausen, Kreis Witzenhausen, Sinning zu Ersrode, Kreis Rotenburg a/F., dem früheren Bürgermeister Mauß zu Albshausen, Kreis Kirchhain, den Gemeinderechnern Schmidt zu Bracht, Kreis Marburg, Pfeiffer zu Ellenberg, Kreis Melsungen, Ritzel zu Bieber, Kreis Gelnhausen, dem Gemeindewaldschützen Ludwig zu Heskem, Kreis Marburg, dem Gemeindewaldhüter Brand zu Cölbe, dem Ortsdiener Muth zu Wahlert, Kreis Schlüchtern, dem Schutzmannswachtmeister Seipel zu Cassel, dem Kreisboten Müller zu Frankenberg, dem Strafanstaltsaufseher Eichberg zu Cassel-Wehlheiden, dem Gerichtsdiener Pape in Melsungen.

Entlassen: die Schutzmänner Lerch und Franke in Cassel auf Antrag.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 4. Februar **1903.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 2 der Gesetzsammlung. Falsche Zinsscheine. Prüfung von Lehrerinnen, die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind. S. 31. Verseuchte Ortschaften. Errichtung einer Zwangsinnung für Schneider &c. im Stadt- und Landkreise Hanau. Ernennung des Kaufmanns Baunach in Frankfurt a/M. zum Honorar-Vize-Konsul für Spanien. Öffentliche Verlosung des Komitees für den Luxuspferdemarkt in Marienburg. Anleihen der Stadt Hanau. Neue Statuten der städtischen Sparkasse zu Wetter. S. 32. Erledigte Stellen. Personalien. S. 33.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 2 der Gesetzsammlung, welche vom 27. Januar 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10414 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Eltville, Höchst a. M., Marienberg, Montabaur, Nastätten, Rüdesheim, Wehen, Weilburg, Dillenburg, Herborn, Hochheim, Idstein, Langenschwalbach, Selters, Usingen und Wallmerod, vom 14. Januar 1903, und unter

Nr. 10415 die Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1902 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, vom 20. Januar 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

85. Im Laufe der letzten Wochen sind an verschiedenen Orten einzelne falsche Zinsscheine von Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ prozentigen Staatsanleihen von 1885 und 1890 zum Vorschein gekommen, durch welche denjenigen Personen, die solche in Zahlung angenommen haben, Verluste entstanden sind.

Wegen gerichtlicher Verfolgung der Verfertiger dieser Scheine ist das Erforderliche veranlaßt.

Wir machen indes hiermit noch besonders darauf aufmerksam, daß **für falsche Zinsscheine in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird.**

Das Publikum kann sich vor Verlusten der erwähnten Art dadurch schützen, daß es die Annahme von Zinsscheinen im Privatverkehr ablehnt, da dieselben nicht dazu bestimmt sind, als Zahlungsmittel zu dienen. Die Zinsscheine haben lediglich den Zweck, von den dazu bestimmten Kassen eingelöst zu werden.

Berlin am 21. Januar 1903.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

86. Am 4. Mai d. J. und an den folgenden Tagen soll in Cassel vor der dazu ernannten Kommission die Prüfung derjenigen Lehrerinnen abgehalten werden, die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet worden sind. Der mündliche Teil der Prüfung wird am 7. Mai d. J. beginnen.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 5. April d. J. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugnis und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 20 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874, S. 334.).

Wir bemerken noch, daß in der Meldung oder dem Lebenslauf von jeder Bewerberin deutlich und genau anzugeben ist, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontrolliert wurde.

Cassel am 20. Januar 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

87. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Hanau: Marköbel.
Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt).

Cassel am 1. Februar 1903. (A. III. 884.)

Der Regierungspräsident. J. V. Mauve.

88. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai 1903 eine Zwangsinnung für das Schneider- und Mützenmacherhandwerk in dem Bezirk des Stadt- und Landkreises Hanau mit dem Sitze in der Stadt Hanau und dem Namen: „Zwangsinnung der Schneider und Mützenmacher im Stadt- und Landkreise Hanau" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider- und Mützenmacherhandwerk betreiben, gleichviel, ob sie Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an.

Cassel am 27. Januar 1903. (A. II. 765.)

Der Regierungspräsident. J. A. Schenk.

89. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann Alexander Baunach zum Honorar-Vize-Konsul für Spanien in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis, damit Herr Baunach in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 706.)

Cassel am 26. Januar 1903.

Der Regierungspräsident. J. A. Graf Görtz.

90. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen, am 18. Juni stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 200000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 3384 im Gesamtwerte von 88000 Mk. (A. II. 1092.)

Cassel am 30. Januar 1903.

Der Regierungspräsident. J. A. Schenk.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

91. Anleihen der Stadt Hanau.

Ziehung am 30. September 1902. Auszahlung am 31. März 1903.

I. Anleihe vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) zu 4 %
XXII. Ziehung.

Lit. A. Nr. 68, 76, 125, 131, 145 à 1000 Mk. Lit. B. Nr. 13, 67, 129, 166, 226, 270, 277, 336 à 500 Mk. Lit. C. Nr. 62, 98, 112, 114, 164, 348, 422, 441, 493, 543, 735, 764 à 200 Mk. Rückständig: Lit. B. Nr. 332 à 500 Mk. und C. Nr. 276 à 200 Mk.

II. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ %
XIII. Ziehung.

Lit. A. Nr. 33, 51, 122 à 1000 Mk. Lit. B. Nr. 66, 81, 91, 219, 253, 304 à 500 Mk. Lit. C. Nr. 9, 352, 438, 456, 491, 588, 669, 683, 737 à 200 Mk. Rückständig: Lit. C. Nr. 145, 279 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ % XIII. Ziehung.

Lit. A. Nr. 152, 164, 175 à 2000 Mk. Lit. B. Nr. 177, 235 à 1000 Mk. Lit. C. Nr. 259, 278, 283, 323, 346, 385 à 500 Mk. Lit. D. Nr. 390, 465 à 200 Mk. Rückständig: Lit. C. Nr. 236 à 500 Mk.

IV. Anleihe vom 1. Oktober 1889 I. Serie zu 3½ % XI. Ziehung.

Lit. A. Nr. 21, 76 à 2000 Mk. Lit. B. Nr. 145 à 1000 Mk. Lit. C. Nr. 83, 108 à 500 Mk. Lit. D. Nr. 6, 35, 139, 221, 235 à 200 Mk. Rückständig: Lit. D. Nr. 122 à 200 Mk.

V. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %
IV. Ziehung.

Lit. A. Nr. 41, 48, 130, 221, 290, 292 à 2000 Mk. Lit. B. Nr. 47, 69, 155, 187, 249, 287, 304, 377, 380, 430, 449 à 1000 Mk. Lit. C. Nr. 29, 94, 150, 250, 252, 261, 285, 290, 299, 360, 372, 405, 425, 499, 548 à 500 Mk. Lit D. Nr. 15, 44, 165, 267, 268, 353, 397, 415, 418, 518, 538, 591, 648, 696 à 200 Mk. Rückständig: Lit. D. Nr. 405 à 200 Mk.

Hanau am 6. Oktober 1902.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

92. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für die hiesige städtische Spar- und Vorschußkasse unter dem 17. Dezember 1902 neue Statuten von dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt und von dem Herrn Oberpräsidenten zu Cassel auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 bestätigt worden sind, sowie weiter, daß die nach §. 26 Nr. 6 dieses Statuts genehmigte Kreditgewährung in laufender Rechnung (Konto-Korrentverkehr) vom 1. April 1903 an, nach Maßgabe der von den obengenannten städtischen Behörden unter dem 17. September 1902 festgesetzten und von dem Herrn Regierungspräsidenten unter dem 30. Dezember 1902 genehmigten Bedingungen zur Einführung kommt.

Die neuen Statuten mit den Bedingungen über den Konto-Korrentverkehr werden allen Interessenten der Sparkasse von dieser unentgeltlich verabfolgt. Außerdem werden den Einlegern bei der ersten Vorlage ihres Einlagebuchs die neuen Statuten im Einlagebuch vorgeheftet.

Wetter am 15. Januar 1903.

Der Bürgermeister. Wessel.

Erledigte Stellen.

93. Die lutherische Pfarrstelle zu Calbern, zu welcher die Universität Marburg zu präsentieren hat, ist erledigt. Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nötigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 25. Februar d. J. an die Königliche Universitätsdeputation einreichen.

Marburg am 23. Januar 1903.

Der Rektor der Königlichen Universität. Birt.

94. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Dainrode soll zum 15. April d. J. anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 56 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 25. Februar an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weinrich in Geismar einzureichen.

Frankenberg am 30. Januar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V. Weis, Kreisdeputierter.

95. An der 8stufigen (16 Klassen) evangelischen Volksschule in Fechenheim ist am 1. April d. J. eine frei werdende Lehrerstelle neu zu besetzen.

Mit der Stelle sind ein Grundgehalt von 1400 Mk. und eine Mietsentschädigung von 400 Mk. verbunden. Der Einheitssatz der Dienstalterszulagen beträgt 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Rektor Schilling in Fechenheim einsenden.

Hanau am 26. Januar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

96. Die neugegründete zweite Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Neumorschen, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, soll vom 1. April d. J. ab besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle besteht in 1050 Mk. Grundgehalt, 130 Mk. Alterszulage neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 1. März d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Roth zu Altmorschen einsenden.

Melsungen am 19. Januar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Aschoff, Landrat.

97. An hiesiger Stadtschule ist voraussichtlich zu Ostern d. J. die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Bei endgültiger Anstellung: Grundgehalt 1000 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk., Dienstwohnung oder Mietsentschädigung von 166 Mk. 60 Pf.; bei einstweiliger Anstellung: Grundgehalt 800 Mk., Dienstwohnung oder Mietsentschädigung von 166 Mk. 60 Pf.

Meldungen mit Lebenslauf, Prüfungs- und Führungszeugnissen belegt, werden bis zum 15. Februar cr. entgegengenommen.

Großalmerode am 23. Januar 1903.

Die Stadtschuldeputation.

98. An der evangelischen Volksschule zu Langenselbold ist eine Lehrerinnenstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 110 Mk. und die Mietsentschädigung 200 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den stellvertretenden Vorsitzenden des Schulvorstandes Herrn Pfarrer Hufnagel zu Langenselbold einreichen.

Hanau am 22. Januar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V. Valentiner, Regierungsassessor.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen Professor Dr. Aschoff zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der Metropolitan Gleim zu Neukirchen zum Superintendenten der Diözese Ziegenhain—Homberg,

der 1. Pfarrer zu Neukirchen, Superintendent Gleim zum 1. Pfarrer in Ziegenhain und

der Pfarrer Hellwig zu Holzhausen, Klasse Grebenstein, zum Pfarrer in Abterode, Klasse Allendorf,

der Forstassessor Henckel zum Oberförster unter Übertragung der Oberförsterstelle Sillium, Reg.-Bez. Hildesheim,

der Rechtskandidat Herwig zum Referendar,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Warnke zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Felsberg,

der kommissarische Stadtschreiber Weber zu Neukirchen zum weiteren Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neukirchen (Kreis Ziegenhain).

Verliehen: dem Totenbeschauer und Kirchenältesten Siebert zu Istha das Allgemeine Ehrenzeichen.

Ausgeschieden: aus dem Justizdienst: die Gerichtsassessoren Bobrik infolge seiner Übernahme in den Dienst des Auswärtigen Amtes und Dr. Koref infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hanau.

Pensioniert: der Pfandschreiber Bietz beim Leihhaus in Cassel vom 1. Mai d. J. an,

der Gerichtsdiener Feuerfenger in Treysa.

Gestorben: der Referendar Dr. Roos,

der Kreisbote Felsch in Hersfeld.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für $^1/_4$ und $^1/_2$ Bogen 5 und für $^3/_4$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 11. Februar 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 2 des Reichsgesetzblatts. Reineinkommen der Hessischen Staatseisenbahnunternehmung. Schließung des Regierungsbezirks Königsberg für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. Berg-Polizei-Verordnung betreffend den Betrieb der Schlagwettergruben. S. 35 bis 40. Ergebnis der Untersuchung des Fleisches auf Trichinen rc. Bestellung des Gerhard Stockmann zum beeidigten Versteigerer. Änderung von Gemeindebezirksgrenzen. Verseuchte Ortschaften. Polizei-Verordnung betr. das Verfahren beim Viehschlachten. S. 40/41. Errichtung einer Zwangsinnung für Schneider rc. in den Städten Hofgeismar, Carlshafen rc. Einziehung eines öffentlichen Weges. Erledigte Stellen. S. 41/42. Vollversammlung der Handwerkskammer. Personalien. S. 42.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 2 des Reichsgesetzblatts, welche vom 2. Februar 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2919 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 24. Januar 1903, und unter

Nr. 2920 die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen, vom 30. Januar 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

99. Gemäß §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird das Reineinkommen der Hessischen Staatseisenbahnunternehmung, soweit es der Besteuerung durch die abgabeberechtigten preußischen Gemeinden im Bereiche der oberhessischen Eisenbahnen (Fulda, Großenlüder, Salzschlirf, Gelnhausen, Lieblos und Oberbimbach) unterliegt, für das Steuerjahr 1902 auf **1820 Mk.** hierdurch festgestellt.

Berlin am 29. Januar 1903.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

100. Der Regierungsbezirk Königsberg wird bis auf weiteres für die Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, am 28. Januar 1903.

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A. Wesener.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

101. Berg-Polizei-Verordnung
für den Betrieb der Schlagwettergruben im Verwaltungsbezirke des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, und nachdem dem Vorstande der Sektion III. der Knappschafts-Berufsgenossenschaft Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist, verordnet das unterzeichnete Königliche Oberbergamt für die Schlagwettergruben seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Steinkohlengruben, in welchen Schlagwetter nachgewiesen sind, unterliegen als Schlagwettergruben den nachfolgenden besonderen bergpolizeilichen Bestimmungen.

Unter Schlagwettern (Grubengasen) im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gasgemische zu verstehen, welche mit der Benzin-Wetterlampe zu erkennen sind.

Wo mehrere Betriebsabteilungen vorhanden sind, kann jede dieser Abteilungen als besondere Grube im Sinne der gegenwärtigen Verordnung behandelt werden.

Welche Steinkohlengruben oder Betriebsabteilungen hiernach als Schlagwettergruben zu behandeln sind, bestimmt in jedem Falle das Oberbergamt.

Werden Steinkohlengruben neu angelegt, so trifft das Oberbergamt nach Anhörung des Bergwerkseigentümers Bestimmung über die Anwendung der gegenwärtigen Verordnung auf dieselben.

Sobald sich schlagende Wetter in einer Betriebsabteilung zeigen, welche noch nicht vom Oberbergamte als Schlagwettergrube erklärt worden ist, so ist dem Bergrevierbeamten hiervon in jedem einzelnen Falle schriftliche Anzeige zu machen.

Jede Wetterexplosion, es mag dieselbe einen Unfall herbeigeführt haben oder nicht, ist dem Bergrevierbeamten sofort schriftlich anzuzeigen.

§. 2. Auf allen Schlagwettergruben müssen für die Wetterversorgung mindestens zwei, durch ein hinreichend starkes Gebirgsmittel von einander getrennte Tagesöffnungen vorhanden sein.

Von diesen beiden Öffnungen soll die eine zum Einziehen, die andere zum Ausziehen der Wetter dienen.

Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung des Oberbergamts.

2) Wetterführung.

§. 3. Auf jeder Schlagwettergrube muß für eine regelmäßige Wetterversorgung Vorkehrung getroffen sein, derart, daß Ansammlungen schlagender Wetter unter gewöhnlichen Umständen überall in den gangbaren Bauen vermieden werden und sämtliche zugängliche Arbeitspunkte und Strecken sich dauernd in einem zur Arbeit und Befahrung tauglichen Zustande befinden.

Größere Grubengebäude sind in mehrere, von einander unabhängige Wetterstromgebiete zu teilen.

Die Wetterverhältnisse der Schlagwettergruben sind auf Erfordern des Bergrevierbeamten durch besondere Wetterbetriebspläne und Wetterrisse ersichtlich zu machen.

Der Betriebsführer ist verpflichtet, die Wetterverhältnisse der Grube stets sorgfältig zu überwachen und bei der Anordnung und Ausführung des Betriebes für Herstellung und Erhaltung einer geregelten und ausreichenden Wetterführung in den Grubenräumen Sorge zu tragen. Sind in dringenden Fällen von den ihm unterstellten oder ihn vertretenden Aufsichtsbeamten bereits Anordnungen getroffen, so hat der Betriebsführer dieselben zu prüfen und ausdrücklich zu genehmigen oder abzuändern. Die nötigen Anweisungen müssen von dem Betriebsführer in der Regel schriftlich erteilt werden.

§. 4. Die ausschließliche Wetterversorgung durch natürlichen Wetterzug ist verboten.

Wo die Schornsteine der Dampfkesselanlagen zur Bewetterung benutzt werden, was nur mit besonderer Genehmigung des Oberbergamts zulässig ist, muß daneben noch eine andere Bewetterungsvorrichtung in Bereitschaft stehen.

Die Anwendung von Wetteröfen ist nur zulässig, wenn Einrichtungen getroffen sind, welche einerseits die Speisung des Ofens mit frischen Wettern sowie einen etwaigen gefahrlosen Rückzug des Ofenwärters sicher stellen, andererseits die Entzündung der Grubenwetter an den Ofengasen ausschließen.

Der Gebrauch von Feuerkörben unter Tage ist verboten.

§. 5. Die Menge der einer Schlagwettergrube in der Minute zuzuführenden frischen Wetter muß mindestens zwei Kubikmeter auf den Kopf der größten unterirdischen Belegschaft einer Schicht betragen, wobei ein Pferd gleich vier Mann gerechnet wird.

Für diejenigen gegenwärtig in Betrieb stehenden Schlagwettergruben, in welchen eine verhältnismäßig bedeutende Ausdehnung der Baue nach der Täufe zu oder in streichender beziehungsweise querschlägiger Richtung vorläufig nicht in Aussicht steht, sind mit Genehmigung des Oberbergamts Ausnahmen von dieser Vorschrift zulässig.

Auf den übrigen gegenwärtig in Betrieb stehenden Schlagwettergruben müssen die Einrichtungen, welche erforderlich sind, um die Wetterführung nach Maßgabe der vorstehenden Vorschrift zu verstärken, in der in jedem einzelnen Falle von dem Oberbergamte festzusetzenden Frist ausgeführt werden.

In jeder Schlagwettergrube müssen nach Anweisung des Bergrevierbeamten Meßstellen (Wetterstellen) eingerichtet und unterhalten werden.

§. 6. Die zur Erzeugung des Wetterzuges bestimmten Triebwerke sind in solcher Stärke zu beschaffen und zu erhalten, daß die vorgeschriebene Mindestwettermenge jederzeit verstärkt werden kann.

Die Hauptventilatoren müssen mit selbstverzeichnenden Vorkehrungen versehen sein, welche die erzeugte Depression fortlaufend angeben. Die Diagramme sind mindestens 2 Monate im Maschinenraum aufzubewahren.

Zur Ausführung dieser Vorschriften kann das Oberbergamt dem Bergwerksbesitzer auf dessen Antrag angemessene Fristen bewilligen.

§. 7. Die Abmessungen der Wetterwege sind im allgemeinen so zu wählen, daß bei ausreichender Wetterversorgung eine Geschwindigkeit des Wetterzuges in der Minute von 240 Metern im einziehenden und von 360 Metern im ausziehenden Wetterstrome nicht überschritten wird.

Den Hauptwetterwegen ist ein Querschnitt von mindestens drei Quadratmetern zu geben; die Streborte sollen mindestens zwei Drittel Quadratmeter freien Querschnitt haben.

Die Festsetzung etwa nötig werdender größerer und die Zulassung geringerer Querschnitte bleibt im einzelnen Falle besonderer Anordnung des Oberbergamts vorbehalten.

§. 8. Die frischen Wetter müssen von Tage auf dem kürzesten Wege bis auf die vorhandenen Bausohlen abwärts so geführt werden, daß jede Bausohle unmittelbar mit frischen Wettern versorgt wird.

Wenn Wetter, welche bereits zur Wetterversorgung einer tieferen Sohle gedient haben, den Betriebspunkten einer oberen Sohle zuströmen, so müssen dieselben auf letzterer durch Zuführung genügender Mengen frischer Wetter aufgefrischt werden.

Auf Verfügung des Bergrevierbeamten gelten im Einzelfalle auch Teilungsstrecken als Sohlen im Sinne dieser Bestimmung.

In den Bauabteilungen müssen die einzelnen Wetterströme in der Regel aufsteigend geführt werden.

Ausnahmen von diesen Regeln bedürfen besonderer schriftlicher Genehmigung des Bergrevierbeamten.

§. 9. Die Zahl der von einem und demselben Wetterstrome zu versorgenden Betriebspunkte darf nur so groß sein, daß die Wetter an dem letzten dieser Punkte noch die erforderliche Frische und Reinheit besitzen.

Ein erheblich verdorbener Wetterstrom muß auf dem kürzesten Wege zum Ausziehen gebracht werden, ohne noch andere betriebene Baue zu berühren.

§. 10. Schächte, Querschläge und Strecken müssen entweder mit Parallelbetrieb oder unter Nachführung von Wetterscheidern hergestellt werden.

Bei söhligen Betrieben darf die Entfernung des Arbeitsortes vom letzten Durchhiebe beziehungsweise vom Ende des Wetterscheiders in keinem Falle mehr als zwanzig Meter betragen. Treten vor solchen Örtern schlagende Wetter auf, so muß in demselben die Nachführung von Wetterscheidern auch bei Parallelbetrieb vom letzten Durchhieb ab bis nahe vor Ort erfolgen.

An Stelle der Wetterscheider können, sofern es durch besondere Umstände bedingt und ohne Gefahr tunlich ist, auch Wetterröschen, Wetterzüge, Wettergardinen oder ausreichenden Querschnitt bietende Wetterlutten Anwendung finden.

Das Ansteigen streichender Strecken soll in der Regel nicht mehr als eins zu hundert betragen.

Überhauen müssen durch bis vor Ort reichende Bewetterung schlagwetterfrei erhalten werden.

Handventilatoren dürfen nur auf Anweisung oder mit Genehmigung des Betriebsführers angewandt und nur im frischen Wetterstrome aufgestellt werden. Dabei ist die Anordnung so zu treffen, daß die zu entfernenden Wetter, ohne mit den frischen Wettern in Berührung zu kommen, in den abziehenden Wetterstrom geführt werden.

Handventilatoren müssen, wenn sich nach ihrem Stillstande an den von ihnen zu bewetternden Betriebspunkten Schlagwetter bemerkbar machen, während der belegten Schicht ohne Unterbrechung betrieben, und wenn diese Betriebspunkte nicht fortdauernd belegt sind, mindestens 2 Stunden vor deren Wiederbelegung in Betrieb gesetzt werden.

Alle Wetterstrecken und Wetterdurchhiebe, welche für die Wetterführung entbehrlich geworden sind, müssen in dauerhafter Weise luftdicht abgesperrt werden.

§. 11. Wettertüren müssen selbstschließend und da, wo es auf einen dichten Abschluß ankommt, oder wo in Folge des Grubenbetriebes ein lebhafter Verkehr durch dieselben stattfindet, mindestens doppelt und in solcher Entfernung von einander eingerichtet sein, daß eine der Türen stets geschlossen ist.

Überflüssig gewordene Wettertüren müssen ausgehängt werden.

§. 12. Ohne besondere Genehmigung des Betriebsführers dürfen Änderungen an den Vorrichtungen zur Regelung des Wetterzuges nicht vorgenommen werden.

Kommen Beschädigungen der zur Wetterführung dienenden Einrichtungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten der Wetterführung vor, so sind die betreffenden Grubenbeamten und Arbeiter verpflichtet, dem Betriebsführer oder dem zunächst zu erreichenden Aufsichtsbeamten sofort Anzeige hiervon zu machen.

Das absichtliche Anzünden brennbarer Wetter ist verboten.

§. 13. Nicht belegte Grubenräume müssen in deutlich erkennbarer Weise abgesperrt werden. Das unbefugte Betreten derselben ist verboten.

§. 14. Das Austreten schlagender Wetter aus alten Bauen in die übrigen Grubenräume ist durch Abschließung oder durch Bewetterung der alten Baue zu verhüten.

Nähern sich Betriebspunkte alten Bauen oder solchen Stellen, an welchen Ansammlungen schlagender Wetter zu vermuten sind, so muß vorgebohrt werden.

§. 15. Jeder Betriebspunkt muß, sofern nicht Ablösung vor Ort stattfindet, vor dem Anfahren der Belegschaft durch besonders damit beauftragte, zuverlässige Personen (Wettermänner) auf das Vorhandensein schlagender Wetter mit der Wetterlampe untersucht werden.

Mit besonderer Genehmigung des Oberbergamtes kann obige Vorschrift für einzelne Gruben- oder Betriebsabteilungen dahin gemildert werden, daß nur an dem auf einen Ruhetag folgenden Tage diese Untersuchung durch Wettermänner ausgeführt werden muß, an den übrigen in regelmäßigem Schichtwechsel folgenden Tagen aber der Ortsälteste jeder Kameradschaft verpflichtet ist, vor Beginn der Arbeit die Untersuchung auszuführen (vorzuführen).

Werden bei dieser Untersuchung Ansammlungen schlagender Wetter gefunden, so sind diejenigen Grubenräume, in denen die schlagenden Wetter sich gezeigt haben und in welche diese Wetter ohne weitere Auffrischung des Wetterstromes ihren Abzug finden, zu sperren und die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

Ohne besondere Genehmigung des Betriebsführers darf der Betrieb in solchen Grubenräumen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 16. Sobald an Arbeitspunkten Anzeichen von Gefahr bemerkt werden, haben die Arbeiter den gefährdeten Betrieb zu sperren, sich zu entfernen, die Kameraden zu benachrichtigen und dem zunächst zu erreichenden Aufsichtsbeamten Anzeige zu machen.

Auch in diesem Falle ist alsdann nach Vorschrift des §. 15 zu verfahren.

§. 17. Die zur Einleitung des Abbaues (Vorrichtung) dienenden Strecken, insbesondere die Abbaustrecken, sowie der Abbau dürfen — von den Fällen zugelassener Abwärtsbewetterung abgesehen — in keiner Bauabteilung ausgeführt werden, welche nur durch eine Grund- oder Teilungsstrecke ausgerichtet ist, bevor für diese Bauabteilung nicht der Wetterdurchschlag nach einer oberen Sohle erfolgt und ein vorschriftsmäßig beschaffener Wetterstrom hergestellt ist.

§. 18. Auf jeder Schlagwettergrube muß eine beständige Beaufsichtigung der Wetterführung im ganzen und im einzelnen durch besonders damit beauftragte zuverlässige Personen stattfinden. Auf Anforderung des Bergrevierbeamten sind zu dem Zwecke besondere Beamte anzustellen.

3) Schießarbeit.

§. 19. Die Schießarbeit ist — sofern nicht schon ihre Anwendung für eine Schlagwettergrube oder für einzelne Bauabteilungen oder Flötze einer solchen seitens der Bergbehörde gänzlich untersagt worden ist — verboten vor allen Betriebspunkten, an welchen

sich Ansammlungen oder Ausströmungen schlagender Wetter — Grubengase — durch die Wetterlampe bemerklich machen.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle belegten Grubenräume, welche mit nicht schlagwetterfreien Betriebspunkten in naher Wetterverbindung stehen.

Das Verbot bleibt so lange in Kraft, bis die erforderlichen Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahr (§. 15) getroffen sind und der Betriebsführer festgestellt hat, daß der betreffende Betriebspunkt und die mit demselben in der vorbezeichneten Weise in Verbindung stehenden Grubenräume frei von Schlagwettern sind.

Ferner ist die Schießarbeit in solchen Grubenräumen verboten, in welchen sich feiner trockener Kohlenstaub bildet, sofern nicht Sprengstoffe oder Sprengverfahren angewandt werden, bei welchen eine Entzündung des Staubes erfahrungsmäßig ausgeschlossen ist.

Dieses Verbot erstreckt sich auf diejenigen Grubenräume, welche mit den solchen Kohlenstaub führenden Grubenräumen denselben Wetterteilstrom gemeinsam haben.

In allen Fällen muß vor dem Wegtun eines Schusses festgestellt werden, daß innerhalb einer Entfernung von zehn Metern Ansammlungen von Schlagwettern nicht vorhanden sind.

Das Besetzen der Schüsse mit Kohle ist verboten.

4) Beleuchtung.

§. 20. Auf Schlagwettergruben ist die Anwendung offenen Grubenlichtes unter Tage verboten. Es dürfen nur Wetterlampen angewandt werden.

Innerhalb des einziehenden frischen Wetterstromes darf indessen in den Schächten sowie auf den Füllörtern offenes Grubenlicht gebraucht werden. In ausziehenden Schächten bedarf die Anwendung des offenen Grubenlichtes der besonderen Genehmigung des Bergrevierbeamten. Das Oberbergamt kann auf Antrag die Verwendung offenen Grubenlichtes unter Vorschrift besonderer Bedingungen für ganze Gruben oder Betriebsabteilungen gestatten.

Jedoch ist die Anwendung des offenen Grubenlichtes für alle diejenigen Arbeiten verboten, vor welchen die Schießarbeit wegen Ansammlung oder Ausströmung von Schlagwettern gemäß §. 19 dieser Verordnung verboten oder beschränkt ist. Es dürfen dort nur Wetterlampen angewandt werden.

Die Anwendung elektrischer Lampen an solchen Stellen — außer zu Rettungszwecken — bedarf der besonderen Genehmigung des Oberbergamts.

§. 21. Die Wetterlampe muß folgenden Anforderungen entsprechen:

a. Die Abschließung des Verbrennungsraumes muß so hergestellt und erhalten werden, daß dieser Raum an keiner Stelle durch eine mehr als 0,25 Quadratmillimeter große Öffnung mit der Außenluft in Verbindung steht.

b. Das Drahtgewebe muß aus gleich starken Drähten von 0,30 bis 0,42 Millimeter hergestellt sein und die Maschenweite darf nicht über 0,25 Qudratmillimeter betragen.

c. Die Lampe muß mit Einrichtungen versehen sein, durch welche eine dichte Verbindung der einzelnen Teile untereinander sichergestellt wird.

d. Die Lampe muß mit einem Verschlusse versehen sein, welcher eine Kontrolle des Öffnens tunlichst ermöglicht.

Insoweit infolge der vorstehenden Bestimmungen Veränderungen an den in Gebrauch stehenden Wetterlampen erforderlich sind, müssen dieselben innerhalb der von dem Oberbergamte hierzu bewilligten Fristen zur Ausführung gebracht werden.

§. 22. Die Wetterlampen sind von den Grubenverwaltungen anzuliefern, aufzubewahren und in Stand zu halten.

Das Aufsichtspersonal und die Arbeiter haben sich bei dem Empfang der Wetterlampe von dem guten Zustande derselben zu überzeugen. Wird ein Fehler bemerkt, so ist die Wetterlampe zurückzugeben. Beim Schluß der Schicht ist die Wetterlampe an der Ausgabestelle abzugeben.

§. 23. Das Öffnen der Wetterlampe in der Grube ohne ausdrückliche Erlaubnis des Aufsichtsbeamten ist verboten. Nur das Aufsichtspersonal ist befugt, mit unverschlossener Wetterlampe zu fahren.

Das Aufsichtspersonal hat die Bergleute mit der sachgemäßen Handhabung der Wetterlampe vertraut zu machen und zu erhalten. Die Wiederinstandsetzung erloschener oder sonst unbrauchbar gewordener Lampen darf in der Grube nur an bestimmten Punkten (Lampenstellen) und nur durch hiermit besonders beauftragte zuverlässige Personen stattfinden.

Ausnahmen von dieser Vorschrift sind zulässig bei Lampen, welche sich mit einer inneren Zündvorrichtung im verschlossenen Zustande wieder anzünden lassen.

An den Lampenstellen müssen Ersatzlampen vorrätig gehalten werden, deren regelmäßige Instandhaltung in der Lampenkaue (§. 25) zu erfolgen hat.

§. 24. Das Mitführen von Rauchtabak, Tabakspfeifen und Feuerzeug — außer Stahl, Stein und Schwamm — ist den Arbeitern vor allen denjenigen Arbeiten untersagt, vor welchen die Anwendung des offenen Grubenlichts gemäß §. 20 dieser Verordnung verboten ist.

5) Lampenkauen.

§. 25. Die Aufbewahrung der Wetterlampen hat in besonderen Räumen (Lampenkauen) unter Aufsicht eines Lampenaufsehers (Lampenältesten) zu erfolgen.

Jede Wetterlampe muß eine besondere Nummer tragen und bei der Aufbewahrung in der Lampenkaue an einem mit derselben Nummer bezeichneten Haken hängen.

Es ist eine Liste zu führen, aus welcher neben dem Namen der betreffenden Person die Nummer

der für diese bestimmten Wetterlampe ersichtlich ist. Die Ausgabe der Lampen hat in Übereinstimmung mit den Angaben der Liste zu erfolgen.

Der Lampenaufseher ist für den guten Zustand der Wetterlampen zunächst verantwortlich.

Der Betriebsführer ist verpflichtet, fortgesetzt dafür zu sorgen, daß sich die Wetterlampen in gutem Zustande befinden, ordnungsmäßig unterhalten und in hinreichender Anzahl vorrätig gehalten werden.

Benzinbrand.

§. 26. Bei Benzinbrand sind für die Anlegung der Lagerräume für Benzin und den Verkehr in denselben die einschlägigen Bestimmungen der Landespolizeibehörde maßgebend.

Die Niederlegung von Benzin in die Lagerräume und die Entnahme von Benzin aus ihnen darf nur durch den hiermit betrauten Beamten oder durch solche Personen erfolgen, die von letzteren ausdrücklich damit beauftragt sind.

§. 27. Das Reinigen und Füllen der Benzinlampen darf nicht in denselben Räumen geschehen. Die Füll- und Reinigungsräume sind feuersicher herzustellen und müssen von den Lagerräumen vollständig, von den Ausgaberäumen aber durch eine Wand, in welcher sich verschließbare Öffnungen oder Türen befinden dürfen, getrennt sein. Die Gebäude, in welchen sich die Füll- und Reinigungsräume befinden, müssen mindestens zehn Meter von Einziehschächten oder Einziehstrecken entfernt sein.

§. 28. Für die Beschaffenheit der Füll- und Reinigungsräume gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Rauminhalt muß für jeden in dem Füll- und Reinigungsraum beschäftigten Arbeiter in der Regel mindestens zehn Kubikmeter betragen.
2. Die Räume müssen mit ausreichender Lüftungsvorrichtung versehen sein.
3. Der Bodenbelag muß aus Stoffen hergestellt sein, welche das Benzin nicht ansaugen.
4. Die Arbeiter müssen leicht ins Freie gelangen können. Die in Verbindung mit den Füll- und Reinigungsräumen stehenden Ausgaberäume müssen einen besonderen Ausgang haben.
5. In den Füll- und Reinigungsräumen, sowie den damit in Verbindung stehenden Ausgaberäumen dürfen sich keine durch Feuer geheizte Öfen befinden.

§. 29. Hinsichtlich des Betriebes in den Füll- und Reinigungsräumen gelten folgende Bestimmungen:

1. Es darf in den Räumen keine offenes Licht benutzt, auch nicht geraucht werden.
2. Das Prüfen der Zündvorrichtungen darf in den Räumen nur bei geschlossenen Lampen erfolgen.
3. In diesen Räumen ist die größte Reinlichkeit zu beobachten. Insbesondere sind alle Abfälle sofort in verdeckt zu haltende eiserne Behälter zu werfen, welche nach jeder Schicht zu entleeren sind.
4. An allen Eingangstüren zu diesen Räumen ist das Verbot des Betretens mit offenem Licht, des Rauchens und des Zutritts von Unbefugten in augenfälliger Weise anzubringen.

§. 30. Die Entnahme von Benzin aus den Lagerräumen und die Überführung in die Füllräume darf nur bei Tageslicht erfolgen, wenn nicht diese Überführung durch eine Rohrleitung unmittelbar bewirkt wird.

Falls solch eine Rohrleitung angewandt wird, muß dieselbe im Lagerraum oder dicht bei demselben, sowie im Füllraume mit einer leicht erreichbaren Abschlußvorrichtung versehen, sowie so eingerichtet sein, daß das Benzin aus dem Lagerraum sich nicht bei einem Leckwerden der Rohrleitung von selbst in den Füll- und Reinigungsraum ergießen kann.

Die Abschlußvorrichtung im Füllraum muß stets geschlossen sein, wenn keine Überführung von Benzin stattfindet.

§. 31. Zu den Füll- und Reinigungsräumen darf das Benzin nur in metallenen, dichten und gut verschlossenen Gefäßen vorrätig gehalten werden, die nicht mehr als je dreißig Liter fassen.

Diese Füllgefäße müssen mit einem Benzinstandszeiger versehen und so eingerichtet sein, daß ein Verlust von Benzin bei dem Füllen der Lampen nach Möglichkeit vermieden wird.

Unter jedem Füllgefäß muß ein Behälter angebracht sein, der groß genug ist, um bei einem Leckwerden des Füllgefäßes den gesamten Inhalt desselben aufzunehmen. Dieser Behälter muß an seiner tiefsten Stelle mit einem in eine feuersichere Senkgrube im Freien führenden Abflußrohre versehen sein.

§. 32. Der Lampenaufseher ist für die Befolgung der Vorschriften über den Betrieb in den Füll- und Reinigungsräumen zunächst verantwortlich.

§. 33. Zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften über die Einrichtungen bei Benzinbrand kann das Oberbergamt dem Bergwerksbesitzer auf dessen Antrag angemessene Fristen gewähren.

6) Schlußbestimmungen.

§. 34. Diese Verordnung ist durch Verlesen und ständigen Aushang in der Schachtkaue der Belegschaft bekannt zu machen.

§. 35. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen und deren Bedingungen bleiben der Beschlußfassung des Oberbergamts vorbehalten, soweit nicht der Revierbeamte nach diesen Bestimmungen hierfür zuständig ist.

§. 36. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892.

§. 37. Das Oberbergamt behält sich vor, für einzelne Schlagwettergruben im Bedarfsfall weitergehende Bestimmungen zu erlassen.

§. 38. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Berg-Polizei-Verordnung für den Betrieb der Schlagwettergruben im Bezirke des unterzeichneten Oberbergamts, vom 23. Februar 1888, außer Kraft.

Clausthal am 19. Januar 1903.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

102. Im 2. Halbjahre 1902 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1744 amtlichen Fleischbeschauern 154 363 Schweine untersucht worden. Davon waren 4 trichinös und 30 finnig. Von den in der Stadt Cassel untersuchten 13140 Schweinen waren 1 trichinös und 3 finnig. (A. II. 859 2. Ang.)

Cassel am 4. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maube.

103. Der ehemalige Schneider und Kriegsinvalide Gerhard Stockmann zu Hessisch-Oldendorf ist auf Grund des §. 36 der Reichsgewerbeordnung und der Ziffer 62 der ministeriellen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zu Nr. 36 des Amtsblatts für 1902) zum beeidigten Versteigerer für den Amtsgerichtsbezirk Hessisch-Oldendorf bestellt worden. (A. II. 1048.)

Cassel am 4. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maube.

104. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Marburg vom 20. Dezember 1902 ist auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 109 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cölbe in Größe von 0,5608 ha aus dem Gemeindebezirke Cölbe ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Oberrosphe zugeteilt worden. (A. IV. 656.)

Cassel am 3. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maube.

105. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Hanau: Markóbel. (A. III. 1132.)

Cassel am 9. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maube.

106. Polizei-Verordnung betreffend das Verfahren beim Viehschlachten.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1529), sowie des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel folgendes:

§. 1. Das Schlachten sämtlichen Viehs mit Ausnahme des Federviehs darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder mit Anwendung von Apparaten, welche den sofortigen Tod des Tieres herbeizuführen geeignet sind, stattfinden.

Der Genickstich ist verboten. Die Betäubung von Großvieh ist nur von kräftigen, darin geübten Personen und zwar erst dann vorzunehmen, wenn das zu tötende Tier gehörig festgebunden ist und seine Augen verbunden worden sind.

Von Metzgerlehrlingen allein darf die Betäubung niemals ausgeführt werden. Auf diejenigen Fälle (Unglücksfälle und plötzliche Erkrankungen), in denen die Notschlachtung erforderlich wird und die Betäubung sich nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht ausführen läßt, findet dieser § keine Anwendung, ebensowenig auf das nach jüdischem Ritus übliche Schlachten (Schächten).

§. 2. Vor eingetretenem Tode ist das Aufhängen, Abhäuten, sowie Abbrühen des sämtlichen Schlachtviehs und das Rupfen des Federviehs verboten.

§. 3. Die Tötung der Schlachttiere muß stets unmittelbar nach Beendigung der dazu bewirkten Vorbereitungen (Niederlegen, Knebeln, Verbinden der Augen usw.) geschehen.

§. 4. Das Schlachten (Töten) sämtlichen Viehs, einschließlich des Federviehs, darf nur in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Nur wo solche nicht in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, darf das nicht gewerbsmäßige Schlachten im Freien geschehen, jedoch muß der Schlachtplatz möglichst so gelegen sein, daß er nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu übersehen ist.

§. 5. Die Anwesenheit von Personen unter 14 Jahren, mit Ausnahme der Metzgerlehrlinge und Gehülfen, beim Schlachten (Töten) der Tiere ist verboten.

§. 6. Das Schlachten (Schächten) nach jüdischem Ritus darf nur durch erprobte Schächter, deren Befähigung von dem zuständigen Rabbiner festgestellt ist, ausgeführt werden. Außerdem gelten dafür neben den §§. 2 bis 5 folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Vorrichtungen bewirkt werden, welche jedes plötzliche Umwerfen, sowie jede schmerzhafte Beschädigung des Körpers verhindern. Die dabei gebrauchten Seile müssen fest und geschmeidig sein.
2. Während des Niederlegens muß der Kopf des Tieres gehörig unterstützt und so geführt werden, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
3. Bei dem Niederlegen des Tieres muß der Schächter bereits zugegen sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen; diese muß schnell und sicher ausgeführt werden.
4. Während des Schächtungsaktes und der ganzen Dauer der nach dem Halsschnitte eintretenden Muskelkrämpfe bis zum Eintreten des Todes muß der Kopf des Tieres festgelegt werden.

§. 7. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Tieres, wenn er an Ort und Stelle ist, als auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§. 8. Diese Polizei-Verordnung findet auf öffentliche Schlachthäuser, für welche die gleichen oder weitergehende Polizeivorschriften bereits bestehen, keine Anwendung.

§. 9. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere nach §. 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuchs, schärfere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt, bestraft.

§. 10. Diese Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft. (A. II. 16623.)

Cassel am 2. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maude.

107. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai 1903 eine Zwangsinnung für das Schneider-, Schuhmacher-, Sattler-, Buchbinder-, Mützenmacher- und Handschuhmacher-Handwerk in dem Bezirk der Stadtgemeinden Hofgeismar, Carlshafen, Helmarshausen und Trendelburg mit dem Sitze in Hofgeismar und dem Namen: „Zwangsinnung der Schneider, Schuhmacher, Sattler, Buchbinder, Mützenmacher und Handschuhmacher in den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Helmarshausen und Trendelburg“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, gleichviel, ob sie Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 1046.)

Cassel am 5. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maude.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- &c. Behörden.

108. Der öffentliche Weg, Kartenblatt 4 Nr. 92 im Dorf 83 qm, soll eingezogen werden.

Es wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind.

Mönchhosbach am 5. Februar 1903.

Der Bürgermeister Hollstein.

Erledigte Stellen.

109. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Holzhausen, Klasse Grebenstein, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 3. Februar 1903.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

110. Geeignete Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung kommende erste Pfarrstelle zu Neukirchen, Klasse gleichen Namens, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß sich der demnächst zu bestellende erste Pfarrer von Neukirchen ohne besondere Mehreinnahme eine Änderung der Parochialverhältnisse gefallen zu lassen hat.

Cassel am 4. Februar 1903.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

111. Die Schulstelle in Wahlshausen kommt infolge Ablebens des seitherigen Inhabers alsbald zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 3 Wochen bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schuchhardt in Oberaula einreichen.

Ziegenhain am 7. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

112. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Sterzhausen soll zum 1. März d. J. anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1050 Mk. Grundgehalt, 130 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche nebst Seminar- und Dienstzeugnissen sind bis zum 15. Februar bei dem Landratsamt in Marburg einreichen.

Marburg u. Sterzhausen am 5. Februar 1903.

Der Königliche Landrat.
J. V. Dürr, Regierungsassessor.

113. Die 2. Schulstelle zu Neuenbrunslar ist vom März d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk. und die Mietsentschädigung für einen verheirateten Lehrer 100 Mk., für einen unverheirateten 66 $^2/_3$ Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 1. März d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Heidelbach zu Wolfershausen einsenden.

Melsungen am 6. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Aschoff, Landrat.

114. An der hiesigen Stadtschule ist zum 1. April d. J. die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Grundgehalt 900 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk., Mietsentschädigung 150 Mk.

Meldungen nebst Lebenslauf, Prüfungs- und Führungszeugnissen, sowie ärztlichem Gesundheitsatteste sind bis zum 18. d. Mts. dahier einzureichen. Noch

wird bemerkt, daß die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten von den Bewerberinnen nachzuweisen ist.

Melsungen am 3. Februar 1903.

Die Stadtschuldeputation. Karthaus.

115. Für die hiesige Bürgerschule ist für Ostern d. J. die Stelle einer Volksschullehrerin neu zu besetzen.

Das Gehalt beträgt 1000 Mk., 200 Mk. Mietsentschädigung, 120 Mk. Alterszulage. Für einstweilig angestellte Lehrerinnen 800 Mk. und 200 Mk. Vergütung für Wohnung.

Bewerberinnen, welche Turn- und Handarbeitsunterricht erteilen können, wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes und eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand bis zum 25. l. Mts. bei der unterzeichneten Stelle melden.

Gelnhausen am 9. Februar 1903.

Die Stadtschuldeputation.

116. Vom 16. April 1903 ab ist an der Volksschule zu Obersuhl die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 800 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 100 Mk., daneben wird eine Mietsentschädigung von 120 Mk. gewährt.

Lehrerinnen wollen ihre Bewerbungen unter Vorlegung von Zeugnissen bis zum 20. Februar bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Jungmann zu Obersuhl oder bei mir anbringen.

Rotenburg a/F. am 28. Januar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

Tuercke, Landrat.

Vermischtes.

117. Wir laden hierdurch zu der am Donnerstag **den 19. d. Mts.,** Mittags $12^1/_2$ Uhr, hierselbst, Kölnischestr. 27 — evangelisches Vereinshaus — stattfindenden Vollversammlung ganz ergebenst ein.

Tagesordnung:

1) Geschäftsbericht (Ref. Sekretär);
2) Erteilung des Gesellenprüfungsrechts an die freie Holzarbeiterinnung zu Zierenberg und an die freie Metzgerinnung zu Eschwege (Ref. Vorsitzender);
3) Erhöhung der Einschreibegebühr für Nichtinnungslehrlinge, } Ref. Seebinger;
4) Erhöhung der Gesellenprüfungsgebühr, } Ref. Seebinger;
5) Wahl des Sekretärs (Ref. Vorsitzender);
6) Erhöhung der Meisterprüfungsgebühr (Ref. Vorsitzender);
7) Aufstellung des Haushaltsplanes für 1903 (Ref. Seebinger);
8) Abänderung des §. 57 des Kammerstatuts (Ref. Vorsitzender);
9) Antrag der vereinigten Gewerbevereine des Kreises Marburg, bei der Königlichen Regierung für die ländlichen Gewerbevereine im Wahlbezirk Marburg einen besonderen Vertreter in der Handwerkskammer zu beantragen (Ref. Kammermitgl. Heuser—Marburg);
10) Bescheid der Königlichen Regierung auf die Eingabe vom 5. Juli 1902 betr. Vergebung von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen an geprüfte Meister (Ref. Vorsitzender);
11) Mitteilungen.

Cassel am 9. Februar 1903.

Die Handwerkskammer:

H. Römer, Vorsitzender. A. Thanheiser, Sekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Regierungsassessoren von Roques und von Rumohr in Cassel zu Regierungsräten,

die Spezialkommissare, bisherigen Regierungsassessoren Scherer zu Hersfeld und Dr. Bonatz zu Witzenhausen zu Regierungsräten,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Kersten zu Schemmern der Kaufmann und Postagent Gobrecht daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schemmern (Kreis Eschwege).

Versetzt: der Forstmeister Gleinig zu Allendorf a/W. vom 1. April d. J. ab auf die Oberförsterstelle Hannover,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Appel in Grebenstein an das Amtsgericht in Rotenburg a/F.

Verliehen: dem Pfarrer und Metropolitan von Starck zu Bergen der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50,

dem Werkmeister Harnischfeger zu Bad Orb und dem Werk- und Schlauchmachermeister Poppe zu Gelnhausen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der Referendar von Hanstein aus dem Justizdienste behufs Übertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung.

Pensioniert: der Pfarrer Vilmar zu Weidelbach vom 1. Januar 1903 ab.

Gestorben: der Landesbauinspektor Lindenberg in Eschwege,

der Obersekretär Strube bei der Schatzkommission in Cassel und

der Wegebauaufseher Weber in Hilders,

der Oberlandesgerichtsrat Ebenau in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für $^1/_4$ und $^1/_2$ Bogen 5 und für $^3/_4$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 18. Februar **1903.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 3 des Reichsgesetzblatts. Sammlung freiwilliger Beiträge für die Rettungsanstalt Hof Reith. Wiederwahl des seitherigen Kassenanwalts der Alterszulagekasse für Lehrer 2c. Fouragepreise für Februar. S. 43. Verseuchte Ortschaften. Änderungen von Gemeindebezirksgrenzen. Aufnahmen in die Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. Hufschmiedeprüfung. Wiederwahl der ärztlichen Sachverständigen des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Aufgebote von Sparkassenbücher. Erledigte Stellen. S. 44/45.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 3 des Reichsgesetzblatts, welche vom 5. Februar 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2921 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 2. Februar 1903; und unter

Nr. 2922 die Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 2. Februar 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

118. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 29. v. Mts. Nr. 11701 genehmigt, daß für die Rettungsanstalt zu Hof Reith im Kalenderjahre 1903 eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern im Regierungsbezirke Cassel — mit Ausschluß des Kreises Rinteln — und in der Stadt Frankfurt a/M. durch polizeilich legitimierte und mit paginierten Sammellisten versehene Sammler veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß die Sammlungen nicht beanstandet werden. (B. 1653.)

Cassel am 7. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maube.

119. Durch Beschluß des Landesausschusses vom 3. Januar d. J. ist der bisherige Kassenanwalt der Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Cassel, Landesrat von Dehn-Rotfelser, für die mit dem 1. April d. J. beginnende neue 6jährige Amtsperiode wiedergewählt worden.

Der Kassenanwalt hat nach dem Gesetz vom 3. März 1897, §. 8, Abs. 9 (Ges. S. S. 25) in Verbindung mit dem Gesetz vom 23 Juli 1893, §. 3 (G. S. S. 194) die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen gegenüber der von der unterzeichneten Regierung verwalteten Kasse zu vertreten. (B. 860.)

Cassel am 22. Januar 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.

120. **Nachweisung** der gemäß dem §. 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat **Februar** 1903 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	61	3	82	2	63
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	61	3	82	2	63
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	09	3	68	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	09	3	68	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	77	3	68	3	68
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	77	3	68	3	68
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	77	3	68	3	68
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	77	3	68	3	68
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	84	3	68	2	23
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	84	3	68	2	23
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	8[illegible]	3	68	2	23
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	49	3	68	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	35	2	94	2	31
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	35	2	94	2	31
18	„ Marburg .	Marburg .	8	14	3	94	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	14	3	94	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	14	3	94	2	63
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	61	3	54	2	63
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	61	3	54	2	63
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	61	3	15	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	93	4	20	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 1169.)

Cassel am 12. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. A. Graf Görtz.

121. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Hanau: Marköbel.
Kreis Hünfeld: Michelsrombach.

Cassel am 16. Februar 1903. (A. III. 1331.)

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

122. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Marburg vom 20. Dezember 1902 sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Nr. 96/55 des Kartenblattes 1 und Nr. 69/45, 70/45 und 71/45 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Oberförsterei Roßberg in Größe von zusammen 0,1978 ha aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Roßberg ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Roßberg zugeteilt worden. (A. IV. 657.)

Cassel am 3. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Mauve.

123. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schlüchtern vom 13. Dezember 1902 ist auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. zu 68/4 des Kartenblattes K. der Gemarkung Schwarzenfels aus dem Gemeindebezirke Schwarzenfels ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Sterbfritz zugeteilt worden. (A. IV. 753.)

Cassel am 6. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

124. Die Aufnahmen in die Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das Sommer-Halbjahr 1903 beginnen am 16. April, die Vorlesungen am 22. April d. J.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor:
Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungsrat.

125. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Dienstag den 28. April d. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 Mk. und 5 Pf. Bestellgeld bis spätestens den 15. April d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen: 1) der Geburtsschein, 2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.), 3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Vor Ablauf von 3 Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Marburg am 30. Januar 1903.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Melde, Königlicher Kreistierarzt.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

126. Bei der am 4. d. Mts. stattgefundenen Wahl der ärztlichen Sachverständigen des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hier sind für das Jahr 1903 die nachgenannten hier wohnhaften Ärzte wieder gewählt worden:

1) Dr. med. Möhring,
2) Dr. med. Krause.

Cassel am 9. Februar 1903.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.
Der Vorsitzende: v. Bergen.

127. Das auf den Namen Elsa Feuß aus Bremen lautende Sparkassenbuch Nr. 68822 über 78 Mk. ist angeblich verloren worden.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche bei der unterzeichneten Direktion binnen drei Monaten geltend zu machen, widrigenfalls das Sparkonto gelöscht und der Verliererin ein neues Einlagebuch ausgestellt wird.

Cassel am 11. Februar 1903.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. André.

128. Das auf den Namen der Kath. Elis. Kothe zu Niedervorschütz lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 9418 über 1162 Mk. 50 Pf. ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt und der legitimierten Verliererin ein neues Einlagebuch ausgestellt wird.

Gudensberg am 14. Februar 1903.

Die Verwaltungskommission der Sparkasse.
Kleim. A. Metz. C. Koch.

Erledigte Stellen.

129. An der evangelischen Volksschule zu Vollmarshausen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dippel zu Vollmarshausen einreichen.

Cassel am 6. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Dörnberg, Landrat.

130. An der evangelischen Volksschule zu Reichensachsen ist die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Das Einkommen der Stelle ist auf 800 Mk. Grundgehalt, 100 Mk. Alterszulage und 150 Mk. Mietsentschädigung festgesetzt.

Geeignete Bewerberinnen wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Eberth zu Reichensachsen melden.

Eschwege am 10. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V. Hartdegen, Kanzleirat.

131. Eine neu errichtete Lehrerstelle an der evangel. Volksschule in Oberschönau soll zum 1. April d. J. besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., die Alterszulage 130 Mk., außerdem wird eine Mietsentschädigung von 150 Mk. gewährt.

Bewerbungen sind unter Vorlage der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse des Bewerbers binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kraft in Oberschönau einzureichen.

Schmalkalden am 9. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V. Fleischhauer, Kreissekretär.

132. Die Schul- und Küsterstelle zu Dietges wird mit dem 1. April frei werden.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1150 Mk., einschließlich einer Erhöhung von 150 Mk. für die Besorgung des Kirchendienstes, verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an mich einsenden.

Lahrbach b. Tann (Rhön) am 12. Februar 1903.

Der Kreisschulinspektor: Kiel, Pfarrer.

133. Die im Regierungs-Amtsblatt vom 11. Februar d. J. unter Nr. 113 ausgeschriebene 2. Schulstelle zu Neuenbrunslar ist nicht vom März d. J. ab, sondern erst vom 15. April d. J. ab neu zu besetzen.

Die Frist zur Meldung um diese Schulstelle wird bis zum 15. März d. J. hierdurch verlängert.

Melsungen am 14. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Aschoff, Landrat.

134. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Wiesenfeld soll zum 1. Mai d. J. anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 106 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 5. März an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heckemann zu Münchhausen im Kreise Marburg einzureichen.

Frankenberg am 13. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V. Weis, Kreisdeputierter.

135. Für die hiesige Bürgerschule ist für Ostern d. J. die Stelle einer Volksschullehrerin neu zu besetzen.

Das Gehalt beträgt 1000 Mk., 200 Mk. Mietsentschädigung, 120 Mk. Alterszulage. Für einstweilig angestellte Lehrerinnen 800 Mk. und 200 Mk. Vergütung für Wohnung.

Bewerberinnen, welche Turn- und Handarbeitsunterricht erteilen können, wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes und eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand bis zum 25. l. Mts. bei der unterzeichneten Stelle melden.

Gelnhausen am 9. Februar 1903.

Die Stadtschuldeputation.

136. Für die evangelischen Volksschulen in Bergen und Enkheim soll vom 1. April d. J. ab eine geprüfte nicht vollbeschäftigte Handarbeitslehrerin bestellt werden. Die ihr zustehende Vergütung beträgt jährlich 675 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Schulvorstand z. H. des Herrn Metropolitan von Starck in Bergen einsenden.

Die Stelle gelangt nochmals zur Ausschreibung, da in dem Ausschreiben vom 1. Januar d. J. der Betrag der Vergütung irrig angegeben war.

Hanau am 14. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V. Valentiner, Regierungsassessor.

137. Die Polizeisergeanten- und Stadtdienerstelle der hiesigen Stadt ist frei geworden und soll anderweit besetzt werden.

Das Gehalt beträgt jährlich 538 Mk. (incl. Uniformgeld, Besoldungsholz und Benutzung einer Dienstwiese) und voraussichtlich ein Nebeneinkommen von ca. 100 Mk.

Geeignete zivilversorgungsberechtigte Bewerber, welche nicht über 40 Jahre alt, vollkommen gesund, nüchtern, energisch, kräftigen Körperbau besitzen, können sich unter Beifügung von Zeugnissen und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes bei dem Magistrat zu Neukirchen bis zum 15. März d. J. melden. Sechsmonatliche Probezeit vor definitiver Anstellung bleibt vorbehalten.

Neukirchen b/Z. am 16. Februar 1903.

Der Magistrat Hofmann.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 25. Februar 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 3 der Gesetzsammlung. Aufhebung der Feuerordnung vom 24. Februar 1818 für die Residenzstadt Cassel. Ausreichung von Zinsscheinen. S. 47/48 Abgrenzung der Steueramtsbezirke Witzenhausen und Eschwege. Auslosung von Rentenbriefen. Änderung des Tarifs für den Kreisbahn zu Rinteln. Prüfung der Bewerber um Königliche Rentmeisterstellen. S. 48/49. Verseuchte Ortschaften. 3. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Herkulesbahn. S. 49/50. Genehmigung zur Verlosung für das Fritzlarer Pferdemarktkomitee. Genehmigung für den Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen zum Vertrieb von Losen. Änderungen von Gemeindebezirksgrenzen. S. 50/51. Beginn des Sommersemesters an der Königlichen tierärztlichen Hochschule in Hannover und an dem landwirtschaftlichen Institut der Universität Halle. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Einziehung eines öffentlichen Weges. S. 52/53. Aufgebot eines Sparkassenbuchs. Satzungen der städtischen Sparkasse zu Schweinsberg. S. 52 bis 57. Erledigte Stellen. Personalien. S. 57/58.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 3 der Gesetzsammlung, welche vom 13. Februar 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10416 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Hachenburg, Hochheim, Idstein, Montabaur, Nastätten, Niederlahnstein, Rennerod, Sankt Goarshausen, Selters und Usingen, vom 2. Februar 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

138. Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Oktober d. J. zu genehmigen geruht haben, daß die Feuerordnung vom 24. Februar 1818 für die Residenzstadt Cassel (Sammlung von Gesetzen &c. für die kurhessischen Staaten 1818 Seite 15) außer Kraft gesetzt werde, habe ich auf Grund des §. 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) beschlossen, diese Feuerordnung von dem Zeitpunkte ab aufzuheben, zu welchem die als Ersatz für dieselbe bestimmten ortsstatutarischen und ortspolizeilichen Vorschriften zur Einführung gelangt sein werden.

Berlin am 22. November 1902.

Der Minister des Innern.
J. V.: Bischoffshausen.

139. Die Zinsscheine Reihe VI. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4%igen deutschen Reichsanleihe von 1877, Reihe V. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4%igen deutschen Reichsanleihe von 1881 und Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3%igen deutschen Reichsanleihe von 1893 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, S. W. 68 Oranienstraße 92/94 unten links, vom 2. März d. J. ab werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 18. Februar 1903.

Reichsschuldenverwaltung. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

140. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß vom 1. April d. J. ab der zum Bezirke des Haupt-Steueramts zu Cassel gehörige Steueraufsichtsbezirk Allendorf a/W., die Orte Allendorf—Sooden und Umgegend umfassend, aus dem Hebebezirke des Steueramts I in Witzenhausen ausscheidet und dem Hebebezirk des Steueramts I in Eschwege zugeteilt wird.

Cassel am 18. Februar 1903.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

141. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

$3^1/_2$ % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Litt. F à 3000 Mark: Nr. 10. 67. 74.
2) Litt. H à 300 Mark: Nr. 12. 13.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 8 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 14. Februar 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

142. Nachdem durch Erlaß des Herrn Finanzministers sowie der Herren Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten vom 28. Januar 1903 eine Abänderung des Tarifs für den Kreishafen zu Rinteln vom 18. Februar 1901 — abgedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel vom Jahre 1901 Stück 10 Seite 48 — genehmigt worden ist, wird diese nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die neuen Bestimmungen mit dem Tage in Kraft treten, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Amtsblatts ausgegeben wird.

Der Abschnitt II des Tarifs erhält folgende Fassung:

Es ist zu zahlen:

„II. Ufergeld

von Gütern, die über das Ufer des Hafengeländes aus- oder eingeladen werden, und zwar:

1. von allen Gütern, die nicht unter 2—5 besonders aufgeführt sind, für 100 kg	1	Pf.
2. von Kohlen, Salz, Kali, Kalk, Thomasmehl, Mergel, Bruch- oder Pflastersteinen für die Tonne	7	„
3. von Backsteinen für 1000 Stück . . .	20	„
4. von Brennholz für 1 cbm	4	„
5. von Kies für 1 cbm	10	„“.

Hannover am 13. Februar 1903.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
J. A. (Unterschrift).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

143. Bekanntmachung, betreffend Prüfung der Bewerber um Königliche Rentmeisterstellen.

1. Die Bewerber um Königliche Rentmeisterstellen haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch Ablegung einer besonderen Prüfung ihre Befähigung zur selbständigen Verwaltung einer Königlichen Kreiskasse darzutun.

2. Zur Prüfung zugelassen werden nur in etatsmäßiger Stellung befindliche mittlere (Bureau- oder Kassen-) Beamte. Ausnahmen hiervon kann nur der Finanzminister anordnen. Hinsichtlich der sonstigen Erfordernisse zur Anstellung als Rentmeister verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. Einen Anspruch auf Anstellung gewährt die Ablegung der Prüfung nicht.

3. Die Prüfung ist jährlich einmal, nach Bedürfnis öfter, durch eine Kommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, abzuhalten. Die Prüfung ist eine mündliche und schriftliche. Zum Zwecke der schriftlichen Prüfung werden den Prüflingen einige unter Aufsicht zu fertigende Arbeiten — Expeditionen, Herstellung von Abschlüssen, Lieferzetteln, Journalisierungen und Manualisierungen und ähnliche Aufgaben aus dem Geschäftsbereiche der Rentmeister — übertragen.

4 Sind die sämtlichen schriftlichen Arbeiten oder ein erheblicher Teil derselben mißlungen, so wird die Prüfung für nicht bestanden erachtet. Es unterbleibt alsdann die mündliche Prüfung.

5. Der Vorsitzende und die aus den aktiven Kassen- und Rechnungsbeamten auszuwählenden beiden Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Finanzminister für eine oder mehrere Prüfungen berufen. Der Vorsitzende hat den Gang der Prüfung zu leiten und nach eigenem Ermessen an derselben, soweit nötig, sich zu beteiligen.

Von dem Finanzminister wird der Ort und die Zeit der Prüfung bestimmt.

Die Dauer der Prüfung soll zwei Tage nicht überschreiten. Gebühren sind für die Prüfung nicht zu entrichten.

6. Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Bewerber die Befähigung besitzt, eine Königliche Kreiskasse selbständig zu verwalten.

7. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind insbesondere:
a. die Fähigkeit des klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks,
b. Fertigkeit im Rechnen,
c. Vertrautheit mit der gesamten Einrichtung der Königlichen Kreiskassen und den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Königlichen Rentmeister,
d. Kenntnis der auf die Erhebung der direkten Staatssteuern bezüglichen Vorschriften der Steuergesetze und Anweisungen, soweit dieselben die Geschäftstätigkeit der Rentmeister berühren,
e. Kenntnis der Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren einschließlich der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten.

8. Über den Verlauf jedes Prüfungstermins ist eine Verhandlung aufzunehmen und nebst den schriftlichen Prüfungsarbeiten dem Finanzminister vorzulegen.

9. Die Prüfungskommission entscheidet über den Ausfall der Prüfung nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende benachrichtigt sowohl den Bewerber als die zuständige Königliche Regierung (die Steuerdirektion in Berlin) von dem Ergebnis.

Der Vorsitzende ist jedoch befugt, die Verkündigung eines Mehrheitsbeschlusses zu beanstanden und die Prüfungsstücke nebst den schriftlichen Voten der Mitglieder dem Finanzminister zur Entscheidung über den Ausfall der Prüfung vorzulegen.

10. Bewerber, welche die Prüfung nicht bestehen, sind zur Wiederholung derselben in der Regel nicht wieder zuzulassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Finanzministers.

11. Die Königlichen Regierungen (die Steuerdirektion in Berlin) haben zum 1. April eines jeden Jahres — das erste Mal zum 1. April 1903 — ein Verzeichnis der Bewerber, welche die Prüfung abzulegen bereit sind, dem Finanzminister einzureichen.

12. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei einer Königlichen Regierung oder der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin anzubringen. Die Namen der Bewerber werden, sofern der Bewerbung nicht irgend ein Hindernis oder Bedenken entgegensteht, von der Regierung (der Steuerdirektion in Berlin) in das unter Nr. 11 genannte Verzeichnis aufgenommen.

13. Die angemeldeten Bewerber (Nr. 11) werden seitens des Finanzministers der Prüfungskommission überwiesen und hiervon, sowie von dem bestimmten Prüfungstermine (Nr. 5) durch die Regierung (die Steuerdirektion in Berlin), bei welcher ihre Bewerbung angenommen ist, benachrichtigt. Erscheint der Bewerber nicht in dem zur Prüfung bestimmten Termine oder entzieht er sich der Prüfung vor deren Abschlusse, so bedarf es einer neuen Anmeldung und Überweisung.

Berlin am 31. Januar 1903.

Der Finanz-Minister.
Frhr. von Rheinbaben.

Wird veröffentlicht. (C. D. 147.)
Cassel am 17. Februar 1903.
Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten. A.
Rudolph.

144 Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche.
Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Hanau: Markőbel.

Rotlaufseuche:
Kreis Schmalkalden: Stadt Schmalkalden und Haindorf.
Landkreis Hanau: Enkheim. (A. III. 1551.)

Cassel am 23. Februar 1903.
Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

145. 3. Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn nach dem Herkules (Herkulesbahn).

In weiterer Abänderung der dem Fabrikanten G. Henkel zu Wilhelmshöhe erteilten Genehmigung vom 28. Dezember 1901 zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn vom Staatsbahnhof Wilhelmshöhe nach dem Herkules mit Abzweigung nach dem Elektrizitätswerk zu Wilhelmshöhe (Regierungs-Amtsblatt von 1902 Seite 17 ff.) wird im Einvernehmen mit der hiesigen Königlichen Eisenbahndirektion hierdurch folgendes bestimmt:

§. 1. Die Vorschrift des §. 4a Absatz 2 der Genehmigungsurkunde vom 28. Dezember 1901 wird aufgehoben.

Der Vorbehalt im §. 1 des ersten Nachtrags zu der Genehmigungsurkunde vom 28. April 1902 (Regierungs-Amtsblatt von 1902 Seite 168) bleibt unberührt.

§. 2. An die Stelle des §. 8 Absatz 1 der Genehmigungsurkunde tritt folgende Bestimmung:

„Hinsichtlich der Einräumung des Rechts zur Benutzung der in Anspruch genommenen öffentlichen Wege und Plätze gelten die hierüber mit dem Forstfiskus, dem Bergfiskus und dem Bezirksverband vereinbarten Bestimmungen". (A. II. 1570.)

Cassel am 14. Februar 1903.

(Siegel.)

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

146. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. Nr. 920 dem Fritzlarer Pferdemarktkomitee die Genehmigung zu der am 16. Juli d. J. beabsichtigten Verlosung von Pferden, Fahr- und Reitrequisiten 2c. im Werte von 12000 Mk. unter den nachfolgenden Bedingungen erteilt:

1) Das Absatzgebiet der Lose ist auf die Kreise Cassel-Stadt und Land, Fritzlar, Hofgeismar, Melsungen, Witzenhausen, Wolfhagen und Homberg festgesetzt.

2) Eine Auszahlung der Gewinne in Geld oder durch Zusicherung der Zahlung des Werts der Gewinne von dritten ist ausgeschlossen.

3) Bei nicht vollständigem Absatz der in Aussicht genommenen 7000 Lose kann eine entsprechende Verminderung der Gewinne erfolgen, wobei die nicht abgesetzten Lose an der Ziehung nicht teilnehmen dürfen.

Die Gestattung dieser Verminderung findet auf vorherigen Antrag durch das Königliche Landratsamt in Fritzlar statt.

4) Die Verlosung hat unter Aufsicht dieser Behörde zu erfolgen.

Die Polizeibehörden der vorerwähnten Kreise wollen dafür sorgen, daß dem Vertriebe der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 1739.)

Cassel am 16. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maude.

147. Dem Pferdezucht-Vereine für Elsaß Lothringen ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27. Januar d. J. IIa. 513 die Erlaubnis erteilt worden, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des Elsaß-Lothringischen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Lose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks haben dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. (A. II. 1620.)

Cassel am 18. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maude.

148. Durch Beschluß des von dem Herrn Minister des Innern mittelst Erlasses vom 20. September 1902 auf Grund des §. 58 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 als zuständige Beschlußbehörde bestimmten Kreisausschusses des Kreises Hann. Münden vom 22. Dezember v. J. sind Grundstücksparzellen der Gemarkung Heiligenrode im Landkreise Cassel, welche von dem übrigen Teile dieser Gemarkung getrennt liegen, dagegen mit der Gemarkung Dahlheim im Kreise Münden in unmittelbarem Zusammenhange stehen, mit einem Flächeninhalte von 20 ha 07 a 32 qm aus dem Gemeindebezirke Heiligenrode ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Dahlheim einverleibt worden.

Die in Betracht kommenden Parzellen sind in dem mit einem Lageplan bei den Akten des Kreisausschusses des Kreises Hann. Münden befindlichen, vom Königlichen Landmesser Pfaffe am 29. August 1901 aufgestellten Verzeichnisse unter Sekt. III. Nr. 365/186 2c. bis 211, 212 (teilweise), 213 bis 225 und 357/262 bis 362/284 der Urkarte einzeln aufgeführt.

Die Veränderung der Gemeindegrenzen zieht die entsprechende Veränderung der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Cassel (Land) und Münden, den Regierungsbezirken Cassel und Hildesheim, sowie den Provinzen Hessen-Nassau und Hannover ohne weiteres nach sich. (A. IV. 1002.)

Cassel am 22. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maude.

149. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 12. Januar 1903 sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen:

1) Gemarkung Althattendorf.

Kartenblatt 11 Nr. 28 = 0,3111 ha groß,
" 13 " 77/34 = 0,0114 " "
" 13 " 78/34 = 0,0172 " "

aus dem Gemeindebezirk Althattendorf ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Immichenhain einverleibt worden.

2) Gemarkung Althattendorf.

Kartenblatt 14 Parzelle Nr. 52/13 = 0,0219 ha groß,
" 14 " " 53/13 = 0,0002 " "
" 14 " " 54/13 = 0,0065 " "

aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Immichenhain ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Althattendorf einverleibt worden.

3) Gemarkung Immichenhain.

Kartenblatt 22 Parzelle Nr. 114/79 = 0,0607 ha groß, aus dem domänenfiskalischen Gutsbezirk Immichenhain ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Immichenhain einverleibt worden.

4) Gemarkung Immichenhain.

Kartenblatt 23 Parzelle Nr. 76/54 = 0,0374 ha groß, aus dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Immichenhain ausgeschieden und dem domänenfiskalischen Gutsbezirk Immichenhain einverleibt worden. (A. IV. 922.)

Cassel am 16. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maude.

150 Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 12. Januar 1903 sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die

Grundstücksparzellen Nr. 53/6 des Kartenblattes 8 der Gemarkung Linsingen in Größe von 0,5037 ha aus dem Gemeindebezirk Linsingen ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Todenhausen zugeteilt worden, während die Grundstücksparzellen Nr. 55/2 rc. des Kartenblattes 8 daselbst in Größe von 0,0871 ha, Nr. 26/1 rc. des Kartenblattes 9 daselbst in Größe von 0,0385 ha und Nr. 73/32 rc. des Kartenblattes 11 daselbst in Größe von 0,2744 ha aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Todenhausen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Linsingen zugeteilt worden sind. (A. IV. 933.)

Cassel am 17. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maube.

151. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B zu Cassel vom 11. v. Mts. F. W. Nr. 10914 wird auf Grund des §. 2 Absatz 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nach Einwilligung der Gemeindebehörden der Stadt Cassel und nach erklärtem Einverständnisse des Kreistags des Landkreises Cassel angeordnet, daß die nachverzeichneten Grundstücke:

Gemarkung Oberförsterei Kirchditmold.

1)	Karte 2	Nr.	125/52	= 0,0515 ha,
2)	„ 2	„	127/84	= 0,0117 „
3)	„ 2	„	124/72	= 0,0590 „
4)	„ 2	„	129/83	= 0,0362 „
5)	„ 2	„	131/83	= 0,0323 „
6)	„ 2	„	120/51	= 0,0088 „
7)	„ 2	„	122/51	= 0,0767 „
8)	„ 2	„	173/53 188/53 189/53	= 0,1425 ha,

Gemarkung Oberförsterei Elgershausen.

9)	Karte 2	Nr.	257/82	= 0,0864 ha,
10)	„ 2	„	259/67	= 0,0169 „
11)	„ 2	„	260/67	= 0,0017 „
				= 0,5237 ha,

aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Kirchditmold ausscheiden und dem Gemeindebezirke Cassel-Wehlheiden eingemeindet werden; dagegen die Grundstücke der Gemarkung Oberförsterei Elgershausen:

1)	Karte 2	Nr.	262/68	= 0,4251 ha,
2)	„ 2	„	265/57	= 0,0471 „
3)	„ 2	„	86	= 0,0452 „
				= 0,5174 ha,

aus dem Gemeindebezirke Cassel-Wehlheiden ausscheiden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Kirchditmold einverleibt werden. (B. A. 113.)

Cassel am 14. Januar 1903.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. V. Piutti.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 549.)

Cassel am 18. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maube.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

152. Das Sommersemester 1903 beginnt am 15. April.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

die Direktion

der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Dr. Dammann.

153. Die Vorlesungen für das Sommersemester 1903 beginnen am 23. April. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Februar 1903.

Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Julius Kühn,

Direktor des landw. Instituts der Universität.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

154. Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. — Im Auftrage des Herrn Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes wird hiermit die Genossenschaftsversammlung

auf Mittwoch, den 11. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

in den Sitzungssaal des Ständehauses dahier, Ständeplatz Nr. 8, einberufen und jedes Mitglied zur Teilnahme an derselben zugleich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Errichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt der hessen-nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
2. Änderung des §. 38 des Genossenschaftsstatuts hinsichtlich der Reisekosten und Tagegelder für die Mitglieder der Sektionsvorstände des Fürstentums Waldeck.
3. Überweisung von Anteilen des Reservefonds an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft durch die gewerblichen Berufsgenossenschaften bei Abgabe von Betrieben, welche mit entschädigungspflichtigen Unfällen belastet sind.
4. Anfragen und Anträge aus der Mitte der Versammlung.

Cassel am 14. Februar 1903.

Der Landeshauptmann der Provinz Hessen-Nassau.

Riedesel, Freiherr zu Eisenbach.

155. Der Landwirt Johannes Brunnet und die Witwe Elisabeth Erkel, beide zu Hof-Frauenberg, haben beantragt, den Fußpfad, welcher unterhalb der Frauenberger-Gärten über das sogenannte Zippenfeld führt und die Straße zwischen Frauenberger-Höfen und Beltershausen mit dem sogenannten Hachborner-Weg verbindet, für den öffentlichen Verkehr zu sperren, da diese Verbindung ohne Umweg durch einen anderen naheliegenden Fahrweg hergestellt sei.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird der vorstehend näher bezeichnete Fußpfad dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Einsprüche hiergegen können innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend gemacht werden.

Veltershausen am 17. Februar 1903.

Die Wegepolizeibehörde: Nau, Bürgermeister.

156. Das auf den Namen der Kath. Elis. Kothe zu Niedervorschütz lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 9418 über 1162 Mk. 50 Pf. ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt und der legitimierten Verliererin ein neues Einlagebuch ausgestellt wird.

Gudensberg am 14. Februar 1903.

Die Verwaltungskommission der Sparkasse.
Kleim. A. Metz C. Koch.

157. **Satzungen**
der städtischen Spar- und Leihkasse
zu Schweinsberg.

Sitz und Zweck der Sparkasse.

§. 1.

Die in Schweinsberg bestehende städtische Sparkasse hat ihren Sitz in der Stadt Schweinsberg und bedient sich eines Siegels mit der Bezeichnung „Städtische Spar- und Leihkasse zu Schweinsberg."

Sie hat den Zweck, den Einwohnern der Stadt Schweinsberg und Umgegend:

1. Gelegenheit zur sicheren und nutzbringenden Anlegung von Ersparnissen zu geben,
2. bare Darlehen gegen genügende Sicherheit und mäßigen Zins zu gewähren.

Haftbarkeit der Stadt Schweinsberg

§. 2.

Die Sparkasse ist eine örtliche Einrichtung der Stadt Schweinsberg mit abgesonderter Verwaltung im Sinne der Städte-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897.

Ihre Bestände dürfen mit anderen nicht vereinigt werden. Die Stadt Schweinsberg haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die Sicherheit der der Sparkasse anvertrauten Gelder. Alle Verbindlichkeiten der Kasse bilden eine Last der Stadtgemeinde Schweinsberg und werden wie andere Gemeindelasten getragen, wenn das eigene Vermögen der Kasse jemals nicht ausreichen sollte.

Verwaltung der Sparkasse.

§. 3.

Die Sparkasse wird durch eine Kommission verwaltet. Diese führt die Bezeichnung „Verwaltungskommission der städtischen Sparkasse" und besteht aus dem Bürgermeister und in dessen Vertretung aus dem Beigeordneten als Vorsitzenden und zwei von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, für welche letztere in gleicher Weise Stellvertreter zu wählen sind, als Beisitzern. Ihre Amtsdauer endigt mit der Zeit, für welche sie zu Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung gewählt sind.

§. 4.

Die Verwaltungskommission vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht verlangen. Dieselbe hat die Befugnis, nicht nur sich für einzelne Fälle andere Personen zu substituieren, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für allemal dem Bürgermeister oder einem Beisitzer oder dem Rechnungsführer zu übertragen.

§. 5.

Urkunden, welche von der Verwaltungskommission ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Bürgermeister und mindestens einem Beisitzer vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein.

§. 6.

Die Verwaltungskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie kann nur beschließen, wenn sämtliche Mitglieder beisammen sind.

Wer zu erscheinen verhindert ist, hat dieses sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§. 7.

Der Bürgermeister leitet den Geschäftsgang und führt in den Versammlungen der Verwaltungskommission den Vorsitz.

Die regelmäßigen Versammlungen finden mindestens in jedem Monat einmal statt und werden durch die Verwaltungskommission für eine gewisse Zeit im voraus bestimmt und bekannt gemacht.

Außerordentliche Versammlungen der Verwaltungskommission finden statt, sobald sie von dem Bürgermeister für nötig erachtet oder von einem Kommissionsmitglied beantragt werden.

Im letzteren Falle sind dieselben innerhalb 3 Tagen nach Eingang des Antrags abzuhalten.

Zu den außerordentlichen Versammlungen ladet der Bürgermeister besonders ein.

Den regelmäßigen wie auch außerordentlichen Versammlungen hat der Rechnungsführer stets als beratendes Mitglied beizuwohnen.

Kassenrevision.

§. 8.

Monatlich findet eine regelmäßige Kassenrevision durch den Bürgermeister und ein Kommissionsmitglied, außerdem wenigstens einmal im Jahre eine außerordentliche Kassenrevision, durch die Verwaltungskommission statt.

Digitized by Google

Rechnungsführer und Kontrolleur.

§. 9.

Die Kassengeschäfte besorgt der Rechnungsführer unter Mitwirkung des Kontrolleurs nach Anleitung dieser Satzungen und der ihnen zu erteilenden Dienstanweisung unter Leitung der Verwaltungskommission.

Die Anstellung oder Entlassung dieser Beamten, die Festsetzung ihrer Gehälter und der von ihnen zu stellenden Kautionen geschieht durch den Bürgermeister nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 10.

Der Rechnungsführer ist befugt unter Mitwirkung des Kontrolleurs:

1. die Zinsen und regelmäßigen Kapitalabträge ausgeliehener Kapitalien zu erheben, und als Bevollmächtigter der Verwaltungskommission (§. 4) die Einziehung zu bewirken, ferner innerhalb der statutarischen Grenzen:
2. Einlagen entgegen zu nehmen und
3. Guthaben auszuzahlen.

§. 11.

Für jedes Jahr hat der Rechnungsführer nach Ablauf desselben eine besondere Rechnung aufzustellen und der Verwaltungskommission vorzulegen, welche dieselbe (nach rechnerischer Prüfung durch eine hierzu geeignete Persönlichkeit) unter Zuziehung eines Sachverständigen prüft und mit ihrer Begutachtung der Stadtverordneten-Versammlung zur Feststellung und Entlastung vorlegt.

Das Ergebnis der Rechnung wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht. Eine Offenlegung der Rechnung findet nicht statt.

Bei Aufstellung der Vermögensbilanz der Sparkasse und bei Berechnung der Höhe des Reservefonds sind die kurshabenden Wertpapiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem in Ansatz zu bringen.

§. 12.

Die Dienstanweisung für die Beamten der Sparkasse wird von der Verwaltungskommission erlassen.

Geschäftszeit.

§. 13.

Die Verwaltungskommission bestimmt und macht bekannt, wo und zu welcher Zeit die Sparkasse dem Publikum geöffnet ist.

Annahme der Einlagen.

§. 14.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 50 Pfg. bis zu 300 Mark jederzeit, höhere Einlagen nur dann an, wenn sie sichere und vorteilhafte Verwendung für dieselben hat. Die Annahme von Einlagen über 3000 Mark, gleichviel ob dieser Betrag auf einmal angeboten oder durch Nachzahlung überschritten wird, darf seitens der Kassenbeamten nur mit der in jedem einzelnen Falle einzuholenden Genehmigung der Verwaltungskommission erfolgen.

Verzinsung der Einlagen.

a. Zinsfuß.

§. 15.

Der Zinsfuß für Einlagen wird auf Vorschlag der Verwaltungskommission durch Beschluß der städtischen Behörden (Bürgermeister und Stadtverordneten-Versammlung) in den Grenzen von $2^1/_2$ bis $5^0/_0$ für das Jahr festgesetzt. Markbrüche werden nicht verzinst. Jede Veränderung des Zinsfußes ist unter Angabe des Zeitpunktes, zu welchem sie in Kraft treten soll, bekannt zu machen. Dieser Zeitpunkt ist im Falle einer Herabsetzung des Zinsfußes für die zur Zeit der Bekanntmachung bereits vorhandenen Einlagen auf mindestens 3 Monate nach dem Tage der Bekanntmachung zu bestimmen.

b. Zinsberechnung.

§. 16.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Teil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückzahlung voraufgegangenen Monats verzinst. Bei Berechnung von Stückzinsen wird jeder Monat zu 30 Tagen berechnet. Pfennigbrüche bleiben bei der Zinsberechnung außer Ansatz.

Auszahlungen und Zuschreiben der Zinsen.

§. 17.

Die Zinsen werden, wenn nicht aus besonderer Veranlassung abweichende Zinstermine vereinbart sind, bis zum 31. Dezember berechnet und während des Monats Januar des folgenden Jahres ausgezahlt.

Werden die Zinsen während dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst.

Die Zuschreibung der Zinsen in dem Einlagebuch erfolgt bei der nächsten Vorlegung desselben.

Meldet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahren seit der letzten Eintragung in sein Einlagebuch nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf. Die Verwaltungskommission ist befugt, den nicht abgehobenen Betrag zu hinterlegen.

Einlagebücher.

§. 18.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Einlagebuch. Die Einlagebücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt und auf dem Titelblatt mit den eigenhändigen Namensunterschriften des Vorsitzenden der Ver-

waltungskommission (oder seines Stellvertreters), des Rechnungsführers und des Kontrolleurs, sowie mit dem Sparkassensiegel versehen.

Den Einlagebüchern werden die auf Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen, sowie die auf die Haftbarkeit der Stadt bezüglichen §§. vorgedruckt oder vorgeheftet.

In das Einlagebuch trägt der Rechnungsführer unter Beisetzung des Datums und seiner eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Auszahlung sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein.

Diese Eintragsvermerke sind von dem Kontrolleur mit zu bescheinigen.

Jeder Einleger erhält nur ein Einlagebuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, sowie bei Auszahlungen und Kündigungen vorzulegen.

Über die erfolgte Kündigung ist von dem Rechnungsführer ein Register zu führen und auf Verlangen des Kündigenden ein entsprechender Vermerk in das Einlagebuch einzutragen.

§. 19.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber eines Einlagebuchs gegen Rückgabe oder Vorzeigung desselben das Guthaben ganz oder teilweise auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, sofern nicht von dem Einleger oder den sich legitimierenden Erben vor der Auszahlung Protest gegen letztere erhoben und in die Kassenbücher eingetragen oder von dem Einzahler erklärt worden ist, daß es sich um die Anlegung von Mündelgeldern handle. Im letzteren Falle wird das Sparkassenbuch durch den Ausdruck „Mündelgelder“ gekennzeichnet und darf das eingezahlte Geld vor Beendigung der Vormundschaft nur auf Antrag des Vormundes mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts ausgezahlt werden.

Verfahren bei Verlust eines Einlagebuches.

§. 20.

Wer eines Einlagebuchs verlustig geht, hat dieses der Verwaltungskommission sofort anzuzeigen.

Diese veröffentlicht den eingetretenen Verlust unter Angabe des Berechtigten und der Nummer des Buchs in dem in §. 35 genannten Blatte mit der an den etwaigen Besitzer zu richtenden Aufforderung, seine vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei ihr geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist sein Sparkonto gelöscht werde und die Verwaltungskommission berechtigt sei, dem sich ausweisenden Verlierer ein neues Einlagebuch auszufertigen.

Nach erfolgtem Ablauf der Frist verliert der etwaige Besitzer des Sparkassenbuchs seine Ansprüche an die Kasse; sein Sparkonto wird gelöscht und der sich ausweisende Verlierer erhält ein neues, unter fortlaufender Nummer ausgestelltes Einlagebuch, in das der Bestand des gelöschten Kontos übertragen wird.

Die Sparkasse ist indessen berechtigt, in den geeignet erscheinenden Fällen vor Ausstellung eines neuen Einlagebuchs die Vorlage eines gerichtlichen Ausschlußurteils zu verlangen.

Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Antragsteller.

Gebühr für Ausstellung eines Einlagebuchs.

§. 21.

Für das Original-Einlagebuch werden 10 Pfg., für eine zweite Ausfertigung 30 Pfg. vom Einleger entrichtet.

Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.

§. 22.

Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt, wenn hinreichender Kassenvorrat vorhanden ist, sogleich, andernfalls bei Beträgen bis zu 150 Mk. nach vorausgegangener 14 tägiger, bei höheren Beträgen nach dreimonatiger, beim Rechnungsführer zu bewirkender Kündigung.

Der Sparkasse steht frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten, und die Gläubiger sind verpflichtet solche anzunehmen.

Im Falle einer Verweigerung der früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der gebotenen Rückzahlung an.

Gekündigte, aber zur Verfallzeit nicht erhobene Gelder müssen von neuem gekündigt werden, treten dagegen von dem folgenden Monat ab wieder in die Verzinsung.

§. 23.

Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Einlagebuchs gefordert werden. Über jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende, zur Kontrolle dienende Quittung auszustellen. Bei Rückzahlungen in Teilbeträgen wird die abgehobene Summe durch den Rechnungsführer unter Mitwirkung des Kontrolleurs im Einlagebuch abgeschrieben und letzteres sodann dem Vorzeiger zurückgegeben. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Einlagebuch quittiert an den Rechnungsführer auszuhändigen.

§. 24.

Der Verwaltungskommission steht das Recht zu, Einlagen schriftlich und wo dieses untunlich ist, namentlich wegen unbekanntem Aufenthaltsort des Einlegers, oder wenn es sich um die Rückzahlung aller Einlagen handelt, mittelst Bekanntmachung in dem nach §. 35 bestimmten Blatte mit dreimonatiger Frist zu kündigen. Nach Ablauf dieser Frist hört die Verzinsung auf, und es können die nicht abgehobenen Beträge in der Kasse zinslos aufbewahrt oder hinterlegt werden.

Anlegung der Sparkassenbücher.

a. Durch Gewährung von Darlehen.

§. 25.

Die Gelder der Sparkasse werden durch die Verwaltungskommission ausgeliehen:

I. Gegen hypothekarische Verpfändung der im Geschäftsbereiche der Sparkasse belegenen Grundstücke, soweit solche völlige Sicherheit bieten.

Diese Sicherheit kann angenommen werden bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte, bei Liegenschaften innerhalb der ersten zwei Drittel des durch eine Taxe amtlich bestellter Sachverständiger festgestellten Wertes, oder bei Liegenschaften innerhalb des 20- bis 22 $^{1}/_{2}$ fachen Grundsteuer-Reinertrags, bei Gebäuden innerhalb des 10 fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes oder innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Sozietät gegen Feuergefahr versichert sind. Darlehen dieser Art können mit mindestens 1 % der ursprünglichen Darlehnssumme und den ersparten Zinsen jährlich abgetragen werden.

Bei diesem Darlehn kann auf Wunsch des Schuldners die Amortisationsrate als Sparkassen-Einlage auf einem besonderen Amortisationskonto des Schuldners gebucht werden, welches mit demselben Prozentsatz, wie das Darlehn verzinst wird.

Dem Schuldner ist gestattet, aufgesparte Amortisationsraten, sobald solche den 10. Teil des Darlehns erreicht haben, auf das letztere im Grundbuch abschreiben zu lassen.

Auch kann mit Genehmigung der Verwaltungskommission diese Amortisationsrate, wenn sie den 10. Teil des Darlehns erreicht hat, zur Hälfte an den Schuldner bei eintretender Geldverlegenheit gezahlt werden, jedoch ist hierbei zu prüfen ob die verpfändeten Immobilien nicht im Werte gesunken sind. Dem Schuldner wird neben seinem Quittungsbuch ein Einlagebuch mit der Bezeichnung Amortisations-Einlagebuch ausgehändigt.

Dieses Amortisations-Einlagebuch trägt neben der fortlaufenden Nr. der Einlagebücher die Nr. des Hypothekenbriefes.

II. Gegen eine nach Übertragung der Forderung erfolgende Hinterlegung und Verpfändung von

a. Einlagebüchern einer inländischen kommunalen Sparkasse, welche über einen Betrag lauten, der den Betrag des erbetenen Darlehns um mindestens 10 % des letzteren übersteigt, und

b. von Hypotheken- oder Grundbuchsbriefen mit der unter I. verlangten Sicherheit und gültig über einen Betrag in der vorstehend bezeichneten Höhe,

sowie gegen pfandweise Hinterlegung von Wertpapieren der im §. 26 bezeichneten Art, deren Nenn- und Tageswert das Darlehn um mindestens 20 % des letzteren übersteigen muß.

Im Falle der Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Wertpapieren ist bei einem Herabgehen des Kurses das Unterpfand auf Anordnung der Verwaltungskommission binnen 8 Tagen entsprechend zu ergänzen, widrigenfalls diese berechtigt ist, die verpfändeten Wertpapiere freihändig und außergerichtlich zu verkaufen und sich am Erlöse schadlos zu halten.

III. Gegen Handscheine, wenn zwei als zahlungsfähig bekannte Personen, welche innerhalb des Geschäftsbereichs der Sparkasse wohnen, für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten. Ausnahmsweise darf die Stellung nur eines Bürgen für ausreichend erachtet werden, wenn dieser notorisch in besonderem Maße kreditfähig ist.

Wenn ein Bürge stirbt, verarmt, sein Grundeigentum veräußert, unter Kuratel kommt oder außerhalb des Geschäftsbereichs der Sparkasse verzieht, hat der Schuldner bei Vermeidung sofortiger Kündigung des Darlehens sofort einen anderen, den satzungsmäßigen Anforderungen genügenden Bürgen zu stellen.

Zu Darlehn dieser Art darf niemals mehr als ein Drittel des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet, und an ein und dieselbe Person in der Regel nicht mehr als 6000 Mark gleichzeitig ausgeliehen werden; höhere Ausleihungen dieser Art unterliegen der Genehmigung der städtischen Behörden.

Die außerhalb der Stadt Schweinsberg wohnenden Darlehnsuchenden haben auf Verlangen ihre eigene und ihrer Bürgen Zahlungsfähigkeit durch Bescheinigung des Gemeinderats ihres Wohnorts nachzuweisen.

Darlehn dieser Art sind mit mindestens 3 % jährlich abzutragen.

IV. An Eingesessene der Stadt Schweinsberg können bürgschaftslose Darlehn auf einfachen Schuldschein bis zu 3000 Mark bei einstimmigem Beschlusse der gesamten Verwaltungskommission auf die Dauer von 6 Monaten unter Vorbehalt einer jederzeitigen achttägigen Kündigung gewährt werden, wenn die vorzunehmende eingehende Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Darlehnsuchers und seiner wirtschaftlichen Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit ein durchaus befriedigendes Ergebnis geliefert hat.

Der Gesamtbetrag derartiger Darlehn darf ein Prozent der Aktivmasse oder zehn Prozent des Reservefonds nicht übersteigen.

V. Durch Gewährung von Darlehn an den eigenen Kreis, an politische, Kirchen- oder Schulgemeinden der Kreise Kirchhain, Marburg und des Kreises Alsfeld im Großherzogtum Hessen, gegen Schuldbekenntnisse, welche von den gesetzlichen Vertretern derselben ausgestellt sind.

Die Entnahme von Darlehn seitens der garantieleistenden Stadtgemeinde Schweinsberg ist ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde untersagt.

Zu Darlehn an Kommunalverbände darf nie mehr als $^{1}/_{4}$ des Gesamtbestandes der Kasse verwendet werden.

b. Durch Ankauf von Wertpapieren.

§. 26.

Die Sparkassenbestände können ferner angelegt werden in den für die Anlegung von Mündelgeldern im §. 1807 Nr. 2—4 des Bürgerlichen Gesetzbuches und im Artikel 74 Nr. 1—4 des dazu ergangenen Ausführungsgesetzes aufgeführten Werthen.

Mindestens 1/8 des Gesamtbestandes der Kasse muß in solchen Papieren angelegt sein.

§. 27.

Die in das Eigentum der Sparkasse gelangenden Inhaberpapiere müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auf den Namen des Garantieverbandes umgeschrieben werden. Abgesehen hiervon sind die bei der Sparkasse befindlichen Werte feuer- und diebessicher nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen aufzubewahren.

§. 28.

Um vorübergehend verfügbare Bestände verzinslich anzulegen und nach Bedarf wieder abzuheben, unterhält die Sparkasse einen Depositen- und Scheckverkehr mit der Preußischen Zentralgenossenschaft.

Das Scheckbuch der Sparkasse ist in gemeinschaftlichem Verschlusse des Rechnungsführers und des Vorsitzenden der Verwaltungskommission oder eines Mitgliedes derselben aufzubewahren. Die Vollziehung des Schecks darf nur gemeinschaftlich durch den Rechnungsführer und den Vorsitzenden der Verwaltungskommission oder bei dessen Behinderung durch ein anderes Kommissionsmitglied erfolgen.

§. 29.

Der Zinsfuß für die Ausleihungen wird in den Grenzen von 3 bis 6 % auf Vorschlag der Verwaltungskommission durch Beschluß der städtischen Behörden festgesetzt.

Sämtliche Darlehen sind sowohl seitens der Kasse als auch seitens der Schuldner kündbar und zwar diejenigen bis zu 150 Mark mit einmonatiger und diejenigen über 150 Mark mit dreimonatiger Frist.

Die Kündigungsfristen werden jedoch immer nach halben Monaten berechnet, d. h. die Kündigungsfrist kann stets nur am 1. oder 15. eines jeden Monats beginnen.

Wird ein für die Zahlung von Zinsen und Abträgen festgesetzter Termin von dem Schuldner nicht eingehalten, so hat die Kasse das Recht, die gesamte rückständige Schuld sofort einzufordern.

Sofortige Rückzahlung kann außerdem verlangt werden in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge erscheint, insbesondere, wenn der Schuldner aus dem Bezirke der Sparkasse verzieht oder Anstalten macht, sein Vermögen zu verkaufen.

Die näheren Bedingungen der Ausleihung werden von der Verwaltungskommission mit dem Schuldner vereinbart.

Die Zinsen und Abträge von sämtlichen Darlehen sind halbjährlich zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich mit den Schuldnern ein anderes vereinbart ist.

In den Schuldurkunden ist jedesmal die Unterwerfung unter die satzungsmäßigen allgemeinen Darlehns-Bedingungen aufzunehmen. Bei der Rückzahlung ungekündigter Darlehen, zu deren Annahme die Kasse nicht verpflichtet ist, vor oder nach dem regelmäßigen Zahlungstermine ist ein angefangener Zinsmonat voll zu rechnen; bei Lombarddarlehen greift diese Bestimmung nicht Platz.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Abträge und Zinsen erfolgt die Anmahnung spätestens innerhalb eines Monats nach dem Fälligkeitstermin mit 14tägiger Frist. Nach fruchtlosem Ablauf derselben ist mit der Beitreibung sofort vorzugehen. Von den rückständigen Kapital-Abträgen sind vom Fälligkeitstermine bis zum Abtrage Stückzinsen zu berechnen.

Für ein ausgestelltes Quittungsbuch ist von dem Erborger bei der ersten Zinszahlung eine Berechnungsgebühr von 30 Pf. zu entrichten.

§. 30.

Den Mitgliedern der Verwaltungskommission sowie den Beamten der Sparkasse ist es untersagt, ohne besondere Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde Darlehen aus der Sparkasse zu entnehmen oder Bürgschaften der Sparkasse gegenüber zu übernehmen.

§. 31.

Bezüglich aller wegen Kapital-, Zinsen- und Kostenforderungen der Sparkasse zu erhebenden Klagen sind die Schuldner und Bürgen in Gemäßheit des §. 38 der Reichs-Zivil-Prozeß-Ordnung dem Gerichtsstand des Königlichen Amtsgerichts zu Kirchhain unterworfen, auch wenn die Höhe des Klagegegenstandes den Betrag von 300 Mark übersteigen sollte. Soweit es sich um Klagen nach §§. 25 und 26 der Zivil-Prozeß-Ordnung handelt, ist für dieselben ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes das Amtsgericht der belegenen Sache zuständig.

§. 32.

Aus den nach Bestreitung der Verwaltungskosten und nach Deckung etwaiger Verluste sich ergebenden Zinsüberschüssen wird ein durch seine eigene Zinsen sich ergänzender Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle gebildet.

Der Reservefonds wird getrennt verwaltet. Sein Mindestbetrag ist 10 % der Passivmasse.

Wenn der Reservefonds 5 % der Passivmasse erreicht hat, kann die Hälfte der ferneren Jahresreingewinne zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse mit Genehmigung des Regierungspräsidenten verwendet werden. Die andere Hälfte dient zur Ergänzung des Reservefonds.

Hat der Reservefonds die Höhe von 10 % der Passivmasse erreicht, so fließen seine Zinsen ohne weiteres der Stadtkasse zu und können auch die

ferneren Jahresreingewinne zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an die Stadtkasse abgeführt werden.

§. 33.

Etwaige Abänderungen dieser Satzungen, die nur nach Maßgabe des §. 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 und des §. 52 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erfolgen können, müssen zweimal bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen.

In den Bekanntmachungen ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Änderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage, welcher mindestens 3 Monate vom Tage der ersten Bekanntmachung entfernt liegen muß, in Kraft trete, und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten, sowohl Gläubiger wie Schuldner, Anwendung finde, sofern solche nicht vorher ihre Einlagen gekündigt oder zurückgezogen bezw. ihre Schulden gekündigt oder abgetragen haben.

§. 34.

Die städtischen Behörden können die Aufhebung der Sparkasse beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde und ist nach der Erteilung derselben dreimal unter Aufkündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Publikation mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkt bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten dreimonatigen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

Die Bestände des Reservefonds dagegen werden, nach Beschluß der städtischen Behörden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für öffentliche Zwecke im Interesse der Stadt Schweinsberg verwendet.

§. 35.

Die in diesen Satzungen vorgesehenen Bekanntmachungen geschehen in der ortsüblichen Form und sind außerdem in einem von der Verwaltungskommission zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Blatte zu veröffentlichen.

§. 36.

Die Oberaufsicht über die Sparkasse wird vom Regierungspräsidenten ausgeübt.

§. 37.

Die vorstehenden Satzungen treten am 1. April 1903 in Kraft; zu demselben Zeitpunkt werden die Satzungen vom 25. Januar 1898 aufgehoben. Hinsichtlich der Darlehns-Abträge von den bis zum Inkrafttreten dieser Satzungen gewährten Darlehen bewendet es bei den bisherigen Vereinbarungen.

Diejenigen bereits vorhandenen Einleger der Sparkasse, welche sich den gegenwärtigen neuen Satzungen nicht unterwerfen wollen, haben dies innerhalb der vorerwähnten Frist der Verwaltungskommission anzuzeigen oder ihre Einlagen zu kündigen, widrigenfalls angenommen wird, daß sämtliche Sparkassen-Interessenten diese Satzungen in allen Teilen anerkennen und solche für sie bindende und in aller Form rechtsgültige Kraft erlangen.

Schweinsberg am 20. August 1902.

Der Bürgermeister:
Stamm.

Die Stadtverordneten:
G. Weber. Konr. Fleischhauer.
Christ. Fried. Fleischhauer. Christian Kraft.
Heinrich Friedrich Estor. Heinrich Jakob Estor.
Heinrich Schmidt.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehenden Satzungen nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung 14 Tage lang, und zwar vom 21. August bis 6. September 1902 auf hiesigem Rathause öffentlich ausgelegen, und daß Einwendungen dagegen nicht erhoben worden sind.

Schweinsberg am 6. September 1902.

Der Bürgermeister:
(Siegel.) Stamm.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Cassel am 5. Dezember 1902.

Der Oberpräsident:
(Nr. 11009.) Zedlitz.

Erledigte Stellen.

158. An der evangelischen Volksschule zu Bettenhausen sind zwei Lehrerstellen zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1350 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 180 Mk. und die Mietsentschädigung 350 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Ortsschulinspektor, Pfarrer Ziegler zu Bettenhausen, einreichen.

Cassel am 11. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrat.

159. Die lutherische Lehrerstelle zu Lüderbach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Weigel zu Lüderbach melden.

Eschwege am 18. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V. Hartdegen, Kanzleirat.

160. Die zweite evangelische Schulstelle in Mansbach soll vom 1. April d. J. an neu besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk. Daneben wird freie Wohnung oder Mietsentschädigung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 10. März d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Horst in Mansbach einreichen.

Hünfeld am 19. Februar 1903.

Der Landrat. J. V. Loock.

161. An der katholischen Schule zu Fechenheim ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1400 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Mietsentschädigung 400 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Kuratus von Jagemann zu Fechenheim, einreichen.

Hanau am 16. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V. Valentiner, Regierungsassessor.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Seßler zu Großnenndorf zum Superintendenten der Diözese Rinteln,

der Rechtskandidat Hablich zum Referendar,

der Gerichtsdiener Menge in Ziegenhain zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Friedewald,

an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Gleim in Niederdünzebach der jetzige Bürgermeister Steinmetz daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Niederdünzebach,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt ausgeschiedenen Bürgermeisters Leipold zu Wallroth der neue Bürgermeister Möller daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wallroth,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Möller in Mottgers der Beigeordnete Jäger daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bauers Günther der neue Bürgermeister Zeller ebenda zum Standesbeamtenstellvertreter für den Standesamtsbezirk Mottgers,

der Bürgermeister Schlemmer I in Niedergrenzebach zum Standesbeamten und der bisherige Standesbeamte Paul Schlemmer daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Niedergrenzebach,

an Stelle des Gutsvorsteherstellvertreters Teschner in Niederhone der Lehrer Schefer daselbst zum Standesbeamten und der Lehrer Hasenstein ebenda zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Niederhone,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Stadtrechners Simon in Tann (Rhön) der neue Stadtrechner, Kaufmann Bockeis daselbst zum Standesbeamtenstellvertreter für den Standesamtsbezirk Tann,

an Stelle des Johann Georg Rühl in Kirchvers der Schöffe Heinrich Simon daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kirchvers.

Wiederaufgenommen: der frühere Rechtsanwalt Fischer in Melsungen als Gerichtsassessor in den Justizdienst.

Verliehen: die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse dem Geheimen Medizinalrat Krause in Cassel, dem Eisenbahnkanzlist 1. Klasse Laufer in Cassel, der Frau Mathilde Heldmann in Rinteln und der Frau Katharina Malkmus in Hünfeld,

dem Dr. med. Bormann im Bade Nenndorf der Titel „Königlicher Brunnenarzt“,

dem Kirchendiener, Lehrer Knauff zu Dittershausen der Kantortitel,

dem Wegebauaufseher Reckenbeil zu Steinbach-Hallenberg, Kreis Schmalkalden, dem Straßenmeister Berlepp zu Zwesten, Kreis Fritzlar, dem Förster bei der Forstverwaltung des Landeshospitals Haina Möller zu Dodenhausen, Kreis Frankenberg, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Ausgeschieden aus dem Justizdienst: der Gerichtsassessor Antoni infolge seiner Wahl als besoldeter Beigeordneter der Stadt Gelsenkirchen,

der Referendar Rau.

Pensioniert: der Pfarrer Kümmell zu Caldern vom 1. April 1903 ab,

der Königliche Galeriediener 1. Klasse Reuß und der Königliche Galeriediener 2. Klasse Richard zu Cassel auf Antrag vom 1. April 1903 ab.

Gestorben: der Wegewärter Schreiber in Niederhone.

Entlassen: der Schutzmann Behm hier auf Antrag.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für $^1/_4$ und $^1/_2$ Bogen 5 und für $^3/_4$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 4. März 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 4 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 4 der Gesetzsammlung. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Itschang (China). Postverkehr mit den Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern. Normalsatzungen für Kriegervereine. S. 59 bis 62. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Plön. Entscheidung der Streitigkeiten wegen der Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammern. Unterrichtskursus an der elektrotechnischen Lehr- und Untersuchungsanstalt des physikalischen Vereins in Frankfurt a/M. S. 62. Marktpreise an den Garnisonorten für Januar. Errichtung einer Zwangsinnung für Metzger im Kreise Kirchhain. S. 63. Bestellung des Privatsekretärs Biedebach zu Grebenstein zum beeidigten Versteigerer. Verseuchte Ortschaften. Genehmigung für das Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen zum Vertrieb von Losen. Gehülfenprüfungsordnung für das Photographenhandwerk. Anleihen der Stadt Hanau. Erledigte Stellen. S. 64/65. Wechsel in der Person des Rechnungsführers des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung. Personalien. S. 65. — Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer **(Beilage).**

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 4 des Reichsgesetzblatts, welche vom 20. Februar 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2923 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und mehreren anderen Staaten über die Behandlung des Zuckers, vom 5. März 1902, und unter

Nr. 2924 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 17. Februar 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesetzsammlung, welche vom 24. Februar 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10417 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale, vom 21. Oktober 1902, und unter

Nr. 10418 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Vöhl, vom 12. Februar 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

162. In Itschang (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme und von Briefen, Kästchen und Paketen mit Wertangabe und mit oder ohne Nachnahme erstreckt.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, am 26. Februar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

163. Nachdem die Blockade gegen Venezuela eingestellt worden ist und damit das mobile Verhältnis der beteiligten Streitkräfte aufgehört hat, können Postsendungen an und von Personen der Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern **nicht mehr als Gegenstände der Feldpost** zur Beförderung gelangen; es kommt daher die nach der Bekanntmachung vom 11. Januar zugestandene Portofreiheit und Portoermäßigung in Wegfall. Für den Postverkehr mit diesen Schiffsbesatzungen gelten von jetzt ab wieder die im Verkehre mit den deutschen Kriegsschiffen im Auslande allgemein bestehenden Portosätze.

Berlin W. 66, am 25. Februar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

164. Die nachstehenden (Anl. A) von dem Vorstande des Preußischen Landeskriegerverbandes neu aufgestellten und von mir gebilligten Normalsatzungen für Kriegervereine werden im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin am 14. Oktober 1902.

Der Minister des Innern.
J. A.: v. Kitzing.

A.

Satzungen

des . . . .-Vereins.

Ausgefertigt für den Kameraden . . . .
unter Nr. . . . . der Stammrolle.

Zweck des Vereins.

§. 1. Der . . . .-Verein in bezweckt:

a. die Liebe und Treue für Kaiser und Reich, Landesfürst und Vaterland bei seinen Mitgliedern zu pflegen, zu betätigen und zu stärken, sowie die Anhänglichkeit an die Kriegs- und Soldatenzeit im Sinne kameradschaftlicher Treue und nationaler Gesinnung aufrecht zu erhalten;

b Feier vaterländischer Gedenktage;

c. die Leichen verstorbener Mitglieder mit den üblichen militärischen Gebräuchen nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 22. Februar 1842 und vom 6. Juni 1844 zur Gruft zu geleiten;

d. Gewährung einer Beihülfe zu den Kosten der Beerdigung an die Hinterbliebenen, sowie Unterstützung der Kameraden bei unvermutet eintretenden Unglücksfällen nach Lage des Vereinsvermögens.

Ein Rechtsanspruch auf die Beihülfe bezw. Unterstützung steht den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes bezw. den Vereinsmitgliedern nicht zu.

Aufnahme-Bedingungen.

§. 2. a. Mitglied des Vereins kann jeder werden, welcher im stehenden Heere oder der Marine gedient hat, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, unverbrüchliche Treue gegen König und Vaterland hochhält, einen achtbaren Lebenswandel führt und in . . . . . oder Umgegend seinen Wohnsitz hat.

b. Die Aufnahme in den Verein geschieht durch einen kurzen schriftlichen Antrag nach Formular beim Vorstande unter Beifügung der Militärpapiere.

Verlegt ein Kamerad seinen Wohnsitz in den Bereich des Vereins und wird er binnen drei Monaten in den Verein als Mitglied aufgenommen, so erfolgt die Aufnahme eintrittsgeldfrei. Die Verpflichtung zum Einkauf in besondere Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins wird hierdurch nicht berührt.

Diejenigen Kameraden, welche dem Offizierstande angehören, werden Mitglied des Vereins auf Grund ihrer schriftlichen Beitrittserklärung und sind daher einer Abstimmung nicht unterworfen.

c. Jedes Mitglied zahlt bei Aufnahme als Eintrittsgeld . . . . . Mk. und an laufenden Beiträgen für je . . . . Monat . . . . . Mk. im voraus.

Verlust der Mitgliedschaft.

§. 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod und freiwilligen Austritt.

Ausgeschlossen werden Mitglieder, welche:

a. sich durch ihr Verhalten mit dem Zwecke des Vereins in Widerspruch setzen, insonderheit solche, welche der Anforderung der Pflege und Betätigung der Liebe und Treue zu Kaiser und Reich, Landesfürst und Vaterland nicht entsprechen;

b. durch kriegsgerichtliches Urteil aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden, oder die bürgerlichen Ehrenrechte ganz oder teilweise verlieren;

c. mit der Entrichtung der laufenden Beiträge länger als drei Monate über den festgesetzten Fälligkeitstermin hinaus im Rückstande bleiben;

d. den Festsetzungen der Satzungen und den auf Grund gültiger Beschlüsse der General-Versammlung getroffenen Anordnungen beharrlich Ungehorsam entgegensetzen, die Ruhe und Ordnung in den Versammlungen des Vereins und bei öffentlichen Aufzügen durch ungebührliches Betragen stören.

e. nach der Rückkehr von einer Einberufung zur Fahne die Erklärung, die Mitgliedschaft wieder aufnehmen zu wollen, innerhalb Monatsfrist nicht abgeben.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verein. Dieser wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder in seinem Bestande nicht berührt.

Die Ausschließung von Mitgliedern setzt der Vorstand fest. Der Ausschluß ist dem Betreffenden schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Gegen eine derartige Festsetzung steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Versammlung binnen einem Monat offen. Das weitere Verfahren ist in den Satzungen des Landes-Verbandes geordnet.*)

Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder.

§. 4. a. Wer freiwillig aus dem Verein geschieden, kann später in denselben wieder aufgenommen werden, wird aber nach §. 2 als neu aufzunehmendes Mitglied betrachtet.

b. Wohnungsveränderungen müssen dem Vorsitzenden resp. Schriftführer des Vereins stets gemeldet werden.

Einberufung zu den Fahnen.

§. 5. Während der Dauer der Einberufung eines Vereinsmitgliedes zur Fahne ruht die Mitgliedschaft, unbeschadet wohlerworbener Vermögensrechte. Um in ihre früheren Rechte einzutreten, haben diese Kameraden nach ihrer Rückkehr in ihr bürgerliches Verhältnis binnen Monatsfrist dem Vereinsvorstande die im §. 3e vorgeschriebene Erklärung abzugeben.

Ehrenmitglieder.

§. 6. Ehrenmitglieder können von dem Verein ernannt werden, dieselben müssen den im §. 2a gestellten Anforderungen genügen, können aber außerhalb des Vereinsbezirkes ihren Wohnsitz haben.

Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Regelmäßige Versammlungen.

§. 7. a Die Vereinssammlungen hält der Verein am . . . . eines jeden Monats mit Erledigung aller Geschäfte im Vereinslokal ab.

b. General-Versammlungen sind nach Bedürfnis einzuberufen.

Die ordentliche General-Versammlung behufs Vorstandswahl, Erstattung des Jahres- und Kassenberichts ist die erste Versammlung im Monat Januar eines jeden Jahres.

---

*) Die Bestimmung im §. 6 Absatz sechs der Satzungen des Preußischen Landes-Kriegerverbandes lautet:

„Jedem aus einem Verein ausgeschlossenen Mitgliede steht die Berufung an den Vorstand des nächsten höheren Verbandes bis zum Vorstande des Landesverbandes zu. Gegen eine die Ausschließung aufhebende Entscheidung kann der Vereinsvorstand die weitere Berufung einlegen.

Die Berufungsfrist beträgt jedesmal einen Monat und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung."

Außerdem werden in dieser General-Versammlung die Delegierten für den zum Preußischen Landes-Kriegerverband gehörenden Kreiskriegerverband . . . gewählt.

Außerordentliche General-Versammlungen zu Änderungen der Satzungen 2c. können jederzeit unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Jede Versammlung ist beschlußfähig.

Die in denselben gefaßten Beschlüsse haben für alle Mitglieder des Vereins unbedingte Gültigkeit.

Landesverbands- bezw. Bundeszeitung.

§. 8. Der Verein ist nach §. 7 der Satzungen des Landesverbandes verpflichtet, mindestens ein Exemplar der Landesverbands- bezw. Bundeszeitung „Parole" zu halten.

Vorstand.

§. 9. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
einem Vorsitzenden nebst Stellvertreter;
einem Schriftführer nebst Stellvertreter;
einem Kassierer nebst Stellvertreter und Beisitzern.

Alle Ämter werden unentgeltlich verwaltet. Jedoch werden den Mitgliedern des Vorstandes die im Interesse des Vereins gemachten baren Auslagen erstattet.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden mittelst Stimmzettel oder — falls in der Versammlung kein Widerspruch erfolgt — durch Zuruf auf die Dauer von . . . Jahren gewählt und sind nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar.

Es entscheidet die absolute Majorität der Anwesenden.

Vorsitzender.

§. 10. Der Vorsitzende, welcher den Verein nach außen vertritt, leitet die Versammlungen nach parlamentarischen Regeln, ohne im allgemeinen an ein strenges Festhalten der Formen gebunden zu sein. Er ist befugt, dem Sprechenden, wenn dessen Rede unangemessen erscheint und der Ruf zur Ordnung unbeachtet bleibt, das Wort zu entziehen, und ist berechtigt, die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen einen solchen Charakter annehmen, daß sie zwecklos werden. Er wacht über die pünktliche Ausführung der statutarischen Bestimmungen, besonders darüber, daß in den Versammlungen des Vereins jede Erörterung politischer und religiöser Angelegenheiten ausgeschlossen bleibt.

Der Vorsitzende erteilt dem Redner das Wort; ohne dasselbe erhalten zu haben, darf kein Mitglied sprechen.

Schriftführer.

§. 11. Der Schriftführer verfaßt über jede Sitzung ein kurzes Protokoll und legt dasselbe der nächsten Versammlung zur Genehmigung vor. Außerdem ist derselbe zur Abfassung aller Schriftstücke verpflichtet, welche die Verwaltung des Vereins nötig macht und zeichnet die Anweisungen auf die Kasse mit.

Kassierer.

§. 12. Der Kassierer verwaltet das gesamte Vereinsvermögen. Derselbe nimmt die Beiträge und Eintrittsgelder in Empfang und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, zahlt alle Anweisungen auf die Kasse, sobald dieselben vom Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertreter gegengezeichnet sind und legt vierteljährlich einen Kassenbericht vor. Derselbe sorgt ferner für die zinsbare Anlegung der Gelder in preußischen Staatspapieren oder bei einer öffentlichen Sparkasse im Einverständnis mit dem Vorstand.

Rechnungs-Ausschuß.

§. 13. Der Rechnungs-Ausschuß, welcher aus drei Mitgliedern besteht, wird zugleich mit dem Vorstande in der ordentlichen General-Versammlung im Monat Januar gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Derselbe hat die Jahresrechnung zu prüfen und in der General-Versammlung im Monat Januar ausführlichen Bericht zu erstatten behufs Beschlußfassung wegen Erteilung der Entlastung.

Vereinsvermögen.

§. 14. Die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben bilden das Vermögen des Vereins. Dasselbe ist zinsbar anzulegen. (Vergl. §. 12.)

Kassen-Revisionen.

§. 15. Die Kassen-Revision findet regelmäßig vierteljährlich durch den Vorstand statt. Außerdem ist der Rechnungs-Ausschuß befugt, die Kasse außerordentlich zu revidieren.

Stellvertreter und Beisitzer.

§. 16. Die Stellvertreter und Beisitzer haben die Pflicht, die Vorstandsmitglieder bei Behinderungsfällen zu vertreten und bei Ausführung ihrer Geschäfte zu unterstützen. Sie übernehmen insbesondere, soweit solches nicht durch die übrigen Vorstandsmitglieder geschieht, die Vertretung der Bundes-Sterbekasse, der deutschen Kriegerfechtanstalt, des Jahrbuchs (Kalender) des deutschen Kriegerbundes und sonstiger Wohlfahrtseinrichtungen des Bundes und des Landesverbandes innerhalb des Vereins.

Fest-Ausschuß.

§. 17. Für die Kontrolle und Leitung der Festlichkeiten resp. der Vergnügungen des Vereins wird ein Ausschuß, bestehend aus fünf Mitgliedern, in der ordentlichen General-Versammlung, im Monat Januar gewählt und zwar auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§. 18. Gästen darf der Zutritt zu Festlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen des Vereins gestattet werden. Gäste können zu Vereinssitzungen nur dann eingeführt werden, wenn sie den Anforderungen des §. 2 unter a. genügen. An den Verhandlungen (§. 7) dürfen sie nicht teilnehmen. Auch darf die Zulassung desselben Gastes zu Vereinssitzungen höchstens dreimal erfolgen.

Fahnen- resp. Standartenträger.

§. 19. Die Wahl des Fahnen- resp. Standartenträgers und dessen Stellvertreters findet, wenn der Verein eine Fahne bezw. Standarte führt, nach §. 9 dieser Satzungen statt.

Todesfall.

§. 20. Der Todesfall eines Mitgliedes ist von den Angehörigen an den Vorsitzenden zu melden und Tag und Stunde der Beerdigung genau und rechtzeitig anzugeben, damit der Vorsitzende wegen der Beteiligung des Vereins bei dem Leichenbegängnis das Nötige veranlassen kann.

Bei Selbstmördern bleibt es dem Vorstande nach genauer Prüfung überlassen, inwieweit eine Beteiligung des Vereins stattfinden und die im §. 1 unter d. erwähnte Beihülfe zu den Beerdigungskosten gewährt werden soll.

Auflösung des Vereins.

§. 21. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß von einem Viertel der Mitglieder gestellt werden und kann nur durch General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Alsdann entscheidet der Verein über die Verwendung seines Vermögens.

§. 22. Etwaige Abänderungen dieser Satzungen bedürfen der ortspolizeilichen Bestätigung.

(Ort und Datum.)

Der Vorstand:

Vorsitzender. Schriftführer. Kassierer.

stellv. Vorsitzender. stellv. Schriftführer. stellv. Kassierer.

Vorstehende Satzungen werden hierdurch genehmigt.

. . . ., den . . ten 190

Die Polizei- (Amts-) Verwaltung.

Quittung über gezahlte Beiträge.

	I. Quartal.	II. Quartal.	III. Quartal.	IV. Quartal.
1902.				
1903.				
1904.				
1905.				
1906.				
1907.				
1908.				
1909.				
1910.				
1911.				

165. Die Kreisarztstelle des Kreises Plön (Regierungsbezirk Schleswig) mit dem Wohnsitz in Plön, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 21. Februar 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A. Förster.

166. Für die Entscheidung der Streitigkeiten wegen der Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammern bestimmen wir auf Grund der §§. 103*l*, 103n Abs. 1, 89 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung folgendes:

1. Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden durch die Handwerkskammer und der einzelnen Handwerksbetriebe durch die Gemeinden entscheidet die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei dem Oberpräsidenten angefochten werden; dieser entscheidet endgültig.
2. Für den Bezirk der Handwerkskammern in Berlin und in Sigmaringen entscheidet über die Beschwerden an Stelle des Oberpräsidenten der Minister für Handel und Gewerbe.
3. Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist für die Handwerkskammer in Danzig der Regierungspräsident zu Danzig.
4. Die entgegenstehenden Vorschriften des Erlasses vom 26. Mai 1900 (M. Bl. d. i. V. S. 216) und der erste Absatz des Erlasses vom 13. Februar 1902 (Min. Bl. d. Hdl.- u. Gew.-Verw. 1902 S. 81) werden aufgehoben.

Berlin W. 66, am 31. Januar 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

167. An der Elektrotechnischen Lehr- und Untersuchungsanstalt des Physikalischen Vereins in Frankfurt a/M. findet in der Woche vom 23. bis 28. März d. J. ein Unterrichtskursus statt, welcher dazu dienen soll, die beteiligten Beamten und Berufskreise mit den maßgebenden Gesichtspunkten über Anlage und Prüfung von Blitzableitern vertraut zu machen.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an den Leiter der gen. Lehranstalt Dr. E. Déguisne in Frankfurt a/M., Stiftsstraße Nr. 32, zu richten. (A. III. 1493.)

Cassel am 25. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Mauve.

168. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Januar 1903. (A. II. 2269.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm											Durchschnitts-Preis b. für 1 Kilogramm									Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
		Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh Richt-. ℳ ₰	Stroh Krumm-. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Rindfleisch im Großhandel. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck (geräuchert). ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	14 62	13 93	15 03	13 99	30 —	32 67	35 25	5 46	4 50	— —	6 74	123	1 60	1 40	1 70	1 40	1 35	1 70	2 24	5 28
2	Fritzlar . .	14 92	14 —	15 —	13 50	32 —	36 —	40 —	4 —	6 —	— —	7 —	130 —	1 40	1 30	1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	4 20
3	Fulda . . .	14 75	14 25	15 —	14 20	29 —	32 —	32 —	4 —	6 30	4 50	6 50	130 —	1 50	1 20	1 65	1 30	1 25	1 90	2 20	5 10
4	Hanau . .	14 86	13 89	16	14 41	21 61	24 —	28 —	4 65	4 12	3 67	6 70	121 —	1 50	1 30	1 70	1 30	1 05	2 10	2 27	4 47
5	Hersfeld .	15 —	14 —	14 50	13 75	28 —	30 —	38 —	4 —	5 50	4 50	7 —	128 —	1 80	1 40	1 60	1 30	1 30	2 —	1 80	4 20
6	Hofgeismar	14 27	13 76	— —	13 75	33 —	31 —	31 —	3 76	4 04	— —	5 25	140 —	1 40	1 40	1 45	1 10	1 25	1 80	2 50	5 08
7	Marburg .	15 50	14 50	15 50	15 —	19 —	26 —	31 —	5 50	4 75	4 25	7 —	133 —	1 50	1 36	1 63	1 43	1 37	1 80	1 77	4 97
8	Rotenburg	15 —	14 —	14 75	14 50	30 50	26 50	36 50	4 —	5 —	— —	6 75	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	4 20
	Summa .	118 92	112 33	105 78	113 13	223 11	238 17	271 75	35 37	40 21	16 92	52 94	1035 —	12 10	10 76	12 53	10 23	9 97	15 —	17 58	37 50
	Durchschnittsbetrag	14 87	14 04	15 11	14 14	27 89	29 77	33 97	4 42	5 03	4 23	6 62	129 38	1 51	1 35	1 57	1 28	1 25	1 88	2 20	4 69

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise für 1 Kilogramm											
		Mehl zur Speisebereitung aus Weizen. ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hafergrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee. Java-, gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 45	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 75
2	Fritzlar	— 22	— 22	— 40	— 36	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 22	1 50
4	Hanau	— 34	— 22	— 43	— 43	— —	— 45	— 39	— 49	2 40	2 80	— 20	— —
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 80
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 90
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 85
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summa .	2 42	1 98	3 69	3 14	2 20	3 98	3 17	3 94	19 80	22 80	1 61	12 20
	Durchschnittspreis .	— 30	— 25	— 46	— 39	— 44	— 50	— 40	— 49	2 48	2 85	— 21	1 74

Cassel am 27. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Mauve.

169. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai d. J. eine Zwangsinnung für das Metzgerhandwerk in dem Bezirk des Kreises Kirchhain mit dem Sitze in Kirchhain und dem Namen: „Zwangsinnung der Metzger im Kreise Kirchhain“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Metzgerhandwerk betreiben, gleichviel ob dieselben Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 1970.)

Cassel am 20. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. B. Mauve.

Digitized by Google

170. Der Privatsekretär Heinrich Biedebach zu Grebenstein ist auf Grund des §. 36 der Reichsgewerbeordnung und der Ziffer 62 der ministeriellen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zu Nr. 36 des Amtsblatts für 1902) zum beeidigten Versteigerer für den Amtsgerichtsbezirk Grebenstein bestellt worden. (A. II. 1835.)

Cassel am 19. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Mauve.

171. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche.

Landkreis Hanau: Marköbel.

Kreis Hünfeld: Michelsrombach. (A. III. 1732.)

Cassel am 28. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

172. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen W./Pr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 100000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1477 im Gesamtwerte von 42000 Mk. (A. II. 2004.)

Cassel am 2. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Mauve.

173. Auf Grund des §. 131 b der Reichsgewerbeordnung habe ich im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu Cassel eine Gehülfenprüfungsordnung für das Photographenhandwerk im Bezirke der Handwerkskammer erlassen.

Ich werde alsbald nach Vervielfältigung der Prüfungsordnung den Magistraten der Städte Cassel, Marburg, Hanau, Fulda und Eschwege, in welchen Prüfungsausschüsse errichtet worden sind, je ein Exemplar der Ordnung, sowie ein weiteres Exemplar für den Prüfungsausschuß selbst übermitteln.

Die Prüfungsordnung liegt vom 1. April d. Js. ab bei den betreffenden Aufsichtsbehörden zu jedermanns Einsicht aus und werden außerdem bei der Handwerkskammer zu Cassel käuflich zu haben sein. (A. II. 1984.)

Cassel am 2. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Mauve.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

174. Anleihen der Stadt Hanau.

Ziehung am 30. September 1902. Auszahlung am 31. März 1903.

I. Anleihe vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) zu 4 %

XXII. Ziehung.

Lit. A. Nr. 68, 76, 125, 131, 145 à 1000 Mk. Lit. B. Nr. 13, 67, 129, 166, 226, 270, 277, 336 à 500 Mk. Lit. C. Nr. 62, 98, 112, 114, 164, 348, 422, 441, 493, 543, 735, 764 à 200 Mk. Rückständig: Lit. B. Nr. 332 à 500 Mk. und C. Nr. 276 à 200 Mk.

II. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ %

XIII. Ziehung.

Lit. A. Nr. 33, 51, 122 à 1000 Mk. Lit. B. Nr. 66, 81, 91, 219, 253, 304 à 500 Mk. Lit. C. Nr. 9, 352, 438, 456, 491, 588, 669, 683, 737 à 200 Mk. Rückständig: Lit. C. Nr. 145, 279 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ % XIII. Ziehung.

Lit. A. Nr. 152, 164, 175 à 2000 Mk. Lit. B. Nr. 177, 235 à 1000 Mk. Lit. C. Nr. 259, 278, 283, 323, 346, 385 à 500 Mk. Lit. D. Nr. 390, 465 à 200 Mk. Rückständig: Lit. C. Nr. 236 à 500 Mk.

IV. Anleihe vom 1. Oktober 1889 I. Serie zu 3½ % XI Ziehung.

Lit. A. Nr. 21, 76 à 2000 Mk. Lit. B. Nr. 145 à 1000 Mk. Lit. C. Nr. 83, 108 à 500 Mk. Lit. D. Nr. 6, 35, 139, 221, 235 à 200 Mk. Rückständig: Lit. D. Nr. 122 à 200 Mk.

V. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %

IV. Ziehung.

Lit. A. Nr. 41, 48, 130, 221, 290, 292 à 2000 Mk. Lit. B. Nr. 47, 69, 155, 187, 249, 287, 304, 377, 380, 430, 449 à 1000 Mk. Lit. C. Nr 29, 94, 150, 250, 252, 261, 285, 290, 299, 360, 372, 405, 425, 499, 548 à 500 Mk. Lit D. Nr. 15, 44, 165, 267, 268, 353, 397, 415, 418, 518, 538, 591, 648, 696 à 200 Mk. Rückständig: Lit. D. Nr. 405 à 200 Mk.

Hanau am 6. Oktober 1902.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

175. Die Schulstelle in Willingshain kommt infolge Versetzung des jetzigen Inhabers vom 1. April d. J. zur Erledigung.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung und bei einem Dienstalterszulageeinheitssatz von 120 Mk. in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. März d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kuhn in Frielingen oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 23. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V. Thamer.

176. Bewerber um die neu errichtete 4. Lehrerstelle an der Stadtschule zu Helmarshausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Mohr zu Helmarshausen einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk. neben Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Hofgeismar am 23. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

177. Bewerber um die am 1. April 1903 zur Erledigung kommende Schulstelle in Sielen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Schlitzberger zu Sielen einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung und Hausgarten, Kirchendienstvergütung 150 Mk., Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 25. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

178. Bewerber um eine am 1. April cr. zur Erledigung kommenden Lehrerstelle an der Schule zu Gieselwerder wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Herwig zu Oedelsheim einreichen.

Grundgehalt 1000 Mk. nebst freier Wohnung, Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 2. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

179. Die mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Hohleborn ist zum 16. April d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., die Alterszulage 130 Mk., der Mehrbetrag des Grundgehalts für den Kirchendienst 50 Mk. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber lutherischer Konfession wollen ihre Gesuche, mit Zeugnissen, Lebenslauf und Militärpapieren binnen 3 Wochen dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hahn in Floh einreichen.

Schmalkalden am 21. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V. Fleischhauer, Kreissekretär.

180. An der ev. Volksschule hierselbst ist von Beginn des neuen Schuljahres ab eine neugegründete Lehrerinstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 100 Mk. Hierneben wird eine Mietsentschädigung von 150 Mk. gewährt.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 25. März d. Js. an den unterzeichneten Landrat einreichen.

Rotenburg a/F. am 27. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

181. Die zweite Schulstelle in Meckbach wird vom 1. April d. J. ab frei.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und der Einheitssatz der Dienstalterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 18. März d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ackermann in Mecklar oder dem Unterzeichneten melden.

Hersfeld am 28. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrat, Geheimer Regierungsrat.

Vermischtes.

182. Den Mitgliedern des Gustav-Adolf-Vereins machen wir bekannt, daß Herr Postdirektor a. D. Wolff das seit 8 Jahren mit großer Treue und Hingebung von ihm geführte Amt eines Rechnungsführers unseres Hauptvereins um seines hohen Alters willen niedergelegt und daß Herr Stiftskassierer Bohne hier (Orleansstraße) das Amt übernommen hat. Wir bitten, alle unseren Verein betreffenden Geldsendungen, namentlich die Ergebnisse der Hauskollekten, um deren rechtbaldige Erhebung ersucht wird, an Herrn Bohne gelangen zu lassen.

Cassel am 25. Februar 1903.

Der Vorstand des Hessen-Cassel'schen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung.
Pfeiffer, Generalsuperintendent.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Apotheker Hocke in Burghaun zum Amtsanwalt,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Möbus zu Gemünden der jetzige Bürgermeister Kohmann daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gemünden,

der Sergeant Israel zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeidirektion hier.

Versetzt: der Oberförster Steubing in Versenbrück auf die Oberförsterstelle Allendorf a/W. vom 1. April d. J. ab,

der Gerichtsdiener Marschall in Bieber an das Amtsgericht in Treysa.

Verliehen: dem Kirchendiener, Lehrer Lotzenius zu Abterode der Kantortitel.

Hierzu als Beilage Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und der Öffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt Nr. 9 der Königlichen Regierung zu Cassel.

Ausgegeben Mittwoch den 4. März 1903.

Bekanntmachung der Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der vom 1. April 1903 ab im Schlachtvieh- und Fleischbeschaudienst tätigen Fleischbeschauer.

Nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547) sowie der in Ausführung dieses Gesetzes vom Bundesrat beschlossenen Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer (Bekanntmachung B des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902 — Beilage zu Nr. 22 des Zentralblattes für das Deutsche Reich) und des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 — (G. S. S. 229) dürfen im Regierungsbezirk Cassel vom 1. April 1903 ab zur Ausübung der Fleischbeschau außer approbierten Tierärzten nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche ihre Befähigung dafür gemäß den nachstehenden Vorschriften (Ziffer I—VI) nachgewiesen haben.

Die Vorschriften über die Prüfung und Anstellung von Personen zur amtlichen Ausübung der Trichinenschau werden hierdurch nicht berührt.

I. Diejenigen Fleischbeschauer, welche zur Zeit im Regierungsbezirk Cassel bei der amtlichen Fleischbeschau tätig sind und über den 1. April 1903 hinaus im Fleischbeschaudienste weiter tätig zu sein beabsichtigen, haben sich bis spätestens zum 15. März 1903 bei dem zuständigen Landrat, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Der Landrat, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, entscheidet nach Maßgabe der bisherigen Dienstführung der Antragsteller darüber, ob diese einstweilig ohne Prüfung zur weiteren Ausübung der Fleischbeschau zuzulassen sind.

II. Schlachtviehbeschauer, welche zur einstweiligen Weiterbeschäftigung nach der Bestimmung der Ziffer I zugelassen sind, müssen sich innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Fleischbeschaugesetzes (also vor dem 1. Oktober 1903) bei dem zuständigen Landrat, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern bei der Ortspolizeibehörde, zur nachträglichen Ableistung einer Prüfung (erleichterte Prüfung) schriftlich melden.

Der Landrat bezw. die Ortspolizeibehörde überweist die Meldungen dem für die jeweilige Prüfung zuständigen beamteten Tierarzt, der seinerseits die Prüfungstermine bestimmt und die Prüflinge zu den Terminen ladet.

Diese Prüfung, zu welcher auch Personen, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, zugelassen werden können, muß spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Fleischbeschaugesetzes (also vor dem 1. April 1904) mit Erfolg bestanden sein.

III. Fleischbeschauer, welche nicht gemäß Ziffer II zur einstweiligen Weiterbeschäftigung zugelassen werden, und sonstige Personen, welche zur Ausübung der Fleischbeschau amtlich verwendet werden wollen, können vom 1. April 1903 ab zur Ausübung der Fleischbeschau nur zugelassen werden, nachdem sie durch das Bestehen der vor einer Prüfungskommission abzulegenden Prüfung (Hauptprüfung) genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Zu dieser Prüfung werden nur Bewerber männlichen Geschlechts zugelassen, welche

1. das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
2. körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind;
3. mindestens vier Wochen lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in einem öffentlichen Schlachthofe unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Tierarztes genossen haben.

Die Bezeichnung der Schlachthöfe, bei denen die Ausbildung erfolgen darf, sowie der Leiter des Unterrichts wird demnächst erfolgen.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den zuständigen Landrat, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern an die Ortspolizeibehörde zu richten. Der Landrat bezw. die Ortspolizeibehörde überweist das Gesuch dem Departementstierarzt hierselbst als dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, welcher über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Gegen die Versagung kann von dem Zurückgewiesenen bei mir Beschwerde erhoben werden.

Dem Gesuch sind außer einem Altersnachweise, einem ärztlichen Zeugnis über die erforderliche Körperbeschaffenheit und einer Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf und ein amtliches Führungszeugnis beizufügen.

Wer die Prüfung besteht, erhält einen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auszufertigenden Befähigungsausweis.

Im Falle Nichtbestehens der Prüfung hat der Vorsitzende einen entsprechenden Vermerk in die Bescheinigung über die genossene Ausbildung einzutragen.

Die Wiederholung der Prüfung ohne Wiederholung der Ausbildung darf nur vor derjenigen Prüfungskommission erfolgen, welche die erste Prüfung abgenommen hat und zwar frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen Prüfung und höchstens zweimal.

IV. Die nach dem 1. April 1903 amtierenden Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzte zu unterziehen.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzte zu vermerken.

V. Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wieder gewonnen werden

im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,

im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Hauptprüfung vor der Prüfungskommission wieder erworben werden,

im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Hauptprüfung vor der Prüfungskommission.

VI. Die Prüfungsgebühren werden widerruflich

1. für jede Hauptprüfung (Ziffer III) auf 10 Mk.,
2. für jede erleichterte Prüfung (Ziffer II) und für jede Nachprüfung (Ziffer IV) auf 3 Mk.

festgesetzt.

Dieselben Sätze gelten für Wiederholungen nicht bestandener Prüfungen.

Die Gebühren sind bei Einreichung des Gesuchs um Zulassung zur Prüfung einzuzahlen.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und über die Orte, an denen die Prüfungen abzuhalten sind, werden demnächst ergehen. (A. II. 1702.)

Cassel am 27. Februar 1903.

Der Regierungspräsident.
Trott zu Solz.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 11. März **1903.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 5 des Reichsgesetzblatts. Ergänzungen ꝛc. der Ausführungs-Bestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz. Ersetzung der Vorprüfung ꝛc. für den Staatsdienst im Baufache (Ausführungs-Bestimmungen). S. 67/69. Auslosung von Rentenbriefen. Einpfarrung von Forsthäusern. Neubesetzung der Kreistierarztstelle Hersfeld. Bestellung des Privatsekretärs Thöne in Hofgeismar zum beeidigten Versteigerer. Ausreichung von Zinsscheinen. S. 69/70. Aufnahme-Bedingungen für die Marburger Hebammenlehranstalt. S. 70/71. Empfehlung der Schrift: „Die Behandlung Verunglückter ꝛc." Verseuchte Ortschaften. Bestimmungen über die Führung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion. S. 71—73. Errichtungs-Urkunde der katholischen Pfarrei Eckweisbach. S. 73/74. Einrichtung einer Spezialkommission in Hünfeld. Verwaltungs-Ergebnisse des Bezirksverbands vom Etatsjahre 1900. S. 74/75. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bezirksverbands für das Etatsjahr 1903. S. 76/77. Einziehung eines Wegeteils. Verlegung eines öffentlichen Weges. Erledigte Stellen. S. 77/78. Personalien. S. 78.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 5 des Reichsgesetzblatts, welche vom 26. Februar 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2925 die Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Februar 1903; und unter

Nr. 2926 die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 18. Februar 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

183. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 5. d. Mts. Ergänzungen und Abänderungen der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai v. J. beschlossen hat. Diese neuen Vorschriften sind in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 8 des laufenden Jahrganges abgedruckt.

Berlin am 22. Februar 1903.

Der Finanz-Minister.

184. In Ausführung der Bekanntmachung vom 27. November 1902 betreffend die Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung — Zentralblatt der Bauverwaltung 1902, Nr. 99, Seite 609, Eisenbahn-Verordnungsblatt 1902, Nr. 57, Seite 540 — bestimme ich folgendes:

1) Maschinenbau-Eleven werden zur praktischen Vorbildung auf Grund der §§. 5 bis 13 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 fortan nicht mehr eingestellt, die bereits eingestellten Maschinenbau-Eleven werden noch in der vorgeschriebenen Weise vollständig ausgebildet. Es kann jedoch vom 1. April 1903 ab die in den Diplomprüfungsordnungen geforderte einjährige praktische Beschäftigung auch in den Staatseisenbahnwerkstätten unter den in der Anweisung vorgesehenen Bedingungen abgeleistet werden.

II) Meldungen zur Ablegung der Vorprüfung (§. 14 der Vorschriften usw. vom 1. Juli 1900) werden bei den Technischen Prüfungsämtern in Aachen, Berlin und Hannover nur noch für die am 1. April 1903 beginnende Prüfungsperiode angenommen; in der am 1. Oktober 1903 beginnenden Prüfungsperiode werden nur noch Wiederholungsprüfungen vorgenommen.

III) Meldungen zur Ablegung der ersten Hauptprüfung (§. 20 der Vorschriften usw. vom 1. Juli 1900) werden bei den Technischen Prüfungsämtern in Aachen, Berlin und Hannover nur noch bis zum 31. Dezember 1903 angenommen. Wiederholungsprüfungen finden nur noch bis zum 30. Juni 1904 statt. Die Technischen Prüfungsämter werden am 1. Juli 1904 aufgelöst.

IV) Diplom-Ingenieure, welche die Prüfung bei einer Technischen Hochschule in Preußen nach dem 1. April 1903 unter den im Erlaß vom 27. November 1902 enthaltenen Voraussetzungen bestanden haben, können sich spätestens sechs Monate nach bestandener Diplomprüfung bei mir zur Ernennung zum Regierungsbauführer und zur Ausbildung im Staatsbaudienste melden und zwar entweder in der Richtung des Hochbaus, des Wasser- und Straßenbaus, des Eisenbahnbaus oder des Eisenbahnmaschinenwesens. Der Meldung sind beizufügen:

1) Ein Lebenslauf, in dem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. (Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2) Das Reifezeugnis der Schule.
3) Die Zeugnisse der Technischen Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat.
4) Das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung.
5) Das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung.
6) Die Ernennung zum Diplom-Ingenieur.
7) Ein Zeugnis über die praktische Beschäftigung
   a) für Diplom-Ingenieure des Hochbaufaches: vor dem Beginne des Studiums oder während der Sommerferien vor Ablegung

der Vorprüfung (mindestens acht Wochen) — §§. 14 und 28 der Vorschriften usw. vom 1. Juli 1900 —,

b) für Diplom-Ingenieure des Wasser- und Straßenbaufaches und des Eisenbahnbaufaches:

vor dem Beginne des Studiums oder während der Sommerferien vor Ablegung der Vorprüfung (falls eine solche Beschäftigung stattgefunden hat) — §§. 14 und 28 der Vorschriften usw. vom 1. Juli 1900 —,

c) für Diplom-Ingenieure des Maschinenbaufaches:

in einer Werkstätte während eines Jahres nach der Bestimmung in der Diplom-Prüfungsordnung.

V) Die Diplom-Ingenieure, die von mir zur Ausbildung im Staatsbaudienste in Aussicht genommen werden, haben ferner beizubringen:

1) Ein amtliches Führungszeugnis.

2) Ein ärztliches Zeugnis, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, sowie genügendes Seh- und Hörvermögen und fehlerfreie Sprache hat.

Für diejenigen Diplom-Ingenieure, die zur Ausbildung im Staatseisenbahndienste in Aussicht genommen sind, kommen hierbei zur Anwendung §. 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Regierungsbauführer des Eisenbahnbaufaches vom 13. September 1900 und §. 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Eleven und der Regierungsbauführer des Maschinenbaufaches vom 13. September 1900. (Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist am Schlusse der Bekanntmachung abgedruckt.)

3) Den Nachweis, daß für die Dauer von vier Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind.

VI) Die zur Ausbildung im Staatsbaudienste zugelassenen Diplom-Ingenieure haben sich bei dem Chef derjenigen Provinzialbehörde zu melden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen. Ihre Ernennung zum Regierungsbauführer, ihre praktische Ausbildung und ihre Zulassung zur zweiten Hauptprüfung regelt sich nach den Bestimmungen der §§. 26 und folgende der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900. Die Regierungsbauführer des Maschinenbaufaches, welche die Lokomotivführerprüfung noch nicht abgelegt haben, sind jedoch vor Eintritt in die im §. 29 festgesetzte zweijährige Ausbildungszeit zunächst noch drei Monate im Lokomotivfahrdienst zu beschäftigen, wonach sie die Lokomotivführerprüfung abzulegen haben.

Berlin am 10. Februar 1903.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

Zu V. 2. der Bekanntmachung.

§. 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Regierungsbauführer des Eisenbahnbaufaches vom 13. September 1900:

Die Ernennung zu Regierungsbauführern des Eisenbahnbaufaches darf nur erfolgen, wenn die Bewerber den Nachweis der für den Staatseisenbahndienst erforderlichen körperlichen Tauglichkeit erbringen. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und eine Sehschärfe auf den einzelnen Augen von mindestens $^2/_3$ und $^1/_3$ der von Snellen angenommenen Einheit, und zwar mindestens beim Gebrauch der gewohnheitsgemäß getragenen Brille. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Bahnarzt der Staatseisenbahnverwaltung oder durch einen Staatsmedizinalbeamten in der hierfür von der Verwaltung vorgeschriebenen Form bescheinigt werden. Bewerber, die diesen Anforderungen nicht genügen oder an sonstigen, ihre Verwendbarkeit im Eisenbahndienst ausschließenden körperlichen Mängeln, insbesondere an Schwerhörigkeit oder Sprachfehlern leiden, die eine sachgemäße Verständigung erschweren, sind von der Ernennung zum Regierungsbauführer und von der Annahme zur praktischen Ausbildung auszuschließen.

Ebenso sind nach §. 35, Absatz 2 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 von der praktischen Ausbildung die Regierungsbauführer auszuschließen, bei denen körperliche Mängel der vorbezeichneten Art erst nach der Ernennung zum Regierungsbauführer hervortreten.

§. 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Eleven und der Regierungsbauführer des Maschinenbaufaches vom 13. September 1900:

Die Annahme der Eleven des Maschinenbaufaches und die Ernennung der Regierungsbauführer des Maschinenbaufaches darf, sofern die Bewerber im höheren Staatseisenbahndienst angestellt zu werden wünschen, nur erfolgen, wenn diese den Nachweis der für den Staatseisenbahndienst erforderlichen körperlichen Tauglichkeit erbringen. Dazu gehört insbesondere ein ausreichendes Hörvermögen, sowie die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und auf jedem Auge eine Sehschärfe von mindestens $^2/_3$ der von Snellen angenommenen Einheit ohne Gebrauch einer Brille. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Bahnarzt der Staatseisenbahnverwaltung oder durch einen Staatsmedizinalbeamten in der hierfür von der Verwaltung vorgeschriebenen Form bescheinigt werden. Bewerber, die diesen Anforderungen nicht genügen und die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie eine Anstellung im Staatseisenbahndienste nicht wünschen, sondern eine Anstellung in einem der übrigen Staatsdienstzweige erstreben, können als Eleven angenommen und zu Regierungsbauführern des Maschinenbaufaches ernannt werden, bei der Annahme zur Ausbildung haben jedoch die für den Staatseisenbahndienst geeigneten Bewerber bei gleichzeitiger Meldung den Vorzug. Bewerber mit

solchen körperlichen Mängeln, die ihre Verwendbarkeit auch in den übrigen Staatsdienstzweigen ausschließen, namentlich solche, die an Schwerhörigkeit oder Sprachfehlern leiden, die eine sachgemäße Verständigung erschweren, sind von der Annahme überhaupt auszuschließen. Bereits angenommene Bewerber, bei denen Mängel dieser Art hervortreten, sind alsbald von der weiteren Ausbildung auszuschließen. Zeigen sich nach der Annahme Mängel, die nur die Verwendung im Staatseisenbahndienste hindern, so ist den Bewerbern zu eröffnen, daß sie als Anwärter für den Staatseisenbahndienst nicht mehr in Betracht kommen können, und ihnen anheimzugeben, ob sie unter diesen Umständen noch eine Fortsetzung der Ausbildung wünschen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

185. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

$3^1/_2$ % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Litt. F à 3000 Mark: Nr. 10. 67. 74.
2) Litt. H à 300 Mark: Nr. 12. 13.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 8 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 14. Februar 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

186. Urkunde,
betreffend die Einpfarrung von Forsthäusern.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§. 1. Die Forsthäuser Mellnau und Dammberg im Gutsbezirke Oberförsterei Oberrosphe, Kreis Marburg, werden in die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mellnau, Pfarrei Wetter II, Diözese Marburg, eingepfarrt.

§. 2. Diese Urkunde tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Cassel am 19. Februar 1903.

Königliches Konsistorium.
(C. 1197.) v. Altenbockum.

Cassel am 27. Februar 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.
(B. 2907.) Fliedner.

187. Die Kreistierarztstelle des Kreises Hersfeld im Regierungsbezirk Cassel mit dem Wohnsitz in Hersfeld wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers in den Ruhestand zum 1. April d. J. erledigt und soll zu diesem Tage neu besetzt werden.

Im Amtsbezirk sind vorhanden: ca. 2200 Pferde, 16598 Stück Rindvieh, 12604 Schafe, 14875 Schweine.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugnis für die Anstellung als beamteter Tierarzt in Preußen besitzen, wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen und einem kurz gefaßten Lebenslauf mir binnen 4 Wochen einreichen. (A. III. 1642.)

Cassel am 28. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

188. Der Privatsekretär Georg Thöne in Hofgeismar ist auf Grund des §. 36 der Reichsgewerbeordnung und der Ziffer 62 der ministeriellen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zu Nr. 36 des Amtsblatts für 1902) zum beeidigten Versteigerer für den Amtsgerichtsbezirk Hofgeismar bestellt worden. (A. II. 1678.)

Cassel am 26. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maube.

189. Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1912 nebst den Erneuerungscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von

9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 15. November 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 2329.)

Cassel am 21. November 1902.

Königliche Regierung. Listemann.

190. Nachstehende Aufnahme-Bedingungen werden hiermit veröffentlicht. (A. II. 2798.)

Cassel am 6. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Mauve.

In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Über die Aufnahme in den Kursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, nur, wenn die Bewerberin dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden.

Um die Aufnahmeerlaubnis zu erhalten, haben sich die Bewerberinnen unter Einsendung eines Geburtsscheines, Sittenzeugnisses, Physikatsattestes und Wiederimpfungsscheines an die Königliche Regierung zu Cassel oder Wiesbaden zu wenden und in ihrem Gesuche bestimmt anzugeben, in welchem Orte sie sich nach erfolgter Ausbildung niederzulassen gedenken.

In dem Sittenzeugnis muß bemerkt sein, daß die Bewerberin nicht unehelich geboren hat. Im Falle einer vorausgegangenen unehelichen Geburt kann die Königliche Regierung Dispens bewilligen.

Die Bewerberin muß in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahren stehen. Ausnahmen hiervon sind mit Erlaubnis der Königlichen Regierung gestattet.

Es ist dringend zu empfehlen, daß schon einige Zeit vor dem Eintritte in die Hebammenlehranstalt die Hände für ihren zukünftigen Zweck vorbereitet und gepflegt werden. Warzen an den Händen sind vor dem Eintritt in die Anstalt zu beseitigen.

Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erlangung der Aufnahmelaubnis nötigen Verhandlungen von dem Gemeindevorstand und dem zuständigen Landratsamte geführt.

Haben die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen die Aufnahmeerlaubnis von seiten der Königlichen Regierung erhalten, so ist die unterzeichnete Direktion alsbald hiervon unter Einsendung der Papiere und eines Gesuchs zu benachrichtigen, worauf die Bewerberin nähere Mitteilung über die Einberufung erhält. Dieses Gesuch an die Direktion der Hebammenlehranstalt hat die Bewerberin selbst zu schreiben.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, die auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (halbe Freistelle) — das ist Erlaß der Verpflegungskosten des zweiten Quartals und des Lehrgeldes — werden nur Schülerinnen zugelassen, die von Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau gewählt sind und zwar entscheiden über die Verleihung von Freistellen die Königlichen Regierungen zu Cassel und zu Wiesbaden. Ist einer Gemeinde eine halbe Freistelle zugesichert, so hat sie der Schülerin bei ihrem Eintritt in den Kursus für Verpflegung im 1. Quartal 108 Mark mitzugeben oder vorher einzuzahlen. Nur nach Zahlung dieses Betrages wird der Genuß einer halben Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen, sobald sie der Provinz Hessen-Nassau angehören, erhalten, gleich wie die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung in der Anstalt, haben aber das volle Verpflegungsgeld (pro Quartal 108 Mark), sowie für den Unterricht 30 Mark zu zahlen.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung und Verpflegung in der Anstalt.

Die Kosten für die Ausbildung 2c. setzen sich zusammen aus folgenden Posten:

Verpflegung pro Quartal . . .	108,00 Mk.
Wohnungsmiete für Schülerinnen, die auf eigene Kosten lernen oder auf Kosten einer Gemeinde, die nicht der Provinz Hessen-Nassau angehört, pro Kursus .	20,00 Mk.
Unterrichtshonorar pro Kursus .	30,00 Mk.
Lehrbuch	3,30 Mk.
Tagebuch	0,70 Mk.
Stempelmarke	1,50 Mk.
Waschkleider und Schürzen . .	30,00 Mk.

Diese Beträge sind mit Beginn des Kursus im Voraus zu zahlen.

Waschkleider (3 Stück) und weiße Schürzen (6 Stück) werden, wenn die Aufnahmeprüfung bestanden, hier angefertigt und von seiten der Anstalt in Rechnung gestellt.

Alle Schülerinnen müssen sich vor Beginn des Lehrkursus einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Wer diese nicht besteht, wird entlassen.

Die Direktion beschafft allen Schülerinnen am Schlusse des Kursus ein vollständiges Instrumentarium. Die Kosten hierfür werden den Schülerinnen bezw. den Gemeinden durch besondere Rechnung mitgeteilt.

Denjenigen Gemeinden, die nachweisen, daß sie noch brauchbare Hebammengerätschaften im Besitz haben, werden diese in Anrechnung gebracht.

Die Direktion der Hebammenlehranstalt.

191. Im Verlage der Richard Schötzschen Buchhandlung in Berlin, Luisenstraße 36, ist die von dem Geheimen Obermedizinalrate Dr. Pistor im Jahre 1883 verfaßte Schrift: „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes" in neuer Bearbeitung erschienen.

Die in Buchform, Plakatform und Taschenformat erschienene Schrift, die sich wegen der darin enthaltenen sachgemäßen Vorschriften zur allgemeinen Beachtung und Verbreitung, insbesondere zum Anschlage an solchen Orten eignet, welche einem großen Publikum zugänglich sind, ist von der genannten Buchhandlung zum Preise von 50 Pfennigen für das einzelne Exemplar, bei Entnahme von 50 und mehr Exemplaren für 40 Pfennige, bei einer solchen von 200 Exemplaren und darüber für 35 Pfennige zu beziehen. (A. II. 2216.)

Cassel am 3. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Mauve.

192. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest).

Kreis Fritzlar: Fritzlar (Stadt).

Landkreis Hanau: Marköbel. (A. III. 1991.)

Cassel am 7. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Mauve.

193. Auf Grund des §. 114a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Für Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen) sowie von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, wird die Führung von Lohnbüchern vom 1. April 1903 ab vorgeschrieben.

In die Lohnbücher sind auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.

Berlin am 9. Dezember 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Lohnbuch
für die
Kleider- und Wäschekonfektion.

Lohnbuch für . . . .
(Name des Inhabers) . . . .

Bestimmungen
der
Gewerbeordnung.

§. 114a. Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des §. 111 Abs. 2 bis 4*) entsprechende Anwendung.

*) §. 111 Abs. 2 bis 4.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Übergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

Die Lohnbücher sind mit einem Abdrucke der Bestimmungen der §§. 115 bis 119a Abs. 1 und des §. 119b zu versehen. Im übrigen wird die Einrichtung der Lohnbücher durch den Reichskanzler bestimmt.

Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im §. 120e Abs. 4*) Anwendung.

§. 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen.

Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist.

§. 115a. Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach §. 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 242) rechtlich unwirksam sind.

§. 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 117. Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

*) §. 120e Abs. 4.

Die durch Beschluß des Bundesrats erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 118. Forderungen für Waren, welche dem §. 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder unmittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.

§. 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§. 119a Abs. 1. Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der wiederrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns nicht übersteigen.

§. 119b. Unter den in §§. 114a bis 119a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen.

§. 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. ꝛc.
2. ꝛc.
3. Gewerbetreibende, welche dem §. 111 Abs. 3, §. 113 Abs. 3 oder dem §. 114a Abs. 3, soweit daselbst die Bestimmungen des §. 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln;
4. ꝛc.

§. 15. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. ꝛc.
2. wer außerdem im §. 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwiderhandelt;
3. ꝛc.

Vorbemerkung:

Einer neuen Eintragung in die einzelnen Spalten bedarf es, so oft Änderungen in den Arbeitsbedingungen eintreten.

Bei Übertragung von Akkordarbeit ist jeder neue Auftrag einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Andere als die vorgesehenen Eintragungen oder Vermerke sind unzulässig.

1.	2.	3.		4.
		Lohnsätze		
Datum.	Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl.	a. bei Stücklohn.	b. bei Tagelohn.	Sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt wird: Berechnung von Kost und Wohnung (vergl. §. 115 Gew.-O. — oben S. 3).

5.	6.
Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten (vergl. §. 115 Gew.-O. — oben S. 3).	Sofern andere als auf Grund der Kranken- und Invalidenversicherung oder gemäß Sp. 4 und 5 zu machende Abzüge vom Lohn vorkommen:*) Grundsätze, nach denen die Abzüge gemacht und in ihrer Höhe bemessen werden.

*) Z. B. Abzüge wegen verspäteter Ablieferung, wegen mangelhafter Arbeit usw.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. (A. II. 2095.)

Cassel am 26. Februar 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mauve.

194. Errichtungs-Urkunde der katholischen Pfarrei Eckweisbach, Kreis Gersfeld, Diözese Fulda.

Schon längere Zeit ging das Bestreben der Katholiken der zur Pfarrei Kleinsassen gehörigen Lokalkaplanei Eckweisbach dahin, daß diese zu einer eigenen selbstständigen Pfarrei erhoben würde, da die Zahl der zugeteilten Katholiken (836) und die örtliche Lage es wünschenswert erscheinen läßt.

Es wird deshalb, nachdem auch der Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung sowohl von Kleinsassen als auch von Eckweisbach durch ordnungsmäßige Beschlüsse vom 19. Januar d. J. sich mit dem Ausscheiden der Kirchengemeinde zu Eckweisbach aus der Pfarrei Kleinsassen einverstanden erklärt haben, mit Genehmigung Seiner Exzellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mit Zustimmung des Domkapitels zu Fulda bestimmt, wie folgt:

1) Die Katholiken zu Eckweisbach mit den dazu gehörigen Höfen Aumühle, Gründcheshof, Mauerschell und Ziegelhof, zu Liebhards mit Kessel- und Ziegenhof, zu Steinbach, zu Bahnhof und Hotel Milseburg, zu Dörmbach, Harbach und Rupsroth werden für ewige Zeiten aus der Pfarrei Kleinsassen entlassen und scheiden mit allen Rechten und Pflichten aus dem seitherigen Pfarrverband aus und bilden eine eigne Pfarrei mit dem Sitze in Eckweisbach unter folgenden Bedingungen:

Die Eingesessenen der Filiale Eckweisbach bleiben gebunden, alle ständigen Leistungen zum Pfarrbenefizium Kleinsassen betr. Fruchtlieferungen, Herrengeld, Suppengeld auch fernerhin zu prästieren wie vorher.

Die Kirchenstiftung Kleinsassen von 12000 Mk. verbleibt ausschließlich der dasigen Pfarrei, die Eckweisbacher Kirchenstiftung im Betrag von 9278 Mk. 93 Pf. gehört ebenso ausschließlich der neuen Pfarrei Eckweisbach.

Vom Tage der kanonischen Errichtung der Pfarrei Eckweisbach an hat jede der Pfarreien Kleinsassen und Eckweisbach für ihre Kirche und ihr Pfarrhaus die Bau- und Unterhaltungspflicht.

Ausgenommen hiervon sind:

a. die für den Neubau der Kirche zu Eckweisbach von der ganzen baupflichtigen Pfarrgemeinde bereits aufgenommene Schuld von 20000 Mk.,

b. die Kosten, welche durch Erbauung eines neuen Pfarrhauses in Kleinsassen noch entstehen werden.

Diese beiden Posten werden auf die jetzige Gesamtpfarrei bezw. die beiden neuen Pfarreien Kleinsassen und Eckweisbach nach der Steuerkraft verteilt, von denselben verzinst und getilgt.

2) Als Pfarrkirche für die neue Pfarrei Eckweisbach dient die neuerbaute Kirche und erhält dadurch alle Rechte einer Pfarrkirche. Der Filialfriedhof Eckweisbach dient der neuen Pfarrei daselbst.

Die Dotation der neuen Pfarrei besteht in folgendem:

A. Als Pfarrhaus dient das bisherige Kuratiehaus, das den Bedürfnissen eines ländlichen Pfarrhauses entspricht, samt den dazu gehörigen Nebengebäuden und Ländereien. Die Unterhaltungspflicht des Pfarrhauses übernimmt die neugegründete Pfarrgemeinde.

B. Das Grundgehalt (1500 Mk.) setzt sich folgendermaßen zusammen:

1)	Zinsen des Kuratiefonds (Pfarrfonds)	360 Mk. 50 Pf.
2)	Aus Grundbesitz in Selbstbewirtschaftung	20 „ — „
	zu übertragen	380 Mk. 50 Pf.

Übertrag 380 Mk. 50 Pf.
3) Gebühren und Abfälle 35 „ — „
4) Zuschuß dritter:
a. dauernder Zuschuß aus dem Pfarrbenefizium zu Kleinsassen 217 „ 03 „
b. aus dem Wechterswinklerschen Stiftungsfonds 212 „ 57 „
c. aus der Kirchenkasse zu Eckweisbach für gestiftete Gottesdienste 171 „ 55 „
d. aus der Kirchenkasse zu Liebhards für gestiftete Gottesdienste 5 „ 82 „

1022 Mk. 47 Pf.

Soweit die Pfarrgemeinde über den Betrag von 1022,47 Mk. hinaus zur Aufbringung des nicht gedeckten Teiles des Mindesteinkommens von 1500 Mk. und der Alterszulagen außerstande ist, wird die eine Hälfte des nicht gedeckten Teiles des Mindesteinkommens und der Alterszulagen von der bischöflichen Behörde aus kirchlichen Mitteln gewährleistet unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte seitens des Staates gewährt wird.

Die Errichtung der Pfarrei Eckweisbach tritt am 10. März 1903 in Kraft.

Fulda am 3. März 1903.

(Siegel.) Der Bischof von Fulda. Endert.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 3. März 1903 von dem Bischof von Fulda kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Pfarrgemeinde Eckweisbach wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 19. Februar 1903 — G. II. 4081 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt. (B. 3300.)

Cassel am 7. März 1903.

(Siegel.)
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.
Fliedner.
Zugleich in Vertretung des Regierungspräsidenten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

195. Vom 1. April 1903 ab wird in Hünfeld eine neue Spezialkommission eingerichtet, mit deren Leitung der Königliche Regierungsrat Illgner beauftragt worden ist.

Cassel am 3. März 1903.

Königliche Generalkommission.
von Baumbach.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

196. Nachdem der Kommunallandtag die Rechnungen des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Cassel, sowie der Anstalten desselben für das Etatsjahr 1900 für abgehört erklärt hat, wird in Gemäßheit des §. 77 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 nachstehender Auszug über die Ergebnisse der Verwaltung des Bezirksverbands vom Etatsjahr 1900 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Ergebnisse über die Verwaltung der hier nicht aufgeführten Anstalten und Verwaltungszweige des Bezirksverbands bereits nach dem Finalabschluß des Etatsjahres 1900 in dem Amtsblatt veröffentlicht worden sind.

Cassel am 28. Februar 1903. Der Landeshauptmann in Hessen. Freiherr Riedesel.

Ordentliche Einnahmen.

Titel.	Bezeichnung.	Betrag Mark.	Pf.
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	429712	09
II.	Zinsen von Kapitalien	855059	93
III.	Aufkommen von Grundbesitzungen	2822	—
IV.	Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	1286513	—
V.	Zuschuß der Königlich Preußischen Staatskasse zu den Kosten der dem Bezirksverbande nach dem Gesetze vom 13. März 1878 obliegenden Unterbringung verwahrloster Kinder	19590	68
VI.	Beiträge zu den Kosten der Zentralverwaltung von den einzelnen Anstalten des Bezirksverbandes	54921	75
VII.	Ablieferung der Überschüsse der Anstalten des Bezirksverbandes	273968	99
VIII.	Bezirksteuer	357569	40
IX.	Sonstige Einnahmen	6136	80
	Hauptbetrag aller Einnahmen	3286294	64

Ordentliche Ausgaben.

Titel.	Bezeichnung.	Betrag Mark	Pf.
I.	Überzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Ständische Verwaltung:		
	A. Provinziallandtag bezw. Provinzialrat	3919	95
	B. Kommunallandtag	9241	42
	C. Landesausschuß	3832	82
	D. Zentralverwaltung (Persönliche und Sachliche Ausgaben)	240929	92
III.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Heil- und Pflegeanstalten	575442	33
IV.	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt zu Homberg	69567	—
V.	Zuschuß zur Unterhaltung der Korrektions- und Landarmenanstalt zu Breitenau	22018	85
VI.	Zur Fürsorge für das Blindenwesen	1920	10
VII.	Kosten der Armenpflege	134894	56
VIII.	Kosten der Unterhaltung verwahrloster Kinder	39181	35
IX.	Kosten der Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken:		
	A. Landesbibliothek Cassel	46279	85
	B. —„— Fulda	6579	99
X.	Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen und Unterstützung des Landwegebaues	1426904	29
XI.	Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten	29020	49
XII.	Zur Erhaltung und Förderung von Kunst und Wissenschaft	24856	98
XIII.	Zur Unterstützung landwirtschaftlicher Lehranstalten und Zwecke, sowie des Casseler Fischereivereins	26760	—
XIV.	Zuschuß zum Meliorationsfonds	45000	—
XV.	Zuschuß zum Kleinbahnfonds	30000	—
XVI.	Zur Durchführung der Kreisordnung, zur Verteilung an die Landkreise d. Regierungsbezirks	89833	—
XVII.	Zinsen und Abträge von aufgenommenen Darlehen	—	—
XVIII.	Zuschuß bezw. Ablieferung an den außerordentlichen Etat	150954	42
XIX.	Dispositionsfonds	33	60
XX.	Einmalige ordentliche Ausgaben	—	—
XXI.	Sonstige Ausgaben	5694	23
	Hauptbetrag aller Ausgaben	2982865	15
	Die Einnahmen betragen	3286294	64
	Bleibt Bestand	303429	49

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben.

Titel.	Bezeichnung.	Betrag Mark.	Pf.
	A. Außerordentliche Einnahmen.		
I.	Bestand aus der vorjährigen Rechnung	118736	36
II.	Zinsen von angelegten Kapitalien	—	—
III.	Ueberschüsse des Bezirksverbandes und der Anstalten desselben	150954	42
IV.	Zuschuß des Bezirksverbandes	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen	269690	78
	B. Außerordentliche Ausgaben.		
I.	Überzahlung aus der vorjährigen Rechnung	—	—
II.	Ablieferungen an den Bezirksverband	—	—
III.	Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben	21301	34
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben	21301	34
	Die Einnahmen betragen	269690	78
	Bleibt Bestand	248389	44

197. Voranschlag der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Bezirks-Verbands des Regierungsbezirks Cassel für das Etatsjahr 1903 (1. April 1903 bis 31. März 1904).

Titel.	A. 1. **Ordentliche Einnahmen.**	Betrag Mark.	Pf.
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Zinsen von Kapitalbeständen	838000	—
III.	Aufkommen von Grundbesitzungen	2620	—
IV.	Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse auf Grund:		
	a. des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	1286513	—
	b. des Dotationsgesetzes vom 2. Juni 1902	362589	—
V.	Zuschuß der Königlich Preußischen Staatskasse zu den Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger	80000	—
VI.	Beiträge zu den Kosten der Zentral-Verwaltung seitens derjenigen ständischen Anstalten, welche eigene Vermögensverwaltung haben	128030	—
VII.	Ablieferung der Überschüsse der Landeskreditkasse und der Leihanstalten	220734	—
VIII.	Bezirkssteuer	444000	—
IX.	Sonstige Einnahmen	5214	—
X.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—
XI.	Auf kurze Kündigung aufgenommene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag aller Einnahmen	3367700	—

Titel.	A. 2. **Ordentliche Ausgaben.**	Betrag Mark.	Pf.
I.	Überzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Ständische Verwaltung	271049	—
III.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Heil- und Pflegeanstalten	665379	—
IV.	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt zu Homberg	76250	—
V.	Zuschuß zur Unterhaltung der Korrektions- und Landarmen-Anstalt zu Breitenau	20760	—
VI.	Zur Fürsorge für das Blindenwesen	3000	—
VII.	Kosten der Armenpflege	149850	—
VIII.	Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger	120000	—
IX.	Kosten für Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken	55527	50
X.	Kosten der Verwaltung u. Unterhaltung der Landstraßen u. Unterhaltung des Landwegebaues	1517233	—
XI.	Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeits-Anstalten bezw. zum Unterhalt von Pfleglingen in solchen	19100	—
XII.	Für Kunst und Wissenschaft, kunstgewerbliche Anstalten und Schulen, bezw. Unterhaltung von Pfleglingen in solchen	23300	—
XIII.	Zur Unterstützung landwirtschaftlicher Lehranstalten und Zwecke, sowie des Casseler Fischereivereins	28900	—
XIV.	Zuschuß zum Meliorationsfonds	60000	—
XV.	Zur Verteilung:		
	a. zur Durchführung der Kreisordnung an die Landkreise des Regierungbezirks	89833	—
	b. an leistungsschwache Kreise und Gemeinden nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1902	211177	33
XVI.	Zinsen und Abträge von aufgenommenen Darlehen	5720	—
XVII.	Zuschuß bezw. Ablieferung an den außerordentlichen Etat	—	—
XVIII.	Dispositionsfonds	45850	—
XIX.	Einmalige ordentliche Ausgaben	—	—
XX.	Sonstige Ausgaben	4771	17
XXI.	Angelegte Kapitalien	—	—
XXII.	Auf kurze Kündigung ausgeliehene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag aller Ausgaben	3367700	—
	Die Einnahmen betragen	3367700	—
	Vergleicht sich	—	—

Titel.	B. 1. Außerordentliche Einnahmen.	Betrag Mark.	Pf.
I.	Bestand aus voriger Rechnung	—	—
II.	Zinsen von angelegten Kapitalien	—	—
III.	Ueberschüsse des Bezirksverbands	120000	—
IV.	Zuschuß des Bezirksverbands	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	—	—
VI.	Aufgenommene Kapitalien	—	—
	Anleihe des Bezirksverbands:		
	a. Zur Bestreitung der Kosten für Erwerbung des Ständehauses	152744	—
	Hauptbetrag der Einnahmen .	272744	—
	B. 2. Außerordentliche Ausgaben.		
I.	Überzahlung aus der vorigen Rechnung	31911	30
II.	Ablieferung an den Bezirksverband	—	—
III.	Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben	355744	—
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
V.	Angelegte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben .	387655	30
	Die Einnahmen betragen .	272744	—
	Bleibt Überzahlung .	114911	30

Die vorstehenden, in der Sitzung des Kommunallandtags vom 20. Februar d. J. genehmigten Voranschläge werden in Gemäßheit des §. 74 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 veröffentlicht.

Cassel am 28. Februar 1903. Der Landeshauptmann in Hessen. Freiherr Riedesel.

198. Von der Gemeindewegeparzelle Blatt 2 Nr. 58 im Dorf sollen 8 Meter eingezogen werden.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Siebertshausen am 5. März 1903.

Die Wegepolizeibehörde:
Bügermeister.

199. Der Gemeindeweg Kartenblatt 5 Parzelle Nr. 147/124 soll in der Nähe des Johannes Schwalmschen Hofes eine geringe Verlegung erfahren.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten anzubringen sind.

Heimbach am 4. März 1903.

Die Wegepolizeibehörde. Heide.

Erledigte Stellen.

200. An der evang. Stadtschule zu Rinteln soll vom 1. April d. J. ab eine Lehrerstelle besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk., die Mietsentschädigung 300 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. März d. J. dem Lokalschulinspektor, Rektor Pfarrer Kolbe hier einsenden.

Rinteln am 28. Februar 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V. Gaede, Regierungsassessor.

201. Die evang. Schulstelle zu Wennenkamp soll vom 1. April d. J. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 20. März d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Tewaag in Hohenrode einreichen.

Rinteln am 2. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V. Gaede, Regierungsassessor.

202. Die Schulstelle zu Metzebach soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mark und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 28. März d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Doemich zu Obergude einsenden.

Melsungen am 6. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

203. Die 2. Schulstelle zu Breuna soll vom 16. April d. J. an neu besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen

an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Linnenkohl zu Breuna einreichen.

Wolfhagen am 6. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

204. Die neugegründete 2. Lehrerstelle zu Ehringen ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Fürer zu Ehringen einreichen.

Wolfhagen am 2. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Metropolitan Gleim zu Neukirchen zum Superintendenten der Diözese Ziegenhain-Homberg,

die Referendare Rademacher, Varnhagen und Siebert zu Gerichtsassessoren,

der Darlehnskassenrechner Lorey in Eiterfeld zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Schiller zu Burghaun der stellvertretende Bürgermeister, Apotheker Hocke daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Burghaun,

an Stelle des verstorbenen Oberförsters Jung zu Harmuthsachsen der Bürgermeister Becker daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Harmuthsachsen,

an Stelle des aus dem Gemeindedienste der Stadt Immenhausen geschiedenen Bürgermeisters Schneider der jetzige Bürgermeister Hottejan zu Immenhausen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Immenhausen.

Angestellt: der Postanwärter Zobel in Fulda als Postassistent.

Versetzt: der Gerichtsassessor Brökelmann in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Gerichtsdiener Sauerwein bei der Staatsanwaltschaft in Hanau an das Amtsgericht in Bieber,

der Landrat des Dillkreises von Beckerath in gleicher Amtseigenschaft in den Landkreis Hanau,

der Postassistent Otto von Treysa (Bez. Cassel) nach Gerstungen.

Verliehen: dem Rentner Ernst Wolf zu Schmalkalden der Königliche Kronenorden vierter Klasse,

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem früheren Privatförster Ißbrücker in Mansbach, dem Schornsteinfegeraltgesellen Göbel zu Witzenhausen und dem Wachsbleicher Neidert zu Fulda.

Pensioniert: der Wasserbauaufseher Born in Treysa auf Antrag zum 1. April d. J.

der Bureaugehilfe Sezekorn bei der Kreisbauinspektion in Eschwege.

Gestorben: der Ober-Telegraphenassistent Baumann in Hanau.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 18. März 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 6 des Reichsgesetzblatts. Bezug der amtlichen Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte ꝛc." S. 79. Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise. Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst. S. 80/81. Genehmigung zur Weiterführung einer Zweigapotheke in Nehren. Marktpreise für Februar. S. 81. Fouragepreise für März. Verseuchte Ortschaften. Errichtung einer Zwangsinnung für Schlosser ꝛc. im Kreise Melsungen. Nachweisung über die Beiträge zur Lehrer-Ruhegehaltskasse. Genehmigung zum Vertrieb von Losen des Vereins für Geflügel- ꝛc. Zucht in Hanau und für das Marburger Pferdemarkt-komitee. S. 82/83. Besetzung der Försterstelle zu Rumbeck. Hufschmiedeprüfung in Cassel. Erledigte Stellen. S. 83/84. Personalien. S. 84.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 6 des Reichsgesetzblatts, welche vom 10. März 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2927 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen, vom 27. Februar 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

205. Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1902" wird in der nächsten Zeit in der hiesigen Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Für den Bezug des Werks ist folgendes zu beachten:

1. Die Direktion der Reichsdruckerei wird die bis spätestens zum 1. April d. J. unmittelbar bei ihr im voraus bestellten Exemplare des Werks Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Ortskrankenkassen, gesetzlichen Handelsvertretungen, Handwerkskammern, Dampfkessel-Überwachungsvereinen, Knappschaftsvereinen und Gewerbegerichten zu einem Vorzugspreise ablassen, der auf 6 Pf. für jeden Druckbogen zu 16 Seiten festgesetzt ist.

Für Buchbinderarbeiten einschließlich des bedruckten Umschlags werden außerdem in allen Fällen 30 Pf. bei einem broschierten, 60 Pf. bei einem kartonnierten und 1 Mk. bei einem in Ganzleinen gebundenen Exemplar mit Gold- und Schwarzdruck, wie bisher, berechnet werden. Die Kosten für Verpackung und Absendung trägt die Reichsdruckerei, die Portokosten der Sendungen müssen die Besteller tragen.

Der besonders niedrige Vorzugspreis kann nur gewährt werden, wenn die Bestellungen bei der Direktion der Reichsdruckerei hier, SW 68, Oranienstraße Nr. 91 rechtzeitig, d. h. spätestens am 1. April d. J. eingehen. Bei der Bestellung ist anzugeben, ob broschierte, kartonnierte oder gebundene Abdrücke des Werks gewünscht werden.

2. Nicht rechtzeitig eingehende Bestellungen der bezeichneten Behörden, Anstalten, Genossenschaften, Kassen, Vereine und Gerichte werden, wenn etwas anderes im Bestellschreiben nicht ausdrücklich gesagt wird, dem R. v. Deckerschen Verlage, G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler, hier SW 19, Jerusalemerstraße Nr. 56, der den buchhändlerischen Vertrieb des Werks übernommen hat, zur Erledigung überwiesen werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie aller später von den bezeichneten Stellen ohne Vermittelung eines Zwischenhändlers unmittelbar an den bezeichneten Verlag gerichteten Bestellungen ist neben den Buchbinder- und etwaigen Portokosten ein Nettopreis von 9 Pf. für jeden Druckbogen des Werks zu zahlen.

3. Der Ladenpreis des Werks, der bei Bestellungen Privater und für alle Exemplare zu zahlen ist, die nicht unmittelbar von der Reichsdruckerei oder dem Verlage, sondern im Wege des Buchhandels bezogen werden, ist für jeden Druckbogen auf 13 Pf. festgesetzt.

Das Werk wird dem vorjährigen von 42 Druckbogen an Umfang etwa entsprechen. Für ein broschiertes Exemplar von 42 Druckbogen wäre:

a. der Vorzugspreis	2 Mk.	82 Pf.,
b. „ Nettopreis	4 „	08 „
c. „ Ladenpreis	5 „	76 „.

Die Jahresberichte werden auch diesmal mancherlei Mitteilungen über die praktische Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung und beachtenswerte, durch Beschreibungen und Skizzen näher erläuterte Vorschläge für Unfallverhütung und Bekämpfung gewerblicher Krankheiten sowie auch für weitere Kreise interessante Mitteilungen aus dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen enthalten.

Berlin W. 66, am 26. Februar 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V. Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

206. Nachweisung der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1903 bis Ende März 1904 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm.													
			Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel .	Cassel . . .	7	68	9	27	6	99	9	11	7	25	3	17	2	24
2	Landkreis Cassel . .	" . . .	7	68	9	27	6	99	9	11	7	25	3	17	2	24
3	Kreis Eschwege . .	Eschwege . .	7	57	9	32	6	90	9	00	6	90	2	89	2	16
4	" Witzenhausen	" . . .	7	57	9	32	6	90	9	00	6	90	2	89	2	16
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . . .	7	67	9	15	6	93	8	92	7	02	2	80	2	33
6	" Homberg . .	" . . .	7	67	9	15	6	93	8	92	7	02	2	80	2	33
7	" Ziegenhain .	" . . .	7	67	9	15	6	93	8	92	7	02	2	80	2	33
8	" Hersfeld . .	Hersfeld . .	8	10	9	80	7	40	9	66	7	14	3	17	2	73
9	" Rotenburg .	Rotenburg . .	8	06	10	22	7	14	9	47	7	38	3	11	2	29
10	" Melsungen .	" . . .	8	06	10	22	7	14	9	47	7	38	3	11	2	29
11	" Hofgeismar .	Hofgeismar .	7	49	9	24	6	90	9	00	7	47	2	99	2	24
12	" Wolfhagen .	" . . .	7	49	9	24	6	90	9	00	7	47	2	99	2	24
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	78	9	52	7	08	9	20	6	96	3	06	2	56
14	" Hünfeld . .	" . . .	7	78	9	52	7	08	9	20	6	96	3	06	2	56
15	" Gersfeld . .	" . . .	7	78	9	52	7	08	9	20	6	96	3	06	2	56
16	" Schlüchtern .	" . . .	7	78	9	52	7	08	9	20	6	96	3	06	2	56
17	Stadtkreis Hanau .	Hanau . . .	7	91	9	98	6	87	9	44	7	24	3	47	2	26
18	Landkreis Hanau .	" . . .	7	91	9	98	6	87	9	44	7	24	3	47	2	26
19	Kreis Gelnhausen .	" . . .	7	91	9	98	6	87	9	44	7	24	3	47	2	26
20	" Marburg . .	Marburg . .	8	26	10	00	7	29	9	55	7	45	3	27	2	49
21	" Kirchhain . .	" . . .	8	26	10	00	7	29	9	55	7	45	3	27	2	49
22	" Frankenberg .	" . . .	8	26	10	00	7	29	9	55	7	45	3	27	2	49
23	" Rinteln . .	Rinteln . . .	7	63	9	50	6	86	8	89	7	38	3	19	2	01
24	" Schmalkalden	Schmalkalden .	8	33	10	17	7	63	9	88	8	47	3	20	2	52

Cassel am 4. März 1903. Der Oberpräsident. Zedlitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

207. Über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst sind von dem Herrn Ressort-Minister unterm 25. Januar 1903 neue Bestimmungen erlassen, welche bei jeder Königlichen Oberförsterei eingesehen werden können. Diese Bestimmungen haben unter Berücksichtigung folgender besonderer Vorschriften Geltung:

1. Diejenigen Forstbeflissenen, welche bei Erlaß dieser Bestimmungen die forstliche Lehrzeit bereits beendet hatten, sind von der Verpflichtung entbunden, bei der Meldung zur ersten forstlichen Prüfung ein Tagebuch vorzulegen.

2. Für diejenigen Forstbeflissenen, welche die forstliche Lehrzeit bei Erlaß dieser Bestimmungen noch nicht beendet haben, gelten vom 1. April d. J. ab die Vorschriften über die Führung und Vorlegung des Tagebuches (§§. 6, 8 und 10 der Bestimmungen).

3. Das unter Beachtung der bisherigen Bestimmungen vor der ersten forstlichen Prüfung zurückgelegte Universitätsstudium wird auf die forstliche Ausbildung angerechnet.

Diejenigen Forstbeflissenen, welche das Universitätsstudium bisher noch nicht beendet haben, sollen unter sinngemäßer Beachtung der entsprechenden neuen Vorschriften die noch fehlenden Universitätssemester nach der ersten forstlichen Prüfung erledigen.

Wenn sie jedoch mit dem laufenden Wintersemester die Studien an der Forstakademie abschließen, darf ein etwaiger Universitätsbesuch während des Sommersemesters 1903 vor Ablegung der ersten Prüfung auf die forstliche Ausbildung angerechnet werden.

4. Die Forstreferendare, welche ihrer Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger noch nicht genügt haben und das militärische Dienstjahr aus irgend einem Grunde nicht zum nächsten nach der Prüfung zulässigen Zeitpunkte beginnen, haben spätestens mit dem auf die Prüfung folgenden, nächsten Semesteranfange die Universitätsstudien anzutreten. Die zur praktischen Ausbildung nachweisbar verwendete Zeit nach Beendigung

der Universitätsstudien bis zum Beginne des militärischen Dienstjahres darf auf den vorgeschriebenen Zeitraum von zwei Jahren (§. 20) angerechnet werden. (OF/WO. 1225.)

Cassel am 11. März 1903.

Königliche Regierung.

208. Die dem Apotheker Pape in Obernkirchen erteilte Konzession zur Führung einer Zweigapotheke in Rehren ist auf weitere drei Jahre verlängert worden. (A. II. 2900.)

Cassel am 12. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. A. Schenk.

209. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Februar 1903. (A. II. 2869.)

Durchschnitts-Preis — a. für 100 Kilogramm (Beträge in ℳ und ₰)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu
1	Cassel	14 91	14 01	15 —	14 07	30 —	33 —	35 25	5 50	4 45	— —	6 45
2	Fritzlar	15 17	14 —	15 —	13 50	32 —	36 —	40 —	4 50	6 —	— —	7 —
3	Fulda	14 94	14 50	15 —	13 88	29 —	32 —	32 —	4 —	5 50	4 50	6 50
4	Hanau	15 38	13 88	15 69	14 35	21 63	23 75	27 50	5 56	4 13	3 68	6 58
5	Hersfeld	15 —	14 —	14 50	13 50	28 —	30 —	38 —	4 50	5 50	4 50	7 —
6	Hofgeismar	14 53	13 65	— —	13 77	33 —	31 —	31 —	4 —	4 —	—	5 33
7	Marburg	15 67	14 42	16 —	14 50	19 —	27 —	31 —	5 50	4 50	3 75	6 75
8	Rotenburg	15 —	14 —	14 75	14 50	30 50	26 50	36 50	4 —	5 —	— —	6 75
	Summa	120 60	112 46	105 94	112 07	223 13	239 25	271 25	37 56	39 08	16 43	52 36
	Durchschnittsbetrag	15 08	14 06	15 13	14 01	27 89	29 91	33 91	4 70	4 89	4 11	6 55

Durchschnitts-Preis — b. für 1 Kilogramm (Beträge in ℳ und ₰)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	121	1 55	1 40	1 65	1 40	1 35	1 70	2 35	4 13
2	Fritzlar	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	3 —
3	Fulda	130 —	1 45	1 20	1 55	1 30	1 25	1 90	2 20	3 90
4	Hanau	120 13	1 50	1 30	1 66	1 34	1 21	2 06	2 23	4 28
5	Hersfeld	127 —	1 80	1 40	1 60	1 30	1 30	2 —	1 80	3 —
6	Hofgeismar	140 —	1 40	1 40	1 45	1 10	1 30	1 80	2 50	3 90
7	Marburg	133 —	1 50	1 36	1 63	1 43	1 37	1 80	1 88	3 51
8	Rotenburg	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	4 20
	Summa	1031 13	12 —	10 76	12 34	10 27	10 18	14 96	17 76	29 92
	Durchschnittsbetrag	128 89	1 50	1 35	1 54	1 28	1 27	1 87	2 22	3 74

Laden-Preise für 1 Kilogramm (Beträge in ℳ und ₰)

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java, mittlerer (roh)	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 29	— 25	— 45	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 75
2	Fritzlar	— 22	— 21	— 40	— 36	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 22	1 50
4	Hanau	— 30	— 21	— 42	— 42	— —	— 44	— 36	— 47	2 40	2 80	— 20	1 60
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 80
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 90
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summa	2 38	1 96	3 68	3 13	2 20	3 97	3 14	3 92	19 80	22 80	1 64	13 75
	Durchschnittspreis	— 30	— 25	— 46	— 39	— 44	— 50	— 39	— 49	2 48	2 85	— 21	1 72

Cassel am 14. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. A. Schenk.

210. **Nachweisung** der gemäß dem §. 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat März 1903 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	61	3	65	2	57
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	61	3	65	2	57
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	35	3	68	2	63
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	35	3	68	2	63
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	77	3	68	3	15
9	" Hünfeld .	dgl. . . .	7	77	3	68	3	15
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	77	3	68	3	15
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	77	3	68	3	15
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	80	3	70	2	23
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	80	3	70	2	23
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	80	3	70	2	23
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	3	68	2	89
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	40	2	97	2	29
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	40	2	97	2	29
18	" Marburg .	Marburg .	7	88	3	68	2	63
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	68	2	63
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	88	3	68	2	63
21	" Rotenburg	Rotenburg .	7	61	3	54	2	63
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	61	3	54	2	63
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	2	63
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	8	93	4	20	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 2030.)

Cassel am 13. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. A. Graf Görtz.

211. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest).

Kreis Fritzlar: Fritzlar (Stadt).

Landkreis Hanau: Marköbel, Hirzbach.

Cassel am 15. März 1903. (A. III. 2233.)

Der Regierungspräsident. J. V. Maube.

212. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai 1903 eine Zwangsinnung für das Schlosser-, Schmiede-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk in dem Bezirk des Kreises Melsungen mit dem Sitze in Melsungen und dem Namen: „Zwangsinnung der Schlosser, Schmiede, Klempner und Kupferschmiede im Kreise Melsungen“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schlosser-, Schmiede-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk betreiben, gleichgültig, ob sie Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 2680.)

Cassel am 7. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maube.

213. Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 §. 10 (Ges. S. S. 194) — betreffend die Ruhegehaltskassen für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen — werden durch die angeschlossene Nachweisung die Beiträge der Gemeinden bezw. Schulverbände für das Rechnungsjahr 1903 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Von dem beitragspflichtigen Diensteinkommen kommen 9 % zur Erhebung. (B. 2655.)

Cassel am 4. März 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

214. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. Nr. 1809 dem Verein für Geflügel- und Singvögelzucht zu Hanau die Genehmigung zu der in der ersten Hälfte des April d. J. beabsichtigten Verlosung von Nutzgeflügel und Zucht-Artikeln ꝛc. im Werte von 550 Mk. unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

1) Das Absatzgebiet der Lose ist auf die Kreise Hanau-Stadt und Land, Gelnhausen und Schlüchtern festgesetzt.

2) Eine Auszahlung der Gewinne in Geld oder durch Zusicherung der Zahlung des Werts der Gewinne von dritten ist ausgeschlossen.

3) Bei nicht vollständigem Absatz der in Aussicht genommenen 3000 Lose kann eine entsprechende Verminderung der Gewinne erfolgen, wobei die nicht abgesetzten Lose an der Ziehung nicht teilnehmen dürfen. Die Gestattung dieser Verminderung findet auf vorherigen Antrag durch die Königliche Polizeidirektion zu Hanau statt.

4) Die Verlosung hat unter Aufsicht der gleichen Behörde zu erfolgen.

Die Polizeibehörden der vorerwähnten Kreise wollen dafür sorgen, daß dem Vertriebe der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 2779.)

Cassel am 6. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maube.

215. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 26. v. Mts. Nr. 1556 dem Marburger Pferdemarktkomitee die Genehmigung zu der am 15. September d. J. beabsichtigten Verlosung von Pferden, Fahr- und Reitrequisiten, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ꝛc. im Werte von 8300 Mk. unter den nachfolgenden Bedingungen erteilt:

1) Das Absatzgebiet der Lose ist, soweit der diesseitige Regierungsbezirk in Frage kommt, auf die Kreise Marburg, Kirchhain und Frankenberg festgesetzt.

2) Eine Auszahlung der Gewinne in Geld oder durch Zusicherung der Zahlung des Werts der Gewinne von dritten ist ausgeschlossen.

3) Bei nicht vollständigem Absatz der in Aussicht genommenen Lose kann eine entsprechende Verminderung der Gewinne erfolgen, wobei die nicht abgesetzten Lose an der Ziehung nicht teilnehmen dürfen.

Die Gestattung dieser Verminderung findet auf vorherigen Antrag durch das Königliche Landratsamt zu Marburg statt.

4) Die Verlosung hat unter Aufsicht dieser Behörde zu erfolgen.

Die Polizeibehörden der vorerwähnten Kreise wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 2757.)

Cassel am 6. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

216. Die durch die Pensionierung des Försters Muß zur Erledigung kommende Försterstelle zu Rumbeck (Forsthaus Dobbelstein) in der Oberförsterei Rumbeck ist dem Förster Holtz zu Henglarn in der Oberförsterei Böddeken vom 1. April 1903 ab übertragen worden.

Minden am 4. März 1903.

Königliche Regierung.

217. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Freitag den 22. Mai d. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung (p. Post) einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. bis spätestens den 14. Mai d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen: a. der Geburtsschein, b. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.), c. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Vor Ablauf von 3 Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Cassel am 11. März 1903.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departementstierarzt,
Parkstr. 9.

Erledigte Stellen.

218. Die 2. Schulstelle in Sooden a. d. W. wird am 1. Juni d. J. frei und soll wieder besetzt werden.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1200 Mk. einschließlich einer Erhöhung von 150 Mk. wegen des Kirchendienstes verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb der nächsten 14 Tage an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Scheele in Sooden einreichen.

Witzenhausen am 10. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat.

219. Die 2. Lehrerstelle zu Wettesingen soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Otto zu Wettesingen einreichen.

Wolfhagen am 10. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

220. Die mit Kirchendienst verbundene lutherische Schulstelle in Roßberg soll zum 1. Juni d. J. anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1000 Mk., Kirchendienerbesoldung 50 und 30 = 80 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., freie Wohnung.

Bewerbungen sind an den unterzeichneten Landrat in Marburg unter Vorlage der Seminar- und Dienstzeugnisse bis zum 10. April 1903 anzubringen.

Marburg am 9. März 1903.

Der Königliche Landrat.
J. V. Dürr, Regierungsassessor.

221. Die Schulstelle zu Elmenthal ohne Kirchendienst wird durch die Versetzung des gegenwärtigen Inhabers am 1. April d. J. frei. Das Einkommen der Stelle besteht neben freier Wohnung in einem Grundgehalt von 1150 Mk. und in Alterszulagen von 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Metz zu Herrenbreitungen einreichen.

Schmalkalden am 12. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

222. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle in Schlotzau ist neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ziegler in Langenschwarz schleunigst einreichen.

Hünfeld am 4. März 1903.

Der Landrat. J. V. Loock.

223. Die 2. Schulstelle in Breitenbach a/H. kommt mit dem 1. April l. J. zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. An Mietsentschädigung werden jährlich 120 Mk. vergütet. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche bis zum 15. April l. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Spangenberg in Breitenbach a/H. einreichen.

Ziegenhain am 16. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

224. Die erste katholische Schulstelle zu Allendorf, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, wird mit dem 1. April d. J. erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1100 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 350 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, mit den nötigen Zeugnissen versehen, binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gruß zu Allendorf einreichen.

Kirchhain am 13. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand. J. V. Nelle.

225. Die Amtsperiode des hiesigen Bürgermeisters wird im Juni 1903 ablaufen und es hat infolgedessen eine Neuwahl stattzufinden. Die Stelle wird zur öffentlichen Bewerbung hiermit ausgeschrieben. Das Einkommen beträgt einschließlich der Vergütung für Leitung der städtischen Sparkasse und für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesamts der Stadt 2400 Mk. nebst freier Dienstwohnung im neuen Rathause. Für die Besorgung der Geschäfte der Stadtschreiberei werden weiter 600 Mk. gewährt. Die Nebeneinkünfte haben zuletzt etwa 450 Mk. betragen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs nebst Zeugnissen bis zum 15. April d. J. an den Herrn Stadtverordnetenvorsteher A. Malkmus hier einsenden. Persönliche Vorstellung wird vorerst nicht gewünscht.

Hünfeld am 9. März 1903.

Der Magistrat.

226. Die hiesige Stadtsekretärstelle ist am 1. April d. J. neu zu besetzen. Das pensionsberechtigte Einkommen beträgt 1350 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Wohnungsgeldzuschuß. Das Gehalt steigt 4mal um 150 Mk. und zwar jedesmal nach 3 Jahren.

Geeignete Bewerber wollen ihr Bewerbungsgesuch unter Beifügung des Lebenslaufs, eines Gesundheitsattestes und etwaiger Zeugnisse 2c. alsbald bei dem unterzeichneten Magistrat einreichen.

Allendorf a/W. am 8. März 1903.

Der Magistrat Müller.

227. **Erster Kassengehülfe**
wird von der Unterzeichneten zum 1. Juni cr. gesucht.

Meldung mit Angabe der Gehaltsansprüche.

Königliche Kreiskasse Hersfeld.

228. Tüchtiger Gehülfe mit mindestens 2jähriger Erfahrung im Forstkassenfach wird sofort gesucht. Näheres Forstkasse Battenberg i/Hessen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Gölner zum Amtsrichter in Brotterode,

der Rechtsanwalt Reimherr in Steinbach-Hallenberg zum Notar,

der Referendar Koppen zum Gerichtsassessor,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Kracke in Fulda zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Grebenstein,

der Hülfspfarrer Seybert zu Rommershausen zum Pfarrer in Schrecksbach,

an Stelle des Bürgermeisters Daubert zu Waldau der bisherige stellvertretende Standesbeamte, Beigeordneter Hohmann daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des letztgenannten der Schöffe Malmus daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Waldau,

der Bürgermeister Weßel in Weiter zum Stellvertreter des Amtsanwalts.

Versetzt: der Amtsrichter Schmidt in Eschwege als Landrichter an das Landgericht in Lüneburg,

der Gefangenaufseher Rohde bei dem Gerichtsgefängnis in Cassel als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Ziegenhain,

der Regierungsbausekretär Nitze zu Cassel an die Königliche Regierung zu Potsdam vom 1. April d. J. ab.

Verliehen: den Mitgliedern der hiesigen Pflichtfeuerwehr und zwar dem Maurermeister Wilhelm Löser, dem Bildhauer Wilhelm Brandt und dem Hofgraveur Wilhelm Schlemming der Königliche Kronenorden 4. Klasse, sowie dem Siebfabrikanten Josef Linker, dem Kaufmann Georg Schröder, dem Barbier Robert Müller, dem Tapezierer Karl Schinke und dem Schuhmachermeister Gustav Ostermann das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Gutsaufseher Bruns zu Ermschwerd das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Nachweisung

über

die von den Gemeinden und Schulverbänden des Regierungsbezirks Cassel für das Rechnungsjahr 1903 zur Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen nach Maßgabe der §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) zu leistenden Beiträge.

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Stadtkreis Cassel.		Niedervellmar .	288	Albungen . .	45	Mitterode . .	36
Cassel . . .	39075	Niederzwehren .	1044	Altenburschla .	63	Motzenrode . .	36
		Nieste	63	Archfeld . . .	36	Nesselröden . .	126
Landkreis Cassel.		Nordshausen .	216	Aue	135	Netra	153
Altenbauna . .	189	Oberkaufungen .	522	Bernsdorf . .	36	" (isr.)	81
Altenritte . .	108	Obervellmar . .	153	Bischhausen . .	144	Neuerode . .	72
Bergshausen . .	171	Oberzwehren .	387	" (isr.)	81	Niddawitzhausen	135
Bettenhausen .	990	Ochshausen . .	207	Breitzbach . .	63	Niederdünzebach	81
Breitenbach . .	108	Rengershausen .	189	Burghofen . .	81	Niederhone . .	225
Crumbach . .	189	Rothenditmold .	2700	Datterode . .	171	Oberdünzebach . .	99
Dennhausen . .	90	Rothwesten . .	54	Eltmannshausen	153	Oberhone . .	81
Dittershausen .	54	Sandershausen .	414	Frankenhain . .	135	Oetmannshausen	81
Dörnhagen . .	216	Simmershausen .	279	Frankershausen .	171	Rambach . . .	36
Eiterhagen . .	72	Vollmarshausen .	297	" (isr.)	126	Rechtebach . .	36
Elgershausen .	243	Wahlershausen .	1458	Frieda . . .	72	Reichensachsen .	414
Elmshagen . .	45	Wahnhausen . .	81	Friemen . . .	45	" (isr.)	108
Eschenstruth . .	225	Waldau . . .	279	Germerode . .	180	Renda . . .	135
Frommershausen	162	Wattenbach . .	72	Grandenborn .	72	Rittmannshausen	36
Großenritte . .	441	Weimar . . .	252	Grebendorf . .	225	Rodebach . .	36
Guntershausen .	171	Wellerode . .	162	Heldra . . .	63	Röhrda . . .	171
Harleshausen .	504	Wilhelmshausen .	90	Herleshausen .	216	Schemmern . .	72
Heckershausen .	117	Wolfsanger . .	594	" (isr.)	117	Schwebda . .	225
Heiligenrode . .	351	Kreis Eschwege.		Hetzerode . . .	117	Stadthosbach .	36
Helsa	297			Hitzelrode . .	36	Thurnhosbach .	72
Hertingshausen .	117	Eschwege . . .	4635	Hitzerode . .	45	Unhausen . .	81
Hoof	279	" (isr.)	198	Hoheneiche . .	99	Vockerode . .	135
" (isr.)	108	Waldkappel . .	441	Holzhausen . .	36	Völkershausen .	108
Ihringshausen .	423	Wanfried . .	666	Jestädt . . .	90	Weidenhausen .	162
Kirchbauna . .	108	" (kath.)	90	Kirchhosbach .	126	Weißenborn . .	90
Kirchditmold . .	891	" (isr.)	162	Langenhain . .	54	Wellingerode .	63
Knickhagen . .	36	Abterode . . .	207	Lüderbach . .	36	Wichmannshausen	162
Mönchehof . .	180	" (isr.)	108	Mäckelsdorf . .	36	Willershausen .	36
Niederkaufungen	342	Albe[illegible] . . .	135	Markershausen .	36	Wipperode . .	72

Anmerkung. Die bei den Kreisen Eschwege, Fritzlar, Gelnhausen, Marburg, Witzenhausen und Ziegenhain zuletzt in fetter Schrift aufgeführten Schulverbände sind Mittelschulverbände, die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (Ges. S. S. 109) der Ruhegehaltskasse beigetreten sind.

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Wolfterode	99
Wommen	72
Eschwege	1206
Kreis Frankenberg	
Frankenberg	954
" (isr.)	108
Frankenau	189
Gemünden	432
" (isr.)	54
Rosenthal	432
Böhl	207
" (isr.)	135
Allendorf	27
Altenlotheim	45
Asel	90
Basdorf	135
Battenhausen	45
Birkenbringhausen	63
Bottendorf	171
Buchenberg	27
Dainrode	27
Deisfeld	27
Dodenhausen	63
Dorfitter	63
Ederbringhausen	54
Eimelrod	63
Ellershausen	27
Ernsthausen	153
Friedrichshausen	117
Geismar	162
Grüßen	36
Haina	36
Heine	108
Halgehausen	63
Haubern	36
Herbelhausen	27
Herzhausen	117
Hommershausen	36
Höringhausen	135
Kirchlotheim	45
Lehnhausen	27
Löhlbach	90
Louisendorf	27
Marienhagen	90
Mohnhausen	36
Obernburg	54
Oberorke	36
Oberwerba	108
Rengershausen	126
Roda	117
Röddenau	162
Schmittlotheim	54
Schreufa	135
Sehlen	27
Somplar	27
Thalitter	36
Viermünden	99
Wangershausen	27
Wiesenfeld	36
Willersdorf	36
Willershausen	27
Kreis Fritzlar.	
Fritzlar	1008
" (isr.)	171
Gudensberg	714
" (isr.)	117
Niedenstein	207
" (isr.)	135
Besse	243
Betzigerode	26
Bischhausen	45
Cappel	135
Densberg	45
Dissen	135
Dorheim	117
Dorla	54
Ellnrode	36
Ermetheis	54
Geismar	180
Gilsa	126
Gleichen	45
Griste	180
Großenenglis	99
Haddamar	99
Haldorf	54
Holzhausen	54
Hundshausen	126
Jesberg	171
" (isr.)	45
Kerstenhausen	54
Kirchberg	144
Kleinenglis	135
Lohne	72
Maden	90
Metze	99
Niederurff	171
Obermöllrich	108
Oberurff	99
Obervorschütz	171
Reptich	27
Rothhelmshausen	126
Schlierbach	99
Udenborn	54
Ungedanken	63
Uttershausen	135
Wabern	360
Waltersbrück	135
Wehren	108
Wenzigerode	36
Werkel	108
Wichdorf	64
Zennern	63
Zimmersrode	99
" (isr.)	45
Zwesten	144
" (isr.)	36
Fritzlar	396
Kreis Fulda.	
Fulda	5587
" (isr.)	252
Almendorf	63
Allmus	126
Blankenau	126
Büchenberg	36
Buchenrod	27
Dietershan	81
Dietershausen	90
Dipperz	90
Dorfborn	36
Eichenau	27
Eichenried	27
Eichenzell	144
Elters	135
Finkenhain	27
Flieden	180
" (isr.)	45
Florenberg	108
Friesenhausen	27
Giesel	117
Großenlüder	342
Haimbach	162
Hainzell	99
Hattenhof	135
Hauswurz	126
Höf u. Haid	27
Hofbieber	135
Horas	198
Hosenfeld	180
Johannesberg	117
Jossa	36
Istergiesel	90
Kämmerzell	108
Kerzell	36
Keulos	27
Kleinlüder	126
Kohlhaus	135
Künzell	108
Langenbieber	117
Lüdermünd	27
Maberzell	45
Magdlos	36
Marbach	153
Margretenhaun	108
Mittelkalbach	225
Müs	153
Neuenberg	162
Neuhof	144
" (kath.)	297
Niederkalbach	108
Oberbimbach	153
Oberrode	27
Petersberg	180
Pilgerzell	63
Pfaffenrod	27
Rommerz	207
Rönshausen	18
Rothemann	135
Rückers	189
Salzschlirf	207
Schletzenhausen	27
Schweben	36
Steinhaus	81
Steinau	27
Stork	108
Treisbach	99
Uffhausen	36
Veitsteinbach	36
Weidenau	45
Welkers	90
Kreis Gelnhausen.	
Gelnhausen	756
" (kath.) (Parochialschule)	63
Orb	1017
Wächtersbach	450
Alsberg	27
Altenhaßlau	153
Altenmittlau	144
Aufenau	99
" (kath.)	90
Bernbach	90
Bieber	81
" (kath.)	81
Birstein	297

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Birstein (kath.)	81
" (isr.)	144
Bösgesäß	36
Breitenborn A. B.	126
do. A. W.	36
Burgjoß	90
Eidengesäß	63
Fischborn	117
Flörsbach	72
Gassen	99
Geislitz	27
Gettenbach	27
Gondsroth	144
Großenhausen	27
Hailer	180
Haitz	135
Helfersdorf	36
Hellstein	36
Hesseldorf	81
Hettersroth	99
Höchst	45
Horbach	36
Kassel	162
Kempfenbrunn	135
Kath.-Willenroth	36
Kirchbracht	36
Lanzingen	90
Leisenwald	126
Lettgenbrunn	54
Lichenroth	99
" (isr.)	63
Lieblos	171
Lohrhaupten	153
Lützelhausen	27
Mauswinkel	27
Meerholz	207
" (isr.)	135
Mernes	45
Mosborn	81
Neuenhaßlau	189
Neuenschmidten	36
Neuses	99
Niedergründau	153
Niedermittlau	162
Oberndorf	135
Oberreichenbach	72
Pfaffenhausen	27
Radmühl	36
Roßbach	27
" (kath.)	27
Roth	162
Rothenbergen	108

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Schlierbach	216
Somborn	369
Spielberg	54
Streitberg	126
Udenhain	36
Unterreichenbach	90
Untersotzbach	36
Völzberg	45
Waldensberg	36
Wettges	36
Wirtheim	171
Wittgenborn	99
Wolferborn	81
Wüstwillenroth	36
Gelnhausen	**1530**
Kreis Gersfeld.	
Gersfeld	711
Tann	630
Abtsroda	72
Batten	99
Brand	54
Dalherda	72
Dietges	36
Dörmbach	27
Ebersberg	36
Eckweisbach	126
Gichenbach	18
Günthers	117
Habel	45
Hettenhausen	171
Hilders	198
Hundsbach	27
Kleinsassen	99
Lahrbach	117
Lütter	144
Maiersbach	36
Melperts	27
Mosbach	27
Neuschwambach	27
Neuswarts	45
Obernhausen	27
Poppenhausen	297
Rengersfeld	27
Reulbach	153
Ried	45
Rodenbach	27
Rommers	27
Sandberg	27
Schachen	27
Schlitzenhausen	36
Schmalnau	180

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Seiferts	126
Simmershausen	117
Stellberg	27
Thaiden	99
Thalau	108
Theobaldshof	63
Wendershausen	135
Weyhers	144
Wickers	45
Wüstensachsen	135
" (isr.)	27
Stadtkreis Hanau.	
Hanau	7765
Landkreis Hanau.	
Windecken	486
Bergen-Enkheim	1719
" (isr.)	63
Bischofsheim	387
Bruchköbel	234
Butterstadt	45
Dörnigheim	513
Eichen	324
Erbstadt	117
Fechenheim	2277
" (kath.)	450
Gronau	90
Großauheim	207
" (kath.)	1098
Großkrotzenburg	378
" (isr.)	153
Hochstadt	279
Hüttengesäß	270
Kesselstadt	423
Kilianstädten	486
Langendiebach	720
Langenselbold	1629
" (isr.)	99
Marköbel	254
Mittelbuchen	324
Neuwiedermuß	45
Niederdorfelden	189
Niederissigheim	63
Niederrodenbach	270
Oberdorfelden	162
Oberissigheim	180
Oberrodenbach	198
Ostheim	207
Pulverfabrik bei Hanau	189

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Ravolzhausen	216
Roßdorf	198
Rückingen	342
Rüdigheim	234
Wachenbuchen	297
" (isr.)	153
Kreis Hersfeld.	
Hersfeld	2898
" (isr.)	162
Allendorf	36
Asbach	225
Aua	108
Ausbach	36
Biebebach	54
Eitra	72
Friedewald	162
Friedlos	234
Frielingen	36
Gersdorf	18
Gershausen	135
Gethsemane	36
Gittersdorf	36
Goßmannsrode	63
Hattenbach	36
Heenes	36
Heimboldshausen	108
Hersa	135
Heringen	162
Hillartshausen	45
Hilmes	36
Holzheim	27
Kalkobes	135
Kathus	36
Kemmerode	36
Kerspenhausen	117
Kirchheim	108
Kleba	99
Kleinensee	117
Kohlhausen	117
Kruspis	81
Lautenhausen	36
Lengers	108
Malkomes	36
Meckbach	72
Mecklar	36
Mengshausen	135
Motzfeld	135
Niederaula	225
" (isr.)	81
Niederjossa	135
Obergeis	108

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Oberhaun	135
Philippsthal	117
Ransbach	117
Reckerode	54
Rohrbach	36
Rothensee	90
Schenklengsfeld	333
" (isr.)	54
Solms	36
Sorga	117
Tann	108
Untergeis	72
Unterhaun	108
Unterweißenborn	36
Wehrshausen	36
Widdershausen	63
Willingshain	36
Wippershain	90
Wölfershausen	36
Wüstefeld	45
Kreis Hofgeismar.	
Hofgeismar	1287
" (isr.)	144
Carlshafen	918
Grebenstein	495
" (isr.)	153
Helmarshausen	171
Immenhausen	396
Liebenau	171
Trendelburg	216
Arenborn	27
Burguffeln	90
Calden	162
Carlsdorf	36
Deisel	180
Eberschütz	135
Ehrsten	108
Ersen	63
Friedrichsdorf	126
Friedrichsfeld	54
Fürstenwald	126
Gewissenruh	36
Gieselwerder	198
Gottsbüren	162
Gottstreu	36
Haueda	135
Heisebeck	135
Hohenkirchen	126
Holzhausen	216
Hombressen	171
Hümme	162

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Kelze	90
Lamerden	36
Langenthal	72
Lippoldsberg	72
Mariendorf	81
Meimbressen	36
" (isr.)	99
Niedermeiser	81
Obermeiser	36
Oedelsheim	135
Ostheim	81
Schachten	36
Schöneberg	135
Sielen	45
Stammen	72
Udenhausen	99
Vaake	63
Veckerhagen	306
Vernawahlshausen	216
Westuffeln	117
Zwergen	81
Kreis Homberg.	
Homberg	927
Borken	324
" (isr.)	153
Allmuthshausen	144
Arnsbach	144
Berge	144
Berndshausen	144
Casdorf	90
Dillich	63
Ellingshausen	45
Falkenberg	63
" (isr.)	90
Freudenthal	90
Gombeth	54
Grebenhagen	45
Haarhausen	45
Hebel	45
Holzhausen	180
Lembach	45
Lendorf	144
Leuderode	144
Lützelwig	144
Mardorf	117
Mörshausen	144
Mosheim	108
Mühlbach	45
Mühlhausen	144
Nassenerfurth	54
Neuenhain	117

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Niederbeisheim	144
Oberappenfeld	27
Oberbeisheim	90
Oberhülsa	171
Pfaffenhausen	54
Raboldshausen	171
Remsfeld	108
Römersberg	108
Roppershain	36
Rockshausen	36
Salzberg	36
Schellbach	63
Singlis	90
Sipperhausen	144
Sondheim	144
Stolzenbach	81
Trockenerfurth	45
Unshausen	108
Verna	126
Völkershain	36
Wallenstein	27
Waßmuthshausen	99
Welferode	63
Wernswig	144
Kreis Hünfeld.	
Hünfeld	684
" (isr.)	90
Bodes	27
Buchenau	36
" (kath.)	99
Burghaun	126
" (kath.)	153
" (isr.)	54
Dammersbach	72
Eiterfeld	126
" (isr.)	126
Erdmannrode	135
" (isr.)	45
Gotthards	117
Großenbach	90
Großenmoor	36
Großentaft	90
Grüßelbach	54
Haselstein	45
Hofaschenbach	90
Hünhan	36
Kirchhasel	45
Körnbach	117
Langenschwarz	117
Leimbach	27
Mackenzell	117

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Mansbach	90
" (isr.)	27
Mahlerts	27
Michelsrombach	144
Neukirchen	135
Rüst	27
Oberbreitzbach	27
Oberuffhausen	144
Oberstoppel	36
Odensachsen	126
Rasdorf	189
Rhina	135
" (isr.)	27
Roßbach	81
Rothenkirchen	117
Rudolfshan	27
Rückers	36
Sargenzell	27
Schwarzbach	99
Schlotzau	36
Silges	36
Soisdorf	90
Steinbach	171
Wehrda	45
" (isr.)	27
Wetzlos	27
Wölf	63
Kreis Kirchhain.	
Kirchhain	684
" (kath.)	45
" (isr.)	162
Amöneburg	288
Neustadt	63
" (kath.)	459
" (isr.)	153
Rauschenberg	360
" (isr.)	36
Schweinsberg	144
Albshausen	117
Allendorf	378
Anzefahr	126
Burgholz	63
Emsdorf	135
Erfurtshausen	99
Ernsthausen	117
Erksdorf	180
Großseelheim	189
Halsdorf	36
" (isr.)	99
Hatzbach	144
Hertingshausen	36

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Himmelsberg	81
Holzhausen	144
„ (isr.)	108
Josbach	63
Kleinseelheim	54
Langendorf	27
Langenstein	144
Mardorf	243
Momberg	180
Niederklein	180
Niederwald	45
Roßdorf	162
Rüdigheim	81
Schiffelbach	45
Schönbach	36
Schwabendorf	45
Sindersfeld	90
Speckswinkel	54
Stausebach	63
Wohra	72
Wolferode	81
Kreis Marburg.	
Marburg	4527
„ (isr.)	144
Wetter	441
Allna	45
Altenvers	36
Amönau	54
Argenstein	45
Bauerbach	162
Bellnhausen	99
Beltershausen	153
Betziesdorf	153
Bortshausen	45
Bracht	54
Bürgeln	189
Caldern	153
Cappel	333
Cölbe	369
Cyriaxweimar	36
Dilschhausen	45
Dreihausen	189
Ebsdorf	189
Elnhausen	54
Fronhausen	432
Ginseldorf	135
Goßfelden	162
Göttingen	27
Hachborn	252
Hassenhausen	54
Hermershausen	36

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Heskem	144
Kernbach	45
Kirchvers	144
Leidenhofen	153
Lohra	297
Marbach	126
Mellnau	99
Michelbach	81
Moischt	90
Münchhausen	243
Niederasphe	171
Niederwalgern	81
Niederweimar	135
Niederwetter	36
Nordeck	63
Oberndorf	36
Oberrosphe	117
Oberwalgern	126
Oberweimar	72
Ockershausen	270
Reddehausen	117
Rodenhausen	45
Roßberg	36
Roth	90
Ronhausen	54
Sarnau	81
Schönstadt	135
Schröck	144
Schwarzenborn	63
Sichertshausen	144
Simtshausen	81
Sterzhausen	162
Treisbach	117
Todenhausen	126
Unterrosphe	72
Warzenbach	144
Wehrda	306
Wehrshausen	90
Weipoltshausen	117
Weitershausen	81
Wenkbach	153
Wermertshausen	99
Winnen	144
Wittelsberg	54
Wolfshausen	144
Wollmar	99
Marburg	2817
Kreis Melsungen.	
Melsungen	1359
„ (isr.)	171
Felsberg	225

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Felsberg (isr.)	72
Spangenberg	297
„ (isr.)	108
Adelshausen	144
Altmorschen	198
Beisefförth	144
Bergheim	72
Beuern	90
Binsförth	36
Bischofferode	81
Böddiger	45
Connefeld	36
Dagobertshausen	36
Deute	108
Elbersdorf	144
Elfershausen	135
Ellenberg	54
Empfershausen	108
Eubach	81
Gensungen	207
Grebenau	72
Guxhagen	171
„ (isr.)	36
Günsterode	36
Harle	54
Heina	63
Heinebach	162
„ (isr.)	126
Herlefeld	63
Hesserode	135
Heßlar	36
Hilgershausen	90
Kehrenbach	36
Kirchhof	117
Körle	189
Landefeld	36
Lobenhausen	36
Lohre	144
Malsfeld	144
Melgershausen	81
Metzebach	36
Mörshausen	135
Nausis	72
Neuenbrunslar	81
Neumorschen	153
Niedermöllrich	45
Niedervorschütz	108
Obermelsungen	135
Ostheim	135
Pfieffe	72
Röhrenfurth	81
Rhünda	144

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Schnellrode	45
Schwarzenberg	63
Vockerode	63
Weidelbach	36
Wichte	90
Wolfershausen	135
Wollrode	144
Kreis Rinteln.	
Rinteln	1332
„ (kath.)	99
Obernkirchen	1188
„ (kath.)	63
„ (isr.)	108
Oldendorf	576
Rodenberg	261
„ (isr.)	144
Sachsenhagen	117
Ahe	27
Algesdorf	27
Antendorf	27
Apelern	180
Auhagen	99
Beckedorf	144
Bensen	117
Bernsen	63
Borstel	153
Cathrinhagen	81
Deckbergen	90
Engern	225
Escher	27
Exten	261
Fischbeck	225
Friedrichshagen	117
Fuhlen	135
Goldbeck	27
Großenwieden	109
Großhegesdorf	27
Großnenndorf	351
Haddessen	45
Hattendorf	108
Haste	36
Helsinghausen	27
Heßlingen	99
Hohenrode	162
Hohnhorst	90
Horsten	27
Krankenhagen	63
Lieckwegen	171
Möllenbeck	171
Ohndorf	36
Ostendorf	135

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Pötzen	36
Nannenberg	27
Nehren A. O.	45
Nehren A. N.	63
Reinsdorf	27
Riepen	27
Röhrkasten	117
Rohden	27
Rolfshagen	117
Rumbeck	54
Schoholtensen	36
Segelhorst	81
Soldorf	27
Strücken	27
Todenmann	117
Uchtdorf	135
Volksen	36
Waltringhausen	27
Weibeck	153
Welsede	27
Wennenkamp	27
Westendorf	36
Zersen	27
Kreis Rotenburg.	
Rotenburg	945
" (kath.)	189
" (isr.)	117
Sontra	612
" (isr.)	117
Asmushausen	90
Baumbach	162
" (isr.)	45
Bebra	918
" (isr.)	99
Beenhausen	81
Berneburg	135
Blankenbach	45
Blankenheim	54
Bosserode	99
Braach	81
Braunhausen	36
Breitau	45
Breitenbach	117
Dankerode	36
Dens	99
Diemerode	36
Erkshausen	36
Ersrode	81
Gerterode	36
Gilfershausen	36
Hergershausen	36
Heyerode	90
Hönebach	135
Hornel	45
Iba	162
Imshausen	36
Königswald	54
Krauthausen	135
Licherode	36
Lispenhausen	117
Machtlos	36
Mönchhosbach	81
Mündershausen	90
Nausis	36
Nentershausen	72
" (isr.)	81
Nenterode	27
Niederellenbach	90
Niedergude	36
Niederthalhausen	72
Oberellenbach	45
Obergude	36
Obersuhl	261
Raßdorf	63
Rautenhausen	36
Rengshausen	108
Richelsdorf	36
Rockensüß	162
Ronshausen	144
Schwarzenhasel	45
Seifertshausen	135
Solz	135
Sterkelshausen	36
Süß	63
Ulfen	63
Weißenborn	45
Weißenhasel	36
Weiterode	108
Kreis Schlüchtern.	
Schlüchtern	540
Salmünster	180
" (kath.)	549
Seden	360
Steinau	585
Ahl	108
Ahlersbach	36
Altengronau	135
Bellings	54
Breitenbach	36
Breunings	36
Eckardroth	27
Elm	99
Gundhelm	135
Herolz	153
Heubach	135
" (isr.)	54
Hintersteinau	153
Hinkelhof	27
Hohenzell	36
Hutten	162
Jossa	90
Kerbersdorf	27
Klosterhöfe	63
Kressenbach	135
Marborn	135
Marjoß	171
Mottgers	45
Neuengronau	36
Niederzell	90
Oberkalbach	153
Oberzell	81
Rabenstein	18
Ramholz	153
Reinhards	36
Romsthal	81
Sannerz	36
Sarrod	27
Schwarzenfels	108
Seidenroth	126
Sterbfritz	162
" (isr.)	72
Uerzell	27
Ulmbach	225
Uttrichshausen	36
" (kath.)	108
Vollmerz	81
Wallroth	36
Weichersbach	99
Weiperz	72
Züntersbach	108
" (kath.)	54
Kreis Schmalkalden.	
Schmalkalden	3303
Barchfeld	639
" (isr.)	144
Brotterode	1062
Steinbach-Hallenberg	1215
Kleinschmalkalden	324
Altersbach	162
Asbach	180
Auwallenburg	261
Bermbach	153
Breitenbach	54
Elmenthal	45
Fambach	162
Floh	369
Grumbach	54
Haindorf	297
Herges-Hallenberg	198
Herges-Vogtei	63
Herrenbreitungen	153
Heßles	135
Hohleborn	36
Laudenbach	144
Mittelstille	99
Näherstille	225
Oberschönau	162
Rotterode	54
Schnellbach	54
Seligenthal	414
Springstille	72
Struth	198
Trusen	171
Unterschönau	189
Wahles	45
Weidebrunn	108
Kreis Witzenhausen.	
Witzenhausen	1359
Allendorf	1026
Großalmerode	972
Lichtenau	378
Asbach	36
Berge	45
Bischhausen	126
Blickershausen	117
Dohrenbach	126
Dudenrode	81
Eichenberg	135
Ellershausen	135
Ellingerode	36
Epterode	36
Ermschwerd	108
Friedrichsbrück	126
Fürstenhagen	243
Gertenbach	117
Harmuthsachsen	72
" (isr.)	126
Hasselbach	36
Hausen	36
Hebenshausen	117
Hermannrode	72

Des Schulverbandes		Des Schulverbandes		Des Schulverbandes		Des Schulverbandes	
Namen.	Beitrag. ℳ	Namen.	Beitrag. ℳ	Namen.	Beitrag. ℳ	Namen.	Beitrag. ℳ
Hilgershausen .	108	Volkmarsen . .	477	Neukirchen . .	567	Mengsberg . .	144
Hollstein . . .	36	„ (isr.)	135	„ (isr.)	153	Merzhausen . .	153
Hopfelde . . .	45	Zierenberg . .	504	Schwarzenborn .	252	„ (isr.)	54
Hubenrode . .	36	„ (isr.)	135	Treysa . . .	891	Michelsberg . .	144
Hundelshausen .	63	Altendorf . .	117	„ (isr.)	144	Moischeid . .	45
Kammerbach .	81	Altenhasungen .	90	Allendorf . . .	144	Nauses . . .	144
Kleinalmerode .	90	Altenstädt . .	63	Althattendorf .	54	Niedergrenzebach	144
Kleinvach . . .	36	Balhorn . . .	162	Ascherode . . .	63	Oberaula . . .	216
Küchen . . .	126	Breuna . . .	162	Asterode . . .	144	„ (isr.)	144
Laudenbach . .	180	Bründersen . .	36	Bersa	45	Obergrenzebach .	117
Marzhausen . .	72	Burghasungen .	72	Breitenbach . .	126	Oberjossa . .	45
Oberrieden . .	36	Dörnberg . .	252	„ (isr.)	36	Olberode . . .	54
Orferode . . .	135	Ehlen	171	Christerode . .	108	Ottrau . . .	45
Quentel . . .	36	Ehringen . . .	117	Dittershausen .	144	Riebelsdorf . .	81
Reichenbach . .	36	Elben	108	Florshain . . .	144	Röllshausen . .	90
Retterode . .	36	Elberberg . . .	45	Frankenhain . .	45	Rörshain . . .	144
Rommerode . .	72	Heimarshausen .	63	Friedigerode . .	45	Rommershausen	99
Roßbach . . .	63	Ippinghausen .	108	Frielendorf . .	243	Ropperhausen .	126
Sooden . . .	261	Istha	36	„ (isr.)	63	Rückershausen .	99
St. Ottilien .	90	Leckringhausen .	36	Gehau . . .	108	Sachsenhausen .	45
Trubenhausen .	36	Martinhagen .	72	Gilserberg . .	126	Schönau . . .	45
Uengsterode . .	36	Merxhausen . .	45	„ (isr.)	27	Schönborn . .	36
Unterrieden . .	81	Niederelsungen .	63	Görzhain . . .	45	Schönstein . .	27
Vatterode . .	108	Niederlistingen .	36	Hatterode . . .	117	Schorbach . .	45
Velmeden . .	54	Nothfelden . .	117	Hauptschwenda .	45	Schrecksbach . .	162
Walburg . . .	81	Oberelsungen .	162	Hausen . . .	144	Sebbeterode . .	45
Weidenbach . .	36	Oberlistingen .	162	Heimbach . . .	45	Seigertshausen .	144
Weißenbach . .	81	Oelshausen . .	36	Holzburg . . .	144	Spieskappel . .	90
Wendershausen .	135	Philippinenburg .	81	Ibra	45	Steina . . .	63
Wickenrode . .	90	Riede	36	Immichenhain .	81	Todenhausen . .	144
Wickersrode . .	36	Sand	153	Itzenhain . . .	45	Wahlshausen .	45
Ziegenhagen . .	126	Viesebeck . . .	72	Leimsfeld . . .	144	Wasenberg . .	171
Witzenhausen .	531	Wenigenhasungen	99	Lenderscheid . .	117	Weißenborn . .	45
Kreis Wolfhagen.		Wettesingen . .	63	Lingelbach . .	72	Wiera	72
				Linsingen . . .	99	Willingshausen .	90
Wolfhagen . .	855	**Kreis Ziegenhain.**		Lischeid . . .	63	Winterscheid . .	45
„ (isr.)	171	Ziegenhain . .	603	Loshausen . .	180	Zella	90
Naumburg . .	522	„ (isr.)	99	Machtlos . . .	54	Ziegenhain . .	108

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 25. März 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 5 der Gesetzsammlung. Wiedereinrichtung des Postanweisungsdienstes bei den deutschen Postanstalten in Fes und Marrakesch (Marocco). Auslosung von Rentenbriefen. Termin für die Liquidierung aller dem Etatsjahre 1902 angehörigen Forderungen an die Staatskasse. S. 85/86. Meldungen von Anwärtern für den Bausekretariatsdienst in der Staatsbauverwaltung. Genehmigung zur Weiterführung einer Zweigapotheke in Hofbieber. Verseuchte Ortschaften. Nachweisung über die Beiträge zur Lehreralterszulagekasse. Einziehung eines Weges. Erledigte Stellen. S. 86/87. Personalien. S. 87.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 5 der Gesetzsammlung, welche vom 13. März 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10419 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 14. Februar 1903; unter

Nr. 10420 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, Höhr-Grenzhausen, Idstein, Katzenelnbogen, Königstein, Limburg a. L., Montabaur und Rennerod, vom 18. Februar 1903; unter

Nr. 10421 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Düren, vom 21. Februar 1903; unter

Nr. 10422 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Hachenburg, Langenschwalbach, Montabaur, Nassau und Sankt Goarshausen, vom 4. März 1903; und unter

Nr. 10423 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gieboldehausen, vom 4. März 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

229. Postanweisungen und Briefsendungen mit Nachnahme nach Fes und Marrakesch (Marocco) können wieder aufgeliefert werden.

Berlin W. 66, am 11. März 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Gieseke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

230. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Litt. F à 3000 Mark: Nr. 10. 67. 74.
2) Litt. H à 300 Mark: Nr. 12. 13.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 8 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 14. Februar 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

231. Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist es erforderlich, daß die den fiskalischen Kassen obliegenden Zahlungen möglichst in demselben Etatsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind.

Es werden daher alle diejenigen, welche etwa noch für das jetzt ablaufende Etatsjahr vom 1. April 1902 bis Ende März 1903 feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Bezügen zu empfangen haben, ersucht, solche ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderen dem Etatsjahre 1902 angehörigen Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen für Leistungen rc. ersuche ich — soweit irgend möglich und sofern nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere Termine festgesetzt sind — spätestens bis zum 15. April d. J. hier zu liquidieren.

Insbesondere werden die Herren Landräte, Bau- und Forstbeamten, Kreisärzte, Kreistierärzte, Bürgermeister rc. daran erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen möglichst zu beschleunigen

Ich darf erwarten, daß der bezeichnete Termin — 15. April d. J. — nur in seltenen, wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten werden wird. (K. 386)

Cassel am 4. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Maude.

232. Meldungen von Anwärtern, die den Anforderungen der in Nr. 30 des Amtsblatts für 1893 veröffentlichen Ministerialbestimmungen vom 26. Mai 1893 über die Anstellung der Bausekretäre in der Staatsbauverwaltung entsprechen, werden von mir entgegengenommen. (A. III. 2289.)

Cassel am 19. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Maude.

233. Die dem Apotheker Comitti zu Hünfeld erteilte Genehmigung zur Führung einer Zweigapotheke in Hofbieber ist auf weitere drei Jahre verlängert worden. (A. II. 3369.)

Cassel am 17. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Maude.

234. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Simmershausen.
Kreis Fritzlar: Fritzlar (Stadt).
Landkreis Hanau: Marköbel, Hirzbach.
Kreis Schmalkalden: Helmershof. (A. III. 2470.)

Cassel am 22. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Maude.

235. Einen Auszug aus dem Verteilungsplan über die von den Gemeinden bezw. Schulverbänden im Rechnungsjahre 1903 zur Lehreralterszulagekasse zu leistenden Beiträge bringen wir gemäß §. 8 Abs. 9 des Gesetzes vom 3. März 1897 (G. S. S. 25) und §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) durch die angeschlossene Nachweisung hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gegen den Plan sind von dem Kassenanwalte, Landesrat von Dehn-Rotfelser hier, Einwendungen nicht erhoben worden.

Die in der Nachweisung bezeichneten Beiträge werden in vierteljährlichen Teilen im voraus durch die Königlichen Kreiskassen erhoben.

Gegen den Verteilungsplan steht den Beteiligten nach §. 8 Abs. 9 bezw. §. 12 a. a. O. innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die unterzeichnete Königliche Regierung bei dem Bezirksausschusse zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. (B. 2656 II. Ang.)

Cassel am 7. März 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

236. Der durch den hiesigen Pfarrgarten führende Weg Kartenblatt 6 Nr. 102 soll eingezogen werden.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen sind.

Obernburg am 20. März 1903.

Die Wegepolizeibehörde.
Mehring.

Erledigte Stellen.

237. Die evangelische Schulstelle zu Horsten soll alsbald anderweit besetzt werden. Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 7. April d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Meine zu Hohnhorst einreichen.

Rinteln am 20. März 1903.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Gaede, Regierungsassessor.

238. Die evangelische Schulstelle zu Neuenschmidten ist vom 1. Juni 1903 ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für Kirchendienst 50 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Junker in Hellstein einreichen.

Gelnhausen am 11. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, kommissarischer Landrat.

239. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Allendorf soll anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 56 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 10. April d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weinrich zu Geismar im hiesigen Kreise einzureichen.

Frankenberg am 16. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. A.: Wessel.

240. Die Stelle eines Kreisausschußsekretärs soll zum 1. Juli 1903 neu besetzt werden. Das Gehalt beträgt nach endgültiger Anstellung 1800 Mk. und steigt bis 3600 Mk.

Bewerber wollen ihre Zeugnisse mit einer Darstellung ihres Lebenslaufs dem Unterzeichneten vorlegen.

Witzenhausen am 20. März 1903.

Der Königliche Landrat Bischoffshausen.

241. Die hiesige Stadtsekretärstelle ist am 1. April d. J. neu zu besetzen. Das pensionsberechtigte Einkommen beträgt 1350 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Wohnungsgeldzuschuß. Das Gehalt steigt 4mal um 150 Mk. und zwar jedesmal nach 3 Jahren.

Geeignete Bewerber wollen ihr Bewerbungsgesuch unter Beifügung des Lebenslaufs, eines Gesundheitsattestes und etwaiger Zeugnisse ꝛc. alsbald bei dem unterzeichneten Magistrat einreichen.

Allendorf a/W. am 8. März 1903.

Der Magistrat Müller.

242. **Erster Kassengehülfe**
wird von der Unterzeichneten zum 1. Juni cr. gesucht.

Meldung mit Angabe der Gehaltsansprüche.

Königliche Kreiskasse Hersfeld.

243. Tüchtiger Gehülfe mit mindestens 2jähriger Erfahrung im Forstkassenfach wird sofort gesucht. Näheres Forstkasse Battenberg i/Hessen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Maus zu Bottendorf zum Pfarrer in Großenwieden und der bisherige Pfarrverweser Klappert zu Weidelbach zum Pfarrer daselbst,

der Regierungssekretär Hild zu Cassel zum Rentmeister bei der Königlichen Kreiskasse zu Angerburg vom 1. April d. J. ab,

der Regierungssupernumerar Wessel zum Kreissekretär in Frankenberg,

der Rechtskandidat Reymann zum Referendar,

der Stellenanwärter Ludovici zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Wetter,

der Stadtkämmerer Deichmann in Großalmerode und der Bürgermeister Fink in Steinau (bei Schlüchtern) zu Amtsanwaltsstellvertretern,

der Unteroffizier Dohm zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeidirektion in Cassel.

Bestellt: der Erheber Heinrich Schneider in Windecken zum Präsenzverwalter daselbst.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Müller, z. Z. in Wabern, als Gehülfe des Pfarrers Braun in Sand.

Übertragen: dem Gewerbe-Inspektionsassistenten Dr. Schröder aus Magdeburg die Verwaltung der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu Fulda.

Übernommen: der Regierungsbausekretär Mirbach in Berlin in die durch die Versetzung des Regierungsbausekretärs Nitze freigewordene Stelle bei der Königlichen Regierung in Cassel.

Verliehen: dem Strafanstaltsinspektor Zimmermann zu Cassel-Wehlheiden die erste Inspektor- (Vorsteher-) Stelle bei der Strafanstalt zu Ziegenhain.

Versetzt: der Regierungs- und Forstrat Mehrhardt zu Gumbinnen vom 1. April d. J. ab an die Königliche Regierung zu Cassel unter Übertragung der Geschäfte des Inspektionsbeamten für die Forstinspektion Cassel—Habichtswald,

der Gewerbe-Inspektor, Gewerberat Scheibel von Fulda nach Torgau,

der Königliche Bausekretär Tiefensee von Kreuzburg O./Schl. nach Eschwege,

der Amtsgerichtssekretär Mühlenkamp in Isenhagen an das Amtsgericht in Rodenberg.

Zurückgenommen: die Seite 84 des Amtsblatts veröffentlichte Versetzung des Gefangenaufsehers Rohde bei dem Gerichtsgefängnis in Cassel als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Ziegenhain.

Pensioniert: der Hegemeister Tauber in Stammen, Oberförsterei Hofgeismar und der Förster Thal in Wangershausen, Oberförsterei Frankenberg, auf Antrag vom 1. Juli d. J. ab,

der Förster Fritzke zu Pfieffe auf Antrag vom 1. Mai d. J. ab.

Entlassen: der Gerichtsassessor Heldmann aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Cassel,

der Schutzmann Schuchardt hier auf Antrag vom 1. April d. J. ab.

Gestorben: der Amtsgerichtsrat Unverzagt in Bergen,

der Präsenzverwalter Hochstadt zu Windecken.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Nachweisung

über

die von den Gemeinden bezw. Schulverbänden des Regierungsbezirks Cassel für das **Rechnungsjahr 1903** zu leistenden Beiträge zur **Alterszulagekasse** für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. ℳ
Stadtkreis Cassel.	
Cassel einschließl. Philippinenhof	143737,75
Wehlheiden	8114,50
Landkreis Cassel.	
Altenbauna	251,00
Altenritte	251,00
Bergshausen	251,00
Bettenhausen	2580,20
Breitenbach	345,20
Crumbach	502,00
Dennhausen	251,00
Dittershausen	251,00
Dörnhagen	502,00
Eiterhagen	251,00
Elgershausen	690,40
Elmshagen	172,60
Eschenstruth	502,00
Frommershausen	172,60
Großenritte	1004,00
Guntershausen	251,00
Harleshausen	1004,00
Heckershausen	251,00
Heiligenrode	753,00
Helsa	502,00
Hertingshausen	251,00
Hoof	753,00
„ (isr.)	172,60
Ihringshausen	787,25
Kirchbauna	251,00
Kirchditmold	1757,00
Knickhagen	172,60
Mönchehof	251,00
Niederkaufungen	753,00
Niedervellmar	502,00
Niederzwehren	2042,25
Nieste	172,60
Nordshausen	502,00
Oberkaufungen	1289,25
Obervellmar	251,00
Oberzwehren	753,00
Ochshausen	502,00
Rengershausen	251,00
Rothenditmold	6137,35
Rothwesten	172,60
Sandershausen	753,00
Simmershausen	345,20
Vellmarshausen	517,80
Wahlershausen	2918,80
Wahnhausen	172,60
Waldau	502,00
Wattenbach	251,00
Weimar	502,00
Wellerode	502,00
Wilhelmshausen	251,00
Wolfsanger	1255,00
Kreis Eschwege.	
Eschwege	12042,07
„ (isr.)	428,78
Waldkappel	690,40
Wanfried	1059,00
„ (kath.)	211,80
„ (isr.)	211,80
Abterode	345,20
„ (isr.)	172,60
Alberode	133,40
Albungen	133,40
Altenburschla	133,40
Archfeld	133,40
Aue	133,40
Bernsdorf	133,40
Bischhausen	345,20
„ (isr.)	172,60
Breitzbach	133,40
Burghofen	133,40
Datterode	266,80
Eltmannshausen	345,20
Frankenhain	266,80
Frankershausen	266,80
„ (isr.)	133,40
Frieda	266,80
Friemen	133,40
Germerode	423,60
Grandenborn	266,80
Grebendorf	345,20
Heldra	133,40
Herleshausen	345,20
„ (isr.)	172,60
Hetzerode	133,40
Hitzelrode	133,40
Hitzerode	133,40
Hoheneiche	133,40
Holzhausen	133,40
Jestädt	266,80
Kirchhosbach	133,40
Langenhain	133,40
Lüderbach	133,40
Mäckelsdorf	133,40
Markershausen	133,40
Mitterode	133,40
Motzenrode	133,40
Nesselröden	133,40
Netra	345,20
„ (isr.)	172,60
Neuerode	133,40
Niddawitzhausen	133,40
Niederdünzebach	133,40
Niederhone	345,20
Oberdünzebach	133,40
Oberhone	266,80
Oetmannshausen	133,40
Rambach	133,40
Rechtebach	133,40
Reichensachsen	724,65
„ (isr.)	172,60
Renda	133,40
Rittmannshausen	133,40
Rodebach	133,40
Röhrda	266,80
Schemmern	266,80
Schwebda	266,80
Stadthosbach	133,40
Thurnhosbach	133,40
Unhausen	133,40
Vockerode	133,40
Völkershausen	133,40
Weidenhausen	266,80
Weißenborn	266,80
Wellingerode	133,40
Wichmannshausen	266,80
Willershausen	133,40
Wipperode	133,40
Wolfterode	133,40
Wommen	133,40
Kreis Frankenberg	
Frankenberg	1757,00
„ (isr.)	211,80
Frankenau	345,20
Gemünden	690,40
„ (isr.)	172,60
Rosenthal	690,40
Böhl	345,20
„ (isr.)	172,60
Allendorf	133,40
Altenlotheim	133,40
Asel	133,40
Basdorf	133,40
Battenhausen	133,40
Birkenbringhausen	133,40
Bottendorf	266,80
Buchenberg	133,40

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. ℳ
Dainrode	133,40
Deisfeld	133,40
Dodenhausen	133,40
Dorfitter	133,40
Edderbringhausen	133,40
Eimelrod	266,80
Ellershausen	133,40
Ernsthausen	266,80
Friedrichshausen	133,40
Geismar	266,80
Grüßen	133,40
Haina (Hospital)	133,40
Haine	133,40
Halgehausen	133,40
Haubern	133,40
Herbelhausen	133,40
Herzhausen	133,40
Hommershausen	133,40
Höringhausen	266,80
Kirchlotheim	133,40
Lehnhausen	133,40
Löhlbach	266,80
Louisendorf	133,40
Marienhagen	133,40
Mohnhausen	133,40
Obernburg	133,40
Ober-Orke	133,40
Oberwerba	133,40
Rengershausen	133,40
Roda	133,40
Röddenau	266,80
Schmittlotheim	133,40
Schreufa	133,40
Sehlen	133,40
Somplar	133,40
Thalitter	133,40
Viermünden	133,40
Wangershausen	133,40
Wiesenfeld	133,40
Willersdorf	133,40
Willershausen	133,40

Kreis Fritzlar.

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. ℳ
Fritzlar	1574,50
" (isr.)	251,00
Gudensberg	1557,37
" (isr.)	251,00
Niedenstein	423,60
" (isr.)	172,60
Besse	517,80
Betzigerode	133,40
Bischhausen	133,40
Cappel	133,40
Densberg	133,40
Dissen	172,60
Dorheim	133,40
Dorla	133,40
Ellnrode	133,40
Ermetheis	133,40
Geismar	266,80
Gilsa	133,40
Gleichen	133,40
Grifte	345,20
Großenenglis	133,40
Haddamar	133,40
Haldorf	133,40
Holzhausen	172,60
Hundshausen	133,40
Jesberg	266,80
" (isr.)	133,40
Kerstenhausen	133,40
Kirchberg	266,80
Kleinenglis	133,40
Lohne	266,80
Maden	172,60
Metze	133,40
Niederurff	266,80
Obermöllrich	133,40
Oberurff	133,40
Obervorschütz	400,20
Reptich	133,40
Rothhelmshausen	133,40
Schlierbach	133,40
Udenborn	133,40
Ungedanken	133,40
Uttershausen	133,40
Wabern	1004,00
Waltersbrück	133,40
Wehren	133,40
Wenzigerode	133,40
Werkel	133,40
Wichdorf	133,40
Zennern	133,40
Zimmersrode	133,40
" (isr.)	133,40
Zwesten	266,80
" (isr.)	133,40

Kreis Fulda.

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. ℳ
Fulda	17423,73
" (isr.)	1029,27
Almendorf	133,40
Allmus	133,40
Blankenau	133,40
Buchenrod	133,40
Büchenberg	133,40
Dietershan	133,40
Dietershausen	167,65
Dipperz	167,65
Dorfborn	133,40
Eichenau	133,40
Eichenried	133,40
Eichenzell	266,80
Elters	133,40
Finkenhain	133,40
Flieden	335,30
" (isr.)	133,40
Florenberg	133,10
Friesenhausen	133,40
Giesel	167,65
Großenlüder	413,70
Haimbach	211,80
Hainzell	167,65
Hattenhof	133,40
Hauswurz	167,65
Höf u. Haid	133,40
Hofbieber	167,65
Horas	345,20
Hosenfeld	266,80
Johannesberg	167,65
Jossa	133,40
Istergiesel	133,40
Kämmerzell	133,40
Kerzell	133,40
Keulos	172,60
Kleinlüder	167,65
Kohlhaus	172,60
Künzell	345,20
Langenbieber	133,40
Lüdermünd	133,40
Maberzell	133,40
Magdlos	167,65
Marbach	167,65
Margretenhaun	133,40
Mittelkalbach	266,80
Müs	167,65
Neuenberg	206,85
Neuhof	172,60
" (kath.)	552,05
Niederkalbach	167,65
Oberbimbach	301,05
Oberrode	133,40
Petersberg	301,05
Pilgerzell	266,80
Pfaffenrod	133,40
Rönshausen	133,40
Rommerz	266,80
Rothemann	133,40
Rückers	266,80
Salzschlirf	345,20
Schletzenhausen	133,40
Schweben	133,40
Steinhaus	133,40
Steinau	133,40
Stork	133,40
Treisbach	133,40
Uffhausen	133,40
Veitsteinbach	133,40
Weidenau	133,40
Welkers	133,40

Kreis Gelnhausen.

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. ℳ
Gelnhausen	2717,20
" (kath.)	251,00
Orb	1677,25
Wächtersbach	635,40
Alsberg	133,40
Altenhaßlau	345,20
Altenmittlau	345,20
Aufenau	266,80
Bernbach	172,60
Bieber	301,05
Birstein	345,20
" (kath.)	172,60
" (isr.)	172,60
Bösgesäß	133,40
Breitenborn A. B.	133,40
do. A. W.	133,40
Burgjoß	133,40
Eidengesäß	266,80
Fischborn	133,40
Flörsbach	133,40
Gassen	133,40
Geißlitz	133,40
Gettenbach	133,40
Gondsroth	172,60
Großenhausen	133,40
Hailer	345,20
Haitz	133,40
Helfersdorf	133,40
Hellstein	133,40
Hesseldorf	133,40
Hettersroth	133,40
Höchst	133,40
Horbach	133,40
Kassel	266,80
Kath.-Willenroth	133,40
Kempfenbrunn	133,40

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. ℳ
Kirchbracht	133,40
Lanzingen	133,40
Leisenwald	133,40
Lettgenbrunn	133,40
Lichenroth	133,40
„ (isr.)	133,40
Lieblos	345,20
Lohrhaupten	266,80
Lützelhausen	133,40
Mauswinkel	133,40
Meerholz	345,20
„ (isr.)	172,60
Mernes	133,40
Mosborn	133,40
Neuenhaßlau	345,20
Neuenschmidten	133,40
Neuses	345,20
Niedergründau	345,20
Niedermittlau	345,20
Oberndorf	133,40
Oberreichenbach	133,40
Pfaffenhausen	133,40
Radmühl	133,40
Reßbach	266,80
Roth	345,20
Rothenbergen	345,20
Schlierbach	345,20
Somborn	724,65
Spielberg	133,40
Streitberg	133,40
Udenhain	133,40
Unterreichenbach	133,40
Untersotzbach	133,40
Völzberg	133,40
Waldensberg	133,40
Wettges	133,40
Wirtheim	266,80
Wittgenborn	133,40
Wolferborn	266,80
Wüstwillenroth	133,40

Kreis Gersfeld.

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. ℳ
Gersfeld	1255,00
Tann	1004,00
Abtsroda	133,40
Batten	133,40
Brand	133,40
Dalherda	266,80
Dietges	133,40
Dörmbach	133,40
Ebersberg	133,40
Eckweisbach	167,65
Eichenbach	133,40
Günthers	133,40
Habel	133,40
Hettenhausen	266,80
Hilders	379,45
Hundsbach	133,40
Kleinsassen	133,40
Lahrbach	133,40
Lütter	133,40
Maiersbach	133,40
Melperts	133,40
Mosbach	133,40
Neuschwambach	133,40
Neuswarts	133,40
Obernhausen	133,40
Poppenhausen	567,85
Rengersfeld	133,40
Reulbach	133,40
Ried	133,40
Rodenbach	133,40
Rommers	133,40
Sandberg	133,40
Schachen	133,40
Schlitzenhausen	133,40
Schmalnau	266,80
Seiferts	133,40
Simmershausen	266,80
Stellberg	133,40
Thaiden	133,40
Thalau	133,40
Theobaldshof	133,40
Wendershausen	266,80
Weyhers	172,60
Wickers	133,40
Wüstensachsen	266,80
„ (isr.)	133,40

Stadtkreis Hanau.

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. ℳ
Hanau	23845,25

Landkreis Hanau.

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. ℳ
Windecken	1004,00
Bergen-Enkheim	3263,00
„ (isr.)	251,00
Bischofsheim	1004,00
Bruchköbel	753,00
Butterstadt	172,60
Dörnigheim	1255,00
Eichen	502,00
Erbstadt	251,00
Fechenheim	4837,50
Gronau	172,60
Großauheim	2264,88
Großkrotzenburg	787,25
„ (isr.)	251,00
Hochstadt	517,80
Hüttengesäß	502,00
Kesselstadt	1004,00
Kilianstädten	1004,00
Langendiebach	1506,00
Langenselbold	3114,75
„ (isr.)	251,00
Marköbel	753,00
Mittelbuchen	502,00
Neuwiedermuß	172,60
Niederdorfelden	345,20
Niederissigheim	251,00
Niederrodenbach	753,00
Oberdorfelden	172,60
Oberissigheim	251,00
Oberrodenbach	206,85
Ostheim	502,00
Pulverfabrik bei Hanau	251,00
Ravolzhausen	502,00
Roßdorf	502,00
Rückingen	1004,00
Rüdigheim	502,00
Wachenbuchen	502,00
„ (isr.)	172,60

Kreis Hersfeld.

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. ℳ
Hersfeld	6361,35
„ (isr.)	329,40
Allendorf	133,40
Asbach	266,80
Aua	133,40
Ausbach	133,40
Biedebach	133,40
Eitra	133,40
Friedewald	517,80
Friedlos	266,80
Frielingen	133,40
Gersdorf	133,40
Gershausen	133,40
Gethsemane	133,40
Gittersdorf	133,40
Goßmannsrode	133,40
Hattenbach	133,40
Heenes	133,40
Heimboldshausen	266,80
Hersa	133,40
Heringen	517,80
Hillartshausen	133,40
Hilmes	133,40
Holzheim	133,40
Kalkobes	133,40
Kathus	133,40
Kemmerode	133,40
Kerspenhausen	133,40
Kirchheim	133,40
Kleba	133,40
Kleinensee	133,40
Kohlhausen	133,40
Kruspis	133,40
Lautenhausen	133,40
Lengers	133,40
Malkomes	133,40
Meckbach	266,80
Mecklar	133,40
Mengshausen	133,40
Motzfeld	133,40
Niederaula	345,20
„ (isr.)	172,60
Niederjossa	133,40
Obergeis	266,80
Oberhaun	133,40
Philippsthal	345,20
Ransbach	266,80
Reckerode	133,40
Rohrbach	133,40
Rothensee	133,40
Schenklengsfeld	690,40
„ (isr.)	172,60
Solms	133,40
Sorga	266,80
Tann	133,40
Untergeis	133,40
Unterhaun	133,40
Unterweißenborn	133,40
Wehrshausen	133,40
Widdershausen	266,80
Willingshain	133,40
Wippershain	133,40
Wölfershausen	133,40
Wüstefeld	133,40

Kreis Hofgeismar.

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. ℳ
Hofgeismar	3192,20
„ (isr.)	290,20
Carlshafen	1305,05
Grebenstein	1093,25
„ (isr.)	211,80
Helmarshausen	517,80
Immenhausen	703,90
Liebenau	345,20

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. ℳ
Trendelburg	345,20
Arenborn	133,40
Burguffeln	211,80
Calden	400,20
Carlsdorf	133,40
Deisel	400,20
Eberschütz	133,40
Ehrsten	133,40
Ersen	133,40
Friedrichsdorf	133,40
Friedrichsfeld	133,40
Fürstenwald	133,40
Gewissenruh	133,40
Gieselwerder	400,20
Gottsbüren	400,20
Gottstreu	133,40
Haueda	133,40
Heisebeck	133,40
Hohenkirchen	502,00
Holzhausen	266,80
Hombressen	400,20
Hümme	266,80
Kelze	133,40
Lamerden	133,40
Langenthal	266,80
Lippoldsberg	266,80
Mariendorf	133,40
Meimbressen	133,40
" (isr.)	133,40
Niedermeiser	266,80
Obermeiser	133,40
Oedelsheim	266,80
Ostheim	133,40
Schachten	133,40
Schöneberg	133,40
Sielen	133,40
Stammen	133,40
Udenhausen	266,80
Vaake	266,80
Veckerhagen	690,40
Vernawahlshausen	266,80
Westuffeln	266,80
Zwergen	133,40
Kreis Homberg.	
Homberg	1574,50
Borken	635,40
" (isr.)	211,80
Allmuthshausen	133,40
Arnsbach	133,40
Berge	133,40
Berndshausen	133,40
Casdorf	133,40
Dillich	133,40
Ellingshausen	133,40
Falkenberg	133,40
" (isr.)	133,40
Freudenthal	133,40
Gombeth	133,40
Grebenhagen	133,40
Haarhausen	133,40
Hebel	133,40
Holzhausen	266,80
Lembach	133,40
Lendorf	133,40
Leuderode	133,40
Lützelwig	133,40
Mardorf	133,40
Mörshausen	133,40
Mosheim	133,40
Mühlbach	133,40
Mühlhausen	133,40
Nassenerfurth	133,40
Neuenhain	133,40
Niederbeisheim	133,40
Oberappenfeld	133,40
Oberbeisheim	133,40
Oberhülsa	266,80
Pfaffenhausen	133,40
Raboldshausen	423,60
Remsfeld	211,80
Rockshausen	133,40
Römersberg	133,40
Roppershain	133,40
Salzberg	133,40
Schellbach	133,40
Singlis	133,40
Sipperhausen	133,40
Sondheim	133,40
Stolzenbach	133,40
Trockenerfurth	133,40
Unshausen	133,40
Verna	266,80
Völkershain	133,40
Wallenstein	133,40
Waßmuthshausen	133,40
Welferode	133,40
Wernswig	133,40
Kreis Hünfeld.	
Hünfeld	758,90
" (isr.)	172,60
Bodes	133,40
Buchenau	133,40
Buchenau (kath.)	133,40
Burghaun	400,20
" (isr.)	133,40
Dammersbach	133,40
Eiterfeld	266,80
" (isr.)	133,40
Erdmannrode	133,40
" (isr.)	133,40
Gotthards	133,40
Großenbach	133,40
Großenmoor	133,40
Großentaft	266,80
Grüßelbach	133,40
Haselstein	133,40
Hofaschenbach	167,65
Hünhan	133,40
Kirchhasel	133,40
Körnbach	133,40
Langenschwarz	266,80
Leimbach	133,40
Mackenzell	133,40
Mansbach	266,80
" (isr.)	133,40
Mahlerts	133,40
Michelsrombach	167,65
Neukirchen	133,40
Nüst	133,40
Oberbreitzbach	133,40
Oberuffhausen	266,80
Oberstoppel	133,40
Odensachsen	133,40
Rasdorf	301,05
Rhina	133,40
" (isr.)	133,40
Roßbach	133,40
Rothenkirchen	266,80
Rudolfshan	133,40
Rückers	133,40
Sargenzell	133,40
Schwarzbach	133,40
Schletzau	133,40
Silges	133,40
Soisdorf	133,40
Steinbach	266,80
Wehrda	133,40
" (isr.)	133,40
Wetzlos	133,40
Wölf	133,40
Kreis Kirchhain.	
Kirchhain	1406,85
" (kath.)	251,00
Kirchhain (isr.)	251,00
Amöneburg	517,80
Neustadt	211,80
" (kath.)	738,15
" (isr.)	211,80
Rauschenberg	753,00
" (isr.)	172,60
Schweinsberg	345,20
Albshausen	133,40
Allendorf	413,70
Anzefahr	172,60
Burgholz	133,40
Emsdorf	133,40
Erfurtshausen	133,40
Ernsthausen	133,40
Erksdorf	266,80
Großseelheim	345,20
Halsdorf	133,40
" (isr.)	133,40
Hatzbach	133,40
Hertingshausen	133,40
Himmelsberg	133,40
Holzhausen	172,60
" (isr.)	172,60
Josbach	133,40
Kleinseelheim	172,60
Langendorf	133,40
Langenstein	345,20
Mardorf	345,20
Momberg	345,20
Niederklein	301,05
Niederwald	172,60
Roßdorf	172,60
Rüdigheim	133,40
Schiffelbach	133,40
Schönbach	133,40
Schwabendorf	133,40
Sindersfeld	133,40
Speckswinkel	133,40
Stausebach	133,40
Wohra	266,80
Wolferode	133,40
Kreis Marburg.	
Marburg	16274,71
" (isr.)	543,29
Wetter	635,40
Allna	133,40
Altenvers	133,40
Amönau	133,40
Argenstein	133,40
Bauerbach	133,40

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. M	Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. M
Bellnhausen	133,40	Sterzhausen	345,20
Beltershausen	133,40	Todenhausen	133,40
Betziesdorf	133,40	Treisbach	133,40
Bortshausen	133,40	Unterrosphe	133,40
Bracht	133,40	Warzenbach	133,40
Bürgeln	266,80	Wehrda	423,60
Caldern	133,40	Wehrshausen	172,60
Cappel	423,60	Weipoltshausen	133,40
Cölbe	635,40	Weitershausen	133,40
Cyriaxweimar	133,40	Wenkbach	133,40
Dilschhausen	133,40	Wermertshausen	133,40
Dreihausen	345,20	Winnen	133,40
Ebsdorf	345,20	Wittelsberg	172,60
Elnhausen	133,40	Wolfshausen	133,40
Fronhausen	635,40	Wollmar	133,40
Ginseldorf	133,40		
Göttingen	133,40	**Kreis Melsungen.**	
Goßfelden	423,60	Melsungen	2327,50
Hachborn	345,20	„ (isr.)	251,00
Hassenhausen	133,40	Felsberg	517,80
Hermershausen	133,40	Felsberg (isr.)	172,60
Heskem	345,20	Spangenberg	787,25
Kernbach	133,40	„ (isr.)	172,60
Kirchvers	133,40	Adelshausen	133,40
Leidenhofen	172,60	Altmorschen	345,20
Lohra	517,80	Beiseförth	345,20
Marbach	211,80	Bergheim	133,40
Mellnau	133,40	Beuern	133,40
Michelbach	133,40	Binsförth	133,40
Moischt	133,40	Bischofferode	133,40
Münchhausen mit		Böddiger	133,40
Simtshausen	552,05	Connefeld	133,40
Niederasphe	266,80	Dagobertshausen	133,40
Niederwalgern	172,60	Deute	133,40
Niederweimar	172,60	Elbersdorf	133,40
Niederwetter	133,40	Elfershausen	133,40
Nordeck	133,40	Ellenberg	172,60
Oberndorf	133,40	Empfershausen	133,40
Oberrosphe	133,40	Eubach	133,40
Oberwalgern	133,40	Gensungen	517,80
Oberweimar	133,40	Grebenau	133,40
Ockershausen	457,85	Guxhagen	753,00
Reddehausen	133,40	„ (isr.)	172,60
Rodenhausen	133,40	Günsterode	133,40
Ronhausen	133,40	Harle	133,40
Roßberg	133,40	Heina	133,40
Roth	133,40	Heinebach	345,20
Sarnau	133,40	„ (isr.)	172,60
Schönstadt	266,80	Herlefeld	133,40
Schröck	345,20	Hesserode	133,40
Schwarzenborn	133,40	Heßlar	133,40
Sichertshausen	133,40	Hilgershausen	211,80

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. M	Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. M
Kehrenbach	133,40	Fischbeck	345,20
Kirchhof	133,40	Friedrichshagen	133,40
Körle	345,20	Fuhlen	172,60
Landefeld	133,40	Goldbeck	133,40
Lobenhausen	133,40	Großenwieden	345,20
Lohre	133,40	Großhegesdorf	133,40
Malsfeld	345,20	Großnenndorf	517,80
Melgershausen	133,40	Haddessen	133,40
Metzebach	133,40	Haste	133,40
Mörshausen	133,40	Hattendorf	172,60
Nausis	133,40	Helsinghausen	133,40
Neuenbrunslar	266,80	Heßlingen	172,60
Neumorschen	172,60	Hohenrode	172,60
Niedermöllrich	133,40	Hohnhorst	133,40
Niedervorschütz	133,40	Horsten	133,40
Obermelsungen	133,40	Krankenhagen	266,80
Ostheim	133,40	Liekwegen	517,80
Pfieffe	133,40	Möllenbeck	266,80
Röhrenfurth	133,40	Ohndorf	133,40
Rhünda	133,40	Ostendorf	172,60
Schnellrode	133,40	Pötzen	133,40
Schwarzenberg	133,40	Rannenberg	133,40
Vockerode	133,40	Rehren A. O.	133,40
Weidelbach	133,40	Rehren A. R.	133,40
Wichte	133,40	Reinsdorf	133,40
Wolfershausen	133,40	Riepen	172,60
Wellrode	133,40	Röhrkasten	345,20
		Rohden	133,40
Kreis Rinteln.		Rolfshagen	345,20
Rinteln	2575,56	Rumbeck	266,80
„ (kath.)	251,00	Schoholtensen	133,40
Obernkirchen	2145,00	Segelhorst	133,40
„ (kath.)	211,80	Soldorf	133,40
„ (isr.)	211,80	Strücken	133,40
Hess. Oldendorf	1038,25	Todenmann	172,60
Rodenberg	690,40	Uchtdorf	133,40
„ (isr.)	172,60	Volksen	133,40
Sachsenhagen	379,45	Waltringhausen	251,00
Ahe	133,40	Weibeck	172,60
Algesdorf	172,60	Welsede	133,40
Antendorf	133,40	Wennenkamp	133,40
Apelern	345,20	Westendorf	172,60
Auhagen	172,60	Zersen	133,40
Beckedorf	345,20		
Bensen	133,40	**Kreis Rotenburg.**	
Bernsen	172,60	Rotenburg	1506,00
Borstel	266,80	„ (kath.)	251,00
Catrinhagen	266,80	„ (isr.)	251,00
Deckbergen	172,60	Sontra	1093,25
Engern	345,20	„ (isr.)	211,80
Escher	133,40	Asmushausen	133,40
Exten	345,20	Baumbach	266,80

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. ℳ
Baumbach (isr.)	133,40
Bebra	1339,30
„ (kath.)	211,80
„ (isr.)	211,80
Beenhausen	133,40
Berneburg	133,40
Blankenbach	133,40
Blankenheim	133,40
Bosserode	133,40
Braach	133,40
Braunhausen	133,40
Breitau	133,40
Breitenbach	266,80
Dankerode	133,40
Dens	133,40
Diemerode	133,40
Erkshausen	133,40
Ersrode	133,40
Gerterode	133,40
Gilfershausen	133,40
Hergershausen	133,40
Heyerode	133,40
Hönebach	266,80
Hornel	133,40
Iba	266,80
Imshausen	133,40
Königswald	133,40
Krauthausen	133,40
Licherode	133,40
Lispenhausen	266,80
Machtlos	133,40
Mönchhosbach	133,40
Mündershausen	133,40
Nausis	133,40
Nentershausen	266,80
„ (isr.)	133,40
Nenterode	133,40
Niederellenbach	133,40
Niedergude	133,40
Niederthalhausen	133,40
Oberellenbach	133,40
Obergude	133,40
Obersuhl	567,85
Raßdorf	133,40
Rautenhausen	133,40
Rengshausen	266,80
Richelsdorf	133,40
Rockensüß	266,80
Ronshausen	533,60
Schwarzenhasel	133,40
Seifertshausen	133,40
Solz	133,40
Sterkelshausen	133,40
Süß	266,80
Ulfen	266,80
Weißenborn	133,40
Weißenhasel	133,40
Weiterode	400,20
Kreis Schlüchtern.	
Schlüchtern	1474,40
Salmünster	211,80
„ (kath.)	635,40
Soden	457,85
Steinau	1059,00
Ahl	133,40
Ahlersbach	133,40
Altengronau	266,80
Bellings	133,40
Breitenbach	133,40
Breunings	133,40
Eckardroth	133,40
Elm	345,20
Gundhelm	266,80
Herolz	133,40
Heubach	133,40
„ (isr.)	133,40
Hinkelhof	133,40
Hintersteinau	266,80
Hohenzell	133,40
Hutten	266,80
Jossa	133,40
Kerbersdorf	133,40
Klosterhöfe	133,40
Kressenbach	133,40
Marborn	133,40
Marjoß	266,80
Mottgers	133,40
Neuengronau	133,40
Niederzell	133,40
Oberkalbach	266,80
Oberzell	266,80
Ramholz	172,60
Reinhards	133,40
Romsthal	133,40
Sannerz	133,40
Sarrod-Rabenstein	266,80
Schwarzenfels	133,40
Seidenroth	133,40
Sterbfritz	345,20
„ (isr.)	172,60
Uerzell	133,40
Ulmbach	379,45
Uttrichshausen	266,80
Vollmerz	172,60
Wallroth	133,40
Weichersbach	266,80
Weiperz	133,40
Züntersbach	133,40
„ (kath.)	133,40
Kreis Schmalkalden.	
Schmalkalden	8304,80
Altersbach	172,60
Asbach	517,80
Auwallenburg	345,20
Barchfeld	1059,00
„ (isr.)	211,80
Bermbach	172,60
Breitenbach	172,60
Brotterode	1728,65
Elmenthal	172,60
Fambach	517,80
Floh	552,05
Grumbach	172,60
Haindorf-Aue	517,80
Herges-Hallenberg	345,20
Herges-Vogtei	172,60
Herrenbreitungen	345,20
Heßles	172,60
Hohleborn	172,60
Kleinschmalkalden	881,45
Laudenbach	172,60
Mittelstille	172,60
Näherstille	345,20
Oberschönau	517,80
Rotterode	172,60
Schnellbach	172,60
Seligenthal	690,40
Springstille	172,60
Steinbach-Hallenberg	2633,50
Struth	517,80
Trusen	172,60
Unterschönau	345,20
Wahles	172,60
Weidebrunn	172,60
Kreis Witzenhausen.	
Witzenhausen	2327,50
Allendorf	1906,20
Großalmerode	1940,45
Lichtenau	1004,00
Asbach	133,40
Berge	133,40
Bischhausen	133,40
Blickershausen	133,40
Dohrenbach	133,40
Dudenrode	133,40
Eichenberg	133,40
Ellershausen	133,40
Ellingerode	133,40
Epterode	133,40
Ermschwerd	266,80
Friedrichsbrück	133,40
Fürstenhagen	266,80
Gertenbach	266,80
Harmuthsachsen	133,40
„ (isr.)	133,40
Hasselbach	133,40
Hausen	133,40
Hebenshausen	133,40
Hermannrode	133,40
Hilgershausen	133,40
Hollstein	133,40
Hopfelde	133,40
Hubenrode	133,40
Hundelshausen	266,80
Kammerbach	133,40
Kleinalmerode	266,80
Kleinvach	133,40
Küchen	133,40
Laudenbach	400,20
Marzhausen	133,40
Oberrieden	133,40
Orferode	133,40
Quentel	133,40
Reichenbach	133,40
Retterode	133,40
Rommerode	266,80
Roßbach	266,80
Sooden	345,20
St. Ottilien	133,40
Trubenhausen	133,40
Uengsterode	133,40
Unterrieden	133,40
Vatterode	133,40
Velmeden	133,40
Walburg	266,80
Weidenbach	133,40
Weißenbach	133,40
Wendershausen	133,40
Wickenrode	400,20
Wickersrode	133,40
Ziegenhagen	133,40

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1903. ℳ
Kreis Wolfhagen.	
Wolfhagen mit Philippinenburg	1673,65
Wolfhagen (isr.)	251,00
Naumburg	1004,00
Volkmarsen	1106,75
„ (isr.)	172,60
Zierenberg	1004,00
„ (isr.)	251,00
Altendorf	133,40
Altenhasungen	133,40
Altenstädt	266,80
Balhorn	266,80
Breuna	266,80
Bründersen	133,40
Burghasungen	133,40
Dörnberg	266,80
Ehlen	266,80
Ehringen	133,40
Elben	266,80
Elberberg	133,40
Heimarshausen	133,40
Ippinghausen	266,80
Istha	133,40
Leckringhausen	133,40
Martinhagen	266,80
Merxhausen	133,40
Niederelsungen	266,80
Niederlistingen	133,40
Nothfelden	133,40
Oberelsungen	266,80
Oberlistingen	266,80
Oelshausen	133,40
Riede	133,40
Sand	400,20
Viesebeck	133,40
Wenigenhasungen	133,40
Wettesingen	266,80
Kreis Ziegenhain.	
Ziegenhain	1317,60
„ (isr.)	251,00
Neukirchen	1004,00
„ (isr.)	251,00
Schwarzenborn	345,20
Treysa	1506,00
„ (isr.)	251,00
Allendorf	133,40
Althattendorf	133,40
Ascherode	133,40
Asterode	133,40
Bersa	133,40
Breitenbach	266,80
„ (isr.)	133,40
Christerode	133,40
Dittershausen	133,40
Florshain	133,40
Frankenhain	133,40
Friedigerode	133,40
Frielendorf	345,20
„ (isr.)	172,60
Gebau	133,40
Gilserberg	133,40
„ (isr.)	133,40
Görzhain	133,40
Hatterode	133,40
Hauptschwenda	133,40
Hausen	133,40
Heimbach	133,40
Holzburg	133,40
Ibra	133,40
Immichenhain	133,40
Itzenhain	133,40
Leimsfeld	133,40
Lenderscheid	133,40
Lingelbach	266,80
Linsingen	133,40
Lischeid	133,40
Loshausen	266,80
Machtlos	133,40
Mengsberg	133,40
Merzhausen	266,80
„ (isr.)	133,40
Michelsberg	133,40
Moischeid	133,40
Nausis	133,40
Niedergrenzebach	133,40
Oberaula	345,20
„ (isr.)	172,60
Obergrenzebach	266,80
Oberjossa	133,40
Olberode	133,40
Ottrau	133,40
Riebelsdorf	133,40
Röllshausen	266,80
Rörshain	133,40
Rommershausen	133,40
Ropperhausen	266,80
Rückershausen	133,40
Sachsenhausen	133,40
Schönau	133,40
Schönborn	133,40
Schönstein	133,40
Scherbach	133,40
Schrecksbach	266,80
Sebbeterode	133,40
Seigertshausen	266,80
Spieskappel	133,40
Steina	133,40
Todenhausen	133,40
Wahlshausen	133,40
Wasenberg	266,80
Weißenborn	133,40
Wiera	133,40
Willingshausen	133,40
Winterscheid	133,40
Zella	133,40

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 1. April 1903.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nummer 2 des **Schulverordnungsblattes** für das Jahr 1903 beigefügt.

Inhalt: Postanweisungsverkehr mit den Marshall-Inseln. Versendung von Paketen während der Osterzeit. Erledigung der Gerichtsarztstelle der Stadtkreise Elberfeld und Barmen. Wahl eines stellvertretenden bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der 39. Infanterie-Brigade. Termin für die Liquidierung aller dem Etatsjahre 1902 angehörenden Forderungen an die Staatskasse. S. 89/90. Ernennung des Brasilianischen Vizekonsuls Mappes in Frankfurt a/M. zum Königlichen Sächsischen Generalkonsul. Verzeichnis der Vertrauensmänner der Schmiedeberufsgenossenschaft. S. 90/91. Gebührentarif für die Fleisch- und Trichinenbeschauer. Verseuchte Ortschaften. S. 91. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten. S. 92—98. Genehmigung für den Landes-Pferdezuchtverein in Darmstadt und für den Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in Quedlinburg zum Vertrieb von Losen. Polizeiverordnung betreffend den Betrieb der Herkulesbahn. Auflösung der Spezialkommission Wolfhagen. Erledigte Stellen. S. 98/99.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

244. Fortan sind im Verkehre mit der Postagentur in Jaluit (Marshall-Inseln) Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 800 Mk. zugelassen.

Die Taxen sind dieselben wie für Postanweisungen des inneren deutschen Verkehrs.

Berlin W. 66, am 16. März 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

245. Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 5. bis einschl. 12. April im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, am 23. März 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Gieseke.

246. Die Gerichtsarztstelle der Stadtkreise Elberfeld und Barmen (Regierungsbezirk Düsseldorf) mit dem Wohnsitz in Elberfeld, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk. neben einer pensionsfähigen Zulage von 1200 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 21. März 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

247. In Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und einer Vereinbarung zwischen den Provinziallandtagen der Provinzen Hessen-Nassau und Hannover ist von dem letztgenannten Provinziallandtage an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Scheidemann zu Ballenhausen für die Jahre 1903, 1904 und 1905 der Ökonom Werner zu Weende zum stellvertretenden bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Kommission im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade gewählt worden.

Cassel am 12. März 1903.

Der Oberpräsident. J. V.: Fromme.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

248. Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist es erforderlich, daß die den fiskalischen Kassen obliegenden Zahlungen möglichst in demselben Etatsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind.

Es werden daher alle diejenigen, welche etwa noch für das jetzt ablaufende Etatsjahr vom 1. April 1902 bis Ende März 1903 feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Bezügen zu empfangen haben, ersucht, solche ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderen dem Etatsjahre 1902 angehörigen Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen für Leistungen ꝛc. ersuche ich — soweit irgend möglich und sofern nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere Termine festgesetzt sind — spätestens bis zum 15. April d. J. hier zu liquidieren.

Insbesondere werden die Herren Landräte, Bau- und Forstbeamten, Kreisärzte, Kreistierärzte, Bürgermeister ꝛc. daran erinnert, die von ihnen aufzustellenden

oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen möglichst zu beschleunigen

Ich darf erwarten, daß der bezeichnete Termin — 15. April d. J. — nur in seltenen, wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten werden wird. (K. 386.)

Cassel am 4. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Maube.

249. Der Brasilianische Vizekonsul Heinrich Mappes in Frankfurt a/M. ist zum Königlich Sächsischen Generalkonsul für das Gebiet der Stadt Frankfurt a/M. ernannt worden. (A. I. 2374.)

Cassel am 27. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Maube.

---

250. Das Verzeichnis der Vertrauensmänner der Schmiede-Berufsgenossenschaft bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntnis. (A. II. 2871.)

Cassel am 19. März 1903. Der Regierungspräsident. J. V.: Maube.

1. Vorstandsbezirk Nr. 10.

Obermeister Ph. Kern-Wiesbaden. Stellvertreter: Obermeister H. Theiß-Mainz.

Provinz Hessen-Nassau.

Nr. des Vertrauensmannsbezirks	Untere Verwaltungsbehörde	Name und Wohnort des Vertrauensmannes	Name und Wohnort des Stellvertreters
		Regierungsbezirk Cassel.	
1	Eschwege, Kreis.	C. Heckmann, Reichensachsen, Landstr. 67.	Ferd. Schreiner, Rotenburg.
2	Eschwege, Stadt.	Wie Nr. 1.	Wie Nr. 1.
3	Frankenberg, Kreis.	Georg Klein, Marburg.	Heinr. Kolisch, Frankenberg.
4	Fritzlar, Kreis.	Jakob Burchhart, Fritzlar.	L. Neddermayer, Homberg.
5	Fulda, Kreis.	Jos. Auth, Fulda.	Jos. Kolb in Künzell, Kr. Fulda.
6	Fulda, Stadt.	Wie Nr. 5.	Wie Nr. 5.
7	Gelnhausen, Kreis.	Chr. Heukel, Gelnhausen.	Ludw. Lins, Schlüchtern.
8	Gersfeld, Kreis.	Wie Nr. 5.	Wie Nr. 5.
9	Hanau, Stadtkreis.	Herm. Gabler, Frankfurt a. M., Offenbacher Landstr. 1.	Konrad Lotz, Hanau.
10	Hanau, Landkreis.	Wie Nr. 9.	Wie Nr. 9.
11	Hersfeld, Kreis.	Valentin Glebe, Hersfeld.	Jos. Henkel, Hünfeld.
12	Hofgeismar, Kreis.	J. Schade, Cassel, Wörthstr. 5.	Heinr. Lehnebach, Grebenstein, Kr. Hofgeismar.
13	Homberg, Kreis.	Wie Nr. 4.	Wie Nr. 4.
14	Hünfeld, Kreis.	Wie Nr. 11.	Wie Nr. 11.
15	Cassel, Stadtkreis.	Wie Nr. 12.	Wie Nr. 12.
16	Cassel, Landkreis.	Wie Nr. 12.	Wie Nr. 12.
17	Kirchhain, Kreis.	Georg Heynmöller, Treysa, Kr. Ziegenhain.	Wilhelm Lauer, Kirchhain.
18	Marburg, Stadt.	Wie Nr. 3.	Wie Nr. 3.
19	Marburg, Kreis.	Wie Nr. 3.	Wie Nr. 3.
20	Melsungen, Kreis.	Wie Nr. 4.	Wie Nr. 4.
21	Rotenburg, Kreis.	Wie Nr. 1.	Wie Nr. 1.
22	Schlüchtern, Kreis.	Wie Nr. 7.	Wie Nr. 7.
23	Schmalkalden, Kreis.	Hermann Holdfoth, Schmalkalden.	Fritz Kraft, Näherstille, Kr. Schmalkalden.
24	Witzenhausen, Kreis.	Wie Nr. 12.	Wie Nr. 12.
25	Wolfhagen, Kreis.	Heinr. Meyer, Arolsen.	Wilhelm Degenhardt, Wolfhagen.
26	Ziegenhain, Kreis.	Wie Nr. 17.	Wie Nr. 17.

2. Vorstandsbezirk Nr. 8.

Obermeister R. Körner, Wagenfabrikant, Bremen, Am Geeren 32.
Stellvertreter: Wilh. Riechers jun., Schmiedemeister, Hohenhameln, Kr. Peine.

1) Provinz Hannover ꝛc.

2) Rinteln a. d. Weser.

Nr. des Vertrauensmannsbezirks	Untere Verwaltungsbehörde	Name und Wohnort des Vertrauensmannes	Name und Wohnort des Stellvertreters
1	Rinteln.	G. Klug, Holzhausen bei Pyrmont.	Jul. Krüger, Hameln a. d. Weser.

251. Auf Grund des §. 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229), betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgender Gebührentarif festgesetzt:

I. den Fleischbeschauern (ohne Rücksicht darauf ob die Fleischbeschauer approbierte Tierärzte oder Laien sind) und den Trichinenschauern stehen für die innerhalb der Zuständigkeit der Laienbeschauer vorgenommene Schlachtvieh- und Fleischbeschau (ordentliche Beschau) zusammen und für die Trichinenschau folgende Sätze zu:

1. für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber) 1 Mk. 50 Pf.,
2. für ein Schwein (einschließlich der Trichinenschau) 1 Mk.,
3. für ein Schwein (ausschließlich der Trichinenschau), für ein Kalb oder für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege) 50 Pf.

Diese Sätze sind in voller Höhe auch zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau, oder wenn lediglich eine Fleischbeschau stattfindet.

Wenn ein Beschauer an demselben Tage die Beschau mehrerer Schlachttiere derselben Art und desselben Besitzers vornimmt, so steht ihm für die Beschau des zweiten und jedes nachfolgenden Tieres nur die Hälfte der vorstehenden Gebührensätze zu.

Die vorstehenden Gebührensätze erhöhen sich um die Hälfte ihres Betrages, wenn der Beschauer fünf Kilometer oder darüber vom Wohnort des Beschauers entfernt liegt.

4. für die Trichinenschau allein:
   a) für einen ganzen Tierkörper 75 Pf.
   b) für eine Speckseite 35 Pf.
   c) für ein anderes Schweinefleischstück 50 Pf.

II. Den zu Fleischbeschauern für die den approbierten Tierärzten vorbehaltenen Zweige der Beschau ernannten Tierärzten stehen für die den Tierärzten ausschließlich vorbehaltene Beschau (Ergänzungsbeschau) folgende Sätze zu:

1. für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber), für ein Pferd, einen Esel oder ein Maultier 3 Mk.,
2. für ein Schwein 2 Mk.,
3. für ein Kalb oder ein sonstiges Stück Kleinvieh 1 Mk. 50 Pf.

Außer diesen Sätzen erhalten die Tierärzte in den Fällen der Ergänzungsbeschau, wenn die Entfernung ihres Wohnortes von dem Beschauorte mehr als zwei Kilometer beträgt, an Reisekosten für den km Landweg 40 Pf. und für den km Eisenbahn 7 Pf. ohne Zu- und Abgangsgebühren. Eine Abrundung auf mindestens 8 km hat nicht stattzufinden, die Sätze sind vielmehr nur für die wirklich zurückgelegte Entfernung des Hin- und Rückwegs zu gewähren. Sind die Tierärzte bereits aus anderem Anlaß am Orte der Beschau anwesend, so haben sie keine Reisekosten zu beanspruchen.

Hinsichtlich der Kosten der Untersuchung der in ein öffentliches Schlachthaus gelangenden Schlachttiere, ferner der Kosten der durch Beschlüsse von Schlachthausgemeinden angeordneten Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches sowie hinsichtlich der für diese Untersuchungen zu erhebenden Gebühren verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Der vorstehende Gebührentarif tritt mit dem Zeitpunkte seiner Veröffentlichung in Geltung. (A. II. 3814.)

Cassel am 30. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Mauve.

252. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Simmershausen.
Kreis Fritzlar: Fritzlar, Kleinenglis.
Landkreis Hanau: Hirzbach.
Kreis Schmalkalden: Helmershof. (A. III. 2684.)

Cassel am 29. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mauve.

253. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages. (1) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Arbeiten oder Lieferungen nach den Verdingungs-Anschlägen, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungs-Anschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Änderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

(2) Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Arbeiten und Lieferungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. (1) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Arbeiten oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2) Die Vergütung für Tagelohn-Arbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

§. 3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen. (1) Insoweit dafür nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen und zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug, Geräten und Rüstungen, für die Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen und für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien von den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau.

(2) Auch die Gestellung der zu Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen, sowie zu Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte liegt dem Unternehmer ob, ohne daß ihm eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

(3) Etwaige Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche dritter zu vertreten.

§. 4. Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen. (1) Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungs-Anschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

(2) Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Arbeiten oder Lieferungen ist die Verwaltung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 5. Minderarbeiten oder Minderlieferungen. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge den von der Verwaltung getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

§. 6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen. (1) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen haben innerhalb der in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

(2) Ist im Vertrage über den Beginn der Arbeiten oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens der Verwaltung zu beginnen.

(3) Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden (§. 12).

(4) Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräte, sowie die Vorräte an Materialien müssen allezeit den übernommenen Arbeiten oder Lieferungen entsprechen.

§. 7. Vertragsstrafe. (1) Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§. 339 bis 341 B. G.-B's.

(2) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Arbeiten oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

(3) Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Arbeiten oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Arbeit nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

(4) Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 8. Behinderungen der Bauausführung. (1) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, durch höhere Gewalt oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen anderer Unternehmer behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

(2) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

(3) Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

(4) Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§. 9. Unterbrechung der Bauausführung. (1) Für die bei Eintritt einer Unterbrechung oder gänzlichen Einstellung der Ausführung bereits geleisteten Arbeiten oder Lieferungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwertige Arbeiten oder Lieferungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

(2) Außerdem kann der Unternehmer den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung der Arbeiten oder Lieferungen hindernden Umstände entweder von der Verwaltung verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Verwaltung unabhängige Umstände in Frage stehen, — sich auf seiten der Verwaltung zugetragen haben.

(3) Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

(4) In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die, die Unterbrechung veranlassenden Umstände von ihm verschuldet sind oder auf seiner Seite sich zugetragen haben (§. 13).

(5) Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadensersatz nicht beanspruchen.

(6) Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so steht beiden Teilen der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Teile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Unterbrechung verlängert wird.

§. 10. Güte der Arbeiten oder Lieferungen. (1) Die Arbeiten oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

(2) Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

(3) Arbeiten, welche die Verwaltung den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

(4) Arbeiter, welche nach dem Urteile der Verwaltung untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

(5) Materialien, welche dem Vertrage nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Verwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen; widrigenfalls sie auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden können.

(6) Behufs Überwachung der Ausführung der Arbeiten, sowie zur Vornahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden.

(7) Auf Verlangen hat der Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen.

(8) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei Prüfung der Materialien angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

§. 11. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten. (1) Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

(2) Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer, Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten usw. der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§. 12. Fristen für die Beseitigung von Mängeln. Wenn

a) die Arbeiten oder Lieferungen des Unternehmers untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der Verwaltung gemäß §. 11 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt,

so ist er zur Beseitigung der vorliegenden Mängel oder zur Befolgung der getroffenen Anordnung unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§. 7).

§. 13. Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen. (1) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, handelt er den ihm durch §. 10 Absatz 3 und 5 auferlegten Verpflichtungen zuwider oder wird die Sicherheitsleistung (§. 26) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder
b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen ganz oder teilweise zu entziehen und Schadensersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder
c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadensersatzansprüche zu bestehen.

Entscheidet sie sich gemäß a) oder b), so teilt sie dies dem Unternehmer mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mitteilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c) entschieden habe.

(2) Werden dem Unternehmer die Arbeiten oder Lieferungen ganz oder teilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Teil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

(3) Auf die Berechnung der für die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang seiner Verpflichtung zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 9 entsprechende Anwendung.

(4) Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgeteilt.

(5) Abschlagszahlungen (§. 22) können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§. 14. Ordnungsvorschriften. (1) Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen der Verwaltung die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

(2) Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der Verwaltung zu genügen. Auch im übrigen hat er denjenigen Anordnungen zu entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von der Verwaltung getroffen werden. Abtritte sind an den ihm angewiesenen Plätzen herzustellen, regelmäßig zu desinfizieren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der Verwaltung bereit zu halten. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen.

(3) Der Unternehmer hat überhaupt Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß die Angestellten und Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. (§. 618 B. G.-B's.)

(4) Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte usw., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

§. 15. Mitbenutzung von Rüstungen. Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Änderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 16. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten. (1) Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

(2) Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken usw. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von der Verwaltung angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken usw. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

§. 17. Krankenversicherung der Arbeiter. (1) Auf Verlangen der Verwaltung hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§. 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Bau-Krankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen

Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebs-Krankenkasse kann unter den im §. 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Bau-Krankenkasse anerkannt werden.

(2) Errichtet die Verwaltung selbst eine Bau-Krankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Bau-Krankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer nach dem vorhergehenden Absatze als Bau-Krankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der Verwaltung errichteten Bau-Krankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der Verwaltung einen von dieser anteilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

(3) Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der Verwaltung hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

(4) Etwaige in diesem Falle von der Bau-Krankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

(5) Die von dem Unternehmer bestellte Sicherheit haftet auch für die Erfüllung der sämtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung.

§. 18. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen in die Rechte dritter. (1) Für unbefugtes Betreten, sowie für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme oder Auflagerung von Erde oder anderen Gegenständen außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

(2) Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Überzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich dieser damit einverstanden, daß die Verwaltung auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder teilweise aberkannt werden sollte.

§. 19. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. (1) Die Verwaltung ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

(2) Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit tunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

(3) Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkte zu verlangen.

(4) Über die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen. Auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer oder dem für ihn etwa erschienenen Vertreter mit zu vollziehen.

(5) Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgeteilt.

(6) Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Vertreter für ihn, so gelten die durch die Beauftragten der Verwaltung bewirkten Aufnahmen und sonstigen Feststellungen als anerkannt.

(7) Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen (§. 13) finden diese Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

(8) Müssen Teillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es seine Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 20. Rechnungs-Aufstellung. (1) Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bauteile und Reihenfolge der Posten genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

(2) Etwaige Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

§. 21. Tagelohnrechnungen. (1) Werden im Auftrage der Verwaltung Seitens des Unternehmers

Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens acht Tagen mitzuteilen.

(2) Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen einzureichen.

§. 22. Abschlagszahlungen. (1) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt (§. 13 Abs. 5).

(2) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§. 26), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§. 23. Schlußzahlung. (1) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§. 20).

(2) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

(3) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§. 24. Zahlende Kasse. Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Arbeiten oder Lieferungen ausgeführt werden.

§. 25. Gewährleistung. (1) Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

(2) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§. 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 26. Sicherheitsleistung. (1) Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(2) Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

(3) Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswert sämtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen bemessen und festgesetzt.

(4) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesamtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständnis mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämtlicher Einzelpfänder.

(5) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder bares Geld, Wertpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher über Wechsel.

(6) Hinterlegtes bares Geld geht in das Eigentum der Verwaltung über. Es wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

(7) Als Wertpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerte, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchteil des Kurswertes.

(8) Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Wertpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

(9) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(10) Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und azzeptiert sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

(11) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese infolge teilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

(12) Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Wertpapieren, Depotscheinen Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

(13) Wertpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

(14) Zins-, Renten- und Gewinnanteils-Scheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Wertpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

(15) Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Wertpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgelost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachteiligen Folgen treffen, wenn die nötigen Maßregeln unterbleiben.

(16) Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Pfänder zur Sicherung der Verpflichtung zur Gewährleistung dienen, nachdem die Gewährleistungszeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§. 27. Übertragbarkeit des Vertrages. (1) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf andere übertragen.

(2) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort aufheben, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder teilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

(3) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 13 sinngemäß Anwendung.

(4) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältnis mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

(5) Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so teilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mitteilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages bestehe.

§. 28. Gerichtsstand. Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 29 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gericht, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§. 29. Schiedsgericht. (1) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

(3) Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(4) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§. 1025 bis 1048 der Deutschen Zivilprozeßordnung Anwendung.

(5) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

(6) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

(7) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme usw.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

(8) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

(9) Über die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

(10) Wird der Schiedsspruch in den im §. 1041 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 30. Kosten und Stempel. (1) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

(2) Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

(3) Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

(4) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Teile zur Hälfte zur Last. (A. III. 1870.) Cassel am 24. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. A. Schenk.

254. Dem Landespferdezuchtverein in Darmstadt ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 7ten d. Mts. IIa. 1718 die Erlaubnis erteilt worden, zu den öffentlichen Ausspielungen von Pferden, Fohlen und landwirtschaftlichen Geräten, die mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung in Verbindung mit dem im Frühjahr und Herbst d. Js. in Darmstadt stattfindenden Pferde- und Fohlenmärkten veranstaltet werden sollen, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Stadt- und Landkreisen Frankfurt a/Main und Hanau Lose zu vertreiben. (A. II. 3603.)

Cassel am 26. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Mauve.

255. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen, Reit-, Fahr- und Jagdgeräten rc. zu veranstalten und die Lose — 50000 Stück à 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1500 im Gesamtwerte von 23000 Mark. (A. II. 3917.)

Cassel am 28. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Mauve.

256. In der Beilage wird die Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Straßenbahn nach dem Herkules (Herkulesbahn), vom heutigen Tage veröffentlicht. (A. II. 4054 II. Ang.)

Cassel am 28. März 1903.

Der Regierungspräsident. J. V. Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

257. Die Spezialkommission zu Wolfhagen ist zum 1. April d. Js. aufgelöst. Die Geschäfte derselben sind von da ab auf die Spezialkommission II in Cassel (Ökonomiekommissar Blume) übergegangen. Das Landmesserbureau wird noch bis zum 30. September d. Js. in Wolfhagen verbleiben.

Cassel am 28. März 1903.

Königliche Generalkommission.

Erledigte Stellen.

258. Geeignete Bewerber um die infolge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene erste Pfarrstelle an der Unterneustädter-Gemeinde zu Cassel haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 21. März 1903.

Königliches Konsistorium. J. V.: Lohr.

259. Die Pfarrstelle zu Bottendorf in der lutherischen Pfarreiklasse Frankenberg ist infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 20. März 1903.

Königliches Konsistorium. J. V.: Lohr.

260. Die Schul- und Küsterstelle zu Erkshausen wird vom 1. April ab frei und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. Hierneben wird freie Dinstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen unter Beifügung eines Ausweises bezüglich ihrer Militärverhältnisse bis zum 25. April an den Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Corell zu Seifertshausen einreichen.

Rotenburg a/F. am 26. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

261. Vom 16. April d. Js. ab wird eine der Schulstellen in Friedewald frei. Das Einkommen besteht neben freier Wohnung in 1100 Mk. Grundgehalt und der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 Mk.

Bewerber wollen sich bis zum 18. April d. Js. bei dem Königlichen Orts- und Kreisschulinspektor Herrn Pfarrer Dr. Bötte in Friedewald oder dem Unterzeichneten melden.

Hersfeld am 26. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Geheimer Regierungsrat, Landrat.

262. Die mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Barchfeld ist zum 1. Oktober d. Js. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., die Alterszulage 140 Mk., der Mehrbetrag des Grundgehalts für den Kirchendienst 170 Mk. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt im festgesetzten Werte von 300 Mk.

Bewerber evangelisch lutherischer Konfession wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen und Militärpapieren binnen 4 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Müller in Barchfeld einreichen.

Schmalkalden am 27. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

263. Eine Schulstelle an der evangelischen Volksschule des Schulverbandes Herges-Vogtei-Auwallenburg mit dem Sitze in Auwallenburg soll zum 1. Juli d. Js. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., die Alterszulage 130 Mk. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerbungen sind binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Metz in Herrenbreitungen einzureichen. Zeugnisse und Militärpapiere sind den Meldungen beizufügen.

Schmalkalden am 24. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

264. Die evangelische Schulstelle in Wehrda soll infolge Ausscheidens des seitherigen Inhabers anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., die Entschädigung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk. Dienstwohnung ist vorhanden.

Die Besetzung der Stelle erfolgt auf Vorschlag der Schulpatrone der Herrn Freiherrn von Kleydorff auf Hohenwehrda und von Stein in Meiningen.

Gesuche sind schleunigst an den Herrn Ortsschulinspektor Pfarrer von Kietzell in Wehrda einzureichen.

Hünfeld am 23. März 1903.

Der Landrat. J. V.: Loock.

265. Die ev. Schulstelle zu Horsten soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 7. April d. Js. dem Ortsschulinspektor Superintendent Seßler zu Großnenndorf einreichen.

Rinteln am 24. März 1903.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Gaede, Regierungsassessor.

266. Die 2. evang. Lehrerstelle zu Fischbeck soll zum 1. April d. J. anderweit besetzt werden. Das Grundgehalt beträgt 1050 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mark neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung. Voraussichtlich wird dem Inhaber die Pflicht auferlegt, Kirchendienst zu übernehmen, sobald solcher dauernd mit der Stelle verbunden werden wird. Die Festsetzung der Entschädigung dafür bleibt vorbehalten.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche möglichst bald dem Ortsschulinspektor Pfarrer Heermann in Fischbeck zugehen zu lassen.

Rinteln am 24. März 1903.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Gaede, Regierungsassessor.

267. An der israelitischen Volksschule zu Barchfeld, Werra, ist die Stelle des Lehrers und Kantors alsbald zu besetzen. Mit der Stelle ist die Verpflichtung verbunden, auch den höhere Schulen besuchenden, im religionsschulpflichtigen Alter stehenden Kindern den ordnungsmäßigen Religionsunterricht zu erteilen.

Grundgehalt 1200 Mark, Einheitssatz der Alterszulage 140 Mark, freie Wohnung und Nebeneinkünfte. Die Bewerbungen sind bis zum 10. April d. J. an die unterzeichnete Stelle zu richten.

Fulda am 23. März 1903.

Das Vorsteheramt der Israeliten. Dr. Cahn.

268. Die durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1sten k. Mts. ab zur Erledigung kommende Schulstelle in Mönchhosbach soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt einschließlich der Mehrbesoldung für den Kirchendienst beträgt 1150 Mark, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mark, hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen sich unter Vorlegung von Zeugnissen und eines Ausweises hinsichtlich des Militärverhältnisses bis zum 18. April bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Götz zu Solz oder bei dem unterzeichneten Landrate melden.

Rotenburg a/F. am 20. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

269. Die Lehrer- und Küsterstelle in Friedrichsbrück wird am 1. April l. Js. frei.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1000 Mk. einschließlich einer Erhöhung wegen des Kirchendienstes von 50 Mk. verbunden.

Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Pfarrer Scherp in Hess. Lichtenau, einreichen.

Witzenhausen am 21. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat.

270. Tüchtiger Gehülfe mit mindestens 2jähriger Erfahrung im Forstkassenfach wird sofort gesucht. Näheres Forstkasse Battenberg i/Hessen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

1

Beilage
zum Amtsblatt Nr. 13 der Königlichen Regierung zu Cassel.

Ausgegeben Mittwoch den 1. April 1903.

Polizeiverordnung,
betreffend den Betrieb der Straßenbahn nach dem Herkules (Herkulesbahn).

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529 ff.) sowie des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Cassel im Einvernehmen mit der hiesigen Königlichen Eisenbahn-Direktion für die innerhalb des Stadt- und Landkreises Cassel betriebene elektrische Straßenbahn nach dem Herkules (Herkulesbahn) folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Betrieb im allgemeinen.

§. 1. Der Betrieb der Herkulesbahn unterliegt — abgesehen von den einschlägigen Vorschriften der Genehmigungsurkunde vom 28. Dezember 1901 A. II. 14567 und der Nachträge dazu vom 28. April 1902 A. II. 6331, 10. Dezember 1902 A. II. 15294 und 14. Februar 1903 A. II. 1570 den Bestimmungen der nachstehenden Polizeiverordnung und ist, insoweit nicht diese Bestimmungen Ausnahmen begründen, außerdem den allgemeinen straßen- und wegepolizeilichen Vorschriften unterworfen.

§. 2. Der Betrieb für den Personen- und Güterverkehr regelt sich nach den jeweiligen Fahrplänen. Die dort vorgesehenen Güterzüge sind nur nach Bedarf zu fahren. Sonderfahrten, deren es zur Befriedigung des Verkehrs bedarf, können ohne vorherige Bekanntmachung und ohne besondere Genehmigung erfolgen. Der fahrplanmäßige Betrieb für den Personenverkehr darf durch die Einlegung von Sonderfahrten keine Störung oder Unterbrechung erleiden.

II. Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

§. 3. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, einschließlich der Fernsprechleitungen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, das Auflegen von Steinen, Holz und anderen Gegenständen auf das Planum und die Verursachung sonstiger Fahrthindernisse, die Nachahmung der Signale, das Verstellen oder Versperren der Ausweichevorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

§. 4. Das Befahren der Bahn durch fremdes Fuhrwerk, soweit das Planum nicht zugleich als Weg dient, sowie das Befahren der zur Bahn gehörigen Anlagen durch fremdes Fuhrwerk ist verboten.

§. 5. Das Betreten der Bahn, soweit das Planum nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern oder Beauftragten, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, der Polizei, des Forstschutzes und der Bergbehörden, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Fernsprechdienstes innerhalb des Bahngebietes begriffenen Beamten sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet. Die bezeichneten Personen haben sich, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn, soweit das Planum nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als diese nicht etwa abgesperrt sind, oder sich kein Zug nähert.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Für die Übertretung dieser Vorschriften durch Kinder bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über die Kinder obliegt.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist in gleicher Weise derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über das Vieh obliegt.

§. 6. Fuhrwerke oder Treibvieh ohne Aufsicht innerhalb der Gleise oder unmittelbar neben diesen stehen zu lassen, ist untersagt. Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, sind die Bahnbediensteten zu entfernen befugt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

§. 7. Beim Ertönen der Warnungssignale oder bei Annäherung eines Zuges haben Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Radfahrer und Treiber von Vieh und Lasttieren rc. sofort den Bahnkörper, soweit das Befahren oder Betreten überhaupt zugelassen ist (§§. 4, 5), derart freizumachen, daß weder die

Züge in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

Lastfuhrwerk darf auch sonst den zum Befahren freigegebenen Teil des Bahnkörpers (§. 4) sobald und soweit der Fahrdamm neben diesem frei ist, nicht berühren.

An Straßenkreuzungen oder Abzweigungen haben Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Radfahrer usw., welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Züge der Straßenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden. Soweit Warnungstafeln vorhanden sind, ist an diesen zu halten.

§. 8. Die Vorschriften des §. 7 gelten nicht für Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, für geschlossen marschierende Militärabteilungen, genehmigte öffentliche Aufzüge und Fuhrwerke der Feuerwehr.

§. 9. Es ist untersagt, etwaige Schranken oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen, oder zu hängen.

§. 10. Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, sofern sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahnübergänge transportiert werden.

§. 11. Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu befassen, die Quer- und Arbeitsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu behängen oder zu berühren, sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten derart anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§. 12. Das Besteigen und Verlassen eines in Bewegung befindlichen Straßenbahnwagens, das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, die Nichtbeachtung der von den Angestellten der Straßenbahn bei Einnahme der Plätze — namentlich auf den Endstationen — gegebenen Anweisungen, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Sitzen auf den Wagenbrüstungen, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, das Hinauswerfen von Gegenständen, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, das Befassen der an den Wagen angebrachten, die Zuführung des elektrischen Stromes vermittelnden oder regelnden Einrichtungen und der Bremsen, das Ingangsetzen der zur Verständigung zwischen Schaffner und Wagenführer dienenden Klingelwerke, das Aufsteigen auf einen von dem Schaffner als besetzt bezeichneten Wagen, sowie das Einsteigen, bevor die aussteigenden Fahrgäste den Wagen verlassen haben, ist verboten. Das Ein- und Aussteigen muß im allgemeinen auf den den Straßen zugewandten mit Ketten versehenen Seiten der Wagen, an den zweigleisigen Stellen (Ausweichen) aber auf den Außenseiten erfolgen.

§. 13. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen gestattet. Das Betreten des Wageninnern mit brennenden Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist verboten.

§. 14. Lärmen, Singen, Musizieren, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Verhalten während der Fahrt, in den Warteräumen und in den gärtnerischen Anlagen an der Endstation ist verboten, ebenso das Beschmutzen (Bespucken) Beschreiben und Bemalen der Wagen und Warteräume. Untersagt ist ferner jede Beschädigung der gärtnerischen Anlagen an der Endstation. Das Betreten dieser Anlagen ist nur den Fahrgästen der Herkulesbahn gestattet.

§. 15. Personen, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, oder den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreines Äußere lästig fallen, sowie trunkene Personen und Gefangenentransporte sind von der Mit- bezw. Weiterfahrt und von dem Aufenthalt in den Warteräumen ausgeschlossen.

§. 16. Die Mitnahme von Gepäck, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

In keinem Fall darf durch Gepäckstücke der bequeme Durchgang im Wagen behindert werden.

§. 17. Das tarifmäßige Fahrgeld ist dem Schaffner beim Einsteigen von den Fahrgästen auf Erfordern sofort zu entrichten; der verabfolgte Fahrschein ist bis zum Verlassen des Wagens aufzubewahren und auf Verlangen der Angestellten der Straßenbahn vorzuzeigen.

§. 18. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der Straßenbahn-Angestellten Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung solcher Anordnungen unterliegt der Bestrafung und begründet den Ausschluß von der Mit- oder Weiterfahrt.

Wird ein Fahrgast auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Mit- oder Weiterfahrt ausgeschlossen, so hat er den Wagen nach Anhalten desselben sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

§. 19. Hunde, welche sich in Begleitung ihres Führers befinden, dürfen aufgenommen werden, jedoch nur auf die vordere Plattform der Wagen. Die Hunde müssen während der Fahrt von ihrem Führer ständig an einer kurzen Leine gehalten werden. Der Zugang zur Plattform hat direkt und unter Vermeidung des Wageninnern zu erfolgen.

Der von einem Hunde eingenommene Platz wird bei Berechnung der auf der vorderen Plattform zulässigen Plätze mitgezählt.

IV. Pflichten des Unternehmers.

a. Hinsichtlich der im Betriebsdienste Angestellten:

§. 20. Der Unternehmer hat den Aufsichtsbehörden einen Beamten als Betriebsleiter namhaft zu machen, welcher für die Bahnunterhaltung und den Betrieb verantwortlich ist, und über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleure usw.) die in

der Genehmigungsurkunde vorgeschriebenen Nachweisungen zu führen hat.

Der Betriebsleiter ist gehalten, die in §. 28 der Genehmigungsurkunde vom 28. Dezember 1901 vorgeschriebenen Unfallmeldungen an die Staatsanwaltschaft, Ortspolizeibehörde und Aufsichtsbehörden zu erstatten.

b. Hinsichtlich der Betriebsmittel:

§. 21. An jedem Personenwagen sind an der Kopfwand in auffälliger Weise die Bezeichnung der Straßenbahn, sowie eine fortlaufende Wagennummer anzubringen. Außerdem muß jeder allein oder an der Spitze eines Zuges fahrende Personenwagen an den Seitenwänden ein Schild mit Angabe der Linie und an der Kopfwand am Tage eine farbige Scheibe und bei Dunkelheit eine gleichfarbige beleuchtete Laterne führen, durch welche die zu befahrende Linie erkenntlich gemacht wird.

§. 22. In jedem Personenwagen ist sichtbar ein Auszug aus der geltenden Polizei-Verordnung enthaltend die §§. 1—19 anzubringen. Ferner ist im Innern der Wagen die Zahl der Sitzplätze; auf den äußeren Stirnwänden innerhalb der Plattform die Zahl der Stehplätze für jede Plattform anzuschreiben.

Das Anbringen von Reklameschildern oder sonstigen Aufschriften in oder an den Wagen ist verboten.

§. 23. Jeder Personenwagen muß sich bei Antritt der Fahrt in sauberem Zustande befinden. Während der Dunkelheit sind die Personenwagen innen und außen in angemessener Weise zu beleuchten. Am Vorderteil derselben ist mindestens eine große hellleuchtende Laterne anzubringen.

In der Dunkelheit sind stets ein bis zwei Not-Signallaternen für Öl- oder Kerzenbeleuchtung mitzuführen.

Bei kaltem Wetter ist jeder geschlossene Personenwagen angemessen zu erwärmen und mit Friesdecken zu versehen, die innerhalb der Wagen an den Fenstern anzubringen sind. Außerdem ist jeder Personenwagen mit den nach §. 32 erforderlichen Verschlüssen zu versehen.

c. Hinsichtlich des Betriebes:

§. 24. Die Bahnstrecke muß mindestens jeden dritten Tag auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

§. 25. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörden sind an besonders gefährlichen Stellen der Bahnstrecke zu bestimmten Tagesstunden Wärter anzustellen, welche auf die herannahenden Fuhrwerke zu achten und zur Vermeidung einer Gefährdung derselben die in Sicht befindlichen Züge durch Warnungszeichen zum Halten zu bringen haben.

§. 26. Jeder für die Personenbeförderung bestimmte Motorwagen muß mit einem Wagenführer und einem Schaffner besetzt sein. Die Bedienung der Güterwagen durch eine Person wird mit der Maßgabe zugelassen, daß, sobald es aus Gründen der Betriebs- oder Verkehrssicherheit von den Aufsichtsbehörden für erforderlich gehalten werden sollte, für die Bedienung dieser Wagen zwei Personen zu verwenden sind. Die Führung des Motorwagens darf nur solchen Personen übertragen werden, welche vor dem von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cassel hierzu bestellten höheren Beamten eine förmliche Prüfung abgelegt und von diesem einen mit dem Siegel der Königlichen Eisenbahn-Direktion versehenen Fahrschein ausgestellt erhalten haben.

Bei etwaigen Anhängewagen muß dessen durchgehende Bremse von dem Führer des Motorwagens abhängig sein, während die Handbremse soweit es erforderlich ist, von dem Schaffner des Anhängewagens bedient wird. Jeder Anhängewagen muß mit einem besonderen Schaffner versehen sein. Die Plattformen dieser Wagen müssen während der Fahrt ebenfalls in der im §. 33 vorgeschriebenen Weise verschlossen sein.

§. 27. Die größten zulässigen Fahrgeschwindigkeiten für eine Stunde werden wie folgt festgesetzt:

1) Für Personenzüge.

a) für die Bergfahrt:

Strecke Palmenbad — Übergang Rasenallee	15 km
Überweg Rasenallee — Wirtschaft Ledderhose	20 km
Wirtschaft Ledderhose — Depot	6 km
Depot — Corbacher Straße	15 km
Corbacher Straße — Goßmanns Anstalt	12 km
Goßmanns Anstalt — Druselbrücke	20 km
Druselbrücke — Ausweichestelle oberhalb der der Steinbrüche	12 km
Ausweichestelle oberhalb der Steinbrüche — Gewerkschaft Glückauf	15 km
Gewerkschaft Glückauf — Herkules	12 km

b) für die Talfahrt:

Herkules — Gewerkschaft Glückauf	10 km
Gewerkschaft Glückauf — Ausweichestelle oberhalb der Steinbrüche	15 km
Ausweichestelle oberhalb der Steinbrüche — Druselbrücke	10 km
Druselbrücke — Goßmanns Anstalt	15 km
Goßmanns Anstalt — Corbacher Straße	10 km
Corbacher Straße — Depot	15 km
Depot — Wirtschaft Ledderhose	6 km
Wirtschaft Ledderhose — Übergang Rasenallee	20 km
Übergang Rasenallee — Palmenbad	15 km

2) Für Güterzüge.

a) für die Bergfahrt:

Verladerampe — Kohlenstraße-Überführung	6 km
Kohlenstraße-Überführung-Kreuzung — Fürstenallee	15 km
Kreuzung Fürstenallee — Depot	6 km
Depot — Corbacher Straße	10 km
Corbacher Straße — Goßmanns Anstalt	6 km
Goßmanns Anstalt — Anschlußweiche Steinbruch	12 km
Anschlußweiche Steinbruch — Ausweichestelle oberhalb der Steinbrüche	6 km
Ausweichestelle oberhalb der Steinbrüche — Gewerkschaft Glückauf	12 km

Digitized by Google

b) für die Talfahrt:

Gewerkschaft Glückauf — Ausweichestelle oberhalb der Steinbrüche	10 km
Ausweichestelle oberhalb der Steinbrüche — Anschlußweiche Steinbruch	6 km
Anschlußweiche Steinbruch — Goßmanns Anstalt	10 km
Goßmanns Anstalt — Corbacher Straße	6 km
Corbacher Straße — Depot	10 km
Depot — Kreuzung Fürstenallee	6 km
Kreuzung Fürstenallee — Kohlenstraße-Überführung	10 km
Kohlenstraße-Überführung — Verladerampe	6 km

§. 28. Während der Betrieb ruht, dürfen die Wagen nicht auf der Strecke stehen bleiben; bei in Ruhe stehenden Wagen muß die Handbremse angezogen und müssen die zur Bedienung der Elektromotoren dienenden Kurbeln abgenommen sein; beim Stillstand außerhalb der Betriebsbahnhöfe müssen die Wagen sich stets unter Aufsicht des Wagenführers oder des Schaffners befinden.

§. 29. Im Falle des Ausbruches eines Feuers in einer von der elektrischen Bahn durchzogenen Straße ist die Betriebsleitung verpflichtet, sofort sachkundige Leute nach der Brandstelle zu senden, damit Beschädigungen der Feuerwehrleute durch den elektrischen Strom vermieden werden.

V. Pflichten der im Betriebsdienst Angestellten.

A. Im allgemeinen.

§. 30. Die im äußeren Betriebsdienst bei der Personenbeförderung Angestellten haben während der Dienststunden die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung zu tragen.

B. Wagenführer.

§. 31. Der Wagenführer hat die durch den Fahrplan festgesetzten Fahrzeiten und die vorschriftsmäßigen Fahrgeschwindigkeiten innezuhalten und darf die Führung des Wagens Unbefugten nicht überlassen. Er hat den für ihn ausgestellten Fahrschein (§. 26) stets bei sich zu führen und darf ihn keinem Anderen zur Benutzung überlassen.

Während der Ausübung des Fahrdienstes hat der Wagenführer eine richtig gehende Uhr bei sich zu führen.

§. 32. Der Wagenführer bedient die Antriebsvorrichtung und die Bremsen und ist für den betriebsfähigen Zustand des Wagens, von welchem er sich vor Beginn der Fahrt Gewißheit zu verschaffen hat, verantwortlich. Er hat sich ständig von der Wirksamkeit der Bremsvorrichtungen sowie im Falle der Verwendung von Anhängewagen davon überzeugt zu halten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind. Wird ein Wagen betriebsunfähig, so hat er umgehend die Auswechselung zu veranlassen. Während der Fahrt darf er seinen Posten nicht verlassen und mit niemand sprechen soweit es nicht der Dienst erfordert.

§. 33. Der Wagenführer von Personenwagen hat dafür zu sorgen, daß die vordere Plattform während der Fahrt auf der den Straßen abgewandten Seite durch eine Gittertür und auf der anderen, zum Ein- und Aussteigen zu benutzenden Seite, durch Doppelketten abgeschlossen sind. In jedem Falle muß er jedoch darauf halten, daß an den zweigleisigen Stellen (Ausweichen) die Außenseiten zum Ein- und Aussteigen benutzt werden.

§. 34. Langsam ist zu fahren bei jeder Anfahrt, an den besonders bezeichneten Stellen und auf Brücken, in den Krümmungen der Bahn, auf abschüssigen Strecken und vor Straßenkreuzungen, -Abzweigungen und -Biegungen sowie bei starken Ansammlungen von Fuhrwerken, Reitern oder Fußgängern 2c.

§. 35. Der Wagenführer eines Personenwagens darf den Motorwagen erst dann in Gang setzen, nachdem ihm von dem zuständigen Schaffner das Zeichen zur Abfahrt bezw. Weiterfahrt gegeben ist.

§. 36. Der Wagenführer ist verpflichtet, Warnungszeichen zu geben: 1) beim Ingangsetzen des Wagens, 2) vor dem Durchfahren unübersichtlicher Straßenbiegungen, -Abzweigungen oder -Kreuzungen, 3) bei allen Zugkreuzungen vor und während der Vorbeifahrt, 4) wenn Menschen, Tiere oder andere Verkehrshindernisse sich auf dem Gleise oder in gefahrdrohender Nähe desselben befinden.

§. 37. Wird die Fahrt durch die im §. 8 bezeichneten Wagen behindert, so hat der Bahnwagenführer in der Fahrt solange einzuhalten, bis das die Fahrt behindernde Fuhrwerk 2c. das Gleis freigemacht hat. Dasselbe gilt auch ohne Fahrtbehinderung, wenn Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, dem Bahnzuge begegnen oder den Bahnzug überholen. Eine Überholung solcher Wagen ist verboten.

§. 38. Der Wagenführer hat ferner zu halten im Falle des §. 25 außerdem, wenn er auf der Bahn Hindernisse bemerkt, sowie wenn die Gefahr besteht, daß im Falle des Weiterfahrens Personen, Tiere oder Sachen beschädigt werden, die Wagenführer von Personenwagen schließlich an den Haltestellen nach Bedarf, sowie auf das vom Schaffner gegebene Zeichen.

§. 39. Der Wagenführer darf während der Fahrt seinen Platz an den Ausschalt- und Umschaltkurbeln, sowie an der Bremse nicht verlassen und muß die Kurbel dauernd in der Hand haben.

Er hat beim Verlassen seines Standes durch geeignete Maßnahmen in sicherer Weise (siehe §. 28) zu verhüten, daß der Wagen durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

C. Schaffner.

§. 40. Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen a) die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält, b) während der Dunkelheit sowohl im Innern als nach Außen vollständig erleuchtet ist, c) während der Fahrt reinlich gehalten wird.

§. 41. Während der Fahrt hat sich der Schaffner, sofern seine Anwesenheit nicht anderweit erforderlich ist, auf der hinteren Plattform am Ausgange aufzuhalten; er ist dafür verantwortlich, daß die hintere Plattform in der im §. 33 vorgeschriebenen Weise verschlossen ist.

Der Schaffner des Anhängewagens hat dafür zu sorgen, daß die vordere und hintere Plattform in der im §. 33 vorgeschriebenen Weise verschlossen ist. Sobald die für den Wagen bestimmte Innen- und Außenplätze besetzt sind, darf der Schaffner weitere Personen nicht aufnehmen. Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Wagen während der Fahrt hat der Schaffner Sorge zu tragen.

§. 42. Nur an den Haltestellen darf der Schaffner Personen ein- und aussteigen und zu diesem Zwecke anhalten lassen. Sobald der Wagen sich einer Haltestelle nähert, ist diese mit ihrem Namen oder mit der Straßenbezeichnung den Fahrgästen anzukündigen. Das Zeichen zur Weiterfahrt darf der Schaffner, und zwar immer derjenige des Motorwagens, nicht früher geben, als bis alle Aussteigenden soweit zurückgetreten sind, daß sie von dem Wagen nicht erfaßt werden können, und bis die Einsteigenden den Wagen bestiegen haben.

Den Fahrgästen, insbesondere Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen hat er beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein.

§. 43. Der Schaffner hat auf die Beobachtung der in den §§. 12 bis 16 und 19 gegebenen Bestimmungen zu halten und erforderlichenfalls von der ihm durch §. 18 verliehenen Befugnis Gebrauch zu machen.

§. 44. In den Wagen zurückgelassene oder gefundene Gegenstände hat der Schaffner sorgfältig aufzubewahren, und, sobald es sein Dienst gestattet, spätestens aber unmittelbar nach beendetem Dienst auf dem Betriebsbureau abzugeben.

VI. Straf- und Schlußbestimmungen.

§. 45. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, werden soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §. 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§. 46. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft. (A. II. 4054.)

Cassel am 28. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.

J. V. Mauve.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№. 2. Ausgegeben Mittwoch den 1. April 1903.

8. In Verfolg der Rundverfügung vom 23. November v. J. — A. 1341 I. —

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Staatssekretär des Reichspostamtes genehmige ich, daß für dienstliche Sendungen der Generalsuperintendenten, der Superintendenten, Kirchenpröpste, Metropolitane und Dekane, der Kreisschulinspektoren im Hauptamte, der Kreisschulinspektoren im Nebenamte, der Ortsschulinspektoren, der mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrer, der vollbesoldeten Kreisärzte, der nicht vollbesoldeten Kreis-, Oberamts- und Gerichtsärzte, der Kreisassistenzärzte und der Provinzial-(Bezirks-Landes-) Konservatoren die Post im Ortsverkehr unter Anwendung des Portoablösungsvermerkes benutzt werden darf, soweit nicht durch die Benutzung der Post für den Absender eine Erschwerung der Beförderung seiner Absendungen herbeigeführt wird.

In Betreff der vorstehend mitaufgeführten Rektoren und Lehrer wird noch bemerkt, daß denselben zwar an sich das Recht, von dem Portoablösungsvermerke Gebrauch zu machen, nicht zusteht, da sie zu den Königlichen Beamten nicht gehören. Sie sind indes ermächtigt, bei denjenigen Postsendungen, welche sie auf Grund von Schulbesuchsordnungen oder sonstigen Bestimmungen in Vertretung des Ortsschulinspektors ablassen, und welche zugleich unter §. 1 der Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 7. Februar 1894 fallen, sich des Portoablösungsvermerkes zu bedienen. Dies hat in der Form zu geschehen, daß auf den Briefumschlag der Vermerk gesetzt wird:

„Frei durch Ablösung Nr. 21
Der Königliche Ortsschulinspektor.
In Ermangelung eines Dienstsiegels.
J. V.
(Name.)
Rektor (bezw. Hauptlehrer, Lehrer)".

Die nachgeordneten Behörden wollen die in Frage kommenden Beamten ihres Geschäftsbereiches hiernach schleunigst mit Nachricht versehen.

An die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen wird seitens des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Postamtes das Erforderliche verfügt werden.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 26. Januar d. J. — B. 1040 — findet hierdurch seine Erledigung. (A. 162 G. I. U. III. B. U. IV. M. II. Ang.)

Berlin W. 64, am 4. März 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: Werner.

An die Königliche Regierung in Cassel.

Wird veröffentlicht. (B. 3628.)

Cassel am 15. März 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

9. Nach dem geltenden deutschen Personentarife sind die Eisenbahnfahrpreise für Ausflüge von Gesellschaften von mindestens 10 Personen zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken sowie für Schulfahrten auf die Hälfte ermäßigt. Wie mir seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten mitgeteilt worden ist, gilt hierbei als Regel, daß die Reisen in Personenzügen unternommen werden. Der Schnellzugsverkehr würde durch solche Gesellschaftsfahrten übermäßig belastet werden, auch handelt es sich bei derartigen Ausflügen meist nur um kurze Reisen, die ohne erheblichen Mehraufwand an Zeit mit Personenzügen zurückgelegt werden können. Die Benutzung von Schnellzügen ist seitens der Eisenbahnverwaltung indes nicht gänzlich ausgeschlossen worden. Die tarifarischen Bestimmungen gehen vielmehr dahin, daß die Freigabe der Schnellzüge von dem pflichtmäßigen Ermessen der betriebsleitenden Dienststellen abhängig ist und es wird, sofern die Betriebsverhältnisse dieses irgend gestatten, auch die Benutzung der Schnellzüge zugestanden.

Der Mitteilung des genannten Herrn Ministers entnehme ich, daß seitens der Leiter solcher Ausflüge — Vorsteher und Lehrer an höheren und niederen Schulen usw. — neuerdings in immer größerer Zahl die Freigabe von Schnellzügen beansprucht wird. Dies geschieht besonders auch in Zeiten (z. B. den Oster- und den Pfingstferien), in denen an sich der Personenverkehr außergewöhnlich lebhaft ist und namentlich die Schnellzüge von den Reisenden, die das volle Fahrgeld zahlen, stark besetzt sind. Soweit dann die Königlichen Eisenbahndirektionen sich außerstande sehen, den Anträgen zu entsprechen, wird von den Gesuchstellern vielfach beschwerdeführend bei dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten eine andere Entscheidung erbeten.

Diese Beschwerden sind von dem genannten Herrn Minister grundsätzlich ablehnend beschieden worden, da es dem pflichtmäßigen Ermessen der für die ordnungsmäßige Durchführung des Betriebes verantwortlichen Direktionen überlassen werden muß, über die Freigabe der Schnellzüge Entscheidung zu treffen.

Da die mit meist ganz unnötigem Schreibwerk verbundene geschäftliche Behandlung derartiger Anträge und Beschwerden die beteiligten Behörden mehr und mehr in Anspruch nimmt, ersuche ich, durch Erlaß einer entsprechenden Anordnung an die Kreisschulinspektoren darauf hinzuwirken, daß die Anträge auf Benutzung von Schnellzügen zu ermäßigten Preisen nur auf wirklich dringende Fälle beschränkt bleiben; jedenfalls aber die Entscheidung der zuständigen, für den Betrieb verantwortlichen Königlichen Eisenbahndirektion als maßgebend betrachtet und eine Inanspruchnahme des Herrn Ressortministers vermieden wird. (U. I. Nr. 3213 U. II. U. III. U. III A.)

Berlin W. 64, am 2. März 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: Wever.

An sämtliche Königliche Regierungen.

Indem wir den vorstehenden Erlaß zum Abdruck bringen, beauftragen wir die Herren Kreisschulinspektoren und Stadtschulinspizienten, die Ihnen unterstellten Schulvorsteher und Lehrer auf den amtlichen Lehrerkonferenzen oder in sonst geeigneter Weise von diesem Erlaß in Kenntnis zu setzen und ihnen die genaue Befolgung desselben zur Pflicht zu machen. (B. 3867.)

Cassel am 16. März 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspektoren und Stadtschulinspizienten des Bezirks.

10. Der Herr Justizminister hat durch die allgemeine Verfügung vom 31. Dezember v. J. (Justiz-Min.-Bl. 1903 S. 3) die Justizbehörden angewiesen, in solchen Fällen, in welchen die Post nur ausnahmsweise oder vorübergehend für den Ortsverkehr benutzt wird, die Sendungen nicht mit dem Portoablösungsvermerk und während des Jahres 1903 auch nicht mit Zählmarken zu versehen, sondern sie im Wege der Portostundung einzeln zu frankieren.

Ferner ist in der Verfügung bestimmt worden, daß auch der Ortspostanstalt unverzüglich davon Mitteilung gemacht werden soll, wenn eine Justizbehörde, bei der bisher die Ortssendungen durch die Post bestellt worden sind, nach dem 1. Januar 1903 die Bestellung den eigenen Boten überträgt.

Im Interesse der Einheitlichkeit des Verfahrens ersuchen wir, Anordnung zu treffen, daß von den Staatsbehörden unserer Ressorts vorkommendenfalls nach den gleichen Grundsätzen verfahren werde.

Bei der Auslegung des Portoablösungsabkommens sind ferner Zweifel darüber entstanden, was unter „Ortssendungen“ zu verstehen sei. Während die Postanstalten den Begriff „Ort“ im Sinne des §. 37 der Postordnung vom 20. März 1900 aufgefaßt haben, wonach hierunter der gesamte Orts- und Landbestellbezirk einer Postanstalt fällt, ist diesseits die Ansicht vertreten worden, daß als „Ort“ nur die politische Gemeinde, in der die Behörde ihren Sitz hat, betrachtet werden könne. Im Bereiche der Justizverwaltung werden als Ortssendungen alle die angesehen, welche am Sitze der Behörde oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von diesem Sitze zu bestellen sind. Aus diesen verschiedenen Auffassungen sind besonders deshalb Weiterungen für die Praxis entstanden, weil sich der „Ort“ nach postalischem Begriff keineswegs mit der politischen Gemeinde deckt.

Um zu verhindern, daß in Zukunft solche Sendungen der Staatsbehörden ɾc., welche an Empfänger außerhalb der politischen Gemeinde des Amtssitzes gerichtet sind, und welche mit Zählmarken frankiert bei der Post eingeliefert werden, von den Postanstalten als nicht unter das Portoablösungsverfahren fallend beanstandet werden, hat das Reichs-Postamt die Postanstalten durch Verfügung vom 14. v. Mts. allgemein angewiesen, als Ortssendungen im Sinne des Portoablösungsabkommens nur solche Sendungen anzusehen, welche innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde verbleiben, in der die absendende Behörde ihren Sitz hat. (J. Nr. I. 786 II, II. 799 II. Ang. M. d. J. Ia. 170.)

Berlin C. 2, am 6. Februar 1903.

Der Finanz-Minister. J. V.: Dombois.
Der Minister des Innern. J. A.: v. Kitzing.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Cassel.

Wird veröffentlicht. (B. 3617.)

Cassel am 14. März 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

11. Auf den Bericht vom 22. April v. J. — Nr. 1249 —.

Mit der Absicht der Königlichen Regierung zur Durchführung meines Erlasses vom 31. Januar v. J. — U. III. A. Nr. 3204/01 U. III. U. II. M. —, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht, den Schulen noch nähere Anweisung zu geben, bin ich durchaus einverstanden. Der Königlichen Regierung überlasse ich daher, die nötigen Belehrungen nach Ihrem Ermessen zu erteilen.

Gegen eine ins einzelne gehende und für alle Schulen gemeinsame lehrplanmäßige Bestimmung für den Unterricht liegen jedoch erhebliche Bedenken vor. Neben manchen anderen sind die Schwierigkeiten in Betracht zu ziehen, die in der Mannigfaltigkeit der Schulorte, der großen Verschiedenheit der Gegenden und auch der Lehrer selbst begründet sind. Bei einer vielklassigen Schule wird die Belehrung in der zweiten Klasse nach Umfang und Inhalt anders zu halten sein als in der ersten, während in der einklassigen Schule die ganze Oberstufe gemeinsam belehrt werden muß.

Es ist weiter zu berücksichtigen, daß über den Lehrstoff noch zu wenig Erfahrung vorliegt, als daß schon jetzt allgemein die ihm zuzuweisende Zeit vorgeschrieben werden könnte. Außerdem stellt aber die Gegenwart der Volksschule Aufgaben von ähnlicher Bedeutung aus dem praktischen Leben in solcher Zahl, daß für jede einzelne ein fester Anteil an der zu Gebote stehenden regelmäßigen Unterrichtszeit überhaupt nicht gewährleistet werden könnte. Es sei nur an die Gesundheitspflege, die Nahrungsmittellehre, den Tierschutz, an wirtschaftliche Fragen der Landwirtschaft, der Obst- und Gartenbaukunde, des Gewerbes, an die Rechnungen des kaufmännischen Verkehrs einschließlich der zugehörenden Formulare, an die Einrichtungen des Staates, die Reichsverfassung, das Reichsversicherungswesen, an Heer und Flotte, an Verkehr, Kolonien 2c. erinnert. Alle diese wichtigen Fragen haben berechtigten Anspruch auf eine genügende Beachtung in der Volksschule, aber nur in dem Sinne, daß der Unterricht zu gelegener Zeit und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse auf sie einzugehen hat. Dieser Forderung kann nicht eine für alle Schulen gemeinsame Festsetzung im Lehrplane der Schulen, sondern nur die für jede einzelne Schule alljährlich aufzustellende Stoffverteilung (Pensenverteilung) entsprechen. Diese vermag den Forderungen unserer Zeit gerecht zu werden, sie ermöglicht auch einen jederzeitigen Wechsel der Anordnung unter fortlaufender Berücksichtigung der Erfahrung. Mit Hilfe der Stoffverteilung kann in einem Jahre diesem, im anderen Jahre jenem Gegenstande eine besondere Beachtung gesichert werden sowie es jeweilig dem Stande und Wechsel des Bedürfnisses entspricht. (U. III. A. Nr. 1388 U. III. M.)

Berlin W. 64, am 31. Januar 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Studt.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An sämtliche Königliche Regierungen.

Indem wir auf unsere Veröffentlichung unter 12 im Schulverordnungsblatte Nr. 2 von 1902 Bezug nehmen, veranlassen wir die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren sowie die Herren Stadtschulinspizienten dahin zu wirken, daß bei der für jede einzelne Schule alljährlich aufzustellenden Stoffverteilung (Pensenverteilung) die vorstehenden Ausführungen beachtet werden. (B. 1851.)

Cassel am 22. März 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren sowie die Herren Stadtschulinspizienten des Bezirks.

12. Hierdurch geben wir bekannt, daß das Sachregister des Schulverordnungsblattes vom Jahre 1883 bis einschl. Nr. 1 von 1903 neugeordnet und vermehrt in der neuen Orthographie in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei zu Cassel erschienen ist. Preis jedes Exemplars 15 Pf., wofür freie Zusendung erfolgt. Indem wir die Herren Landräte, sowie die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren hierauf aufmerksam machen, empfehlen wir die Beschaffung dieses billigen Hilfsmittels bei Benutzung des Schulverordnungsblattes im Interesse der Volksschulen und der Schulverwaltung auf das dringenste. Insbesondere werden die Herren Landräte in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Schulvorstände ersucht, auf die Beschaffung desselben für die Schulinventarien hinzuwirken. (B. 4391.)

Cassel am 21. März 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

13. Auf Veranlassung des Königlichen Unterrichtsministeriums ist im Verlage von Martin Oldenburg zu Berlin S. W. 48, Friedrichstraße 239, unter dem Namen:

„Die Siegesallee", ein amtlicher Führer durch die Standbildergruppen dieser Ruhmesstraße erschienen, welcher zur weitesten Verbreitung, insbesondere unter der heranwachsenden Jugend geeignet ist. Preis 50 Pfennig. Dieser Führer enthält die Abbildungen der Standbilder der einzelnen Herrscher nebst den Büsten von je zwei Zeitgenossen. Mit der Nachweisung der den folgenden geschichtlichen Erläuterungen zu Grunde liegenden biographischen Daten ist der Generaldirektor der Staatsarchive Dr. Koser betraut gewesen. Der Text ist unter seiner Mitwirkung von Professor Dr. Sternfeld verfaßt.

Wir weisen darauf hin, daß der Führer mit Genehmigung des Herrn Ministers für Unterrichtsanstalten bei einem Mindestbezuge von 100 Exemplaren zum ermäßigten Preise von 35 Pfennig für das Stück abgegeben wird. Damit die Ermäßigung des Preises der Schuljugend in möglichst weitem Umfange zuteil werde, erklären wir uns bereit, die Bestellungen für kleinere Anstalten gemeinschaftlich bei der Verlagsbuchhandlung zu vermitteln.

Cassel am 27. November 1902. (B. 17575.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspektoren und Stadtschuldeputationen des Bezirks.

14. Auf die Eingabe vom 31. Dezember v. J. genehmigen wir im Einverständnis mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium die Einführung der nach phonetischen Grundsätzen bearbeiteten und vom Hessischen Volksschullehrerverein in 2 Ausgaben, für ein und zwei Schuljahre herausgegebenen Fibel, in den Volksschulen des diesseitigen Regierungsbezirks. (B. 3061.)

Cassel am 14. März 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses des Hessischen Volksschullehrervereins, Herrn Mittelschullehrer a. D. J. W. Lange, hier.

15. Wir machen auf folgende Schrift empfehlend aufmerksam: Die deutsche Jugendliteratur nebst einem Verzeichnis bewährter Jugendschriften. Herausgegeben unter Mitwirkung praktischer Schulmänner von L. Wiegand. 2te vollständig umgearbeitete Auflage. Preis 1 Mk. Verlag von L. Wiegand, Hilchenbach 1903. Die Schrift gibt die Gesichtspunkte an, nach denen eine Jugendschrift zu beurteilen, auszuwählen und zu benutzen ist, insbesondere auch, wie eine Schülerbibliothek praktisch eingerichtet und verwaltet wird. Dieser Abhandlung ist ein Jugendschriftenverzeichnis von 750 Nummern beigegeben, das nach pädagogischen, ethischen und ästhetischen Gesichtspunkten ausgewählte Schriften enthält, die nach Inhalt und Darstellung sich für die Jugend eignen. (B. 1454.)

Cassel am 21. Februar 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

16. Im pädagogischen Verlage von Hermann Schrödel zu Halle a. S. ist kürzlich folgendes Buch erschienen, auf welches wir empfehlend hinweisen: Die Volksschulpädagogik Friedrichs des Großen und der preußischen Unterrichtsverwaltung seiner Zeit. Von Dr. Eduard Clausnitzer, ordentlicher Lehrer am Königl. Seminar für Stadtschullehrer zu Berlin. Preis 1,60 Mk. Das Buch bildet den 7. Band von Schroedels Pädagogischen Klassikern zur Einführung in ihr Leben und ihre Schriften. In Verbindung mit praktischen Schulmännern herausgegeben von E. Friedrich, Königl. Regierungs- und Schulrat und H. Gehrig, Königl. Kreisschulinspektor. Der erste Teil des vorgenannten Werkes enthält die wichtigsten pädagogischen Erörterungen des Königs. Der zweite Teil dagegen bringt eine ganze Reihe von Aktenstücken, die teils auf seine Ratgeber, insbesondere auf Hecker, Hahn, Zedlitz zurückgehen. Dann folgen noch einige bemerkenswerte pädagogische Abhandlungen von Reisewitz u. a. Dem Ganzen geht eine kurze orientierende Einleitung voran, den Beschluß bilden 135 Aufgaben, welche in die Pädagogik Friedrichs und seiner Zeitgenossen einführen — aber auch die Beziehungen zur Pädagogik der Gegenwart berücksichtigen. (B. 3944.)

Cassel am 14. März 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

17. In der Universitäts- und Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Hirt zu Breslau sind kürzlich nachstehende Werke erschienen, auf die wir hiermit empfehlend aufmerksam machen:

1) Der Schulmethodus des Herzogs Ernst des Frommen nach der Ausgabe von 1672, für Seminaristen und Lehrer, herausgegeben von A. Prall, Kreisschulinspektor in Hadersleben.

2) Dr. Fr. Blumberger. Einführung in die Haushaltungskunde, 3 Teile in einem Bande. 1. Vorbegriffe und Abriß der unorganischen Chemie. 2. Die menschliche Nahrung. 3. Anleitung zur Errichtung von Schulküchen. Mit 19 erläuterten Abbildungen im Texte, 12 Tafeln im Schwarzdruck und 3 Farbendrucktafeln. 272 Seiten, Preis 3,50 Mk.

3) Ostdeutsche Monatshefte für Erziehung und Unterricht. Unter Mitwirkung zahlreicher Schulmänner, herausgegeben von A. Bode, Geh. Regierungsrat und Provinzialschulrat zu Königsberg i/Pr. Erster Band, erstes und zweites Heft. Jährlich erscheinen 12 Hefte. Preis des Bandes 10 Mk. Vierteljährlicher Bezugspreis für 3 Hefte 2,50 Mk., Preis des einzelnen Heftes 1 Mk.

Cassel am 24. März 1903. (B. 4581.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

18. Dieser Nummer liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Franz Vahlen in Berlin bei, betreffend Preußisches Volksschularchiv. Herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat.

Cassel am 28. März 1903. (B. 4761.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

19. Auf nachstehendes, im Verlage von Ferdinand Schöningh in Paderborn erschienene Werk machen wir empfehlend aufmerksam:

Die Praxis des Lehrerberufes. Ratgeber und Wegweiser für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. Mit besonderer Berücksichtigung der amtlichen Bestimmungen bearbeitet von Jos. Schiffels, Rektor. Erster Band: Die Schulaufsicht und die Schulverwaltung. Die amtlichen und die außeramtlichen Verhältnisse des Lehrers. Die äußeren Verhältnisse der Schule. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch des Buches. Der zweite Band wird eine eingehende Methodik und Geschichte der einzelnen Lehrfächer der Volksschule enthalten. Preis des ersten Bandes 3,60 Mk., gebunden 4,60 Mk. (B. 2860.)

Cassel am 17. März 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Lehrer Kantor Rüppel zu Berneburg, Kr. Rotenburg, dem Lehrer und Organisten Schoof zu Fischbeck, Kr. Rinteln, und dem Lehrer Hämmerling zu Cassel anläßlich ihres Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern, dem Lehrer und Organisten Kappe zu Rinteln aus dem gleichen Anlaß der Königliche Kronenorden vierter Klasse, dem Lehrer Kantor Deisenroth zu Solz, Kr. Rotenburg, anläßlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50, dem pensionierten Lehrer Trischler zu Dipperz, Kr. Fulda, nachträglich der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: der Pfarrer Lambert zu Hanau über die ev. Schule zu Großauheim, der Pfarrer extr. Schmidtmann zu Caldern, Kr. Marburg, über die Schulen zu Caldern und Kernbach, der Pfarrer Schnaus zu Batten, Kr. Gersfeld, über die Schulen seiner Pfarrei, der Kooperator Wieber zu Dietershausen, Kr. Fulda, über die kath. Schule daselbst, der Pfarrer Ebel zu Neustadt, Kr. Kirchhain, über die kath. Schule daselbst.

Zum Kreisschulinspektor ernannt: der Dechant Krah zu Amöneburg, Kr. Kirchhain, über die Schulen des Aufsichtsbezirks Amöneburg.

Ernannt: der isr. Lehrer Heilbrunn zu Walldorf in Sachsen-Meiningen zum Lehrer an der isr. Schule zu Mansbach, Kr. Hünfeld, der Lehrer Ruppel zu Spora, Reg.-Bez. Merseburg, zum Lehrer an der ev. Schule zu Herleseld, Kr. Melsungen, der isr. Religionslehrer Sonn zu Theilheim in Bayern zum einstweilig angestellten Lehrer an der isr. Schule zu Rhina, Kr. Hünfeld, der isr. Religionslehrer Katz zu Witzenhausen zum einstweilig angestellten Lehrer an der isr. Schule zu Witzenhausen, der wissenschaftliche Lehrer Schüßler zu Alfeld, Reg.-Bez. Hildesheim, zum Lehrer an der städt. Mittelschule zu Gelnhausen, der Lehrer Gumz zu Necknitz, Reg.-Bez. Danzig, zum Lehrer an der Stadtschule zu Rodenburg, Kr. Rinteln.

Bestätigt: die Wahl der Lehrer Gärtner zu Niedererlenbach bei Frankfurt a/M., Bachmann zu Nerdar in Waldeck, Münstermann zu Rodenberg, Kr. Rinteln, Horn zu Delitzsch, Briese zu Göttingen und Stein zu Delitzsch zu Lehrern an den städtischen Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl des Lehrers Jung zu Idstein, Reg.-Bez. Wiesbaden, zum Lehrer an der Mädchenmittelschule zu Hanau, die Ernennung der Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Hanau Dina Jacoby zur Oberlehrerin an der vorgenannten Schule, die Wahl der Schulamtsbewerberinnen Louise Hurttig zu Cassel, Adelheid Keyßer zu Bremen und Frieda Freitag zu Cassel zu einstweilig angestellten technischen Lehrerinnen an den städtischen Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl der Schulamtsbewerberinnen Anna Brede und Lydia Ruckert von Cassel zu einstweilig angestellten Lehrerinnen an den städtischen Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl der bisher auftragsweise beschäftigten Zeichenlehrerin Johanna Kunisch zur Zeichen- und Schreiblehrerin an der höheren Mädchenschule zu Marburg, die Wahl des Lehrers Weishaar zu Willershausen, Kr. Eschwege, zum Lehrer an den städt. Volksschulen zu Marburg, die Wahl des Lehrers Kleinschmidt zu Niederlistingen, Kr. Wolfhagen, zum Lehrer an den städt. Volksschulen zu Cassel.

Versetzt: die endgültig angestellten Lehrer Auth zu Lettgenbrunn, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Großkrotzenburg, Kr. Hanau, Grebenstein zu Breitenbach, Landkr. Cassel, an die ev. Schule zu Wahnhausen, dess. Kr., Bachmann zu Wahnhausen, Landkr. Cassel, an die ev. Schule zu Breitenbach, dess. Kr., Erdt zu Hohenkirchen, Kr. Hofgeismar, an die städt. Volksschulen zu Schmalkalden, Michel zu Dörnhagen, Kr. Cassel, an die ev. Schule zu Udenhausen, Kr. Hofgeismar, Speck zu Nausis, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Reichensachsen, Kr. Eschwege, Helm zu Allendorf, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Heskem, Kr. Marburg, Glänzer zu Bottendorf, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Somplar, dess. Kr., Carlowitz zu Neuenbrunslar, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Welsede, Kr. Rinteln, Gramm zu Dietges, Kr. Gersfeld, an die kath. Schule zu Rönshausen, Kr. Fulda, Steinbach zu Willingshain, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Hohenkirchen, Kr. Hofgeismar, Heinemeyer zu Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Eimelrod, Kr. Frankenberg, Wegner zu Metzebach, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Licherode, Kr. Rotenburg, Junghans zu Elmenthal, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Fechenheim, Kr. Hanau (Land), Gerhold zu Schwarzenhasel, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Gensungen, Kr. Melsungen, Hartmann zu Horsten, Kr. Rinteln, an die Stadtschule zu Rinteln, Kehl zu Friedrichsbrück, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Nausis, Kr. Melsungen, Limmeroth zu Mönchhosbach, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Neumorschen, Kr. Melsungen, Metz zu Fronhausen, Kr. Marburg, und Lotz zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Bettenhausen, Kr. Cassel (Land), die einstweilig angestellten Lehrer Pauli zu Bösgesäß, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Hinkelhof, Kr. Schlüchtern, Fey zu Lüderbach, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Unhausen, Kr. Eschwege, Gerlach zu Wennenkamp, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Niederdorfelden, Kr. Hanau, Albrecht zu Richelsdorf, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Fürstenwald, Kr. Hofgeismar, die Lehrerin Paula Schotemeyer zu Obersuhl, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Fulda, Sophie Kunold zu Melsungen, an die ev. Schule zu Wahlershausen, Kr. Cassel (Land).

Endgültig angestellt: die bisher einstweilig angestellten Lehrer Knack zu Mohnhausen, Kr. Frankenberg, Kahn zu Kehrenbach, Kr. Melsungen, Oppenheim zu Wehrda, Kr. Hünfeld, Möller zu Hebel, Kr. Homberg, Achler zu Rechtebach, Kr. Eschwege, Weishaar zu Willershausen, Kr. Eschwege, Dörr zu Archfeld, Kr. Eschwege, Mausehund zu Willersdorf, Kr. Frankenberg, Claus zu Niedergude, Kr. Rotenburg, Rosenstock zu Ronshausen, Kr. Rotenburg, Stollmann zu Geismar, Kr. Frankenberg, Lüders zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg, Katzmann zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, Heßler zu Schachten, Kr. Hofgeismar, Müller zu Mauswinkel, Kr. Gelnhausen, Pauli zu Hinkelhof, Kr. Schlüchtern, Willmar an der kath. Hilfsschule zu Orb, Kr. Gelnhausen,

Rößer zu Niederweiler, Kr. Marburg, Jungermann zu Wettesingen, Kr. Wolfhagen, Mügge zu Buchenberg, Kr. Frankenberg, Gies zu Ibra, Kr. Ziegenhain, Henkelmann zu Imshausen, Kr. Rotenburg, Sendke zu Sand, Kr. Wolfhagen, Reis zu Neptich, Kr. Fritzlar, Böhl zu Merxhausen, Kr. Wolfhagen, Klee zu Calden, Kr. Hofgeismar, Becker zu Rodenberg, Kr. Rinteln, Hansmann zu Griste, Kr. Fritzlar, Dittmar zu Hergershausen, Kr. Rotenburg, Stückrath zu Hailer, Kr. Gelnhausen, Kall zu Ulfen, Kr. Rotenburg, die bisher einstweilig angestellten Lehrerinnen Frei zu Bieber, Kr. Gelnhausen, Dillmann zu Hilders, Kr. Gersfeld, Holstein zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, Nothnagel zu Hersfeld, Stratmann zu Volkmarsen, Kr. Wolfhagen, Aull zu Giesel, Kr. Fulda.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber Kaufmann zu Großkrotzenburg, Kr. Hanau, an der kath. Schule zu Letigenbrunn, Kr. Gelnhausen, Iber zu Friedigerode, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule daselbst, Franz zu Melperts, Kr. Gersfeld, an der kath. Schule daselbst, Vering zu Momberg, Kr. Kirchhain, an der kath. Schule daselbst, Hoos aus Lenderscheid, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule zu Mansbach, Kr. Hersfeld, Bornmann aus Zwesten, Kr. Fritzlar, an der ev. Schule zu Mansbach, Kr. Hünfeld, Mengel aus Roda, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule zu Sehlen, Kr. Frankenberg, Schönewald aus Kirchhain an der ev. Schule zu Langenstein, Kr. Kirchhain, Scherp zu Göttingen an der ev. Schule zu Datterode, Kr. Eschwege, Achler aus Röhrda, Kr. Eschwege, an der ev. Schule zu Willingshain, Kr. Hersfeld, Beil aus Linsingen, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule zu Herbelhausen, Kr. Frankenberg, Grein aus Merzhausen, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule zu Bösgesäß, Kr. Gelnhausen, Rudolph zu Niederurff, Kr. Fritzlar, an der ev. Schule daselbst, Malcomeß aus Homberg an der ev. Schule zu Reckensüß, Kr. Rotenburg, Kehl aus Holzhausen, Kr. Homberg, an der ev. Schule zu Oberrospe, Kr. Marburg, Trieschmann aus Verna, Kr. Homberg, an der ev. Schule zu Dilschhausen, Kr. Marburg, Cramme zu Haina, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule daselbst, Heße zu Richelsdorf, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule daselbst, Ochs aus Homberg an der ev. Schule zu Wohra, Kr. Kirchhain, Witzel aus Wabern, Kr. Fritzlar, an der ev. Schule zu Betzigerode, Kr. Fritzlar, Zülch aus Körle, Kr. Melsungen, an der ev. Schule zu Ehringen, Kr. Wolfhagen, die Schulamtsbewerberinnen Elisabeth Büchner zu Schmalkalden an der ev. Schule zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, Else Brede zu Cassel an der ev. Schule in Nothenditmold, Kr. Cassel (Land), Ida Spieß aus Frankfurt a/M. an der städt. Bürgerschule zu Gelnhausen, Frida Hormel aus Cassel an der ev. Schule zu Wahlershausen, Kr. Cassel (Land), Lucie Geisler zu Lobsens, Reg.-Bez. Bromberg, an der ev. Schule zu Großalmerode, Kr. Witzenhausen.

In den Ruhestand versetzt: die Lehrer Ney zu Fechenheim, Landkr. Hanau, Kappe zu Rinteln, Hämmerling zu Cassel, Schoof zu Fischbeck, Kr. Rinteln.

Entlassen: der Lehrer Flach zu Niederdorfelden, Landkr. Hanau, behufs Übertritts in den Schuldienst des Großherzogtums Hessen-Darmstadt, der Lehrer Ruppel zu Wettesingen, Kr. Wolfhagen, behufs Übernahme einer Schulstelle in Hamburg, der Lehrer Löber zu Sielen, Kr. Hofgeismar, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Griesing zu Gensungen, Kr. Melsungen, auf seinen Antrag, die Lehrer Weigand zu Fechenheim, Kr. Hanau, und Börner zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Lange zu Dainrode, Kr. Frankenberg, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, der einstweilig angestellte Lehrer Weinreich zu Sterzhausen, Kr. Marburg, auf seinen Antrag, der Lehrer Göbel zu Hanau zwecks Übertritts in die kaufmännische Fortbildungsschule daselbst, der Lehrer Pape zu Wiesenfeld, Kr. Frankenberg, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Minden, der Lehrer Bode zu Hohleborn, Kr. Schmalkalden, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Hildesheim, die Lehrer Fischer zu Breuna, Kr. Wolfhagen, Passow zu Langenselbold, Kr. Hanau, Siemon zu Wehrda, Kr. Hünfeld, und Walther zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, behufs Übertritts in den Präparandendienst, der Lehrer Müller zu Roßberg, Kr. Marburg, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Eckhardt zu Neuenschmidten, Kr. Gelnhausen, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, der Lehrer Schreier zu Cassel behufs Übertritts an die gewerbliche Fortbildungsschule daselbst, der Lehrer Siebert zu Betzigerode, Kr. Fritzlar, behufs Übertritts in den Dienst der Anstalt Hephata bei Treysa, Kr. Ziegenhain, die Lehrerin Pauline Hartung zu Melsungen auf ihren Antrag, die Lehrerin Frida Schenk zu Langenselbold, Kr. Hanau (Land), behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Potsdam.

Gestorben: die Handarbeitslehrerin Emilie Auguste Battenberg zu Cassel, der Lehrer Lehnhäuser zu Vollmarshausen, Landkr. Cassel, der einstweilig angestellte Lehrer Grunewald zu Wahlshausen, Kr. Ziegenhain, der Lehrer Wollenberg zu Kilianstädten, Kr. Hanau.

Erteilt: der Erzieherin Emma Lusensky zu Carmshausen bei Witzenhausen ein Unterrichtserlaubnisschein für den Reg.-Bez. Cassel.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 8. April 1903.

☞ Wegen der bevorstehenden Festtage erscheint das nächste Amtsblatt ꝛc. erst am 17. d. Mts.

Inhalt: Inhalt der Nummern 7, 8 und 9 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 6 der Gesetzsammlung. Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902. Zweite Lehrerprüfung bei den Schullehrer-Seminaren in Schlüchtern und Fulda. S. 101/102. Medizinischer Kongreß in Madrid. Sammlung freiwilliger Gaben zum Besten des Hessischen Siechenhauses in Hofgeismar. Einpfarrung des Forsthauses Ziegelhütte. Verseuchte Ortschaften. Wahl eines Mitgliedes der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Rotenburg. Erledigte Stellen. S. 102/103.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 7 des Reichsgesetzblatts, welche vom 19. März 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2928 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 12. März 1903; unter

Nr. 2929 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 13. März 1903; unter

Nr. 2930 die Bekanntmachung, betreffend das Strafverfahren vor den Seemannsämtern, vom 13. März 1903; und unter

Nr. 2931 die Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 15. März 1903.

Die Nummer 8 des Reichsgesetzblatts, welche vom 21. März 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2932 die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungsreisenden, vom 2. Juli 1902.

Die Nummer 9 des Reichsgesetzblatts, welche vom 21. März 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2933 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete, vom 16. März 1903; und unter

Nr. 2934 die Bekanntmachung, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg vom 10. Mai 1902 wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer, vom 18. März 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 6 der Gesetzsammlung, welche vom 24. März 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10424 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1903, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Berlin, Breslau, Posen und Halle a. S.; und unter

Nr. 10425 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Königstein, Montabaur, Rüdesheim, Usingen, Wallmerod und Weilburg, vom 17. März 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

271. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 5. d. Mts. beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902 in der unter dem 25. d. Mts. herausgegebenen Nummer 13 des Zentralblatts für das Deutsche Reich abgedruckt sind.

Berlin am 27. März 1903.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

272. Die **zweite Lehrerprüfung** bei dem Schullehrer-Seminare in Schlüchtern wird am 25. Mai d. J. mit dem schriftlichen Teile beginnen; die mündliche Prüfung nimmt am 27. Mai d. J. ihren Anfang.

Die Lehrer, die sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben die Meldung dazu unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung spätestens bis zum 25. April d. J. auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 25. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminardirektor, Herrn Reinert in Schlüchtern, persönlich zu melden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1901, S. 645 ff.)

Cassel am 28. März 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

273. Die **zweite Lehrerprüfung** bei dem Schullehrer-Seminare in Fulda wird am 26. Mai d. J. mit dem schriftlichen Teile beginnen; die mündliche Prüfung nimmt am 28. Mai ihren Anfang.

Die Lehrer, die sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben die Meldung dazu unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung spätestens bis zum 25. April d. J auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 26. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminardirektor, Herrn Schulrat Dr. Ernst in Fulda, persönlich zu melden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1901, S. 645 ff.).

Cassel am 31. März 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

274. In der Zeit vom 23. bis 30. d. Mts. findet in Madrid ein medizinischer Kongreß statt.

Die Compagnie Générale Transatlantique in Marseille hat sich dem Kaiserlich Deutschen Konsul daselbst gegenüber bereit erklärt, den Teilnehmern, welche auf dem Umwege über Marseille, Algier, Oran, Cartagena nach Madrid zu reisen beabsichtigen, für die Überfahrt von Marseille nach Algier und von Oran nach Cartagena bei Rückfahrkarten 30 %, bei einfachen Fahrkarten 20 % sowohl bei der Hinreise wie bei der Rückreise gewähren zu wollen.

Um diese Vergünstigung zu genießen, müssen die Kongreßteilnehmer in Gruppen von wenigstens 10 Personen reisen. Der Rabatt wird nur auf den Passagepreis, nicht auf die Verpflegung an Bord berechnet. (A. II. 4189.)

Cassel am 3. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

275. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 29. v. Mts. Nr. 2864 genehmigt, daß zum Besten des Hessischen Siechenhauses zu Hofgeismar im Laufe des Rechnungsjahres 1903 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel durch die Geistlichen oder andere polizeilich zu legitimierende Sammler abgehalten werden darf.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß der Sammlung kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 4284.)

Cassel am 3. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

276. Urkunde,
betreffend die Einpfarrung des Forsthauses Ziegelhütte.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§. 1. Das Forsthaus Ziegelhütte im Gutsbezirke Oberförsterei Gottsbüren, Kreis Hofgeismar, wird in die evangelische Kirchengemeinde Gottsbüren, Diözese Hofgeismar—Wolfhagen, eingepfarrt.

§. 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Cassel am 18. März 1903.

Königliches Konsistorium.
(C. 2804.) J. V.: D. Lohr.

Cassel am 31. März 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(B. 4603.) Fliedner.

277. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Simmershausen.
Kreis Fritzlar: Fritzlar (Stadt), Kleinenglis.
Landkreis Hanau: Hirzbach.
Kreis Schmalkalden: Helmershof. (A. III. 2970.) Cassel am 4. April 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

278. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags für den Kreis Rotenburg vom 24. März d. J. an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers August Rosenstock zu Obersuhl der Bürgermeister Rosenstock zu Obersuhl als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Rotenburg gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Cassel am 3. April 1903.

Königliche Generalkommission.

Erledigte Stellen.

279. Die dritte evangelische Lehrerstelle in Fronhausen soll anderweit besetzt werden. Grundgehalt 1200 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk. und freie Wohnung oder ortsübliche Mietsentschädigung.

Bewerber wollen Gesuche und Zeugnisse bis zum 20. April d. J. bei dem unterzeichneten Landrat einreichen.

Marburg und Fronhausen am 24. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

280. Die Schulstelle zu Kemmerode wird vom 1. April d. J. ab frei.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung. Der Einheitssatz der Dienstalterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 20. April d. J. bei dem Kreis- und Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schröder in Niederaula oder dem Unterzeichneten melden.

Hersfeld am 31. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Thamer.

281. In Merzhausen kommt mit dem 1. k. Mts. eine Schulstelle zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 20. April l. J. bei dem Unterzeichneten oder bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Haupt in Merzhausen einreichen. Ziegenhain am 30. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

282. Die Schulstelle zu Niederlistingen kommt vom 1. Juli d. J. ab durch Versetzung des Inhabers zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und Angabe ihrer Militärverhältnisse, binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Baustädt zu Obermeiser einreichen.

Wolfhagen am 26. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Buttlar, Landrat.

283. An der evangelischen Volksschule in Kilianstädten ist zum 1. Juli d. Js. eine mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Kirchendienstvergütung 100 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen drei Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Zehner in Kilianstädten, einreichen.

Hanau am 20. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

284. An der evangelischen Volksschule zu Langenselbold ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mark und die Mietsentschädigung 300 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen an den stellvertretenden Vorsitzenden des Schulvorstandes, Herrn Pfarrer Hufnagel in Langenselbold, innerhalb 14 Tagen einreichen.

Hanau am 21. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

285. An der katholischen Volksschule zu Großauheim ist eine Lehrerinnenstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 110 Mk. und die Mietsentschädigung 200 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen an den Herrn Ortsschulinspektor zu Großauheim einreichen.

Hanau am 27. März 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

286. Die durch Versetzung erledigte evangelische Schul- und Küsterstelle Schwarzenhasel ist wieder zu besetzen.

Einkommen: 1000 Mk. neben freier Wohnung und Feuerung, Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., Vergütung für Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber, welche auch in Musik (Orgelspiel) eine gute Leistung aufweisen, wollen ihre Meldegesuche bis zum 1. Mai an den Ortsschulinspektor, Pfarrer Sippel hier, einsenden.

Schwarzenhasel b. Rotenburg a/F., am 31. März 1903.

Der Patron: v. Bodelschwingh.

287. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist am 1. Mai d. J. anderweit zu besetzen.

Das pensionsfähige Einkommen derselben beträgt einschließlich der Vergütung für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten 1800 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihres Lebenslaufs und etwaiger Zeugnisse an den Stadtverordneten-Vorsteher, Herrn S. Wolf hier, einreichen.

Salmünster am 30. März 1903.

Der Magistrat Schneider.

288. Die Stelle eines Feldhüters in der Gemarkung der Stadt Fulda wird infolge anderweiter Verwendung des seitherigen Inhabers am 1. Mai d. J. frei.

Geeignete Bewerber werden hiermit zur alsbaldigen Meldung aufgefordert. Der jährliche Lohn beträgt 821,25 Mark.

Militäranwärter erhalten den Vorzug.

Fulda am 24. März 1903.

Der Magistrat Dr. Antoni.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Freitag den 17. April 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummern 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 7 der Gesetzsammlung. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. S. 105/7. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Bublitz. Genehmigung zum Vertrieb von Losen für das Komitee für Verlosung von Vieh ꝛc. Verseuchte Ortschaften. Änderung von Gemeindebezirksgrenzen. S. 107/8. Ersatzwahl von Mitgliedern der Handwerkskammer. S. 108/9. Marktpreise für März. S. 109. Fouragepreise für April. Verlegung der Diensträume der Gewerbeinspektion Fulda. Reglement über die Gewährung von Unterstützungen auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1902. S. 110/2. Erledigte Stellen. Personalien. S. 112.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 10 des Reichsgesetzblatts, welche vom 24. März 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2935 das Gesetz zur Abänderung der Seemannsordnung, vom 23. März 1903; unter

Nr. 2936 die Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen niederländischen Gepräges innerhalb preußischer Grenzbezirke, vom 19. März 1903; und unter

Nr. 2937 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 20. März 1903.

Die Nummer 11 des Reichsgesetzblatts, welche vom 26. März 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2938 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen, vom 24. März 1903.

Die Nummer 12 des Reichsgesetzblatts, welche vom 30. März 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2939 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1903, vom 28. März 1903; unter

Nr. 2940 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903, vom 28. März 1903; und unter

Nr. 2941 das Gesetz, betreffend Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Überweisungssteuern zur Schuldentilgung, vom 28. März 1903.

Die Nummer 13 des Reichsgesetzblatts, welche vom 30. März 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2942 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage, vom 28. März 1903.

Die Nummer 14 des Reichsgesetzblatts, welche vom 2. April 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2943 das Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903; und unter

Nr. 2944 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ecuador, vom 27. März 1903.

Die Nummer 15 des Reichsgesetzblatts, welche vom 3. April 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2945 die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen, vom 1. April 1903.

Die Nummer 16 des Reichsgesetzblatts, welche vom 6. April 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2946 die Bekanntmachung, betreffend eine VIII. Ausgabe der dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 27. März 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 7 der Gesetzsammlung, welche vom 31. März 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10426 das Gesetz, betreffend die Änderung von Amtsgerichtsbezirken, vom 31. März 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

289. Auf Grund des Artikel III des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin am 5. März 1903. Der Reichskanzler. J. V.: Kraetke.

VI. Nachtrag
zum
Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

A. Reichs-Postgebiet.

Namen der Nachbarpostorte.	
Altrahlstedt	Tonndorf-Lohe (Bz. Hamburg) *)
Baumschulenweg b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Berlin	„
Billwärder	Kirchsteinbek
Brake (Oldenburg)	Kirchhammelwarden (Oldenburg) *)
Breyell	Schaag
Britz b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Bühlau	Leubnitz-Neuostra
Charlottenburg	Wilhelmsberg b. Berlin
Dorotheendorf (Kr. Zabrze)	Poremba
„	Zaborze
„	Zabrze
Dresden-Blasewitz	Leubnitz-Neuostra
Eschersheim *) (Kr. Frankfurt, Main)	Frankfurt (Main)
„	Heddernheim
Frankfurt (Main)	Eschersheim (Kr. Frankfurt, Main) *)
Friedenau	Wilhelmsberg b. Berlin
Friedrichsberg b. Berlin	„
Fürstenwalde (Spree)	Ketschendorf (Spree) *)
Grunewald (Bz. Berlin)	Wilhelmsberg b. Berlin
Halensee	„
Heddernheim	Eschersheim (Kr. Frankfurt, Main) *)
Jahnsbach	Thum
Ketschendorf (Spree) *)	Fürstenwalde (Spree)
Kirchhammelwarden *) (Oldenburg)	Brake (Oldenburg)
Kirchsteinbek	Billwärder
„	Schiffbek
Königsberg (Pr.)	Rosenau (Kr. Königsberg, Pr.) *)
Leubnitz-Neuostra	Bühlau
„	Dresden-Blasewitz
„	Loschwitz
„	Weißer Hirsch
Lichtenberg b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Loschwitz	Leubnitz-Neuostra
Neu-Lichtenberg b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Neu-Weißensee	„
Niederschönhausen	„
Ochsenwärder	Warwisch (Bz. Hamburg) *)

Namen der Nachbarpostorte.	
Ochsenwärder	Zollenspieker
Pankow b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Plötzensee	„
Poremba	Dorotheendorf (Kr. Zabrze)
Reinickendorf (Ost)	Wilhelmsberg b. Berlin
Reinickendorf (West)	„
Rixdorf	„
Rosenau *) (Kr. Königsberg, Pr.)	Königsberg (Pr.)
Rummelsburg b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Schaag	Breyell
Schiffbek	Kirchsteinbek
Schmargendorf (Bz. Berlin)	Wilhelmsberg b. Berlin
Schöneberg b. Berlin	„
Schönwalde (Bz. Breslau)	Silberberg (Bz. Breslau)
Silberberg (Bz. Breslau)	Schönwalde (Bz. Breslau)
Stralau	Wilhelmsberg b. Berlin
Tempelhof	„
Thum	Jahnsbach
Tonndorf-Lohe *) (Bz. Hamburg)	Altrahlstedt
Treptow b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Warwisch *) (Bz. Hamburg)	Ochsenwärder
„	Zollenspieker
Weißer Hirsch	Leubnitz-Neuostra
Westend	Wilhelmsberg b. Berlin
Wilhelmsberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
„	Berlin
„	Britz b. Berlin
„	Charlottenburg
„	Friedenau
„	Friedrichsberg b. Berlin
„	Grunewald (Bz. Berlin)
„	Halensee
„	Lichtenberg b. Berlin
„	Neu-Lichtenberg b. Berlin
„	Neu-Weißensee
„	Niederschönhausen
„	Pankow b. Berlin
„	Plötzensee
„	Reinickendorf (Ost)
„	„ (West)
„	Rixdorf
„	Rummelsburg b. Berlin

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postanstalt ab.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Wilhelmsberg b. Berlin	Schmargendorf (Bz. Berlin)	Wilhelmsberg b. Berlin	Wilmersdorf b. Berlin
"	Schöneberg b. Berlin	Wilmersdorf b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
"	Stralau	Zaborze	Dorotheendorf (Kr. Zabrze)
"	Tempelhof	Zabrze	"
"	Treptow b. Berlin	Zollenspieker	Ochsenwärder
"	Westend	"	Warwisch (Bez. Hamburg)*)

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postanstalt ab.

290. Die Kreisarztstelle des Kreises Bublitz (Regierungsbezirk Köslin) mit dem Wohnsitz in Bublitz, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 180 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 7. April 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

291. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. v. Mts. IIa. 2555 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Komitee für die alljährlich bei Gelegenheit des Viehmarktes zu Arolsen mit Genehmigung des Landesdirektors der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont stattfindende Verlosung von Vieh, Wirtschafts- und Haushaltungsgeräten die Erlaubnis erteilt, zu der diesjährigen Ausspielung in den Kreisen Cassel (Stadt und Land), Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Frankenberg (Regierungsbezirk Cassel), Warburg (Regierungsbezirk Minden) und Brilon (Regierungsbezirk Arnsberg) Lose zu vertreiben.

Indem ich bemerke, daß 6000 Lose zu je 2 Mk. ausgegeben und von dem Bruttoerlöse 60 Prozent zum Ankauf der Gewinne verwendet werden sollen, ersuche ich die beteiligten Polizeibehörden meines Amtsbezirks dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose, soweit der diesseitige Bezirk in Frage kommt, nicht beanstandet wird. (A. II. 4155.)

Cassel am 9. April 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. A. Schenk.

292. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Februar d. Js. dem Schloßbauverein zu Burg an der Wupper die Erlaubnis zu erteilen geruht, zur Gewinnung von Mitteln für die Wiederherstellung und Freilegung des Schlosses Burg eine Geldlotterie mit einem Reinertrage von 250000 Mk. zu veranstalten und die Lose in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau, sowie in dem Stadtkreise Berlin zu vertreiben.

Ich ersuche die Polizeibehörden des Bezirks dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 4435.)

Cassel am 11. April 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. A. Lucke.

293. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 31. v. Mts. IIa. 2675 dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit des diesjährigen Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 120000 Lose à 1 Mk. ausgegeben werden und 2434 Gewinne im Gesamtwerte von 52000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Ich ersuche die Polizeibehörden des Bezirks dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 4724.)

Cassel am 11. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

294. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Simmershausen.
Kreis Fritzlar: Fritzlar (Stadt), Kleinenglis.
Landkreis Hanau: Hirzbach.
Kreis Hofgeismar: Veckerhagen. (A. III. 3205.)

Cassel am 11. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Fliedner.

295. Beschluß. — Auf Grund des §. 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 4. August 1897 beschließt der Kreisausschuß auf Antrag des Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Cassel und nachdem er auf Grund des §. 59 Ziffer 2 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Cassel vom 25. Dezember 1902 — A. I. 10110 — mit der Beschlußfassung beauftragt ist, wie folgt:

Vom 1. April 1903 ab werden die nachstehend verzeichneten Grundstücke:

a. Gemarkung Wellerode:

1)	Kbl. 16	Parzelle	Nr. 72/7		von 1 ha	3628 dec.
2)	„	„	„ 73/7		„ — „	2384 „
3)	„	„	„ 74/7	2c.	„ — „	9139 „
4)	„	„	„ 75/7	2c.	„ — „	1496 „
5)	„	„	„ 76/7		„ 1 „	4468 „
6)	„	„	„ 77/8		„ — „	9617. „
7)	„	„	„ 79/15		„ 3 „	6644 „
8)	„	„	„ 80/15		„ — „	2898 „
9)	„	„	„ 81/15		„ 3 „	2857 „

b. Gemarkung Eschenstruth:

Kbl. 29. Parzelle 7/1. von 3647 dec.

von dem Gutsbezirk Oberförsterei Wellerode, Landkreis Cassel, Amtsgerichtsbezirk Oberkaufungen, abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk St. Ottilien, Kreis Witzenhausen, Amtsgerichtsbezirk Lichtenau, vereinigt.

Melsungen am 6. Februar 1903.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Melsungen:
von Aschoff. C. Fenge. Brehm.
Heydenreich. Adolf Schmidt. L. Hartung.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 2799.)

Cassel am 7. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

---

296. An Stelle der in der Vollversammlung vom 30. Juni 1902 ausgelosten Mitglieder der hiesigen Handwerkskammer und ihres Gesellenausschusses und zwar:

A. Mitglieder der Handwerkskammer.

1) Zimmermeister Friedrich Müller, Mengeringhausen,
2) Hofmalermeister Karl Hochapfel, Cassel,
3) Schneidermeister Karl Stübecke, Cassel,
4) Buchbindermeister Ludwig Ohle, Cassel,
5) Maurermeister Justus Engelhardt, Immenhausen,
6) Metzgermeister Karl Heinemann, Eschwege,
7) Schlossermeister Philipp Seebinger, Marburg,
8) Metzgermeister Gg. Ignatius Schwarz, Fulda,
9) Metzgermeister Joseph Schraub, Hanau,
10) Sattlermeister Karl Heuser, Marburg,
11) Drechslermeister Fr. Eigenbrodt, Corbach;

B. Ersatzmänner der Handwerkskammer.

1) Bauunternehmer C. Hanneck, Wildungen,
2) Maurermeister Jean Jordan, Cassel,
3) Barbier u. Friseur Aug. Kippenberg, Cassel,
4) Wagnermeister Jos. Lange, Cassel,
5) Schuhmachermeister Gustav Siebert, Immenhausen,
6) Schreinermeister Aug. Hupfeld, Eschwege,
7) Schneidermeister Karl Hänschen, Marburg,
8) Bäckermeister Franz Jestädt, Fulda,
9) Metzgermeister Andreas Schindler, Hanau,
10) Schmiedemeister Johannes Wege, Heskem,
11) Schuhmachermeister Fr. Behle, Benkhausen;

C. Mitglieder des Gesellenausschusses der Handwerkskammer.

12) Braumeister Rudolf Schubert, Wanfried,
13) Maurer Johannes Dönch, Casdorf,
14) Schreiner Hch. Mohr, Marburg,
15) Fleischer Jean Kißel, Hanau;

D. Ersatzmänner des Gesellenausschusses der Handwerkskammer.

12) Maurer Christoph Schmerbach, Wanfried,
13) Metzger Ludwig Rößing, Marburg,
14) Fleischer Martin Seubert, Hanau;

sind in der am 7. März d. J. durch den Wahlkommissar, Regierungsrat Listemann, vorgenommenen Ersatzwahl folgende Personen zu Mitgliedern gewählt bezw. wiedergewählt worden:

A. Mitglieder der Handwerkskammer.

1) Zimmermeister Fr. Müller, Mengeringhausen,
2) Hofmalermeister Carl Hochapfel, Cassel,
3) Friseur u. Barbier Aug. Kippenberg, Cassel,
4) Buchbindermeister Ludw. Ohle, Cassel,
5) Schuhmachermeister Gustav Siebert, Immenhausen,
6) Metzgermeister Carl Heinemann, Eschwege,
7) Schlossermeister Philipp Seebinger, Marburg,
8) Anton Schwarz, Inhaber der Firma Josef Schwarz, Fulda,
9) Schreinermeister Albert Hüther, Hanau,
10) Drechslermeister Frdr. Eigenbrod, Corbach,
11) Sattlermeister Carl Heuser, Marburg;

B. Ersatzmänner der Handwerkskammer.

1) Bauunternehmer C. Huneck, Wildungen,
2) Maurermeister Jean Jordan, Cassel,
3) Schuhmachermeister Hch. Jünger, Cassel,
4) Wagnermeister Johannes Lange, Cassel,
5) Maurermeister Johannes Engelhardt, Immenhausen,
6) Schreinermeister Aug. Hupfeld, Eschwege,
7) Schneidermeister Aug. Braun, Marburg,
8) Hofbäckermeister Peter Simmer, Fulda,
9) Bäckermeister Peter Jünger, Hanau,
10) Schuhmachermeister Frdr. Behle, Benkhausen,
11) Schmiedemeister Johannes Wege, Heskem;

C. Mitglieder des Gesellenausschusses der Handwerkskammer.

12) Gerber Georg Holzapfel, Eschwege,
13) Maurer Hch. Müller, Borken,
14) Schlosser Siegfried Weber, Marburg,
15) Bäcker Aug. Bodammer, Hanau;

D. Ersatzmänner des Gesellenausschusses der Handwerkskammer.

12) Tuchmacher Christoph Hüther, Eschwege,
13) Weißbinder Franz Ignatz Faupel, Fritzlar,
14) Metzger Carl Albrecht, Marburg,
15) Bäcker Leopold Kretzler, Hanau.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grund des §. 11 Absatz 3 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Cassel und ihren Gesellenausschuß vom 17. August 1899 (Amtsblatt 1899 S. 266/267). (A. II. 4664.)
Cassel am 11. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

297. **Durchschnittsberechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat März 1903. (A. II. 4564.)

Durchschnitts-Preis (a. für 100 Kilogramm; b. für 1 Kilogramm) — Werte in ℳ ₰

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. Weizen	a. Roggen	a. Gerste	a. Hafer	a. Erbsen (gelbe) z. Kochen	a. Speise-Bohnen (weiße)	a. Linsen	a. Eß-Kartoffeln	a. Stroh Richt-	a. Stroh Krumm-	a. Heu	b. Rindfleisch im Großhandel	b. Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	b. Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	b. Schweinefleisch	b. Kalbfleisch	b. Hammelfleisch	b. Speck (geräuchert)	b. Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	15 15	13 99	15 03	14 03	30 —	33 —	35 25	5 43	4 40	— —	6 48	121 —	1 55	1 40	1 65	1 40	1 35	1 70	2 40	3 53
2	Fritzlar	15 50	14 —	15 —	13 50	32 —	36 —	40 —	4 50	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 30	1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 —
3	Fulda	15 19	14 38	15 —	13 90	29 —	32 —	32 —	5 —	5 50	4 50	6 50	130 —	1 45	1 20	1 45	1 30	1 25	1 70	2 40	3 30
4	Hanau	15 63	14 06	15 50	14 25	21 56	25 78	27 28	5 75	4 01	3 49	6 70	120 33	1 50	1 25	1 62	1 35	1 31	2 04	2 33	3 70
5	Hersfeld	15 —	14 —	14 50	13 25	28 —	22 —	38 —	4 50	5 50	4 50	7 —	127 —	1 80	1 40	1 60	1 30	1 30	2 —	2 —	2 70
6	Hofgeismar	14 74	13 63	— —	13 83	33 —	31 —	31 —	4 13	4 10	— —	5 30	140 —	1 40	1 40	1 45	1 18	1 30	1 86	2 50	3 10
7	Marburg	15 83	14 42	16 —	14 —	19 —	27 —	30 —	5 75	4 25	3 75	6 50	133 —	1 50	1 36	1 47	1 43	1 43	1 80	1 95	3 09
8	Rotenburg	15 —	14 —	14 75	14 54	30 50	26 50	36 50	4 —	5 —	— —	6 75	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 —
	Summa	122 04	112 48	105 78	111 26	223 06	243 28	270 03	39 06	38 76	19 24	52 23	1031 33	12 —	10 71	12 04	10 36	10 34	14 74	18 41	25 42
	Durchschnittsbetrag	15 26	14 06	15 11	13 91	27 88	30 41	33 75	4 88	4 85	3 85	6 53	128 92	1 50	1 34	1 51	1 30	1 29	1 84	2 30	3 18

Laden-Preise für 1 Kilogramm — Werte in ℳ ₰

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java-, mittlerer (roh)	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 29	— 25	— 45	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 75
2	Fritzlar	— 24	— 23	— 40	— 36	— —	— 50	— 36	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 22	1 50
4	Hanau	— 32	— 21	— 42	— 42	— —	— 44	— 36	— 46	2 30	2 70	— 20	1 60
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 80
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 90
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summa	2 42	1 98	3 68	3 29	2 20	3 97	3 10	3 91	19 70	22 70	1 64	13 75
	Durchschnittspreis	— 30	— 25	— 46	— 41	— 44	— 50	— 39	— 49	2 46	2 84	— 21	1 72

Cassel am 13. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. A. Schenk.

298. **Nachweisung** der gemäß dem §. 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat April 1903 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	61	3	68	2	52
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	61	3	68	2	52
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	30	3	68	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	30	3	68	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	51	3	68	3	15
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	51	3	68	3	15
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	51	3	68	3	15
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	51	3	68	3	15
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	74	3	68	2	16
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	74	3	68	2	16
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	74	3	68	2	16
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	22	3	68	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	46	2	94	2	26
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	46	2	94	2	26
18	„ Marburg .	Marburg .	7	61	3	68	2	36
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	61	3	68	2	36
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	61	3	68	2	36
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	61	3	54	2	63
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	61	3	54	2	63
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	93	4	20	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 3057.)

Cassel am 15. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. A. Graf Görtz.

299. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 6. Januar d. Js. (Amtsblatt Seite 18) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß sich die Diensträume der Königlichen Gewerbe-Inspektion Fulda im Erdgeschoß des Hauses Heinrichstraße Nr. 13 daselbst befinden.

Die Sprechstunden des Gewerbe-Inspektors zu Fulda sind an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8 bis 9 1/2 Uhr, und an jedem 2. und 4. Montag im Monat, Vormittags von 8 bis 10 Uhr, festgesetzt worden. (A. II. 4339.)

Cassel am 7. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

300. Das nachstehende, in der Sitzung des Kommunal-Landtages vom 21. Februar 1903 beschlossene und durch Erlaß der zuständigen Herren Minister vom 20. v. Mts. genehmigte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen an leistungsschwache Kreise und Gemeinden im Regierungsbezirk Cassel gemäß §§. 1, 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzial-Verbände wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 9. April 1903.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Freiherr Riedesel.

Reglement

über die Gewährung von Unterstützungen an leistungsschwache Kreise und Gemeinden im Regierungsbezirk Cassel gemäß §§. 1, 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzial-Verbände.

§. 1.

Von der nach §. 5 Abs. 3 des Gesetzes und der Verordnung vom 22. Juni 1902 unterzuverteilenden Dotationsrente mit jährlich 211 177 Mark 33 Pf. sind

1. 90000 Mk. zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise,
2. 30000 Mk. zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden

zur Erleichterung der Armen- und Wegelasten zu verwenden, während

3. der Rest von 91 177 Mk. 33 Pf. nach den Vorschriften des §. 7 dieses Reglements Verwendung zu finden hat.

§. 2.

Als leistungsschwach gelten diejenigen Kreise und Gemeinden, welche an kreisabgabenpflichtiger Staatseinkommensteuer, auf den Kopf der Zivilbevölkerung berechnet, einen geringeren Betrag aufbringen, als denjenigen, welcher sich für die Zivilbevölkerung des Regierungsbezirks unter Einschluß der Stadtkreise im Durchschnitt ergibt, sofern

1. die Kreise an Bezirks- und Kreissteuern mehr als 20 % des kreisabgabenpflichtigen Steuersolls;
2. die Gemeinden an Bezirks-, Kreis- und Gemeindesteuern mehr als 100 % des gemeindeabgabenpflichtigen Steuersolls

in beiden Fällen ohne Anrechnung der auf Grund des Dotations-Gesetzes vom 2. Juni 1902 erhaltener Unterstützungen aufzubringen haben.

§. 3.

Auf die an den Unterstützungen teilnehmenden Kreise (§. 2) wird der Jahresbetrag von 90000 Mk. verteilt:

1. Zu 1/2 nach dem umgekehrten Verhältnis der in den Kreisen pro Kopf der Zivilbevölkerung ein-

schließlich der Stadtkreise durchschnittlich aufkommenden kreisabgabenpflichtigen Staatseinkommensteuer;

2. Zu $^1/_2$ nach dem Verhältnis des Prozentsatzes der sämtlichen Bezirks- und Kreissteuern, welche ohne Anrechnung der auf Grund des Dotationsgesetzes vom 2. Juni 1902 erhaltener Unterstützungen die Kreise zu erheben haben.

Dabei darf auf keinen Kreis mehr entfallen, als er für Armen- und Wegezwecke durch Kreissteuern aufzubringen hat.

Auch darf die Unterstützung denjenigen Betrag nicht übersteigen, welcher erforderlich ist, um die Kreissteuern eines Kreises auf 20 % zu ermäßigen.

§. 4.

Der Jahresbetrag von 30000 Mk. wird in folgender Weise verteilt:

Es werden in jedem Kreise diejenigen Gemeinden ermittelt, welche mehr als 150 % des gemeindeabgabenpflichtigen Steuersolls an Bezirks-, Kreis- und Gemeindesteuern erheben. Für jede dieser Gemeinden wird die Zahl der diesen Prozentsatz von 150 übersteigenden Prozente multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl und das Produkt wird dividiert durch den auf den Kopf der Gemeindeeinwohner entfallenden Betrag der Staatseinkommensteuer. Die so für in einzelnen leistungsschwachen Gemeinden gefundenen Summen werden für den Kreis addiert und nach dem Verhältnis der sich für die einzelnen Kreise ergebenden Endzahlen wird die Jahressumme von 30000 Mk. kreisweise rechnungsmäßig verteilt. Den so auf den Kreis entfallenden Betrag verteilt der Landes-Ausschuß nach Anhörung des Kreis-Ausschusses auf die leistungsschwachen Gemeinden (§. 2) des Kreises.

Dabei darf auf keine Gemeinde mehr entfallen, als sie für Armen- und Wegezwecke durch Gemeindesteuern aufzubringen hat.

§. 5.

Falls sich nach den Verteilungsmaßstäben der §§. 3 und 4 zu große Ungleichheiten ergeben, können die rechnungsmäßig sich ergebenden Beträge der Unterstützungen in einzelnen Fällen abweichend festgesetzt werden.

§. 6.

Die Staats-, Kreis- und Gemeindesteuern werden nach dem tatsächlichen Aufkommen des dem zuletzt verflossenen Etatsjahre vorangegangenen Etatsjahres berechnet.

Für die Berechnung der Kopfbeträge an Staatseinkommensteuer (§. 2) ist das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend.

§. 7.

Von den in §. 1 Ziffer 3 aufgeführten 91177 Mk. 33 Pf. sind zunächst zu bestreiten die Beihülfen zu den Kosten der Verpflegungsstationen, Arbeitsnachweisestellen und Arbeiterkolonien, sowie der Entsendung kranker und schwächlicher, armer Kinder in Heilstätten und Ferienkolonien.

Aus der verbleibenden Summe können sodann Unterstützungsbeträge auch an Kreise und Gemeinden verteilt werden, bei welchen zwar die Voraussetzungen des §. 2 dieses Reglements nicht vorliegen, welche aber zu Verbesserungen im Armen- und Wegewesen unter der Bedingung einer Unterstützung fähig und bereit sind.

Soweit auf Grund dieses Paragraphen Unterstützungen zum Neubau von Landwegen und Landwegebrücken verwilligt werden, finden auf die Ausführung dieser Bauten die „Allgemeinen Bedingungen" unter C 2 bis 6 der „Abgeänderten Grundsätze und Bestimmungen in Betreff der zum Landwegebau — jedoch mit Ausschluß der innerhalb forstfiskalischer Gutsbezirke gelegenen Landwege — zu verwilligenden Zuschüsse und Unterstützungen des Bezirks-Verbandes vom 20. Dezember 1897"*) entsprechende Anwendung.

§. 8.

Auf Grund des von den Kreis-Verwaltungen vorzulegenden statistischen Materials über die Staats-, Kreis- und Gemeindesteuer-Verhältnisse entwirft der Landeshauptmann nach Maßgabe dieses Reglements den Plan

---

*) Anmerkung.

C. Als allgemeine Bedingung für die nach A. und B. bewilligt werdenden Zuschüsse und Unterstützungen gelten bis auf weiteres und ohne daß es einer besonderen Erwähnung derselben in dem Bewilligungsbeschlusse bedarf, nachstehende:

1) pp.

2) Die baupflichtigen Gemeinden haben zu den Landwegebauten auf eigene Kosten: allen erforderlichen Grund und Boden, die Materialien zu der Unterhaltung ꝛc. zu stellen und alle bezüglichen Arbeiten namentlich auch die Baumpflanzungen ausführen zu lassen, sowie bei vorkommenden Neubauten zu gestatten, daß die Entnahme von Baumaterialien (Steine, Kies, Sand, Boden zu Aufschüttungen ꝛc.), soweit dergleichen auf der Gemeinde gehörigem Grundbesitze vorkommen, seitens der Bauverwaltung kostenfrei stattfinden darf.

3) Die Ausführung aller Arbeiten zur Unterhaltung, sowie bei Neubauten von Landwegen, bezw. von Bauwerken im Zuge derselben, hat nach jeder Richtung hin, nach Anordnung und unter Leitung der Bauverwaltung des Bezirks-Verbandes stattzufinden, und sind namentlich die von letzterer vorgeschriebenen oder bestimmt werdenden Fristen, sowohl in Bezug auf die Leistung der Naturaldienste, Beschaffung von Materialien ꝛc. als auch etwa festgesetzter Barbeiträge strengstens einzuhalten, widrigenfalls eine bewilligte Unterstützung ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann.

4) Nach Fertigstellung der Neu- und Umbauten von Landwegen oder Bauwerken gehen dieselben ohne weiteres in die Unterhaltungspflicht der betreffenden Gemeinden bezw. der Kreise über, und bedarf es hierzu lediglich der Einstellung seitens der Bauverwaltung in den Unterhaltungs-Etat.

5) Eine Auszahlung gewährter Unterstützungen soll nur dann erfolgen, wenn die Ausführung aller einer Gemeinde, nach Maßgabe des Landwegebau-Etats und der Verwendungspläne ꝛc. obliegenden Leistungen vollständig ordnungsmäßig und rechtzeitig bewirkt worden oder völlig sicher gestellt ist.

6) Für den Fall, daß bei Neubauten, zu welchen die Baupflichtigen bezw. Interessenten Barbeiträge zu einem bestimmten Teile der Anschlagssumme geleistet bezw. zu leisten haben, Ersparnisse erzielt werden, sind solche nach Verhältnis der Höhe der zu zahlenden Beträge zu verteilen bezw. an letzteren abzusetzen.

über die Verteilung der Unterstützungen, den er mindestens zwei Wochen vor der Beschlußfassung im Landes-Ausschusse dem Ober-Präsidenten vorlegt.

Im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten beschließt der Landes-Ausschuß über die Verteilung.

§. 9.

Die Verteilung der Unterstützungen erfolgt alljährlich.

Die Unterstützungen sind in halbjährlichen Teilbeträgen und zwar am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres postnummerando zu zahlen.

Sofern die zu Unterstützungen gemäß §. 1 Ziffer 3 zur Verfügung stehende Summe im laufenden Etatsjahre nicht aufgebracht wird, ist sie in ihrem Restbetrage zur Verwendung auf das folgende Etatsjahr zu übertragen.

§. 10.

Rechtsansprüche erwachsen aus diesem Reglement den Kreisen und Gemeinden gegen den Bezirks-Verband des Regierungs-Bezirks Cassel nicht.

§. 11.

Dieses Reglement hat Gültigkeit für die Etatsjahre 1903 und 1904.

Cassel am 21. Februar 1903.

Der Kommunal-Landtag.

Zu dem von dem Kommunallandtage des Regierungsbezirks Cassel am 21. v. Mts. beschlossenen Reglement über die Verteilung der zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden bestimmten Renten erteilen wir gemäß §. 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (Gesetz-Samml. S. 167) hierdurch unsere Genehmigung. (IV. a. 271. F. M. I. 4251. M. d. ö. A. III. 5880.)

Berlin am 20. März 1903.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
gez. Frhr. v. Rheinbaben. gez. v. Hammerstein.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Schulz.

Erledigte Stellen.

301. Die Schulstelle zu Wolfershausen, welche am 1. Mai d. Js. zur Erledigung kommt, soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 200 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 1. Mai d. Js. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Heidelbach zu Wolfershausen einsenden. Melsungen am 15. April 1903.

Der Schulvorstand. von Aschoff, Landrat.

302. Die lutherische Lehrerstelle zu Lüderbach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königl. Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Weigel zu Lüderbach melden.

Eschwege am 7. April 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Keudell, Landrat.

303. An der evangelischen Volksschule zu Kirchditmold ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mark und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mark, freie Wohnung als Mietsentschädigung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer von Lorentz in Kirchditmold einreichen.

Cassel am 6. April 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrat.

304. Die an der hiesigen Volksschule neugegründete 7. Schulstelle soll alsbald mit einem Lehrer besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 Mk. und die Mietsentschädigung 210 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen unter Beifügung eines Ausweises bezüglich ihrer Militärverhältnisse innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 14. April 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberpräsidialrat Fromme zu Cassel vom 1. April d. J. ab zum Präsidenten der Königlichen Regierung in Hildesheim,

der Oberregierungsrat Dr. Maube in Cassel zum Oberpräsidialrat bei dem Königlichen Oberpräsidium der Provinz Hessen-Nassau mit der Befugnis der Stellvertretung des Oberpräsidenten,

der Polizeipräsident Dr. Steinmeister zu Cassel zum Polizeipräsidenten in Hannover,

der Regierungsrat Graf von Berg-Schoenfeld zu Hannover zum Polizeidirektor in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für $^1/_4$ und $^1/_2$ Bogen 5 und für $^3/_4$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 22. April 1903.

Inhalt: Auslegung der Wählerlisten für die Reichstagswahlen. Preußisches Staatsschuldbuch. Ernennung der Wahlkommissare und deren Stellvertreter für die diesjährige Reichstagswahl. S. 113/114. Verseuchte Ortschaften. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern. Öffentliche Belobigung des Schneidermeisters Becher zu Helmarshausen. Änderung von Gemeindebezirksgrenzen. S. 114/115. Sommerfahrplan für den Eisenbahndirektionsbezirk Cassel. Einziehung öffentlicher Wege. Erledigte Stellen. S. 115/116. Personalien. S. 116.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

305. Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 28. März d. J. — Reichs-Gesetzblatt Seite 111 — bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 16. Juni d. J. vorzunehmen sind, setze ich hierdurch auf Grund des §. 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 und des §. 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 fest, daß die Auslegung der Wählerlisten am

Montag den 18. Mai d. J.

zu beginnen hat.

Berlin am 14. April 1903.

Der Minister des Innern.
J. V.: von Bischoffshausen.

306. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März
1901: 28 909 über 1 466 168 250 Mk.
1902: 30 337 „ 1 577 323 650 Mk.,
sie ist bis Ende März
1903 auf 31 383 über 1 629 887 550 Mk.
Kapital gestiegen.

Von diesen Konten entfallen 86 % auf Kapitalien bis zu 50 000 Mk. und 14 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1903 18 919 Konten über 727 556 400 Mk., für juristische Personen 5769 Konten über 617 979 100 Mk. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 5974 Konten über 191 837 650 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft Stehende beträgt 1834.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 18 324 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Wertbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 5339 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 13896 Posten wurden bei den mit der Auszahlung betrauten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 27 011 in Preußen, 4020 in anderen Staaten Deutschlands, 262 in den übrigen Staaten Europas, 15 in Asien, 18 in Afrika 54 in Amerika und 3 in Australien.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern von Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über den verfügt wird, (mindestens 1 Mk.) zu zahlen.

Die von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres enthalten, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verlage J. Guttentag, G. m. b. H., Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei für 45 Pf. bezogen werden.

Berlin am 8. April 1903.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

307. Auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Deutschen Reichs vom 31. Mai 1869 habe ich zu Wahlkommissaren und deren Stellvertretern für die am 16. Juni d. J. vorzunehmende Reichstagswahl ernannt:

1) für den 1. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Rinteln, Hofgeismar und Wolfhagen, den Königlichen Landrat von Buttlar zu Wolfhagen und zu dessen Stellvertreter den Landrat Rieß von Scheurnschloß zu Hofgeismar,
2) für den 2. Wahlkreis, bestehend aus dem Stadt- und Landkreise Cassel und dem Kreise Melsungen,

den Königlichen Landrat, Geheimen Regierungsrat Freiherrn von Dörnberg und zu dessen Stellvertreter den Oberbürgermeister Müller, beide hierselbst,

3) für den 3. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Fritzlar, Homberg und Ziegenhain den Königlichen Landrat von Schwertzell zu Ziegenhain und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrat Noelbechen zu Fritzlar,

4) für den 4. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Eschwege, Schmalkalden und Witzenhausen den Königlichen Landrat von Keudell zu Eschwege und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrat von Bischoffshausen zu Witzenhausen,

5) für den 5. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain den Königlichen Landrat von Negelein zu Marburg und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrat Freiherrn Schenk zu Schweinsberg zu Kirchhain,

6) für den 6. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Hersfeld, Rotenburg und Hünfeld den Königlichen Landrat, Geheimen Regierungsrat Freiherr von Schleinitz zu Hersfeld und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrat Tuercke zu Rotenburg,

7) für den 7. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Fulda, Schlüchtern und Gersfeld den Königlichen Landrat Steffens zu Fulda und zu dessen Stellverter den Königlichen Landrat Freiherrn von Dörnberg zu Gersfeld,

8) für den 8. Wahlkreis, bestehend aus dem Stadt- und Landkreise Hanau, dem Kreise Gelnhausen und den früheren zu dem Kreise Hanau gehörenden Gemeinden Bockenheim, Berkersheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim, Preungesheim und Seckbach, welche durch die Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau dem Landkreise Frankfurt a/M. zugeteilt, aber in dem bisherigen Wahlverbande belassen sind, den Königlichen Landrat von Beckerath zu Hanau und zu dessen Stellvertreter den Oberbürgermeister Dr. Gebeschus daselbst.

(A. I. 3247.)

Cassel am 20. April 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

308. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Simmershausen, Waldau.

Kreis Fritzlar: Fritzlar (Stadt), Kleinenglis.

Landkreis Hanau: Hirzbach.

Kreis Hofgeismar: Beckerhagen, Grebenstein.

(A. III. 3432.)

Cassel am 21. April 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

309. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin vom 15. Mai 1894, von denen jedem Bewerber nach erfolgter Meldung ein Abdruck von hier aus zugestellt werden wird, sind zur Teilnahme an dem Kursus geeignet: Lehrer höherer Lehranstalten, Kandidaten des höheren Lehramtes, welche die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, und Volksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung.

Der Anmeldung, die bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis spätestens 25. Mai d. J. einzureichen ist, sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, der namentlich auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft gibt,
2) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
3) das Zeugnis über die abgelegte Lehramtsprüfung,
4) ein Zeugnis eines an einer öffentlichen Schule angestellten, staatlich geprüften Turnlehrers, durch welches derselbe auf Grund eigener Überzeugung bestimmt bekundet, daß der Bewerber die für den Eintritt in den Kursus erforderliche, bei der Aufnahme-Prüfung nachzuweisende turnerische Fertigkeit (Armbeugen und -strecken am Reck und Barren, Felgaufschwung, Wende und Kehre, Klettern und Hangeln an den Tauen, ein mäßig hoher Sprung und dergl.) wirklich besitzt.

Die sämtlichen Anlagen des Anmeldegesuches sind in einem Hefte vereinigt einzureichen. (B. 5715.)

Cassel am 19. April 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

310. Am 4. April 1897 hat der Schneidermeister Wilhelm Becher zu Helmarshausen, Kreis Hofgeismar, mit Tatkraft und Entschlossenheit den Knaben Schulze aus der Diemel gezogen und dadurch vom Ertrinken gerettet.

Für diese lobenswerte Tat spreche ich dem Genannten nachträglich öffentlich meine Anerkennung aus. (A. I. 2737.)

Cassel am 14. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Graf Görtz.

311. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege vom 18. Dezember v. J. sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen der Gemarkung Bischhausen:

1)	Karte	17	Nr. 2	in	Größe	von 0,1187	ha,
2)	„	17	„ 3	„	„	„ 0,3729	„
3)	„	18	„ 40	„	„	„ 1,2020	„

zusammen in Größe von 1,6936 ha,

aus dem domänenfiskalischen Gutsbezirke Bischhausen ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke, Oberförsterei Bischhausen, zugeteilt worden. (A. IV. 3005.)

Cassel am 16. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

312. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 60 und 10 Pfennige das Stück sind spätestens vom 1. Mai ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben. Deckblätter für inzwischen eintretende Fahrplanänderungen werden von den Verkaufsstellen unentgeltlich abgegeben.

Sommerzüge werden gefahren:

a. an Sonn- und Festtagen:

zwischen Cassel und Gudensberg,
" Cassel " Münden,
" Cassel " Volkmarsen,
" Cassel " Waldkappel,
von Eschwege nach Treffurt,
" Laasphe " Marburg,
" Kreiensen " Seesen,
zwischen Wabern und Wildungen,
" Scharzfeld " Lauterberg,
" Paderborn " Detmold,
" Paderborn " Büren,
" Halle " Nordhausen,
" Eisleben " Sangerhausen,
" Hildesheim " Bodenburg;

b. an Sonn- und Festtagen sowie Mittwochs:
von Nörten nach Göttingen.

Die Fahrpläne dieser Züge sind aus besonderen, auf den beteiligten Stationen zum Aushang kommenden Plakaten und aus den Taschenfahrplanbüchern zu ersehen.

Cassel am 15. April 1903.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

313. Die Gemeindewege, Gemarkung Krankenhagen, Kartenblatt 2 Parzelle 221/58, im Rottberg Rott, und die Wegefläche c v II Kartenblatt 15 Parzelle 71, im kleinen Rottberg Hezendorf, sollen eingezogen werden.

Der Gemeindeweg, Kartenblatt 3 Parzelle 98, auf dem sogenannten Heiligenplatze, soll verlegt werden.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dies zur allgemeinen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche hiergegen innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen.

Krankenhagen am 15. April 1903.

Der Bürgermeister Edler.

Erledigte Stellen.

314. Die reformierte Pfarrstelle zu Kleinschmalkalden, Diözese Schmalkalden, ist infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 8. April 1903.

Königliches Konsistorium.
J. V.: Lohr.

315. An der evangelischen Volksschule zu Bruchköbel ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Mietsentschädigung 200 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Münch zu Bruchköbel einreichen.

Hanau am 8. April 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

316. Die durch Versetzung des Lehrers zum 1. Mai d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle in Blankenheim soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt einschließlich der Mehrbesoldung für den Kirchendienst beträgt 1150 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., daneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen sich bis zum 4. Mai d. J. unter Vorlegung von Zeugnissen und eines Ausweises hinsichtlich der Militärverhältnisse bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heil in Breitenbach melden.

Rotenburg a/F. am 14. April 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

317. Die Schulstelle in Wehrshausen, deren Einkommen bei einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 120 Mk. neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung besteht, wird infolge Versetzung ihres Inhabers vom 1. Mai d. J. ab frei.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 14. Mai d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schenk in Schenklengsfeld oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 20. April 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer.

318. Die an der evangelischen höheren Mädchenschule zu Fulda neugegründete Lehrerinnenstelle soll alsbald besetzt werden. Bewerberinnen mit der Lehrbefähigung für höhere Mädchenschulen wollen innerhalb 14 Tagen ihre Meldungsgesuche bei dem Unterzeichneten einreichen.

Fulda am 17. April 1903.

Ruhl, Superintendent.

319. Der Hegemeister Münch zu Ehrsten, Oberförsterei Ehrsten, tritt auf seinen Antrag vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand.

Die Stelle ist von da ab anderweit zu besetzen.

Cassel am 3. April 1903.

Königliche Regierung.

320. Dem Förster Günther zu Forsthaus Winnenhof, Oberförsterei Giesel, ist vom 1. Mai d. J. ab die Försterstelle zu Pfieffe, Oberförsterei Spangenberg, übertragen.

Die Försterstelle zu Winnenhof ist vom vorerwähnten Zeitpunkt ab anderweit zu besetzen.

Cassel am 14. April 1903.

Königliche Regierung.

321. Dem Förster Jericho zu Hommershausen, Oberförsterei Frankenberg, ist vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle zu Wangershausen in derselben Oberförsterei übertragen.

Die Försterstelle Hommershausen ist vom vorerwähnten Zeitpunkt ab anderweit zu besetzen.

Cassel am 9. April 1903.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsrat Westrum in Cassel zum Oberlandesgerichtsrat in Cassel,

der Landgerichtsrat Fromm in Cassel zum Landgerichtsdirektor in Essen,

der Gerichtsassessor Dr. Dietrich zum Landrichter bei dem Landgericht in Hagen,

der Gerichtsassessor Bennöche zum Amtsrichter in Frankenberg,

die Referendare Fischer und Dr. von Rosenberg zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Rohde und Kröner zu Referendaren,

der diätarische Assistent Stingel bei der Staatsanwaltschaft in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Schwarzenfels,

der Gerichtsdiener Unger in Schwarzenfels zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Hünfeld,

der Referendar von Eichel-Streiber in Cassel zum Regierungs-Referendar,

zum 1. April d. J. der Kreissekretär Schröder zu Rotenburg zum Regierungssekretär unter Versetzung an die hiesige Königliche Regierung,

der Bureauhülfsarbeiter Gerth in Hersfeld zum Königlichen Bausekretär,

der Pfarrer Altmüller zu Gudensberg zum Metropolitan der Klasse gleichen Namens,

der Pfarrverweser Hütteroth zu Schrecksbach zum Pfarrer in Holzhausen,

der Pfarrverweser Schlott zu Oberzell zum Pfarrer daselbst.

Angestellt: die Postassistenten Arnhardt und Kreilein in Cassel, Köberich in Hanau, Krüger in Arolsen, Röttcher in Gelnhausen und Ruppel, Sinning, Schlott, Schmidt und Thieme in Cassel.

Bestellt: Heinrich Groß in Cassel als Vollziehungsbeamter der katholischen Kirchengemeinde daselbst vom 11. April d. J. ab.

Übertragen: dem Königlichen Ober- und Geheimen Regierungsrat Dr. Meyer seither in Stralsund die Stelle als Oberregierungsrat bei dem Regierungspräsidenten zu Cassel mit der Befugnis der Stellvertretung desselben,

dem Regierungsassessor Dr. zur Nieden zu Cassel vom 1. April d. J. ab die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes Gelsenkirchen,

dem Major a. D. Rietzsch in Nenndorf kommissarisch die Verwaltung der Badeinspektor- und Rechnungsführerstelle beim Bade Nenndorf,

vom 1. April 1903 ab dem Meliorationsbauwart Hüttenhain in Marburg die Flußaufsicht in dem im Kreise Ziegenhain gelegenen Flußaufsichtsbezirke des von dem genannten Zeitpunkte ab pensionierten Wasserbauaufsehers Born in Treysa,

dem Postinspektor Korff in Cassel eine Bezirks-Aufsichtsbeamtenstelle in Frankfurt (Main).

Beauftragt: zum 1. April d. J. der Steuersupernumerar Schäfer zu Rotenburg mit der kommissarischen Verwaltung der Kreissekretärstelle bei dem Königlichen Landratsamte daselbst.

Bestätigt: die Wahl des Rektors Lorenz zu Tempelhof zum Stadtschulinspektor zu Hanau unter gleichzeitiger Ernennung zum Kreisschulinspektor über die Volks- und Mittelschulen daselbst.

Überwiesen: der Regierungsrat Hoche in Berlin der Königlichen Regierung zu Cassel zur weiteren dienstlichen Verwendung,

der Regierungsassessor Droege zu Cassel der Königlichen Regierung zu Schleswig zur weiteren dienstlichen Verwendung,

der Regierungsassessor Valentiner zu Hanau dem Landrat zu Wiesbaden zur Hülfeleistung in den landrätlichen Geschäften vom 1. April d. J. ab,

der Regierungsassessor Dr. Lehfeldt in Versenbrück dem Landrat zu Hanau zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Verliehen: dem Regierungs- und Forstrat Rundspaden in Cassel der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife,

dem Forstmeister Aumann zu Hersfeld der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Kreistierarzt Schmitt in Hersfeld bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Strafanstaltsinspektor Körner zu Breslau eine Inspektorstelle bei der Strafanstalt und dem Gefängnisse zu Cassel-Wehlheiden.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 29. April **1903.**

Inhalt: Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetze. Heilgehülfen-Ordnung für den Regierungsbezirk Cassel. S. 117—120. Genehmigung zum Vertrieb von Losen des Aufsichtsrats der Schule für Kunstweberei in Scherrebek. Hauskollekte zum Besten der Vollendung der Gedächtniskirche der Protestation von Speier. Änderungen von Gemeindebezirksgrenzen. Anstellung eines Lehrheizers. S. 120/121. Einstweilige Verwaltung des Konsulats für die Republik Kolumbien in Frankfurt a/M. Verseuchte Ortschaften. Zahlung von Gnadenmonatsbezügen an Hinterbliebene von Marine-Offizieren 2c. Sommerfahrplan für den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion Hannover. Feststellung der Zahl der von jedem Kreise des Regierungsbezirks Cassel zu wählenden Kommunallandtags-Abgeordneten. S. 121/122. Einziehung eines Wegeteils. Erledigte Stellen. S. 122/123. Personalien. S. 123/124.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

322. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 19. März d. J., §. 240 der Protokolle, beschlossen, die Ausführungsbestimmungen zu dem Tabaksteuergesetze vom 16. Juli 1879 wie folgt zu ändern:

Der Absatz 1 des §. 18 der Bekanntmachung vom 25. März 1880 erhält folgende Fassung:

„Fehlmengen, die bei der Aufnahme des Tabaks in eine Niederlage gegen das beim Versendungsschein-Ausfertigungsamte festgestellte Nettogewicht sich ergeben, können

a. wenn der Tabak mit unverletztem amtlichen Verschluß oder unter ununterbrochener amtlicher Begleitung angekommen ist, in vollem Umfange,

b. in anderen Fällen bis zu $^1/_3$ Prozent des im Versendungsschein angegebenen Nettogewichts

steuerfrei gelassen werden, sofern der Gewichtsverlust lediglich durch Eintrocknen des Tabaks oder ähnliche Ursachen entstanden ist“.

Zufolge Finanzministerialerlasses vom 7. April d. J. III. 4577 wird dieser Beschluß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 18. April 1903.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

323. Heilgehülfen-Ordnung für den Regierungsbezirk Cassel.

1) Zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfter Heilgehülfe und Masseur“ sind nur Personen berechtigt, welche ein Befähigungszeugnis von mir, oder, sofern sie früher außerhalb des Regierungsbezirkes ansässig gewesen sind, des für ihren damaligen Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, in dem Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, erlangt haben.

2) Das Befähigungszeugnis wird auf Grund einer vor dem zuständigen Kreisarzte abgelegten Prüfung ausgestellt, welchem die Bewerber ihr Zulassungsgesuch einzureichen haben. Dem Gesuche sind nachstehende Bescheinigungen beizufügen:

a. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Unbescholtenheit und den Wohnsitz des Bewerbers.

b. Bescheinigung des leitenden Arztes einer Krankenanstalt mit mindestens 50 Betten, daß der Bewerber wenigstens 3 Monate lang in der Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen mit Erfolg ausgebildet worden ist.
Unter besonderen Verhältnissen kann auch die Bescheinigung des leitenden Arztes einer kleineren Krankenanstalt mit mindestens 25 Betten von mir zugelassen werden.

c. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mit meiner Genehmigung unter ärztlicher Leitung veranstalteten Kurse zur Ausbildung von „staatlich geprüften Heilgehülfen und Masseuren“ von mindestens sechswöchiger Dauer.

d. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem unter ärztlicher Leitung veranstalteten sechswöchigen Kursus in der Massage, einschließlich der Massage innerhalb des Bades.

Die Bescheinigungen unter b.—d. können sich auf die gleiche Zeit beziehen.

Bei der Meldung zur Prüfung sind 10 Mk. Prüfungsgebühren zu entrichten.

3) Die Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen, insbesondere auf Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln, Klystiergeben, Messen der Körpertemperatur, Zahnziehen, Katheterisieren, Anlegen von Bandagen, Bereitung und Anlegung von Umschlägen oder Einwickelungen, Zubereitung und Anwendung von Bädern, Handhabung der Douche, Ausführung von Übergießungen und Abreibungen, Ausführung des Desinfektionsverfahrens mit Ausnahme der Wohnungsdesinfektion und der Desinfektion durch

Dampf, Massage, erste Hilfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes und Wiederbelebungsversuche bei Scheintoten.

Außerdem hat der Bewerber die für seinen Beruf erforderlichen Kenntnisse des Baues des menschlichen Körpers nachzuweisen.

4) Die Prüfung ist in der Regel in einer geeigneten Heilanstalt abzuhalten.

Die Verhandlungen über die Prüfung sind mir binnen acht Tagen einzureichen.

5) Personen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis als „staatlich geprüfter Heilgehülfe und Masseur" nach nachfolgendem Muster.

6) Eine Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal zulässig und kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres stattfinden.

7) Die Bestimmungen zu 1—6 finden auch auf Personen weiblichen Geschlechts Anwendung. Diese erhalten ein Befähigungszeugnis als „staatlich geprüfte Heilgehülfin und Masseuse".

8) Personen, welche auf Grund des Runderlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. Dezember 1869 das Recht erworben haben, sich als geprüfte Heilgehülfen zu bezeichnen, sind berechtigt, sich in Zukunft die Bezeichnung: „staatlich geprüfter Heilgehülfe" beizulegen.

Personen, welche auf Grund der bisherigen Bestimmungen das Recht erworben haben, sich als „staatlich geprüfter Heilgehülfe und Masseur, staatlich geprüfte Heilgehülfin und Masseuse" zu bezeichnen, sind auch in Zukunft berechtigt, diese Bezeichnung zu führen.

9) Sanitätsmannschaften, welche ein Zeugnis des nächst vorgesetzten Stabs- oder Oberstabsarztes über eine einwandfreie fünfjährige aktive Dienstzeit im Sanitätsdienst und über ihre Fertigkeit in der Ausübung der Massage besitzen, erhalten auf ihren Antrag das Befähigungszeugnis ohne Prüfung.

10) Die „staatlich geprüften Heilgehülfen und Masseure (Heilgehülfinnen und Masseusen), sowie die „staatlich geprüften Heilgehülfen" und die „geprüften Heilgehülfen" (cfr. Ziffer 8) unterstehen der Aufsicht des Kreisarztes, bei dem sie sich vor Beginn ihrer Berufstätigkeit unter Vorlegung ihres Befähigungszeugnisses zu melden und dem sie jeden Wohnungswechsel, sowie die Aufgabe ihres Berufes mündlich oder schriftlich anzuzeigen haben.

11) Bei der Ausübung ihres Berufs haben die vorgenannten Personen sich streng innerhalb der Grenzen der ihnen bescheinigten Befähigung zu halten. Katheterisieren ist jedoch nur auf besondere Anordnung eines Arztes und unter dessen Kontrolle vorzunehmen.

12) Bei Überschreitung dieser Grenzen durch einen Heilgehülfen hat der Kreisarzt die Entziehung des Befähigungszeugnisses bei mir in Antrag zu bringen. Dasselbe hat auch zu geschehen bei Verletzung der nachstehenden Bestimmungen.

13) Die „staatlich geprüften Heilgehülfen usw." sind verpflichtet, auf Anordnung des Arztes diejenigen Verrichtungen vorzunehmen, auf welche ihr Befähigungszeugnis lautet, sie haben hierbei den Weisungen des Arztes unbedingte Folge zu leisten.

14) Es ist ihnen untersagt, selbständig Kuren vorzunehmen oder anzupreisen, Arzneien oder schmerzstillende narkotische Mittel abzugeben, selbständig anzuwenden oder anzupreisen, an der Berufstätigkeit eines Arztes Kritik zu üben, einen Arzt vor den anderen vorzuschlagen oder in anderer Weise Kranke in der Wahl des Arztes zu beeinflussen.

15) Sie haben ein Tagebuch zu führen, aus welchem Name und Wohnung derjenigen Personen, denen sie Hülfe geleistet haben, Veranlassung zur Dienstleistung, Zeit und Art derselben, sowie der Name des behandelnden Arztes zu ersehen sind.

Das Tagebuch ist dem Kreisarzte auf Erfordern vorzulegen.

16) Auch haben sie die erforderlichen Instrumente, Gerätschaften und die den Hülfesuchenden zugänglichen Räume ihrer Wohnung stets in sauberem Zustande zu halten und sich auf Verlangen des Kreisarztes jederzeit einer Revision bezüglich der genannten Gegenstände und Räume zu unterwerfen.

Desinfektionsmittel haben sie vorschriftsmäßig zu halten und vorsichtig aufzubewahren.

17) Für ihre berufsmäßigen Leistungen stehen den „staatlich geprüften Heilgehülfen usw." Gebühren nach Maßgabe der von mir unter dem heutigen Datum erlassenen Gebührenordnung zu.

18) Die „staatlich geprüften Heilgehülfen usw." haben sich alle fünf Jahre einer Nachprüfung zu unterziehen, welche in der Regel am Amtssitze des Kreisarztes in einem dazu geeigneten Krankenhause stattfindet. Die Ladung zu der Nachprüfung hat mindestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine zu erfolgen.

Wer ungenügende Kenntnisse zeigt, hat sich nach drei Monaten einer wiederholten Nachprüfung zu unterziehen. Fällt auch diese ungenügend aus, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Prüfungszeugnisses bei mir zu beantragen.

Über das Ergebnis der Nachprüfungen ist eine Zusammenstellung in den Jahresbericht des Kreisarztes aufzunehmen.

19) Vorstehende Heilgehülfen-Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte werden alle früheren, das Heilgehülfenwesen des Bezirks betreffenden Verfügungen aufgehoben. (A. II. 2549.)

Cassel am 22. April 1903.

Der Regierungspräsident.
Trott zu Solz.

Gebühren-Ordnung
für die staatlich geprüften Heilgehülfen und Masseure im Regierungsbezirk Cassel.

Den geprüften Heilgehülfen und Masseuren (Heilgehülfinnen und Masseusen) stehen in Ermangelung besonderer Verabredung für ihre Leistungen folgende Gebühren zu:

1.	Ansetzen von trockenen Schröpfköpfen bis zu 6 Stück . . .	Mk. 1,0—3,0
	für jeden folgenden mehr .	Mk. 0,10—0,30
2.	Ansetzen von blutigen Schröpfköpfen bis zu 6 Stück . . .	Mk. 1,50—4,50
	für jeden folgenden mehr .	Mk. 0,15—0,45
3.	Ansetzen eines Blutegels . .	Mk. 0,50—1,00
	für jeden folgenden mehr .	Mk. 0,25—0,50
	jedoch im ganzen nicht mehr als	Mk. 1,75—3,50
4.	Vorschriftsmäßiger Verband einer einfachen Wunde	Mk. 0,50—1,50
5.	Ausziehen eines Zahnes . .	Mk. 0,75—1,50
6.	Hülfeleistung bei einer Operation, beim Anlegen eines größeren Verbandes und dergl. . . .	Mk. 1,00—3,00
7.	Hülfeleistung bei einer Leichenöffnung	Mk. 5,00—7,00
8.	Bemühung bei Wiederbelebung eines Scheintoten*)	Mk. 2,00—4,00
9.	Klystier oder Einlauf	Mk. 0,75—1,50
10.	Kunstgemäße Einwickelung eines oder mehrerer Glieder . . .	Mk. 0,50—1,50
11.	Hydropathische Packung oder Einwickelung	Mk. 0,50—1,00
12.	Massage einzelner Körperteile .	Mk. 0,75—1,50
	—„— des ganzen Körpers .	Mk. 1,50—2,50
13.	Leitung eines Bades	Mk. 0,75—2,00
14.	Einführung eines elastischen Katheters oder Bougies**) . . .	Mk. 1,00—1,50
15.	Ausführung von Übergießungen und Abreibungen	Mk. 0,75—2,00
16.	Besuch in der Wohnung des Kranken auf Wunsch desselben oder auf Anordnung des Arztes je nach der Zeit	
	bei Tag	Mk. 0,50—1,50
	bei Nacht	Mk. 1,00—3,00
	Die Gebühr für den Besuch fällt weg, wenn der Gebührenansatz für die dabei erforderliche Verrichtung den Betrag von Mk. 1,50 überschreitet.	
17.	Krankenpflege während eines Tages bei unausgesetzter 10 stündiger Anwesenheit	Mk. 2,00—4,00
18.	Nachtwache	Mk. 3,00—5,00
19.	Krankenpflege während 24 Stund.	Mk. 4,00—6,00

Bei den Sätzen zu 17—19 sind die Gebühren für besondere Verrichtungen eingeschlossen.

Bei Besuchen außerhalb des Wohnortes, nicht unter 2 km Entfernung haben die Heilgehülfen Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen (Eisenbahn III. Kl.). Bei Landwegen erhalten sie pro km Mk 0,20.

Anm. 1. Die Höhe der zu beanspruchenden Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen ist nach den besonderen Umständen des Falles, nach der Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage der Zahlungspflichtigen, sowie den örtlichen Verhältnissen zu bemessen.

Anm. 2. Die niedrigsten Sätze finden Anwendung, wenn notorisch Unbemittelte, Armenverbände, Staatsfonds, milde Stiftungen und gesetzliche Krankenkassen zur Zahlung verpflichtet sind.

Anm. 3. Die baren Auslagen für Instrumente, Verbandmittel und dergl., welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder wegen besonderer Umstände haben vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zur ferneren Anwendung für sich behält, sind dem Heilgehülfen zu liefern oder ihrem Wert nach zu vergüten.

Anm. 4. Bei Behandlung mehrerer Personen, die zu derselben Familie gehören, ermäßigen sich die Gebührensätze für die 2. und folgende Person um die Hälfte.

Anm. 5. Werden die Verrichtungen zu Nr. 9—15 längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die drei ersten Male der volle Satz, jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen.

Anm. 6. Verrichtungen, für welche in dieser Taxe Gebühren nicht angesetzt sind, werden nach Maßgabe der für ähnliche Leistungen bestimmten Sätze vergütet.

Vorstehende Gebühren-Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cassel am 22. April 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

*) Die Ansprüche auf Gewährung der staatlich zugesicherten Prämien von 30 Mk. und 15 Mk. bleiben ungeschmälert. Antrag binnen 3 Monaten an die Kreisbehörde.

**) Die Anwendung starrer Instrumente ist nicht erlaubt. S. auch Nr. 11 der Heilgehülfen-Ordnung.

Befähigungszeugnis.

. . . .
hat in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung für die Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen, insbesondere für die nachstehenden, auf ärztliche Vorschrift auszuführenden Verrichtungen in ausreichender Weise dargetan:

Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln, Klystiergeben, Messen der Körpertemperatur, Zahnziehen, Katheterisieren, Anlegen von Bandagen, Bereitung und Anlegen von Umschlägen oder Einwickelungen, Zubereitung und Anwendung von Bädern, Handhabung der Douche, Ausführung von Übergießungen und Abreibungen, Ausführung des Desinfektionsverfahrens mit Ausnahme der Wohnungsdesinfektion und der Desinfektion durch Dampf, Massage, erste Hülfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes und Wiederbelebungsversuche bei Scheintoten.

D . . . selbe hat hierdurch das Recht erworben, sich als „staatlich geprüfte . . Heilgehülf . . und Masseu . . .“ zu bezeichnen. Es wird indessen hierbei vorausgesetzt, daß . . . . sich bei Ausübung . . . . Berufs streng innerhalb der Grenzen der . . . . bescheinigten Befähigung halten sowie die . . . . obliegenden Pflichten erfüllen werde und ausdrücklich bemerkt, daß bei Überschreitung oder Pflichtverletzung vorstehendes Befähigungszeugnis und damit das Recht, sich als „staatlich geprüfte . . . Heilgehülf . . . und Masseu . . .“ zu bezeichnen, aberkannt werden kann.

Cassel, den . . . ten . . . . 19 . . .

(L. S.) Der Regierungspräsident.

324. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. IIa. 2936 genehmigt, daß die Lose zu der dem Aufsichtsrate der Schule für Kunstweberei — e. G. m. b. H. — in Scherrebek durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten zu Schleswig vom 1. Juli 1902 bewilligten Verlosung von Weberei-Erzeugnissen, die in der genannten Schule hergestellt worden sind, in der ganzen Monarchie vertrieben werden dürfen. Die Zahl der Gewinne beträgt 4219 im Gesamtwerte von 65875 Mk.

Die Polizeibehörden werden ersucht, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 5555.)

Cassel am 24. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

325. Der Herr Oberpräsident hat in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 24. August 1901 — IVc. 1894 — genehmigt, daß eine Hauskollekte zum Besten der Vollendung der Gedächtniskirche der Protestation von Speier von jetzt ab bis Michaelis d. J. bei den evangelischen Haushaltungen der Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme der Städte Frankfurt a/M., Höchst und Wiesbaden im Regierungsbezirk Wiesbaden, in welchen die Kollekte bereits in den Monaten Oktober, November und Dezember 1901 zur Erhebung gelangt ist, durch die Geistlichen und nötigenfalls durch polizeilich legitimierte Sammler abgehalten werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks haben dafür zu sorgen, daß der Sammlung kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 5357.)

Cassel am 21. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

326. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schlüchtern vom 7. Februar d. J. ist auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Wegeparzelle Nr. 94/36 des Kartenblattes H. der Gemarkung Breunings in Größe von 0,2131 ha aus dem Gutsbezirk der Oberförsterei Sterbfritz ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Breunings einverleibt worden. (A. IV. 2276.)

Cassel am 23. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

327. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schlüchtern vom 7. Februar d. J. sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897

1) die Grundstücksparzellen Kartenblatt G. 2 zu 92/55 rc. der Gemarkung Altengronau in Größe von 0,0281 ha, daselbst zu 92/55 rc. in Größe von 0,0021 ha, Kartenblatt J. 2 zu 9/3 rc. daselbst in Größe von 0,0021 ha, Kartenblatt J. 2 zu 9/3 rc. daselbst in Größe von 0,0865 ha, Kartenblatt B. 1 Nr. 463/285 daselbst in Größe von 0,2401 ha, von dem Gemeindebezirk Altengronau abgetrennt und dem Gutsbezirk Oberförsterei Sterbfritz zugelegt worden;

während 2) die Grundstücksparzellen Kartenblatt G. 1 zu 88/33 rc. der Gemarkung Altengronau mit 0,0020 ha, daselbst zu 89/44 rc. mit 0,0311 ha, daselbst zu 89/44 rc. mit 0,0012 ha, daselbst zu 90/45 rc. mit 0,0004 ha, daselbst zu 91/51 rc. mit 0,0981 ha, aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Sterbfritz ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Altengronau zugeteilt worden sind. (A. IV. 2275.)

Cassel am 24. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

328. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schlüchtern vom 7. Februar d. J. sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Nr. zu 77/68 rc. und zu 77/68 rc. des Kartenblattes G. 2 der Gemarkung Neuengronau in Größe von 0,0684 ha und 0,0001 ha von dem Gemeindebezirk Neuengronau abgetrennt und dem Gutsbezirk Oberförsterei Sterbfritz einverleibt worden, während die Grundstücksparzellen Nr. zu 119/87 rc. des Kartenblattes A. 2 der Gemarkung Neuengronau in Größe von 0,0041 ha und Nr. 29 des Kartenblattes G. 2 derselben Gemarkung in Größe von 0,0813 ha aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Sterbfritz ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Neuengronau zugeteilt worden sind. (A. IV. 2274.)

Cassel am 23. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

329. Auf Grund höherer Anregung hat der Vorstand des Dampfkessel-Überwachungsvereins hierselbst den Herrn Karl Fröhlich aus Delligsen, Herzogtum Braunschweig, als Lehrheizer angestellt und ist dieser von mir mit einer Ausweiskarte versehen worden.

Aufgabe des Lehrheizers ist es, die Kenntnisse der Heizer an ihrer Arbeitsstelle zu fördern.

Namentlich soll er sein Augenmerk richten:

auf die zur Erzielung möglichst rauchfreier Verbrennung geeignetste Art der Bedienung des Rostes,

auf die Vermeidung von Brennstoffvergeudungen,

auf die richtige Bedienung und Unterhaltung der Sicherheits- und der Wasserstandsvorrichtungen, auf die Erkennung und Beseitigung von Störungen an diesen Apparaten und an den Speiseeinrichtungen,

auf die In- und Außerbetriebsetzung sowie die Reinigung des Kessels.

Der Lehrheizer soll, bevor er Belehrungen zu geben sucht, zunächst den Kesselbetrieb hinreichend beobachten. Seine Einwirkung soll vornehmlich durch praktisches Beispiel erfolgen. Er ist befugt, die Betriebseinrichtungen der Kesselanlage durch Ingangsetzen zu prüfen.

Der Lehrheizer hat sich aller selbstständigen Anordnungen zu enthalten. Zu Eintragungen in das Revisionsbuch oder zur Ausführung fälliger Untersuchungen der Kessel, auch der äußeren, ist er nicht befugt.

Auf Ersuchen des Kesselbesitzers oder seines Stellvertreters ist er verpflichtet, diesen von seinen Wahrnehmungen Kenntnis zu geben; außerdem hat er seine Beobachtungen dem Vereins-Oberingenieur mitzuteilen.

Der Lehrheizer ist verpflichtet, über seine Wahrnehmungen in den Kesselhäusern anderen Personen, als den oben bezeichneten Personen, gegenüber Stillschweigen zu beobachten.

Der Lehrheizer darf von den Kesselbesitzern oder deren Stellvertretern keinerlei besondere Vergütung für seine Tätigkeit annehmen.

Ich mache die Kesselbesitzer auf die für sie sehr nutzbringende Einrichtung aufmerksam und empfehle ihnen, von der Tätigkeit des Lehrheizers ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Ich bemerke noch, daß für die Lehrtätigkeit des Lehrheizers eine Gebühr nicht erhoben wird. (A. II. 5312.) Cassel am 24. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

330. Der Konsul für die Republik Kolumbien, Adolf Baer-Goldschmidt in Frankfurt a/M., ist aus seinem Amte geschieden. Mit der einstweiligen Verwaltung des dadurch erledigten Konsulats ist, bis zur anderweitigen Besetzung das Kolumbische Generalkonsulat in Hamburg betraut worden. (A. I. 3203.)

Cassel am 24. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

331. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Simmershausen, Waldau.

Kreis Eschwege: Eschwege (Stadt).

Kreis Fritzlar: Fritzlar, Metze, Kleinenglis.

Landkreis Hanau: Hirzbach.

Kreis Hofgeismar: Veckerhagen, Grebenstein. (A. III. 3670.)

Cassel am 26. April 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

332. Vom 1. April 1903 ab werden die Königlichen Regierungen bezw. das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin, die Intendantur des XIV. Armeekorps und das Ministerium für Elsaß-Lothringen (Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen) ermächtigt, die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat nicht blos an die hinterbliebene Witwe oder ehelichen Nachkommen von Militärpersonen der Unterklassen der Marine, sondern auch von Offizieren usw. zu genehmigen.

Dies gilt nicht nur für die im §. 39 des Militär-Pensionsgesetzes Absatz 1, sondern auch für die im Absatz 2 erwähnten Fälle.

Nur bei vorhandenen Zweifeln über die Zulässigkeit der Bewilligung ist die Entscheidung des Reichs-Marine-Amts zu erbitten.

Bemerkt wird, daß von den an Pensionäre der Marine bewilligten Gnadenunterstützungen aus Kapitel 75 Titel 6 des Reichshaushaltsetats Gnadenmonatsbeträge nicht zu zahlen sind.

Anträge auf Feststellung und Anweisung des zuständigen Witwen- und Waisengeldes sind wie bisher von den Hinterbliebenen der Pensionäre direkt dem Reichs-Marine-Amte vorzulegen.

Des weiteren werden hiermit vom eingangs genannten Zeitpunkte ab den Königlichen Regierungen usw. auch die Geschäfte als Pensionsregelungsbehörde bezüglich der Oberklassen der Marine (Offiziere ꝛc. und Beamte) übertragen. (A. II. 3984.)

Berlin am 26. Februar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

An sämtliche Königliche Regierungen, das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, die Königliche Intendantur des XIV. Armeekorps zu Karlsruhe, das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen (Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen), die Reichshauptkasse.

Höherer Anordnung zufolge wird vorstehender Erlaß zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. IV. J. 3429.)

Cassel am 27. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Graf Görtz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

333. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan unseres Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann.

Aushangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pf. sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 15 Pf. das Stück sind vom 30. d. Mts. ab bei allen Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 22. April 1903.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

334. Nachdem die sechsjährige Wahlperiode der nach der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 8. Juni 1898 gewählten Abgeordneten zum Kommunallandtage für den Regierungsbezirk Cassel ihrem Ende entgegen geht, hat der Landesausschuß gemäß den Bestimmungen der §§. 8 und 9 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 die Zahl der von jedem Kreise des Regierungsbezirks Cassel zu wählenden Kommunallandtags-Abgeordneten durch Beschluß vom 15. d. Mts. in nachstehender Weise festgesetzt:

Nr.	Kreise.	Ortsanwesende Zivilbevölkerung am 1. Dezember 1900.	Bemerkungen.
	Regierungsbezirk Cassel.		
1	Stadtkreis Cassel	100 997	bisher 4 Abgeordnete, jetzt 6
2	Landkreis Cassel	53 571	„ 3 „ „ 3
3	Kreis Eschwege	43 197	„ 3 „ „ 3
4	„ Fritzlar	26 148	„ 2 „ „ 2
5	„ Hofgeismar	35 430	„ 2 „ „ 2
6	„ Homberg	21 373	„ 2 „ „ 2
7	„ Melsungen	27 593	„ 2 „ „ 2
8	„ Rotenburg a/F.	30 312	„ 2 „ „ 2
9	„ Witzenhausen	31 048	„ 2 „ „ 2
10	„ Wolfhagen	23 956	„ 2 „ „ 2
11	„ Marburg	49 243	„ 3 „ „ 3
12	„ Frankenberg	24 155	„ 2 „ „ 2
13	„ Kirchhain	21 544	„ 2 „ „ 2
14	„ Ziegenhain	32 722	„ 2 „ „ 2
15	„ Fulda	53 058	„ 3 „ „ 3
16	„ Hersfeld	32 370	„ 2 „ „ 2
17	„ Hünfeld	22 510	„ 2 „ „ 2
18	Stadtkreis Hanau	27 924	„ 2 „ „ 2
19	Landkreis Hanau	48 386	„ 3 „ „ 3
20	Kreis Gelnhausen	43 811	„ 3 „ „ 3
21	„ Schlüchtern	28 090	„ 2 „ „ 2
22	„ Schmalkalden	37 719	„ 2 „ „ 2
23	„ Rinteln	44 821	„ 3 „ „ 3
24	„ Gersfeld	20 831	„ 2 „ „ 2
	Zusammen	880 809	bisher 57 Abgeordnete, jetzt 59

Indem ich diesen Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, bemerke ich, daß Anträge auf Berichtigung vorstehender Feststellung, gemäß §. 10 der Provinzial-Ordnung, innerhalb 4 Wochen nach Ausgabe dieser Nummer des Amtsblattes, behufs endgültiger Beschlußfassung durch den Landesausschuß, an den Unterzeichneten einzureichen sind.

Cassel am 23. April 1903. Der Landeshauptmann. Freiherr Riedesel.

335. Von dem Landwege Mengsberg nach Momberg Kartenblatt J. Nr. 559/93 sollen nach erlangter Genehmigung des Herrn Landesbauinspektors zu Ziegenhain einige Quadratmeter eingezogen werden.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind.

Mengsberg am 17. April 1903.

Der Bürgermeister Schier.

Erledigte Stellen.

336. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle in Kirchvers soll anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 150 und 30 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., freie Wohnung.

Bewerbungen nebst Prüfungszeugnissen sind bis zum 10. Mai d. J. bei mir einzureichen.

Marburg am 22. April 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

337. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Ernsthausen soll anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 20. Mai d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schütte zu Münchhausen im Kreise Marburg einzureichen.

Frankenberg am 17. April 1903.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Wessel.

338. Die katholische Schulstelle zu Körnbach soll infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers schleunigst anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 10. Mai d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Dechanten Pfeiffer in Eiterfeld einreichen.

Hünfeld am 23. April 1903.

Der Landrat. J. V.: Loock.

339. Die Schulstelle in Gersdorf, deren Einkommen bei einem Dienstalterszulagen-Einheitssatz von 120 Mk. neben freier Wohnung (z. Zt. noch Mietswohnung) in 1000 Mk. Grundgehalt besteht, wird infolge Versetzung des jetzigen Inhabers vom 1. Juni d. J. ab frei.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 10. Mai d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kuhn in Frielingen oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 18. April 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer.

340. Die 2. Schulstelle zu Neuenbrunslar ist alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk. und die Mietsentschädigung für einen verheirateten Lehrer 100 Mk., für einen unverheirateten 66 $^2/_3$ Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 12. Mai d. J. an den Herrn Ortschulinspektor, Pfarrer Heidelbach zu Wolfershausen einsenden.

Melsungen am 21. April 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Aschoff, Landrat.

341. Die Schulstelle zu Metzebach ist alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 20. Mai d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Doemich in Obergude einsenden.

Melsungen am 23. April 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Aschoff, Landrat.

342. Die zweite katholische Schulstelle in Allendorf ist durch Versetzung des Inhabers erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gruß zu Allendorf einreichen.

Kirchhain am 24. April 1903.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Nelle.

343. Dem Förster Kümpel zu Burgholz, in der Oberförsterei Rauschenberg, ist vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle Stammen, Oberförsterei Hofgeismar, übertragen. Die Försterstelle Burgholz ist von dem gedachten Zeitpunkt ab anderweit zu besetzen. (OF/W. 1969)

Cassel am 14. April 1903.

Königliche Regierung, Abtl. III. B.

344. Die hiesige Forstschutzaufseherstelle, mit welcher ein Jahreseinkommen von 800 Mk. verbunden ist, soll besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber haben sich unter Vorlage der nötigen Zeugnisse alsbald bei dem Unterzeichneten zu melden.

Windecken am 20. April 1903.

Der Bürgermeister Reul.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landrat v. Baumbach aus Gelnhausen zum Geheimen Finanzrat und vortragenden Rat im Königlichen Finanzministerium,

der Pfarrer Schenkheld zu Kleinschmalkalden zum ersten Pfarrer in Neukirchen b. Ziegenhain,

der Pfarrgehülfe Gonnermann zu Wichmannshausen zum Pfarrer daselbst,

die Baugewerkschullehrer Saliger, Rübel und Strigel zu Königlichen Oberlehrern,

der Königliche Oberförster Steubing in Allendorf a/W. zum Forstamtsanwalt, und

der Amtsgerichtssekretär a. D. Kanzleirat Wiegandt in Bieber zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Regierungssupernumerar Kuhlemann zum Regierungssekretär,

an Stelle des verstorbenen Standesbeamtenstellvertreters, Gemeinderatsmitgliedes Flörke zu Exten, der Gemeinderechner Flörke daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Exten,

unter Zurückziehung des dem Stadtsekretär Grupe zu Allendorf a/W. s. Zt. erteilten Auftrags zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Standesbeamtenstellvertreters, der Stadtkämmerer Leimbach daselbst zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Allendorf a/W.,

der Forstaufseher Schäfer zu Hersfeld, Oberförsterei Hersfeld, zum Förster unter Übertragung der Försterstelle für den Schutzbezirk Niederrode zu Forsthaus Winnenhof in der Oberförsterei Giesel, vom 1. Mai d. J. ab,

der Schutzmann Kistner von der Königlichen Polizeiverwaltung in Cassel zum etatsmäßigen Schutzmannswachtmeister daselbst.

Angestellt: der Postassistent Kühne in Steinbach-Hallenberg als Postverwalter.

Überwiesen: der Regierungsassessor von Lieres und Wilkau dem Königlichen Oberpräsidium zu Cassel,

der Regierungsassessor von Helmolt zu Fulda der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Versetzt: der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Kühnemann in gleicher Eigenschaft in diejenige der Universität Bonn,

der Amtsgerichtsrat Gülle in Cassel an das Amtsgericht in Aachen,

der Amtsrichter Wagner in Frankenberg i/H. an das Amtsgericht in Fulda,

der Amtsrichter Steinhauß in Wetter an das Amtsgericht in Eschwege,

der Gerichtsassessor Rademacher in den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Frank in Schwarzenfels an das Amtsgericht in Frankfurt a/M.,

der Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Eichenberg von Witzenhausen nach Hanau, der Kreisarzt Dr. Sonntag von Iserlohn nach Witzenhausen,

der Oberförster Caesar von Trappoenen auf die Oberförsterstelle Hersfeld—Wippershain vom 1. April d. J. ab,

der Regierungsrat Illgner von Danzig nach Hünfeld unter Übertragung der Verwaltung der daselbst errichteten Spezialkommission, der Landmesser Jansen aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission zu Cassel nach Hünfeld zwecks Wahrnehmung der Vorstehergeschäfte im gemeinschaftlichen Landmesserbureau daselbst, die Landmesser Kramer und Köhler II seither in Hersfeld, der Spezialkommissionsselretär Jenisch, seither in Wolfhagen und der Spezialkommissionsbureaudiätar Wozny, seither in Posen, nach Hünfeld, der Oberlandmesser Deubel, seither in Treysa, der Landmesser Reinhard II, seither in Cassel, die Spezialkommissionssekretäre Reusfurth, seither in Wiesbaden und Reinhard, seither in Wolfhagen an die neu errichtete Kommission II für Güterkonsolidation in Limburg a/L., der Landmesser Reinhart I von Cassel nach Hersfeld, der Landmesser Rübesam aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission Cassel an die Kommission I für Güterkonsolidation in Limburg a/L., der Landmesser Ullrich II aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission zu Cassel nach Treysa zwecks Wahrnehmung der Vorstehergeschäfte im gemeinschaftlichen Landmesserbureau der Spezialkommission daselbst,

der Postrat Senger von Metz nach Cassel, der Postbauinspektor Witthholt von Oldenburg (Großh.) nach Cassel, der Postinspektor Wagner von Elberfeld nach Cassel, die Ober-Postpraktikanten Fritze von Posen nach Cassel, Gies von Hersfeld nach Straßburg (Els.), Goedtke von Adlersberg von Cassel nach Hamburg, Hose von Berlin nach Cassel, Kleinberg von Cassel nach Frankfurt (Oder), Westphal von Cassel nach Herford,

der Ober-Postassistent Schulz von Langensalza nach Schmalkalden,

die Stationsvorsteher 2. Klasse Oeynhausen von Bestwig nach Wilhelmshöhe und Schütz von Ellrich nach Cassel R. unter Ernennung zum Stationsvorsteher 1. Klasse,

die Güterexpedienten Schreiner von Münden i. H. nach Eschwege und Schlicht von Lennep nach Cassel R. unter Ernennung zum Güterexpeditionsvorsteher,

der Schutzmann Encke von Kiel nach Cassel.

Verliehen: den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Diemar und Dr. Schaum das Prädikat „Professor",

dem Landmesser Reinhard II zu Cassel eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle,

den Kirchendienern, Lehrern Deisenroth zu Solz und Jacob zu Sooden a/W. der Kantortitel,

dem Badeinspektor, Oberstleutnant a. D. Burghard zu Bad Nenndorf der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem städtischen Obersekretär Talckenberg hierselbst der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

den Hegemeistern Lohfink in Rodenbach, Tauber in Stammen und Kranz I in Oberrosphe der Königliche Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl „50",

dem Wasserbauaufseher Born in Treysa bei seinem Übertritt in den Ruhestand, dem Galeriediener 1. Klasse bei der Königlichen Gemäldegalerie in Cassel Reuß in Cassel und dem Galeriediener 2. Klasse bei der Königlichen Gemäldegalerie und dem Museum in Cassel Richard in Cassel das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Gerichtsvollzieher Finck in Grebenstein bei seinem Übertritt in den Ruhestand, dem Holzhauermeister Johannes Steinhauer in Hönebach und dem Rottenmeister Georg Hallenberger in Lohra das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der Kreistierarzt Schmitt zu Hersfeld aus dem Staatsdienste auf seinen Antrag zum 1. April d. J.,

der Referendar Scheffer auf seinen Antrag aus dem Justizdienste,

die Schutzmänner Berendt und Ludwig I hier auf Antrag.

Pensioniert: zum 1. April d. J. der Regierungs- und Forstrat Rundspaden,

der Kreisarzt, Geheime Medizinalrat Dr. Sunkel in Hanau,

der Regierungs-Hauptkassenbuchhalter Garz vom 1. April d. J. ab unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrat,

der Ober-Postsekretär, Rechnungsrat Bode in Cassel unter Verleihung des Roten Adlerordens 4. Klasse,

der Schutzmannswachtmeister Pietsch bei der Königlichen Polizeidirektion in Cassel,

der Hegemeister Wittge in Erdmannshain, Oberförsterei Nentershausen, vom 1. Juli d. J. ab,

der Waldwärter Schleicher in Tränkhof, Oberförsterei Gersfeld, vom 1. Juli d. J. ab.

Gestorben: der Forstmeister Bickel zu Brotterode,

der Oberlandmesser Werner I zu Cassel,

der Sekretär und Rendant Ditze bei der Erziehungsanstalt zu Wabern.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 6. Mai 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummern 17 und 18 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 8, 9, 10 und 11 der Gesetzsammlung. Besetzung der Kreisarztstelle in Büren. S. 125. Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Verseuchte Ortschaften. Gebührentarif für Fleisch- und Trichinenbeschauer. Ausbildung und Prüfung von Laienfleischbeschauern. S. 126/127. Sommerfahrplan für die Eisenbahndirektion Hannover. Hufschmiedeprüfung in Hanau. S. 127/128. Errichtung von Telegraphenanstalten ꝛc. Übersicht über den Vermögensstand der Landeskreditkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1902. Erledigte Stellen. S. 128/129. Personalien. S. 129.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 17 des Reichsgesetzblatts, welche vom 18. April 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2947 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Reichs zu dem internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 9. April 1903; unter

Nr. 2948 das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Abänderung des Übereinkommens vom 18. Januar 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 4. Juni 1902; und unter

Nr. 2949 das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz zur Abänderung des Übereinkommens vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 26. Mai 1902.

Die Nummer 18 des Reichsgesetzblatts, welche vom 20. April 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2950 den Vertrag zwischen dem Reich und Luxemburg über den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen, vom 11. November 1902; und unter

Nr. 2951 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 15. April 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 8 der Gesetzsammlung, welche vom 9. April 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10427 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1903, vom 8. April 1903; und unter

Nr. 10428 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1903, vom 8. April 1903.

Die Nummer 9 der Gesetzsammlung, welche vom 9. April 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10429 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Idstein, Katzenelnbogen, Limburg a. L., Rennerod und Wallmerod, vom 1. April 1903; und unter

Nr. 10430 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Adenau, vom 4. April 1903.

Die Nummer 10 der Gesetzsammlung, welche vom 16. April 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10431 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Gelsenkirchen, vom 31. März 1903; und unter

Nr. 10432 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1903, betreffend die Errichtung einer Bergwerksdirektion in Dortmund.

Die Nummer 11 der Gesetzsammlung, welche vom 17. April 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10433 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Münster, vom 31. März 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

345. Die Kreisarztstelle des Kreises Büren, Regierungsbezirk Minden, mit dem Wohnsitz in Büren, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark neben einer pensionsfähigen Zulage von 1200 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 180 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 28. April 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftr.: Förster.

346. Die im Jahre 1903 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 24. September, Vormittags 9 Uhr, beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 8. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin am 11. April 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftr.: Schwartzkopff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

347. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Simmershausen, Waldau, Kirchditmold, Obervellmar.

Kreis Eschwege: Eschwege (Stadt).

Kreis Fritzlar: Fritzlar (Stadt), Kleinenglis.

Kreis Hofgeismar: Beckerhagen, Grebenstein.

(A. III. 3888.) Cassel am 2. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

348. Druckfehlerberichtigung. — Der Absatz 4 der Ziffer I. des unter dem 30. März 1903 auf Seite 91 des Amtsblattes veröffentlichten Gebührentarifs für Fleischbeschauer und Trichinenschauer muß lauten:

„Die vorstehenden Gebührensätze erhöhen sich um die Hälfte ihres Betrages, wenn der Beschauort fünf Kilometer oder darüber vom Wohnort des Beschauers entfernt liegt". (A. II. 3814 II. Ang.)

Cassel am 28. April 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

349. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 27. Februar d. J., betreffend die Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der vom 1. April d. J. ab im Schlachtvieh- und Fleischbeschaudienst tätigen Laienfleischbeschauer (Beilage zum Amtsblatt Nr. 9), bestimme ich auf Grund der vom Bundesrat beschlossenen Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer (Bekanntmachung B des Herrn Reichskanzlers vom 30. Mai 1902) und der ministeriellen Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 20. März 1903 folgendes:

I. Die in Ziffer III, 3 meiner Bekanntmachung vom 27. Februar d. J. vorgeschriebene Ausbildung der Personen, welche zur Prüfung zugelassen werden wollen, darf bei den Schlachthöfen der Städte Cassel, Eschwege, Fulda, Hanau, Hersfeld und Schmalkalden erfolgen.

Zu Leitern des Unterrichts in diesen Schlachthöfen werden bestimmt:

1. in Cassel Schlachthof-Director Dr. Grote,
2. in Eschwege Schlachthaus-Tierarzt Tracht,
3. in Fulda Schlachthaus-Tierarzt Dr. med. Lemgen,
4. in Hanau Schlachthaus-Direktor Becker,
5. in Hersfeld Schlachthaus-Tierarzt Friedrich,
6. in Schmalkalden Schlachthaus-Tierarzt Oberwinter.

An diesen sechs Schlachthöfen sind Unterrichtskurse einzurichten, um zu gleicher Zeit die Ausbildung mehrerer Prüflinge zu ermöglichen.

Für die Teilnahme an einem Kursus ist von jedem Prüfling eine Gebühr von 30 (dreißig) Mark zu entrichten. Wünscht ein Prüfling außerhalb der regelmäßigen Kurse allein ausgebildet zu werden, so hat er eine Gebühr von 50 Mk. zu entrichten.

Die Gesuche um Zulassung zur Ausbildung sind an den betreffenden Leiter des Unterrichts zu richten.

Vor Beginn des Unterrichts müssen die Gebühren in die Stadtkasse eingezahlt werden.

II. Für den Regierungsbezirk werden sechs Prüfungskommissionen gebildet. Sie haben ihren Sitz in Cassel, Eschwege, Fulda, Hanau, Hersfeld und Schmalkalden.

Als Prüfungsbezirke werden überwiesen:

1. der Prüfungskommission in Cassel die Kreise Cassel (Stadt und Land), Frankenberg, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Kirchhain, Marburg, Melsungen, Rinteln, Wolfhagen und Ziegenhain,
2. der Prüfungskommission in Eschwege die Kreise Eschwege und Witzenhausen,
3. der Prüfungskommission in Fulda die Kreise Fulda und Gersfeld,
4. der Prüfungskommission in Hanau die Kreise Hanau (Stadt und Land), Gelnhausen und Schlüchtern,
5. der Prüfungskommission in Hersfeld die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Hünfeld,
6. der Prüfungskommission in Schmalkalden der Kreis Schmalkalden.

Die innerhalb des Prüfungsbezirks ausgebildeten Personen sollen regelmäßig vor der für diesen Bezirk bestellten Kommission geprüft werden. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

Innerhalb der Prüfungsbezirke sollen in erster Linie die von der Kommission dieses Bezirkes geprüften und in dem Bezirk ausgebildeten Personen bei der Bestellung zu Beschauern berücksichtigt werden. Mit dieser Maßgabe ist der von einer Prüfungskommission ausgestellte Befähigungsausweis genügend, um die Befähigung zum Beschauer im ganzen Staatsgebiete darzutun.

Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

Die einzelnen Prüfungskommissionen werden wie folgt zusammengesetzt:

Lfd. Nr.	Sitz der Kommission.	Vorsitzender.	I. Mitglied und stellvertretender Vorsitzender.	II. Mitglied.	Stellvertreter des I. Mitgliedes.	Stellvertreter des II. Mitgliedes.
1.	Cassel.	Departementstierarzt Tietze in Cassel.	Kreistierarzt Schlitzberger in Cassel.	Schlachthofdirektor Dr. Grote in Cassel.	Kreistierarzt Schultz in Grebenstein.	Schlachthaustierarzt Bärtling, Cassel.
2.	Eschwege.	„	Kreistierarzt Kalteyer in Eschwege.	Schlachthoftierarzt Tracht in Eschwege.	Kreistierarzt Grips in Witzenhausen.	Schlachthofdirektor Dr. Grote, Cassel.
3.	Fulda.	„	Kreistierarzt Fröhner, Fulda.	Schlachthoftierarzt Dr. med. Lemgen, Fulda	Kreistierarzt Hirsch, Hersfeld.	Schlachthoftierarzt Friedrich, Hersfeld.
4.	Hanau.	„	Kreistierarzt Collmann, Hanau.	Schlachthofdirektor Becker, Hanau.	Kreistierarzt Schirmer, Gelnhausen.	Schlachthoftierarzt Dr. Lemgen, Fulda.
5.	Hersfeld.	„	Kreistierarzt N. N. in Hersfeld	Schlachthoftierarzt Friedrich, Hersfeld.	Kreistierarzt Dr. Günther in Rotenburg.	Schlachthoftierarzt Dr. med. Lemgen, Fulda.
6.	Schmalkalden.	„	Kreistierarzt Storch, Schmalkalden.	Schlachthoftierarzt Oberwinter, Schmalkalden.		

Das erste Mitglied der Prüfungskommission in Hersfeld und die Stellvertreter des ersten und zweiten Mitgliedes der Prüfungskommission in Schmalkalden werden später ernannt werden.

Die Kommissionen sind auch bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und nur eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters beschlußfähig. Die Prüfungskommissionen sind befugt, in Bezug auf diejenigen Prüflinge, die gleichzeitig die Befähigung als Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer erwerben wollen, mit der Prüfung für die Fleischbeschau diejenige für die Trichinenschau zu verbinden.

Die Prüfungsgebühr für die vereinigte Prüfung beträgt 12 Mk.

Die in Ziffer VI 1—3 meiner Bekanntmachung vom 27. Februar d. J. festgesetzten Prüfungsgebühren sind in voller Höhe zu Gunsten der Mitglieder der Prüfungskommissionen oder der einzelnen Prüfenden zu verwenden.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

Unter die Mitglieder einer Prüfungskommission sind die Gebühren nach Abzug der sächlichen und der etwaigen Reisekosten in der Weise zu verteilen, daß bei Teilnahme von drei Mitgliedern an einer Prüfung der Vorsitzende $^4/_{10}$, die beiden anderen Mitglieder je $^3/_{10}$; bei Teilnahme von zwei Mitgliedern der Vorsitzende $^3/_5$, das zweite Mitglied $^2/_5$ des Restes erhalten.

Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen eine andere Verteilung eintreten zu lassen.

Für die Berechnung der Reisekosten sind zum Zwecke der Verteilung der Prüfungsgebühren die Grundsätze des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193) und zwar bei den Kreistierärzten und den nicht beamteten Tierärzten die Sätze für die in Artikel 1 § 1 unter V a. a. O. bezeichneten Beamten anzuwenden. Tagegelder sind jedoch nicht zu berechnen. (A. II. 3712.)

Cassel am 1. Mai 1903.

Der Regierungspräsident Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

350. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan unseres Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann.

Aushangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pf. sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 15 Pf. das Stück sind vom 30. d. Mts. ab bei allen Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 22. April 1903.

Königliche Eisenbahndirektion.

351. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am Samstag den 27. Juni 1903 statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 13. Juni d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Gleichzeitig sind dabei der Geburtsschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, eine Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung und der berufsmäßigen Beschäftigung hiernach, einzureichen, sowie die Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark zu entrichten.

Hanau am 12. April 1903.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Collmann, Königl. Kreistierarzt.

352. In Ehlen, Kreis Wolfhagen (Bez. Cassel), tritt am 1. Mai eine Postagentur unter der Bezeichnung Ehlen (Bez. Cassel) in Wirksamkeit.

Die Postsachenbeförderung von und nach der neuen Postagentur, für die das Kaiserliche Postamt in Zierenberg als Abrechnungspostanstalt bestimmt ist, wird durch das mit dem gleichen Tage zur Einrichtung gelangende Privatpersonenfuhrwerk Dörnberg—Ehlen—Zierenberg vermittelt.

Der Landbestellbezirk der neuen Postagentur wird aus den Orten Nopperode, Hundsberg, Oelshausen, Burghasungen und Bodenhausen sowie der Habichtssteiner- und Hohenufermühle gebildet.

Cassel am 28. April 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

353. In Ippinghausen ist in Vereinigung mit der bestehenden Posthülfsstelle eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 22. April 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

354. In Martinhagen ist in Vereinigung mit der bestehenden Posthülfsstelle eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 25. April 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

355. Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle sind in Wirksamkeit getreten in den Orten Zwergen, Obermeiser und Dorfitter.

Cassel am 30. April 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

356. In Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes vom 16. April 1902, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die Übersicht über den Vermögensstand der Landeskreditkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1902 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 4. Mai 1903.

Die Direktion der Landeskreditkasse.

Erledigte Stellen.

357. Die evangelisch-lutherische Pfarrstelle zu Carlshafen kommt durch die mit dem 1. Oktober d. J. eintretende Pensionierung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 25. April 1903.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

358. An der evangelischen Volksschule zu Harleshausen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer von Lorentz in Kirchditmold einreichen.

Cassel am 27. April 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrat.

359. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Haubern soll infolge Versetzung des seitherigen Inhabers zum 1. Juli d. J. anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 56 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 25. Mai d. J. an den Königlichen Ortschulinspektor, Herrn Pfarrer Weinrich zu Geismar im hiesigen Kreise einzureichen.

Frankenberg am 30. April 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wessel.

360. Die neugegründete zweite Schulstelle in Holzhausen, Kreis Kirchhain, soll mit einem evangelischen Lehrer besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden ersucht, die an das Patronat der Stelle, Sr. Excellenz Wirklichen Geheimrat Freiherrn v. Stumm in Holzhausen, zu richtenden Meldungen mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bis spätestens zum 31. Mai d. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Holzhausen am 28. April 1903.

Der Freiherrl. v. Stummsche Rentmeister.
Naumann.

361. Mit dem 1. Oktober d. Js. wird an der hiesigen Stadtschule eine Lehrerstelle frei.

Bewerber wollen ihre, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen verbundenen Bewerbungsgesuche alsbald, spätestens bis zum 1. Juni d. Js. bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., das Wohnungsgeld 200 Mk. für Verheiratete, 150 Mk. für Unverheiratete und der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Allendorf a/W. am 29. April 1903.

Die Stadtschul-Deputation: Müller.

362. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Weißenborn, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist infolge Einstellung des seitherigen Stelleninhabers zum Militärdienst erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Voigt zu Rambach melden.

Eschwege am 23. April 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Bocke, Kreisdeputierter.

363. Die hiesige Gemeinde-Försterstelle, mit welcher ein Jahreseinkommen von 900 Mark, einschließlich der mit 150 Mark zu bewertenden Dienstwohnung verbunden ist, soll besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber haben sich unter Vorlage der nötigen Zeugnisse innerhalb acht Wochen bei dem Unterzeichneten zu melden.

Mittelbuchen am 30. April 1903.

Der Bürgermeister Köppel.

364. Der Hegemeister Kranz zu Oberrosphe, Oberförsterei Oberrosphe, tritt auf seinen Antrag am 1. Juli d. J. in den Ruhestand. Die Försterstelle Oberrosphe ist von dem vorerwähnten Zeitpunkt ab anderweit zu besetzen. (OF/W. 1995.)

Cassel am 20. April 1903.

Königliche Regierung, Abtl. III. B.

365. Der Hegemeister Pfeil in Wickersrode, Oberförsterei Lichtenau, tritt auf seinen Antrag vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand. Die Stelle ist von da ab anderweit zu besetzen. (OF/W. 1866.)

Cassel am 17. April 1903.

Königliche Regierung, Abtl. III. B.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsrat Hoche hier zum Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen I und II des Regierungsbezirks Cassel,

die Pfarrer extr. Vial und Itter zu Hülfspfarrern in Rommershausen, Klasse Treysa, bezw. in Langenselbold,

der Badeinspektor Breßler aus Langenschwalbach zum Domänen-Rentmeister unter Übertragung der Domänen-Rentmeisterstelle Cassel II,

der Hülfslehrer Königk bei der Taubstummenanstalt in Homberg zum Taubstummenlehrer,

der Rechtskandidat von Lettow-Vorbeck zum Referendar,

der Kanzleidiätar Riebe bei dem Landgericht in Cassel zum Kanzlisten bei dem Amtsgericht in Cassel,

an Stelle des verstorbenen Landwirts Kempel zu Unterreichenbach der Lehrer Einschütz daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Unterreichenbach.

Beauftragt: der Superintendent Gleim zu Ziegenhain mit Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Klasse gleichen Namens,

der Pfarrer extr. Rausch mit Versehung der Hülfspfarrstelle an der Altstadt in Rotenburg a/F.

Übertragen: dem Landrat von Beckerath in Hanau nebenamtlich die Stelle des Vorsitzenden der Direktion der Zeichenakademie daselbst,

dem Kreisboten Ziegler zu Frankenstein die Kreisbotenstelle bei dem Landratsamt zu Rinteln.

Überwiesen: der Kreisassistenzarzt Dr. med. Dohrn dem Kreisarzte des Stadtkreises Cassel zur dienstlichen Beschäftigung.

Versetzt: der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Wentzel in gleicher Eigenschaft in diejenige der Universität Berlin,

der Landrichter Dr. Forstmann in Altona und der Amtsrichter Dr. Köhler in Arolsen als Landrichter an das Landgericht in Cassel,

der Landmesser Bittner von Melsungen in den Geschäftsbezirk der Generalkommission Breslau, der Spezialkommissionssekretär Baupel I von Hanau nach Wiesbaden u. der Spezialkommissionssekretär Becker II von Danzig nach Niederwildungen, der Meliorationsbauwart Schneider von Schmalkalden nach Marburg (Spezialkommission I), der Zeichner Hohmann II von Medebach (Bezirk der Generalkommission Münster) nach Marburg (Spezialkommission II),

die Ober-Postassistenten Lohmann von Cassel nach St. Wendel, Hammann von Rastatt nach Cassel, der Ober-Telegraphenassistent Hermann von Berlin nach Cassel, der Postverwalter Bock von Langen (Bez. Darmstadt) als Ober-Postassistent nach Marburg (Bez. Cassel), die Postassistenten Frese von Düsseldorf nach Fulda, Hahn von Altkirch nach Hofgeismar, Kern von Düsseldorf nach Cassel, Köhler von Schopfheim nach Bettenhausen (Bez. Cassel), Krüger von Treysa (Bez. Cassel) nach Homberg (Bez. Cassel), May von Posen nach Gelnhausen, Nolte von Frankfurt (Main) nach Cassel, Schick von Greitzsch nach Eschwege, Biesehon von Steele nach Wolfhagen (Bez. Cassel).

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Übersicht

über

den Vermögensstand der Landeskreditkasse zu Cassel am Schlusse des Rechnungsjahres 1902.

A. Aktiva.	Bestand Ende 1901.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1902.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Ausgeliehene Kapitalien:								
a. Ablösungsdarlehen zu 4 % und 4½ %	936.617	32	. . .	.	191.398	48	745.218	84
b. Darlehen auf Hypothek und an Gemeinden:								
1. aus Serie 15 zu $3\frac{6}{10}$ % *)	235.458	81	. . .	.	[235.458	81]	. . . .	.
2. „ „ 16 „ $3\frac{6}{10}$ %	26.673.672	45	. . .	.	872.018	84	25.801.653	61
„ „ „ „ $3\frac{35}{100}$ % (Verkoppel.-Darlehen)	37.372	82	. . .	.	1.494	52	35.878	30
3. „ „ 17 „ $3\frac{35}{100}$ %	4.497.077	54	. . .	.	49.341	28	4.447.736	26
„ „ „ „ $3\frac{1}{10}$ % (Verkoppel.-Darlehen)	268.206	91	. . .	.	8.311	58	259.895	33
4. „ „ 18 „ $3\frac{6}{10}$ %	56.371.713	16	[235.458 941.900	81]	2.353.725	99	55.195.345	98
„ „ „ „ $3\frac{65}{100}$ % (Verkoppel.-Darlehen)	532.740	54	6.000	—	14.112	59	524.627	95
5. „ „ 19 „ $3\frac{66}{100}$ %	5.266.449	24	8.221.900	—	71.476	39	13.416.872	85
„ „ „ „ $3\frac{6}{10}$ % (Verkoppel.-Darlehen)	296.159	12	295.500	—	12.651	56	579.007	56
6. „ „ 20 „ $4\frac{1}{4}$ %	14.903.204	45	1.182.900	—	261.911	62	15.824.192	83
„ „ „ „ $4\frac{1}{10}$ % (Verkoppel.-Darlehen)	189.330	—	. . .	.	13.962	44	175.367	56
7. Bar-Darlehen zu 4 %	. . .	.	1.254.000	—	. . .	.	1.254.000	—
c. Hypothekarisch sichergestellte Vorschüsse zur Ausgleichung der Kursdifferenz bei den Darlehen zu b, 2 bis 6 — unverzinslich —	236.351	69	63.759	20	. . .	.	300.110	89
In Wertpapieren angelegt	34.622	25	4.540.411	93	3.417.500	18	1.157.534	—
Auf Wertpapiere ausgeliehen	33.000	—	10.900	—	11.450	.	32.450	—
Landeskreditkassen-Gebäude	264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93
Zugeschlagenes Grundeigentum bezw. gestundete Kaufgelder	3.680	11	. . .	.	249	.	3.431	11
Sonstige Ausstände	9	—	382	50	373	50	18	—
Zinsen-Konto	1.993.832	84	4.281.521	05	4.120.066	76	2.155.287	13
Kassen-Bestand (nach Ablieferung des Betriebs-Überschusses an den Reservefonds mit 187792 Mark 47 Pf.)	. . .	.	373.818	80	. . .	.	373.818	80
Überhaupt **Aktiva**	112.773.738	18	21.172.993 [235.458	48 81]	11.400.044 [235.458	73 81]	122.546.686	93

*) Vom Rechnungsjahr 1902 an sind die Darlehen der Serie 15 mit den Darlehen der Serie 18 vereinigt worden.

B. Passiva.	Bestand Ende 1901.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1902.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Kapitalien gegen Schuldverschreibungen:								
1. Vor 1870 aufgenommen (gekündigt und außer Verzinsung)	14.250	—	. . .	.	. . .	.	14.250	—
2. Von 1870 an aufgenommen:								
Abteilung A, a. (gekündigt und außer Verzinsung) .	600	—	. . .	.	. . .	.	600	—
„ C. Serie 1 bis 14 (gekündigt und außer Verzinsung)	7.950	—	. . .	.	2.400	—	5.550	—
„ C. Serie 16 zu 3½ % (gekündigt und außer Verzinsung)	4.000	—	. . .	.	4.000	—	. . .	.
„ C. Serie 16 zu 3½ % (darunter 509.800 M. gekündigt für 1. März 1902 u. rückwärts)	27.064.100	—	. . .	.	833.000	—	26.231.100	—
„ C. Serie 17 zu 3 %	4.752.400	—	. . .	.	47.400	—	4.705.000	—
„ C. „ 18 „ 3½ %	56.900.600	—	887.300	—	2.756.300	—	55.031.600	—
„ C. „ 19 „ 3½ %	7.937.500	—	9.959.600	—	66.200	—	17.830.900	—
„ C. „ 20 „ 4 %	12.935.100	—	475.200	—	300.000	—	13.110.300	—
Schuld an den ständischen Schatz — zu 3½ % — .	1.300.000	—	300.000	—	. . .	.	1.600.000	—
Deponierte Ablösungs-Kapitalien zu 4 % und 4½ %	119.806	47	. . .	.	18.492	21	101.314	26
Deponierte Grund-Entschädigungen zu 3½ % . . .	4.113	53	. . .	.	162	25	3.951	28
Kapitalien auf kurze Kündigung	122.238	30	340.000	—	122.238	30	340.000	—
Überzahlung	148.288	45	. . .	.	148.288	45	. . .	.
Stammvermögen	. . .	.	2.000.000	—	. . .	.	2.000.000	—
Zinsen-Konto	1.390.339	68	3.996.634	22	3.917.687	98	1.469.285	92
Agio-Reserve	72.451	75	12.333	—	. . .	.	84.784	75
Spezial-Reserve zur Deckung von Kursverlusten . .	. . .	.	18.050	72	. . .	.	18.050	72
Überhaupt Passiva . .	112.773.738	18	17.989.117	94	8.216.169	19	122.546.686	93
C. Reserve-Fonds.								
Wertpapier-Konto	5.418.765	42	250.319	98	2.166.695*)	45	3.502.389	95
Darlehns-Konto	. . .	.	165.992	75	165.992	75	. . .	.
Kassen-Bestand	170.160	61	187.792	47	369.133	16	6.586	86
			(Betriebs-Überschuß der Landeskreditkasse) 183.427	79	(Ablieferung an die Zentral-Verwaltung) 165.660	85		
Zinsen-Guthaben	49.760	88	. . .	.	11.859	31	37.901	57
Überhaupt Reserve-Fonds . .	5.638.686	91	787.532	99	2.879.341	52	3.546.878	38

*) Davon 2 Millionen der Landeskreditkasse als Stammvermögen überwiesen gemäß §. 13 Ges. vom 16. 4. 02.

Übersicht

der im Jahre 1902 ausgeliehenen, zurückgezahlten und verbliebenen Kapitalien.

Bezeichnung der Serie 2c.	Ausstand Ende 1901.			Zugang in 1902.			Abgang in 1902.			Ausstand Ende 1902.			Zinsfuß.
	Postenzahl	Betrag. Mark.	Pf.	Postenzahl	Betrag. Mark.	Pf.	Postenzahl	Betrag. Mark.	Pf.	Postenzahl	Betrag. Mark.	Pf.	%
1a. zu Dienstablösungen . (Bis auf 2735 Mk. 33 Pf. auf Serie 16 bezw. 18 übertragen.)	933	107.335	68	. .	. . . .	.	242	47.756	35	691	59.579	33	4
1b. zu Zehnt- 2c. Ablösungen	2.321	931.689	64	. .	. . . .	.	212	189.206	13	2.109	742.483	51	$4\frac{1}{2}$
Überhaupt zu Ablösungen	3.254	1.039.025	32	. .	. . . .	.	454	236.962	48	2.800	802.062	84	
2. auf Hypothek und an Gemeinden: [Serie 15 mit 235.458 Mk. 81 Pf. ist hier in Serie 18 enthalten].													
aus Serie 16 . .	8.077	26.617.348	45	. .	. . . .	.	125	846.958	84	7.952	25.770.389	61	$3\frac{6}{10}$
	2	37.372	82	. .	. . . .	.	. .	1.494	52	2	35.878	30	$3\frac{35}{100}$
„ „ 17 . .	601	4.497.077	54	. .	. . . .	.	2	49.341	28	599	4.447.736	26	$3\frac{85}{100}$
	13	268.206	91	. .	. . . .	.	. .	8.311	58	13	259.895	33	$3\frac{1}{10}$
„ „ 18 . .	18.001	56.561.087	97	13	941.900	—	691	2.333.221	99	17.323	55.169.765	98	$3\frac{6}{10}$
	35	532.740	54	. .	6.000	—	. .	14.112	59	35	524.627	95	$3\frac{85}{100}$
„ „ 19 . .	1.967	5.266.449	24	1.532	8.221.900	—	19	71.476	39	3.480	13.416.872	85	$3\frac{85}{100}$
	23	296.159	12	21	295.500	—	. .	12.651	56	44	579.007	56	$3\frac{6}{10}$
„ „ 20 . .	1.172	14.903.204	45	21	1.182.900	—	19	261.911	62	1.174	15.824.192	83	$4\frac{1}{4}$
	15	189.330	—	. .	. . . .	.	1	13.962	44	14	175.367	56	$4\frac{1}{10}$
Bardarlehen	. .	. . .	.	26	1.254.000	—	. .	. . . .	.	26	1.254.000	—	4
Zusammen .	33.160	110.208.002	36	1.613	11.902.200	—	1.311	3.850.405	29	33.462	118.259797	07	

Aufgestellt, Cassel, am 2. Mai 1903.

Die Landeshauptkasse:
Wißner.

Wird veröffentlicht

Cassel, am 4. Mai 1903.

Die Direktion der Landeskreditkasse:
v. Sachs.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 13. Mai 1903.

Inhalt: Liste der im Etatsjahre 1902 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden. S. 131. Behandlung der noch im Umlaufe befindlichen Taler österreichischen Gepräges. Besetzung der Kreisarztstelle in Kreuznach. Abgabentarif der kanalisierten Fulda. Ernennung des Oberpräsidialrats Dr. Mauve zum Mitglied des Provinzialrats der Provinz Hessen-Nassau. Verseuchte Ortschaften. Gesellenprüfungsordnungen. Schrift „Gesundheit und Alkohol". S. 132. Belobigung des Schulknaben Scheidt. Änderung von Gemeindebezirksgrenzen. Verteilung der Erkennungsnummern zur äußeren Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge an die Regierungspräsidenten. S. 133. Private Versicherungsunternehmen. Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hünfeld. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Rolfshagen. S. 133/134. Statut der Sparkasse Frankenberg. S. 134—140. Nachtrag zu dem Statut der städtischen Spar- und Vorschußkasse zu Felsberg. S. 140. Ergebnis der Rechnung der städtischen Spar- und Kreditkasse zu Grebenstein für das Rechnungsjahr 1902. Erledigte Stellen. S. 140/141. Sitzung der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel. Personalien. S. 142.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

366. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1902 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen.

I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1880: Lit. D. Nr. 89016 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 130403 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 130934 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 137332 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 144888 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 218965 über 300 Mk.;

von 1881: Lit. B. Nr. 95264 über 2000 Mk., Lit. C. Nr. 215179 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 197751 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 220413 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 224480 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 478850 über 300 Mk.;

von 1882: Lit. C. Nr. 249215 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 356599 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 372446 über 500 Mk, Lit. F. Nr. 220712 über 200 Mk.;

von 1883: Lit. C. Nr. 433562 über 1000 Mk., Lit. F. Nr. 249892 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 268922 über 200 Mk., Lit. H. Nr. 13534 über 150 Mk.;

von 1884: Lit. D. Nr. 645698 über 500 Mk., Lit. F. Nr. 338071 bis 338075 über je 200 Mk., Lit. H. Nr. 31542 über 150 Mk., Lit. H. Nr. 33577 über 150 Mk., Lit. H. Nr. 70417 über 150 Mk., Lit. H. Nr. 73404 über 150 Mk., Lit. H. Nr. 76766 über 150 Mk., Lit. H. Nr. 85020 über 150 Mk., Lit. H. Nr. 100079 über 150 Mk., Lit. H. Nr. 101664 über 150 Mk.;

von 1885: Lit. B. Nr. 419989 über 2000 Mk., Lit. D. Nr. 685149 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 910102 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 939986 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 954800 bis 954814 über je 300 Mk., Lit. E. Nr. 957377 bis 957379 über je 300 Mk., Lit. E. Nr. 1040570 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 400019 über 200 Mk.;

von 1894: Lit. F. Nr. 379525 über 200 Mk.

II. Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe:

von 1885: Lit. D. Nr. 24998 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 24999 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 25000 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 935 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 3336 über 300 Mk.;

von 1886: Lit. E. Nr. 38636 über 300 Mk.;

von 1887. 1888: Lit. E. Nr. 108006 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 148943 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 68786 über 200 Mk.;

von 1889: Lit. C. Nr. 159548 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 230594 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 188622 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 236665 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 239811 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 281241 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 206720 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 240973 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 249709 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 280725 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 294583 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 309600 bis 309606 über je 300 Mk.;

von 1890: Lit. C. Nr. 263953 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 263960 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 385473 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 450158 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 513509 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 351569 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 360526 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 360527 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 549724 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 188168 über 200 Mk.;

von 1892. 1893. 1895: Lit. F. Nr. 228944 über 200 Mk.

III. Konsolidierte 3prozentige Staatsanleihe:

von 1890: Lit. A. Nr. 617 über 5000 Mk., Lit. D. Nr. 11839 über 500 Mk.;

von 1891: Lit. A. Nr. 6016 über 5000 Mk., Lit. C. Nr. 55662 über 1000 Mk., Lit. E. Nr. 25050 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 25479 über 300 Mk.;

von 1895. 1896. 1898: Lit. E. Nr. 135942 über 300 Mk.

IV. Staatsschuldscheine von 1842:

Lit. H. Nr. 61885 über 25 Tlr.

Berlin am 3. April 1903.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Cramer. Haas. Rammow.

367. Auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) in Verbindung mit Artikel 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrat in Verfolg der am 8. November 1900 beschlossenen Außerkurssetzung der genannten Talergattung (vergl. die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichs-Gesetzbl. S. 1013) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Vereinstaler österreichischen Gepräges sind durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Talern in gleicher Weise verfahren.

Berlin am 13. März 1903.

Der Reichskanzler.
J. V.: Freiherr von Thielmann.

368. Die Kreisarztstelle des Kreises Kreuznach, Regierungsbezirk Koblenz, mit dem Wohnsitz in Kreuznach, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 30. April 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftr.: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

369. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der zum Tarif für die Schiffahrtsabgaben auf der Fulda unterm 19. August v. J. — III b. 6260 2. Ang. M. d. ö. A. — erlassenen Ausführungsbestimmung, betreffend die Verpflichtung zur Vorlegung von Eichscheinen, ist durch den Erlaß der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen vom 15. April d. J. — $\frac{\text{III b. 3702 M. d. ö. A.}}{\text{I. 6193 III. 5245 F. M.}}$ — bis auf weiteres hinausgerückt. Zugleich ist die im §. 12 jenes Tarifs gesetzte Übergangsfrist, innerhalb welcher die nach den älteren Bestimmungen vermessenen Fahrzeuge die Fuldaschiffahrtsabgaben wahlweise entweder nach Tragfähigkeit oder nach Ladung entrichten können, in Abänderung der unter dem 14. Januar 1902 veröffentlichten Bestimmung entsprechend verlängert worden.

Hannover am 30. April 1903.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
Wentzel.

370. Der Herr Minister des Innern hat den Oberpräsidialrat Dr. Mauve hierselbst zum Mitgliede des Provinzialrates der Provinz Hessen-Nassau auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannt.

Cassel am 27. April 1903.

Der Oberpräsident. Zedlitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

371. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest).

Kreis Cassel Stadt: Cassel (Stadt).
Kreis Cassel Land: Simmershausen, Waldau, Kirchditmold, Obervellmar.
Kreis Eschwege: Eschwege (Stadt).
Kreis Fritzlar: Kleinenglis, Besse.
Kreis Hofgeismar: Veckerhagen, Grebenstein.
Kreis Kirchhain: Niederklein. (A. III. 4130.)

Cassel am 10. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

372. Auf Grund des §. 131 b der Reichsgewerbeordnung habe ich im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu Cassel Gesellenprüfungsordnungen für folgende Handwerke erlassen:

1) für Messerschmiede, 2) für Büchsenmacher, 3) für Graveure und Ciseleure, 4) für Handschuhmacher, 5) für Korbmacher, 6) für Seifensieder, 7) für Vergolder, 8) für Bandagisten und Chirurgie-Instrumentenmacher und 9) für Maschinenbauer.

Ich werde alsbald nach Vervielfältigung der Gesellenprüfungsordnungen jeder Aufsichtsbehörde und jedem Prüfungsausschuß je einen Abdruck übermitteln. Die Prüfungsordnungen liegen vom 1. Juni d. J. an bei den Aufsichtsbehörden zu jedermanns Einsicht aus und sind außerdem bei der Handwerkskammer zu Cassel käuflich zu haben. (A. II. 6067.)

Cassel am 6. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

373. Ein von dem Professor Dr. Karl Fränkel aus Halle a/S. in dem Verein für Volkshygiene gehaltener Vortrag über „Gesundheit und Alkohol" ist als Heft 4 der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Volkshygiene in dem Verlage von Oldenbourg — München — Berlin erschienen.

Ich mache auf diese Schrift, welche die gesundheitlichen Nachteile des übermäßigen Alkoholgenusses in anschaulicher Weise schildert, die Behörden mit dem Ersuchen aufmerksam, im Interesse der Bekämpfung der Trunksucht sich die Verbreitung der Schrift in geeigneter Weise angelegen sein zu lassen. Der Preis beträgt 30 Pf., bei Entnahme von 100 Exemplaren 25 Pf., von 200 Exemplaren 20 Pf., von 500 Exemplaren 18 Pf., von 1000 Exemplaren 15 Pf., von 2000 Exemplaren 12 Pf. (A. II. 5190.)

Cassel am 7. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

374. Am 27. November v. J. hat der 11jährige Schulknabe Michael Scheidt aus Frielendorf, Kreis Ziegenhain, dem von Seiner Majestät dem Könige mit der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr belohnten Schulknaben Heinrich Hahn aus Frielendorf bei der Lebensrettung des ins Wasser gefallenen Mitschülers Burghard Dülfer Hülfe geleistet.

Bei dieser nicht ohne einige Lebensgefahr geschehenen Hülfeleistung hat er Mut und Entschlossenheit gezeigt. Ich spreche ihm daher hiermit öffentlich meine Anerkennung aus. (A. I. 3575.)

Cassel am 4. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

375. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rotenburg vom 21. März d. J. sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen:

Gemarkung Tannenberg.

Blatt 1	Nr.	210/33	Dürre Rain, Weide	6 a	64 qm
„ „	„	207/24	Schloßhof, Hofraum	4 „	03 „
„ „	„	208/24	„ „	2 „	16 „
„ „	„	209/24 ꝛc	„ „	65 „	59 „
„ „	„	217/27	Hirtrain, Holzung	69 „	80 „
„ „	„	218/27	daselbst, Weide	— „	58 „
„ „	„	219/27	„ „	1 „	68 „
„ „	„	221/33 ꝛc.	Dürre Rain, Weide	68 „	41 „
„ „	„	122/24	Schloßhof, Gebäudefläche	1 „	85 „
„ „	„	123/24	„ „	— „	50 „
„ „	„	124/24	„ „	2 „	19 „
„ „	„	108/25	Brückengarten, Garten	6 „	37 „
„ „	„	26	Schloßhof, Garten	14 „	29 „
„ „	„	125/24	„ Hofraum	4 „	25 „
„ „	„	126/24	„ „	— „	53 „
„ „	„	105/24	„ „	1 „	71 „
„ „	„	107/24	„ Garten	1 „	61 „

aus dem Gutsbezirke Tannenberg ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Nentershausen zugeteilt worden. (A. IV. 3643.) Cassel am 4. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

376. Die Verteilung der Erkennungsnummern zur äußeren Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge an die Regierungspräsidenten in den einzelnen Provinzen hat in folgender Weise stattgefunden:

Provinz Ostpreußen C.
Regierungsbezirk Königsberg Nr. 1—500,
„ Gumbinnen „ 501—1000.

Provinz Westpreußen D.
Regierungsbezirk Danzig Nr. 1—600,
„ Marienwerder „ 601—1000.

Provinz Brandenburg E.
Regierungsbezirk Potsdam Nr. 1—600,
„ Frankfurt a/O. „ 601—999.

Provinz Pommern H.
Regierungsbezirk Stettin Nr. 1—400,
„ Köslin „ 401—600,
„ Stralsund (Polizeiverordnung noch nicht erlassen).

Provinz Posen J.
Regierungsbezirk Posen Nr. 1—60,
„ Bromberg „ 61—100.

Provinz Schlesien K.
Regierungsbezirk Breslau Nr. 1—300,
„ Oppeln „ 301—600,
„ Liegnitz „ 601—800.

Provinz Sachsen M.
Regierungsbezirk Magdeburg Nr. 1—350,
„ Merseburg „ 351—700,
„ Erfurt „ 701—1000.

Provinz Schleswig-Holstein P. von Nr. 1 an.

Provinz Hannover S.
Regierungsbezirk Hannover Nr. 1—300,
„ Hildesheim „ 301—400,
„ Lüneburg „ 401—500,
„ Stade „ 501—600,
„ Osnabrück „ 601—700,
„ Aurich „ 701—800.

Provinz Hessen-Nassau T.
Regierungsbezirk Cassel Nr. 1—400,
„ Wiesbaden „ 401—900.

Provinz Westfalen X.
Regierungsbezirk Münster Nr. 1—300,
„ Minden „ 301—600 u. 1001—1200,
„ Arnsberg „ 601—1000.

Rheinprovinz Z.
Regierungsbezirk Aachen Nr. 1—150 u. 1001—2000,
„ Coblenz „ 151—250 „ 2001—3000,
„ Cöln „ 251—500 „ 3001—4000,
„ Düsseldorf „ 501—900 „ 4001—5000,
„ Trier „ 901—1000 „ 5001—6000.

(A. II. 4805.)

Cassel am 4. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

377. Durch das am 1. Januar d. J. in Kraft getretene Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 sind die nachstehenden im hiesigen Regierungsbezirk bisher gültigen Vorschriften über das Versicherungswesen als aufgehoben anzusehen:

1. das Ausschreiben des Kurhessischen Staatsministeriums vom 21. April 1830 (Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen S. 19) mit Ausnahme des §. 1 Absatz 2 betreffend die Registerführung der Agenten und des §. 5 betreffend die polizeiliche Genehmigung zur Auszahlung der Brandentschädigung;
2. die bayerische Verordnung vom 10. Februar 1865 (Kreisamtsblatt für Unterfranken Nr. 28);
3. die Allerhöchste Verordnung vom 20. Oktober 1829 die Versicherung von Mobilien in ausländischen Feuerversicherungsanstalten betreffend (Großherzogl. Hess. Reg. Bl. vom 21. November 1829 S. 481 ff.) mit Ausnahme des §. 5 Absatz 1 betreffend die Buchführung der Agenten);
4. die Allerhöchste Verordnung, die Versicherung von Mobilien in ausländischen Feuerversicherungsanstalten betreffend, vom 4. Januar 1833 (Groß-

herzogl. Heſſ. Reg. Bl. S. 238) mit Ausnahme des §. 9 betreffend die Buchführung der Agenten;

5. das Reglement über das in Beziehung auf die Verſicherung von Mobiliargegenſtänden bei der Aachener- und Münchener-Feuerverſicherungsgeſellſchaft zu beobachtende Verfahren vom 19. April 1837 (Großherzogl. Heſſ. Reg. Bl. S. 272a);
6. die Bekanntmachung, die Verſicherung von Mobilien in ausländiſchen Feuerverſicherungsanſtalten betreffend, vom 20. Juli 1837 (Großherzogl. Heſſ. Reg. Bl. S. 368);
7. die Verordnung, die Verſicherung von Mobilien in ausländiſchen Feuerverſicherungsanſtalten betreffend, vom 21. Dezember 1837 (Großherzl. Heſſ. Reg. Bl. vom 16. Januar 1838 Nr. 3);
8. die Verordnung vom 13. Mai 1857 (Amtsblatt des Großherzogl. Heſſ. Miniſt. des Innern Nr. 13);
9. die Verordnung vom 28. Dezember 1860 (Amtsblatt des Großherzogl. Heſſ. Miniſt. des Innern Nr. 35);
10. Brandaſſekurationsordnung vom 18. November 1816 (Archiv der Großherzogl. Heſſ. Geſetze Bd. II. S. 289);
11. die Verordnung vom 22. Dezember 1835 (Großherzogl. Heſſ. Reg. Bl. 1836 S. 3; Küchlers Handbuch der Lokalſtaatsverwaltung im Großherzogtum Heſſen, 2. Auflage S. 559) mit Ausnahme der §§. 10, 11 und 15, betreffend die Bücherführung der Agenten;
12. die Verordnung vom 1. Mai 1842 (Küchler S. 559);
13. die Verordnung vom 18. März 1844 (Küchler S. 559); zu Nr. 12 und 13 inſoweit ſie ſich nicht auf die Führung von Geſchäftsbüchern durch die Agenten beziehen;
14. §. 19 der bayeriſchen Verordnung vom 24. Juni 1862 (Reg. Bl. f. Bayern S. 1418). (A. II. 6060.)

Caſſel am 7. Mai 1903.

Der Regierungspräſident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiſerlicher und Königlicher Behörden.

378. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Geſ. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Hünfeld vom 21. April d. J. an Stelle des Oberförſters Kaute zu Burghaun der Oberförſter Benecke zu Burghaun als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreiſes Hünfeld gewählt worden iſt und daß wir dieſe Wahl beſtätigt haben.

Caſſel am 4. Mai 1903.

Königliche Generalkommiſſion.

Bekanntmachungen kommunalſtändiſcher, ſtädtiſcher und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

379. Der Fußweg durch den ſ. g. Hutekamp des Kolon Ackmann Nr. 8 zu Rolfshagen Kartenblatt 5 Parzelle 97 der Gemarkung Rolfshagen ſoll eingezogen und an die Außengrenze des Ackmannſchen Grundſtückes verlegt werden.

Es wird hierbei bemerkt, daß von dem bisherigen Plane gemäß der Bekanntmachung unter Nr. 491 des Amtsblattes vom Jahre 1900, wonach der vom Hof Kattenbruch bis zur Dorfſtraße führende Weg von den Paſſanten als Fußweg benutzt werden ſollte, abgeſehen wird.

Gemäß §. 57 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 fordere ich hierdurch auf, etwaige Einſprüche hiergegen zur Vermeidung des Ausſchluſſes binnen 4 Wochen, vom Tage dieſer Bekanntmachung an gerechnet, bei mir geltend zu machen.

Rolfshagen am 6. Mai 1903.

Die Wegepolizeibehörde:
Bax, Bürgermeiſter.

380. Statut der Sparkaſſe zu Frankenberg.

§. 1.

Die Sparkaſſe zu Frankenberg hat den Zweck:

1. den Bewohnern der Gemeinden des Kreiſes Frankenberg, welche den Sparkaſſenverein bilden, Gelegenheit zu geben, ihre Erſparniſſe ſicher und zinstragend anzulegen;
2. dem Bedürfniſſe derjenigen Einwohner der Vereinsgemeinden möglichſt abzuhelfen, welche ein Kapital aufzunehmen genötigt ſind.

§. 2.

Die Sparkaſſe iſt eine gemeinſame Gemeindeſparkaſſe der Gemeinden des Kreiſes Frankenberg, welche dem zu dieſem Zwecke gebildeten Sparkaſſenverein angehören. Sie iſt eine für ſich beſtehende Anſtalt, hat ihren Sitz in Frankenberg und bedient ſich eines Siegels mit der Inſchrift: „Sparkaſſe Frankenberg“.

§. 3.

Den Sparkaſſenverein bilden zur Zeit folgende Gemeinden:

1) die Stadt Frankenberg,
2) „ „ Frankenau,
3) „ „ Gemünden,
4) „ „ Roſenthal,
5) „ Gemeinde Allendorf,
6) „ „ Altenhaina,
7) „ „ Birkenbringhauſen,
8) „ „ Battenhauſen,
9) „ „ Bottendorf,
10) „ „ Bockendorf,
11) „ „ Dainrode,
12) „ „ Dodenhauſen,
13) „ „ Dörnholzhauſen,
14) „ „ Edderbringhauſen,
15) „ „ Ellershauſen,
16) „ „ Ellnrode,
17) „ „ Ernſthauſen,

18) die Gemeinde Friedrichshausen,
19) „ „ Geismar,
20) „ „ Grüsen,
21) „ „ Halgehausen,
22) „ „ Haubern,
23) „ „ Herbelhausen,
24) „ „ Haine,
25) „ „ Hommershausen,
26) „ „ Hüttenrode,
27) „ „ Lehnhausen,
28) „ „ Louisendorf,
29) „ „ Löhlbach,
30) „ „ Oberorke,
31) „ „ Oberholzhausen,
32) „ „ Mohnhausen,
33) „ „ Rengershausen,
34) „ „ Rodenbach,
35) „ „ Röddenau,
36) „ „ Römershausen,
37) „ „ Schlen,
38) „ „ Schreufa,
39) „ „ Somplar,
40) „ „ Viermünden,
41) „ „ Wangershausen,
42) „ „ Wiesenfeld,
43) „ „ Willersdorf,
44) „ „ Willershausen.

Die Vereinsgemeinden haften mit ihrem gesamten Vermögen solidarisch nach Maßgabe der Seelenzahl für die Sicherheit der der Sparkasse anvertrauten Gelder und aller sonstigen Verbindlichkeiten der Anstalt. Treten demnächst außer den zur Zeit den Sparkassenverein bildenden Gemeinden noch weitere Gemeinden der Anstalt bei, so nehmen dieselben an den Ansprüchen am Reservefonds nur vom Zeitpunkte des Eintritts an Anteil.

Der Eintritt einer Gemeinde wird durch die Anmeldung der Gemeindevertretung bei der Direktion mit der amtlichen Erklärung erwirkt, daß die Vorschriften des Statuts in ihrer ganzen Ausdehnung als rechtsverbindlich erachtet werden. Dieser Erklärung muß die Zustimmung des Kreisausschusses bezüglich der zu übernehmenden Garantie beigefügt sein.

Jede der Vereinsgemeinden kann aus dem Vereine austreten und ihre Garantie zurückziehen, muß jedoch 2 Jahre vorher schriftlich kündigen und haftet auch ferner für die aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft für sie entsprungenen Verbindlichkeiten.

Einer austretenden Gemeinde steht keinerlei Anspruch an den Reservefonds und an das sonstige Vermögen der Kasse zu.

§. 4.

Die Verwaltung der Sparkasse wird geführt durch:
1. eine Direktion,
2. einen Verwaltungsausschuß.

Die Direktion besteht aus einem Direktor, einem Rendanten und einem Kontrolleur. Der Verwaltungsausschuß besteht aus 7 Personen, und es werden sowohl diese als auch der Direktor und Kontrolleur von der Generalversammlung auf eine Dauer von 6 Jahren gewählt.

Nach Ablauf der Amtsperiode sind die Mitglieder wieder wählbar.

Der Rendant wird von der Generalversammlung zunächst auf Widerruf angestellt. Hat er sich in seinem Amte bewährt, so hat der Verwaltungsausschuß das Recht, ihn endgültig anzustellen.

Mit der endgültigen Anstellung ist Pensionsberechtigung und Witwen- und Waisenversorgung nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften verbunden.

§. 5.

Der Direktor überwacht alle Verwaltungsangelegenheiten, nimmt regelmäßig monatlich und außerdem wenigstens einmal im Jahre unter Mitwirkung von 3 Mitgliedern des Verwaltungsausschusses eine außerordentliche Kassenrevision vor, prüft die Schuldurkunden, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen und führt in allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins, des Ausschusses und der Direktion den Vorsitz. Bei vorübergehender Verhinderung des Direktors geht dessen Funktion auf einen aus der Mitte des Verwaltungsausschusses für diese Fälle ein für alle Mal vom Direktor zu bestimmenden Stellvertreter über.

Im übrigen werden die Obliegenheiten der Direktion, wie auch des Verwaltungsausschusses, durch eine besondere Dienstanweisung der Vereinsversammlung, in welcher der Geschäftsgang der Sparkasse näher bestimmt wird, geregelt

Die Beamten der Anstalt sind auf diese Dienstanweisung zu verpflichten.

§. 6.

Die Besoldung bezw. Remuneration der Mitglieder der Direktion werden von dem Verein in einer Generalversammlung festgesetzt. In gleicher Weise wird die von dem Rendanten der Anstalt zu leistende Kaution, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten, bestimmt.

§. 7.

Eine jede der im §. 3 unter Nr. 5 bis einschließlich 44 genannten Landgemeinden, sowie jede dem Sparkassenverein neu zutretende Landgemeinde wird in der Vereinsversammlung durch den Ortsvorstand oder einen anderen zu diesem Zwecke von den Gemeindebehörden gewählten Abgeordneten vertreten.

Dagegen erfolgt die Vertretung der Stadt Frankenberg, durch vier und die der Städte Frankenau, Gemünden und Rosenthal durch je zwei Abgeordnete, welche von den Stadtbehörden gewählt werden.

Sämtliche Gemeindevertreter haben gleiches Stimmenrecht; die von der Majorität gefaßten Beschlüsse der Vereinsversammlung sind für die Verwaltung der Anstalt bindend.

§. 8.

Die Generalversammlung wird von dem Direktor bezw. dessen Stellvertreter wenigstens einmal in jedem Jahre, außerdem aber so oft berufen, als es die Direktion oder der Verwaltungsausschuß für erforderlich halten oder mindestens die Hälfte der Abgeordneten es unter Angabe des zur Beratung zu stellenden Gegenstandes verlangen

Die Einladung der Abgeordneten erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung im Kreisblatte mit 14tägiger Frist, welche in Notfällen bis auf 3 Tage abgekürzt werden kann, unter Angabe der Tagesordnung. Die Generalversammlung beschließt nach Stimmenmehrheit der Anwesenden, den Vorsitz führt der Direktor und seine Stimme gibt, Wahlen und solche Angelegenheiten, welche seine Person und Geschäftsführung betreffen, ausgenommen, im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag. Im übrigen steht ihm, sowie den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, welche berechtigt sind, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen, Stimmrecht nur dann zu, wenn sie zugleich Abgeordnete einer Gemeinde sind.

§. 9.

Die Generalversammlung hat außer den in diesem Statut bezeichneten Fällen (§. 4 bis 7, 14, 20, 28, 30, 34) über alle diejenigen wichtigen Angelegenheiten der Sparkasse zu beschließen, in welchen eine Entscheidung von der Direkton oder dem Verwaltungsausschusse beantragt wird. Der Generalversammlung ist jährlich bei Vorlegung der Jahresrechnung über den Stand der Sparkassen-Verwaltung zu berichten.

§. 10.

Die Sparkasse steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten.

§. 11.

Die Direktion vertritt die Sparkasse bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei denjenigen, bei welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

§. 12.

Alle Urkunden, welche von der Direktion ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Direktor oder dessen Stellvertreter, dem Rendanten und dem Kontrolleur vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein.

§. 13.

Der Rendant hat in Gemeinschaft mit dem Kontrolleur Gelder anzunehmen, auszuzahlen nnd Quittung zu leisten.

§. 14.

Der Rendant hat für jedes Jahr nach Ablauf desselben eine Rechnung aufzustellen und dem Direktor einzureichen, welche nach rechnerischer Prüfung und Revision durch den Verwaltungsausschuß der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

In die Vermögensbilanz und in die Berechnung der Höhe des Reservefonds sind die kurshabenden Wertpapiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen.

§. 15.

An welchen Tagen und Stunden die Sparkasse zur Entgegennahme von Einzahlungen und Leistung von Auszahlungen, sowie Erledigung sonstiger dienstlicher Geschäfte dem Publikum geöffnet ist, ist von der Direktion zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 16.

Die Sparkasse nimmt, soweit es ihre Geschäftslage gestattet, Einlagen von mindestens 1 Mark und regelmäßig nicht mehr als 2000 Mark an. Größere Beträge dürfen nur mit Genehmigung der Direktion angenommen werden.

§. 17.

Jeder Einleger erhält nur **ein** Quittungsbuch, welches er bei allen weiteren Einzahlungen und bei allen Auszahlungen vorzulegen hat. Für das Quittungsbuch entrichtet er 20 Pfennige an die Kasse.

§. 18.

Das Quittungsbuch wird auf den Namen des Einlegers ausgestellt und mit der laufenden Nummer der ausgegebenen Quittungsbücher versehen. Dieses Buch wird auf dem Titelblatte von dem Direktor oder dessen Stellvertreter, dem Rendanten und dem Kontrolleur vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen; es werden ihm die §§. 3, 15 bis 26, 31 bis 34 des Statuts vorgedruckt.

Die Gültigkeit und Verbindlichkeit der Einträge in die Quittungsbücher ist bedingt durch deren Unterzeichnung seitens des Rendanten und des Kontrolleurs.

§. 19.

Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einlage folgenden Kalendermonate und endigt mit dem Beginn des Monates, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst und Bruchteile eines Pfennigs nicht vergütet.

§. 20.

Der Prozentsatz für die Verzinsung von Einlagen wird von der Generalversammlung bestimmt und kann nur nach vorgängiger, vierteljähriger Bekanntmachung in den im §. 31 genannten Blättern geändert werden. Der Zinsfuß darf bis zu 5 Prozent erhöht und bis zu 2 $^1/_2$ Prozent ermäßigt werden.

§. 21.

Die Zinsen werden bei Zurücknahme sämtlicher oder im Laufe desselben Jahres gemachten Einlagen mit dem Kapital zugleich, sonst aber erst nach Ablauf des Kalenderjahres und zwar vom 1. Januar des folgenden Jahres an, ausbezahlt.

Die nicht zur Abhebung gekommenen Zinsen werden am Ende des Monats Februar dem Kapital zugeschrieben und wie dieses von Jahresbeginn an verzinst.

§. 22.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber eines Einlagebuches gegen Vorzeigung oder Rückgabe desselben das Guthaben ganz oder teilweise auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung Protest gegen diese eingelegt und in die Kassenbücher eingetragen oder von dem Einzahler erklärt worden ist, daß es sich um die Anlegung von Mündelgeldern handele. Im letzteren Falle wird das Sparkassenbuch durch den Ausdruck „Mündelgelder“ gekennzeichnet und darf das eingezahlte Geld vor Beendigung der Vormundschaft nur auf den Antrag des Vormundes mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes ausgezahlt werden.

§. 23.

Auf ein Sparkassenbuch kann die Rückzahlung von Beträgen bis zu 150 Mark nur nach vorausgegangener 14tägiger, bei höheren Beträgen nur nach vierteljähriger beim Rendanten zu bewirkender Kündigung verlangt werden; jedoch kann bei hinreichendem Kassenvorrate die Rückzahlung sofort erfolgen. Die Kündigung wird im Quittungsbuche vermerkt.

Gekündigte, aber zur Verfallzeit nicht erhobene Gelder müssen von neuem gekündigt werden, treten dagegen von dem folgenden Monat ab wieder in die Verzinsung. Wird die Rückzahlung gefordert und sind seit dem Tage der Einlage noch nicht volle 3 Monate verflossen, so wird nur das Hauptgeld zurückgegeben, Zinsen werden indessen nicht vergütet.

§. 24.

Die Sparkasse ist berechtigt, unter Innehaltung der im §. 23 angegebenen Fristen Einlagen schriftlich und, wo dieses untunlich ist, namentlich wegen unbekannten Aufenthaltsortes des Einlegers oder wenn es sich um die Rückzahlung aller Einlagen handelt, mit vierteljähriger Frist mittelst öffentlicher, in den im §. 31 bezeichneten Blättern zu bewirkender Bekanntmachung zu kündigen; mit dem betreffenden Termine hört, sofern die gekündigten Summen nicht erhoben werden, die Verzinsung auf, auch können die nicht abgehobenen Beträge hinterlegt werden.

§. 25.

Die Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Quittungsbuches gefordert werden. Über jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende Quittung auszustellen.

Bei Rückzahlungen in Teilbeträgen wird die abgehobene Summe im Quittungsbuche abgeschrieben und letzteres dem Vorzeiger sodann wieder ausgehändigt. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Quittungsbuch zurückzugeben.

§. 26.

Wer eines Einlagebuches verlustig geht, hat dieses der Sparkassenverwaltung sofort anzuzeigen. Diese veranlaßt die Veröffentlichung des eingetretenen Verlustes unter Angabe des Berechtigten und der Nummer des Buches in den im §. 31 genannten Blättern mit der an den etwaigen Besitzer zu richtenden Aufforderung, seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet bei der Sparkassenverwaltung geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist sein Sparkonto gelöscht werde und die Sparkassenverwaltung berechtigt sei, dem sich ausweisenden Verlierer ein neues Einlagebuch auszufertigen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist verliert der etwaige Besitzer des Sparkassenbuches seine Ansprüche an die Kasse; sein Sparkonto wird gelöscht und der sich ausweisende Verlierer erhält ein neues unter fortlaufender Nummer ausgestelltes Einlagebuch, in das der Bestand des gelöschten Kontos übertragen wird. Die Sparkasse ist indessen berechtigt, in den geeignet erscheinenden Fällen vor Ausstellung eines neuen Einlagebuches die Vorlage eines gerichtlichen Ausschlußurteils zu verlangen. Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Antragsteller.

§. 27.

Die verzinsliche Anlegung der in der Sparkasse angesammelten Gelder kann geschehen:

a. durch Gewährung von Handscheindarlehen an Bewohner der Vereinsgemeinden gegen Stellung zweier zahlungsfähiger Bürgen, welche auf die Einrede der Teilung der Schuld und der Vorausklage des Hauptschuldners Verzicht geleistet haben, mit der Einschränkung, daß an ein und dieselbe Person in der Regel nur bis zum Gesamtbetrage von 300 Mark Kapitalien ausgeliehen werden dürfen. Diese Darlehen werden keinesfalls über die Dauer von 10 Jahren bewilligt, dergestalt, daß der Schuldner jährlich 10 Prozent des Kapitals zurückzahlen muß.

   Ausnahmsweise und im Falle eines dringenden Bedürfnisses können diese Darlehen bis zu 1000 Mark erhöht werden, vorausgesetzt, daß der Darlehnsnehmer besonders gute Bürgen stellt. Darlehen dieser Art müssen mindestens mit 20 Prozent des Kapitals jährlich abgetragen werden.

   Zu diesen Darlehen darf nie mehr als $^1/_8$ des Gesamtbestandes verwendet werden.

   Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners und der Bürgen ist in beiden Fällen vom Bürgermeister des betreffenden Ortes zu bescheinigen.

b. Gegen Hypotheken- oder Grundschuldbriefe auf im Regierungsbezirk Cassel belegenen Grundstücken, soweit solche völlige Sicherheit bieten.

   Diese Sicherheit kann angenommen werden, wenn die verpfändeten Grundstücke mindestens den doppelten, die verpfändeten Gebäude mindestens den dreifachen Wert des gewährten Darlehens nach der von den Ortstaxatoren aufgestellten Taxe darstellen und nicht bereits hypothekarisch belastet sind.

c. Gegen eine nach Übertragung der Forderung erfolgte Hinterlegung und Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuldbriefen mit der unter b verlangten Sicherheit und von Einlagebüchern einer inländischen kommunalen Sparkasse, sowie gegen pfandweise Hinterlegung von Wertpapieren der nach d zugelassenen Art, und zwar bis zu $^{3}/_{4}$ des Kurswertes und niemals über den Nennwert.

Sinkt der Kurs, so ist die Sparkassenverwaltung berechtigt, die Verstärkung des Pfandes binnen einer angemessenen, festzusetzenden Frist zu verlangen, widrigenfalls zu dessen Veräußerung nach Ablauf der Frist geschritten werden kann.

d. In den für die Anlegung von Mündelgeldern in §. 1807 Nr. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches und in Artikel 74 Nr. 1 bis 4 des dazu ergangenen Ausführungsgesetzes aufgeführten Werten. Mindestens $^{1}/_{6}$ des Gesamtbestandes der Kasse muß in solchen Werten angelegt sein.

Die in das Eigentum der Sparkasse gelangenden Inhaberpapiere müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auf den Namen des Garantieverbandes umgeschrieben werden. Abgesehen hiervon sind die bei der Sparkasse befindlichen Werte feuer- und diebessicher nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen aufzubewahren.

e. An den Kreis Frankenberg, an politische, kirchliche und Schulgemeinden desselben gegen Schuldverschreibungen, welche von den gesetzlichen Vertretern derselben ausgestellt und mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde versehen sind.

Darlehen dieser Art müssen mit wenigstens 1 Prozent des Kapitals und den ersparten Zinsen amortisiert werden.

Die Bewilligung von Darlehen an Vereinsgemeinden bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zu Darlehen an den eigenen Garantieverband dürfen bis zu 25 Prozent und außerdem an andere kommunale Verbände ebenfalls bis zu 25 Prozent des Einlagebestandes der Sparkasse, im ganzen mithin bis zu 50 Prozent des Einlagebestandes verwendet werden.

f. Durch Ankauf und zessionsweise Übernahme ausstehender Geldforderungen für verkaufte und versteigerte, im Kreise Frankenberg belegene Immobilien, wenn von diesen Forderungen bei der Übernahme mindestens $^{1}/_{5}$ abgetragen wird und dieselben hypothekarisch oder durch Eigentumsvorbehalt an den veräußerten Immobilien gesichert sind, mit der weiteren Maßgabe, daß Darlehen dieser Art mit mindestens 20 Prozent jährlich getilgt werden.

Bei Bewilligung von Geldern dieser Art hat indessen der Cedent an die Kasse eine separate Provision, welche von der Generalversammlung von Zeit zu Zeit bestimmt wird, zu entrichten.

g. An Genossenschaften nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 31. Oktober 1901 — IVc 2183 —. *)

h. Durch Anlage bei der Reichsbank oder anderen kommunalen Preußischen Sparkassen, soweit solche für mündelsicher erklärt sind, ohne Hinterlegung von Sicherheit.

Um vorübergehend verfügbare Bestände anzulegen und nach Bedarf wieder abzuheben, sowie zur Beseitigung vorübergehenden Mangels an Barmitteln kann die Sparkasse mit der Landeskreditkasse in Kontokorrentverkehr treten.

Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsausschusses dürfen Darlehen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gewährt werden.

§. 28.

Der Zinsfuß, zu welchem Gelder ausgeliehen werden sollen, wird von dem Verein in einer Generalversammlung der Mitglieder bestimmt.

Bei hypothekarisch gesicherten Darlehen muß stets der Vorbehalt gemacht werden, daß bei Zahlung der Zinsen eine regelmäßige Abschlagszahlung von mindestens $^{1}/_{2}$ Prozent des ursprünglichen Kapitals jährlich geleistet wird und daß das Darlehen nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigungsfrist zurückzuzahlen ist. Eine höhere Amortisation ist zulässig.

Die Zinsen von allen ausgeliehenen Darlehen müssen je zur Hälfte bis 1. Oktober und 1. April jeden Jahres gezahlt werden.

§. 29.

Der Direktion der Sparkasse steht das Recht zu, die bewilligten Handscheindarlehen mit beliebiger Zahlungsfrist, jedoch nicht unter 4 Wochen zu kündigen. Von der Bürgschaftsleistung für Handscheindarlehen sind ausgeschlossen:

a. die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsausschusses, sofern ihnen nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erteilt wird;
b. einzelne Mitglieder einer Firma, sofern die übrigen Teilhaber derselben die Übernahme der Bürgschaft ablehnen;
c. Bürgen aus Gemeinden, die nicht zum Verein gehören, sofern nicht von dem Bürgermeister bescheinigt wird, daß sie in schuldenfreiem Besitze von Grundeigentum sind, das mindestens den Wert des bewilligten Darlehens hat;
d. Personen, welche bereits Darlehen von der Kasse entliehen oder Bürgschaft für solche übernommen haben, wenn die Direktion die Übernahme weiterer Bürgschaften für nicht geeignet erachtet.

§. 30.

Aus den nach Bestreitung der Verwaltungskosten und nach Deckung etwaiger Verluste sich ergebenden Zinsüberschüssen wird ein durch seine eigenen Zinsen sich ergänzender Reservefonds behufs Deckung etwaiger

*) Siehe Anhang.

Ausfälle gebildet. Der Reservefonds wird getrennt verwaltet. Sein Mindestbetrag ist 10 Prozent der Passivmasse. Sobald der Reservefonds diese Höhe erreicht hat, kann der weitere Jahresreingewinn durch Beschluß der Generalversammlung unter Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse verwendet werden. Ausnahmsweise darf jedoch, wenn der Reservefonds 5 Prozent der Passivmasse erreicht hat, die eine Hälfte des Jahresreingewinnes mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten zur Befriedigung besonderer außerordentlicher Bedürfnisse der Vereinsgemeinden verwendet werden, während die andere Hälfte des Jahresreingewinnes dem Reservefonds solange zugeschlagen werden muß, bis sich dessen Höhe auf 10 Prozent der Passivmasse beläuft.

§. 31.

Alle nach Maßgabe des Status in Sparkassenangelegenheiten zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungsbezirks und das Kreisblatt für den Kreis Frankenberg zu veröffentlichen.

Ob außer diesen auch noch durch andere öffentliche Blätter die Veröffentlichungen geschehen sollen, bleibt für die einzelnen Fälle der Direktion überlassen.

§. 32.

Die Auflösung der Sparkasse findet statt, wenn dies von $^2/_3$ der sämtlichen Vereinsgemeinden übereinstimmend beschlossen wird. Eintretendenfalles ist dies dreimal unter Aufkündigung der Guthaben zu einem, vom Tage der ersten Bekanntmachung mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen.

Guthaben, welche nach Ablauf dieser Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten hinterlegt.

Das, was alsdann von Aktivkapital übrig bleibt, fällt nach Verhältnis der Seelenzahl den Vereinsgemeinden zu.

§. 33.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird das Statut vom 21. Oktober 1891 aufgehoben.

§. 34.

Abänderungen des vorliegenden Statuts können nur von der Generalversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des Königlichen Oberpräsidenten. Sie müssen in den im §. 31 bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden und treten 3 Monate nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg am 25. Februar 1903.

Die Direktion der Sparkasse:
Dertz. Schade. Gercke.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Cassel am 18. März 1903.

(Nr. 2437.) Der Oberpräsident. Zedlitz.

Anhang.

Die Gewährung von Darlehen seitens der kommunalen Sparkassen an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht, sowie an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht jedoch unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften, mithin nur an Betriebs- (Produktiv-) Genossenschaften ist zulässig.

Die Gewährung von Darlehen kann erfolgen gegen eine von der kreditsuchenden Genossenschaft zu stellende Spezialsicherheit. Als solche darf eine Verpfändung von Warenvorräten nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten angenommen werden.

Ohne Bestellung einer Spezialsicherheit darf die Kreditgewährung nur unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen stattfinden:

A. An Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht dürfen Darlehen nur bis zu 10 Prozent des Gesamtvermögens sämtlicher der betreffenden Genossenschaft angehöriger Mitglieder gewährt werden. Die Feststellung der Höhe des Gesamtvermögens der Genossenschaftsmitglieder hat zu erfolgen, indem von der Gesellschaft der Nachweis der gerichtlichen Eintragung der Genossenschaft und der Anzahl ihrer gerichtlich eingetragenen Mitglieder, sowie eine vom Vorstande der Genossenschaft aufgestellte Liste ihrer eingetragenen Mitglieder beigebracht wird und der Vorsitzende der Veranlagungskommission über die Höhe des Jahressatzes an Einkommensteuer und an Ergänzungssteuer, zu welchem die Gesamtheit der namhaft gemachten Mitglieder der Genossenschaft veranlagt ist, eine summarische Mitteilung macht.

B. An Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht dürfen Darlehen nur bis zu 75 Prozent der Gesamtheit der Haftsummen der Genossenschaftsmitglieder, wobei die Haftsumme jedes Genossenschaftsmitgliedes auf nicht höher als auf 10 Prozent seines Vermögens angenommen werden darf, gewährt werden. Dabei ist die Fähigkeit der einzelnen Genossen, für die Haftsumme aufzukommen, von den Sparkassenverwaltungen nach pflichtmäßigem Ermessen besonders zu prüfen und fortdauernd zu überwachen. Zur Feststellung der Kreditunterlage ist eine gerichtliche Bescheinigung über die Eintragung, die Zahl der Mitglieder und ihrer Anteile, sowie die Haftsummen, ferner eine vom Vorstande aufgestellte Liste ihrer eingetragenen Mitglieder beizubringen, sowie, nachdem das schriftliche Einverständnis der Mitglieder der Genossenschaft hierzu eingeholt ist, eine Bescheinigung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission dahin zu erbitten, daß das Vermögen, nach welchem die Mitglieder zur Ergänzungssteuer veranlagt sind, mindestens dem

zehnfachen Betrage der von den Mitgliedern übernommenen Haftsumme gleichkommt.

Außerdem darf die Kreditgewährung ohne Spezialsicherheit an Genossenschaften der vorstehend unter A. und B. bezeichneten Art nur unter folgenden Modalitäten erfolgen:

1. nur an Genossenschaften innerhalb des Kreises, in welchem sich die Sparkasse befindet, oder an Genossenschaften in einem Nachbarkreise;
2. nur wenn die Kreditgewährung an Genossenschaften durch das Sparkassenbuch als zulässig bezeichnet ist;
3. gegen Verpflichtung der Genossenschaft, jährlich die Bilanz, den Bericht über die etwa seitens des Revisionsverbandes vorgenommene Revision und ein Verzeichnis der Mitglieder unter namentlicher Aufführung der im Laufe des Jahres ein- und ausgetretenen Mitglieder an die Sparkasse einzureichen;
4. nur gegen Tilgungszwang, indem die Dauer der Tilgung je nach der Art der von der Genossenschaft verfolgten wirtschaftlichen Zwecke auf eine kürzere oder längere Zeit zu bemessen ist;
5. dem Sparkassenvorstande muß stets, auch wenn eine planmäßige Tilgung vereinbart ist, das Recht vorbehalten bleiben, das Darlehen binnen längstens 6 Monaten zu kündigen;
6. die kreditsuchenden Genossenschaften müssen an einen Revisionsverband angeschlossen sein;
7. die Gesamthöhe der ohne Spezialsicherheit zu gewährenden Darlehen darf 10 Prozent der Spareinlagen nicht übersteigen;
8. wird ein Kredit ohne Bestellung einer Hypothek oder eines Pfandrechts oder Leistung einer anderen Spezialsicherheit einer Genossenschaft gewährt, die durch eine Verbandskasse an die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse angeschlossen ist, so ist dem Direktorium der letzteren unter Angabe der bewilligten Darlehnssumme Mitteilung zu machen.

Die Sparkassenvorstände haben mindestens alle 3 Jahre die Vermögenslage der Genossenschaft einer näheren Prüfung zu unterziehen.

381. Nachtrag
zu dem Statut der städtischen Spar- und Vorschußkasse zu Felsberg vom $\frac{\text{14. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1901.

1. An Stelle der Bezeichnung „Verwaltungs-Kommission“ tritt die Bezeichnung „Direktion der Sparkasse“.
2. Der im §. 24 Nr. 3 für Handscheindarlehen festgesetzte Höchstbetrag von 3000 Mk. wird auf 5000 Mk. erhöht.
3. Der Schlußsatz des §. 24 Nr. 5:
„Zu Darlehen dieser Art darf niemals mehr als $^1/_4$ des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden“,
wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Fassung:
„Zu Darlehen an den eigenen Garantieverband dürfen bis zu 25 Prozent und außerdem an andere kommunale Verbände ebenfalls bis zu 25 Prozent des Einlagebestandes der Sparkasse, im ganzen mithin bis zu 50 Prozent des Einlagebestandes verwendet werden“.
4. Die Nr. 6 des §. 24 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„Durch Kreditgewährung an Genossenschaften unter den im Ministerialerlaß vom 31. Oktober 1901 — IV c 2183 — festgesetzten Bedingungen“.
5. Der §. 24 des Statuts wird, wie folgt, ergänzt:
„Nr. 7, durch Krediterteilung in laufender Rechnung.
Die Sicherstellung kann geschehen durch
a. Stellung von Bürgen, die sich durch Unterzeichnung einer Bürgschaftsurkunde verpflichten,
b. Verpfändung von Wertpapieren, Hypotheken, Grundschuldbriefen und Einlagebüchern inländischer kommunaler Sparkassen,
c. Kautionshypothek oder Grundschuldbrief.
Die näheren Bedingungen werden von den städtischen Behörden erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde“.
„Nr. 8, um vorübergehend verfügbare Bestände anzulegen und nach Bedarf wieder abzuheben, sowie zur Beseitigung vorübergehenden Mangels an Barmitteln kann die Sparkasse mit der Landeskreditkasse in Cassel in Kontokorrentverkehr treten“.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

Felsberg am 16. Februar 1903.

Der Bürgermeister. gez. Fenge.

Daß dieser Nachtrag zu den Statuten vor dem endgültigen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 17. Februar bis einschließlich 5. März 1903 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und daß Einwendungen gegen denselben nicht erhoben worden sind, wird hiermit bescheinigt.

Felsberg am 6. März 1903.

Der Bürgermeister. gez. Fenge.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Cassel am 18. März 1903.

(Nr. 2487.) Der Oberpräsident. gez. Zedlitz.

382. In Gemäßheit des §. 12 der Statuten der städtischen Sparkasse dahier wird das Ergebnis der Rechnung für das Jahr 1902 nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

	Mark	Pf.
1. Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungs v o r jahres	1801567	96
2. Zuwachs während des Rechnungsjahres		
a. durch Zuschreibung von Zinsen	62578	20
b. durch Neueinlagen	399764	80
3. Ausgaben im Rechnungsjahre für zurückgenommene Einlagen	268068	25
4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsjahres	1995842	71
5. Betrag des Reservefonds wie er am Schlusse des Rechnungsjahres zu Buche stand	118070	24
6. Zinsüberschüsse	12681	58
7. Von den Beständen der Sparkasse sind am Schlusse des Rechnungsjahres zinsbar angelegt		
a. auf Hypothek	1352772	—
b. in Inhaberpapieren 473700 Mk. Nennwert, Kurswert am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres	474251	20
c. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft	188755	34
d. bei öffentlichen Instituten	11816	45
8. Betrag des baren Kassenbestandes	66214	94
9. Betrag der Verwaltungskosten im Rechnungsjahre	4277	65

Grebenstein am 6. Mai 1903.

Die Verwaltungskommission der städtischen Spar- und Kreditkasse.

Haußner. Drube. Fiand.

Erledigte Stellen.

383. Die vom 1. Juli d. Js. ab frei werdende Rektorstelle an der hiesigen Volksschule soll neu besetzt werden.

Es werden einschließlich 50 Mk. Mehrbesoldung für den Kirchendienst 1250 Mk. Grundgehalt, 500 Mk. Zulage (als Rektor) und 270 Mk. Mietsentschädigung gewährt. Der Einheitssatz der Dienstalterszulage beträgt 150 Mk.

Bewerber werden ersucht, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweis bezüglich ihrer Militärverhältnisse bis zum 2. Juni bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Rotenburg am 8. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

Tuercke Landrat.

384. Mit dem 1. Oktober d. Js. wird an der hiesigen Stadtschule eine Lehrerstelle frei.

Bewerber wollen ihre, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen verbundenen Bewerbungsgesuche alsbald, spätestens bis zum 1. Juni d. Js. bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., das Wohnungsgeld 200 Mk. für Verheiratete, 150 Mk. für Unverheiratete und der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Allendorf a/W. am 29. April 1903.

Die Stadtschul-Deputation: Müller.

385. An der hiesigen Stadtschule ist zum 1. Juni oder 1. Juli d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen.

Grundgehalt 1200 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk., Mietsentschädigung für verheiratete Lehrer 250 Mk., für unverheiratete 180 Mk.

Meldungen nebst Lebenslauf, Prüfungs- und Führungszeugnissen, sowie ärztlichem Gesundheitsatteste sind bis zum 23. d. Mts. dahier einzureichen.

Melsungen am 6. Mai 1903.

Die Stadtschuldeputation. Karthaus.

386. Die mit geringfügigem Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle in Roßberg soll anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1000 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 50 und 30 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., freie Wohnung.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai d. J. bei dem Landrat in Marburg einzureichen.

Marburg am 2. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

387. Die evangelische Lehrerstelle zu Albungen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Ebrecht zu Albungen melden.

Eschwege am 4. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Bocke, Kreisdeputierter.

388. Die durch Todesfall erledigte Bürgermeisterstelle der Stadt Wanfried soll anderweit auf die Dauer von 12 Jahren besetzt werden.

Das Gehalt derselben beträgt 2200 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren zunächst um je 250 Mk. und das dritte mal um 300 Mk. bis zum Höchstbetrage von 3000 Mk.

Neben demselben wird für die Führung der Standesamtsgeschäfte eine Vergütung von 125 Mk. gewährt, auch werden dem neu zu wählenden Bürgermeister voraussichtlich — wie seither — die Amtsanwaltsgeschäfte (Jahresvergütung 252 Mk.) übertragen werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche, Zeugnisse und Lebenslauf bis spätestens den 1. Juli d. J. anher einreichen.

Wanfried am 7. Mai 1903.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

J. V.: Arthur Israel.

389. Gesucht zum 1. Juni d. J. ein Bureaugehülfe mit guter Handschrift, welcher auch selbstständig arbeiten kann, möglichst schon im Kreisver-

waltungsdienste beschäftigt, militärfrei, gesund und ledig ist. Meldungen mit Zeugnissen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Arolsen am 9. Mai 1903.

Roesener, Kreisamtmann.

Vermischtes.

390. Die Herren Mitglieder der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel werden auf Sonnabend den 23. Mai d. J., Nachmittags 5 Uhr, in das Hôtel Casseler Hof zu Cassel zur ordentlichen Sitzung der Anwaltskammer hierdurch ergebenst eingeladen.

Tagesordnung.

1) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1902, welche nach §. 18 der Geschäftsordnung vom 13. d. Mts. an bei dem Schriftführer, Herrn Justizrat Scheffer zu Cassel zur Einsicht der Kammermitglieder offen liegt.
2) Beschlußfassung über Verwilligung von Unterstützungen.
3) Beratung und Beschlußfassung betr. den von der Kommission des Anwaltstages von 1901 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für Deutsche Rechtsanwälte.
   Referenten: die Herren Dr. Harnier, Dr. Weis und Dr. Appel.
   (Einige gedruckte Exemplare des Entwurfs liegen noch bei dem Herrn Schriftführer offen.)
4) Wahl von 6. Vorstandsmitgliedern an Stelle der nach §. 44 R. A. O. ausscheidenden Mitglieder:
   1. Justizrat Schirmer,
   2. Geheimer Justizrat Dr. Renner,
   3. Justizrat Gervinus,
   4. Justizrat Dr. Rocholl,
   5. Rechtsanwalt Martin und
   6. Rechtsanwalt Dr. Bulle.
5) Beratung und Beschlußfassung über sonstige von den Mitgliedern noch gestellt werdende Anträge.

Die verehrlichen Kammer-Mitglieder werden zugleich eingeladen, sich an dem Sonnabend den 23. und Sonntag den 24. Mai d. J. in Cassel stattfindenden allgemeinen Hessischen Juristentag zu beteiligen, worüber ihnen spezielles Programm zugehen wird.

Cassel am 7. Mai 1903.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer.
gez. Dr. Renner, Geheimer Justizrat.
gef.: gez. Scheffer.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der 2. Pfarrer an der Unterneustädter-Gemeinde zu Cassel, Stentzel, zum 1. Pfarrer an derselben Gemeinde,

der Pfarramts-Kandidat Böhling aus Rodenberg auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Kirchvers,

der Pfarrer extr. Junghans an Stelle des Hülfspfarrers Schminke zum Hülfspfarrer in Großalmerode,

der Konsistorial-Bureau-Diätar Schulze zu Cassel zum Konsistorialsekretär,

der Rechtskandidat Vilmar zum Referendar,

der Vizefeldwebel Thiede, die Sergeanten Busse und Thamm, sowie der Unteroffizier Bischoff zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizeidirektion in Cassel.

Angestellt: die Postassistenten Heßler in Hanau und Kettig in Cassel,

dgl. als Postassistenten: die Postanwärter Dallmann in Hofgeismar, Deist in Bebra, Götting in Cassel, Heyna in Frankenberg (Hessen-Nassau), Manns in Witzenhausen und Sebering in Hanau,

dgl. als Telegraphen-Mechaniker: der Telegraphenhülfsmechaniker Wendel in Cassel.

Übertragen: dem Polizeibureaudiätar Willig zu Hanau eine Polizeisekretärstelle bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Cöln.

Versetzt: der Amtsrichter Reul in Nentershausen an das Amtsgericht in Rotenburg a/F.,

der Amtsrichter vom Hof in Bramstedt an das Amtsgericht in Frankenberg,

der Oberförster Bodemühl zu Rauschenberg zum 1. Juli d. Js. auf die Oberförsterstelle Neubrück a. d. Spree,

der Katasterlandmesser Nell hier vom 1. Juli ab an die Königliche Regierung in Minden,

die Ober-Postpraktikanten Malzi von Cassel nach Neumünster, Riecken von Lübeck nach Cassel,

die Postassistenten Balke von Duisburg und Knief von Höxter nach Rinteln,

der Kreisbote Uderstadt zu Rinteln in gleicher Eigenschaft nach Hersfeld,

der Gerichtsvollzieher Hensel in Oberkaufungen an das Amtsgericht in Aachen,

der Kanzlist Riede bei dem Amtsgericht in Cassel an das Landgericht in Cassel,

der Kanzlist Senning bei dem Landgericht in Cassel an das Amtsgericht in Cassel.

Verliehen: dem Generalkommissions-Kanzlisten Sauer hierselbst der Charakter als Kanzleisekretär,

dem Kanzlisten Wegner bei dem Landgericht in Marburg der Titel als Kanzleiinspektor,

dem Kirchendiener, Lehrer Heinlein zu Sondheim der Kantortitel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 20. Mai **1903.**

Inhalt: Inhalt der Nummern 19 bis 24 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 12 bis 14 der Gesetzsammlung. S. 143/144. Prüfung der Vorlagen bei den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung gewerblicher Anlagen. Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Pr. Holland. Ernennung des Vorsitzenden der Prüfungskommission für den Bureau- und Kassendienst der Königlichen Regierung. Ausscheiden des Konsuls von Paraguay in Frankfurt a. M. aus seinem Amte. Ernennung des Privatsekretärs Schandua in Hersfeld zum Versteigerer. S. 144. Durchschnittsmarkt- und Ladenpreise. Die auf den Straßen feilgehaltenen Mineralwässer. S. 145/146. Änderungen von Gemeindebezirksgrenzen. Verseuchte Ortschaften. Durchschnittspreis für Hafer, Heu und Stroh. Errichtung von Telegraphenanstalten. Einziehung eines Weges. S. 146/147. Reglement betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds für den Bezirks-Verband des Regierungsbezirks Cassel. S. 147/148. Abhandenkommen eines Sparkassen-Einlagebuchs. Nachtrag zu dem Statut der städtischen Spar- und Vorschußkasse zu Felsberg. S. 148/149. Erledigte Stellen. Personalien. S. 149/150.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 19 des Reichsgesetzblatts, welche vom 22. April 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2952 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Führung des Eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge, vom 7. Februar 1903.

Die Nummer 20 des Reichsgesetzblatts, welche vom 29. April 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2953 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 24. April 1903; unter

Nr. 2954 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 24. April 1903; unter

Nr. 2955 die Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 27. April 1903; und unter

Nr. 2956 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870, vom 28. April 1903.

Die Nummer 21 des Reichsgesetzblatts, welche vom 1. Mai 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2957 die Bekanntmachung, betreffend die von dem Stadtrat zu Leipzig geführte Eintragsrolle, vom 28. April 1903; und unter

Nr. 2958 die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 29. April 1903.

Die Nummer 22 des Reichsgesetzblatts, welche vom 5. Mai 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2959 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 30. April 1903; und unter

Nr. 2960 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 2. Mai 1903.

Die Nummer 23 des Reichsgesetzblatts, welche vom 11. Mai 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2961 die Bekanntmachung, betreffend die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes, vom 7. Mai 1903; und unter

Nr. 2962 die Bekanntmachung, betreffend die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichsgesetzbl. S. 125) mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren, vom 8. Mai 1903.

Die Nummer 24 des Reichsgesetzblatts, welche vom 13. Mai 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2963 das Gesetz, betreffend Phosphorzündwaren, vom 10. Mai 1903; und unter

Nr. 2964 die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, vom 10. Mai 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 12 der Gesetzsammlung, welche vom 24 April 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10434 das Gesetz über die Landestrauer, vom 14. April 1903; unter

Nr. 10435 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 14. April 1903; und unter

Nr. 10436 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Herborn, Hochheim, Montabaur und Usingen, vom 18. April 1903.

Die Nummer 13 der Gesetzsammlung, welche vom 28. April 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10437 die Verordnung über die Aufnahme von Taxen durch die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel, vom 8. April 1903.

Die Nummer 14 der Gesetzsammlung, welche vom 6. Mai 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10438 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 209), vom 15. April 1903; und unter

Nr. 10439 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Daun und Prüm, vom 27. April 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

391. In der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 9. August 1899 (Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 127 ff.) ist unter Ziffer 12 hinsichtlich der Prüfung der Vorlagen bei den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen angeordnet, daß ein Exemplar der Vorlagen dem zuständigen Baubeamten vorzulegen und bei Stauanlagen in der Regel der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zu hören ist.

Der Herr Regierungspräsident in Cöln hat eine Entscheidung darüber erbeten, ob diese bautechnische Prüfung der Anträge auf Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke stets neben dem Wasserbaubeamten und dem Meliorationsbaubeamten auch dem Kreisbauinspektor zustehe, oder ob nur die ersten beiden Beamten zur Prüfung berufen seien. Um diese Zweifel zu beseitigen und ein einheitliches Verfahren bei der Prüfung solcher Genehmigungsanträge herbeizuführen, bestimmen wir hiermit,

daß bei Anträgen auf Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke die bautechnische Prüfung der Vorlagen nicht von dem Kreisbauinspektor, sondern ausschließlich von dem Wasserbaubeamten und dem Meliorationsbaubeamten vorzunehmen ist, und daß hierbei der Wasserbaubeamte die Vorlagen, soweit erforderlich, auch in baupolizeilicher Hinsicht auf Grund der bestehenden Vorschriften zu prüfen hat.

Berlin W. 66, Leipzigerstr. 2, am 15. April 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Möller.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Budde.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Förster.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Hermes.

Der Minister des Innern. In Vertretung: von Bischoffshausen.

An die Herren Regierungspräsidenten, den hiesigen Herrn Polizeipräsidenten und die Königliche Ministerialbaukommission hier.

392. Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 24. bis einschl. 31. Mai im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, am 6. Mai 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Gieseke.

393. Die Kreisarztstelle des Kreises Pr. Holland, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Wohnsitz in Pr. Holland, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark neben einer pensionsfähigen Zulage von 900 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 180 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 5. Mai 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftr.: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

394. Der frühere Oberregierungsrat, jetzige Oberpräsidialrat Dr. Maude hierselbst ist von dem Amte des Vorsitzenden der Kommission zur Prüfung der im Bureau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen und dem Königlichen Oberpräsidium anzustellenden Subalternbeamten für die Provinz Hessen-Nassau entbunden und an seiner Stelle der Ober- und Geheime Regierungsrat Dr. Mejer hierselbst zum Vorsitzenden der gedachten Kommission von mir ernannt worden.

Cassel am 7. Mai 1903.

Der Oberpräsident. Zedlitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

395. Der Konsul von Paraguay in Frankfurt a/M., Herr Joseph Kopp, ist aus seinem Amte geschieden. (A. I. 3957.)

Cassel am 15. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

396. Der Privatsekretär Jakob Schandua in Hersfeld ist auf Grund des §. 36 der Reichsgewerbeordnung und der Ziffer 62 der ministeriellen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zu Nr. 36 des Amtsblatts für 1902) zum beeidigten Versteigerer für den Amtsgerichtsbezirk Hersfeld bestellt worden. (A. II. 6390.)

Cassel am 10. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

397. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat April 1903. (A. II. 6236.)

Durchschnittspreis — a. für 100 Kilogramm (Weizen bis Heu); b. für 1 Kilogramm (Rindfleisch bis Eß-Butter). Beträge in ℳ und ₰.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh: Richt-. ℳ ₰	Stroh: Krumm-. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Rindfleisch im Groß-handel. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. ℳ ₰	Schweine-fleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammel-fleisch. ℳ ₰	Speck (geräuchert). ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	Es kosten 1 Schock = 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 25	13 91	15 04	14 02	30 —	33 —	35 25	5 28	4 48	— —	6 53	120 —	1 55	1 40	1 65	1 40	1 35	1 70	2 40	3 38
2	Fritzlar . .	15 75	14 —	15 —	13 50	32 —	36 —	40 —	4 50	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 30	1 40	1 30	1 30	1 80	2 40	3 —
3	Fulda . . .	15 50	14 25	15 —	13 50	29 —	32 —	32 —	5 —	5 50	4 50	6 30	130 —	1 45	1 20	1 45	1 30	1 25	1 70	2 40	3 30
4	Hanau . .	15 70	14 04	15 23	14 17	20 —	27 —	25 81	5 75	4 10	3 54	6 49	121 26	1 50	1 25	1 60	1 35	1 35	2 —	2 31	3 38
5	Hersfeld .	15 25	14 —	14 25	13 25	28 —	32 —	38 —	4 50	5 50	4 50	7 —	135 —	1 80	1 40	1 60	1 35	1 40	1 80	1 80	2 70
6	Hofgeismar	14 75	13 63	— —	13 75	33 —	34 —	31 —	4 50	3 78	— —	5 20	140 —	1 40	1 40	1 35	1 20	1 30	1 80	2 54	3 30
7	Marburg .	16 50	14 50	15 75	14 50	19 —	29 —	31 —	5 75	4 25	3 75	7 —	133 —	1 50	1 36	1 43	1 43	1 43	1 80	2 09	3 13
8	Rotenburg	15 —	14 —	14 75	15 50	30 50	26 50	36 50	4 —	5 75	— —	7 25	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 —
	Summa .	123 70	112 33	105 02	112 19	221 50	249 50	269 56	39 28	39 36	19 29	52 77	1039 26	12 —	10 71	11 88	10 53	10 58	14 50	18 30	25 19
	Durchschnittsbetrag	15 46	14 04	15 —	14 02	27 69	31 19	33 70	4 91	4 92	3 86	6 60	129 91	1 50	1 34	1 49	1 32	1 32	1 81	2 29	3 15

Ladenpreise für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen. ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizen-grütze. ℳ ₰	Hafer-grütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee. Java, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee. Java, gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ ₰	Speise-salz. ℳ ₰	Schweine-schmalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 45	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 75
2	Fritzlar	— 23	— 22	— 40	— 36	— —	— 50	— 36	— 40	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 22	1 50
4	Hanau	— 32	— 23	— 42	— 42	— —	— 44	— 37	— 46	2 30	2 70	— 20	1 60
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 80
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 90
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summa .	2 41	1 99	3 68	3 13	2 20	3 97	3 11	3 81	19 70	22 70	1 61	13 75
	Durchschnittspreis .	— 30	— 25	— 46	— 39	— 44	— 50	— 39	— 48	2 46	2 84	— 21	1 72

Cassel am 14. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Mejer.

398. Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen feil gehaltenen Mineral-Wässer, wie Selterser, Soda-Wasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden daher die Verkäufer von Mineral-Wässern im Aus-

schanke hiermit angewiesen, das Getränk fernerhin, gleichviel, ob die Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Cels. abzugeben. Gleichzeitig wird das Publikum vor dem Genusse eiskalter Getränke überhaupt, also auch des zu kalten Bieres, insbesondere aber der Mineral-Wässer, gewarnt. (A. II. 6150.)

Cassel am 7. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

399. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege vom 3. April d. J. sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Wegeparzellen: Nr. 2 des Kartenblatts 12 der Gemarkung Bischhausen in Größe von 19 a 87 qm, Nr. 30 des Kartenblatts 28 daselbst in Größe von 77 qm, Nr. 14 des Kartenblatts 31 daselbst in Größe von 5 a 41 qm, Nr. 16 des Kartenblatts 31 daselbst in Größe von 36 a 28 qm, zusammen 62 a 33 qm, aus dem Gemeindebezirk Bischhausen ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Bischhausen zugeteilt worden. (A. IV. 3770.)

Cassel am 15. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

400. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Homberg vom 23. März d. J. sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: Gemarkung Niederappenfeld, Kartenbl. 4 Nr. 29, Kartenbl. 5 Nr. 46, Nr. 110/47 rc., Nr. 48, Nr. 49, Nr. 111/50, Nr. 53, Nr. 54, Nr. 55 und Nr. 82 in Gesamtgröße von 1,2857 ha aus dem Gemeindebezirk Niederappenfeld ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Wallenstein zugeteilt worden. (A. IV. 3636.)

Cassel am 13. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

401. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Simmershausen, Waldau, Kirchditmold, Obervellmar, Bettenhausen.

Kreis Eschwege: Eschwege (Stadt).

Kreis Fritzlar: Kleinenglis, Besse.

Kreis Gelnhausen: Hof Eich.

Kreis Hersfeld: Kathus.

Kreis Hofgeismar: Beckerhagen, Grebenstein, Friedrichsdorf.

Kreis Kirchhain: Niederklein. (A. III. 4406.)

Cassel am 18. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

402. **Nachweisung** der gemäß dem §. 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Mai 1903 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	61	3	71	2	60
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	61	3	71	2	60
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	22	3	68	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	22	3	68	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	51	3	47	3	15
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	51	3	47	3	15
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	51	3	47	3	15
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	51	3	47	3	15
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	74	3	47	2	21
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	74	3	47	2	21
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	74	3	47	2	21
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	22	3	68	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	38	2	94	2	13
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	38	2	94	2	13
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	3	94	2	36
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	94	2	36
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	3	94	2	36
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	14	3	80	3	01
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	14	3	80	3	01
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	[illegible]5	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	93	3	68	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 3858.)

Cassel am 13. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

403 In Bösgesäß und Bölzberg sind Telegraphenanstalten zu Fernsprechbetrieb mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten. Cassel am 14. Mai 1903.

Kaiserliche Oberpostdirektion. Hoffmann.

404. Der Magistrat hat die Einziehung des zwischen den Häusern 103 und 105 der Wilhelmshöher-Allee, von dieser nach dem Bleichweg (Gräfestraße) führenden Fußweges beantragt. Der Weg trägt die Katasterbezeichnung Parzelle Nr. 634/16 rc. und 635/16 rc. des Kartenblattes D der Gemarkung Wehlheiden und ist grundbuchamtlich auf den Namen der Stadt Cassel eingetragen. Ersatz ist durch den Ausbau der Gräfestraße und durch Herrichtung eines anderen von der Bürgerschule Nr. 14 nach der Wilhelmshöher-Allee führenden Fußweges geschaffen werden.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird das Vorhaben mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Cassel am 14. Mai 1903.

Der Königliche Polizeidirektor Graf v. Berg.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde= ꝛc. Behörden.

405. Nachdem der von dem Kommunallandtag am 13. Februar d. J. beschlossene Nachtrag zu dem Reglement betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel durch Erlaß der Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 16. v. Mts genehmigt worden ist, wird das Reglement in der neuen Fassung, die es danach erhalten hat, hierdurch veröffentlicht.

Cassel am 6. Mai 1903.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Freiherr Riedesel.

Reglement
betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds für den Bezirks-Verband des Regierungsbezirks Cassel.

§. 1.

Die Mittel des nach den Beschlüssen des Kommunallandtags vom 5. Dezember 1881 und 23. Oktober 1884 gebildeten Meliorationsfonds sind zunächst zur Förderung kommunaler oder genossenschaftlicher oder im allgemeinen Interesse liegender Landesmeliorationen bestimmt und sollen nur zu Meliorationen Verwendung finden, welche nach Zweck und Umfang eine nicht über das Interesse des Bezirks-Verbandes hinausgehende Bedeutung haben. Es fallen daher in erster Linie darunter: Regulierung von Wasserläufen, Ent- und Bewässerungsanlagen, Baumpflanzungen, Verbesserungen des Wirtschaftsbetriebs, sowie sonstige dauernde Bodenverbesserungen aller Art.

Die Mittel des Meliorationsfonds können auch zur Unterstützung der von Privaten innerhalb des Regierungsbezirks Cassel auszuführenden Ent- und Bewässerungs-, insbesondere Drainage-Anlagen Verwendung finden.

§. 2.

Die aus Meliorationsfonds zu gewährenden Beihülfen können geleistet werden:

1. durch Hingabe einmaliger nicht zurückzuzahlender Unterstützungen,
2. durch Gewährung von auf eine Reihe von Jahren zinsfreien, alsdann aber zu verzinsenden und innerhalb einer bestimmten Frist zurückzuzahlenden Darlehen.

Unterstützungen können in der Regel nur bewilligt werden, soweit es sich um Beseitigung oder Abwendung von Schäden handelt, ohne daß hierdurch eine Erhöhung des Ertragswertes der Grundstücke ꝛc. eintritt, Darlehen dagegen auch dann, wenn eine Erhöhung der Ertragsfähigkeit oder Werterhöhung der Grundstücke erreicht werden soll.

An Private dürfen Beihülfen nur durch Gewährung von Darlehen geleistet werden.

§. 3.

Über die Art und Höhe sowie die Bedingungen der Bewilligungen wird in jedem einzelnen Fall von dem Landes-Ausschusse entschieden, jedoch sollen in der Regel die Unterstützungen nur bis zu $^1/_3$ und die Darlehen bezw. Darlehen und Unterstützungen zusammen, nur bis zu $^2/_3$ der veranschlagten und insoweit der Anschlag durch die Ausführung nicht erreicht wird, der wirklich entstehenden Kosten verwilligt werden.

§. 4.

Die Auszahlung der Unterstützungen und Darlehen erfolgt entsprechend dem Fortschritt der Bauausführung bis auf einen Restbetrag, welcher bei Unterstützungen mindestens $^1/_4$, bei Darlehen mindestens $^1/_{10}$ der verwilligten Summen beträgt, auf einmal oder bei größeren Meliorationen in Raten von nicht unter $^1/_4$ der Gesamtsumme.

Die Auszahlung des erwähnten Restbetrages erfolgt erst nach projektmäßiger Vollendung, welche durch den vorzulegenden Rechnungsabschluß und in geeigneten Fällen nach Befinden des Landesdirektors weiter durch eine von demselben angeordnete örtliche Prüfung festgestellt wird.

§. 5.

Die Darlehen werden bewilligt:

a. an kommunale und genossenschaftliche Verbände mit 3jähriger Zinsfreiheit und Verzinsung vom Anfang des 4. Jahres ab mit $2^1/_2$ %,
b. an Private zu dem bei der Landeskreditkasse für Meliorationsdarlehen jeweilig geltenden Zinsfuß.

In besonderen Fällen kann der Landes-Ausschuß Zinsfreiheit höchstens auf die zu a. angegebene Dauer einräumen.

Die Rückzahlung hat durch Zahlung von Abtragsquoten, welche für Darlehen zum Zwecke einer Drainageanlage auf $4^1/_2$ % (bei Privaten auf 4 %), für Darlehen zu anderen Meliorationszwecken auf $2^1/_2$ % bemessen werden, unter Zurechnung des infolge der Abträge verminderten Zinsenbetrages in gleichen Jahresraten, von welchen die erste am Schlusse des vierten Jahres (bei Privaten in der Regel am Schlusse des ersten Jahres — vgl. Abs. 1b), nach der Auszahlung fällig wird, zu erfolgen. Die Rückzahlung zu früheren Terminen und in größeren Beträgen ist zulässig. Bei ratenweiser Auszahlung der Darlehen wird ein Termin berechnet, der einem Zeitpunkt ent-

spricht, für welchen bei Auszahlung der Gesamtsumme sich die gleiche Zinsberechnung wie für die Einzelbeträge ergibt, und wird dieser Termin für die Verzinsung und Rückzahlung zu Grunde gelegt. Für diesen Termin wird, wenn derselbe in den ersten Monat eines Quartals fällt, der Anfang des letzteren, wenn derselbe aber in einen der beiden letzten Monate des Quartals fällt, der Anfang des nächsten Quartals eingestellt.

§. 6.

Die aus dem Meliorationsfonds zu gewährenden Darlehen sind in der Regel durch Hypothek oder Bürgschaft sicher zu stellen.

Über die Art der Sicherstellung hat, falls nicht eine Entscheidung durch den Kommunallandtag erfolgt, der Landes-Ausschuß in jedem einzelnen Falle alsbald bei der Bewilligung die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Bei Darlehen an Kreise, Gemeinden, sonstige Korporationen oder an behördlich bestätigte Meliorationsgenossenschaften kann je nach Lage der Verhältnisse die Ausstellung eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Schuldscheines der zuständigen Vertretungen als genügend angesehen werden.

Darlehen an Private müssen durch Errichtung einer Hypothek auf ländlichen Grundstücken sicher gestellt werden; der Betrag des Darlehns darf $^3/_4$ des Schätzungswertes nicht überschreiten.

Der durch die Melioration mit Sicherheit zu erzielende Mehrwert kann bei der Schätzung ganz oder teilweise mit in Rechnung gezogen werden.

Der Wert etwa mitverpfändeter Gebäude wird bei der Schätzung regelmäßig nicht berücksichtigt.

Die Schätzung der zu verpfändenden Grundstücke erfolgt durch von der Bezirks-Verwaltung zu bestellende Sachverständige auf Kosten der Erborger.

§. 7.

Die Bewilligung der Unterstützungen und Darlehen erfolgt mit Rücksicht auf die in dem Meliorationsfonds vorhandenen Bestände.

Bei Konkurrenz der Ansprüche von Verbänden und von Privaten sind die ersteren vor den letzteren zu berücksichtigen.

Insoweit die eigenen Mittel des Fonds zur Gewährung der zu bewilligenden Darlehen nicht ausreichen, können zu diesem Zwecke Kapitalien aufgenommen werden, deren Verzinsung aus Mitteln des Fonds erfolgt.

§. 8.

Den Gesuchen um Gewährung von Unterstützungen oder von Darlehen aus Meliorationsfonds, sind neben den erforderlichen Nachweisen über die zu unterstützenden Korporationen oder Personen, sowie über die Sicherung der Unterhaltung rc. der Anlagen nach Vollendung der Arbeiten, die speziellen Projekte nebst Kostenanschlägen, Erläuterungen usw. beizufügen, um dieselben in einer der Verwaltung des Bezirks-Verbandes geeignet erscheinender Weise einer Prüfung zu unterziehen und etwaige Abänderungsvorschläge machen oder besondere Bedingungen stellen zu können. Die Bezirks-Verwaltung behält sich die Befugnis vor, alle von ihr durch Gewährung von Geldmitteln beförderten Meliorationen durch ihre Beamten sowohl während der Ausführung als auch namentlich nach Fertigstellung einer genauen Prüfung bezüglich der ordnungsmäßigen und projektmäßigen Ausführung, sowie der Instandhaltung unterziehen zu können.

Durch diese Befugnis erwächst jedoch der Bezirks-Verwaltung keinerlei Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der vorgelegten Projekte und die sachgemäßige und gute Ausführung der Arbeiten.

§. 9.

Die aus Meliorationsfonds gewährten Beiträge sind nur für diejenigen Ausführungen zu verwenden, für welche sie bewilligt sind. Wird diesem Verwendungszwecke oder den gestellten Bedingungen nicht entsprochen, oder wird die fertig gestellte Anlage nicht ordnungsmäßig unterhalten, so ist die weitere Auszahlung der Beiträge einzustellen und hat die alsbaldige Rückzahlung der bereits gezahlten Darlehnsbeträge oder Unterstützungen zu erfolgen.

§. 10.

Über den Meliorationsfonds ist besondere Rechnung zu führen.

Cassel am 13. Februar 1903.

Der Kommunallandtag.

406. Das auf den Namen des Heinrich Debus, Johs. Sohn, zu Burgholz, unter Nr. 4586 von der städtischen Sparkasse Kirchhain ausgestellte Sparkassen-Einlagebuch ist angeblich verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer desselben wird hiermit aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem legitimierten Verlierer ein neues als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ausgestellt werden wird.

Kirchhain am 16. Mai 1903.

Die Verwaltungs-Deputation.
Prediger.

407. Nachtrag
zu dem Statut der städtischen Spar- und Vorschußkasse zu Felsberg vom $\frac{\text{14. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1901.

1. An Stelle der Bezeichnung „Verwaltungs-Kommission“ tritt die Bezeichnung „Direktion der Sparkasse“.
2. Der im §. 24 Nr. 3 für Handscheindarlehen festgesetzte Höchstbetrag von 3000 Mk. wird auf 5000 Mk. erhöht.

3. Der Schlußsatz des §. 24 Nr. 5:
„Zu Darlehen dieser Art darf niemals mehr als ¼ des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden",
wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Fassung:
„Zu Darlehen an den eigenen Garantieverband dürfen bis zu 25 Prozent und außerdem an andere kommunale Verbände ebenfalls bis zu 25 Prozent des Einlagebestandes der Sparkasse, im ganzen mithin bis zu 50 Prozent des Einlagebestandes verwendet werden".
4. Die Nr. 6 des §. 24 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„Durch Kreditgewährung an Genossenschaften unter den im Ministerialerlaß vom 31. Oktober 1901 — IVc 2183 — festgesetzten Bedingungen".
5. Der §. 24 des Statuts wird, wie folgt, ergänzt:
„Nr. 7, durch Krediterteilung in laufender Rechnung.
Die Sicherstellung kann geschehen durch
a. Stellung von Bürgen, die sich durch Unterzeichnung einer Bürgschaftsurkunde verpflichten,
b. Verpfändung von Wertpapieren, Hypotheken, Grundschuldbriefen und Einlagebüchern inländischer kommunaler Sparkassen,
c. Kautionshypothek oder Grundschuldbrief.
Die näheren Bedingungen werden von den städtischen Behörden erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde".
„Nr. 8, um vorübergehend verfügbare Bestände anzulegen und nach Bedarf wieder abzuheben, sowie zur Beseitigung vorübergehenden Mangels an Barmitteln kann die Sparkasse mit der Landeskreditkasse in Cassel in Kontokorrentverkehr treten".

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

Felsberg am 16. Februar 1903.

Der Bürgermeister. gez. Fenge.

Daß dieser Nachtrag zu den Statuten vor dem endgültigen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 17. Februar bis einschließlich 5. März 1903 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und daß Einwendungen gegen denselben nicht erhoben worden sind, wird hiermit bescheinigt.

Felsberg am 6. März 1903.

Der Bürgermeister. gez. Fenge.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Cassel am 18. März 1903.

(Nr. 2487.) Der Oberpräsident. gez. Zedlitz.

Erledigte Stellen.

408. Geeignete Bewerber um die zur Erledigung gekommene zweite Pfarrstelle an der Unterneustädter-Gemeinde zu Cassel haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 12. Mai 1903.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

409. Geeignete Bewerber um die infolge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bergen, Klasse gleichen Namens, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß die Errichtung einer Hülfspfarrstelle in Bergen beabsichtigt und dem künftigen Stelleninhaber zur Pflicht gemacht werden wird, in eine anderweite Abgrenzung der Pfarreigeschäfte zu willigen.

Cassel am 6. Mai 1903.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

410. Mit dem 1. Oktober d. Js. wird an der hiesigen Stadtschule eine Lehrerstelle frei.

Bewerber wollen ihre, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen verbundenen Bewerbungsgesuche alsbald, spätestens bis zum 1. Juni d. Js. bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., das Wohnungsgeld 200 Mk. für Verheiratete, 150 Mk. für Unverheiratete und der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Allendorf a/W. am 29. April 1903.

Die Stadtschul-Deputation: Müller.

411. An der hiesigen Stadtschule ist zum 1. Juni oder 1. Juli d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen.

Grundgehalt 1200 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk., Mietsentschädigung für verheiratete Lehrer 250 Mk., für unverheiratete 180 Mk.

Meldungen nebst Lebenslauf, Prüfungs- und Führungszeugnissen, sowie ärztlichem Gesundheitsatteste sind bis zum 23. d. Mts. dahier einzureichen.

Melsungen am 6. Mai 1903.

Die Stadtschuldeputation. Karthaus.

412. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Allendorf soll anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 56 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weinrich zu Geismar im hiesigen Kreise einzureichen.

Frankenberg am 12. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

413. An der evangelischen Volksschule zu Friedrichsbrück ist die Lehrerstelle neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. Es wird freie Wohnung gewährt. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Scherp zu Hess. Lichtenau einreichen.

Witzenhausen am 11. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat.

414. Die Bürgermeisterstelle in Langenselbold soll neu besetzt werden. Dem Bürgermeister, dessen Wahl auf acht Jahre erfolgt, soll für seine amtliche Mühewaltung eine jährliche Entschädigung von 2600 Mk. und freie Wohnung gewährt werden.

Bewerber, welche durchaus befähigt sind ein größeres Gemeinwesen sachgemäß zu verwalten, haben ihre Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Befähigungsnachweis bis zum 1. Juni d. J. an das hiesige Bürgermeisteramt einzureichen.

Langenselbold am 16. Mai 1903.

Der kommissarische Bürgermeister. Moll.

415. Gesucht zum 1. Juni d. J. ein Bureaugehülfe mit guter Handschrift, welcher auch selbstständig arbeiten kann, möglichst schon im Kreisverwaltungsdienste beschäftigt, militärfrei, gesund und ledig ist. Meldungen mit Zeugnissen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Arolsen am 9. Mai 1903.

Roesener, Kreisamtmann.

Beamtenpersonal=Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsrat Hoche zu Cassel zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Cassel,

der Rechtskandidat Baehr aus Hannover zum Referendar unter Überweisung an das Amtsgericht in Rinteln,

an Stelle des verzogenen Stadtschreibers Pritzsche zu Großalmerode der jetzige Stadtschreiber Lange daselbst zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Großalmerode,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Soost zu Altenhasungen der seitherige Standesbeamten-Stellvertreter jetzige Bürgermeister Gerhold daselbst zum Standesbeamten, an dessen Stelle der Schöffe Berndt daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Altenhasungen,

der Revierbureauassistent Maranca zu Cassel zum Schichtmeister bei dem Steinkohlenbergwerk ver. Gladbeck im Oberbergamtsbezirk Dortmund und der Tagesteiger Schülbe zu Habichtswald zum Revierbureauassistenten beim Bergrevier Cassel,

der Grubensteiger Schülbe auf Kunstschacht II bei Südhornen zum Obersteiger bei den Schaumburger Gemeinschaftssteinkohlenbergwerken.

Angestellt: der Postassistent Hohnstein als Postverwalter in Oberschönau.

Übertragen: dem Kassenkontrolleur, Rechnungsrat Solveen zu Obernkirchen die Geschäfte des Kassenrendanten, dem Hofkammer-Probater Walter Grützner zu Bückeburg die Geschäfte des Kassenkontrolleurs bei der Kasse des Gemeinschaftsbergamts zu Obernkirchen,

dem Grubensteiger Ackemann III das Steigerevier beim Kunstschacht II bei Südhorsten.

Verliehen: dem Arzte Dr. med. Zeh in Hanau der Charakter als Sanitätsrat,

dem Bergwerksdirektor Schultze und dem Rechnungsrat Schwarze zu Obernkirchen das Ehrenkreuz 4. Klasse des Schaumburg-Lippischen Hausordens,

dem Kassenrendant, Rechnungsrat Schwarze beim Gemeinschaftsbergamt zu Obernkirchen der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Debitsexpedienten Franke bei den Gemeinschaftssteinkohlenbergwerken bei Obernkirchen und dem Maurergesellen Heinrich Kurz zu Borken das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Schulknaben Hahn zu Frielendorf die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Rodenberg auf die Dauer von 12 Jahren wiedergewählte Bürgermeister Schlichting.

Pensioniert: der Postsekretär Krauß und der Telegraphenassistent Grebe in Cassel,

der Kassenrendant, Rechnungsrat Schwarze beim Gemeinschaftsbergamt zu Obernkirchen,

der Obersteiger Rüger zu Obernkirchen,

der Debitsexpedient Franke bei den Gemeinschaftssteinkohlenwerken bei Obernkirchen.

Entlassen: der Gerichtsassessor Bayer aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zum Rechtsanwalt bei dem Landgericht in Bochum,

der Schutzmann Jutz bei der Königlichen Polizeidirektion hier auf Antrag.

Gestorben: der Pfarrer Gonnermann zu Wichmannshausen,

der Gerichtsvollzieher Nolte in Niederwildungen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 27. Mai 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 25 des Reichsgesetzblatts. Nachtrag zu dem Statut für den Provinzial-Verband der Provinz Hessen-Nassau. Beitritt des britischen Schutzgebiets Somaliland zum Weltpostverein. Besetzung der Kreisarztstelle des Stadt- und Landkreises Görlitz. Änderung der Postordnung. S. 151/152. Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Auslosung von Rentenbriefen. 152/153. Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe. Aufhebung der für den Kreis Rotenburg a/F. erlassenen Anordnungen betr. Bekämpfung der Schafräude. Kollekte für das Missionshaus in Limburg a/L. Genehmigung von Verlosungen. S. 153/154. Dispensation von Apothekerlehrlingen von einzelnen Vorschriften des Prüfungsreglements. Verseuchte Ortschaften. Hufschmiedeprüfung in Cassel. Eröffnung von Telegraphenanstalten in Fischbach und Jesfädt. S. 154. Einziehung von Wegen in der Stadt Frankenberg und der Gemarkung Röllshausen. Verlegung der Brücke über die Salzbach und des Weges Soden—Eisbach in der Gemarkung Soden. Nachträge zu den Statuten der städtischen Sparkassen zu Felsberg und Hofgeismar. S. 155/156. Erledigte Stellen. S. 156/157. Personalien. S. 157. — Verteilungsplan betr. die Gemeindebeiträge zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse für die Rechnungsjahre 1903, 1904 und 1905 **(Beilage)**.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 25 des Reichsgesetzblatts, welche vom 19. Mai 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2965 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten, vom 15. Mai 1903.

Landesherrliche Erlasse.

416. Nachtrag zum Statut für den Provinzial-Verband der Provinz Hessen-Nassau zur Ausführung der §§. 44, 45, 64 und 66 bezw. 86 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885.

Der §. 3 des Statuts für den Provinzial-Verband der Provinz Hessen-Nassau vom 15. Dezember 1887 wird dahin abgeändert, daß die vorgesehene Zahl der dem Landeshauptmann zuzuordnenden oberen Beamten von drei auf vier festgesetzt wird.

So beschlossen vom Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 18. Februar 1903.

Auf den Bericht vom 7. d. Mts., dessen Anlagen anbei zurückfolgen, will Ich den von dem Provinzial-Landtage der Provinz Hessen-Nassau am 18. Februar d. J. beschlossenen Nachtrag zu dem Provinzialstatut, durch welchen die im §. 3 vorgesehene Zahl der dem Landeshauptmann zuzuordnenden oberen Beamten von drei auf vier festgesetzt wird, hierdurch genehmigen.

Berlin am 15. April 1903.

gez. Wilhelm R.

Für den Minister des Innern.
ggez. Schönstedt.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

417. Das britische Schutzgebiet Somaliland tritt vom 1. Juni ab dem Weltpostverein bei.

Der Briefverkehr mit diesem Gebiete regelt sich von dem genannten Zeitpunkt ab nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W. 66, am 23. Mai 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Kraetke.

418. Die Kreisarztstelle des Stadt- und Landkreises Görlitz (Regierungsbezirk Liegnitz), mit dem Wohnsitz in Görlitz, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 300 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 12. Mai 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Förster.

419. Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im §. 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhalten die beiden ersten Sätze unter III folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann; Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.

2) Im §. 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" erhält der erste Satz des Abs. VI nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder an eine andere innerhalb des Deutschen Reichs wohnende Person weitergesandt werde.

3) Im §. 36 „Bestellung und Bestellgebühren" ist unter VII als zweiter Satz nachzutragen:

Diese Gebühr wird für Postanweisungen auch dann erhoben, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

4) In demselben §. (36) ist im Abs. X hinter „q) für Zeitungen usw. 32 Pf." einzuschalten:

r) für Zeitungen, die wöchentlich zweiundzwanzigmal bestellt werden . . 34 Pf.,
s) für Zeitungen, die wöchentlich dreiundzwanzigmal bestellt werden . . 36 Pf.,
t) für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden . . . . 38 Pf.

Sodann ist statt „r)" zu setzen:
u)

5) Im §. 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" erhält der zweite Satz des Abs. IV nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Die Änderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Änderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Berlin W. 66, am 25. April 1903.

Der Reichskanzler. J. V.: Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

420. Am Montag den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen soll an der hiesigen gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule eine Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen gemäß der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 abgehalten werden.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke spätestens den 1. Juni d. J. an uns einzureichen. Die vorzulegenden Studienblätter usw. sind bis zu demselben Zeitpunkte unmittelbar dem Direktor der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule, Herrn Professor Schick hier, zuzustellen.

Cassel am 9. Mai 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

421. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1903 bis 30. September 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Litt. A à 3000 Mark: Nr. 157. 368. 394. 634. 981. 1033. 1109. 1113.

2) Litt. B à 1500 Mark: Nr. 39. 123. 365. 446. 507.

3) Litt. C. à 300 Mark: Nr. 155. 364. 402. 503. 570. 690. 697. 873. 1141. 1363. 1405. 1490. 1578. 1625. 1997. 2081. 2085. 2205. 2266. 2366. 2566. 2576. 2666. 2808. 3175. 3219. 3370. 3447. 3549. 3647. 3866. 4198. 4256.

4) Litt. D à 75 Mark: Nr. 238. 263. 442. 545. 744. 1076. 1343. 1426. 1535. 1563. 1651. 1709. 1806. 2040. 2158. 2175. 2216. 2237. 2264. 2444. 2451. 2818. 2822. 2887. 2991. 3138. 3509. 3559. 3687. 3728. 3751.

II. $3^1/_2$ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Litt L à 3000 Mark: Nr. 2.

2) Litt. N à 300 Mark: Nr. 23.

3) Litt. O. à 75 Mark: Nr. 29.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

zu I. Serie IV Nr. 6 bis 16 nebst Talons
„ II. Reihe II „ 9 „ 16 „ Anweisungen

vom 1. Oktober 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch wird der Inhaber des folgenden früher bereits ausgelosten und seit 2 Jahren und länger rückständigen 4 %. Rentenbriefes aus dem Fälligkeitstermin 1. April 1899 Litt. D Nr. 1502 hierdurch aufgefordert, ihn einer der gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes

Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

422. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster am 18. Mai 1903.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 15. d. M. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesem Verzeichnisse sind zur Vernichtung bestimmt:

1) 4 Stück	Lit.	A à	3000 Mk.	=	12000 Mk.
2) 3	„	„ B à	1500 „	=	4500 „
3) 17	„	„ C à	300 „	=	5100 „
4) 18	„	„ D à	75 „	=	1350 „
Summa 42 Stück über				=	22950 Mk.

buchstäblich: Zwei und vierzig Stück Rentenbriefe über zwei und zwanzig tausend neunhundert und fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen fünfhundert und acht Stück Zinskoupons und zweiundvierzig Stück Talons.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Dr. Humser.

Pfeffer von Salomon. Honert. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster am 18. Mai 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

423. Die unterm 4. Mai 1901 in dem Amtsblatt Nr. 20 für den Kreis Rotenburg erlassene polizeiliche Anordnung wird hierdurch wieder aufgehoben. (A. III. 3287.)

Cassel am 23. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

424. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 7. d. Mts. Nr. 3857 genehmigt, daß zum Besten der durch die Errichtung eines Missionshauses zu Limburg a/L. entstandenen noch unbeglichenen Baukosten im Laufe des Kalenderjahres 1903 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den katholischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch polizeilich legitimierte Sammler veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß der Sammlung im hiesigen Bezirk kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 6455.)

Cassel am 19. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

425. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. Nr. 4239 dem landwirtschaftlichen Verein für den Bezirk Böhl die Genehmigung zu der gelegentlich der landwirtschaftlichen Ausstellung am 22. Juli d. J. beabsichtigten Verlosung von Vieh, landwirtschaftlichen Geräten und Gebrauchsgegenständen im Werte von 1600 Mk. bezw. 1200 Mk. unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

1) das Absatzgebiet der Lose ist auf die Kreise Frankenberg, Marburg und Kirchhain festgesetzt;
2) eine Auszahlung der Gewinne in Geld oder durch Zusicherung der Zahlung des Werts der Gewinne von dritten ist ausgeschlossen;
3) bei nicht vollständigem Absatz der in Aussicht genommenen 6000 Lose kann eine entsprechende Verminderung der Gewinne erfolgen, wobei die nicht abgesetzten Lose an der Ziehung nicht teilnehmen dürfen. Die Gestattung dieser Verminderung findet auf vorherigen Antrag durch die Ortspolizeibehörde in Böhl statt;
4) die Verlosung hat unter Aufsicht der gleichen Behörde zu erfolgen.

Die Polizeibehörden der vorerwähnten Kreise wollen dafür sorgen, daß dem Vertriebe der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 6421.)

Cassel am 17. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

426. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. Nr. 4300 dem landwirtschaftlichen Kreisverein zu Homberg zu der in Verbindung mit dem am 10., 11. und 12. Juli d. J. daselbst stattfindenden Bezirks-Tierschaufeste beabsichtigten Verlosung von landwirtschaftlichen Nutztieren, Maschinen und Geräten im Werte von 3600 Mk. die Genehmigung unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

1) das Absatzgebiet der Lose ist auf den Regierungsbezirk Cassel festgesetzt;
2) eine Auszahlung der Gewinne in Geld oder durch Zusicherung der Zahlung des Werts der Gewinne von dritten ist ausgeschlossen;
3) bei nicht vollständigem Absatz der in Aussicht genommenen 8000 Lose kann eine entsprechende Verminderung der Gewinne erfolgen, wobei die nicht abgesetzten Lose an der Ziehung nicht teilnehmen dürfen. Die Gestattung dieser Verminderung findet auf vorherigen Antrag durch die Ortspolizeibehörde zu Homberg statt;
4) die Verlosung hat unter Aufsicht der gleichen Behörde zu erfolgen.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertriebe der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 6419.)

Cassel am 16. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

427. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. Nr. 4301 dem Imkerverein zu Fulda die Genehmigung zu der gelegentlich der Bienenausstellung am 9. August d. J. beabsichtigten Verlosung von Bienenvölkern, Bienenerzeugnissen und bienenwirtschaftlichen Geräten im Werte von 1362,40 Mk. unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

1) das Absatzgebiet der Lose ist auf die Kreise Fulda, Gersfeld, Schlüchtern, Gelnhausen, Hünfeld und Hersfeld festgesetzt;
2) eine Auszahlung der Gewinne in Geld oder durch Zusicherung der Zahlung des Werts der Gewinne von dritten ist ausgeschlossen;
3) bei nicht vollständigem Absatz der in Aussicht genommenen 5000 Lose kann eine entsprechende Verminderung der Gewinne erfolgen, wobei die nicht abgesetzten Lose an der Ziehung nicht teilnehmen dürfen. Die Gestattung dieser Verminderung findet auf vorherigen Antrag durch die Königliche Polizeidirektion zu Fulda statt;
4) die Verlosung hat unter Aufsicht der gleichen Behörde zu erfolgen.

Die Polizeibehörden der vorerwähnten Kreise wollen dafür sorgen, daß dem Vertriebe der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 6420.)

Cassel am 17. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

428. Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich hierdurch, daß Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungsreglements für die Apothekergehülfen vom 5. März und 13. November 1875 (Zentralblatt f. d. d. R. S. S. 167 und 761) nachsuchen, in Zukunft alle zur Beurteilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servierzeugnisse &c.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Berlin am 13. September 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Dispensationsgesuche mir so zeitig vorzulegen sind, daß sie dem Herrn Minister spätestens bis zum 1. desjenigen Monats vorliegen, welcher dem Monat vorhergeht, in dem die nächste Apothekergehülfen-Prüfung stattfindet.

Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. (A. II. 6791.)

Cassel am 22. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

429. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Simmershausen, Obervellmar, Harleshausen, Waldau.

Kreis Eschwege: Eschwege (Stadt).

Kreis Fritzlar: Kleinenglis, Schlierbach.

Kreis Gelnhausen: Hof Eich.

Kreis Hersfeld: Kathus.

Kreis Hofgeismar: Veckerhagen, Grebenstein, Friedrichsdorf, Ehrsten.

Kreis Kirchhain: Niederklein. (A. III. 4579.)

Cassel am 23. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

430. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Montag den 3. August cr. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. (postwendend) bis spätestens den 25. Juli cr. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen: 1) der Geburtsschein, 2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.), 3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Vor Ablauf von 3 Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Cassel am 16. Mai 1903.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departementstierarzt,
Parkstr. 9.

431. In Jestädt ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 19. Mai 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

432. In Fischbach bei Wildungen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 22. Mai 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- &c. Behörden.

433. Nachbenannte, in der Stadt Frankenberg befindliche Wege sollen eingezogen werden:

1) Kartenblatt 83 Parzelle 147 (Verbindungsweg zwischen Steingasse und Schmiedegasse),
2) Blatt 79 Parzelle 103 (Weg zwischen Neuegasse und Steingasse),

Digitized by Google

3) Blatt 81 Parzelle 167/157 (Weg zwischen dem Renner'schen und Finger'schen Garten), außerdem

4) Blatt 18 Parzelle 92 (Weg hinterm Hainstock).

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Frankenberg (Hessen) am 13. Mai 1903.

Die Wegepolizeibehörde:
Dertz.

434. Von der Gemeindeparzelle Kartenblatt 26 Nr. 94 — öffentlicher Gemeindeweg — sollen etwa 6 qm eingezogen werden.

Dieses wird gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde angebracht werden können.

Röllshausen am 19. Mai 1903.

Die Wegepolizeibehörde:
Koller, Bürgermeister.

435. Die Fußbrücke im Zuge des Fußweges Soden—Eisbach, die über die Salzbach führt, soll in nördlicher Richtung um etwa 60 Meter und dementsprechend der öffentliche Fußweg selbst, verlegt werden.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies öffentlich bekannt gemacht, Einsprüche sind binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Soden am 12. Mai 1903.

Der Bürgermeister Berta.

436. Nachtrag
zu dem Statut der städtischen Spar- und Vorschußkasse zu Felsberg vom $\frac{\text{14. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1901.

1. An Stelle der Bezeichnung „Verwaltungs-Kommission" tritt die Bezeichnung „Direktion der Sparkasse".
2. Der im §. 24 Nr. 3 für Handscheindarlehen festgesetzte Höchstbetrag von 3000 Mk. wird auf 5000 Mk. erhöht.
3. Der Schlußsatz des §. 24 Nr. 5:
„Zu Darlehen dieser Art darf niemals mehr als $^1/_4$ des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden",
wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Fassung:
„Zu Darlehen an den eigenen Garantieverband dürfen bis zu 25 Prozent und außerdem an andere kommunale Verbände ebenfalls bis zu 25 Prozent des Einlagebestandes der Sparkasse, im ganzen mithin bis zu 50 Prozent des Einlagebestandes verwendet werden".
4. Die Nr. 6 des §. 24 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„Durch Kreditgewährung an Genossenschaften unter den im Ministerialerlaß vom 31. Oktober 1901 — IVc 2183 — festgesetzten Bedingungen".
5. Der §. 24 des Statuts wird, wie folgt, ergänzt:
„Nr. 7, durch Krediterteilung in laufender Rechnung.
Die Sicherstellung kann geschehen durch
a. Stellung von Bürgen, die sich durch Unterzeichnung einer Bürgschaftsurkunde verpflichten,
b. Verpfändung von Wertpapieren, Hypotheken, Grundschuldbriefen und Einlagebüchern inländischer kommunaler Sparkassen,
c. Kautionshypothek oder Grundschuldbrief.
Die näheren Bedingungen werden von den städtischen Behörden erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde".
„Nr. 8, um vorübergehend verfügbare Bestände anzulegen und nach Bedarf wieder abzuheben, sowie zur Beseitigung vorübergehenden Mangels an Barmitteln kann die Sparkasse mit der Landeskreditkasse in Cassel in Kontokorrentverkehr treten".

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

Felsberg am 16. Februar 1903.

Der Bürgermeister. gez. Fenge.

Daß dieser Nachtrag zu den Statuten vor dem endgültigen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 17. Februar bis einschließlich 5. März 1903 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und daß Einwendungen gegen denselben nicht erhoben worden sind, wird hiermit bescheinigt.

Felsberg am 6. März 1903.

Der Bürgermeister. gez. Fenge.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Cassel am 18. März 1903.

(Nr. 2487.) Der Oberpräsident. gez. Zedlitz.

437. 1. Nachtrag
zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Hofgeismar vom $\frac{\text{26. Februar}}{\text{16. April}}$ 1902.

„Um vorübergehend verfügbare Bestände anzulegen und nach Bedarf wieder abzuheben, sowie zur Beseitigung vorübergehenden Mangels an Barmitteln kann die städtische Sparkasse mit der Landeskreditkasse in Kontokorrentverkehr treten."

Dieser Nachtrag tritt alsbald mit Erteilung der Genehmigung in Kraft.

Hofgeismar am 26. Januar 1903.

Der Magistrat. Der Stadtverordnetenvorsteher.
Günther. Otto Gerecht.

Daß der Nachtragsentwurf zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Hofgeismar vom $\frac{\text{26. Februar}}{\text{16. April}}$ 1902 zur öffentlichen Kenntnis in der Stadtgemeinde gebracht und daß keine Einwendungen innerhalb der nächsten 2 Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet (10. bis 25. d. Mts.) bei dem Magistrat erhoben worden sind, bescheinigt.

Hofgeismar am 25. Februar 1903.

(Siegel.) Der Bürgermeister. Günther.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt. (Nr. 4037.)

Cassel am 30. April 1903.

Der Oberpräsident. J. V.: Mauve.

Erledigte Stellen.

438. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Eimelrod, Dekanat Vöhl, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 16. Mai 1903.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

439. Die Pfarrstelle zu Eberschütz in der Klasse Trendelburg ist infolge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 20. Mai 1903.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

440. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle in Roth soll neu besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche sind nebst Seminar- und Dienstzeugnissen bei dem unterzeichneten Landrat bis zum 5. Juni d. J. einzureichen.

Marburg am 13. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Negelein, Landrat.

441. Die Schul- und Küsterstelle in Beenhausen soll vom 1. Juli d. J. ab wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle einschließlich der Mehrbesoldung für den Kirchendienst beträgt 1150 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage ist 120 Mk. Weiter wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Ausweises bezüglich der Militärverhältnisse bis zum 20. Juni d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stock in Beenhausen melden.

Rotenburg a/F. am 18. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

442. Die 2. Schulstelle in Süß wird vom 1. Juni d. J. ab frei und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Ausweises bezüglich der Militärverhältnisse bis zum 31. Mai d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Sunkel in Süß melden.

Rotenburg a/F. am 18. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

443. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle in Burghaun ist neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 Mk. neben freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 195 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Theis in Burghaun umgehend einreichen.

Hünfeld am 22. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Loock.

444. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle in Schlotzau ist neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ziegler in Langenschwarz umgehend einreichen.

Hünfeld am 18. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Loock.

445. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Ellnrode soll zum 1. Juli d. J. anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 150 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Steinbock in Jesberg einzureichen.

Fritzlar am 22. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Noeldechen, Landrat.

446. Die 2. Lehrerstelle zu Niedermittlau soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 3 Wochen dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Sauer in Niedermittlau einreichen.

Gelnhausen am 20. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

447. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Auhagen soll alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis spätestens den 5. Juni d. J. an den Lokalschulinspektor Pfarrer Schoof zu Sachsenhagen einreichen.

Rinteln am 20. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Ditfurth, Landrat.

448. Die katholische Lehrerinnenstelle an der Schule zu Hainzell ist zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 800 Mk., die Mietsentschädigung 120 Mk.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 8. Juni d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Malkmus in Blankenau einreichen.

Fulda am 22. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Steffens, Landrat.

449. Dem Förster Burich zu Gichenbach, Oberförsterei Gersfeld, ist vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle Ehrsten, Oberförsterei Ehrsten, übertragen. Die Försterstelle Gichenbach ist von dem gedachten Zeitpunkte ab anderweit zu besetzen. (OF/WO. 1735.)

Cassel am 12. Mai 1903.

Königliche Regierung, Abtl. III. B.

450. Der Förster Frohn zu Heubach in der Oberförsterei Oberzell ist vom 1. Juli d. J. ab auf die Försterstelle Erdmannshain in der Oberförsterei Neutershausen versetzt worden. Die Försterstelle zu Heubach in der Oberförsterei Oberzell ist zum 1. Juli d. J. zu besetzen. (OF/O. 2525.)

Cassel am 16. Mai 1903.

Königliche Regierung, Abtl. III. B.

451. Dem Förster Dittelbach zu Friedewald, Oberförsterei Lautenhausen, ist vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle zu Wickersrode, Oberförsterei Lichtenau, übertragen. Die Försterstelle zu Friedewald (Dreienbach) ist von dem gedachten Zeitpunkte ab anderweit zu besetzen. (OF/WO. 2450.)

Cassel am 12. Mai 1903.

Königliche Regierung, Abtl. III. B.

452. Dem Förster Koch zu Oberrosphe (Försterstelle Hundeburg) Oberförsterei Oberrosphe, ist vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle Oberrosphe übertragen. Die Försterstelle Hundeburg ist von dem gedachten Zeitpunkte ab anderweit zu besetzen.

Cassel am 13. Mai 1903. (OF/W. 2416.)

Königliche Regierung, Abtl. III. B.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Professor Dr. Engelmann in Leipzig zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg,

der Gerichtsassessor Dr. Heldmann zum Amtsrichter in Bergen b. Hanau,

der Gerichtsassessor Schreiber zum Amtsrichter in Wetter,

der Referendar Hücker zum Gerichtsassessor, der Rechtskandidat Kaestner zum Referendar,

der Pfarrer Hochstetter zu Erfurt auf Vorschlag des Vorsteheramts zum 5. Pfarrer an der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Cassel,

der Pfarrer Bromm zu Eimelrod zum Pfarrer in Bottendorf, luth. Klasse Frankenberg,

der Sergeant Benz und der Unteroffizier Dreiling zu Schutzmännern bei der Königl. Polizeidirektion hier,

der Unteroffizier Kobold zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeidirektion zu Fulda,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Karl Senzel zu Bieber der jetzige Bürgermeister Heinrich Senzel daselbst zum Standesbeamten und an des letzteren Stelle der Schuhmachermeister Beck zu Bieber zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bieber,

an Stelle des verstorbenen Maurermeisters Hartmann in Eiterfeld der Bauer Josef Göbel daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Eiterfeld.

Übertragen: dem Forstassessor Pflanz zu Guttstadt die kommissarische Verwaltung der Oberförsterstelle Broiterode vom 1. Juli d. Js. ab.

Überwiesen: der Regierungsassessor Kutter zu Aurich dem Landrat des Kreises Fulda zur Hülfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Versetzt: der Amtsrichter Dr. Wege in Crossen a/O. an das Amtsgericht in Cassel,

der Steuersekretär Falkenthal von Hersfeld an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Kreises Schlüchtern und der Steuersekretär Friederici von Schlüchtern an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Kreises Hersfeld,

der Schutzmann König von Kiel an die Königl. Polizeidirektion zu Hanau.

Pensioniert: der Forstmeister Müller zu Wildeck zum 1. Juli d. Js.

Hierzu als Beilagen der Verteilungsplan betr. die Gemeindebeiträge zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse für die Rechnungsjahre 1903, 1904 und 1905 und der Öffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für $^1/_4$ und $^1/_2$ Bogen 5 und für $^3/_4$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Nachstehenden Verteilungsplan über die von den einzelnen Gemeinden bezw. Schulverbänden für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1906 zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse zu leistenden Beiträge bringen wir gemäß §. 15, Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (G. S. S. 587) und §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gegen den Plan sind von dem Kassenanwalte, Landesrat von Dehn-Rotfelser hier, Einwendungen nicht erhoben worden.

Der Bedarf der Kasse, einschließlich der Verwaltungskosten, beträgt nach den aufgestellten Wahrscheinlichkeitsberechnungen für die drei Rechnungsjahre zusammen 102774 Mk.

In jedem der drei Rechnungsjahre sind somit aufzubringen $^1/_3$ von 102774 = 34258 Mk.

Die Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrerstellen nach dem Stande am 1. Oktober 1902, bei deren Feststellung für jede Lehrerstelle ein Betrag von 1200 Mk. außer Berechnung geblieben ist (vergl. §. 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899) beträgt 1712900 Mk. Es entfallen somit auf 100 Mk. dieses Diensteinkommens für ein Jahr = 2 Mk.

Auf die einzelnen Schulverbände entfallen die in Spalte 5 des Planes verzeichneten Beiträge.

Die Beiträge sind in vierteljährlichen Teilen voraus an die Königlichen Kreiskassen einzuzahlen. Die Beiträge des 1. Vierteljahres des laufenden Rechnungsjahres sind mit den Beiträgen für das zweite Vierteljahr zusammen einzuzahlen.

Gegen den Verteilungsplan steht den Beteiligten nach §. 15, Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 bezw. §. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 innerhalb 4 Wochen nach Bekanntmachung des Planes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die unterzeichnete Königliche Regierung bei dem Bezirksausschusse zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Verteilungsplan.

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
	Stadtkreis Cassel.			
1	Cassel mit Wehlheiden und Philippinenhof . .	196	307300 Sa. für sich	6146
	Landkreis Cassel.			
1	Altenbauna . .	1	1700	34
2	Altenritte . .	1	800	16
3	Bergshausen . .	1	1500	30
4	Bettenhausen .	7	8200	164
5	Breitenbach . .	2	400	8
6	Crumbach . .	2	1300	26
7	Dennhausen . .	1	600	12
8	Dittershausen .	1	200	4
9	Dörnhagen . .	2	1600	32
10	Eiterhagen . .	1	400	8
11	Elgershausen .	4	1100	22
12	Elmshagen . .	1	100	2
13	Eschenstruth . .	2	1700	34
14	Frommershausen	1	1400	28
15	Großenritte . .	4	3300	66
16	Guntershausen .	1	1500	30
17	Harleshausen .	4	4000	80
18	Heckershausen .	1	900	18
19	Heiligenrode . .	3	2700	54
20	Helsa	2	2500	50
21	Hertingshausen .	1	900	18
22	Hoof	3	1900	38
23	„ (isr.)	1	800	16
24	Ihringshausen .	3	3300	66
25	Kirchbauna . .	1	800	16
26	Kirchditmold . .	7	7100	142
27	Knichhagen . .	1	—	—

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
28	Mönchehof . .	1	1600	32
29	Niederkaufungen	3	2600	52
30	Niedervellmar	2	2400	48
31	Niederzwehren .	8	8100	162
32	Nieste	1	300	6
33	Nordshausen .	2	1600	32
34	Oberkaufungen .	5	3400	68
35	Obervellmar . .	1	1300	26
36	Oberzwehren .	3	3100	62
37	Ochshausen . .	2	1500	30
38	Rengershausen .	1	1700	34
39	Rothenditmold .	16	21900	438
40	Rothwesten . .	1	200	4
41	Sandershausen .	3	3400	68
42	Simmershausen .	2	2300	46
43	Vollmarshausen .	3	2100	42
44	Wahlershausen .	8	13000	260
45	Wahnhausen . .	1	500	10
46	Waldau . . .	2	2300	46
47	Wattenbach . .	1	400	8
48	Weimar . . .	2	2000	40
49	Wellerode . .	2	1000	20
50	Wilhelmshausen .	1	600	12
51	Wolfsanger . .	5	4600	92
			Sa. 132600	2652
	Kreis Eschwege.			
1	Eschwege . . .	27	38900	778
2	" (isr.)	1	1800	36
3	Waldkappel . .	4	3300	66
4	Wanfried . .	5	5400	108
5	" (kath.)	1	600	12
6	" (isr.)	1	1400	28
7	Abterode . . .	2	1500	30
8	" (isr.)	1	800	16
9	Alberode . . .	1	1100	22
10	Albungen . .	1	100	2
11	Altenburschla .	1	300	6
12	Archfeld . . .	1	—	—
13	Aue	1	1100	22
14	Bernsdorf . .	1	—	—
15	Bischhausen . .	2	800	16
16	" (isr.)	1	500	10
17	Breitzbach . .	1	300	6
18	Burghofen . .	1	500	10
19	Datterode . .	2	1100	22
20	Eltmannshausen	2	900	18
21	Frankenhain . .	2	800	16
22	Frankershausen .	2	1100	22
23	" (isr.)	1	1000	20
24	Frieda . . .	2	100	2
25	Friemen . . .	1	100	2
26	Germerode . .	2	1300	26
27	Grandenborn .	2	100	2
28	Grebendorf . .	2	1700	34
29	Heldra . . .	1	300	6
30	Herleshausen .	2	1600	32
31	" (isr.)	1	900	18
32	Hetzerode . . .	1	900	18
33	Hitzelrode . .	1	—	—
34	Hitzerode . . .	1	100	2
35	Hoheneiche . .	1	700	14
36	Holzhausen . .	1	—	—
37	Jestädt . . .	2	300	6
38	Kirchhosbach .	1	1000	20
39	Langenhain . .	1	200	4
40	Lüderbach . .	1	—	—
41	Mäckelsdorf . .	1	—	—
42	Markershausen .	1	—	—
43	Mitterode . .	1	—	—
44	Motzenrode . .	1	—	—
45	Nesselröden . .	1	1000	20
46	Netra	2	900	18
47	" (isr.)	1	500	10
48	Neuerode . .	1	400	8
49	Niddawitzhausen	1	1100	22
50	Niederdünzebach	1	500	10
51	Niederhone . .	2	1700	34
52	Oberdünzebach .	1	700	14
53	Oberhone . .	2	200	4
54	Oetmannshausen	1	500	10
55	Rambach . . .	1	—	—
56	Rechtebach . .	1	—	—
57	Reichensachsen .	4	3000	60
58	" (isr.)	1	800	16
59	Renda . . .	1	1100	22
60	Rittmannshausen	1	—	—
61	Rodebach . .	1	—	—
62	Röhrda . . .	2	1100	22
63	Schemmern . .	2	100	2
64	Schwebda . .	2	1700	34
65	Stadthosbach .	1	—	—
66	Thurnhosbach .	1	400	8
67	Unhausen . .	1	500	10

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
68	Vockerode . .	1	1100	22
69	Völkershausen .	1	800	16
70	Weidenhausen .	2	1000	20
71	Weißenborn . .	2	300	6
72	Wellingerode .	1	300	6
73	Wichmannshausen	2	1000	20
74	Willershausen .	1	—	—
75	Wipperode . .	1	400	8
76	Wolfterode . .	1	700	14
77	Wommen . .	1	400	8
			Sa. 94800	1896
	Kreis Frankenberg			
1	Frankenberg . .	7	7800	156
2	" (isr.)	1	880	16
3	Frankenau . .	2	1300	26
4	Gemünden . .	4	3200	64
5	" (isr.)	1	200	4
6	Rosenthal . .	4	3200	64
7	Vöhl	2	1500	30
8	" (isr.)	1	1100	22
9	Allendorf . .	1	—	—
10	Altenlotheim .	1	100	2
11	Asel	1	600	12
12	Basdorf . . .	1	1100	22
13	Battenhausen .	1	100	2
14	Birkenbringhausen	1	300	6
15	Bottendorf . .	2	1100	22
16	Buchenberg . .	1	—	—
17	Dainrode . .	1	—	—
18	Deisfeld . . .	1	—	—
19	Dodenhausen .	1	300	6
20	Dorfitter . . .	1	300	6
21	Ederbringhausen	1	200	4
22	Eimelrod . . .	2	—	—
23	Ellershausen .	1	—	—
24	Ernsthausen . .	2	1000	20
25	Friedrichshausen	1	900	18
26	Geismar . . .	2	1100	22
27	Grüßen . . .	1	—	—
28	Haina	1	—	—
29	Haine	1	800	16
30	Halgehausen .	1	300	6
31	Haubern . . .	1	—	—
32	Herbelhausen .	1	—	—
33	Herzhausen . .	1	900	18
34	Höringhausen .	2	700	14

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
35	Hommershausen	1	—	—
36	Kirchlotheim . .	1	100	2
37	Lehnhausen . .	1	—	—
38	Löhlbach . . .	2	300	6
39	Louisendorf . .	1	—	—
40	Marienhagen .	1	600	12
41	Mohnhausen .	1	—	—
42	Obernburg . .	1	200	4
43	Oberorke . .	1	—	—
44	Oberwerba . .	1	800	16
45	Rengershausen .	1	1000	20
46	Roda	1	900	18
47	Röddenau . .	2	1000	20
48	Schmittlotheim .	1	200	4
49	Schreufa . . .	1	1100	22
50	Sehlen . . .	1	—	—
51	Somplar . . .	1	—	—
52	Thalitter . . .	1	—	—
53	Viermünden . .	1	700	14
54	Wangershausen .	1	—	—
55	Wiesenfeld . .	1	—	—
56	Willersdorf . .	1	—	—
57	Willershausen .	1	—	—
			Sa. 35800	716
	Kreis Fritzlar.			
1	Fritzlar . . .	6	7200	144
2	" (isr.)	1	1500	30
3	Gudensberg . .	6	4900	98
4	" (isr.)	1	900	18
5	Niedenstein . .	2	1500	30
6	" (isr.)	1	1100	22
7	Besse	3	1500	30
8	Betzigerode . .	1	—	—
9	Bischhausen . .	1	100	2
10	Cappel . . .	1	1100	22
11	Densberg . . .	1	100	2
12	Dissen	1	1100	22
13	Dorheim . . .	1	900	18
14	Dorla	1	200	4
15	Ellnrode . . .	1	—	—
16	Ermetheis . .	1	200	4
17	Geismar . . .	2	1200	24
18	Gilsa	1	1000	20
19	Gleichen . . .	1	100	2
20	Griffte . . .	2	1200	24
21	Großenenglis .	1	700	14

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
22	Haddamar	1	700	14
23	Haldorf	1	200	4
24	Holzhausen	1	200	4
25	Hundshausen	1	1000	20
26	Jesberg	2	1100	22
27	" (isr.)	1	100	2
28	Kerstenhausen	1	200	4
29	Kirchberg	2	900	18
30	Kleinenglis	1	1100	22
31	Lohne	2	100	2
32	Maden	1	600	12
33	Metze	1	700	14
34	Niederurff	2	1100	22
35	Obermöllrich	1	800	16
36	Oberurff	1	700	14
37	Obervorschütz	3	800	16
38	Reptich	1	—	—
39	Rothhelmshausen	1	1000	20
40	Schlierbach	1	700	14
41	Udenborn	1	200	4
42	Ungedanken	1	300	6
43	Uttershausen	1	1100	22
44	Wabern	4	2400	48
45	Waltersbrück	1	1100	22
46	Wehren	1	800	16
47	Wenzigerode	1	—	—
48	Werkel	1	800	16
49	Wichdorf	1	200	4
50	Zennern	1	300	6
51	Zimmersrode	1	700	14
52	" (isr.)	1	100	2
53	Zwesten	2	900	18
54	" (isr.)	1	—	—
			Sa. 47400	948
	Kreis Fulda.			
1	Fulda	28	37300	746
2	" (isr.)	2	2000	40
3	Almendorf	1	300	6
4	Allmus	1	1000	20
5	Blankenau	1	1000	20
6	Buchenrod	1	—	—
7	Büchenberg	1	—	—
8	Dietershan	1	500	10
9	Dietershausen	1	500	10
10	Dipperz	1	500	10
11	Dorfborn	1	—	—

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
12	Eichenau	1	—	—
13	Eichenried	1	—	—
14	Eichenzell	2	900	18
15	Elters	1	1100	22
16	Finkenhain	1	—	—
17	Flieden	2	1100	22
18	" (isr.)	1	100	2
19	Florenberg	1	800	16
20	Friesenhausen	1	—	—
21	Giesel	1	800	16
22	Großenlüder	2	2400	48
23	Haimbach	1	1400	28
24	Hainzell	1	700	14
25	Hattenhof	1	1100	22
26	Hauswurz	1	900	18
27	Höf u. Haid	1	—	—
28	Hofbieber	1	1000	20
29	Horas	2	1400	28
30	Hosenfeld	2	1200	24
31	Johannesberg	1	800	16
32	Jossa	1	—	—
33	Istergiesel	1	600	12
34	Kämmerzell	1	800	16
35	Kerzell	1	—	—
36	Keulos	1	—	—
37	Kleinlüder	1	900	18
38	Kohlhaus	1	1100	22
39	Künzell	2	500	10
40	Langenbieber	1	900	18
41	Lüdermünd	1	—	—
42	Maberzell	1	100	2
43	Magdlos	1	—	—
44	Marbach	1	1200	24
45	Margretenhaun	1	800	16
46	Mittelkalbach	2	1700	34
47	Müs	1	1100	22
48	Neuenberg	1	1200	24
49	Neuhof	1	1200	24
50	" (kath.)	3	1900	38
51	Niederkalbach	1	700	14
52	Oberbimbach	2	800	16
53	Oberrode	1	—	—
54	Petersberg	2	1200	24
55	Pfaffenrod	1	—	—
56	Pilgerzell	2	—	—
57	Rommerz	2	1500	30
58	Rönshausen	1	—	—

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
59	Rothemann	1	1100	22
60	Rückers	2	1300	26
61	Salzschlirf	2	1500	30
62	Schletzenhausen	1	—	—
63	Schweben	1	—	—
64	Steinau	1	—	—
65	Steinhaus	1	500	10
66	Stork	1	800	16
67	Treisbach	1	700	14
68	Uffhausen	1	—	—
69	Veitsteinbach	1	—	—
70	Weidenau	1	100	2
71	Welkers	1	600	12
			Sa. 83600	1672
	Kreis Gelnhausen.			
1	Gelnhausen	7	4700	94
2	" (kath.)	1	300	6
3	Orb	6	5700	114
4	Wächtersbach	3	3800	76
5	Alsberg	1	—	—
6	Altenhaßlau	2	900	18
7	Altenmittlau	2	800	16
8	Aufenau	1	700	14
9	" (kath.)	1	600	12
10	Bernbach	1	600	12
11	Bieber	1	500	10
12	" (kath.)	1	400	8
13	Birstein	2	2500	50
14	" (kath.)	1	500	10
15	" (isr.)	1	1200	24
16	Bösgesäß	1	—	—
17	Breitenborn A. B.	1	1000	20
18	do. A. W.	1	—	—
19	Burgjoß	1	600	12
20	Eidengesäß	2	—	—
21	Fischborn	1	900	18
22	Flörsbach	1	400	8
23	Gassen	1	700	14
24	Geißlitz	1	—	—
25	Gettenbach	1	—	—
26	Gondsroth	1	1200	24
27	Großenhausen	1	—	—
28	Hailer	2	1200	24
29	Haitz	1	1100	22
30	Helfersdorf	1	—	—
31	Hellstein	1	—	—
32	Hesseldorf	1	500	10
33	Hettersroth	1	700	14
34	Höchst	1	100	2
35	Horbach	1	—	—
36	Kassel	2	1100	22
37	Kath.-Willenroth	1	—	—
38	Kempfenbrunn	1	1100	22
39	Kirchbracht	1	—	—
40	Lanzingen	1	600	12
41	Leisenwald	1	1000	20
42	Lettgenbrunn	1	200	4
43	Lichenroth	1	700	14
44	" (isr.)	1	300	6
45	Lieblos	2	1100	22
46	Lohrhaupten	2	1000	20
47	Lützelhausen	1	—	—
48	Mauswinkel	1	—	—
49	Meerholz	2	1500	30
50	" (isr.)	1	1100	22
51	Mernes	1	100	2
52	Mosborn	1	500	10
53	Neuenhaßlau	2	1300	26
54	Neuenschmidten	1	—	—
55	Neuses	1	300	6
56	Niedergründau	2	900	18
57	Niedermittlau	2	1000	20
58	Oberndorf	1	1100	22
59	Oberreichenbach	1	400	8
60	Pfaffenhausen	1	—	—
61	Radmühl	1	—	—
62	Roßbach	1	—	—
63	" (kath.)	1	—	—
64	Roth	2	1000	20
65	Rothenbergen	2	400	8
66	Schlierbach	2	1600	32
67	Somborn	4	2300	46
68	Spielberg	1	200	4
69	Streitberg	1	1000	20
70	Udenhain	1	—	—
71	Unterreichenbach	1	600	12
72	Untersotzbach	1	—	—
73	Völzberg	1	100	2
74	Waldensberg	1	—	—
75	Wettges	1	—	—
76	Wirtheim	2	1100	22
77	Wittgenborn	1	700	14
78	Wolferborn	2	100	2
79	Wüstwillenroth	1	—	—
			Sa. 56000	1120

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
	Kreis Gersfeld.			
1	Gersfeld . . .	5	5900	118
2	Tann	4	5500	110
3	Abtsroda . .	1	400	8
4	Batten . . .	1	700	14
5	Brand . . .	1	200	4
6	Dalherda . .	2	100	2
7	Dietges . . .	1	—	—
8	Dörmbach . .	1	—	—
9	Ebersberg . .	1	—	—
10	Eckweisbach . .	1	900	18
11	Gichenbach . .	1	—	—
12	Günthers . .	1	900	18
13	Habel . . .	1	100	2
14	Heitenhausen .	2	1100	22
15	Hilders . . .	2	1300	26
16	Hundsbach . .	1	—	—
17	Kleinsassen . .	1	700	14
18	Lahrbach . . .	1	900	18
19	Lütter . . .	1	1200	24
20	Maiersbach . .	1	—	—
21	Melperts . .	1	—	—
22	Mosbach . . .	1	—	—
23	Neuschwambach .	1	—	—
24	Neuswarts . .	1	100	2
25	Obernhausen .	1	—	—
26	Poppenhausen .	4	1700	34
27	Rengersfeld . .	1	—	—
28	Reulbach . . .	1	1300	26
29	Ried	1	100	2
30	Rodenbach . .	1	—	—
31	Rommers . .	1	—	—
32	Sandberg . .	1	—	—
33	Schachen . . .	1	—	—
34	Schlitzenhausen .	1	—	—
35	Schmalnau . .	2	1200	24
36	Seiferts . . .	1	1000	20
37	Simmershausen .	2	600	12
38	Stellberg . . .	1	—	—
39	Thaiden . . .	1	700	14
40	Thalau . . .	1	800	16
41	Theobaldshof .	1	300	6
42	Wendershausen .	2	700	14
43	Weyhers . . .	1	1200	24
44	Wickers . . .	1	100	2
45	Wüstensachsen .	2	700	14
46	„ (isr.)	1	—	—
			Sa. 30400	608

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
	Stadtkreis Hanau.			
1	Hanau . . .	38	64600	1292
			Sa. für sich.	
	Landkreis Hanau.			
1	Windecken . .	4	3800	76
2	Bergen-Enkheim	13	13900	278
3	„ (isr.)	1	1100	22
4	Bischofsheim . .	4	2700	54
5	Bruchköbel . .	3	1400	28
6	Butterstädt . .	1	100	2
7	Dörnigheim . .	5	3700	74
8	Eichen . . .	2	2800	56
9	Erbstadt . . .	1	900	18
10	Fechenheim . .	16	18800	376
11	„ (kath.)	3	3300	66
12	Gronau . . .	1	600	12
13	Großauheim . .	2	1500	30
14	„ (kath.)	6	7300	146
15	Großkrotzenburg .	3	2500	50
16	„ (isr.)	1	1300	26
17	Hochstadt . . .	3	1900	38
18	Hüttengesäß . .	2	2200	44
19	Kesselstadt . .	4	3100	62
20	Kilianstädten . .	4	3800	76
21	Langendiebach .	6	5600	112
22	Langenselbold .	12	12400	248
23	„ (isr.)	1	700	14
24	Marköbel . .	3	1400	28
25	Mittelbuchen .	2	2800	56
26	Neuwiedermuß .	1	100	2
27	Niederdorfelden .	2	1300	26
28	Niederissigheim .	1	300	6
29	Niederrodenbach .	3	1800	36
30	Oberdorfelden .	1	1400	28
31	Oberissigheim .	1	1600	32
32	Oberrodenbach .	1	1200	24
33	Ostheim . . .	2	1500	30
34	Pulverfabrik bei Hanau . .	1	1700	34
35	Ravolzhausen .	2	1600	32
36	Roßdorf . . .	2	1400	28
37	Rückingen . .	4	2200	44
38	Rüdigheim . .	2	1800	36
39	Wachenbuchen .	2	2500	50
40	„ (isr.)	1	1300	26
			Sa. 121300	2426

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
	Kreis Hersfeld.			
1	Hersfeld	19	23700	474
2	„ (isr.)	1	1400	28
3	Allendorf	1	—	—
4	Asbach	2	1700	34
5	Aua	1	800	16
6	Ausbach	1	—	—
7	Biedebach	1	200	4
8	Eitra	1	400	8
9	Friedewald	3	600	12
10	Friedlos	2	1800	36
11	Frielingen	1	—	—
12	Gersdorf	1	—	—
13	Gershausen	1	1100	22
14	Gethsemane	1	—	—
15	Gittersdorf	1	—	—
16	Goßmannsrode	1	300	6
17	Hattenbach	1	—	—
18	Heenes	1	—	—
19	Heimboldshausen	2	500	10
20	Herfa	1	1100	22
21	Heringen	3	600	12
22	Hillartshausen	1	100	2
23	Hilmes	1	—	—
24	Holzheim	1	—	—
25	Kalkobes	1	1100	22
26	Kathus	1	—	—
27	Kemmerode	1	—	—
28	Kerspenhausen	1	900	18
29	Kirchheim	1	800	16
30	Kleba	1	700	14
31	Kleinensee	1	900	18
32	Kohlhausen	1	900	18
33	Kruspis	1	500	10
34	Lautenhausen	1	—	—
35	Lengers	1	800	16
36	Malkomes	1	—	—
37	Meckbach	2	100	2
38	Mecklar	1	—	—
39	Mengshausen	1	1100	22
40	Motzfeld	1	1100	22
41	Niederaula	2	1700	34
42	„ (isr.)	1	500	10
43	Niederjossa	1	1100	22
44	Obergeis	2	500	10
45	Oberhaun	1	1100	22
46	Philippsthal	2	500	10
47	Ransbach	2	600	12
48	Reckerode	1	200	4
49	Rohrbach	1	—	—
50	Rothensee	1	600	12
51	Schenklengsfeld	4	2100	42
52	„ (isr.)	1	200	4
53	Solms	1	—	—
54	Sorga	2	600	12
55	Tann	1	800	16
56	Untergeis	1	400	8
57	Unterhaun	1	800	16
58	Unterweißenborn	1	—	—
59	Wehrshausen	1	—	—
60	Widdershausen	2	—	—
61	Willingshain	1	—	—
62	Wippershain	1	600	12
63	Wölfershausen	1	—	—
64	Wüstefeld	1	100	2
			Sa. 55600	1112
	Kreis Hofgeismar.			
1	Hofgeismar	11	9900	198
2	„ (isr.)	1	1200	24
3	Carlshafen	6	7300	146
4	Grebenstein	5	3100	62
5	„ (isr.)	1	1300	26
6	Helmarshausen	3	700	14
7	Immenhausen	3	2600	52
8	Liebenau	2	1100	22
9	Trendelburg	2	1600	32
10	Arenborn	1	—	—
11	Burguffeln	1	600	12
12	Calden	3	700	14
13	Carlsdorf	1	—	—
14	Deisel	3	1000	20
15	Eberschütz	1	1100	22
16	Ehrsten	1	800	16
17	Ersen	1	300	6
18	Friedrichsdorf	1	1000	20
19	Friedrichsfeld	1	200	4
20	Fürstenwald	1	1000	20
21	Gewissenruh	1	—	—
22	Gieselwerder	3	1100	22
23	Gottsbüren	3	600	12
24	Gottstreu	1	—	—
25	Haueda	1	1100	22

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
26	Heisebeck	1	1100	22
27	Hohenkirchen	2	600	12
28	Holzhausen	2	1600	32
29	Hombressen	3	800	16
30	Hümme	2	1100	22
31	Kelze	1	600	12
32	Lamerden	1	—	—
33	Langenthal	2	100	2
34	Lippoldsberg	2	—	—
35	Mariendorf	1	500	10
36	Meimbressen	1	—	—
37	" (isr.)	1	700	14
38	Niedermeiser	2	200	4
39	Obermeiser	1	—	—
40	Oedelsheim	2	800	16
41	Ostheim	1	500	10
42	Schachten	1	—	—
43	Schöneberg	1	1100	22
44	Sielen	1	100	2
45	Stammen	1	400	8
46	Udenhausen	2	400	8
47	Vaake	2	—	—
48	Veckerhagen	4	1800	36
49	Vernawahlshausen	2	1600	32
50	Westuffeln	2	500	10
51	Zwergen	1	500	10
			Sa. 53300	1066
	Kreis Homberg.			
1	Homberg	6	6500	130
2	Borken	3	2400	48
3	" (isr.)	1	1300	26
4	Allmuthshausen	1	1200	24
5	Arnsbach	1	1200	24
6	Berge	1	1200	24
7	Berndshausen	1	1200	24
8	Casdorf	1	600	12
9	Dillich	1	300	6
10	Ellingshausen	1	100	2
11	Falkenberg	1	300	6
12	" (isr.)	1	600	12
13	Freudenthal	1	600	12
14	Gombeth	1	200	4
15	Grebenhagen	1	100	2
16	Haarhausen	1	100	2
17	Hebel	1	100	2
18	Holzhausen	2	1200	24

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
19	Lembach	1	100	2
20	Lendorf	1	1200	24
21	Leuderode	1	1200	24
22	Lützelwig	1	1200	24
23	Mardorf	1	900	18
24	Mörshausen	1	1200	24
25	Mosheim	1	800	16
26	Mühlbach	1	100	2
27	Mühlhausen	1	1200	24
28	Nassenerfurth	1	200	4
29	Neuenhain	1	900	18
30	Niederbeisheim	1	1200	24
31	Oberappenfeld	1	—	—
32	Oberbeisheim	1	600	12
33	Oberhülsa	2	1100	22
34	Pfaffenhausen	1	200	4
35	Raboldshausen	2	1100	22
36	Remsfeld	1	800	16
37	Römersberg	1	800	16
38	Roppershain	1	—	—
39	Rockshausen	1	—	—
40	Salzberg	1	—	—
41	Schellbach	1	300	6
42	Singlis	1	600	12
43	Sipperhausen	1	1200	24
44	Sondheim	1	1200	24
45	Stolzenbach	1	500	10
46	Trockenerfurth	1	100	2
47	Unshausen	1	800	16
48	Verna	2	600	12
49	Völkershain	1	—	—
50	Wallenstein	1	—	—
51	Waßmuthshausen	1	700	14
52	Welferode	1	300	6
53	Wernswig	1	1200	24
			Sa. 41500	830
	Kreis Hünfeld.			
1	Hünfeld	4	5000	100
2	" (isr.)	1	600	12
3	Bodes	1	—	—
4	Buchenau	1	—	—
5	Buchenau (kath.)	1	700	14
6	Burghaun	2	600	12
7	" (kath.)	1	1300	26
8	" (isr.)	1	200	4
9	Dammersbach	1	400	8

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
10	Eiterfeld . . .	2	700	14
11	" (isr.)	1	1000	20
12	Erdmannrode .	1	1100	22
13	" (isr.)	1	100	2
14	Gotthards . .	1	900	18
15	Großenbach . .	1	600	12
16	Großenmoor .	1	—	—
17	Großentaft . .	2	300	6
18	Grüßelbach . .	1	200	4
19	Haselstein . .	1	100	2
20	Hofaschenbach .	1	500	10
21	Hünhan . . .	1	—	—
22	Kirchhasel . .	1	100	2
23	Körnbach . . .	1	900	18
24	Langenschwarz .	2	600	12
25	Leimbach . . .	1	—	—
26	Mackenzell . .	1	900	18
27	Mansbach . .	2	300	6
28	" (isr.)	1	—	—
29	Mahlerts . .	1	—	—
30	Michelsrombach .	1	1100	22
31	Neukirchen . .	1	1100	22
32	Nüst	1	—	—
33	Oberbreitzbach .	1	—	—
34	Oberuffhausen .	2	900	18
35	Oberstoppel .	1	—	—
36	Odensachsen . .	1	1000	20
37	Rasdorf . . .	2	1300	26
38	Rhina . . .	1	1100	22
39	" (isr.) . .	1	—	—
40	Roßbach . . .	1	500	10
41	Rothenkirchen .	2	600	12
42	Rudolfshan . .	1	—	—
43	Rückers . . .	1	—	—
44	Sargenzell . .	1	—	—
45	Schwarzbach . .	1	700	14
46	Schlotzau . .	1	—	—
47	Silges . . .	1	—	—
48	Soisdorf . . .	1	600	12
49	Steinbach . .	2	1200	24
50	Wehrda . . .	1	100	2
51	" (isr.)	1	—	—
52	Wetzlos . . .	1	—	—
53	Wölf	1	300	6
			Sa. 27600	552

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
	Kreis Kirchhain.			
1	Kirchhain . . .	5	5300	106
2	" (kath.)	1	100	2
3	Kirchhain (isr.)	1	1400	28
4	Amöneburg . .	3	2000	40
5	Neustadt . . .	1	300	6
6	" (kath.)	3	2500	50
7	" (isr.)	1	1300	26
8	Rauschenberg .	3	2800	56
9	" (isr.)	1	—	—
10	Schweinsberg .	2	800	16
11	Albshausen . .	1	900	18
12	Allendorf . .	2	2100	42
13	Anzefahr . . .	1	1000	20
14	Burgholz . . .	1	300	6
15	Emsdorf . . .	1	1100	22
16	Erfurtshausen .	1	700	14
17	Ernsthausen . .	1	900	18
18	Erksdorf . . .	2	1200	24
19	Großseelheim .	2	1300	26
20	Halsdorf . . .	1	—	—
21	" (isr.)	1	700	14
22	Hatzbach . . .	1	1200	24
23	Hertingshausen .	1	—	—
24	Himmelsberg .	1	500	10
25	Holzhausen . .	1	1200	24
26	" (isr.)	1	800	16
27	Josbach . . .	1	300	6
28	Kleinseelheim .	1	200	4
29	Langendorf . .	1	—	—
30	Langenstein . .	2	900	18
31	Mardorf . . .	2	1900	38
32	Momberg . .	2	1200	24
33	Niederklein . .	2	1300	26
34	Niederwald . .	1	100	2
35	Roßdorf . . .	1	1400	28
36	Rüdigheim . .	1	500	10
37	Schiffelbach . .	1	100	2
38	Schönbach . .	1	—	—
39	Schwabendorf .	1	100	2
40	Sindersfeld . .	1	600	12
41	Speckswinkel .	1	200	4
42	Stausebach . .	1	300	6
43	Wohra . . .	2	—	—
44	Wolferode . .	1	500	10
			Sa. 40000	800

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
	Kreis Marburg.			
1	Marburg	28	34800	696
2	" (isr.)	1	1200	24
3	Wetter	3	3700	74
4	Allna	1	100	2
5	Altenvers	1	—	—
6	Amönau	1	200	4
7	Argenstein	1	100	2
8	Bauerbach	1	1400	28
9	Bellnhausen	1	700	14
10	Beltershausen	1	1300	26
11	Betziesdorf	1	1300	26
12	Bortshausen	1	100	2
13	Bracht	1	200	4
14	Bürgeln	2	1300	26
15	Caldern	1	1300	26
16	Cappel	2	2900	58
17	Cölbe	3	2900	58
18	Cyriaxweimar	1	—	—
19	Dilschhausen	1	100	2
20	Dreihausen	2	1300	26
21	Ebsdorf	2	1300	26
22	Einhausen	1	200	4
23	Fronhausen	3	3600	72
24	Ginseldorf	1	1100	22
25	Goßfelden	2	1000	20
26	Göttingen	1	—	—
27	Hachborn	2	2000	40
28	Hassenhausen	1	200	4
29	Hermershausen	1	—	—
30	Heskem	2	800	16
31	Kernbach	1	100	2
32	Kirchvers	1	1200	24
33	Leidenhofen	1	1300	26
34	Lohra	3	2100	42
35	Marbach	1	1000	20
36	Mellnau	1	700	14
37	Michelbach	1	500	10
38	Moischt	1	600	12
39	Münchhausen mit Simtshausen	3	2200	44
40	Niederasphe	2	1100	22
41	Niederwalgern	1	500	10
42	Niederweimar	1	1100	22
43	Niederwetter	1	—	—
44	Nordeck	1	300	6
45	Oberndorf	1	—	—
46	Oberrosphe	1	900	18
47	Oberwalgern	1	1000	20
48	Oberweimar	1	400	8
49	Ockershausen	2	1900	38
50	Reddehausen	1	900	18
51	Rodenhausen	2	100	2
52	Ronhausen	1	200	4
53	Roßberg	1	—	—
54	Roth	1	600	12
55	Sarnau	1	500	10
56	Schönstadt	2	700	14
57	Schröck	2	800	16
58	Schwarzenborn	1	300	6
59	Sichertshausen	1	1200	24
60	Sterzhausen	2	1000	20
61	Todenhausen	1	1000	20
62	Treisbach	1	900	18
63	Unterrosphe	1	400	8
64	Warzenbach	1	1200	24
65	Wehrda	2	2600	52
66	Wehrshausen	1	600	12
67	Weipoltshausen	1	900	18
68	Weitershausen	1	500	10
69	Wenkbach	1	1300	26
70	Wermertshausen	1	700	14
71	Winnen	1	1200	24
72	Wittelsberg	1	200	4
73	Wolfshausen	1	1200	24
74	Wollmar	1	700	14
			Sa. 101700	2034
	Kreis Melsungen.			
1	Melsungen	9	11000	220
2	" (isr.)	1	1500	30
3	Felsberg	3	1300	26
4	Felsberg (isr.)	1	400	8
5	Spangenberg	3	1900	38
6	" (isr.)	1	800	16
7	Adelshausen	1	1200	24
8	Altmorschen	2	1400	28
9	Beiseförth	2	800	16
10	Bergheim	1	400	8
11	Beuern	1	600	12
12	Binsförth	1	—	—
13	Bischofferode	1	500	10
14	Böddiger	1	100	2

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
15	Connefeld	1	—	—
16	Dagobertshausen	1	—	—
17	Deute	1	800	16
18	Elbersdorf	1	1200	24
19	Elfershausen	1	1100	22
20	Ellenberg	1	200	4
21	Empfershausen	1	800	16
22	Eubach	1	500	10
23	Gensungen	3	1100	22
24	Grebenau	1	400	8
25	Günsterode	1	—	—
26	Guxhagen	3	800	16
27	" (isr.)	1	—	—
28	Harle	1	200	4
29	Heina	1	300	6
30	Heinebach	2	1000	20
31	" (isr.)	1	1000	20
32	Herlefeld	1	300	6
33	Hesserode	1	1100	22
34	Heßlar	1	—	—
35	Hilgershausen	1	600	12
36	Kehrenbach	1	—	—
37	Kirchhof	1	900	18
38	Körle	2	1300	26
39	Landefeld	1	—	—
40	Lobenhausen	1	—	—
41	Lohre	1	1200	24
42	Malsfeld	2	800	16
43	Melgershausen	1	500	10
44	Metzebach	1	—	—
45	Mörshausen	1	1100	22
46	Nausis	1	400	8
47	Neuenbrunslar	2	200	4
48	Neumorschen	1	1300	26
49	Niedermöllrich	1	100	2
50	Niedervorschütz	1	800	16
51	Obermelsungen	1	1100	22
52	Ostheim	1	1100	22
53	Pfieffe	1	400	8
54	Röhrenfurth	1	500	10
55	Rhünda	1	1200	24
56	Schnellrode	1	100	2
57	Schwarzenberg	1	300	6
58	Vockerode	1	300	6
59	Weidelbach	1	—	—
60	Wichte	1	600	12
61	Wolfershausen	1	1100	22
62	Wollrode	1	1200	24
			Sa. 49800	996
	Kreis Rinteln.			
1	Rinteln	8	9500	190
2	" (kath.)	1	700	14
3	Obernkirchen	8	8500	170
4	" (kath.)	1	300	6
5	" (isr.)	1	800	16
6	Oldendorf	4	4500	90
7	Rodenberg	4	1300	26
8	" (isr.)	1	1200	24
9	Sachsenhagen	2	300	6
10	Ahe	1	—	—
11	Algesdorf	1	—	—
12	Antendorf	1	—	—
13	Apelern	2	1200	24
14	Auhagen	1	700	14
15	Beckedorf	2	800	16
16	Bensen	1	900	18
17	Bernsen	1	300	6
18	Borstel	2	1000	20
19	Catrinhagen	2	100	2
20	Deckbergen	1	600	12
21	Engern	2	1700	34
22	Escher	1	—	—
23	Exten	2	2100	42
24	Fischbeck	2	1700	34
25	Friedrichshagen	1	900	18
26	Fuhlen	1	1100	22
27	Goldbeck	1	—	—
28	Großenwieden	2	300	6
29	Großhegesdorf	1	—	—
30	Großnenndorf	3	2700	54
31	Haddessen	1	100	2
32	Haste	1	—	—
33	Hattendorf	1	800	16
34	Heßlingen	1	700	14
35	Helsinghausen	1	—	—
36	Hohenrode	1	1400	28
37	Hohnhorst	1	600	12
38	Horsten	1	—	—
39	Krankenhagen	2	—	—
40	Lieckwegen	3	700	14
41	Möllenbeck	2	1200	24
42	Ohndorf	1	—	—

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
43	Ostendorf	1	1100	22
44	Pötzen	1	—	—
45	Rannenberg	1	—	—
46	Rehren A. O.	1	100	2
47	Rehren A. R.	1	300	6
48	Reinsdorf	1	—	—
49	Riepen	1	—	—
50	Röhrkasten	2	500	10
51	Rohden	1	—	—
52	Rolfshagen	2	500	10
53	Rumbeck	2	—	—
54	Schoholtensen	1	—	—
55	Segelhorst	1	500	10
56	Soldorf	1	—	—
57	Strücken	1	—	—
58	Todenmann	1	900	18
59	Uchtdorf	1	1100	22
60	Volksen	1	—	—
61	Waltringhausen	1	—	—
62	Weibeck	1	1300	26
63	Welsede	1	—	—
64	Wennenkamp	1	—	—
65	Westendorf	1	—	—
66	Zersen	1	—	—
			Sa 55000	1100
	Kreis Rotenburg.			
1	Rotenburg	6	8100	162
2	„ (kath.)	1	1700	34
3	„ (isr.)	1	900	18
4	Sontra	5	4500	90
5	„ (isr.)	1	900	18
6	Asmushausen	1	600	12
7	Baumbach	2	1100	22
8	Baumbach (isr.)	1	100	2
9	Bebra	6	5900	118
10	„ (kath.)	1	700	14
11	„ (isr.)	1	700	14
12	Beenhausen	1	500	10
13	Berneburg	1	1100	22
14	Blankenbach	1	100	2
15	Blankenheim	1	200	4
16	Bosserode	1	700	14
17	Braach	1	500	10
18	Braunhausen	1	—	—
19	Breitau	1	100	2
20	Breitenbach	2	600	12

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
21	Dankerode	1	—	—
22	Dens	1	700	14
23	Diemerode	1	—	—
24	Erkshausen	1	—	—
25	Ersrode	1	500	10
26	Gerterode	1	—	—
27	Gilfershausen	1	—	—
28	Hergershausen	1	—	—
29	Heyerode	1	600	12
30	Hönebach	2	800	16
31	Hornel	1	100	2
32	Iba	2	1100	22
33	Imshausen	1	—	—
34	Königswald	1	200	4
35	Krauthausen	1	1100	22
36	Licherode	1	—	—
37	Lispenhausen	2	600	12
38	Machtlos	1	—	—
39	Mönchhosbach	1	500	10
40	Mündershausen	1	600	12
41	Nausis	1	—	—
42	Nenterode	1	—	—
43	Nentershausen	2	100	2
44	„ (isr.)	1	500	10
45	Niederellenbach	1	600	12
46	Niedergude	1	—	—
47	Niederthalhausen	1	400	8
48	Oberellenbach	1	100	2
49	Obergude	1	—	—
50	Obersuhl	4	1200	24
51	Raßdorf	1	300	6
52	Rautenhausen	1	—	—
53	Rengshausen	2	400	8
54	Richelsdorf	1	—	—
55	Rockensüß	2	1100	22
56	Ronshausen	3	600	12
57	Schwarzenhasel	1	100	2
58	Seifertshausen	1	1100	22
59	Solz	1	1100	22
60	Sterkelshausen	1	—	—
61	Süß	2	—	—
62	Ulfen	1	—	—
63	Weißenborn	1	100	2
64	Weißenhasel	1	—	—
65	Weiterode	3	100	22
			Sa. 43600	872

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
	Kreis Schlüchtern.			
1	Schlüchtern . .	4	4400	88
2	Salmünster . .	1	1600	32
3	" (kath.)	3	4900	98
4	Soden . . .	2	2900	58
5	Steinau . . .	5	4500	90
6	Ahl	1	800	16
7	Ahlersbach . .	1	—	—
8	Altengronau . .	2	700	14
9	Bellings . . .	1	200	4
10	Breitenbach . .	1	—	—
11	Breunings . .	1	—	—
12	Eckardroth . .	1	—	—
13	Elm	2	400	8
14	Gundhelm . .	2	800	16
15	Herolz . . .	1	1300	26
16	Heubach . . .	1	1100	22
17	" (isr.)	1	200	4
18	Hinkelhof . .	1	—	—
19	Hintersteinau .	2	900	18
20	Hohenzell . .	1	—	—
21	Hutten . . .	2	1100	22
22	Jossa	1	600	12
23	Kerbersdorf . .	1	—	—
24	Klosterhöfe . .	1	300	6
25	Kressenbach . .	1	1100	22
26	Marborn . .	1	1100	22
27	Marjoß . . .	2	1200	24
28	Mottgers . .	1	100	2
29	Neuengronau .	1	—	—
30	Niederzell . .	1	600	12
31	Oberkalbach . .	2	1000	20
32	Oberzell . .	2	100	2
33	Rabenstein . .	1	—	—
34	Ramholz . . .	1	1300	26
35	Reinhards . .	1	—	—
36	Romsthal . .	1	500	10
37	Sannerz . . .	1	—	—
38	Sarrod . . .	1	—	—
39	Schwarzenfels .	1	800	16
40	Seidenroth . .	1	1000	20
41	Sterbfritz . .	2	1000	20
42	" (isr.)	1	400	8
43	Uerzell . . .	1	—	—
44	Ulmbach . . .	2	1500	30
45	Uttrichshausen .	1	—	—
46	Uttrichshausen (kth.)	1	800	16
47	Vollmerz . . .	1	500	10
48	Wallroth . .	1	—	—
49	Weichersbach .	2	300	6
50	Weiperz . . .	1	400	8
51	Züntersbach . .	1	800	16
52	" (kath.)	1	200	4
			Sa. 41400	828
	Kreis Schmalkalden.			
1	Schmalkalden .	23	25700	514
2	Barchfeld . .	5	5100	102
3	" (isr.)	1	1100	22
4	Brotterode . .	8	8200	164
5	Steinbach-Hallenberg . . .	11	8400	168
6	Kleinschmalkalden	4	1600	32
7	Altersbach . .	1	1400	28
8	Asbach . . .	3	800	16
9	Auwallenburg .	2	2100	42
10	Bermbach . .	1	1300	26
11	Breitenbach . .	1	200	4
12	Elmenthal . .	1	100	2
13	Fambach . . .	3	600	12
14	Floh	3	2600	52
15	Grumbach . .	1	200	4
16	Haindorf . . .	3	2100	42
17	Herges-Hallenberg	2	1400	28
18	Herges-Vogtei .	1	300	6
19	Herrenbreitungen	2	900	18
20	Heßles . . .	1	1100	22
21	Hohleborn . .	1	—	—
22	Laudenbach . .	1	1200	24
23	Mittelstille . .	1	700	14
24	Näherstille . .	2	1700	34
25	Oberschönau . .	3	600	12
26	Rotterode . .	1	200	4
27	Schnellbach . .	1	200	4
28	Seligenthal . .	4	3000	60
29	Springstille . .	1	400	8
30	Struth . . .	3	1000	20
31	Trusen . . .	1	1500	30
32	Unterschönau .	2	1300	26
33	Wahles . . .	1	100	2
34	Weidebrunn . .	1	800	16
			Sa. 77900	1558

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
	Kreis Witzenhausen.			
1	Witzenhausen	9	10100	202
2	Allendorf	9	7900	158
3	Großalmerode	9	6800	136
4	Lichtenau	4	2600	52
5	Asbach	1	—	—
6	Berge	1	100	2
7	Bischhausen	1	1000	20
8	Blickershausen	1	900	18
9	Dohrenbach	1	1000	20
10	Dudenrode	1	500	10
11	Eichenberg	1	1100	22
12	Ellershausen	1	1100	22
13	Ellingerode	1	—	—
14	Epterode	1	—	—
15	Ermschwerd	2	500	10
16	Friedrichsbrück	1	1000	20
17	Fürstenhagen	2	1900	38
18	Gertenbach	2	600	12
19	Harmuthsachsen	1	400	8
20	" (isr.)	1	1000	20
21	Hasselbach	1	—	—
22	Hausen	1	—	—
23	Hebenshausen	1	900	18
24	Hermannrode	1	400	8
25	Hilgershausen	1	800	16
26	Hollstein	1	—	—
27	Hopfelde	1	100	2
28	Hubenrode	1	—	—
29	Hundelshausen	2	—	—
30	Kammerbach	1	500	10
31	Kleinalmerode	2	200	4
32	Kleinvach	1	—	—
33	Küchen	1	1000	20
34	Laudenbach	3	1000	20
35	Marzhausen	1	400	8
36	Oberrieden	1	—	—
37	Orferode	1	1100	22
38	Quentel	1	—	—
39	Reichenbach	1	—	—
40	Retterode	1	—	—
41	Rommerode	2	100	2
42	Roßbach	2	—	—
43	Sooden	2	2100	42
44	St. Ottilien	1	600	12
45	Trubenhausen	1	—	—
46	Uengsterode	1	—	—
47	Unterrieden	1	500	10
48	Vatterode	1	800	16
49	Velmeden	1	200	4
50	Walburg	1	100	2
51	Weidenbach	1	—	—
52	Weißenbach	1	500	10
53	Wendershausen	1	1100	22
54	Wickenrode	3	—	—
55	Wickersrode	1	—	—
56	Ziegenhagen	1	1000	20
			Sa. 51900	1038
	Kreis Wolfhagen.			
1	Wolfhagen mit	6	6800	136
	Philippinenburg	1	500	10
2	Wolfhagen (isr.)	1	1500	30
3	Naumburg	4	4200	84
4	Volkmarsen	4	2500	50
5	" (isr.)	1	1100	22
6	Zierenberg	4	4000	80
7	" (isr.)	1	1100	22
8	Altendorf	1	900	18
9	Altenhasungen	1	600	12
10	Altenstädt	2	—	—
11	Balhorn	2	1100	22
12	Breuna	2	1100	22
13	Bründersen	1	—	—
14	Burghasungen	1	400	8
15	Dörnberg	2	2000	40
16	Ehlen	2	1100	22
17	Ehringen	1	900	18
18	Elben	2	500	10
19	Elberberg	1	100	2
20	Heimarshausen	1	300	6
21	Ippinghausen	2	500	10
22	Istha	1	—	—
23	Leckringhausen	1	—	—
24	Martinhagen	2	—	—
25	Merxhausen	1	100	2
26	Niederelsungen	2	—	—
27	Niederlistingen	1	—	—
28	Nothfelden	1	900	18
29	Oberelsungen	2	1100	22
30	Oberlistingen	2	1100	22
31	Oelshausen	1	—	—

Laufende Nr	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrerstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet. ℳ	Zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse sind an Beiträgen jährlich zu entrichten. ℳ
32	Riede	1	—	—
33	Sand	3	700	14
34	Wiesebeck . . .	1	400	8
35	Wenigenhasungen	1	700	14
36	Wettesingen . .	2	—	—
			Sa. 36200	724
	Kreis Ziegenhain.			
1	Ziegenhain . .	4	5100	102
2	" (isr.)	1	700	14
3	Neukirchen . .	4	4700	94
4	" (isr.)	1	1300	26
5	Schwarzenborn .	2	2000	40
6	Treysa . . .	6	7500	150
7	" (isr.)	1	1200	24
8	Allendorf . . .	1	1200	24
9	Althattendorf .	1	200	4
10	Ascherode . . .	1	300	6
11	Asterode . . .	1	1200	24
12	Bersa	1	100	2
13	Breitenbach . .	2	600	12
14	" (isr.)	1	—	—
15	Christerode . .	1	800	16
16	Dittershausen .	1	1200	24
17	Flörshain . .	1	1200	24
18	Frankenhain . .	1	100	2
19	Friedigerode . .	1	100	2
20	Frielendorf . .	2	1900	38
21	" (isr.)	1	300	6
22	Gehau . . .	1	800	16
23	Gilserberg . .	1	1000	20
24	" (isr.)	1	—	—
25	Görzhain . . .	1	100	2
26	Hatterode . .	1	900	18
27	Hauptschwenda .	1	100	2
28	Hausen . . .	1	1200	24
29	Heimbach . . .	1	100	2
30	Holzburg . . .	1	1200	24
31	Ibra	1	100	2
32	Immichenhain .	1	500	10
33	Itzenhain . . .	1	100	2
34	Leimsfeld . . .	1	1200	24
35	Lenderscheid . .	1	900	18
36	Lingelbach . .	2	100	2
37	Linsingen . . .	1	700	14
38	Lischeid . . .	1	300	6
39	Loshausen . .	2	1200	24
40	Machtlos . . .	1	200	4
41	Mengsberg . .	1	1200	24
42	Merzhausen . .	2	900	18
43	" (isr.)	1	200	4
44	Michelsberg . .	1	1200	24
45	Meischeid . .	1	100	2
46	Nauses . . .	1	1200	24
47	Niedergrenzebach	1	1200	24
48	Oberaula . . .	2	1600	32
49	" (isr.)	1	1200	24
50	Obergrenzebach .	2	600	12
51	Oberjessa . .	1	100	2
52	Olberode . . .	1	200	4
53	Ottrau . . .	1	100	2
54	Riebelsdorf . .	1	500	10
55	Röllshausen . .	2	200	4
56	Rörshain . . .	1	1200	24
57	Rommershausen	1	700	14
58	Ropperhausen, Gr.	2	700	14
59	Rückershausen .	1	700	14
60	Sachsenhausen .	1	100	2
61	Schönau . . .	1	100	2
62	Schönborn . .	1	—	—
63	Schönstein . .	1	—	—
64	Schorbach . .	1	100	2
65	Schrecksbach . .	2	1000	20
66	Sebbeterode . .	1	100	2
67	Seigertshausen .	2	800	16
68	Spieskappel . .	1	600	12
69	Steina . . .	1	300	6
70	Todenhausen . .	1	1200	24
71	Wahlshausen .	1	100	2
72	Wasenberg . .	2	1200	24
73	Weißenborn . .	1	100	2
74	Wiera	1	400	8
75	Willingshausen .	1	600	12
76	Winterscheid . .	1	100	2
77	Zella	1	600	12
			Sa. 63600	1272

Cassel, am 8. April 1903.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

B. 4648/03.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 3. Juni 1903.

Inhalt: Bergpolizeiverordnung betr. die Grubenanschlußbahnen im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal. S. 159—165. Hauskollekte für die Kropper Heil- und Wohltätigkeits-Anstalten. Anerkennung der Radfahrkarten als Legitimation in dem Großherzogtum Sachsen-Weimar und der Provinz Hessen-Nassau. Veränderungen von Gemeindebezirksgrenzen im Kreis Eschwege. S. 165/166. Aushebungsgeschäft im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade. Errichtung einer Telegraphenanstalt in Seigertshausen. Erledigte Stellen. S. 166.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

453. Berg-Polizeiverordnung betreffend die Grubenanschlußbahnen im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal. Vom 30. März 1903.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (G.-S. S. 131), sowie des §. 51 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion III der Knappschafts-Berufsgenossenschaft und der Sektion Hannover der Nordwestlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft für die Grubenanschlußbahnen im Bezirke des Königlichen Oberbergamts Clausthal, insofern für einzelne Bahnen nicht besondere Polizeiverordnungen oder abändernde oder ergänzende Bestimmungen noch erlassen werden, folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Grenze der Grubenanschlußbahn. Auf der Grenze des gemeinschaftlichen Aufsichtsgebietes der Berg- und Eisenbahnbehörde ist eine Tafel mit folgender Aufschrift aufzustellen und zu unterhalten.

Grenze der Grubenanschlußbahn.

§. 2. Betriebseröffnung. Der Betrieb auf der Anschlußbahn darf nicht eröffnet werden, bevor nicht die Abnahmeprüfung durch die beteiligten Behörden erfolgt, und die Betriebserlaubnis von der Bergbehörde erteilt worden ist.

§. 3. Änderung der Bahnanlagen. Änderungen der Bahnanlagen dürfen nur auf Grund eines Betriebsplanes (§. 67 des Allgemeinen Berggesetzes) und nach erfolgter Zustimmung der Aufsichtsbehörden vorgenommen werden.

II. Zustand der Bahn.

§. 4. Spurweite. 1. Für Vollspurbahnen soll die Spurweite im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Geleisen 1,435 m, für Schmalspurbahnen 1,000 m, 750 oder 600 mm betragen.

2. Ausnahmen können von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 5. Längsneigung. Die Längsneigung der Bahn soll auf freier Strecke das Verhältnis von 40 ‰ (1 : 25) in der Regel nicht überschreiten. Falls stärkere Neigungen durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden, bestimmt diese die für die stärkeren Neigungen etwa notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Betriebsvorschrift.

§. 6. Krümmungen. 1. Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll in der Regel bei Vollspurbahnen nicht kleiner als 100 m, bei Schmalspurbahnen:

mit	1 m	Spurweite	nicht	kleiner	als	50	m
„	750 mm	„	„	„	„	40	„
„	600 mm	„	„	„	„	25	„

sein.

2. Kleinere Halbmesser sind zulässig, sofern Maschinen und Wagen derartig gebaut sind, daß sie solche Krümmungen anstandslos durchfahren können.

§. 7. Spurerweiterungen. In Krümmungen darf die Spurerweiterung
bei Vollbahnen daß Maß von 35 mm,
bei Schmalspurbahnen mit

1 m	Spurweite das Maß	„	25	„
750 mm	„ „ „	„	20	„
600 mm	„ „ „	„	18	„

nicht überschreiten, sofern die Betriebsmittel nicht besonders für größere Spurerweiterungen eingerichtet sind.

§. 8. Fahrbarer Zustand der Bahn. 1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich

nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die für dieselben zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale als solche zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§. 9. Umgrenzung des lichten Raumes. 1. Für Vollspurbahnen ist die Umgrenzung des lichten Raumes in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands nach den auf Anlage A daselbst dargestellten Umrißlinien einzuhalten. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Überhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

2. Inwieweit bei Ladegleisen der Vollspurbahnen Einschränkungen dieser Umgrenzung zulässig sind, wird in jedem Einzelfalle bestimmt.

3. Bei vollspurigen Gleisen müssen die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände außerhalb des Gleises im allgemeinen mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Teile hin allmählich bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

4. Abweichungen von den unter Absatz 1 und 3 gegebenen Vorschriften, welche bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden haben, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch ferner beibehalten können.

5. Für Schmalspurbahnen bleibt die Festsetzung der Umgrenzung des lichten Raumes den Aufsichtsbehörden vorbehalten.

§. 10. Einfriedigungen der Bahn. 1. Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheitsvorrichtungen an Wegen erforderlich sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

2. Auf verkehrsreichen Wegen, welche die Bahn in Schienenhöhe kreuzen, müssen in angemessener Entfernung zu beiden Seiten der Bahn Warnungstafeln aufgestellt sein, welche auf die Bedeutung des Läutens (§. 36 Ziffer 2) hinweisen.

3. Werden zur Absperrung von Wegeübergängen Drahtzugschranken angewendet, so müssen dieselben auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder durch Zugschranken abzuschließende Übergang muß mit einer Glocke versehen sein, mit welcher vor dem Schließen der Schranken zu läuten ist.

§. 11. Abteilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen, Streckenverschlüsse. 1. Die Bahn muß mit Abteilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

2. Neigungszeiger müssen neben den Enden der stärker als 6,66 ‰ (1 : 150) geneigten Strecken angebracht sein, sofern sich letztere ohne Unterbrechung durch eine flachere oder entgegengesetzte Neigung auf eine größere Länge als 500 m ausdehnen.

3. Vor den in Schienenhöhe liegenden, unbewachten Wegeübergängen soll in genügender Entfernung auf der zur Fahrtrichtung rechts gelegenen Seite der Bahn ein Kennzeichen vorhanden sein, welches dem Lokomotivführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Übergang anzeigt. Inwieweit Abweichungen stattfinden können, bestimmt die Aufsichtsbehörde

4. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angibt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Teile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

5. Anschlußgleise sind, solange keine Züge verkehren, vom Werksbahnhofe durch Streckenverschlüsse (Sperrbäume, Schutzweichen ꝛc.) derart abzuschließen, daß ein Fortrollen von Wagen nach der freien Strecke nicht möglich ist. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

III. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

§. 12. Zustand der Betriebsmittel. Die Betriebsmittel müssen dauernd in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

§. 13. Einrichtung der Lokomotiven. 1. Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Lokomotive angezeichnet sein.

2. An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwagen und Manometer geprüft werden kann.

3. Jede Lokomotive muß versehen sein

a. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen;

b. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein;

c. mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 mm gestatten;

d. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

e. mit einer Dampfpfeife und einem Läutewerk.

§. 14. Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Lokomotiven und Tender. 1. Für die Abnahme und Untersuchung der Lokomotivkessel der Anschlußbahnen sind die Bestimmungen des §. 1 Ziffer III und V der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 9. März 1900, maßgebend.

2. Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie abgesehen von der Untersuchung ihrer Kessel auch in Bezug auf ihren sonstigen Zustand einer technisch polizeilichen Abnahmeprüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der Name des Fabrikanten der Lokomotive, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein. Bei Verwendung älterer Lokomotiven kann von der Bezeichnung des Fabrikanten, der laufenden Fabriknummer und des Jahres der Anfertigung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden.

3. Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im übrigen in Zeitabschnitten von höchstens 3 Jahren sind die Lokomotiven nebst den zugehörigen Tendern in allen Teilen einer gründlichen technisch polizeilichen Untersuchung zu unterwerfen. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zwecke der nächsten Untersuchung zu bemessen.

§. 15. Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger. 1. An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

2. Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§. 16. Bremsen der Lokomotiven und Tender. Tenderlokomotiven und Tender müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Tätigkeit gesetzt werden kann.

§. 17. Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen. Sämtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Tragfedern, sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

§ 18. Spurkränze. Sämtliche Räder müssen Spurkränze haben.

§. 19. Stärke der Radreifen. 1. Auf Vollspurbahnen muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke der Radreifen mindestens 20 mm betragen, bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnut unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

2. Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 mm, die der Wagen mindestens 10 mm betragen.

§. 20. Untersuchung der Wagen. 1. Neue Wagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem sie untersucht und als sicher befunden sind.

2. Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens 3 Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

3. Entgleiste Fahrzeuge dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie untersucht und die etwa entdeckten Mängel beseitigt sind.

4. Gehören die entgleisten Fahrzeuge einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahn oder gehen sie in den öffentlichen Verkehr über, so ist in jedem einzelnen Falle dem Vorstande der Station, an welche die Grubenbahn anschließt, Anzeige zu erstatten.

5. Die unter Ziffer 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Untersuchungen sind durch den Anschlußinhaber zu bewirken.

§. 21. Untersuchungsverzeichnis. 1. Über die Ergebnisse der mit den Lokomotiven, Tendern (§. 14) und Wagen (§. 20) vorgenommenen Untersuchungen ist ein Verzeichnis zu führen, welches den Aufsichtsbeamten jederzeit vorgelegt werden muß.

2. In dieses Verzeichnis ist der Name der jeweilig mit den Untersuchungen gemäß §. 20 betrauten Person unter Angabe des Datums der Beauftragung einzutragen.

§. 22. Bezeichnung der Wagen. 1. Jeder Grubenbahnwagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a. die Grubenbahn, zu der der Wagen gehört;
b. die Ordnungsnummer, unter der er geführt wird;
c. das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände;
d. bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
e. der Radstand;
f. das etwaige Vorhandensein von Lenkachsen und die Verschiebbarkeit der Mittelachse.

2. Wenn die Wagen lediglich auf der Anschlußbahn verkehren und nicht auf die anschließende Eisenbahn oder Kleinbahn übergehen, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von allen diesen Bestimmungen oder einzelnen abgesehen werden.

3. Die Bezeichnungen unter e und f fallen bei Schmalspurbahnen weg.

§. 23. Übergang der Betriebsmittel auf Haupt- und Nebeneisenbahnen oder Kleinbahnen. Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen, sofern dieselben in Zügen der Haupt- oder Nebenbahnen eingestellt, beziehungsweise zur Beförderung solcher Züge benutzt werden. Beim Übergang auf Züge von Kleinbahnen greifen die für diese Bahnen erlassenen Bestimmungen Platz.

IV. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 24. Bewachung der Bahn. Die Bahnstrecke muß durch einen ständig hiermit beauftragten Angestellten des Anschlußinhabers mindestens jeden 3. Tag auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden. Längere Untersuchungsfristen können in geeigneten Fällen, insbesondere auf kurzen Privatanschlußbahnen mit höchstens täglich zweimaliger Zustellung, durch die Aufsichtsbehörde gestattet werden.

§. 25. Stärke der Züge. Auf vollspurigen Bahnen sollen nicht mehr als 120 Wagenachsen, auf Schmalspurbahnen von 1 m Spurweite höchstens 80, von 750 mm und 600 mm höchstens 60 Wagenachsen in einem Zuge laufen.

§. 26. Zahl und Verteilung der Bremsen eines Zuges. 1. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive so viele Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Teil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden.

Auf Neigungen		von 100 Wagenachsen sind mit Bremsen zu versehen
von ‰	vom Verhältnis	
0	1 : ∞	6
2,5	1 : 400	6
5,0	1 : 200	6
7,5	1 : 133	8
10,0	1 : 100	10
12,5	1 : 80	13
15,0	1 : 66	15
17,5	1 : 57	18
20,0	1 : 50	20
22,5	1 : 44	22
25,0	1 : 40	25
30,0	1 : 33	30
35,0	1 : 28	34
40,0	1 : 25	39

2. Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist folgendes zu beachten:

a. Für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, welche zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.
b. Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strecke anzusehen.
c. Als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, welche der Zug auf der betreffenden Strecke höchstens erreichen darf.
d. Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen.
e. Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchteil ist stets als ein Ganzes zu rechnen.

3. Den Stationsvorstehern sowie den Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Teil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei den vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeiten muß gebremst werden können.

§. 27. Bildung der Züge. Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen tunlichst gleichmäßig verteilt ist, die nötigen Signalvorrichtungen angebracht und die nach §. 24 erforderlichen Bremsen bedient und tunlichst gleichmäßig im Zuge verteilt sind. Kommt auf einer Strecke eine Neigung von mehr als 5 ‰ (1 : 200) ununterbrochen in einer Länge von 1000 m oder darüber vor, oder ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, die bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als 5 ‰ (1 : 200) geneigt, so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben.

§. 28. Fahrgeschwindigkeit. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird im allgemeinen auf 15 km in der Stunde festgesetzt, sofern nicht für die ganze Bahnstrecke oder einzelne Teile derselben von der Aufsichtsbehörde etwas anderes bestimmt wird.

§. 29. Langsamfahren. Wenn ein Signal zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hindernis auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

Auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt, oder welche aus einem sonstigen Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit besonders festzusetzen.

§. 30. Abfahrt der Züge. Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Angestellten gestattet ist.

§. 31. Schieben der Züge. 1. Das Schieben von Zügen auf freier Strecke, an deren Spitze sich eine führende Lokomotive nicht befindet, ist nur dann zulässig, wenn der Zug nicht mehr als 50 Wagenachsen enthält.

2. Der vorderste Wagen muß alsdann mit einem wachthabenden Bediensteten besetzt sein, welcher eine weithin tönende Glocke und bei Dunkelheit eine Laterne zum Geben von Signalen bei sich zu führen hat.

§. 32. Zugpersonal. Das Begleitpersonal eines Zuges darf während der Fahrt nur **einem** Angestellten (Zugführer) unterstellt sein.

§. 33. Führung der Lokomotive. Jede Lokomotive muß, soweit nicht Ausnahmen gestattet sind, mit 2 Personen und zwar einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive mindestens soweit vertraut sein, daß sie dieselbe erforderlichen Falles zum Stillstande bringen können. Dem Lokomotivpersonale dürfen Obliegenheiten nicht übertragen werden, welche es an der Wahrnehmung des Lokomotivdienstes hindern.

§. 34. Mitfahren nichtbediensteter Personen. 1. Ohne Erlaubnis des Zugführers (§. 32) darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive oder in den Wagen mitfahren. Eine derartige Erlaubnis darf nur ausnahmsweise erteilt werden.

2. Die regelmäßige Beförderung von Personen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde und unter Beachtung der im Einzelfalle zu erlassenden Bestimmungen gestattet.

§. 35. Stillstehende Lokomotiven und Wagen. 1. Bei angeheizten Lokomotiven muß, solange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

2. Die ohne ausreichende Aufsicht wie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§. 36. Freihalten und Sicherung der Wegeübergänge. 1. Wegeübergänge dürfen durch die Züge nicht länger gesperrt werden, als dies für den Bahnbetrieb unbedingt erforderlich ist.

2. Bei der Annäherung eines Zuges oder einer einzelnfahrenden Lokomotive an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Lokomotivführer das Läutewerk der Lokomotive von dem hierfür angebrachten Kennzeichen (§. 11 Ziffer 3) an bis nach Erreichung des Wegeüberganges in Tätigkeit zu erhalten.

3. Außerdem ist die Läutevorrichtung in Tätigkeit zu setzen, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden.

4. Wird ein Zug geschoben, so liegt die Verpflichtung zum Läuten dem im vordersten Wagen befindlichen Bediensteten ob. (§. 31 Ziffer 2.)

5. Die bei Wegeübergängen angeordneten Schranken sind rechtzeitig vor dem Vorüberfahren von Zügen oder einzelner Maschinen zu schließen.

6. Bei eintretender Dunkelheit sind diese Wegeübergänge solange zu beleuchten, als noch irgend welcher Eisenbahnbetrieb stattfindet.

§. 37. Gebrauch der Dampfpfeife. 1. Der Gebrauch der Dampfpfeife, sowie das Öffnen der Zylinderhähne ist auf die notwendigsten Fälle zu beschränken.

2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise die Läutevorrichtung zur Anwendung kommen (§. 13 3o).

§. 38. Außergewöhnliche Maschinen. 1. Sofern andere als mit Dampfkraft betriebene Maschinen Verwendung finden, sind die für ihren Zustand, ihre Unterhaltung, Untersuchung und Handhabung zu beachtenden Vorschriften von der Aufsichtsbehörde für jeden Fall besonders festzusetzen.

2. Diejenigen der vorhergehenden und noch folgenden Vorschriften, deren Anwendung Bedenken nicht entgegenstehen, haben auch für nicht mit Dampfkraft betriebene Maschinen ohne weiteres Giltigkeit.

§. 39. Anwendung von Bremsknüppeln. Bremsknüppel dürfen zum Hemmen von Fahrzeugen nur während des Rangierens, sowie beim Beladen und Entladen verwendet werden und müssen vor einem sich entgegenstellenden Hindernisse (Weichenbock usw.) rechtzeitig entfernt werden, sie dürfen niemals zwischen die Radspeichen gesteckt werden.

V. Signalwesen.

§. 40. Streckensignale. 1. Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:
der Zug soll langsam fahren und
der Zug soll halten.

2. Bewegliche Brücken, mit Ausschluß derjenigen, welche nur ausnahmsweise bei vorübergehender Außerbetriebsetzung der betreffenden Gleise geöffnet werden, sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungsvorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

§. 41. Weichensignale. Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluß unverrückbar festgestellt sind.

§. 42. Zugsinale. Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen. Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

§. 43. Signale des Lokomotivpersonals. Das Lokomotivpersonal muß die Signale geben können:
Achtung,
Bremsen anziehen und
Bremsen loslassen.

§. 44. Verständigung zwischen den Stationen. Anschlußbahnen, deren ganze Ausdehnung vom Ausgangs- und Endpunkte nicht übersehen werden kann, müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde mit elektrischen Schreibtelegraphen oder Fernsprechern zur Regelung des Zugverkehrs versehen sein.

§. 45. Signalordnung. Soweit Signale in Anwendung kommen, wird ihre Einrichtung und Handhabung von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

VI. Betriebsführung.

§. 46. Betriebsleitung. 1. Auf jeder Anschlußbahn muß einem dazu befähigten Angestellten die durch besondere Dienstanweisung zu regelnde verantwortliche Leitung des Betriebes übertragen werden (Betriebsleiter).

2. Ausnahmen sind zulässig mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf kürzeren Privatanschlußbahnen mit einfachsten Betriebsverhältnissen, oder wenn der gesamte Betrieb durch die Verwaltung der anschließenden Bahn geführt wird.

§ 47. Befähigungsnachweis. 1. Die Angestellten des Anschlußinhabers:
1. Betriebsleiter (§. 46),
2. Stationsvorsteher (Aufseher),
3. Bahnmeister,
4. Lokomotivführer,
5. Heizer,
6. Zugführer,
7. Bremser,
8. Bahnwärter,
9. Weichensteller,
10. Rangierer,
11. Telegraphist,
müssen deutsch lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

2. Die zu 1, 2, 3, 4 und 6 bezeichneten Angestellten müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

3. Die zu 2, 3, 4 und 6 bezeichneten Personen müssen mit einem Dienstabzeichen versehen sein.

4. Die in Absatz 1 bezeichneten Personen müssen dem zuständigen Königlichen Bergrevierbeamten namhaft gemacht werden, und nach dessen Anweisung entweder ihm oder der Eisenbahnbehörde ihre Befähigung nachweisen.

5. Für geeignete Abhilfe der etwa in Betreff der Zahl oder der Befähigung des Bahnpersonals seitens des Bergrevierbeamten gerügten Mängel hat der Anschlußinhaber sofort Sorge zu tragen.

§. 48. Dienstanweisungen. 1. Den im Betriebsdienste der Anschlußbahn Angestellten (§. 47) sind von deren Inhaber schriftliche oder gedruckte Dienstanweisungen über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis gegen Empfangsbescheinigung zu erteilen.

2. Die Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung des Bergrevierbeamten.

3. Wird der Betrieb auf der Anschlußbahn teilweise oder ausschließlich durch Beamte der anschließenden Bahn geführt, so gelten für alle Angestellte des Anschlußinhabers, welche bei der Beaufsichtigung und dem Betriebe dieser Anschlußbahn beschäftigt sind, ausschließlich die für die Beamten gleicher Dienststellung der anschließenden Bahn ergangenen oder noch ergehenden Dienstanweisungen oder Vorschriften. Der Anschlußinhaber ist verpflichtet, diese Dienstvorschriften jedem seiner Angestellten gegen Empfangsbescheinigung zu behändigen.

§. 49. Unfallmeldungen. Alle beim Betriebe auf der Grubenanschlußbahn vorkommenden Unfälle sind von dem Anschlußinhaber oder dessen Vertreter sofort dem zuständigen Bergrevierbeamten anzuzeigen.

VII. Sicherheitsmaßregeln.

§. 50. Betreten der Bahnanlagen. 1. Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte des Königlichen Bergrevierbeamten außer den im Betriebsdienst Angestellten der Zeche und den auf der Bahn beschäftigten Arbeitern nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den diensttuenden Bergpolizeibeamten und Betriebsbeamten der anschließenden Hauptbahn, den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebietes berufenen Beamten, sowie den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen deutschen Offizieren gestattet. Dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangiergleise zu vermeiden.

2. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

3. Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen betreten und zwar nur so lange, als dieselben nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug nähert.

4. In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

5. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Wege dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 51. Verhalten an Wegeübergängen. 1. Sobald ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten oder die Bahn schnell räumen.

2. Es ist untersagt, Schranken oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 52. Hinüberschaffen von Geräten usw. über die Bahn. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräten sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 53. Bahnbeschädigung. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz oder sonstigen Sachen auf die Bahnflächen oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden oder gefährdenden Handlungen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 54. Strafbestimmung. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§. 55. Inkrafttreten. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1903 in Kraft. An demselben Tage erlischt die Giltigkeit der früher erlassenen Polizeiverordnungen für die einzelnen Grubenanschlußbahnen im Bezirke des Oberbergamts Clausthal.

Clausthal am 30. März 1903.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

454. Den „Kropper Heil- und Wohltätigkeits-Anstalten, G. m. b. H." in Kropp, Kreis Schleswig, hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 16. März d. Js. IV c. 661 die Genehmigung erteilt, innerhalb des Jahres vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen der Monarchie zu veranstalten. Die Bestimmung des Zeitpunktes der Einsammlung in den einzelnen Provinzen ist den zuständigen Herren Oberpräsidenten vorbehalten worden.

Demgemäß hat der Herr Oberpräsident hierselbst durch Erlaß vom 18. d. Mts. Nr. 4716 genehmigt, daß die Hauskollekte von jetzt ab bis zum Schlusse des Kalenderjahres 1903 in der Provinz Hessen-Nassau durch polizeilich legitimierte Sammler abgehalten werden darf.

Die Polizei-Behörden des Bezirks werden ersucht dafür zu sorgen, daß der Sammlung kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 6960.)

Cassel am 25. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

455. Getroffener Vereinbarungen zufolge werden die in der Provinz Hessen-Nassau von den Ortspolizeibehörden ausgestellten Radfahrkarten in dem Großherzogtum Sachsen-Weimar als Legitimation anerkannt werden. Die in dem letztgedachten Gebiete von den Großherzoglichen Bezirksdirektoren ausgestellten Karten sind gemäß §. 13 Ziffer 1d der für die Provinz Hessen-Nassau erlassenen Polizeiverordnung vom 11. September 1890, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen als Legitimation anzuerkennen. (A. II. 7119.)

Cassel am 29. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

456. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B zu Cassel vom 4. d. Mts. — F/O. Nr. 2945 — wird hierdurch auf Grund des §. 2 Abs. 2 der Städte-

Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nach Einwilligung der städtischen Behörden von Waldkappel und nach erklärtem Gutachten des Kreistages des Kreises Eschwege angeordnet, daß die bisher zur Gemarkung Waldkappel gehörigen, im Eigentum des Königlich Preußischen Staates, Forstverwaltung, stehenden Wegeparzellen Kartenblatt A I. Parzelle Nr. 1 und Kartenblatt P I. Parzelle Nr. 236/1 in einer Gesamtgröße von 51,75 a aus dem Gemeinde- (Stadt) Bezirk Waldkappel, Kr. Eschwege, ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Bischhausen, Kr. Eschwege, einverleibt werden. (B. A. 1725.)

Cassel am 16. Mai 1903.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. J. V.: Piutti.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 4528.)

Cassel am 28. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

457. Das Aushebungsgeschäft im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade im Kreise Rinteln für das laufende Jahr findet am 23. Juli in Rodenberg und am 24. und 25 Juli in Rinteln statt.

Hannover und Cassel am 18. Mai 1903.

Ober-Ersatz-Kommission
im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade.

458. In Seigertshausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 24. Mai 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Erledigte Stellen.

459. Die Schul- und Küsterstelle in Kleinvach soll alsbald wieder besetzt werden.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1150 Mk., einschließlich 150 Mk. wegen Erhöhung des Kirchendienstes, verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Scheele zu Sooden, einreichen.

Die Gesuche werden dem Patron der Schule, dem Großherzoglichen Hessischen Kreisrat von Hombergk zu Vach in Offenbach zur Präsentation eines Bewerbers vorgelegt werden.

Witzenhausen am 28. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat.

460. Die evangelische Schulstelle zu Lobenhausen ist alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 15. Juni d. Js. an den Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Paulus zu Grebenau einreichen.

Melsungen am 25. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Aschoff, Landrat.

461. Schlitzenhausen bei Tann. Die hiesige Lehrerstelle wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Juli ab vakant.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. Die Vergütung für den Kirchendienst (Abhaltung einer Betstunde in der Schule) 150 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und wollen Bewerber ihre diesbezüglichen an das Freiherrlich v. d. Tannsche Schulpatronat zu richtenden Meldungsgesuche bei unterzeichneter Stelle bis zum 15. Juni cr. einreichen.

Tann (Rhön) am 26. Mai 1903.

Freiherrlich v. d. Tannsche Sammtrenterei.

462. Die evangelische Schulstelle zu Eichenbach, Kreis Gersfeld, wird infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. Juli d. J. zur Erledigung kommen. Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche unter Anfügung der erforderlichen Zeugnisse auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Unterzeichneten bis zum 15. Juni einreichen. Grundgehalt 1000 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Freie Wohnung im neuen Schulhause.

Fulda am 1. Juni 1903.

Der Königliche Kreisschulinspektor: Ruhl, Sup.

463. Infolge anderweiter Wahl des bisherigen Bürgermeisters ist die hiesige Bürgermeisterstelle sofort wieder zu besetzen.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der für die Provinz Hessen-Nassau gültigen Städte-Ordnung auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses wird das Anfangsgehalt auf 2100 Mk., welches von 2 zu 2 Jahren um je 200 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2500 Mk. steigt, festgesetzt.

Mit dem Amte des Bürgermeisters sind Nebenämter (Standesamt, Amtsanwaltschaft) mit einem Einkommen von ca. 500 Mk. verbunden.

Beamte, welche in allen Zweigen des städtischen Verwaltungsdienstes ausgebildet sind und sich in ähnlicher Stellung bewährt haben, wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 20. Juni cr. bei uns einreichen.

Großalmerode am 27. Mai 1903.

Der Magistrat.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 10. Juni **1903.**

Inhalt: Inhalt der Nummern 26 und 27 des Reichsgesetzblatts. Erledigung der Kreisarztstelle des Stadtkreises Cassel. Ernennung des Hülfssachverständigen Krainer zum Sachverständigen in Reblausangelegenheiten. Auslosung von Rentenbriefen. S. 167/168. Verseuchte Ortschaften im Regierungsbezirk Cassel. Staatszuschüsse zu den Alterszulagekassen der Volksschullehrer. Änderungen von Gemeindebezirksgrenzen im Kreise Ziegenhain. Beschädigung der Reichs-Telegraphenanlagen. S. 168/169. Errichtung von Telegraphenanstalten in Harleshausen und Kirchlotheim. Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Melsungen. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Dittershausen. Herabsetzung des Zinsfußes bei der städtischen Sparkasse zu Hersfeld. Erledigte Stellen. S. 169/170. Personalien. S. 170.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 26 des Reichsgesetzblatts, welche vom 20. Mai 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2966 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Hühnerpest, vom 16. Mai 1903; und unter

Nr. 2967 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 17. Mai 1903.

Die Nummer 27 des Reichsgesetzblatts, welche vom 28. Mai 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2968 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Schwedens zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers, vom 23. Mai 1903; und unter

Nr. 2969 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 26. Mai 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

464. Die Kreisarztstelle des Stadtkreises Cassel (Regierungsbezirk Cassel), mit dem Wohnsitz in Cassel, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 360 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 29. Mai 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftr.: v. Chappuis.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

465. Ich habe den bisherigen Hülfssachverständigen C. Krainer zu Hannover zum Sachverständigen in Reblausangelegenheiten für die Provinz Hessen-Nassau ernannt. Cassel am 23. Mai 1903.

Der Oberpräsident. Zedlitz.

466. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1903 bis 30. September 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Litt. A à 3000 Mark: Nr. 157. 368. 394. 634. 981. 1033. 1109. 1113.

2) Litt. B à 1500 Mark: Nr. 39. 123. 365. 446. 507.

3) Litt. C. à 300 Mark: Nr. 155. 364. 402. 503. 570. 690. 697. 873. 1141. 1363. 1405. 1490. 1578. 1625. 1997. 2081. 2085. 2205. 2266. 2366. 2566. 2576. 2666. 2808. 3175. 3219. 3370. 3447. 3549. 3647. 3866. 4198. 4256.

4) Litt. D à 75 Mark: Nr. 238. 263. 442. 545. 744. 1076. 1343. 1426. 1535. 1563. 1651. 1709. 1806. 2040. 2158. 2175. 2216. 2237. 2264. 2444. 2451. 2818. 2822. 2887. 2991. 3138. 3509. 3559. 3687. 3728. 3751.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Litt. L à 3000 Mark: Nr. 2.

2) Litt. N à 300 Mark: Nr. 23.

3) Litt. O. à 75 Mark: Nr. 29.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

zu I. Serie IV Nr. 6 bis 16 nebst Talons
„ II. Reihe II „ 9 „ 16 „ Anweisungen

vom 1. Oktober 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch wird der Inhaber des folgenden früher bereits ausgelosten und seit 2 Jahren und länger rückständigen 4 % Rentenbriefes aus dem Fälligkeitstermin 1. April 1899 Litt. D Nr. 1502 hierdurch aufgefordert, ihn einer der gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

467. Im Regierungsbezirk Cassel sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Obervellmar, Harleshausen, Walrau.

Kreis Eschwege: Eschwege (Stadt).

Kreis Fritzlar: Schlierbach, Dissen, Gudensberg, Lohne.

Kreis Hanau (Land): Kesselstadt, Bruchköbel.

Kreis Hersfeld: Kathus.

Kreis Hofgeismar: Veckerhagen, Grebenstein, Friedrichsdorf, Ehrsten, Hofgeismar.

Kreis Kirchhain: Niederklein. (A. III. 5066.)

Cassel am 8. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

468. Der Herr Unterrichtsminister hat durch Erlaß vom 11. Mai d. J. — U. III. E. Nr. 1272 II — aus den nach §. 27 Ziffer VII des Gesetzes vom 3. März 1897 zu verteilenden Überschüssen an den Staatszuschüssen zu den Alterszulagekassen der Volksschullehrer, sowie aus andern verfügbaren Mitteln die Gesamtsumme von 116 160 Mk. hierher überwiesen, welche zur Deckung des für die gesetzlichen Mindestalterszulagen im Etatsjahre 1903 erforderlichen Mehrbedarfs für diejenigen Lehrerstellen zu verwenden ist, für welche nach §. 27 Ziffer IV a. a. O., ein Zuschuß aus der Staatskasse an die Alterszulagekasse gezahlt wird. Da dieser Mehrbedarf durch die überwiesene Summe gänzlich gedeckt wird, so findet eine Heranziehung der Schulverbände zu den Alterszulagekassenbeiträgen nur für die nicht unter §. 27 Ziffer IV a. a. O. fallenden Schulstellen und für die über die gesetzlichen Mindestsätze hinausgehenden Alterszulagen statt.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Königlichen Kreiskassen Anweisung erhalten haben, den auf jede der vorbezeichneten Lehrerstellen entfallenden Betrag von 55 Mk. auf die Gemeindebeiträge zur Alterszulagekasse für das Etatsjahr 1903 in Anrechnung zu bringen. (B. 7784.)

Cassel am 28. Mai 1903.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

469. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 18. April 1903 ist auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 102 des Kartenblattes 9 der Gemarkung Olberode in Größe von 0,0975 ha aus dem Gemeindebezirk Olberode ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Immichenhain einverleibt worden, während die Grundstücksparzelle Nr. 103 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Schorbach in Größe von 0,1317 ha aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Immichenhain ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Olberrode zugeteilt worden ist. (A. IV. 4512.)

Cassel am 3. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

470. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 18. April 1903 sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Nr. 104/86 und Nr. 116/48 des Kartenblattes 22 der Gemarkung Immichenhain in Größe von 0,0122 ha und 0,6400 ha aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Immichenhain ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Immichenhain zugeteilt worden. (A. IV. 4511.)

Cassel am 6. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

471. Zum Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Da die Reichs-Telegraphenanlagen in letzter Zeit häufig teils vorsätzlich (Zertrümmern der Isolatoren durch Steinwürfe 2c.), teils fahrlässig (namentlich beim Fällen von Bäumen) beschädigt worden sind, so werden die vorstehenden Bestimmungen hiermit warnend zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zugleich wird demjenigen, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen den Täter mit Erfolg eingeschritten werden kann, in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zur Höhe von 15 Mark hiermit zugesichert.

Cassel am 20. Mai 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

472. In Harleshausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 3. Juni 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Moersberger.

473. In Kirchlotheim ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 3. Juni 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Moersberger.

474. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags für den Kreis Melsungen vom 7. Januar d. J. an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Sinning zu Helmshausen der Gutsbesitzer Gipper zu Gensungen als stellvertretendes Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Melsungen gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 29. Mai 1903.

Königliche Generalkommission.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

475. Von dem Landwege Littra und bezw. Plan Nr. 107 b., Gemarkung Dittershausen, sollen 3 a 30 qm eingezogen resp. als Bauplatz verkauft werden.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dies zur allgemeinen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses bei Königlichem Landratsamt in Ziegenhain anzubringen.

Dittershausen am 4. Juni 1903.

Der Bürgermeister Schmidt.

476. Die städtischen Behörden haben beschlossen, den Zinsfuß für alle bereits bestehenden und noch folgenden Einlagen bei der hiesigen städtischen Sparkasse vom 1. Juli d. J. ab von $3^1/_4$ % auf 3 % herabzusetzen.

Über die Herabsetzung des Zinsfußes für Ausleihungen erfolgt noch besondere Bekanntmachung.

Hersfeld am 30. Mai 1903.

Der Magistrat. Strauß.

Erledigte Stellen.

477. Die evangelische Schulstelle zu Halsdorf, mit welcher Kirchendienst verbunden, ist durch den Tod des Inhabers erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 170 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den nötigen Zeugnissen versehen, binnen 3 Wochen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Rüger in Halsdorf einreichen.

Kirchhain am 26. April 1903.

Der Königl. Schulvorstand. J. V.: Nelle.

478. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Wahles wird am 1. Juli d. Js. frei.

Bewerbungen um dieselbe sind unter Anschluß der Zeugnisse, des Lebenslaufes und des Ausweises über das Militärverhältnis binnen 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Metz in Herrenbreitungen einzureichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1150 Mk., die Alterszulage 130 Mk. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Schmalkalden am 25. Mai 1903.

Der Königl. Schulvorstand. Hagen, Landrat.

479. Die dritte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schlierbach ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Römheld in Schlierbach einreichen. Gelnhausen am 28. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, kom. Landrat.

480. Die Schulstelle zu Nausis ist am 1. September d. J. neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 25. Juli d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Doemich zu Obergude einsenden.

Melsungen am 3. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Aschoff, Landrat.

481. Die Schulstelle zu Pfieffe ist vom 1. Juli d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 25. Juni d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Gerlach zu Pfieffe einreichen.

Melsungen am 5. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Aschoff, Landrat.

482. Die neugegründete 5. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Reichensachsen, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, soll besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1050 Mk. Grundgehalt und 130 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung nicht verbunden. An Stelle derselben wird eine Mietsentschädigung von 180 Mk. gewährt.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Eberth zu Reichensachsen melden.

Eschwege am 5. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Keudell, Landrat.

483. Infolge anderweiter Wahl des bisherigen Bürgermeisters ist die hiesige Bürgermeisterstelle sofort wieder zu besetzen.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der für die Provinz Hessen-Nassau gültigen Städte-Ordnung auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses wird das Anfangsgehalt auf 2100 Mk., welches von 2 zu 2 Jahren um je 200 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2500 Mk. steigt, festgesetzt.

Mit dem Amte des Bürgermeisters sind Nebenämter (Standesamt, Amtsanwaltschaft) mit einem Einkommen von ca. 500 Mk. verbunden.

Beamte, welche in allen Zweigen des städtischen Verwaltungsdienstes ausgebildet sind und sich in ähnlicher Stellung bewährt haben, wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 20. Juni cr. bei uns einreichen.

Großalmerode am 27. Mai 1903.

Der Magistrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landrichter Weizsäcker in Marburg zum Landgerichtsrat,

die Referendare Schmidt, Krebs und Heintze zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Köppel, Koch, Schanze und Winkelstern zu Referendaren,

der Landesassessor Stoehr zum Landesrat bei der Verwaltung des Provinzial-Verbandes der Provinz Hessen-Nassau,

der Königliche Oberförster Caesar in Hersfeld zum Forstamtsanwalt für den Oberförstereibezirk Hersfeld—Wippershain, und

der Leinenhändler Paul in Weyhers zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Hülfsförster Apel zu Quentel, Oberförsterei Eiterhagen, zum Förster unter Übertragung der Försterstelle in Burgholz, Oberförsterei Rauschenberg, vom 1. Juli d. J. ab,

der Hülfsförster Bohnert zu Niederhülsa, Oberförsterei Wallenstein, zum Förster unter Übertragung der Försterstelle in Gichenbach, Oberförsterei Gersfeld, vom 1. Juli d. J. ab,

der Hülfsförster Bruch zu Melgershausen, Oberförsterei Felsberg, zum Förster unter Übertragung der Försterstelle in Hundeburg, Oberförsterei Oberrosphe, vom 1. Juli d. J. ab,

der Hülfsförster Kurz zu Mackenzell, Oberförsterei Mackenzell, zum Förster unter Übertragung der Försterstelle in Heubach, Oberförsterei Oberzell, vom 1. Juli d. J. ab,

der Hülfsförster Werner zu Steinau zum Förster unter Übertragung der Försterstelle zu Hommershausen, vom 1. Juli d. J. ab,

an Stelle des verstorbenen Ökonomen Bohn zu Rasdorf der Gemeindeschöffe Appel daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rasdorf,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Köhler zu Rüdigheim der jetzige Bürgermeister Schmidt zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rüdigheim.

Angestellt: der Postanwärter Gerlach in Corbach als Postassistent.

Verliehen: dem Generalkommissions-Kanzlisten Fenner der Charakter als Kanzleisekretär.

Übertragen: dem Oberförster Ruhfus zu Korpellen, Reg.-Bez. Königsberg, vom 1. Juli d. J. ab die Oberförsterstelle Wildeck,

dem Postsekretär Braune in Marburg (Bez. Cassel) die Vorsteherstelle des Postamts II in Jastrow.

Versetzt: der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Krüger von Stade nach Cassel,

der Telegrapheninspektor Jünger von Frankfurt a/M. nach Cassel als Postinspektor,

der Postassistent Schwanz von Frankfurt a/M. nach Cassel,

der Gerichtsvollzieher Stöhr in Frankenberg an das Amtsgericht in Mülheim a/Rhein (Oberlandesgerichtsbezirk Cöln),

der Gerichtsvollzieher Hartung in Eiterfeld an das Amtsgericht in Frankenberg,

der Gerichtsdiener Degenhardt in Schmalkalden an das Amtsgericht in Cassel (die Stelle in Schmalkalden wird nicht wieder besetzt),

der Schutzmann Mecky von Cassel an die Königliche Polizeiverwaltung in Hanau.

Entlassen: der Gerichtsassessor Siebert aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen.

Pensioniert: der Gerichtsvollzieher Monzel in Schlüchtern.

Gestorben: der Amtsrichter Beckmann in Hilders.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 17. Juni 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummern 28 und 29 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 15, 16, 17 und 18 der Gesetzsammlung. S. 171. Verlegung des Termins der diesjährigen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Aufnahmeprüfung und Unterrichtsbeginn in der Königlichen Präparandenanstalt zu Fritzlar. Entlassungs- und Aufnahmeprüfung in dem Königlichen Schullehrerseminar zu Fulda. S. 172. Entlassungs- und Aufnahmeprüfung in dem Königlichen Schullehrerseminar zu Schlüchtern. Aufnahmeprüfung und Unterrichtsbeginn in der Königlichen Präparandenanstalt zu Herborn. Beginn der 2. Lehrerprüfung bei dem Schullehrerseminar in Homberg. S. 172/173. Aufnahmeprüfung in dem Königlichen Schullehrerseminar in Frankenberg. Beginn der 2. Lehrerprüfung bei dem Königlichen Schullehrerseminar in Usingen und dem israelitischen Schullehrerseminar in Cassel. Änderungen von Gemeindebezirksgrenzen. S. 174/175. Durchschnittsmarkt- und Ladenpreise. S. 175. Verseuchte Ortschaften. Herausgabe des Werks: Das Sanitätswesen des preußischen Staates während der Jahre 1898, 1899, 1900. Errichtungen von Telegraphenanstalten. Hufschmiedeprüfung in Marburg. Rechnungsabschluß der städtischen Sparkasse zu Borken. S. 176. Herabsetzung des Zinsfußes für Ausleihungen bei der städtischen Sparkasse zu Hersfeld. Erledigte Stellen. S. 177/178. Personalien. S. 178.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 28 des Reichsgesetzblatts, welche vom 29. Mai 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2970 das Gesetz, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903.

Die Nummer 29 des Reichsgesetzblatts, welche vom 8. Juni 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2971 das Gesetz, betreffend eine Ergänzung des §. 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, vom 23. Mai 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 15 der Gesetzsammlung, welche vom 22. Mai 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10440 das Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat, vom 18. Mai 1903; und unter

Nr. 10441 das Gesetz, betreffend den Erwerb des ostpreußischen Südbahnunternehmens für den Staat, vom 18. Mai 1903.

Die Nummer 16 der Gesetzsammlung, welche vom 27. Mai 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10442 das Gesetz, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903; unter

Nr. 10443 das Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die weitere Beteiligung des Staats an dem Unternehmen der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft und an dem Bau von Kleinbahnen, vom 18. Mai 1903; unter

Nr. 10444 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für Bergwerke im Bezirk des Amtsgerichts Wetzlar, vom 5. Mai 1903; und unter

Nr. 10445 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Höchst a. M., Homburg v. d. H., Langenschwalbach, Montabaur, Usingen und Weilburg, vom 18. Mai 1903.

Die Nummer 17 der Gesetzsammlung, welche vom 30. Mai 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10446 das Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1901, vom 18. Mai 1903.

Die Nummer 18 der Gesetzsammlung, welche vom 9. Juni 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10447 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1903 und die Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1903 (Gesetzsamml. S. 65) wegen Ergänzung der Einnahmen des erwähnten Staatshaushaltsetats, vom 25. Mai 1903; unter

Nr. 10448 die Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung in Posen, vom 19. Mai 1903; unter

Nr. 10449 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1902, betreffend die Befugnisse des Regierungspräsidenten in Potsdam hinsichtlich der märkischen Wasserstraßen; unter

Nr. 10450 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1903, betreffend die Befugnisse des Regierungspräsidenten in Potsdam und der Ministerialbaukommission in Berlin hinsichtlich der märkischen Wasserstraßen; und unter

Nr. 10451 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1903, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 18. Mai d. J. (Gesetzsamml. S. 157) vorgesehenen neuen Eisenbahnen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

484. Der Anfangstermin für die im Jahre 1903 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten ist auf den 22. September verlegt worden.

Berlin W. 64, am 18. Mai 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftr.: Schwartzkopff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

485. Am 13. Oktober d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel, ein neuer Kursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 24. September (schriftliche Prüfung) und 25. desselben Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 20sten August d. J. unter Beifügung

a) eines selbstangefertigten Lebenslaufes,
b) des Geburtsscheins,
c) eines Impfscheines, eines Nachimpfungsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d) der Schulzeugnisse,
e) eines Sittenzeugnisses,
f) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Kursus gewähren werde, bezw. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Filthaut in Fritzlar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Klasse eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rat und Weisung erteilen.

Die aufzunehmenden Aspiranten müssen sich verpflichten, nach bestandener Entlassungsprüfung in das Seminar zu Fulda einzutreten.

Cassel am 6. Juni 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

486. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 25. August, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 3. September ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 1. August d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 635 ff.)

Cassel am 6. Juni 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

487. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 25. September (schriftliche Prüfung) und 26. September (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Schulrat Dr. Ernst in Fulda, zu melden.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 611 ff.)

Cassel am 6. Juni 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

488. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 24. August, an welchem Tage die

schriftliche Prüfung beginnt und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 31. dess. Mts. ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 1. August d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 635 ff.)

Cassel am 6. Juni 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

489. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 17. September (schriftliche Prüfung) und 18. dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Reinert in Schlüchtern zu melden.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 611 ff.)

Cassel am 6. Juni 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

490. Am 13. Oktober d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Kursus und ist die Aufnahme-Prüfung auf den 22. September (schriftliche Prüfung) und den 23. September (mündliche Prüfung) angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 20. August d. J. unter Beifügung

a) eines selbstangefertigten Lebenslaufes,
b) des Geburtsscheins,
c) eines Impfscheins, eines Nachimpfungsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d) der Schulzeugnisse,
e) eines Sittenzeugnisses,
f) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Kursus gewähren werde, bezw. eines Vermögensnachweises,

an den Vorsteher der Anstalt Herrn Hopf in Herborn einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Klasse eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rat und Weisung erteilen.

Cassel am 1. Juni 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

491. Die **zweite Lehrerprüfung** bei dem Schullehrer-Seminare in Homberg wird am 20. Oktober d. J. mit dem schriftlichen Teile beginnen, die mündliche Prüfung nimmt am 22. dess. Mts. ihren Anfang.

Die Lehrer, die sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben die Meldung dazu unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung spätestens bis zum 22. August d. J. auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 20. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Frenzel in Homberg persönlich zu melden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1901, S. 645 ff.).

Cassel am 6. Juni 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

492. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Frankenberg ist auf den 17. September (schriftliche Prüfung) und den 18. dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die andern eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge,

bei dem Leiter des Schullehrer-Seminars, Herrn Seminar-Oberlehrer Dr. Polack zu melden.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralbl. für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872 S. 611 ff.)

Cassel am 6. Juni 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

493. Die **zweite Lehrerprüfung** bei dem Schullehrer-Seminar in Usingen wird am 1. September d. J. mit dem schriftlichen Teile beginnen; die mündliche Prüfung nimmt am 3. dess. Mts. ihren Anfang.

Die Lehrer, die sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben die Meldung dazu unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung spätestens bis zum 1. Juli d. J. auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 1. September d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Sternkopf persönlich zu melden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1901, S. 645 ff.).

Cassel am 6. Juni 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

494. Die **zweite Lehrerprüfung** bei dem israelitischen Schullehrer-Seminare in Cassel wird am 27. Oktober d. J. mit dem schriftlichen Teile beginnen; die mündliche Prüfung nimmt am 29. dess. Mts. ihren Anfang.

Die Lehrer, die sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben die Meldung dazu unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung spätestens bis zum 1. September d. J. auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 27. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Dirigenten des hiesigen israelitischen Lehrerseminars persönlich zu melden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1901, S. 645 ff.).

Cassel am 6. Juni 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

495. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B, hier, vom 27. v. Mts., wird hierdurch auf Grund des §. 2 Absatz 2 der Städteordnung vom 4. August 1897 nach Einwilligung der Gemeindebehörden der Stadt Witzenhausen und der deutschen Kolonialschule Wilhelmshof zu Witzenhausen, G. m. b. H., und nach erklärtem Einverständnis des Kreistags des Kreises Witzenhausen angeordnet, daß die Grundstücke der Gemarkung Dohrenbach:

a.	Kartenblatt	3	Nr.	35	23,07	a	groß,
b.	„	3	„	36	14,94	a	„
c.	„	3	„	37	9,40	a	„
d.	„	3	„	38	1,82	a	„
e.	„	3	„	39	2,44	a	„
				=	51,67	a	groß,

früher dem Königlich Preußischen Staat, Domänen-Verwaltung, jetzt der deutschen Kolonialschule Wilhelmshof zu Witzenhausen, G. m. b. H., gehörig, aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Allendorf, Amtsgerichtsbezirk Allendorf, ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Witzenhausen, Amtsgerichtsbezirk Witzenhausen, einverleibt werden. (B. A. 1990.)

Cassel am 2. Juni 1903.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. J. V.: Piutti.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 4951.)

Cassel am 12. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

496. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schlüchtern vom 28. Februar d. J. sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen zu Nr. 334/12. Kartenbl. F. 1. Gemarkung Mottgers in Größe von 0,0037 ha und zu Nr. 334/12 daselbst in Größe von 0,0670 ha aus dem Gemeindebezirk Sterbfritz ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Sterbfritz zugeteilt worden, während die Grundstücksparzelle zu Nr. 367/269 des Kartenblattes 32. der Gemarkung Sterbfritz in Größe von 0,0643 ha aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Sterbfritz ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Sterbfritz zugeteilt worden ist. (A. IV. 3288.)

Cassel am 1. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

497. **Durchschnittsberechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Mai 1903. (A. II. 7434.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh: Richt-. ℳ ₰	Stroh: Krumm-. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Rindfleisch im Großhandel. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck (geräuchert). ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	Es kosten 1 Schock = 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 91	14 —	14 91	14 01	30 —	33 —	35 25	5 40	4 38	— —	6 54	120 —	1 55	1 40	1 65	1 45	1 50	1 70	2 43	3 39
2	Fritzlar . .	16 —	14 —	15 —	13 50	32 —	36 —	40 —	4 50	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 30	1 40	1 30	1 20	1 80	2 40	3 —
3	Fulda . . .	15 95	14 50	15 —	13 50	29 —	32 —	32 —	5 —	5 50	4 50	6 30	130 —	1 45	1 20	1 45	1 30	1 25	1 70	2 40	3 30
4	Hanau . .	16 25	14 33	15 44	14 17	19 44	27 —	24 61	5 75	3 92	3 50	6 47	122 —	1 50	1 25	1 55	1 35	1 35	1 90	2 38	3 50
5	Hersfeld .	15 75	14 —	14 25	13 —	28 —	32 —	38 —	5 —	5 50	4 50	7 —	140 —	1 80	1 40	1 50	1 40	1 40	1 80	2 —	3 —
6	Hofgeismar	15 43	13 81	— —	13 79	33 —	34 —	31 —	5 70	3 80	— —	5 20	140 —	1 40	1 40	1 35	1 20	1 30	1 80	2 50	3 —
7	Marburg .	16 67	15 —	15 33	15 —	18 50	29 —	30 —	6 50	4 25	3 75	6 50	133 —	1 50	1 36	1 47	1 43	1 53	1 80	2 16	3 03
8	Rotenburg	15 —	14 —	14 75	14 50	30 50	26 50	36 50	4 —	5 75	— —	7 —	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 —
	Summe .	126 96	113 64	104 68	111 47	220 44	249 50	267 36	41 85	39 10	19 25	52 01	1045 —	12 —	10 71	11 77	10 63	10 73	14 40	18 67	25 22
	Durchschnittsbetrag	15 87	14 21	14 95	13 93	27 56	31 19	33 42	5 23	4 89	3 85	6 50	130 63	1 50	1 34	1 47	1 33	1 34	1 80	2 33	3 15

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen. ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hafergrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee, Java, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 45	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 65
2	Fritzlar	— 22	— 21	— 40	— 36	— —	— 50	— 36	— 40	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 32	— 23	— 42	— 42	— —	— 44	— 37	— 44	2 30	2 70	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 80
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 50	2 30	2 60	— 20	1 90
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 40	1 93	3 68	3 13	2 20	3 97	3 11	3 79	19 50	22 70	1 62	13 55
	Durchschnittspreis .	— 30	— 25	— 46	— 39	— 44	— 50	— 39	— 47	2 44	2 84	— 20	1 69

Cassel am 9. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

498. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Obervellmar, Waldau, Sandershausen, Weimar.

Kreis Eschwege: Eschwege (Stadt), Frankershausen, Fürstenstein.

Kreis Fritzlar: Schlierbach, Gudensberg, Lohne, Dorla.

Kreis Hanau (Stadt): Hanau (Stadt).

Landkreis Hanau: Kesselstadt, Bruchköbel, Dörnigheim, Ostheim.

Kreis Hersfeld: Kathus.

Kreis Hofgeismar: Beckerhagen, Grebenstein, Friedrichsdorf, Ehrsten.

Kreis Homberg: Lembach, Borken.

Kreis Kirchhain: Niederklein. (A. III. 5313.)

Cassel am 15. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

499. Im Verlage von Richard Schoetz in Berlin N. W. 6, Louisenstraße 36, ist soeben das im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von der Medizinal-Abteilung seines Ministeriums bearbeitete Werk:

„Das Sanitätswesen des preußischen Staates während der Jahre 1898, 1899 und 1900"

erschienen, dessen Anschaffung den unterstellten Behörden, insbesondere den Kreisärzten, angelegentlich empfohlen wird.

Der Verleger wird zufolge der mit ihm getroffenen Abmachungen das Buch, welches im Buchhandel 20 Mark kostet, den Königlichen Behörden und Medizinalbeamten zu dem ermäßigten Preise von 13 Mark liefern, sofern die Bestellung direkt bei der Verlagsbuchhandlung gemacht und dabei bezug genommen wird auf den Erlaß des genannten Herrn Ministers vom 19. Mai d. J. M. 1683. (A. II. 7443.)

Cassel am 8. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

500. In Ehringen, Niederelsungen und Wiesebeck sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 10. Juni 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

501. In Mottgers ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 9. Juni 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

502. In Großseelheim ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 10. Juni 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

503. In Wettges, Radmühl, Oberreichenbach (Kreis Gelnhausen), Unterreichenbach (Kreis Gelnhausen), Obersotzbach und Untersotzbach sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 12. Juni 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

504. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Montag den 31. August d. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. bis spätestens den 15. August d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen: 1) der Geburtsschein, 2) etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.), 3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Vor Ablauf von 3 Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Marburg am 12. Juni 1903.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Melde, Königlicher Kreistierarzt.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

505. Rechnungsabschluß pro 1902.

A. Aktiva.

1. Ausgeliehene Kapitalien Ende 1902	2383405 Mk.	85 Pf.
2. Guthaben an:		
a. rückständigen Zinsen .	1415 „	76 „
b. erwachsenen noch nicht fälligen Zinsen . . .	23582 „	11 „
3. Wert der Inventarien (nach Abschreibung von 5. v. H.	1090 „	78 „
4. Kassenbestand	448 „	07 „
Summa A. =	2409942 Mk.	57 Pf.

B. Passiva.

1. Guthaben der Einleger an Kapital und Zinsen . . .	2200599 Mk.	72 Pf.
2. Schuld auf umlaufende Sparmarken	23 „	50 „
3. Schuld im Konto-Korrentverkehr	11759 „	31 „
Summa B. =	2212382 Mk.	53 Pf.
Reservefonds	197560 Mk.	04 Pf.

Borken, Bez. Cassel, am 10. Juni 1903.

Städtische Sparkasse.

Müller. Wiederhold.

Wird mit Bezugnahme auf §. 12 der Satzungen vom 24. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Borken, Bez. Cassel, am 10. Juni 1903.

Die Verwaltungskommission.

I. V.: W. Müller. A. Hahn. Freitag.

506. Die städtischen Behörden haben beschlossen bei der städtischen Sparkasse den Zinsfuß für Ausleihungen und zwar:

1) gegen Hinterlegung von Wertpapieren und gegen Bürgschaft vom 1. Juli d. J. ab von $4^1/_2$ % auf 4 %,

2) auf Hypotheken vom 1. November d. J. ab von 4 % auf $3^3/_4$ %

herabzusetzen.

Hersfeld am 8. Juni 1903.

Der Magistrat. Strauß.

Erledigte Stellen.

507. Die Lehrerstelle der evangelischen Volksschule in Obernburg soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 50 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind binnen 14 Tagen an den Vorsitzenden des Ortsschulvorstandes, Herrn Pfarrer Heldmann zu Obernburg einzureichen.

Frankenberg am 9. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

I. V.: Wessel, Kreissekretär.

508. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Dorf-Itter soll anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 50 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 15. Juli d. J. an den Vorsitzenden des Ortsschulvorstandes, Herrn Pfarrer Heldmann zu Obernburg, einzureichen.

Frankenberg am 11. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

I. V.: Wessel, Kreissekretär.

509. Die evangelische Schulstelle zu Sandberg, Kreis Gersfeld, kommt infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers am 1. Juli zur Erledigung. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. Juli an den Unterzeichneten einsenden. Grundgehalt 1000 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Freie Wohnung.

Fulda am 12. Juni 1903.

Der Königliche Kreisschulinspektor.

Ruhl, Superintendent.

510. Am 1. Oktober l. J. ist am Schulorganismus zu Frielendorf eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen bis zum 15. Juli l. J. bei dem Unterzeichneten oder bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hebebrandt in Spieskappel mit Ebersdorf einreichen.

Ziegenhain am 9. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schwertzell, Landrat.

511. Die Schulstelle in Moischeid kommt mit dem 1. Oktober l. J. infolge Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 8. Juli l. J. bei dem Unterzeichneten oder bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schäfer in Densberg einreichen.

Ziegenhain am 12. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schwertzell, Landrat.

512. Die Schulstelle zu Rhünda ist vom 1. Oktober d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 25. August d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Walther zu Harle einreichen.

Melsungen am 8. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

von Aschoff, Landrat.

513. Die katholische Schulstelle in Eichenried ist zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse bis zum 1. Juli d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Flügel zu Mittelkalbach melden.

Dem Bewerbungsgesuch ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 10. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

Steffens, Landrat.

514. Die durch Todesfall erledigte Bürgermeisterstelle der Stadt Neukirchen, Kreis Ziegenhain, soll baldigst besetzt werden.

Die Wahl erfolgt auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

Das jährliche Gehalt beträgt unter Mitübernahme der Geschäfte des Standesbeamten 1200 Mk. und 20 Mtr. Buchenbrennholz im Wert von 100 Mk. = 1300 Mk. steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrag von zusammen 1500 Mk.

Die Amtsanwaltsgeschäfte werden dem neu zu wählenden Bürgermeister auch voraussichtlich — wie seither — (Jahresvergütung 300 Mk.) übertragen werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche, Zeugnisse, Lebenslauf und ärztliches Gesundheitsattest (Kreisphysikus) bis spätestens den 15. Juli cr. anher einreichen.

Neukirchen b/Z. am 15. Juni 1903.

Der Magistrat.

515. Tüchtiger, zur selbständigen Arbeit befähigter und zuverlässiger Büreaugehülfe gesucht. Eintritt möglichst bald.

Offerten mit Gehaltsansprüchen, Zeugnissen und Lebenslauf an das Königliche Landratsamt zu Weilburg a/Lahn.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsrat Graf v. Görtz-Schlitz zu Cassel für die Dauer seines Hauptamtes zum landesherrlichen Kommissar bei dem Stifte Kaufungen mit Wetter,

der Kreisarzt Dr. med. Rockwitz zu Cassel zum Regierungs- und Medizinalrat,

der außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Elster zum ordentlichen Professor,

der Hilfsbibliothekar an der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Losch zum Bibliothekar an der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Halle a/S.,

der Pfarrer Werner zu Hessisch-Oldendorf zum Metropolitan der Klasse Rinteln,

der Pfarrer Hufnagel zu Langenselbold, Kreis Hanau (Land), zum Kreisschulinspektor über den neu gebildeten Kreisschulinspektionsbezirk Langenselbold,

der Regierungs-Zivilsupernumerar Kreiß zum Kreissekretär des Kreises Witzenhausen,

der Meldeamtsdiätar Gerber zum Meldeamtsassistenten bei der Königlichen Polizeidirektion zu Cassel,

der Hülfsförster Breitenstein zu Frieda, Oberförsterei Wanfried, zum Förster unter Übertragung der Försterstelle zu Friedewald für den Schutzbezirk Dreienberg, Oberförsterei Lautenhausen, vom 1. Juli d. J. ab,

an Stelle des früheren Bürgermeisters Schlag zu Kirchvers der Bürgermeister Simon daselbst zum Standesbeamten und an dessen Stelle der Gemeinderechner Laucht II daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kirchvers,

an Stelle des Vizebürgermeisters Weyh zu Herrenbreitungen der Lehrer Weber daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Herrenbreitungen,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Liebisch zu Netra der Bürgermeister Fey II daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Netra.

Übertragen: dem Oberförster Brause zu Posen die Oberförsterstelle zu Rauschenberg vom 1. Juli d. J. ab,

dem Königlichen Regierungsbaumeister Fritsch in Pforta die Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle in Hersfeld vom 1. Juli d. J.

Verliehen: dem Organisten, Lehrer Seng zu Kleinenglis der Kantortitel,

dem Bürgermeister Paul zu Meerholz das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Königliche Kreisbauinspektor Trimborn von Hersfeld in die Kreisbauinspektorstelle für den Baukreis Cassel I mit dem 1. Juli d. J.,

der bei der hiesigen Regierung angestellte Kanzlist Rieck vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den hiesigen Stadtkreis und der bei dieser Behörde angestellte Kanzlist Humboldt von demselben Zeitpunkte ab an die hiesige Regierung.

Pensioniert: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Siedamgrotzky unter Verleihung des Kronenordens 3. Klasse.

Gestorben: der Regierungsreferendar Dr. Menzel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

(Sonder-Ausgabe.)

№ 25. Ausgegeben Donnerstag den 18. Juni 1903.

Auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des deutschen Reichs vom 31. Mai 1869 habe ich für die diesjährige Reichstagswahl an Stelle des verhinderten Oberbürgermeisters **Müller** hierselbst den hiesigen Königlichen Polizeidirektor Grafen **von Berg** zum Stellvertreter des für den aus den Kreisen Cassel—Stadt und Land und Melsungen bestehenden 2. Wahlkreis ernannten Wahlkommissars, Königlichen Landrat, Geheimen Regierungs-Rat Freiherrn **von Dörnberg**, ernannt. (A. I. 4881.)

Cassel am 17. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Trott zu Solz.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 24. Juni 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 30 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 19 der Gesetzsammlung. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 18. Mai d. J. (Gesetzsamml. S. 157) vorgesehenen neuen Eisenbahnen. S. 181/182. Auslosung von Rentenbriefen. Absendung der Löschungsquittungen über die bis zum 31. März 1903 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien. Verseuchte Ortschaften. S. 182. Durchschnittspreis für Fourage. Ernennung des Adolf Schnell in Rotenburg a/F. zum Agenten des Norddeutschen Lloyd in Bremen. Ernennung des Ludwig Adolf Löwenstein in Frankfurt a/M. zum Persischen Generalkonsul. Änderungen von Gemeindebezirksgrenzen in den Kreisen Gelnhausen, Hersfeld und Marburg. S. 183/184. Bildung des Gutsbezirks „Oberförsterei Lautenhausen". Ernennung des Wilhelm Trost zum Lokalbeobachter. Ernennung des Bürgermeisters Bode zum Stellvertreter des Wahlkommissars für den 4. Wahlkreis der diesjährigen Reichstagswahl. S. 184. Aushebungsgeschäft im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade. Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Auslosung von vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen. S. 185/186. Einlösung der fälligen Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Hofgeismar. Abhandenkommen eines Sparkassenbuches. Erledigte Stellen. S. 186/187. Änderung des §. 57 des Statuts der Handwerkskammer. Personalien. S. 187.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 30 des Reichsgesetzblatts, welche vom 11. Juni 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2972 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 7. Juni 1903; und unter

Nr. 2973 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 8. Juni 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 19 der Gesetzsammlung, welche vom 12. Juni 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10452 das Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 4. Mai 1903; unter

Nr. 10453 das Gesetz, betreffend die Außerkraftsetzung einiger in der Provinz Hessen-Nassau geltenden bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, vom 18. Mai 1903; und unter

Nr. 10454 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1903, betreffend Übertragung der Verwaltung der auf Grund der Gesetze vom 18. Mai d. J. (Gesetzsamml. S. 123 und 148) in das Eigentum des Staats übergehenden Eisenbahnen an die bestehenden Eisenbahndirektionen, sowie Übergang der Verwaltung der Strecke Oberhausen—Dorsten von der Eisenbahndirektion in Münster i. W. auf die Eisenbahndirektion in Essen a. R.

Landesherrliche Erlasse.

516. Auf Ihren Bericht vom 22. Mai d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 18. Mai d. J., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die weitere Beteiligung des Staates an dem Unternehmen der Altdamm—Kolberger Eisenbahngesellschaft und an dem Bau von Kleinbahnen, im §. 1 unter I a und b vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes und zwar: 1) der Eisenbahn von Saarbrücken nach Bous der Königlichen Eisenbahndirektion zu St. Johann-Saarbrücken, 2) der Eisenbahnen: a. von Lötzen nach Angerburg, b. von Mohrungen nach Liebemühl (Osterode i. Ostpr.) der Königlichen Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Pr., 3) der Eisenbahnen: a. von Schlachta nach Skurz (Schmentau), b. von Vandsburg nach Flatow der Königlichen Eisenbahndirektion zu Danzig, 4) der Eisenbahn von Schokken nach Schubin mit Abzweigung von Gollantsch nach Kolmar i. Pos. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg, 5) der Eisenbahnen: a. von Birnbaum nach Samter, b. von (Birnbaum) Wierzebaum nach Schwerin a. d. Warthe, c. von Wollstein nach Grätz i. Pos., d. von Neusalz a. O. nach Wollstein der Königlichen Eisenbahndirektion zu Posen, 6) der Eisenbahnen: a. von Lorenzdorf nach Sagan, b. von Friedeberg a. Queis nach der Reichsgrenze in der Richtung auf Heinersdorf der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau, 7) der Eisenbahn von Visselhövede nach Zeven der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover, 8) der Eisenbahn von Winterberg i. Westf. nach Frankenberg i. Hessen-Nassau der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel, 9) der Eisenbahn von Usingen nach Weilmünster der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/M., 10) der Eisenbahn von (Simmern) Castellaun nach Boppard der Königlich Preußischen und Großherzoglichen Eisenbahndirektion zu Mainz übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, für sämtliche vorbezeichnete

Eisenbahnen nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Schlobitten, den 25. Mai 1903.

gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

gegengez. **Möller.**

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

517. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1903 bis 30. September 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Litt. A à 3000 Mark: Nr. 157. 368. 394. 634. 981. 1033. 1109. 1113.

2) Litt. B à 1500 Mark: Nr. 39. 123. 365. 446. 507.

3) Litt. C. à 300 Mark: Nr. 155. 364. 402. 503. 570. 690. 697. 873. 1141. 1363. 1405. 1490. 1578. 1625. 1997. 2081. 2085. 2205. 2266. 2366. 2566. 2576. 2666. 2808. 3175. 3219. 3370. 3447. 3549. 3647. 3866. 4198. 4256.

4) Litt. D à 75 Mark: Nr. 238. 263. 442. 545. 744. 1076. 1343. 1426. 1535. 1563. 1651. 1709. 1806. 2040. 2158. 2175. 2216. 2237. 2264. 2444. 2451. 2818. 2822. 2887. 2991. 3138. 3509. 3559. 3687. 3728. 3751.

II. 3 1/2 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Litt. L à 3000 Mark: Nr. 2.

2) Litt. N à 300 Mark: Nr. 23.

3) Litt. O. à 75 Mark: Nr. 29.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

zu I. Serie IV Nr. 6 bis 16 nebst Talons

„ II. Reihe II „ 9 „ 16 „ Anweisungen

vom 1. Oktober 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch wird der Inhaber des folgenden früher bereits ausgelosten und seit 2 Jahren und länger rückständigen 4 %. Rentenbriefes aus dem Fälligkeitstermin 1. April 1899 Litt. D Nr. 1502 hierdurch aufgefordert, ihn einer der gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

518. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 31. März 1903 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Beteiligten hierdurch in Kenntnis gesetzt werden.

Münster am 13. Juni 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

519. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche.

Kreis Cassel (Stadt): Cassel (Stadt).

Kreis Cassel (Land): Obervellmar, Waltau, Sandershausen, Weimar.

Kreis Eschwege: Eschwege (Stadt), Frankershausen, Fürstenstein.

Kreis Fritzlar: Schlierbach, Dorla.

Kreis Hanau (Stadt): Hanau (Stadt).

Landkreis Hanau: Kesselstadt, Bruchköbel, Dörnigheim, Ostheim.

Kreis Hofgeismar: Friedrichsdorf, Ehrsten, Hofgeismar, Hof Nutzbach bei Grebenstein.

Kreis Kirchhain: Niederklein. (A. III. 5571.)

Cassel am 22. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

520. Nachweisung der gemäß dem §. 9,³ Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juni 1903 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	61	3	70	2	58
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	61	3	70	2	58
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	27	3	68	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	27	3	68	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	51	3	47	3	15
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	51	3	47	3	15
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	51	3	47	3	15
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	51	3	47	3	15
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	74	3	45	2	11
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	74	3	45	2	11
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	74	3	45	2	11
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	96	3	68	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	37	2	90	2	10
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	37	2	90	2	10
18	„ Marburg .	Marburg .	8	14	3	68	2	36
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	14	3	68	2	36
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	14	3	68	2	36
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	61	3	68	3	01
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	61	3	68	3	01
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	14	3	15	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	40	3	15	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 4764.)

Cassel am 16. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

521. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 ist dem Karl Adolf Schnell in Rotenburg a/F. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt worden, als Agent der Aktien-Gesellschaft Norddeutscher Lloyd in Bremen durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungs-Vertrages gewerbsmäßig mitzuwirken: bei der Beförderung von Auswanderern über Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, London, Southampton, Plymouth, Havre, Cherbourg, ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach Großbritannien, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Paraguay, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina, Rio Grande do Sul), nach anderen Staaten Brasiliens als den drei südlichsten, nach Uruguay, Egypten, Transvaal, Kapland, dem Festland von Australien, sowie von Amsterdam nach Natal — nach Transvaal und Kapland auch von Bremen nach London mit den Schiffen der Dampfschiffahrtsgesellschaft Argo in Bremen und von Southampton aus mit den Schiffen der englischen Castle-Linie —.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§ 16, 17, 22 und 23 a. a. O., ferner die vom Bundesrate zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften, sowie den Ministerial-Erlaß vom 2. April 1898 (Regierungs-Amtsblatt Seite 83 Nr. 218) zu beachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungsunternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden.

Es dürfen nach anderen Staaten Brasiliens als den drei südlichsten nur nichtdeutsche Auswanderer befördert werden.

Gleichzeitig bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die dem Ludwig Wetzell in Rotenburg a/F. erteilte Erlaubnis zum Betriebe einer Auswanderungsagentur erloschen ist. Etwaige Ansprüche an die für denselben bestellte Kaution sind innerhalb eines Jahres, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden. (A II. 7129.)

Cassel am 9. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

522. Herr Ludwig Adolf Löwenstein in Frankfurt a/M. ist von neuem zum Persischen Generalkonsul in Frankfurt a/M. ernannt worden. (A. I. 4835.)

Cassel am 19. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

523. Auf den Antrag des Magistrats der Stadt Orb wird hierdurch auf Grund des §. 2 Absatz 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nach Einwilligung der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, hier, B, und nach erklärtem Einverständnis des Kreistags des Kreises Gelnhausen angeordnet, daß das Grundstück Nr. 14648/9678 ꝛc. 109 a groß, das von der Stadt Orb an den Forstfiskus abgetreten werden soll, aus dem Verbande der Stadt Orb ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Kassel, Kreises Gelnhausen, einverleibt wird. (B. A. 2011.)

Cassel am 5. Juni 1903.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. V.: Plutti.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 5214.)

Cassel am 17. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

524. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hersfeld vom 8. April d. J. sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Nr. 13/1 und Nr. 14/1 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Gutsbezirk Oberförsterei Hersfeld—Meckbach in Größe von 0,442 ha und 0,046 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Hersfeld—Meckbach ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Sorga zugeteilt worden. (A. IV. 4857.)

Cassel am 14. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

525. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Marburg vom 27. April ist auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle, Gemarkung Roßberg, Karte 3 Nr. 145/45 in Größe von 0,014 ha aus dem Gemeindebezirk Roßberg ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Roßberg einverleibt worden, während die Grundstücksparzellen, Gemarkung Oberförsterei Roßberg, Kartenblatt 1 Nr. 98/56 in Größe von 0,4364 ha und daselbst Nr. 99/56 in Größe von 0,0948 ha, zusammen in Größe von 0,5312 ha, aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Roßberg ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Roßberg einverleibt worden sind. (A. IV. 5362.)

Cassel am 16. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

526. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß aus den in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten 2699,6266 ha umfassenden Flächen im Kreise Hersfeld, unter Abtrennung von den Forstgutsbezirken Heringen und Friedewald, ein selbständiger Gutsbezirk „Oberförsterei Lautenhausen“ gebildet wird.

Gemäß §. 2 Ziffer 7 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Verzeichnis

der seither zu den Forstgutsbezirken Heringen und Friedewald gehörigen Grundstücke, aus welchen unter Abtrennung von den vorgenannten Bezirken der Gutsbezirk „Oberförsterei Lautenhausen“ gebildet worden ist.

A. Seither zum Forstgutsbezirk Heringen gehörig:

a. Gemarkung Ransbach.

Kartenbl.	12	Parzellen-Nr.	103	1	ha	05	a	45	qm,
„	26	„	1	„	„	43	„	84	„
„	„	„	3	„	„	49	„	90	„
„	„	„	4	153	„	39	„	76	„
„	„	„	5	73	„	10	„	96	„
„	„	„	6	44	„	84	„	72	„
„	„	„	7	„	„	29	„	95	„
„	„	„	8	61	„	89	„	56	„
„	„	„	9	70	„	71	„	60	„
„	„	„	10	87	„	58	„	85	„
„	„	„	11	2	„	21	„	64	„
Kartenbl.	26	Parzellen-Nr.	12	2	ha	31	a	00	qm,
„	„	„	13/2	169	„	76	„	19	„
„	„	„	14/2	„	„	18	„	50	„

b. Gemarkung Wehrshausen.

Kartenbl.	5	Parzellen-Nr.	1	43	ha	36	a	12	qm,
„	16	„	1	12	„	40	„	20	„
„	16	„	5	7	„	18	„	81	„
„	16	„	8	5	„	07	„	98	„

c. Gemarkung Hersa.

Kartenbl.	11	Parzellen-Nr.	4/1	433	ha	88	a	23	qm,
„	11	„	2	„	„	89	„	78	„
„	11	„	3	„	„	22	„	75	„
„	10	„	7/1	405	„	30	„	23	„
„	10	„	2	„	„	47	„	50	„
„	10	„	3	1	„	63	„	58	„
„	10	„	4	1	„	17	„	38	„
„	10	„	5	„	„	62	„	81	„
„	10	„	6	„	„	31	„	71	„

B. Seither zum Forstgutsbezirk Friedewald gehörig:

a. Gemarkung Friedewald.

Kartenbl.	19	Parzellen-Nr.	32	53	ha	59	a	45	qm,
„	19	„	33	1	„	05	„	88	„

b. Gemarkung Ransbach.

Kartenbl.	25	Parzellen-Nr.	2	„	„	35	a	80	qm,
„	25	„	3	„	„	26	„	89	„
„	25	„	4	1	„	03	„	89	„
„	25	„	5	„	„	52	„	82	„
„	25	„	6	„	„	47	„	73	„
„	25	„	14/1	568	„	59	„	96	„

c. Gemarkung Oberlengsfeld.

Kartenbl. 4 Parzellen-Nr. 36 5 ha 95 a 55 qm,

d. Gemarkung Friedewald.

Kartenbl.	22	Parzellen-Nr.	1	238	ha	72	a	48	qm,
„	28	„	6	250	„	13	„	21	„

(A. IV. 5425.)

Cassel am 19. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

527. Der Herr Oberpräsident hier hat den Gräflichen Gärtner Wilhelm Crost zu Meerholz zum Lokalbeobachter für den links der Kinzig gelegenen Teil des Weinbaubezirkes Gelnhausen (Nr. 10) ernannt. (A. III. 5231.)

Cassel am 16. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

528. Auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des deutschen Reichs vom 31. Mai 1869 habe ich für die diesjährige Reichstagswahl an Stelle des verhinderten Landrats von Bischoffshausen zu Witzenhausen den Bürgermeister Bocke zu Eschwege zum Stellvertreter des für den aus den Kreisen Eschwege, Schmalkalden und Witzenhausen bestehenden 4. Wahlkreis ernannten Wahlkommissars, Königlichen Landrat von Keudell zu Eschwege, ernannt. (A. I. 5061.)

Cassel am 23. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

529. Das Aushebungsgeschäft im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade im Kreise Rinteln für das laufende Jahr findet am 23. Juli in Rodenberg und am 24. und 25 Juli in Rinteln statt.

Hannover und Cassel am 18. Mai 1903.

Ober-Ersatz-Kommission
im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade.

530. Diejenigen jungen Leute, die sich der Herbst-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1903 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. August 1903 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Gesuchsteller einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat, sowie in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung erfolgen soll.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;
2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung.
3) ein Unbescholtenheits-Zeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 12. Juni 1903.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Below.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohn (Mündel) . . . .
geboren am . . . . zu . . . . . .
meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .
. . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . den . . . . 190 . .

Vorstehende Unterschrift be . . . .
. . . .
und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . den . . . . 190 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . .
geboren am . . . . zu . . . . ,
der sich zu seinem Dienstantritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . den . . . . 190 . .

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

531. Bei der am 30. v. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1903 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 50, 103, 139, 307, 414, 449, 508, 633 über je 1000 Tlr. Gold und Nr. 982, 996, 1064, 1124, 1186, 1230, 1265, 1341, 1598, 1824, 1856, 1860 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1904 zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1904 fälligen

Zinsscheinen (Reihe VII Nr. 7—10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird bemerkt, daß alle übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt und außer Verzinsung getreten sind. Die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten Schuldverschreibungen werden an deren Einlösung bei der hiesigen Regierungshauptkasse nochmals erinnert.

Hannover am 3. Juni 1903.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Freiherr von Funck.

Verzeichnis
der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ % auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Tlr. Kurant.

Lit. N. 3½ % auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Tlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Tlr. Gold.

Lit. E I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Tlr. Kurant.

Lit. F I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Tlr. Gold.

Lit. G I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 5421 über 100 Tlr. Kurant.

Lit. H I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Tlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Tlr. Kurant.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

532. Die Einlösung der am 1. September d. J. fälligen Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse erfolgt vom 20. August d. J. ab bei der Landeshauptkasse dahier und bei den ständischen Landes-Rentereien des Regierungsbezirks Cassel.

Cassel am 20. Juni 1903.

Die Direktion der Landeskreditkasse.

533. Der Zugangsweg vor dem Schützenhaus soll zur Begradigung an den Parzellen Nr. 247/98 und 248/98 bis auf etwa 4 m Breite eingezogen werden.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Hofgeismar am 13. Juni 1903.

Die Wegepolizeibehörde. Günther.

534. Das auf den Namen der Gemeinde Schwarzenfels lautende Kreissparkassen-Einlagebuch Nr. 602 ist angeblich verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer dieses Buches wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei uns geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das obige Buch gelöscht wird und die Gemeinde Schwarzenfels ein neues Einlagebuch erhält.

Schlüchtern am 20. Juni 1903.

Die Direktion der Kreissparkasse.
Pfalzgraf.

Erledigte Stellen.

535. Vom 1. Oktober d. J. ab wird die Schulstelle in Tann, deren jetziger Inhaber von diesem Zeitpunkt ab auf seine Meldung versetzt wird, frei.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung bei einem Dienstalterszulageneinheitssatz von 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. Juli d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Siebert in Rohrbach oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 19. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Geheimer Regierungsrat.

536. Bewerber um eine am 16. August 1903 zur Erledigung kommende Schulstelle an der Stadtschule zu Carlshafen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Herrn Bürgermeister Wittje zu Carlshafen richten.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., Mietsentschädigung 250 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Hofgeismar am 18. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Kreissekretär.

537. Bewerber um die am 1. Oktober 1903 zur Erledigung kommende 2. Schulstelle in Oedelsheim wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen ver-

sehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Herwig zu Oedelsheim einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 13. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Kreissekretär.

538. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Schemmern, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Wolff zu Schemmern melden.

Eschwege am 16. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Keudell, Landrat.

539. An der evangelischen Volksschule zu Griffte soll zum 1. Oktober d. J. eine Lehrerstelle anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1050 Mk. Grundgehalt, neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung. Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerbungsgesuche nebst Seminar- und Dienstzeugnissen sind bis zum 10. Juli d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Quehl zu Griffte einzusenden.

Fritzlar am 13. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. A.: Nolde, stellv. Kreissekretär.

Vermischtes.

540. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe mittels Erlasses vom 27. Mai 1903 — III a. 4015 — die von der Handwerkskammer in der Vollversammlung am 19. Februar 1903 beschlossene Abänderung des §. 57 des Kammerstatuts unter der Bedingung genehmigt hat, daß der §. 57 wie folgt zu lauten hat:

„Die Bekanntmachungen der Kammer sind in dem amtlichen Organ derselben, dem „Neuen Deutschen Handwerkerblatt" zu Wiesbaden zu erlassen. Daneben hat in den durch gesetzliche oder statutarische Vorschrift oder Anordnung der Aufsichtsbehörde bestimmten Fällen die Veröffentlichung in der im §. 103 m Absatz 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Art zu erfolgen".

Die Handwerkskammer:
H. Römer, Vorsitzender. A. Thanheiser, Sekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Erste Staatsanwalt, Geheime Justizrat von Heusinger in Aachen zum Landgerichtspräsident in Marburg,

die Referendare Bovensiepen, Dr. Hermann Mengel und Kunisch zu Gerichtsassessoren,

der Referendar von der Malsburg zum Regierungsreferendar,

die Rechtskandidaten Heumüller, Liebich und Rode zu Referendaren,

an Stelle des verstorbenen Konrad Schröder zu Mansbach der Lehrer Lotz daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Mansbach.

Übertragen: dem Pfarrer Stentzel in Cassel die Stelle eines Mitgliedes bei der Direktion des reformierten Waisenhauses daselbst als Nebenamt.

Verliehen: dem Stadtrat Motz in Cassel der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Tischlermeister Rieser in der Wächtersbacher Steingutfabrik zu Schlierbach, dem Werkmeister Dietrich in Carlshafen und dem Silberarbeiter Kniest in Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt: der Bürgermeister Beutling zu Hünfeld auf eine weitere Amtsdauer von 12 Jahren.

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Wiegand in Bieber an das Amtsgericht in Schlüchtern.

Ausgeschieden: der Landgerichtspräsident Bernhardi in Marburg infolge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrat aus dem preußischen Justizdienste.

Entlassen: der Referendar von der Malsburg aus dem Justizdienste behufs Übertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Pensioniert: der Förster Lehmann in Günsterode, Oberförsterei Melsungen, vom 1. Oktober d. J. ab auf seinen Antrag.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 1. Juli 1903.

Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nummer 3 des **Schulverordnungsblattes** für das Jahr 1903 beigefügt.

Inhalt: Inhalt der Nummern 31 und 32 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 20 der Gesetzsammlung. Postanweisungen im Verkehr mit den portugiesischen Kolonien in Afrika. Schluß der Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. Abhaltung der Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin. S. 189/190. Bautechnische Prüfung der Anträge auf Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke. Verseuchte Ortschaften. Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 190/191. Termin für die Ferien des Bezirksausschusses. Nachweisung über den Stand des Boseschen Vermächtnisses und die Verwaltung der Zinsenerträgnisse. S. 191. Einnahmen und Ausgaben der Fonds für an Seuchen gefallener Tiere im Jahre 1902. Rechnungsabschluß der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom Jahre 1902. S. 192/193. Abhandenkommen eines Sparkassenbuchs der Sparkasse Kirchhain. Erledigte Stellen. S. 193/194. Personalien. S. 194.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 31 des Reichsgesetzblatts, welche vom 18. Juni 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2974 die Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 13. Juni 1903.

Die Nummer 32 des Reichsgesetzblatts, welche vom 23. Juni 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2975 die Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren, vom 16. Juni 1903; unter

Nr. 2976 die Bekanntmachung, betreffend die Dreiteilung des Wachdienstes auf Kauffahrteischiffen, vom 16. Juni 1903; unter

Nr. 2977 die Bekanntmachung, betreffend die Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemannsordnung auf kleinere Fahrzeuge, vom 16. Juni 1903; und unter

Nr. 2978 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in der Islandfahrt, vom 21. Juni 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 20 der Gesetzsammlung, welche vom 22. Juni 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10455 das Gesetz, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903; unter

Nr. 10456 das Gesetz, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden, vom 29. Mai 1903; unter

Nr. 10457 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck, betreffend die Erhebung von Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf dem Elbe-Travekanal, vom 17. April 1903; und unter

Nr. 10458 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Idstein, Katzenelnbogen, Königstein, Langenschwalbach, Limburg a. L., Montabaur, Runkel und Wallmerod, vom 15. Juni 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

541. Vom 1. Juli ab sind Postanweisungen nach den portugiesischen Kolonien Angola, Capverdische Inseln, Guinea, Mozambique, St. Thomas und Prinzipe bis zu 400 Mk. zulässig. Das vom Absender zu entrichtende Franko ist das gleiche wie für Postanweisungen nach Portugal selbst, doch gilt diese Frankierung nur bis Lissabon. Für die Weiterbeförderung von da nach den Kolonien wird portugiesischerseits bei Umwandlung der eingezahlten Beträge in die portugiesische Währung eine Gebühr von 75 Reis für je 5000 Reis oder einen Teil hiervon in Abzug gebracht. Zu schriftlichen Mitteilungen dürfen die Abschnitte nicht benutzt werden. Über die sonstigen Bedingungen erteilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W. 66, am 23. Juni 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Gieseke.

542. Der Regierungsbezirk Cassel wird bis auf weiteres für die Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, am 9. Juni 1903.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. I. A.: Wesener.

543. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1903 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 24. November d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. J einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung des Gesundheitszustandes ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 10. Juni 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

544. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 15. v. Mts. III a. 3883/I. 3607 mitgeteilt, daß infolge eines Mißverständnisses der Runderlaß vom 15. April d. J. III a. 351/I. 480 M. f. H., M. 10360 M. d. g. A., I. C. b. 978 M. f. L., IIa. 1320 M. d. J., III. 54181 M. d. ö. A. (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 20. v. Mts.) betreffend die bautechnische Prüfung der Anträge auf Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke, fehlerhaft gefaßt worden sei. Es muß nämlich im zweiten Absatz dieses Erlasses die eingerückte Stelle folgendermaßen lauten:

„daß bei Anträgen auf Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke die bautechnische Prüfung der Vorlagen nicht von dem Kreisbauinspektor, sondern ausschließlich von dem Wasserbaubeamten und dem Meliorationsbaubeamten vorzunehmen ist, und daß hierbei die Vorlagen, soweit erforderlich, in baupolizeilicher Hinsicht auf Grund der bestehenden Vorschriften zu prüfen sind". (A. II. 6955.)

Cassel am 11. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

545. Im Regierungsbezirk Cassel sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Kreis Cassel (Stadt): Cassel (Stadt), Philippinenhof.

Kreis Cassel (Land): Obervellmar, Waltau, Sandershausen, Weimar, Heiligenrode, Harleshausen.

Kreis Eschwege: Frankershausen, Fürstenstein, Jestädt.

Kreis Fritzlar: Schlierbach, Dorla, Wichdorf.

Kreis Hanau (Stadt): Hanau (Stadt).

Kreis Hanau (Land): Kesselstadt, Dörnigheim, Ostheim.

Kreis Hofgeismar: Friedrichsdorf, Ehrsten, Hofgeismar, Hof Rutzbach bei Grebenstein, Beberbeck. (A. III. 5792.)

Cassel am 29. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Rudolph.

546. Polizeiverordnung
betreffend die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel was folgt:

§. 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat zugleich mit der durch §. 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 Reichs-Gesetz-Blatt Seite 871) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers (Büreau, Kontor) der Ortspolizeibehörde einzureichen. Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- und Arbeitsräume benutzt werden. Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

§. 2. Sämtliche Räume sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

§. 3. Arzneimittel müssen sowohl in den Verkaufs- als auch in den Vorrats-Räumen in dichten, festen Behältern mit dicht schließenden festen Deckeln oder Stöpseln aufbewahrt werden. Schiebladen müssen entweder mit derartigen Deckeln versehen sein oder in vollen Füllungen laufen. Säcke oder Papierbeutel — letztere abgesehen von den Bestimmungen im §. 7 — sind als Aufnahmebehälter unzulässig. Arzneimittel verschiedener Art dürfen in einem und demselben Behälter (Vorratsgefäße, Schiebladen, Kasten usw.) nicht zusammen aufbewahrt werden.

§. 4. Die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel sollen mit lateinischen und in gleicher Schriftgröße ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalte entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde versehen sein. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig. Lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch

die Bezeichnung „Tierheilmittel" auf dem Behältnis kenntlich zu machen.

§. 5. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume wie in den Vorratsräumen getrennt von anderen Waren nach Alphabet — insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet, übersichtlich aufzustellen.

Bei der Neueinrichtung von Geschäften und bei Verlegung bestehender Geschäfte in neue Geschäftsräume hat die Aufstellung einreihig zu erfolgen. Vom 1. Januar 1907 ab ist ausschließlich die einreihige Aufstellung zulässig.

§. 6. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

§. 7. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder pulverisierter Ware darf in gesonderten Fächern desselben Kastens auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

§. 8. Abgefaßte Arzneimittel können in verschlossenen Behältnissen vorrätig gehalten werden. Dem Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme ohne Entschädigung zu.

§. 9. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauch für Menschen und Tiere geeignet, dürfen weder verdorben, noch verunreinigt sein.

§. 10. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel mit Arzneimitteln betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§. 11. Der Handel mit Giften unterliegt den hierüber bestehenden besonderen polizeilichen Bestimmungen.

§. 12. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündigung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 30. November 1894 (Reg.-Amtsbl. S. 255) aufgehoben.

Zur Herstellung der im §. 4 verlangten Bezeichnungen wird für bestehende Handlungen eine Frist bis zum 31. Dezember 1912 gewährt. Neue Einrichtungen sind diesen Vorschriften sofort unterworfen.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften mit höheren Strafen zu ahnden sind, mit Geldstrafen bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft. (A. II. 6847.)

Cassel am 18. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

547. Die Ferien des Bezirksausschusses hier beginnen mit dem 21. Juli d. J. und endigen mit dem 1. September d. J.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. (B. A. 2287.)

Cassel am 20. Juni 1903.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
J. V.: Piutti.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

548. Nachweisung über den Stand und die Anlage des von der Frau Gräfin Bose, geborenen Gräfin von Reichenbach-Lesonitz der medizinischen und der chirurgischen Universitätsklinik dahier zugewendeten Vermächtnisses, sowie die Art der Verwendung der Zinsenerträgnisse desselben.

Es betrugen:

im Jahre	das Stiftungskapital im Nennwert	Art der Anlage desselben	die zu der Verpflegung verwendeten Zinsenanteile	die Zahl der Verpflegungstage kranker Kinder	die hierdurch (pro Tag 1,50 Mk.) veranlaßten Verpflegungskosten
Etatsjahre 1902.	64712 Mk. 65 Pf.	Ausgeliehen sind: auf Privathypothek . . . 13800 Mk. in Staatspapieren belegt 50800 „ bei der Sparkasse belegt 112 „ 65 Pf. 64712 Mk. 65 Pf.	2266 Mk. 09 Pf.	1510.	2265 Mk.

Die vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Marburg am 23. Juni 1903.

Königliche Universitäts-Deputation.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

549. Auf Grund des §. 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bezw. §. 12 und folg. des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und der Bestimmungen im Artikel I des preußischen Gesetzes vom 22. April 1892, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde ꝛc. und Rindvieh im hiesigen Bezirksverband vom Jahre 1902 veröffentlicht.

Cassel am 18. Juni 1903.

Der Landeshauptmann in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Titel.		Wirkliche Einnahme bezw. Ausgabe						Rückstände				Bemerkungen.
		für Pferde ꝛc.			für Rindvieh.			für Pferde ꝛc.		für Rindvieh.		
		Stück.	M	Pf	Stück.	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
	A. Einnahme.											
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	59	03	—	—	—	—	—	—	—	
II.	Ausgeschriebene Abgaben . . .	—	—	—	—	32469	80	—	—	—	—	Im Jahre 1902 sind Abgaben für Pferde ꝛc. nicht erhoben worden, da der im Abschnitt I vorhandene Reservefonds die im §. 9 des Reglements vom 14. Januar 1882 vorgeschriebene Maximalhöhe von 40000 Mk. noch überstieg. Für Rindvieh kam eine doppelte Abgabe in Höhe von 10 Pf. für jedes Stück zur Erhebung.
III.	Einnahme aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds . .	—	52445	80	—	—	—	—	—	—	—	
IV.	Zinsen-Aufkommen des Reservefonds	—	2074	10	—	796	99	—	—	—	—	
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen .	—	54578	93	—	33266	79	—	—	—	—	
	B. Ausgabe.											
I.	Überzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	8877	41	—	—	—	—	
II.	Für zu zahlende Entschädigungen .	—	24231	34	—	22102	66	—	—	—	—	
III.1	Tagegelder und Reisekosten der Tierärzte, welche mit Feststellung des Milzbrandes beauftragt sind	—	—	—	—	325	90	—	—	—	—	
III.2	Tagegelder und Reisekosten der zur Abschätzung der gefallenen Tiere herangezogenen Schiedsmänner	—	230	40	—	1422	20	—	—	—	—	
IV.	Erhebegebühren	—	—	—	—	648	60	—	—	—	—	
V.	Angelegte Kapitalien	—	40000	—	—	9927	50	—	—	—	—	
VI.	Verwaltungskosten	—	780	84	—	1566	04	—	—	—	—	
VII.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgaben .	—	65242	58	—	44870	31	—	—	—	—	
	Die Einnahmen betragen .	—	54578	93	—	33266	79	—	—	—	—	
	Mithin Bestand . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Überzahlungen sind mit Hilfe der in 1903 erhobenen Viehseuchen-Abgaben beseitigt worden.
	Mithin Überzahlung .	—	10663	65	—	11603	52	—	—	—	—	

550. In Gemäßheit des §. 30 der Ordnung der Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom $\frac{\text{2. März}}{\text{2. April}}$ 1900 (Amtsblatt von 1900, S. 150) wird in nachstehendem der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Übersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Rechnungsjahre 1902 zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Cassel am 18. Juni 1903.

Der Landes-Hauptmann in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Titel.	Gegenstand.	Soll. M	Soll. ₰	Ist. M	Ist. ₰	Rest. M	Rest. ₰	Bemerkungen.
	A. Einnahme.							
I.	Bestand aus voriger Rechnung	460	18	460	18	—	—	
II.	Beiträge der Mitglieder	79517	87	79517	87	—	—	
III.	Eintrittsgelder	196	11	196	11	—	—	
IV.	Zinsen von Kapitalien	33900	35	33900	35	—	—	
V.	Eingegangene Kapitalien und Erlös für Wertpapiere	5000	—	5000	—	—	—	
VI.	Sonstige Einnahmen	826	70	826	70	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen	119901	21	119901	21	—	—	
	B. Ausgabe.							
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—	
II.	Witwen- und Waisengeld	73878	02	73878	02	—	—	
III.	Ablieferungen an den Bezirksverband für Besorgung der Verwaltungsgeschäfte	826	70	826	70	—	—	
IV.	Büreaukosten	167	65	167	65	—	—	
V.	Angelegte Kapitalien bezw. angekaufte Wertpapiere	44908	—	44908	—	—	—	
VI.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgaben	119780	37	119780	37	—	—	
	Die Einnahmen betragen	—	—	119901	21	—	—	
	Mithin Bestand	—	—	120	84	—	—	

Vermögenslage.	Betrag. M	Betrag. ₰	Bemerkungen.
1. Das Vermögen in Wertpapieren betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 1901	972805	83	
2. Demselben sind im Rechnungsjahre 1902 zugegangen	40003	50	
Mithin Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1902	1012809	33	
3. Die Einnahme-Rückstände betragen	—	—	
4. Der Kassenbestand beträgt	120	84	
Summa Guthaben	1012930	17	
Davon gehen ab:			
Die Ende des Rechnungsjahres 1902 verbliebenen Ausgabe-Rückstände	—	—	
Mithin Gesamt-Vermögen Ende 1902	1012930	17	
Dasselbe betrug Ende 1901	973266	01	
Mithin gegen das Rechnungsjahr 1901 eine Zunahme von	39664	16	

551. Das auf den Namen des Karl Kremer, Konstantins Sohn, zu Anzefahr unter Nr. 4189 von der städtischen Sparkasse Kirchhain ausgestellte Sparkassen-Einlagebuch ist angeblich verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer desselben wird hiermit aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem legitimierten Verlierer ein neues als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ausgestellt werden wird.

Kirchhain am 27. Juni 1903.

Die Verwaltungs-Deputation. Prediger.

Erledigte Stellen.

552. An der evangelischen Volksschule zu Bergen ist die Rektorstelle am 1. Oktober d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Rektorzulage 600 Mk., die Mietsentschädigung 400 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Herrn Lokalschulinspektor zu Bergen einreichen.

Hanau am 20. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Beckerath, Landrat.

553. Die 2. Lehrerstelle zu Niedermittlau soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 3 Wochen dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Sauer in Niedermittlau einreichen.

Gelnhausen am 24. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

554. Die neugegründete zweite Schulstelle in Holzhausen, Kreis Kirchhain, soll mit einem evangelischen Lehrer besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. Von seiten des Patronats wird außerdem eine jährliche Zulage von 150 Mk. für die ersten 5 Jahre, vom Tage der Besetzung der Stelle an gerechnet, gewährt.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden ersucht, die an das Patronat der Stelle, Seine Excellenz Freiherrn von Stumm in Holzhausen zu richtenden Meldungen, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bis spätestens zum 2). Juli d. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Holzhausen, Kr. Kirchhain, am 24. Juni 1903.

Der Freiherrlich v. Stummsche Rentmeister.
Th. Naumann.

555. Die katholische Schulstelle zu Dorfborn ist zum 1. Oktober l. Js. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 20. Juli l. Js bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Dechant Hillenbrand zu Neuhof melden.

Dem Bewerbungsgesuche ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 22. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Steffens, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Dr. Neff zum Amtsrichter in Rentershausen,

der Referendar Gehr zum Gerichtsassessor,

der Pfarrer Schenkheld zu Neukirchen, Kreis Ziegenhain, zum Kreisschulinspektor über die Schulen des Kreisschulinspektionsbezirks Neukirchen I,

der Hülfspfarrer Redeker zu Gersfeld zum Pfarrer in Eimelrod, Dekanat Vöhl,

der Verweser der Pfarrei Calbern, Klasse Wetter, Schmidtmann, auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer daselbst,

der Rechtskandidat Riedesel Freiherr zu Eisenbach zum Referendar,

der Forstaufseher Heicke beim Forsteinrichtungsbureau zum Förster unter Übertragung der Försterstelle zu Hundsrück, Oberförsterei Reichensachsen, vom 1. August d. Js. ab,

der Hilfsförster Raul zu Königswald, Oberförsterei Stölzingen, zum Förster unter Übertragung der Försterstelle zu Biebebach, Oberförsterei Hersfeld, vom 1. August d. J. ab,

der Forstaufseher Steiner zu Giesel, Oberförsterei Giesel, zum Hilfsförster,

an Stelle des verstorbenen Schöffen Ueberhorst zu Vöhl der Schöffe Schmal II daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Vöhl.

Übertragen: dem Tierarzt Suber zu Klingenthal i/Sa. die kommissarische Verwaltung der Kreistierarztstelle des Kreises Hersfeld.

Verliehen: dem Kanzlisten, Kanzleiinspektor Mattern bei der Staatsanwaltschaft in Cassel der Titel als Kanzleisekretär.

Versetzt: der Förster Müller zu Neuenstein zum 1. August d. Js. auf die Försterstelle Lambotzbrück, Oberförsterei Wolfgang,

der Schutzmann Kroening von der Königlichen Polizeiverwaltung in Cöln an die Königliche Polizeiverwaltung in Cassel.

Pensioniert: der Kreissekretär Kanzleirat Baumgart zu Fritzlar vom 1. Juli d. Js. ab.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 1. Juli 1903.

20. Zur Erläuterung unserer Verfügung vom 20. März 1901 (Schulverordnungsblatt 1901, S. 5) bestimmen wir hierdurch folgendes:

Die Entscheidung darüber, ob bei Beerdigungen eine Beteiligung der Schuljugend durch Mitgehen im Zuge und Singen von Begräbnisliedern zu unterbleiben hat, steht dem Ortsschulinspektor zu.

Liegt erwiesenermaßen ein infolge einer ansteckenden Krankheit eingetretener Todesfall vor, so hat der Ortsschulinspektor die Beteiligung der Schuljugend zu untersagen. Erheben sich bei Ausstellung des Leichenschauscheines Zweifel darüber, ob der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist, so hat die Ortspolizeibehörde hierüber die Entscheidung des Kreisarztes einzuholen. Diese ist dem Ortsschulinspektor vorzulegen, der dann danach die erforderliche Bestimmung zu treffen hat. (B. 1894.)

Cassel am 11. Mai 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren und sämtliche Herren Kreisärzte des Bezirks.

21. Die für die Festzeiten geltende Ferienordnung (s. Schulverordnungsblatt vom Jahre 1897 Nr. 2 S. 15) setzt für Weihnachten den Beginn der Ferien auf den 24. Dezember fest. Die Wiedereröffnung der Schule am 3. Januar des neuen Jahres, bezw. wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 4. Januar. Aus bewegenden Gründen sehen wir uns veranlaßt, diese Verfügung dahin zu ergänzen, daß, wenn der 3. Januar auf einen Sonnabend fällt, der Schulunterricht am darauf folgenden Montage, den 5. Januar, zu beginnen hat. (B. 3030.)

Cassel am 5. Juni 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

22. Es ist wiederholt bei uns Klage darüber geführt worden, daß Schulkinder, sei es in Begleitung ihrer Eltern, sei es ohne dieselben, an öffentlichen Vergnügungen und Lustbarkeiten teilnehmen Wenn wir auch überzeugt sind, daß die Herren Schulinspektoren und Lehrer im Hinblick auf die Gefahren, welchen die Jugend bezüglich ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Entwickelung durch diese Unsitte ausgesetzt ist, es nicht daran fehlen lassen werden, dem in Rede stehenden Unwesen entgegenzuwirken, so sehen wir uns doch veranlaßt, dieselben hiermit ausdrücklich dazu aufzufordern, wo es erforderlich ist, dem Besuche öffentlicher Vergnügungslokale seitens der Schulkinder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln der Schulzucht entgegenzutreten. Es unterliegt keinem Bedenken, von seiten der Schule unbedingt zu verbieten, daß Kinder ohne Begleitung ihrer Eltern öffentliche Vergnügungslokale besuchen, die Übertretung dieses Verbots zu rügen und sofern sich die Mitwirkung der Eltern untunlich erweist, die Übertreter zu bestrafen. Wenn auch in dem Falle, daß Schulkinder Kirchweihtänze und andere Lustbarkeiten in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern oder deren Vertreter besuchen, zunächst diese die Verantwortung für den Schaden, welcher den Kindern daraus erwachsen kann, übernehmen und es vornehmlich Sache der Herren Geistlichen sein wird, in seelsorgerischer Weise auf die betreffenden Eltern und deren Vertreter einzuwirken, so wird sich doch auch die Schule der Aufgabe nicht entziehen können, in den genannten Fällen durch Vorstellung, Mahnung und Warnung dem fraglichen Unwesen zu steuern.

Indem wir vorstehendes der sorgfältigen Erwägung und Beachtung den Herren Schulinspektoren und Lehrern dringend empfehlen, erwarten wir für die Zukunft allgemein, wie dies jetzt schon teilweise geschieht, in den Visitationsberichten unter der Rubrik „Schulzucht" eine bezügliche Bemerkung darüber, wie es in der beregten Hinsicht in den betreffenden Gemeinden steht. (B. 2047.)

Cassel am 21. Februar 1878.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.

Vorstehenden älteren Erlaß finden wir uns veranlaßt hierdurch in Erinnerung zu bringen. (B. 4192.)

Cassel am 12. Juni 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

23. Der Erlaß vom 31. Januar v. J. (s. Schulverordnungsblatt Nr. 2 1902), in welchem der Herr Kultusminister auf die Notwendigkeit einer Mitwirkung der Schule im Kampfe gegen den Alkoholismus hingewiesen hat, setzt voraus, daß die Arbeit des Lehrers für die Mäßigkeitssache ebenso sehr aus warmem Verständnis für die Wichtigkeit derselben als aus umfassender Kenntnis der ganzen Bewegung, ihrer Ursachen und beabsichtigten Wirkungen hervorgehen muß. Zur Förderung dieses Zweckes erscheint als sehr geeignet die von dem deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke herausgegebene Monatsschrift „Mäßigkeits-Blätter" sowie die von demselben Verein verbreiteten volkstümlich gehaltenen, ebenfalls den übertriebenen

Alkoholgenuß bekämpfenden „Blätter zum Weitergeben", welche durch die Post oder durch die Geschäftsstelle des Vereins bezogen werden. Die Kosten für den Jahrgang der „Mäßigkeits-Blätter" und der achtmal jährlich erscheinenden „Blätter zum Weitergeben" betragen nur 2 Mk. Der regelmäßige Eingang dieser beiden Zeitschriften würde die Lehrer mit den neusten Forschungen auf dem Gebiete wissenschaftlich erwiesener Alkoholwirkungen vertraut machen, sie immer wieder an die unentbehrliche Arbeit der Schule bei der Bekämpfung der Trunksucht erinnern und sie auch über die Mäßigkeitsbewegung überhaupt auf dem Laufenden erhalten.

Wir empfehlen daher den Schulvorständen und Schuldeputationen die Anschaffung der beiden Zeitschriften für die Lehrerkollegien und Schulbibliotheken und vertrauen, daß sie dadurch die für das Volkswohl so wichtige Sache unterstützen werden. (B. 9245.)

Cassel am 16. Juni 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

24. Auf folgende, im Verlage der Königlichen Universitäts- und Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Hirt zu Breslau erschienenen Werke machen wir empfehlend aufmerksam:

1) Schulgrammatik der deutschen Sprache, bearbeitet von Friedrich Martin, Regierungs- und Schulrat in Cassel. Elfte Auflage, neu bearbeitet und erweitert nach den preußischen Lehrplänen für Präparandenanstalten und Lehrerseminare vom 1. Juli 1901 im Verein mit W. Vorbrodt, dirigierender Seminaroberlehrer in Wetzlar. Zwei Teile in einem Bande. I. Teil: Elementar-Grammatik für Präparandenanstalten. II. Teil: Lautlehre, Mundarten und Sprachgeschichte für Seminare. Mit einer farbigen Karte der Sprachen und Mundarten Deutschlands und schwarzen Tafeln mit erläuternden Abbildungen zur Lautlehre. Teil I. ist nach Klassenpensen geordnet und durch zahlreiche Beispiele erweitert, überhaupt einer gründlichen Durchsicht unterzogen. Im ganzen ist jedoch das Buch, dessen Brauchbarkeit sich ja durch 20 Jahre hindurch bewährt hat, das alte geblieben. Teil II. bezweckt, dem Seminaristen einen Einblick in die deutsche Sprachwissenschaft zu gewähren, der ihm die Freude an seiner Muttersprache zur bewußten machen und ihm Lust erwecken und die Fähigkeit verschaffen soll, auch nach der Seminarzeit gern und selbständig in den hier behandelten Gebieten weiter zu arbeiten und mit dem Ertrage seiner Arbeit den muttersprachlichen Unterricht in der Volksschule zu befruchten.

2) Auslegung des kleinen Katechismus Luthers für Volksschulen und Präparandenanstalten, von V. Maaß, weil. Königl. Regierungs- und Schulrat. 4. Auflage, bearbeitet von R. Wulff, Königl. Seminardirektor. Die vorliegende Katechismusauslegung ist die Frucht einer langjährigen Unterrichtsarbeit. Was in derselben geboten wird, ist praktisch erprobt. Sie beschränkt sich auf das wirklich notwendige. Dieses ist in schulmäßiger, also elementarisch entwickelnder Form dargestellt, wie es das Bedürfnis der Volksschule erfordert.

3) Wichtige Merkstoffe der neuen deutschen Rechtschreibung. Für den Schulgebrauch wie für den amtlichen und geschäftlichen Verkehr zusammengestellt von R. Hecker, Rektor. Preis 20 Pfg. Das Büchlein sucht seine Berechtigung in einer übersichtlichen Gruppierung der schwierigen Grundformen der neuen deutschen Rechtschreibung, wie in einer klaren, knappen Fassung der Hauptregeln und will so Lehrenden, wie Lernenden erwünschte Handrichtung bieten.

4) Die Lehre von der Interpunktion im Deutschen, an klassischen Beispielen veranschaulicht und entwickelt von Dr. phil. Ernst Moll, Seminaroberlehrer. Diese kleine Schrift ist aus der Praxis des Unterrichts herausgewachsen, welcher den Verfasser zu der Überzeugung gebracht hat, daß die Unsicherheit in der Anwendung der Interpunktionszeichen wohl hauptsächlich darin ihren Ursprung hat, daß eine erschöpfende Behandlung dieses Themas auch in ausführlichen Schulgrammatiken nicht zu finden ist. Die Schrift ist daher in erster Linie für den Schulgebrauch bestimmt, und es ist bei der Abfassung derselben nach dem bewährten methodischen Grundsatz verfahren: erst das Beispiel, dann die Regel.

5) Der Reformlehrplan des Zeichenunterrichts. Kritische Betrachtung zur Einführung in den neuen Zeichenlehrplan und praktische Anweisung für den Lehrer in einfachen Schulverhältnissen von Fr. Schreck, Lehrer in Fermersleben.

Cassel am 12. Juni 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

25. Im Verlage der N. G. Elwertschen Universitätsbuchhandlung zu Marburg ist eine Schulwandkarte der Kreise Marburg und Kirchhain im Maßstabe von 1:35000 und zum Preise von 10 Mk. für das unaufgezogene, 14 Mk. für das aufgezogene Exemplar erschienen.

Da die Karte den Anforderungen entspricht und daher bei Erteilung des Unterrichts in der Heimatkunde mit Erfolg verwendet werden kann, so empfehlen wir den Schulvorständen der beiden Kreise ihre Anschaffung und erteilen unsere Genehmigung, daß sie im Unterrichte gebraucht werde.

Cassel am 11. Juni 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

26. Wir machen auf nachstehendes Werk aufmerksam, das sich zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken eignet:

Wilhelm Maurenbrecher, Gründung des deutschen Reiches 1859—1871. 3. Aufl. Preis 3 Mk. (B. 3048.)

Cassel am 11. April 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

27. Im Verlage von Georg Lang in Leipzig ist erschienen:

Gaeblers Volksschulatlas. Ausgabe Hessen-Nassau.

Wir empfehlen denselben wegen seiner besonderen Berücksichtigung der Heimats- und Vaterlandskunde. Preis 40 Pf. (B. 2870.)

Cassel am 17. März 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Verliehen: den Lehrern Schmitt in Allendorf, Kr. Kirchhain, Hahn zu Auwallenburg, Kr. Schmalkalden, Präzeptor Jacob zu Sooden, Kr. Witzenhausen, aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: der Pfarrer Schick zu Hattenhof, Kr. Fulda, über die Schulen seiner Pfarrei, der Pfarrer Hülsmann zu Anzefahr, Kr. Kirchhain, über die Schulen seiner Pfarrei, der Pfarrer Konert zu Dittershausen, Kr. Fulda, über die Schule daselbst, der Kuratus Fürst zu Wölf, Kr. Hünfeld, über die kath. Schulen zu Wölf und Buchenau, der Kuratus Rüdling zu Müs, Kr. Fulda, über die Schule daselbst, der Kuratus Abel zu Fechenheim, Kr. Hanau (Land), über die kath. Schule daselbst, der Pfarrverweser von Jagemann zu Großauheim, Kr. Hanau (Land), über die kath. Schule daselbst, der Kuratus Wieber zu Alsberg, Kr. Gelnhausen, über die kath. Schule daselbst, der Pfarrer Seybert zu Schrecksbach, Kr. Ziegenhain, über die ev. Schule daselbst, der Pfarrer Hütteroth zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrer Hellwig zu Abterode, Kr. Eschwege, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrer Gonnermann zu Wichmannshausen, Kr. Eschwege, über die Schulen seines Kirchspiels, der Rektor Baum zu Gudensberg, Kr. Fritzlar, über die städtische Schule zu Gudensberg und die Schule zu Maden, der Pfarrer Maus zu Großenwieden, Kr. Rinteln, über die Schule daselbst, der Pfarrer Schmincke zu Rockensüß, Kr. Rotenburg, über die Schulen seines Kirchspiels, der Kuratus Möller zu Birstein über die kath. Schule daselbst, der Hülfspfarrer Vial zu Rommershausen, Kr. Ziegenhain, über die Schulen zu Frankenhain, Rommershausen und Dittershausen, der Pfarrer Böhling zu Kirchvers, Kr. Marburg, über die Schulen zu Kirchvers, Weipoltshausen und Rodenhausen, der Pfarrer Bromm zu Bottendorf, Kr. Frankenberg, über die Schulen zu Bottendorf, Willersdorf und Bringhausen, der Pfarrer Fürer zu Kleinschmalkalden, Kr. Schmalkalden, über die Schulen daselbst, der Pfarrer Schenkheld zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain, über die Schulen zu Neukirchen, Asterode, Nausis und Schorbach, der Hülfspfarrer Bock zu Abterode, Kr. Eschwege, über die Schule zu Wellingerode.

Zum Kreisschulinspektor ernannt: der Pfarrer Hufnagel zu Langenselbold, Kr. Hanau (Land), über die Schulen des neu gebildeten Kreisschulinspektionsbezirks Langenselbold, der Pfarrer Schenkheld zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain, über die Schulen des Kreisschulinspektionsbezirks Neukirchen I.

Ernannt: die Lehrerin Ziegler an der städt. Bürgerschule zu Gelnhausen zur Lehrerin an der Mittelschule daselbst, der Superintendent Gleim zu Ziegenhain zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes daselbst, der Lehrer Scheuermann an der Schule zu Scheerhorn, Kr. Bentheim, zum Lehrer an der Stadtschule zu Rinteln, der Lehrer Engelbrecht zu Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, zum Hauptlehrer an der ev. Schule daselbst.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Präparandenlehrers Stein aus Delitzsch und des Lehrers Bechtel zu Moischeid, Kr. Ziegenhain, zum Lehrer an den städt. Bürgerschulen in Cassel, die Wahl des Rektors Lorenz zu Tempelhof zum Stadtschulinspektor in Hanau unter gleichzeitiger Ernennung zum Kreisschulinspektor über die Volks- und Mittelschulen daselbst, die endgültige Anstellung der Lehrerin Anna Dangel an der kath. Schule zu Eschwege, die endgültige Anstellung der bisher einstweilig angestellten Lehrerinnen Auguste Stache, Emma Karbiner, Elisabeth Landgrebe, Katharina Lohmann an den städt. Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl des Lehrers Siemon zu Eltmannshausen, Kr. Eschwege, zum Lehrer an den städt. Schulen zu Eschwege, die Wahl des Präparandenlehrers Wiesenthal zu Quedlinburg und die Wahl des Lehrers Finke zu Idstein, Reg.-Bez. Wiesbaden, zu Lehrern an den städt. Mittelschulen zu Hanau.

Versetzt: die Lehrer Deist zu Blankenheim, Kr. Rotenburg, an die Stadtschule zu Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, Hoeck zu Battenhausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Sterzhausen, Kr. Marburg, Schminke zu Wolfershausen, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Vollmarshausen, Kr. Cassel (Land), Lüders zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Goldbeck, Kr. Rinteln, Eysel zu Wehrshausen, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Elmenthal, Kr. Schmalkalden, Weber zu Körnbach, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Dietges, Kr. Gersfeld, Staufenberg zu Haubern, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Dainrode, Kr. Frankenberg, Wetzel zu Albungen, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Langenselbold, Kr. Hanau (Land), Gebauer zu Kleinvach, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Sooden, Kr. Witzenhausen, Kornmann zu Roth, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Fronhausen, Kr. Marburg, Voß zu Beenhausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Kirchditmold, Kr. Cassel (Land), Herrmann zu Wahles, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Auwallenburg, Kr. Schmalkalden, Elm zu Schlitzenhausen, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Bruchköbel, Kr. Hanau (Land), Heinemann zu Burghaun, Kr. Hünfeld, an die Stadtschule zu Rotenburg, Möller zu Pfieffe, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Wolfershausen, Kr. Melsungen, Wilke zu Dorfitter, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Harleshausen, Landkreis Cassel, Hansmann zu Griste, Kr. Fritzlar, an die städt. Volksschulen zu Hanau, Gonnermann zu Tann, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, Semmler zu Apelern, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Barksen, Kr. Rinteln,

Heinemann zu Wellingerode, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Albungen, Kr. Eschwege, der Rektor Dienemann zu Bergen, Landkr. Hanau, an die städt. Volksschulen zu Hanau, die einstweilig angestellten Lehrer Erbe zu Goldbeck, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, Hahn zu Gersdorf, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Wahlshausen, Kr. Ziegenhain, Hermann zu Eichenried, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Emsdorf, Kr. Kirchhain, Schade zu Süß, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Willershausen, Kr. Eschwege, Blettner zu Lobenhausen, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Blankenheim, Kr. Rotenburg, Hornschu zu Ellnrode, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Niederlistingen, Kr. Wolfhagen, Sack zu Sindersfeld, Kr. Kirchhain, an die kath. Schule zu Fechenheim, Landkr. Hanau, Richardt zu Eichenbach, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Bortshausen, Kr. Marburg, Freund zu Sandberg, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Neuenbrunslar, Kr. Melsungen, Nelle zu Schemmern, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Metzebach, Kr. Melsungen.

Endgültig angestellt: die bisher einstweilig angestellten Lehrer Mütze zu Weidelbach, Kr. Melsungen, Albag zu Gethsemane, Kr. Hersfeld, Hoos zu Deisel, Kr. Hofgeismar, Brunner zu Habel, Kr. Gersfeld, Zumwinkel zu Zersen, Kr. Rinteln, Albrecht zu Fürstenwald, Kr. Hofgeismar, Fuchs zu Möllenbeck, Kr. Rinteln, Goldschmidt zu Grumbach, Kr. Schmalkalden, Todenhöfer zu Eimelrod, Kr. Frankenberg, der bisher einstweilig angestellte Rektor Kolbe zu Rinteln, die bisher einstweilig angestellten Lehrerinnen Anna Schmitz und Margarete Gothan an den städt. Volksschulen zu Hanau, Martha Robert an der ev. Schule zu Rothenditmold, Kr. Cassel (Land), Amalie Wagner an der Stadtschule zu Kirchhain, Johanna Gille zu Ihringshausen, Kr. Cassel (Land), Alice Fedtke zu Müs, Kr. Fulda, Helene Salzmann zu Dietershausen, Kr. Fulda.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber Groß zu Niederwald, Kr. Kirchhain, an der ev. Schule daselbst, Schürg zu Grüsen, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule daselbst, Engelhardt zu Winterscheid, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule daselbst, Kamender zu Umbach, Kr. Schlüchtern, an der kath. Schule daselbst, Hennrich zu Großseelheim, Kr. Kirchhain, an der ev. Schule daselbst, Heurich zu Lüdermund, Kr. Fulda, an der kath. Schule daselbst, Dietrich zu Steinbach, Kr. Hünfeld, an der kath. Schule daselbst, König zu Pfaffenrod, Kr. Fulda, an der kath. Schule daselbst, Röring zu Wehrda, Kr. Hünfeld, an der ev. Schule daselbst, Hugues zu Sielen, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule daselbst, Kraus zu Fechenheim, Landkr. Hanau, an der kath. Schule zu Sindersfeld, Kr. Kirchhain, Baum zu Dalherda, Kr. Gersfeld, an der ev. Schule daselbst, die Schulamtsbewerberinnen: Neuber an der städt. Bürgerschule zu Gelnhausen, Mathilde Kleemann zu Cassel an der ev. Schule zu Obersuhl, Kr. Rotenburg, Sophie Weltken zu Simmershausen, Kr. Gersfeld, an der kath. Schule zu Großauheim, Kr. Hanau, die Schulamtsbewerberin Lucia Sternkopf zu Cassel als Handarbeitslehrerin an der ev. Schule zu Wahlershausen, Landkr. Cassel.

In den Ruhestand versetzt: der Lehrer Schmitt zu Allendorf, Kr. Kirchhain, der Lehrer Präzeptor Jacob zu Soden, Kr. Witzenhausen, die Handarbeitslehrerin Maria Lohmann zu Cassel, der Lehrer Jung zu Kirchvers, Kr. Marburg, der Lehrer Gottschalk an der städt. Vorschule zu Cassel, der Lehrer Zimmer zu Emsdorf, Kr. Kirchhain, der Lehrer Fischer zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar, der Lehrer Hahn zu Auwallenburg, Kr. Schmalkalden.

Entlassen: der Lehrer Hinkel zu Bruchköbel, Kr. Hanau (Land), behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Schmidt zu Eschwege behufs Übernahme einer Lehrerstelle an der Friedrich-Wilhelmschule daselbst, der Lehrer Blum zu Niedermittlau, Kr. Gelnhausen, behufs Übernahme einer Lehrerstelle am Rettungshause in Wiesbaden, der Lehrer Knoche zu Obernburg, Kr. Frankenberg, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, der Lehrer Meyer zu Oedelsheim, Kr. Hofgeismar, behufs Übertritts in den Braunschweigischen Schuldienst, der Lehrer Vollgraf zu Allendorf a/W., Kr. Witzenhausen, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Kehl zu Dorfborn, Kr. Fulda, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Brehl zu Orb, Kr. Gelnhausen, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Kahn zu Kehrenbach, Kr. Melsungen, behufs Übertritts in den Schuldienst des Herzogtums Braunschweig, der Lehrer Debus zu Germerode, Kr. Eschwege, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, der Lehrer Friedrich zu Groß-Ropperhausen, Kr. Ziegenhain, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Rektor Werner zu Rotenburg auf seinen Antrag.

Gestorben: der Lehrer Kehl zu Nausis, Kr. Melsungen, die Lehrerin Luh zu Hainzell, Kr. Fulda, der Mittelschullehrer Martin zu Cassel, der Lehrer Jungmann zu Cassel, der Lehrer Ehl zu Rhünda, Kr. Melsungen, der Lehrer Falk zu Fuhlen, Kr. Rinteln, und der einstweilig angestellte Lehrer Siemon zu Halsdorf, Kr. Kirchhain.

Erteilt: ein Unterrichtserlaubnisschein für den Reg.-Bez. Cassel der Klara Prinzhorn zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar, sowie der Klara Schulz zu Betzigerode, Kr. Fritzlar.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 8. Juli 1903.

Inhalt: Erledigung der Kreisarztstelle in Lübben. Änderung der Polizei-Verordnung vom 31. Januar 1896 betr. Anlagen ꝛc. von öffentlichen und Privat-Kranken- ꝛc. Anstalten. Termin zur Abhaltung der Rektoratsprüfung. Termin zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen. S. 195. Neuwahl von Mitgliedern zur Handwerkskammer. Erledigung der Kreistierarztstelle in Fritzlar. Ernennung der Stellvertreter der für den Kreis Schmalkalden gebildeten Kommission zur Prüfung der Laienfleischbeschauer. Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Lauenförde in die Kirchengemeinde Carlshafen. S. 196. Muster für die Buch- und Rechnungsführung der Sterbekassen. S. 197 bis 202. Verseuchte Ortschaften. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Eröffnung der Lehrgänge bei der Königlichen Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg. S. 203,204. Beginn des Unterrichts an den Königlichen Maschinenbauschulen zu Dortmund. Errichtung von Telegraphenanstalten. S. 204. Die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen im Rechnungsjahre 1902. S. 205 bis 207. Aufgebot eines Sparkassenbuchs. Erledigte Stellen. S. 207,208. Personalien. S. 208.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

556. Die Kreisarztstelle des Kreises Lübben (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.), mit dem Wohnsitz in Lübben, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 210 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 26. Juni 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftr.: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

557. Polizeiverordnung. — Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes verordnet:

§. 1. In den §. 27 der Provinzial-Polizei-Verordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-Entbindungs- und Irren-Anstalten vom 31. Januar 1896 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 23. Mai 1902 ist bei den Worten „der §§. 16, 19 Absatz 1" vor „19, Absatz 1" einzuschalten „18".

§. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Cassel am 13. Juni 1903.

Der Oberpräsident. Zedlitz.

558. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 3. Dezember d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten des höheren Lehramtes oder der Theologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. August d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und
4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist die Art der Schule anzugeben, für deren Leitung die Befähigung gewünscht wird.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Rektoren vom 1. Juli 1901 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 659 ff.).

Cassel am 27. Juni 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

559. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 27. November d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder des höheren Lehramtes und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. August d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber unmittelbar, die im öffentlichen

oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und
4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit besonders erwünscht sein würde.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 1. Juli 1901 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 649 ff.).

Cassel am 27. Juni 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

560. In der am 15. Mai d. J. durch den Wahlkommissar Regierungsrat Listemann vorgenommenen Nachwahl ist an Stelle des verstorbenen Zimmermeisters Friedrich Müller in Mengeringhausen der Zimmermeister Friedrich Bangert in Corbach zum Mitgliede, sowie für den ein Handwerk nicht mehr betreibenden Bauunternehmer C. Huneck in Wildungen der Zimmermeister H. Blume in Arolsen zum stellvertretenden Mitgliede der hiesigen Handwerkskammer und ihrem Gesellenausschuß gewählt worden.

Die Veröffentlichung erfolgt in Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 11. April d. J. A. II. 4664 — Amtsblatt S. 108 —. (A. II. 7772.)

Cassel am 1. Juli 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

561. Die Kreistierarztstelle des Kreises Fritzlar, welche durch die Pensionierung des seitherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. frei wird und mit welcher ein Jahresgehalt von 600 Mk. verbunden ist, soll wieder besetzt werden.

Im Amtsbezirk sind vorhanden: etwa 2800 Pferde, 14000 Stück Rindvieh, 9800 Schafe, 22000 Schweine.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugnis für die Anstellung als beamteter Tierarzt in Preußen besitzen, wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen und einem kurz gefaßten Lebenslaufe binnen 4 Wochen bei mir einreichen. (A. III. 5356.)

Cassel am 27. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

562. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. — im Amtsblatt Seite 126/7 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Königliche Kreistierarzt Knopf in Schleusingen zum Stellvertreter des I. Mitgliedes und der Tierarzt Bischoff in Suhl zum Stellvertreter des II. Mitgliedes der für den Kreis Schmalkalden gebildeten Kommission zur Prüfung der für den Schlachtvieh- und Fleischbeschaudienst bei dem Schlachthofe in Schmalkalden ausgebildeten Laienfleischbeschauer von mir ernannt worden sind. (A. I.I 7300.)

Cassel am 1. Juli 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

---

563. Urkunde, betreffend Umpfarrung des durch die Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses zu Cassel vom 15. Oktober 1898 und 6. Januar 1899 von dem Gemeindebezirke Lauenförde bezw. dem Gutsbezirke Winnefeld—Würrigsen, Kreis Uslar, abgetrennten und der Stadtgemeinde Carlshafen, Kreis Hofgeismar, einverleibten Gebiets aus der Kirchengemeinde Lauenförde in die Kirchengemeinden zu Carlshafen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Unter Auspfarrung aus der Kirchengemeinde Lauenförde werden die evangelisch-lutherischen Bewohner des durch die Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses zu Cassel vom 15. Oktober 1898 und 6. Januar 1899 von dem Gemeindebezirk Lauenförde bezw. dem Gutsbezirke Winnefeld—Würrigsen, Kreis Uslar, abgetrennten und der Stadtgemeinde Carlshafen, Kreis Hofgeismar, einverleibten Gebiets in die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde zu Carlshafen, die evangelisch-reformierten Bewohner des vorbezeichneten Gebiets in die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde zu Carlshafen eingepfarrt

§. 2. Die Urkunde tritt am 1. November 1902 in Kraft.

Cassel am 29. April 1903.
Königliches Konsistorium.
(C. 3444.) von Altenbockum.

Cassel am 4. Mai 1903.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(B. 6897.) Schmidt, i. V.

Hannover am 19. Mai 1903.
Königliches Konsistorium.
J. A.: Voigts.

Hildesheim am 30. Mai 1903.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Korb, i. V.

564. Mit Bezug auf meine Verfügung vom heutigen Tage — A. II. 6458 — teile ich nachstehend in der Gestalt von Formularen eine Zusammenstellung der Vorschriften für die Buch- und Rechnungsführung der als kleinere Vereine anzusehenden Sterbekassen mit:

1. Jahresbericht

der

Schuhmacher-Sterbekasse zu Neustadt

für das

Geschäftsjahr vom 1. Januar **19**03 bis 31. Dezember **19**03.

Mitglieder-Beitrag (§. 6 der Satzung):

Höhe des Beitrages: für ein Eintrittsalter

von 20—30 Jahren 35 Pf,
„ 30—40 „ 45 „
„ 40—50 „ 60 „

Zahlungsweise: monatlich.

Dauer der Zahlung: Bis zum vollendeten 70. Lebensjahre.

Höhe des Sterbegeldes (§. 10 der Satzung):

bis zu 5jähriger Mitgliedschaft 100 M.
von 5 bis zu 10 „ „ 125 „
über 10jährige „ 150 „

Jahr der letzten technischen Prüfung: 1900.

Bewegung im Mitgliederbestande.

		Anzahl der versicherten Personen
Bestand am Schlusse des Vorjahres		1442
Zugang im Rechnungsjahre		48
Summe		1490
Abgang im Rechnungsjahre: a. durch Tod	25	
b. wegen unterlassener Beitragszahlung	18	
c. aus anderen Gründen	3	
Summe		46
Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres		1444

Einnahme und Ausgabe.

Einnahme.

	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Barer Kassenbestand am Ende des Vorjahres			4514	91
2. Rückständige Beiträge (Prämien) M.	102	25		
„ Zinsen „	—	—		
„ Mieten „	—	—	102	25
3. Eintrittsgelder			26	—
4. Beiträge (Prämien)			8080	25
5. Zinsen (Sparkassen-Guthaben, Wertpapiere, Hypotheken usw.) (einschließlich Stückzinsen)			1992	75
6. Mieten			—	—
7. Kapitalsanlagen:				
a. Abhebungen von Sparkassen-Guthaben M.	506	80		
b. Erlös aus Wertpapieren (ausschließlich Stückzinsen und Unkosten) „	1010	—		
c. Zurückgezahlte Hypotheken „	5000	—	6516	80
8. Sonstige Einnahmen			—	—
Summe M.			21232	96

Ausgabe.

	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Sterbegelder			2920	—
2. Verwaltungskosten:				
a. Entschädigungen für den Vorstand M.	56	15		
„ für den Rendanten „	300	—		
„ für die Revisoren „	—	—		
„ für die Kassenboten (Einsammler) „	629	30		
b. Sonstige (einschl. Provisionen und Unkosten bei Kapitalsanlagen) „	105	70	1091	15
3. Kapitalsanlagen:				
a. Einzahlungen in die Sparkasse M.	347	05		
b. Ankauf von Wertpapieren (ausschließlich Stückzinsen und Unkosten) „	1996	—		
c. Neuerworbene Hypotheken „	12000	—	14343	05
4. Zinsvergütungen (einschließlich Stückzinsen)			—	—
5. Sonstige Ausgabe			70	—
Summe M.			18424	20

Summe der Einnahme . . .	21232 M.	96 Pf.
„ der Ausgabe . . .	18424 „	20 „
Barer Kassenbestand am Schlusse des Rechnungsjahres	2808 M.	76 Pf.

Nachweisung der Kapitals-Anlagen.

	Sparkassen-Guthaben M.	Pf.	Wertpapiere (Nennwert) M.	Hypotheken M.	Grundbesitz und sonstige Vermögensbestände M.	Pf.
1. Bestand am Ende des Vorjahres	1928	51	6600	40000	—	—
2. Im Rechnungsjahre abgehoben, verkauft oder zurückgezahlt	506	80	1000	5000	—	—
3. Verbleibender Rest (1 weniger 2)	1421	71	5600	35000	—	—
4. Im Rechnungsjahre eingezahlt, gekauft oder erworben . .	347	05	2000	12000	—	—
5. Bestand am Schlusse des Rechnungs-Jahres (3 und 4)	1768	76	7600	47000	—	—

Nachweisung

der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Kasse befindlichen Wertpapiere.

Lfd. Nr.	Benennung	Nennwert M.	Kurswert beim Einkauf %	Betrag M.	Pf.	Zinsfuß %	Kurswert am 31. Dez. des Rechnungsjahres %	Betrag M.	Pf.
1	Preussische Konsols	4000	99.50	3980	—	3½	101.80	4072	—
2	Deutsche Reichs-Anleihe	2000	91.40	1828	—	3	91.60	1832	—
3	Berliner Stadt-Anleihe	1600	100.00	1600	—	3½	100.10	1601	60
	Summe M.	7600		7408	—			7505	60

Nachweisung

der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Kasse befindlichen Hypotheken.

Lfde. Nr.	Lage des Grundstücks Ort	Lage des Grundstücks Straße u. Nr.	Taxwert (Grundsteuer-reinertrag) M.	Feuerkassen-wert M.	Betrag des Darlehens M.	Das Darlehen läuft aus mit M.	Zinsfuß %	Kündigungs-bedingungen
1.	Neustadt	Schlossstr. 7	5000	3600	2000	2000	4	halbjährlich nicht vor dem 1. 10. 1906
2.	Neustadt	Mauerstr. 1	12000	10900	6000	6500	4½	vierteljährl. zum 1. 4. jeden Jahres
3.	Neustadt	Markt 5	—	24000	8000	10000	4¼	halbjährlich
4.	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
5.	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
6.	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
7.	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
8.	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
9.	Neustadt (Feldmark)	Bleiche	80,40	—	500	500	4½	jederzeit mit [illegible]jährlicher Frist
				Summe M.	47000			

2. Einnahme- und Ausgabe-Buch.

Einnahme.

Lfd. Nr.	Datum	Gegenstand	Zinsen M.	Zinsen Pf.	Mieten M.	Mieten Pf.	Beiträge M.	Beiträge Pf.	Eintrittsgelder M.	Eintrittsgelder Pf.	Sonstige Einnahme M.	Sonstige Einnahme Pf.
		Übertrag										
		(10 Querlinien)										
		Summe										

Ausgabe.

Lfd. Nr.	Datum	Gegenstand	Sterbegelder M.	Sterbegelder Pf.	Zurückgewährte Beiträge M.	Zurückgewährte Beiträge Pf.	Verwaltungskosten: Entschädigungen M.	Verwaltungskosten: Entschädigungen Pf.	Verwaltungskosten: sonstige M.	Verwaltungskosten: sonstige Pf.	Sonstige Ausgabe M.	Sonstige Ausgabe Pf.
		Übertrag										
		(10 Querlinien)										
		Summe										

3. Stamm-Buch.

Zugangs-Register.

Lfd. Nr.	Stammbuchnummer	Vor- und Zuname	Stand	Wohnung	Tag der Geburt	Tag der Aufnahme	Jahresbeitrag M.	Jahresbeitrag Pf.	Bemerkungen
		(12 Querlinien)							

4. Stamm-Buch.

Abgangs-Register.

Lfd. Nr.	Stamm-buch-nummer	Vor- und Zuname	Tag des Austritts	Abgang durch Tod	Abgang wegen unterlassener Beitragzahlung	Abgang aus anderen Gründen	Jahresbeitrag M.	Jahresbeitrag Pf.	Zurückgewährte Beiträge M.	Zurückgewährte Beiträge Pf.	Gezahltes Sterbegeld M.	Gezahltes Sterbegeld Pf.
		(12 Querlinien)										

5) Beitrags-Register.

1. Lfd. Nr.	2. Des Versicherten: Name	Stand	Wohnung	3. Jahresbeitrag M.	Pf.
			Übertrag		
	(10 Querlinien)				
			Summe		

4. Gezahlte Monatsbeiträge: Jan. Pf.	Feb. Pf.	März Pf.	April Pf.	Mai Pf.	Juni Pf.	Juli Pf.	Aug. Pf.	Sept. Pf.	Oktob. Pf.	Nov. Pf.	Dez. Pf.	5. Summe der gezahlten Monatsbeiträge M.	Pf.	6. Rückständige Beiträge M.	Pf.	im Voraus gezahlte Beiträge M.	Pf.

(A. II. 6458.)
Cassel am 11. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Mejer.

565. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Kreis Cassel (Stadt): Cassel (Stadt), Philippinenhof.

Kreis Cassel (Land): Waldau, Heiligenrode, Harleshausen.

Kreis Eschwege: Fürstenstein, Jestädt.

Kreis Fritzlar: Schlierbach, Dorla, Wichdorf.

Kreis Hanau (Stadt): Dörnigheim, Ostheim.

Kreis Hofgeismar: Friedrichsdorf, Ehrsten, Hof Butzbach bei Grebenstein, Beberbeck, Stammen. (A. III. 6021.)

Cassel am 6. Juli 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

566. Diejenigen jungen Leute, die sich der Herbst-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1903 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. August 1903 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Gesuchsteller einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat, sowie in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung erfolgen soll.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung.

3) ein Unbescholtenheits-Zeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 12. Juni 1903.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Below.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohn (Mündel) . . . . geborен am . . . . zu . . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . den . . . . 190 . .

Vorstehende Unterschrift be . . . . und zugleich, daß der Bewerber b . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . den . . . . 190 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . geboren am . . . . zu . . . . , der sich zu seinem Dienstantritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . den . . . . 190 . .

Vorstehende Unterschrift 2c.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

567. Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg eröffnet am 7. Oktober d. J. in ihren beiden Abteilungen:

1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;

2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Zementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen“, deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§. 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min. Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg am 1. Juli 1903.

Der Direktor Barthel.

568. Königliche Vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund.

Am 20. Oktober 1903 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abteilung I: Königliche Höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaus heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben.

Aufnahmebedingungen: Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauschule erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

1. durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatts-Tätigkeit;

2. durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen, welches durch die Ablegung der von dem Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann, und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstatts-Tätigkeit gewidmet sein mußten.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abteilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nötigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Abteilung III: Abend- und Sonntagsschule mit Fachunterricht. Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8—9½ Uhr und am Sonntag-Morgen.

Allgemeines.

Zeugnisse: Die beiden ersten Abteilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abteilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar im April und im Oktober. Es ist gleich, zu welchen von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig schriftlich zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten, sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch

die Direktion.

569. In Hachborn ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 29. Juni 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

570. In Neustall und Uerzell sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 30. Juni 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

571. In Kleinlüder ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 2. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

572. In Abtsroda ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 2. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

573. In Kleinensee ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 6. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

574. In Schreufa ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 6. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

575. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen in dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel im Rechnungsjahre 1902 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I. Für das Armenwesen.

a. Einnahme.

1) Bestand aus dem Vorjahre	— Mk.	— Pf.	
2) Zuschüsse aus der Landeshauptkasse, darunter die Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege mit 2850 Mk.	158161 „	71 „	
3) Beiträge der Armenverbände und dritter zu den Kosten der Verpflegung hülfsbedürftiger, nicht landarmer, der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder in, dem Bezirksverband nicht gehörigen, Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	73354 „	70 „	
4) Sonstige Einnahmen	— „	— „	
Summe der Einnahmen	231516 Mk.	41 Pf.	

b. Ausgabe.

1) Überzahlung aus dem Vorjahre		— Mk.	— Pf.
2) Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau, Zuschuß		11099 „	16 „
3) Zahlungen an Armen-Verbände und zwar:			
a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz ausschließlich der Verpflegung von 769 landarmen Personen in den ständischen Anstalten mit zusammen 38560 Mk. 01 Pf.	72191 Mk. 55 Pf.		
b. Beihülfe an unvermögende Ortsarmenverbände des Regierungsbezirks Cassel	1493 Mk. 80 Pf.	73685 „	35 „
4) Kosten für die Unterbringung hülfsbedürftiger nicht landarmer, der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder in, dem Bezirksverband nicht gehörigen, Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891		102387 „	21 „
5) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869		32104 „	73 „
6) Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875		2849 „	11 „
7) Von der Kabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege		9295 „	75 „
8) Beitrag für den deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit		40 „	— „
9) Sonstige Ausgaben		55 „	10 „
Summe der Ausgabe		231516 Mk.	41 Pf.
Die Einnahme beträgt		231516 „	41 „
Vergleicht sich		— „	— „

II. Für das Korrigendenwesen.
(Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau.)

a. Einnahme.

1) Bestand aus dem Vorjahre	— Mk.	— Pf.
2) Bares Aufkommen vom Grundeigentum und aus den Betriebseinrichtungen	26167 „	59 „
3) Arbeitsverdienst der Korrigenden	10744 „	93 „
4) Zuschüsse aus der Landeshauptkasse bezw. Landarmenkasse	11099 „	16 „
5) Verpflegungskosten:		
a. der für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachten Individuen	944 „	60 „
b. der aus den Hohenzollernschen Landen, sowie aus dem Fürstentum Waldeck und Pyrmont eingelieferten Korrigenden	4114 „	40 „
6) Hinterlassenes Vermögen verstorbener Korrigenden	610 „	29 „
7) Sonstige Einnahmen	275 „	14 „
Summe der Einnahme	53956 Mk.	11 Pf.

b. Ausgabe.

1) Überzahlung aus dem Vorjahre	— Mk.	— Pf.
2) Persönliche Ausgaben:		
Besoldungen, Vergütungen, Mietsentschädigungen 2c. der Anstaltsbeamten und des Aufsichts-Personals	26313 „	87 „
Zu übertragen	26313 Mk.	87 Pf.

	Übertrag . .	26313 Mk.	87 Pf.
3) Sachliche Ausgaben:			
a. Bureaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten .		641 "	80 "
b. Zur Unterhaltung des Haushalts, als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars		23120 "	05 "
4) Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen		3332 "	58 "
5) Sonstige Ausgaben:			
Kultus- und Begräbniskosten, für Gebet- und Erbauungsbücher usw.		547 "	81 "
	Summe der Ausgabe . .	53956 Mk.	11 Pf.
	Die Einnahme beträgt . .	53956 "	11 "
	Vergleicht sich . .	— "	— "

Aus den Resultaten der Verwaltung der Korrektions- und Landarmenanstalt wird folgendes hervorgehoben:

	Korrigenden männlich.	Korrigenden weiblich.	Häuslinge männlich.	Häuslinge weiblich.	Zusammen.
Am 31. März 1902 befanden sich in der Anstalt . . .	120	15	25	3	163
Während des Rechnungsjahres 1902 wurden eingeliefert .	79	6	23	4	112
zusammen . .	199	21	48	7	275
Der Abgang betrug					
durch Entlassung	103	11	10	1	125
durch Tod	6	—	12	—	18
zusammen . .	109	11	22	1	143
Mithin bleiben am Schlusse des Rechnungsjahres 1902 im Bestande	90	10	26	6	132
somit gegen den Bestand Ende des Rechnungsjahres 1901	120	15	25	3	163
eine Zunahme von . .	—	—	1	3	4
einen Abgang von . .	30	5	—	—	35
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	100	13	28	4	145
mit Verpflegungstagen	36566	4845	10055	1574	53040
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	29253½	3905	5537	1315	40010½
b. Tage ohne Beschäftigung einschließlich der Krankentage	7312½	940	4518	259	13029½

Die Unterhaltungskosten betragen und zwar:		Korrigenden. ℳ	Korrigenden. ₰	Häuslinge. ℳ	Häuslinge. ₰	Zusammen. ℳ	Zusammen. ₰
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Bureaukosten) überhaupt oder pro Kopf und Tag	57,10 Pf.	23647	57	6640	68	30288	25
2) Spezialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung usw.) überhaupt . . . . oder pro Tag und Kopf	44,62 Pf.	18478	69	5189	17	23667	86
zusammen .	101,72 Pf.	42126	26	11829	85	53956	11
Von diesen Gesamtkosten sind:							
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht . . . . . oder pro Kopf und Tag	20,26 Pf.	10728	83	16	10	10744	93
b. aus der Feld- und Gartenwirtschaft und den Betriebseinrichtungen gewonnen worden . . . . oder pro Kopf und Tag	49,33 Pf.	20430	36	5737	23	26167	59
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen . . . . . . oder pro Kopf und Tag	20,92 Pf.	8665	67	2433	49	11099	16
d. durch die für auswärtige Korrigenden ꝛc. gezahlten Verpflegungskosten gedeckt worden . . . . oder pro Kopf und Tag	9,54 Pf.	4114	40	944	60	5059	—
e. an sonstigen Einnahmen aufgekommen . . . . . . oder pro Kopf und Tag	1,67 Pf.	251	89	633	54	885	43
zusammen .	101,72 Pf.	44191	15	9764	96	53956	11
Von dem Arbeitsverdienst sind gutgeschrieben worden		1423	93	254	32	1678	25

Unter den überhaupt detinierten 199 männlichen Korrigenden sind einbegriffen 33 aus den Hohenzollernschen Landen und 2 aus dem Fürstentum Waldeck u. Pyrmont, welche auf Grund der mit den betreffenden Verwaltungen abgeschlossenen Verträge gegen Zahlung von täglich 80 Pfg. Verpflegungskosten für den Kopf verpflegt worden sind.

Cassel am 24. Juni 1903.

Der Landeshauptmann in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

---

576. Das auf den Namen Balthasar Kirschner Erben zu Dodenhausen, Kreis Frankenberg, unter Nr. 1482 ausgestellte Sparkassen-Einlagebuch ist angeblich verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer desselben wird hiermit aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem legitimierten Verlierer ein neues als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ausgestellt werden wird.

Jesberg am 3. Juli 1903.

Die Verwaltungs-Deputation.
Hungershausen, Vorsitzender.

Erledigte Stellen.

577. Die ev. Lehrer- und Küsterstelle zu Apelern soll vom 1. Oktober 1903 ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. und die Entschädigung für den Kirchendienst 200 Mk. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche spätestens bis zum 20. Juli d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Sommerlath in Apelern einreichen.

Rinteln am 1. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock, Kreissekretär.

578. Die Schulstelle zu Kehrenbach soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 25. Juli d. Js. an den Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Rüppel zu Eiterhagen, Kreis Cassel, einsenden.

Melsungen am 2. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Aschoff, Landrat.

579. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Ellnrode soll alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 150 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche nebst Seminar- und Dienstzeugnissen sind binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Steinbock in Jesberg einzureichen.

Fritzlar am 30. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Noeldechen, Landrat.

580. Die mit Kirchendienst verbundene ev. Schulstelle in Elnhausen ist anderweit zu besetzen.

Grundgehalt 1050 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 150 u. 100 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., sowie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche sind mit Seminar- und Dienstzeugnissen bis zum 21. Juli d. Js. bei dem unterzeichneten Landrat in Marburg einzureichen.

Marburg und Elnhausen am 1. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Negelein, Landrat.

581. Die ev. Schulstelle zu Fuhlen soll zum 1. Oktober d. Js. besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. und die Entschädigung für den Kirchendienst 250 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis spätestens den 20. Juli d. Js. an den Ortsschulinspektor Pfarrer Bürgener in Fuhlen einreichen.

Rinteln am 3. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrat.

582. An der evangelischen Schule in Großropperhausen kommt mit dem 1. Oktober l. Js. infolge Ausscheidens des seitherigen Inhabers eine Schulstelle zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 14. Juli l. Js bei dem Unterzeichneten oder bei dem Otsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hoffmann in Großropperhausen einreichen.

Ziegenhain am 29. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Schwertzell, Landrat.

583. Die evangelische Lehrerstelle zu Wellingerode, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Hellwig zu Abterode melden.

Eschwege am 29. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

584. Bewerber um die am 1. Oktober 1903 zur Erledigung kommende 2. Schulstelle in Oedelsheim wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 2 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Herwig zu Oedelsheim einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Der bisherige Stelleninhaber bezog außerdem noch 100 Mk. für das Halten der Fortbildungsschule, sowie 75 Mk. persönliche Zulage, solange er noch nicht im Genusse des vollen Grundgehalts war. Es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß auch der Nachfolger eventuell diese Beträge erhalten wird.

Hofgeismar am 29. Juni 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

585. Die dritte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schlierbach ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Römheld in Schlierbach einreichen.

Gelnhausen am 28. Mai 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Gröning, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Ober- und Geheime Regierungsrat Dr. Meier in Cassel zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse zu Cassel, abgesehen vom Vorsitze, auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses,

der Regierungsassessor von Gröning zum Landrat des Kreises Gelnhausen,

die Rechtskandidaten Achler, Kalb und Kuhn zu Referendaren,

der Stellenanwärter Schaper zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Schwarzenfels,

die Militäranwärter Flemme und Rudloff zu Galeriedienern 2. Klasse bei der Königlichen Gemäldegalerie und dem Museum in Cassel,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Christian Paul zu Meerholz der jetzige Bürgermeister Georg Heinrich Paul daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Meerholz.

Bestellt: der Pfarrer Deichmann zu Schweinsberg vom 1. Oktober 1903 ab zum lutherischen Pfarrer in Carlshafen.

Beauftragt: der Pfarrer Schenkheld zu Neukirchen mit Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Klasse gleichen Namens.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Sachsenhagen gewählte seitherige Beigeordnete, Landwirt August Poppelbaum daselbst.

Verliehen: dem Königlichen Baurat Arenberg zu Cassel aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand der Kronenorden dritter Klasse,

dem Rechnungsrevisor bei dem Oberlandesgerichte Dietzel und dem Rechnungsrevisor bei dem Landgerichte Hensell in Cassel der Charakter als Rechnungsrat,

dem Gerichtsschreiber bei dem Landgerichte, Sekretär Wolff in Hanau und dem Obersekretär bei der Staatsanwaltschaft Luley daselbst der Charakter als Kanzleirat.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für $^1/_4$ und $^1/_2$ Bogen 5 und für $^3/_4$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 15. Juli **1903.**

Inhalt: Anweisung, betreffend Aufsichtsbefugnisse der Versicherungsanstalten gegenüber den Einzugsstellen, vom 5. Juni 1903. Abgabe arsenhaltigen Fliegenpapiers. Änderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen. S. 209. Statut für die Wiesen-Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Nuhnetals unterhalb sowie oberhalb Schreufa zu Frankenberg, im Kreise Frankenberg. S. 210 bis 217. Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Marburg (Süd)—Dreihausen. S. 217 bis 223. Änderungen von Gemeindebezirksgrenzen. Aushebungsgeschäft im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade. Hufschmiedeprüfung in Hanau. Anmeldung von Anschlüssen an das Fernsprechnetz im Ober-Post-Direktionsbezirk Minden. Errichtung von Telegraphenanstalten. S. 223. Ergebnisse der drei Leihanstalten des Regierungsbezirks Cassel für das Etatsjahr 1902. S. 224. Einziehungen von Wegen in den Gemarkungen Hubenrode und Gensungen. Versammlung der Delegierten der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. Erledigte Stellen. S. 225/226. Personalien. S. 226.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

586. Anweisung,
betreffend Aufsichtsbefugnisse der Versicherungsanstalten gegenüber den Einzugsstellen, vom 5. Juni 1903.

Auf Grund des §. 148 Absatz 5 des Invalidenversicherungsgesetzes (R.-G.-Bl. 1899 S. 463) wird folgendes bestimmt:

§. 1. Einzugsstellen im Sinne dieser Anweisung sind mit Ausnahme der örtlichen, von der Versicherungsanstalt eingerichteten Hebestellen diejenigen Krankenkassen, Knappschaftskassen, Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen, welche Beiträge zur Invalidenversicherung einziehen und Quittungskarten ausstellen und umtauschen.

§. 2. Die Vorstände der Versicherungsanstalten sind befugt, den Geschäftsbetrieb der Einzugsstellen durch ihre Beamten prüfen zu lassen.

§. 3. Die mit der Prüfung beauftragten Beamten sind berechtigt, die auf die Kartenausstellung und die Einziehung der Beiträge sich beziehenden Akten, Listen, Bücher, Quittungskarten und sonstigen Schriftstücke einzusehen. Soweit es für die ordnungsmäßige Erledigung der Prüfung erforderlich erscheint, sind sie befugt, den ganzen Kassenbestand der Einzugsstelle aufzunehmen und zur Vergleichung des Bestands mit dem Inhalte der Kassenbücher diese Bücher abzuschließen.

§. 4. Die Einzugsstellen sind verpflichtet, den prüfenden Beamten die im §. 3 bezeichneten Akten, Listen usw. in ihren Geschäftslokalen vorzulegen, jede sie betreffende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen des Beamten den Kassenbestand aufzuzählen und die Kassenbücher abzuschließen.

§. 5. Abgesehen von Eilfällen ist die Aufsichtsbehörde der Einzugsstellen von jeder Prüfung mindestens 5 Tage vorher zu benachrichtigen.

Die Aufsichtsbehörde hat tunlichst einen Vertreter zur Teilnahme an der Prüfung zu entsenden.

§. 6. Die Vorstände der Versicherungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen; diese hat die Abstellung der gefundenen Mängel zu veranlassen. Die prüfenden Beamten sind nicht berechtigt, die Aufsichtsbehörden von Einzugsstellen unmittelbar um Abstellung von Mängeln zu ersuchen oder den Kassenführern Anweisungen zu geben.

Berlin am 5. Juni 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern. In Vertretung:
Möller.	von Bischoffshausen.

587. Zu der Vorschrift in dem §. 18 Abs. 2 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1901 — Min. Bl. f. d. inn. Verw. von 1895 S. 265, Min. Bl. f. Med. rc. Angel. von 1901 S. 263 — wird gegenüber hervorgetretenen Zweifeln bemerkt, daß die Verabfolgung von arsenhaltigem Fliegenpapier nicht von der Beibringung eines Erlaubnisscheines (§. 12 der Pol. Verord.) abhängig gemacht werden sollte. Es hat indes nicht die Absicht bestanden, die Abgabe arsenhaltigen Fliegenpapiers auch von dem Erfordernis der in §. 13 der Polizeiverordnung für die Verabfolgung von Giften der Abteilung I und II vorgeschriebenen Empfangsbescheinigung auszunehmen. (M. d. g. A. M. Nr. 7107. Min. d. Inn. IIb. 2312. M. f. H. IIb. 5794.)

Berlin am 15. Juni 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage:	Der Minister des Innern. In Vertretung:
Förster.	von Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

588. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 25. Juni d. J. Änderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen beschlossen hat. Die neuen Vorschriften sind in der unterm 27. Juni d. J. erschienenen Nummer 28 des Zentralblatts für das Deutsche Reich abgedruckt.

Berlin am 1. Juli 1903.

Der Finanz-Minister.
I

589. Statut
für die Wiesen-Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Nuhnetals unterhalb Schreufa zu Frankenberg, im Kreise Frankenberg.

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Schreufa und Frankenberg, im Kreise Frankenberg, Regierungsbezirks Cassel werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes der Königlichen Spezialkommission II zu Marburg vom Jahre 1902 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesen-Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Nuhnetals unterhalb Schreufa zu Frankenberg“ und hat ihren Sitz in Frankenberg.

§. 3. Die Kosten der Unterhaltung und etwaigen Erneuerung der in der Nuhne bei den Plänen Nr. 295b und 337b der Projektkarte errichteten Stauwerke 1 und 2 sind von den Besitzern der Pläne Nr. 244b, 245b, 328a, 328b, 329, 330a, 330b, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337a, 337b, 337c, 339, 340, 341a, 341b, 342, 343 I, 343 II, 344b, 344c I, 345b I, 345b II, 346b, 346c, 347, 348, 349, 350, 351a, 351b, 352, 353a, 353b, 353c, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362a, 362b, 363, 364, 365, 366a und 366b zu tragen.

Die Unterhaltung und etwaige Erneuerung des zur Schreufaer Mühle gehörigen Wehres nebst den Schleusen und Ufern des Mühlgrabens liegt nach dem am 6. April und 28. Mai 1836 zwischen der Kurfürstlichen Oberfinanzkammer und dem Erbleihebeständer der Schreufaer Mühle abgeschlossenen Vertrage dem jeweiligen Besitzer der Schreufaer Mühle ob. Soweit dieser außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen und soweit die Berechtigten verhindert sind, den Mühlenbesitzer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten, müssen die Besitzer der Pläne Nr. 296c, 296d, 344c II, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378a, 378b, 379, 380a, 380b, 381, 382, 383, 384a, 384b, 384c, 385, 386, 389a, 389b, 390a, 390b, 391a, 391b, 392a, 392b, 393a, 393b, 394a, 394b, 395, 396a und 396b vorbehaltlich des Rückgriffs auf den verpflichteten Müller die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung aufbringen.

Alle übrigen Unterhaltungskosten, sowie die Kosten der Verwaltung und die sonstigen Genossenschaftslasten fallen den Besitzern der bei der Melioration beteiligten Wiesen zur Last.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§. 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in

technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältnis nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 25 angefangene ar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird, ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a. einem Vorsteher,
b. einem Stellvertreter des Vorstehers,
c. drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst vier stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen,

so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§. 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen und die in §. 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichen Falles auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§. 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§. 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Frankenberg aufgenommen.

§. 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 8. Juni 1903.

(Siegel.)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage. [gez.] Hermes.

590. Statut
für die Wiesen-Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Nuhnetals oberhalb Schreufa zu Schreufa, im Kreise Frankenberg.

---

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Schreufa und Oberförsterei Hommershausen, im Kreise Frankenberg, Regierungsbezirk Cassel, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes der Königlichen Spezialkommission II zu Marburg vom Jahre 1902 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vor-

steher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesen-Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Nuhnetals oberhalb Schreufa zu Schreufa“ und hat ihren Sitz in Schreufa.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§. 54 des Wasser-Genossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 25 angefangene ar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a. einem Vorsteher,
b. einem Stellvertreter des Vorstehers,
c. drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst vier stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:
a. die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§. 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen und die in §. 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichen Falles auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§. 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§. 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:
1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§. 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Frankenberg aufgenommen.

§. 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 8. Juni 1903.

(Siegel.)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage. [gez.] Hermes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

591. Genehmigungs-Urkunde.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer vollspurigen Kleinbahn vom Staatsbahnhof Marburg-Süd nach Dreihausen für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird dem Kreise Marburg auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cassel vorbehaltlich der Rechte dritter, insbesondere auch unbeschadet der dem Staate wegen Hergabe einer Beihülfe zu dem Kleinbahnunternehmen urkundlich ausbedungenen besonderen Rechte, die Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen hierdurch erteilt:

§. 1.

1. Die Bahn, die in die Klasse der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Sinne der Einleitung zur Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 eingereiht wird, ist nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen herzustellen.

Ebenso sind die Betriebsmittel nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorzulegenden Zeichnungen, deren Prüfung und Genehmigung durch die Genehmigungsbehörden vorbehalten bleibt, herzustellen.

Bei der Herstellung der Bahn und der Betriebsmittel sind ferner die Bestimmungen der Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 13. August 1898 (Beilage zu Nr. 41 des Regierungsamtsblattes von 1898) und die Bestimmungen dieser Genehmigungs-Urkunde sowie diejenigen Änderungen oder Ergänzungen der Pläne zu beachten, die von den Genehmigungsbehörden gemäß den §§. 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes oder von den zuständigen Enteignungsbehörden gemäß §. 18 ff. des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 etwa angeordnet werden sollten.

Die Bauzeichnungen der Durchlässe und Brücken nebst statischen Berechnungen, der Weichen, der Drehscheiben und des Oberbaues (Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 zu §. 5 des Kleinbahngesetzes) und die Lagepläne der Stationen sind vor Beginn der Bauausführung, soweit dies bis dahin noch nicht geschehen sein sollte, zur Genehmigung vorzulegen.

2. Der Unternehmer ist verpflichtet, soweit dies nicht schon im Entwurf vorgesehen ist, auf den Haltestellen zweckentsprechende Warteräume zu schaffen, wenn dies von den Aufsichtsbehörden für erforderlich erachtet wird.

3. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Möglichkeit der Bewässerung des Wiesengeländes vor Ronhausen durch sachgemäße Vorkehrungen gewahrt bleibt.

4. Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörden von der durch die Genehmigung festgesetzten oder demnächst noch festzusetzenden Anordnung nicht abgewichen werden.

5. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Zeitraumes von zweiundeinhalb Jahren nach Feststellung und Genehmigung des Bauplanes erfolgen.

Für den Fall, daß der Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, ist er zur Zahlung einer Verzugsstrafe in Höhe von 200 Mk. für jede Woche der Verzögerung mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§. 2.

Für die Benutzung öffentlicher Wege sind neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

§. 3.

Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden, den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privat-Eigentum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

§. 4.

Der Unternehmer hat die durch die notwendigen Änderungen an den Reichstelegraphen- und Fernsprechlinien entstehenden Kosten der Reichstelegraphen-Verwaltung zu erstatten. Falls Verlegungen der vorhandenen Reichstelegraphen-Anlagen nötig werden, hat der Unternehmer der Reichstelegraphen-Verwaltung den Grund und Boden zur anderweitigen Aufstellung der Gestänge und Führung der Leitungen sowie zur Lagerung der Vorratsstangen zur Verfügung zu stellen. Nach der Verlegung der Telegraphen-Anlagen findet auf dieselben der Bundesratsbeschluß vom 21. Dezember 1868 über die Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Reichstelegraphen-Verwaltung ebenso wie bisher Anwendung.

§. 5.

Vorschriften zur Sicherung angrenzender Forsten sowie nahegelegener Häuser gegen Brandschaden bleiben vorbehalten.

Jedenfalls hat der Unternehmer durch entsprechende Einrichtungen dafür zu sorgen, daß dem Auswurfe von Funken 2c. aus dem Aschenkasten und dem Schornsteine der Lokomotiven vorgebeugt wird.

§. 6.

Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von anderen Bahnen und Privatanschlußbahnen nach Maßgabe der §§. 10 und 28 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

§. 7.

Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst allem Zubehör einschließlich der Betriebsmittel fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der im §. 11 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 100 Mark, buchstäblich: „Einhundert Mark“ für jeden Tag der Unterbrechung des Betriebes und von 10000 Mark, buchstäblich: „Zehntausend Mark“ für den Fall der gänzlichen Betriebseinstellung verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§. 8.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind den Aufsichtsbehörden anzuzeigen. Ebenso ist denselben von jeder hierin eintretenden Änderung Kenntnis zu geben.

§. 9.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Auf Erfordern der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel ist ihre Annahme von dem Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen; auch sind die Aufsichtsbehörden befugt, die Entlassung derjenigen Bediensteten zu fordern, welche nach ihrem Ermessen nicht als technisch fähig und zuverlässig anzusehen sind.

Diese Befugnisse der Aufsichtsbehörden sind in die Dienstverträge aufzunehmen.

Die Führung der Maschinen darf stets nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugnis darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Prüfungsvorschriften für die Angestellten des äußeren Betriebsdienstes sind auf Verlangen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde dieser zur Genehmigung vorzulegen; ebenso sind den im äußeren Betriebsdienste Angestellten geschriebene oder gedruckte Dienstanweisungen zu geben, welche der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

§. 10.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine Nummer tragen.

§. 11.

Der Betrieb und die Unterhaltung der Bahn regeln sich nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Betriebsvorschriften vom 13ten August 1898 (Anlage 3 zur Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 zum Kleinbahngesetz und Beilage zur Nr. 41 des Regierungsamtsblattes von 1898).

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, für besonders gefährdete Stellen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten 3 Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, in wie weit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung den Aufsichtsbehörden mitzuteilen.

§. 12.

Die Festsetzung der Beförderungspreise regelt sich nach §. 14 des Kleinbahngesetzes.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungs-Bedingungen ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten.

Zusicherungen gegenüber einzelnen Interessenten (Kommunalverbänden, Grunderwerbsinteressenten usw.) über freie Fahrt oder dahingehend, das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen zu bemessen, sind verboten.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im §. 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B. hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.), nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1.), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. S. 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23sten November 1902 (R.-G.-Bl. S. 41, 127 und 281) und vom 2. Februar und 15. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 6 und 45), sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter B. 2 im §. 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — auch für die Kleinbahn verbindlich.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

§. 13.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch diejenige Zeitung, die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen im Kreise Marburg benutzt wird, das ist zur Zeit das Kreisblatt für die Kreise Marburg und Kirchhain, sowie durch sonst geeignet erscheinende Zeitungen, außerdem auch durch Aushang und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§. 14.

Die Betriebsmittel sind vor ihrer Inbetriebnahme zwecks Feststellung, ob sie nach Bauart und Einrichtung den Vorschriften entsprechen, der Prüfung durch die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Cassel zu unterwerfen. Zum Zeichen der Betriebsfähigkeit werden die Betriebsmittel mit einem Stempel versehen.

Die Zeitabschnitte, in welchen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Vornahme erheblicher Änderungen, zur Prüfung durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde anzumelden sind, werden auf je 2 Jahre bestimmt.

§. 15.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist unter möglichster Anlehnung an das jeweilige Normalbuchungsformular eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital, die Bruttoeinnahmen und der jährliche Reingewinn des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Den Aufsichtsbehörden ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen, und im Falle derselbe zu Zweifeln bezüglich seiner Richtigkeit 2c. Anlaß gibt, Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

§. 16.

Im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes ist ein Erneuerungs- sowie ein Spezialreservefonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden:

1. **Der Erneuerungsfonds** dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den **Oberbaumaterialien** dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Teile von Betriebsmitteln (Siederohre usw.) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,

b. die Zinsen des Fonds selbst,

c. eine aus den **Brutto-Betriebs-Einnahmen** zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Genehmigungsbehörden sind ermächtigt, auf Antrag des Unternehmers von der Zuführung weiterer Rücklagen zum Erneuerungsfonds dann zeitweilig abzusehen, wenn derselbe eine nach ihrem Ermessen ausreichende Höhe erlangt hat.

2. **Der Spezialreservefonds** dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden,

Diesem Fonds sind zuzuführen:
a. die Zinsen des Fonds selbst,
b. eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage.

Erreicht der Spezial-Reservefonds den Betrag von 5 % des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

Die Genehmigungsbehörden sind ermächtigt, von der Pflicht zur Ansammlung eines Spezial-Reservefonds ganz zu befreien, wenn und so lange die Erreichung seines Zwecks durch die Zugehörigkeit zu einem für zuverlässig erachteten Versicherungsunternehmen gewährleistet ist.

3. Die Anordnungen über die Höhe der Rücklagen zum Erneuerungs- und zum Spezialreservefonds werden einem besonderen Regulative vorbehalten, welches in Zeiträumen von 5 Jahren einer Nachprüfung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der bisherigen Sätze, beim Erneuerungsfonds auch hinsichtlich der Beschaffungswerte durch die Genehmigungsbehörden unterzogen wird. Hierbei kommen Beschaffungen, Änderungen der Betriebsweise usw., welche innerhalb einer fünfjährigen Periode vorgenommen sind, erst für die nächst folgende Periode in Betracht.

4. Der Erneuerungsfonds und der Spezial-Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenen Fonds zu vereinahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Wertpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind, zinstragend anzulegen.

§. 17.

Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Postverwaltung finden die Bestimmungen im §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 Anwendung.

§. 18.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine liegen dem Unternehmer in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Der Unternehmer ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, seine Angestellten und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung Teil II. D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Teil II. E.).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen.

Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:
a. Berechtigungsscheine nach dem dieser Genehmigung als Anlage 1 beigefügten Muster 1,
b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),
c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise

nach dem dieser Genehmigung als Anlage 2 beigefügten Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

a. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
b. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
c. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I. bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von dem Bezirkskommando von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihrer Bahn zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den unterzeichneten Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppenteil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

§. 19.

Bezüglich der im Betriebe vorkommenden Unfälle und Störungen ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Von allen auf der Strecke vorkommenden Unfällen und Störungen hat das Zugpersonal sofort dem Vorstand (Aufseher) der nächsten Station Meldung zu erstatten; die gleiche Pflicht liegt den mit dem Streckenbegange oder den mit der Aufsicht der Strecke betrauten Personen ob. Der Stationsvorstand (Aufseher) hat alle zu seiner Kenntnis gekommenen Unfälle und sonstigen außergewöhnlichen Ereignisse umgehend, wenn möglich telegraphisch, dem Betriebsleiter anzuzeigen.

2. Von den sämtlichen Unfällen ist der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cassel durch Einreichung vierteljährlicher Nachweisungen (zum 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) Kenntnis zu geben. Aus den Nachweisungen muß ersichtlich sein, welche Maßnahmen in jedem Falle getroffen sind. Betriebsstörungen sind der Königlichen Eisenbahn-Direktion sofort oder spätestens binnen 24 Stunden unter Angabe der Ursache der Störung und der zur Beseitigung getroffenen Maßnahmen zu berichten, sofern die Störung voraussichtlich länger als 12 Stunden andauern sollte oder gedauert hat.

3. Wenn bei einem Unfalle Menschen getötet oder schwer verletzt sind, oder wenn eine Gefährdung eines Eisenbahntransportes nach §§. 315 und 316 des Reichsstrafgesetzbuchs in Frage kommt, so hat der Stationsvorstand (Aufseher) umgehend Meldung zu erstatten:

Digitized by Google

a. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel,
b. dem Betriebsleiter,
c. der zuständigen Ortspolizeibehörde,
d. der Königlichen Staatsanwaltschaft,
e. dem zuständigen Königlichen Landrat.

Die Meldung hat erforderlichenfalls telegraphisch zu erfolgen.

4. Sogleich nach dem Bekanntwerden des Unfalls ist von dem Betriebsleiter oder seinem Vertreter mit möglichster Beschleunigung eine Untersuchung einzuleiten; die bei dem Vorgang beteiligten Angestellten sind einzeln zu vernehmen. In wichtigeren Fällen ist die Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen und außer der Vernehmung der Angestellten eine Handzeichnung von der Unfallstelle aufzunehmen.

5. Nach Abschluß dieser Untersuchung hat der Betriebsleiter in den Fällen Nr. 3 unverweilt die Verhandlungen nebst einer Begutachtung des Falles der Königlichen Staatsanwaltschaft zu übersenden. In letzterer sind alle in Betracht kommenden technischen Fragen und dienstlichen Vorschriften unter bestimmter Angabe, von wem und inwiefern diese Vorschriften etwa verletzt sind, eingehend unter gleichzeitiger Angabe etwaiger Entlastungsmomente zu erörtern. Abschrift dieser Begutachtung sowie der Verhandlungen sind binnen spätestens 3 Tagen nach dem Vorfall der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cassel mit dem Bericht zu übersenden, welche Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Betriebsstörungen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse getroffen sind, auch ist, wenn die Schuld eines Bediensteten in Frage kommt, anzugeben, wie lange dieser am Unfallstage und am Tage zuvor im Dienste gewesen ist und ob demgemäß etwa die Annahme begründet erscheint, daß eine Überbürdung des Bediensteten zu der Vernachlässigung seiner Pflicht beigetragen habe.

§. 20.

Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, im Falle ihres Zusammenschlusses mit einer anderen Bahn Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation im Durchgange über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation befördert werden sollen.

§. 21.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig. (A. II. 7691.)

Cassel am 17. Juni 1903.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Muster I. (Anlage 1).

Berechtigungsschein
für

d . . . . . (Name des Transportführers) mit . . Mann vom . . . . (Truppenteil) zur einmaligen Hin- und . . . . . . fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in . . . Wagenklasse von . . . . bis . . . .

. . . . den . . ten . . . . 19 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster II. (Anlage 2).

Gültig als Militärfahrkarte.

. . . . Offizier
. . . . Unteroffizier und Gemeine mit
. . . . Pferd
. . . . Fahrzeug im Gewicht von . . . kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
. . . . kg Gepäck

des . . . . (Truppenteil)

fahren von . . . . nach . . . . = . . . km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

. . . . den . . ten . . . . 19 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt:

		Einheitspreis Pf.	Mk.	Pf.
für	Offizier			
„	Unteroffizier und Gemeine =	„	„	„
„	Pferd =	„	„	„
„	Desinfektion von Wagen =	„	„	„
„	Fahrzeug (Gewicht kg) =	„	„	„
„	kg Gepäck 1000 kg =	„	„	„
Abfertigungsgebühr	=	„	„	„
		„	„	„
		Zusammen	Mk.	Pf.)

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1) Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Barzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.
2) Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos usw. zu machen, ähnlich wie es durch die Militärtransportordnung vorgeschrieben ist.

592. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hünfeld vom 25. v. Mts. ist auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 30/8 des Kartenblattes L. der Gemarkung Michelsrombach in Größe von 0,185 ha aus dem Gemeindebezirke Michelsrombach ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Fulda, Kreis Hünfeld, zugeteilt worden. (A. IV. 5931.)

Cassel am 7. Juli 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

593. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 23. Mai d. J. sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen:

Gemarkung Immichenhain.

Kartenbl.	1	Nr.	91/19	in	Größe von	53	a	39	qm,
„	1	„	92/20	„	„ „	46	„	31	„
„	1	„	93/24	„	„ „	25	„	29	„
„	1	„	95/26	„	„ „	36	„	77	„

zusammen in Größe von 1 ha 61 a 76 qm, aus dem Gemeindebezirke Immichenhain ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Kleinropperhausen zugeteilt worden. (A. IV. 5487.)

Cassel am 29. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

594. Das Aushebungsgeschäft im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade im Kreise Rinteln für das laufende Jahr findet am 23. Juli in Rodenberg und am 24. und 25 Juli in Rinteln statt.

Hannover und Cassel am 18. Mai 1903.

Ober-Ersatz-Kommission
im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade.

595. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 26. September d. J. statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 12. September d. J. an den Unterzeichneten zu richten. Gleichzeitig sind dabei der Geburtsschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, die Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, oder der Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung und der berufsmäßigen Beschäftigung hiernach, einzureichen, sowie die Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark zu entrichten.

Hanau am 3. Juli 1903.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Collmann, Königl. Kreistierarzt.

596. Zur Anmeldung neuer Anschlüsse an das Fernsprechnetz für den zweiten Bauabschnitt 1903 ist der 1. August als Schlußzeit festgesetzt worden.

Anmeldungen, die später eingehen, können erst im nächsten Frühjahre berücksichtigt werden, es sei denn, daß die Anzuschließenden die Mehrkosten übernehmen, welche der Reichskasse durch die Arbeiten außerhalb des Bauplans entstehen.

Minden (Westf.) am 3. Juli 1903.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: Müller.

597. In Niedervorschütz ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 9. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

598. In Lendorf ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 9. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

599. In Unshausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 9. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

600. In Uttershausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 9. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

601. In Hutten und Gundhelm sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten. Außerdem ist die Postagentur in Vollmerz an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen worden.

Cassel am 9. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

602. Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle sind in Wirksamkeit getreten in den Orten Sebbeterode, Schönau (Bezirk Cassel), Moischeid, Schönstein, Dodenhausen und Densberg.

Cassel am 12. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

603. Nachstehend werden die Verwaltungs=Ergebnisse der drei Leihanstalten des Regierungsbezirks Cassel für das Etatsjahr 1902 veröffentlicht.

Cassel am 1. Juli 1903.

Der Landes=Hauptmann in Hessen. I. V.: Dr. Knorz.

Laufende Nr.	Gegenstand	Leihanstalt zu Cassel: Haupt-fonds. ℳ ₰	Cassel: Reserve-fonds. ℳ ₰	Cassel: Überhaupt. ℳ ₰	Fulda: Haupt-fonds. ℳ ₰	Fulda: Reserve-fonds. ℳ ₰	Fulda: Überhaupt. ℳ ₰	Hanau: Haupt-fonds. ℳ ₰	Hanau: Reserve-fonds. ℳ ₰	Hanau: Überhaupt. ℳ ₰
	I. Aktiva.									
1	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden rc.	—	—	—	2337848 72	—	2337848 72	4452211 18	—	4452211 18
2	In auf den Inhaber lautenden Wertpapieren angelegten Kapitalien	—	132472 58	132472 58	1351412 —	197441 35	1548853 35	404204 81	259479 08	663683 89
3	Erworbenes bezw. wieder veräußertes Grundvermögen	69700 —	—	69700 —	156923 60	—	156923 60	79000 —	—	79000 —
4	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	103857 —	—	103857 —	83247 —	—	83247 —	95384 —	—	95384 —
5	Auf kurze Kündigung ausgeliehene Kapitalien (Konto=Korrent)	—	—	—	3443 92	—	3443 92	127800 —	—	127800 —
6	Zinsen=Rückstände	—	—	—	32136 95	—	32136 95	2076 24	—	2076 24
7	Kassenbestand	—	—	—	—	—	—	758 03	911 80	1669 83
	Hauptbetrag I. Aktiva	173557 —	132472 58	306029 58	3965012 19	197441 35	4162453 54	5161434 26	260390 88	5421825 14
	II. Passiva.									
8	Gegen ausgegebene Obligationen und Sparkassenbücher angelegte Kapitalien	—	—	—	3673922 53	—	3673922 53	5076435 02	—	5076435 02
9	Auf kurze Kündigung aufgenommene Kapitalien	20000 —	—	20000 —	100000 —	—	100000 —	—	—	—
10	Nicht erhobene Zinsen	—	—	—	20250 80	—	20250 80	5999 24	—	5999 24
11	Sonstige Ausgabe=Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Überzahlung	13985 08	—	13985 08	13915 26	2415 79	16331 05	—	—	—
	Hauptbetrag II. Passiva	33985 08	—	33985 08	3808088 59	2415 79	3810504 38	5082434 26	—	5082434 26
	Verglichen, ergibt sich Vermögen	139571 92	132472 58	272044 50	156923 60	195025 56	351949 16	79000 —	260390 88	339390 88
	Ende 1900 betrug dasselbe	—	—	272044 50	—	—	338281 41	—	—	339390 88
	und hat sich somit vermehrt um	—	—	—	—	—	13667 75	—	—	—
	und hat sich somit vermindert um	—	—	—	—	—	—	—	—	—

604. Es wird beabsichtigt, den öffentlichen Fußpfad, der zwischen den Gehöften des Försters Wilhelm Elend und des Ernst Fuhrmann zu Hubenrode beginnend auf den neuen Landweg nach Neufriemen endet, einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen geltend zu machen.

Hubenrode am 6. Juli 1903.

Die Wegepolizeibehörde.
Brübach, Bürgermeister.

605. Nachdem nach Beschluß der Gemeindevertretung hierselbst vom 14. Mai d. J. die Strecke des Weges a. l. von Gensungen nach Mittelhof, Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 145/100, soweit dieselbe zwischen den Holzapfelschen Grundstücken liegt, als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich bezeichnet worden ist, soll diese Wegeteilstrecke als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ergeht hierdurch die Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, bei der unterzeichneten Polizeibehörde, bei welcher auch der Situationsplan eingesehen werden kann, geltend zu machen.

Gensungen am 30. Juni 1903.

Die Wegepolizeibehörde. Meyfarth.

606. Die alljährliche Versammlung der Delegierten der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse findet Mittwoch den 12. August d. J., Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Rechnungsführers, Friedrichstraße 40, in Hanau statt.

Hanau am 6. Juli 1903.

Die Direktion
der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.
Sopp. Lamm. Goebels.

Erledigte Stellen.

607. Infolge Versetzung des bisherigen Inhabers kommt die lutherische Pfarrstelle dahier vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung. Geeignete Bewerber um dieselbe werden ersucht, die an die Herren Senioren der Freiherrlichen Patronatsfamilie Schenck zu Schweinsberg zu richtenden Meldungen bis zum 31. d. Mts. anher einzureichen. Zur Abhaltung von Probepredigten sind die Sonntage vom 2. k. Mts. ab vorgesehen.

Schweinsberg am 10. Juli 1903.

Freiherrlich Schenckʼsche Sammtrenterei.
Müller.

608. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Germerode, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Horn zu Germerode melden.

Eschwege am 9. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

609. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Eltmannshausen, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung nicht verbunden, die Mietsentschädigung beträgt 180 Mk.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ausfeld zu Niddawitzhausen melden.

Eschwege am 8. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

610. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Obernburg soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 100 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 12. August d. J. an das Mitglied der Königlichen Kreisschulkommission für den Bezirk Vöhl, Herrn Pfarrer Bornmann in Höringhausen, einzureichen.

Frankenberg am 11. Juli 1903.

Die Kreisschulkommission für den Bezirk Vöhl.
Der Vorsitzende: Riesch, Landrat.

611. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Sehlen kommt vom 1. August d. J. ab zur Erledigung und soll anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 5. August d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Althainz in Grüsen einzureichen.

Frankenberg am 10. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

612. Die 2. ev. Schulstelle zu Cathrinhagen soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 10. August d. J. dem Lokalschulinspektor, Pfarrer Bradt in Cathrinhagen einreichen.

Rinteln am 9. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Dithurth, Landrat.

613. Die neugegründete zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu **Bracht** soll besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., Mietsentschädigung von 120 Mk. für ledige und von 200 Mk. für verheiratete Lehrer.

Bewerbungsgesuche mit Seminar- und Dienstzeugnissen sind bis zum 20. Juli d. J. bei dem unterzeichneten Königlichen Landrat in Marburg einzureichen.

Marburg und Bracht am 7. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: **Dürr**, Regierungsassessor.

614. Die neugegründete 2. Lehrerstelle zu **Istha** ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer **Lins** zu Istha einreichen.

Wolfhagen am 10. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. **Buttlar**, Landrat.

615. Die Schulstelle zu **Nausis** ist alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 25. Juli d. J. an den Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer **Dömich** zu Obergude, Kreis Rotenburg, einreichen.

Melsungen am 4. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von **Aschoff**, Landrat.

616. Die neu errichtete 2. Lehrerstelle zu **Röhrenfurth** soll zum 1. Oktober d. Js. besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 20. August d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor Pfarrer **Bockenberg** in Melsungen einreichen.

Melsungen am 4. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. **Aschoff**, Landrat.

617. Die katholische 5. Lehrerstelle zu **Bad Orb** ist zum 1. Oktober d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk. nebst 240 Mk. Mietsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bis zum 25. Juli bei dem Unterzeichneten einreichen.

Dem Bewerbungsgesuche ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 8. Juli 1903.

Der kom. Kreisschulinspektor.
Schaaf, Oberlehrer.

618. Am 1. Oktober d. J. soll dahier eine neueingerichtete Polizei-Sergeanten-Stelle besetzt werden.

Das Einkommen beträgt 1000 Mk. und steigt bei zufriedenstellender Leistung und guter Dienstführung von 3 zu 3 Jahren um je 60 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1360 Mk. Neben dem Gehalt wird freie Dienstkleidung gewährt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine Probezeit von 6 Monaten, sodann auf gegenseitige 3 monatliche Kündigung. Zu den Funktionen des Polizei-Sergeanten gehört auch die Leistung des Nachtwache-Dienstes. Bewerber, die gesund, kräftig und energisch sein, sowie hinreichende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen müssen, wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs und Zeugnisse spätestens bis zum 27. August d. J. an den Magistrat dahier einreichen.

Treysa am 10. Juli 1903.

Der **Magistrat**.

619. Gesucht zum baldigen Eintritt ein **Bureaugehülfe** mit guter Handschrift, welcher auch selbständig arbeiten kann, möglichst schon im Kreisverwaltungsdienste beschäftigt, militärfrei, gesund und ledig ist. Meldungen mit Zeugnissen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Arolsen am 11. Juli 1903.

Roesener, Kreisamtmann.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Referendare **Tromp**, **Poth**, **Fabarius** und Dr. **Weber** zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten **Ruhl**, **Lange** und **Stoll** zu Referendaren,

der Apotheker **Zimmermann** in Netra zum Amtsanwalt und der Kanzleigehülfe **Eisenträger** daselbst zum Stellvertreter des Amtsanwalts.

Angestellt: der Postpraktikant **Höring** aus Konstanz als solcher in Cassel, die Postanwärter **Bellebaum** in Hanau, **Höfer** in Hünfeld, **Homuth** in Treysa (Bez. Cassel) und **Vollmer** in Hanau als Postassistenten.

Verliehen: den Landmessern **Hellwig** zu Rinteln, **Köhler III.** zu Hünfeld, **Müller IV.** zu Marburg und **Rabeneik** zu Cassel je eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle; den Hilfszeichnern **Reitze**, **Eubel**, **Bock** und **Buttstädt** in Cassel, **Engelbrecht** in Limburg a/L. und **Winter** in Hersfeld, je eine etatsmäßige Zeichnerstelle.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 22. Juli 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 33 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 21 der Gesetzsammlung. Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Ihringshausen im Landkreise Cassel. S. 227 bis 230. Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten. S. 230 bis 245. Abverlangen der Quittungskarten von dem Arbeitgeber seitens der Ortspolizeibehörde. Abhaltung größerer Brückenschläge auf der Oberweser durch Pioniere. S. 245. Nachweisung über den Geschäftsbetrieb der Sparkassen. Durchschnittsmarktpreise. S. 246. Durchschnittsbeträge für Fourage. Änderung der Polizeiverordnung, betreffend die Ausübung der Heilkunde vom 2. Oktober 1902. Übertragung der Stellen an die Lehrer und Beamten der Königlichen Kunstgewerbeschule und gewerblichen Zeichenschule in Cassel. S. 247. Polizeiverordnung, betreffend das gewerbsmäßige Abfüllen von Bier in Flaschen rc. S. 247/248. Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung, Aufstellung und den Gebrauch der beim Bierausschank und beim Abzapfen von Bier in Flaschen rc. kommenden Druck- und Leitungsvorrichtungen. S. 248 bis 251. Verseuchte Ortschaften. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 251/252. Bau einer Mühle bei Widdershausen. Beginn der Vorlesungen für das Wintersemester 1903/04 am landwirtschaftlichen Institut der Universität Halle a/S. Einziehung eines Weges. S. 252. Erledigte Stellen. Personalien. S. 252/253.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 33 des Reichsgesetzblatts, welche vom 8. Juli 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2979 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark mit Einschluß der Färöer zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen, vom 6. Juli 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 21 der Gesetzsammlung, welche vom 3. Juli 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10459 das Gesetz wegen Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 3. Januar 1873 (Gesetz-Samml. S. 3) auf den Kreis Herzogtum Lauenburg, vom 29. Mai 1903; unter

Nr. 10460 das Gesetz, betreffend Bebauung und Benutzung ehemaliger Wallgrundstücke in Frankfurt a. M., vom 4. Juni 1903; unter

Nr. 10461 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1892 S. 417) und des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzbl. S. 233), zu entscheiden sind, vom 8. Juni 1903; unter

Nr. 10462 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Adenau und Düren, vom 24. Juni 1903; und unter

Nr. 10463 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 24. Juni 1903.

Landesherrliche Erlasse.

620. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten was folgt:

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Ihringshausen, im Landkreise und Regierungsbezirke Cassel, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Oberlandmessers Werner I und des Landmessers Gernand (aufgestellt vom Mai bis Juli 1899) geprüft Cassel, den 13. August/16. Dezember 1902 durch Regierungs- und Baurat Hennings, durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden, im Sommer 1898 bezw. im August 1899 im gemeinschaftlichen Landmesserbureau der Spezialkommission 1 zu Cassel angefertigten elf Drainkarten und einer Übersichtskarte dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in roter Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Ihringshausen" und hat ihren Sitz in Ihringshausen.

§. 3. die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln, und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten.

Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrollmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteil.

Das Verhältnis des Vorteils der einzelnen Genossen richtet sich nach dem Verhältnis der Kosten, welche für den einzelnen, der Genossenschaft angehörigen Besitz zur ersten Herstellung der Genossenschaftsanlagen erwachsen.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile in anderem Verhältnis stehen, wie im §. 6 ausgeführt, zu verlangen, daß die Höhe seiner Genossenschaftslasten dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde.

Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen 2 Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer bezw. eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen.

Sind beide Teile mit dem Gutachten des Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmenverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschafts-

lasten, und zwar in der Weise, daß für jede angefangene Hundert Mark der auf jeden Teilnehmer entfallenden ersten Anlagekosten eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12 Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:
a. einem Vorsteher,
b. zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Beisitzer vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstands-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Im übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Beisitzer und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Beisitzer unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß außer dem Vorsteher mindestens eines der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:
a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorations-Baubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen teilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen notwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Über Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:
1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine Stimmliste nach Maßgabe des §. 11 aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus 2 Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Ihringshausen“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Landkreises Cassel aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Döberitz am 29. Mai 1903.

(L. S.)

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Schönstedt. von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

621.

Reglement
über die
Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 18. September 1893 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205), des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 216), des Gesetzes vom 11. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 481), des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 169), des §. 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 (Gesetz-Samml. S. 11), des Gesetzes vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samml. S. 103) und des Gesetzes vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 245) für den Umfang der Monarchie die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräte — in den Hohenzollernschen Landen: die Oberamtmänner — oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung vom 30. Mai 1849).

Dieselben Behörden haben die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden Urwahlbezirk entfallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 dieses Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Ortskommunen, selbständigen Gutsbezirken usw.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächsthöhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietsteile müssen, soweit diese in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommen-, Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sowie der direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch der Bezirkssteuern —, welchen der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, in Einer Summe anzugeben.

Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirks in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in §. 4 dieses Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen und zwar auch in dem Falle, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats-, Gemeinde- usw. Steuer anzurechnen ist.

In den Hohenzollernschen Landen sind an Stelle der direkten Kreis- und Provinzialsteuern die direkten Amts- und Landeskommunalabgaben und, im Falle des Absatzes 3, die vom Staate veranlagte Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuer anzusetzen (Gesetz vom 2. Juli 1900).

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen. (§. 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891.)

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbständigem Gutsbezirke usw.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß, und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einsprüche schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet — durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Landrat (Oberamtmann).

Die Urwählerlisten sind von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Steht die Entscheidung über die Einsprüche dem Landrat (Oberamtmann) zu, und sind solche erhoben, so hat die Gemeinde-Verwaltungsbehörde nur die vorschriftsmäßige Auslegung der Liste zu bescheinigen und die Liste sofort nach Ablauf der Einspruchsfrist mit den eingegangenen Einsprüchen und dem Zeugnis, daß keine weiteren als die beigefügten Einsprüche angebracht sind, zur Entscheidung an den Landrat (Oberamtmann) einzureichen, welcher nach Erledigung der Einsprüche die Bescheinigung hierüber auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abteilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A. werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen,

für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß §. 3 Abs. 5 dieses Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abteilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abteilung. In die höhere Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das höhere Drittel fällt. Wird bei Bildung der ersten Abteilung das erste Drittel hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuer zugrunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abteilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abteilung bilden.

Ergibt sich nach vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abteilung gelangen würden, so sind diese Urwähler gleichwohl der dritten Abteilung zuzuteilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abteilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder teilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abteilung gehörigen Urwähler die zweite Abteilung.

Kein Urwähler kann zwei Abteilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Urwählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Los den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abteilungsliste angefertigt. Im ersten Fall stellt sie die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im anderen der Landrat (Oberamtmann) auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde angefertigt.

§. 7. Die Feststellung der Abteilungslisten erfolgt durch die im §. 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im §. 16 Abs. 2 der Verordnung gedachten Anordnungen zu treffen.

§. 8. Nach Feststellung der Abteilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abteilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abteilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 dieses Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abteilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Los geordnet.

§. 9. In betreff des Einspruchsverfahrens gegen die Abteilungsliste, insbesondere auch in betreff ihrer Auslegung und Bescheinigung, kommen die Vorschriften des §. 4 dieses Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abteilungsliste in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn dieser aus mehreren Urwahlbezirken besteht, zu erfolgen hat, und daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abteilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Einsprüche gegen diese Liste zu entscheiden hat.

Nachdem die Abteilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Einsprüche in der dreitägigen Frist erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in die Liste untersagt.

Diese ist demnächst dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 10. Die sämtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer, für die Wahlbeteiligung möglichst günstigen, von den im §. 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen ist, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 dieses Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokoll (§. 22 dieses Reglements) beizufügen ist.

§. 11. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für Urwahlbezirke, welche ganz oder teilweise aus Inseln bestehen, je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnis, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungspräsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Teil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

In den Hohenzollernschen Landen kann für Urwahlbezirke, welche aus mehreren weit voneinander entfernten Gemeinden bestehen, durch den Regierungspräsidenten je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnis die Abhaltung von Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Urwahlbezirks angeordnet werden. (§. 2 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851.)

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des

von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet.

Wird eine engere Wahl nötig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für diese Wahl nach §. 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt ihn demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden (§. 20 der Verordnung).

Für eine von einer einzelnen Abteilung vorzunehmende Nachwahl können, soweit erforderlich, zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abteilung des Urwahlbezirks ernannt werden.

§. 13. Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlages an Eides Statt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Wahlversammlung gebildet. Die vorübergehende Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigter Personen, ohne deren Tätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist zulässig.

Nach Bildung der Wahlversammlung erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen teilnehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§. 14. Die dritte Abteilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abteilung geschlossen ist, werden ihre Mitglieder, soweit sie nicht im Wahlvorstande sitzen, zum Abtreten veranlaßt.

§. 15. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abteilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abteilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 und 8 dieses Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er sogleich so viele Namen, als Wahlmänner in der Abteilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer sofort und in Gegenwart des Urwählers neben dessen Namen in die Abteilungsliste ein.

§. 16. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer den im §. 22 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten, auch solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach §. 18 Abs. 1 der Verordnung oder nach §. 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 17. Soweit sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl zweier Wahlmänner handelt — zwischen vier Personen ganz gleich geteilt sind. Tritt dieser Fall bei der engeren Wahl ein, so entscheidet das Los zwischen den zwei oder vier Personen. Erhält bei der engeren Wahl nur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit, während zwei zu wählen waren, so ist der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gemäß den vorstehenden Vorschriften zu wählen. Im übrigen findet eine zweite engere Wahl nicht statt.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie diese annehmen, und, wenn sie in mehreren Abteilungen gewählt sind, für welche Abteilung sie die Wahl annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über die dreitägige Frist hinaus, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abteilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermin und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abteilung geschlossen ist (§. 14 dieses Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§. 18 dieses Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abteilung unter Beobachtung der im §. 10 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten teilnehmen kann.

§. 20. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes nicht zustande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungspräsidenten (für Berlin durch den Oberpräsidenten) anzuordnen.

§. 21. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist ihr eine neue Urwähler- und Abteilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zugrunde zu legen.

§. 22. Über die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

B.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 23. Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen und hiervon die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 24. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus diesen Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichnis der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichnis durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräte (Oberamtmänner), sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 25. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten zu diesem Zwecke seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben jene mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf diesen aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und sie gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 26. Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer, welche mit dem Wahlkommissar den Wahlvorstand bilden, werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittelst Handschlages an Eides Statt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§. 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des §. 13 dieses Reglements zur Anwendung.

§. 27. Die Wahl erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§. 24 dieses Reglements) aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt. Sind mehrere Abgeordnete zu wählen, so hat jeder Wahlmann sogleich anzugeben, wen er an erster, zweiter oder dritter Stelle zum Abgeordneten wählt.

Es ist nicht unzulässig, für jede Stelle denselben Namen zu nennen.

Der Protokollführer trägt den oder die von dem Wahlmann bezeichneten Namen sofort neben den Namen des Wahlmannes in die entsprechenden, zur Aufnahme der Abstimmungsvermerke bestimmten Spalten der Wahlmännerliste ein. Dabei sind Abkürzungen statthaft, welche keinen Zweifel über die gewählte Person lassen.

§. 28. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der für das betreffende Abgeordnetenmandat abgegebenen gültigen Stimmen) erhalten hat.

Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt; bei dieser ist jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ungültig.

Erhalten bei der engeren Wahl beide Kandidaten gleichviel Stimmen, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

Ist zweifelhaft, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, weil bei der ersten Abstimmung auf zwei oder mehr Kandidaten gleichviel Stimmen gefallen sind, so entscheidet zwischen diesen gleichfalls das Los.

§. 29. Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 30. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über eine Woche hinaus, vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung ab gerechnet, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungspräsident (für Berlin der Oberpräsident) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nötigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

III. Schlußvorschriften.

§. 31. Der Wahlvorsteher und der Wahlkommissar sind für den vorschriftsmäßigen Verlauf der Wahlverhandlung verantwortlich; sie sind, soweit nicht Entscheidungen des Wahlvorstandes vorgeschrieben sind, berechtigt, alle zur geordneten Durchführung der Wahlverhandlung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen allein zu treffen und mit den gesetzlich zulässigen Mitteln in Vollzug zu setzen. Die Befugnis des Wahlvorstandes, das Wahlergebnis festzustellen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers (Wahlkommissars).

§. 32. Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungspräsidenten (für Berlin dem Oberpräsidenten) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mitteilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

§. 33. Dieses Reglement findet zuerst bei der nächsten, nach seiner Veröffentlichung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten (Artikel 75 der Verfassungsurkunde) Anwendung.

Berlin am 14. März 1903.

Königliches Staatsministerium.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. von Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

Anlage A.

Abteilungsliste*

des

Urwahlbezirks № ....

des Kreises (Oberamtsbezirks), Wahlbezirks ...., bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften usw.) ....

oder:

der Stadt (Gemeinde usw.) .... des Kreises (Oberamtsbezirks), Wahlbezirks ...., umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern usw.) ....

Der Urwahlbezirk enthält .... Seelen.
hat also zu wählen .... Wahlmänner,
und zwar in der I. Abteilung .... „
„ „ „ „ II. „ .... „
„ „ „ „ III. „ .... „
Zusammen .... Wahlmänner.

---

* Die Urwählerliste ist nach demselben Muster aufzustellen wie die Abteilungsliste, mit dem Unterschiede, daß die Abteilungsberechnung fortzulassen und hinter der Spalte „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist.

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Urwähler.			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	"
3	Richter	Karl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4	Fröhlich	Leopold	Gastwirt	Audorf
5	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	"
6, 7	2 Grundbesitzer a	31,00 Mk. Staatssteuern 85,50 Mk. Kommunalsteuern	. . . .	"
8	Baer	Emil	Grundbesitzer	Audorf
9	Clarus	Ernst	"	"
10—14	5 Grundbesitzer a	15,20 Mk. Staatssteuern 48,60 Mk. Kommunalsteuern	. . . .	"
15	Koch	Eduard	Metzger	"
16, 17	2 Gewerbetreibende a	12,00 Mk. Staatssteuern 29,80 Mk. Kommunalsteuern	. . . .	"
18—27	10 Grundbesitzer a	9,20 Mk. Staatssteuern 25,50 Mk. Kommunalsteuern	. . . .	"
28	Cramer	Friedrich	Kreis-Tierarzt	"
29	Lorch	Michael	Bäckermeister	"
30—32	3 Grundbesitzer a	22,20 Mk. Kommunalsteuern	. . . .	"
33	Hartlieb	Wilhelm	Tischlermeister	"
34—45	12 Grundbesitzer a	6,00 Mk. Staatssteuern 15,30 Mk. Kommunalsteuern	. . . .	"
46	Nadje	Xaver	Grundbesitzer und Gewerbetreibender in einem Bundesstaate	Audorf
47—54	8 Grundbesitzer a	6,00 Mk. Staatssteuern 15,30 Mk. Kommunalsteuern	. . . .	"
55—74	20 Grundbesitzer a	14,70 Mk. Kommunalsteuern	. . . .	"
75	Lippert	Franz	Beamter	"
76, 77	2 Hausierer a	12,00 Mk. Staatssteuern	. . . .	"
78—80	3 Pächter a	3,00 Mk. Staatssteuern 6,00 Mk. Kommunalsteuern	. . . .	"
81—88	8 Tagelöhner mit Grundbesitz a	8,40 Mk. Kommunalsteuern	. . . .	"
89—108	20 Hausbesitzer a	4,20 Mk. Kommunalsteuern	. . . .	"
109—113	5 Pächter a	6,00 Mk. Kommunalsteuern	. . . .	"
114—123	10 Grundbesitzer a	2,70 Mk. Kommunalsteuern	. . . .	"
124—129	6 Tagelöhner a	1,80 Mk. Kommunalsteuern	. . . .	"
130—171	42 Handwerker, Dienstboten usw. a	1,80 Mk. Kommunalsteuern	. . . .	"
172—221	50 Tagelöhner, Dienstboten usw. a	1,50 Mk. Kommunalsteuern	. . . .	"

Summa . . . . .

Nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Änderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samml. 14. März 1903, ist der Steuerbetrag des Urwählers Nadje (lfde. Nr. 46) von der für die I. und II. Abteilung berechneten

Jahresbetrag der direkten Staatssteuern (Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen) zusammen: Mk.	Pf.	Kommunalsteuern [Gemeinde*), Kreis-, Bezirks-**) und Provinzialsteuern], [in Hohenzollern: Gemeinde-*), Amts- und Landeskommunalabgaben] zusammen: Mk.	Pf.	Urwähler ist nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagt; daher sind anzusetzen 3 Mk. Mk.	Urwähler ist überhaupt zu keiner Art von Staatssteuern veranlagt und gehört deshalb zur dritten Abteilung (wo zutreffend, neben dem Namen in dieser Spalte ein Strich zu machen: 1).	Summe der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuern (einschließlich der 3 Mk. für jeden nicht zur Staatseinkommensteuer Veranlagten). Mk.	Pf.	Steuerbetrag der Abteilung. Mk.	Bemerkungen. * An Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern (in Hohenzollern: die vom Staate veranlagten Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuern). ** Bezirkssteuern werden nur in der Provinz Hessen-Nassau erhoben.
162	80	400	80	.	.	563	60		
66	80	210	40	.	.	277	20		
52	.	150	.	.	.	202	.		
30	.	114	10	.	.	144	10	1539,90	I. Abteilung.
21	.	99	.	.	.	120	.		
62	.	171	.	.	.	233	.		
21	.	82	20	.	.	103	20		
21	.	52	20	.	.	73	20		
76	.	243	.	.	.	319	.		
9	.	33	90	.	.	42	90		
24	.	59	60	.	.	83	60		II. Abteilung.
92	.	255	.	.	.	347	.	1382,90	(cf. §. 5 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 14. März 1903.)
24	20	6	.	.	.	30	20		
6	.	24	10	.	.	30	10		
.	.	66	60	3×3= 9	.	75	60		Zu 30—32: Die Kommunalsteuern sind Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer. Von den unter 34—45 und 47—54 aufgeführten, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern gehören die unter 34—45 aufgeführten zur II. Abteilung, weil die Anfangsbuchstaben ihrer Namen den Anfangsbuchstaben der Namen der unter 47—54 aufgeführten Urwähler vorgehen.
9	.	13	50	.	.	22	50		
72	.	183	60	.	.	255	60		
.	.	24	.	3	1	27	.		Zu 46: Ist nach §. 6 I des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 von der staatlichen Veranlagung ausgeschlossen und gehört daher zur III. Abteilung.
48		122	40	.	.	170	40		Zu 55—74: Wie zu 30—32.
.	.	294	.	20×3= 60	.	354	.		Zu 76 und 77: Die Staatssteuer ist Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.
12	.	3	60	.	.	15	60		
24	.	.	.	2×3= 6	.	30	.	1425,60	III. Abteilung.
9	.	18	.	3×3= 9	.	36	.		Zu 78—80: Die Staatssteuer ist Ergänzungssteuer.
.	.	67	20	8×3= 24	.	91	20		Zu 81—108: und Zu 114—123: Wie zu 30—32.
.	.	84	.	20×3= 60	.	144	.		
.	.	30	.	5×3= 15	5×1	45	.		
.	.	27	.	10×3= 30	.	57	.		
.	.	10	80	6×3= 18	6×1	28	80		
.	.	75	60	42×3=126	42×1	201	60		
.	.	75	.	50×3=150	50×1	225	.		
841	80	2996	60	510	.	4348	40		
				Davon ein Drittel . . .		1449	47		

S. 103), in Verbindung mit §. 5 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten, vom Steuersumme abzuziehen und der III. Abteilung zuzusetzen.

Anlage B.

Verhandelt .... den ...... ten .... 1....

In dem auf heute zur Wahl von .... Wahlmännern für den Urwahlbezirk .... anberaumten Termin wurde die Wahlverhandlung damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die
1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

ernannte. Er verpflichtete diese mittels Handschlags an Eidesstatt und wies auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auslag.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abteilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der anliegenden Abteilungsliste nacheinander auf, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wurde. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Abteilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. { Stimmen sind abgegeben ....

Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen
2. .... "
3. .... "
4. .... "
5. .... "
6. .... "
7. .... "
8. .... "
9. .... "
10. .... "
11. .... "
12. .... "

wird durchstrichen, wenn 2 Wahlmänner zu wählen sind. { Da der .... aus .... die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, und er erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da
1. .... aus ....
2. .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so wurden sie, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

*) Da hiernach keiner die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 17 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abteilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.)

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. .... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

(zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Stimmen sind abgegeben ....

ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. .... Stimmen
2. .... „
(3.) .... „
(4.) .... „

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten vorliegt.)

Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} gewählt worden und wurde(n) als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten nicht vorliegt.)

*) Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen, eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Los, welches auf den .... aus ....
und den .... aus .... fiel.
{Dieser / Diese} wurde(n), der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte(n) {er / sie}, da er (sie) in der Versammlung anwesend war(en), daß {er / sie} die Wahl annähme(n), und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen, als Wahlmänner zu wählen waren und ergibt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche Personen gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des §. 17 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.) Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. ...... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....

2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen

2. .... "

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.) Da der .... aus .... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Mehrheit gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.) Da auf beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Los, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den .... aus .... fiel. Dieser wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, diese annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abteilung wurden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich

Es wurde demnächst von der

zweiten Abteilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abteilung in der Reihenfolge der Abteilungsliste nacheinander auf, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wurde. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Abteilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug

(zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Stimmen sind abgegeben ....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ....
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen
2. .... "
3. .... "
4. .... "
5. .... "
6. .... "
7. .... "
8. .... "
9. .... "

(wird durchstrichen, wenn 2 Wahlmänner zu wählen sind.)

Da der .... aus ....
die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, und er erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da
1. .... aus ....
2. .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so wurden sie, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

*) Da hiernach keiner die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 17 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abteilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.)

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. ...... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

(zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Stimmen sind abgegeben ....

ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen
2. .... "
(3.) .... "
(4) .... "

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen, als Wahlmänner zu wählen waren und ergibt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche Personen gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des §. 17 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten vorliegt.)

Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten { hat / haben }, so { ist er / sind sie } hiernach { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } durch absolute Mehrheit gewählt worden und wurde(n) als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung Seite 4.)

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten nicht vorliegt.)

Da auf { beide / alle 4 } zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Los, welches auf den .... aus ....
und den .... aus .... fiel.
{ Dieser / Diese } wurde(n) der Versammlung als { Wahlmann / Wahlmänner } bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte(n) { er / sie }, da er (sie) in der Versammlung anwesend war(en), daß er (sie) die Wahl annähme(n), und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.)

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. ...... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abteilung seine Stimmme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen
2. .... "

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.)

Da der .... aus .... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Mehrheit gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.)

Da auf beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Los, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den .... aus .... fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abteilung wurden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abteilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abteilung in der Reihenfolge der Abteilungsliste nacheinander auf, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wurde. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Abteilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

(zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Stimmen sind abgegeben ....

Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen
2. .... "
3. .... "
4. .... "
5. .... "
6. .... "
7. .... "
8. .... "

(wird durchstrichen, wenn 2 Wahlmänner zu wählen sind.) Da der .... aus .... die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, und er erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Da

1. .... aus ....
2. .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so wurden sie, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist) *) Da hiernach keiner die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 17 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abteilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.) Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. .... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....
2. ....

(3.) ....

(4.) ....

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen, als Wahlmänner zu wählen waren und ergibt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche Personen gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des §. 17 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

(zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Stimmen sind abgegeben ....

ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen
2. .... "
(3.) .... "
(4.) .... "

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten vorliegt.)

Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Mehrheit gewählt worden und wurde(n) als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung Seite 6.)

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten nicht vorliegt.)

Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Los, welches auf den .... aus ....
und den .... aus .... fiel.
{Dieser / Diese} wurde(n), der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte(n) {er / sie}, da er (sie) in der Versammlung anwesend war(en), daß er (sie) die Wahl annähme(n) und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.) Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. ... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen
2. .... "

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Da der .... aus ....

Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Mehrheit gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.

Da auf beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Los, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den .... aus ....

fiel. Dieser wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, diese annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

.... Bescheinigung(en) darüber, daß die sämtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, {wird / werden} hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und nebst der Abteilungsliste wie folgt vollzogen worden.

v. w. o.

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Der Protokollführer.
....	....	....
	....	

622. Eine Verpflichtung der Ortspolizeibehörden, die Quittungskarten kontraktbrüchiger Versicherten dem früheren Arbeitgeber, der die Aufbewahrung der Karte stillschweigend oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Versicherten übernommen hat, abzuverlangen und dem Versicherten nachzusenden, besteht nicht. Nach §. 131 des Invalidenversicherungsgesetzes ist der Versicherte verpflichtet, die Quittungskarte behufs Einklebens der Marken vorzulegen. Unterläßt er dies, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine Karte anzuschaffen. Hiernach besteht für die Ausgabestelle des neuen Beschäftigungsorts keine Verpflichtung, nach der alten Karte zu suchen. Sie hat vielmehr auf den Versicherten einzuwirken, daß er die Karte im eigenen Interesse beschafft. Dieser Einwirkung kann in den Fällen, wo dies zweckmäßig erscheint oder Aussicht auf Erfolg besteht, durch Androhung von Geldstrafen bis zu 10 Mk. Nachdruck verschafft werden. Voraussetzung ist aber, daß die Bereitwilligkeit des Arbeitgebers zur Aushändigung der Karte vorliegt, wie dies in dem in Rede stehenden Fall im Hinblick auf die Hinterlegung der Quittungskarte bei der Ortspolizeibehörde des früheren Beschäftigungsorts außer Zweifel steht.

Bei einer widerrechtlichen Einbehaltung der Quittungskarte ist nach den Bestimmungen unter Ziffer XXXV der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung 2c. von Quittungskarten, vom 17. November 1899 zu verfahren.

Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen und sogar erwünscht, daß die Behörden auch in Fällen der vorliegenden Art aus freien Stücken ihre Mitwirkung nicht versagen.

Berlin W. 66, Leipzigerstr. 2, am 3. Juli 1903.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
v. Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

623. Nach Mitteilung des Königlichen Kommandos des Kurhessischen Pionier-Battaillons Nr. 11 zu Hann. Münden werden während der Zeit vom 25—30. Juli d. Js. größere Brückenschläge auf der Oberweser abgehalten und zwar:

am 25. Juli bei Hilwartshausen und Veckerhagen.
„ 27. „ „ Gieselwerder.
„ 28. „ „ Bodenfelde und Carlshafen.
„ 29. „ „ Herstelle und Würgassen.
„ 30. „ „ Beverungen.

Die Schiffahrt wird daher an diesen Tagen und in der Nähe der genannten Orte vorübergehend höchstens auf die Dauer von 1 bis 1½ Stunden gesperrt werden.

In der Zeit, während welcher die Brückenstelle gesperrt ist und nicht passiert werden kann, müssen die Schiffe an Land legen oder vor Anker gehen; die gesperrte Stelle ist durch Aufhissen einer großen roten Flagge an hohem weithin sichtbaren Mast bezeichnet. Etwa 2000—3000 m oberstrom und 500 m unterstrom dieser Stelle werden ebenfalls rote Flaggen ge-

hißt und die nahenden Schiffe 2c. durch dort aufgestellte Wachtposten vermittelst dreier Hornstöße angerufen und aufmerksam gemacht werden. Bei freier Fahrt sind die vorbezeichneten Flaggen eingezogen.

Hannover am 13. Juli 1903.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
J. V.: Hempfing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

624. In der Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen des Regierungsbezirks für das Jahr 1902 veröffentlicht. (A. IV. 5450.)

Cassel am 19. Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

625. **Durchschnittsberechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Juni 1903. (A. II. 9113.)

Durchschnittspreis (Beträge in ℳ und ₰)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Eß-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	Rindfleisch im Großhandel.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck (geräuchert).	Eß-Butter.	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
1	Cassel . . .	15 87	14 06	14 75	14 07	28 —	32 25	33 25	6 —	4 28	— —	6 15	120 —	1 55	1 40	1 65	1 50	1 40	1 70	2 30	3 45
2	Fritzlar . .	16 —	14 —	15 —	13 50	32 —	36 —	40 —	5 —	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 30	1 40	1 30	1 20	1 50	2 40	3 —
3	Fulda . . .	15 75	14 50	15 —	13 25	29 —	32 —	32 —	5 —	5 50	4 50	5 90	130 —	1 45	1 20	1 45	1 30	1 25	1 70	2 40	3 30
4	Hanau . .	16 42	14 61	15 30	14 33	19 50	27 —	24 —	7 19	3 80	3 37	6 09	121 69	1 50	1 25	1 55	1 35	1 35	2 —	2 36	3 37
5	Hersfeld .	15 75	14 —	14 25	13 —	28 —	22 —	38 —	5 —	5 50	4 50	7 —	140 —	1 80	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	2 —	3 —
6	Hofgeismar	15 53	13 73	— —	13 69	33 —	34 —	31 —	6 —	3 75	— —	4 50	140 —	1 40	1 40	1 35	1 20	1 30	1 80	2 50	3 —
7	Marburg .	16 67	15 —	15 33	14 50	18 50	29 —	30 —	7 —	4 75	3 75	6 50	133 —	1 50	1 36	1 47	1 43	1 53	1 80	1 86	3 32
8	Rotenburg	15 —	14 —	14 75	14 50	30 50	26 50	36 50	4 —	5 75	— —	7 —	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 —
	Summe .	126 99	113 90	104 38	110 84	218 50	248 75	264 75	45 19	39 33	19 12	50 14	1044 89	12 —	10 71	11 67	10 68	10 63	14 50	18 22	25 44
	Durchschnittsbetrag	15 87	14 24	14 91	13 86	27 31	31 09	33 09	5 65	4 92	3 82	6 27	130 61	1 50	1 34	1 46	1 34	1 33	1 81	2 28	3 18

Ladenpreise für 1 Kilogramm (Beträge in ℳ und ₰)

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee, Java-, mittlerer (roh).	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
1	Cassel	— 29	— 25	— 45	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 65
2	Fritzlar	— 22	— 21	— 40	— 36	— —	— 50	— 36	— 40	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 32	— 23	— 42	— 42	— —	— 44	— 37	— 43	2 30	2 70	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 40	1 98	3 68	2 79	2 20	3 97	3 11	3 78	19 70	22 70	1 62	13 25
	Durchschnittspreis .	— 30	— 25	— 46	— 40	— 44	— 50	— 39	— 47	2 46	2 84	— 20	1 66

Cassel am 18. Juli 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

626. Nachweisung der gemäß dem §. 9,^{3} Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juli 1903 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	67	3	55	2	55
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	67	3	55	2	55
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	22	2	63	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	22	2	63	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	09	3	47	3	15
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	09	3	47	3	15
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	09	3	47	3	15
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	09	3	47	3	15
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	83	3	36	2	03
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	83	3	36	2	03
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	83	3	36	2	03
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	96	3	68	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	34	2	40	2	10
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	34	2	40	2	10
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	3	68	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	68	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	3	68	2	63
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	99	3	86	3	16
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	99	3	86	3	16
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	40	3	15	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	88	2	63	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 5475.)

Cassel am 14. Juli 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

627. Polizei-Verordnung. — Auf Grund der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel folgendes verordnet:

§. 1. Die Überschrift der Polizei-Verordnung, betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nicht staatlich approbierte Personen, vom 2. Oktober 1902 (Amtsblatt Seite 345) erhält nachstehende Fassung:

„Polizei-Verordnung, betreffend die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht im deutschen Reiche staatlich approbierte Personen“.

§. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. (A. II. 8181.)

Cassel am 16 Juni 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

628. Nachdem die hiesige bisherige „gewerbliche Zeichen- und Kunstgewerbeschule“ unter der Bezeichnung: „Königliche Kunstgewerbe- und gewerbliche Zeichenschule“ Staatsanstalt geworden ist, sind den Lehrern, Professor Plümer, Professor Brünner, den Lehrern Heer, Zimmer, Hotzfeld, Dürrich, Schick II. und Weber sowie dem Sekretär und Rechnungsführer Liesenfeld und dem Schuldiener Voigt die von ihnen bisher bekleideten Stellen endgültig übertragen worden. (A. II. 9047.)

Cassel am 15. Juli 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

629. Polizeiverordnung

betreffend

das gewerbsmäßige Abfüllen von Bier in Flaschen und ähnliche Gefäße.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel was folgt:

§. 1. Das gewerbsmäßige Abfüllen von Bier in Flaschen und ähnliche Gefäße (Kannen, Krüge, Syphons und dergl.) darf nicht im Freien, sondern nur in gut gelüfteten, reinlich gehaltenen, mit ausgiebigem Tageslichte oder ausreichender künstlicher Beleuchtung versehenen Räumen erfolgen, welche außerdem lediglich zum Lagern des Bieres oder zum Abziehen und Lagern anderer Getränke benutzt werden.

§. 2. Die Abfüllräume müssen einen wasserdichten, leicht zu reinigenden Fußboden haben. Die Wände und Decken müssen mit hellem Kalkanstrich versehen oder mit Ölfarbe gestrichen oder mit einem anderen glatten, leicht zu reinigenden Belage versehen sein.

Die Fußböden, die Wände und die Decken der Räume müssen stets in gutem Zustande erhalten werden. Der Kalkanstrich ist jährlich wenigstens einmal, der Ölfarbenanstrich alle fünf Jahre zu erneuern. Ausnahmen kann der Regierungspräsident bewilligen.

§. 3. Die Flaschen und Gefäße sind unmittelbar vor dem Füllen unter Anwendung eines die Reinigung unzweifelhaft gewährleistenden Verfahrens zu säubern und danach mit reinem Trinkwasser nachzu-

spülen. Bleischrot darf hierbei nicht zur Anwendung kommen.

In gleicher Weise sind auch alle wiederholt zu verwendenden Verschlußteile, wie Porzellanstöpsel, Gummiringe, Gummischeiben usw. zu behandeln.

Korkpfropfen sind vor dem Gebrauche gründlich abzubrühen.

Schon einmal gebrauchte Korke, sowie nicht mehr in gutem Zustande befindliche Gummiringe und Scheiben dürfen nicht wieder verwendet werden.

§. 4. Die zum Abfüllen benutzten Geräte, wie die verzinnten Hähne und Röhren, die Schläuche, welche aus bleifreiem Kautschuck bestehen müssen, usw., sowie die zum Schwenken und Reinigen benutzten Gefäße und Werkzeuge müssen, wenn sie mit dem Bier in Berührung gekommen waren, sorgfältig gereinigt und getrocknet werden.

Sie müssen an einem luftigen, vor Beschmutzung gesicherten Orte aufbewahrt und dürfen zu anderen Zwecken, als zum Abfüllen von Bier, nicht verwendet werden.

Die Reinigung ist vor jeder Wiederbenutzung zu wiederholen.

§. 5. Abgefüllte Flaschen und Gefäße müssen bis zum Verkaufe reinlich aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung in Wohn-, Schlaf- und Küchenräumen und in Räumen, in denen das Bier dem Sonnenlichte ausgesetzt wird, ist verboten.

§. 6. Es ist verboten, die zum Abfüllen dienenden Gummischläuche zum Anziehen des Biers in den Mund zu nehmen.

§. 7. Personen, die mit Geschwüren, Hautkrankheiten oder offenen Schäden an den Händen oder im Gesichte oder mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ist das Reinigen der Abfüllräume, der Flaschen, Gefäße, Geräte usw., sowie das Abfüllen von Bier und die Hilfeleistung hierbei verboten.

§. 8. Die Abfüll-, Spül- und Aufbewahrungsräume müssen den Polizeibeamten jederzeit zugänglich sein.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Die Weiterbenutzung von Abfüllräumen, die den Vorschriften der §§. 1 und 2 nicht entsprechen, bis zum 31. Oktober 1903 können die Polizeidirektoren in Cassel, in Hanau und Fulda, sowie die Landräte für ihre Amtsbezirke zulassen, sofern nicht nach dem Gutachten der Kreisärzte erhebliche gesundheitliche Bedenken obwalten. (A. II. 5806.)

Cassel am 12. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

630. Polizeiverordnung

betreffend die Einrichtung, die Aufstellung und den Gebrauch der beim Bierausschank und beim Abzapfen von Bier in Flaschen oder ähnliche Gefäße zur Anwendung kommenden Druck- und Leitungsvorrichtungen.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Druckmittel.

§. 1. Bei dem gewerbsmäßigen Bierausschank und beim Abfüllen von Bier für den Flaschenbierhandel dürfen nur solche Bierdruckvorrichtungen benutzt werden, bei denen als Druckmittel reine atmosphärische Luft oder flüssige Kohlensäure oder einwandfreies Wasser zur Anwendung gelangen.

Verboten ist:

a. die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Faß aufsaugen,
b. die Benutzung von Handspritzen, Spritzhähnen und dergleichen Vorrichtungen, durch welche die Luft dem Bier in dem Trinkgefäß unmittelbar zugeführt wird, und
c. die Verwendung gasförmiger, an Ort und Stelle hergestellter, Kohlensäure als Druckmittel.

Leitungen.

§. 2. Die Bierleitungen müssen vom Fasse bis zum Zapfhahn einen durchweg gleichmäßigen inneren Durchmesser von mindestens 10 Millimetern haben. Sie dürfen nur aus reinem, nicht mehr als 1 Prozent Blei enthaltenden Zinn oder aus Glas hergestellt werden.

Die Steigeleitungen müssen unten und oben geöffnet werden können, damit ihre Reinigung mit einer Bürste leicht auszuführen ist.

Um den Grad der Reinhaltung der Bierleitungsrohre und Hähne jederzeit von außen feststellen zu können, ist an leicht zugänglicher Stelle, möglichst in der Mitte der Leitung, ein Beobachtungsglasgefäß so einzuschalten, daß der Durchgang des Bieres nicht verengt wird und die Reinigung der Leitung ungehindert erfolgen kann. Die Verbindungsstücke der Steigeleitung vor und hinter dem Beobachtungsgefäße müssen mit einer Einrichtung versehen sein, an welcher ein polizeilicher Verschluß angebracht werden kann, der unbefugter Weise nicht entfernt werden darf.

Der Stocher (das vom Spundaufsatze bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) sowie die Zapfhähne können aus Messing hergestellt sein; sie müssen jedoch verzinnt sein, und zwar der Stocher und der Anstichhahn innen und außen und der Zapfhahn innen. Das Stocherrohr muß am Sauger,

durch welchen das Bier eintritt, zur Prüfung der Reinhaltung und Verzinnung geöffnet werden können.

In der Nähe des Fasses darf ein bleifreier Kautschuckschlauch in die Steigeleitung eingesetzt werden, der nur so lang als nötig zu wählen ist, um die beim Anstecken eines neuen Fasses sonst erforderlichen Verbiegungen der Zinnleitung zu vermeiden. Die metallenen Verbindungsteile des Schlauches müssen innen und außen stark verzinnt sein.

Die Leitungsröhren für reine ungepreßte Luft (Luftsaugerohre) müssen wenigstens 13 Millimeter lichte Weite haben, sie dürfen auch aus anderen Metallen als Zinn bestehen. Im Keller kann für diese Leitungen bleifreier Kautschuk verwendet werden. Die Verbindungsleitungen zwischen dem Druckerzeuger und dem Faß einschl. aller Verbindungsteile und Abschlußvorrichtungen müssen, sofern sie nicht aus Zinn oder Glas hergestellt sind, innen stark verzinnt sein.

Alle Leitungen müssen zum Zweck der Reinigung an den scharfen Biegungen oder bei langen Leitungen an den für die vorhandenen mechanischen Reinigungsvorrichtungen passenden Stellen durch Schraubenverbindungen teilbar gemacht sein.

Betriebsdruck und Manometer.

§. 3. Der Betriebsdruck darf nicht höher sein als 1 1/2 Atmosphären. Zur Messung und genauen Beobachtung dieses Druckes muß wenigstens ein Manometer so eingeschaltet werden, daß die Stellung des Zeigers von der Ausschankstelle aus jederzeit genau abgelesen werden kann. Der Höchstdruck von 1 1/2 Atmosphären ist auf dem Zifferblatt des Manometers durch einen roten unverlöschbaren Strich deutlich erkennbar zu machen. Zum Abfüllen von Bier in Verkaufs- oder Versandgefäße, welche für höhere Drucke eingerichtet sind, können vom Regierungspräsidenten Ausnahmen gestattet werden, sofern alle Betriebseinrichtungen für den höheren Druckzweck entsprechend ausgeführt sind.

Reinigung.

§. 4. Die einzelnen Teile der Bierdruckvorrichtung insbesondere die Leitungsrohre, Stocher, Ventile, Abschlußvorrichtungen und Zapfhähne jeder Art müssen, besonders inwendig, stets vollkommen rein gehalten werden.

Jeder Inhaber einer zum Bierausschank und zum Abziehen des Bieres in Flaschen oder in ähnliche Gefäße dienenden Bierdruckvorrichtung ist verpflichtet, für die größte Reinlichkeit der Einrichtungen und deren Aufstellungsräume Sorge zu tragen.

Die Reinigung der Apparate oder Leitungen und ihrer einzelnen Teile hat nach Bedarf zu erfolgen.

Bei 24stündiger Unterbrechung des Betriebes, sowie bevor ein neues Faß angesteckt wird oder sofort nachdem ein Faß entleert ist, muß die Bierleitung mit Wasser durchgespült werden. Das Wasser zum Auswaschen oder Nachspülen der Apparate und Leitungen muß die für den menschlichen Genuß erforderliche Reinheit haben.

Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, Reinigungsweisen und Vorrichtungen, welche den zu stellenden Anforderungen nicht genügen, öffentlich bekannt zu geben und solche vorzuschreiben, welche geeignet sind eine zuverlässige Reinigung zu bewirken. Auch sind die Ortspolizeibehörden befugt, nötigenfalls kürzere Reinigungsfristen als hier angegeben, vorzuschreiben.

Die gründliche Reinigung hat in Zeiträumen von 14 Tagen zu 14 Tagen zu erfolgen. Hierzu ist Sodalauge oder ein gleich gut wirkendes Reinigungsmittel zu verwenden. Nach dieser Reinigung muß eine gründliche Wasserspülung erfolgen.

Reinigungsnachweis.

§. 5. Über die erfolgte Reinigung ist ein Buch zu führen, welches den Polizeibeamten und den Sachverständigen auf Erfordern jederzeit vorzulegen ist. Tag und Stunde der Reinigung und das angewendete Reinigungsmittel sind vom Betriebsinhaber sofort nach erfolgter Reinigung einzutragen.

II. Bierdruckvorrichtungen unter Anwendung von Luft als Druckmittel.

Luftleitungen.

§. 6. Für die Speisung der Luftpumpe darf die Luft nur aus dem Freien und an solchen Stellen entnommen werden, welche vor Staub geschützt und von Aborten, Bedürfnisanstalten, Düngergruben, Müllgruben, von Orten, an welchen die Luft aus zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen ausströmt und von Orten, an denen organische Stoffe der Zersetzung, Fäulnis oder Verwesung ausgesetzt sind, in der Luftlinie wenigstens 5 Meter entfernt sind.

Die äußere Mündung der Luftsaugrohre muß leicht zugänglich und wenigstens 4 m über der Erdoberfläche angebracht werden; sie ist zur Aufnahme eines geeigneten Filters zu erweitern und mit einem Verschlusse zu versehen, der die gewissenhafte Erneuerung des Luftfilters ohne Schwierigkeit ermöglicht. Das Filter, welches aus Salicylwatte oder einer erprobten ebenso wirksamen Masse bestehen kann, muß vor einfallendem Regen geschützt sein, sich in stets trockenem Zustande befinden und nach Bedarf, wenigstens aber wöchentlich erneuert werden. Die Luftleitungsrohre müssen mindestens 13 mm weit sein, ihre Wandungen sind vollkommen dicht herzustellen und zu erhalten.

Windkessel, Ölfänger, Kontrollglas.

§. 7. Der Windkessel muß wenigstens 100 Liter Rauminhalt haben, mit einem Manometer für drei Atmosphären Spannung und mit einem Sicherheitsventil von wenigstens 10 mm Durchgangsweite, welches bei 1 1/2 Atmosphären abbläst, versehen sein. Das Ventil ist so einzurichten, daß von unbefugter Seite eine größere Belastung oder ein Festklemmen nicht herbeigeführt werden kann. Der Windkessel muß für einen Probedruck von 3 Atmosphären

hergestellt und mit einer so großen verschließbaren Öffnung versehen sein, daß er innen leicht gereinigt und die erfolgte Reinigung nachgeprüft werden kann. Vor der Inbetriebnahme des Apparates muß der Windkessel durch einen Sachverständigen auf 3 Atmosphären Überdruck geprüft und das Sicherheitsventil auf $1^1/_2$ Atmosphären eingestellt worden sein. Der Nachweis dieser Prüfung und die Bescheinigung, daß das Manometer richtig anzeigt, ist der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Der Luftdruck im Windkessel darf auf 2 Atmosphären erhöht werden bei Anlagen, in denen das Bier vom Faß bis zur Ausschankstelle eine Höhe von mehr als 7 Meter zu steigen und die Ortspolizeibehörde auf Grund des Sachverständigen-Gutachtens die Anwendung dieses Druckes schriftlich erlaubt hat. Sicherheitsventile und Manometer sind in diesem Falle auf 2 Atmosphären einzustellen und durch polizeilichen Schluß vor unbefugter Veränderung zu sichern.

Zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel muß ein sicher wirkender Ölfänger mit Ablaßhahn angebracht sein, dessen Wirkung jederzeit von außen beobachtet werden kann.

In die Druckluftleitung in der Nähe des Stechhahns ist eine selbsttätig wirkende Abschlußvorrichtung einzusetzen, welche verhindert, daß Bier oder Schaum bei Druckschwankungen in das Luftzuführungsrohr eintreten können. Zur Beobachtung der Wirkung dieser Vorrichtung ist ein durchsichtiger Behälter einzuschalten, durch den das Innere der Luftleitung oder der dichte Abschluß des Ventils 2c. von außen übersehen werden kann.

Wird das Windkesselmanometer in der Nähe der Ausschankstelle so angebracht, daß es von hier aus leicht beobachtet werden kann, so ist nur 1 Manometer erforderlich.

III. Bierdruckvorrichtungen unter Anwendung flüssiger Kohlensäure.

Gaskessel oder Druckverminderungsventile, Manometer.

§. 8. Die Verwendung von flüssiger Kohlensäure für Bierpressungen bedarf der besonderen polizeilichen Erlaubnis, welche davon abhängig ist, daß die Bierdruckvorrichtung mit einem Gaskessel von wenigstens 100 Litern Rauminhalt oder mit einem Druckverminderungsventil, die je mit einem Manometer und einem Sicherheitsventile zu verbinden sind, ausgerüstet ist.

Die Druckverminderungsventile müssen mit der Firma des Fabrikanten und einer laufenden Nummer versehen und so eingestellt sein, daß sie bei $1^1/_2$ Atmosphären abblasen und einen höheren Druck nicht zulassen. Sicherheitsventile mit Federdruck im Gehäuse müssen für einen polizeilichen Verschluß eingerichtet sein.

Zwischen dem Gaskessel oder dem Druckverminderungsventil und dem Manometer oder dem Sicherheitsventil dürfen Absperrungen, Hähne 2c. nicht angebracht sein.

Befindet sich das Manometer des Gaskessels oder des Druckverminderungsventils in unmittelbarer Nähe der Ausschankstelle und kann der Leitungsdruck von hier aus leicht beobachtet werden, so genügt ein Manometer (siehe §. 3.)

Kohlensäure-Flaschen.

§. 9. Die Behälter für flüssige Kohlensäure müssen der Polizeiverordnung vom 24. Juni 1892 (Amtsblatt S. 144) entsprechend eingerichtet und behandelt werden. In der Nähe von Öfen oder Heizkörpern dürfen sie nicht aufgestellt werden.

Prüfung der Gaskessel und der Druckverminderungsventile.

§. 10. Vor der erstmaligen Benutzung der Bierdruckvorrichtungen sind die Gaskessel durch einen Sachverständigen einem Wasserdruck von 3 Atmosphären-Überdruck zu unterwerfen. Die Druckverminderungsventile sind darauf zu untersuchen, daß sie richtig arbeiten, die Sicherheitsventile sind so einzustellen, daß sie richtig abblasen.

Die wiederkehrenden Untersuchungen sind nach den §§. 13 und 14 auszuführen.

IV. Bierdruckvorrichtungen unter Anwendung von Wasserdruck.

Druckwasser.

§. 11. Der Ortspolizeibehörde ist Anzeige zu erstatten, bevor ein Wasserdruckapparat in Betrieb genommen werden darf, und der Nachweis zu führen, daß das zur Erzeugung des Druckes zu verwendende Wasser die für den menschlichen Genuß erforderliche Reinheit hat. Anderes Wasser darf als Druckwasser nicht benutzt werden. Die Druckvorrichtungen müssen, wenn der Druck des Wassers $1^1/_2$ Atmosphären übersteigt, mit selbsttätiger Regulierung für diesen Höchstdruck versehen sein.

Luftleitung und Bierdruckleitung.

§. 12. Für die Zuführung der zur Übertragung des Druckes nötigen Luft, die Verzinnung des Apparates und der Rohrleitungen einschl. der dazu gehörigen Teile gelten die Vorschriften des II. Abschnittes.

V. Die Prüfung der Apparate und Leitungen.

Prüfungsnachweise.

§. 13. Vor der Inbetriebnahme neu aufgestellter Bierdruckvorrichtungen muß der Windkessel oder der Gaskessel, das Druckverminderungsventil, Manometer und Sicherheitsventil geprüft werden. Werden einzelne Teile durch neue ersetzt, so muß der Ortspolizeibehörde der Nachweis geführt werden, daß vor der Benutzung eine Prüfung stattgefunden hat. Die Prüfung der Bierdruckvorrichtung, mit welcher auch die Prüfung betreffend die Reinhaltung der Apparate und Leitungen verbunden werden soll, muß alle 3 Jahre wiederholt werden. Der Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen in ein hierfür angelegtes Buch in welchem der Name des Fabrikanten des Apparates sowie die Fabriknummern der Sicherheitsvorrichtungen

angegeben sein müssen, handschriftlich einzutragen und mit Ort und Datum zu unterschreiben. Die Bescheinigungen der ersten Prüfungen sind in dieses Buch einzuheften. Es ist so aufzubewahren, daß es jederzeit von dem revidierenden Polizeibeamten und von dem Sachverständigen auf Erfordern eingesehen werden kann.

Kosten der Prüfung.

§. 14. Die erste Prüfung, durch welche die Übereinstimmung der Bierdruckvorrichtung mit dieser Polizeiverordnung nachgewiesen wird, erfolgt auf Kosten des Betriebsinhabers, welcher auch während der wiederkehrenden Prüfungen die erforderlichen Hilfskräfte und Werkzeuge zu stellen hat.

Sachverständige.

§. 15. Für die Vornahme der Prüfungen und zur Ausstellung der Bescheinigungen werden seitens der Ortspolizeibehörden nach Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten einer oder mehrere Sachverständige ernannt, deren Namen und Wohnung bekannt gemacht werden.

§. 16. Den zuständigen Polizeibeamten und den Sachverständigen ist jederzeit der Zutritt zu den Bierdruckvorrichtungen und deren einzelnen Teilen, sowie die Untersuchung derselben auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zu gestatten. Auf ihr Verlangen muß die Bierleitung so weit und so lange, als die Untersuchung erfordert, abgestellt und ihnen die nötige Hilfe geleistet werden.

VI. Übergangs- und Strafbestimmungen.

Vorhandene Einrichtungen.

§. 17. Alle vor dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung zum Ausschank und zum Abfüllen benutzten Bierdruckvorrichtungen müssen bis spätestens zum 1. November 1903 der Prüfung nach Abschnitt V. der Verordnung unterworfen worden sein.

Die etwa noch fehlenden einzelnen Teile an den Apparaten und Leitungen sind bis zu dem Zeitpunkte der Prüfung zu ergänzen.

Die Beibehaltung älterer Apparate, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können die Polizeidirektoren in Cassel, Fulda und Hanau, sowie die Landräte für ihre Amtsbezirke bis zum 31. Dezember 1903 zulassen, wenn die vorhandenen Leitungsrohre für die Luft vom Druckerzeuger bis in das Faß und die Bierdruckleitung aus bleifreien Zinnrohren bestehen und wenn ferner eine Frischluftzuleitung nach den obigen Vorschriften vorhanden ist.

Aufhebung bestehender Bestimmungen.

§. 18. Alle den gleichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen werden aufgehoben.

Strafen.

§. 19. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Rechtskraft.

§. 20. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. (A. II. 5806.)

Cassel am 12. Mai 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

631. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

A. Rotz der Pferde:

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt).

B. Schweineseuche:

Stadtkreis Cassel (Cassel Stadt): Philippinenhof.

Landkreis Cassel: Waldau, Nieste, Harleshausen.

Kreis Eschwege: Fürstenstein, Jestädt.

Kreis Frankenberg: Heine.

Kreis Fritzlar: Dorla, Ermetheis, Obermöllrich.

Kreis Fulda: Hosenfeld.

Kreis Gelnhausen: Kempfenbrunn.

Landkreis Hanau: Dörnigheim. Ostheim.

Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Beberbeck, Stammen, Meimbressen.

Kreis Melsungen: Elbersdorf.

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt), Brotterode. (A. III. 6467.)

Cassel am 20. Juli 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

632. Diejenigen jungen Leute, die sich der Herbst-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1903 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. August 1903 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Gesuchsteller einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat, sowie in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung erfolgen soll.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung.

3) ein Unbescholtenheits-Zeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 12. Juni 1903.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Below.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohn (Mündel) . . . . geboren am . . . . zu . . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . den . . . . 190 . .

Vorstehende Unterschrift be . . . . und zugleich, daß der Bewerber b . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . den . . . . 190 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . geboren am . . . . zu . . . . , der sich zu seinem Dienstantritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . den . . . . 190 . .

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

633. Die Gewerkschaft Wintershall zu Heringen an der Werra, Kreis Hersfeld, beabsichtigt die von ihr käuflich erworbene, jetzt abgebrochene Mühle zu Widdershausen an der Werra in moderner Weise auszubauen und die gewonnene Kraft zum Betriebe des Kaliwerkes elektrisch zu übertragen.

Zu diesem Zwecke soll u. A. ein neues Wehr eingebaut und der jetzige Anstau der Werra an dieser Mühle um 500 mm erhöht werden.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen nach Erlaß obiger Bekanntmachung bei dem unterzeichneten Bergrevierbeamten schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen wobei darauf hingewiesen wird, daß nach Ablauf der 14tägigen Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen zur Einsicht auf dem Königlichen Bergrevierbureau zu Schmalkalden während der Amtsstunden aus.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird vor dem unterzeichneten Bergrevierbeamten im Zechenhause der Gewerkschaft Wintershall auf Dienstag den 11. August 1903, Vormittags 9 Uhr, anberaumt mit dem Eröffnen, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widerspechenden gleichwohl mit Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Schmalkalden am 15. Juli 1903.

Der Kgl. Bergrevierbeamte zu Schmalkalden.

634. Die Vorlesungen für das Wintersemester 1903/4 beginnen am 26. Oktober cr. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S. im Juli 1903.

Geh. Ober-Regierungsrat Prof. Dr. Julius Kühn, Direktor des landw. Instituts der Universität.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

635. Die von der Wolfhagerstraße zwischen den Häusern Nr. 47 und 51 nach der Neuenstraße führende Gasse soll eingezogen werden.

Es wird dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen nach §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Unterzeichneten anzubringen sind.

Rothenditmold am 15. Juli 1903.

Die Wegepolizeibehörde.
Wiegand, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

636. Die am 1. Juli d. Js. frei gewordene Rektorstelle an der hiesigen städtischen Volksschule soll neu besetzt werden.

Es werden einschließlich 50 Mk. Mehrbesoldung für den Kirchendienst 1250 Mk. Grundgehalt, 500 Mk. Zulage (als Rektor) und 270 Mk. Mietsentschädigung gewährt. Der Einheitssatz der Dienstalterszulage beträgt 150 Mk.

Bewerber werden ersucht, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweis bezüglich ihrer Militärverhältnisse bis zum 5. August bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Rotenburg am 14. Juli 1903.

Der Königl. Schulvorstand. Tuercke, Landrat.

637. An der evangelischen Volksschule zu Hundelshausen wird die zweite Lehrerstelle vom 1. August d. Js. ab frei.

Das Grundgehalt dieser Stelle beträgt 1000 Mark. Außerdem wird freie Wohnung gewährt. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Damm zu Hundelshausen einreichen.

Witzenhausen am 17. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Kreiß, Kreissekretär.

638. Die neugegründete Lehrerstelle an der evangel. Schule zu Sterbfritz, mit welcher ein Einkommen von 1050 Mark Grundgehalt neben freier Wohnung event. Mietsentschädigung verbunden ist, soll in Kürze besetzt werden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 Mark.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an den Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Sartorius zu Sterbfritz einsenden.

Schlüchtern am 14. Juli 1903.

Der Königl. Schulvorstand. J. V.: Goerz.

639. Die evangelische Lehrerstelle zu Wellingerode, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mark Grundgehalt, 150 Mark Vergütung für Kirchendienst und 120 Mark Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Hülfspfarrer Bock zu Abterode melden. Die Angabe in meinem Ausschreiben vom 29. v. Mts., wonach die Meldungen an Herrn Pfarrer Hellwig in Abterode zu richten sind, ist eine irrtümliche. Eschwege am 16. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

640. An der evangelischen Volksschule zu Bruchköbel ist eine mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1300 Mark einschließlich der Vergütung von 100 Mark für Kirchendienst, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mark. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königl. Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Münch in Bruchköbel einreichen.

Hanau am 16. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Lehfeld, Regierungs-Assessor.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Verliehen: dem Generalkommissions-Kanzlisten Schwalbe hier der Charakter als Kanzlei-Sekretär,

dem Kirchendiener und 1. Lehrer Hoßfeld in Frankershausen der Kantortitel,

dem Kirchendiener, Lehrer Gonnermann zu Oberhaun der Kantortitel,

dem Kriminalschutzmann Wenderoth bei der Königl. Polizei-Verwaltung zu Cassel der Charakter als Kriminalwachtmeister,

dem Magazinarbeiter Schultheiß in Schlierbach, Kreis Gelnhausen, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Regierungsassessor Dr. jur. von Joeden-Koniecpolski zu Cassel an die Königliche Regierung in Koblenz,

der Gerichtsassessor Gehr in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a/S.,

die Stationsvorsteher Fitterer von Salzgitter nach Wabern und Lemper von Bettenhausen nach Kreuz,

die Ober-Postpraktikanten Säuberlich von Cassel nach Frankfurt (Main) als Postinspektor, Gieß von Liegnitz nach Cassel, Jaab von Oeynhausen (Bad) nach Cassel, der Postassistent Siebert von Markirch nach Hanau,

der Landmesser Müller III von Carlshafen nach Limburg, der Landmesser Bittner von Melsungen in den Geschäftsbezirk der Generalkommission zu Breslau, der Zeichner Albrecht von Melsungen nach Cassel (Spezialkommission 1), der Zeichner Wenthe aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission zu Cassel an die Spezialkommission zu Rinteln, der Zeichner Engelbrecht von Limburg zur Ansiedlungskommission in Posen.

Pensioniert: der Königl. Kreisbauinspektor, Baurat Arenberg in Cassel auf seinen Antrag,

der Gerichtsschreiber Kanzleirat Stock in Fulda.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

…nds …n der …nd zu …wendet. letzten …nungs…hre. ℳ	₰	…ei- …ns. ℳ	₰	Anzahl der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Sparkassen befindlichen Grundstücke aus Zwangsversteigerungen.	davon im Berichtsjahre erworben.	Hypothekarisch darauf (Spalte 46) haftende Sparkassengelder. ℳ	₰	Verlust an Zins, Kapital u. Kosten bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre. ℳ	₰	Betrag des baren Kassenbestandes in allen Abteilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres ℳ	₰
26.				46.	47.	48.		49.		50.	
L a											
	—	0	—	—	—	—	—	—	—	10896	89
	—	0	—	2	1	11372	67	—	—	18767	20
37	08	0	—	—	—	—	—	—	—	1710	72
37	08	0	—	2	1	11372	67	—	—	31374	81
r i s											
	—	0	—	—	—	—	—	—	—	141680	46
35	52	0	—	1	—	921	93	—	—	323368	61
	—		—	—	—	—	—	—	—	26786	57
	—	0	—	—	—	—	—	—	—	35782	40
	—	0	—	—	—	—	—	—	—	12759	65
	—	0	—	—	—	—	—	—	—	113051	21
	—	0	—	—	—	—	—	—	—	17487	36
	—	0	—	1	—	13936	68	—	—	7647	78
01	20	0	—	—	—	—	—	—	—	80377	90
	—	0	—	—	—	—	—	—	—	39111	93
	—	0	—	—	—	—	—	—	—	18769	41
	—		—	—	—	—	—	—	—	8301	38
	—	0	—	—	—	—	—	—	—	105036	22
25	58	0	—	—	—	—	—	—	—	85220	88
04	66	0	—	—	—	—	—	—	—	139916	23
	—		—	—	—	—	—	—	—	53114	71
	—	0	—	51	—	17063	—	—	—	57200	49
66	9[illegible]	0	—	53	—	31921	61	—	—	1265613	19
04	79	0	—	1	—	600	—	—	—	1507311	80
08	83	0	—	56	1	43894	28	—	—	2804299	80

Nachweisun…

Betrag der …inlagen …Schlusse des …chnungs…rjahres. ℳ	₰	Zuwachs während des Rechnungsjahres durch Zuschreibung von Zinsen. ℳ	₰	Zuwachs während des Rechnungsjahres durch Neueinlagen. ℳ	₰	Bet… der R… lunge… Rechn… jah… ℳ
18.		19.		20.		2…
966071	20	72796	83	297815	53	236…
074703	53	55532	31	357862	33	287…
097309	51	67408	42	536091	11	331…
082319	09	399207	40	4547718	31	3232…
535298	07	17814	73	96334	59	86…
872951	91	97260	60	603147	83	527…
821121	33	247520	49	1506691	89	1265…
801567	96	62578	20	399764	80	268…
403933	12	9914	32	61398	35	63…
292551	77	122883	25	786445	43	626…
563208	68	134937	65	1793972	33	1321…
428567	87	322073	49	1504934	56	1218…
302600	18	36005	18	234769	19	188…
539886	38	53973	87	404886	31	224…
154386	67	173798	37	715010	36	613…
584513	98	40469	01	333801	45	2261…
381564	68	238038	98	1860314	64	1413…
341570	73	95168	21	600267	80	541…
976968	37	33208	59	174495	78	1161…
926683	74	30405	06	264242	48	105…
510224	—	121935	29	569181	—	497…
700933	90	19439	60	157377	17	120…
542993	40	161426	21	972726	61	8727…
514509	68	48974	24	247306	02	168…
237463	91	42598	42	343899	56	2951…
243779	80	6918	15	130402	96	38…
423596	86	38714	39	232606	25	143…
960708	97	103878	26	697402	87	603…
539853	60	14006	85	89933	94	71…
360655	35	30509	37	193510	59	149…
759725	84	26520	49	161512	38	107…
269802	05	31181	53	238880	50	181…
989802	16	34276	85	168161	23	1227…
713367	—	94787	46	567049	20	506…
163519	23	80421	70	265412	26	2067…
278714	52	3166583	77	22115327	61	169811…

...ngelegt										Anzahl							
...i bei ...entlichen ...stituten und Korpo... ...tionen.		in sonstigen Anlagen.		zusammen (Inhaberpapiere nach Spalte 34 eingestellt).		dabei in Schuldverschreibungen (Nennwert) des Deutschen Reiches.		dabei in Schuldverschreibungen (Nennwert) Preußens.		der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Sparkassen befindlichen Grundstücke aus Zwangsversteigerungen.	davon im Berichtsjahre erworben.	Hypothekarisch darauf (Spalte 46) haftende Sparkassengelder.		Verlust an Zins, Kapital u. Kosten bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre.		Betrag des baren Kassenbestandes in allen Abteilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
41.		42.		43.		44.		45.		46.	47.	48.		49.		50.	
13190	—	1095	43	2219846	25	400	—	400	—	—	—	—	—	—	—	45349	03
33035	10	26884	32	2383405	85	200	—	27550	—	—	—	—	—	—	—	448	07
11424	10	—	—	2447121	09	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62418	05
—	—	—	—	14487274	—	—	—	3259250	—	—	—	—	—	—	—	84896	03
54224	—	—	—	630825	—	—	—	16600	—	—	—	—	—	—	—	14484	71
01300	—	—	—	3130341	—	—	—	230000	—	—	—	—	—	—	—	90416	84
76021	—	—	—	9002308	—	222000	—	1055900	—	—	—	—	—	—	—	10826	93
11816	45	—	—	2027594	99	—	—	41700	—	—	—	—	—	—	—	66214	94
36726	67	—	—	421719	86	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	13815	18
78640	—	—	—	4946469	—	—	—	130000	—	—	—	—	—	—	—	20225	87
09885	—	80000	—	4447398	43	175000	—	1100000	—	—	—	—	—	—	—	32666	79
18571	82	219500	34	6268674	82	3000	—	249000	—	—	—	—	—	—	—	22538	90
16245	85	2368	14	1426087	75	3000	—	29400	—	1	—	600	—	—	—	18617	48
46141	89	811	83	1845144	65	17000	—	55100	—	—	—	—	—	—	—	46649	26
20576	50	—	—	5702158	33	20000	—	200900	—	—	—	—	—	—	—	130142	35
01138	29	—	—	1789244	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56427	77
77701	81	—	—	8527885	91	328000	—	1392000	—	—	—	—	—	—	—	97921	23
—	—	17812	17	3167834	92	3500	—	100000	—	—	—	—	—	—	—	84012	59
—	—	—	—	1036106	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31908	45
17850	46	—	—	1084776	61	23000	—	100600	—	—	—	—	—	—	—	25325	88
26840	—	—	—	3834264	98	10000	—	81850	—	—	—	—	—	—	—	88549	55
00055	18	—	—	823945	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18636	30
60081	31	—	—	4913601	63	80000	—	29000	—	—	—	—	—	—	—	112973	67
52070		—	—	1850478	25	—	—	10000	—	—	—	—	—	—	—	32130	52
89345	96	—	—	1405368	21	—	—	40500	—	—	—	—	—	—	—	13989	25
—	—	—	—	349537	90	—	—	5000	—	—	—	—	—	—	—	8859	34
85282	53	—	—	1614459	28	—	—	39000	—	—	—	—	—	—	—	27902	01
36229	38	—	—	3301590	99	—	—	155000	—	—	—	—	—	—	—	10079	97
—	—	—	—	577215	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14220	22
64065	39	—	—	999463	89	9000	—	31500	—	—	—	—	—	—	—	335	83
—	—	3010	31	838217	86	6000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49513	37
—	—	—	—	1389931	21	18000	—	81100	—	—	—	—	—	—	—	38252	18
48900	—	—	—	985958	94	10000	—	38900	—	—	—	—	—	—	—	47979	52
75777	96	—	—	3297727	10	—	—	5600	—	—	—	—	—	—	—	24697	02
17134	—	—	—	2494637	—	—	—	113300	—	—	—	—	—	—	—	63886	25
80270	65	351482	54	105668615	65	928100	—	8619650	—	1	—	600	—	—	—	1507311	80

B. Landgemeinde-Sparkassen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 29. Juli 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 34 des Reichsgesetzblatts. Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Mineralölen. S. 255 bis 259. Änderung der Betriebsordnung für die Schiffahrt auf der kanalisierten Fulda. Änderungen von Gemeindebezirksgrenzen. S. 259/260. Sprechstunden der Gewerbeaufsichtsbeamten. Verseuchte Ortschaften. Rechnungsabschluß für 1902 der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau. Erledigte Stellen. S. 260/261. Personalien. S. 261.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 34 des Reichsgesetzblatts, welche vom 15. Juli 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2980 die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Erstreckung der für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften auf die Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete, vom 5. Juli 1903; und unter

Nr. 2981 den Staatsvertrag zwischen dem Reiche und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Nebenbahn von Diedenhofen nach Bad Mondorf, vom 4. Februar 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

641. Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird über den Verkehr mit Mineralölen nach Anhörung der Lagerei-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gemäß §. 120e der Reichsgewerbeordnung und unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes angeordnet:

§. 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtsiedende Öle, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol usw.) und Schieferöle.

§. 2. Die im §. 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln, zur Klasse I., wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis zu 65 Graden entwickeln, zur Klasse II., von 65 bis zu 140 Graden zur Klasse III. gerechnet. Öle mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

I. Abschnitt.

Vorschriften für Klasse I.

§. 3. I. In Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren und Kontoren, in Gast- und Schankstuben dürfen nicht mehr als insgesamt 2 kg der Flüssigkeit aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf in den im Absatz I. genannten Räumen nur in dicht verschlossenen oder mit Sicherheitsverschluß versehenen Behältern stattfinden. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davyschen Sicherheitslampen erfolgen.

§. 4. I. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im §. 3 Absatz I. gedachten Art stehen oder von ihnen durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sind.

Trifft diese Bedingung nicht zu, so gelten auch hier die im §. 3 gegebenen Vorschriften.

II. Die Aufbewahrung muß in hart gelöteten oder verzinkten, mit Sicherheitsverschluß versehenen Blechgefäßen erfolgen, die zum Abfüllen der Flüssigkeit mit einem Hahne versehen sein müssen. Hinsichtlich des Umfüllens gelten die Vorschriften des §. 3 Abs. II.

§. 5. I. Mengen von mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 250 kg, dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen usw.), keine Heizvorrichtungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hartgelöteten und genieteten Metallgefäßen und luftdichtem Verschluß erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt

oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicheren Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen.

III. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dichtschließenden Überglocken, die auch die Fassung einschließen oder bei dicht von dem Raume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Raume nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Rauchen in dem Lagerraum ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraum in augenfälliger dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als den in Abs. II. bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingefriedigten Grundstücken errichtet werden, gestattet. Bei der Lagerung im Freien muß das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen finden die Vorschriften der Absätze II. und III. dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte muß in augenfälliger Weise durch Anschlag verboten, Lagergefäße im Freien müssen vor mutwilliger Beschädigung durch Vorübergehende geschützt sein.

§. 6. I. Mengen von mehr als 250 kg aber nicht mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von nicht mehr als 50000 kg bei Aufbewahrung in Tanks dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist je nach der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten und der örtlichen Beschaffenheit der Lagerstätte an die Bedingung der Freilassung einer Schutzzone von 20—30 m zu knüpfen.

Im übrigen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 7 festzusetzen.

II. Falls besondere Umstände es als angängig erscheinen lassen, kann die Lagerung von Mengen bis zu 2000 kg ausnahmsweise nach den Bestimmungen des §. 5 Abs. II. und III. gestattet werden, sofern die Aufbewahrung der Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluß erfolgt und sich über dem Lagerraum keine zum Aufenthalt oder Verkehr von Menschen bestimmten Räume befinden.

§. 7. Mengen von mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von mehr als 50000 kg in Tanks dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubnis der Landespolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig erscheinen lassen, an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen:

a. Mengen über 50000 kg dürfen nur in Tanks aufbewahrt werden.

b. Der zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen, rasenbelegten Erdwall von mindestens 0,5 m Kronenbreite umgeben werden. Der durch die Tieferlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß dreiviertel der größten zu lagernden Menge an Flüssigkeiten aufzunehmen im Stande und auf allen Seiten mit einer Schutzzone von 50 m Breite umgeben sein. Sofern die Schutzzone nicht auf dem eigenen Gelände des Betriebsunternehmers liegt, hat letzterer nachzuweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise (Flüsse, Kanäle oder dergl.) ausgeschlossen ist.

Als Lagerhof gilt der Raum zwischen den äußeren oberen Böschungskanten der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung einschl. der Schutzzone.

Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge, noch durch Auslässe für die Tagewässer unterbrochen werden. Übergänge über die Umwallungen müssen feuersicher hergestellt werden.

c. Werden zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten innerhalb des vertieft angelegten oder umwallten Teils des Lagerhofes Schuppen benutzt, so müssen dieselben, soweit sie nach den baupolizeilichen Vorschriften aus Holz erbaut werden dürfen, außen mit guter Dachpappe bekleidet, ferner mit feuersicherer Bedachung, ordnungsmäßig angelegten und zu unterhaltenden Blitzableitern und mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu verglasen.

Tanks müssen vor ihrer Benutzung durch Füllen mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft werden und sind mit ordnungsmäßig anzulegenden und zu unterhaltenden Blitzableitern zu versehen, die, falls die Tanks aus Eisen bestehen, mit den Eisenmassen der Tanks zu verbinden sind. Am höchsten Punkte jedes Tanks ist ein bei freistehenden Tanks nach unten führendes eisernes Lüftungsrohr von angemessener Weite anzubringen, das in solcher Entfernung von der Erdoberfläche ausmünden muß, daß die aus dem

Rohr entweichenden Gase nicht durch Unvorsichtigkeit entzündet werden können. Innerhalb des Rohrs sind, gleichmäßig verteilt, mindestens 3 engmaschige Drahtnetze aus Kupfer oder einem anderen nichtrostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen und erneuert werden können.

d. In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen weder Bauwerke errichtet noch Fässer aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch, wenn sie mit Benzin-, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofes angelegt werden, Reparatur- und Böttcherhaus, Wiege- und Pumpenhaus auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern ab gerechnet wird.

Außerhalb des Lagerhofes sind alle den Zwecken desselben dienliche Anlagen, insbesondere auch Dampfkesselanlagen und Gebäude mit folgenden Einschränkungen gestattet:

1) Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofes von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aufsicht über den Lagerhof führenden Angestellten z. B. für einen besonderen Wächter, angelegt werden soll, so muß der Hofraum derselben durch eine zwei Meter hohe Mauer von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum oder die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der Ziffer e dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung der von der Landespolizeibehörde in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.

2) Abfüllschuppen außerhalb des Lagerhofs müssen mit massiven, nicht durch Öffnungen unterbrochenen Umfassungsmauern von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweilig in Abfüllschuppen befinden dürfen, setzt die Landespolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis fest. Außerdem bleibt es der Landespolizeibehörde überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgeräte Bestimmung zu treffen.

e. Auf dem von dem Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen, polizeilich geprüften Lampen gearbeitet werden. Das Anzünden der letzteren muß außerhalb des Lagerhofes erfolgen. Die Fenster, an denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht zu öffnen sein. Bogenlicht darf nur im Freien unter Verwendung unten dicht abgeschlossener Glocken, elektrisches Glühlicht gemäß §. 5 Abs. III. innerhalb von Räumen nur bei Anwendung kräftiger Schutzglocken benutzt werden. Die elektrischen Beleuchtungs- und die Blitzableiteranlagen sind vor der Inbetriebnahme und je in Jahresfrist durch einen polizeilich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Feuer oder offenes Licht darf innerhalb des Lagerhofes, außer wo solches durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen, auch darf daselbst nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaren in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind von allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände in augenfälliger Weise durch dauerhafte Anschläge bekannt zu machen.

f. Die zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar oder in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Sind diese nicht vorhanden, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Faßlagers und der Abfüllschuppen aus undurchlässigem Material hergestellt und Tanks hinreichend fundamentiert werden. Ergeben sich später Tatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofes durch die auf demselben und in den Nebenanlagen desselben gelagerten Fässer und Flüssigkeiten schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der örtlichen Polizeibehörde gehalten, diesen Übelständen abzuhelfen.

g. Werden zur Lagerung Tanks benutzt, die durch ein Mannloch befahren werden können, so sind auf dem Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atmungsapparate bereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführung von Dampf, Preßluft oder Sauerstoff gut zu lüften.

h. Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.

§. 8. Die Beförderung von Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I. in Wagenladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a. Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren

Stoffen in Körben, Kübeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.

b. Der Wagen muß mit einer gut zu befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.

c. Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist das Rauchen auf dem Wagen streng zu verbieten.

d. Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Ausstreuen von Sand tunlichst zu hindern und das Publikum fernzuhalten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

e. Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Ziffer a und b Anwendung.

Abschnitt II.

Vorschriften für die Klasse II.

§. 9. In den im §. 3 Abs. I. bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§. 10. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Flüssigkeiten in einzelnen Gefäßen bis zu 50 kg, im Faß bis zu 200 kg, aufbewahrt werden. Bei Verwendung metallener, mit Hahn versehener Abfüllvorrichtungen, die durch Pumpvorrichtung mit Vorratsfässern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge des Vorrats in Fässern in den Verkaufsräumen bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur in Kellern, Höfen oder Schuppen gelagert werden, wenn diese Räume von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§. 11. I. Mengen von mehr als 600 kg, aber nicht mehr als 10000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des §. 5 Abs. II. und III. jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen oder nach §. 5 Abs. IV. gelagert werden.

II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg, dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung solcher Mengen in Tanks ist eine Schutzzone dann nicht erforderlich, wenn die Behälter ganz unter der Erde eingegraben sind. In allen anderen Fällen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Bedingungen unter Anlehnung an die im §. 7 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Schutzzone je nach den örtlichen Verhältnissen bei freistehenden Tanks bis auf 5 m, bei Lagerung in anderer Umschließung bis auf 10 m, beschränkt werden kann.

III. Mengen von mehr als 50000 kg dürfen nur mit landespolizeicher Erlaubnis gelagert werden. Dabei finden die Vorschriften des §. 7 b—h mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 20 m beschränkt werden kann.

Abschnitt III.

Vorschriften für die Klasse III.

§. 12. I. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10000 kg in Fässern ist das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung zu verhindern.

II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde auf besonderen Lagerhöfen oder in Lagerhäusern aufbewahrt werden.

Soweit nicht auf Lagerhöfen in demjenigen Teil, in dem die Flüssigkeit aufbewahrt wird, durch Tieferlegung der Sohle dafür gesorgt ist, daß die Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens nicht fortfließen können, ist der Lagerhof mit einer massiven Mauer oder einem genügend starken Erdwall zu umgeben. Bei Unterbrechungen derselben ist durch genügend hohe Bordschwellen das Fortfließen von Öl zu verhindern. Zur Beleuchtung der Lagerhöfe müssen geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhäuser müssen massiv und mit feuersicherer Bedachung gebaut werden und so beschaffen sein, daß das Ausfließen der Flüssigkeiten im Falle eines Brandes aus dem Lagerhause verhindert wird. Die Lagerräume dürfen keinen Zugang zu andern Räumen haben, ihre Zugänge müssen unmittelbar ins Freie führen. Hinsichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht sind die Vorschriften des §. 5 Abs. III. maßgebend.

Der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgerätschaften Bestimmung zu treffen. Das Betreten der Lagerhöfe und Lagerräume außerhalb der Arbeitszeit ist nur gemäß der Bestimmungen des §. 7 h den daselbst bezeichneten Personen zu gestatten.

III. Die Aufbewahrung von Mengen von mehr als 50000 kg unterliegt den Bestimmungen des §. 11 Abs. III. mit der Maßgabe, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg, nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 10 m eingeschränkt werden kann.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 13. I. Werden Flüssigkeiten der Klassen I.—III. mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Ätherarten, Spritlacken u. dergl.) in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch feuersichere, durch Öffnungen nicht unterbrochene Scheidewände von einander getrennt sind, gelagert, so finden, unbeschadet der für andere leicht entzündliche Flüssig-

keiten etwa bestehenden strengeren Vorschriften, auf die unter diese Verordnung fallenden Flüssigkeiten die für Klasse I. gegebenen, ihrer Menge entsprechenden Vorschriften Anwendung.

II. Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten in der vorstehend (Abs. I.) angegebenen Weise zusammen gelagert, so finden auf die Gesamtmenge der zu lagernden Flüssigkeiten die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Bestimmungen Anwendung.

§. 14. I. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen in welchen ein Lagerhof ganz oder teilweise (vgl. §§. 11, 12) nach den Vorschriften des §. 7 angelegt werden muß, außerhalb der Schutzzone in beliebigen Mengen gelagert werden, jedoch müssen die Stapel je nach den örtlichen Verhältnissen 5—10 m von den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Behörden, welche die Erlaubnis zu erteilen haben, bleibt es überlassen, für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege anzuordnen.

II. Welche Mengen leerer Fässer aus brennbarem Material in anderen Fällen aufgestapelt werden dürfen, unterliegt der Festsetzung der örtlichen Polizeiverwaltung mit der Maßgabe, daß Faßstapel von mehr als 1500 Fässern nur zulässig sind, wenn sie 5—10 m von Gebäuden entfernt bleiben und für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege besitzen oder vollständig isoliert im Freien angelegt werden.

Abschnitt V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 15. I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im §. 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in solchen an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten im Motorwagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den §. 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde für den Verkehr auf Zollhöfen und in Güterschuppen auf Bahnhöfen sowie Tankwagen auf Ladegleisen die daselbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht im Abs. I. genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der örtlichen Polizeiverwaltung nach Anhörung der zuständigen Gewerbeinspektion festzusetzen sind.

§. 16. I. Sind die in den §§. 3—14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne weiteres gelagert werden.

II. Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden.

Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des §. 7 d und f finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§. 17. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch die Landespolizeibehörden genehmigt werden.

§. 18. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere §. 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechende Haft bestraft.

§. 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1903 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie nicht hafenpolizeilicher Natur sind, sowie die frühere den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Cassel vom 23. Mai 1883 (Amtsblatt S. 98) und der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 5. Juni 1883 (Amtsblatt S. 161 und Amtsblatt der Stadt Frankfurt a/M. S. 160) außer Wirksamkeit.

Cassel am 18. Juni 1903.

Der Oberpräsident. Zedlitz.

642. Der §. 4 der in Nr. 46 des Amtsblatts der Regierung in Cassel veröffentlichten Betriebsordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der kanalisierten Fulda unterhalb Cassel vom 6. November 1895 erhält zwischen Absatz 1 und 2 folgenden Zusatz:

Im Winterhalbjahr werden sämtliche Nadelwehre spätestens am 23. Dezember niedergelegt, das Wehraufrichten erfolgt bei günstiger Witterung und Wasserführung am 16. Februar. In der Zwischenzeit kann nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Wasserbauinspektors auf besonderen Antrag der Schiffahrtsinteressenten das Aufrichten der Wehre für höchstens 5 Tage erfolgen, damit Fahrzeuge, welche sich etwa bei Münden angesammelt haben, zum Hafen nach Cassel gebracht werden, oder in Cassel zurückgehaltene Schiffe die Weser erreichen können.

Hannover am 8. Juli 1903.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
J. V.: Hempfing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

643. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege vom 11. Juni 1903 sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen:

Gemarkung Schemmern:

Kartenblatt	3	Nr. 168 II	= 3 a 45 qm,	
"	3	" 168 III	= — " 39	"
"	3	" 187 II	= 21 " 95	"
"	3	" 198 II	= 22 " 82	"
"	3	" b i II	= 8 " 62	"
"	3	" b p II	= 3 " 91	"
"	3	" b p IV	= 6 " 02	"
"	3	" b p VI	= 1 " 01	"

zusammen 68 a 17 qm,

aus dem Gemeindebezirk Schemmern ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Hetzerode einverleibt worden, wogegen die Grundstücksparzellen:

Gemarkung Hetzerode:

Kartenblatt	3	Nr. 172 I	= 24 a 28 qm,	
"	3	" 175 I	= 2 " 94	"
"	3	" 175 II	= — " 05	"
"	3	" 356/176 I	= 9 " 73	"
"	3	" 269/186 I	= 6 " 31	"
"	3	" 270/186 I	= 10 " 61	"
"	3	" 199 I	= 1 " 86	"
"	3	" b g I	= — " 84	"
"	3	" b h I	= — " 18	"
"	3	" b q I	= — " 72	"

zusammen 57 a 52 qm,

aus dem Gemeindebezirke Hetzerode ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Schemmern zugeteilt worden sind. (A. IV. 6579.)

Cassel am 24. Juli 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

644. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 29. Mai 1903 ist auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Kartenblatt K. Nr. 64/3 der Gemarkung Niederkalbach 0,0143 ha, bisher dem Königl. preußischen Forstfiskus gehörig, nunmehr von Franz Joseph Mehler zu Niederkalbach erworben, aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Niederkalbach ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Niederkalbach zugeteilt worden. (A. IV. 5911.)

Cassel am 16. Juli 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

645. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten des hiesigen Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

1) der Regierungs- und Gewerberat zu Cassel (Regierungsgebäude I. Stock Zimmer 23) an jedem Sonnabend von 11—12½ Uhr;

2) der Gewerbe-Inspektor zu Cassel (Bureau Emilienstraße 1) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8 bis 9½ Uhr, und Sonnabends, Vormittags von 9 bis 12 Uhr;

3) der Gewerbe-Inspektor zu Fulda (Bureau Heinrichstraße 13) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8 bis 9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Montag im Monat, Vormittags von 8 bis 10 Uhr;

4) der Gewerbe-Inspektor zu Eschwege (Bureau Friedrich-Wilhelmsstraße 21) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8 bis 9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Sonnabend im Monat, Vormittags von 8 bis 10 Uhr. (A. II. 9048.)

Cassel am 19. Juli 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

646. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

A. Rotz der Pferde:

Kreis Frankenberg: Frankenberg.

B. Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: (Cassel Stadt), Philippinenhof.
Landkreis Cassel: Nieste, Altenritte.
Kreis Eschwege: Fürstenstein, Jestädt.
Kreis Frankenberg: Haine.
Kreis Fritzlar: Dorla, Dissen, Haldorf.
Kreis Fulda: Hosenfeld.
Kreis Gelnhausen: Kempfenbrunn.
Landkreis Hanau: Ostheim.
Kreis Hofgeismar: Beberbeck, Meimbressen.
Kreis Melsungen: Elbersdorf.
Kreis Schmalkalden: Brotterode.
Kreis Witzenhausen: Wickenrode. (A. III. 6680.) Cassel am 25. Juli 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- etc. Behörden.

647. Gemäß §. 18 der Satzungen unserer Anstalt wird in der Anlage der Rechnungsabschluß für 1902 veröffentlicht.

Cassel am 30. Juni 1903.

Der Vorstand
der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau.
J. V.: Dr. Schroeder.

Erledigte Stellen.

648. Geeignete Bewerber um die durch Pensionierung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Allendorf a. d. Landsburg, Klasse Treysa, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 21. Juli 1903.

Königliches Konsistorium. J. V.: Werner.

649. An der evangelischen Volksschule zu Bergen ist die Rektorstelle anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Rektorzulage 600 Mk., die Mietsentschädigung 400 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber, welche auf die Stelle reflektieren, werden wiederholt aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor zu Bergen einzureichen.

Hanau am 17. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Lehfeldt.

650. An der evangelischen Volksschule zu Langenselbold ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Mietsentschädigung 300 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand z. H. des Herrn Rektors Waldfeld in Langenselbold binnen 14 Tagen einreichen. Bevorzugt werden solche Bewerber, die eine gute Note im Turnunterricht im Seminarzeugnis aufzuweisen haben.

Hanau am 17. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Lehfeldt.

651. Die erledigte 2. Lehrerstelle zu Ehringen ist vom 1. August d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen an den Herrn Ortsschulinspektor zu Ehringen innerhalb 14 Tagen einreichen.

Wolfhagen am 21. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

652. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Salmünster ist zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung resp. einer Mietsentschädigung 1200 Mark, die Vergütung für den Kirchendienst 200 Mark und der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mark.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Reich zu Salmünster einreichen.

Schlüchtern am 16. Juli 1903.

Der Königl. Schulvorstand. J. V.: Goerz.

653. Infolge Versetzung des seitherigen Inhabers kommt eine der Schulstellen in Wasenberg vom 1. Oktober l. J. ab zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 15. k. Mts. bei dem Unterzeichneten oder bei dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Muhl in Wasenberg einreichen.

Ziegenhain am 23. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

654. Eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Struth ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen.

Grundgehalt 1150 Mk., Mietsentschädigung 150 Mk., Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Heidrich zu Seligenthal einreichen.

Schmalkalden am 22. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Pfannstiel, Kreisdeputierter.

655. Die katholische Schulstelle in Eichenried ist zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 15. August d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Flügel zu Mittelkalbach melden.

Dem Bewerbungsgesuch ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 25. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Steffens, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Herwig zu Oedelsheim zum Metropolitan der Klasse Gottsbüren,

der Maler Wittig zum etatsmäßigen Lehrer an der hiesigen Königlichen Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule,

die Rechtskandidaten Wiegand, von Trott zu Solz, Vial und Eschmann zu Referendaren,

der Hilfsförster Schmidt zu Rosenthal, Oberförsterei Rosenthal, zum Förster unter Übertragung der Försterstelle zu Neuenstein, Oberförsterei Neuenstein, vom 1. August d. J. ab,

der Stellenanwärter Ludwig zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Ziegenhain.

Übertragen: dem Strafanstaltssekretär und Rendanten der Strafanstalt in Sagan, Kremin, die Sekretär- und Rendantenstelle bei der Königlichen Erziehungsanstalt in Wabern.

Pensioniert: der Ober-Telegraphensekretär Rother in Cassel unter Verleihung des Charakters „Rechnungsrat", der Postsekretär Münster in Hofgeismar, der Kanzlist Meister in Cassel unter Verleihung des Titels „Kanzleisekretär",

der Generalkommissionskanzlist, Kanzleisekretär Fenner.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar Dr. Bulle in Hanau,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Jacob in Fulda,
der Landkrankenhaus-Inspektor Wickert in Cassel,
der Straßenmeister Simon in Fürstenhagen,
der Kreisbote Borrmann in Schlüchtern.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Landes-Versicherungs-Anstalt Hessen-Nassau.

Rechnungs-Abschluß für 1902.

Kapitel		Einnahme Mark	Pfg.	Ausgabe Mark	Pfg.
	Bestand aus dem Rechnungsjahr 1901	326 383	79	—	—
I	Beiträge	4 431 094	49	43 996	45
II	Zinsen	1 086 504	65	14 351	86
III	Miete und Pacht aus Grundbesitz	6 840	—	3	89
IV	Strafgelder	7 270	—	23	—
V	Renten	2 073	75	1 963 066	93
VI	Beitragserstattungen	625	—	258 004	98
VII	Heilverfahren	35 628	67	183 572	03
VIII	Invalidenhauspflege	—	—	—	—
IX	Außerordentliche Leistungen	—	—	8 613	74
X	Allgemeine Verwaltung	14 833	86	215 899	30
XI	Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und Beitragserstattungen	6	—	17 215	52
XII	Rentenstellen	—	—	—	—
XIII	Schiedsgerichte, Beschwerde-, Berufungs- und Revisionsverfahren	37 489	07	42 779	32
XIV	Beitragserhebung und Kontrole	5	20	42 000	50
XV	Rechtshülfe	—	—	—	80
XVI	Andere nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben	53	—	3 447	—
XVII	Vermögensanlagen	1 033 856	79	3 363 539	90
	Summa	6 982 664	27	6 156 515	22

Abschluß.

	Mark	Pfg.
Die Einnahme beträgt	6 982 664	27
Die Ausgabe beträgt	6 156 515	22
Bleibt Bestand	826 149	05*

* Beitragsmarkenerlös für den Monat Dezember 1902 und die nach dem 31. Dezember 1902 für diesen Fälligkeitstermin eingezahlten Kapital-Zinsen und Abträge, welche für das Jahr 1903 verzinslich angelegt werden sind.

Vermögensübersicht.

		Mark	Pfg.	
	A. Aktiva.			
I	Grundvermögen	546 907	60	
II	Mobiliar- und Inventargegenstände	33 309	—	
III	Kapital-Vermögen:			
	1. In angekauften Wertpapieren angelegte Kapitalien und sonstige Kapitalanlagen (Ankaufspreis)	32 724 965	56	Nennwert: 32 767 078 Mk. 83 Pfg.
	2. Kassenbestand	826 149	05	
IV	Einnahme-Rückstände	713	47	
V	Guthaben an noch nicht fälligen Zinsen	50 905	46	
	Summa Aktiva	34 182 950	14	
	B. Passiva.			
	Nichts!			
	Mithin **Vermögensbestand Ende** 1902	34 182 950	14	Darunter Gemeinvermögen: 996 970 Mk. 32 Pfg.

Cassel, den 30. Juni 1903.

Der Vorstand.

In Vertretung:

Schroeder.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 5. August **1903.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 22 der Gesetzsammlung. Erhebung und Kontrollierung der Salzsteuer des Salzwerks Carlshafen. Änderung des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Verseuchte Ortschaften. Urkunde, betreffend Errichtung der Pfarrei Lischeid. S. 263. Änderungen von Gemeindebezirksgrenzen. Errichtung von Telegraphenanstalten. Beginn des Wintersemesters an der Königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf. Einziehung von Wegen in den Gemarkungen Eichenberg und Gilserberg. Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Schmalkalden. S. 264. Vierter Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse in Borken. S. 264-265. Erledigte Stellen. Personalien. S. 266.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 22 der Gesetzsammlung, welche vom 17. Juli 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10464 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1903, betreffend Übergang der zur Zeit der Eisenbahndirektion in Bromberg unterstehenden Neubaulinie Falkenburg i. Pomm.—Gramenz in den Bezirk der Eisenbahndirektion in Stettin; unter

Nr. 10465 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, Sankt Goarshausen, Hadamar, Königstein, Montabaur, Selters, Usingen, Wallmerod und Weilburg, vom 4. Juli 1903; und unter

Nr. 10466 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Langenschwalbach, vom 10. Juli 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

656. Durch den Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 6. März 1902 III. 2838 ist mit der Erhebung und Kontrollierung der Salzsteuer bei dem am 1. September d. J. in Betrieb tretenden Salzwerke Carlshafen das Steueramt I in Carlshafen beauftragt worden; das letztere hat deshalb vom Tage des Betriebsbeginns ab die Bezeichnung „Salzsteueramt" zu führen.

Cassel am 29. Juli 1903.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

657. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 25. Juni d. J. zu Änderungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe die Zustimmung erteilt, daß sie am 1. September d. J. in Kraft treten.

Abdrücke dieser Änderungen können bei den Abfertigungsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung eingesehen werden, was unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Cassel am 30. Juli 1903.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

658. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

A. Rotz der Pferde:

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt).

B. Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Nieste, Altenritte, Ellenbach.
Kreis Eschwege: Fürstenstein, Jestädt.
Kreis Frankenberg: Haine.
Kreis Fritzlar: Obermöllrich, Haldorf.
Kreis Fulda: Schletzenhausen (Tännenhof).
Kreis Gelnhausen: Kempfenbrunn.
Landkreis Hanau: Dörnigheim.
Kreis Melsungen: Elbersdorf.
Kreis Schmalkalden: Brotterode.
Kreis Witzenhausen: Wickenrode. (A. III. 6939.) Cassel am 2. August 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

659. Parochialregulierungs-Urkunde. — Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§. 1. Die mit der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sachsenhausen, Kreises Ziegenhain, verbundenen Filialgemeinden Lischeid mit Winterscheid und Heimbach scheiden aus der vorgenannten Kirchengemeinde aus und werden zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

§. 2. In der Kirchengemeinde Lischeid—Heimbach wird eine Pfarrstelle in Lischeid errichtet.

§. 3. Diese Urkunde tritt am 1. September 1903 in Kraft.

Cassel am 20. Juli 1903. — Cassel am 25. Juli 1903.

C. Nr. 6877. Königliches Konsistorium. J. V.: Werner. — Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Fliedner.

B. 11046.

660. Beschluß. — In der Angelegenheit, betreffend Umgemeindung einiger Grundstücke aus dem Gemeindebezirk Wolfsanger in den Bezirk der Stadtgemeinde Cassel, hat der Provinzialrat in Cassel in seiner Sitzung vom 12. Juni 1903 beschlossen:

Unter Aufhebung des Beschlusses des Bezirksausschusses in Cassel vom 4. Dezember 1902 und des durch diesen Beschluß bestätigten Vorbescheides des Vorsitzenden des Bezirksausschusses vom 13. Oktober 1902 wird dem Antrage der Stadt Cassel dahin stattgegeben, daß die Grundflächen der Gemarkung Wolfsanger Kartenblatt 18 Parzellen Nr. 73 = 0,5410 ha Wiese, 3 Mk. 95 Pf. Grundsteuer, Eigentümer Stadtgemeinde Cassel, Nr. 74 = 1,3546 ha Acker, 10 Mk. 48 Pf. Grundsteuer, Eigentümer Stadtgemeinde Cassel, Nr. 75 = 0,0067 ha Wiese, 2 Pf. Grundsteuer, Eigentümer Stadtgemeinde Cassel, Nr. 104/82 = 0,0505 ha Weg, steuerfrei, Eigentümer Gemeinde Wolfsanger, aus dem Gemeindebezirk Wolfsanger ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk Cassel vereinigt werden.

Cassel am 12. Juni 1903.

Der Provinzialrat der Provinz Hessen-Nassau.
Zedlitz.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 5993.)

Cassel am 25. Juli 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

661. In Niedergründau ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 27. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

662. In Friedrichsbrück ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 30. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

663. Im Forsthaus Hemelberg ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 30. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

664. In Ellershausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 30. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

665. In Hertingshausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 30. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

666. Die Aufnahmen in die Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das Winter-Halbjahr 1903/04 beginnen am 15. Oktober, die Vorlesungen am 22. Oktober d. J.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

der Direktor:
Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

667. Der von der Eisenbahnbrücke nach dem Altenholze führende Weg c. I. a. soll der Öffentlichkeit entzogen werden.

Etwaige Einwendungen hiergegen sind nach §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Eichenberg am 27. Juli 1903.

Die Wegepolizeibehörde:
Bellmer, Bürgermeister.

668. Von dem Weg Bl. 5 Nr. 270/06 in der Gemarkung Gilserberg sollen 9 qm eingezogen werden und von Bl. 5 Nr. 99/66 sollen wieder 9 qm zugelegt werden.

Dieses wird gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde angebracht werden können.

Gilserberg am 25. Juli 1903.

Die Wegepolizeibehörde:
Siesenop, Bürgermeister.

669. I. Eine Auslosung von $3^1/_2$ prozentigen Anleihescheinen der Stadt Schmalkalden — I. Abteilung — hat im laufenden Jahre nicht stattgefunden, da derartige Scheine im Nennwerte von 3400 Mk. diesseits angekauft sind.

II. Von den 4 prozentigen Anleihescheinen der Stadt Schmalkalden — II. Abteilung — wurden heute ausgelost

Buchstabe	C.	Nr. 104	über	500	Mk.
„	C.	„ 122	„	500	„
„	D.	„ 161	„	200	„
„	D.	„ 174	„	200	„

Vorbezeichnete Scheine werden hiermit zur Rückzahlung am 1. Dezember 1903 gekündigt und hört von letzterem Tage ab die Verzinsung auf.

Schmalkalden am 29. Juli 1903.

Der Magistrat. Engel.

670. **Vierter Nachtrag**
zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken vom 24. Mai 1894.

Auf Grund der Beschlüsse der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 23. Februar und 15. Juni 1903 wird hierdurch in Gemäßheit des

§. 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nachstehender Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken erlassen.

§. 1.

In den Satzungen vom 24. Mai 1894 — Extrabeilage zu Nr. 39/1894 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cassel — sind:

	a. zu streichen:	b. darüber zu schreiben bezw. neu einzuschalten:
1.	in §. 16 Zeile 2 die Worte „welch letztere nur von 3 zu 3 Mk verzinst werden" und die letzten drei Zeilen „Bei der Zinsberechnung werden Pfennigbruchteile nicht angerechnet Beträge unter 3 Mk. werden nicht verzinst."	in §. 17 (zu Anfang) „Die Berechnung der Zinsen, bei der nur volle Mark der einzelnen Kontenposten berücksichtigt werden, erfolgt unter Zugrundelegung des Staffelsystems. Bruchteile von Zinspfennigen bleiben außer Berechnung".
2.	in §. 21 die Zeilen „Die Verwaltungs-Kommission berechtigt sei nach Ablauf dieser Frist dem legitimierten Verlierer ein neues, als zweite Ausfertigung zu bezeichnendes Einlagebuch auszuhändigen."	in §. 21 hinter dem Worte „widrigenfalls" „nach Ablauf der Frist sein Sparkonto gelöscht werde und die Verwaltungs-Kommission berechtigt sei, dem sich ausweisenden Verlierer ein neues Einlagebuch auszufertigen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist verliert der etwaige Besitzer des Sparkassenbuches seine Ansprüche an die Kasse, sein Sparkonto wird gelöscht und der sich ausweisende Verlierer erhält ein neues unter fortlaufender Nummer ausgestelltes Einlagebuch, in das der Bestand des gelöschten Kontos übertragen wird. Die Sparkasse ist indessen berechtigt, in den geeignet erscheinenden Fällen vor Ausstellung eines neuen Einlagebuches die Vorlage eines gerichtlichen Ausschlußurteils zu verlangen".
3.	Der Schlußsatz desselben Paragraphen.	„Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Antragsteller".
4.	in §. 24 Zeile 6 das Wort „teilweisen"	hinter dem Worte „zurückgegeben" „falls noch ein Einlage-Guthaben vorhanden ist".
5.	Absatz 3 des §. 26 Nr. 4.	„zu Darlehen an den eigenen Garantieverband dürfen bis zu 25 % und außerdem an andere kommunale Verbände ebenfalls bis zu 25 % des Einlagebestandes der Sparkasse, im ganzen mithin bis zu 50 % des Einlagebestandes verwendet werden. Darlehn dieser Art müssen mit mindestens 1/2 % der ursprünglichen Darlehnssumme und den ersparten Zinsen amortisiert werden".
6.	Nr. 5 des §. 26 der Satzungen in der durch den dritten Nachtrag festgesetzten Fassung.	„an Genossenschaften unter den im Ministerialerlaß vom 31. Oktober 1901 IV c. 2183 vorgeschriebenen Bedingungen".
7.	im §. 2 (Fassung des zweiten Nachtrags) die Worte „des §. 4".	„der §§. 4, 13 Abs. 1 Ziffer 2, 61 Ziffer 3 und 64".

§. 2.

Um vorübergehend verfügbare Bestände anzulegen und nach Bedarf wieder abzuheben, sowie zur Beseitigung vorübergehenden Mangels an Barmitteln kann die Sparkasse mit der Landeskreditkasse zu Cassel in Konto-Korrent-Verkehr treten.

§. 3.

Die Änderungen im §. 1 pos. 1 dieses Nachtrags treten mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Bestimmungen mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Kraft.

Borken am 16. Juni 1903.

Der Magistrat. W. Müller.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Entwurf zu dem vorliegenden vierten Nachtrag vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während zweier Wochen, vom 25. Mai bis einschl. 8. Juni 1903 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und Einwendungen gegen denselben nicht erhoben sind.

Borken am 16. Juni 1903.

(L. S.) Der Magistrat. W. Müller.

Vorstehender vierter Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse in Borken wird hiermit auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 bestätigt. (Nr. 6604.)

Cassel am 13. Juli 1903.

Der Oberpräsident. J. V.: Mauve.

Vorstehender Nachtrag wird veröffentlicht.

Borken am 31. Juli 1903.

Die Verwaltungskommission.

W. Müller. Freitag. J. V.: A. Hahn.

Erledigte Stellen.

671. Geeignete Bewerber um die mit dem 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Oberissigheim, Klasse Windecken, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 29. Juli 1903.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

672. Die evang. Schulstelle zu Hohenrode, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 250 Mk. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis spätestens den 15. August d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Tewaag in Hohenrode einreichen.

Rinteln am 28. Juli 1903.

Der Königliche Landrat: von Ditfurth.

673. Die neugegründete Schulstelle in Leibolz bei Eiterfeld ist zum 1. Oktober d. J. mit einem Lehrer zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., die Höhe der Alterszulagen 120 Mk. Auch ist mit der Stelle Dienstwohnung im Schulhause verbunden.

Bewerber wollen ihre Gesuche an den Herrn Ortsschulinspektor, Dechanten Pfeiffer in Eiterfeld bis spätestens den 10. August d. J. einreichen.

Hünfeld am 27. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Trotha, Landrat.

674. Die zweite evangelische Schulstelle in Langenschwarz ist vom 1. August cr. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., die Höhe der Alterszulage 120 Mk., die Mietsentschädigung 100 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Ziegler in Langenschwarz alsbald einreichen.

Hünfeld am 28. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Trotha, Landrat.

675. Bewerber um eine am 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommende Lehrerstelle an der Schule zu Holzhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hütteroth in Holzhausen einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. nebst freier Dienstwohnung, Kirchendienstvergütung 150 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 24. Juli 1903.

Der Landrat.
J. V.: von Pappenheim, Kreisdeputierter.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsbaumeister Fritsch zum Königlichen Kreisbauinspektor in Hersfeld,

die Referendare Urban und Friedrich Wagner zu Gerichtsassessoren,

der Rechtskandidat Schwind zum Referendar,

der Stellenanwärter Berendt zum Gerichtsdiener bei der Staatsanwaltschaft in Hanau.

Angestellt: die Forstaufseher Schmidt zu Rosenthal, Kaul zu Königswald, Knorz zu Oberzell, Händler zu Burghaun, Wollenhaupt zu Ehlen, Curth zu Ringenkuhl, Schliephacke zu Bischhausen, Brosius zu Frankenau, Grunert zu Calden, Hahn zu Rotenburg, Griesar zu Oberndorf, Maus zu Germerode, Fricke zu Heinebach, Riemenschneider zu Ziegelhütte, Kühnemuth zu Rasdorf, Kieber zu Sand, Keßler zu Neustadt, Ehl zu Bracht, Paul zu Erfurtshausen, Wacker zu Hofgeismar, Meckbach zu Rengershausen, Kreß zu Witzenhausen, Vetter zu Wetter, Keßler zu Bracht, Wellhausen zu Bortshausen, Paul in Oberkaufungen, Pfalzgraf zu Frankenhain, Gies zu Rotenburg, Eckhardt zu Bergshausen, Hirsch zu Neukirchen, Thon zu Binsförth, Merle zu Lohrhaupten, Heindorf zu Gassen, Hertting zu Dalherda, Hofmann zu Niedermeiser, Mainz zu Friedewald, Steinhöfel zu Biedebach, Seibel zu Damm und Gissel zu Schwarzenborn als Hülfsförster vom 1. April 1903 ab.

Versetzt: der Strafanstalts-Oberaufseher Moritz von Cassel-Wehlheiden an das Gefängnis in Bonn.

Ausgeschieden: der Landmesser Schwerdtfeger bei dem Meliorationsbauamt in Fulda zwecks Rücktritts in den Dienst der Generalkommission in Cassel.

Verliehen: dem Kreisarzt Dr. Grau in Gelnhausen der Charakter als Medizinalrat,

dem Bürgermeister und Kreisdeputierten Kraiger zu Fritzlar der Rote Adlerorden 4. Klasse,

den Hegemeistern Pfeil zu Wickersrode, Wittge zu Erdmannshain und Münch zu Ehrsten der Königliche Kronenorden 4. Klasse aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand und dem Rottenmeister Deutel zu Obervorschütz das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestorben: der Straßenmeister Geschwindner in Schlüchtern.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Bogen 5 und für $\frac{3}{4}$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 12. August 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 23 der Gesetzsammlung. Bekanntmachung, betreffend die Neuwahlen der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen im Regierungsbezirk Wiesbaden. Verlängerung der Frist für die in Scherrebek stattfindende Verlosung von Webereierzeugnissen. S. 267. Verseuchte Ortschaften. Termin für den Anfang der diesjährigen Jagd. Errichtung von Telegraphenanstalten. Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen aus der Lokalbahn Jossa—Brückenau im Jahr 1902. Obstverwertungskurse in Geisenheim. Anfang des Wintersemesters an der Königlichen Tierärztlichen Hochschule Hannover. Vierter Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse in Borken. S. 268/269. Erledigte Stellen. Personalien. S. 269/270.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 23 der Gesetzsammlung, welche vom 5. August 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10467 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Hochheim, Höhr-Grenzhausen, Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. d. L., Nassau, Selters und Wallmerod, vom 18. Juli 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

676. Bekanntmachung, betreffend die Neuwahlen der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

In Gemäßheit des §. 30 Ziffer 4 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 sind von dem Provinziallandtage der Provinz Hessen-Nassau in seiner Sitzung vom 18. Februar d. J. auf die Zeitdauer der Jahre 1904, 1905 und 1906 gewählt worden:

a. im Bereiche des 11. Armeekorps:

1. zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Kommission im 2. Bezirk der 43. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden), bestehend aus den Kreisen: Marburg, Kirchhain, Ziegenhain und Biedenkopf, der Beigeordnete Friedrich Siebert zu Marburg,
2. zum Stellvertreter desselben: der Bürgermeister Kern zu Naunheim, Kreis Biedenkopf,

b. im Bereiche des 18. Armeekorps:

3. zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Kommission im 1. Bezirk der 41. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Wiesbaden), bestehend aus den Kreisen: Unterlahn, St. Goarshausen, Unterwesterwald, Wiesbaden Stadt und Land, Rheingau, Untertaunus, Höchst, Usingen, Obertaunus, der Bürgermeister a. D. Remy zu Bielbach,
4. zum Stellvertreter desselben: der Bürgermeister Körner zu Wehen,
5. zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Kommission im 1. Bezirk der 42. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Wiesbaden), bestehend aus den Kreisen: Frankfurt a/M. Stadt und Land, der Privatmann Karl Sauerwein zu Frankfurt a/M.,
6. zum Stellvertreter desselben: der Privatmann August Burckardt daselbst,
7. zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Kommission im 2. Bezirk der 42. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirke Wiesbaden und Coblenz), bestehend aus den Kreisen: Oberlahn, Westerburg, Oberwesterwald, Limburg, Dill und Wetzlar, der Bürgermeister a. D. Ferger zu Westerburg.

Außerdem ist ebenfalls gemäß §. 30 Ziffer 4 des Reichsmilitärgesetzes, sowie auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Provinziallandtagen der Provinz Hessen-Nassau und Rheinland vom Rheinischen Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 17. Februar d. J. der Ortsgerichtsvorsteher Dietrich zu Steindorf, Landbürgermeisterei Braunfels, gleichfalls auf die Dauer der Jahre 1904, 1905 und 1906 zum stellvertretenden bürgerlichen Mitgliede der letzterwähnten Ober-Ersatz-Kommission gewählt worden.

Cassel am 24. Juli 1903.

Der Oberpräsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

677. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 30. v. Mts. IIa. 6058 genehmigt, daß die Frist zum Vertriebe der Lose für die dem Aufsichtsrat der Schule für Kunstweberei in Scherrebek bewilligte Verlosung von Webereierzeugnissen bis zum 1. April k. J. verlängert wird.

Die Polizeibehörden werden hierbei auf meine unter Nr. 324 des Amtsblattes Nr. 17 (S. 120) veröffentlichte Bekanntmachung vom 24. April d. J. hingewiesen. (A. II. 10367.)

Cassel am 7. August 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

678. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

A. Rotz der Pferde:

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt).

B. Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Nieste, Altenritte, Ellenbach, Dennhausen, Dittershausen.

Kreis Eschwege: Fürstenstein, Jestädt.

Kreis Frankenberg: Haine.

Kreis Fritzlar: Haldorf.

Kreis Fulda: Schletzenhausen (Tannenhof).

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunn.

Kreis Melsungen: Elbersdorf.

C. Pferderäude.

Kreis Gelnhausen: Eidengesäß. (A. III. 7279.)

Cassel am 10. August 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

679. Verordnung. — Für den Regierungsbezirk Cassel wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Anfang der diesjährigen Jagd auf Rebhühner, Wachteln und Haselwild auf Dienstag den 25sten August, für Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen dagegen auf Dienstag den 15. September festgesetzt und die Zeit, während welcher der Dachs erlegt werden darf, derart ausgedehnt, daß die Jagdzeit vom 16. September bis 14. Dezember d. J., beide Tage einschließlich, läuft. (B. A. 2773.)

Cassel am 5. August 1903.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. V.: Piutti.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

680. In den Orten Haubern und Dainrode sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 2. August 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

681. In Margretenhaun ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 5. August 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

682. In Eltmannshausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 5. August 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

683. In Gemäßheit des §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß aus dem Betriebe der Lokalbahn Jossa—Brückenau ein kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen für das Jahr 1902 nicht erzielt worden ist.

Frankfurt a/M. am 27. Juli 1903.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

684. Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau. — Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der hiesigen Lehranstalt 1) ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 24. bis 29. August d. J., 2) ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 31. August bis 5. September d. J. abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben.

Der Unterricht umfaßt: Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller, Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein; Schaumweinbereitung, Untersuchung des Mostes auf Zucker und Säure. — Bereitung von Pasten, Gelee, Marmelade und Herstellen von Konserven, sowie Obstsäften, Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses. — Obsternte, Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes.

Das Honorar beträgt 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk. — Unterkunft für die Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen zu richten sind.

Geisenheim am 20. Juli 1903.

Der Direktor. J. V.: Dr. Windisch.

685. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover. — Das Wintersemester 1903/4 beginnt am 15. Oktober 1903. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

die Direktion: Dr. Dammann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

686. Vierter Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken vom 24. Mai 1894.

Auf Grund der Beschlüsse der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 23. Februar und 15. Juni 1903 wird hierdurch in Gemäßheit des §. 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nachstehender Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken erlassen.

§. 1.

In den Satzungen vom 24. Mai 1894 — Extrabeilage zu Nr. 39/1894 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cassel — sind:

a. zu streichen:	b. darüber zu schreiben bezw. neu einzuschalten:
1. in §. 16 Zeile 2 die Worte „welch letztere nur von 3 zu 3 Mk. verzinst werden" und die letzten drei Zeilen „Bei der Zinsberechnung werden Pfennig-	in §. 17 (zu Anfang) „Die Berechnung der Zinsen, bei der nur volle Mark der einzelnen Kontenposten berücksichtigt werden, erfolgt unter Zugrundelegung des Staffelsystems. Bruchteile von Zins-

bruchteile nicht angerechnet. Beträge unter 3 Mk. werden nicht verzinst."	pfennigen bleiben außer Berechnung".
2. in §. 21 die Zeilen „Die Verwaltungs-Kommission berechtigt sei nach Ablauf dieser Frist dem legitimierten Verlierer ein neues, als zweite Ausfertigung zu bezeichnendes Einlagebuch auszuhändigen."	in §. 21 hinter dem Worte „widrigenfalls" „nach Ablauf der Frist sein Sparkonto gelöscht werde und die Verwaltungs-Kommission berechtigt sei, dem sich ausweisenden Verlierer ein neues Einlagebuch auszufertigen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist verliert der etwaige Besitzer des Sparkassenbuches seine Ansprüche an die Kasse, sein Sparkonto wird gelöscht und der sich ausweisende Verlierer erhält ein neues unter fortlaufender Nummer ausgestelltes Einlagebuch, in das der Bestand des gelöschten Kontos übertragen wird. Die Sparkasse ist indessen berechtigt, in den geeignet erscheinenden Fällen vor Ausstellung eines neuen Einlagebuches die Vorlage eines gerichtlichen Ausschlußurteils zu verlangen".
3. Der Schlußsatz desselben Paragraphen.	„Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Antragsteller".
4. in §. 24 Zeile 6 das Wort „teilweisen"	hinter dem Worte „zurückgegeben" „falls noch ein Einlage-Guthaben vorhanden ist".
5. Absatz 3 des §. 26 Nr. 4.	„zu Darlehen an den eigenen Garantieverband dürfen bis zu 25 % und außerdem an andere kommunale Verbände ebenfalls bis zu 25 % des Einlagebestandes der Sparkasse, im ganzen mithin bis zu 50 % des Einlagebestandes verwendet werden. Darlehn dieser Art müssen mit mindestens $\frac{1}{2}$ % der ursprünglichen Darlehnssumme und den ersparten Zinsen amortisiert werden".
6 Nr. 5 des §. 26 der Satzungen in der durch den dritten Nachtrag festgesetzten Fassung.	„an Genossenschaften unter den im Ministerialerlaß vom 31. Oktober 1901 IV c. 2183 vorgeschriebenen Bedingungen".
7. im §. 2 (Fassung des zweiten Nachtrags) die Worte „des §. 4".	„der §§. 4, 13 Abs. 1 Ziffer 2, 61 Ziffer 3 und 64".

§. 2.

Um vorübergehend verfügbare Bestände anzulegen und nach Bedarf wieder abzuheben, sowie zur Beseitigung vorübergehenden Mangels an Barmitteln kann die Sparkasse mit der Landeskreditkasse zu Cassel in Konto-Korrent-Verkehr treten.

§. 3.

Die Änderungen im §. 1 pos. 1 dieses Nachtrags treten mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Bestimmungen mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Kraft.

Borken am 16. Juni 1903.

Der Magistrat. W. Müller.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Entwurf zu dem vorliegenden vierten Nachtrag vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während zweier Wochen, vom 25. Mai bis einschl. 8. Juni 1903 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und Einwendungen gegen denselben nicht erhoben sind.

Borken am 16. Juni 1903.

(L. S.) Der Magistrat. W. Müller.

Vorstehender vierter Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse in Borken wird hiermit auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 bestätigt. (Nr. 6604.)

Cassel am 13. Juli 1903.

Der Oberpräsident. J. V.: Mauve.

Vorstehender Nachtrag wird veröffentlicht.

Borken am 31. Juli 1903.

Die Verwaltungskommission.

W. Müller. Freitag. J. V.: A. Hahn.

Erledigte Stellen.

687. Die durch die Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu **Wippershain**, Klasse Hersfeld, ist vom 10. November d. J. an zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche durch Vermittelung ihres Superintendenten innerhalb 4 Wochen einzureichen.

Cassel am 7. August 1903.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

688. Eine mit dem 1. Oktober l. J. freiwerdende Lehrerstelle an hiesiger Bürgerschule soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Mietsentschädigung 300 Mk. jährlich, die Alterszulage 180 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, ihrer

Zeugnisse und eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand bis zum 20. l. Mts. bei uns einreichen.

Gelnhausen am 7. August 1903.

Die Stadtschuldeputation.

689. Die Rektorstelle zu Borken wird am 1. Oktober d. J. vakant. Dieselbe soll mit einem theologisch gebildeten Rektor besetzt werden. Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1800 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem Schulvorstand unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg am 7. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

690. Infolge Versetzung des Lehrers Hill in Friedewald wird eine Schulstelle daselbst vom 1. Oktober d. J. ab frei. Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1100 Mk. Grundgehalt und der Einheitssatz der Dienstalterszulage beträgt 130 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 25. August d. J. bei dem Königlichen Kreis- und Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Bötte in Friedewald oder bei dem Unterzeichneten melden.

Hersfeld am 1. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrat.

691. An der evangelischen Volksschule zu Grifte soll zum 1. Oktober d. J. eine Lehrerstelle anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1050 Mk. Grundgehalt, neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung. Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerbungsgesuche nebst Seminar- und Dienstzeugnissen sind bis zum 20. August d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Quehl zu Grifte einzusenden.

Fritzlar am 30. Juli 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Noelbechen, Landrat.

692. Die 3. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Lohra soll neu besetzt werden. Mit derselben ist Kirchendienst nicht verbunden.

Grundgehalt 1050 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk., freie Wohnung.

Bewerbungsgesuche sind mit Seminarzeugnissen 2c. bis zum 30. August d. J. bei dem unterzeichneten Landrat einzureichen.

Marburg am 2. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

693. Bewerber um die erledigte 3. Lehrerstelle an der Schule zu Gieselwerder wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Herwig in Oedelsheim einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. nebst Dienstwohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 3. August 1903.

Der Landrat.
J. V.: von Pappenheim, Kreisdeputierter.

694. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Battenhausen soll zum 1. Oktober d. J. anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 106 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 10. September d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Drake in Löhlbach einzureichen.

Frankenberg am 7. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Baugewerkschuldirektor Kunz zum Regierungs- und Gewerbeschulrat bei den Königlichen Regierungen in Cassel und Wiesbaden mit dem Amtssitze in Cassel,

der Direktor der Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule hierselbst, Professor Schick zum Königlichen Fachschuldirektor,

der Pfarrer Weber zu Oberkalbach, Klasse Schwarzenfels, zum Pfarrer in Bergen,

der Pfarrer extr., Rektor Todenhöfer zu Borken auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Ehringen, Klasse Wolfhagen,

der Postpraktikant Wilke in Cassel zum Ober-Postpraktikanten,

an Stelle des Stadtrats Koch zu Hanau der bisherige Standesbeamten-Stellvertreter Pfeffermann daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hanau,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Wilhelmi zu Löhlbach der Schöffe, Schuhmacher Ludwig Keute daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Löhlbach.

Bestellt: der außerordentliche Pfarrer Blendin zum Gehülfen des Pfarrers Meyenschein in Altenhaßlau.

Angestellt: die Postanwärter Schaper in Treysa (Bez. Cassel), Schutt in Hersfeld, Wenzel in Hanau als Postassistenten.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 19. August 1903.

Inhalt: Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Schroda. Verseuchte Ortschaften. Aufhebung der Verordnung betr. Anzeigepflicht der Ärzte auf Diphtherie für den Umfang des Kreises Frankenberg. Durchschnittstagespreise für Fourage. S. 271. Durchschnitts Markt- und Ladenpreise. Änderungen von Gemeindebezirksgrenzen. S. 272/273. Mitglieder der Verwaltungskommission der Pensionsanstalt des Königlichen Theaters in Cassel. Errichtung von Telegraphenanstalten. Abhaltung der Hufschmiedeprüfung in Cassel. Bestellung und Vereidigung der Kleinbahnpolizeibeamten im Kreise Gelnhausen. Einziehung von Wegen. S. 273/274. Rechnungsabschluß der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse für 1902. Erledigte Stellen. S. 274/275. Personalien. S. 275.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

695. Die Kreisarztstelle des Kreises Schroda (Regierungsbezirk Posen), mit dem Wohnsitz in Schroda, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk. neben einer pensionsfähigen Zulage von 900 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 8. August 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: Wever.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

696. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Altenritte, Ellenbach, Dennhausen, Dittershausen, Knallhütte.

Kreis Eschwege: Fürstenstein, Jestädt.

Kreis Frankenberg: Haine.

Kreis Fulda: Flieden.

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen, Griemelsheim.

Kreis Melsungen: Elbersdorf.

Kreis Witzenhausen: Walburg. (A. III. 7483.)

Cassel am 17. August 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

697. Meine Verordnung vom 2. Juni 1894 betreffend Ausdehnung der Anzeigepflicht der Ärzte auf Diphtherie für den Umfang des Kreises Frankenberg (Regierungs-Amtsblatt Seite 127) wird hierdurch aufgehoben.

Cassel am 6. August 1903. (A. II. 9511.)

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

698. **Nachweisung** der gemäß dem §. 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat August 1903 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner: Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	88	3	35	2	52
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	88	3	35	2	52
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	35	2	89	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	35	2	89	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	09	3	15	3	15
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	09	3	15	3	15
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	09	3	15	3	15
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	09	3	15	3	15
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	85	3	14	2	09
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	85	3	14	2	09
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	85	3	14	2	09
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	3	68	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	31	2	37	2	16
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	31	2	37	2	16
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	3	15	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	15	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	3	15	2	63
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	61	3	68	3	01
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	61	3	68	3	01
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	40	2	63	2	36
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	88	3	15	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 6320.)

Cassel am 15. August 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

699. **Durchschnittsberechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Juli 1903. (A. II. 10523.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck (geräuchert). ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 78	13 91	14 69	14 22	28 —	32 25	33 25	6 63	4 20	— —	5 66	128 —	1 60	1 50	1 70	1 40	1 4[illegible]	1 70	2 30	3 90
2	Fritzlar . .	16 —	14 —	15 —	13 50	32 —	36 —	40 —	5 —	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 30	1 30	1 40	1 50	1 80	2 40	3 60
3	Fulda . . .	15 75	14 63	15 —	13 25	29 —	32 —	32 —	6 —	5 50	4 50	4 81	130 —	1 45	1 20	1 45	1 40	1 25	1 70	2 40	3 90
4	Hanau . .	16 42	14 85	15 17	14 38	19 50	27 —	24 —	8 13	3 88	3 33	5 69	121 —	1 50	1 25	1 55	1 35	1 35	2 —	2 35	3 50
5	Hersfeld .	16 —	14 —	14 25	13 50	28 —	34 —	38 —	6 —	5 50	4 50	5	138 —	1 80	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	2 —	3 30
6	Hofgeismar	15 53	13 69	— —	13 66	33 —	34 —	31 —	6 —	3 85	— —	4 26	140 —	1 40	1 40	1 35	1 20	1 30	1 50	2 50	3 36
7	Marburg .	16 67	15 —	15 33	14 50	18 50	29 —	30 —	7 —	4 75	3 25	5 50	134 —	1 50	1 [illegible]8	1 47	1 43	1 53	1 70	2 05	3 60
8	Rotenburg	15 —	14 —	14 75	14 50	30 50	26 50	36 50	4 —	5 75	— —	6 75	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 —
	Summe .	127 15	114 08	104 19	111 51	218 50	250 75	264 75	48 76	39 43	18 58	44 67	1051 —	12 05	10 83	11 62	10 78	10 78	14 40	18 40	28 16
	Durchschnittsbetrag	15 89	14 26	14 88	13 94	27 31	31 34	33 09	6 10	4 93	3 72	5 58	131 38	1 51	1 35	1 45	1 35	1 35	1 80	2 30	3 52

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen. ℳ ₰	Mehl aus Roggen. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hafergrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee, Java, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 45	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 65
2	Fritzlar	— 22	— 21	— 40	— 36	— —	— 50	— 36	— 40	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 30	— 23	— 42	— 42	— —	— 44	— 37	— 39	2 40	2 80	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 80
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 38	1 98	3 68	3 29	2 20	3 97	3 11	3 74	19 80	22 80	1 62	13 25
	Durchschnittspreis .	— 30	— 25	— 46	— 41	— 44	— 50	— 39	— 47	2 48	2 85	— 20	1 66

Cassel am 14. August 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

700. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Homberg vom 26. Juni d. J. sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen, Gemarkung Niederhülsa, Kartenblatt 7 Nr. 61/35 und 8/3 und Kartenblatt 9 Nr. 10/7 in Gesamtgröße von 0,3424 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Wallenstein ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Niederhülsa einverleibt worden, während die Grundstücksparzelle, Gemarkung Niederhülsa, Kartenblatt 2 Nr. 29/27 in Größe von 0,3424 ha, aus dem Gemeindebezirke Niederhülsa ausgeschieden

und dem Gutsbezirke Oberförsterei Wallenstein zugeteilt worden ist. (A. IV. 7272.)

Cassel am 10. August 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

701. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rotenburg vom 14. Mai d. J. sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen:

Gemarkung Bebra.

Blatt	7	Nr.	$\frac{222}{100}$	Beim Junkerrasen,		Hofraum	5,12 ha,
"	"	"	101	"	"	Acker	2,04 "
"	"	"	102	"	"	"	1,84 "
"	"	"	103	"	"	"	3,02 "
"	"	"	104	"	"	"	2,70 "
"	"	"	105	"	"	"	2,66 "
"	"	"	106	"	"	"	2,89 "
"	"	"	107	"	"	"	2,78 "
"	"	"	108	"	"	"	2,88 "
"	"	"	109	"	"	"	2,78 "
"	"	"	110	"	"	"	7,64 "
"	"	"	$\frac{235}{112}$ 2c.	"	"	"	7,74 "
"	"	"	$\frac{236}{112}$ 2c.	"	"	Hofraum	7,14 "
"	6	"	117	Auf dem Hagen,		Acker	1,67,06 "

aus dem Gemeindebezirke Bebra ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Weiterode zugeteilt worden. (A. IV. 7421.)

Cassel am 14. August 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

702. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, zu Mitgliedern der Verwaltungs-Kommission der Pensions-Anstalt des Königlichen Theaters zu Cassel die Oberlandesgerichtsräte Ungewitter und Westrum, sowie den Hofrat Zulauf daselbst, deren Amtsdauer als bisherige Mitglieder am 31. August d. J. abläuft, auch für die Dauer der nächsten sechs Jahre, vom 1. September d. J. ab, zu ernennen.

Cassel am 10. August 1903.

Intendantur der Königlichen Schauspiele.
J. V.: Zulauf.

703. In den Orten Emsdorf, Erksdorf, Hatzbach und Speckswinkel sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten. Das Postamt in Allendorf (Kr. Kirchhain) ist an das allgemeine Fernsprechnetz angeschlossen und mit einer öffentlichen Fernsprechstelle ausgerüstet worden.

Cassel am 8. August 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

704. In Ahlersbach und Hohenzell sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 12. August 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

705. In Schackau ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 12. August 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

706. In Niederasphe ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 14. August 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

707. In Haine, Bez. Cassel, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 14. August 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

708. In Baake ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 14 August 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

709. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Sonnabend den 7. November cr., Nachmittags 2 Uhr, abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. (postwendend) bis spätestens den 31. Oktober cr. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen: 1) der Geburtsschein, 2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.) und 3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Vor Ablauf von 3 Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Cassel am 5. August 1903.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departementstierarzt,
Parkstr. 9.

710. Die Bestellung und Vereidigung der Kleinbahnpolizeibeamten im Kreise Gelnhausen erfolgt:

für die Spessartbahn durch die Ortspolizeibehörde zu Gelnhausen,

für die Wächtersbach—Birsteiner Kleinbahn durch die Ortspolizeibehörde zu Wächtersbach und

für die Bad—Orber Kleinbahn durch die Ortspolizeibehörde zu Orb.

Gelnhausen am 7. August 1903.

Der Landrat v. Gröning.

711. Der Fußweg, die sogenannte kleine Hundsgasse, zwischen den Anwesen des Kunstgärtners Ries und des Fabrikanten Fuchslocher wird infolge des

Ausbaues der verlängerten von Schildelstraße überflüssig und soll eingezogen werden.

Auf Antrag des Magistrats bringe ich diese Änderung gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß Einsprüche innerhalb 4 Wochen auf dem Polizei-Büreau, wo der Lageplan zur Einsicht liegt, geltend gemacht werden können.

Fulda am 13. August 1903.

Der Polizei-Direktor.

J. V.: Kutter, Regierungsassessor.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

712. Die Witwe Katharine Wiederhold hierselbst beabsichtigt den über ihren Hof führenden Fußweg Kartenblatt 4 Parzelle 68 derart zu verlegen, daß derselbe zwischen dem Anwesen des Konrad Dingel und dem der Antragstellerin auf den durch das Dorf führenden Landweg Borken—Freudenthal ausmündet.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Pfaffenhausen am 17. August 1903.

Die Wegepolizeibehörde. Dülfer.

713. Der Rechnungs-Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Etatsjahr 1902 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

	Einnahme.	ℳ	₰	ℳ	₰
I.	Kassenbestand aus voriger Rechnung	16	08		
II.	Ausstände aus voriger Rechnung	5144	48		
III.	Eintrittsgelder . . .	625	—		
IV.	Gehalts-Verbesserungsgelder	1166	66		
V.	Heiratsgelder . . .	120	75		
VI.	Beiträge	4085	85		
VII.	Heimfall von Pfarrei-Vakanzen	1437	67		
XI.	Zinsen von Kapitalien .	8505	56		
XII.	Zinsen von Eintrittsgeldern und Gehalts-Verbesserungsgeldern	130	36		
XIII.	Abgetragene Kapitalien .	14900	—		
XV.	Insgemein	—	50		
	Sa. der Einnahme .	. .	.	36132	91
	Ausgabe.				
II.	Pension der Witwen und Waisen	10640	—		
III.	Ausgeliehene Kapitalien	20150	—		
VI.	Prozeßkosten	—	50		
VIII.	Verwaltungskosten . .	635	41		
IX.	Rückstände	3847	09		
	Sa. der Ausgabe .	. .	.	35273	00
	Bleibt Barbestand .	. .	.	859	91

Vermögens-Bilanz.	ℳ	₰	ℳ	₰
Das Vermögen betrug nach vorjähriger Rechnung .	193322	05		
Dasselbe beträgt nach der Rechnung für 1902	198166	—		
Mithin hat sich dasselbe vermehrt um . . .	. .	.	4843	95
Die Witwen-Pension betrug inkl. Zulage für das Etatsjahr 1902 jährlich	. .	.	560	—

Hanau am 12. August 1903.

Die Direktion der evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.

Hopp. Lamm. Goebels.

Erledigte Stellen.

714. An der evangelischen Schule zu Kilianstädten ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Mietsentschädigung 200 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Zehner in Kilianstädten binnen 14 Tagen einreichen. Berücksichtigt werden nur Bewerber ohne eigenen Hausstand.

Hanau am 6. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Beckerath, Landrat.

715. An der katholischen Schule zu Fechenheim ist vom 1. November cr. ab eine Lehrerinstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1120 Mk., die Mietsentschädigung 270 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Kuratus Abel in Fechenheim binnen 14 Tagen einreichen.

Hanau am 10. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Beckerath, Landrat.

716. An der evangelischen Schule zu Exten wird vom 1. Oktober d. J. ab eine Lehrerstelle frei.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 5. September d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Schlitzberger in Exten einreichen.

Rinteln am 13. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

von Ditfurth, Landrat.

717. Die evangelische Schulstelle zu Haddessen soll vom 1. Oktober d. J. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Die Entschädigung für den geringen Kirchendienst beträgt 50 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 10. September d. J. dem Lokalschulinspektor Pfarrer Heermann in Fischbeck einreichen.

Rinteln am 12. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Ditfurth, Landrat.

718. Bei der Königlichen Erziehungsanstalt zu Wabern ist eine (evangelische) Lehrerstelle vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen.

Das Anfangsgehalt der Lehrer bei den staatlichen Erziehungsanstalten beträgt 1500 Mk. und steigt in einer Aufrückungsfrist von 18 (von 3 zu 3) Jahren bis auf 2700 Mk. Die Dienstzeit für das Aufsteigen im Gehalt wird vom Tage der definitiven Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste, frühestens jedoch vom zurückgelegten 31. Lebensjahre ab mit der Maßgabe berechnet, daß die anzurechnende Dienstzeit höchstens einen Zeitraum von 9 Jahren umfassen darf.

Bewerber um die erledigte Stelle, mit welcher außerdem freie Dienstwohnung mit 8 ar Gartenland verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 1. September d. J. der unterzeichneten Anstalt einreichen.

Wabern am 11. August 1903.

Königliche Erziehungsanstalt.

719. Bei der hiesigen Gemeinde- und Badeverwaltung ist die Stelle eines

Sekretärs,

welcher während der Saison auch die Badekasse zu führen hat, vom 1. Oktober d. J. zu besetzen. Gehalt 1000 Mk. mit Aussicht auf Steigerung; Pensionsberechtigung vorläufig ausgeschlossen.

Bewerber, welche möglichst in allen Zweigen der Verwaltung erfahren sind, wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes und eines ärztlichen Gutachtens bis spätestens zum 31. d. Mts. bei dem hiesigen Bürgermeisteramt melden.

Bad Sooden a/Werra, am 12. August 1903.

Albrecht,
Bürgermeister und Badekommissar.

720. Die 2 Gemeindeförsterstellen zu Lohrhaupten, Kreis Gelnhausen, Reg.-Bez. Cassel, sind zum 1. Oktober d. J. neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt jährlich 750 Mk. Gehalt, 100 Mk. Wohnungsgeld und 10 rm Buchenknüppel. Meldungen von Forstversorgungsberechtigten und Jägern der Klasse A. sind mit Militärpapieren und bis jetzt erlangten Führungszeugnissen in beglaubigter Abschrift bis zum 12. September d. J. an den Bürgermeister zu Lohrhaupten einzureichen.

Lohrhaupten am 15. August 1903.

Der Bürgermeister Bangert.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forstassessor Doerr in Cassel zum Oberförster unter Übertragung der Oberförsterstelle Sand mit dem Amtssitze in Elgershausen, Landkreis Cassel, vom 1. Oktober d. J. ab,

der Pfarrer Müller zu Wippershain, Klasse Hersfeld, zum Pfarrer in Eberschütz, Klasse Trendelburg.

Übertragen: dem Regierungsassessor Kutler zu Fulda die Vertretung des erkrankten Landrats und kommissarischen Polizeidirektors Steffens in Fulda.

Überwiesen: der Forstassessor Dyck als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen der hiesigen Königlichen Regierung.

Verliehen: dem Domänenpächter Ehrbeck in Wendershausen, Kreis Witzenhausen, der Charakter „Königlicher Oberamtmann".

Versetzt: der Oberpostpraktikant Hochhuth von Cassel nach Hersfeld,

der Postassistent Martiny von Molsheim nach Fulda,

der Lehrer Dreyer von der Königlichen Erziehungsanstalt zu Wabern, in gleicher Eigenschaft an die Königliche Strafanstalt in Ziegenhain.

Ausgeschieden: der auf dem Königl. Meliorationsbauamt zu Fulda vorübergehend beschäftigte Landmesser Ochs tritt am 1. Oktober d. J. in den Dienst der Königlichen Generalkommission dahier zurück.

Pensioniert: die Postsekretäre Lange in Cassel und Martiny in Fulda, beide unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse, der Postsekretär Müller in Fulda unter Verleihung des Titels „Ober-Postsekretär".

Gestorben: der Regierungssekretär, Rechnungsrat Reins zu Cassel,

der Ober-Postassistent H. J. F. Müller in Cassel.

Berichtigung der Personalnachrichten in Nr. 24 des Amtsblattes von 1903:

der Standesbeamten-Stellvertreter in Kirchvers heißt nicht Laucht II, sondern Johann George Lapp.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 26. August 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 35 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 24 der Gesetzsammlung. Bekanntmachung betreffend den Beschauzwang bei Hausschlachtungen. Verseuchte Ortschaften. S. 277. Statut für die Möhren-Entwässerungs Genossenschaft Almendorf—Melzdorf im Kreise Fulda. S. 278 bis 281. Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes für die Hausbeamtinnen im hiesigen Regierungsbezirk. Verloosung zur Freihaltung der Rochuskirche in Düsseldorf. Verbreitung des Werks „Der Alkohol und seine Gefahren". Errichtung von Telegraphenanstalten. Erledigte Stellen. S. 281/282. Personalien. S. 282.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 35 des Reichsgesetzblatts, welche vom 18. August 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2982 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Friedeberg a. O. nach Heinersdorf, vom 20. November 1902, unter

Nr. 2983 die Bekanntmachung, betreffend die Eichung von chemischen Meßgeräten, vom 9. Juni 1903, und unter

Nr. 2984 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 12. August 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 24 der Gesetzsammlung, welche vom 18. August 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10468 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Friedeberg a. O. nach Heinersdorf, vom 20. November 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

721. Bekanntmachung, betreffend den Beschauzwang bei Hausschlachtungen.

Nach §. 24 des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547 ff.) und §. 13 des Preußischen Gesetzes betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Ges. S. S. 229) haben die bestehenden Polizeiverordnungen, soweit sie den Beschauzwang für Hausschlachtungen vorschreiben, ihre Geltung behalten. Hiernach ist die Bestimmung im §. 1 der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1892, wonach Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh und Schweine auch dann einer amtlichen Untersuchung vor und nach der Schlachtung zu unterwerfen sind, wenn deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, in Kraft geblieben.

Das Gleiche ist mit der Strafbestimmung des §. 8 der Fall.

Die Vorschrift im §. 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, wonach auch Schafe, Ziegen und Hunde, die zur Verwendung als Schlachttiere im eigenen Haushalt bestimmt sind, dann einer Untersuchung vor bezw. nach der Schlachtung unterliegen, wenn sie Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung vor oder bei der Schlachtung ergeben, wird hierdurch nicht berührt. Auf das Verfahren bei und nach der Untersuchung bei Hausschlachtungen haben gemäß §. 13 des Preußischen Gesetzes vom 28. Juni 1902 die Grundsätze des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 und der dazu von den zuständigen Stellen erlassenen Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden. Es sind demnach alle übrigen Vorschriften der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1892 und deren Ausführungsbestimmungen außer Kraft gesetzt.

Cassel am 13. August 1903.

Der Oberpräsident. Zedlitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

722. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

A. Rotz der Pferde:

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt).

B. Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Altenritte, Ellenbach, Dennhausen, Dittershausen, Knallhütte, Obervellmar, Ihringshausen.

Kreis Eschwege: Jestädt, Fürstenstein.

Kreis Frankenberg: Friedrichshausen.

Kreis Fulda: Flieden.

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen, Griemelsheim, Hohenkirchen.

Kreis Melsungen: Elbersdorf.

Kreis Witzenhausen: Walburg. (A. III. 7726.)

Cassel am 24. August 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

723. Nachstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des §. 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. III. 6546.)

Cassel am 14. August 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Statut
für die Röhren-Entwässerungs-Genossenschaft Almendorf—Melzdorf im Kreise Fulda.

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Almendorf, Margretenhaun, Melzdorf, Steinhaus und Stöckels mit Götzenhöfe werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Entwurfes des Meliorationsbauinspektors Schüngel und des Landmessers Bernhardt vom 31. Mai 1902 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Entwurfes bildenden 3 Blatt Lagepläne des Meliorationsbauinspektors Schüngel und des Landmessers Bernhardt vom 31. Mai 1902 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in roter Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Teilnehmer-Verzeichnissen speziell nachgewiesen.

Karten und Teilnehmer-Verzeichnisse werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Röhren-Entwässerungs-Genossenschaft Almendorf—Melzdorf" und hat ihren Sitz in Melzdorf.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen einschließlich der Anlagen zur Drainierung der einzelnen Grundstücke werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Die in §. 3 bezeichneten Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in Akkord ausgeführt, die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Genossenschaft.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrollmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 5. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteil.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 6. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer bezw. eines Kommissars Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsmitgliedes eine Untersuchung eintreten lassen.

Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 1 Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Über zwei Fünftel aller Stimmen darf ein Genosse nicht auf sich vereinigen. (§. 48 des Gesetzes vom 1. April 1879, G. S. S. 297.)

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstands-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Im übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 13. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen und in den Monaten April und Oktober jeden Jahres unter Zuziehung der Repräsentanten die Grabenschau abzuhalten;
f. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 14. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorations-Baubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen teilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen notwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Über Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Kein Eigentümer darf die Entwässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus 2 Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Röhren-Entwässerungs-Genossenschaft Almendorf—Melzdorf“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Fuldaer Kreisblatt und die Fuldaer Zeitung aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 13. Juli 1903.

(L. S.)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: gez. Sterneberg.

724. Gemäß §. 34 zweiter Absatz Ziffer 5 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 wird hierdurch der Jahresarbeitsverdienst für die Hausbeamtinnen (Hausdamen, Haushälterinnen und Stützen) in dem hiesigen Regierungsbezirk auf mehr als 550 bis 850 Mk. mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab festgesetzt. (A. II. 9562.)

Cassel am 17. August 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

725. Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande des Nordpempelforter Bürgervereins in Düsseldorf durch Erlaß vom 5. August d. J. II a. 3036 die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten der Freihaltung der Rochuskirche in Düsseldorf eine öffentliche Verlosung von Gold-, Silber- und sonstigen Kunstgegenständen in drei Serien zu veranstalten und die Lose — zu jeder Serie 160000 Stück à 2 Mk. — in den Provinzen Rheinland, Westfalen, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Stadtkreise Berlin zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt in jeder Serie 15379 im Gesamtwerte von 120000 Mk.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Lose in ihrem Bezirk kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 10849.)

Cassel am 21. August 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

726. Zur Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung über die schädlichen Wirkungen des übertriebenen Alkoholgenusses hat der Regierungsrat Quensel in Cöln ein im Verlage von Greven und Bechtold zu Cöln erschienenes Schriftchen, der Alkohol und seine Gefahren betitelt, herausgegeben.

Ich mache auf das Erscheinen des Werkchens mit dem Ersuchen hierdurch besonders aufmerksam, seine Verbreitung nach Möglichkeit zu fördern. (A. II. 10912.)

Cassel am 20. August 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

727. In den Orten Burgjoß und Pfaffenhausen, Kreis Gelnhausen, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 17. August 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

728. In Wollmar ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 17. August 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Erledigte Stellen.

729. Die erledigte Schulstelle zu Altenhasungen ist alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Groß zu Altenhasungen einreichen.

Wolfhagen am 20. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

730. An der evangelischen Volksschule zu Hubenrode wird die Lehrerstelle vom 1. September d. J. ab frei werden.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1150,63 Mk. verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb der nächsten 14 Tage bei dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Koch in Ermschwerd einreichen.

Witzenhausen am 19. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat.

731. Die neu errichtete 2. Lehrerstelle in Bosserode soll alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 10. September an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Pühn in Dankmarshausen einreichen.

Rotenburg a/F. am 18. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

732. Die neugegründete Schulstelle in Leibolz bei Eiterfeld ist zum 1. Oktober d. J. mit einem Lehrer zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., die Höhe der Alterszulagen 120 Mk. Auch ist mit der Stelle Dienstwohnung im Schulhause verbunden.

Bewerber wollen ihre Gesuche an den Herrn Ortsschulinspektor, Dechanten Pfeiffer in Eiterfeld umgehend einreichen.

Hünfeld am 19. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Loock.

733. Die evangelische Schulstelle in **Neukirchen** kommt vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung und ist von diesem Zeitpunkte ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. nebst freier Wohnung, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 183 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen spätestens bis zum 15. September d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer **Eckhardt** in Neukirchen einreichen.

Hünfeld am 19. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Loock.

734. Die Schulstelle in **Schönborn** kommt mit 1. Oktober l. J. infolge Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 70 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 10. September l. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer **Cornelius** zu Niedergrenzebach einreichen.

Ziegenhain am 19. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: **von Baumbach**, Kreisdeputierter.

735. Die Stadtsekretärstelle hierselbst wird infolge Wahl des jetzigen Inhabers zum Bürgermeister der Stadt Wanfried voraussichtlich zum 1. Oktober cr. frei.

Das Anfangsgehalt der Stelle beträgt 1500 Mk. (voraussichtlich tritt eine Erhöhung auf 1725 Mk. ein) und steigt von 3 zu 3 Jahren um $112^1/_2$ Mk. bis 2400 Mk. Der definitiven Anstellung hat eine Probedienstzeit bis zu 2 Jahren vorauszugehen. Geeigneten Bewerbern kann diese Probedienstzeit nach Ermessen des Magistrats abgekürzt werden. Im übrigen regeln sich die Anstellungs- und Dienstverhältnisse nach der Anstellungs- und Besoldungsordnung.

Zivilversorgungsberechtigte Bewerber, welche sich durch längere Dienstzeit in der Staats- oder Kommunalverwaltung bewährt haben, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, eines kurzen Lebenslaufes und eines Gesundheitsattestes bis zum 10. September 1903 melden.

Hofgeismar am 19. August 1903.

Der Magistrat. **Günther**.

736. Die Stelle eines Obstbaumwärters und Feldhüters bei hiesiger Stadtverwaltung ist frei geworden und soll alsbald anderweit besetzt werden.

Bewerber muß gesund, kräftig und unbescholten sein, lesen und schreiben können, sowie in der Lage sein eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Alter: nicht über 30 Jahre. Kenntnis des Obstbaues ist erwünscht. Das jährliche Einkommen beträgt 720 Mk. Die Annahme erfolgt zuerst auf ein halb Jahr zur Probe, alsdann auf $^1/_4$ jährige Kündigung. Die Stelle ist nicht pensionsberechtigt.

Bewerbungsgesuche sind sofort an den Magistrat einzureichen.

Melsungen am 19. August 1903.

Der **Magistrat**.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Dr. **Pape** zum Amtsrichter in Hilders,

der Gerichtsassessor **Beste** zum Amtsrichter in Arolsen,

der Kreisassistenzarzt Dr. **Bahle** zu Marburg zum Kreisarzt unter Übertragung der Kreisarztstelle des Kreises Frankenberg,

der Rechtskandidat **Schafft** zum Referendar,

der Steuersupernumerar **Jähnert** zu Hanau zum Königlichen Steuersekretär bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Landkreises Hanau,

an Stelle des Lehrers **Usbeck** zu Neukirchen, Kreis Hünfeld, der Landwirt Johannes **Huff** daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamts Neukirchen,

an Stelle des verstorbenen Beigeordneten **Höhl** in Marbach der Schöffe **Bernhardt** daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamts Marbach.

Versetzt: der Kreisarzt, Medizinalrat Dr. **Heinemann** von Frankenberg in die Kreisarztstelle des Stadtkreises Cassel.

Bestätigt: der zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Sachsenhagen auf die Dauer von 6 Jahren gewählte Stadtverordnete **Rüßelberg**.

Verliehen: dem Regierungsboten **Haase** zu Cassel die Rettungsmedaille am Bande.

Entlassen: der Gerichtsassessor Robert **Krug** aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Marburg a/L.

Pensioniert: der Gerichtsvollzieher **Ammermann** in Eschwege.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für $^1/_4$ und $^1/_2$ Bogen 5 und für $^3/_4$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 2. September **1903.**

Inhalt: Danksagung des Herrn Ober-Präsidenten an die Behörden und Bewohner der Provinz Hessen-Nassau. Inhalt der Nummern 36 und 37 des Reichsgesetzblatts. Änderung der Postordnung. Änderung des statistischen Warenverzeichnisses. S. 283/284. Polizeiverordnung betreffend den Verkehr im Weserhafen zu Hemelingen. S. 284/285. Aufhebung der Forsthilfskasse in Borken. Verseuchte Ortschaften. Empfehlung des Werks „Das Gesundheitswesen des Preußischen Staates im Jahre 1901". S. 285. Verlosung von Pferden rc. des Komitees für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden. Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Bezirksabgabe für das Etatsjahr 1903. Abhandenkommen eines Sparkassenbuchs. S. 286. Erledigte Stellen. Personalien. S. 286/287.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs übernehme ich vom 1. September d. J. das Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Bei meinem Scheiden aus der bisherigen Dienststellung ist es mir ein tief empfundenes Bedürfnis, den Behörden und allen Eingesessenen der Provinz Hessen-Nassau für die mir in meinem Amt gewährte Unterstützung und für das Wohlwollen, dem ich aller Orten begegnet bin, meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Cassel am 31. August 1903.

Der Ober-Präsident.
Zedlitz.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 36 des Reichsgesetzblatts, welche vom 22. August 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2985 die Bekanntmachung, betreffend die Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 15. August 1903, unter

Nr. 2986 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 15. August 1903, und unter

Nr. 2987 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrafentums Oberlausitz in Bautzen, vom 17. August 1903.

Die Nummer 37 des Reichsgesetzblatts, welche vom 26. August 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2988 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China, vom 23. August 1903, und unter

Nr. 2989 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, vom 23. August 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

737. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert:

Hinter §. 70 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

§. 70a. „Rohrpostbeförderung".

Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

Die Änderung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft.

Berlin W. 66, am 25. Juli 1903.

Der Reichskanzler. J. V.: Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

738. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 25. Juni d. J. beschlossen, daß vom 1. September 1903 ab einige Änderungen des statistischen Warenverzeichnisses in Kraft treten sollen. Diese Änderungen

sind als Nachtrag 2 abgedruckt worden und können bei den diesseitigen Amtsstellen eingesehen werden.

Cassel am 25. August 1903.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

739. Polizeiverordnung betreffend den Verkehr im Weserhafen zu Hemelingen.

Auf Grund des §. 138 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird hiermit folgende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Geltungsbereich. Das Hafengebiet, auf welches diese Polizeiverordnung Anwendung findet, umfaßt:

1. das Hafenbecken nebst Einfassungen, Hafendamm, Umschlagsvorkehrungen und Lagerplätze 2c.,
2. die Hafeneinfahrt,
3. den Hafenbahnhof,
4. das Hafenanschlußgleis.

§. 2. Anmeldung. Jedes Fahrzeug muß bei der Einfahrt in den Hafen bei dem Hafenmeister unter Vorlegung der erforderlichen Begleitpapiere angemeldet werden und darf vor Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben den Hafen nicht verlassen.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, über alle von dem Hafenmeister oder seinem Vertreter gestellten Anfragen über Art und Menge der Ladung, der gelöschten oder geladenen Güter wahrheitsgemäße und genaue Auskunft zu erteilen und die diesbezüglichen Belagspapiere vorzuzeigen.

§. 3. Anlegen am angewiesenen Platz. Jeder Schiffsführer muß sofort, sofern nicht der Hafenmeister im Falle der Not eine Ausnahme gestattet, sein Fahrzeug an den ihm angewiesenen Lade- oder Liegeplatz bringen und daselbst fest und sicher an den dazu bestimmten Haltepfählen vertauen und nach Vorschrift festlegen.

Die Haltetaue sind bei steigendem oder fallendem Wasser einzuziehen oder zu lüften und zwar so, daß ein Auflaufen des Schiffes auf die Böschungen ausgeschlossen ist

Führt der Schiffer die ihm von dem Hafenmeister oder dessen Vertreter erteilten Anweisungen, betreffend des Anlegens, Verholens und dergleichen nicht sofort aus, so kann der Hafenmeister das Fahrzeug nach der von ihm bezeichneten Stelle schaffen lassen. Der Schiffer hat in diesem Falle außer der verwirkten Polizeistrafe noch die Kosten der zwangsweisen Fortschaffung zu tragen.

§. 4. Wechseln der Liegeplätze. Kein Schiffsführer ist berechtigt, den seinem Fahrzeug angewiesenen Platz ohne Genehmigung des Aufsichtsbeamten zu wechseln. Auf Anweisung des Aufsichtsbeamten muß sich dagegen jeder Schiffsführer das Wechseln der Liegestellen gefallen lassen.

§. 5. Aufnahme von mit Petroleum 2c. beladenen Fahrzeugen. Schiffe, die mit Sprengstoffen, leicht explodierenden oder entzündlichen Stoffen beladen sind, werden in den Hafen nicht aufgenommen.

Schiffe, welche Petroleum laden oder löschen, dürfen nur in dem besonders abgeschlossenen Teile des Hafens liegen; Fahrzeuge, die mit leicht brennbaren Stoffen wie Stroh, Rohr und dergl. beladen sind, müssen mindestens 6,00 m von den übrigen Schiffen entfernt bleiben.

§. 6. Fortbewegung im Hafen. Der Gebrauch von Segeln und Zugpferden ist im Hafen untersagt; Dampfer dürfen nicht schneller fahren, als ein Mann am Ufer im Schritt zu folgen vermag.

§. 7. Überlegen von Gängen. Wenn mehrere Schiffe vor einem Ladeplatz nebeneinander vorlegen müssen, hat das dem Ufer zunächst liegende Fahrzeug den folgenden das Überlegen von Gängen zu gestatten.

§. 8. Bewachung der Fahrzeuge. Auf jedem im Hafen liegenden Fahrzeuge muß stets ein Mann zur Bewachung anwesend sein. Liegen jedoch mehrere Schiffe desselben Besitzers nebeneinander, so ist während der Tageszeit für die Bewachung von je zwei Fahrzeugen ein Mann ausreichend.

Während der winterlichen Schiffahrtsruhe ist es mit besonderer Erlaubnis des Hafenmeisters gestattet, eine größere Anzahl benachbarter Schiffe durch einen gemeinschaftlichen Wächter bewachen zu lassen.

§. 9. Kochen von Teer usw. Es ist verboten, an anderen als den bezeichneten Stellen im Hafen Teer und Öl oder andere leicht entzündliche Stoffe zu kochen und Harz und Pech zu schmelzen. Schießen und Feuerwerk abzubrennen ist verboten.

§. 10. Feuer und Licht. Feuer darf nur auf Schiffen mit durchaus sicherer Feuerstätte unterhalten werden. Bei Sturm ist jedes Feuer sofort zu löschen. Brennendes Licht darf nur in vollkommen geschlossenen, sicheren Laternen unterhalten werden. Das Halten von Feuer und Licht nach 10 Uhr Abends ist verboten. Licht darf in Zeiten der Gefahr (wie Sturm, Hochwasser, Feuersbrunst 2c.) mit Zustimmung des Hafenmeisters auch nach 10 Uhr Abends gebrannt werden.

§. 11. Sicherungsarbeiten bei Gefahr. Bei Gefahren infolge von Hochwasser, Eisgang, Sturm, Brand usw. müssen die Schiffsführer sofort, mit den nötigen Werkzeugen und Gerätschaften versehen, zu ihren Schiffen eilen und alle zu deren Sicherung erforderlichen Arbeiten nach Anweisung des Aufsichtsbeamten ausführen.

Dieser ist im Falle der Weigerung oder Nichtanwesenheit der Schiffsführer berechtigt, das Erforderliche auf deren Kosten und Gefahr ausführen zu lassen.

§. 12. Hülfeleistung bei einem Schiffsbrand. Bei einem im Hafen entstehenden Brande sind alle Schiffer (Schiffsführer und Schiffsmannschaft), auch wenn ihre Schiffe nicht unmittelbar bedroht sind, zur unentgeltlichen Hülfeleistung verpflichtet. Die zunächst bedrohten Fahrzeuge müssen sofort von ihren gefährdeten Plätzen entfernt werden.

§. 13. Verhalten bei Eisstand. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, bei eintretendem Frostwetter sein Fahrzeug von allen Seiten loszueisen und stets flott zu erhalten. Ist dies bei großer Kälte nicht zu erreichen, so muß bei jedem Schiffe wenigstens eine Stelle zum Wasserschöpfen im Eise offengehalten werden.

§. 14. Auswerfen von Unrat. Das Auswerfen von Stoffen, die das Wasser verunreinigen oder die Fahrtiefe vermindern könnten, ist verboten. Zur Ablagerung dieser Stoffe dürfen nur die hierzu angewiesenen Plätze benutzt werden.

§. 15. Ausbesserungsarbeiten. An den im Hafen liegenden Schiffen dürfen Ausbesserungsarbeiten nur nach eingeholter Genehmigung des Aufsichtsbeamten vorgenommen werden.

§. 16. Beschädigung der Hafenanlagen. Das Betreten der Böschungen und des Hafengeländes außerhalb der Wege und Treppen, das Einschlagen von Pfählen in die Böschungen, Wege und Lagerplätze, sowie jede mißbräuchliche Benutzung und Beschädigung der Einrichtungen und Anlagen ist verboten.

§. 17. Unbefugtes Betreten der Hafenanlagen usw. Verboten ist im Hafen:

1. Das unbefugte Betreten und Befahren der gesamten Hafenanlagen. Fuhrwerke dürfen nur im Schritt fahren.
2. Das Baden und das unbefugte Fischen und Krebsen.
3. Das Umherlaufenlassen von Hunden.
4. Die Entnahme von Eis aus dem zugefrorenen Hafenbecken.

§. 18. Ausübung der Aufsicht. Als Aufsichtsbeamter ist der von der Gemeinde Hemelingen angestellte Hafenmeister, welcher im Dienst stets eine Dienstmütze mit Schild zu tragen hat, und im Falle seiner Abwesenheit dessen Vertreter anzusehen.

Diesem Beamten steht die Ausübung der Hafenpolizei zu. Seinen Anordnungen bezüglich der Einfahrt in den Hafen, des Anlegens, sowie überhaupt des gesamten Verkehrs im Hafen hat jeder, der in dem Hafengebiet verkehrt oder sich dort aufhält, unbedingt Folge zu leisten.

Der Hafenmeister oder dessen Vertreter ist ferner befugt, die Schiffe und die Laderäume, soweit diese nicht etwa unter Zollverschluß liegen, zu betreten, auch sind ihnen auf Verlangen jederzeit die Schiffspapiere vorzulegen. Die Schiffsführer sind verpflichtet, auf alle Anfragen über Art und Menge der Ladung, der gelöschten oder geladenen Güter wahrheitsgemäße und genaue Auskunft zu erteilen. Beschwerden sind an den Königlichen Wasserbauinspektor zu Verden zu richten.

§. 19. Strafbestimmungen. Übertretungen der vorstehenden polizeilichen Bestimmungen werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze eine andere Strafbestimmung enthalten, mit Geldbuße bis zu 60 Mk. eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

§. 20. Inkrafttreten der Polizeiverordnung. Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach geschehener Bekanntmachung in Kraft.

Hannover am 15. August 1903.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
J. V.: Hempfing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

740. Der Schutzbezirk Kerstenhausen wird vom 1. Oktober d. J. ab von der Oberförsterei Todenhausen abgezweigt und der Oberförsterei Fritzlar zugelegt. Vom gleichen Zeitpunkte gehen die Forstkassengeschäfte für diesen Schutzbezirk unter Fortfall der Untererhebestelle zu Borken auf die Forstkasse zu Fritzlar über. (F. W. 7882.)

Cassel am 20. August 1903.

Königliche Regierung, Abtl. III. B.

741. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Rotz der Pferde:

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Altenritte, Ellenbach, Dennhausen, Dittershausen, Knallhütte, Obervellmar, Ihringshausen.

Kreis Eschwege: Fürstenstein, Jestädt.

Kreis Frankenberg: Friedrichshausen.

Kreis Fritzlar: Wehren, Kirchberg.

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen, Griemelsheim, Hohenkirchen, Beberbeck, Friedrichsfeld.

Kreis Melsungen: Elbersdorf.

Kreis Witzenhausen: Walburg, Wickenrode. (A. III. 7954.)

Cassel am 30. August 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

742. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist ein Werk über „Das Gesundheitswesen des Preußischen Staates im Jahre 1901“ bearbeitet und herausgegeben worden.

Der Verleger, Verlagsbuchhändler Richard Schoetz in Berlin, N. W. 6 — Luisenstraße Nr. 36 —, wird gemäß den mit ihm getroffenen Abmachungen, das Buch, welches im Buchhandel 16 Mk. kostet, den Königlichen Behörden und Medizinalbeamten zu dem ermäßigten Preise von 10 Mk. liefern, sofern die Bestellung direkt bei der Verlagsbuchhandlung erfolgt und dabei auf den Erlaß des Herrn Ministers vom 1. d. Mts. M. Nr. 2335 I Bezug genommen wird.

Den unterstellten Behörden, insbesondere den Kreisärzten, wird die Anschaffung des Werkes hiermit empfohlen. (A. II. 10582.)

Cassel am 24. August 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

743. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung unter dem 14. d. Mts. die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1903 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose, der dem Bankhause Ludw. Müller & Komp. in Berlin übertragen werden soll, nicht beanstandet wird. (A. II. 11048.)

Cassel am 24. August 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

744. In der Anlage werden die von dem Bundesrat genehmigten Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sie mit dem 1. September d. J. in Kraft treten. (A. I. 6122.)

Cassel am 27. August 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

745. In Dörnhagen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 23. August 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

746. Nachdem der Kommunallandtag in seiner Sitzung vom 20. Februar l. J. die Erhebung einer Bezirksabgabe in Höhe von 444000 Mk. für das Etatsjahr 1903 beschlossen hat, ist nach Beschluß des Landes-Ausschusses vom 9. Juni l. J. die Verteilung dieser Bezirksabgabe nebst einer Bezirkssteuer-Rückforderung aus Vorjahren mit 15000 Mk., zusammen also von 459000 Mk., auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach dem aus dem Verhältnis des Gesamtsteuersolls des Bezirks zu der Bezirkssteuersumme sich ergebenden Prozentsatze unter Abrundung von sich ergebenden Bruchteilen auf zwei Dezimalstellen nach oben erfolgt.

Es entfallen demnach zum Satze von 6,39 % auf:

1)	Stadtkreis	Cassel	127991	Mk.	84	Pf.
2)	Landkreis	Cassel	26104	"	02	"
3)	—,—	Eschwege	18333	"	19	"
4)	—,—	Frankenberg	6518	"	92	"
5)	—,—	Fritzlar	10234	"	08	"
6)	—,—	Fulda	21686	"	79	"
7)	—,—	Gelnhausen	15898	"	16	"
8)	—,—	Gersfeld	4099	"	13	"
9)	Stadtkreis	Hanau	35278	"	93	"
10)	Landkreis	Hanau	39068	"	50	"
11)	—,—	Hersfeld	11672	"	99	"
12)	—,—	Hofgeismar	14660	"	95	"
13)	—,—	Homberg	6969	"	88	"
14)	Landkreis	Hünfeld	5877	Mk.	04	Pf.
15)	—,—	Kirchhain	7336	"	09	"
16)	—,—	Marburg	24233	"	17	"
17)	—,—	Melsungen	9624	"	33	"
18)	—,—	Rinteln	17572	"	02	"
19)	—,—	Rotenburg	8513	"	53	"
20)	—,—	Schlüchtern	9328	"	11	"
21)	—,—	Schmalkalden	10863	"	16	"
22)	—,—	Witzenhausen	11894	"	75	"
23)	—,—	Wolfhagen	9079	"	30	"
24)	—,—	Ziegenhain	11538	"	90	"

Der Fälligkeitstermin der vorstehenden Bezirksabgaben ist auf den 1. Oktober l. J. festgesetzt.

Cassel am 26. August 1903.

Der Landeshauptmann Freiherr Riedesel.

747. Das auf den Namen Heinrich Finis zu Zierenberg lautende Sparkassen-Einlagebuch Nr. 8167 ist abhanden gekommen.

Gemäß §. 25 der Statuten für die Wolfhager Kreissparkasse zu Volkmarsen vom 10. Juni / 7. September 1875 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn binnen drei Monaten vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Sparkassen-Einlagebuch für ungültig erklärt und dem Eigentümer ein neues Sparkassen-Einlagebuch ausgestellt werden wird.

Volkmarsen am 25. August 1903.

Die Direktion der Wolfhager Kreissparkasse.
Paulus. Rumpf. Vering.

Erledigte Stellen.

748. Die Schulstelle zu Michelsberg ist infolge Ablebens des seitherigen Inhabers erledigt.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 15. September l. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ewald in Allendorf a. d. L. einreichen.

Ziegenhain am 22. August 1903.

Der Landrat.
J. V.: von Baumbach, Kreisdeputierter.

749. Die mit geringem Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle in Altenvers soll zum 1. Oktober d. J. neu besetzt werden.

Grundgehalt 1000 Mk., Vergütung für Kirchendienst 80 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., freie Dienstwohnung.

Meldungen sind nebst Seminar- und Dienstzeugnissen bis zum 20. September 1903 bei dem unterzeichneten Landrat in Marburg anzubringen.

Marburg und Lohra am 26. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

750. Eine der Lehrerstellen an der ev. Volksschule zu Marjoß soll alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, freie Dienstwohnung, Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 20. September d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bode zu Marjoß einzureichen.

Schlüchtern am 26. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Nolde, stellv. Kreissekretär.

751. An der ev. Volksschule zu Sterbfritz soll zum 1. Oktober d. J. eine der Lehrerstellen anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1050 Mk. Grundgehalt, freie Wohnung, Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 20. September d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Sartorius zu Sterbfritz einzureichen.

Schlüchtern am 26. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Nolde, stellv. Kreissekretär.

752. An der evangelischen Volksschule zu Steinau soll die neu errichtete Schulstelle mit einer Lehrerin alsbald besetzt werden.

Besoldung: Grundgehalt 1000 Mk., freie Wohnung oder entsprechende Mietsentschädigung, Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen bis 10. September d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schneider zu Steinau einreichen.

Schlüchtern am 29. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Nolde.

753. Die neugegründete katholische Schulstelle zu Frankenberg soll zum 1. Oktober d. J. besetzt werden.

Besoldung: 1200 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung oder eine Mietsentschädigung von 180 Mk.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 15. September d. J. bei dem Landrat in Frankenberg einzureichen.

Dem Bewerbungsgesuch ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Frankenberg am 24. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand der Stadt Frankenberg.
Der Vorsitzende: Riesch, Landrat.

754. 3 Gemeindeförsterstellen des Altenhaßlauer Gerichtswaldes bei Gelnhausen sind sofort neu zu besetzen. Das Einkommen von 2 Stellen, Eidengesäß und Geislitz, beträgt je jährlich 750 Mk., Brennholz im Werte von 32 Mk. und kleine Wiese. Das Einkommen der dritten Stelle, Lützel, beträgt 740 Mk., freie Wohnung im Werte von 100 Mk., 2 ha Dienstland im Werte von 80 Mk., Brennholz im Werte von 74 Mk. Geeignete, forsttechnisch vorgebildete Bewerber wollen ihre Papiere und Zeugnisse bis spätestens zum 10. September d. J. an die Oberförsterei Bieber, Kreis Gelnhausen, einreichen.

Bieber, Kr. Gelnhausen, am 27. August 1903.

Der Forstmeister Wittig.

755. Der Förster Brüning zu Melgershausen, Oberförsterei Felsberg, ist gestorben und der Hegemeister Zech zu Forsthaus Netz, Oberförsterei Neustadt, hat seine Pensionierung beantragt. Beide Stellen sind vom 1. November d. J. ab anderweit zu besetzen.

Cassel am 24. August 1903. (O. F./W. 4593.)

Königliche Regierung, Abtl. III. B.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Schücking zum ordentlichen Professor,

der Pfarrer Roth zu Altmorschen, Klasse Spangenberg, zum 2. Pfarrer an der Unterneustädter-Gemeinde zu Cassel,

der Rechtsanwalt Leroi in Hanau zum Notar,

der Rechtskandidat Schaaffs zum Referendar,

an Stelle des seitherigen Bürgermeisters Pilgram zu Wolfershausen, der Bürgermeister Lengemann daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wolfershausen.

Wiederernannt: der Fabrikant Wilhelm Fues in Hanau zum Handelsrichter,

der Kaufmann Ernst Zimmermann in Hanau zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Hanau.

Beauftragt: der Regierungsrat Schumann mit der Vertretung des erkrankten Landrats und kommissarischen Polizeidirektors zu Fulda.

Verliehen: den Ärzten Dr. Biskamp in Hess. Lichtenau, Dr. Collmann in Witzenhausen und Dr. von Kintzel in Cassel der Charakter als Sanitätsrat,

dem Lehrer zu Cassel-Wehlheiden und Organisten im Hessischen Diakonissenhaus Georg Huneus der Kantortitel.

Entlassen: der Gerichtsassessor Krebs aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hanau.

Pensioniert: der Strafanstaltsaufseher bei der Kgl. Strafanstalt zu Cassel-Wehlheiden, Balder vom 1. Oktober d. Js. ab.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. d. M. beschlossen:

1. den nachstehend abgedruckten Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen die Zustimmung zu erteilen;
2. zu genehmigen, daß die bevorstehende endgültige Steuerabrechnung in den Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß (§ 8 der Anlage F zu den Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen von 1896) vom 1. August 1903 auf den 1. September 1903 verlegt wird;
3. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, daß für zuckerhaltige Waren, welche in der Zeit vom 1. September bis Ende November 1903 ausgeführt oder niedergelegt werden und zu deren Herstellung erwiesenermaßen zum Satze von 20 *M.* für 1 dz versteuerter Zucker verwendet worden ist, die Zuckersteuervergütung nach dem bisherigen Satze gewährt wird.

Berlin, den 25. Juni 1903.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.*)

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 1.

Besteuerung der Zuckerabläufe.

Die bei der Zuckererzeugung ursprünglich gewonnenen Abläufe (Sirup, Melasse) und ihre weiteren Bearbeitungen unterliegen, sofern ihr Quotient, d. h. der auf Hundertteile berechnete Zuckergehalt in der Trockenmasse, 70 oder mehr beträgt, der Zuckersteuer zum Satze von 10 *M.* für 100 kg Reingewicht.

§ 2.

Zur Ermittelung des Quotienten der Zuckerabläufe, welche weniger als 2 vom Hundert Invertzucker enthalten, sind, sofern nicht die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalte beantragt ist, die von der obersten Landesfinanzbehörde bezeichneten Amtsstellen berechtigt. Diese sind dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Centralblatte für das Deutsche Reich mitzuteilen.

Die Untersuchung auf Invertzuckergehalt kann mit Genehmigung der Direktivbehörde auch von den Zuckersteuerstellen (§ 34) ausgeführt werden.

Das Verfahren für diese Untersuchung sowie für die Feststellung des Quotienten der weniger als 2 vom Hundert Invertzucker enthaltenden Abläufe ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben. Anlage A.

Führt die Prüfung auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebnisse, daß die weitere Untersuchung steueramtlich nicht stattfinden darf, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalte des Ablaufs beantragt, so ist

*) Die Anlagen und Muster, mit Ausnahme der Anlagen D und F, sind hier nicht abgedruckt. Diese sind vollständig im Centralblatt für das Deutsche Reich von 1903, Nr. 31, veröffentlicht.

die Untersuchung einem von der Direktivbehörde auf die Wahrnehmung der Ansprüche der Steuerverwaltung verpflichteten Chemiker zu übertragen.

In beiden Fällen erfolgt die Übersendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B maßgebend. Dabei sind Abläufe mit einem Gehalte von 2 vom Hundert Invertzucker und darüber zur Untersuchung auf Raffinosegehalt in der Regel nicht zuzulassen. Ausnahmsweise ist jedoch bei solchen Abläufen die Feststellung des Quotienten unter Anwendung der Raffinoseformel (Anlage B unter 2a) dann statthaft, wenn die Fabrik auf Vermischung ihrer Abläufe mit Stärkezucker oder Stärkesirup verzichtet hat und durch die von der obersten Landesfinanzbehörde anzuordnenden besonderen Aufsichtsmaßnahmen die Möglichkeit einer Beimischung von Stärkezucker oder Stärkesirup zu den Abläufen vor deren Abfertigung aus der Fabrik mit genügender Sicherheit ausgeschlossen erscheint. Ob dies zutrifft und aus welchem Grunde (Abs. 4) die Untersuchung durch den Chemiker zu erfolgen hat, ist dem letzteren von der Amtsstelle mitzuteilen. *Anlage B.*

Sowohl die Amtsstellen als auch die Chemiker haben bei der Polarisation der Abläufe die Vorschriften in der Anlage C zu beachten. *Anlage C.*

§ 3.

Auf Anstalten, in welchen Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, finden die in den §§ 8 bis 41 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung.

Für Anstalten, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Erzeugnisse niemals den Quotienten von 70 erreichen, kann die Beaufsichtigung auf Grund einer Buchführung, verbunden mit öfterer Ermittelung des Quotienten der bezogenen Abläufe und der hergestellten Erzeugnisse, angeordnet werden. Werden ausschließlich Zuckerabläufe mit einem Quotienten unter 65 verarbeitet, so kann die Beaufsichtigung auf Grund einer Buchführung und öfterer Ermittelung des Quotienten der bezogenen Abläufe erfolgen, auch wenn der Quotient der Erzeugnisse 70 oder mehr beträgt.

In Fällen des Bedürfnisses können von der obersten Landesfinanzbehörde für die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Anstalten Erleichterungen gewährt werden. Dem Reichskanzler ist von den getroffenen Maßnahmen Kenntnis zu geben.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 4.

Zuckersteuer-Einnahmebuch. Muster 1.

Die Hebestelle hat über die Einnahme aus der Zuckersteuer ein Zuckersteuer-Einnahmebuch zu führen, für welches das Muster 1 als Vorbild dient.

§ 5.

Stundung der Zuckersteuer.

Die Zuckersteuer ist dem Inhaber der Zuckerfabrik gegen Sicherheitsbestellung für die Frist von 6 Monaten zu stunden.

Soweit das Gesetz nicht bindende Vorschriften hierüber enthält, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§ 6.

Bei Stundung der Zuckersteuer ist über jeden im Einnahmebuch anzuschreibenden Betrag ein Stundungsanerkenntnis abzugeben.

Über mehrere im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge kann ein Anerkenntnis abgegeben werden. In dem Anerkenntnisse sind die Einzelbeträge anzugeben.

§ 7.

Der Betrag jedes Anerkenntnisses muß 100 Mark erreichen.

§ 8.

Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit, bei den mit Begleitschein II überwiesenen Abgabenbeträgen mit dem Tage der Vorlegung des Begleitscheins. Die gestundeten Beträge sind spätestens am 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser ein Sonn- oder Festtag ist, am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

Zu § 6 des Gesetzes.

§ 9.

Befreiung von der Zuckersteuer.

Anlagen D. und E.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des § 6 des Gesetzes enthält die Anlage D nebst der zugehörigen Anleitung Anlage E.

Zu §§ 8 bis 11 des Gesetzes.

§ 10.

Bauliche Einrichtung der Zuckerfabriken.

Die Anordnungen über die im einzelnen Falle hinsichtlich der baulichen Einrichtung der Fabriken zu stellenden Anforderungen sowie über eine spätere Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich getroffenen sichernden Einrichtungen sind von der Direktivbehörde zu erlassen.

§ 11.

Bei denjenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, welchen bisher in bezug auf die sichernde bauliche Einrichtung Erleichterungen zugestanden sind, können diese nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde auch künftig gewährt werden. Dem Reichskanzler ist von den getroffenen Maßnahmen Kenntnis zu geben.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 12.

Aufenthaltsräume und Wohnungen für die Steuerbeamten.

Die näheren Bestimmungen wegen Gewährung von Räumen zum Aufenthalt und zur Übernachtung für die Steuerbeamten und von Wohnungen für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten sowie wegen Feststellung der hierfür zu zahlenden Vergütungen sind von der Direktivbehörde zu treffen.

Zu § 13 des Gesetzes.

§ 13.

Wagen und Gewichte.

Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittelungen überhaupt zugelassene Wagen benutzt werden. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Wagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde eichamtlich prüfen zu lassen.

Zu § 15 des Gesetzes.

§ 14.

Neubau oder Umbau von Zuckerfabriken.

Die Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerfabrik sind dem Hauptamte vorzulegen. Dieses prüft sie in Rücksicht auf die Sicherung des Steueraufkommens und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen sie zu genehmigen ist.

Bevor die Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch gegebenenfalls der Bauplan dem Verlangen der Direktivbehörde gemäß geändert ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Auf Umbauten, welche nicht die im § 8 unter A 1 des Gesetzes bezeichneten Räume oder die Umfriedigung der Fabrikanlage betreffen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Zu §§ 16 bis 23 des Gesetzes.

§ 15.

Anzeigen in bezug auf Räume, Geräte und Betrieb.

Die in den §§ 16 bis 23 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen usw. sind der Hebestelle einzureichen.

Bei der Anzeige einer Betriebsunterbrechung ist deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

§ 16.

Die Muster zur Nachweisung der Fabrikräume werden von der obersten Landesfinanzbehörde vorgeschrieben.

§ 17.

Von der Anmeldung feststehender Geräte sowie der Führung von Geräteverzeichnissen ist abzusehen.

§ 18.

Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muß auch den Tag des Beginns seiner Tätigkeit angeben und vor diesem Tage der Hebestelle eingereicht werden. Die Anzeige ist von dem Betriebsleiter mit zu unterzeichnen.

§ 19.

Die Beschreibung des bei der Zuckergewinnung angewandten Verfahrens soll den Steuerbeamten einen Anhalt für die Beaufsichtigung des Betriebs gewähren. Sie muß die einzelnen Hauptabschnitte der Herstellung angeben und das in jedem von ihnen stattfindende Verfahren näher kennzeichnen, so daß sich ergibt, in welcher Weise der gesamte Betrieb verläuft und welche Arten von Erzeugnissen hergestellt werden. Wenn in bezug auf die herzustellenden Erzeugnisse je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Erzeugnisse jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Erzeugnis hergestellt werden soll), so kann dies ein für allemal zum voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des Verfahrens sind insbesondere anzusehen:

I. bei den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung:
   1. die Zerkleinerung der Rüben,
   2. die Saftgewinnung,
   3. die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Zuckerkalk, Rohzucker, Abläufe usw. stattfinden und in welchem Abschnitte der Saftbehandlung der Zusatz erfolgt,
   4. die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
   5. die Gewinnung des ersten Erzeugnisses aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit usw.), unter Angabe der Art, z. B. Rohzucker, Verbrauchsware (Kristall-, Würfel-, gemahlener Zucker usw.),
   6. die Gewinnung der Nacherzeugnisse (wie viele, welcher Art),
   7. die Melasseentzuckerung,
   8. die Verarbeitung der Abläufe (Sirup, Melasse), außer zur Gewinnung von festem Zucker, z. B. Herstellung von Speisesirup oder Melassefutter;

II. bei den Zuckerraffinerien:
   1. das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschließlich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),

2. die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
3. die Herstellung der Deckkläre,
4. die Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Erzeugnisses aus der Füllmasse unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote, der Zuckerplatten oder des sonstigen Zuckers, Putzen usw. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel usw., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Erzeugnisses),
6. die Gewinnung der Nacherzeugnisse (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung,
8. die Verarbeitung der Abläufe (Sirup, Melasse), außer zur Gewinnung von festem Zucker;

III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften oder Abläufen der Zuckergewinnung (Sirup, Melasse), bereitet wird:
1. die Herstellung und Abscheidung des Saccharats,
2. die Reinigung des Saccharats (Decken auf Nutschen oder in Filterpressen),
3. die weitere Behandlung des Saccharats zur Entfernung des Strontians usw. (Kühlhaus, Ausschlagekästen, Centrifugen usw.),
4. die Behandlung der Ablaugen zur Gewinnung von Zucker,
5. die Herstellung von Zuckerlösungen aus dem Saccharat (Saturation, Filterpressen),
6. die Gewinnung des ersten Erzeugnisses aus der Zuckerlösung, unter Angabe der Art, z. B. Verbrauchsware (Würfel usw.),
7. die Gewinnung der Nacherzeugnisse (wie viele, welcher Art),
8. die Verarbeitung der Restmelassen, außer zur Gewinnung von festem Zucker;

IV. bei den Sirupreinigungsanstalten:
1. die Reinigung der Zuckerabläufe, z. B. Filtrierung über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung,
2. die Beimischung von reineren Abläufen, Zuckerstoffen, Honig usw.,
3. das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Änderungen in dem Verfahren sind der Hebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Änderung erstmals ausgeführt wird.

Zu § 26 des Gesetzes.

§ 20.

Verschluß von Zugängen während des Betriebs.

Welche äußeren Eingänge der Zuckerfabrik (nebst Umfriedigung) und welche inneren Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikinhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dieses hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses tunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt.

Zu §§ 27 bis 29 des Gesetzes.

§ 21.

Aufbewahrung von Zucker in der Fabrik.

Die Räume der Zuckerfabrik, welche zur Aufbewahrung von fertigem Zucker oder von Zuckerabläufen dienen sollen, sind der Hebestelle schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume in Gebrauch genommen werden sollen.

§ 22.

Über die Zulassung der angemeldeten Räume als Lagerräume entscheidet das Hauptamt.

§ 23.

Soll eine Zuckerfabrik länger als 4 Wochen aus der ständigen Bewachung treten, so hat der Fabrikinhaber binnen einer Woche nach ergangener Aufforderung den fertigen Zucker in die steuersicher abschließbaren Lagerräume einzubringen und eine Anmeldung über den Bestand in doppelter Ausfertigung der Zuckersteuerstelle (§ 34) einzureichen. Die einwöchige Frist kann von dem Hauptamte verlängert werden.

Die Zuckersteuerstelle hat darauf tunlichst unter Beteiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikinhabers eine Bestandsaufnahme mittels Feststellung des Zuckers nach Art und Gewicht vorzunehmen. Auf Antrag kann die Feststellung des Gewichts auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandsanmeldung stattfinden.

§ 24.

Der Lagerinhaber hat das Ergebnis der Bestandsaufnahme durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, daß er für den Betrag der Zuckersteuer, welche auf den festgestellten Zuckermengen ruht, soweit diese nicht etwa auf dem Lager erweislich durch Zufall zugrunde gehen, bis zum Nachweise der Entrichtung der Steuer oder bis zur Abfertigung des Zuckers im gebundenen Verkehre die Haftung übernehme.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Lager unter amtlichen Mitverschluß zu nehmen, und es finden alsdann auf dieses Lager so lange, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wiederum unter volle Steuerbewachung tritt, die Vorschriften der Zuckerlagerordnung mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei der Entnahme von Zucker und Zuckerproben nach den für die Abfertigung aus der Fabrik bestehenden Vorschriften (§§ 38 ff.) zu verfahren ist. Mit der Wiedereröffnung des Betriebs erlischt die vom Fabrikinhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestande ruhende Zuckersteuer.

Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten. Ergeben sich dabei oder bei einer früheren Räumung des Lagers Fehlmengen, so ist von Erhebung der Steuer für die Fehlmengen abzusehen, wenn der amtliche Verschluß unverletzt geblieben ist und der Verdacht einer Steuerhinterziehung nicht vorliegt.

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikinhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Zuckersteuer von dem Lagerbestand angehalten werden.

§ 25.

Der Steuerverschluß geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikinhabers liefert und im Falle des Eingehens der Fabrik ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurücknimmt.

Zu § 30 Abs. 2 und § 31 des Gesetzes.

§ 26.

Anschreibungen über den Betrieb und Betriebsübersichten.

Die Einrichtung der gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes den Inhabern der Zuckerfabriken obliegenden Anschreibungen über Art und Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker sowie der in den verschiedenen Abschnitten der Herstellung gewonnenen Erzeugnisse bleibt den Inhabern der Zuckerfabriken überlassen; jedoch müssen die Anschreibungen diejenigen Er-

mittelungen umfassen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebsübersichten (§ 27) aufstellen zu können.

Die Anschreibungen können unter Verantwortlichkeit des Fabrikinhabers von einem zuvor der Zuckersteuerstelle schriftlich namhaft zu machenden Beamten der Fabrik bewirkt werden.

Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken haben alljährlich anfangs Juni über den Umfang der für ihre Fabriken mit Rüben (eigenen sowie sogenannten Pflicht- und Kaufrüben) zur Zuckergewinnung in dem bevorstehenden Betriebsjahre bebauten Bodenflächen einen Nachweis aufzustellen und bis zum 10. Juni der Zuckersteuerstelle auszuhändigen.

§ 27.

Betriebsübersichten sind für jeden Kalendermonat nach Muster 2 aufzustellen und bis zum 3. des folgenden Monats der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Nach Schluß des Betriebsjahrs (31. August) ist außerdem eine das ganze Betriebsjahr umfassende Übersicht aufzustellen und bis zum 3. September der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebsübersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtigzustellen, auch etwa vorgekommene Fehler zu beseitigen. Muster 2.

§ 28.

Die Zuckerabläufe sind in den Betriebsübersichten nur insoweit nachzuweisen, als sie in der betreffenden Fabrik im gewöhnlichen Betriebe nicht weiter zur Verarbeitung (auf Nacherzeugnisse usw.) gelangen, mithin nur insoweit, als sie in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren entzuckert worden sind oder die Fabrik nicht entzuckert oder entzuckert (als Restmelassen) verlassen haben.

§ 29.

Die Anschreibungen (§ 26) müssen das Ergebnis jeder Arbeitswoche gesondert nachweisen. Das Hauptamt kann im Bedürfnisfalle genehmigen, daß die Anschreibungen bezüglich der Herstellung einzelner Zuckererzeugnisse größere Zeiträume umfassen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß in den Betriebsübersichten stets die gesamten Erzeugnisse des betreffenden Monats nachgewiesen werden können.

§ 30.

Zum Zwecke der Anschreibungen ist zu ermitteln:

a) das Gewicht der zur Verarbeitung gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung in dem Zustande, in welchem sie in die Zerkleinerungsgeräte gebracht werden, oder nach Wahl des Fabrikinhabers durch Berechnung aus der Zahl der mit Rübenschnitzeln gefüllten Diffuseure und dem wöchentlich mindestens einmal zu ermittelnden Durchschnittsgewichte der Schnitzel eines Diffuseurs,

b) die Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker einschließlich der von anderen Fabriken bezogenen Füllmassen, ferner der gewonnenen Zuckererzeugnisse einschließlich der die Fabrik verlassenden Füllmassen, durch Verwiegung oder durch Berechnung des Gewichts auf Grund der Vermessung des Raumgehalts der zur Aufbewahrung oder zur Versendung verwendeten Behälter oder Geräte.

Die Gewichtsermittelung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers ist im Anschluß an die Ausschleuderung, spätestens bei der Einbringung in die zur Lagerung des Zuckers auf längere oder ungewisse Zeit bestimmten Räume, diejenige des sonstigen Zuckers nach seiner Fertigstellung vorzunehmen.

§ 31.

Die Anzeige über Art und Zeit der Ermittelungen ist, bevor der Betrieb der Zuckerfabrik erstmals eröffnet wird, der Zuckersteuerstelle schriftlich einzureichen. Im Falle einer Änderung ist die Anzeige vorher zu ergänzen oder zu erneuern.

§ 32.

Bestandsübersichten.

Muster 3.

Eine Nachweisung des am 31. August vorhandenen Bestandes an Zuckererzeugnissen ist nach Muster 3 aufzustellen und bis zum 6. September jedes Jahres der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zuzustellen.

§ 33.

Von den Betriebs- und Bestandsübersichten (§§ 27 und 32) wird eine Ausfertigung zu statistischen Zwecken (Anlage H) verwendet, während die andere bei der Zuckersteuerstelle aufzubewahren ist.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben die Übersichten und die ihnen zugrunde liegenden Anschreibungen zu prüfen und nach Befinden ihre Berichtigung zu veranlassen. Zu diesem Zwecke ist von der Befugnis zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber nicht erreicht wird.

Zu § 30 Abs. 1 und §§ 36 bis 39 des Gesetzes.

§ 34.

Zuckersteuerstellen.

Die Abfertigungen in den Zuckerfabriken erfolgen durch die seitens der obersten Landesfinanzbehörde hierfür bestimmte Amtsstelle, welche die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle" führt. Die Abfertigungen sind in der Regel durch zwei Beamte zu bewirken.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugnis zu allen Abfertigungen von Zucker, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Zuckerabläufen oder nach Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde eine Beschränkung eintritt.

Die Abfertigungen sollen in der Regel nur an Werktagen stattfinden; für Sonn- und Festtage können sie außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Die regelmäßigen Abfertigungstage und -stunden sind für jede Fabrik dem Bedürfnis entsprechend von dem Hauptamte festzusetzen; auch können von diesem Ausnahmen bewilligt werden.

§ 35.

Aufnahme von Zucker in die Fabrik.

Muster 4.

Soll Zucker in die Fabrik aufgenommen werden, so ist der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 4 zu übergeben. Befindet sich der einzuführende Zucker im gebundenen Verkehre, so ist die Aufnahme in die Fabrik in dem dann als Anmeldung dienenden Abfertigungspapiere zu beantragen.

Die Aufnahme in die Fabrik ist auf der Anmeldung amtlich zu bescheinigen.

Muster 5.

Der eingebrachte Zucker wird in das nach Muster 5 zu führende Anmeldungsbuch eingetragen. Die Anschreibung im Anmeldungsbuch erfolgt mit dem voramtlich ermittelten oder im Begleitpapier überwiesenen Reingewichte, sofern nicht bei der Aufnahme des Zuckers ein Mindergewicht festgestellt worden ist. In diesem Falle ist das geringere Gewicht zur Anschreibung zu bringen. Am Schlusse des Vierteljahrs bescheinigt der Oberkontrolleur die Richtigkeit des Anmeldungsbuchs, soweit es durch Anmeldungen nicht belegt ist.

Ist der Zucker unter unverletztem amtlichen Verschluß oder amtlicher Begleitung eingetroffen, so kann eine amtliche Revision unterbleiben, soweit solche nicht zur vorschriftsmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist oder bezüglich der Richtigkeit der Anmeldung Bedenken bestehen.

§ 36.

Entnahme von Zucker aus den im Abschlusse befindlichen Räumen nicht umfriedigter Fabriken in den Betrieb oder zu anderweiter Benutzung innerhalb der Fabrik.

Sollen in Zuckerfabriken, deren Beaufsichtigung auf den Abschluß der zur Herstellung usw. von kristallisiertem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckererzeugnisse aus diesen Räumen in den Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Musters 6 anzumelden.

Muster 6.

Die Anmeldung ist in ein nach Muster 7 zu führendes Merkbuch einzutragen und auf der Anmeldung die Verbringung der aus den abgeschlossenen Fabrikräumen entnommenen Zuckererzeugnisse in den Fabrikbetrieb amtlich zu bescheinigen.

Muster 7.

Mit Genehmigung des Hauptamts kann von der besonderen Anmeldung abgesehen werden, wenn Zuckererzeugnisse aus dem Abschlußraume durch eine Rohrleitung in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden. Die Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß in der Beschreibung des Verfahrens (§ 19) über die Gesamtmenge der zurückzunehmenden Zuckererzeugnisse, über die Art und Weise der Verarbeitung und über den Zeitpunkt der Zurücknahme genaue Angaben enthalten sind, und daß die Zuckererzeugnisse außerhalb des Abschlußraums ohne weitere Ansammlung sofort in den Betrieb gelangen.

§ 37.

In Fabriken der vorbezeichneten Art können zum Zwecke der Benutzung innerhalb der Fabrik, z. B. Untersuchung im Laboratorium, Zuckerproben aus den im Abschlusse befindlichen Räumen entnommen werden; die Entnahme der Proben ist dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können ein für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

§ 38.

Entnahme von Zucker aus der Fabrik.

a) Anmeldung.

Jede Entnahme von Zucker aus der Fabrik ist der Zuckersteuerstelle mittels einer Anmeldung nach Muster 4, und zwar, sofern nicht der Zucker zum freien Verkehr abgefertigt werden soll, in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Die Anmeldung muß enthalten:

a) die Zahl der Packstücke, deren Verpackungsart, etwaige Zeichen und Nummern, Roh- und Reingewicht, ferner die Art des Zuckers, die Angabe der begehrten Abfertigungsweise und den Namen und Wohnort des Warenempfängers;
b) bei der Entnahme von Sirup und Melasse außerdem auch eine Angabe darüber, ob der Quotient unter 70 oder 70 und mehr beträgt (vgl. § 1).

Die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers kann unterbleiben, wenn der Zucker, abgesehen von dem Falle des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes und des § 60 dieser Bestimmungen, in den freien Verkehr treten soll.

Soll der Zucker mit Begleitschein I oder II versendet werden, so erfolgt die Anmeldung in dem Begleitscheine.

§ 39.

Besteht der abzufertigende Zucker aus einer größeren Zahl von Packstücken gleicher Verpackungsart mit annähernd gleichem Roh- und Reingewichte, so kann die Angabe des Rohgewichts auch gruppenweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen. Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesamtrohgewichts sowie des Gesamtreingewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Packstück das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

Bei Abläufen, deren Quotient unter 70 beträgt, genügt auch dann, wenn Packstücke von verschiedenem Roh- und Reingewichte vorliegen, die Angabe des Gesamtroh- und -reingewichts, sofern der Fabrikinhaber seine Anschreibungen über das Einzelgewicht der Packstücke vorlegt.

§ 40.

Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Formen von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt, oder soll solcher unverpackt zum freien Verkehr abgefertigt oder unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken; der Anmelder hat in diesem Falle

die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung durch Mitunterzeichnung der Revisionsbescheinigung anzuerkennen.

§ 41.

Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Packstücke von gleichem Reingewichte verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Packstücke, der Art des Zuckers und des Reingewichts für das Packstück mit besonderer Angabe des Gesamtreingewichts. Die Richtigkeit der amtlichen Ermittelung des Rohgewichts, soweit solche stattfindet (vgl. § 46), hat der Anmelder alsdann durch Mitunterzeichnung anzuerkennen.

§ 42.

Soll Zucker, welcher in Packstücke von gleichem Reingewichte verpackt ist, zum freien Verkehr abgefertigt werden, so genügt die Angabe des Reingewichts gemäß § 41 auch dann, wenn die Verpackung nicht unter amtlicher Aufsicht stattgefunden hat.

Gibt der Anmelder die schriftliche Erklärung ab, daß er außerstande sei, über das Gewicht des zum freien Verkehr abzufertigenden Zuckers eine zuverlässige Angabe zu machen, so wird das Gewicht der zur Aufnahme des Zuckers bestimmten Umschließungen vor der Verpackung amtlich festgestellt und letztere amtlich beaufsichtigt. Der Anmelder hat auch in diesem Falle die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung durch Mitunterzeichnung anzuerkennen.

§ 43.

Anmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

Muster 8. Die abgegebenen Anmeldungen werden von der Steuerstelle in das nach Muster 8 zu führende Abfertigungsbuch fortlaufend eingetragen.

Die Anmeldungen sind, soweit aus ihnen eine Steuererhebung entspringt, dem Zuckersteuer-Einnahmebuch als Belege beizufügen.

§ 44.

Der Anmelder haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Es sind jedoch Abweichungen von dem angemeldeten Gewichte, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei, wenn der Unterschied 10 vom Hundert des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von den Angaben über den Quotienten der Zuckerabläufe straffrei zu lassen, insofern nicht in den Fällen, in welchen der Quotient auf weniger als 70 angegeben ist, der ermittelte Quotient 73 oder mehr beträgt.

§ 45.

b) Abfertigung zum freien Verkehre.

Soweit nicht die Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen Platz greifen, ist für jedes einzelne Packstück das Roh- und Reingewicht zu ermitteln. Die Art des Zuckers kann probeweise ermittelt werden. Das Ergebnis ist auf der Anmeldung zu vermerken. Bei der Feststellung des Reingewichts sind in der Schlußsumme Gewichtsmengen unter 50 g außer Ansatz zu lassen.

§ 46.

Bei der Abfertigung größerer Mengen von Zucker derselben Art in gleichartiger Verpackung kann von Ermittelung des Rohgewichts der einzelnen Packstücke abgesehen werden und die amtliche Verwiegung gruppenweise erfolgen.

Auch ist in diesem Falle eine probeweise Ermittelung des Rohgewichts zulässig, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Packstücken oder Gruppen keine Abweichungen ergeben, welche 2 vom Hundert des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweise vorzunehmenden Verwiegungen müssen sich auf mindestens 2, bei einer Zahl von 1000 und mehr Packstücken auf mindestens 1 vom Hundert der ganzen Warenpost erstrecken.

Ist der in den freien Verkehr zu setzende Zucker unter amtlicher Aufsicht in Packstücke von gleichem Reingewichte verpackt worden, so ist die Ermittelung des Rohgewichts überhaupt nicht erforderlich.

§ 47.

Bei ungleichartigen Packstücken kann, wenn das Rohgewicht jedes einzelnen Packstücks angemeldet worden ist, nach Ermessen der Abfertigungsstelle eine entsprechende probeweise Ermittelung des Rohgewichts stattfinden.

§ 48.

Das Reingewicht wird entweder durch Verwiegung oder durch Abrechnung eines Tarasatzes von dem Rohgewicht oder durch Abrechnung eines bestimmten Gewichts für jede Umschließung ermittelt.

Der Ermittelung des Reingewichts durch Abrechnung sind die für jede Zuckerfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker von dem Hauptamte festgesetzten und nach Bedürfnis abzuändernden Sätze zugrunde zu legen.

§ 49.

Statt des durch Abrechnung ermittelten Reingewichts ist der Versteuerung das in der Anmeldung angegebene Reingewicht zugrunde zu legen, wenn das letztere höher ist, als das durch Berechnung ermittelte.

§ 50.

Dem Anmelder und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugnis zu, statt der Ermittelung des Reingewichts durch Abrechnung die Ermittelung durch Verwiegung eintreten zu lassen.

Von seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Reingewicht erheblich höher ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalte für die Beurteilung kann das Reingewicht einzelner Packstücke durch Verwiegung ermittelt werden.

§ 51.

Zur Ermittelung des Reingewichts einer Warenpost kann die probeweise Verwiegung eines Teiles der Packstücke stattfinden, wenn diese von gleicher Verpackungsart und gleichem Inhalte sind und im Rohgewichte nicht um mehr als 10 vom Hundert unter einander abweichen.

Solche probeweise Verwiegungen haben sich auf mindestens 2 oder bei einer Zahl von 1000 und mehr auf 1 vom Hundert der zu der gleichartigen Post gehörigen Packstücke zu erstrecken. Im Falle des Bedürfnisses kann für einzelne Fabriken durch die Direktivbehörde gestattet werden, daß die Ermittelung des Reingewichts auf 2 beziehungsweise 1 vom Hundert der an einem Tage zur Versteuerung gelangenden gleichartigen Packstücke beschränkt bleibt.

§ 52.

Bei ungleichartigen Packstücken kann, wenn das Reingewicht jedes einzelnen Packstücks angemeldet worden ist, nach Ermessen der Abfertigungsstelle eine entsprechende probeweise Ermittelung des Reingewichts stattfinden.

§ 53.

Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als 2 vom Hundert des angemeldeten Gewichts, so muß die Reingewichtsermittelung bei der ganzen Post stattfinden. Anderenfalls ist bezüglich der verwogenen Packstücke das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Reingewicht der weiteren Abfertigung zugrunde zu legen.

§ 54.

Ist der Zucker unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Reingewicht durch Abrechnung des ermittelten Gewichts der Umschließung von dem durch Verwiegung ermittelten Rohgewichte festgestellt werden.

Der Verpackung unter amtlicher Aufsicht ist gleich zu achten die Verpackung in den amtlich überwachten Fabrikräumen, sofern eine Vertauschung der vorher verwogenen Umschließungen ausgeschlossen ist.

§ 55.

Soll die Erhebung der Zuckersteuer oder Erstattung der Zuckersteuervergütung einer anderen zuständigen Steuerstelle überwiesen werden, so tritt Abfertigung auf Begleitschein II ein (vgl. § 61).

§ 56.

Wird für Sirup oder Melasse Steuerfreiheit beansprucht, so tritt Feststellung des Quotienten ein. Besitzt hierzu die Abfertigungsstelle nicht die Befugnis, so ist eine Probe des Zuckerablaufs unter Zuziehung des Anmelders zu entnehmen, mit amtlichem Siegel, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf, zu verschließen und auf dessen Kosten zur Untersuchung an ein befugtes Amt oder, wenn der Anmelder es beantragt oder der Ablauf einen Invertzuckergehalt von 2 vom Hundert oder mehr enthält, an einen zuständigen Chemiker zu übersenden. Fehlt es bei der Abfertigungsstelle oder dem Amte, an welches die Probe versendet wird, an den erforderlichen Beamten für die Ermittelung des Quotienten, so hat die Untersuchung durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten der Verwaltung zu erfolgen. Der Grund für die Übertragung der Untersuchung ist dem Chemiker von der Amtsstelle mitzuteilen.

§ 57.

Die zur Untersuchung zu verwendende Probe soll die durchschnittliche Beschaffenheit des Ablaufs zeigen und ist deshalb erst nach sorgfältiger Durchmischung zu entnehmen. Eine zweite Probe, welche ebenso wie die erste zu verschließen ist, wird bis zur Erledigung der Sache bei der Amtsstelle aufbewahrt.

§ 58.

Von der Feststellung des Quotienten kann mit Genehmigung des Hauptamts abgesehen werden:

1. in Rohzuckerfabriken bei Abläufen vom zweiten Erzeugnis oder von ferneren Nacherzeugnissen, wenn
   a) der Fabrikant die Abläufe als solche vom zweiten Erzeugnis oder von ferneren Nacherzeugnissen anmeldet,
   b) diese Abläufe erfahrungsmäßig den Quotienten 70 nicht erreichen,
   c) die Art der Aufbewahrung dieser Abläufe ihre Verwechselung oder Vermischung mit Abläufen vom ersten Erzeugnisse fernzuhalten geeignet ist und
   d) die Abfertigungsbeamten hiernach die Überzeugung gewinnen, daß Abläufe der fraglichen Art vorliegen, worüber in dem Abfertigungspapier eine entsprechende Bescheinigung abzugeben ist;
2. in Fällen, in welchen die Beschaffenheit der Zuckerabläufe als steuerfrei außer Zweifel steht (z. B. auf Grund der zuverlässigen Betriebsbücher der Fabrik oder nach dem Ergebnisse der Untersuchung eines unzweifelhaft gleichartigen Erzeugnisses derselben Fabrik).

In dem Falle zu 1 hat von Zeit zu Zeit nach Bestimmung des Hauptamts die Entnahme von Proben und Feststellung des Quotienten stattzufinden.

§ 59.

Falls die Zuckerabläufe nicht schon auf Grund des vorhergehenden Paragraphen oder der Bestimmungen in Anlage D unter II steuerfrei zu lassen sind, kann behufs steuerfreier Abfertigung zur Vermeidung der Quotientbestimmung auf Antrag des Anmelders die Denaturierung stattfinden. Als Denaturierungsmittel dient in diesem Falle ein Zusatz von 2 vom Hundert roher Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von 2 vom Hundert roher Salzsäure des Handels. Das Denaturierungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§ 60.

Bei steuerfrei zu belassenden Abläufen ist, abgesehen von dem Falle des § 42 Abs. 2, in der Regel von einer Gewichtsermittelung Abstand zu nehmen.

Sind derartige Abläufe zur Versendung nach einer Zuckerfabrik, Sirupreinigungsanstalt oder einer solche Abläufe mitverarbeitenden Rübensaftfabrik bestimmt, so ist der Zuckersteuerstelle des Bestimmungsorts die zweite Ausfertigung der Anmeldung (§ 38) zu übersenden.

§ 61.

Wenn die Zuckererzeugnisse nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt sind, findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und es kommen dabei sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vgl. § 55), soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas anderes angeordnet ist, die Bestimmungen zur Anwendung, welche für das Begleitscheinwesen im Zollverkehre getroffen sind. c) Abfertigung im gebundenen Verkehre.

Werden Zuckerabläufe in Eisenbahn-Kesselwagen versendet, so kann die Gewichtsermittelung mittels der Centesimalwage gemäß der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erfolgen.

Versendungen von Zuckerabläufen mit Begleitschein I sind auf Antrag auch zulässig, ohne daß die Steuerpflichtigkeit festgestellt ist. Bis zu dieser Feststellung sind die Abläufe als steuerpflichtig zu behandeln und entweder unter amtlichem Verschluß oder, falls sämtliche Packstücke ein gleichartiges Erzeugnis enthalten, unter Beifügung einer amtlich verschlossenen Probe zu versenden. In letzterem Falle ist eine zweite Probe bei der Amtsstelle zurückzubehalten.

Die Denaturierung (§ 59) ist auch am Bestimmungsorte zulässig.

§ 62.

Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahmeerklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangsbüchern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Vordrucke nach den Mustern 9 bis 15 zu verwenden. Muster 9 bis 15.

Von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann Abstand genommen werden. Die Verschlußanlage hat jedoch zu erfolgen, wenn der Versender sie beantragt.

Das Ausfertigungsamt ist befugt, von dem Begleitscheinnehmer vor der Aushändigung des Begleitscheins II die Vorlegung des auf die Versendung bezüglichen Frachtpapiers zu verlangen. Auch das Empfangsamt kann die Vorlegung des Frachtpapiers verlangen; der Gestellung der mit Begleitschein II abgefertigten Waren bedarf es nicht.

§ 63.

In den Zuckerbegleitscheinen ist bei der Angabe des Gewichts auch das in der Zuckerfabrik vor der Verpackung des Zuckers ermittelte Umschließungsgewicht (§ 54) oder der für Umschließungen der betreffenden Art festgesetzte Tarasatz (§ 48) zu vermerken.

Diese Angaben können am Bestimmungsorte der Ermittelung des Reingewichts zugrunde gelegt werden.

§ 64.

Wird Zucker, welcher auf Begleitschein I abgelassen ist, am Bestimmungsorte zur Aufnahme in die Fabrik angemeldet, so kommen für die Revision die Bestimmungen des § 40 des Begleitschein-Regulativs in Anwendung. Bei der Vornahme von Reingewichtsermittelungen ist nach den Vorschriften der §§ 45 und 48 bis 54 zu verfahren.

§ 65.

Stellt sich beim Empfangsamt ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Reingewicht heraus, so finden bezüglich der Erhebung der Zuckersteuer von dem Mindergewicht die Vorschriften im § 47 des Vereinszollgesetzes und im § 37 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung. Es ist jedoch auch bei unverschlossen abgelassenem Zucker von der Erhebung der Zuckersteuer für das Mindergewicht abzusehen, wenn das letztere ein Hundertstel des überwiesenen Reingewichts nicht übersteigt und anzunehmen ist, daß es lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt ist, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Teil des Zuckers unterwegs entfernt worden ist.

§ 66.

Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I über Zucker, welcher in mehreren Eisenbahnwagen unter Raumverschluß zur Versendung gelangt, ist in den Begleitschein die Anzahl, die Bezeichnung und das Gewicht der in jedem Wagen verladenen Packstücke aufzunehmen; auch sind dem Begleitscheine, der die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, zu den Schlössern jeder besonderen Kunstschloßreihe 2 Schlüssel in gesonderter Verpackung beizugeben.

Falls unterwegs ein oder mehrere Wagen zurückbleiben müssen, ist von der Eisenbahn-Güterabfertigungsstelle eine beglaubigte Abschrift von dem Begleitscheine zu fertigen und auf der Urschrift, sowie auf der Abschrift mit roter Tinte ein Vermerk über die zurückgebliebenen Wagen zu machen, welchem etwa folgende Fassung zu geben ist:

„Eisenbahnwagen Nr. . . . . laufunfähig und behufs Umladung in Station N. zurückgeblieben, zweiter Schlüssel zurückbehalten.
(Tag der Abgabe des Vermerkes, Stempel und Unterschrift der Eisenbahn-Güterabfertigungsstelle.)“

Die übrigen Wagen können sodann mit der Urschrift des Begleitscheins weitergesandt und am Bestimmungsort alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Reicht die Aufenthaltszeit des Zuges für das im Abs. 2 gedachte Verfahren nicht aus, so ist die den weitergehenden Teil der Sendung begleitende Eisenbahn-Frachtkarte mit einem erläuternden Vermerke zu versehen, der Begleitschein aber, sobald der Vorschrift im Abs. 2 genügt ist, der Güterabfertigungsstelle des Empfangsamts zu übersenden.

Eine Anzeige von der Trennung der Wagen an das nächste Zoll- oder Steueramt ist nur erforderlich, wenn eine Verlängerung der Gestellungsfrist oder eine Umladung notwendig ist. Das benachrichtigte Amt hat nach § 28 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Änderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamt ist die Abfertigung auf Grund der der Urschrift als Beleg beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorschriftsmäßig zu erledigen.

§ 67.

Sollen Zuckererzeugnisse aus der Fabrik in eine zum Bezirke derselben Steuerstelle gehörige Niederlage oder andere Fabrik übergeführt werden oder ist bei der Versendung in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Abgabe von Anmeldungen nach Muster 4. Im ersten Falle ist die Abgabe von drei Ausfertigungen der Anmeldung, im zweiten von zwei, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

Sofern die Überführung oder die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, hat in den beiden ersten Fällen in der Regel, im dritten Falle stets Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann diese in den beiden ersten Fällen nicht gewährt werden, so muß der Anmelder auf der Anmeldung eine Annahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den Ausgang oder die Aufnahme in die Niederlage oder Fabrik versehene Ausfertigung dient als Buchbeleg für die überführende Fabrik. Im Falle der Aufnahme in eine andere Fabrik wird die zweite Ausfertigung Anmeldungsbeleg zu dem Anmeldungsbuche dieser Fabrik. Bei der Aufnahme in eine Niederlage dienen zwei Ausfertigungen als Niederlageanmeldungen und wird die eine als Beleg zum Lagerbuche verwendet, die andere nach darin bescheinigter Niederlegung dem Niederleger zugestellt. Verzichtet der Niederleger auf die Zustellung, so kann von der Einreichung der dritten Ausfertigung und wenn es sich um Aufnahme des Zuckers in ein derselben Fabrik bewilligtes und der gleichen Zuckersteuerstelle unterstehendes Privatlager handelt, auch der zweiten Ausfertigung abgesehen werden.

§ 68.

d) Entnahme von Zuckerproben.

Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Zuckersteuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein; der Beamte hat die Abfertigung vorzunehmen und die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn, auch bei gleichzeitiger Entnahme mehrerer Proben, deren Gewicht im einzelnen nicht mehr als 200 g beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts angeschrieben und am Schlusse

des Vierteljahrs auf Grund amtlich beglaubigter Buchauszüge im ganzen zur Versteuerung gezogen.

Von Zucker, welcher bereits auf Begleitschein I abgefertigt ist, kann im Bedürfnisfalle die steuerfreie Entnahme von Proben, deren Gewicht im einzelnen nicht mehr als 200 g beträgt, unter amtlicher Aufsicht gestattet werden. In den Begleitschein ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen.

§ 69.

e) Aufsicht beim Ausgange von Zucker.

Die Wegführung von Zucker jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikinhaber der Hebestelle angemeldeten und von dem Hauptamte genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Toren der Umfriedigung stattfinden.

Für Zucker, welcher aus der Fabrik weggeführt wird, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Zucker begleitet, ein Ausweis nach Muster 16 auszustellen. Muster 16.

Das Hauptamt kann anordnen, daß die Aufsichtsbeamten, welche die Ausgänge der Fabrik bewachen, den ausgehenden Zucker, sofern er zum freien Verkehr abgefertigt ist, auf Grund der Abfertigungspapiere und der vorbezeichneten Ausweise in einem näher zu bestimmenden Ausgangsbuch anzuschreiben haben. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt es in diesem Falle ob, die Ausgangsbücher von Zeit zu Zeit mit den Abfertigungs- und Fabrikbüchern zu vergleichen.

§ 70.

Wiederaufnahme beschädigten Zuckers in die Fabrik.

Den Zuckerraffinerien kann auf Antrag gestattet werden, beschädigten oder sonst zum Verbrauch ungeeigneten versteuerten Zucker aus dem freien Verkehr in den Raffineriebetrieb zurückzunehmen und dafür eine gleiche Menge von Zucker ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzuführen. Für die Entscheidung über den Antrag ist, wenn die Beschädigung des Zuckers in den Räumen der Raffinerie oder bei der seitens der Raffinerie bewirkten Versendung des Zuckers vor dessen Verladung erfolgt, die Zuckersteuerstelle, anderenfalls das Hauptamt zuständig.

Die Feststellung der Menge des fehlerhaften Zuckers ist, soweit sie nicht durch die Steuerbeamten erfolgen kann, auf Kosten der Raffinerie durch Sachverständige zu bewirken. Die Wahl der Sachverständigen erfolgt durch die Steuerbehörde.

Fabriken, welche Rohzucker und zum Verbrauche fertigen Zucker herstellen, werden bezüglich des letzteren im Sinne der vorstehenden Bestimmung wie Raffinerien behandelt.

Die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen sind von dem Hauptamt anzuordnen.

Die Direktivbehörde kann ausnahmsweise gestatten, daß nachweislich versteuerte Abläufe in den Betrieb zurückgenommen werden und dafür eine gleiche Menge von Abläufen steuerfrei abgefertigt wird.

Zu § 40 des Gesetzes.

§ 71.

Zuckerlager.

Die näheren Bestimmungen über die Lagerung von Zucker und zuckerhaltigen Waren sind in der Anlage F enthalten. Anlage F.

Zu § 41 des Gesetzes.

§ 72.

Gebühren für Abfertigungen usw.

Die Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Zuckerfabriken und in den den Zuckerfabrikanten bewilligten, auf ihren Fabrikgrundstücken belegenen oder nicht mehr als 1 Kilometer entfernten Privatlagern oder an den erlaubten Lösch- und Ladeplätzen erfolgen gebührenfrei, wenn sie an Werktagen während der Tageszeit stattfinden und einen Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag nicht übersteigen.

§ 73.

Eine Gebührenerhebung findet statt, wenn es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften des Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen oder durch die Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen in der Steuerbehandlung bedingt wird.

Unter diesen Voraussetzungen sind Gebühren insbesondere zu erheben:

a) für Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen usw. während der Versendung erforderlichen Amtshandlungen — an anderen als den im § 72 genannten Orten;
b) für Abfertigungen an Sonn- oder Festtagen;
c) für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschießenden Zeit;
d) für die Überwachung der Herstellung von zuckerhaltigen Waren, welche mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit oder Steuervergütung ausgeführt oder niedergelegt werden sollen;
e) abgesehen von dem Falle im Abs. 3 unter e, für die Bewachung eines unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatlagers, sofern die Bewachung auf Antrag des Lagerinhabers eintritt, damit Arbeiten darin ausgeführt werden;
f) für die Begleitung oder Bewachung unter Steueraufsicht stehender Sendungen.

Befreit bleiben jedoch:

a) die Begleitung zwischen dem Grenzausgangsamt und der Zollgrenze;
b) die Begleitung bei der Überführung von Zucker aus einer Fabrik oder Niederlage in eine andere Fabrik oder Niederlage desselben Besitzers, sofern der von der Sendung zurückzulegende Weg nicht mehr als 1 Kilometer beträgt;
c) die Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne genügenden Grund von dem Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, oder die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers notwendig geworden ist;
d) die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiete gehörigen Teilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der in den Zollregulativen für die Unterelbe und die Unterweser hinsichtlich des Zollverkehrs getroffenen Bestimmungen;
e) die innerhalb der Dienststunden erfolgende Bewachung eines unter amtlichem Verschlusse stehenden Fabrikraums einschließlich der zur Fabrik gehörigen, am Orte befindlichen oder nicht mehr als 1 Kilometer von dem Fabrikgrundstück entfernten Privatlager, insofern innerhalb dieser Räume nach Aufhebung der ständigen Bewachung der Fabrik gearbeitet werden soll.

§ 74.

Die Höhe der von den Bundesstaaten für eigene Rechnung zu erhebenden Gebühren beträgt:

a) bei Amtshandlungen in dem Amtsort oder in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer von der Ortsgrenze oder, falls den Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirke für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, höchstens jedoch 3 Mark für den Tag und den Beamten, für Beamte höheren Ranges das Doppelte. Die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit ist nicht in Ansatz zu bringen;
b) bei Amtshandlungen außerhalb des Amtsorts in einer Entfernung von 2 Kilometer und mehr oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses:
   1. für die Begleitung von Ladungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasserwege, wenn die Begleitung, einschließlich der zum Antritte der Begleitung etwa notwendigen Hinreise und der Rückreise nach dem Amtsorte, nicht länger als 8 Stunden dauert, 1,50 Mark, bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 Mark;
   2. für alle sonstigen Amtshandlungen ebensoviel wie die den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen für Dienstreisen.

   Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Beamten an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich teilnehmen zu lassen.

§ 75.

Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§ 76.

Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niedrigeren Ranges ausgeführt werden, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

§ 77.

Werden zu einer Amtshandlung mehrere Beamte gleichzeitig erforderlich, so ist die Gebühr für jeden von ihnen zu berechnen und einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn wegen der notwendigen Ablösung mehrere Beamte nach einander verwendet werden; jedoch darf alsdann an Gebühren, welche nach der Stundenzahl zu berechnen sind (vgl. § 74 a und b 1), im ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn ein Beamter die Amtshandlung allein ausgeführt hätte.

Bei gleichzeitiger Bewachung mehrerer Schiffe usw. durch denselben Beamten ist die Gebühr nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schiffe usw. gleichmäßig zu verteilen.

§ 78.

Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann auf Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde den beteiligten Gewerbetreibenden vom Beginne der ständigen Diensttätigkeit ab an Stelle der Gebühren (§ 74) die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrags in Höhe des von den Beamten der betreffenden Klasse durchschnittlich bezogenen Diensteinkommens auferlegt werden. Wird von dem Gewerbetreibenden nicht die volle Diensttätigkeit des ständig bewilligten Beamten in Anspruch genommen und liegt die Möglichkeit vor, den Beamten anderweit dienstlich zu verwenden, so kann der Verwaltungskostenbeitrag auf einen angemessenen Teil des vollen Betrags beschränkt werden.

Bei Bewilligung von ständigen Beamten auf Kosten der Gewerbetreibenden sind letztere zu verpflichten, falls die ständige Diensttätigkeit oder Bereithaltung auf ihren Antrag endgültig aufhören soll, dies dem zuständigen Hauptamte drei Monate vorher anzuzeigen und die Verwaltungskostenbeiträge bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen dreimonatigen Zeitraum, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiter zu zahlen.

Wenn auf Antrag eines zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrags verbundenen Gewerbetreibenden die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Festtagen bewilligt wird, sind im ersteren Falle für die überschießende, im letzteren für die ganze Zeit Einzelgebühren gemäß § 74 einzuziehen. Für alle anderen in der betreffenden Gewerbsanstalt vorzunehmenden Amtshandlungen derjenigen Beamten, deren Diensteinkommen als Verwaltungskostenbeitrag erstattet wird, sind Einzelgebühren nicht zu erheben.

Zu § 42 des Gesetzes.

§ 79.

Aufsicht über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

Die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes finden auf solche Gewerbsanstalten keine Anwendung, welche zwar aus versteuertem inländischen Rübenzucker wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereiten, diesen Zucker aber nicht als solchen, sondern nur nach weiterer Verarbeitung zu zuckerhaltigen Waren in den Verkehr bringen.

Ferner finden die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes auf Sirupreinigungsanstalten keine Anwendung, da diese durch § 3 unter die Steueraufsicht nach den §§ 8 bis 41 des Gesetzes gestellt worden sind.

§ 80.

Auf Grund der erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitz- oder Ortswechsel der im Abs. 1 des § 42 des Gesetzes unter den Ziffern 1 und 3 bis 5 aufgeführten Fabriken ist von den Hebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichnis der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angibt.

Die unteren Steuerstellen haben dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und sodann fortlaufend Mitteilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei dem Hauptamte wird danach ein Hauptverzeichnis geführt.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann Inhaber gewerblicher Betriebe, welche Rübensäfte bereiten, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach § 42 Abs. 1 des Gesetzes befreien.

§ 81.

Die im § 42 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Aufsicht über die nach Abs. 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebs und nur insoweit auszuüben, als es zur Kenntnisnahme vom Betrieb erforderlich ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfnis von der obersten Landesfinanzbehörde erlassen.

§ 82.

Über die Herstellung von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem im § 7 der Anlage H bezeichneten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die eine Ausfertigung ist zu dem im Muster bezeichneten Tage der Hebestelle des Bezirkes einzureichen, die andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zwecke nötigenfalls auch von der Befugnis zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

§ 83.

Über die Erzeugung der Sirupreinigungsanstalten, der Maltose- und Maltosesirupfabriken haben die Hauptämter auf Grund der von den Fabrikinhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Jahresnachweisungen für die Zeit vom 1. September bis 31. August aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Stoffe sowie der fertiggestellten Erzeugnisse enthalten.

Schlußbestimmungen.

§ 84.

Verwaltungskosten-Vergütung und Zuckerstatistik.

Anlagen G und H.

Die näheren Bestimmungen über die den Bundesregierungen für die Verwaltung und Erhebung der Zuckersteuer zu gewährende Vergütung und über die Zuckerstatistik sind in den Anlagen G und H enthalten.

§ 85.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. September 1903 in Kraft.

Anlage D.

Bestimmungen
über
Steuervergütung und Steuerbefreiung.

I. Zu § 6 Ziffer 1 des Gesetzes.

§ 1.

Steuervergütung
I. Zuckerhaltige Waren, welche nicht unter ständiger amtlicher Überwachung hergestellt worden sind.
1. Bezeichnung der vergütungsfähigen Waren.

Für die nachbezeichneten Waren, nämlich:

A. Schokolade und sonstige kakaohaltige Waren, soweit für diese nicht die Vergütung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolls, beantragt wird,

B. Zuckerwerk, und zwar:
   a) Karamellen (Bonbons, Boltjes) mit Ausnahme der Gummibonbons,
   b) Dragees (überzuckerte Samen und Kerne, auch unter Zusatz von Mehl),
   c) Raffinadezeltchen (Zucker in Zeltchenform, auch mit Zusatz von ätherischen Ölen oder Farbstoffen),
   d) Schaumwaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, auch nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzutat),
   e) Dessertbonbons (Fondants usw. aus Zucker und Einlagen von Schachtelmus, Früchten usw.),
   f) Marzipanmasse und Marzipanwaren (Zucker mit zerquetschten Mandeln),
   g) Kakes und ähnliche Backwaren,
   h) verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasiert oder kandiert, in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte, als: Schachtelmus (Marmelade), Pasten, Kompott, Gallerte (Gelee),

C. zuckerhaltige alkoholhaltige Flüssigkeiten, als
   a) versüßte Trinkbranntweine,
   b) mit Zucker eingekochte alkoholhaltige Fruchtsäfte (Fruchtsirupe),

D. flüssigen Raffinadezucker,

E. den Invertzuckersirup, welcher als Fruchtzucker oder Honigsirup in den Handel gelangt, und

F. eingedickte Milch,

wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehre befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschlusse die Zuckersteuer für den verwendeten Zucker vergütet.

Nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde kann auch für Waren der genannten Art, zu deren Herstellung im freien Verkehre befindliche, nachweislich versteuerte Abläufe verwendet worden sind, die Steuer vergütet werden.

§ 2.

2. Bedingungen für die Gewährung der Vergütung.

Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur demjenigen zu, welcher die Waren hergestellt und sich vor der Herstellung der Steuerbehörde gegenüber schriftlich verpflichtet hat, Honig sowie steuerfreie Abläufe und Rübensäfte, ferner, soweit dies nachstehend nicht ausdrücklich gestattet ist, Stärkezucker und, abgesehen von dem Falle des § 1 Abs. 2 auch steuerpflichtige Abläufe nicht

zur Bereitung von Waren derjenigen Art zu verwenden, für welche er die Vergütung in Anspruch nimmt.

Die Aufsicht darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsicht der Fabrikbücher und Überwachung des Betriebs nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

Fabrikinhabern, welche der übernommenen Verpflichtung zuwidergehandelt haben, ist die Vergütung der Zuckersteuer hinfort zu versagen.

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesamtmenge des nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluß des invertierten, nicht aber für denjenigen Teil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Herstellung ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt, für einzelne Betriebe erforderlichenfalls weitere Aufsichtsmaßnahmen anzuordnen.

§ 3.

Die Vergütungsfähigkeit der Waren ist dadurch bedingt, daß sie mindestens 10 vom Hundert ihres Reingewichts an Zucker enthalten.

Ein Zusatz von Stärkezucker ist bei den im § 1 unter B a und b genannten Waren gestattet. Zum Färben der Zuckerwaren darf in jedem Falle aus Stärkezucker bereitete Zuckerfarbe verwendet werden.

§ 4.

Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

a) zuckerhaltige alkoholhaltige Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgabe bedingenden Mindestmenge zur Abfertigung gestellt werden,

b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Waren enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörde ist befugt, Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§ 5.

8. Anmeldung.

Die zuckerhaltigen Waren, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, sind einer von der obersten Landesfinanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Vordrucke nach Muster 4 oder, falls die Gestellung der zuckerhaltigen Waren bei einer anderen Amtsstelle erfolgen soll, nach Muster 9 zu benutzen. Im letzteren Falle ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Anmeldung hat anzugeben:

1. Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Rohgewicht der Packstücke,
2. Zahl und Art der inneren Umschließungen,
3. Art und Reingewicht der zuckerhaltigen Waren,
4. den Zuckergehalt der einzelnen Waren in Hundertteilen ihres Reingewichts und
5. die Gesamtzuckermenge, welche in den Waren enthalten ist oder für welche die Vergütung beansprucht wird.

Bezüglich der Zulässigkeit einer Anmeldung des Rohgewichts der zuckerhaltigen Waren nach dem Gesamtbetrage finden die Vorschriften der §§ 39 und 41 der Ausführungsbestimmungen Anwendung.

Statt des wirklichen Zuckergehalts und der wirklich vorhandenen Gesamtzuckermenge kann der Mindestgehalt an Zucker und eine diesem entsprechende Gesamtzuckermenge angegeben werden.

§ 6.

Befinden sich in einem Packstücke Waren verschiedener Art und verschiedenen Zuckergehalts, so müssen sie durch innere Umschließungen von einander getrennt sein.

Digitized by Google

§ 7.

4. Abfertigung a) Gewichtsermittelung.

Bei der Ermittelung des Roh- und Reingewichts der zuckerhaltigen Waren sind die Vorschriften der §§ 45 bis 54 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Zur Erleichterung der Feststellung des Reingewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Waren auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und der Abfertigungsstelle zugeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Aufsichtsbeamten über das Gewicht der Waren und die Art und Zahl der in einem Packstück enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittelungen der Abfertigungsstelle.

Bezüglich derjenigen Erzeugnisse, für welche auch eine Vergütung der Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zwecke erfolgten amtlichen Ermittelungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

§ 8.

b) Untersuchung der Waren und Feststellung ihres Zuckergehalts.

Die Untersuchung der Waren und die Feststellung ihres Zuckergehalts erfolgt auf Grund von Proben, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch einen von der Direktivbehörde auf die Wahrnehmung der Ansprüche der Steuerverwaltung verpflichteten Chemiker nach Maßgabe der Anweisung in Anlage E.

Es bleibt der obersten Landesfinanzbehörde überlassen, die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waren, bei denen er zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation bestimmt werden kann, einer zur Ermittelung des Quotienten der Zuckerabläufe berechtigten Amtsstelle (vgl. § 2 der Ausführungsbestimmungen) zu übertragen.

Die Untersuchung der Ware auf den Zuckergehalt braucht stets nur so weit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Gehalts an Zucker in der Ware nachgewiesen wird.

§ 9.

Von jeder Gattung von Waren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist, und wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Ware Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Teile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Teiles, muß eine Probe von mindestens 100 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

§ 10.

Bei Waren aus Fabriken, deren Inhaber sich schriftlich verpflichtet haben, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckerzusatze zur Anmeldung zu bringen, ist nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde von regelmäßiger Untersuchung der Ware durch einen Chemiker abzusehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Ware von den Mustern ergibt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig anzunehmen. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend dem Muster entsprechenden Waren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

§ 11.

c) Weitere Abfertigung

Zuckerhaltige Waren, für welche die Gewährung einer Steuervergütung beantragt ist, dürfen von dem Zeitpunkte der Abfertigung ab nur unter amtlichem Verschluß oder unter amtlicher Begleitung versendet werden. Im übrigen finden auf die Abfertigung die Vorschriften in §§ 61 bis 67 der Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 12.

Wenn bei der Anmeldung zuckerhaltiger Waren zur Steuervergütung (§ 5) der Antrag auf Versendung an eine andere Amtsstelle gestellt worden ist, so ist von dem Begleitschein-

Muster 17. erledigungsamt über die Erledigung des Begleitscheins ein Einzelerledigungsschein nach Muster 17 auszufertigen und dem Ausfertigungsamt ohne Verzug zu übersenden.

Der Einzelerledigungsschein kann auch im Falle einer Beanstandung der Begleitscheinerledigung auf Antrag des Begleitscheinnehmers oder des Empfängers abgesandt werden, sofern die Beanstandung sich weder auf die Gattung und die Menge der Waren noch auf den Nachweis der Ausfuhr oder Niederlegung bezieht, und der Antragsteller für die etwaigen Ansprüche auf Strafe und Kosten Sicherheit bestellt. Bei Beanstandungen mit Bezug auf die Menge der Waren kann ein Einzelerledigungsschein ausgestellt werden, wenn der Antragsteller ferner erklärt, sich mit der Steuervergütung für die bei dem Empfangsamte tatsächlich ermittelten und demnächst zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Mengen begnügen zu wollen.

§ 13.

4) Zuckersteuer-Vergütungsbuch. Über die Abfertigung von zuckerhaltigen Waren mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung sind von den Ämtern Bücher nach Muster 18 zu führen.

Muster 18.

§ 14.

5. Berechnung der Vergütung. Bei der Ermittelung des der Berechnung der Vergütung zugrunde zu legenden Zuckergewichts ist statt des ermittelten Zuckergehalts der angemeldete in Rechnung zu stellen, wenn der letztere geringer ist als der erstere.

§ 15.

Karamellen, welche Stärkezucker enthalten, sind nur vergütungsfähig, wenn sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung zeigen. Die Vergütung wird stets nur für 50 vom Hundert des Gewichts der Ware gewährt. Die Vergütung ist zu versagen, wenn bei den von den Aufsichtsbeamten in der Fabrik von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Untersuchungen ermittelt wird, daß die zur Ausfuhr gelangenden stärkezuckerhaltigen Karamellen weniger als 50 vom Hundert ihres Gewichts an Rohrzucker enthalten.

Für Karamellen, welche Stärkezucker nicht enthalten, ist die volle Vergütung für die ermittelte Zuckermenge zu gewähren.

§ 16.

Für Erzeugnisse der im § 1 unter B h und C b bezeichneten Art wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waren verwendeten Früchte die Steuervergütung auf 90 vom Hundert der ermittelten Zuckermenge beschränkt.

Für verzuckerte oder in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte gilt diese Bestimmung nur für den Fall, daß bei ihrer Herstellung Stärkezucker nicht verwendet worden ist. Wenn bei der Herstellung auch Stärkezucker Verwendung gefunden hat, erfolgt die Vergütung nach Maßgabe des Gehalts an Rohrzucker, welcher nach der in der Anlage E unter B h Abs. 2 ff. enthaltenen Anweisung gefunden wird.

Für den im § 1 unter D bezeichneten flüssigen Raffinadezucker ist die Steuervergütung nach einem Zuckergehalte von 75 vom Hundert festzusetzen, solange nicht ein geringerer ermittelt worden ist.

§ 17.

6. Zahlbarmachung der Vergütung. Die Vergütungsbeträge sind, soweit nicht durch die Direktivbehörde kürzere Fristen bestimmt werden, nach dem Ablaufe jedes Vierteljahrs, spätestens am 15. des folgenden Monats, von dem Hauptamt, in dessen Bezirke der Antrag auf Gewährung der Vergütung gestellt worden ist, bei der Direktivbehörde aufzurechnen. Den Aufrechnungen, welche nach Muster 19 in doppelter Ausfertigung aufzustellen sind, sind außer den etwaigen Befundsbescheinigungen der Chemiker die Ausfuhr- usw. Anmeldungen oder die zweiten Ausfertigungen der Begleitscheine und die Erledigungsscheine beizufügen.

Muster 19.

§ 18.

Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Die Belege der Aufrechnungen bleiben bei ihr zurück.

Die Vergütungsbeträge sind, wenn die zuckerhaltigen Waren in eine Niederlage aufgenommen worden, in dem Lagerbuch anzuschreiben und zu diesem Zwecke von dem Hauptamte

dem Niederlageamte mitzuteilen, welches dem ersteren die Anschreibung im Lagerbuche zu bestätigen hat.

§ 19.

Die Steuervergütung kann bei dem Hauptamte jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich der Erstattung von Zuckersteuervergütung) statt barer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung der zuckerhaltigen Waren ab bar erhoben werden. Auch kann sie vor dem Tage der Fälligkeit auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig oder später als die Steuervergütung fällig wird, in Anrechnung gebracht werden. Ist der Tag der Fälligkeit ein Sonn- oder Festtag, so kann die Barzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Jede auf Grund einer Nachweisung für denselben Empfangsberechtigten angewiesene Vergütungssumme wird nur mit ihrem vollen Betrag in Anrechnung genommen; die Anrechnung eines Teiles des Betrags unter Barzahlung des Restes ist unzulässig.

§ 20.

In der von dem Empfänger abzugebenden Quittung ist die Art der Zahlung (durch Anrechnung oder bar) anzugeben.

§ 21.

II. Zuckerhaltige Waren, welche unter ständiger amtlicher Überwachung hergestellt worden sind.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Aufsichtsmaßregeln gestatten, daß den Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Überwachung zuckerhaltige Waren für die Ausfuhr herstellen, die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker erlassen oder erstattet wird, je nachdem unversteuerter oder versteuerter inländischer Zucker verwendet worden ist.

§ 22.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann die im § 21 vorgesehene Abgabenfreiheit des Zuckers auch dann zugestehen, wenn der Betrieb nur während der Zeit, in welcher für die Ausfuhr gearbeitet wird, einer ständigen amtlichen Überwachung unterworfen wird.

§ 23.

Auf die Anmeldung und Abfertigung der in den §§ 21 und 22 bezeichneten Waren sowie auf die Zahlbarmachung der Vergütung für solche finden die Vorschriften der §§ 5 bis 7, 11 bis 14 und 17 bis 20 entsprechende Anwendung.

Bezüglich des Gewichts des in den Waren enthaltenen Zuckers haben die Abfertigungsbeamten ihrem Revisionsbefund eine Bescheinigung auf Grund der über den Fabrikbetrieb geführten Aufsicht beizufügen.

Dem Fabrikanten ist gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der Steuerstelle und Zahlung der Steuer oder Rückzahlung der Vergütung auch zum Absatze nach dem Inland aus der Fabrik oder öffentlichen Niederlage oder aus dem Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse Waren zu entnehmen.

§ 24.

Der Erlaß oder die Vergütung der Steuer erfolgt bei der Aufnahme des Zuckers in die zollsicher abgeschlossenen oder unter ständiger Überwachung stehenden Räume der Fabrik, vorbehaltlich der Nacherhebung der Steuer oder der Rückforderung der Vergütung für die bei den Bestandsaufnahmen sich ergebenden Fehlmengen.

Von der Erhebung der Beträge für die Fehlmengen kann mit Genehmigung der Direktivbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden, insoweit die Fehlmengen auf natürlichen Schwund oder Betriebsverlust zurückzuführen sind und kein Verdacht besteht, daß Waren unbefugterweise aus der Fabrik entfernt oder darin verbraucht worden sind.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Entnahme zuckerhaltiger Waren in den freien Verkehr des Inlandes gegen Entrichtung des Eingangszolls erfolgt, findet eine Erhebung der Zuckersteuer oder eine Rückforderung der Vergütung nicht statt.

II. Zu § 6 Ziffer 2 des Gesetzes.

§ 25.

Steuerbefreiung.
1. Zucker zur Viehfütterung.

Inländischer Zucker und Zuckerablauf kann zur Viehfütterung unter Beobachtung der nachfolgenden Maßregeln steuerfrei verabfolgt werden:

1. Der Zucker oder Ablauf ist unter amtlicher Aufsicht zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturieren).
2. Die Denaturierung ist durch Vermischung mit Ölkuchenmehl, Fleischfuttermehl, Fischfuttermehl, Fischguano, Torfmehl, Schnitzelstaub, gemahlenen Schnitzeln oder Reisfuttermehl in einer Menge von 20 vom Hundert des Reingewichts des Zuckers zu bewirken. Nötigenfalls ist der Zucker vor der Denaturierung zu vermahlen.
3. Abläufe gelten als denaturiert, wenn sie unter Zusatz von Stoffen der genannten Art oder mit trockenen Futterstoffen von schrot-, kleie- oder mehlförmiger Zerkleinerung in der Weise zu Viehfutter verarbeitet werden, daß sie die flüssige Form verlieren und ohne Benutzung undurchlässiger Gefäße versandt werden können, oder wenn ihnen Viehsalz in solcher Menge zugesetzt wird, daß ihr Quotient dadurch unter 70 sinkt.
4. Das Denaturierungsmittel ist von demjenigen, welcher die steuerfreie Verabfolgung beantragt, zu stellen; auch ist von diesem für die gehörige Vermischung mit dem Denaturierungsmittel nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.
5. Die Denaturierung darf nur in einer Zuckerfabrik oder in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse für inländischen Zucker stattfinden.

§ 26.

2. Zucker zu gewerblichen Zwecken.

Zur Herstellung von Ultramarin kann inländischer Rohzucker nach Denaturierung durch Vermischung von 40 Teilen Rohzucker mit 35 Teilen unterschwefligsaurem Natrium (Antichlor) steuerfrei abgelassen werden.

§ 27.

Zur Herstellung von Kupferoxydul kann inländischer Rohzucker nach Denaturierung durch Vermischung von 95 Teilen Rohzucker mit 5 Teilen Kupfervitriol steuerfrei abgelassen werden.

§ 28.

Zur Verwendung bei der Herstellung von Seifen kann inländischer Zucker nach Vermischung mit kochender Seifenmasse steuerfrei abgelassen werden; die Vermischung hat in dem Verhältnisse von mindestens 4 Kilogramm Seifenmasse zu 1 Kilogramm Zucker zu erfolgen.

§ 29.

In den Fällen der §§ 26 bis 28 findet die Bestimmung im § 25 zu 4 Anwendung.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann weitere Aufsichtsmaßnahmen anordnen, auch in den Fällen der §§ 25 bis 28 eine andere Art der Denaturierung zulassen. Von den getroffenen Maßnahmen ist dem Reichskanzler Kenntnis zu geben.

Anlage F.

Zuckerlagerordnung.

§ 1.

Zuckererzeugnisse können bis zu ihrer weiteren Bestimmung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern steuerfrei gelagert werden. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Desgleichen können zuckerhaltige Waren in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschlusse bis zu ihrer weiteren Bestimmung gelagert werden, um, falls unversteuerter Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist, die Versteuerung bis auf weiteres auszusetzen oder, falls versteuerter Zucker verwendet worden ist, die Vergütung der Zuckersteuer zu erlangen (Vergütungslager).

§ 2.

Auf die Zuckerlager finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder in den §§ 72 bis 78 der Ausführungsbestimmungen andere Vorschriften getroffen sind.

§ 3.

Der Inhaber eines Privatlagers hat auf Erfordern zum Zwecke der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgerät ausgestatteten, nach Bedürfnis zu erleuchtenden und zu erwärmenden Raum zu stellen, auch für die nötigen geeichten Wagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§ 4.

Die Zuckererzeugnisse und zuckerhaltigen Waren lagern mit der Eigenschaft als inländische Waren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage unter der Voraussetzung, daß daselbst Zuckererzeugnisse oder zuckerhaltige gleichartige Waren, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgesondert lagern.

Zuckerhaltige Waren, deren Niederlegung verschiedene Zwecke verfolgt (§ 1), dürfen in dasselbe Lager nur dann aufgenommen werden, wenn ihre räumliche Trennung möglich ist.

§ 5.

Hat bei der Aufnahme von Zuckererzeugnissen in das Lager oder bei der Entnahme vom Lager die Ermittelung ihres Reingewichts stattzufinden, so kann dieser Ermittelung das in dem Begleitpapier angegebene Umschließungsgewicht oder der daselbst angegebene Tarasatz (zu vergleichen §§ 48, 54 und 63 der Ausführungsbestimmungen) zugrunde gelegt werden.

Das Umschließungsgewicht und die Tarasätze sind im Lagerbuche (§ 7) festzuhalten und bei der Versendung in den Begleitpapieren weiter zu überweisen.

Ist bei der Vorabfertigung oder der Aufnahme in das Lager Roh- und Reingewicht des Zuckers durch probeweise Verwiegung ermittelt worden, so ist außer dem Gesamtgewicht auch das angemeldete durchschnittliche Roh- und Reingewicht der Packstücke im Lagerbuch und bei der Versendung auch in den Begleitpapieren anzugeben.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften unterbleibt, falls in der Niederlage eine Umpackung der Packstücke erfolgt ist.

4

§ 6.

Die Entnahme von Zucker ist nur in Mengen von mindestens 500 kg, von zuckerhaltigen Waren nur in Mengen von mindestens 100 kg Reingewicht gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Zucker oder zuckerhaltigen Waren finden die §§ 45 bis einschließlich 55 und 61 bis einschließlich 67 der Ausführungsbestimmungen sowie § 11 der Anlage D sinngemäße Anwendung. Zur Anmeldung sind, soweit nicht Versendung mit Begleitschein I oder II zu erfolgen hat, Vordrucke nach dem Muster 4 zu verwenden.

§ 7

Muster 20.

Über den eingelagerten Zucker und die eingelagerten zuckerhaltigen Waren ist ein Lagerbuch nach Muster 20 zu führen, und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. September des einen bis 31. August des folgenden Jahres.

§ 8.

Für die Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß hat die vorläufige Steuerabrechnung am 1. März jedes Jahres für die Zeit vom 1. September des Vorjahrs bis Ende Februar des laufenden Jahres, und die endgültige Steuerabrechnung am 1. September jedes Jahres für das abgelaufene Betriebsjahr stattzufinden.

§ 9.

2. Besondere Bestimmungen für die Vergütungslager.

Die eingelagerten Waren sind in den Lagerräumen derart aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Packstücks, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Packstücken gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesamtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zwecke von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung der eingelagerten Waren kann nach zuvoriger Anmeldung gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Überwachung zu erfolgen. Die Warenpost wird dann im Lagerbuch ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesamtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Unverzollte ausländische Umschließungen dürfen nur zum Zwecke der Verpackung von Erzeugnissen, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf das Lager gebracht werden. Sie unterliegen der Anschreibung im Lagerbuch und der zollvormerklichen Behandlung.

§ 10.

Für jede eingelagerte Post ist im Lagerbuche bei der Einlagerung oder nach dem Eingange der im § 18 Abs. 2 der Anlage D vorgeschriebenen Mitteilung der Betrag der gewährten Steuervergütung anzuschreiben.

Die Abschreibung im Lagerbuch und die Feststellung der zurückzuzahlenden Steuervergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewichte. Eine Verwiegung ist daher bei der Auslagerung regelmäßig nur dann nötig, wenn die Waren im gebundenen Verkehre weiter versendet werden sollen, oder wenn Teilposten entnommen werden. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag von der Verwiegung abgesehen und das im Lagerbuch angeschriebene Einlagerungsgewicht in das Begleitpapier übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung stattgefunden hat. In dem Begleitschein ist alsdann der im Lagerbuch angeschriebene Betrag der Steuervergütung anzugeben.

Bei der Entnahme einer mit einem Gesamtgewicht angeschriebenen Warenpost in Teilmengen erfolgt die Abschreibung und die Berechnung des zurückzuzahlenden oder bei der Versendung mit Begleitschein in diesem anzugebenden Betrags der Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewichte. Ergibt sich dabei im ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Teilmenge dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Teilposten in den freien Verkehr zurückgenommen

oder auf ein anderes Lager übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Vergütungsbetrags.

Ergibt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist, wenn die früher abgefertigten Teilmengen sämtlich in den freien Verkehr übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Teilmenge von dem Mehrgewicht eine Vergütungserstattung nicht zu berechnen. Wird in einem solchen Falle die letzte Teilmenge nach einem anderen Lager übergeführt, so ist in dem Begleitpapiere zu vermerken, daß die Sendung in einer letzten Teilmenge besteht und auf sie von dem für die Gesamtmenge gezahlten Betrage der Vergütung nur noch der anzugebende Restbetrag entfällt. Ist jedoch auch nur eine der früheren Teilmengen in ein anderes Lager oder zur Ausfuhr gebracht, so hat bei der Abschreibung der letzten Teilmenge die Berechnung des zu erstattenden Betrags der Vergütung nach dem Auslagerungsgewichte zu erfolgen.

§ 11.

Der Lagerinhaber oder bei der Versendung vom Lager der Begleitscheinnehmer haftet, insoweit die Waren nicht etwa im Vergütungslager oder bei der Versendung erweislich durch Zufall zugrunde gehen, für den Betrag der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung der letzteren oder die Aufnahme der Ware in ein anderes Lager oder die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

§ 12.

Werden zuckerhaltige Waren in den freien Verkehr entnommen, so ist der darauf gewährte Betrag an Zuckersteuervergütung zurückzuzahlen.

Die zurückgezahlten Beträge sind im Zuckersteuer-Einnahmebuche nachzuweisen. Eine Stundung ist nicht zulässig.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 9. September **1903.**

Inhalt: Übernahme des Amtes als Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau. Inhalt der Nummer 25 der Gesetzsammlung. Verlosung des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für Oberhessen in Gießen. Verseuchte Ortschaften. Ergebnis der amtlichen Schweinefleischbeschau im 1. Halbjahr 1903. S. 289/290. Stellung und Befugnisse der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern. Versetzung eines Försters und Wegfall der Försterstelle Hessenstein—Süd. Errichtung von Telegraphenanstalten. Einführung neuer Statuten bei der Sparkasse zu Kirchhain. Erledigte Stellen. S. 290/291. Personalien. S. 291.

Nachdem mir von Seiner Majestät dem Kaiser und König das Amt des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau Allergnädigst übertragen worden ist, übernehme ich dasselbe mit der Versicherung, daß es mein ernstes Bestreben sein wird, mit Gottes Hilfe nach meinen besten Kräften den Interessen der Provinz zu dienen. Ich werde mich bemühen, das meinem Herrn Amtsvorgänger in seiner hiesigen gesegneten Wirksamkeit in so reichem Maße geschenkte Vertrauen und Entgegenkommen allmählich auch mir zu erwerben.

Cassel am 8. September 1903.

von Windheim,
Oberpräsident.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 25 der Gesetzsammlung, welche vom 31. August 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10469 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Hochheim a. M., Idstein, Katzenelnbogen, Usingen und Wehen, vom 10. August 1903, und unter

Nr. 10470 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Adenau, vom 14. August 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

756. Des Königs Majestät haben dem Komitee für die im September d. J. in Gießen im Großherzogtum Hessen stattfindende Ausstellung des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für die hessische Provinz Oberhessen und des Verbandes für das Vogelsberger Rind mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. v. Mts. die Erlaubnis zu erteilen geruht, für die öffentliche Verlosung von Vieh, landwirtschaftlichen Geräten, Gebrauchsgegenständen rc., die bei dieser Gelegenheit mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiet und zwar im Dillkreise, sowie in den Kreisen Biedenkopf, Kirchhain, Marburg, Frankenberg und Wetzlar Lose zu vertreiben. (A. II. 11460.)

Cassel am 2. September 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

757. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Rotz der Pferde:

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt), Philippinenhof.

Landkreis Cassel: Altenritte, Ellenbach, Dennhausen, Dittershausen, Knallhütte, Obervellmar, Ihringshausen, Harleshausen, Niederzwehren.

Kreis Eschwege: Fürstenstein, Jestädt.

Kreis Frankenberg: Friedrichshausen, Basdorf.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Wehren.

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen, Griemelsheim, Hohenkirchen, Beberbeck, Hombressen, Kelze.

Kreis Melsungen: Elbersdorf.

Kreis Witzenhausen: Wickenrode. (A. III. 8267.)

Cassel am 8. September 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

758. Im 1. Halbjahr 1903 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1771 amtlichen Fleischbeschauern

174396 Schweine untersucht worden. Davon waren 6 trichinös und 50 finnig. Von den in der Stadt Cassel untersuchten 14415 Schweinen waren 1 trichinös und 9 finnig. (A. II. 9205.)

Cassel am 4. September 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

759. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden größeren Truppenübungen wird der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handelnde §. 4 des Anhanges zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung in nachstehendem zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§. 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Änderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschierende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung. (A. II. 11411.)

Cassel am 5. September 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

760. Der Förster Schaerffe zu Hessenstein—Süd in der Oberförsterei Frankenau ist vom 1. November d. J. ab auf die Försterstelle Melgershausen, Oberförsterei Felsberg, versetzt. Die Försterstelle Hessenstein—Süd kommt in Wegfall. (O. F./W. 4698.)

Cassel am 30. August 1903.

Königliche Regierung, Abtl. III. B.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

761. In Niedergrenzebach, Obergrenzebach und Schönborn (Bez. Cassel) sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 3. September 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

762. In Sand (Kr. Wolfhagen) ist in Vereinigung mit der bestehenden Postagentur eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 3. September 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

763. In Wollrode und Wattenbach sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 2. September 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

764. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für die hiesige städtische Sparkasse unter dem 17. Januar bezw. 4. Februar 1903 neue Statuten von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt und von dem Herrn Oberpräsidenten zu Cassel unterm 3. April d. J. auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 bestätigt worden sind, sowie weiter, daß die nach §. 26 Nr. 6 dieses Statuts genehmigte Kreditgewährung in laufender Rechnung (Konto-Korrent-Verkehr) vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, nach Maßgabe der von den obengenannten städtischen Behörden unter dem 17. Januar bezw. 4. Februar d. J. festgesetzten und von dem Herrn Regierungspräsidenten unter dem 17. April d. J. genehmigten Bedingungen zur Einführung kommt.

Die neuen Statuten mit den Bedingungen über den Konto-Korrent-Verkehr werden allen Interessenten der Sparkasse von dieser unentgeltlich verabfolgt. Außerdem werden den Einlegern bei der ersten Vorlage ihres Einlagebuches die neuen Statuten im Einlagebuch vorgeheftet.

Kirchhain am 29. August 1903.

Der Magistrat.

J. V.: Leonhäuser, Beigeordneter.

Erledigte Stellen.

765. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Altmorschen, Klasse Spangenberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 1. September 1903.

Königliches Konsistorium. J. V.: Lohr.

766. Die Rektorstelle an der Stadtschule in Sontra wird voraussichtlich in diesem Herbst frei und soll von da ab wieder besetzt werden.

Das Diensteinkommen der Stelle beträgt 1750 Mk. Grundgehalt, worin 500 Mk. Rektorzulage und 50 Mk.

Mehrbesoldung für den Kirchendienst enthalten sind. Der Einheitssatz der Dienstalterszulage beträgt 140 Mk., daneben wird Dienstwohnung gewährt.

Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen unter Beifügung von Zeugnissen bis zum 25. September d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Martin in Sontra einzureichen. Außer den erwähnten Dienstbezügen erhalten theologisch gebildete Rektoren für pfarramtliche Funktionen noch eine persönliche Zulage von jährlich 250 Mk.

Rotenburg am 28. August 1903.

Namens des Stadtschulvorstandes.
Der Vorsitzende. J. V.: Schäfer, kom. Kreissekretär.

767. An der evangelischen Volksschule in Langendiebach ist eine mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk. und die Kirchendienstvergütung 100 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 10 Tagen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Herchenröther in Langendiebach einreichen.

Hanau am 4. September 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

768. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Ahlersbach soll zum 1. Oktober d. J. anderweit besetzt werden.

Besoldung: Grundgehalt 1000 Mk., freie Wohnung, Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., Vergütung für Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen bis zum 20. September d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ehringhaus zu Hohenzell einreichen.

Schlüchtern am 28. August 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Roth, Landrat.

769. Die katholische Schulstelle zu Steinau ist anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse bis zum 20. September d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Jestädt in Steinhaus melden. Dem Bewerbungsgesuch ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 5. September 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schumann.

770. Die Schul- und Küsterstelle zu Salzberg wird infolge Versetzung des Stelleninhabers vom 16. September d. J. ab vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg am 7. September 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

771. Die Schulstelle zu Schönstein kommt mit dem 1. Oktober l. J. infolge Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden. Der Lehrer hat jährlich 22 Lesegottesdienste abzuhalten und erhält dafür eine Jahresvergütung von 40 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 25. d. Mts. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schäfer in Densberg einreichen.

Ziegenhain am 5. September 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Brunner.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Königliche Oberförster Brause in Rauschenberg zum Forstamtsanwalt,

die Amtsanwälte, Polizeikommissar Pathe in Hersfeld und Hauptmann a. D. Engler in Hanau auch zu Amtsanwälten bei den Amtsgerichten in Burghaun bezw. Langenselbold,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Nadler beim Landgericht in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Bischhausen,

der Vizefeldwebel Schmohl, der Sergeant Weiser, sowie die Unteroffiziere Ohrt und Thielert zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizeidirektion in Cassel,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Stünkel zu Sachsenhagen der jetzige Bürgermeister Poppelbaum daselbst zum Standesbeamten und an dessen Stelle das Magistratsmitglied Friedrich Möller das. zum Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamtsbezirks Sachsenhagen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 16. September 1903.

Inhalt: Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. S. 293 bis 295. Verseuchte Ortschaften. Errichtung einer Zwangsinnung. Durchschnittspreis für Fourage. Umgemeindung von Grundstücken der Gemarkung Allendorf, Kreis Kirchhain. S. 295. Markt- und Ladenpreise für August 1903. Verlosung der Internationalen Kunstausstellung rc. zu Düsseldorf 1904. S. 296/297. Durchschnittsjahresarbeitsverdienst für Hausbeamtinnen rc. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Winterfahrplan der Königlichen Eisenbahndirektion Hannover. Bestimmung der Zeitung für die amtlichen Bekanntmachungen der Residenzstadt Cassel. Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Hersfeld. Erledigte Stellen. S. 297/298. Personalien. S. 298.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

772. Unter Bezugnahme auf den §. 36 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (Min. Bl. f. Med. rc. Ang. S. 63) bestimme ich über den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, folgendes:

1) Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendnng.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

2) Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1904 in Kraft. (M. d. g. A. M. Nr. 7519.)

Berlin W. 64, am 8. Juli 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: gez. Förster.

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lutzes.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
8. Antitussin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12. Ausschlagsalbe Schützes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
13. Balsam Bilfingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
17. Bandwurmmittel Konetzkys (auch Konetzkys Helminthenextrakt).

18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schützes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
22. Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
23. Bromidia Battle u. Comp.
24. Bruchbalsam Tanzers.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
27. Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djoeat Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
33. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').
34. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
36. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
37. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38. Glandulen.
39. Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilsalbe Sprangers (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brousche Einspritzung).
44. Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45. Kalosin Lochers.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräutertee Lücks.
49. Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
50. Kronessenz, Altonaer (auch Kronenessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
51. Lebensessenz Fernests (auch Fernestsche Lebensessenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Loxapillen Richters.
54. Magenpillen Tachts.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59. Nervenfluid Dressels.
60. Nervenkraftelixir Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Orffin (auch Baumann-Orffsches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Bocks (auch Hustenstiller Bocks).
65. Pillen, indische (auch Antidysentericum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
72. Saccharosolvol.
73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifica).
75. Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextrakt).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78. Schlagwasser Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Professor Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Professor Ernesto Pagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungselixir Gordons).
82. Spezialtees Lücks (auch Spezialkräutertees Lücks).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
86. Universalmagenpulver Barellas.

87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcrême (auch Wundcrême Vulneral).
89. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
3. Diphtheritismittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf, oder Neue elektrohomöopathische Sternmittel usw.).

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. (A. II. 9687.)

Cassel am 28. August 1903.

Der Regierungspräsident. **Trott zu Solz.**

773. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Rotz der Pferde:

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt), Philippinenhof.

Landkreis Cassel: Ellenbach, Dennhausen, Dittershausen, Obervellmar, Ihringshausen, Harleshausen, Niederzwehren.

Kreis Eschwege: Fürstenstein, Jestädt.

Kreis Frankenberg: Basdorf.

Kreis Fritzlar: Wehren, Kirchberg.

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen, Griemelsheim, Hohenkirchen, Beberbeck, Friedrichsfeld, Hombressen, Kelze, Trendelburg.

Kreis Melsungen: Elbersdorf. (A. III. 8490.)

Cassel am 13. September 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: **Mejer.**

774. Eine Anzahl beteiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche in dem Kreise Fulda das Schreiner-, Glaser-, Böttcher-, Drechsler- und Stellmacher-Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Herrn Oberbürgermeister Dr. **Antoni** in Fulda zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. I. 11306.)

Cassel am 5. September 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: **Mejer.**

775. Nachweisung der gemäß dem §. 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat **September** 1903 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	88	3	28	2	33
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	88	3	28	2	33
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	54	2	89	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	54	2	89	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	35	3	15	3	15
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	35	3	15	3	15
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	35	3	15	3	15
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	35	3	15	3	15
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	84	3	38	2	10
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	84	3	38	2	10
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	84	3	38	2	10
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	3	68	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	35	2	52	2	10
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	35	2	52	2	10
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	3	15	2	50
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	15	2	50
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	3	15	2	50
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	61	3	68	3	01
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	61	3	68	3	01
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	40	2	36	2	10
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	88	3	15	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 6900.)

Cassel am 11. September 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: **Mejer.**

776. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Kirchhain vom 22. August d. J. sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: Gemarkung Allendorf, C. Nr. 256. am Netzgraben, groß 10 a 10 qm, C. Nr. 257 daselbst, groß 14 a 32 qm, C. Nr. 258 daselbst, groß 3 a 94 qm, C. Nr. 260 daselbst, groß 8 a 35 qm, aus dem Gemeindebezirke Allendorf, Kr. Kirchhain, ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Neustadt zugeteilt worden. (A. IV. 8265.)

Cassel am 5. September 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: **Mejer.**

777. **Durchschnittsberechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat August 1903. (A. II. 11693.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Rindfleisch im Großhandel. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck (geräuchert). ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 70	13 77	13 81	14 16	28 —	32 25	33 25	5 94	4 02	— —	5 62	134 —	1 60	1 50	1 70	1 45	1 45	1 70	2 38	4 05
2	Fritzlar . .	15 80	13 20	15 —	13 50	32 —	36 —	40 —	4 —	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 30	1 40	1 40	1 30	1 80	2 40	3 60
3	Fulda . . .	15 80	14 —	15 —	13 30	29 —	32 —	32 —	6 —	5 50	4 30	5 50	130 —	1 45	1 20	1 45	1 40	1 25	1 70	2 40	3 90
4	Hanau . .	16 08	14 37	15 42	14 38	19 61	27 —	23 28	6 92	3 80	3 30	6 16	121 78	1 50	1 25	1 60	1 35	1 35	2 —	2 48	3 77
5	Hersfeld .	16 —	13 50	14 —	13 50	28 —	34 —	38 —	7 —	5 —	4 —	5 —	138 —	1 80	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	2 —	3 60
6	Hofgeismar	15 42	13 25	— —	13 74	33 —	34 —	31 —	4 53	3 75	— —	4 55	140 —	1 40	1 40	1 35	1 20	1 30	1 80	2 50	4 20
7	Marburg .	16 75	14 50	15 —	14 50	16 50	29 —	30 —	6 25	4 75	3 25	6 —	140 —	1 50	1 36	1 47	1 43	1 53	1 80	2 16	3 66
8	Rotenburg	15 —	14 —	14 75	14 50	30 50	26 50	36 50	4 —	5 75	— —	7 —	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 60
	Summe .	126 55	110 59	102 98	111 58	216 61	250 75	264 03	44 61	38 57	17 85	46 83	1063 78	12 05	10 81	11 77	10 83	10 78	14 50	18 72	30 38
	Durchschnittsbetrag	15 82	13 82	14 71	13 95	27 08	31 34	33 —	5 58	4 82	3 57	5 85	132 97	1 51	1 35	1 47	1 35	1 35	1 81	2 34	3 80

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen. ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hafergrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee, Java-, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 45	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 65
2	Fritzlar	— 22	— 21	— 40	— 36	— —	— 50	— 36	— 40	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 30	— 23	— 42	— 42	— —	— 45	— 37	— 39	2 40	2 80	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 90
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 38	1 98	3 68	3 29	2 20	3 98	3 11	3 74	19 80	22 80	1 62	13 35
	Durchschnittspreis .	— 30	— 25	— 46	— 41	— 44	— 50	— 39	— 47	2 48	2 85	— 20	1 67

Cassel am 9. September 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

778. Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande der „Internationalen Kunstausstellung und großen Gartenbauausstellung Düsseldorf 1904“ in Düsseldorf durch Erlaß vom 29. August d. J. IIa. 6327 die Erlaubnis erteilt, im Anschlusse an die im nächsten Jahre stattfindende Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und Gewerbes nach dem eingereichten Plane zu veranstalten und die Lose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 500 000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 25 000 Gewinne im Gesamtwerte von

170000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 23. Oktober 1904 und dem folgenden Tage in Düsseldorf stattfinden.

Ich ersuche die Polizeibehörden des Bezirks dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 11783.)

Cassel am 9. September 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

779. In Ergänzung meiner in Nr. 35 des Regierungs-Amtsblattes veröffentlichten Bekanntmachung vom 17. August d. J. (A. II. 9562) wird hierdurch der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der Hausbeamtinnen (Hausdamen, Haushälterinnen und Stützen) für den hiesigen Regierungsbezirk gemäß §. 34 Absatz 2 Ziffer 5 des Invaliden-Versicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 vom 1. Januar 1904 ab auf 800 Mk. festgesetzt. (A. II. 11367.)

Cassel am 9. September 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

780. In Habichtswald (bisheriges Berginspektionsgebäude) ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 8. September 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

781. Am 1. Oktober d. J. tritt der neue Winterfahrplan unseres Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann.

Aushangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pf. sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 15 Pf. das Stück sind vom 29. d. Mts. ab bei allen Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 11. September 1903.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

782. Als amtliches Blatt, in welchem im laufenden Etatsjahre die Bekanntmachungen der Residenzstadt Cassel erfolgen, ist die „Casseler Allgemeine Zeitung“ bestimmt worden.

Cassel am 7. September 1903.

Der Magistrat der Residenz. Müller.

783. Der städtische Weg Karte B. Nr. 425/131 soll teilweise als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Es wird dies Vorhaben mit der Aufforderung veröffentlicht, Einsprüche innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Polizeibehörde geltend zu machen.

Hersfeld am 7. September 1903.

Die Polizeiverwaltung: Strauß, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

784. Die dritte Lehrerstelle an der Volksschule in Obersuhl wird vom 1. Oktober d. J. ab frei und soll von da ab wieder besetzt werden.

Das Diensteinkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Dienstalterszulage. Hierneben wird freie Dienstwohnung bezw. entsprechende Mietsentschädigung gewährt.

Bewerber werden ersucht, sich bis zum 1. Oktober d. J. bei dem Ortschulinspektor, Herrn Pfarrer Jungmann in Obersuhl unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Ausweises hinsichtlich der Militärverhältnisse zu melden.

Rotenburg a/F. am 10. September 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

Tuercke, Landrat.

785. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Höringhausen kommt vom 1. k. Mts. ab zur Erledigung und soll alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1100 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen, ferner ein Ausweis über die Militärverhältnisse — sind bis zum 5. Oktober d. J. an das Mitglied der Kreisschulkommission, Herrn Pfarrer Bornmann in Höringhausen, einzureichen.

Frankenberg am 9. September 1903.

Die Kreisschulkommission für den Bezirk Vöhl.

Der Vorsitzende: Riesch, Landrat.

786. Die Schulstelle in Allendorf wird vom 1. Oktober d. J. ab frei.

Bewerber wollen sich bis zum 30. d. Mts. bei dem Ortschulinspektor, Herrn Pfarrer Kuhn in Frielingen oder dem Unterzeichneten melden.

Das Einkommen besteht neben freier Wohnung und bei einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 120 Mk. in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung.

Hersfeld am 11. September 1903.

Der Schulvorstand von Allendorf.

In Vertretung des Landrats: Thamer.

787. Die Schulstelle zu Elberberg kommt vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung und ist von diesem Zeitpunkte ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Ortschulinspektor, Herrn Pfarrer Ritter zu Elben einreichen.

Wolfhagen am 8. September 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Buttlar, Landrat.

788. Bewerber um die am 1. Oktober d. J. frei werdende Lehrerstelle in Friedrichsfeld wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortschulinspektor, Herrn Metropolitan Wiegand in Trendelburg einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, Vergütung für den Kirchendienst 100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 7. September 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Metropolitan Wiegand zu Trendelburg, Kr. Hofgeismar, zum Kreisschulinspektor über den Kreisschulinspektionsbezirk Trendelburg,

der Pfarrer Eckhardt zu Lippoldsberg zum Pfarrer in Allendorf a/Ldsbg., Klasse Treysa, und

der Pfarrer Maisch zu Wolferborn zum Pfarrer in Oberissigheim, Klasse Windecken,

der Hilfsförster Haendler zu Burghaun, in der Oberförsterei Burghaun, zum Förster vom 1. Oktober d. J. ab unter Übertragung der Försterstelle Günsterode, Oberförsterei Melsungen,

der Unteroffizier Fiege zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeidirektion zu Cassel.

Angestellt: als Postassistent der Postanwärter Becker in Ziegenhain (Bez. Cassel), ferner in ihrer bisherigen Stellung die Postgehülfin Hochapfel in Cassel und die Telegraphengehülfinnen Beine, Briede und Gemmer in Cassel.

Versetzt: der Gerichtsassessor Poth in den Oberlandesgerichtsbezirk Cöln,

die Gerichtsschreiber, Sekretäre Neidhart in Wehyers und Ulm in Bischhausen an das Amtsgericht in Fulda,

der Stationsvorsteher 2. Klasse Schnabel zu Malsfeld nach Dirschau,

der Güterexpedient Godowiack zu Bremen nach Malsfeld unter Ernennung zum Stationsvorsteher 2. Klasse,

die Postinspektoren Lenz von Hanau nach Elberfeld, Riemenschneider von Harburg (Elbe) nach Hanau, die Postverwalter Schmidt von Altmorschen nach Witzenhausen als Ober-Postassistent, Schneider von Frankershausen (Kr. Eschwege) nach Altmorschen, der Postassistent Geilfuß von Witzenhausen nach Frankershausen (Kr. Eschwege) als Postverwalter.

Überwiesen: der Regierungsassessor Dr. Trapp der Königlichen Regierung zu Cassel.

Entlassen: der Referendar von Skopnik aus dem Justizdienst behufs Übertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Pensioniert: der Regierungshauptkassenbuchhalter, Rechnungsrat Croll zu Cassel vom 1. Oktober d. J. ab,

Gestorben: der Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Brill in Eschwege,

der Postassistent Wüstefeld in Carlshafen,

der Kreiswundarzt z. D., Sanitätsrat Dr. Ameluna in Carlshafen,

der Regierungssekretär Reith,

der Kreisbote Baumgarten zu Wolfhagen.

Verliehen: dem Landgerichtspräsidenten von Hassell in Cassel der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte 2. Klasse,

dem Amtsgerichtsrat Köhler in Cassel der Charakter als Geheimer Justizrat,

den Landräten von Keudell zu Eschwege und Rieß von Scheurnschloß zu Hofgeismar die Kammerherrnwürde,

dem Landesrat von Dehn-Rotfelser zu Cassel der Charakter als Geheimer Regierungsrat,

dem Oberbürgermeister Schüler in Marburg der Charakter als Geheimer Regierungsrat, dem Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Merkel in Ziegenhain der Charakter als Geheimer Medizinalrat, dem Direktor des Landkrankenhauses, Sanitätsrat Dr. Schneider in Fulda der Charakter als Geheimer Sanitätsrat, dem Kommerzienrat Pfeiffer zu Cassel der Charakter als Geheimer Kommerzienrat, dem Stadtbaurat Höpfner daselbst der Charakter als Königlicher Baurat, den prakt. Ärzten Dr. med. Ebert und Dr. med. Roesner hier der Charakter als Sanitätsrat, dem Oberamtmann Fahrenbach zu Frankenhausen, Kr. Hofgeismar, der Charakter als Amtsrat, dem Bankier Gustav Plaut zu Cassel der Charakter als Kommerzienrat, dem Regierungssekretär Schröder, dem Ober-Postsekretär Röse und dem Oberlandesgerichtssekretär Leonhäuser in Cassel der Charakter als Rechnungsrat, dem Regierungssekretär Becker und dem Kreissekretär Brunner in Ziegenhain der Charakter als Kanzleirat,

den Regierungskanzlisten Markert und Rennert der Titel als Kanzleisekretär,

dem Senatspräsidenten Schwarzkopf, dem Oberstaatsanwalt Biebig, dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Schrader und dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Volz in Cassel der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsdirektor Jeß in Marburg, dem Landgerichtsrat Büff in Cassel, dem Direktor des Landkrankenhauses in Hanau, Professor Dr. von Büngner und dem Beigeordneten Kircher zu Fulda der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Staatsanwaltschaftsrat Ganslandt in Marburg und dem Regierungshauptkassenbuchhalter, Rechnungsrat Croll aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem Gerichtsdiener Michel in Wächtersbach, dem Kirchenältesten und Schöffen Heinrich Stahlhut zu Groß-Nenndorf und dem Tischler Heinrich Brenzel zu Hanau das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 23. September 1903.

Inhalt: Allerhöchste Danksagung aus Anlaß der Parade am 3. September 1903. Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 299/300. Ausdehnung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die preußischen Teile der Eisenbahn Gerstungen—Vacha—Hünfeld. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tschingtschousu (China). Briefverkehr auf dem Eisenbahnweg über Sibirien. Verseuchte Ortschaften. Entgegennahme von Meldungen von Anwärtern für den Subalterndienst im Baufache. Eröffnung der Haltestelle Schlierbach. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Winterfahrpläne der Königlichen Eisenbahndirektionen zu Hannover und Cassel. S. 300/301. Wegeverlegung in der Gemarkung Allendorf a/W. Erledigte Stellen. S. 301/302. Personalien. S. 302.

Landesherrliche Erlasse.

789. Es war Mir eine besondere Freude bei der Parade am 3. September die zahlreichen Abordnungen der Kriegervereine zu erblicken, die zumeist aus weiter Ferne herbeigeeilt waren, um Mich und die Kaiserin, Meine Gemahlin, zu begrüßen. Ich beauftrage Sie daher, den Beteiligten Unseren aufrichtigen Dank für diesen Beweis treuer Anhänglichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Merseburg am 11. September 1903.

gez. **Wilhelm** R.

An den Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Cassel am 13. September 1903.

Der Oberpräsident. J. V.: Maube.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

790. Auf Grund des §. 26 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Zur Anbahnung einer der Zahl der Revierförster- und Försterstellen entsprechenden Verteilung der Anwärter bestimme ich ferner, daß einschließlich Meldungen von Anwärtern, die den vorgenannten Bedingungen genügen, Anmeldungen höchstens zugelassen werden dürfen für Königsberg 25, Gumbinnen 15, Danzig 10, Marienwerder 12, Frankfurt 7, Köslin 5, Stralsund 1, Posen 11, Bromberg 10, Breslau 8, Schleswig 4, Hannover 8, Hildesheim 8, Lüneburg 8, Stade 1, Osnabrück 3, Minden mit Münster 5, Arnsberg 3, Cassel 32, Wiesbaden 5, Coblenz 1, Düsseldorf 2, Trier 6 und Aachen 5. Es steht der Königlichen Regierung somit zunächst nur die um die Zahl der mehrfach erwähnten vorzugsberechtigten Anwärter verminderte Anzahl von Stellen zwecks Notierung anderer Anwärter zur Verfügung. Zur Vermeidung unnötiger Zurückweisungen wolle die Königliche Regierung indessen die mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienst des Bezirks Beschäftigten zu einer sofortigen Anzeige darüber auffordern, ob sie sich in dem Beschäftigungsbezirk anzumelden beabsichtigen. Über die durch eine etwaige Verzichtleistung dieser Anwärter freiwerdenden Stellen ist anderweit zu verfügen.

Im übrigen regelt sich im laufenden Jahre das Verfahren unter Beachtung des §. 27, Abs. 2 der Bestimmungen, derart, daß auf die vorgeschriebene Zahl, abgesehen von den vorbehaltlich späterer Rangierung ohne weiteres anzunehmenden vorzugsberechtigten Anwärtern eine weitere endgiltige Annahme nur hinsichtlich der Inhaber von Forstversorgungsscheinen aus dem Jahre 1902 und früher stattfindet. (Notierung nach dem Datum des Eingangs der Anmeldung bei der Königlichen Regierung, bei gleichem Eingangsdatum entscheidet das Jahr des Forstversorgungsscheines und bei gleichem Jahr die Anciennitätsnummer). Die Meldungen der übrigen Anwärter mit Forstversorgungsscheinen aus dem Jahre 1903 sind bis zum Eingang der die nachträgliche Schließung des Bezirkes anordnenden Verfügung vorläufig vorzumerken. Diese Anwärter wolle die Königliche Regierung nach der Nr. der Forstversorgungsscheine rangieren und sobald nach Erfüllung der vorgeschriebenen Anzahl Meldungen Besserberechtigte zu berücksichtigen sind, die Minderberechtigten sofort zwecks in deren Interesse liegender baldigen Anmeldung in einem anderen Bezirk zurückweisen. Bei tunlichster Beschleunigung und richtiger Handhabung dieser Angelegenheit ist zu erwarten, daß bei rechtzeitiger Meldung alle Anwärter bis Anfang Dezember d. J. eine ihrer Anciennität entsprechende Notierung erlangen werden.

Falls die im zweiten Absatz vermerkten Zahlen bis Ende November 1903 erreicht sind, sehe ich pünktlich zum 1. Dezember d. J. unter Beifügung einer Nachweisung einer Anzeige entgegen, damit die nachträgliche Schließung angeordnet werden kann. Selbstredend sind unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen auch die nach Aufstellung der Nachweisung eingehenden Anmeldungen, soweit dies zulässig, zu berücksichtigen. Im übrigen ist sinngemäß Bericht zu erstatten, sobald die erwähnte Voraussetzung später eintritt.

Hat ein Anwärter mit einem Forstversorgungsschein aus dem Jahre 1903 in dem genannten Kalenderjahre trotz Meldung bei einer Regierung etwa nicht notiert werden können, so ist er bei etwaiger Meldung für einen der sodann noch offen gebliebenen im zweiten Absatz vermerkten Bezirke so zu behandeln, als wenn er sich im Kalenderjahre 1903 gemeldet hätte.

Berlin W. 9, am 5. September 1903.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Wesener.

791. Auf Grund des §. 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897, 23. Mai 1898 und 22. Januar 1902 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 691, 1897 S. 161, 1898 S. 349 und 1902 S. 35) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 764, 1897 S. 166 und 1898 S. 355) auf die in Preußen gelegenen Teile der Eisenbahn von Gerstungen über Vacha nach Hünfeld vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach §. 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des §. 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des §. 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin am 9. September 1903.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

792. In Tschingtschousu (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme und von Briefen, Kästchen und Paketen mit Wertangabe und mit oder ohne Nachnahme. Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, am 7. September 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. V.: Wittko.

793. Der Eisenbahnweg über Sibirien wird am 1. Oktober für den internationalen Postverkehr eröffnet und zur Beförderung von Briefsendungen aller Art aus Deutschland nach folgenden Ländern Ostasiens benutzt werden:

1. nach China mit Ausschluß des südlichen Teils,
2. nach dem deutschen Schutzgebiet von Kiautschou,
3. nach Japan mit Ausschluß der Insel Formosa,
4. nach Korea.

Es bietet sich auf diesem Wege eine wöchentlich viermalige Verbindung nach Peking, Tientsin, Tongku und Tschifu und eine wöchentlich mindestens einmalige Verbindung nach Shanghai und nach Japan. Der erste Versand über Sibirien wird am 30. September von Berlin abgehen. Die Absendung erfolgt täglich. Die Dauer der Beförderung beträgt je nach den Anschlüssen von Berlin bis Peking und Tientsin 20 bis 22 Tage, bis Shanghai und bis Nagasaki 22 bis 28 Tage.

Berlin W. 66, am 16. September 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. V.: Wittko.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

794. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Rotz der Pferde:

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt).

Schweineseuche:

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt), Philippinenhof.

Landkreis Cassel: Ellenbach, Dennhausen, Dittershausen, Knallhütte, Ihringshausen, Harleshausen, Niederzwehren, Niedervellmar, Frommershausen.

Kreis Eschwege: Jestädt, Fürstenstein.

Kreis Frankenberg: Basdorf.

Kreis Hofgeismar: Kessenbrunnen, Griemelsheim, Hohenkirchen, Beberbeck, Friedrichsfeld, Hombressen, Kelze, Trendelburg.

Kreis Melsungen: Elbersdorf. (A. III. 8764.)

Cassel am 21. September 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

795. Meldungen von Anwärtern, die den Anforderungen der Ministerialbestimmungen vom 10. März d. J., betreffend die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung, entsprechen, werden von mir entgegengenommen. (A. III. 8564.)

Cassel am 17. September 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

796. Der bisherige Haltepunkt Schlierbach bei Treysa soll nach erfolgtem Ausbau als Haltestelle zum 1. Oktober d. J. dem Gesamtverkehr übergeben werden. (A. II. 12293.)

Cassel am 19. September 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

797. In Burghasungen und Oelshausen sind in Vereinigung mit den bestehenden Posthülfsstellen Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 12. September 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

798. Am 1. Oktober d. J. tritt der neue Winterfahrplan unseres Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann.

Aushangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pf. sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 15 Pf. das Stück sind vom 29. d. Mts. ab bei allen Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 11. September 1903.

Königliche Eisenbahndirektion.

799. Am 1. Oktober d. J. tritt der neue Winterfahrplan in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 60 und 10 Pfennig das Stück sind spätestens vom 1. Oktober ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben.

Deckblätter für inzwischen eintretende Fahrplanänderungen werden von den Verkaufsstellen unentgeltlich abgegeben.

Die bisher gefahrenen Sommerzüge kommen in Wegfall.

Cassel am 15. September 1903.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

800. Zur Beseitigung der starken und ungleichmäßigen Steigung des Rothesteinweges soll derselbe teilweise verlegt und teilweise höher bezw. tiefer gelegt werden.

Die Pläne und Beschreibungen zu diesem Vorhaben liegen Vormittags von 9—12 Uhr in dem Geschäftszimmer des Bürgermeisters im Rathause — Zimmer Nr. 1 — aus. Dies wird mit der Aufforderung veröffentlicht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Allendorf a/W. am 12. September 1903.

Die Wegepolizeibehörde. Müller.

Erledigte Stellen.

801. Die zum 1. Oktober d. J. neugegründete Pfarrstelle in Wahlershausen, Klasse Wilhelmshöhe, soll alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1800 Mk.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den unterzeichneten Patron binnen 14 Tagen hierher einreichen.

Z. Zt. Neisse (Schlesien), Königstraße.

Frhr. von Dalwigk zu Lichtenfels.

802. Die evangelische Lehrerstelle zu Mauswinkel ist vom 1. Oktober d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kranepuhl in Kirchbracht einreichen.

Gelnhausen am 12. September 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Gröning, Landrat.

803. Die katholische Schulstelle zu Veitsteinbach ist anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 50 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse bis zum 1. Oktober l. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Flügel in Mittelkalbach melden.

Dem Bewerbungsgesuch ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 13. September 1903.

Der Königl. Schulvorstand. J. V.: Schumann.

804. Die Lehrerinstelle an der Stadtschule zu Spangenberg ist vom 1. Oktober d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 900 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 100 Mk. und die Mietsentschädigung 120 Mk.

Bewerberinnen um diese Stelle wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 10. Oktober d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Metropolitan Schmitt zu Spangenberg einsenden.

Melsungen am 14. September 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Aschoff, Landrat.

805. Bei der diesseitigen Verwaltung ist die erledigte Polizeisergeanten- und Stadtdienerstelle am 1. Dezember d. J. anderweit zu besetzen.

Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 900 Mk. Außerdem erhält derselbe freie Dienstwohnung und jährlich 7 Raummeter Buchenscheitholz.

Geeignete Bewerber, welche im Besitze des Zivilversorgungsscheines, körperlich rüstig und vollkommen gesund, auch nicht älter als 35 Jahre sind, die erforderliche Schulbildung und Vertrautheit mit dem Polizeidienst besitzen und mindestens 1,70 m groß sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und sonstigen Ausweise, sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis zum 10. November 1903 bei uns zu melden.

Die Anstellung erfolgt zunächst für eine 6monatliche Probedienstzeit und dann bei befriedigender Dienstführung auf Lebenszeit nach den Bestimmungen des Ortsstatuts über die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten der Stadtgemeinde Steinau vom $\frac{\text{28. März}}{\text{11. Juni}}$ 1900.

Steinau am 5. September 1903.

Der Magistrat. Fink.

806. Von dem Königlichen Landratsamt zu Eschwege wird ein gewandter Kanzleigehülfe gesucht. Gehalt nach Übereinkunft.

Eschwege am 15. September 1903.

Der Königliche Landrat v. Keudell.

807. Für den 1. Oktober, spätestens 1. November cr. wird ein zuverlässiger Gehülfe gesucht.

Angebote mit Gehaltsansprüchen alsbald erwünscht.

Hofgeismar am 12. September 1903.

Die Landesrenterei.

808. **Kassen- u. Rechnungsgehülfe,** 20 Jahre alt, sucht veränderungsh. zum 1. Oktober oder später Stellung. Off. postl. Breitenbach a/Herzberg unter **A. B. 100** erbeten.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Hülfspfarrer Reich zu Salmünster zum Pfarrer in Wolferborn, Klasse Gelnhausen,

der Rechtskandidat Lamprecht zum Referendar,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Adam Knoth in Eschwege zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Weyhers,

der Gerichtsvollzieher k. A. Humburg zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Oberkaufungen,

der mit der Verwaltung der Forstkasse zu Gieselwerder beauftragte Förster Kutzscher zum Forstkassenrendanten,

an Stelle des erkrankten kom. Bürgermeisters Krieger in Ulmbach der Beigeordnete Lukas Klug daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des Lehrers Diegelmann zu Ulmbach der Lehrer Kamender daselbst zum Standesbeamtenstellvertreter des Standesamts Ulmbach.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Wanfried auf die Dauer von 12 Jahren gewählte Stadtschreiber Heinrich Keßler in Hofgeismar.

Übernommen: der Steuersupernumerar Meyer zu Kirchhain als Regierungssupernumerar in die allgemeine Staatsverwaltung unter Beauftragung mit der kommissarischen Verwaltung der Kreissekretärstelle bei dem Königlichen Landratsamt zu Fritzlar.

Versetzt: der Förster Tonke zu Fischbach in der Oberförsterei Stölzingen vom 1. Oktober d. J. ab auf die Försterstelle Küchen, Oberförsterei Meißner,

die Gerichtsvollzieher Gottmann in Veckerhagen an das Amtsgericht in Eschwege und Schiebe in Obernkirchen an das Amtsgericht in Magdeburg,

der Straßenmeister A. Lüders von Hettenhausen nach Rotenburg a/F.

Entlassen: der Referendar Euntze aus dem Justizdienste behufs Übertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Hölzerkopf aus dem Justizdienste infolge Bestätigung seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Iserlohn.

Verliehen: der Rote Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub: Dr. Vogt, Gymnasialdirektor a. D., Geh. Regierungsrat, in Cassel, von und zu Gilsa, Freiherr, Kammerherr, Intendant des Königlichen Theaters in Cassel,

der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife: Rabe von Pappenheim, Kammerherr, Rittergutsbesitzer in Liebenau, Kreis Hofgeismar, Rudolph, Ober-Regierungsrat in Cassel,

der Rote Adlerorden 4. Klasse: Dr. Baur, Arzt in Wächtersbach, Bode, ev. Pfarrer und Kreisschulinspektor in Buchenau, Kr. Hünfeld, Breitung, kath. Pfarrer in Hilders, Kr. Gersfeld, Fett, ev. Pfarrer und Kreisschulinspektor in Kirchhain, Gigrich, kath. Pfarrer in Somborn, Kr. Gelnhausen, Krah, kath. Pfarrer, Dechant und Kreisschulinspektor in Amöneburg, Loderhose, ev. Oberpfarrer, Kreisschulinspektor in Wetter, Dr. Plitt, Medizinalrat, Kreisarzt in Hofgeismar, Schenk, ev. Pfarrer und Kreisschulinspektor in Ziegenhain, Cichos, Rechnungsrat, Landrentmeister in Cassel, Wolf, Forstmeister in Wetter, Simon, Forstmeister in Elnhausen, Kr. Marburg, Hebel, Forstmeister in Salmünster, Kr. Schlüchtern, Kobel, Kreistierarzt in Volkmarsen, Graf von Berg-Schönfeld, Kammerherr, Polizeidirektor in Cassel, Noeldechen, Landrat in Fritzlar, Dr. Antoni, Oberbürgermeister in Fulda, Goerz, Kreissekretär in Schlüchtern, Streit, Bankier in Cassel, André, Stadtrat in Cassel, Bode, Beigeordneter, Kaufmann in Hanau, Gleim, Beigeordneter, Fabrikbesitzer in Melsungen, Henkel, Bankdirektor in Cassel, von Buttlar, Hauptmann a. D. in Hanau, Dr. Kümmell, Dirigent der höheren Bürgerschule in Rotenburg a/F., Deichmann, Rittmeister d. L., Rittergutsbesitzer in Lembach, Bartholomäus, Gustav, Stadtrat, Fabrikant in Eschwege, Dr. Hoffmann, Meinhard, Fabrikdirektor in Mainkur (Fechenheim), Landkreis Hanau, Loebell, Baurat, Kreisbauinspektor in Cassel, Seligmann, Baurat, Landbauinspektor in Cassel, Breithaupt, Fabrikant in Cassel, Dr. Schmid, Regierungsrat in Cassel, Graf von Schlitz gen. von Görtz und Wrisberg, Regierungsrat in Cassel, Kersten, Rechnungsrat, Regierungssekretär in Cassel, Steinbrück, Regierungs- und Gewerberat in Cassel,

der Königliche Kronenorden 1. Klasse: Fürst zu Isenburg und Büdingen-Birstein auf Birstein, Vize-Marschall der althessischen Ritterschaft, Wirklicher Geheimer Rat und Kammerherr Dr. jur. v. d. Malsburg auf Escheberg im Kr. Wolfhagen,

der Königliche Kronenorden 2. Klasse: Erbmarschall in Kurhessen Ludwig Riedesel, Freiherr zu Eisenbach auf Schloß Eisenbach in Ober-Hessen, von Baumbach, Ober-Regierungsrat a. D., Obervorsteher bei dem ritterschaftlichen Stift Kaufungen ꝛc. in Cassel, von Trott zu Solz, Kammerherr, Regierungspräsident in Cassel,

dem Lehrer Camlott in Hohenrode der Kantortitel.

Pensioniert: der Akademielehrer Andorff zu Hanau vom 1. Oktober d. J. ab,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Stuckmann in Bergen b./Hanau.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 38.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 30. September **1903.**

Inhalt: Inhalt der Nummern 38 und 39 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 26 der Gesetzsammlung. Besetzung der Kreisarztstelle des Kreises Eschwege. Schiffsverkehr an der alten Nienburger Brücke. Bestimmungen über die Zollbehandlung von Zucker bei der Einfuhr aus Prämien gewährenden Ländern. Festsetzung des kommunalabgabenpflichtigen Überschusses aus Domänen- und Forstgrundstücken. S. 303/304. Besetzung der Försterstellen Gunsterode und Marjoß. Verseuchte Ortschaften. Aufhebung der Telegraphenanstalt in Bodenhausen. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Verleihung der Bergwerke „Fulda" und „Ebersbausen" an den Bergwerksbesitzer A. Buschmann in Hildesheim. Ermäßigung des Zinsfußes für Ausleihungen bei der Spar- und Leihkasse zu Schweinsberg. S. 304. Erledigte Stellen. Personalien. S. 305/306.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 38 des Reichsgesetzblatts, welche vom 4. September 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2990 die Bekanntmachung, betreffend die Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, vom 24. August 1903.

Die Nummer 39 des Reichsgesetzblatts, welche vom 12. September 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2991 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Peru zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers, vom 4. September 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 26 der Gesetzsammlung, welche vom 14. September 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10471 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Adenau, vom 29. August 1903, und unter

Nr. 10472 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, Hadamar, Herborn, Höchst a. M., Idstein, Langenschwalbach, Montabaur und Rüdesheim, vom 4. September 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

809. Die Kreisarztstelle des Kreises Eschwege (Regierungsbezirk Cassel), mit dem Wohnsitz in Eschwege, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten. (M. Nr. 3133.)

Berlin am 21. September 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

810. Behufs Abbruch der alten Nienburger Brücke werden sofort einzelne Öffnungen derselben durch Gerüste verbaut werden. Zunächst werden für den Schiffsverkehr, von links gerechnet, die erste und zweite Öffnung gesperrt. Während dieser Zeit sollen bei Wasserständen über + 0,98 m am Pegel zu Nienburg talwärts fahrende Schiffe mittelst Dampfer durch die Mittelöffnung geschleppt werden. Zu diesem Zwecke müssen diese Schiffe auf Anrufen des oberhalb der Brücke ausgestellten, mit einer roten Flagge gekennzeichneten Postens anlegen.

Bei Wasserständen unter + 0,98 m am Nienburger Pegel findet die Schiffahrt in der bisherigen Weise ausschließlich durch die Mittelöffnung statt.

Nach Abbruch des ersten linksseitigen Strompfeilers wird die Mittelöffnung gesperrt werden und hat die Schiffahrt dann die linke freie Stromseite zu benutzen.

Hannover am 16. September 1903.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
J. V.: Hempfing.

811. Die Bestimmungen über die Zollbehandlung von Zucker bei der Einfuhr aus Prämien gewährenden Ländern können bei den Abfertigungsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung eingesehen werden.

Cassel am 21. September 1903.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

812. Nach Maßgabe der Vorschrift im §. 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) ist der bei Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und

Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf den Grundstücken ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1903 in der Provinz Hessen-Nassau auf = 107,4 Prozent des Grundsteuer-Reinertrages festgesetzt worden.

(Nr. 188 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1903). (D. 6606.)

Cassel am 12. September 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

813. Die Übertragung der Försterstelle Günsterode, Oberförsterei Melsungen, an den Hilfsförster Händler haben wir zurückgezogen und vom 1. Oktober d. J. ab den Förster Schmidt zu Marjoß nach Günsterode versetzt, während die Stelle in Marjoß dem rc. Händler übertragen ist. (O. F./W. O. 5207.)

Cassel am 23. September 1903.

Königliche Regierung. Schenk.

814. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Rotz der Pferde:

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt).

Schweineseuche:

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ellenbach, Dennhausen, Dittershausen, Knallhütte, Ihringshausen, Niederzwehren, Niedervellmar, Frommershausen.

Kreis Eschwege: Jestädt, Fürstenstein.

Kreis Frankenberg: Basdorf.

Kreis Fritzlar: Großenenglis, Dorla, Gudensberg, Dissen.

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen, Griemelsheim, Hohenkirchen, Beberbeck, Friedrichsfeld, Hombressen, Kelze, Trendelburg.

Kreis Melsungen: Elbersdorf.

Kreis Rotenburg: Breitenbach. (A. III. 9002.)

Cassel am 26. September 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

815. In Ravolzhausen ist in Vereinigung mit der bestehenden Postagentur eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 14. September 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

816. Die Telegraphenhülfsstelle in Bodenhausen ist aufgehoben worden.

Cassel am 22. September 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

817. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 8. Juni 1903 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer A. Buschmann aus Hildesheim unter dem Namen

„**Fulda**“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188702 (Zwei Millionen Einhundertachtundachtzigtausend siebenhundert und zwei) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Malsfeld, Beiseförth, Obermelsungen und den Gutsbezirken Fahre und Oberförsterei Felsberg, im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen“.

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 23. September 1903.

Königliches Oberbergamt.

818. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 8. Juni 1903 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer A. Buschmann aus Hildesheim unter dem Namen

„**Elfershausen**“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188839,5 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertneununddreißig und ein halb) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Elfershausen, Malsfeld, Obermelsungen, Hilgershausen und Beuern und dem Gutsbezirke Oberförsterei Felsberg, im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen“.

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 23. September 1903.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

819. Infolge Beschlusses der Verwaltungskommission der Spar- und Leihkasse zu Schweinsberg wird vom 1. Januar 1904 ab der Zinsfuß für Ausleihungen um 1/4 Prozent herabgesetzt.

Schweinsberg am 21. September 1903.

Die Verwaltungskommission.
Stamm, Bürgermeister, Vorsitzender.

Erledigte Stellen.

820. Infolge Versetzung des bisherigen Inhabers wird die dritte Schulstelle zu Weiterode vom 1. Oktober d. J. ab frei.

Das Diensteinkommen der Stelle beträgt 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Dienstalterszulage und 75 Mk. Mietsentschädigung für einen unverheirateten bezw. 150 Mk. für einen verheirateten Lehrer.

Bewerber wollen sich unter Vorlegung der Zeugnisse und eines Ausweises hinsichtlich der Militärverhältnisse bis zum 18. Oktober bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Angersbach in Bebra melden.

Rotenburg am 24. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Luercke, Landrat.

821. Die evangelische Schulstelle zu Seidenroth ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers alsbald wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Roemheld zu Steinau einreichen.

Schlüchtern am 24. September 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Goerz.

822. An der evangelischen Schule zu Heubach soll die neugegründete Lehrerstelle besetzt werden, die mit einem Grundgehalte von 1000 Mk. und einem Einheitssatze von 120 Mk. der Alterszulage neben freier Wohnung dotiert ist.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bis zum 1. November d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor in Oberkalbach einsenden.

Schlüchtern am 14. September 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Goerz.

823. An der Schule in Heringen wird vom 1. Oktober d. J. ab eine Lehrerstelle frei.

Das Einkommen beträgt 1100 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 Mk. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen sich bis zum 5. Oktober d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Martin in Heringen oder dem Unterzeichneten melden.

Hersfeld am 16. September 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer.

824. Bei der diesseitigen Verwaltung ist die erledigte Polizeisergeanten- und Stadtdienerstelle am 1. Dezember d. J. anderweit zu besetzen.

Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 900 Mk. Außerdem erhält derselbe freie Dienstwohnung und jährlich 7 Raummeter Buchenscheitholz.

Geeignete Bewerber, welche im Besitze des Zivilversorgungsscheines, körperlich rüstig und vollkommen gesund, auch nicht älter als 35 Jahre sind, die erforderliche Schulbildung und Vertrautheit mit dem Polizeidienst besitzen und mindestens 1,70 m groß sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und sonstigen Ausweise, sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis zum 10. November 1903 bei uns zu melden.

Die Anstellung erfolgt zunächst für eine 6monatliche Probedienstzeit und dann bei befriedigender Dienstführung auf Lebenszeit nach den Bestimmungen des Ortsstatuts über die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten der Stadtgemeinde Steinau vom 28. März / 11. Juni 1900.

Steinau am 5. September 1903.

Der Magistrat. Fink.

825. Kassen- u. Rechnungsgehülfe, 20 Jahre alt, sucht veränderungsh. zum 1. Oktober oder später Stellung. Off. postl. Breitenbach a/Herzberg unter **A. B. 100** erbeten.

826. Bei der Kreiskasse Witzenhausen kann ein zuverlässiger **1. Kassengehülfe** auf sofort oder später nachgewiesen werden.

Vermischtes.

827. Bewerber um die aus der von Sobiewolskyschen Stiftung von Michaelis d. J. ab neu zu vergebenden 3 Benefizien von je 600 Mk. wollen ihr Gesuch unter Beifügung der nach dem Beschlusse der unterzeichneten Direktion vom 29. April 1887 — siehe Amtsblatt von 1887 Nr. 58 Seite 295 — erforderlichen Nachweise und Zeugnisse bis zum 15. November d. J. anher einsenden.

Cassel am 22. September 1903.

Die Direktion der von Sobiewolskyschen Stiftung.
von Ditfurth. Stentzel. Hegewald.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Professor der Theologie D. Mirbt zu Marburg zum Konsistorialrat und Mitglied des Konsistoriums zu Cassel im Nebenamt,

der außerordentliche Professor an der Universität Rostock Dr. Karl Kalbfleisch zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Regierungsassessor Waxmann zum Regierungsrate,

die Rechtskandidaten Kaiser, von Pfister und Umbach zu Referendaren,

der Hilfsförster Knorz zu Oberzell in der Oberförsterei Oberzell zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Schemmern, Oberförsterei Stölzingen, vom 1. Oktober d. J. ab,

der Sergeant Koch und der Unteroffizier Jacobsen zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizeidirektion hier.

Übertragen: dem zivilversorgungsberechtigten Anwärter Ludwig Knoll die bislang kommissarisch wahrgenommene Wehr- und Schleusenmeisterstelle an der

kanalisierten Fulda zu Wilhelmshausen vom 1. Oktober d. J. ab.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Eckhardt in Gladenbach an das Amtsgericht in Bergen b./Hanau.

Verliehen: der Rote Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub dem General-Superintendenten D. Lohr,

der Rote Adlerorden 4. Klasse: dem Direktor und 1. Arzt des Landeshospitals in Haina, Sanitätsrat Dr. Scheel, den Landesbauinspektoren, Bauräten Herrmann in Marburg und Müller in Rinteln, dem Dirigenten der Korrektions- und Landarmenanstalt in Breitenau, Hauptmann der Landwehr a. D. Schmidt, dem Superintendenten Orth zu Schlüchtern, dem Metropolitan und Pfarrer Diedelmeier zu Rodenberg, dem 1. Pfarrer und Superintendenten Schafft zu Hersfeld, dem 1. reformierten Pfarrer und Metropolitan Wessel zu Frankenberg und dem Pfarrer Schloßer in Aufenau,

der Königliche Kronenorden 3. Klasse: Müller, Domdechant in Fulda, Klostermann, Amtsrat in Johannesberg, Kreis Fulda, Heydenreich, Rentner in Spangenberg, von der Marwitz, Landstallmeister in Beberbeck, von Eschwege, Rittergutsbesitzer in Reichensachsen, von Scharfenberg, Kammerherr, Rittmeister d. R., Rittergutsbesitzer in Kalkhof bei Wanfried,

der Königliche Kronenorden 4. Klasse: Spatz, Kirchenältester, Rentner in Fulda, Möller, Revierförster in Leibolz, Kr. Hünfeld, Reckritz, Genossenschafts-Revierförster in Bensen, Kr. Rinteln, Schüßler, Stadtvorsteher a. D. in Gersfeld, Ruth, Bürgermeister a. D. in Bellnhausen, Kr. Marburg, Klebe, Gelbgießereibesitzer in Cassel, Siebert, Apothekenbesitzer in Orb, Hoffmann, Etuisfabrikant in Hanau, Mende, Kaufmann in Cassel, Arnd, Kreisdeputierter in Fulda, Kramer, Bürgermeister in Großnenndorf, Kr. Rinteln, Zinkand, Polizeikommissar in Fulda, Pape, Oberinspektor, Strafanstaltsvorsteher in Cassel, Hense, Polizeikommissar in Cassel, Metz, Gutsbesitzer in Hof Mahlerts, Kr. Hünfeld, Krause, Bürgermeister in Neuerode, Kr. Eschwege, Ruhn, Bürgermeister in Asbach, Kr. Hersfeld, Brehm, Kreisdeputierter, Rentner in Altmorschen, Doering, Sattlermeister in Marburg, Storch, Holzwarenfabrikant in Gersfeld, Wentzell, Ludwig, Kaufmann in Cassel, Römer, Heinrich, Schlossermeister in Cassel, Ruetz, Karl, Privatmann und Stadtrat in Cassel, den Obersekretären Struth und Böschen, dem Landessekretär Wiegand in Cassel und dem Landkrankenhausinspektor Schäfer in Hanau,

der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: Eymer, ev. Lehrer und Kirchendiener zu Frankenau, Rosenblath, ev. Lehrer und Kirchendiener zu Großnenndorf, Wilhelm, ev. Hauptlehrer und Organist zu Brotterode,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: Schüler, Bürgermeister zu Stausebach, Kr. Kirchhain, Trümner, Bürgermeister zu Schiffelbach, Kr. Kirchhain, dem Kanzleisekretär Damm beim Konsistorium,

das Allgemeine Ehrenzeichen: Scheffer, Gestüt-Oberwächter zu Beberbeck, Schüte, Bürgermeister zu Wennenkamp, Kr. Rinteln, Witzel, Bürgermeister zu Soisdorf, Kr. Hünfeld, Regenbogen, Vizebürgermeister zu Obervellmar, Böttcher, Bürgermeister zu Oberaula, Mohr, Bürgermeister zu Friedewald, Störmer, Gemeindeförster zu Wolfsanger, Ursprung, städtischer Botenmeister zu Hanau, Damm, Bürgermeister zu Moischeid, Kr. Ziegenhain, Abel, Bürgermeister zu Wölf, Kr. Hünfeld, Matthes, Bürgermeister zu Unterreichenbach, Kr. Gelnhausen, Lehr, Schutzmanns-Wachtmeister zu Cassel, Hofedit, Bürgermeister zu Sielen, Kr. Hofgeismar, Leimbach, Stadtförster zu Melsungen, Hilke, Lokomotivführer a. D. zu Cassel, Thäter, Schuhmachermeister zu Homberg, Semmler, Landwirt und Postagent zu Heiligenrode, Ellermann, Landwirt und Schuhmacher zu Liebenau, Rudolph, Kreisbote zu Hünfeld, Geitz, Bürgermeister zu Bottendorf, Böhne, Schneidermeister zu Naumburg, Däntzel, Sattlermeister zu Rotenburg a/F., Freudenstein, Landwirt und Ziegeleibesitzer zu Holzhausen, Kr. Fritzlar, Ihle, Sattlermeister zu Ziegenhain, Hartmann, Maurermeister zu Rauschenberg, Weldner, städtischer Verbrauchsabgaben-Kontrolleur zu Schmalkalden, Asteroth, Bäckermeister und Gastwirt zu Treysa, Abhau, Zimmermeister zu Bebra, Mäder, Wilhelm Friedrich, Ahlenschmiedemeister und Vorarbeiter zu Schmalkalden, dem Oberpfleger Kaiser beim Landeshospital in Haina und dem Straßenmeister Wengenroth in Fulda, den Kirchenältesten Räuber in Ibra, Kreis Ziegenhain, Schwab in Spielberg, Kreis Gelnhausen, und Rang in Wasenberg, Kreis Ziegenhain, dem Vollziehungsbeamten Vostel zu Rinteln,

dem Konsistorialsekretär Dietzel der Titel Rechnungsrat,

dem früheren Rentmeister, jetzigen Steuersekretär Schade in Frankfurt a/M. vom 1. Oktober d. J. ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Wolfhagen und dem Rentmeister Faust in Wolfhagen vom gleichen Zeitpunkte ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse in Langenschwalbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Pensioniert: der Forstmeister Kalckhoff in Elgershausen auf seinen Antrag vom 1. Oktober d. J. ab.

Gestorben: der Straßenmeister Scheller in Eiterfeld.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 7. Oktober 1903.

Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nummer 4 des **Schulverordnungsblattes** für das Jahr 1903 beigefügt.

Inhalt: Inhalt der Nummer 10 des Reichsgesetzblatts. Turnlehrerprüfung in Berlin. Turnlehrerinnenkursus in Berlin. Besetzung der Kreisarztstelle des Kreises St. Goar. S. 307. Besetzung der Kreisassistenzarztstelle des Kreises Lyck. Verseuchte Ortschaften. Änderungen von Gemeindebezirksgrenzen. Erkennungs-Nummern für Kraftfahrzeuge im Reg.-Bez. Lüneburg. Besetzung der Försterstelle zu Forsthaus Mecklar. Errichtung von Telegraphenanstalten. Erteilung der Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln als Prozeßagent beim Amtsgericht in Gudensberg. Rückzahlung von Schuldverschreibungen der Stadt Hanau. S. 308/309. Herabsetzung des Zinsfußes für Ausleihungen bei der Spar- u. Leihkasse zu Schweinsberg. Erledigte Stellen. S. 309/310. Personalien. S. 310.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 40 des Reichsgesetzblatts, welche vom 25. September 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2992 die Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 17. September 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

828. Für die im Jahre 1904 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag den 29. Februar und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1904, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen. (U. III. B. 2335.)

Berlin am 15. September 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: von Chappuis.

829. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1904 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Mittwoch den 6. April k. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. J. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke sowie ein Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin über die turnerische Vorbildung und die erlangte körperliche Fertigkeit geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften. (U. III. B. 2334.)

Berlin am 11. September 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: von Chappuis.

830. Die Kreisarztstelle des Kreises St. Goar (Regierungsbezirk Coblenz), mit dem Wohnsitz in St. Goar, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 180 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 26. September 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

831. Die Kreisassistenzarztstelle des Kreises Lyck (Regierungsbezirk Gumbinnen), mit dem Wohnsitz in Prostken, soll anderweitig besetzt werden. Die Remuneration der Stelle beträgt 1200 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 24. September 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

832. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Rotz der Pferde:

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ellenbach, Dennhausen, Dittershausen, Knallhütte, Ihringshausen, Niederzwehren, Niedervellmar, Frommershausen, Crumbach, Helsa, Rothenditmold, Wahlershausen.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Kreis Frankenberg: Basdorf.

Kreis Fritzlar: Großenenglis, Dorla, Gudensberg, Dissen.

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen, Griemelsheim, Hohenkirchen, Hombressen, Kelze.

Kreis Melsungen: Gensungen, Elbersdorf.

Kreis Rotenburg: Breitenbach. (A. III. 9305.)

Cassel am 4. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

833. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 29. August 1903 ist auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle: Gemarkung Niederkalbach, Kartenblatt K. Nr. 8 in Größe von 18,4789 ha aus dem Gemeindebezirk Niederkalbach ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Niederkalbach zugeteilt worden. (A. IV. 9282.)

Cassel am 2. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

834. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 4. Mai d. J. A. II. 4805 (Amtsblatt Seite 133) bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch gemeinsamen Erlaß vom 31. August d. J., III. 12162 M. d. ö. A, IIa. 7001 M. d. J., für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirke Lüneburg die weiteren Erkennungsnummern S. 801 bis 900 überwiesen haben. (A. II. 12091.)

Cassel am 26. September 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

835. Der Förster Teichert zu Forsthaus Mecklar, Oberförsterei Rotenburg—Lüdersdorf, ist gestorben.

Die Stelle ist vom 1. Januar k. J. ab anderweit zu besetzen. (O. F./W. 5123.)

Cassel am 21. September 1903.

Königliche Regierung. Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

836. In Altenlotheim ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 26. September 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

837. In Wickenrode ist eine Telegraphanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 28. September 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

838. In Buchenberg, Bez. Cassel, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 2. Oktober 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

839. In den Orten Heubach v. d. Rhön, Uttrichshausen, Rothemann, Büchenberg (Kr. Fulda) und Döllbach sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 2. Oktober 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

840. Auf Grund der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 25. September 1899 (J. M. Bl. S. 272) ist dem Leinweber Heinrich Martin in Gudensberg die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Königlichen Amtsgericht in Gudensberg als Prozeßagent widerruflich erteilt worden.

Cassel am 28. September 1903.

Der Landgerichtspräsident.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

841. Die noch nicht ausgelosten nachstehend verzeichneten Schuldverschreibungen der Stadt Hanau auf den Inhaber vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880, I. Reihe) kündigen wir hierdurch zur Rückzahlung auf den 1. April 1904.

Lit. A Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 38, 40, 41, 44, 45, 46, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 65, 70, 71, 72, 73, 77, 78, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 104, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 119, 121, 124, 126, 128, 129, 133, 134, 135, 136, 138, 141, 142, 144, 146, 147, 150, 151, 152, 154, 156, 157, 159, 160, 161, 164, 165, 166, 168, 170 à 1000 Mk.;

Lit. B Nr. 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30,

31, 32, 33, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 56, 58, 62, 63, 65, 66, 68, 69, 71, 73, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 94, 96, 97, 99, 101, 102, 103, 105, 107, 109, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 124, 125, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 165, 167, 168, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 187, 188, 190, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 217, 220, 222, 223, 224, 225, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 238, 241, 244, 246, 248, 252, 254, 256, 257, 259, 260, 261, 263, 264, 267, 268, 273, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 286, 287, 288, 289, 291, 296, 297, 298, 299, 300, 302, 303, 304, 306, 307, 310, 311, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 321, 324, 325, 328, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 337, à 500 Mk.;

Lit. C, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 22, 25, 28, 29, 31, 32, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 68, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 81, 83, 86, 88, 89, 91, 92, 94, 96, 97, 99, 101, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 111, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 122, 125, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 168, 170, 171, 172, 173, 175, 177, 179, 180, 182, 183, 184, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 196, 197, 200, 201, 202, 203, 205, 206, 209, 210, 211, 213, 214, 215, 216, 218, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 238, 239, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 250, 252, 253, 257, 258, 259, 261, 265, 266, 268, 269, 271, 272, 273, 275, 277, 279, 280, 281, 282, 284, 285, 287, 288, 289, 290, 294, 301, 303, 305, 307, 308, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 325, 327, 328, 329, 332, 334, 335, 336, 339, 340, 341, 343, 344, 345, 346, 347, 349, 351, 352, 353, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 363, 364, 365, 366, 367, 369, 370, 373, 374, 376, 378, 380, 381, 382, 384, 385, 386, 387, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 399, 401, 406, 407, 408, 409, 410, 413, 414, 416, 418, 420, 423, 425, 426, 427, 429, 430, 432, 433, 438, 439, 442, 444, 446, 447, 448, 449, 450, 451. 453, 456, 457, 458, 459, 460, 462, 463, 465, 466, 467, 468, 471, 472, 474, 475, 477, 479, 482, 483, 484, 485, 486, 488, 489, 490, 491, 492, 495, 496, 499, 500, 502, 503, 504, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 518, 523, 526, 529, 530, 532, 533, 534, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 547, 548, 549, 550, 551, 553, 555, 557, 558, 559, 561, 563, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 595, 596, 598, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 629, 630, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 650, 652, 653, 656, 657, 658, 659, 662, 666, 667, 668, 670, 671, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 683, 684, 686, 687, 688, 690, 691, 692, 694, 696, 698, 700, 701, 704, 705, 706, 708, 710, 712, 716, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 727, 728, 729, 730, 732, 737, 738, 739, 740, 741, 746, 748, 750, 752, 753, 754, 755, 756, 759, 761, 762, 767, 768, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 791, 792, 793, 794, 796, 797, 798, 799 à 200 Mk.

Die Rückzahlung erfolgt bei der Stadtkasse zu Hanau und bei der Mitteldeutschen Kreditbank, Filiale Frankfurt á/M. Für die Rückzahlung gelten die auf den Schuldverschreibungen abgedruckten näheren Bestimmungen.

Hanau am 28. September 1903.

Der Magistrat. Bode.

842. Infolge Beschlusses der Verwaltungskommission der Spar- und Leihkasse zu Schweinsberg wird vom 1. Januar 1904 ab der Zinsfuß für Ausleihungen um $^{1}/_{4}$ Prozent herabgesetzt.

Schweinsberg am 21. September 1903.

Die Verwaltungskommission.

Stamm, Bürgermeister, Vorsitzender.

Erledigte Stellen.

843. Tann (Rhön). Die hiesige Pfarrstelle III mit Habel, verbunden mit Rektorat, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers alsbald zu besetzen.

Hinsichtlich der Besoldung kommen die für den diesseitigen Konsistorialbezirk geltenden Bestimmungen in Betracht.

Bewerber, welche das Rektoratsexamen bestanden haben müssen oder sich verpflichten dasselbe innerhalb 2 Jahren nachzuholen, wollen ihre diesbezüglichen an das Freiherrlich von der Tannsche Kirchenpatronat zu richtenden Meldungsgesuche mit Zeugnissen bis zum 25. Oktober cr. bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Tann am 2. Oktober 1903.

Freiherrlich von der Tannsche Sammtrenterei.

844. Die am 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommende, mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Cyriaxweimar soll demnächst anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk, Vergütung für den Kirchendienst 25 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 20. Oktober d. J. bei dem unterzeichneten Landrat einreichen.

Marburg am 25. September 1903

Der Königliche Schulvorstand.

v. Negelein, Landrat.

845. An der evangelischen Volksschule in Bergen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk. und die Mietsentschädigung 350 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Schulvorstand in Bergen einreichen.

Hanau am 1. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

846. Die evangelische Lehrerstelle zu Stadthosbach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für den Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Lange zu Thurnhosbach melden.

Eschwege am 30. September 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Hartdegen.

847. Die zweite Lehrerstelle an der Volksschule zu Usseln, im Kreise des Eisenbergs, Fürstentum Waldeck, soll alsbald wieder besetzt werden. Das Grundgehalt, welches für die Dauer der einstweiligen Verwaltung der Stelle um ein Fünftel gekürzt wird, beträgt 1050 Mk. und der Einheitssatz der nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste in Zwischenräumen von je 3 Jahren eintretenden neun gleich hohen Alterszulagen = 130 Mk., außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Meldungen sind unter Beifügung der Seminarzeugnisse, des letzten Zeugnisses des Kreisschulinspektors und eines Lebenslaufes bis zum 15. Oktober d. J. an den unterzeichneten Kreisschulvorstand einzureichen.

Corbach am 28. September 1903.

Der Kreisschulvorstand. Waldschmidt.

848. Bei der hiesigen Kreisverwaltung ist die Stelle eines Kreisausschuß-Assistenten zu besetzen.

Das pensionsfähige Gehalt der Stelle beträgt 1500 Mk. Die Anstellung erfolgt nach sechsmonatlicher zufriedenstellender Probedienstzeit. Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung eines Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse bis zum 1. November d. J. hier einreichen.

Homberg, Bez. Cassel, am 29. September 1903.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Gehren.

849. Beim unterzeichneten Amtsgericht ist Mitte Oktober d. J. die Stelle eines dauernd beschäftigten Kanzleigehülfen zu besetzen.

Insbesondere in Grundbuchsachen geübte Kanzleigehülfen, welche hierauf reflektieren und schon längere Zeit bei einem Amtsgericht beschäftigt waren, wollen ihre Gesuche nebst Lebenslauf und Attesten alsbald einreichen.

Königliches Amtsgericht Neukirchen,
Kreis Ziegenhain.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Spezialkommissare, bisherigen Regierungsassessoren Reinhard zu Niederwildungen und Spannagel zu Schmalkalden zu Regierungsräten,

der Steuersupernumerar Schäfer zum Kreissekretär bei dem Königlichen Landratsamt Rotenburg a/F.,

der Hilfsförster Wollenhaupt zu Ehlen in der Oberförsterei Ehlen zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Hof Netz, Oberförsterei Neustadt, vom 1. November d. J. ab,

an Stelle des zum Standesbeamten ernannten städtischen Oberassistenten Pfeffermann zu Hanau der städtische Sekretär Boden daselbst zum (dritten) Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hanau.

Bestellt: probeweise der Bureaugehilfe Heinrich Rabe zu Rotenburg vom 1. Oktober 1903 ab zum Stiftskämmerer daselbst.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Großalmerode auf die Dauer von 12 Jahren gewählte frühere Bürgermeister von Homberg a/Rhein, Robert Weichel.

Übertragen: dem Oberförster Böhm zu Hilders vom 1. Dezember d. J. ab die kommissarische Verwaltung der Forstratsstelle Königsberg—Labiau.

Versetzt: der Oberförster Grütter zu Flörsbach zum 1. November d. J. auf die Oberförsterstelle zu Pölsfeld,

der Stationsvorsteher 2. Klasse Hahn von Cassel nach Göttingen.

Verliehen: dem Akademielehrer Andorff zu Hanau bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Prädikat „Professor",

dem Pfarrer Gnatz zu Carlshafen der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Pfarrer Sippell zu Tann (Rhön) auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Schweinsberg, Klasse Kirchhain.

Pensioniert: auf Nachsuchen der Stiftskämmerer Klippert zu Rotenburg vom 1. Oktober 1903 ab unter Verleihung des Königl. Kronenordens 4. Klasse.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 7. Oktober 1903.

28. Aus einer mir vorgelegten Zusammenstellung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen der höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten ersehe ich, daß an einer sehr großen Zahl dieser Anstalten der Zeichenunterricht von nicht qualifizierten Lehrkräften erteilt wird. Dieser Zustand ist nicht nur der Entwicklung des Zeichenunterrichts im Sinne des neuen Lehrplanes äußerst hinderlich, er schädigt auch in hohem Maße die große Zahl der Bewerberinnen, die sich alljährlich nach zwei- bis dreijähriger spezieller Vorbereitung in der Hoffnung, eine Anstellung als Zeichenlehrerin zu finden, der vorgeschriebenen Fachprüfung unterziehen und dieselbe bestehen.

Der im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung von 1899 S. 551 veröffentlichte Erlaß vom 9. Juni 1899 — U. III. D. 1990 — scheint nach dem Ergebnis der Zusammenstellung nicht genügende Beachtung gefunden zu haben. Ich bestimme darum, daß mit der Erteilung des Zeichenunterrichts an öffentlichen und privaten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten künftig nur solche Lehrkräfte betraut werden, welche ihre Befähigung ordnungsmäßig durch Bestehen der Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Knaben- und Mädchenschulen, an Lehr- und Lehrerinnenbildungsanstalten nachgewiesen haben. Lehrkräfte, welche diese Befähigung nicht besitzen, dürfen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur mit meiner Genehmigung als Zeichenlehrer oder Zeichenlehrerinnen beschäftigt werden. (U. IV. Nr. 3891 U. III. D.)

Berlin W. 64, am 7. September 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Mitteilung an die Leiter bezw. Leiterinnen der öffentlichen und privaten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. (B. 13834.)

Cassel am 24. September 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

29. Bei der Besichtigung der Schulzimmer haben die Königlichen Kreisärzte wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Reinigung dieser Räume an vielen Orten lediglich durch trockenes Auskehren und meistens durch die älteren Schulmädchen erfolgt. Wegen der damit verbundenen Gefahr der Weiterverbreitung der Tuberkulose ordnen wir, wie dies bereits in unserer Verfügung vom 27. April 1891 (Schulverordnungsblatt 1891 Nr. 4 Seite 14, §. 2 Absatz 2) vorgeschrieben ist, nochmals ausdrücklich an, daß die mindestens dreimal in der Woche zu bewirkende Reinigung der Schulräume zur Vermeidung von Staub entweder durch nasses Aufwischen oder durch vorherige hinreichende Besprengung mit reinem Wasser und bei genügender Lüftung unter spezieller Überwachung und Verantwortlichkeit des Lehrers zu geschehen hat.

Die Herren Landräte wollen als geschäftsleitende Mitglieder der Schulvorstände die Schulgemeinden zur genauen Befolgung der vorerwähnten Anordnung anhalten und die Lehrer anweisen, ihnen Anzeige zu erstatten, wenn die Schulräume nicht in der vorgeschriebenen Weise gereinigt werden. (B. 11212.)

Cassel am 7. August 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

30. Wir haben mit Befremden die Wahrnehmung gemacht, daß Lehrer, die sich zur 2. Lehrerprüfung in Schlüchtern gemeldet hatten, von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierselbst aber wegen Überschreitung der von dem Herrn Minister festgestellten Normalzahl der zu dieser Prüfung zuzulassenden Lehrer einem anderen Seminar zur Ablegung der Prüfung überwiesen waren, von dieser Prüfung teilweise ohne jede Entschuldigung, teilweise unter Angabe nicht triftiger Entschuldigungsgründe ferngeblieben sind.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Vorschrift der Prüfungsordnung, wonach das Königliche Provinzial-Schulkollegium unter möglichster Berücksichtigung der ausgesprochenen Wünsche das Seminar zu bestimmen hat, für unsere Provinz nur auf die erste Meldung zu beschränken und nicht auf eine zweite auszudehnen ist. Solche Lehrer, welche sich zur Ablegung der 2. Lehrerprüfung nach Schlüchtern gemeldet haben und dort wegen Überschreitung der Normalzahl nicht zugelassen werden können, müssen sich der Überweisung nach Dillenburg oder Usingen unterwerfen. Die Herren Schulinspektoren und Rektoren wollen die in Betracht kommenden Lehrer auf diese Verfügung aufmerksam machen. (B. 10215.)

Cassel am 13. Juli 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

31. Wir sehen uns veranlaßt, die uns unterstellten Lehrer darauf aufmerksam zu machen, daß sie verpflichtet sind, auf unsere Anweisung Vertretungen auch in Schulen, die nicht innerhalb ihres Orts- oder Kreisschulinspektionsbezirkes liegen, zu übernehmen. Die Herren Kreisschulinspektoren ersuchen wir, in derartigen Fällen so zu verfahren, daß zunächst die beteiligten Kreisschulinspektoren sich miteinander ins Benehmen setzen und uns dann Vorschläge wegen der Vertretung unterbreiten.

Cassel am 27. Juli 1903. (B. 10715.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die sämtlichen Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

32. Wir machen hierdurch auf das im Verlage von Theodor Hofmann in Leipzig kürzlich erschienene Werk empfehlend aufmerksam: Handbuch für Lehrer und Lehrerinnen. Herausgegeben unter Mitwirkung von Lehrer H. Gallee in Berlin, Lehrer M. Griep in Berlin, Rektor H. Kamp in Bochum, Oberlehrer Dr. Th. Krausbauer in Weilburg a. L., Lehrer K. Kühn in Königsberg i. Pr., Rektor Joh. Meyer in Krefeld, Oberlehrerin F. Rommel in Straßburg i. E., Rektor H. Schwochow in Posen. Mit einer Einleitung von Professor Dr. Th. Ziegler in Straßburg i. E. Das Handbuch zerfällt in acht Hauptabschnitte und faßt die für den Lehrer notwendigsten Kenntnisse über die gesetzlichen Grundlagen des Schulwesens, den Unterricht und seine Hilfsmittel, die Mittel für seine Fortbildung, die allgemeinen Verhältnisse von Staat und Gemeinde knapp zusammen, während die vorangestellte Einleitung von Professor Dr. Ziegler zum Zwecke hat, die Wirksamkeit des Lehrers durch einen Rückblick auf die bisherige Entwickelung des Volksschulwesens und einen Ausblick auf seine nächsten Aufgaben gewissermaßen in den geschichtlichen Zusammenhang zu versetzen.

Cassel am 14. August 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

33. Wir machen auf die von Dr. Spielmann (Stadtarchivvorsteher in Wiesbaden) herausgegebenen 3 Schülerhefte für den vaterländischen Geschichtsunterricht empfehlend aufmerksam. Heft I. 62 S., geh. 50 Pf., führt den Titel: Die Hohenzollern von Kaiser Wilhelm II. bis zum Großen Kurfürsten. Heft II. 99 S. In steifen Umschlag geheftet 80 Pf., führt den Titel: Deutsche Geschichte von den ältesten Zeiten bis zum Ende des Großen Krieges. Heft III. 144 S., geh. 1 Mk., führt den Titel: Preußisch-deutsche Geschichte vom Ende des Großen Krieges bis zum Beginne des 20. Jahrhunderts. Die Heftchen sind für den Gebrauch der Oberstufe von Volks- und Mittelschulen bestimmt. Der Stoff ist übersichtlich gegliedert, die Sprache anschaulich und gewandt und der Auffassungskraft der Schüler angemessen. (B. 17561.)

Cassel am 8. Februar 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

34. Im Verlage der Dürrschen Buchhandlung zu Leipzig sind folgende Bücher erschienen, auf die wir hierdurch empfehlend hinweisen:

1) Die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen in Preußen. Auf Grund der bestehenden Bestimmungen und zugleich als Beitrag zur sozialen Stellung der Volksschullehrer dargestellt von Dr. phil. Franz Körnig, Königlicher Kreisschulinspektor. Preis 1 Mk. Das vorliegende Werk dürfte Lehrern und Lehrerinnen, Schulleitern, Ortsschulbehörden und Schulaufsichtsbeamten in mancher Hinsicht willkommen sein.

2) Der landwirtschaftliche Unterricht im Lehrerseminar und zum ersten Selbststudium. Auf Grund der Bestimmungen vom 1. Juli 1901 bearbeitet von Gustav Melinat, Königlicher Seminarlehrer. Preis 2,60 Mk.

Dem Verfasser kommt es zuerst darauf an, dem jungen Volksschullehrer und der Lehrerin, auch wenn sie aus der Stadt stammen, liebevolles Verständnis für die Arbeit der Eltern jener Kinder zu schaffen, die sie in den ersten Amtsjahren zumeist zu unterrichten haben. (B. 5171.)

Cassel am 14. April 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

35. Im Verlage der Dürrschen Buchhandlung zu Leipzig sind kürzlich folgende Bücher erschienen, auf die wir hierdurch empfehlend aufmerksam machen:

1) Geschichtsbetrachtungen. Hilfsbuch für den Geschichtsunterricht, insbesondere in Lehrerseminaren und für die Fortbildung des Lehrers von Karl Kaufmann, Seminaroberlehrer in Elsterwerda und Johannes Berndt, Seminarlehrer in Neuzelle. Erster Band: Aus dem Altertum, dem Mittelalter und der Reformationszeit bis zum 30jähr. Kriege. Mit 9 Karten in Farbendruck. Preis 3 Mk.

Das Buch soll weder ein Leitfaden noch ein Lehrbuch in dem Sinne sein, daß es gerade so viel enthält, als die Seminaristen lernen sollen. Es möchte auch dem Lehrer im Amt ein Ratgeber werden, sein geschichtliches Interesse immer von neuem beleben und ihm zur Fortbildung und Prüfungsvorbereitung gute Dienste tun.

2) Handbuch der Pädagogik, nach den neuen Lehrplänen bearbeitet von Dr. Karl Heilmann, Seminardirektor. III. Band. Geschichte der Pädagogik, mit Abbildungen und Kartenskizzen. 3. und 4. verbesserte Auflage, Preis 3,60 Mk. Auf vielseitigen Wunsch ist in diese Auflage eine kurze Darstellung des Erziehungswesens der Griechen, Römer und Israeliten aufgenommen und die geschichtliche Entwickelung der Volksschule durch zusammenfassende pragmatische Darstellungen mehr in den Vordergrund gerückt worden.

3) Deutschland von heute. Ein Ergänzungsband zu jedem Volks- und Fortbildungsschul-Lesebuche. Teil II. Unser Heer, herausgegeben von Rektor Dr. Wohlrabe. Preis 60 Pf. Das Buch ist anziehend und anschaulich geschrieben und will dem Volke,

insbesondere der Volksjugend, von den Dingen der Armee dasjenige nahe bringen, was jeder im Volke vom „Volke in Waffen“ wissen sollte.

4) Deutsche Literaturkunde für mittlere und höhere Mädchenschulen. Mit steter Beziehung auf die Lektüre bearbeitet von Johannes Meyer, Rektor. Zweite, verbesserte und bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage. Mit 20 Dichterbildnissen. Preis 1,60 Mk.

5) Lehrbuch der Mädchenerziehung für Lehrerinnenbildungsanstalten und zum Selbstunterricht von Marie Martin, Seminaroberlehrerin in Trier. Erster Band: Allgemeine Erziehungslehre. Lehre vom Menschen mit besonderer Berücksichtigung der weiblichen Natur (Psychologie). Preis 2,60 Mk. Zeiter Band: Das Kind, seine Entwickelung und Erziehung. Das anormale Kind. Allgemeine Unterrichtslehre. Lebensfragen der Lehrerin. (B. 11951.)

Cassel am 12. August 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

36. In der Verlagshandlung von G. D. Baedeker in Essen ist jüngst nachstehendes Werk erschienen:

Der Lehrer im Amte. Enthaltend die über die Schulpflicht, Dispensationen, Schulentlassung, Schulversäumnisse, Schulgesundheitspflege, Schulzucht und die Fürsorgeerziehung erlassenen behördlichen Anordnungen, insbesondere der Königlichen Regierungen in Düsseldorf und Arnsberg. Von Dr. Wolffgarten, Provinzialschulrat. Preis, gebunden in Ganzleinen 5,50 Mk., brosch. 4,50 Mk.

Diese Zusammenstellung der behördlichen Anordnungen schließt sich an das im obigen Verlage im Jahre 1900 erschienene Werk desselben Herausgebers: Der Lehrer im Unterricht. Verordnungen betreffend das Volksschulwesen in Preußen nebst kurzgefaßter Methodik der sämtlichen Unterrichtsfächer. Preis gebunden in Schulband 4,50 Mk.

Beide Werke eignen sich zur Vorbereitung auf die pädagogischen Prüfungen und zum Nachschlagen in zweifelhaften methodischen Fällen. Neben einem übersichtlichen Inhaltsverzeichnisse erleichtern ein chronologisches sowie ein ausführliches Sachregister den Gebrauch derselben. (B. 9503.)

Cassel am 15. August 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

37. Wir machen hierdurch auf nachstehende, in der Buchhandlung von Claudius u. Gaus zu Berlin erschienene Schrift, welche in erster Linie von Ministerien, Regierungen, Prüfungskommissionen der Lehrervereine usw. empfohlen ist, aufmerksam: Die evangelische Volks- und Schülerbibliothek. Ein Musterverzeichnis von Jugend- und Volksschriften für evangelische Volksschulbibliotheken. Herausgegeben von Heimart Cludius, Pfarrer und Schulinspektor und von Karl Cludius, Buchhändler. Vierte verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage. Dies Verzeichnis soll dem Interesse an der Einrichtung guter Volksbibliotheken dienen und ist geeignet, bei Anlegung und Weiterführung von Schul- und Volksbibliotheken beachtenswerte Winke zu geben. (B. 10085.)

Cassel am 3. Juli 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Verliehen: den Lehrern Camlott zu Hohenrode, Kr. Rinteln, Brebe zu Cassel und Usbeck zu Neukirchen, Kr. Hünfeld, aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern, dem Rektor Peter zu Cassel aus dem gleichen Anlaß der Rote Adlerorden 4. Klasse.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: der Kuratus Hartmann zu Wanfried, Kr. Eschwege, über die kath. Schule daselbst, der Pfarrer Braunhof zu Rinteln über die höhere Privatmädchenschule des Rektors a. D. Althans zu Rinteln, der Pfarrer Eckhardt zu Allendorf a. d. Landsburg, Kr. Ziegenhain, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrer Maisch zu Oberissigheim, Kr. Hanau (Land), über die Schule daselbst.

Zum Kreisschulinspektor ernannt: der Metropolitan Wiegand zu Trendelburg, Kr. Hofgeismar, über die Schulen des Kreisschulinspektionsbezirks Trendelburg.

Der Pfarrer Redecker zu Eimelrod, Kr. Frankenberg, ist zum Vorsitzenden der Ortsschulvorstände zu Eimelrod und Deisfeld ernannt worden.

Ernannt: die Privatschullehrerin Helene Scheibe zu Meisenheim, Reg.-Bez. Coblenz, zur einstweilig angestellten Lehrerin an der Stadtschule zu Melsungen, der Lehrer Siebensohn, z. Zeit in Cassel, zum Lehrer an der ev. Schule zu Schemmern, Kr. Eschwege, der Lehrer Limmroth zu Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, zum Hauptlehrer an der ev. Schule das., der isr. Lehrer Weinberg zu Delmenhorst zum Lehrer an der isr. Schule zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, der Lehrer Möller zu Stein—Wingert, Reg.-Bez. Wiesbaden, zum Lehrer an der ev. Schule zu Halsdorf, Kr. Kirchhain, der Lehrer Hendrich zu Nordhausen zum Lehrer an der ev. Schule zu Lüderbach, Kr. Eschwege, der Rektor Gleine zu Eckartsberga, Reg.-Bez. Merseburg, zum Rektor an der Stadtschule zu Rotenburg, der Mittelschullehrer Leuttner zu Hanau zum Rektor an der ev. Schule zu Bergen, Kr. Hanau (Land).

Bestätigt: die Wahl des Rektors Bach an der Bürgerschule 8 zu Cassel zum Rektor an der städt. Vorschule zu Cassel, die Wahl des Mittelschullehrers

Trepte zu Cassel zum Rektor an der Bürgerschule 8 zu Cassel, die Wahl des Lehrers König zu Schlüchtern und des Stadtverordneten Viktor Wolf zu Schlüchtern zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation daselbst, die Wahl des Lehrers an der Bürgerschule 5 in Cassel Wilhelm Berndt zum Lehrer an der Mädchenmittelschule daselbst, des Lehrers Paul Vogelreich zu Königshagen (Waldeck) zum Lehrer an den städtischen Bürgerschulen in Cassel, die Wahl des Lehrers Dowie zu Lohra, Kr. Marburg, zum Lehrer an den städtischen Volksschulen zu Marburg, die endgültige Anstellung der Lehrerin Siebert an den städt. Mädchenschulen in Marburg, die endgültige Anstellung der Lehrerin Waldhausen an der kath. Volksschule in Marburg, die Wahl der Lehrer Herget zu Gelnhausen und Rammelt zu Sömmerda, Kr. Weißensee, zu Lehrern an den städt. Bürgerschulen in Cassel, die Wahl des Lehrers an der Bürgerschule 11 in Cassel Emil Kürsten zum Lehrer an der Mädchenmittelschule daselbst, die Wahl des Lehrers an der höheren Mädchenschule Probst zu Cassel zum Rektor der städt. Bürgerschulen daselbst, die Wahl des Lehrers Freitag an den städt. Bürgerschulen zum Lehrer an der Mädchenmittelschule daselbst, die Wahl des Lehrers Hänsch zu Erfurt zum Lehrer an den städt. Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl der Lehrerin Emilie Steinhöfel zu Spangenberg, Kr. Melsungen, zur Lehrerin an den städt. Volksschulen zu Hersfeld, die Wahl der Lehrerin Rothnagel zu Hersfeld zur endgültig angestellten und der Schulamtsbewerberin Eichler zu Cassel zur einstweilig angestellten Lehrerin an den städt. Bürgerschulen zu Cassel.

Versetzt: die Lehrer Gies zu Ibra, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Burghaun, Kr. Hünfeld, Fey zu Beckerhagen, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Pfieffe, Kr. Melsungen, Eckhardt zu Hundelshausen, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Beenhausen, Kr. Rotenburg, Hollemann zu Struth, Kr. Schmalkalden, an die Stadtschule zu Allendorf a/W., Kr. Witzenhausen, Hill zu Friedewald, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Wahles, Kr. Schmalkalden, Hünefeld zu Langenschwarz, Kr. Hünfeld, an die ev. Schule zu Kleinvach, Kr. Witzenhausen, Leitheußer zu Haddessen, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Fuhlen, Kr. Rinteln, Fischer zu Hubenrode, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Hundelshausen, Kr. Witzenhausen, Lambert zu Exten, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Apelern, Kr. Rinteln, Bächstädt zu Schönborn, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Frielendorf, Kr. Ziegenhain, Schmidt zu Marjoß, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Neuenschmidten, Kr. Gelnhausen, Elm zu Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Bruchköbel, Landkr. Hanau, Heyde zu Frankenberg an die städt. Bürgerschule zu Gelnhausen, Siebert zu Elberberg, Kr. Wolfhagen, an die Stadtschule zu Melsungen, Lotze zu Friedrichsfeld, Kr. Hofgeismar, an die Stadtschule zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar, Schade zu Frankenberg an die ev. Schule zu Bergen, Landkr. Hanau, Müller zu Mauswinkel, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Hohenrode, Kr. Rinteln, Melzer zu Veitsteinbach, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Dorfborn, Kr. Fulda, Bax zu Stadthosbach, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Rhünda, Kr. Melsungen, Frischkorn zu Seidenroth, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Salmünster, Kr. Schlüchtern, Peter zu Rehren, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Altenhasungen, Kr. Wolfhagen, Wagner zu Oberorke, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Roth, Kr. Marburg, Böhnert zu Ederbringhausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Wellingerode, Kr. Eschwege, die Lehrerin Leinweber zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, an die kath. Schule zu Fechenheim, Kr. Hanau, die einstweilig angestellten Lehrer Mengel zu Sehlen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Wiesenfeld, Kr. Frankenberg, Zülch zu Ehringen, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule zu Reichensachsen, Kr. Eschwege, Kircher zu Ahlersbach, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Langenselbold, Kr. Hanau, Schüler zu Salzberg, Kr. Homberg, an die ev. Schule zu Martinhagen, Kr. Wolfhagen, Siebert aus Cyriaxweimar, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Süß, Kr. Rotenburg.

Endgültig angestellt: die bisher einstweilig angestellten Lehrer Trieschmann zu Iba, Kr. Rotenburg, Nelle zu Metzebach, Kr. Melsungen, Homann zu Somborn, Kr. Gelnhausen, Schmidt zu Hoof, Kr. Cassel (Land), Jäckel zu Rodenbach, Kr. Gersfeld, Gaßmann zu Calden, Kr. Hofgeismar, Rimbach zu Roßbach, Kr. Witzenhausen, Braun zu Thalitter, Kr. Frankenberg, Horn zu Retterode, Kr. Witzenhausen, Blum zu Lohne, Kr. Fritzlar, Petschick zu Obergeis, Kr. Hersfeld, Hildebrandt zu Grandenborn, Kr. Eschwege, Vogler zu Bernsdorf, Kr. Eschwege, Hartmann zu Abterode, Kr. Eschwege, Fischer zu Hubenrode, Kr. Witzenhausen, Bödeker zu Wanfried, Kr. Eschwege, Ehrlich zu Oberufhausen, Kr. Hünfeld, Erb zu Schletzenhausen, Kr. Fulda, Baist zu Ausbach, Kr. Hersfeld, Spengler zu Langenthal, Kr. Hofgeismar, Steitz zu Deisel, Kr. Hofgeismar, Haag zu Schweinsberg, Kr. Kirchhain, Staufenberg zu Jestädt, Kr. Eschwege, Cramer zu Eckardroth, Kr. Schlüchtern, Kramer zu Sachsenhausen, Kr. Ziegenhain, Caster zu Kassel, Kr. Gelnhausen, Steinberger zu Rannenberg, Kr. Rinteln, Cramme zu Haina, Kr. Frankenberg, der bisher einstweilig angestellte Rektor Staberock zu Hess.-Oldendorf, Kr. Rinteln, die Schulamtsbewerber Eckhardt zu Obermeiser, Kr. Hofgeismar, Kreiß zu Radmühl, Kr. Gelnhausen, Bartram zu Ermschwerd, Kr. Witzenhausen, Hamm zu Kerbersdorf, Kr. Schlüchtern, Bierwirth zu Kath. Willenroth, Kr. Gelnhausen, die bisher einstweilig angestellten Lehrerinnen Finkenwirth zu Gudensberg, Kr. Fritzlar, Lesser

zu Schmalkalden, Kr. Schmalkalden, Lohfeld zu Hauswurz, Kr. Fulda, Vogel zu Dipperz, Kr. Fulda, Hüpeden zu Ockershausen, Kr. Marburg.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber Döring zu Altengronau, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule daselbst, Schreiber zu Elm, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule daselbst, Rausch zu Alsberg, Kr. Gelnhausen, an der kath. Schule daselbst, Berndt zu Motzenrode, Kr. Eschwege, an der ev. Schule daselbst, Hahn zu Breitenbach, Kr. Cassel, an der ev. Schule daselbst, Gärtner zu Waldensberg, Kr. Gelnhausen, an der ev. Schule daselbst, Böhmer zu Jossa, Kr. Fulda, an der kath. Schule daselbst, Kilber zu Oberbimbach, Kr. Fulda, an der kath. Schule daselbst, Neumann zu Gensungen, Kr. Melsungen, an der ev. Schule daselbst, Lochhaas zu Gichenbach, Kr. Gersfeld, an der ev. Schule daselbst, Holzhauer zu Moischeid, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule daselbst, Schön zu Schlotzau, Kr. Hünfeld, an der ev. Schule daselbst, Schirmer zu Oberschönau, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule daselbst, Haag zu Roßberg, Kr. Marburg, an der ev. Schule daselbst, Lauer zu Schönstein, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule zu Ropperhausen, Kr. Ziegenhain, Muhm zu Udenhain, Kr. Gelnhausen, an der ev. Schule daselbst, Koch zu Nausis, Kr. Melsungen, an der ev. Schule daselbst, Henß zu Elmshagen, Landkr. Cassel, an der ev. Schule daselbst, Hellmann aus Mansfeld an der ev. Schule zu Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, Kaßler aus Beinum, Kr. Goslar, an der ev. Schule zu Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, Kolmer aus Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule zu Kilianstädten, Kr. Hanau, Bolle aus Cassel, an der ev. Schule zu Mauswinkel, Kr. Gelnhausen, Weidner zu Elnrode, Kr. Fritzlar, an der ev. Schule daselbst, die Schulamtsbewerberinnen Wiegand zu Somborn, Kr. Gelnhausen, an der kath. Schule zu Hainzell, Kr. Fulda, Marie Grottke zu Luckau, Reg.-Bez. Frankfurt a/O., an der ev. Schule zu Langenselbold, Kr. Hanau (Land), Zimmermann zu Ziegenhain, Kr. Ziegenhain, an der Mittelschule daselbst, Rieb zu Simmershausen, Kr. Gersfeld, an der kath. Schule daselbst, Huck aus Wächtersbach, Kr. Gelnhausen, an der Stadtschule zu Steinau, Kr. Schlüchtern.

In den Ruhestand versetzt: der Rektor Peter an der Vorschule zu Cassel, der Lehrer Linker zu Salmünster, Kr. Schlüchtern, der Lehrer Gieß zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar, der Lehrer Camlott zu Hohenrode, Kr. Rinteln, der isr. Lehrer Oppenheim zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, der Lehrer Brede an der Bürgerschule 3 in Cassel, der Lehrer Usbeck zu Neukirchen, Kr. Hünfeld, die Lehrer Seyb und Manz zu Bergen, Kr. Hanau, der Lehrer Ehlich zu Berndshausen, Kr. Homberg, der Rektor Braun an den städt. Bürgerschulen in Cassel, der Lehrer Ruth zu Langendiebach, Kr. Hanau, der Lehrer Lorge an der isr. Schule zu Hünfeld.

Entlassen: der Schulamtsbewerber Zarncke zu Cathrinhagen, Kr. Rinteln, behufs Übertritts in den Schuldienst des Herzogtums Braunschweig, der Lehrer Mahrt zu Langenselbold, Kr. Hanau, behufs Übernahme einer Turnlehrerstelle an einer höheren Lehranstalt in Jüterbog, der Lehrer Brodt zu Bruchköbel, Kr. Hanau (Land), behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, der Lehrer Jung zu Frankenberg behufs Übertritts in den Präparandendienst, der Rektor Todenhöfer zu Borken, Kr. Homberg, behufs Übertritts in den Pfarrdienst, die Lehrerin Sakrzewski zu Fechenheim, Kr. Hanau, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, der Lehrer Finke an den städt. Volksschulen in Marburg behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Potsdam, der Lehrer Bogner zu Steinau, Kr. Fulda, um sich dem Taubstummenunterricht zu widmen, der Schulamtsbewerber Liese zu Obersuhl, Kr. Rotenburg, um sich dem Taubstummenunterricht zu widmen, die Lehrerin de Renty zu Ziegenhain, Kr. Ziegenhain, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Erfurt, der Mittelschullehrer Heckmann zu Cassel behufs Übernahme einer Lehrerstelle an der höheren Mädchenschule zu Cassel, der Lehrer Oppermann zu Heringen, Kr. Hersfeld, behufs Übernahme einer Lehrerstelle an der städtischen Taubstummen-Erziehungsanstalt zu Frankfurt a/M. und der Schulamtsbewerber Kaufholb zu Dörmbach, Kr. Gersfeld.

Gestorben: der einstweilig angestellte Lehrer Hake zu Elnhausen, Kr. Marburg, der Lehrer Wagner zu Altenhasungen, Kr. Wolfhagen, der Lehrer Mütze zu Michelsberg, Kr. Ziegenhain, und der Lehrer Beck zu Gotthards, Kr. Hünfeld.

Erteilt: der Lehrerin Hedwig Knothe aus Cottbus ein Unterrichtserlaubnisschein für den Regierungsbezirk Cassel.

Gestattet: der Lehrerin Raabe zu Schmalkalden, Kr. Schmalkalden, die Leitung der kath. Privat-Volksschule daselbst.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 14. Oktober 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 41 des Reichsgesetzblatts. Termin für die Abgeordnetenwahl. Einpfarrung des Forsthauses Cathrinhagen. Verseuchte Ortschaften. Nachtrag zu Kleinbahn-Genehmigungsurkunden. S. 311/312. Durchschnittspreis für Fourage. Änderung von Gemeindebezirksgrenzen. Statistische Ermittelungen über die Ergebnisse der Abgeordnetenwahlen. Errichtung von Telegraphenanstalten. Termin für die Genossenschaftsversammlung der hessen-nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. S. 313. Anleihen der Stadt Hanau. Erledigte Stellen. S. 313/14. Personalien. S. 314.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 41 des Reichsgesetzblatts, welche vom 5. Oktober 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2993 die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 1. Oktober 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

850. Für die Wahlen zur zwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) als Wahltermine und zwar für die Wahl der Wahlmänner

den 12. November d. J.

und für die Wahl der Abgeordneten

den 20. November d. J.

festgesetzt.

Berlin am 20. September 1903.

Der Minister des Innern.
gez. Frhr. von Hammerstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

851. Urkunde,
betreffend die Einpfarrung des Forsthauses Cathrinhagen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen zc. Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§. 1. Das Forsthaus Cathrinhagen im Gutsbezirke Obernkirchen, Kreis Rinteln, wird in die evangelische Kirchengemeinde Cathrinhagen, Diözese Rinteln, eingepfarrt.

§. 2. Diese Urkunde tritt am 1. November 1903 in Kraft.

Cassel am 25. September 1903.

Königliches Konsistorium. D. Lohr.

Cassel am 2. Oktober 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

852. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ellenbach, Dennhausen, Ihringshausen, Niederzwehren, Niedervellmar, Crumbach, Helsa, Rothenditmold, Wahlershausen.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Kreis Frankenberg: Basdorf.

Kreis Fritzlar: Dorla, Gudensberg.

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen, Griemelsheim, Hombressen, Kelze.

Kreis Melsungen: Gensungen.

Kreis Rotenburg: Breitenbach. (A. III. 9637.)

Cassel am 10. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

853. Im Einvernehmen mit den Königlichen Eisenbahndirektionen zu Frankfurt a/M., Erfurt und Cassel wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 14. Mai d. J. IV. A. 9. 168 III. 9020 die Genehmigungsurkunde für die

1. Spessartbahn,
2. Hanauer Kleinbahnen,
3. Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode,
4. Ohmtalbahn,
5. Kleinbahn Wächtersbach—Birstein,
6. Kleinbahn Griste—Gudensberg,
7. Trusebahn,
8. Bad Orber Kleinbahn,
9. Kleinbahn Cassel—Naumburg,
10. Große Casseler Straßenbahn,

durch folgenden Nachtrag ergänzt:

„Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im §. 50 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R. G. Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R. G. Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R. G. Bl. S. 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R. G. Bl. S. 41, 127 und 281) und vom 2. Februar, 15. März, 13. Juni und 15. August 1903 (R. G. Bl. S. 6,

45, 245 und 269) und hinsichtlich der Bahn zu Nr. 10 der Anhang zur Anlage B vom 7. Dezember 1902 (R. G. Bl. S. 294), sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 im §. 50 der Eisenbahnverkehrsordnung — auch für die Kleinbahn verbindlich.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden." (A. II. 12192 II.)

Cassel am 5. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Rudolph.

854. **Nachweisung** der gemäß dem §. 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Oktober 1903 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	69	3	05	2	31
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	69	3	05	2	31
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	35	2	89	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	35	2	89	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	35	3	15	2	89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	35	3	15	2	89
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	35	3	15	2	89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	35	3	15	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	34	3	47	2	10
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	34	3	47	2	10
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	34	3	47	2	10
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	3	68	2	36
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	02	2	52	2	10
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	02	2	52	2	10
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	3	15	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	15	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	3	15	2	63
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	35	3	68	3	01
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	68	3	01
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	14	2	63	2	10
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	88	3	15	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 7740.)

Cassel am 11. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Graf Görtz.

855. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rinteln vom 19. v. Mts. ist auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle: Gemarkung Haste, Kartenblatt 1 Parzelle 383/130, in Größe von 0,0800 ha, aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Haste ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Hohnhorst zugeteilt worden. (A. IV. 8761.)

Cassel am 21. September 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

856. Über die Ergebnisse der diesjährigen Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden, wie bei den früheren Wahlen, auch diesmal unter Mitwirkung der Wahlkommissare und Wahlvorsteher Ermittelungen angestellt werden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis, daß diese Erhebungen lediglich zu statistischen Zwecken dienen. (A. I. 7262.)

Cassel am 3. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Rudolph.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

857. In Eberbringhausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 5. Oktober 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

858. In Blankenheim (Fulda) und Breitenbach (Kr. Rotenburg) sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten. Außerdem ist bei der Postagentur in Mecklar eine öffentliche Fernsprechstelle errichtet worden.

Cassel am 10. Oktober 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

859. Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. — Im Auftrage des Herrn Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes wird hiermit die Genossenschaftsversammlung

auf Freitag, den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

in den Sitzungssaal des Ständehauses dahier — Ständeplatz Nr. 8 — einberufen und jedes Mitglied zur Teilnahme an derselben zugleich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Errichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt der hessen-nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
2. Änderung des §. 17 Ziffer 11 des Genossenschaftsstatuts.
3. Ergänzung des §. 40 Absatz 2 des Genossenschaftsstatuts infolge Anregung des Reichsversicherungsamtes.
4. Anfragen und Anträge aus der Mitte der Versammlung.

Cassel am 5. Oktober 1903.

Der Landeshauptmann der Provinz Hessen-Nassau.
J. V.: gez. Dr. Schröder.

860. **Anleihen der Stadt Hanau.**
Ziehung am 30. September 1903, Auszahlung am 31. März 1904.

I. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ %, XIV. Ziehung.

Lit. A. Nr. 106, 146, 154 à 1000 Mk.; Lit. B. Nr. 49, 59, 209, 262, 266, 337 à 500 Mk.; Lit. C. Nr. 6, 13, 152, 221, 299, 320, 426, 483, 525, 649, 748 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 122 à 1000 Mk.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ %, XIV. Ziehung.

Lit. A. Nr. 114, 117, 174 à 2000 Mk.; Lit. B. Nr. 154, 282 à 1000 Mk.; Lit. C. Nr. 265, 276, 314, 315, 320, 350 à 500 Mk.; Lit. D. Nr. 282, 316, 354 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 I. Serie zu 3½ %, XII. Ziehung.

Lit. A. Nr. 23, 82 à 2000 Mk.; Lit. B. Nr. 120, 133 à 1000 Mk.; Lit. C. Nr. 16, 91 à 500 Mk.; Lit. D. Nr. 75 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. D. Nr. 235 à 200 Mk.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %, V. Ziehung.

Lit. A. Nr. 54, 80, 150, 159, 165, 169, 208 à 2000 Mk.; Lit. B. Nr. 19, 43, 58, 84, 180, 217, 246, 308, 346, 406 à 1000 Mk.; Lit. C. Nr. 7, 17, 33, 61, 79, 183, 256, 268, 385, 410, 522, 523, 558, 583 à 500 Mk.; Lit. D. Nr. 33, 137, 144, 166, 202, 209, 356, 459, 467, 514, 556, 558, 650, 653, 671, 711, 719 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 292 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 287 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 252 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 415, 418, 518 à 200 Mk.

Hanau am 5. Oktober 1903.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

861. Die neugegründete dritte Schulstelle an der evangelischen Volksschule zu Niederhone, mit einem Grundgehalt von 1050 Mk. und 130 Mk. Alterszulage und freier Wohnung, soll alsbald besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen 14. Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Stübinger zu Niederhone einreichen.

Eschwege am 5. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Hartdegen, Kanzleirat.

862. Die vom 16. d. Mts. ab zur Erledigung kommende Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Oberorke soll anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterzulage, freie Dienstwohnung und 50 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 1. November d. Js. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Rambohr in Viermünden einzureichen.

Dem Bewerbungsgesuche ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Frankenberg am 5. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

863. Die vom 16. d. Mts. ab zur Erledigung kommende Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Ederbringhausen soll anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 97 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 1. November d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Rambohr in Viermünden, einzureichen.

Dem Bewerbungsgesuche ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Frankenberg am 5. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

864. Die katholische Schulstelle zu Stausebach, mit welcher Kirchendienst verbunden, ist durch Versetzung des Inhabers erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 270 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hülsmann zu Anzefahr, einreichen.

Kirchhain am 12. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

865. Infolge Versetzung der bisherigen Stelleninhaberin soll die Lehrerinstelle zu Poppenhausen vom 1. November d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 800 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk.

Bewerberinnen wollen alsbald ihre Gesuche nebst Zeugnissen mir zusenden.

Lahrbach b. Tann am 6. Oktober 1903.

Kiel, Pfarrer u. Kreisschulinspektor.

866. Bei der hiesigen Kreisverwaltung ist die Stelle eines Kreisausschuß-Assistenten zu besetzen.

Das pensionsfähige Gehalt der Stelle beträgt 1500 Mk. Die Anstellung erfolgt nach sechsmonatlicher zufriedenstellender Probedienstzeit. Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung eines Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse bis zum 1. November d. J. hier einreichen.

Homberg, Bez. Cassel, am 29. September 1903.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Gehren.

867. Die in den Nummern 39 und 40 des Amtsblattes pro 1903 erlassene Bekanntmachung vom 5. September 1903, betreffend die Besetzung der

Polizei- und Stadtdienerstelle zu Steinau, wird dahin abgeändert, daß die Anstellung nicht auf Lebenszeit sondern auf dreimonatliche Kündigung erfolgt.

Steinau am 5. Oktober 1903.

Der Magistrat. Fink.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Hilfspfarrer Freund zu Lischeid, Klasse Treysa, zum Pfarrer daselbst,

die Referendare Theobald, Pfeffer, Hartbegen und Schotte zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Wilhelm Friedrich, Knierim und Decher zu Referendaren,

der Regierungssekretär Marth zum Regierungs-Hauptkassenbuchhalter,

der Gerichtsvollzieher kr. A. Halsen zum Gerichtsvollzieher in Eiterfeld.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Kurz mit Versehung der Pfarrei Lippoldsberg.

Angestellt: als Postsekretär der Ober-Postassistent Hoffmann in Cassel, als Postassistent der Postassistent Sandbrink aus Herford in Frankenberg (Hessen-Nassau), die Postanwärter Albrecht in Frankenberg (Hessen-Nassau), Becker in Ziegenhain (Bez. Cassel), Jerusalem in Hanau, Metz in Cassel, ferner in ihrer bisherigen Stellung die Telegraphengehülfin Völzing in Cassel,

die Forstaufseher Frenzel zu Nentershausen, Oberförsterei Nentershausen, Löffert zu Carlsdorf, Oberförsterei Hombressen, Bernhardt zu Bengendorf, Oberförsterei Heringen, Sippel zu Hauswurz, Oberförsterei Neuhof, Döring zu Morles, Oberförsterei Thiergarten, Stehling zu Jesberg, Oberförsterei Jesberg, Knöpfel zu Sterbfritz, Oberförsterei Sterbfritz, Krause zu Mengsberg, Oberförsterei Mengsberg, Dülfer zu Waldau, Oberförsterei Wellerode, Riebing zu Oberndorf, Oberförsterei Burgjoß, Pfeiffer zu Kassel, Oberförsterei Kassel, Hooß zu Oberufhausen, Oberförsterei Burghaun, Stähling zu Rengshausen, Oberförsterei Rengshausen, Kohl zu Oberrodenbach, Oberförsterei Wolfgang und Schick zu Hilders, Oberförsterei Hilders, vom 1. Oktober d. J. ab als Hilfsförster.

Versetzt: der Königliche Forstmeister Weis zu Frankenberg zum 1. November d. Js. auf die Oberförsterstelle Ville mit dem Amtssitz zu Brühl, Reg.-Bez. Köln,

der Regierungs-Assessor Dr. Pommer von Cassel nach Marburg unter Übertrag der Leitung der daselbst errichteten Spezialkommission III, der Oberlandmesser Klose, seither bei der Spezialkommission III Cassel, in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission hierselbst, der Landmesser Martheus, seither bei der Spezialkommission I Marburg, an die am 1. Oktober d. Js. neu errichtete Spezialkommission III daselbst und mit Führung der Oberlandmessergeschäfte beauftragt,

die Landmesser Prasse, seither bei der Spezialkommission III Cassel, Kreckwitz und Joergens, seither bei der Spezialkommission I Marburg, an die am 1. Oktober d. Js. neu errichtete Spezialkommission III daselbst, der Landmesser Frankenberg, seither bei der Spezialkommission II Cassel, an die Spezialkommission II Marburg, der Landmesser Kunz, seither bei der Spezialkommission III Cassel, an die Spezialkommission I Marburg, die Landmesser Schroeder I von der Spezialkommission II Marburg nach Hanau, Müller I von Arolsen nach Rinteln, Schubbeus von Melsungen nach Fulda, Sturmat von der Spezialkommission III Cassel an die Spezialkommission II daselbst, Schwarzkopf, Reusch und Runde von Wolfhagen nach Cassel (Spezialkommission II), Kummer von Rinteln in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission zu Cassel,

die Spezialkommissions-Sekretäre Hüther von Niederwildungen an die am 1. Oktober d. Js. neu errichtete Spezialkommission III Marburg und Schmidt, seither bei der Spezialkommission III Cassel nach Carlshafen, der Meliorationsbauwart Nöbel, seither bei der Spezialkommission I Marburg, an die am 1. Oktober d. Js. neu errichtete Spezialkommission III Marburg,

der Ober-Postpraktikant Kruckow von Hanau nach Düren (Rheinl.), die Ober-Postassistenten Eisenträger von Cassel nach Frankenberg (Hessen-Nassau), Eskuche von Cassel nach Bebra, Griesel von Kirchhain (Bez. Cassel) nach Cassel, Soeltzer von Cassel nach Homberg (Bez. Cassel), Weber von Cassel nach Fritzlar, der Ober-Postassistent Schultheis von Fritzlar als Postverwalter nach Hilders, die Postverwalter Fuß von Hilders nach Borken (Bez. Cassel), Grebe von Borken (Bez. Cassel) als Ober-Postassistent nach Fritzlar, die Postassistenten Ballke von Fritzlar nach Cassel, Becker von Ziegenhain (Bez. Cassel) als Kanzlist nach Cassel, Bohne von Eschwege nach Kirchhain (Bez. Cassel), Dallmann von Hofgeismar nach Cassel, Eberhard von Schlüchtern (Bez. Cassel) nach Hanau, Eimler von Bebra nach Hofgeismar, Godowiack von Treysa (Bez. Cassel) nach Eschwege, Grandjot von Frankenberg (Hessen-Nassau) nach Cassel, Hoberock von Fritzlar nach Cassel, Lange von Homberg (Bez. Cassel) nach Fritzlar, der Telegraphenassistent Hahn von Frankfurt (Main) nach Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 21. Oktober 1903.

Inhalt: Amtliche Rechtschreibung. Dank des kommandierenden Generals des 18. Armeekorps an die Behörden und Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau. Genehmigungsurkunde zum Weiterbetrieb der Pferdebahn Cassel—Wolfsanger. S. 315 bis 317. Durchschnittsberechnung der Markt- und Ladenpreise für September. Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge in den Regierungsbezirken Oppeln und Frankfurt a/O. S. 318. Abgeordnetenwahlkommissare. Verseuchte Ortschaften. Errichtung von Telegraphenanstalten. Viehseuchenabgabe für das Jahr 1904. Eröffnung der landwirtschaftlichen Winterschule Melsungen. Erledigte Stellen. S. 319/320. Personalien. S. 320.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

868. Das Königliche Staatsministerium hat hinsichtlich des Gebrauchs der in dem Wörterverzeichnisse zu den Regeln für die deutsche Rechtschreibung vorgesehenen Doppelschreibungen einzelner Wörter im amtlichen Verkehr der Behörden Beschluß gefaßt. Das nach dem Beschlusse berichtigte amtliche Wörterverzeichnis wird von der Weidmannschen Buchhandlung hier zum Preise von 10 Pfennig für das einzelne Exemplar in den Buchhandel gebracht werden.

Berlin am 28. August 1903.

Der Minister des Innern.
J. V.: von Bischoffshausen.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

869. Der kommandierende General des 18. Armeekorps hat mich ersucht, für die gute Aufnahme der ihm unterstellten Truppen während der diesjährigen Herbstübungen den beteiligten Staats- und Kommunalbehörden, sowie den Gemeinden seinen Dank zu übermitteln. Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Cassel am 13. Oktober 1903.

Der Oberpräsident. von Windheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

870. Genehmigungsurkunde.

Nachdem durch Beschluß des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Abteilung 9, vom 24. Juli 1903, K. Nr. 6/1903, die Pferdebahn Cassel—Wolfsanger in dem Zwangsversteigerungsverfahren den Bauunternehmern Louis Hochapfel und Heinrich Engelhardt, beide zu Wahlershausen, zugeschlagen worden ist, erteile ich den Genannten hiermit vorbehaltlich der Rechte dritter unter Zurückziehung der der Pferdebahn Cassel—Wolfsanger, G. m. b. H., hierselbst unter dem 17. Juni 1897 erteilten Genehmigung (Regierungs-Amtsblatt Seite 171 ff.) unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung zum weiteren Betriebe der für die Beförderung von Personen mittelst Pferdekraft bestimmten vollspurigen Straßenbahn (Pferdebahn) auf der Strecke vom Altmarkt hierselbst durch die Fischgasse über den Töpfenmarkt, durch die Zeughausstraße, Weserstraße, Wolfsangerstraße, Wolfsanger Landstraße, den „Verbindungsweg“ und die Wolfsanger Dorfstraße nach dem Bad Wolfsanger für die Zeit bis zum 31. Dezember 1947 vom Tage der Veröffentlichung dieser Genehmigung im Regierungs-Amtsblatt ab (§. 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892).

§. 1.

Die Unterhaltung und Ergänzung der Bahnanlage und der Betriebsmittel hat nach Vorschrift des §. 1 der Genehmigungsurkunde vom 17. Juni 1897 und in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen zu geschehen.

§. 2.

Für die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze sind neben dem festgestellten Bauplan die mit den Wegebau- und Unterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

Für die Verpflichtung zur Unterhaltung und demnächstigen Wiederherstellung dieser Wege und Plätze haben die Unternehmer der Stadt Cassel in Höhe von 3000 Mk. und der Gemeinde Wolfsanger in Höhe von 1000 Mk. Sicherheit zu bestellen.

§. 3.

Bei der Unterhaltung der Bahnanlage haben die Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht ungebührlich verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von den Wegepolizeibehörden dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen sind die Unternehmer verantwortlich.

§. 4.

Die Unternehmer sind verpflichtet, am Ausgangspunkt und am Endpunkt der Bahn zweckentsprechende Warteräume zu schaffen, wenn dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet werden sollte.

§. 5.

Die Unternehmer sind gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Bahn nebst allem Zubehör einschließlich der Betriebsmittel fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und zu unterhalten.

Die Pflichten der Unternehmer im Interesse der Betriebssicherheit, Bequemlichkeit und Gesundheit der Fahrgäste sind durch die Polizeiverordnung vom 25. September 1897 (Regierungs-Amtsblatt S. 215 ff.) näher festgestellt. Es bleibt der Aufsichtsbehörde vorbehalten, in dieser Hinsicht noch weitere Anordnungen zu treffen.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, sind die Unternehmer zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 50 (fünfzig) Mk. für jeden Tag der Unterbrechung des Betriebs mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtswegs dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung haben die Unternehmer bei der hiesigen Königlichen Regierungshauptkasse den Betrag von 3000 (dreitausend) Mk. in bar oder in solchen Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsschein-Anweisungen zu hinterlegen und durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung des Haftgeldes bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen.

Die Rückgabe der zu dem Haftgeld etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt in angemessenen Zeiträumen auf Antrag der Unternehmer.

Die in bar hinterlegte Summe wird nicht verzinst.

Die Überwachung der Auslosung der hinterlegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmer.

Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen werden sollte, ist sie alsbald entsprechend zu ergänzen.

§. 6.

Die mit der Betriebsleitung betrauten Personen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von jeder hierin eintretenden Änderung Kenntnis zu geben.

§. 7.

Alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten (Schaffner, Kontrolleure, Kutscher usw.) müssen diejenigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert und mindestens 18 Jahre alt sein.

Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Auch ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde über die gesamten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere die Beschäftigungszeit der Angestellten, Auskunft zu geben.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen. Diese Befugnis der Aufsichtsbehörde ist in den Dienstverträgen zum Ausdruck zu bringen.

Als Dienstanweisung für die Betriebsbeamten hat die seitherige, unter dem 17. Dezember 1897 (A. II. 11953) genehmigte Betriebsordnung in Kraft zu bleiben.

§. 8.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

§. 9.

Die Einrichtung des Fahrplans bleibt dem Ermessen der Unternehmer überlassen. Die Aufsichtsbehörde behält sich jedoch Bestimmung darüber vor, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch sie unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§. 10.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht den Unternehmern zu. Indessen behält sich die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung nach Maßgabe des §. 14 des Kleinbahngesetzes vor.

Zusicherungen gegenüber einzelnen Interessenten (Kommunalverbänden, Grunderwerbsinteressenten usw.) über freie Fahrt oder dahingehend, das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen zu bemessen, sind verboten.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 11.

Die Fahrpläne und die Tarife sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitungen, welche für die amtlichen Bekanntmachungen

im Stadtkreise und im Landkreise Cassel bestimmt sind, sowie in den etwa zu errichtenden Wartehallen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§. 12.

Der Aufsichtsbehörde, sowie den Ortspolizeibehörden und deren Exekutivbeamten, diesen innerhalb ihres Amtsbezirks, bleibt es vorbehalten, den Betrieb der Bahn, soweit erforderlich, zeitweise zu untersagen, wenn die Fortsetzung des Betriebes mit Gefahr für den öffentlichen Verkehr verbunden sein sollte, beispielweise:

a. bei Aufbrüchen oder sonstigen Arbeiten an den Straßen neben dem Bahnkörper, oder an Röhren, Kanälen, Leitungen oder ähnlichen Einrichtungen, sei es, daß dieselben bereits bestehen oder in Zukunft eingerichtet werden. Auf Erfordern der Aufsichtsbehörde sind die Unternehmer verpflichtet, in solchen Fällen ihre Gleise zeitweilig auch zu verlegen;

b. bei Veranstaltung von Festen, Truppenaufstellungen, öffentlichen Aufzügen, Feuersbrünsten und sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen, welche einen großen Zusammenfluß von Menschen herbeiführen können. In allen diesen Fällen hat der Unternehmer keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Ortspolizeibehörden, den Preußischen oder den Reichsfiskus oder die beteiligten Kommunalverbände oder Gemeinden.

Dies gilt auch hinsichtlich derjenigen Nachteile und Beschädigungen, welche den Bahnanlagen durch den sonstigen Verkehr zugefügt werden oder welche etwaige sonstige polizeiliche Maßregeln, außer den im vorigen Absatz bezeichneten, mit sich bringen.

§. 13.

Über das Unternehmen sind besondere kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus welchen das auf die Herstellung und Ausrüstung bezw. den Erwerb der Bahn verwendete Kapital, die Roheinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen. Auch muß auf Verlangen derselben Einsicht der Rechnungs-(Geschäfts-) bücher, der Belege usw. gestattet werden.

§. 14.

Die Unternehmer haben der Reichstelegraphenverwaltung die Kosten zu erstatten, welche durch die infolge der Bahnanlage etwa notwendig werdenden Änderungen an den Reichstelegraphen und Fernsprechlinien entstehen.

§. 15.

Die Verpflichtungen der Unternehmer gegenüber der Postverwaltung regeln sich nach den Bestimmungen im §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

§. 16.

Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörde eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1) an die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde sofort auf dem kürzesten Wege über alle Unfälle, bei welchen

a. Menschen getötet oder schwer verletzt sind,

b. der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt.

Nur bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach §. 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt abgesehen werden, während der Ortspolizeibehörde jeder Unfall, auch der geringfügigste, anzuzeigen ist.

2) An die Aufsichtsbehörde ebenfalls sofort, wenn Menschen getötet oder schwer verletzt sind, oder wenn eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist.

Im Falle zu 2) ist im Anschluß an die sofortige Meldung schriftlicher Bericht zu erstatten.

Über sämtliche Unfälle und außergewöhnliche Betriebsereignisse hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen, das etwa darauf Veranlaßte sowie die zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse getroffenen Maßnahmen genau ersehen werden müssen

Abschrift dieses Verzeichnisses ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§. 17.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 18.

Bei Nichtinnehaltung der Genehmigungsbedingungen finden erforderlichen Falls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung.

§. 19.

Die aus dieser Genehmigungsurkunde sich ergebenden Verpflichtungen sind von jedem der beiden Unternehmer als Selbstschuldner zu erfüllen. Der Aufsichtsbehörde bleibt überlassen, gegen welchen der beiden Verpflichteten sie im Einzelfalle ihre Ansprüche zur Geltung bringen will. (A. II. 12540.)

Cassel am 9. Oktober 1903.

(L. S.)

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

871. **Durchschnittsberechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat September 1903. (A. II. 13050.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Eß-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck (geräuchert).	Eß-Butter.	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 53	13 46	13 96	13 65	27 —	29 38	31 13	5 13	4 —	— —	5 35	136 —	1 60	1 50	1 70	1 45	1 55	1 70	2 48	4 28
2	Fritzlar . .	15 50	13 —	15 —	13 50	32 —	36 —	40 —	6 —	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 40	1 40	1 30	1 30	1 80	2 40	3 60
3	Fulda . . .	15 43	13 25	15 —	13 12	29 —	32 —	32 —	5 50	5 25	4 25	5 50	130 —	1 50	1 35	1 45	1 40	1 35	1 70	2 60	4 50
4	Hanau . .	15 88	13 09	14 92	12 85	19 94	22 28	25 —	4 69	3 80	3 30	6 30	122 56	1 50	1 25	1 [illegible]	1 35	1 35	2 —	2 40	3 90
5	Hersfeld .	15 25	12 50	13 50	11 75	28 —	34 —	38 —	6 50	4 50	3 50	5 25	140 —	1 80	1 40	1 40	1 40	1 40	1 60	2 —	3 60
6	Hofgeismar	15 27	12 52	— —	13 04	33 —	34 —	31 —	4 50	3 74	— —	4 55	140 —	1 40	1 40	1 35	1 20	1 30	1 80	2 50	4 20
7	Marburg .	16 50	14 —	14 50	14 —	16 50	29 —	30 —	6 25	4 50	3 50	5 50	140 —	1 50	1 26	1 50	1 43	1 53	1 80	2 38	3 98
8	Rotenburg	15 —	14 [illegible]	14 75	14 —	30 50	26 50	36 50	4 —	5 75	— —	7 —	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 60
	Summe .	124 36	106 12	101 63	105 91	215 94	243 16	263 63	42 57	37 54	17 55	46 45	1068 56	12 10	10 96	11 [illegible]	10 73	10 98	14 30	19 2[illegible]	31 66
	Durchschnittsbetrag	15 55	13 27	14 52	13 24	26 99	30 40	32 96	5 32	4 69	3 51	5 81	133 57	1 51	1 37	1 48	1 34	1 37	1 79	2 41	3 96

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee, Java, mittlerer (roh).	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 43	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 65
2	Fritzlar	— 24	— 22	— 40	— 36	— —	— 50	— 36	— 40	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 32	— 24	— 44	— 42	— —	— 44	— 37	— 39	2 50	2 80	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 50	2 20	2 60	— 20	1 90
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 42	2 —	3 68	2 79	2 20	3 97	3 11	3 74	19 60	22 80	1 62	13 35
	Durchschnittspreis .	— 30	— 25	— 48	— 35	— 28	— 50	— 39	— 47	2 45	2 85	— 20	1 69

Cassel am 10. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

872. Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai d. J. A. II. 4805 und vom 26. September d. J. A. II. 12091 (Amtsblatt Seite 133 und 308) bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch gemeinsamen Erlaß vom 21. September d. J. III. 13080 M. d. ö. A., IIa. 7472 M. d. J., für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirke Potsdam die weiteren Erkennungsnummern E. 1000 bis 1999 und für solche im Regierungsbezirk Frankfurt a/O. die weiteren Erkennungsnummern E. 2000 bis 2499 überwiesen haben. (A. II. 12749.)

Cassel am 8. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

873. Gemäß §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (G. S. S. 205 und Amtsbl. 1867 S. 793) über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer sowie des §. 23 des Wahlreglements vom 14. März 1903 (Amtsbl. S. 230) sind zu Wahlkommissaren bei der bevorstehenden Abgeordnetenwahl von mir ernannt worden:

1) für den I. Wahlbezirk (Kreis Rinteln) Kreisdeputierter, Bürgermeister Gaertner in Rinteln,
2) für den II. Wahlbezirk (Kreise Hofgeismar und Wolfhagen) Königlicher Landrat, Kammerherr Rieß von Scheurnschloß in Hofgeismar,
3) für den III. Wahlbezirk (Stadtkreis Cassel) Oberbürgermeister Müller in Cassel,
4) für den IV. Wahlbezirk (Kreise Cassel (Land) und Witzenhausen) Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Freiherr von Dörnberg in Cassel,
5) für den V. Wahlbezirk (Kreise Eschwege und Schmalkalden) Königlicher Landrat, Kammerherr von Keudell in Eschwege,
6) für den VI. Wahlbezirk (Kreise Rotenburg und Hersfeld) Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat Freiherr von Schleinitz in Hersfeld,
7) für den VII. Wahlbezirk (Kreise Melsungen und Fritzlar) Königlicher Landrat Noeldechen in Fritzlar,
8) für den VIII. Wahlbezirk (Kreise Homberg und Ziegenhain) Königlicher Landrat, Kammerherr von Schwertzell in Ziegenhain,
9) für den IX. Wahlbezirk (Kreise Kirchhain und Frankenberg) Königlicher Landrat, Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Kirchhain,
10) für den X. Wahlbezirk (Kreis Marburg) Oberbürgermeister Schüler in Marburg,
11) für den XI. Wahlbezirk (Kreise Hünfeld und Gersfeld) Königlicher Landrat von Trotha in Hünfeld,
12) für den XII. Wahlbezirk (Kreis Fulda) Königlicher Regierungsrat Schumann in Fulda,
13) für den XIII. Wahlbezirk (Kreise Schlüchtern und Gelnhausen) Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Roth in Schlüchtern,
14) für den XIV. Wahlbezirk (Stadt- und Landkreis Hanau) Königlicher Landrat von Beckerath in Hanau. (A. I. 7432.)

Cassel am 30. September 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Rudolph.

874. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ellenbach, Ihringshausen, Niederzwehren, Niedervellmar, Crumbach, Helsa, Rothenditmold, Wahlershausen, Dennhausen, Heckershausen.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Kreis Hersfeld: Kalkobes.

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen, Griemelsheim, Hombressen, Kelze.

Kreis Melsungen: Gensungen.

Kreis Rotenburg: Breitenbach. (A. III. 9950.)

Cassel am 17. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

875. In Berneburg, Diemerode, Heyerode (Bez. Cassel), Königswald und Rockensüß sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 14. Oktober 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

876. In Dudenrode und Weißenbach sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 14. Oktober 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

877. In Friedrichsaue ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 18. Oktober 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

878. Der Landesausschuß hat in seiner Sitzung vom 1. d. Mts. beschlossen, für das Jahr 1904 die Erhebung einer einfachen Viehseuchen-Abgabe für Pferde usw. — 20 Pf. für jedes Stück — und einer doppelten Abgabe für Rindvieh — 10 Pf. für jedes Stück — (vergleiche §§. 5 bis 7 des Reglements vom 7. Dezember 1881 bezw. 14. Januar 1882 — s. Amtsblatt von 1882 S. 59 —) anzuordnen.

Zur Erhebung der doppelten Abgabe für Rindvieh ist die nach §. 10 dieses Reglements erforderliche Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten erteilt worden.

Cassel am 16. Oktober 1903.

Der Landeshauptmann in Hessen.
J. V.: Dr. Knorz.

879. Landwirtschaftliche Winterschule in Melsungen. — Die Eröffnung des diesjährigen Lehrganges findet Montag den 2. November 1903, Vormittags 10 Uhr, in dem Schulgebäude statt.

Der Unterzeichnete nimmt Anmeldungen entgegen und vermittelt billige Unterkunft für die Schüler.

Auf Wunsch wird den abgehenden Schülern von der Schuldirektion Stellung vermittelt.

Melsungen am 5. Oktober 1903.

Der Direktor. G. Reinsch.

Erledigte Stellen.

880. Eine Schulstelle an der evangelischen Schule zu Lohrhaupten ist vom 16. d. Mts. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche alsbald dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heyde in Lohrhaupten einreichen.

Gelnhausen am 10. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

881. An der evangelischen Volksschule zu Griffte soll zum 1. Dezember d. J. eine Lehrerstelle anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1050 Mk. Grundgehalt neben freier Wohnung oder entsprechender Mietentschädigung, Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerbungsgesuche nebst Seminar- und Dienstzeugnissen sind bis zum 31. Oktober d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Quehl zu Griffte einzusenden.

Fritzlar am 12. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Meyer, kommissarischer Kreissekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer extr. Werner zum Pfarrer in Wippershain, Klasse Hersfeld,

der Lehrer Dr. Quilling zum etatsmäßigen Lehrer, Bibliothekar und Direktionssekretär und der Lehrer Naas zum etatsmäßigen Lehrer an der Königlichen Zeichenakademie in Hanau,

die Bürgermeister Keßler in Wanfried und Spieker in Hailer zu Amtsanwälten, letzterer bei dem Amtsgerichte in Meerholz,

an Stelle des Bürgermeisters Konrad Blume zu Lippoldsberg der Beigeordnete Karl Decken daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lippoldsberg.

Bestellt: der Pfarrer extr. Brauer zum Gehilfen des Metropolitans Heldmann in Oberweimar im Pfarramt,

der Militäranwärter Niebeling an Stelle des pensionierten Kanzleidieners Hoffmann zum Kanzleidiener bei dem Konsistorium.

Übertragen: dem Gestütroßarzte Fuchs zu Beberbeck vom 1. Oktober d. J. ab die kommissarische Verwaltung der Kreistierarztstelle zu Fritzlar,

dem Förster Gleim zu Altenbeken in der Oberförsterei Altenbeken, die Försterstelle zu Obernkirchen, in der Oberförsterei Obernkirchen, vom 1. November 1903 ab.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Wetzel in Corbach an das Amtsgericht in Neustadt (Kreis Kirchhain),

der Meliorationsbauwart Aust von Oppeln nach Rinteln,

der Kanzlist Hörstel vom Konsistorium in Magdeburg in gleicher Eigenschaft an das Konsistorium in Cassel.

Entlassen: der Gerichtsassessor Weiß aus dem Justizdienste infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Hamm,

der Strafanstalts- und Gefängnisdirektor Fliegenschmidt zu Cassel-Wehlheiden auf Antrag,

der Schutzmann Stern I bei der Polizeiverwaltung Cassel vom 1. Dezember d. J. ab.

Verliehen: dem Vorsteher der Strafanstalt Ziegenhain, Inspektor Zimmermann der Amtstitel „Strafanstalts-Oberinspektor“,

dem Lehrer und Organisten Linker zu Salmünster der Kantortitel,

dem Förster a. D. Broll zu Küchen in der Oberförsterei Meißner der Titel Hegemeister,

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirat Stock in Fulda beim Übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Kanzleidiener Hoffmann bei seiner Pensionierung das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Regierungsbotenmeister Reime, den Holzhauermeistern Mengel zu Pfaffenhausen, Hergert zu Lettgenbrunn, Hillenbrandt zu Dipperz, dem Waldarbeiter Merle zu Alt-Hattendorf, dem bisherigen Diener des pathologisch-anatomischen Instituts der Universität Marburg Bachmann, dem Gemeindeförster Münch zu Schönau, Kr. Ziegenhain, den Gemeinderechnern, Landwirt Lipphart zu Niederlistingen und Jungklaus zu Allendorf, das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Rentmeister Fuhrmans in Beuthen vom 1. Januar 1904 ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Cassel.

Pensioniert: der Ober-Telegraphenassistent Kliebe in Cassel unter Verleihung des Titels „Telegraphensekretär“.

Gestorben: der Landmesser Trempert in Cassel und der Spezialkommissionssekretär, Kanzleirat Parther in Carlshafen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 28. Oktober 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 27 der Gesetzsammlung. Untersuchung angezeigter Betriebsunfälle durch die Ortspolizeibehörden. Verseuchte Ortschaften. Schußprämie für das Abschießen und Fangen von Wanderfalken, Hühnerhabichten und Sperberweibchen. S. 321/322. Besetzung bezw. Ausschreibung der Försterstellen Mecklar und Friedlos. Kommunalabgabenpflichtiger Reinertrag der Preußischen Strecken der Rinteln—Stadthagener Eisenbahn. Errichtung von Telegraphenanstalten. Wahl und Bestätigung eines Mitgliedes der Kreisvermittelungsbehörde des Landkreises Cassel. Hufschmiedeprüfung zu Hanau. Kündigung von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Serie XVI. S. 322 bis 325. Eröffnung der landwirtschaftlichen Winterschule Melsungen. Erledigte Stellen. S. 325/326. Personalien. S. 326.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 27 der Gesetzsammlung, welche vom 20. Oktober 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10473 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Braunschweig (Nordbahnhof) über Flechtorf nach Fallersleben, vom 23. Juni 1903, und unter

Nr. 10474 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Langenschwalbach, Marienberg und Weilburg, vom 14. Oktober 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

882. Nach §. 64 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze liegt den Ortspolizeibehörden die Untersuchung der zur Anzeige gelangten Betriebsunfälle, insbesondere auch der Art der dabei vorgekommenen Verletzungen ob. Zur Klarstellung des Unfalls kann im Falle der Tötung die Leichenöffnung und sofern die Beerdigung des Verunglückten bereits stattgefunden hat, die Ausgrabung der Leiche erforderlich werden. Die Ortspolizeibehörden haben daher schon von Amtswegen auf Grund der erwähnten Bestimmung die Frage nach der Notwendigkeit der Ausgrabung und Öffnung der Leiche, namentlich aber, wenn eine solche Maßnahme von den Hinterbliebenen beantragt wird, zu prüfen und erforderlichenfalls die Obduktion herbeizuführen. Auf Ersuchen des Vorstandes einer Genossenschaft oder einer Sektion sind gemäß §. 144 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes die Ortspolizeibhörden jedoch verpflichtet, die Öffnung und Ausgrabung der Leiche des Verunglückten in die Wege zu leiten. Voraussetzung für die Vornahme der Leichenöffnung ist indessen in beiden Fällen die Zustimmung der Hinterbliebenen und sofern die Ausgrabung der Leiche in Frage kommt, auch ein Zeugnis des zuständigen Kreisarztes darüber, daß sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Kann die Ortspolizeibehörde das eine oder das andere nicht erlangen, so muß die Öffnung und Ausgrabung der Leiche unterbleiben.

Die Kosten der Obduktion sind, wenn sie von der Ortspolizeibehörde von Amtswegen veranlaßt wird, von dieser, sofern sie auf Ersuchen einer Berufsgenossenschaft vorgenommen wird, von dieser zu tragen.

Berlin W. 66, am 3. Oktober 1903.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. von Kitzing.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

883. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ellenbach, Ihringshausen, Niederzwehren, Niedervellmar, Crumbach, Helsa, Wahlershausen, Dennhausen, Heckershausen.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Holzhausen, Niederurff.

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen, Griemelsheim, Hombressen, Kelze, Fürstenwald.

Kreis Melsungen: Gensungen.

Kreis Rotenburg: Breitenbach. (A. III. 10308.)

Cassel am 26. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

884. Der Verband deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine hat für das Abschießen und Fangen von Wanderfalken, Hühnerhabichten und Sperberweibchen pro 1903 eine Prämie von 3000 Mark ausgesetzt, welche durch gütige Unterstützung des Königlichen Kriegsministeriums um 500 Mark erhöht wird, sodaß eine Gesamtprämie von

3500 Mark

verteilt werden kann.

Diese 3500 Mark gelangen Anfang Dezember 1903 zur Verteilung und zwar 2900 Mark nach dem Verhältnis der eingelieferten Fänge, während die weiteren 600 Mark zu Sonderprämien an die höchstbeteiligten Schützen verteilt werden.

Für jedes Paar Wanderfalkenfänge wird eine Zusatzprämie von 1 Mk. vorabgezahlt.

Zur Erhebung eines Anspruches an diese Prämien müssen die „beiden Fänge" eines Raubvogels, nicht der ganze Raubvogel, bis spätestens Ende November 1903 dem Verbands-Geschäftsführer W. Dördelmann zu Hannover-Linden franko eingesandt werden.

Die Läufe sind bis kurz über dem ersten Gelenk abzuschneiden, so daß ein kleiner Federkranz stehen bleibt.

Es wird gebeten, die Fänge zu sammeln und der Portoersparnis halber zusammen einzusenden; bei kleineren Posten empfiehlt sich Briefsendung oder Muster ohne Wert. Vor der Absendung wolle man die Fänge gut dörren.

Sendungen, die irgend welche Spur von Verwesung verraten, müssen ohne weiteres dem Feuer überwiesen werden und kommen deshalb nicht in Anrechnung.

Nur die Fänge obengenannter Raubvögel können Berücksichtigung finden.

Eine möglichst weite Verbreitung dieser Bekanntmachung ist dringend erwünscht.

Der Präsident: Graf v. Alten-Linsingen.

Der Geschäftsführer: W. Dördelmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. Juni d. J. Gesch.-Nr. I. Bb. 3913/III. 5936 das bisherige Verfahren zur Feststellung und Zahlung der Schußprämien anderweit geregelt und bestimmt worden ist, daß vom laufenden Rechnungsjahre ab die Erleger von getöteten Raubvögeln die Fänge hinsichtlich der Erhebung des Prämienanspruches an den „Verband deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine" nach Maßgabe der vorstehenden Bekanntmachung einzusenden haben.

Ich ersuche alle Beteiligten, sich das Abschießen und Fangen von Wanderfalken, Hühnerhabichten und Sperberweibchen im Interesse des Brieftaubenwesens besonders angelegen sein zu lassen. (A. II. 13485.)

Cassel am 25 Oktober 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

885. Dem Förster Sippel zu Friedlos, in der Oberförsterei Hersfeld—Meckbach, ist vom 1. Januar 1904 ab die Försterstelle Mecklar, Oberförsterei Rotenburg—Lüdersdorf, übertragen worden. Die Stelle Friedlos ist vom 1. Januar 1904 ab anderweit zu besetzen. (O. F./W. O. 5384.)

Cassel am 19. Oktober 1903.

Königliche Regierung, Abtl. III. B.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

886. Gemäß §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahr zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1902/03 bezw. 1902 bezüglich der Preußischen Strecken der Rinteln—Stadthagener Eisenbahn auf 50203 Mk. 43 Pf. festgestellt ist.

Hannover am 9. Oktober 1903.

Der Königliche Eisenbahnkommissar

887. In Wichmannshausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 21. Oktober 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Buchholz.

888. In Unterhaun ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten. Außerdem ist bei der Postagentur in Oberhaun eine öffentliche Fernsprechstelle eingerichtet worden.

Cassel am 22. Oktober 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Buchholz.

889. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetzsammlung Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Landkreis Cassel vom 12. Dezember 1901 an Stelle des Rittergutsbesitzers Caron zu Hof-Ellenbach, der Oberamtmann Gabcke zu Fasanenhof als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Landkreises Cassel gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 21. Oktober 1903.

Königliche Generalkommission.

v. Baumbach.

890. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 19. Dezember d. J. statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 5. Dezember d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Gleichzeitig sind dabei der Geburtsschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, eine Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung und der berufsmäßigen Beschäftigung hiernach, einzureichen, sowie die Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark zu entrichten.

Hanau am 4. Oktober 1903.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.

Collmann, Königl. Kreistierarzt.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

891. Bekanntmachung,

betreffend die

Kündigung von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Serie XVI.

Durch die am 8. d. Mts. vorgenommene Verlosung sind folgende 3½prozentige Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Serie XVI, zur Rückzahlung bestimmt:

Lit. A zu 2000 Mark:

Nr. 307 317 327 337 347 357 367 607 637 657 667 677 687 697 807 817 827 837 847 857 867 877 887 1111 1121 1131 1141 1151 1161 1171 1181 1191 1209 1219 1229 1239 1249 2001 2061 2071 2091 2710 2720 2740 2750 2760 2770 2780 2800 3307 3317 3327 3337 3347 3357 3387 3397 3704 3714 3754 3764 3774 3784 3806 3826 3836 3846 3856 3876.

Lit. B zu 1000 Mark:

Nr. 607 608 609 619 627 629 638 639 648 649 657 658 659 667 668 669 677 678 679 687 688 689 697 698 699 1501 1502 1511 1512 1514 1522 1524 1531 1532 1534 1541 1542 1551 1554 1561 1562 1564 1571 1572 1574 1584 1591 1594 2003 2013 2033 2043 2063 2073 2083 2093 3408 3418 3428 3458 3478 3488 3498 3619 3629 3639 3649 3659 3669 3679 4310 4320 4340 4360 4370 4380 4390 4400 4406 4407 4416 4417 4426 4427 4437 4446 4456 4457 4466 4467 4476 4477 4486 4487 4497 5101 5111 5121 5131 5141 5151 5171 5181 5191 5410 5420 5430 5440 5450 5460 5490 5500 5903 5913 5923 5933 5943 5953 5963 5973 5983 5993 7303 7313 7323 7333 7343 7353 7363 7373 7383 7393 9105 9115 9125 9135 9145 9155 9165 9185 9195 9204 9214 9224 9234 9244 9254 9264 9274 9284 9294.

Lit. C zu 500 Mark:

Nr. 7006 7016 7026 7036 7046 7056 7066 7076 7086 7096 7106 7136 7146 7156 7166 7176 7186 7196 7206 7226 7236 7246 7256 7276 7296 7306 7316 7326 7336 7346 7366 7376 7386 7396 7406 7426 7436 7446 7456 7466 7476 7506 7516 7526 7536 7546 7556 7576 7586 7596 7616 7626 7636 7646 7656 7666 7676 7686 7696 7706 7716 7736 7746 7766 7776 7786 7796 7806 7816 7826 7836 7856 7866 7886 7896 7906 7916 7926 7946 7956 7966 7996 10020 10030 10040 10060 10080 10090 10100 10110 10120 10130 10140 10150 10160 10170 10180 10190 10200 10210 10220 10230 10240 10250 10260 10270 10280 10290 10300 10310 10330 10340 10350 10360 10370 10380 10390 10400 10410 10420 10430 10470 10480 10500 10510 10520 10530 10540 10550 10560 10570 10610 10620 10630 10640 10660 10670 10680 10690 10700 10710 10730 10760 10770 10780 10790 10810 10820 10840 10850 10860 10870 10880 10890 10900 10910 10930 10940 10960 10970 13002 13012 13022 13032 13042 13052 13062 13072 13082 13092 13102 13112 13122 13132 13142 13152 13172 13182 13192 13202 13212 13222 13232 13242 13252 13262 13272 13282 13292 13302 13312 13322 13342 13362 13372 13382 13392 13402 13412 13422 13432 13442.

Lit. D zu 300 Mark:

Nr. 2 12 22 32 42 62 72 82 92 102 112 132 162 172 182 192 212 232 242 252 272 282 302 312 332 342 362 372 382 402 412 422 432 442 452 462 472 482 492 502 512 522 532 542 552 562 572 582 592 602 612 652 662 672 682 692 702 712 722 732 742 752 762 772 782 822 842 852 862 872 892 902 912 922 932 942 952 962 972 982 992 8002 8012 8022 8042 8052 8072 8082 8092 8102 8112 8132 8142 8162 8172 8182 8192 8202 8212 8222 8232 8242 8252 8262 8272 8282 8292 8302 8322 8332 8352 8362 8372 8382 8392 8422 8432 8442 8452 8462 8482 8492 8502 8512 8522 8532 8552 8562 8572 8592 8602 8612 8622 8632 8642 8652 8662 8672 8682 8692 8702 8712 8722 8732 8742 8762 8782 8792 8802 8822 8832 8842 8852 8862 8872 8882 8892 8902 8912 8932 8942 8952 8962 8982 8992 9008 9018 9028 9048 9068 9078 9098 9108 9128 9138 9148 9158 9178 9198 9208 9218 9228 9238 9248 9258 9268 9278 9288 9298 9308 9318 9338 9348 9358 9368 9378 9398 9408 9418 9428 9438 9448 9458 9468 9478 9488 9498 9508 9518 9528 9538 9548 9558 9588 9598 9608 9618 9638 9648 9658 9668 9678 9688 9698 9708 9718 9728 9738 9768 9778 9788 9798 9808 9818 9848 9858 9868 9878 9888 9898 9908 9918 9928 9938 9948 9958 9968 9988 9998 13009 13019 13029 13039 13049 13059 13069 13079 13089 13099 13109 13119 13129 13139 13149 13159 13169 13179 13189 13199 13209 13219 13239 13249 13279 13289 13299 13309 13319 13329 13339 13359 13369 13379 13389 13409 13419 13429 13439 13449 13459 13469 13479 13489 13499 13509 13519 13529 13549 13569 13579.

Lit. E zu 200 Mark:

Nr. 207 217 237 247 257 267 277 297 1510 1520 1530 1550 1570 1580 1590 1600 2006 2026 2036 2046 2056 2086 2096 2107 2117 2137 2147 2157 2167 2177 2187 2197 2901 2911 2921 2931 2941 2951 2961 2971 2981 2991 3706 3707 3708 3716 3717 3718 3720 3726 3727 3728 3736 3737 3738 3740 3746 3747 3748 3750 3756 3760 3766 3767 3768 3770 3776 3778 3786 3787 3788 4207 4217 4237 4247 4257 4267 4277 4287 4297 4401 4411 4421 4451 4461 4491 5604 5614 5624 5634 5644 5664 5674 5684 5694 6608 6618 6628 6638 6648 6658 6688 6698.

Die vorbezeichneten Schuldverschreibungen werden hiermit für den 1. März 1904 zur Rückzahlung gekündigt.

Verzeichnis

der für frühere Termine gekündigten, noch nicht eingelösten Landeskreditkassen-Schuldverschreibungen.

A. Abteilung VII. Vor 1870 ausgegebene (weiße) Schuldverschreibungen.

Von diesen Schuldverschreibungen sind die mit Zinsscheinen bis 1. März 1892 versehenen auf den

1. September 1888, alle übrigen für frühere Termine zur Rückzahlung gekündigt.

B. Von 1870 an ausgegebene, beiderseits kündbare (weiße) Schuldverschreibungen.

Abteilung VIII. A. a.

Lit. C Nr. 407 über 600 Mark — für den 1. März 1887 gekündigt.

C. Abteilung VIII. C. Von 1870 an ausgegebene, seitens der Inhaber unkündbare Schuldverschreibungen.

1. (gelbe) der Serien I bis XIII für die beigesetzten Termine gekündigt.

Serie I. Lit. C: Nr. 796 über 600 Mark. (1. November 1881.)

Lit. D: Nr. 1892 über 300 Mark. (1. November 1881.)

Serie II. Lit. C: Nr. 248 über 600 Mark. (1. November 1881.)

Lit. D: Nr. 1268 über 300 Mark. (1. September 1880.)

Serie IV. Lit. E: Nr. 766 über 150 Mark. (31. Dezember 1886.)

Serie VIII. Lit. D: Nr. 1002 über 300 Mark. (31. Dezember 1886.)

Serie IX. Lit. D: Nr. 445 über 300 Mark. (1. September 1882.)

Serie XII. Lit. C: Nr. 3733 über 600 Mark. (1. März 1887.)

2. (rosa) der Serie XIV für die beigesetzten Termine gekündigt.

Lit. C über 600 Mark: Nr. 22427 (1. März 1895.)

Lit. D über 300 Mark: Nr. 236 4441 8496 8500 22067 25944 37371 (1. September 1896.)

3. (weiße) der Serie XVI zu $3^1/_4$ %;

a. für den 1. März 1901 gekündigt:

Lit. D über 300 Mark: Nr. 4969.

b. für den 1. März 1902 gekündigt:

Lit. C über 500 Mark: Nr. 8089.

c. für den 1. März 1903 gekündigt:

Lit. A über 2000 Mark: Nr. 609 1077 2479.

Lit. B über 1000 Mark: Nr. 1032 3563 3583 3593 4181 7922 7982 8851.

Lit. C über 500 Mark: Nr. 3416 3466 3726 3846 3886 3896 3946 12115 12139 12179 12209 12315 12325 12455 12459 12525.

Lit. D über 300 Mark: Nr. 1025 1115 1185 1335 1485 1525 1555 1685 1855 1935 1975 4020 4150 4250 4600 4610 4670 4690 4710 4720 4860 4870 5131 5271 5371 5821 5831 5851 5951 13001 13051 13091 13271 13331 13351 13421 13601 13631.

Lit. E über 200 Mark: Nr. 836 2446 2813 6229 7123 7133 7439 7479 8343 8353.

Zu nachstehenden Schuldverschreibungen sind die für die Zeit vom 1. September 1896 ab ausgefertigten neuen Zinsscheinbogen noch nicht abgeholt:

Serie XVI zu $3^1/_4$ %.

Lit. B über 1000 Mark: Nr. 607 853 1064.

Lit. C über 500 Mark: Nr. 753 1011 1243.

Lit. D über 300 Mark: Nr. 1193 1309 1559 1560 1561 1855 1856 2913 11021 12355 15345.

Lit. E über 200 Mark: Nr. 4944 5580.

Die Aushändigung erfolgt gegen Vorzeigung der betreffenden Mäntel bei der Landeshauptkasse.

Folgende Schuldverschreibungen sind zur Kraftloserklärung angemeldet worden:

Abteilung VIII C.

Serie XVIII: Lit. B Nr. 13814. Lit. C Nr. 25107. Lit D Nr. 40826. Lit. E Nr. 4376.

Bereits für kraftlos erklärt sind:

Abteilung VII.

Serie A. a. Nr. 1215 1487 2359 5284 6113 6117 6118 6119.

Serie A. b. Nr. 286 1062 1162 3198.

Serie A. c. Nr. 53 57.

Serie B. a. Nr. 1340 2688 4016 5849 10894 13784.

Serie B. b. Nr. 929 2053 3417 4106 5434 5979 6418 9316 9488 9945.

Serie C. a. Nr. 768 829 1785 1824 2241 3065 3079 3848 3982 4013 5503 6186 6621 7009 7824 12062 12134 12319 13518 18078.

Serie C. b Nr. 229 1156 2566 3122 3155 7017 7704 10222 10514 11287 11775 11933.

Serie C. c. Nr. 1009 1123.

Serie D. a. Nr. 8 178 227 564 1440 2231 2482 4831 4939 5381 5506 5705 10572 14117.

Serie D. b. Nr. 229 1246 2862 4226 4857 5182 6276.

Serie E. a. Nr. 1666.

Serie F. a. Nr. 1095.

Abteilung VIII A. a.

Lit. E. Nr. 24 672.

Abteilung VIII C.

Serie	I.	Lit. C	Nr.	783.
		„ D	„	429 1994.
		„ E	„	757.
„	II.	„ A	„	198.
		„ D	„	138.
„	III.	„ B	„	391.
		„ D	„	1353.
„	IV.	„ B	„	346.
		„ C	„	193.
„	IX.	„ B	„	374.
		„ D	„	1570.
		„ E	„	1117.
„	X.	„ D	„	926 1687.
„	XI.	„ C	„	1066 2196.

Serie	XII.	Lit.	B	Nr.	1221.
		„	C	„	969.
„	XIII.	„	B	„	4197.
		„	C	„	9489.
		„	D	„	14159.
„	XIV.	„	B	„	17057.
		„	C	„	11997 30073 30183.
		„	D	„	11684 13694 20801 20802 32710.
„	XVI.	„	B	„	5241.
		„	C	„	12875.
		„	D	„	4089 4090 4091 15742 17029 17643.
		„	E	„	330 331.
„	XVII.	„	E	„	505.
„	XVIII.	„	C	„	8843 20854.
		„	E	„	1575.

Cassel am 13. Oktober 1903.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
v. Sachs.

892. Landwirtschaftliche Winterschule in Melsungen. — Die Eröffnung des diesjährigen Lehrganges findet **Montag den 2. November 1903, Vormittags 10 Uhr,** in dem Schulgebäude statt.

Der Unterzeichnete nimmt Anmeldungen entgegen und vermittelt billige Unterkunft für die Schüler.

Auf Wunsch wird den abgehenden Schülern von der Schuldirektion Stellung vermittelt.

Melsungen am 5. Oktober 1903.

Der Direktor. G. Reinsch.

Erledigte Stellen.

893. Die erledigte 2. Schulstelle zu Ehringen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen an den Herrn Ortsschulinspektor zu Ehringen innerhalb 14 Tagen einreichen.

Wolfhagen am 16. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

894. Die neugegründete 2. Lehrerstelle zu Istha ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Lins zu Istha einreichen.

Wolfhagen am 23. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

895. Die 3. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Lohra soll neu besetzt werden.

Mit derselben ist Kirchendienst nicht verbunden. Grundgehalt 1050 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk., freie Wohnung für einen unverheirateten Lehrer.

Bewerbungsgesuche sind mit Seminarzeugnissen bis zum 15. November d. J. bei dem unterzeichneten Landrat einzureichen.

Marburg am 17. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

896. Die Schulstelle in Schönstein ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Der Lehrer hat außerhalb seiner Dienstfunktion jährlich 22 Lesegottesdienste abzuhalten und erhält dafür eine besondere Jahresvergütung von 40 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 10. November l. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schäfer in Densberg einreichen.

Ziegenhain am 19. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

897. Die zweite katholische Schulstelle in Oberufhausen ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., die Höhe der Alterszulage 120 Mk., die Mietsentschädigung 100 Mk. Demnächst wird Dienstwohnung gewährt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Gnau in Oberufhausen bis zum 15. k. Mts. einreichen.

Hünfeld am 21. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock.

898. Infolge Versetzung des bisherigen Inhabers ist die dritte Schulstelle zu Weiterode vom 1. Oktober d. J. ab frei geworden.

Das Diensteinkommen der Stelle beträgt 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Dienstalterszulage, daneben wird freie Dienstwohnung in dem neuerbauten Schulhause gewährt.

Bewerber wollen sich unter Vorlegung der Zeugnisse und eines Ausweises hinsichtlich der Militärverhältnisse bis zum 10. November d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Angersbach in Bebra melden.

Rotenburg am 21. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

899. Bewerber um eine am 1. November 1903 zur Erledigung kommende Lehrerstelle an der Schule in Gottsbüren wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Rabe in Gottsbüren richten.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 23. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Arzt Dr. Georg Werner zu Marburg zum Kreisassistenzarzt daselbst,

der Referendar Weymar zum Gerichtsassessor,

der Gerichtsreferendar Freiherr von Erffa zu Halle zum Regierungsreferendar,

der Bürgerschullehrer Pistor zu Schmalkalden zum Königlichen Fachschullehrer unter Übertragung einer etatsmäßigen Lehrerstelle an der Königlichen Fachschule daselbst,

der kommissarische Leihbank-Buchhalter Lohrmann in Hanau definitiv als solcher,

der Gerichtsvollzieher kr. A. Reichenbach zum Gerichtsvollzieher in Veckerhagen,

der Sergeant Konzmann und der Unteroffizier Schmidt zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizeidirektion hier,

der Landwirt Ernst Budde zu Johannesberg zum Mitglied der Prüfungskommission für Hufschmiede bei der Lehrschmiede zu Fulda.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Neukirchen auf die Dauer von 12 Jahren gewählte Stadtschreiber Friedrich Peter Weber daselbst.

Übertragen: dem Forstassessor Leyenbecker vom 1. Dezember d. J. ab die kommissarische Verwaltung der Oberförsterstelle in Hilders,

dem Zahnarzt Dr. med. Reich zu Posen die Obliegenheiten eines Lehrers der Zahnheilkunde sowie die Leitung des zahnärztlichen Instituts an der Universität zu Marburg.

Überwiesen: der Regierungsassessor Bail zu Berlin der hiesigen Königlichen Regierung zur aushülfsweisen Beschäftigung.

Versetzt: die Straßenmeister Lüders von Steinau nach Schlüchtern, Schwarze von Trendelburg nach Steinau, Kr. Schlüchtern, und Fakiner von Gieselwerder nach Trendelburg.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Kugel auf seinen Antrag aus dem Justizdienst.

Verliehen: dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Usbeck zu Neukirchen, Kreis Hünfeld, der Kantortitel,

dem Oberaufseher Bartholomäus in Breitenau, Kreis Melsungen, dem Gemeinderechner Koch in Marköbel, Landkreis Hanau, dem Bürgermeister Nickel in Berna, Kreis Homberg, dem Kreisboten Schneider in Witzenhausen, dem Straßenmeister Leister in Marburg, dem Brückengelderheber Dietrich in Carlshafen, Kreis Hofgeismar, dem Schutzmann Krüger in Hanau, dem Bürgermeister Homburg in Harleshausen, Landkreis Cassel, dem Schutzmann Amend in Cassel und dem Maurerpolier Heck zu Hanau das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Wegewärter Johannes Riehl in Elgershausen.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar Meyer in Frankenberg.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 4. November 1903.

Inhalt: Besetzung der Kreisarztstelle des Stadtkreises Duisburg und des Kreises Ruhrort. Ernennung von Wahlkommissaren für die bevorstehende Abgeordnetenwahl. Verseuchte Ortschaften. Belobigung des Korbmachers Koßmann zu Eschwege. Besetzung der Försterstelle zu Niederbeisheim, Oberförsterei Morschen. Beginn der Schonzeit für die Jagd auf Rebhühner im Regierungsbezirk Cassel. S. 327. Errichtung von Telegraphenanstalten. Hufschmiedeprüfung zu Fulda. Erledigte Stellen. S. 328.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

900. Die vollbesoldete Kreisarztstelle des Stadtkreises Duisburg und des Kreises Ruhrort (Regierungsbezirk Düsseldorf), mit dem Wohnsitz in Duisburg, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 3600 bis 5700 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 750 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 23. Oktober 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Schmidtmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

901. Nachdem der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 8. Oktober d. J. C. 12347 den Landrat Springorum vom 1. d. Mts. ab mit der kommissarischen Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Fulda beauftragt hat, habe ich auf Grund des §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (G. S. S. 205 und Amtsblatt 1867 S. 793) sowie des §. 23 des Wahlreglements vom 14. März d. J. (Amtsblatt S. 230) für die bevorstehenden Wahlen an Stelle des seitherigen Verwalters des Landratsamtes Fulda, Regierungsrat Schumann, den Landrat Springorum vom Tage der Übernahme der landrätlichen Dienstgeschäfte in Fulda ab zum Wahlkommissar für den XII. Wahlbezirk (Kreis Fulda) ernannt. (A. I. 8401.)

Cassel am 2. November 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

902. Der Beigeordnete, Bürgermeister Jochmus hierselbst, ist von mir für den Fall der Behinderung des Wahlkommissars, Oberbürgermeister Müller, zum Wahlkommissar für die bevorstehende Abgeordnetenwahl im 3. diesseitigen Wahlbezirk (Stadtkreis Cassel) bestellt worden. (A. I. 8128.)

Cassel am 25. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

903. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ihringshausen, Niederzwehren, Niedervellmar, Crumbach, Helsa, Wahlershausen, Dennhausen, Heckershausen, Ochshausen, Waldau.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Holzhausen, Niederurff.

Landkreis Hanau: Ostheim.

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen, Griemelsheim, Hombressen, Kelze, Fürstenwald.

Kreis Melsungen: Deute, Gensungen.

Kreis Rotenburg: Breitenbach. (A. III. 10537.)

Cassel am 2. November 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

904. Am 19. September d. J. rettete der Korbmacher Max Koßmann zu Eschwege ein Kind des Schuhmachers Becker daselbst vom Tode des Ertrinkens aus der Werra.

In Anerkennung der bei der Tat bewiesenen Entschlossenheit und Opferwilligkeit erteile ich ihm hiermit eine öffentliche Belobigung. (A. I. 8070.)

Cassel am 24. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

905. Der Hegemeister von der Ahé zu Niederbeisheim, Oberförsterei Morschen, ist gestorben.

Die Stelle ist vom 1. Februar 1904 anderweit zu besetzen. (O. F./W. 5903.)

Cassel am 28. Oktober 1903.

Königliche Regierung.

906. Verordnung. — Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird der Beginn der Schonzeit für Rebhühner im Regierungsbezirk Cassel auf Mittwoch den 18. November d. J. festgesetzt. (B. A. 3915.)

Cassel am 2. November 1903.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

907. In Altenburschla und Völkershausen (Kr. Eschwege) sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 28. Oktober 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

908. In Josbach und Lischeid sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 31. Oktober 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

909. In Frankenhain, Kr. Eschwege, und Hitzerode sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten. Außerdem ist bei dem Postamt in Frankershausen, Kr. Eschwege, eine öffentliche Fernsprechstelle errichtet worden.

Cassel am 30. Oktober 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

910. Die nächste Hufschmiedeprüfung dahier findet am 30. Dezember d. J. statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 15. Dezember d. J. an den Vorsitzenden der Prünfungskommission für Hufschmiede zu Fulda, Kreistierarzt Froehner in Fulda, einzureichen. Mit der Anmeldung sind vorzulegen der Geburtsschein, etwaige Zeugnisse über die vorher erlangte technische Ausbildung, eine Erklärung, ob der Anmeldende sich bereits einer Prüfung unterzogen hat (zutreffendenfalls wann und wo und wie er sich seit jener Zeit berufsmäßig beschäftigt hat) und 10 Mk. Prüfungsgebühr.

Fulda am 29. Oktober 1903.

Prüfungskommission für Hufschmiede zu Fulda.
Froehner.

Erledigte Stellen.

911. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers frei gewordene Pfarrstelle zu Obersuhl mit dem Vikariat Widdershausen in der Klasse Rotenburg haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 26. Oktober 1903.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

912. An den städtischen Elementarschulen zu Schmalkalden ist alsbald eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., die Mietsentschädigung 350 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 170 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche nebst Lebenslauf, Zeugnissen und einem Attest über den Gesundheitszustand schleunigst an uns einreichen.

Schmalkalden am 27. Oktober 1903.

Die Stadtschuldeputation. Engel.

913. Die ev. Schulstelle zu Rehren — Amt Rodenberg — ist vom 1. November d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., freie Wohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 10. November d. J. an den Ortsschulinspektor, Pfarrer Meine in Hohnhorst senden.

Rinteln am 24. Oktober 1903.

Der Königliche Landrat v. Ditfurth.

914. Die katholische zweite Schulstelle zu Eichenzell ist anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse bis zum 1. Dezember d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Haas in Eichenzell melden.

Dem Bewerbungsgesuch ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 28. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schumann.

915. Die katholische zweite Schul- (Lehrerin) stelle zu Niederkalbach ist anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 800 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk.

Bewerberinnen wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse bis zum 15. November d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Flügel zu Mittelkalbach melden.

Fulda am 29. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Köhler, Kreissekretär.

916. In Rotenburg a/Fulda ist die Amtsperiode des Bürgermeisters Ende Januar abgelaufen.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert innerhalb 4 Wochen ihre Meldung nebst Zeugnissen an den Unterzeichneten einzusenden.

Der Gehalt soll 2500 Mk. betragen, außerdem sind etwa 800 Mk. Nebeneinkommen damit verbunden, welches voraussichtlich bestehen bleibt.

Rotenburg a/F. am 28. Oktober 1903.

G. Müller,
Stadtverordnetenvorsteher.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 11. November 1903.

Wegen des bevorstehenden Buß- und Bettages erscheint das nächste Amtsblatt rc. erst am Donnerstag den 19. d. Mts.

Inhalt: Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der gesamten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen. Errichtung von Meisterprüfungskommissionen. Verlosung von Pferden, Wagen rc. gelegentlich des Pferdemarktes zu Stettin in 1904. Sammlung freiwilliger Gaben zur Errichtung einer Idiotenanstalt in Fulda. Verseuchte Ortschaften. S. 329. Tarif für die Überfahrt über den Main zwischen Mühlheim und Dörnigheim. Belobigung des Restaurateurs Peter Bruchhaus zu Cassel. Erledigung der Försterstelle zu Wallenstein. S. 330. Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge im Reg.-Bez. Magdeburg. Einreichung der Gesuche um Zulassung zur Prüfung der Regierungsbausekretäre. Förstergehöfte Guttels und Rottenbach. Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungsanstalt. Statistik über Krankenverpflegung des Bezirksverbands Cassel in 1902. S. 331. Erledigte Stellen. Personalien. S. 332.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

917. Gemäß §. 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1903 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

225 289 579 Mk.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung

A. durch die beteiligten Preußischen Gemeinden . . . . 199 608 719 Mk.

B. durch die beteiligten Preußischen Kreise . . . . 204 954 942 Mk.

Berlin am 24. Oktober 1903.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

918. Auf Grund des §. 133 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663), betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, habe ich für den Bezirk der hiesigen Handwerkskammer für die Abnahme der Meisterprüfungen je eine Prüfungskommission für die Handwerke der Büchsenmacher und Schwertfeger, Holzbildhauer, Korbmacher, Messerschmiede und Schleifer, Mühlenbauer, Seifensieder sowie Bandagisten und Chirurgieinstrumentenmacher errichtet. Sitz dieser Kommissionen ist Cassel. (A. II. 13740.)

Cassel am 29. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

919. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den am 6., 7. und 9. Mai 1904 in Stettin stattfindenden Pferdemarkt durch Erlaß vom 27. v. Mts. IIa. 8335 die Erlaubnis erteilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300 000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 4114 Gewinne im Gesamtwerte von 135 000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Mai 1904 stattfinden.

Ich ersuche die Polizeibehörden des Bezirks dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 14484.)

Cassel am 5. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

920. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. Nr. 10082 genehmigt, daß zum Besten der Errichtung einer Idiotenanstalt zu Fulda im Kalenderjahre 1904 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den katholischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch polizeilich legitimierte Personen veranstaltet werden darf.

Ich ersuche die Polizeibehörden des Regierungsbezirks dafür zu sorgen, daß der Sammlung kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 14364.)

Cassel am 5. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

921. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wahlershausen, Dennhausen, Ochshausen, Waldau, Wolfsanger, Obervellmar.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Holzhausen, Niederurff.

Landkreis Hanau: Ostheim.

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen, Griemelsheim, Hombressen, Fürstenwald.

Kreis Melsungen: Deute, Gensungen, Gurhagen. (A. III. 10842.)

Cassel am 9. November 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

922. Tarif
für die Überfahrt über den Main zwischen Mühlheim und Dörnigheim.

Für das Übersetzen wird entrichtet:	Pf.
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:	
a. Für eine gewöhnliche Überfahrt pro Person	05
b. Für eine höchstens zweimalige tägliche Hin- und Rückfahrt mit der Fähre für die Woche pro Person	60
Anmerkung: Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Tieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II und III entrichtet wird, sind frei, mit Ausnahme der zu Fahrrädern und Automobilwagen gehörigen, die die Gebühr nach I a dieses Tarifs zu entrichten haben.	
II. Von Tieren:	
a. Für ein Pferd oder Maultier	20
b. Für ein Stück Rindvieh oder einen Esel .	15
c. Für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	10
d. Für Federvieh, das getrieben wird, für jede 10 Stück	10
Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragkorb übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.	
III. Von Fuhrwerken, neben der Abgabe für das Gespann:	
a. Für ein beladenes	30
b. Für ein unbeladenes	20
c. Für einen Automobilwagen (s. Anmerk. zu I)	20
d. Für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen . .	15
e. Für ein Fahrrad (s. Anmerkung zu I) . .	05

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Tiere treffen würde, wodurch sie zur Fähre gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für die gewöhnliche Fahrzeit, welche wie folgt, festgesetzt ist:
   a. in den Monaten Mai, Juni, Juli, August von Morgens 4 Uhr bis Abends 10 Uhr;
   b. in den Monaten März, April, September, Oktober von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr;
   c. in den Monaten Januar, Februar, November, Dezember von Morgens 7 Uhr bis Abends 5 Uhr.
2. Für das Überfahren außer der vorstehend bestimmten gewöhnlichen Fahrzeit, bei Hochwasser und bei Eisgang ist eine Gebühr im doppelten Betrag des jeweiligen Satzes zu entrichten.

Verzeichnis
der Befreiungen vom Überfahrtsgeld bei der Überfahrt auf dem Main zwischen Mühlheim und Dörnigheim.

Von der Entrichtung des Überfahrtsgeldes sind befreit:

1. Die Mitglieder des Königlich Preußischen und des Großherzoglich Hessischen Herrscher-, sowie des Fürstlichen Gesamthauses Hohenzollern mit Gefolge und Dienerschaft, deren Equipagen, Fuhrwerke und Tiere.
2. Die Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen öffentlichen Beamten, desgleichen die Wasser- und Kreisbaubeamten und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimieren, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation.
3. Kommandierte Militärs (nicht aber ganze Truppenkörper), einberufene Rekruten, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die Führer derselben.
4. Transporte die für unmittelbare Rechnung der beiden Uferstaaten oder des Reichs geschehen.
5. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staats beförderten Kouriere Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, ingleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen. (A. III. 10436.)

Cassel am 1. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

923. Am 30. September d. J. abends hat der Restaurateur Peter Bruckhaus zu Cassel, Gießbergstraße 29, das 9jährige Kind des Klempnermeisters Schüßler mit Mut und mit Nichtachtung der seiner Gesundheit drohenden Gefahr aus dem Küchengraben der Karlsaue gezogen und so vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Für diese lobenswerte Tat spreche ich dem Genannten öffentlich meine Anerkennung aus. (A. I. 8267.)

Cassel am 9. November 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

924. Der Förster Bähne zu Wallenstein, Oberförsterei Wallenstein, ist gestorben. Die Stelle ist vom 1. Februar 1904 ab anderweit zu besetzen. (O. F./W. 6121.)

Cassel am 2. November 1903.

Königliche Regierung.

925. Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai, 26. September und 8. Oktober d. J. A. II. 4805, 12091 und 12749 (Amtsblatt Seite 133, 308 und 318) bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch gemeinsamen Erlaß vom 21. Oktober d. J. III. 14019 M. d. ö. A., IIa. 7904 M. d. J. für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirke Magdeburg die weiteren Erkennungsnummern M. 1001 bis 2000 überwiesen haben. (A. II. 14224.)

Cassel am 31. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

926. Gesuche um Zulassung zu der im Januar 1904 stattfindenden Prüfung zum Regierungsbausekretär können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 15. Dezember d. J. bei mir eingegangen sind. (A. III. 10667.)

Cassel am 6. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

927. Der bisherige Schutzbezirk Guttels-West in der Oberförsterei Rotenburg-Ost, Kreis Rotenburg, sowie das bisherige Förstergehöft gleichen Namens haben den Namen „Guttels" und der bisherige Schutzbezirk Guttels-Ost, sowie das in demselben neuerbaute Försterdienstgehöft haben den Namen „Kottenbach" erhalten. Von den beiden neuerbauten Forsthäusern an der Straße Rotenburg-Heinebach führt daher das der Stadt Rotenburg zunächst gelegene die Bezeichnung „Forsthaus Kottenbach" (am Ausgang des Kottenbachtals) und das weiter westlich gelegene die Bezeichnung „Forsthaus Guttels" (am Ausgang des Guttelstals) zum Unterschied von dem am oberen Ende des Guttelstal gelegenen, vorläufig als Waldarbeiterwohnung weiter dienenden Gehöfte „Hof Guttels". (F. W. 10102.)

Cassel am 31. Oktober 1903.

Königliche Regierung, Abtl. III. B.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

928. In der Beilage werden veröffentlicht:

1. der Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1902 nebst einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben mit Bilanz und
2. das nach Kreisen abgeteilte Verzeichnis der Brandschadensbewilligungen.

Cassel am 31. Oktober 1903.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungsanstalt.

929. In nachstehendem werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, der Landesheilanstalt und den Irrenpflegeanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel während des Rechnungsjahres 1902 veröffentlicht.

Cassel am 23. Oktober 1903.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Freiherr Riedesel.

In den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflege-Anstalten	Es sind verpflegt worden: insgesamt	innerliche Kranke	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	äußerliche Kranke	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	Geisteskranke 2c.	Hiervon sind geheilt bezw. gebessert	ungeheilt entlassen	gestorben	Syphilis-, Augen- und Krätzkranke	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	Wöchnerinnen u. Säuglinge	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	Die Gesamtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: M	Pf	Ersetzt sind an Verpflegungskosten: M	Pf	Durchschnittliche Dauer des Aufenthalts eines Kranken: Tage	Durchschnittszahl der täglich belegten Betten: Stück	Kostenbetrag eines Verpflegungstages ohne Verwaltungskosten M	Pf	mit Verwaltungskosten M	Pf	speziell an Speisekosten M	Pf	speziell an Kurkosten M	Pf
I. Landkranken-Anstalten:																																			
1. Cassel	3910	1374	1022	15	162	1833	1657	20	122	—	—	—	—	703	558	—	—	—	—	—	—	162520	89	92201	70	31,67	339,29	1	32	2	33	—	63	—	16
2. Eschwege	521	265	201	14	18	182	157	3	8	—	—	—	—	74	70	—	1	—	—	—	—	19179	49	9968	70	34,8	50	1	06	1	70	—	64	—	12
3. Fulda	1903	953	800	19	69	695	577	21	23	4	4	—	—	203	184	—	—	48	45	—		55479	12	41487	52	28,86	150,4	1	01	1	71	—	57	—	14
4. Hanau	1658	701	412	145	68	694	499	61	46	61	19	31	6	184	160	7	3	18	11	1	1	73461	59	43557	68	34,8	158	1	27	2	22	—	60	—	15
5. Hersfeld	1010	465	349	31	43	459	384	7	17	8	—	8	—	78	71	1	—	—	—	—	—	29064	46	21284	06	33	90	—	[illegible]	1	49	—	46,5	—	14
6. Rinteln	197	71	56	7	5	93	80	8	1	5	1	3	1	28	24	—	—	—	—	—	—	10256	49	4613	85	32	17	1	63	2	62,5	—	76	—	20
7. Schmalkalden	206	126	97	9	7	59	53	1	1	—	—	—	—	21	20	1	—	—	—	—	—	8441	45	3075	72	30,3	17	1	35	2	19	—	77	—	11,8
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten:																																			
8. Irrenh. Marburg	542	—	—	—	—	—	—	—	—	542	82	115	24	—	—	—	—	—	—	—	—	158618	92	147938	48	197	293	1	48	2	74	—	92	—	03
9. Irrenpfl. Haina	872	23	—	—	3	8	—	—	—	824	—	10	59	17	—	—	—	—	—	—	—	238705	30	170564	60	333	795	—	82	1	34	—	52	—	01
10. dgl. Merxhausen	746	—	—	—	—	7	—	2	—	739	1	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	189646	18	170846	28	335	684	—	76	1	06	—	50	—	01

Erledigte Stellen.

930. An der evangelischen Schule zu Gundhelm ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers eine Schulstelle alsbald wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor zu Gundhelm einreichen.

Schlüchtern am 22. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Goerz.

931. Die Schul- und Küsterstelle zu Berndshausen ist infolge Pensionierung des Stelleninhabers vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Mit Rücksicht darauf, daß die Schulpatrone Herrn von Riedesel Freiherrn zu Eisenbach für diesmal auf das Präsentationsrecht verzichtet haben, werden Bewerber aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg am 31. Oktober 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

932. Die zweite evangelische Schulstelle zu Ippinghausen ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Röttcher zu Leckringhausen melden.

Wolfhagen am 5. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

933. Die 4. Schulstelle in Obersuhl ist z. Zt. erledigt und soll sofort wieder besetzt werden.

Das Diensteinkommen beträgt 1050 Mk. Grundgehalt, 120 Mk Einheitssatz der Alterszulage, daneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen sich bis zum 25. November bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Jungmann in Obersuhl, unter Vorlegung eines Ausweises hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse melden.

Rotenburg am 9. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

934. In Rotenburg a/Fulda ist die Amtsperiode des Bürgermeisters Ende Januar abgelaufen.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert innerhalb 4 Wochen ihre Meldung nebst Zeugnissen an den Unterzeichneten einzusenden.

Der Gehalt soll 2500 Mk. betragen, außerdem sind etwa 800 Mk. Nebeneinkommen damit verbunden, welches voraussichtlich bestehen bleibt.

Rotenburg a/F. am 28. Oktober 1903.

G. Müller,
Stadtverordnetenvorsteher.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Jungmann zu Obersuhl zum Pfarrer in Altmorschen, Klasse Spangenberg,

der Bürgermeister Weichel in Großalmerode zum Amtsanwalt,

der Königliche Oberförster Ricloff in Frankenberg zum Forstamtsanwalt,

der Stadtkämmerer Nolte in Wolfhagen zum Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst,

der Rechtskandidat Fritze zum Referendar,

die Gerichtsvollzieher k. A. Ullrich und Müller zu Gerichtsvollziehern, ersterer bei dem Amtsgericht in Bieber, letzterer bei dem Amtsgericht in Niederwildungen.

Bestellt: der außerordentliche Pfarrer Junker zum selbständigen Verweser der Pfarrei Oberkalbach.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Carlshafen gewählte Hauptmann a. D. Meier zu Salmünster.

Beauftragt: der General-Superintendent D. Lohr dahier mit Versehung der Superintendenturgeschäfte der Diözese Eschwege,

der Landrat Springorum zu Waldbroel mit der kommissarischen Verwaltung des Landratsamtes zu Fulda.

Versetzt: die Schutzmänner Schröder von Cassel an die Polizeiverwaltung in Hanau und König von Hanau an die Polizeiverwaltung in Cassel.

Entlassen: der Schutzmann Mecky von der Polizeiverwaltung Hanau auf seinen Antrag vom 1. Dezember d. J. ab.

Verliehen: dem Hegemeister Zech in Forsthaus Hosnetz, Oberförsterei Neustadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Kanzleisekretär Conrad beim hiesigen Oberpräsidium und dem Kriminalschutzmann Möller zu Cassel das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, letzterem mit dem Abzeichen für Jubilare.

Pensioniert: der Königliche Rentmeister, Rechnungsrat Hecker in Cassel auf seinen Antrag vom 1. Januar 1904 ab.

Gestorben: der Aufseher Teege von der Königlichen Erziehungsanstalt zu Wabern.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für $^1/_4$ und $^1/_2$ Bogen 5 und für $^3/_4$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt.

Bericht

über den

Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt

vom Jahre 1902.

1

Inhalts-Verzeichnis.

		Seite
Einleitung		3
I.	**Versicherungsstand**	4
	a. Umfang des Geschäftsbezirks	4
	b. Versicherungssumme	4
	c. Übersicht der Gesamt-Versicherungssummen und Umlagekapitalien von 1884 bis 1902	6
	d. Zahl der Versicherungsobjekte	7
	e. Tarifpflichtige Gebäude	8
II.	**Versicherungsbeiträge** (Brandsteuern)	10
	a. Brandsteuer	10
	b. Desgl. pro mille der Versicherungssumme	10
	c. Desgl. nach Städten, Ortschaften 2c.	10
	d. Desgl. nach den Bauartklassen einschließlich der Tarifzuschläge	10
	e. Desgl. nach den Bauartklassen ohne die Tarifzuschläge	11
	f. Desgl. von den Tarifzuschlägen	11
	g. Desgl. in Prozenten	12
III.	**Brandschäden**	13
	1. Zahl und Umfang der Schadensfälle	13
	2. Verteilung der Schadensfälle nach den Bauartklassen	16
	3. Totale und partielle Schäden	21
	4. Benutzungsweise der beschädigten Gebäude	22
	5. Zeit der Entstehung	23
	6. Ort der Entstehung	24
	7. Entstehungsursache	25
	8. Verzeichnis der wegen Brandstiftung oder Übertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen	26
	9. Übersicht der Blitzschläge	27
	10. Gesamtschaden und Gesamtbrandsteuer nach Kreisen	28
	11. Nachträglich verwilligte Entschädigungen für 1901 und rückwärts	29
IV.	**Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung**	30
V.	**Reservefonds**	32
VI.	**Verwaltungskosten**	32
VII.	**Bilanz**	32

Anhang.

A.	Übersicht der Einnahmen und Ausgaben nebst Bilanz der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1902	33
B.	Verzeichnis der Bestände des Reservefonds	39
C.	Verzeichnis der für Schadensfälle des Jahres 1902 verwilligten Brandentschädigungen	41
D.	Verzeichnis der für Brände aus den Jahren 1901 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen	138

Einleitung.

Die Verwaltungsergebnisse der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1902 sind wie die des Vorjahres 1901 im Vergleich zu den weiteren Vorjahren weniger ungünstige gewesen. Die Entschädigungen für Feuer- und Blitzschäden sind gegen den zehnjährigen Durchschnitt um 314 293 Mark 50 Pf. zurückgeblieben.

An **Entschädigungen** sind für 504 Schadensfälle überhaupt 1 373 916 Mark 95 Pf. verwilligt worden, während der Jahresdurchschnitt in dem letzten zehnjährigen Zeitabschnitt von 1892 bis einschließlich 1901 betragen hat:

in	1892	für	428	Schadensfälle	=	1 960 345	Mark	70	Pf.
„	1893	„	413	„	=	1 086 030	„	53	„
„	1894	„	466	„	=	924 592	„	91	„
„	1895	„	537	„	=	3 578 799	„	18	„
„	1896	„	487	„	=	1 288 752	„	60	„
„	1897	„	552	„	=	1 709 813	„	17	„
„	1898	„	469	„	=	1 523 000	„	40	„
„	1899	„	618	„	=	1 779 890	„	93	„
„	1900	„	499	„	=	1 730 937	„	68	„
„	1901	„	495	„	=	1 299 941	„	37	„
überhaupt		für	4964	Schadensfälle	=	16 882 104	Mark	47	Pf.
mithin durchschnittlich		für	496	Schadensfälle	=	1 688 210	Mark	45	Pf.

Die **Gesamt-Versicherungssumme** hat sich im Laufe des Jahres 1902 um 40 208 400 Mark erhöht. Dieser Zuwachs hat den seither höchsten Zuwachs des Jahres 1901 von 39 111 900 Mark noch um über eine Million überstiegen. Erfreulicher Weise entfällt dieser Zuwachs zu drei Vierteln auf die besseren Bauartklassen I und II und zwar mit über 20 Millionen auf die Bauartklasse I und mit über 10 Millionen auf die Bauartklasse II.

Zur Förderung des **Feuerlöschwesens** sind im Berichtsjahre verwilligt worden:

9 448 Mark	39	Pf.	Beihülfen zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräten 2c. an 2 Stadt- und 19 Landgemeinden,
27 150 „	—	„	Beihülfen zu den Kosten für die bei der Anlage von Wasserleitungen 2c. im Interesse des Feuerlöschwesens bewirkten Herstellungen an 6 Stadt- und 16 Landgemeinden,
3 634 „	—	„	Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg,
20 „	—	„	Prämie an eine Person für hervorragende Tätigkeit beim Löschen eines Brandes,
540 „	—	„	Prämien für zeitiges Eintreffen auswärtiger Löschhülfe,
zus. 40 792 Mark	39	Pf.	

Außer diesen schenkweisen Unterstützungen sind vom Landes-Ausschuß an verzinslichen Darlehen gewährt worden:

14 000 Mark zur Anlegung von Wasserleitungen und
2 537 „ 50 Pf. zur Anschaffung von Feuerspritzen 2c.

Für im **Feuerlöschdienst Verunglückte** sind auf Antrag der Anstaltsverwaltung aus der Unterstützungskasse zu Merseburg 3110 Mark 71 Pf. gezahlt worden.

Die **Aktiva** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt betrugen am Schlusse des Jahres 1902 = 4 053 570 Mark 50 Pf.
welchen jedoch **Passiva** im Betrage von . . . . = 1 504 223 „ 20 „
gegenüberstanden, so daß der Überschuß der Aktiva des Jahres 1902 . . . = 2 549 347 Mark 30 Pf. beträgt.

In die obige Summe der Passiva ist ein Betrag von 207 414 Mark 44 Pf., welcher auf Grund Beschlusses des Kommunal-Landtages vom 10. Dezember 1885 zur Unterstützung des Feuerlöschwesens als rückständige Ausgabe aus dem Vorjahre vorsorglich übertragen worden ist, nicht mit eingeschlossen worden (vgl. die Bilanz auf Seite 38), da dieser Betrag nach den seit einer Reihe von Jahren gemachten Erfahrungen bei der jetzigen Höhe der etatsmäßig vorgesehenen Mittel nicht mehr erforderlich sein wird. Zwecks Abänderung des Beschlusses vom 10. Dezember 1885 wird eine besondere Vorlage gemacht werden.

Im einzelnen wird über die Ergebnisse des Jahres 1902 folgendes berichtet:

I. Versicherungsstand.

a. Der **Geschäftsbezirk** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt erstreckt sich auf:

7 größere Städte,
57 kleinere Städte,
43 stadtähnlich gebaute Ortschaften,
1288 Landgemeinden,
152 Gutsbezirke,

= 1547 Kommunalbezirke in 2 Stadt- und 22 Landkreisen.

Der Flächeninhalt des Bezirks beträgt 10 078,189 qkm.

b. Versicherungssumme.

Die Gesamtversicherungssumme, welche am Schlusse des Jahres 1901 . . 1 170 757 600 Mark betrug, ist Ende 1902 auf . . . . 1 210 966 000 „ festgestellt worden, hat sich also vermehrt um . . . . 40 208 400 Mark.

Dieser im Laufe des Jahres 1902 stattgehabte Zugang an der Versicherungssumme mit 40 208 400 Mark verteilt sich auf die

größeren Städte	mit	16 314 200	Mark,
kleineren Städte	„	4 282 000	„
stadtähnlich gebauten Ortschaften . .	„	4 531 700	„
Landgemeinden	„	14 790 200	„
Gutsbezirke	„	290 300	„
	=	40 208 400	Mark.

Nach den **Bauartklassen** beträgt der Zugang in

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Land-gemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im ganzen. Mark.
Klasse I . .	12 247 800	1 444 500	2 618 500	3 814 600	135 900	20 261 300
„ II . .	2 843 500	1 773 300	1 201 400	4 680 500	329 000	10 827 700
„ III . .	909 200	1 040 000	518 200	4 169 800	— 108 200	6 529 000
„ IV . .	384 700	271 400	210 800	2 496 400	— 46 100	3 317 200
Überhaupt .	16 385 200	4 529 200	4 548 900	15 161 300	310 600	40 935 200
Dagegen berechnet sich der Abgang in Klasse V auf:	— 71 000	— 247 200	— 17 200	— 371 100	— 20 300	— 726 800
verbleibt Zugang:	16 314 200	4 282 000	4 531 700	14 790 200	290 300	40 208 400

Digitized by Google

Von der im Anfang des Jahres 1902 vorhandenen Versicherungssumme im Betrage von 1 170 757 600 Mark kommen auf die

größeren Städte	396 967 400	Mark,
kleineren Städte	140 925 100	„
stadtähnlich gebauten Ortschaften	77 076 200	„
Landgemeinden	526 712 900	„
Gutsbezirke	29 076 000	„
	= 1 170 757 600	Mark.

Nach den Bauartklassen verteilt sich die Versicherungssumme wie folgt:

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im ganzen. Mark.
Klasse I	157 449 400	16 410 600	13 145 900	34 710 900	7 311 700	229 028 500
„ II	94 137 100	24 891 200	17 331 400	65 367 800	11 013 100	212 740 600
„ III	107 553 900	36 013 900	15 452 800	103 426 500	6 442 400	268 889 500
„ IV	23 667 500	39 714 700	16 874 300	180 506 600	2 844 500	263 607 600
„ V	14 159 500	23 894 700	14 271 800	142 701 100	1 464 300	196 491 400
Überhaupt	396 967 400	140 925 100	77 076 200	526 712 900	29 076 000	1 170 757 600

In Prozenten ausgedrückt kommen von der Versicherungssumme von 1 170 757 600 Mark auf:

die größeren Städte	33,90 %
die kleineren Städte	12,04 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	6,59 %
die Landgemeinden	44,98 %
die Gutsbezirke	2,49 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Landgemeinden. %	Gutsbezirke. %	Im ganzen. %
in Klasse I	13,45	1,40	1,13	2,98	0,63	19,59
„ „ II	8,05	2,13	1,48	5,59	0,94	18,19
„ „ III	9,18	3,08	1,32	8,83	0,55	22,96
„ „ IV	2,02	3,39	1,44	15,40	0,25	22,50
„ „ V	1,20	2,04	1,22	12,18	0,12	16,76
Überhaupt	33,90	12,04	6,59	44,98	2,49	100,00

c. Überficht

über die Gesamt-Versicherungssummen und Umlagekapitalien für die Zeit von Ende 1884 bis Ende 1902.

Laufende Nr.	Am Schlusse des Jahres.	Gesamt-Versicherungssumme. Mark.	Umlagekapital aus Klassen. Mark.	Umlagekapital vom Tarifzuschlag. Mark.	Gesamt-Umlagekapital. Mark.
1	1884	818 019 150	851 830 310	10 343 610	862 173 920
2	1885	827 913 200	858 043 870	10 773 370	868 817 240
3	1886	815 719 800	847 766 240	10 830 090	858 596 330
4	1887	826 937 000	855 006 780	11 124 390	866 131 170
5	1888	839 904 500	862 038 350	11 270 150	873 308 500
6	1889	852 440 800	869 612 840	11 955 500	881 568 340
7	1890	872 375 800	881 806 160	12 572 400	894 378 560
8	1891	892 881 800	894 704 250	13 079 770	907 784 020
9	1892	914 057 700	908 100 150	13 554 140	921 654 290
10	1893	934 956 800	921 284 770	13 985 460	935 270 230
11	1894	955 154 500	933 546 290	14 661 300	948 207 590
12	1895	979 895 800	948 794 790	15 120 580	963 915 370
13	1896	1 005 260 400	963 767 480	15 743 110	979 510 590
14	1897	1 034 732 100	981 984 660	16 273 530	998 258 190
15	1898	1 065 087 500	1 001 439 860	17 181 550	1 018 621 410
16	1899	1 100 128 100	1 023 515 250	17 885 920	1 041 401 170
17	1900	1 131 645 700	1 045 185 590	19 243 800	1 064 429 390
18	1901	1 170 757 600	1 070 489 540	20 555 280	1 091 044 820
19	1902	1 210 966 000	1 096 707 080	21 379 920	1 118 087 000

d. Zahl der Versicherungs-Objekte.

1) Zahl der Hofreiten.

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Land-gemeinden.	Guts-bezirke.	Im ganzen.
Ende 1901	11 861	16 247	9 882	84 169	445	122 604
Veränderungen in 1902 . . .	+ 193	+ 134	+ 166	+ 611	— 1	+ 1 103
Überhaupt =	12 054	16 381	10 048	84 780	444	123 707

2) Zahl der Gebäude.

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Land-gemeinden.	Guts-bezirke.	Im ganzen.
Ende 1901	33 533	41 558	27 873	231 888	3 179	338 031
Veränderungen in 1902 . . .	+ 359	+ 500	+ 452	+ 2 736	— 4	+ 4 043
Überhaupt =	33 892	42 058	28 325	234 624	3 175	342 074

Nach den Bauartklassen verteilen sich die Gebäude:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Land-gemeinden.	Guts-bezirke.	Im ganzen.
Klasse I: Ende 1901 . . .	3 811	1 228	1 065	4 216	289	10 609
Zugänge ꝛc. in 1902	+ 251	+ 132	+ 119	+ 442	— 1	+ 943
=	4 062	1 360	1 184	4 658	288	11 552
Klasse II: Ende 1901 . . .	5 011	4 110	3 569	16 655	921	30 266
Zugänge ꝛc. in 1902	+ 112	+ 220	+ 205	+ 972	+ 15	+ 1 524
=	5 123	4 330	3 774	17 627	936	31 790
Klasse III: Ende 1901 . . .	14 634	9 475	5 759	40 849	916	71 633
Zugänge ꝛc. in 1902	+ 52	+ 230	+ 140	+ 1 085	— 7	+ 1 500
=	14 686	9 705	5 899	41 934	909	73 133
Klasse IV: Ende 1901 . . .	5 067	15 399	8 604	91 891	666	121 627
Zugänge ꝛc. in 1902	— 7	+ 2	+ 27	+ 424	— 7	+ 439
=	5 060	15 401	8 631	92 315	659	122 066
Klasse V: Ende 1901 . . .	5 010	11 346	8 876	78 277	387	103 896
Zugänge ꝛc. in 1902	— 49	— 84	— 39	— 187	— 4	— 363
=	4 961	11 262	8 837	78 090	383	103 533

c. Wegen **Gewerbebetriebs mit erhöhter Feuergefährlichkeit** sind tarifpflichtig:

	Größere Städte	Kleinere Städte	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im ganzen.
1) Zahl der Hofreiten:						
Ende 1901	520	390	156	693	45	1 804
Veränderungen in 1902	+ 15	+ 22	+ 5	+ 19	— 1	+ 60
Überhaupt =	535	412	161	712	44	1 864
2) Zahl der Gebäude:						
Ende 1901	1 908	1 252	447	1 826	111	5 544
Veränderungen in 1902	+ 41	+ 61	+ 18	+ 56	— 1	+ 175
Überhaupt =	1 949	1 313	465	1 882	110	5 719

Nach den Zuschlagsstufen verteilen sich die Gebäude wie folgt:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im ganzen.
A. Zuschlag: 2/10.						
Ende 1901	1 381	749	287	1 063	79	3 559
Veränderungen in 1902	+ 26	+ 49	+ 14	+ 38	— 2	+ 125
=	1 407	798	301	1 101	77	3 684
B. Zuschlag: 7/10.						
Ende 1901	329	311	113	572	32	1 357
Veränderungen in 1902	+ 9	— 3	— 4	+ 12	+ 1	+ 15
=	338	308	109	584	33	1 372
C. Zuschlag: 15/10.						
Ende 1901	131	100	11	116	—	358
Veränderungen in 1902	+ 5	+ 4	+ 5	+ 4	—	+ 18
=	136	104	16	120	—	376
D. Zuschlag: 20/10.						
Ende 1901	27	27	2	8	—	64
Veränderungen in 1902	+ 3	+ 8	—	—	—	+ 11
=	30	35	2	8	—	75
E. Zuschlag: 30/10.						
Ende 1901	33	57	28	55	—	173
Veränderungen in 1902	— 1	+ 3	+ 3	+ 3	—	+ 8
=	32	60	31	58	—	181
F. Zuschlag: 40/10.						
Ende 1901	3	—	—	6	—	9
Veränderungen in 1902	—	—	—	—	—	—
=	3	—	—	6	—	9
G. Zuschlag: 50/10.						
Ende 1901	4	8	6	6	—	24
Veränderungen in 1902	— 1	—	—	— 1	—	— 2
=	3	8	6	5	—	22
Überhaupt: Ende 1901	1 908	1 252	447	1 826	111	5 544
„ Veränderungen in 1902	+ 41	+ 61	+ 18	+ 56	— 1	+ 175
=	1 949	1 313	465	1 882	110	5 719

II. Versicherungsbeiträge (Brandsteuern).

a. An **Brandsteuern** wurden für das Jahr 1902 ausgeschrieben = 18 Pfennige Beitrag von je 100 Mark Umlagekapital mit überhaupt = **1 963 880 Mark 67 Pf.**

b. Nach dem im Reglement vom 19. März 1880 vorgeschriebenen Verteilungsfuß beträgt die Brandsteuer pro mille der Versicherungssumme:

in Bauartklasse I	— Mark	90 Pf.
„ „ II . . .	1 „	26 „
„ „ III . . .	1 „	62 „
„ „ IV . . .	1 „	98 „
„ „ V . . .	2 „	52 „

c. Die **Gesamt-Brandsteuer** für 1902 beträgt = 1 963 880 Mark 67 Pf.
Hiervon kamen auf die:

größeren Städte	531 666 Mark	49 Pf.
kleineren Städte	252 008 „	99 „
stadtähnlich gebaute Ortschaften	130 213 „	15 „
Landgemeinden	1 009 298 „	86 „
Gutsbezirke	40 693 „	18 „
=	1 963 880 Mark	67 Pf.

d. Die **Gesamt-Brandsteuer** verteilt sich nach den Bauartklassen einschließlich der Tarif-Zuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	144 464	24	15 660	32	11 963	63	32 492	09	6 651	95	211 232	23
„ II . .	123 715	51	35 569	87	22 743	97	87 411	33	14 052	03	283 492	71
„ III . .	179 091	76	60 383	23	25 600	61	170 032	14	10 601	80	445 709	54
„ IV . .	47 916	77	79 555	63	33 766	32	358 540	76	5 639	69	525 419	17
„ V . .	36 478	21	60 839	94	36 138	62	360 822	54	3 747	71	498 027	02
Überhaupt .	531 666	49	252 008	99	130 213	15	1 009 298	86	40 693	18	1 963 880	67

e. Nach den Bauartklassen verteilen sich die Brandsteuer-Beiträge ohne die Tarifzuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	141 704	46	14 769	54	11 831	31	31 239	81	6 580	53	206 125	65
„ II . .	118 612	74	31 362	91	21 837	56	82 363	43	13 876	51	268 053	15
„ III . .	174 237	32	58 342	52	25 033	54	167 550	93	10 436	69	435 601	—
„ IV . .	46 861	65	78 635	11	33 411	11	357 403	07	5 632	11	521 943	05
„ V . .	35 681	94	60 214	64	35 964	94	359 606	77	3 690	04	495 158	33
Überhaupt .	517 098	11	243 324	72	128 078	46	998 164	01	40 215	88	1 926 881	18

f. Von den Tarifzuschlägen berechnen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	2 759	78	890	78	132	32	1 252	28	71	42	5 106	58
„ II . .	5 102	77	4 206	96	906	41	5 047	90	175	52	15 439	56
„ III . .	4 854	44	2 040	71	567	07	2 481	21	165	11	10 108	54
„ IV . .	1 055	12	920	52	355	21	1 137	69	7	58	3 476	12
„ V . .	796	27	625	30	173	68	1 215	77	57	67	2 868	69
Überhaupt .	14 568	38	8 684	27	2 134	69	11 134	85	477	30	36 999	49

g. In Prozenten ausgedrückt kommen von der Gesamt-Brandsteuer auf:

die größeren Städte	27,07 %
die kleineren Städte	12,83 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	6,63 %
die Landgemeinden	51,40 %
die Gutsbezirke	2,07 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im ganzen. %
in Klasse I	7,35	0,80	0,61	1,65	0,34	10,75
" " II	6,30	1,81	1,16	4,45	0,71	14,43
" " III	9,12	3,07	1,30	8,66	0,54	22,69
" " IV	2,44	4,05	1,72	18,26	0,29	26,76
" " V	1,86	3,10	1,84	18,38	0,19	25,37
Überhaupt .	27,07	12,83	6,63	51,40	2,07	100,00

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände und Blitzschäden betrug im Jahre 1902 = **504** und die hierfür verwilligte Gesamt-Entschädigung einschließlich 18 027 Mark 55 Pf. für Löschbeschädigungen: **1 373 916 Mark 95 Pf.**

Hiervon kamen:

	Zahl der Brände.	Zahl der beschädigten Hofreiten.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Betrag der Entschädigungen. Mark	Pf.
auf die größeren Städte	138	140	148	79 779	85
„ „ kleineren Städte	84	126	186	206 833	68
„ „ stadtähnlich gebauten Ortschaften	31	35	52	72 510	07
„ „ Landgemeinden	246	366	652	965 673	23
„ „ Gutsbezirke	5	5	6	31 092	57
Überhaupt	504	672	1 044	1 355 889	40

Von der Gesamt-Entschädigung entfielen auf die

	Größere Städte Mark	Pf.	Kleinere Städte. Mark	Pf.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark	Pf.	Landgemeinden. Mark	Pf.	Gutsbezirke. Mark	Pf.	Im ganzen. Mark	Pf.
Klasse I.	5 059	86	15 339	93	8 360	—	853	11	292	74	29 905	64
„ II.	54 726	94	4 890	28	37 030	95	53 756	12	222	76	150 627	05
„ III.	19 164	75	72 393	31	3 055	66	123 627	42	30 577	07	248 818	21
„ IV.	573	96	72 036	44	13 800	03	416 001	15	—	—	502 411	58
„ V.	254	34	42 173	72	10 263	43	371 435	43	—	—	424 126	92
Summa	79 779	85	206 833	68	72 510	07	965 673	23	31 092	57	1 355 889	40
Ferner für Beschädigungen durch die Löschanstalten:												
a. an versicherten Gebäuden	211	77	4 215	98	534	04	5 533	59	—	—	10 495	38
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen ꝛc.	246	10	1 733	67	279	50	5 202	40	70	50	7 532	17
=	457	87	5 949	65	813	54	10 735	99	70	50	18 027	55
Überhaupt	80 237	72	212 783	33	73 323	61	976 409	22	31 163	07	1 373 916	95

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesamt-Brandentschädigung ausschließlich der Vergütungen für Löschbeschädigungen auf:

die größeren Städte	5,88 %
die kleineren Städte	15,25 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	5,34 %
die Landgemeinden	71,22 %
die Gutsbezirke	2,31 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im ganzen. %
in Klasse I	0,38	1,13	0,62	0,06	0,02	2,21
„ „ II	4,04	0,36	2,73	3,96	0,02	11,11
„ „ III	1,40	5,34	0,22	9,11	2,27	18,34
„ „ IV	0,04	5,31	1,02	30,68	—	37,05
„ „ V	0,02	3,11	0,75	27,41	—	31,29
Überhaupt .	5,88	15,25	5,34	71,22	2,31	100,00

Erheblichere Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

Nr.						Betrag. Mark.	Pf.
1	Floh	Kreis Schmalkalden	am	2. Oktober	1902	172 424	58
2	Niederklein	„ Kirchhain	„	8. Dezember	„	43 378	—
3	Wahlershausen	Landkreis Cassel	„	21. Juli	„	40 901	90
4	Cassel, Moritzstraße . .		„	25. März	„	34 575	63
5	Thalau	Kreis Gersfeld	„	26. Juli	„	33 654	66
6	Mardorf	„ Homberg	„	24. April	„	31 786	43
7	Rengersfeld	„ Gersfeld	„	13. April	„	31 185	47
8	Gutsbezirk Oberkaufungen	Landkreis Cassel	„	2. Dezember	„	30 499	50
9	Waldkappel	Kreis Eschwege	„	16. Oktober	„	27 965	69
10	Allendorf	„ Homberg	„	18. November	„	23 501	—
11	Blickershausen	„ Witzenhausen	„	21. August	„	22 049	60
12	Berge	„ Homberg	„	26. Juni	„	21 392	96
13	Waldkappel	„ Eschwege	„	14. Oktober	„	19 901	23
14	Bettenhausen	Landkreis Cassel	„	12. September	„	19 210	58
15	Habel	Kreis Gersfeld	„	7. Juli	„	18 244	15
16	Niederelsungen	„ Wolfhagen	„	1. Juli	„	17 275	48
17	Gertenbach	„ Witzenhausen	„	29. Juni	„	16 944	—
18	Kraienhagen	„ Rinteln	„	27. Oktober	„	16 390	25
19	Bischhausen	„ Fritzlar	„	5. September	„	14 958	91
20	Sielen	„ Hofgeismar	„	20. Oktober	„	14 895	19
21	Neuenbrunslar	„ Melsungen	„	21. März	„	14 336	76
22	Sachsenhagen	„ Rinteln	„	24. November	„	13 048	20
23	Oberelsungen	„ Wolfhagen	„	25. Juni	„	12 926	10
24	Wilhelmshausen . . .	Landkreis Cassel	„	20. August	„	12 879	83
25	Oldendorf	Kreis Rinteln	„	13. Januar	„	11 647	80
26	Mittelstille	„ Schmalkalden	„	10. Oktober	„	11 371	—
27	Kilianstädten	Landkreis Hanau	„	27. September	„	11 285	19
28	Hofgeismar		„	19. September	„	11 186	98
29	Felsberg	Kreis Melsungen	„	28. Oktober	„	10 689	18
30	Niederrodenbach . . .	Landkreis Hanau	„	3. September	„	10 649	02
31	Obervellmar	„ Cassel	„	6. Oktober	„	10 072	—
32	Näherstille	Kreis Schmalkalden	„	10. Oktober	„	10 035	—

2) Nach den Bauartklassen verteilen sich die Schadensfälle wie folgt:

	I. Klasse			II. Klasse			III. Klasse			IV. Klasse			V. Klasse			Im ganzen		
	Gebäudezahl.	Schaden.		Gebäudezahl.	Schaden.		Gebäudezahl.	Schaden.		Gebäudezahl.	Schaden.		Gebäudezahl.	Schaden.		Gebäudezahl.	Schaden.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
A. Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist	57	20 021	14	69	95 181	80	128	163 660	03	144	195 974	29	100	132 001	41	498	606 838	67
B. Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat	7	9 884	50	18	55 445	25	59	85 158	18	219	306 437	29	243	292 125	51	546	749 050	73
Summa	64	29 905	64	87	150 627	05	187	248 818	21	363	502 411	58	343	424 126	92	1044	1 355 889	40
C. Beschädigungen durch die Löschanstalten:																		
a. an versicherten Gebäuden	2	36	—	8	520	80	29	1 138	65	92	4 009	69	105	4 790	24	236	10 495	38
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 532	17
Überhaupt	66	29 941	64	95	151 147	85	216	249 956	86	455	506 421	27	448	428 917	16	1280	1 373 916	95

Die in den vorstehenden Bauartklassen verzeichneten Gebäude verteilen sich nach Bauart und Lage in folgende Unterabteilungen:

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
I.	a. massiv, hartes Dach, freistehend	26	11 930	52	7	9 884	50	33	21 815	02
	b. massiv, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt . . .	31	8 090	62	—	—	—	31	8 090	62
	Summa I .	57	20 021	14	7	9 884	50	64	29 905	64
II.	a. massiv, hartes Dach, nicht freistehend	42	18 965	—	9	28 087	80	51	47 052	80
	b. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Fachwerk, hartes Dach, freistehend	25	76 157	37	9	27 357	45	34	103 514	82
	d. Fachwerk, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt .	2	59	43	—	—	—	2	59	43
	Summa II .	69	95 181	80	18	55 445	25	87	150 627	05

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
III.	a. Steinfachwerk, hartes Dach	80	82 646	06	37	56 552	25	117	139 198	31
	b. Lehmsteinfachwerk, außen mit Kalkmörtel übertüncht, hartes Dach	18	30 069	78	15	25 978	51	33	56 048	29
	c. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, nicht freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, freistehend, hartes Dach und Stakelwerk (Fitzgerten), freistehend, hartes Dach	24	50 401	05	6	2 605	42	30	53 006	47
	e. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf und Stakelwerk (Fitzgerten), beide durch Brandmauern geschützt und hartes Dach . . .	1	170	80	—	—	—	1	170	80
	f. massiv, hartes Dach, mit Fachwerksgebäuden zusammenhängend . . .	5	372	34	1	22	—	6	394	34
	Summa III .	128	163 660	03	59	85 158	18	187	248 818	21

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
IV.	a. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, hartes Dach .	11	6 772	91	17	19 987	08	28	26 759	99
	b. Stakelwerk (Fitzgerten), hartes Dach	89	92 891	95	108	155 695	78	197	248 587	73
	c. Freistehende Gebäude der V. Klasse	32	63 244	81	51	90 622	52	83	153 867	33
	d. Nicht freistehende Gebäude der V. Klasse, durch Brandmauern geschützt . . .	—	—	—	1	28	80	1	28	80
	e. Gebäude der III. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat . .	5	5 241	20	6	8 737	06	11	13 978	26
	f. Gebäude der II. und III. Klasse, welche mit Gebäuden der IV. Klasse zusammenhängen . . .	7	27 823	42	36	31 366	05	43	59 189	47
	Summa IV .	144	195 974	29	219	306 437	29	363	502 411	58

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
V.	a. Gebäude mit offenen oder feuergefährlichen Gefachen, hartes Dach	40	49 969	03	100	99 192	07	140	149 161	10
	b. Gebäude mit feuergefährlichem Dach	3	9 170	—	1	100	—	4	9 270	—
	c. Gebäude der IV. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat.	35	38 459	24	78	134 570	27	113	173 029	51
	d. Gebäude, deren Außenwände mit Schindeln bekleidet sind	14	28 467	86	13	15 796	18	27	44 264	04
	e. Fachwerk mit ausgeklotzten Gefachen, hartes Dach .	1	1 980	60	5	6 345	40	6	8 326	—
	f. Gebäude der II.—IV. Klasse, welche mit Gebäuden der V. Klasse zusammenhängen. . . .	7	3 954	68	46	36 121	59	53	40 076	27
	Summa V .	100	132 001	41	243	292 125	51	343	424 126	92

3) Hinsichtlich des **Umfangs** der Schadensfälle, je nachdem die Versicherungsobjekte gänzlich oder teilweise zerstört worden, sind die einzelnen Klassen in folgender Weise betroffen worden:

	Totale Schäden.			Partielle Schäden.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
Bauartklasse I	4	15 023	50	60	14 882	14
„ II	20	74 537	85	67	76 089	20
„ III	53	194 759	27	134	54 058	94
„ IV	226	477 361	42	137	25 050	16
„ V	235	400 212	52	108	23 914	40
Überhaupt .	538	1'161 894	56	506	193 994	84

4) Die Benutzungsweise der beschädigten Gebäude ergibt sich aus nachstehender Überſicht:

	Größere Städte.			Kleinere Städte.			Stadtähnlich gebaute Ortſchaften.			Land-gemeinden.			Gutsbezirke.			Im ganzen.		
	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf.
a. Totalſchäden.																		
Wohnhäuſer				24	81 679	39	4	28 292	—	155	483 104	27	—	—	—	183	593 075	66
Scheuern	1	4 000		27	69 785	04	7	12 481	50	114	262 010	08	—	—	—	149	348 276	62
Ställe	—			18	13 021	—	1	664		82	90 137	60	2	30 429	—	103	134 251	60
Andere Nebengebäude	3	8 492		7	3 749	60	3	1 127	50	84	50 865	03	—	—	—	97	64 234	13
Kirchen und Türme	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewerbliche Gebäude	2	6 495	50	1	1 573		1	4 488	05	2	9 500	—	—	—	—	6	22 056	55
Summa a	6	18 987	50	77	169 808	03	16	47 053	05	437	895 616	98	2	30 429	—	538	1 161 894	56
b. Partielle Schäden.																		
Wohnhäuſer	127	15 738	05	83	[illegible]	[illegible]	25	[illegible]	[illegible]	14[illegible]	53 666	52	1	663	57	382	105 163	41
Scheuern	—	—	—	5	1 579	11	5	4 112	[illegible]	[illegible]	8 782	58	—	—	—	27	14 495	71
Ställe	1	70	20	6	950	23	—	—	—	27	[illegible]	[illegible]	—	—	—	34	5 660	95
Andere Nebengebäude	7	552	91	12	1 823	25	5	17 829	[illegible]	2[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	45	21 544	10
Kirchen und Türme	—	—	—	1	918	80	—	—		6	493	35				7	1 412	15
Gewerbliche Gebäude	7	44 471	19	2	667	50	1	[illegible]	[illegible]	1	[illegible]	[illegible]	—		—	11	45 718	52
Summa b	142	60 792	35	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	25	1	663	57	[illegible]	193 994	84

Digitized by Google

5) Nach der **Zeit der Entstehung** verteilen sich die Schadensfälle des Jahres 1902 auf die einzelnen Monate wie folgt:

	Über-haupt.	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im ganzen.	
		Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.
Januar	37	8	5	3	6	1	1	4	9	—	—	16	21
Februar	37	3	7	3	2	—	1	5	15	1	—	12	25
März	38	2	8	3	5	—	2	5	13	—	—	10	28
I. Quartal .	112	13	20	9	13	1	4	14	37	1	—	38	74
April	44	4	9	6	3	1	1	11	7	—	2	22	22
Mai	31	4	8	1	3	—	1	8	6	—	—	13	18
Juni	46	6	2	4	4	1	3	9	17	—	—	20	26
II. Quartal .	121	14	19	11	10	2	5	28	30	—	2	55	66
Juli	49	5	8	2	3	1	3	16	11	—	—	24	25
August	35	4	8	2	3	2	—	8	8	—	—	16	19
September	49	3	10	7	3	2	4	12	8	—	—	24	25
III. Quartal .	133	12	26	11	9	5	7	36	27	—	—	64	69
Oktober	44	4	3	2	4	—	3	15	13	—	—	21	23
November	44	6	5	2	3	1	—	7	19	1	—	17	27
Dezember	50	9	7	7	3	—	3	8	12	—	1	24	26
IV. Quartal .	138	19	15	11	10	1	6	30	44	1	1	62	76
Im ganzen Jahre .	504	58	80	42	42	9	22	108	138	2	3	219	285

6) Ort der Entstehung.

a. Von den 504 Schadensfällen sind entstanden:

	in größeren Städten.	in kleineren Städten.	in stadtähnlich gebauten Ortschaften.	in Landgemeinden.	in Gutsbezirken.	Überhaupt.
in Wohnhäusern	122	51	13	94	4	284
„ Wohnhäusern, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	—	14	5	54	—	73
„ Scheuern	1	11	9	55	—	76
„ Ställen	1	1	—	10	1	13
„ anderen Nebengebäuden	8	4	—	24	—	36
„ Kirchen und Türmen	—	1	—	4	—	5
„ gewerblichen Gebäuden	6	1	2	2	—	11
„ nicht versicherten Gebäuden	—	1	1	3	—	5
„ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen	—	—	1	—	—	1
Summa	138	84	31	246	5	504

b. Von den vorstehend unter a bezeichneten, versicherten Gebäuden gehören zur:

	Klasse					Im ganzen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Wohnhäuser	48	49	84	67	36	284
Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	2	8	8	28	27	73
Scheuern	2	3	12	30	29	76
Ställe	—	1	4	7	1	13
Andere Nebengebäude	1	1	17	11	6	36
Kirchen und Türme	3	2	—	—	—	5
Gewerbliche Gebäude	1	5	2	2	1	11
Summa	57	69	127	145	100	498

7) Entstehungsursache.

Von den 504 Schadensfällen mit 1 373 916 Mark 95 Pf. Brandentschädigung wurden verursacht:

4	durch ermittelte Brandstiftung seitens des Eigentümers	13 494	99
12	mutmaßlich durch " " "	61 802	55
9	durch ermittelte " " dritter Personen	28 260	34
42	mutmaßlich durch " " " "	296 042	47
3	durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung seitens des Eigentümers	89	71
3	mutmaßlich durch " " " " "	234	—
17	durch ermittelte " " " dritter Personen	4 979	81
59	mutmaßlich durch " " " " "	169 279	77
29	durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichhölzern durch Kinder unter 12 Jahren	88 663	29
3	mutmaßlich durch " " " " " " 12 "	6 145	46
7	durch ermittelte " " " " ältere Personen	5 786	71
3	mutmaßlich durch " " " " " "	69	13
4	durch ermittelte Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch Kinder unter 12 Jahren	190	18
28	durch ermittelte Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch ältere Personen	3 057	54
3	mutmaßlich durch Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch ältere Personen	172 486	20
8	durch ermittelte fehlerhafte Baukonstruktion	3 261	59
4	mutmaßlich durch " "	16 114	77
13	durch ermittelte vorschriftswidrige Feuerungsanlagen	3 981	77
1	mutmaßlich durch " "	2 336	70
21	durch ermittelte schadhafte "	17 761	25
11	mutmaßlich durch " "	38 123	21
69	durch sonstige mit Feuerungsanlagen zusammenhängende Schäden, erwiesen	14 138	69
17	" " " " " " mutmaßlich	94 029	98
2	durch elektrische Beleuchtungs- und Kraftanlagen, erwiesen	97	87
1	" " " " " mutmaßlich	9 587	50
1	Gewerbe- und Fabrikbetrieb durch die Heizung, erwiesen	40	—
1	" " " , aus anderen Ursachen, erwiesen	50	—
1	" " " " " " mutmaßlich	40 901	90
3	durch Explosion von Leucht- und Heizgas, erwiesen	190	80
6	" " " Mineralöl, erwiesen	1 130	39
1	" " mutmaßlich	1 541	—
3	" " aus anderen Ursachen, erwiesen	138	52
1	" " von Leucht- und Heizgas, ohne nachfolgenden Brand, erwiesen	410	43
9	" zündende Blitzschläge	36 601	82
44	" sogenannte kalte Blitzschläge	4 593	79
1	" Selbstentzündung, mutmaßlich	1 132	10
17	" Beleuchtungsanlagen, besondere Schäden, erwiesen	18 358	14
2	" " " " mutmaßlich	4 556	81
41	" unermittelte Ursachen	214 255	77
504		1 373 916	95

4

8) Verzeichnis der im Jahre 1902 wegen Brandstiftung oder Übertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen.

A. Vorsätzliche Brandstiftung.

Lfde. Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1	Oldendorf, Kr. Rinteln . .	13. Januar.	Schmiedegeselle.	3 Jahre Gefängnis und in die Kosten.
2	Wirtheim, Kr. Gelnhausen .	9. Februar.	Taglöhner.	Geisteskrank.
3	Witzenhausen	18. März.	Metzger.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Ehrverlust.
4	Niederweimar, Kr. Marburg	19. April.	Schmiedegeselle.	Geisteskrank.
5	Hofgeismar	3. Juni.	Bierverleger.	30 Mark Geldstrafe und in die Kosten.
6	Oberufhausen, Kr. Hünfeld	4. Juli.	17 jähriges Mädchen.	Geisteskrank.
7	Orferode, Kr. Witzenhausen	24. Juli.	Handelsmann.	Desgl.
8	Oberufhausen, Kr. Hünfeld	26. August.	wie bei Nr. 6.	Desgl.
9	Cassel	2. September.	Kaufmann.	4 Jahre 3 Monate Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 6 Jahren*).
10	Herges-Vogtei . . . . . Kr. Schmalkalden.	24. September.	Ehefrau.	Geisteskrank.
11	Cassel	16. Oktober.	Arbeiter.	Desgl.
12	Obernkirchen, Kr. Rinteln .	2. November.	Krämer.	2 Jahre Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren und in die Kosten.
13	Deisel, Kr. Hofgeismar . .	15. November.	Weißbinder.	Selbstmord.

B. Fahrlässige Brandstiftungen.

Lfde. Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1	Cassel	14. Januar.	Töpfermeister.	30 Mark Geldstrafe, ev. 5 Tage Gefängnis und in die Kosten.
2	Hanau	31. März.	Bäckergeselle.	30 Mark Geldstrafe, ev. 10 Tage Gefängnis und in die Kosten.
3	Kirchbracht, Kr. Gelnhausen	30. Juni.	Ehefrau.	15 Mark Geldstrafe, ev. 3 Tage Gefängnis und in die Kosten.
4	Cassel	23. Juli.	Arbeiter.	30 Mark Geldstrafe, ev. 6 Tage Gefängnis und in die Kosten.
5	Cassel	14. September	Dienstknecht.	2 Monate Gefängnis.
6	Hanau	22. Dezember	Lehrling.	3 Mark Geldstrafe, ev. 1 Tag Gefängnis.

C. Übertretungen von bau- bezw. feuerpolizeilichen Verordnungen.

Lfde. Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1	Obergrenzebach . . . . Kr. Ziegenhain.	11. Mai.	Ehefrau.	10 Mark Geldstrafe.

*) Brandstifter war Mieter in dem betreffenden Hause, so daß der Brandstiftung nur die Absicht zugrunde lag, in den Besitz der Versicherungssumme für die Mobilien (Ladenbestand) zu gelangen.

9) Übersicht über die Verteilung der Blitzschläge im Regierungs-Bezirk Cassel in dem Jahre 1902.

Laufende Nr.	Kreis.	1902. kalte.	1902. zündende.	Laufende Nr.	Kreis.	1902. kalte.	1902. zündende.
					Übertrag .	29	2
1	Cassel, Stadt . . .	—	—	13	Homberg	—	—
2	Cassel, Land	1	—	14	Hünfeld	—	1
3	Eschwege	—	1	15	Kirchhain	2	1
4	Frankenberg	2	—	16	Marburg	3	1
5	Fritzlar	4	—	17	Melsungen	1	—
6	Fulda	6	—	18	Rinteln	4	—
7	Gelnhausen	1	—	19	Rotenburg	2	—
8	Gersfeld	3	—	20	Schlüchtern	—	—
9	Hanau, Stadt . . .	4	—	21	Schmalkalden . . .	—	1
10	Hanau, Land . . .	4	—	22	Witzenhausen . . .	—	—
11	Hersfeld	2	—	23	Wolfhagen	—	1
12	Hofgeismar	2	1	24	Ziegenhain	3	2
	Zu übertragen .	29	2		Summa .	44	9

Von den im Jahre 1902 stattgehabten Blitzschlägen sind betroffen worden und zwar:

von 44 kalten Blitzschlägen: 38 Gebäude mit harter Dachung,

9 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage,

von 9 zündenden Blitzschlägen: 12 Gebäude mit harter Dachung,

3 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage.

Blitzschläge auf Gebäude mit weicher Dachung sind im Jahre 1902 nicht vorgekommen.

4.

10) Der **Gesamtschaden** von den im Jahre 1902 entstandenen **504** Schadensfällen betrug **1 373 916 Mark 95 Pf.**

Auf die einzelnen Kreise verteilt sich dieser Gesamtschaden gegenüber der für 1902 ausgeschriebenen Brandsteuer wie folgt:

Lfde. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen.		Brandsteuer.	
			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1	Stadtkreis Cassel	83	66 567	27	283 695	21
2	Landkreis Cassel	25	**157 675**	**21**	**111 663**	**58**
3	Eschwege ohne die Stadt	18	**72 725**	**58**	**61 071**	**91**
	Stadt Eschwege	3	177	33	24 106	43
4	Frankenberg	18	21 965	07	52 130	56
5	Fritzlar	18	40 618	72	63 083	34
6	Fulda ohne die Stadt	18	21 838	32	74 017	78
	Stadt Fulda	3	144	—	46 303	49
7	Gelnhausen ohne die Stadt	14	8 594	91	56 370	66
	Stadt Gelnhausen	3	3 543	47	10 576	96
8	Gersfeld	13	**97 912**	**95**	**41 274**	**18**
9	Stadtkreis Hanau	26	10 801	12	79 694	12
10	Landkreis Hanau	17	35 894	93	83 709	86
11	Hersfeld ohne die Stadt	17	10 665	—	46 612	44
	Stadt Hersfeld	2	97	48	19 944	45
12	Hofgeismar	29	**104 648**	**55**	**77 838**	**83**
13	Homberg	8	**89 609**	**11**	**52 266**	**29**
14	Hünfeld	14	22 758	30	50 137	63
15	Kirchhain	11	**51 138**	**45**	**49 549**	**30**
16	Marburg ohne die Stadt	11	15 190	95	77 219	51
	Stadt Marburg	16	2 021	33	48 511	79
17	Melsungen	15	47 745	31	60 403	07
18	Rinteln ohne die Stadt	18	70 063	47	89 897	70
	Stadt Rinteln	8	8 018	30	11 300	74
19	Rotenburg	15	10 541	20	57 367	42
20	Schlüchtern	5	5 948	85	54 916	16
21	Schmalkalden ohne die Stadt	19	**227 943**	**40**	**57 775**	**25**
	Stadt Schmalkalden	5	429	19	29 408	20
22	Witzenhausen	18	**85 511**	**10**	**62 571**	**24**
23	Wolfhagen	13	50 001	32	55 355	07
24	Ziegenhain	21	33 126	76	75 107	50
	Überhaupt	504	1 373 916	95	1 963 880	67

Den höchsten Schadensaufwand erforderten die Kreise:

Cassel, Landkreis	mit	157 675	Mark	21	Pf.
Eschwege ohne die Stadt . . .	„	72 725	„	58	„
Gersfeld	„	97 912	„	95	„
Hofgeismar	„	104 648	„	55	„
Homberg	„	89 609	„	11	„
Kirchhain	„	51 138	„	45	„
Schmalkalden ohne die Stadt .	„	227 943	„	40	„
Witzenhausen	„	85 511	„	10	„

Auf je 1000 Mark Versicherungssumme entfallen hiernach überhaupt:

an Brandsteuern	1	Mark	62	Pf.	und
an Brandentschädigungen	1	„	13	„	

11) Nachträglich verwilligt sind für Schadensfälle:

aus dem Jahre 1899 . . .	65	Mark	90	Pf.
„ „ „ 1900 . . .	40	„	20	„
„ „ „ 1901 . . .	426	„	12	„
=	532	„	22	„

IV. Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung.

1. Zur Förderung des Feuerlöschwesens sind im Jahre 1902 verwilligt worden an schenkweisen Beihilfen:

a. 9 448 M. 39 Pf. zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräten ꝛc. an 2 Stadt- und 19 Landgemeinden und zwar:

1.	an die Stadt	Hofgeismar		= 250 M.	— Pf.
2.	„ „ „	Rauschenberg,	Kreis Kirchhain	= 350 „	— „
3.	„ „ Gemeinde	Kirchditmold,	Landkreis Cassel	= 800 „	— „
4.	„ „ „	Wahnhausen,	„ „	= 560 „	— „
5.	„ „ „	Schemmern,	Kreis Eschwege	= 700 „	— „
6.	„ „ „	Friedrichshausen,	„ Frankenberg	= 400 „	— „
7.	„ „ „	Birstein,	„ Gelnhausen	= 228 „	39 „
8.	„ „ „	Manswinkel,	„ „	= 480 „	— „
9.	„ „ „	Weilers,	„ „	= 500 „	— „
10.	„ „ „	Wüstwillenroth,	„ „	= 480 „	— „
11.	„ „ „	Burgholz,	„ Kirchhain	= 500 „	— „
12.	„ „ „	Großseelheim,	„ „	= 400 „	— „
13.	„ „ „	Helmshausen,	„ Melsungen	= 300 „	— „
14.	„ „ „	Hesserode,	„ „	= 300 „	— „
15.	„ „ „	Herrenbreitungen,	„ Schmalkalden	= 500 „	— „
16.	„ „ „	Friedrichsbrück,	„ Witzenhausen	= 600 „	— „
17.	„ „ „	Hilgershausen,	„ „	= 100 „	— „
18.	„ „ „	Reichenbach,	„ „	= 500 „	— „
19.	„ „ „	Frankenhain,	„ Ziegenhain	= 500 „	— „
20.	„ „ „	Heimbach,	„ „	= 500 „	— „
21.	„ „ „	Rörshain,	„ „	= 500 „	— „
				= 9 448 M.	39 Pf.

b. 27 150 „ — „ zu den Kosten für die bei der Anlage von Wasserleitungen, Brunnen ꝛc. im Interesse des Feuerlöschwesens bewirkten Herstellungen an 6 Stadt- und 16 Landgemeinden ꝛc. und zwar:

1.	an die Stadt	Gersfeld		= 3 000 M.	— Pf.
2.	„ „ „	Carlshafen,	Kreis Hofgeismar	= 1 900 „	— „
3.	„ „ „	Helmarshausen,	„ „	= 1 700 „	— „
4.	„ „ „	Spangenberg,	„ Melsungen	= 1 500 „	— „
5.	„ „ „	Salmünster,	„ Schlüchtern	= 2 000 „	— „
6.	„ „ „	Naumburg,	„ Wolfhagen	= 1 800 „	— „
7.	„ „ Gemeinde	Wellerode,	Landkreis Cassel	= 1 600 „	— „
8.	„ „ „	Friedrichshausen,	Kreis Frankenberg	= 1 000 „	— „
9.	„ „ „	Ungedanken,	„ Fritzlar	= 1 000 „	— „
10.	„ „ „	Maberzell,	„ Fulda	= 1 000 „	— „
11.	„ „ „	Altenhaßlau,	„ Gelnhausen	= 1 800 „	— „
12.	„ „ „	Wirtheim,	„ „	= 300 „	— „
13.	„ den Weiler	Kleinfischbach,	„ Gersfeld	= 1 600 „	— „
14.	„ die Gemeinde	Theobaldshof,	„ „	= 400 „	— „
15.	„ „ „	Falkenberg,	„ Homberg	= 900 „	— „
16.	„ „ „	Wernswig,	„ „	= 1 000 „	— „
17.	„ „ „	Wehrda,	„ Marburg	= 1 000 „	— „

zu übertragen 36 598 M. 39 Pf. — zu übertragen = 23 500 M. — Pf.

Übertrag 36 598 M. 39 Pf.

				Übertrag	= 23 500 M. — Pf.
18.	an die Gemeinde	Hilgershausen,	Kreis	Melsungen	= 1 000 „ — „
19.	„ „ „	Neuenbrunslar,	„	„	= 1 700 „ — „
20.	„ „ „	Dens,	„	Rotenburg	= 400 „ — „
21.	„ „ „	Rotterode,	„	Schmalkalden	= 150 „ — „
22.	„ den Gutsbezirk	Elmarshausen,	„	Wolfhagen	= 400 „ — „
					= 27 150 M. — Pf.

c. Zinsenzuschuß auf die Dauer von 5 Jahren zu den zur Anlegung von Wasserleitungen anderweit aufgenommenen Darlehen:

1.	der Stadt	Gersfeld,			1 % von höchstens	42 000 M.
2.	„ „	Carlshafen,	Kreis	Hofgeismar,	1 % „ „	80 000 „
3.	„ „	Helmarshausen,	„	„	1 % „ „	48 000 „
4.	„ „	Spangenberg,	„	Melsungen,	1 % „ „	65 000 „
5.	„ „	Naumburg,	„	Wolfhagen,	1 % „ „	48 200 „
6.	„ Gemeinde	Wellerode,	Landkreis	Cassel,	1 % „ „	36 000 „
7.	„ „	Friedrichshausen,	Kreis	Frankenberg,	1 % „ „	9 000 „
8.	„ „	Ungedanken,	„	Fritzlar,	1 % „ „	18 000 „
9.	„ „	Maberzell,	„	Fulda,	1 % „ „	15 000 „
10.	„ „	Altenhaßlau,		Gelnhausen,	1 % „ „	30 000 „
11.	„ „	Wirtheim,	„	„	1 % „ „	15 000 „
12.	„ „	Theobaldshof,	„	Gersfeld,	1 % „ „	4 000 „
13.	„ „	Falkenberg,	„	Homberg,	1 % „ „	14 400 „
14.	„ „	Wernswig,	„	„	1 % „ „	15 000 „
15.	„ „	Neuenbrunslar,	„	Melsungen,	1 % „ „	15 000 „

d. 3 634 „ — „ Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für 1902.

e. 20 „ — „ Prämie an eine Person für hervorragende Tätigkeit beim Löschen eines Brandes.

f. 540 „ — „ Prämien an 31 Gemeinden ꝛc. für zeitiges Eintreffen ihrer Feuerspritzen samt Mannschaften auf auswärtigen Brandstätten und geleistete tatkräftige Löschhilfe daselbst.

Summa 40 792 M. 39 Pf.

II. Als Darlehen wurden gewährt:

a. zur Anschaffung von Feuerspritzen ꝛc.:

1.	= 600 M. — Pf.	an die Gemeinde	Wahnhausen,	Landkreis	Cassel,
2.	= 600 „ — „	„ „ „	Friedrichsbrück,	Kreis	Witzenhausen,
3.	= 1 200 „ — „	„ „ „	Reichenbach,	„	„
4.	= 137 „ 50 „	„ „ „	Merzhausen,	„	Ziegenhain.
	= 2 537 M. 50 Pf.				

b. zur Anlegung von Wasserleitungen:

1.	= 4 000 M.	an die Gemeinde	Hilgershausen,	Kreis	Melsungen,
2.	= 10 000 „	„ „ „	Schönstein,	„	Ziegenhain.
	= 14 000 M.				

III. Aus der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg wurden auf Antrag des Direktors der Brandversicherungs-Anstalt gezahlt:

= 2 497 M. 61 Pf. an 29 Feuerwehrleute des Regierungs-Bezirks Cassel,
= 613 „ 10 „ „ die Witwen und Kinder von 4 Feuerwehrleuten.
= 3 110 M. 71 Pf.

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, welcher am Schlusse des Jahres 1901	3 589 335	Mark	49 Pf.
betragen hat, ist im Laufe des Jahres 1902 um	95 372	„	25 „
vermehrt worden, mithin angewachsen auf	3 684 707	Mark	74 Pf.
Der Reservefonds besteht:			
1. in barem Gelde mit	130	Mark	25 Pf.
2. in Darlehns-Urkunden von Gemeinden	1 233 640	„	05 „
*) 3. in Effekten zum Nennwert von 2 439 400 Mark mit dem Ankaufspreis von	2 450 937	„	44 „
=	3 684 707	Mark	74 Pf.

*) Der Courswert der Effekten, welche in dem Anhang B speziell verzeichnet sind, beträgt überhaupt 2 416 981 Mark 10 Pf.

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten haben nach der beigefügten Übersicht der Einnahmen und Ausgaben — Titel III, IV und XII — 204 889 Mark 29 Pf. betragen.

Hiervon sind u. a. begriffen:			
1. Beiträge zu dem Etat der Landes-Rentmeister für Erhebung der Brandsteuern u. s. w. in 1902 mit	52 000	Mark	— Pf.
2. Kosten der Brandschadenserhebungen	18 172	„	31 „
3. Beiträge zu den Kosten der Centralverwaltung	12 000	„	— „
4. Gehalte, Vergütungen, Pensionen 2c. bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt	105 029	„	82 „
Summa =	187 202	Mark	13 Pf.

Pro mille der Versicherungssumme berechnen sich die Verwaltungskosten auf 16 Pf.

VII. Bilanz.

Das Gesamtvermögen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1902 beträgt nach der anliegenden Übersicht . . . . . 2 341 932 Mark 86 Pf.

Cassel, am 1903.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

Anhang A.

Übersicht

der

Einnahmen und Ausgaben

nebst

Bilanz

der

Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1902.

Titel.	Einnahme.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1901:						
	a. in baar	—	—	—	—	—	—
	b. „ Wertpapieren 162 797 M. 50 Pf.						
	c. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken 13 830 „ — „						
II.	Brandsteuern und Gebühren	2 009 104	92	2 009 023	16	81	76
III.	Vom Grundeigentum	8 100	—	8 100	—	—	—
IV.	Zinsen von den bis zu eintretendem Bedarf verzinslich angelegten Brandsteuern	17 462	01	17 462	01	—	—
V.	Zinsen aus dem Reservefonds	109 403	67	109 403	67	—	—
VI.	Für ausgeloste und verkaufte Wertpapiere	2 000	—	2 000	—	—	—
VII.	Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen	3 269	—	3 269	—	—	—
VIII.	Aufgenommene und zurückgezahlte Darlehen	—	—	—	—	—	—
IX.	Außerordentliche Einnahmen aus dem Kapitalvermögen der Anstalt	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige Einnahmen	539	07	539	07	—	—
	Summa der Einnahmen	2 149 878	67	2 149 796	91	81	76
	Die Summe der Ausgaben beträgt	—	—	2 479 469	26		
	Mithin Überzahlung Ende 1902	—	—	329 672	35		
	Der Bestand betrug Ende 1901:						
	a. an Wertpapieren (Ankaufspreis)	162 797	50				
	b. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	13 830	—				
	Summa	176 627	50				
	Im Laufe des Jahres 1902 sind neu angelegt:						
	a. in Wertpapieren — M. — Pf.						
	b. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken 3037 „ 50 „	3 037	50				
	Summa	179 665	—				
	Hiervon sind in 1902 wieder eingezogen	5 184	—				
	(1915 M. — Pf. Wertpapiere)						
	(3269 „ — „ Darlehns-Rückzahlungen)			174 481	—		
	Überhaupt beträgt mithin die Überzahlung Ende des Jahres 1902	—	—	155 191	35		

Titel.	Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Überzahlung aus der vorjährigen Rechnung	717 635	53	717 635	53	—	—
II.	Brandentschädigung:						
	a. in früheren Jahren verwilligte Brandentschädigungen .	1 196 852	26	983 698	52	—	—
	b. im Jahre 1902 überhaupt, also auch für Brände u. s. w. aus früheren Jahren bewilligte Brandentschädigungen	1 374 449	17	413 052	06	—	—
	=	2 571 301	43	1 396 750	58	1 174 550	85
III.	Persönliche Ausgaben	123 202	13	123 202	13	—	—
IV.	Sachliche Ausgaben	15 210	—	15 210	—	—	—
V.	Unterhaltung der Gebäude der Anstalt	1 276	27	1 276	27	—	—
VI.	Unterstützung des Feuerlöschwesens	59 761	58	59 761	58	—	—
VII.	Ablieferung an den Reservefonds	95 300	—	95 300	—	—	—
VIII.	Für angekaufte Wertpapiere	—	—	—	—	—	—
IX.	An Gemeinden ausgeliehene Kapitalien zu Feuerlöschzwecken	3 037	50	3 037	50	—	—
X.	Auf kurze Kündigung ausgeliehene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—
XI.	Zinsen für aufgenommene Darlehen	818	51	818	51	—	—
XII.	Sonstige Ausgaben	66 477	16	66 477	16	—	—
	Summa der Ausgaben .	3 654 020	11	2 479 469	26	1 174 550	85

Titel.	Einnahme des Reservefonds.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1901: a. in baar . . . . b. „ Wertpapieren . . . . 2 279 340 M. 19 Pf. c. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . 1 309 433 „ 96 „	561	34	561	34	—	—
II.	Ablieferungen der Brandkasse nach dem Etatstitel VII der Ausgabe	95 300	—	95 300	—	—	—
III.	Für ausgeloste und verkaufte Wertpapiere	4 700	—	4 700	—	—	—
IV.	Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen	91 793	91	91 793	91	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahme .	192 355	25	192 355	25	—	
	Die Summe der Ausgabe beträgt .	—	—	192 225	—		
	Mithin Bestand Ende 1902 .	—	—	130	25		
	Der Bestand betrug Ende 1901: a. Wertpapiere (Ankaufspreis) . 2 279 340 M. 19 Pf. b. Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . 1 309 433 „ 96 „	3 588 774	15				
	Im Laufe des Jahres 1902 sind neu angelegt: a. in Wertpapieren . . . . . . 176 225 M. — Pf. b. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . . . 16 000 „ — „	192 225	—				
	Summa .	3 780 999	15				
	Hiervon sind in 1902 wieder eingezogen . . . . . . (4 627 M. 75 Pf. Wertpapiere) (91 793 „ 91 „ Darlehns-Rückzahlungen)	96 421	66	3 684 577	49		
	Überhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1902	—	—	3 684 707	74		

Titel.	Ausgabe des Reservefonds.	Soll-Ausgabe.		Ist-Ausgabe.		Rest.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
I.	In Wertpapieren angelegte zum Reservefonds geschlagene Kapitalien	—	—	—	—	—	—
II.	Rückzahlungen an die Brandkasse	—	—	—	—	—	—
III.	Für angekaufte Wertpapiere	176 225	—	176 225	—	—	—
IV.	Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	16 000	—	16 000	—	—	—
V.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe .	192 225	—	192 225	—	—	—

Bilanz.

Aktiva.	Mark.	Pf.	Passiva.	Mark.	Pf.
1. Betriebsfonds:			1. Kassen-Vorschuß	329 672	35
a. Bestand Ende 1902 in baar .	—	—			
b. Bestand Ende 1902 in Wertpapieren	160 882	50	2. Festgestellte, aber noch nicht zur baulichen Verwendung gelangte Brandentschädigungen	1 174 550	85
c. Bestand Ende 1902 in ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken .	13 598	50			
2. Reservefonds:			3. Sonstige rückständige Ausgaben .	207 414	44
a. Bestand Ende 1902 in baar .	130	25			
b. Bestand Ende 1902 in Wertpapieren	2 450 937	44			
c. Bestand Ende 1902 in ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken .	1 233 640	05			
3. Einnahme-Rückstände	81	76			
4. Wert der Grundstücke und des Inventars	194 300	—			
Summa der Aktiva .	4 053 570	50	Summa der Passiva .	1 711 637	64

Der Überschuß der 1902er Aktiva beträgt mithin: 2 341 932 Mark 86 Pf.

Anhang B.

Verzeichnis

der

den Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am 18. Mai 1903 (Final-Abschluß) bildenden Bestände.

Reservefonds.

Der Reservefonds besteht:

a. in baarem Gelde mit . . . . 130 Mark 25 Pf.

b. „ ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . 1 233 640 „ 05 „

c. „ Effekten:

			Nennwert.		Ankaufspreis.		Kurswert.	
			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1.	3½ %	Pfandbriefe der Nassauischen Landesbank Lit. K und H	191 800	—	186 181	84	192 375	40
2.	3½ %	Preußische konsolidierte Staatsanleihe . . .	609 600	—	627 725	05	621 182	40
3.	3½ %	Deutsche Reichsanleihe	450 000	—	467 100	—	458 100	—
4.	3¼ %	Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse hier, Serie XVI	180 100	—	181 814	50	174 697	—
5.	3½ %	Anleihescheine der Stadt Münden, I. Ausgabe	17 000	—	16 320	—	16 915	—
6.	3½ %	Prior.-Oblig. der Berg.-Märkischen Eisenbahn, Serie III Lit. A	7 200	—	7 074	—	7 207	20
7.	3½ %	Desgleichen Serie III Lit. C	7 800	—	7 663	50	7 807	80
8.	3 %	Preußische konsolidierte Staatsanleihe . . .	54 000	—	53 275	50	49 302	—
9.	3½ %	Desgleichen	6 000	—	6 339	—	6 114	—
10.	3 %	Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse hier, Serie XVII	400 500	—	389 990	—	372 465	—
11.	3½ %	Ostpreußische Pfandbriefe	15 900	—	15 931	80	15 852	30
12.	3½ %	Ostpreußische Provinzial-Obligationen . . .	40 000	—	40 200	—	39 800	—
13.	4 %	Schleswig-Holsteinische Landschafts-Pfandbriefe von 1882	80 500	—	81 878	75	83 881	—
14.	3½ %	Duisburger Stadtanleihe von 1889 . . .	54 000	—	50 355	—	53 892	—
15.	3½ %	Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft Kommunal-Obligationen von 1887 und 1891	23 500	—	23 370	75	23 500	—
16.	3½ %	Frankfurt a. M. Stadtanleihe von 1901 . .	24 000	—	23 820	—	24 024	—
17.	3 %	Hessische Staatsanleihe	78 500	—	71 552	75	70 650	—
18.	3½ %	Bayerische Staatseisenbahn-Anleihe	24 000	—	24 120	—	24 216	—
19.	3½ %	Kommunal-Obligationen der Preuß. Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft	175 000	—	176 225	—	175 000	—
		Summa .	2 439 400	—	2 450 937	44	2 416 981	10
		Überhaupt .			3 684 707	74		

Digitized by Google

Anhang. **C.**

I.

Verzeichnis

der

vom 1. Januar bis einschließlich den 31. Dezember 1902 stattgehabten Schadensfälle und der für dieselben verwilligten Brandentschädigungen.

1. Stadtkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.								
1	Packhofstraße	1. Januar	Schmiedemeister Jakob Hildebrand	Wohnhaus Nr. 14	IV			80	10
2	Terrasse	2. Januar	Frau Elvine Schlingloff	Wohnhaus Nr. 18	II			129	—
3	Parkstraße	3. Januar	Privatmann Julius Eisenbach	Wohnhaus Nr. 16	II			56	—
4	Parkstraße	3. Januar	Privatmann Heinrich Schäfer	Wohnhaus Nr. 18	I			23	90
5	Kirchweg	7. Januar	Architekt Gotthold Bieck	Wohnhaus Nr. 50	I			52	65
6	Kaiserstraße	6. Januar	Witwe Göbel zu Wiesbaden	Flügelbau Lit. A bei Nr. 10	I			20	80
7	Königsstraße	10. Januar	Kaufmann Hermann Scholl	Flügelgebäude Lit. B bei Nr. 53	III			23	—
8	Hohenzollernstraße	6. Januar	Schreinermeister Heinrich Becker	Wohnhaus mit Flügelbau Nr. 6	I			13	20
9	Weserstraße	27. Januar	Aktiengesellschaft Herkulesbrauerei	Stallgebäude Lit. D bei Nr. 20	III			30	20
10	Orleansstraße	27. Februar	Bankfirma Heinrich Schirmer	Wohnhaus Nr. 1	II			40	66
				Zu übertragen				469	51

Anmerkung. Da, wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				469	51
11	Holländische Straße . .	14. Januar	Kaufmann Hermann Kolbitz	Wohnhaus Nr. 57.	III			29	14
12	Querallee	8. Februar	Maurermeister Johannes Schöneweiß	Wohnhaus Nr. 51.	I			15	—
13	Königsstraße	14. Februar	Kaufmann Hugo Klippert .	Wohnhaus Nr. 28.	II			959	40
14	Luisenstraße	19. Februar	Weißbindermeister Kaspar Wolfram.	Wohnhaus Nr. 10.	I			27	—
15	Königsstraße	15. Februar	Rentner Adam Bischoff. . .	Saalbau Lit. A bei Nr. 30	II			49	—
16	Hohenzollernstraße . . .	8. März	Karl Hermann Braun . . .	Hintergebäude Lit. A bei Nr. 43	II			12	—
17	Hermannstraße	16. März	Ober-Regierungsrat Fliedner	Wohnhaus Nr. 6	I			298	51
18	Kurfürstenstraße	15. März	Witwe des Sattlermeisters Gg. Schäffer	Wohnhaus Nr. 3	II			1000	—
19	Weinbergstraße.	11. April	Rentier Siegmund Rommel	Wohnhaus Nr. 35.	II			56	62
20	Moritzstraße	25. März	Fabrikant Ludwig Schnell .	Fabrikgebäude* Lit. A bei Nr. 31	II	33888	88		
				Kesselhaus Lit. B	II	150	75		
				Fabrikgebäude Lit. D . . .	II	536	—	34575	63
21	Kurfürstenstraße	22. April	Hotelbesitzer Wilhelm Kröger und Frau	Hotel und Restaurationsgebäude Nr. 2	I			1539	—
22	Große Rosenstraße . .	7. April	Eisenbahnbeamten-Haushaltungs-Verein.	Wohnhaus Nr. 12.	II			715	04
23	Bismarckstraße	13. April	Architekt Heinrich Schmidtmann	Wohnhaus Nr. 4	II			98	50
24	Große Rosenstraße. . .	9. April	Hermann Cramer	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 20	III			117	80
25	Königsstraße	29. April	Holzhändler Karl Rausch .	Wohnhaus Nr. 2	I			222	20
				Zu übertragen . .				40184	35

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				40184	35
26	Wolfhagerstraße	6. Mai	Firma Fröhlich & Wolff .	Imprägniergebäude Lit. L bei Nr. 69	II			1132	10
27	Bahnhofsstraße	26. April	Restaurateur Heinrich Holzhauer	Eckwohnhaus Nr. 11 . . .	II			9	—
28	Wittichstraße	27. April	Hessische Aktien-Bierbrauerei	Wohnhaus Nr. 5	II			99	—
29	Essiggasse	11. Mai	Witwe des Karl Maurer .	Wohnhaus Nr. 6	III			14	—
30	Marktgasse	2. Mai	Drechslermeister Philipp Gotthardt	Wohnhaus Nr. 15	II			514	46
31	Albrechtstraße	21. Mai	Bauunternehmer Wilhelm Gundlach	Wohnhaus Nr. 49	I			75	56
32	Schillerstraße	29. Mai	Albin Rommel	Wohnhaus Nr. 43	I			14	68
33	Mittelgasse	4. Mai	Schlosser Hermann Nothnagel	Wohnhaus Nr. 35	III			44	75
34	Artilleriestraße	31. Mai	Sattlermeister Jean Pierson	Wohnhaus Nr. 7	III			24	36
35	Waisenhausstraße . . .	9. Juni	Witwe Charlotte Kämpfer .	Wohnhaus Nr. 2	III			30	49
36	Frankfurterstraße	7. Juni	Kaufmann Jean Schäfer und Frau	Wohnhaus Nr. 48	III			12	60
37	Kirchweg	2. Juni	Diamantenfabrikant Louis Blättner	Eckwohnhaus Nr. 25 . . .	I			71	—
38	Nebelthaustraße	26. Juni	Bauunternehmer Heinrich Engelhardt	Wohnhaus Nr. 10	I			91	12
39	Hafenstraße	27. Juni	Aktiengesellschaft Herkulesbrauerei	Wohnung mit Lager- und Gährkeller ꝛc.	I			58	56
40	Kirchweg	3. Juli	Restaurateur Georg Ost . .	Wohnhaus Nr. 10	III			209	29
41	Frankfurterstraße	6. Juli	Amtsgerichtssekretär Richard Beschnidt und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 52	I			58	12
				Zu übertragen . .				42643	44

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
Cassel.			Übertrag . .				42643	44
enkelstraße	7. Juli	Maurermeister Julius Dombrowski	Wohnhaus Nr. 18	I			43	58
afenstraße	28. Juli	Privatmann Emil Träger .	Wohnhaus Nr. 33	I			72	30
önigstor	27. Juni	Witwe Anna Heilbrunn . .	Wohnhaus Nr. 53	III			34	11
berste Gasse	29. Juli	Gastwirt Wilhelm Göbel .	Hinterhaus Lit. C bei Nr. 40	III			49	91
egengasse	14. August	Kaufmann Jakob Vogtmann	Wohnhaus Nr. 4	III			38	73
uggasse	23. Juli	Frau Lina Fügener	Eckwohnhaus Nr. 16 . . .	IV			16	97
berste Gasse	29. August	Kaufmann Georg Zuschlag .	Hinterhaus ꝛc. Lit. D bei Nr. 16	III			34	—
aulbeerplantage . . .	8. Sept.	Maurermeister Jean Jordan	Wohnhaus Nr. 9	I			91	46
ohenzollernstraße . . .	10. Sept.	Gebrüder Jakob und Hermann Kölsch	Wohnhaus Nr. 10	I			33	13
ohenzollernstraße . . .	26. August	Aktien-Brauerei Schöfferhof-Dreikönigshof	Wohnhaus Nr. 109	II			14	—
errasse	25. August	Ehefrau des Rechnungsrats Karl Limprecht	Wohnhaus Nr. 1	I			105	45
ipzigerstraße	14. Sept.	Residenzstadt Cassel	Feldscheuer Lit. F bei Nr. 54	II			4000	—
ohenzollernstraße . . .	2. Sept.	Kaufmann Luis Stumme .	Wohnhaus Nr. 63	I			931	95
rlsplatz	7. Sept.	Geschwister Emilie und Margarete Dötenbier	Hinterhaus Lit. C bei Nr. 6	III			71	60
ittelgasse	18. Sept.	Frau Katharine Hucke . . .	Wohnhaus Nr. 6	I			96	64
berste Gasse	20. Sept.	Vormund: Gärtner Amandus Sauber	Wohnhaus Nr. 1	III			72	65
ophienstraße	20. Sept.	Bauunternehmer Nikolaus Stecher	Wohnhaus Nr. 1	I			8	—
			Zu übertragen . .				48357	92

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M	Pf	M	Pf
	Cassel.			Übertrag . .				48357	92
59	Schönfelderstraße	22. August	Maurerpolier Dionysius Rau	Wohnhaus Nr. 23	II			22	28
60	Gießbergstraße	24. August	Metzgermeister Eduard Miehling	Wohnhaus Nr. 15	II			64	27
61	Bahnhofsstraße	28. Sept.	Restaurateur Michael Lämmerhirt	Wohnhaus Nr. 25	II			9	22
62	Gießbergstraße	24. August	Bäckermeister Wilhelm Siebert	Lagerhaus mit Wohnung und Waschküche Lit. A bei Nr. 31	III			1926	—
63	Wolfhagerstraße	25. August	Klempnermeister Heinrich Ganns	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 23	III			13	75
64	Sternbergstraße	6. Sept.	Bauunternehmer Heinrich Kretschmer	Holzschneiderei Lit. A bei Nr. 10	II	4897	—		
				Maschinenhaus* Lit. B . .	II	1598	50		
				Holzschuppen Lit. C	II	1898	50		
				Holzschuppen Lit. D	II	998	50		
				Zaun		10	—	9402	50
			Wilhelm Hesse	Gemüseland, Zaun				84	—
			Gastwirt G. Krause	Gemüseland, Zaun				80	—
			Heinrich Hochhuth	Gemüse, Kartoffeln				21	—
65	Königstor	5. Oktober	Vaterländischer Frauenverein	Vereinshaus und Krankenpflegeinstitut Nr. 68 . . .	I			9	—
66	Leipzigerstraße	19. Oktober	Bäckermeister Georg Heinrich Worch	Wohnhaus Nr. 7	III			66	79
67	Frankfurterstraße	16. Oktober	Schreinermeister Heinrich Kepper	Wohnhaus Nr. 51	I			8	75
				Zu übertragen . .				60065	48

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				60065	48
68	Jordanstraße	6. Nov.	Kaufmann August Rothstein	Wohnhaus Nr. 9	I			190	—
69	Grüner Weg	10. Nov.	Schreinermeister Fritz Löber	Wohnhaus Nr. 9	III			48	28
70	Kirchweg	18. Oktober	Sattlermeister Heinrich Carl	Wohnhaus Nr. 42	II			72	76
71	Frankfurterstraße	18. Nov.	Bäckermeister Georg Häde .	Hinterhaus Lit. D bei Nr. 13	III			33	94
72	Annastraße	26. Nov.	Kaufmann Hermann Möller	Wohnhaus Nr. 4	I			39	64
73	Kurfürstenstraße	4. Dez.	Gasthalter Paul Lahnstein .	Gasthof „Hotel Royal" Nr. 9	II			39	20
74	Königsstraße	6. Dez.	Spar- und Bauverein e. G. m. b. H.	Wohnhaus Nr. 101	III			19	50
75	Hartwigstraße	12. Dez.	Schreinermeister Ferdinand Hemmerich	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 16	I			256	50
76	Oberste Gasse	14. Dez.	Kaufmann Georg Zuschlag .	Wohnhaus Nr. 16	III			9	—
77	Weserstraße	26. Dez.	Weißbindermeister Kaspar Wolfram	Wohnhaus Lit. C bei Nr. 43½	II			28	43
78	Ludwigsstraße	10. Dez.	Maurermeister Albert Brinkmann	Wohnhaus Nr. 2	I			17	92
79	Oberste Gasse	11. Dez.	Braumeister Georg Häußler und Kaufmann Hermann Arend	Wohnhaus Nr. 30	III			27	19
80	Wolfhagerstraße	17. Dez.	Gastwirt und Metzger Friedrich Weber	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 21	III			20	—
81	Lutherstraße	23. Dez.	Johann Heinrich Landgrebe	Wohnhaus Nr. 1	II			41	25
82	Mühlengasse	7. Juli	Residenzstadt Cassel	Hinterhaus Lit. B bei Nr. 23	III			5595	—
83	Rothenditmolderstraße .	21. Dez.	Beamten-Wohnungs-Verein	Wohnhaus Nr. 14	I			63	18
				Summe . .				66567	27

2. Landkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Waldau	28. Januar	Landwirt Georg Fuhrmann	Wohnhaus Nr. 42	IV	28	80		
				Schafstall Lit. A	IV	1197	—		
				Scheuer* Lit. B	IV	6784	—		
				Holzschuppen Lit. C	IV	398	—		
				Zaun, Wiese		22	—	8429	80
			Landwirt Heinrich Hohmann	Zaun				12	—
2	Frommershausen	2. März	Ökonom Wilhelm Range . .	Feldscheuer Lit. H bei Nr. 12½	IV	1999	—		
				Wintergerste		33	60	2032	60
3	Rothenditmold, Wolfhagerstraße	1. März	Kaufmann Bernhard Brandes	Wohnhaus Nr. 39a	II			267	35
4	Wolfsanger	10. März	Dr. med. Richard Brenssel	Wohn- und Logierhaus Nr. 54	I			28	—
5	Kirchditmold	14. Februar	Ehefrau des Georg Friedrich	Wohnhaus Nr. 53⅛ . . .	III			4309	10
6	Heiligenrode	21. März	Wilhelm Speck und Frau .	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 64	IV	4694	—		
				Scheuer Lit. A	IV	2796	—		
				Schafstall Lit. B	IV	396	—		
				Backofen Lit. C	IV	196	—		
				Schuppen Lit. E	IV	298	—		
				Zaun		18	—	8398	—
7	Wilhelmshausen	7. Mai	Johannes Schröder und Frau	Wohnhaus* Nr. 57	IV	2175	50		
				Pflanzenland, Zaun		40	—	2215	50
			Schreinermeister Wilhelm Fiand	Desgleichen				15	20
				Zu übertragen . .				25707	55

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				25707	55
fr. 7	Wilhelmshausen	7. Mai	Adolf Gobrecht	Zaun				9	—
			August Rund	Zaun				7	50
			Georg Wilhelm Ziegler . .	Wohnhaus Nr. $52^1/_4$ . . .	V			89	50
8	Kirchbauna	20. Mai	Bürgermeister Werner Siebert	Wohnhaus Nr. 4	IV			50	—
9	Ihringshausen	6. Mai	Landwirt Georg Becker . .	Wohnhaus* Nr. 42	IV	5292	50		
				Scheuer und Stallung Lit. A	IV	3595	50		
				Nebenbau mit Wohnung Lit. B	III	817	43		
				Zaun		75	—	9780	43
			Johann Heinrich Küchenmeister	Wohnhaus Nr. 43	IV			107	—
			Friedrich Höhmann	Zaun				7	50
			Konrad Ullrich	Wohnhaus mit Stallung Nr. 44	V	5	—		
				Zaun		6	—	11	—
10	Weimar	17. Juni	Weißbinder Heinrich Umbach und Kinder	Backhaus Lit. B bei Nr. 76	IV			100	—
11	Elmshagen	30. Juli	Georg Heinrich Fink und Frau	Wohnhaus Nr. 12	V	2394	—		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	V	2992	50		
				Scheuer Lit. B	V	1495	50		
				Zaun		16	50	6898	50
			Frau Katharine Kröner . .	Zaun, Gemüseland				16	—
			Ernst Landau	Zaun, Gemüseland				16	20
				Zu übertragen . .				42800	18

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				42800	18
12	Helsa	19. Juli	Arbeiter Johannes Raabe .	Wohnhaus Nr. 143	IV			62	—
13	Oberkaufungen, Stiftsfreiheit	17. Juli	Weißbinder Christoph Staude	Wohnhaus und Stallung Nr. 3	IV			126	—
14	Ihringshausen	12. Juli	Firma E. Pullmann Söhne	Wohnhaus Nr. 113	I			43	58
15	Wahlershausen	21. Juli	Frau Geh. Baurat L. Knyrim	Nebengebäude Nr. 147½ .	II	52	80		
				Zaun		20	—	72	80
			Direktor Gustav Henkel . .	Maschinenhaus mit Wohnräumen Nr. 144½ . . .	II	17200	—		
				Wohnräume mit Stallung Lit. A	II	2400	—		
				Wohnräume* und Kesselhaus Lit. B.	I	3400	—		
				Gewächshaus Lit. C. . . .	I	2267	—		
				Gewächshaus Lit. D . . .	II	12869	10		
				Gewächshaus Lit. E . . .	I	2123	—		
				Gewächshaus Lit. F . . .	I	570	—	40829	10
16	Weimar	17. August	Heinrich Stiegenroth und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 100	II			433	30
17	Wilhelmshausen	20. August	1. Witwe Katharine Flöther und Sohn	Wohnhaus mit Scheuer* und Stall Nr. 20	II	11788	—		
			2. Heinrich Flöther	Schweinestall und Schuppen Lit. A	II	955	33		
				Wiese, Zaun		50	—	12793	33
			Lehrer Möller	Gemüseland				41	50
			Gemeinde Wilhelmshausen .	Zaun				45	—
				Zu übertragen . .				97246	79

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				97246	79
18	Obervellmar	6. Oktober	Johannes Lind III und Frau	Wohnhaus*, Scheuer und Stall Nr. 28	V	9263	—		
				Stall Lit. A	V	797	—	10060	—
			Wilhelm Hold	Zaun				12	—
19	Bettenhausen	12. Sept.	Fabrikant Justus Wiederhold	Wohnhaus* Nr. $101\frac{3}{4}$ . .	III	7192	58		
				Lagerhaus Lit. B	III	12000	—		
				Gemüseland, Zaun		18	—	19210	58
20	Wahlershausen	15. Nov.	Schmied Ludwig Thielemann	Wohnhaus Nr. 99	III			18	—
21	Eschenstruth	29. Nov.	Gastwirt und Ackermann Joh. Jost Wagner . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. $91\frac{1}{2}$	IV			102	
22	Helsa	2. Dez.	Ehefrau des Friedrich Wilhelm Roll und Wilhelm Eiser	Wohnhaus Nr. $123\frac{1}{2}$ . . .	IV			154	22
23	Bettenhausen	19. Dez.	Gastwirt Christian Nadler .	Wohnhaus Nr. 53	III			149	36
24	Freienhagen	29. Nov.	Rittergutsbesitzer Leutnant a. D. Felix Fischer . . .	Neues Haus Nr. 2	II			222	76
25	Oberkaufungen (Stift) .	2. Dez.	Ritterschaftliches Stift Kaufungen	Schafstall* Lit. A bei Nr. 49	III	15678	60		
				Schafstall Lit. E	III	14750	40		
				Zaun		60	—	30489	—
			Friedrich Hüter II	Zaun				10	50
				Summe . .				157675	21

3. Kreis Eschwege.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Graudenborn	30. Januar	Weißbinder Johann Heinrich Adam Oehler und Frau	Wohnhaus Nr. 19	V	234	98		
				Scheuer* Lit. A	V	200	—		
				Stallung Lit. B	V	792	50		
				Staketen		5	—	1232	48
			Weißbinder Johann Heinrich Adam Oehler (Sohn) .	Wohnhaus Nr. 19½ . . .	V	782	50		
				Scheuer Lit. A	V	200	—	982	50
			Maurer Friedrich Wilhelm Leimbach	Garten und Zaun				3	—
2	Unhausen	5. Februar	Landwirt Jakob Johs. Hoffmann und Kinder . .	Wohnhaus Nr. 34	III	8	—		
				Remise* Lit. C	IV	297	50	305	50
3	Eschwege, Obermarkt .	11. Januar	Ehefrau des Fabrikanten Eduard König	Wohnhaus Nr. 5	III			22	69
4	Waldkappel	13. April	Apotheker Leo Suffert . . .	Wohnhaus Nr. 54	V			30	—
5	Niederhone	21. Februar	Gutsbesitzer Carl Theodor Vierschenk	Wohnhaus Nr. 97	IV			90	—
6	Oetmannshausen	6. April	Ziegelarbeiter Heinrich Wilhelm Lieberum und Frau und Schafmeister Johannes Lieberum und Frau.	Wohnhaus Nr. 8	IV			29	11
7	Neuerode	4. Juni	Arbeiter Adam Kraus . . .	Wohnhaus Nr. 6	IV			70	78
8	Renda	1. Juli	Ackermann Heinrich Achler .	Wohnhaus Nr. 40	V			265	50
9	Graudenborn	9. Juni	Schreiner Konrad Rabe . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 47	V			911	18
				Zu übertragen . .				3942	74

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				3942	74
fr. 9	Grandenborn	9. Juni	Bürgermeister Karl Dietrich Jacob	Göpelschuppen Lit. E bei Nr. 48	IV			8	—
10	Grandenborn	30. Juli	Maurer Friedrich Wilhelm Leimbach	Wohnhaus Nr. 20.	IV	244	58		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	IV	1270	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	IV	50	40		
				Staketenzaun		10	50	1575	48
			Johann Heinrich Walter . .	Schweinestall Lit. C bei Nr. 21	II			10	—
11	Herleshausen	21. Sept.	Apotheker Ernst Wilhelm Theodor Mehl und Frau	Wohnhaus Nr. 45.	V	338	94		
				Scheuer* und Stallung Lit. A	V	507	31		
				Materialienraum und Laboratorium Nr. 45½ . . .	V	8	—	854	25
12	Frankenhain	3. Oktober	Bürgermeister Georg Theodor Zimmermann	Backhaus Lit. E. bei Nr. 9	III	94	—		
				Gartenеinfriedigung		20	—	114	—
13	Eschwege, Forstgasse . .	5. Oktober	Kaufmann Johannes Hammel	Waschhaus mit Holzremise Lit. B bei Nr. 8	IV			24	94
14	Grandenborn.	26. April	Maurer Johannes Christian Fey und Frau	Wohnhaus Nr. 25.	V	1472	50		
				Scheuer* Lit. A	V	300	—		
				Stall Lit. B.	V	400	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	95	—	2267	50
				Zu übertragen . .				8796	91

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				8796	91
fr. 14	Grandenborn	26. April	Weißbinder Heinrich Jacob III und Frau	Wohnhaus Nr. 24	V	491	18		
				Scheuer Lit. A	V	395	—		
				Stall Lit. C.	V	697	50	1583	68
			Maurer Heinrich Brüßler .	Scheuer und Stall Lit. E bei Nr. 26	IV	5	—		
				Schweinestall Lit. F. . . .	IV	59	08	64	08
			Ackermann Heinrich Karges	Wohnhaus Nr. 23	IV			4	—
15	Grandenborn	2. Oktober	Minderjährige Kinder des † Ackermanns Simon Adam Winter	Wohnhaus Nr. 44	V	4	—		
				Schuppen Lit. B	V	348	50		
				Scheuer* Lit. C.	V	2900	—		
				Stallgebäude Lit. D. . . .	V	1343	50	4596	—
			Ackermann Georg Heinrich Siebert und Frau. . . .	Pferde- und Rindviehstall Lit. D bei Nr. 45 . . .	III			8	—
16	Grandenborn	7. Oktober	Witwe des Maurers Cyriakus Kraus und Johann Adam Kraus	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 38.	IV	1498	—		
				Staketen		8	40	1506	40
			Witwe des Karl Friedrich Rohrbach	Wohnhaus mit Stall Nr. 39	V	15	—		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	V	4	—	19	—
			Zimmermann Simon Sippel	Schuppen mit Schweinestall Lit. D bei Nr. 37 . . .	IV			3	—
			Frau Anna Katharine Suß	Staketenzaun				8	40
				Zu übertragen . .				16589	47

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				16589	47
17	Waldkappel	14. Oktober	Seiler Wilhelm Käse und Taglöhner Konrad Vollmann	Wohnhaus Nr. 142	IV			10	—
			Wagner Christian Heidenreich	Wohnhaus Nr. 143	III			30	—
			Ehefrau Martha Vollmann	Wohnhaus Nr. 144	III	10	—		
				Gartenzaun		5	—	15	—
			Ackermann Johann Peter Rehbein und Frau . . .	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 150	III	3173	50		
				Dielenwand, Staketenzaun .		90	—	3263	50
			Ehefrau Sophie Hartung und Erben ihres verstorbenen ersten Ehemanns .	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 151 . . . . ,	III	2879	50		
				Draht- und Staketenzaun .		22	25	2901	75
			Schuhmacher Andreas Eduard Mühlhausen und Frau .	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 152.	III	2662	43		
				Staketenzaun		37	50	2699	93
			Lohgerber Johannes Hanitsch	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 153	III	2949	30		
				Staketenzaun		22	50	2971	80
			Wagner Adam Mehler und Frau	Scheuer Lit. C bei Nr. 155	III	1985	50		
				Kuhstall Lit. D	III	800	—	2785	50
				Zu übertragen . .				31266	95

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				31266	95
fr. 17	Waldkappel	14. Oktober	Schreiner Johannes Heinrich Blumenstiel und Frau . .	Scheuer mit Stallung Lit. C bei Nr. 156	III	1600	—		
				Staketenzaun		20	—	1620	—
			Landwirt Andreas Karl Ruppert	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 157	III	2100	—		
				Staketenzaun		20	—	2120	—
			Ehefrau des Lohgerbers Georg Hanitsch	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 158	IV			1483	75
18	Waldkappel	16. Oktober	Landwirt Bernhard Sorge .	Wohnhaus Nr. 28	IV	7	20		
				Wohnhausanbau Lit. A . .	IV	13	20		
				Schweinestall und Remise Lit. E	IV	556	60		
				Einfriedigung		9	10	586	10
			Witwe des Heinrich Christoph Albrecht und Kinder . . .	Wohnhaus Nr. 29	IV	169	83		
				Stallung Lit. A	IV	885	—		
				Scheuer Lit. B	IV	1680	50		
				Gartenstaket		16	80	2752	13
			Stadtkämmerer Christian Julius Mühlhausen . . .	Wohnhaus Nr. 30	IV	4178	—		
				Scheuer Lit. B	IV	1491	—		
				Staketenzaun		37	50	5706	50
				Zu übertragen . .				45535	43

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				45535	43
fr. 18	Waldkappel	16. Oktober	Ehefrau des Schreiners Johannes Heinemann . . .	Wohnhaus Nr. 31/32 . . .	IV	5175	—		
				Scheuer Lit. A	V	900	—		
				Scheuer* Lit. B	V	2066	96		
				Hinterhaus Lit. C	IV	600	—		
				Schweinestall Lit. D. . . .	V	100	—		
				Schuppen und Waschhaus Lit. E.	V	100	—		
				Einfriedigung		22	50	8964	46
			Taglöhner Jakob Schellhase und Frau	Wohnhaus Nr. 33.	IV	2377	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	III	1100	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	100	—		
				Staketenzaun		57	50	3634	50
			Taglöhner Heinrich Wetzel.	Wohnhaus Nr. 34.	IV	1883	—		
				Stall Lit. A	IV	200	—		
				Pferdestall Lit. B	IV	200	—		
				Scheuer Lit. C	IV	1800	—	4083	—
			Fabrikarbeiter Martin Rockenkamm und Frau	Wohnhaus Nr. 35.	V	1671	—		
				Stall Lit. A	V	500	—	2171	—
			Buchbinder Gustav Müldner	Staketenzaun				6	—
			Witwe des Metzgers Peter Rottmann	Staketenzaun				12	—
			Sattler Georg Friedrich Albrecht	Garteneinfriedigung, Obstbaum				15	—
				Zu übertragen . .				64421	39

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				64421	39
fr. 18	Waldkappel	16. Oktober	Cigarrenarbeiter Joh. Eduard Hugo Degenhardt	Garteneinfriedigung				5	—
			Handelsmann Heinrich Mühlhause	Garteneinfriedigung				30	—
19	Oetmannshausen	19. Nov.	Ackermann Ewald Rudloff .	Wohnhaus* Nr. 19	IV	1661	—		
				Anbau mit Holzremise und Schweineställe Lit. A . .	IV	292	50		
				Schweinehaus nebst Schuppen Lit. B	V	442	—		
				Scheuer mit Hinterbau Lit. C	V	2600	—		
				Stallgebäude Lit. D. . . .	IV	584	—		
				Garteneinfriedigung		20	—	5599	50
			Ackermann Johann Karl Knierim und Frau. . . .	Wohnhaus Nr. 20.	IV	233	80		
				Scheuer Lit. A	IV	600	—		
				Stallung mit Remise Lit. B	IV	1686	72		
				Garteneinfriedigung		15	—	2535	52
20	Frankershausen	8. Dez.	Schmied Christoph Eberhardt	Wohnhaus* Nr. 109 . . .	IV	102	82		
				Stall Lit. B.	IV	78	98	181	80
21	Eschwege, Reichensachserstraße	10. Dez.	Instrumentenmacher Wilhelm Müller.	Wohnhaus Nr. 6	II			129	70
				Summe . .				72902	91

4. Kreis Frankenberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde &c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Frankenberg	30. Januar	Posthalter Justus Heinrich Schmidtmann	Scheuer* mit Stallung Nr. 490	III	4500	—		
				Garten- und Lattenzaun		23	—	4523	—
			Kaufmann Isaak Marx II.	Wohnhaus Nr. 491	III	261	50		
				Gartenzaun und Gartenmauer		14	50	276	—
			Gabriel Daube	Stallung Lit. B bei Nr. 520	V			156	05
2	Marienhagen	10. Februar	Taglöhner und Maschinist Christian Mehrhoff und Frau	Wohnhaus* Nr. 25	IV	2400	—		
				Staketenzaun		33	—	2433	—
			Schuhmacher Friedrich Stein	Wohnhaus Nr. 26	IV	20	25		
				Staketenzaun		15	—	35	25
3	Wiesenfeld	28. April	Gemeinde Wiesenfeld	Backhaus Nr. 32	I			169	50
4	Gemünden	4. Juni	Stadt Gemünden	Kirchturm Nr. 53	II			918	80
5	Frankenberg	2. April	Witwe des Wilhelm Balz	Wohnhaus Nr 261	IV			13	50
6	Willersdorf	4. Juni	Justus Heinrich Faßner und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 76	V			85	—
7	Rengershausen	30. Juni	Georg Ante und Frau	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 47	V	3200	—		
				Gartenzaun, Zwetschenbaum		26	—	3226	—
8	Röddenau	11. August	Ackermann und Ziegelbrenner Jakob Mengel und Frau	Ziegelhütte Lit. B bei Nr. 126	IV			1100	—
				Zu übertragen				12936	10

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				12936	10
9	Röddenau	5. Sept.	Ackermann Stephan Mengel und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 102. . . .	IV			3800	—
			Johannes Schneider und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 101. . . .	V			61	80
			Kaufmann David Bachenheimer	Gartenzaun				6	—
10	Gemünden	8. Juni	Bürgermeister Johannes Möbus und Frau	Wohnhaus Nr. 230	II			19	—
11	Frankenberg	23. Sept.	Maurermeister Daniel Neuschäfer	Wohnhaus Nr. 572	I			17	70
12	Herbelhausen.	28. Sept.	Gemeinde Herbelhausen . .	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 13	III	4600	—		
				Anbau Lit. A	III	100	—	4700	—
13	Grüsen.	7. Oktober	Ackermann Heinrich Wilhelm Krause und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 3	V			5	—
14	Buchenberg	9. Oktober	Landwirt Heinrich Freund .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 23	V			96	95
15	Rosenthal	11. Oktober	Schuhmacher Johannes Schneider und Frau. . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 101. . . .	IV			120	25
16	Willersdorf	5. Sept.	Gemeinde Willersdorf . . .	Backhaus Nr. 53	IV			104	52
17	Ernsthausen	21. Oktober	Landwirt Jakob Cronau und Frau.	Wohnhaus und Stallung Nr. 108	V			50	—
18	Ernsthausen	23. Dez.	Landwirt Johann Konrad Engel und Frau.	Wohnhaus mit Stallung Nr. 99	IV			47	75
				Summe . .				21965	07

5. Kreis Fritzlar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Fritzlar	4. Januar	Witwe Louise Dietrich . . .	Wohnhaus D Nr. 26 . . .	IV			60	—
2	Gudensberg	19. Januar	Zimmermeister Heinrich Schütze und Kinder seiner verstorbenen Frau	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 244	III	5877	04		
				Schweineställe und Holzremise Lit. A	IV	392	80		
				Stall Lit. B	IV	773	90		
				Staket, Gartenerzeugnisse .		42	80	7086	54
			Taglöhner Ludwig Krug . .	Hecke, Gartenerzeugnisse . .				4	—
3	Gudensberg	15. Januar	Metzger Heinrich Keim . . .	Wohnhaus Nr. 238³/₄ . . .	III			15	—
4	Strang	4. Juni	Ackermann Martin Anding .	Wohnhaus mit Stall Nr. 8	II			50	40
5	Wabern	1. Juni	Ehefrau des Georg Herwig	Wohnhaus Nr. 128	III			18	—
6	Griste	4. Mai	Evangelisch-reformierte Kirche Griste	Kirche mit Turm	II			177	—
7	Fritzlar	8. Juli	Lohgerber Adolf Ille . . .	Feldscheuer B Nr. 9² . . .	II			2100	—
8	Niedenstein	30. August	Bernhard Daniel Kröner .	Wohnhaus und Scheuer Nr. 55	V			87	—
9	Bischhausen	5. Sept.	Georg Wilhelm Mietz . . .	Wohnhaus Nr. 1	IV	5609	60		
				Stallung Lit A	IV	149	20		
				Schweinestall* Lit. C . . .	IV	1700	—		
				Scheuer und Stallung Lit. D	IV	1794	—		
				Auszugshaus und Scheuer Lit. E	IV	5162	06	14414	86
			Peter Opper und Frau . .	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 5 und 6 .	IV			528	05
				Zu übertragen . .				24540	85

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				24540	85
fr.									
9	Bischhausen	5. Sept.	Witwe des Daniel Vogel .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 26	V			16	—
10	Obervorschütz	8. August	Witwe des Friedrich Mann	Wohnhaus mit Stallung Nr. 82	II			96	—
11	Wabern	18. Oktober	Aktien-Zuckerfabrik Wabern	Zwischenbau Lit. K bei Nr. 125	II			595	—
12	Fritzlar	21. Sept.	Kaufmann Moses Mannheimer und Frau	Wohnhaus B Nr. 81 . . .	III			57	75
13	Zwesten	23. Oktober	Landwirt Wilhelm Ferdinand Schmidt	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 137	II			3877	65
14	Ungedanken	27. Nov.	Kaufmann Georg Döring .	Wohnhaus Nr. 65	II			110	32
15	Kirchberg	2. Dez.	Bürgermeister Heinrich Minkel	Wohnhaus mit Stallung Nr. 93	II	3176	60		
				Staketen		13	60	3190	20
16	Fritzlar	12. Dez.	Lateinschullehrer Jakob Pfeifer und Frau	Wohnhaus C Nr. 40 . . .	III			38	50
17	Waltersbrück	16. Oktober	Justus Ochs und Frau . .	Wohnhaus* Nr. 40	V	7292	—		
				Backhaus Lit. F	IV	400	—		
				Überdachung Lit. G	V	300	—		
				Staketen		3	20	7995	20
			Ackermann Johannes Lischeid	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 40	V	5	—		
				Scheuer und Stallung Lit. D bei Nr. 36	III	30	—	35	—
18	Fritzlar	10. Dez.	Ökonom Emil Ferdinand Hugo Friedrich Hauptmann	Wohnhaus B Nr. 78 . . .	III			66	25
				Summe . .				40618	72

6. Kreis Fulda.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Kleinlüder	14. März	Hüttner Amand Ibrig . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 72	IV			11	—
2	Horas	20. Februar	Damian Weß	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 53	V			39	—
3	Steinau	26. März	Gastwirt Eduard Bleuel . .	Gasthaus Lit. A bei Nr. 31	IV			70	—
4	Fulda, Florengasse. . .	11. März	Witwe des Johann Lohr .	Hinterbau Lit. B bei Nr. 27	III			21	—
5	Niederkalbach	10. März	Weißbinder Johann Sallmann	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 73½	IV	3553	70		
				Lattenzaun		30	60	3584	30
			Bauer Ferdinand Weber. .	Roggensaat.				5	—
6	Fulda, Sack	15. Mai	Schlossermeister Joseph Böschen	Küchenbau Lit. A bei Nr. 6	V			23	—
7	Fulda, Leipzigerstraße .	19. Mai	Witwe Kirchner und Witwe Weinzierl	Wohnhaus Nr. 45.	II			100	—
8	Neustadt	30. Juni	Metzger und Wirt Karl Klug	Wohnhaus Nr. 9	V			22	—
9	Ellers	30. Juni	Metzger und Wirt Augustin Ebert	Wohnhaus* Nr. 84	IV	19	50		
				Schlachthaus Lit. B. . . .	IV	—	50	20	—
10	Maberzell	13. Juli	Gastwirt Ferdinand Wiegand	Wohnhaus Nr. 1	V	280	68		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	1067	70		
				Stallung Lit. B	V	875	20		
				Waschhaus Lit. C	V	119	53		
				Scheuer* Lit. D	V	492	75		
				Schweineställe Lit. E . . .	V	140	72	2976	58
				Zu übertragen . .				6871	88

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				6871	88
fr. 10	Maberzell	13. Juli	Maurer Robert Hütsch . . .	Wohnhaus Nr. 50	IV	9	80		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	1175	80	1185	60
11	Kerzell	16. April	Gemeinde Kerzell	Backhaus Lit. C bei Nr. 38	III			60	38
12	Ellers	7. August	Korbinian Möller	Wohnhaus mit Stall Nr. 60½	IV			23	38
13	Langenbieber	1. Juli	Bauer Franz Reinhart . .	Stall mit Holzhalle Lit. B bei Nr. 10	V			62	—
14	Rückers	30. August	Gutsbesitzer August Harnickel	Wohnhaus Nr. 23	IV			80	—
15	Finkenhain	8. Oktober	Hüttner und Taglöhner Florian Grösch und Frau . .	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 4	IV	1495	50		
				Lattenzaun, Gartenfrüchte .		14	—	1509	50
16	Kleinlüder	17. August	Friedrich Möller	Backhaus mit Holzremise Lit. C bei Nr. 70 . . .	V			50	—
17	Dietershan	2. Nov.	Bauer Augustin Schmelz . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 4	V			26	50
18	Großenlüder	14. Oktober	Schreiner Konstantin Reith und Frau	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 91	V			200	—
19	Salzschlirf	29. August	Heizer Heinrich Kampmann und Frau	Wohnhaus* mit Stall Nr. 32	V	1980	60		
				Stall Lit. A	V	467	—	2447	60
			Katholische Pfarrei Salzschlirf	Lattenzaun und Tür				10	—
			Bauer Clemens Hendler . .	Wohnhaus Nr. 31	IV	46	—		
				Scheuer Lit. A	V	2	50	48	50
			Heinrich Gerbig	Wohnhaus Nr. 27	IV			5	75
				Zu übertragen . .				12581	09

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				12581	09
fr. 19	Salzschlirf	29. August	Bauer Sixtus Post	Lattenzaun, Graswuchs, Gartenerzeugnisse				10	53
20	Oberbimbach	30. Nov.	Bahnwärter Franz Rüchter	Wohnhaus mit Stallung Nr. 27	V	3538	30		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	V	2171	50		
				Latten- und Knüppelzaun .		35	40	5745	20
			Witwe des Amand Völlinger	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 25	V	3359	70		
				Stallung Lit. A.	IV	77	—		
				Knüppel- und Lattenzaun .		15	—	3451	70
			Wilhelm Weber	Wohnhaus Nr. 24.	V	27	02		
				Viehstall Lit. A	V	3	90		
				Wohnhaus Nr. 24½ . . .	V	8	88	39	80
21	Rückers	15. Dez.	Bauer Lorenz Röhrig . . .	Nebenhaus mit Stall Lit. A bei Nr. 50	IV			154	—
				Summe . .				21982	32

7. Kreis Gelnhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Mauswinkel (Hof Entenfang).	2. Februar	Sr. Durchlaucht Fürst zu Ysenburg-Büdingen . . .	Wohnhaus Nr. 1	III			160	—
2	Birstein	9. Januar	Witwe des Ludwig Roth .	Wohnhaus Nr. 105	V	41	—		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	V	1370	—		
				Staketenzaun		2	—	1413	—
			Landwirt Lorenz Rauck. . .	Staketenzaun				40	—
				Zu übertragen . .				1613	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				1613	—
3	Breitenborn	6. Februar	Johannes Preißler	Wohnhaus Nr. 86	IV			55	—
4	Gelnhausen, Obermarkt	28. März	Bäckermeister Hugo Scheffel	Wohnhaus Nr. 14	IV			71	—
5	Wirtheim	9. Februar	Bauer Andreas Günther . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 110	III			650	96
			Landwirt Sebastian Mack .	Scheuer bei Nr. 112 . . .				40	—
			Schreiner Theodor Günther	Scheuer Lit. A bei Nr. 113	IV			10	—
			Schuhmacher Karl Desch . .	Wohnhaus Nr. 103	IV			4	—
			Ehefrau des Maurers Konrad Müller	Wohnhaus Nr. 116	V			4	—
6	Gelnhausen, Obermarkt	6. März	Glasermeister Philipp Zipf	Wohnhaus Nr. 21	III			20	—
7	Meerholz	11. Juli	Gastwirt Johann Konrad Kaufmann	Wohnhaus mit Anbau Nr. 20	III			160	—
8	Kirchbracht	30. Juni	Fürst Franz Joseph zu Ysenburg-Büdingen, Durchlaucht	Wohnhaus Nr. 50	V			20	—
9	Höchst	3. Oktober	Gastwirt August Böhm und Frau	Wohnhaus* Nr. 1	II	1713	10		
				Anbau Lit. A	II	154	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	I	32	—		
				Halle Lit. D.	II	48	—	1947	10
10	Völzberg	19. Sept.	Schreiner Heinrich Weber und Frau	Wohnhaus* Nr. 12	V	3260	—		
				Schweinestall Lit. A	V	19	—		
				Lattenzaun		12		3291	—
11	Gelnhausen, alte Leipzigerstraße	18. Sept.	Steinhauer Johannes Scheller und Frau	Wohnhaus* mit Viehstall Nr. 22	I			3448	47
				Zu übertragen . .				11334	53

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				11334	53
fr. 11	Gelnhausen, alte Leipzigerstraße	18. Sept.	Steinhauer Wilhelm Emmel	Wohnhaus Nr. 24	I			4	—
12	Lützelhausen	17. Oktober	Ackermann Kaspar Wernig	Wohnhaus Nr. 1½	IV			45	—
13	Niedermittlau	9. Juli	Gemeinden des Gerichts Meerholz	Kirche mit Turm Nr. 58½	I			99	35
14	Lichenroth	16. Nov.	Landwirt und Schneider Heinrich Michel	Schweinestall Lit. A bei Nr. 78	IV			394	—
			Heinrich Link, Zimmermann	Staketenzaun				8	50
15	Pfaffenhausen	26. Nov.	Johannes Hagemann und Frau	Nebengebäude Lit. B bei Nr. 15	V			78	20
16	Obersotzbach	18. Nov.	Gemeinde Obersotzbach . . .	Backhaus Nr. 54	III			14	80
17	Spielberg	19. Dez.	Gemeinde Spielberg	Schulhaus Nr. 66	V			160	—
				Summe . .				12138	38

8. Kreis Gersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Klasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Gersfeld	16. Februar	Johann Bohn	Wohnhaus mit Stall Nr. 113	V			802	26
2	Schmalnau	23. April	Erben des Hirsch Oppenheimer	Wohnhaus* mit Viehstall Nr. 20	V	1081	40		
				Scheuer Lit. A	V	892	50		
				Holzhalle Lit. B.	V	197	—		
				Knüppelzaun		2	—	2172	90
			Hüttner Wilhelm Übelacker	Wohnhaus Nr. 21	V			21	40
				Zu übertragen . .				2996	56

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				2996	56
fr. 2	Schmalnau	23. April	Hüttner Felix Weikart . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 18	V			14	75
3	Maiersbach	20. Mai	Hüttner Wilhelm Trüb . .	Wohnhaus Nr. 38	V			2029	—
4	Brand	27. März	Landwirt Carl Joseph Günther	Wohnhaus mit Stall Nr. 36	IV	19	50		
				Gartenzaun		12	—	31	50
5	Gersfeld	1. Juli	Handelsmann Juda Wahlhaus I.	Wohnhaus mit Stall Nr. 84	V			37	—
6	Mosbach	1. Juli	Landwirt Philipp Bey . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 50	V			56	—
7	Stellberg	30. Juni	Magnus Müller	Scheuer Lit. B bei Nr. 29	IV			93	—
8	Rengersfeld	13. April	Hüttner Paulus Streck . .	Wohnhaus Nr. 25	V	1852	82		
				Scheuer Lit. A	V	999	29		
				Holzhalle und Schweinestall Lit. B.	V	98	—		
				Backhaus, Lattenzaun . . .		7	—	2957	11
			Landwirt Johann Gutmann	Wohnhaus Nr. 26	IV	4281	45		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	4494	—	8775	45
			Ludwig Peter Schleicher und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 27	V	2268	15		
				Scheuer mit Wagenhalle Lit. A	V	40	25		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	100	—		
				Lattenzaun, Pfosten		26	65	2435	05
				Zu übertragen . .				19425	42

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				19425	42
fr. 8	Rengersfeld	13. April	Hüttner und Schreiner Peter Zitzmann.	Wohnhaus mit Stall Nr. 28	IV	3236	53		
				Scheuer Lit. A	IV	1300	—		
				Wagen- und Holzhalle mit Schweinestall Lit. B . .	IV	493	33		
				Lattenzaun, Pfosten		16	72	5046	58
			Landwirt Georg Karl Stolz und Frau	Wohnhaus und Stallung Nr. 29	V	4349	70		
				Scheuer mit Schafstall Lit. A	V	3955	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	88	—		
				Grasnutzung		3	—	8395	70
			Landwirt Johann Georg Bey	Wohnhaus mit Stall Nr. 30	V	1595	37		
				Scheuer* Lit. A	V	1597	91		
				Stall Lit. B.	V	374	—		
				Latten- und Knüppelzaun .		8	30	3575	58
9	Habel	7. Juli	Johann Schmidt und Frau	Wohnhaus Nr. 1	V	3694	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	3297	—		
				Schaf- und Schweinestall Lit. B	V	600	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	200	—		
				Zwetschenbaum, Gartenzaun, Gartenfrüchte		105	80	7896	80
			Zimmermann Peter Göpfert	Wohnhaus mit Stallung Nr. 2	V	2182	30		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	1292	—		
				Obstbäume, Gartenzaun, Gartenfrüchte		85	30	3559	60
				Zu übertragen . .				47899	68

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				47899	68
fr. 9	Habel	7. Juli	Schulgemeinde Habel. . . .	Schulhaus mit Stallung Nr. 3	V	2289	50		
				Schulsaal mit Holz- und Schweinestall Lit. A . .	V	2792	50	5082	—
			Kirchengemeinde Habel . . .	Kirche mit Turm Nr. $3^1/_2$	I	20	—		
				Zaun, Obstbäume, Treppengeländer		50	75	70	75
			Elisabeth Orf	Wohnhaus mit Stallung Nr. 4	V	1477	—		
				Scheuer Lit. A	V	12	—		
				Zaun, Gartenfrüchte		6	—	1495	—
			Heinrich Gerstung	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 5	IV			63	—
			Bauer Peter Dietrich . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 31	IV			50	—
			Lehrer Freudenstein	Gartenfrüchte				12	—
			Gemeinde Habel	Brunnen rc.				15	—
10	Thalau	26. Juli	Schneidemüller Gustav Adolf Böhm	Wohnhaus Nr. 15.	V	30	50		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	1589	—		
				Gartenfrüchte		8	—	1627	50
			Johann Felix Böhm	Wohnhaus mit Stall Nr. 16	V			6	60
			Schneider August Rehm . .	Wohnhaus Nr. 23.	V	7	40		
				Zaun, Gartenfrüchte		6	—	13	40
				Zu übertragen . .				56334	93

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				56334	93
fr. 10	Thalau	26. Juli	Florian und Therese Menz	Wohnhaus Nr. 24.	V	394	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	400	—		
				Gartenzaun, Gartenfrüchte .		15	50	809	50
			Anton Ackermann	Wohnhaus Nr. 25.	V	1989	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	1700	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	100	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	100	—		
				Zaun, Gartenfrüchte		24	—	3913	—
			Erben und Witwe des August Wahl	Wohnhaus Nr. 29.	V	4986	—		
				Stall mit Wohnräumen Lit. A	V	1500	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	IV	100	—		
				Schweinestall Lit. D. . . .	V	24	50		
				Zaun, Gartenfrüchte		58	—	6668	50
			Bauer Joseph Anton Böhm und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 30	V	2495	—		
				Wohnhaus mit Stall Lit. A	V	1198	—		
				Scheuer Lit. B	V	2200	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	200	—		
				Gartenfrüchte		4	—	6097	—
			Bauer Eduard Henrich. . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 31	IV	6783	—		
				Scheuer Lit. A	V	2000	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	400	—		
				Nebenhaus mit Stall Lit. C	V	3	—		
				Holzremise mit Schafstall Lit. D	V	400	—		
				Zaun, Steinpfosten, Gartenfrüchte		55	—	9641	—
				Zu übertragen . .				83463	93

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				83463	93
fr. 10	Thalau	26. Juli	Friedrich Stephan	Wohnhaus Nr. 32.	IV	1188	—		
				Scheuer mit Viehstall* Lit. A	V	1600	—		
				Lattenzaun, Steinpfosten . .		10	—	2798	
			Hüttner Valentin Müller .	Wohnhaus Nr. 33.	IV	794	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	1100	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	100	—		
				Lattenzaun, Gartenfrüchte .		55	—	2049	—
			Gemeinde Thalau	Wohnhaus Nr. 34.	IV			13	16
			Witwe Marie Theresia Erb	Wiese.				18	—
11	Weyhers	3. Oktober	Gastwirt Benno Müller . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 21½	IV			102	31
12	Eckweisbach	26. Sept.	Ehefrau des Forstaufsehers Eduard Möslein.	Wohnhaus mit Stall Nr. 12	IV	1992	65		
				Scheuer* mit Schweinestall Lit. A	IV	600	—		
				Holzlager Lit. B	IV	200	—		
				Knüppelzaun, Gartengewächse		60	50	2853	15
			Damian Gensler.	Stangenzaun, Pfosten . . .				17	30
13	Hundsbach (Dippach) .	25. Dez.	Ehefrau des Johannes Schäfer	Wohnhaus Nr. 13.	IV	3485	20		
				Scheuer* Lit. A	IV	2395	50		
				Wagenhalle Lit. B	IV	698	50		
				Knüppelzaun		18	90	6598	10
				Summe . .				97912	95

9. Stadtkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Hanau.								
1	Glockenstraße	31. Januar	Kaufmann Konrad Elsässer und Frau	Seitenbau Lit. A bei Nr. 25	III			87	15
2	Schloßstraße	22. Februar	Bierbrauereibesitzer Mathias Orschler	Wohnhausanbau Lit. A bei Nr. 26	III	55	—		
				Fabrikgebäude* Lit. B	III	8449	53		
				Garteneinfriedigung		15	—	8519	53
	Steingasse		Firma J. L. Vollbracht's Nachfolger	Pferdestall Lit. J bei Nr. 4	III	4	20		
				Seitenbau Lit. K	IV	133	42		
				Querbau Lit. L	V	24	80		
				Anbau Lit. M	V	5	—	167	42
3	Sandgasse	19. Februar	Instrumentenmacher Joseph Seipel	Seitenbau Lit. A bei Nr. 9	III			164	40
4	Heumarkt	31. März	Witwe des Louis Appel	Wohnhaus Nr. 2	III			118	88
5	Sterngasse	26. März	Witwe des Konrad Neumann und Sohn	Wohnhaus Nr. 2	III			140	29
6	Altstädter Markt	3. April	Kaufmann Konrad Hestermann	Querbau Lit. C bei Nr. 5	III			58	76
7	Bogenstraße	18. April	Ehefrau des Zeichenlehrers Karl Wankel	Wohnhaus Nr. 14	II			20	57
8	Römerstraße	18. Mai	Witwe des Bierbrauereibesitzers Eduard Dörr	Eckwohnhaus Nr. 17	III			26	60
9	Römerstraße	24. Mai	Glasermeister Ludwig Augustin	Flügelbau Lit. A bei Nr. 4	III			73	51
10	Sterngasse	19. Juni	Juwelier Friedrich Menger	Wohnhaus Nr. 15	III			30	72
				Zu übertragen				9407	83

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Hanau.			Übertrag . .				9407	83
11	Dettingerstraße	22. Juli	Firma J. C. Jäger und J. M. Rumpf	Wohnhaus Nr. 36.	I			131	31
12	Grüner Weg	22. Juli	Bauunternehmer Jean Wendelin Wörner	Kontor Lit. F bei Nr. 50	II			4	85
13	Rosenstraße	9. August	Christian Eberhard Busch sowie Karl August Schwarz und Frau	Holzremise* Lit. G bei Nr. 16	V			219	34
	Langstraße		Erben des verstorbenen Schlossermeisters Heinrich Machtanz	Wohnhaus Nr. 17	III			32	04
			Witwe des Metzgers Martin Wachter	Hofüberdachung				28	30
14	Neue Anlage	22. Juli	Witwe des Kommerzienrats Karl Heinrich Döring . .	Wohnhaus Nr. 1	I			18	50
15	Bruchköbeler Landstraße	28. August	Kaufmann Friedrich Hony .	Wohnhaus Nr. 2b	I			8	—
16	Hirschgasse	9. August	Witwe des Graveurs Egbert Sauer und Kinder . . .	Wohnhaus* Nr. 32	III	399	10		
				Seitenbau rechts Lit. A . .	III	193	18		
				Querbau Lit. B	III	60	29	652	57
			Schlossermeister Jakob Schnitzer und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 30	III	18	—		
				Seitenbau links Lit. C . .	III	9	—		
				2. Seitenbau links Lit. E	III	35	35	62	35
17	Marktstraße	20. Sept.	Kleider- und Möbelhändler Johann Georg Geuder und Frau	Wohnhaus Nr. 1	IV			27	24
18	Gärtnerstraße	13. Sept.	Schlossermeister Ernst Fischer	Wohnhaus Nr. 69	III			65	58
				Zu übertragen . .				10657	91

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Hanau.			Übertrag . .				10657	91
19	Lothringerstraße	30. Oktober	Philipp Schneeweis	Wohnhaus Nr. 4	III			39	68
20	Gärtnergasse	10. Nov.	Weißbindermeister Christian Rauscher	Seitenbau Lit. A bei Nr. 15	III			5	45
21	Schulstraße	13. Nov.	Witwe des Kaufmanns Joh. Kaspar Oskar Lins . . .	Wohnhaus Nr. 1	III			9	15
22	Hahnenstraße	15. Oktober	Joseph Sator	Seitenbau links Lit. B bei Nr. 4	III			16	15
23	Nürnbergerstraße	27. Nov.	Witwe des Bierbrauereibesitzers Karl Beck	Wohnhaus Nr. 6a	III			38	22
24	Schnurstraße	11. Dez.	Buchbindermeister Franz Völkel	Wohnhaus Nr. 18	III			5	73
25	Paradeplatz	22. Dez.	Kaufmann Jakob Koch . . .	Niederlagegebäude Lit. F bei Nr. 9	III			25	53
26	Leipzigerstraße	3. Dez.	Gastwirt Ludwig Mangold .	Wohnhaus Nr. 93	III			3	30
				Summe . .				10801	12

10. Landkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Ostheim	16. Januar	Heinrich Unger	Backofen Lit. B bei Nr. 185	III			60	—
2	Rüdigheim	19. Februar	Heinrich Nullmann	Wohnhaus Nr. 65	III			170	80
3	Fechenheim, Taunusstraße	4. März	Philipp Heinrich Kühn . . .	Mühlengebäude Lit. C bei Nr. 35	II	4488	05		
				Einfriedigung		10	—	4498	05
				Zu übertragen . .				4728	85

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				4728	85
4	Rüdigheim	3. März	Gemeindeförster Konrad Vogler	Wohnhaus Nr. 42.	IV	2	65		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	IV	614	20		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	91	—		
				Staketen		8	—	715	85
			Johannes Röber und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 43	IV	546	60		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	91	—		
				Staketen		5	—	642	60
			Ehefrau des Landwirts Peter Köhler	Scheuer Lit. A bei Nr. 39	IV			10	45
5	Rüdigheim	4. März	Witwe des Philipp Ruth .	Wohnhaus Nr. 47/48 . . .	IV	159	94		
				Scheuer Lit. A	IV	1524	64		
				Schweinestall* Lit. B bei Nr. 47	III	177	80		
				Schweinestall Lit. B bei Nr. 48	II	10	—	1872	38
			Maurer Friedrich Treulieb.	Wohnhaus Nr. 49/50 . . .	IV	1929	96		
				Stall Lit. A bei Nr. 49 .		10	—	1939	96
6	Gutsbezirk Philippsruhe	6. April	Landgraf Friedrich von Hessen, Königliche Hoheit . .	Pavillon Lit. B bei Nr. 2	I			292	74
7	Wachenbuchen	15. März	Witwe Lina Strauß und Sohn	Wohnhaus Nr. 83.	III			61	90
8	Kesselstadt, Wilhelmsstraße	1. Juni	Spenglermeister Anton Schmidt	Wohnhaus Nr. 22.	III			28	—
9	Niederrodenbach	21. Juli	Peter Kunkel	Wohnhaus Nr. 127	I			169	85
				Zu übertragen . .				10462	58

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				10462	58
10	Dörnigheim, Karlsstraße	22. Juli	Johannes Ebert III. und Frau	Wohnhaus Nr. 2	II			35	70
11	Langendiebach, Engegasse	30. August	Schmiedemeister Karl Scheider und Frau	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 5	V			18	30
	Bruchköbeler Landstraße		Wilhelm Heinrich Jakob Bernges	Scheuer Lit. A bei Nr. 9	III			44	12
12	Großauheim, Hauptstraße	7. Sept.	Witwe des Ackermanns Simon Botzum	Wohnhaus Nr. 52	II			28	80
13	Niederrodenbach	19. August	Johannes Ott und Frau . .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 178	I			19	40
14	Kilianstädten	27. Sept.	Wilhelm Kressel	Wohnhaus Nr. 24	IV	176	25		
				Scheuer* Lit. A	IV	3676	–		
				Viehstall Lit. B	IV	595	63		
				Scheueranbau Lit. D . . .	IV	1000			
				Staketenzaun, Jauchepumpe		39	40	5487	28
			Gastwirt Peter Zeh	Stall mit Waschküche und Kegelbahn Lit. C bei Nr. 23	III	15	60		
				Kegelbahn Lit. D	III	235	70	251	30
			Johann Jonas Zeh	Wohnhaus Nr. 24½ . . .	IV	312	81		
				Scheuer und Stall Lit. A	III	3994	—		
				Viehstall Lit. B	IV	1201	60		
				Waschküche Lit. D.	III	13	20		
				Jauchepumpe		25	—	5546	61
15	Niederrodenbach	3. Sept.	Bäcker Johannes Eisler . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 42	IV			1616	96
				Zu übertragen . .				23511	05

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				23511	05
fr. 15	Niederrodenbach	3. Sept.	Ehefrau des Landwirts Johannes Heinrich Schäfer	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 35	IV	1420	76		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	34	23		
				Abtritt Lit. D.		4	16	1459	15
			Witwe des Wilhelm Lucas und Kons.	Scheuer Lit. A bei Nr. 36	IV			2781	76
			Witwe des Johannes Runkel und Kons.	Wohnhausanbau Lit. A bei Nr. 44	IV	5	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	IV	58	22		
				Stall und Abtritt Lit. D und E	IV	14	12	77	34
			Ludwig Wilhelm Gräf. . .	Wohnhaus Nr. 45.	IV	3442	50		
				Scheuer Lit. A	IV	945	76		
				Zwischenbau Lit. B	IV	91	84	4480	10
			Johann Adam Weber . . .	Wohnhaus Nr. 52.	IV	207	71		
				Drahtzaun, Holztür		8	—	215	71
			Lehrer Wilhelm Broſtmeyer	Gartenerzeugnisse				10	—
			Lehrer a. D. Joh. Stein .	Steinpfosten				8	—
16	Mittelbuchen	18. Nov.	Johannes Jakob Brust. . .	Wohnhaus Nr. 34.	IV			68	42
17	Fechenheim, Langstraße	31. Dez.	Theodor Weil	Wohnhaus Nr. 127	IV	10	—		
				Scheuer * und Stallung Lit. A	IV	2970	—	2980	—
	Lindenplatz		Ignatz Heil und Witwe des Friedrich Kaus	Wohnhaus Nr. 6	IV			97	53
				Zu übertragen . .				35689	06

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				35689	06
Fr. 17	Fechenheim, Lindenplatz	31. Dez.	Ignatz Heil	Wohnhaus Nr. 6	IV	20	36		
				Holzschuppen Lit. C	V	7	80	28	16
			Witwe des Friedrich Kaus.	Wohnhaus Nr. 6	IV	20	26		
				Stall Lit. A	V	35	44	55	70
	Langstraße		Leopold Hahn	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 125	IV			31	06
			Isaak Schönfeld	Wohnhaus Nr. 129	IV	2	—		
				Kuhstall Lit. A	IV	8	30	10	30
	Ankergasse		Witwe Anna Christine Ewald und Heinrich August Ewald	Scheuer Lit. A bei Nr. 2	IV			80	65
				Summe . .				35894	93

11. Kreis Hersfeld.

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Kalkobes	7. Januar	Schreiner Konrad Ludwig Kothe	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	III			200	—
2	Friedewald	31. Januar	Schreiner Christoph Georg Schütrumpf und Frau. .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 91 1/8	II			45	—
3	Kalkobes	27. Februar	Ackermann Konrad Heyer und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 35	V	33	75		
				Scheuer *und Stallung Lit. A	IV	2790	35		
				Waschhaus mit Stallung Lit. B	V	30	—		
				Holzschuppen Lit. C	V	95	—		
				Gartenstaket		37	50	2986	60
				Zu übertragen . .				3231	60

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				3231	60
4	Heimboldshausen	17. April	Wagner George Rennstiel .	Wohnhaus Nr. 32	V			58	52
5	Meckbach	24. April	Georg Kraft und Frau . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 58	IV			145	88
			Friedrich Schäfer und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 59	III			28	80
6	Hersfeld	7. Juni	Konditor Wilhelm Hettler .	Wohnhaus Nr. 628	IV			21	94
7	Kathus	28. Juni	Georg Heinrich Fischer und Frau	Holzremise Lit. D bei Nr. 29	III	376	29		
				Staketenzaun		2	40	378	69
			Mathias Braun	Gemüse und Ziersträucher .				9	60
8	Asbach	26. Juni	Johannes Rüger II.	Stall mit Remise 2c. Lit. B bei Nr. 1	III	52	13		
				Hofpumpe		15	—	67	13
9	Kirchheim	3. August	Burghard Steinert und Frau	Wohnhaus Nr. 1	V			51	50
10	Oberhaun	26. Juli	Adam Schacht und Frau .	Wohnhaus* Nr. 44	II	64	35		
				Schweinestall Lit. A. . . .	II	30	42	94	77
11	Schenklengsfeld	19. August	Handelsmann Jonas Katzenstein	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr 62	V			20	87
			Witwe des Konrad Hau . .	Gartenzaun und Gemüse . .				1	50
12	Friedewald	11. Sept.	Gemeinde Friedewald . . .	Wohnhaus* Nr. 135 7/8 . .	IV			50	—
			Johann Ernst und Frau . .	Scheuer und Stallung Nr. 136	V			5	—
13	Heenes	16. Nov.	Gastwirt Adam Henning . .	Wohnhaus Nr. 2 1/2	IV			10	—
14	Hersfeld	22. Nov.	Kaufmann Wilhelm Seelig	Wohnhaus Nr. 622/623 .	III			75	54
				Zu übertragen . .				4251	34

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Zu übertragen . .				4251	34
15	Schenklengsfeld	20. Oktober	Viehhändler Abraham Abraham	Wohnhaus Nr. 116	V	61	34		
				Nebenhaus Lit. A	V	631	71		
				Scheuer* Lit. B	V	2122	50		
				Holzremise Lit. C	V	288	50		
				Gartenstaket		60	—	3164	05
			Gastwirt Wilhelm Kroneberg	Tanzsaalgebäude Lit. A bei Nr. 5	IV	79	70		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	III	18	—	97	70
			Witwe Martha Elisabeth Hau	Wohnhaus Nr. $115^1/_2$. . .	III			13	—
			Witwe des Heinrich Wolf VII.	Gartenstaket				6	—
16	Tann	4. Dez.	Gutsbesitzer August Niemeyer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 55	IV			70	90
17	Bengendorf	16. Dez.	Gastwirt Ernst Volkenand .	Wohnhaus Nr. 2	IV			65	—
18	Niederjossa	5. Dez.	Schmied Heinrich Böttger und Frau	Scheuer* mit Stall Lit. B bei Nr. 43	V			2050	76
			Ernst Meckbach	Holzschuppen mit Schweineställen Lit. C bei Nr. 44	V			45	—
19	Heringen	8. Dez.	Johann Heinrich Herwig . .	Wohnhaus Nr. 30.	IV			998	73
				Summe . .				10762	48

12. Kreis Hofgeismar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Niedermeiser	21. Februar	Ehefrau des Heinrich Strippelmann	Wohnhaus mit Stallung Nr. 74	IV			24	—
2	Hofgeismar	25. März	Bäckermeister Wilhelm Friedrich	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 349. . . .	II			15	50
3	Gutsbezirk Trendelburg	3. April	Königlich Preußischer Staat	Wohnhaus Lit. A bei Nr. 4	III			68	07
4	Hohenkirchen	19. Mai	Kirchengemeinde Hohenkirchen	Kirche mit Turm Nr. 2¼	I			94	—
5	Hofgeismar	14. Mai	Witwe des Gastwirts Andreas Rohde.	Schlachthaus mit Stallung und Wohnräumen Lit. C bei Nr. 434	V			23	50
6	Liebenau	18. März	Schuhmacher Friedrich Wilhelm Köhler und Frau .	Wohnhaus* mit Ökonomieräumen Nr. 10	V	4466	—		
				Stall Lit. A	V	871	—	5337	—
			Witwe des Friedrich Wilhelm Diederich.	Wohnhaus Nr. 11.	IV	7	—		
				Anbau Lit. A	IV	98	84		
				Backhaus Lit. B.	IV	121	—		
				Staketen		66	—	292	84
			Friedrich Karl Oppermann.	Wohnhaus Nr. 9	V	219	47		
				Stallung Lit. A.	V	22	—	241	47
			Taglöhner Karl Obermann und Schneider August Obermann	Staketen				9	—
				Zu übertragen . .				6105.	38

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				6105	38
fr. 6	Liebenau	18. März	Taglöhner Theodor Austermühle	Staketen				10	—
7	Hofgeismar	30. Mai	Hötelbesitzer Philipp Emmel und Frau	Anbau* südliche Hälfte Lit. A bei Nr. 359	III	127	—		
				Schlachthaus Lit. B	III	70	—		
				Stall, Remise und Saalgebäude Lit. A bei Nr. 358	V	190	—		
				Zwischenbau Lit. B	III	40	—	427	—
			Friseur Gustav Lüdecke . .	Anbau, nördliche Hälfte, Lit. A bei Nr. 359 . .	III			110	—
8	Veckerhagen	16. April	Friedrich König und Frau .	Scheuer und Stall* Lit. A bei Nr. 102	III	1233	66		
				Backhaus Lit. B.	IV	13	—		
				Staketenzaun, Abtritt, Apfelstämme		33	—	1279	66
			Schuhmacher Karl Heinrich Lenze und Frau	Wohnhaus Nr. 101	III	6	—		
				Holzschuppen		6	—	12	
9	Niedermeiser	12. Sept.	Kirchengemeinde Niedermeiser	Kirchturm Lit. A bei Nr. 108	I			97	—
10	Immenhausen, Echter-Straße	6. Sept.	Zimmermann Johannes Kempf	Wohnhaus* Nr. 11	V	4095	50		
				Anbau Lit. A	V	1389	—		
				Staketen, Gemüse		69	—	5553	50
			Witwe des Friedrich Thöne	Wohnhaus und Stallung Nr. 10	V	225	—		
				Stallung Lit. A.	V	10	—	235	—
				Zu übertragen . .				13829	54

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				13829	54
fr. 10	Immenhausen, Echter-Straße	6. Sept.	Ehefrau des Justus Hirdes	Wohnhaus und Scheuer Nr. 12	IV			9	—
11	Gottstreu, Hof Weiße-hütte	28. Juni	Ackermann Heinrich Henne .	Wohnhaus* Nr. 5	IV	2468	. .		
				Stallung Lit. A	IV	1191	—		
				Schuppen Lit. B	III	1167	—		
				Staketen		36	75	4862	75
			Ackermann Wilhelm Henne	Staketen				42	75
			Landwirt Wilhelm Rösch .	Staketen				12	25
12	Hofgeismar	3. Juni	Hôtelbesitzer Philipp Emmel und Frau	Wohnhaus Nr. 358½ . . .	III			76	06
13	Niedermeiser	18. Juni	Fuhrmann David Jordan und Sohn August Jordan	Wohnhaus* Nr. 32	IV			2472	—
			Georg Jordan und Frau .	Ökonomiegebäude Lit. A bei Nr. 23	V	228	83		
				Holzschuppen Lit. B	V	5	—		
				Staketenzaun, Gemüse . . .		17	—	250	83
			Landwirt Georg Reuße . .	Staketenzaun, Gemüse . . .				10	50
14	Hofgeismar — Strauch-mühle —	10. Sept.	Gutsbesitzer Adolf Recknagel	Wohnhaus und Ökonomie-gebäude Nr. 407	III	170	—		
				Scheuer* Lit. D	IV	6001	—		
				Scheuer Lit. K	IV	1670	—		
				Ökonomiegebäude Lit. L .	II	1178	—	9019	—
				Zu übertragen . .				30584	68

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				30584	68
15	Lippoldsberg	9. Sept.	Zimmermann August Ludwig Pape	Wohnhaus Nr. 58	V	2378	—		
				Anbau (Scheuer*) Lit. A.	V	697	50		
				Stallung Lit. B.	V	298	50		
				Stallung Lit. C	V	195	50		
				Backhaus Lit. D	V	2	—		
				Staketen		6	—	3577	50
			Schuhmacher Wilhelm Götze und Frau	Wohnhaus Nr. 60	V	168	50		
				Anbau Lit. B	V	7	—	175	50
			Witwe des Maurers Friedrich Rölke I	Staketen				7	
			Christian Bunzenthal	Wohnhaus Nr. 57	V			35	—
16	Hofgeismar	13. Sept.	Schreinermeister Wilhelm Bertelmann	Wohnhaus* Nr. $312^1/_2$ . .	III	5806	22		
				Zaun, Gemüse 2c.		227	36	6033	58
			Lithograph Heinrich Most .	Wohnhaus Nr. 310	IV			26	—
			Schuhmacher Daniel Chiout	Wohnhaus Nr. 302	IV			37	20
			Ackermann Friedrich Lemmer	Staketentür				3	—
17	Hofgeismar	28. August	Schreinermeister Julius Schneider	Wohnhaus* Nr. 139 . . .	IV	4030	—		
				Werkstatt Lit. A.	IV	1573	—		
				Staketen, Bretterzaun, Gemüse		84	25	5687	25
				Zu übertragen . .				46166	71

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				46166	71
fr. 17	Hofgeismar	28. August	Landwirt Joseph Scheideler	Wohnhaus mit Stallung und Ökonomieräumen Nr. 137	IV	48	80		
				Staketen		31	25	80	05
			Privatmann August Israel	Staketen				18	—
18	Hofgeismar	19. Sept.	Kaufmann August Scheele .	Wohnhaus* Nr. 108 . . .	III	7211	67		
				Hintergebäude Lit. A . . .	III	3331	—		
				Pferdestall Lit. C	V	22	26		
				Stallung und Waschküche Lit. D	IV	49	—		
				Kohlenschuppen Lit. E. . .	V	18	—		
				Hoftor		5	—	10636	93
			Kaufmann Hermann Kleeberg	Wohnhaus Nr. 252	IV	310	—		
				Anbau Lit. A	V	25	80	335	80
			Buchhändler Ferdinand Bächstädt und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 115	III	33	50		
				Staketenzaun, Gartenmauer, Gemüse		151	50	185	—
			Gastwirt Albert Riffel . . .	Wohnhaus Nr. 111	V			29	25
19	Eberschütz	6. Oktober	Kinder des verstorbenen Stellmachers Friedrich Wilhelm Kespelher	Wohnhaus* mit Stall Nr. 22	V	6299	50		
				Staketen, Gemüse		37	50	6337	—
			Weichensteller a. D. Friedrich Wilhelm Hoff und Frau.	Wohnhaus Nr. 22¼ . . .	V	1984	07		
				Stall Lit. A	V	297	50		
				Staketen, Gemüse		23	25	2304	82
				Zu übertragen . .				66093	56

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag ...				66093	56
Kr. 19	Eberschütz	6. Oktober	Ackermann Georg Konrad Hoff	Staketen				32	—
20	Baake	12. Sept.	Ackermann Louis Vieth ..	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 5	V	4826	50		
				Stallung Lit. A.	V	292	50		
				Backhaus Lit. C.	IV	2	50		
				Staketen		74	50	5196	—
			George Becker und Frau .	Wohnhaus Nr. 4½	IV	56	—		
				Stallung Lit. A	IV	2	50		
				Staketen		7	—	65	50
21	Sielen	20. Oktober	Landwirt Friedrich Wilhelm Hofedit	Wohnhaus mit Ökonomieräumen* Nr. 33	IV	8971	67		
				Scheuer Lit. A	IV	3993	23		
				Backhaus Lit. B.	IV	339	04		
				Anbau Lit. C	IV	497	50		
				Kellerbau Lit. D	IV	985	—		
				Staketen 2c.		108	75	14895	19
22	Sielen	27. Oktober	Leinweber Heinrich Eduard Frisch	Wohnhaus Nr. 3	IV	1578	—		
				Scheueranbau* mit Stall Lit. B.	IV	131	43		
				Staketenzaun		13	50	1722	93
			Schäfer Heinrich August Lenzing und Frau	Stall Lit. A bei Nr. 4. .	V			30	—
			Landwirt Heinrich Wilhelm Hofedit	Staketenzaun				16	50
				Zu übertragen ..				88051	68

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				88051	68
23	Hofgeismar	22. August	Mühlenbesitzer Hermann Ernst	Wohnhaus mit Mühle Nr. 404	III	22			
				Halle* Lit. D	IV	586	—		
				Staketenzaun		10	—	618	—
24	Trendelburg (Hof Abgunst)	12. Nov.	Rittergutsbesitzer Hans Eckebrecht von Stockhausen .	Schmiede- und Wagnerwerkstatt Lit. D bei Nr. 1 .	IV			54	32
25	Udenhausen	14. Nov.	Weißbinder Heinrich Fischer und Maurer Karl Ludwig Fischer	Wohnhaus* Nr. 17	IV	4460	94		
				Stallung Lit. A	IV	397	50		
				Staketenzaun, Gemüse . . .		17	—	4875	44
			Weißbinder Konrad Hauptreif und Frau	Wohn- und Ökonomiegebäude Nr. 16¼	III	66	40		
				Staketen 2c.		74	25	140	65
			Ackermann Friedrich Deichmann	Wohnhaus Nr. 18	V	47	88		
				Stall Lit. A	V	10	50		
				Staketenzaun		19	75	78	13
26	Ehrsten	16. Nov.	Taglöhner Heinrich Kniep I und Erben seiner verstorbenen Ehefrau	Wohnhaus* Nr. 20 (nördliche Hälfte)	III			1410	50
			Erben der verstorbenen Ehefrau des Heinrich Kniep I	Wohnhaus Nr. 20 (südliche Hälfte)	III			1420	—
				Zu übertragen . .				96648	72

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				96648	72
26	Ehrsten	16. Nov.	Ehefrau des Maurers Johannes Rost	Wohnhaus und Stallung Nr. 20½	IV	37	20		
				Staketenzaun		11	38	48	58
			Gastwirt Georg Heinrich Friedrich Schäfer und Frau	Wohnhausanbau Lit. B bei Nr. 21½	III	6	—		
				Staketenzaun		12	25	18	25
27	Hombressen	31. Dez.	Ackermann Georg Stephan Kersting	Wohnhaus Nr. 166	III	6553	—		
				Staketenzaun		47	—	6600	—
			Landwirt Johannes Tölle .	Staketenzaun				13	—
28	Deisel	15. Nov.	Witwe des Weißbinders Karl Knapp und Kinder	Wohnhaus* Nr. 130½ . .	V			1168	50
			Salomon Wertheim	Wohnhaus Nr. 7	IV	15	—		
				Stallung Lit. A	IV	41	50	56	50
29	Carlshafen	29. Dez.	Koch Felix Wolff und Frau	Wohnhaus mit Stallungen ꝛc. Nr. 167	I			95	—
				Summe . .				104648	55

13. Kreis Homberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Berndshausen	15. April	Ackermann August Ringk und Frau	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 16¹/₂	V	4953	50		
				Holzremise Lit. B	V	1000	—		
				Wohnhaus und Stall Nr. 16	IV	6	90		
				Staketen, Garten		17	—	5977	40
			Ackermann Konrad Siebert	Hecke				12	—
			Ackermann Andreas Wenderoth	Backhaus Lit. A bei Nr. 15	IV	20	—		
				Staketen		4	—	24	—
			Ackermann Andreas Siebert	Garten				14	50
2	Borken	6. Mai	Taglöhner Justus Rinnert und Handelsmann Joseph Rosenbach II	Wohnhaus Nr. 167/167¹/₂	IV			46	37
3	Mardorf	24. April	Gutsbesitzer Friedrich Scheffer	Kuh-* und Pferdestall Lit. B bei Nr. 18	IV	16845	52		
				Scheuer und Stallung Lit. A	IV	12292	20		
				Stallung mit Wagenremise Lit. E.	IV	2600	—		
				Garten		14	—	31751	72
			Gemeinde Mardorf.	Schulhaus mit Scheuer und Stall Nr. 17	IV			24	71
			Weißbinder Konrad Klobes	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 20	V			10	—
				Zu übertragen . .				37860	70

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				37860	70
4	Berge	11. August	Bürgermeister Konrad Wollenberg	Wohnhaus Nr. 8	IV	2400	—		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	IV	2300	—		
				Wagnerwerkstatt Lit. B . .	IV	156	90		
				Wagnerwerkstatt Lit. C . .	III	668	50	5525	40
			Witwe Katharina Thauer .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 4	V			13	—
			Mühlenbesitzer Johannes Wicke	Wohnhaus mit Stall Nr. 5	III			23	—
5	Berge	26. Juni	Maurer Christian Töpfer und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 31	V	3500	—		
				Auszugshaus mit Stall Lit. A	V	1600	—		
				Holzremise* Lit. B	V	700	—	5800	—
			Landwirt Christoph Heinrich Engemann	Wohnhaus und Stallung Nr. 1	V	71	08		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	3688	80		
				Scheuer und Stallung Lit. B	V	9201	30		
				Schweinestall Lit. C	V	186	56		
				Staketenzaun		2	—	13149	74
			Heinrich Schröder	Wohnhaus und Scheuer Nr. 30	V	140	28		
				Gartenland, Hecke, Zaun, Baum		17	—	157	28
			Wilhelm Knöpfel	Stallung Lit. C bei Nr. 34	II	6	—		
				Staketen, Gartenland . . .		36	—	42	—
				Zu übertragen . .				62571	12

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ec.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				62571	12
5	Berge	26. Juni	Maurer Adam Simon und Frau	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 35	IV	1400	—		
				Staketen, Gemüseland, Baumgarten ec.		85	—	1485	—
			Witwe des Christoph Thauer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 4	V			524	78
			Bürgermeister Konrad Wollenberg	Wohnhaus Nr. 8	IV	22	70		
				Staketen, Gartenland . . .		17	20	39	90
			Werner Schröder	Gartenzaun				10	—
			August Beinhauer	Stallung Lit. B bei Nr. 2	V	127	76		
				Waschhaus Lit. D	V	56	50	184	26
6	Raboldshausen	2. Nov.	Mühlenbesitzer Kaspar Lange	Wohnhaus mit Mühle Nr. 121	IV			240	—
7	Ellingshausen	6. Nov.	Taglöhner Joh. Georg Friedertshäuser und Frau . .	Wohnhaus* Nr. 3	V			1038	05
			Schuhmacher Johannes Brehm	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 4	V			15	—
8	Allendorf	18. Nov.	Landwirt und Krämer Johannes Raude	Wohnhaus* mit Stall Nr. 1	IV	5999	—		
				Stall Lit. A	IV	1900	—		
				Scheuer Lit. B	IV	1100	—		
				Dielenschuppen Lit. C . . .	IV	1500	—		
				Tor, Staketen, Brunnenbelag		27	—	10526	—
				Zu übertragen . .				76634	11

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				76634	11
fr. 8	Allendorf.	18. Nov.	Konrad Köhler und Erben seiner † Ehefrau	Wohnhaus mit Stall Nr. 2	IV	8699	—		
				Stall Lit. A	IV	4100	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	IV	30	—		
				Staketen, Brunnenbelag, Früchte		30	—	12859	—
			Bürgermeister Ludwig Fröhlich	Wohnhaus und Stall Nr. 12	IV	51	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	25	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	10	—	86	
			Ehefrau des Heinrich Hellwig	Scheuer und Stall Lit. B bei Nr. 3	V			30	—
				Summe . .				89609	11

14. Kreis Hünfeld.

1	Hünfeld	3. Februar	Metzgermeister Joseph Marschall II	Wohnhaus Nr. 147	I			16	80
2	Rhina	24. Februar	Taglöhner Heinrich König .	Wohnhaus* Nr. 1½ . . .	V			2061	—
			Müller Johannes Schmidt und Frau	Schweinestall Lit. A bei Nr. 1	V			10	50
3	Hünfeld	1. April	Metzgermeister Moses Kaufherr	Wohnhaus Nr. 189	II	5	—		
				Stall* mit Holzremise Lit. A	II	111	85	116	85
4	Michelsrombach	18. Januar	Schmied Reinhold Kram und Frau	Schmiede Lit. E bei Nr. 72	III			82	—
				Zu übertragen . .				2287	15

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				2287	15
5	Haselstein	20. Januar	Maurerpolier Ignaz Dehler	Wohnhaus mit Stall Nr. 30	IV			101	03
6	Burghaun	14. Februar	Konrad Kimpel	Wohnhaus mit Stall Nr. 71	V			30	—
7	Oberfeld	6. April	Gastwirt Andreas Brähler .	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 6	IV			1701	49
8	Hünfeld	28. April	Witwe des Kaufmanns Rudolf Aha	Lagerhaus mit Pferdestall und Waschküche Lit. D bei Nr. 77	III			164	47
9	Oberweisenborn	1. Juli	Theodor Rattmann	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 2	III	5144	50		
				Holzremise mit Schweinestall Lit. C	IV	290	45		
				Einfriedigung		81	06	5516	01
			Gemeinde Oberweisenborn .	Back- und Glockenhaus Lit. A bei Nr. 3	III			46	67
			Johannes Held	Wohnhaus Nr. 11	V	35	29		
				Knüppelzaun, Gartenerzeugnisse		27	10	62	39
			Blasius Stein	Stall Lit. D bei Nr. 14 .	III			7	—
10	Burghaun	13. Mai	Georg Heinrich Zöll	Scheuer mit Stallung Lit. B bei Nr. 135½	V	901	15		
				Gartenstaket		5	—	906	15
			Isaak Goldschmidt	Wohnhaus Nr. 135¾ . . .	III	10	50		
				Scheuer Lit. A	V	886	50		
				Gartenstaket		10	—	907	—
			Adolf Hodes	Wohnhaus Nr. 137	V			107	33
				Zu übertragen . .				11836	69

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				11836	69
11	Oberushausen	26. August	Maurer Anton Steinwachs	Wohnhaus Nr. 63	V	6	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	1167	50		
				Stallung Lit. B	V	592	50		
				Schweinestall Lit. C	IV	6	—		
				Gartenstaket		10	—	1782	—
12	Obernshausen	4. Juli	Maurer Anton Joseph Seiler	Wohnhaus Nr. $67^1/_2$ . . .	V	876	—		
				Stall Lit. A	V	880	—		
				Scheuer Lit. B	IV	986	—		
				Gartenzaun		25	—	2767	
			Witwe des Johann Joseph Frank	Wohnhaus mit Stall Nr. 68	V	566	66		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	2775	—		
				Holzremise Lit. B	V	56	66		
				Backhaus Lit. C	IV	88	—		
				Gartenzaun		34	—	3520	32
13	Schwarzbach	21. Oktober	Schmied Wilhelm Schwammberger	Wohnhaus Nr. $10^1/_2$ . . .	V	117	79		
				Schmiede Lit. A	V	351	50		
				Scheuer* mit Stall Lit. B	V	1181	50		
				Holzremise mit Schweineställen Lit. C	V	487	50		
				Gartenstaket		16	—	2154	29
			Kinder und Erben des Andreas Weisenberger . . .	Wohnhaus Nr. 10	V	10	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	591	—	601	—
				Zu übertragen . .				22661	30

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				22661	30
fr. 13	Schwarzbach	21. Oktober	Bernhard Zentgraf	Gartenstaket, Wasserzapfhahn				26	—
14	Oberufhausen	13. Dez.	Ehefrau des Melchior Richter	Wohnhaus mit Stallung Nr. 28	V			71	—
				Summe . .				22758	30

15. Kreis Kirchhain.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Kirchhain	14. März	Handelsmann Juda Rothschild	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 158	IV			30	—
2	Kirchhain	4. März	Ehefrau des Eduard Pasenau	Wohnhaus Nr. 321	III	211	25		
				Scheuer* und Stallung Lit. A	III	5289	60		
				Mühlengebäude Lit. B . .	III	557	50		
				Staketenzaun		60	—	6118	35
3	Rüdigheim	13. April	Konrad Wachtel und Frau .	Wohnhaus Nr. 55	III			1017	60
4	Schweinsberg	5. April	Witwe des Wiegand Ubrich	Wohnhaus Nr. 167	IV			63	50
5	Neustadt	4. Juni	Joh. Georg Jakob Reichenbach und Frau	Wohnhaus Nr. 54	V			72	—
6	Großseelheim	5. Juli	Johs. Schröder III. und Frau	Wohnhaus Nr. 133	IV			61	—
7	Wolferode	4. Juni	Schreiner Adam Sengelaub und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 73	III			216	—
8	Schweinsberg	1. Oktober	Johann Georg Heinrich Stöcker	Wohnhaus mit Stallung Nr. 32	IV			85	—
9	Holzhausen	13. Dez.	Heinrich Schmidt und Frau	Wohnhaus Nr. 40	IV			65	—
				Zu übertragen . .				7728	45

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				7728	45
10	Halsdorf	21. Nov.	Gemeinde Halsdorf. . . .	Backhaus Nr. 10	IV			32	—
11	Niederklein	8. Dez.	Johannes Kappel	Wohnhaus mit Stall Nr. 79	IV			26	80
			Ludwig Krämer	Holzstall Lit. B bei Nr. 80	IV			21	—
			Handelsmann Meier Stern und Erben der † Ehefrau	Wohnhaus mit Stall Nr. 85	IV	36	—		
				Stall Lit. A	IV	700	—	736	—
			Peter Möninger und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 86	IV	3300	—		
				Anbau Lit. A	IV	400	—	3700	—
			Ludwig Koch und Frau . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 88	IV	4500	—		
				Wagnerwerkstatt Lit. A . .	IV	300	—	4800	—
			Jakob Wagner und Frau, Johann Konrad Brand und Frau, Johannes Sprenger und Frau. . .	Wohnhaus Nr. 89/89½/90	IV			4600	—
			Franz Schaub	Wohnhaus Nr. 98.	IV			1800	—
			Franz Schaub	Wohnhaus Nr. 99.	IV			1600	—
			Joseph Helfenritter und Frau	Wohnhaus und Stall Nr. 100	IV	2800	—		
				Scheuer Lit. A	IV	800	—	3600	—
			Johann Georg Koch	Wohnhaus Nr. 102	IV			2200	—
			Anna Maria Sprenger . .	Wohnhaus Nr. 103	IV	1200	—		
				Scheueranbau Lit. A . . .	IV	200	—	1400	—
			Witwe des Maurers Johann Konrad Sprenger und Kinder	Wohnhaus Nr. 107	IV			1700	—
				Zu übertragen . .				33944	25

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				33944	25
fr. 11	Niederklein	8. Dez.	Johann Nußbaum	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 108	IV			5100	—
			Johannes Koch und Frau .	Wohnhaus und Stall Nr. 114	IV	3100	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	2400	—		
				Stallanbau Lit. B	IV	500	—	6000	—
			Augustin Wieber und Frau	Wohnhaus Nr. 115	IV	48	20		
				Scheuer* Lit. A.	IV	3200	—	3248	20
			Erben des Joseph Krämer .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 116	IV			2800	—
			Heinrich Joseph Gnau . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 118	IV	38	—		
				Anbau Lit. A		8	—	46	—
				Summe . .				51138	45

16. Kreis Marburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Marburg, Bahnhofsstraße	7. Januar	Hotelbesitzer Heinrich Rößler	Wohnhaus Nr. 2	I			33	—
2	Marburg, Marbacherweg	4. Februar	Konrad Ungermann und Frau	Wohnhaus Nr. 47	II			49	90
3	Marburg, Schwanallee .	19. Februar	Professor Dr. Georg Wenker	Wohnhaus Nr. 45	III			53	40
4	Goßfelden	16. Februar	Adam Eucker und Frau . .	Wohnhaus Nr. 45	IV	2	80		
				Schweinestall Lit. A. . . .	V	4	60		
				Scheuer* Lit. B	IV	1495	—		
				Staketenzaun		7	50	1509	90
				Zu übertragen . .				1646	20

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				1646	20
fr. 4	Goßfelden	16. Februar	Anton Schmidt	Staketenzaun, Eschen- und Kirschbäume				27	50
5	Marburg, Grünstraße .	22. Februar	Witwe des Kaufmanns Karl Heinrich Plitt	Wohnhaus Nr. 40	III			74	70
6	Marburg, Schwanallee .	4. März	Witwe des Pfarrers August Schüler	Wohnhaus Nr. 47	II			53	20
7	Ellnhausen	7. Januar	Georg Heinrich Becker und Frau	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 13	IV	2890	—		
				Stall Lit. B.	IV	19	20	2909	20
			Witwe Elisabeth Bamberger	Wohnhaus mit Stall Nr. 12	III	95	60		
				Staketenzaun		17	—	112	60
			Witwe Elisabeth Becker . .	Staketenzaun				6	—
			Ackermann Konrad Henkel .	Wiese und Zaun				7	—
			Ackermann Heinrich Ruth III.	Hecke und Wiese				7	—
8	Marburg, Barfüßerstraße	1. April	Major Felix von Löwenstein zu Trier	Wohnhaus Nr. 2	III			16	40
9	Marburg, Lingelgasse .	4. März	Witwe des Johann Karl Petri	Wohnhaus Nr. 2	IV			42	50
10	Marburg, Bahnhofstraße	21. April	Gastwirt Heinrich Nicolai .	Wohnhaus ꝛc. Nr. 23 . . .	I			59	55
11	Schröck	13. April	Witwe des Ludwig Andretsch	Wohnhaus Nr. 41	V			43	90
12	Marburg, Ketzerbach . .	26. April	Hotelbesitzer Wilhelm Brune und Frau	Wohnhaus Nr. 1	III			15	—
				Zu übertragen . .				5020	75

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				5020	75
13	Michelbach	4. Juni	Johann Georg Ebert und Frau	Scheuer* Lit. A bei Nr. 9	IV	4192	—		
				Heubau Lit. B	IV	49	50		
				Staketen, Zwetschenbaum, Graswuchs, Pflanzen . .		120	—	4361	50
			Johannes Prenzer	Pflanzen				4	—
14	Ellnhausen	4. Juni	Ackermann Friedrich Becker und Frau	Wohnhausanbau Lit. D bei Nr. 18	IV			112	89
15	Wetter	11. Juni	Reinhard Wilhelm Strauch und dessen 4 Kinder . .	Wohnhaus Nr. 204	IV	49	—		
				Scheuer* Lit. A	III	2195	—		
				Garten		55	20	2299	20
			Konrad Damm	Garten				10	—
			Stadt Wetter	Brunnen				15	—
			Stadtdiener Adam Hillberg	Graswuchs				4	—
			Gottlieb Orth	Graswuchs				4	—
			Karl Weigel	Graswuchs				8	—
16	Weitershausen	4. Juni	Ackermann Andreas Schneider	Scheuer Lit. B bei Nr. 1	IV			60	—
17	Marburg, Grünstraße .	1. Juli	Badeanstaltsbesitzer Karl Klötz	Kesselhaus Lit. A bei Nr. 46	III			40	—
18	Marburg, Renthofstraße	19. Juli	Professor Dr. Ernst Achelis	Wohnhaus Nr. 20	I			88	—
19	Marburg, Grünstraße .	29. August	Sattler Wilhelm Brauer und Frau	Schreinerwerkstatt Lit. A bei Nr. 54	III	118	80		
				Draht- und Staketenzaun .		7	80	126	60
				Zu übertragen . .				12153	94

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				12153	94
20	Niederweimar	19. April	Ackermann Johannes Franz und Frau	Feldscheuer* Lit. F bei Nr. 34	IV	2495	—		
				Vorbau Lit. G	IV	700	—		
				Ausgestelltes Feld		12	50	3207	50
21	Ellnhausen	18. Nov.	Schulverband Ellnhausen . .	Schulhaus Nr. 9	III			52	—
22	Marburg, Frankfurterstraße	23. Nov.	Gastwirt Wilhelm Geißler und Frau	Wohnhaus Nr. 19	II			37	80
23	Marburg, Älter Kirchhainerweg	19. Nov.	Central-Armen-Kommission (Hospital St. Jacob) . .	Wohnhaus Nr. 7	IV			24	04
24	Marburg, Kasernenstraße	12. Nov.	Photograph Wilhelm Maus und Frau	Photographisches Atelier mit Wohnräumen Lit. A bei Nr. 15	II			1134	54
25	Ginseldorf	26. Nov.	Ackermann Heinrich Bauerbach	Siedehaus Lit. B bei Nr. 45	IV			182	—
26	Wetter	6. Dez.	Minderjährige Kinder des † Apothekers Otto Prümer	Wohnhaus Nr. 205	II			247	76
27	Marburg, Frankfurterstraße	15. Dez.	Stadt Marburg	Offizier-Speiseanstalt Nr. 6	I			172	70
				Summe . .				17212	28

17. Kreis Melsungen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Gensungen	15. Februar	Maurer Konrad Lumer und Frau	Wohnhaus Nr. 14¼ . . .	II			2301	—
			Fritz Koch	Gartenzaun				4	—
2	Günsterode	22. Januar	Taglöhner Christian Obach I und Frau	Wohnhaus Nr. 28½ . . .	IV			55	—
				Zu übertragen . .				2360	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				2360	—
3	Beiseförth	20. Februar	Schuhmacher Heinrich Schmelz	Wohnhaus* Nr. 61	V	2464	—		
				Scheuer Lit. A	V	788	—		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	V	194	—		
				Stall Lit. C.	IV	194	—		
				Zaun		52	—		
			Kaufmann Ludwig Peter .	Kegelbahn Lit. E bei Nr. 16	III	105	—	3797	—
4	Neuenbrunslar	21. März	Konrad Karl Siemon und Frau	Wohnhaus Nr. 14.	IV	63	16		
				Pferdestall Lit. A	V	700	—		
				Scheuer* Lit. B.	V	3098	50		
				Schweineställe Lit. C . . .	III	998	50		
				Scheuer mit Stallung Lit. D	V	2298	50		
				Zaun		9	—	7167	66
			Egidius Justus Otto. . . .	Wohnhaus Nr. 13.	V	82	—		
				Schuppen Lit. A	V	1598	—		
				Scheuer Lit. B	V	3998	—		
				Schafstall Lit. C	V	998	—		
				Zaun, Birnbaum.		198	50	6874	50
			Heinrich Bärtbel	Stallgebäude Lit. B bei Nr. 15	IV	56	—		
				Zaun		48	—	104	—
			Heinrich Schäfer I.	Wohnhaus Nr. 16.	IV	28	—		
				Zaun		7	50	35	50
			Justus Tischer	Wohnhaus mit Stall Nr. 16¼	IV	87	60		
				Zaun		46	50	134	10
			David Dittmar	Zaun				10	50
				Zu übertragen . .				20483	26

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung			
					ℳ	₰	ℳ	₰
			Übertrag . .				20483	26
Neuenbrunslar	21. März	Hermann Eskuche	Zaun				10	50
Malsfeld	2. Mai	Firma Franz Heydenreich .	Wohnhaus Nr. 77	I			98	84
Conneſeld	10. Mai	Arbeiter Adam Wilhelm Mergardt	Wohnhaus Nr. 9 1/2	III	892	—		
			Anbau* Lit. A	III	700	—		
			Gartenland, Hecke		22	80	1614	80
		Johannes Kerste	Hecke, Wiese				31	60
Böddiger	18. März	Ölmüller Johannes Riedemann	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 40	III			145	76
Ostheim	23. März	Schmied Georg Hesse und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 22	IV	570	—		
			Scheuer* Lit. A	IV	4060	—		
			Holzschuppen Lit. C	IV	390	—	5020	—
		Landwirt Konrad Trieschmann	Lattenzaun				13	—
Metzebach	11. Sept.	Landwirt Martin Metz und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 2	III			20	—
Heßlar	10. Oktober	Gastwirt Heinrich Aubel und Frau	Wohnhaus* Nr. 13	IV	3392	50		
			Scheuer Lit. A	IV	1397			
			Wohnhausanbau Lit. B. .	IV	2297	—		
			Stallung Lit. C	IV	998	50	8085	—
		Johannes Bauer	Wohnhaus Nr. 12	IV	24	—		
			Zaun		8	—	32	—
			Zu übertragen . .				35554	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				35554	76
11	Melsungen	25. August	Tuchmacher Konrad Jacob und Frau	Wohnhaus* Nr. 362 . . .	IV			991	29
			Kaufmann Karl Gustav Klepper und Frau	Wohnhaus Nr. 292	III	126	—		
				Stall und Waschküche Lit. A	III	75	40	201	40
			Witwe des Schuhmachers Karl Stephan Kruhm . .	Wohnhaus Nr. 361	IV			137	80
			Schreinermeister Konrad Reitz und Frau	Wohnhaus Nr. 365	IV			15	—
12	Neumorschen	5. Nov.	Gustav Matsko und Otto Wittmer	Waschhaus und Hühnerstall Lit. D bei Nr. 4. . . .	IV			100	—
13	Körle	1. Dez.	Witwe des Georg Zülch . .	Wohnhaus Nr. 33.	III			20	—
14	Felsberg	28. Oktober	Schneider Georg Heinrich Albeit	Wohnhaus Nr. 29.	IV	5697	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	4197	—		
				Zaun		36	—	9930	—
			Handelsmann Abraham Hammerschlag	Wohnhaus Nr. 28.	IV	306	68		
				Scheuer Lit. A	IV	74	50		
				Stallung Lit. B.	IV	80	—	461	18
			Handelsmann Mandel Hammerschlag.	Wohnhaus Nr. 30.	II	93			
				Scheuer und Stall Lit. A	III	146	—		
				Hoftür, Lattenzaun, Tor . .		14	—	253	—
			Konrad Löber	Lattenzaun, Mauerwerk . .				30	—
				Zu übertragen . .				47694	43

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				47694	43
fr. 14	Felsberg	28. Oktober	Stadtgemeinde Felsberg . .	Laterne				15	
15	Felsberg	22. Nov.	Konrad Löber	Wohnhaus Nr. 27	IV			35	88
				Summe . .				47745	31

18. Kreis Rinteln.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Rinteln	12. Januar	Witwe des Friedrich Hilker	Wohnhaus Nr. 185	V			25	14
2	Erten	19. Januar	Heinrich Nacke	Wohnhaus* Nr. 60	V	2597	—		
				Backhaus Lit. A	V	153	—		
				Staketen		6	40	2756	40
			Wilhelm Brockmeier	Staketen				16	80
3	Oldendorf	13. Januar	Witwe des Karl Heinrich Pape	Wohnhaus Lit. A bei Nr. 194	I	21	—		
				Scheuer* Lit. B	I	6740	—		
				Stallung Lit. C	I	3986	—		
				Schweinestall Lit. E . . .	I	897	50	11644	50
			Bäckermeister August Wilkening	Gartenzaun				3	30
4	Escher	15. Januar	Heinrich Christian Ludwig Buddensiek	Wohnhaus Nr. 1	II	9339	—		
				Staketen		12	—	9351	—
5	Uchtdorf	2. Mai	Johann Sprick und Frau .	Wohnhaus* Nr. 46	IV	3296	30		
				Stall Lit. A	IV	276	—		
				Wagenschuppen mit Stall Lit. B	IV	365	80		
				Rüben- und Kartoffelland .		10	—	3948	10
				Zu übertragen . .				27745	24

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				27745	24
5	Uchtdorf	2. Mai	Friedrich Grote.	Stangenzaun				10	—
6	Rinteln	27. April	Schürer Karl Meier	Wohnhaus* Nr. 423 . . .	IV	1888	50		
				Stallung Lit. A	IV	194	—	2082	50
7	Rodenberg (Gr.) . . .	27. April	Bergmannsinvalide Johann Friedrich Ludolf Rohrsen	Wohnhaus* Nr. 43	V	2710	—		
				Stall Lit. A	V	193	—		
				Scheuer Lit. B	III	10	—	2913	—
			Wilhelm Schmöe.	Gartenhecke und Baumschule nebst Drahtzaun.				7	—
8	Rinteln	5. Juni	Glasmacher Friedrich Giese	Wohnhaus Nr. 563	I			38	46
9	Engern.	1. Juli	Arbeiter August Blaue. . .	Wohnhaus Nr. 65.	III			80	50
10	Sachsenhagen	14. Juli	Kaufmann Wilhelm Korthöber	Wohnhaus Nr. 26.	III			18	50
11	Rinteln	1. Juli	Schriftsetzer Karl Döringshoff	Wohnhaus Nr. 349	II			110	—
12	Rinteln	1. Juli	Maurermeister August Döringshoff.	Wohnhaus Nr. 581	II			129	—
13	Ahe	1. Juli	Gemeinde Ahe	Schulhaus Nr. 33	II			80	—
14	Deckbergen	6. Juni	Landwirt Johann Karl Freitag	Wohnhaus Nr. 1	III			7954	60
15	Bensen.	19. Sept.	Maurer Heinrich Brandt. .	Wohnhaus Nr. 51.	I			13	59
16	Oldendorf	4. August	Gastwirt August Rügge . .	Wohnhaus Nr. 113	V	43	28		
				Hintergebäude Lit. A . . .	V	67	—		
				Anbau Lit. C	V	270	15	380	43
			August Ludwig Twick und Frau.	Wohnhaus Nr. 202	IV			30	—
				Zu übertragen . .				41592	82

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				41592	82
17	Altenhagen	22. Oktober	Gastwirt Joh. Heinrich Friedrich Battermann . .	Backhaus mit Stallung Lit. B bei Nr. 7	III			33	30
18	Rinteln	29. Sept.	Fabrikant Wilhelm Gnade .	Wohnhaus Nr. 433	II			34	—
19	Kraienhagen	27. Oktober	Gastwirt Heinrich Wilhelm Düvelshöft.	Wohnhaus* Nr. 12	II	4042	40		
				Saal Lit. A.	II	2328	85		
				Anbau Lit. B	II	3694	80		
				Stallung Lit. C	II	676	20		
				Holzschuppen Lit. D	II	193	70		
				Vorbau Lit. E	II	5427	10		
				Staketen, Apfelbaum		25	20	16388	25
			Friedrich Struckmeier. . . .	Saatland				2	—
20	Cathrinhagen	20. Sept.	Landwirt Heinrich Friedrich Ludwig Krummfuß . . .	Wagenremise und Backhaus Lit. C bei Nr. 27 . . .	II	1023	—		
				Obstbaum.		2	—	1025	—
21	Sachsenhagen	24. Nov.	Landwirt Heinrich Brösche jun.	Wohnhaus* Nr. 60	III	5043	20		
				Nebenhaus Lit. A.	III	592	80		
				Hintergebäude Lit. B . . .	III	1782	—		
				Stallung Lit. D.	III	282	—		
				Schuppen Lit. E	III	300	—	8000	—
			Heinrich Klingemann	Wohnhaus Nr. 61	IV			3156	50
			Christoph Meusching	Wohnhaus Nr. 62.	V			1878	90
			Eduard Wedekind	Wohnhaus mit Stall und Schmiede Nr. 59	V			4	90
				Zu übertragen . .				72115	67

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				72115	67
fr. 21	Sachsenhagen	24. Nov.	Luis Aue.	Drahtzaun, Staketen				7	90
22	Erten	12. Dez.	Ziegler und Messerschmied Friedrich Wilhelm Aldag	Wohnhaus Nr. 97.	III			125	—
23	Obernkirchen	4. Dez.	Fräulein Adele Ernst . . .	Wohnhaus Nr. 15.	IV			164	—
24	Rinteln	16. Nov.	Färber Wilhelm König . .	Wohnhaus Nr. 97.	IV	18	—		
				Hofpumpe		8	60	26	60
			Milchfahrer Heinrich Kaller	Wohnhaus* Nr. 315 . . .	V	4518	—		
				Hinterhaus mit Schmiede Lit. A	V	670	—	5188	—
			Landwirt Justus Heinrich August Bolte	Wohnhaus Nr. 314	IV	200	—		
				Drahtzaun		2	—	202	—
			Kaufmann Wilhelm Kulp .	Wohnhaus Nr. 316	II			145	—
			Stellmacher Franz Meyer .	Breiterwand				8	60
25	Obernkirchen	2. Nov.	Dr. Jüngling	Wohnhaus Nr. 62.	III			40	—
			Schneidermeister Johann Peter Ebel	Wohnhaus Nr. 59.	V			30	—
26	Rinteln	6. Dez.	Stadtgemeinde Rinteln. . .	Schulhaus Nr. 420	I			29	—
				Summe . .				78081	77

19. Kreis Rotenburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Obersuhl	15. Januar	Schuhmacher Lorenz Schmidt und Frau	Kuhstall Lit. A bei Nr. 124	IV	495	—		
				Scheuer* Lit. B.	IV	995	—		
				Lattenzaun, Grasgarten, Zwetschenbäume		32	—	1522	—
			Siegmund Weber	Lattenzaun				4	–
			Georg Wilhelm Schlosser .	Lattenzaun, Grasgarten . .				15	—
2	G.-B. Richelsdorfer-Hütte	6. Februar	Frhr. Egon von Verschuer.	Wohnhaus Nr. 4	III			80	—
3	Bebra	27. März	Rittergutsbesitzer Karl Xaver von Scharfenberg	Scheuer und Stall Lit. J bei Nr. 107	III	1480	—		
				Lattenzaun		6	—	1486	—
4	Ulfen	1. Juli	Gastwirt Georg Uthe . . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 88	V			76	24
5	Bebra	22. Juni	Landwirt August Dietz und Frau.	Wohnhaus Nr. 144	III			36	—
6	Wolferode	25. Juni	Maurer Johann Heinrich Rimbach und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 8	IV			1354	—
			Invalide Wilhelm Schüler.	Lattenzaun				9	60
7	Oberellenbach	26. Juni	Land- und Gastwirt Heinrich Bickard.	Zwischenbau, Saalbau Lit. E bei Nr. 17	IV			20	40
				Zu übertragen . .				4603	24

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				4603	24
8	Hergershausen	21. Sept.	Landwirt Johannes Knierim und Frau	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 20	IV	2936	60		
				Schweineställe Lit. A . . .	V	194	—		
				Backhaus* Lit. B	V	100	—		
				Lattenzaun, Gemüsegarten .		17	—		
				Wohnhaus mit Stall Nr. 21½	V	793	50		
				Hausanbau Lit. A	V	592	50	4633	60
			Arbeiter Johann Georg Justus Holl und Frau .	Wohnhaus Nr. 21	IV	763	—		
				Lattenzaun, Gemüsegarten .		6	60	769	60
			Bahnarbeiter Georg Knierim	Lattenzaun				6	—
			Landwirt Heinrich Klöpfel .	Lattenzaun, Grasgarten . .				18	—
9	Rotenburg, N. St. . .	21. Sept.	Rentier Luis von Wild . .	Wohnhaus Nr. 62	IV			15	—
10	Diemerode	5. Oktober	Landwirt Georg Friedrich Eckhardt und Frau . . .	Backhaus Lit. E bei Nr. 20	III			100	—
11	Obersuhl	7. Oktober	Kaufmann Hermann Bäcker	Wohnhaus Nr. 110	III			44	50
12	Dankerode	14. Oktober	Karl Gießler und Frau . .	Wohnhaus Nr. 31	IV			105	26
13	Blankenbach	10. Nov.	Taglöhner Heinrich Rosenstock und Frau	Wohnhaus Nr. 60	V			36	—
14	Rentershausen	5. Dez.	Gemeinde Rentershausen . .	Schulhaus Nr. 74	IV			120	—
15	Rotenburg, A. St. . .	12. Dez.	Gerichtsvollzieher Friedrich Langeheim und Frau . .	Wohnhaus Nr. 236	IV			90	—
				Summe . .				10541	20

20. Kreis Schlüchtern.

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Weichersbach	14. Januar	Johannes Adrio und Frau.	Schweinestall Lit. A bei Nr. 9	IV			6	–
2	Weichersbach	27. April	Maurer und Landwirt Johann Georg Gärtner . .	Wohnhaus* mit Stall Nr. 110	IV	1094	–		
				Scheuer Lit. A	IV	300	–		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	100	–	1494	–
3	Breitenbach	18. Juli	Wilhelm Müller und Frau	Wohnhaus Nr. 32	V			507	04
			Johann Georg Strott und Frau	Lattenzaun				12	75
4	Romsthal	7. August	Bauer Hermann Krack . .	Scheuer* Lit. C bei Nr. 37	V	2175	40		
				Schweinestall Lit. D. . . .	V	121	31		
				Wagenhalle Lit. E	V	194	–		
				Staketenzaun, Birnbaum . .		7	–	2497	71
5	Schwarzenfels	10. Sept.	Bauer Konrad Eckhardt . .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 25	V			1431	35
				Summe . .				5948	85

21. Kreis Schmalkalden.

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Kleinschmalkalden, Untergasse	20. Februar	Schuhmacher Ferdinand Hoffmann	Backhaus Lit. C bei Nr. 3	III			30	78
2	Schmalkalden, Weidebrunnertor	9. März	Witwe des Bernhard Wenzel	Hintergebäude Lit. C bei Nr. 46	V			12	–
3	Barchfeld	2. März	Metzger Daniel Leopold . .	Wohnhaus Nr. 192	IV			18	–
				Zu übertragen . .				60	78

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				60	78
4	Kleinschmalkalden, Schmalkaldenerstraße.	7. März	Ahlenschmied Valentin Wilhelm Schmidt	Anbau mit Stallung Lit. A bei Nr. 12	IV			210	—
5	Floh, Hauptstraße . . .	19. März	Ehefrau des Johann Jakob Frank	Anbau Lit. A bei Nr. 122	V	10	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	IV	290	—		
				Remise* Lit. C	IV	390	—		
				Scheuer mit Stall Lit. D.	IV	3500	—		
				Abort und Gartenzaun. . .		30	—	4220	—
			Ehefrau des Friedrich Jung	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 120.	V	25	—		
				Unversicherten Schuppen und Gartenzaun		13	—	38	—
			Ehefrau des Drechslers Gustav Adolf Jung . . .	Gartenzaun.				18	—
			Witwe des Johann Georg Leffler	Scheuer Lit. A bei Nr. 125	V			30	—
			Kaspar Jung	Gartenzaun.				4	—
6	Oberschönau	7. April	Ehefrau des Schlossers Joh. Aug. Henkel	Wohnhaus Nr. 51.	IV			32	—
7	Unterschönau.	13. Februar	Schankwirt Ernst Wiegand und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 62	III			225	—
8	Schmalkalden, Bahnhofsstraße	7. Mai	Brauereibesitzer Gustav Wiegand	Wohnhaus Nr. 89.	III			14	90
9	Kleinschmalkalden, Am Mommelstein.	3. Mai	Gastwirt Wilhelm Hugo Fuchs und Frau.	Nebengebäude Lit. A bei Nr. 1	II			41	71
				Zu übertragen . .				4894	39

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				4894	39
10	Seligenthal	25. Mai	Korbwarenhändler Konrad Schmeißer	Wohnhaus Nr. 133	III			27	80
11	Steinbach-Hallenberg .	12. April	Polierer Wilhelm August König	Schmiede Lit. A bei Nr. 24	V			44	83
12	Schmalkalden, Künkelsgasse	6. Juli	Metzger Karl August Rebmann und Frau	Wohnhaus Nr. 26	IV			62	30
13	Barchfeld	22. Juli	Maurer Johannes Klinzing und Frau	Wohnhaus* Nr. 2	V	2475	—		
				Lattentür		4	—	2479	—
			Schneider Johannes Eduard Schmidt und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 3	III			2	—
14	Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße	18. Sept.	Polizeigehülfe Valentin Karl Recknagel	Wohnhaus Nr. 49	IV	5292	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	3360	—		
				Viehstall mit Remise Lit. B	IV	664	—		
				Drahtzaun		10	—	9326	—
	Rathausstraße		Gemeinde Steinbach-Hallenberg	Rathaus mit Turm Nr. 1.	III	33	—		
				Verbindungstür		14	—	47	—
15	Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße	18. Sept.	Schlosser Friedrich Wilhelm Marr und Frau	Wohnhaus Nr. 58	III			100	—
			Ehefrau des Schreiners Matthäus Wilhelm Rommel	Lattenzaun				14	—
16	Steinbach-Hallenberg, Kirchplatz	3. Sept.	Schlosser Julius König und Frau	Wohnhaus Nr. 26	V			11	50
				Zu übertragen . .				17008	82

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				17008	82
17	Herges-Vogtei	24. Sept.	Johannes Beck	Wohnhaus Nr. 96.	V	1709	—		
				Scheuer* Lit. A	V	1390	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	38	—		
				Anbau Lit. C	V	96	—		
				Lattenzaun		28	—	3261	—
			Wagner Johann Heinrich Römhild und Frau . . .	Nebengebäude Lit. A bei Nr. 95	V	100	—		
				Viehstall Lit. B	V	110	—		
				Scheuer Lit. C	V	42	—		
				Lattenzaun		12	—	264	—
			Gebrüder Karl und Ernst Luck	Geschirrschuppen Lit. B bei Nr. 97/98	IV	20	—		
				Lattenzaun, Grasgarten . .		55	—	75	—
			Schmied Wilhelm Dietsch .	Lattenzaun, Gartenfrüchte .				10	—
18	Schmalkalden, Bahnhofsstraße	25. Sept.	Kaufmann Bernhard Hopf und Frau	Wohnhaus Nr. 56.	II			66	06
19	Näherstille	10. Oktober	Ackermann Eduard Kössel .	Wohnhaus und Viehstall Nr. 52	IV	6667	—		
				Remise* Lit. A	V	400	—		
				Stall Lit. B.	IV	2673	—		
				Scheuer Lit. C	V	68	—		
				Schweinestall Lit. D. . . .	V	100	—		
				Remise Lit. E.	V	41	40		
				Lattenzaun		21	60	9971	—
			Schlosser Wilhelm Henkel .	Lattenzaun, Gartenfrüchte .				34	—
				Zu übertragen . .				30689	88

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				30689	88
fr. 19	Näherstille	10. Oktober	Ahlenfabrikant Adolf Schmidt	Lattenzaun, Gartenfrüchte .				30	—
20	Weidebrunn	5. Nov.	Witwe des Johannes Adam Wick	Wohnhaus* Nr. 3.	IV	3062	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	IV	1931	—		
				Lattenzaun, Gartentor . . .		14	—	5007	—
			Ehefrau des Taglöhners Friedrich Wilhelm Volk und Ehefrau des Taglöhners Karl August Ungerecht	Wohnhaus Nr. 4	IV	3046	—		
				Lattenzaun		17	—	3063	—
			Georg Thorwarth und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 5	V			18	—
			Ehefrau des Zangenschmieds Karl Friedrich Heuckeroth	Wohnhaus Nr. 2	III	2	—		
				Lagerhaus Lit. A	III	5	—	7	—
21	Oberschönau	21. Nov.	Schlosser Karl August Reinhard	Wohnhaus* mit Viehstall Nr. 168	V	4275	—		
				Scheuer Lit. A	V	688	—		
				Lattenzaun		9	80	4972	80
			Schlosser Ferdinand Reinhardt und Frau	Wohnhaus Nr. 169	V	350	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	V	54	—		
				Lattenzaun		9	10	413	10
			Huffschmied Georg August Döll und Frau	Lattenzaun				16	80
				Zu übertragen . .				44217	58

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				44217	58
fr. 21	Oberschönau	21. Nov.	Gastwirt Friedrich Döll . .	Wohnhaus Lit. A bei Nr. 166	V	65	—		
				Stallung mit Wohnräumen Lit. B	V	20	50	85	50
22	Mittelstille	10. Oktober	Gebrüder Herdmann	Wohnhaus Nr. 40	IV	4570	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	1795	—		
				Lattenzaun		12	—	6377	—
			Emil Reinhardt und Frau.	Wohnhaus Nr. 38	IV	3190	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1290	—		
				Remise Lit. B	IV	300	—		
				Remise Lit. C	IV	100	—		
				Lattenzaun		24	—	4904	—
			Ehefrau des Fabrikarbeiters Eduard Rosenbusch . . .	Wohnhaus und Stall Nr. 39	IV			90	—
23	Floh, Hauptstraße . . .	2. Oktober	Drechsler Bernhard Fleischmann und Frau	Wohnhaus* mit Stall Nr. 92	V	2900	—		
				Anbau mit Remise Lit. A	V	400	—	3300	—
			Schuhmacher Friedrich Wilhelm	Wohnhaus Nr. 93	V			33	80
			Ehefrau des Johann Jakob Leffler	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 94	V			68	—
			Gottlieb Werner und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 91	V			2999	50
				Zu übertragen . .				62075	38

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				62075	38
23	Floh, Hauptstraße . . .	2. Oktober	Ehefrau des Schuhmachers Kaspar Friedrich Jung .	Wohnhaus Nr. 87	V	4400	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	2300	—		
				Remise Lit. B	V	700	—		
				Hintergebäude Lit. C . . .	V	1100			
				Lattenzaun		11	20	8511	20
			Georg Friedrich Wick und Frau	Wohnhaus Nr. 84	V	4600	—		
				Scheuer Lit. A	V	1400	—		
				Stall Lit. B	V	400	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	V	200	—	6600	—
			Wagner und Landwirt Georg Karl Eberhardt	Wohnhaus Nr. 85	IV	4	80		
				Lattentür		2	—	6	80
			Johann Friedrich Leffler . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 83	V	3700	—		
				Anbau nebst Schweinestall Lit. A	V	200	—	3900	
			Schuhmacher Ferdinand Abig und Frau	Wohnhaus Nr. 81	V	2400	—		
				Anbau Lit. A	V	800	—	3200	—
			Drechsler Jakob Leffler und Frau	Wohnhaus Nr. 80	V	2600	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	800	—		
				Remise Lit. B . . , ...	V	100	—		
				Lattenzaun		6	40	3506	40
				Zu übertragen . .				87799	78

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				87799	78
fr. 23	Floh, Sinnergasse im Oberdorf	2. Oktober	Johann Wilhelm Ulbrich und Frau	Wohnhaus Nr. 1	V	2400	—		
				Scheuer mit Ställen Lit. A	V	1600	—		
				Lattenzaun, Gartenständer .		20	40	4020	40
			Bergmann Ludwig Wilhelm Wolf.	Wohnhaus mit Stall Nr. 2	V	2100	—		
				Lattenzaun, Gartenständer .		22	80	2122	80
			Kinder des Valentin Eisenacher	Wohnhaus mit Stallung Nr. 3	V	2600	—		
				Lattenzaun		4	—	2604	—
			Bürgermeister a. D. Adam Heinrich Leffler und Frau	Wohnhaus Nr. 4	V	5300	—		
				Scheuer Lit. A	V	2100	—		
				Remise Lit. C	V	200	—		
				Holzremise Lit. D	V	100	—		
				Lattenzaun, Gartenständer .		22	—	7722	—
			Ehefrau des Zimmermeisters Wilhelm Heller	Wohnhaus Nr. 7	IV	1	20		
				Lattenzaun		4	—	5	20
			Zeugschmied Friedrich Wilhelm Weisheit.	Wohnhaus Nr. 8	V	35	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	3	—	38	—
				Zu übertragen . .				104312	18

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				104312	18
Nr. 23	Floh, Sinnergasse im Oberdorf	2. Oktober	Zimmermann Wilhelm Friedrich Jung und Frau, sowie Kinder I. Ehe . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 9	IV	4700	—		
				Anbau mit Stall und Schuppen	V	300	—		
				Lattenzaun		24	—	5024	—
			Witwe des Ferdinand Koch und Kinder	Wohnhaus Nr. 10	V	1600	—		
				Werkstatt Lit. A.	V	200	—	1800	—
			Korbmacher Hermann Heyder und Frau	Wohnhaus Nr. 11	V	2080	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	800	—		
				Remise Lit. B.	V	200	—		
				Lattenzaun		11	—	3091	—
			Karl Konrad Wilhelm Hildenbrandt und Frau. . .	Wohnhaus Nr. 12	V	1990	—		
				Anbau Lit. A	V	600	—		
				Remise mit Schweinestall Lit. B	V	100	—		
				Lattenzaun		4	—	2694	—
			Zimmermann Jakob Wilhelm Leßler	Wohnhaus mit Stall Nr. 13	V	1900	—		
				Anbau mit Remise und Schweinestall Lit. A . .	V	400	—		
				Lattenzaun		4	—	2304	—
				Zu übertragen . .				119225	18

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M	Pf	M	Pf
				Übertrag . .				119225	18
fr. 23	Floh, Sinnergasse im Oberdorf	2. Oktober	Erben des Korbmachers Karl Wilhelm Jung	Wohnhaus Nr. 14	V	2900	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	500	—		
				Lattenzaun		24	—	3424	—
			Zeugschmied Adam Heinrich Jung und Frau	Wohnhaus Nr. 15	V	3100	—		
				Anbau Lit. A	V	700	—		
				Scheuer Lit. B	V	1500	—		
				Schweinestall Lit. C	V	100	—		
				Viehstall Lit. D	V	1600	—	7000	—
			Drechsler Friedrich Wilhelm Wuth und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 16	V	2200	—		
				Remise Lit. A	V	100	—	2300	—
			Bergmann Johannes Leißler und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 17	V	2200	—		
				Remise mit Schweinestall Lit. A	V	100	—		
				Lattenzaun		28	80	2328	80
			Schneidemüller Friedrich Bamberg und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 18	IV	2500	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	IV	1200	—		
				Schneidemühle Lit. B . . .	V	8400	—		
				Anbau mit Schweinestall und Remise Lit. C . . .	V	600	—		
				Scheuer Lit. D	IV	1000	—	13700	—
				Zu übertragen . .				147977	98

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Zu übertragen . .				147977	98
fr. 23	Floh, Hauptstraße . . .	2. Oktober	Drechsler Johannes Ritzmann und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 66	V	4298	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	300	—	4598	—
			Witwe des Georg Friedrich Weisheit	Wohnhaus mit Stall Nr. 67	V	4100	—		
				Remise Lit. A.	V	100	—		
				Lattenzaun		5	60	4205	60
			Ehefrau des Landwirts Karl Schneider und Witwe des Schmiedemeisters Friedrich Hepp	Wohnhaus Nr. 68.	V	3300	—		
				Scheuer Lit. A	V	1000	—		
				Nebengebäude Lit. B . . .	V	400	—		
				Scheuer Lit. C	V	2300	—		
				Remise Lit. D.	IV	400	—		
				Werkstatt Lit. E	III	27	—		
				Lattenzaun, Steinpfosten . .		52	80	7479	80
			Ehefrau des Landwirts Karl Schneider und Witwe des Schmiedemeisters Friedrich Hepp	Wohnhaus Nr. 69.	V	2700	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	800	—		
				Nebengebäude mit Stall Lit. B.	IV	300	—		
				Remise Lit. C.	IV	300	—	4100	—
			Ehefrau des Bergmanns Johannes Wolf	Wohnhaus Nr. 70.	IV	6000	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	1800	—	7800	—
				Zu übertragen . .				176161	38

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				176161	38
ir. 23	Floh, Hauptstraße . . .	2. Oktober	Ehefrau des Heinrich Wilhelm Petter und Sohn .	Wohnhaus Nr. 71	V	2700	—		
				Viehstall Lit. A	IV	300	—	3000	—
			Witwe des Bergmanns Hermann Jung	Wohnhaus Nr. 72	V	1600	—		
				Scheuer Lit. A	V	1000	—	2600	—
			Schneider Gottlieb Ullrich und Frau	Wohnhaus Nr. 73	V	2800	—		
				Stall Lit. A	IV	600	—		
				Lattenzaun		8	—	3408	—
			Witwe des Stahlschmieds Heinrich August Wolf . .	Wohnhaus Nr. 74	IV	1800	—		
				Anbau und Stall Lit. A . .	IV	700	—	2500	—
			Ehefrau des Georg Friedrich Werner	Wohnhaus Nr. 75	V	5170	—		
				Stallung mit Remise Lit. A	V	1600	—		
				Lattenzaun		12	60	6782	60
			Landwirt Eduard Eck . . .	Scheuer mit Stall Lit. C bei Nr. 60	V	12	—		
				Lattenzaun, Ständer		21	10	33	10
			Tüncher Joh. Wilhelm Weisheit und Frau	Lattenzaun				35	—
			Witwe Eichel und Consf. . .	Wohnhaus Nr. 62	V	6	—		
				Backhaus Lit. B.	IV	894	—	900	—
				Zu übertragen . .				195420	08

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				195420	08
fr. 23	Floh, Hauptstraße . . .	2. Oktober	Büttner Joh. Jakob Frank und Frau	Wohnhaus Nr. 63	V	35	40		
				Remise mit Schweineställen Lit. A	V	17	—		
				Scheuer Lit. B	V	75	70		
				Stall Lit. C	IV	26	—		
				Lattenzaun, Pfosten		26	—	180	10
	Gasse im Unterdorf .		Witwe des Drechslers Karl Christian Eck	Wohnhaus mit Stall Nr. 1	V	2797	—		
				Lattenzaun		9	10	2806	10
			Zimmermann Friedrich Leßler und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 2	V	4000	—		
				Lattenzaun, Pfosten		14	80	4014	80
			Ehefrau des Schlossers Bier und Maurer Karl Friedrich Wolff	Wohnhaus Nr. 3	IV	1999	—		
				Lattenzaun		3	50	2002	50
			Drechsler Karl Friedrich Jung und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 4	V	81	—		
				Lattentor, Lattenzaun, Pfosten		14	40	95	40
			Kinder des Büttners Philipp Peter	Wohnhaus Nr. 5	IV	1300	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1100	—		
				Lattenzaun		30	80	2430	80
				Zu übertragen . .				206949	78

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				206949	78
fr. 23	Floh, Gasse im Unterdorf	2. Oktober	Schreiner Martin Friedrich Ritzmann und Frau . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 6	V	5500	—		
				Scheuer Lit. A	V	1800	—		
				Remise mit Schweinestall Lit. B	V	1	50		
				Lattenzaun, Ständer		17	—	7318	50
			Drechsler August Weisheit und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 7	V	2000	—		
				Scheuer Lit. A	V	1000	—		
				Lattenzaun, Pfosten		33	90	3033	90
			Witwe des Bergmanns Adam Valentin Herrmann und Sohn	Wohnhaus Nr. 8	V	2100	—		
				Scheuer Lit. A	V	1500	—		
				Schreinerwerkstatt Nr. 9 . .	IV	1800	—		
				Lattenzaun		9	80	5409	80
			Witwe des Jakob Werner und Erben	Wohnhaus Nr. 10	V	2400	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	1800	—		
				Stall Lit. B.	IV	600	—	4800	—
			Witwe Werner und Conf. .	Backhaus Lit. D.	IV			300	—
			Forstaufseher a. D. Heinrich Apel	Scheuer Lit. A bei Nr. 14	V			20	80
			Heinrich Erbe und Frau. .	Wohnhaus Nr. 15.	V	37	50		
				Vieh- und Holzstall Lit. A	V	12	—		
				Gartenzaun, Gartenmauer		12	—	61	50
			Gemeinde Floh.	Backhaus Lit. B bei Nr. 15	V			50	18
				Zu übertragen . .				227944	46

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				227944	46
fr. 23	Floh, Gasse im Unterdorf	2. Oktober	Schreiner Karl Weisheit und Frau	Wohnhaus Nr. 16	III	18	—		
				Gartenzaun		5	10	23	10
			Witwe des Michael Jung .	Wohnhaus Nr. 17	V	97	40		
				Lattenzaun		4	20	101	60
	Hauptstraße		Witwe des August Loeffler	Wohnhaus Nr. 78	V			21	—
	Sinnergasse im Oberdorf		Heinrich Eichel und Frau .	Wohnhaus Nr. 6	V			8	50
24	Schmalkalden, Lohweg.	11. Dez.	Bierbrauereibesitzer Friedrich Theodor Kramer und Frau	Brauhaus Nr. 5	IV			273	93
				Summe . .				228372	59

22. Kreis Witzenhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Großalmerode	8. Januar	Bäckermeister Franz Gundlach	Wohnhaus Nr. 98	IV			38	77
2	Weißenbach	24. Februar	Philipp Wendt	Wohnhaus Nr. 12	IV			4	—
3	Hetterode	1. Februar	Taglöhner Friedrich Burgheim	Wohnhaus mit Stall Nr. 8	IV			149	—
4	Witzenhausen	8. März	Kaufmann Salomon Nußbaum	Wohnhaus Nr. 189	IV			48	—
5	Küchen	26. März	Müller Georg Richter . . .	Wohnhaus mit Mühle Nr. 27	V	20	—		
				Scheuer* Lit. A	III	4192	—		
				Schweinestall Lit. D. . . .	IV	7	50	4219	50
			Johann Georg Franke und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 28	IV			26	50
				Zu übertragen . .				4485	77

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				4485	77
6	Witzenhausen	18. März	Erben des Metzgermeisters Johannes Stein	Wohnhaus* Nr. 121 . . .	IV	2152	11		
				Hintergebäude Lit. A . . .	IV	466	67		
				Abort Lit. B	IV	15	01		
				Schlachthaus Lit. C	III	104	01	2737	80
			Seiler Stephan Gottlieb Baupel	Wohnhaus Nr. 119	IV			110	60
			Schneidermeister Wilhelm Gebhard	Wohnhaus Nr. 120	V	1704	71		
				Staketenzaun		7	50	1712	21
			Barbier Heinrich Schmeißing und Frau	Wohnhaus Nr. 122	IV	68	48		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	466	67		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	22	38		
				Bretterwand, Gartengewächse		14	08	571	61
			Schreinermeister Konrad Görke und Schwester Sophie Görke	Stallgebäude mit Wohnung Lit. A bei Nr. 123 . .	III	500	—		
				Bretterwand		6	08	506	08
			Ökonom Gottfried Kindervatter und Frau	Wohnhaus Nr. 124	V	450	34		
				Hintergebäude Lit. A . . .	V	1277	—		
				Stallgebäude Lit. B	V	86	—		
				Staketenwand, Gemüse und Gartenland		26	—	1839	34
			Friedrich Wilhelm Werner.	Wohnhaus Nr. 90.	V			5	—
				Zu übertragen . .				11968	41

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				11948	61
7	Ermschwerd	20. Mai	Witwe des Karl Heinrich Siegel und Kinder . . .	Wohnhaus Nr. 57	III			115	76
8	Hermannrode	16. Mai	Kinder und Erben des Heinrich Hahn	Wohnhaus Nr. 9	V	116	50		
				Stallung und Schuppen Lit. A	V	1555	—		
				Backhaus* Lit. B	V	600	—		
				Rindvieh- und Schweinestall Lit. C.	IV	1819	—		
				Scheuer Lit. D	IV	2400	—		
				Staketenzaun		26	40	6516	90
			Witwe des Handelsmanns Ludwig Raake	Wohnhaus Nr. 8	IV	65	84		
				Nebengebäude Lit. A . . .	IV	206	18		
				Schweineställe Lit. C . . .	III	200	—		
				Staketenwand, Gemüsegarten		47	50	519	52
			Landwirt Heinrich Deeke . .	Schweinestall Lit. B bei Nr. 19	IV	80	18		
				Gemüsegarten		8	—	88	18
9	Gertenbach	29. Juni	Landwirt Karl Ludolph . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 38	V	50	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1300	—		
				Wagenremise* mit Stall Lit. B.	IV	900	—		
				Staketenzaun, Gemüsegarten		15	—	2265	—
				Zu übertragen . .				21473	77

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				21473	77
fr. 9	Gertenbach	29. Juni	Gast- und Landwirt Ferdinand Hille	Wohnhaus Nr. 9	IV	4200	—		
				Schmiede Lit. A	IV	1100	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. B	IV	5100	—		
				Schweinestall mit Backofen Lit. C.	IV	2400	—		
				Vorbau Lit. D	IV,	300	—		
				Kegelbahn Lit. E	IV	100	—		
				Vorbau Lit. F	IV	1000	—		
				Schuppen Lit. G	IV	300	—		
				Staketenwand, Gemüsegarten		154	—	14654	—
			Landwirt Theodor Ludwig .	Wohnhaus mit Pferdestall Nr. 37	III			25	—
10	Orferode	24. Juli	Handelsmann Burghard Wolf	Wohnhaus Nr. 77	IV	80	88		
				Stall und Holzremise Lit. A	IV	965	—		
				Scheuer mit Pferdestall Lit. B	IV	580	—		
				Anbau Lit. C	IV	400	—	2025	88
			Johann Christian Heinemann	Scheuer Lit. C bei Nr. 78	IV	388	97		
				Drahtzaun		15	—	403	97
			Handelsmann und Landwirt Adalbert Brill	Scheuer* Lit. A bei Nr. 76	IV	1187	50		
				Schuppen Lit. C	IV	1100	—	2287	50
				Zu übertragen . .				40870	12

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				14870	12
11	Blickershausen	21. August	Landwirt und Bürgermeister Georg Mackenroth	Wohnhaus Nr. 13.	III	80	—		
				Scheuer* mit Schafstall Lit. A	III	9900	—		
				Stallung mit Schuppen Lit. B	III	7665	—		
				Wasch- und Schweinehaus Lit. C.	III	3475	—		
				Schuppen Lit. D	III	900	—	22020	—
			Müller Ludwig Rümenapf .	Gartenland				20	—
			Landwirt Ludwig Kraft . .	Staketen				9	60
12	Wickenrode	22. Dez.	Heinrich Krappe und Frau.	Hintergebäude Lit. A bei Nr. 22	IV			28	80
13	Küchen	9. August	Landwirt Johann Heinrich Streckert und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 15.	IV	583	39		
				Schweineställe* mit Anbau Lit. C.	IV	373	—	956	39
14	Hollstein	18. Oktober	Ackermann Georg Rode . .	Wohnhaus mit Scheuer* Nr. 16	IV	4729	—		
				Stall Lit. A	IV	889	—		
				Stall Lit. B.	IV	1089	—		
				Scheuer und Stall Lit. D	IV	2576	—	9283	—
			Landwirt Heinrich Kühneweg und Frau	Hintergebäude Lit. B bei Nr. 20	V			21	
			Handelsmann Georg Siemon	Scheuer Lit. A bei Nr. 21	IV	15	—		
				Staketenzaun		7	50	22	50
			Kirchengemeinde Hollstein .	Kirche mit Turm Nr. 29 .	V			16	
15	Witzenhausen.	23. Oktober	Hotelbesitzer Arno Würzbach	Wohnhaus Nr. 194	V			26	95
				Zu übertragen . .				73274	36

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				73274	36
16	Trubenhausen	3. Dez.	Tonhacker Peter Wilhelm Burhenne und Frau. . .	Wohnhaus*, Scheuer und Stall Nr. 41	III	1386	50		
				Stall Lit. A	III	798	—		
				Staketen, Gemüse		35	—	2219	50
			Schäfer Georg Wilhelm Hallpape	Staketen				21	—
			Schneider Johann Georg Pflüger	Staketen, Gemüse				12	50
17	Hopfelde	13. Dez.	Schreiner Wilhelm Brübach und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 20	IV			116	80
18	Witzenhausen	5. Sept.	Lohgerber Heinrich Schrader und Frau	Wohnhaus* Nr. 233 . . .	IV	5520	—		
				Anbau Lit. A	IV	496	—		
				Stallung Lit. B	V	400	—		
				Scheuer Lit. C	V	105	74	6521	74
			Stationsassistent Philipp Fromm und Frau	Wohnhaus Nr. 229	IV	12	—		
				Stallgebäude Lit. C	IV	8	—	20	—
			Briefträger August Kuhn und Frau	Wohnhaus Nr. 230	IV	10	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	V	200	—		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	V	19	20	229	20
			Schuhmacher Karl Apel . .	Wohnhaus Nr. 232	IV			36	—
				Zu übertragen . .				82451	10

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				82451	10
fr. 18	Witzenhausen.	5. Sept.	Schreinermeister Heinrich Göbel	Wohnhaus Nr. $232^1/_2$. . .	V	1550	—		
				Scheuer Lit. A	V	800	—	2350	—
			Ehefrau des Barbiers Heinrich August Kuhn	Wohnhaus Nr. 234	V	700	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	V	10	—	710	—
				Summe . .				85511	10

23. Kreis Wolfhagen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Dörnberg	1. Januar	Ehefrau des Dietrich Straßberger	Wohnhaus Nr. 8	V			42	—
2	Volkmarsen	7. Januar	Bäckermeister August Kramer und Frau	Wohnhaus * mit Scheuer und Stallung Nr. 169. . . .	III	6243	30		
				Wohnraum mit Bäckerei und Stallung Lit. A	III	1722	15		
				Staketen		13	—	7978	45
			Handelsmann Salomon Nassau und Frau	Wohnhaus Nr. $140^1/_2$. . .	III	127	41		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	III	22	—		
				Staketen, Lattentor.		27	10		
				Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 173. . . .	IV	171	76	348	27
3	Volkmarsen	22. Januar	Landwirt Hermann Dicke .	Wohnhaus Nr. 242	II			21	37
				Zu übertragen . .				8390	09

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				8390	09
4	Wolfhagen, Kolonie Philippinenthal . . .	8. Februar	Ackermann Heinrich Amelung	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 9	IV	4333	30		
				Staketen		17	50	4350	80
			Ackermann Christoph Zöltzer	Staketen				45	—
5	Ippinghausen	23. April	Wagnermeister Justus Ludwig Kleinhans und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 70	V	2366	15		
				Anbau* mit Wohnraum Lit. A	V	300	—		
				Schmiede und Backhaus Lit. B	V	12	—	2678	15
			Schneidermeister Heinrich Werz	Wohnhaus mit Scheuer und Anbau Nr. 72 und Lit. B	IV			43	75
6	Altenstädt	12. April	Ackermann George Briel . .	Wohnhaus mit Stall Lit. A bei Nr. 96	II			31	—
7	Oberelsungen	25. Juni	Müller und Ackermann Heinrich Homburg	Wohn-* und Mühlengebäude Nr. 74	III	5049	60		
				Wohngebäude mit Scheuer und Stallung Lit. A . .	III	7126	40		
				Schweinestall Lit. C	III	666	50		
				Drahtgeflecht		17	20		
				Staketen		10	40		
				Birnbäume		20	—		
				Pflaumenbäume		6	—		
				Gemüsegarten		30	—	12926	10
8	Niederelsungen	30. Juni	Johs. Ludwig Kaiser und Marie Elisabeth Aug. Kaiser	Wohnhaus Nr. 57½ . . .	IV			15	76
				Zu übertragen . .				28480	65

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				28480	65
9	Niederelsungen	1. Juli	Wirklicher Geheimerat, Freiherr Hans von der Malsburg, Excellenz	Scheuer* Lit. J bei Nr. 117	III	17210	80		
				Schweineställe Lit. H . . .	IV	64	68	17275	48
10	Altenhasungen	9. Juli	Schneider und Taglöhner Justus Heinrich Herbold und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 70	V	132	86		
				Staketen		2	—	134	86
11	Wolfhagen	1. Juni	Schreinermeister Christian Heinrich Stahldreher . .	Wohnhaus* Nr. 336 . . .	V	719	70		
				Anbau mit Tennenraum Lit. A	V	365	33		
				Stallung Lit. B	V	6	80		
				Staketen, Pflanzenbeete . .		12	50		
				Wohnhaus mit Stallung Nr. 337	IV	107	73	1212	06
			Schreinermeister Georg Wolf	Wohnhaus Nr. 339/340 .	V	10	48		
				Staketen, Pflanzenbeete . .		24	80	35	28
			Landwirt Wilhelm Damme	Staketen, Gartenland . . .				12	20
			Schneider Johann Heinrich Gerhold	Wohnhaus Nr. 338	IV			33	85
12	Wenigenhasungen . . .	10. Nov.	Ehefrau des Schmieds Reinhard Pflug	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 14½ . . .	V			175	99
13	Ippinghausen	29. Dez.	Schuhmacher Heinrich Schulz	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 4	IV	2445	60		
				Staketenwand		10	50	2456	10
				Zu übertragen . .				49816	47

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				49816	47
fr. 13	Ippinghausen	29. Dez.	Ehefrau des Ackermanns Konrad Figge	Bäume, Staketen, Gartenland, Laubenbänke ꝛc. . .				109	—
			Ackermann Ernst Klapp . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 3½. . . .	V			46	45
			Schuhmacher Wilhelm Hilberger	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 92	V			29	40
				Summe . .				50001	32

24. Kreis Ziegenhain.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Görzhain	22. Februar	Kinder 2. Ehe des † Martin Schreiber	Wohnhaus mit Stall Nr. 10	IV	10	45		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	4438	—		
				Schweinestall Lit. C	IV	474	03		
				Scheueranbau* Lit. E . .	IV	1498	—	6420	48
			Johannes Voß	Apfelbäume, Gartenzaun . .				44	
2	Treysa	25. Februar	Wilhelm Siebert	Scheuer* mit Stallung Lit. B bei Nr. 143 . .	V			341	40
			Heinrich Zeiß.	Wohnhaus und Stallung Nr. 16	IV	24	—		
				Anbau Lit. A	IV	54	—	78	
			Karl Thieme und Frau . .	Wohnhaus Nr. 13.	V			72	50
			Maurer Heinrich Hartmann und Frau	Holzschuppen				27	—
3	Ziegenhain	25. Februar	Witwe des Ernst Sander .	Wohnhaus Nr. 34.	IV			6	—
				Zu übertragen . .				6989	38

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				6989	38
4	Ziegenhain	17. April	Ehefrau des Schneiders H. Keil I.	Wohnhaus Nr. 135	V			19	50
5	Ziegenhain	3. Mai	Bäckermeister Adolf Fenner und Frau	Wohnhaus Nr. 66	III			71	—
6	Treysa	19. April	Wilhelm Hegemöller und Karl Bornmann	Scheuer*, Stallung Lit. A bei Nr. 150/153	V			2900	—
			Karl Bornmann und Frau	Wohnhaus Nr. 152	V	395	93		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	2300	—		
				Schlachthaus mit Schweineställen Lit. B	V	72	30		
				Stallung Lit. C	V	300	—		
				Hausbrunnen		15	—	3083	23
			Salomon Moses	Scheuer mit Stallung Nr. 156½	III			291	—
			Georg Hardt	Wohnhaus Nr. 157	IV	104	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	IV	2600	—		
				Scheuer Lit. B	IV	620	—	3324	—
			Abraham Schwalm	Wohnhaus Nr. 151	V			15	—
			Peter Obermann und Frau	Wohnhaus Nr. 161	V			36	30
			Andreas Kreuter	Wohnhaus Nr. 160	V			68	50
7	Obergrenzebach	11. Mai	Fabrikarbeiter Johannes Heck	Wohnhaus Nr. 22½ . . .	V			22	50
8	Loshausen	4. Juni	Ackermann Konrad Laubenbach und Frau	Wohnhaus Nr. 43	V			72	—
9	Allendorf a. L.	4. Juni	Invalide Johannes Sauvageoll	Wohnhaus* Nr. 24	V			180	75
				Zu übertragen . .				17073	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				17073	16
9	Allendorf a. L.	4. Juni	Helwig Kroll	Wohnhaus Nr. 24½ . . .	IV			65	—
10	Itzenhain	4. Juni	Ackermann Johannes Heinmöller	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 9	IV			20	—
11	Ziegenhain	28. Juni	Kupferschmied Heinrich Mantz	Wohnhaus Nr. 125	V			36	—
12	Loshausen	10. Juli	Johannes Hoos III. und Frau	Wohnhaus Nr. 1	IV	748	26		
				Stallgebäude* Lit. A . . .	IV	4803	—		
				Scheuer mit Stallungen Lit. B	V	9	—		
				Zwetschenbäume, Rasen, Drahtgeflecht und Wiese		27	80	5588	06
13	Niedergrenzebach	26. Juli	Schäfer Jakob Keil	Wohnhaus Nr. 31	II			1208	84
14	Groß-Ropperhausen . .	5. Sept.	Johann Heinrich Morgen und Frau	Wohnhaus Nr. 40	V	88	—		
				Scheuer* Lit. A	V	1300	—	1388	—
			Witwe des Heinrich Hofmann	Anbau mit Scheuer Lit. A bei Nr. 34	V			54	—
			Witwe des Ludwig Erb . .	Wohnhaus mit Anbau Nr. 35	V			10	50
			Dienstknecht Jakob Körber und Frau	Wohnhaus Nr. 36½ . . .	V			48	—
			Heinrich Ziegler	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 37	IV			18	—
			Johannes Kurz	Stall Lit. C bei Nr. 38 .	IV			12	—
15	Groß-Ropperhausen . .	27. August	Witwe des Bäckers Christian Nickel	Wohnhaus und Scheuer Nr. 79	V			31	50
16	Oberaula	28. Oktober	Bäckermeister Karl Heinrich Schneider und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 37	V			74	50
				Zu übertragen . .				25627	56

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Übertrag . .				25627	56
fr. 16	Oberaula	28. Oktober	Gastwirt Heinrich Orth . .	Pferdestall Nr. 39	IV			87	—
			Blechschmied Heinrich Orth und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 40 . .	V	3000	—		
				Schweineställe und Holzremise Lit. B	V	160	—	3160	—
			Schreiner George Diehl und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 41	V			106	—
17	Schrecksbach	6. Nov.	Wagner Johannes Stutz und Frau	Wohnhaus Nr. 111	IV	2009	70		
				Scheuer* und Stallung Lit. A	IV	2000	—		
				Stall Lit. B.	IV	25	—	4034	70
18	Hausen	19. Nov.	Maurer Ludwig Albert . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 62	IV			9	50
19	Treysa	10. Dez.	Bierbrauereibesitzer Friedrich Haaß und Frau	Wohnhaus Nr. 82½ . . .	IV			36	—
20	Ziegenhain	19. Dez.	Maurer Adam August Adalbert Lipp	Wohnhaus Nr. 45	III			16	—
21	Neukirchen	28. Dez.	Maurermeister Friedrich Krüger	Ziegelbrennofen Lit. A bei Nr. 241	I			50	—
				Summe . .				33126	76

Zusammenstellung.

	Bezeichnung der Kreise.	Verwilligte Summen. Mark.	Pfg.
1.	Stadtkreis Cassel	66567	27
2.	Landkreis Cassel	157675	21
3.	Kreis Eschwege	72902	91
4.	" Frankenberg	21965	07
5.	" Fritzlar	40618	72
6.	" Fulda	21982	32
7.	" Gelnhausen	12138	38
8.	" Gersfeld	97912	95
9.	Stadtkreis Hanau	10801	12
10.	Landkreis Hanau	35894	93
11.	Kreis Hersfeld	10762	48
12.	" Hofgeismar	104648	55
13.	" Homberg	89609	11
14.	" Hünfeld	22758	30
15.	" Kirchhain	51138	45
16.	" Marburg	17212	28
17.	" Melsungen	47745	31
18.	" Rinteln	78081	77
19.	" Rotenburg	10541	20
20.	" Schlüchtern	5948	85
21.	" Schmalkalden	228372	59
22.	" Witzenhausen	85511	10
23.	" Wolfhagen	50001	32
24.	" Ziegenhain	33126	76
	Summe	1373916	95

Anhang. **D.**

II.

1902.

Verzeichnis

der für

Brände aus den Jahren 1901 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen.

I. Aus dem Jahre 1899.

Landkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Vollmarshausen	13. Mai	Kirchengemeinde Vollmarshausen	Kirche mit Turm Nr. 150	I			65	90
	II. Aus dem Jahre 1900								
	Kreis Fritzlar.								
1	Dissen	24. Sept.	Kirchengemeinde Dissen . . .	Kirche mit Turm Nr. 31½	I			15	—
2	Werkel	24. Sept.	Jakob Hohbein	Wohnhaus Nr. 47	IV			25	20
	III. Aus dem Jahre 1901.								
	Kreis Schlüchtern.								
1	Weichersbach	10 Februar.	Schneider Georg Hartung .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 11	IV			5	—
	Stadtkreis Cassel.								
2	Cassel, Murhardstraße .	Juli	Bauunternehmer Nikolaus Stecher	Hintergebäude Lit. A bei Nr. 31	I			35	40
				Zu übertragen . .				146	14

Kreis Eschwege.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				146	14
3	Frankenhain	14. Juli	Kirchengemeinde Frankenhain	Kirchturm Lit. A bei Nr. 51	II			108	28

Kreis Fritzlar.

4	Oberurf	13. August	Prinz Friedrich Wilhelm Philipp von Hanau, Durchlaucht	Wohnhaus Nr. 8	IV			42	40

Landkreis Cassel.

5	Niederkaufungen	20. August	Papier- und Papierstoff-Fabrik Niederkaufungen . .	Holzschuppen Lit. C bei Nr. 145	V			180	—

Kreis Gersfeld.

6	Liebhards	13. Nov.	Hüttner Joseph Kirsch . . .	Brunnenpumpe				19	—
			Emilian Kreuzer	Brunnenpumpe				31	40

Kreis Hersfeld.

7	Hersfeld	25. Nov.	Geschwister Marie und Heinrich Karl Mausehund . .	Wohnhaus Nr. 572/573 .	II			5	—
				Summe . .				532	22

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Donnerstag den 19. November 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 42 des Reichsgesetzblatts. Bekanntmachung der Rentenbank zu Münster i. W. betreffend Löschungsquittungen. Fouragedurchschnittspreise für November 1903. S. 333. Trichinenschauzwang bei Hausschlachtungen. Bestimmungen über den Erwerb der Befähigung für die Trichinenschau. Polizeiverordnung betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. S. 334 bis 336. Sammlung freiwilliger Gaben in 1904 zum Besten der Anstalt Hephata. Polizeiverordnung betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern rc. Ladenschluß der Schuhwarenhandlungen in Hanau. Umgemeindung von Grundstücksparzellen des domänenfiskalischen Gutsbezirks Bischhausen. S. 336. Verseuchte Ortschaften. Aufmerksammachung auf das Erscheinen einer Statistik über die Heilbehandlung von tuberkulösen und an anderen Leiden erkrankten Versicherten. Wahl und Bestätigung des Bürgermeisters Witzel zu Hofaschenbach als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde für den Kreis Hünfeld. Einziehung eines öffentlichen Feldweges in der Gemarkung Ihringshausen. Erledigte Stellen. S. 337/338. Personalien. S. 338.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 42 des Reichsgesetzblatts, welche vom 6. November 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2994 die Verordnung, betreffend das Ruderkommando vom 18. Oktober 1903, und unter

Nr. 2995 die Verordnung über das spätere Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 233) für die preußischen Knappschaftskassen, vom 2. November 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

935. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 30. September 1903 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Beteiligten hierdurch in Kenntnis gesetzt werden.

Münster am 9. November 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

936. **Nachweisung** der gemäß dem §. 9,³ Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat November 1903 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	20	3	21	2	27
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	20	3	21	2	27
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	35	2	89	2	10
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	35	2	89	2	10
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	09	3	15	2	89
9	" Hünfeld .	dgl. . . .	7	09	3	15	2	89
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	09	3	15	2	89
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	09	3	15	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	27	3	47	2	10
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	27	3	47	2	10
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	27	3	47	2	10
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	56	2	76	2	36
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	91	2	73	2	10
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	91	2	73	2	10
18	" Marburg .	Marburg .	7	88	3	15	2	63
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	15	2	63
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	88	3	15	2	63
21	" Rotenburg	Rotenburg .	7	35	3	54	2	75
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	54	2	75
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	35	3	15	2	10
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	88	3	15	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 8492.)

Cassel am 14. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

937. Bekanntmachung über den Trichinenschauzwang bei Hausschlachtungen.

Nach §. 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 547 ff.) und §. 1 Absatz 2 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) haben die bestehenden Polizeiverordnungen, soweit sie den Trichinenschauzwang für Hausschlachtungen vorschreiben, ihre Geltung behalten. Hiernach ist die Bestimmung in den §§. 1 und 8 der für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel unter dem 15. August 1894 erlassenen Polizeiverordnung (Amtsblatt S. 186 ff.), wonach Schweine und Wildschweine auch dann einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen unterliegen, wenn deren Fleisch im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, in Kraft geblieben.

Das Gleiche ist mit der Strafbestimmung des §. 9 dieser Polizeiverordnung der Fall.

Alle übrigen Vorschriften dieser Polizeiverordnung und die zu ihrer Ausführung erlassene Anweisung sind außer Kraft gesetzt, da die Trichinenschau durch das angeführte Reichsgesetz vom 3. Juni 1900 und durch das ebenfalls angeführte Preußische Gesetz vom 28. Juni 1902 sowie durch die zu diesen Gesetzen von den zuständigen Stellen erlassenen Ausführungsbestimmungen neu geregelt ist und die hierdurch eingeführten Grundsätze auch auf das Trichinenschauverfahren bei Hausschlachtungen Anwendung zu finden haben. (A. II. 13207.)

Cassel am 9. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

938. Landespolizeiliche Anordnung zur Ausführung der Bestimmungen über den Erwerb der Befähigung für die Trichinenschau.

Auf Grund der §§. 44, 45 und 49 der von den zuständigen Herrn Ministern unter dem 20. März d. J erlassenen Ausführungsbestimmungen betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung Seite 56) ordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel folgendes an:

1. Die vorgeschriebene Prüfung für Trichinenschauer ist vor demjenigen Kreistierarzt abzulegen, innerhalb dessen Amtsbezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat.

2. Der Ausbildungsnachweis, welcher dem Gesuch um Zulassung zur Trichinenschauerprüfung beizufügen ist, kann auch auf Grund eines vierzehntägigen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterrichts in der Trichinen- und Finnenschau bei einem beamteten Tierarzte erbracht werden.

3. Die Gesamtgebühr für die Nachprüfung eines Trichinenschauers, der zugleich Fleischbeschauer ist, wird auf 6 Mk., die Gebühr für die Nachprüfung eines Trichinenschauers, der nicht zugleich Fleischbeschauer ist, auf 3 Mk. festgesetzt. (A. II. 13207.)

Cassel am 9. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Maube.

939. Polizeiverordnung, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) sowie des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) verordne ich unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 15. August 1894 (Amtsblatt Seite 186 ff.) mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes:

§. 1. Wer innerhalb des Regierungsbezirkes ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, das Fleisch des Schweines von einem der für den Schaubezirk, in welchem er wohnt, bestellten Trichinenschauer mikroskopisch auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen. Dem Trichinenschauer ist spätestens 24 Stunden vorher Tag und Stunde des Schlachtens mitzuteilen.

§. 2. Behufs Entnahme der Fleischproben ist das Schwein in zwei am Kopfe zusammenhängende Hälften zu teilen und zwar durch Spaltung des Rückgrats, so daß von der Kopfhaut das Stück, welches von der Nackengegend bis zur Schnauze reicht, unzertrennt bleibt und durch dieses Stück die beiden Hälften verbunden bleiben.

Desgleichen sind die Eingeweide sofort herauszunehmen und dergestalt aufzubewahren, daß eine Verwechselung mit den Eingeweiden anderer Schweine ausgeschlossen ist.

Auch nach Entnahme der Proben darf das Schwein erst vollständig auseinander getrennt werden, nachdem beide Hinterschinken mit einer gleichen nicht verwischbaren Ordnungsnummer gekennzeichnet sind.

§. 3. Erst wenn in den entnommenen Proben durch die mikroskopische Untersuchung keine Trichinen, sowie bei der genauen Durchmusterung des ganzen Schweines keine Finnen vorgefunden worden sind und das Schwein vorschriftsmäßig abgestempelt ist, darf es nebst Eingeweiden aus dem Schlachtraum oder den zum Abkühlen benutzten Nebenräumen entfernt und weiter zerlegt, sowie das Fleisch desselben zum Genusse für Menschen zubereitet, verkauft und an andere überlassen werden.

§. 4. Kaufleute, Händler, Metzger, Wirte und dergleichen Gewerbetreibende dürfen Fleisch von außerhalb des Regierungsbezirkes geschlachteten Schweinen, sowie solches enthaltende Waren im Regierungsbezirk nur dann verkaufen, verabreichen oder sonst an andere überlassen oder verarbeiten, wenn das Fleisch oder die Ware nachweisbar innerhalb des deutschen Reiches

von einem amtlichen Trichinenbeschauer mikroskopisch untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich erkennbar abgestempelt ist.

Für von außerhalb des Regierungsbezirkes eingeführte Würste genügt zum Nachweise dafür, daß sie weder trichinen- noch finnenhaltig sind, ein von der Polizeiverwaltung des Absendungsortes ausgestelltes Attest, darüber, daß diese Waren innerhalb des deutschen Reiches von einem amtlichen Trichinenschauer untersucht und trichinen- und finnenfrei befunden sind.

§. 5. Wenn die im §. 4 bezeichneten Gewerbetreibenden Fleisch von außerhalb des Regierungsbezirkes geschlachteten Schweinen oder solches enthaltende Waren empfangen, welche nicht bereits gemäß §. 4 untersucht sind, so haben sie dieselben binnen 24 Stunden nach Empfang bei der Polizeibehörde des Empfangsortes zur Untersuchung anzumelden.

Erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Untersuchung und nach vorschriftsmäßiger Abstempelung ist die freie Verfügung über das Fleisch oder die Waren gemäß §. 4 sowie deren Weitersendung gestattet.

§. 6. Der Ortspolizeibehörde ist auf Verlangen jederzeit der Nachweis über die erfolgte mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten oder erlegten Schweines, sowie der solches Fleisch enthaltenden Waren auf Trichinen und Finnen zu erbringen.

Dieser Nachweis wird wie folgt erbracht:

I. Gewerbetreibende (Metzger, Wirte und dergleichen), welche Schweine zum Verkaufe schlachten oder schlachten lassen, haben ein Schlachtbuch nach folgendem Muster zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Lfd. Nr.	Tag des Schlachtens	Bezeichnung des Schweines nach Alter, Geschlecht und Rasse	Angabe des Bezugsortes und des Verkäufers des Schweines	Tag der Untersuchung	Attest des Trichinenschauers über das Ergebnis	Bemerkungen

Der Gewerbetreibende hat dieses Buch nach Ausfüllung der vier ersten Spalten vor Beginn der Untersuchung dem Trichinenschauer vorzulegen; dieser hat sodann das Erforderliche in die Spalten 5 und 6 einzutragen und solches durch Namensunterschrift zu bescheinigen.

An die Stelle der Schlachtbücher treten in Orten mit öffentlichen Schlachthäusern die von diesen zu führenden Kontrollbücher.

II. Nichtgewerbetreibende, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, haben, falls sie nicht ein Schlachtbuch (gemäß I.) führen, über jedes einzelne Schwein sich ein Attest nach demselben Muster ausstellen zu lassen und aufzubewahren.

III. Kaufleute und Händler, welche Schweinefleischwaren feilhalten, haben für das Hauptgeschäft und außerdem für jede etwaige Filiale ein Fleischwarenbuch mit folgenden Spalten zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Lfd. Nr.	Tag des Eingangs	Bezeichnung der Ware	Gewicht derselben kg	Bezugsort und Verkäufer	Zeit und Ort der Untersuchung	Ergebnis derselben

Die Eintragungen in das Buch haben spätestens 24 Stunden nach Eingang der einzelnen Waren zu erfolgen. Dem Fleischwarenbuche sind die Atteste darüber, daß die Waren untersucht sind, sowie die betreffenden Fakturen, Fracht- und Lieferungsscheine, sämtlich nach der laufenden Nummer des Buches geordnet und bezeichnet, als Anlagen beizufügen.

Befinden sich diese Papiere bei dem Hauptgeschäfte, so ist im Warenbuche der Filiale auf die laufende Nummer desjenigen des Hauptgeschäfts zu verweisen.

Die Atteste, das Fleischbuch und das Fleischwarenbuch sind mindestens ein Jahr lang, vom Tage der Ausstellung bezw. der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren.

§. 7. Für den Fall, daß der Trichinenschauer, der nicht zugleich Arzt oder Tierarzt ist, in dem untersuchten Fleisch Trichinen oder Finnen findet, wird folgendes angeordnet:

1) Der Trichinenschauer hat den ganzen Tierkörper vorläufig zu beschlagnahmen und sofort der

Ortspolizeibehörde von dem Befunde eine Anzeige zu erstatten und auch dem Besitzer bezw. demjenigen, auf dessen Antrag die Untersuchung stattgefunden hat, Kenntnis zu geben.

2) Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, eine Nachuntersuchung durch den mit der Ergänzungsbeschau betrauten Tierarzt anzuordnen und bis zu dessen Entscheidung Vorkehrungen zu treffen, daß kein Teil von dem beschlagnahmten Tierkörper entfernt wird.

3) Tritt die Ortspolizeibehörde dem Urteile des tierärztlichen Befundes bei, so hat sie für die zulässige Ausnutzung oder für die Vernichtung des trichinös oder finnig befundenen Schweinefleisches Sorge zu tragen.

§. 8. Wildschweine, welche im hiesigen Regierungsbezirke erlegt werden oder erlegt in denselben eingeführt werden, sind in derselben Weise, wie dies für zahme Schweine vorgeschrieben ist, zur mikroskopischen Untersuchung zu bringen. Nur bedarf es bei Wildschweinen nicht der Teilung in zwei am Kopfe zusammenhängende Hälften, sowie der Aufbewahrung der Eingeweide.

Der Besitzer eines erlegten Wildschweines ist nur verpflichtet, dasselbe vor der Zerlegung durch einen amtlichen Trichinenbeschauer auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen und zu diesem Zwecke dem Beschauer rechtzeitig anzuzeigen an welchem Tage, zu welcher Stunde und wo die Zerlegung erfolgen soll.

Erst wenn die zur Untersuchung entnommenen Proben frei von Trichinen und Finnen befunden sind und das Wildschwein vorschriftsmäßig abgestempelt ist, darf das Schwein zerlegt und das Fleisch desselben zum Genusse für Menschen zubereitet, verkauft und an andere überlassen werden.

Kaufleute, Händler, Wirte und dergleichen Gewerbetreibende, welche Fleisch von Wildschweinen oder solches enthaltende Waren feilhalten, haben der Ortspolizeibehörde auf Erfordern mittels des vorgeschriebenen Fleischwarenbuches den amtlichen Nachweis darüber zu erbringen, daß das Fleisch mikroskopisch untersucht und trichinen- und finnenfrei befunden ist.

Auf trichinen- und finnenhaltig befundene Wildschweine finden die Bestimmungen im §. 7 Anwendung.

§. 9. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schärfere Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§. 10. Diese Polizeiverordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (A. II. 13207.)

Cassel am 9. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

940. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. Nr. 10536 genehmigt, daß im Laufe des Rechnungsjahres 1904 zum Besten der Anstalt Hephata eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel durch die Geistlichen oder durch polizeilich legitimierte und mit paginierten Sammellisten versehene Personen abgehalten werden darf.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß der Sammlung kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 14591.)

Cassel am 9. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

941. Polizeiverordnung,
betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkus-Gebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsamml. Seite 1529) sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. Seite 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel folgendes verordnet:

Der §. 86 der Polizeiverordnung vom 31. Oktober 1889, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkus-Gebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen erhält folgende Fassung:

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können, soweit sie im vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von den Ortspolizeibehörden gestattet werden.

Zur Erteilung von Dispensen ist der Regierungspräsident überall und zwar auch in dem Falle des §. 40 zuständig. (A. III. 10404.)

Cassel am 5. November 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

942. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird hiermit in Gemäßheit des §. 139 f der Reichsgewerbeordnung angeordnet, daß in der Stadt Hanau die offenen Verkaufsstellen für den Schuhwarenhandel an den Wochentagen, mit Ausnahme der Sonnabende, sowie der nach §. 139 e Abs. 2 Ziffer 2 der R. G. O. von der Ortspolizeibehörde festgesetzten 32 Ausnahmetage, von 8 Uhr Abends ab geschlossen sein müssen.

Im Anschluß hieran wird auf die Bestimmung im §. 146 a der R. G. O. hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer vorstehender Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 14062.)

Cassel am 11. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

943. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege vom 23. September d. J. sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: Gemarkung Bischhausen, Kartenblatt 14 Nr. 4 31 a 83 qm, Nr. 5 1 ha 20 a 59 qm, Nr. 6 1 ha 91 a 65 qm, aus dem domänen-

fiskalischen Gutsbezirk Bischhausen ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Bischhausen zugeteilt worden. (A. IV. 10397.)

Cassel am 14. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

944. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Crumbach, Ochshausen, Waldau, Wolfsanger, Obervellmar, Bergshausen.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Kreis Fritzlar: Niederurff, Gleichen, Wehren.

Landkreis Hanau: Ostheim, Eichen.

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen, Griemelsheim, Trendelburg, Beberbeck.

Kreis Melsungen: Deute, Gurhagen. (A. III. 11168.)

Cassel am 17. November 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

945. Auf Grund der Mitteilungen der Träger der Invalidenversicherung ist vom Reichs-Versicherungsamte eine Statistik der Heilbehandlung von tuberkulösen und an anderen Leiden erkrankten Versicherten für die Jahre 1898 bis 1902 ausgearbeitet worden.

Die Statistik umfaßt alles, was die Versicherungsanstalten — sei es allein, sei es in Verbindung mit den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften — in den genannten Jahren in bezug auf Heilbehandlung von Versicherten geleistet haben und gibt zugleich lehrreiche Ausschlüsse über die hierbei in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, die einmaligen und dauernden Aufwendungen für Heilstätten, Gemeindepflege usw., sowie über die Arten, die Orte und die Erfolge der Heilbehandlung.

Das Werk, welches im Buchhandel im Verlage von A. Asher & Ko. in Berlin, W., Unter den Linden 13, zum Preise von 3 Mk erschienen ist, bietet für weitere Kreise, insbesondere auch für Krankenhäuser, Heilstätten, beamtete Ärzte usw. vieles Wertvolle, weshalb ich auf das Erscheinen aufmerksam mache. (A. II. 14881.)

Cassel am 16. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

946. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juli 1834 (Ges.-S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Hünfeld vom 24. v. Mts. an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters a. D. Schott zu Neukirchen der Bürgermeister Joseph Witzel zu Hofaschenbach als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde für den Kreis Hünfeld gewählt ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 5. November 1903.

Königliche Generalkommission.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

947. Der im Eigentum der Gemeinde Ihringshausen stehende öffentliche Feldweg „An der Sauerweide" soll eingezogen werden. Einsprüche dagegen sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses beim Unterzeichneten geltend zu machen.

Ihringshausen am 13. November 1903.

Die Wegepolizeibehörde: Krug, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

948. Geeignete Bewerber um die mit dem 1. Dezember d. J. zur Erledigung kommende lutherische Pfarrstelle zu Dalherda, Diözese Fulda, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 13. November 1903.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

949. Die Schulstelle zu Ebersberg b. Weyhers, mit der Kirchendienst nicht verbunden ist, soll alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse an mich einsenden.

Lahrbach am 10. November 1903.

Kiel, Kreisschulinspektor.

950. Die neugegründete dritte Schulstelle an der evangelischen Volksschule zu Niederhone, mit einem Grundgehalt von 1050 Mk. und 130 Mk. Alterszulage und freier Wohnung, soll alsbald besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Stübinger zu Niederhone einreichen.

Eschwege am 13. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

951. An der evangelischen Schule zu Großauheim ist die erste Schul- und Küsterstelle vom 1. Januar n. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1300 Mk. einschl. einer Vergütung von 100 Mk. für den Kirchendienst, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk. und die Mietsentschädigung 300 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den evangelischen Ortsschulinspektor für Großauheim, Herrn Pfarrer Lambert in Hanau, einreichen.

Hanau am 10. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

952. Die evangelische Schulstelle zu Flörsbach ist vom 1. Januar 1904 ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für Kirchendienst 100 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bode in Kempfenbrunn einreichen.

Gelnhausen am 9. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

953. Die Stelle eines Elementarlehrers und Vorbeters in der isr. Gemeinde Hünfeld ist sofort zu besetzen. Grundgehalt 1200 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk., Dienstwohnung vorhanden. Die Nebeneinnahmen aus dem Schächterdienst usw. betragen etwa 300—400 Mk. Meldungen nebst Zeugnissen sind sofort an die unterzeichnete Behörde zu richten.

Fulda am 9. November 1903.

Vorsteheramt der Israeliten.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forstassessor Klingholz zum Oberförster unter Übertragung der Oberförsterstelle in Flörsbach,

der Bürgermeister, Hauptmann a. D. Meier in Carlshafen zum Amtsanwalt,

der Regierungs-Büreauhilfsarbeiter Paulus zu Cassel zum Regierungssekretär,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Gerlach zu Wanfried der jetzige Bürgermeister Keßler daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wanfried,

an Stelle des Landwirts Heinrich Schmidt zu Remsfeld der Postagent Karl Mosebach daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Remsfeld,

der Sergeant Wille zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Hanau.

Bestellt: der Pfarrer extr. Castendyk aus Hanau zum Hilfspfarrer in Fechenheim.

Angestellt: der Revierförster auf Probe Medow zu Lehra, Oberförsterei Ellnhausen, definitiv als Revierförster,

der Postassistent Wagener aus Bangkok (Siam) als Postassistent in Cassel.

Beauftragt: mit der probeweisen Wahrnehmung der Geschäfte eines Kreisboten der berittene Gendarm Becker zu Heckershausen und der Schutzmann Stern I zu Cassel, ersterer bei dem Landratsamte in Schlüchtern, letzterer bei dem Landratsamte in Wolfhagen.

Übertragen: dem Regierungssekretär Grosch bei der Königlichen Regierung zu Cassel die Stelle des Inspektors und Rechnungsführers bei dem Haupt-Hofhospital St. Elisabeth im Nebenamt,

dem Regierungssekretär Dotzenroth hier die Verwaltung der von Merlauschen Armenstiftung und der von Nymptschen Stiftung.

Überwiesen: der ständige Hilfsarbeiter beim Meliorationsbauamte zu Fulda, Regierungsbaumeister Rößing, dem Meliorationsbauamte I zu Königsberg i/Pr.

Versetzt: der Kreissekretär Müller in Geestemünde vom 1. Dezember d. J. ab als Regierungssekretär nach Cassel,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Seiß in Eiterfeld an das Amtsgericht in Gladenbach,

der Schutzmann Weber von Frankfurt an die Königliche Polizeiverwaltung in Cassel.

Entlassen: der Pfarrer Ruetz zu Dalherda, Diözese Fulda, zum 1. Dezember 1903 auf Nachsuchen.

Verliehen: dem Arzte Mütze in Holzhausen, Kreis Kirchhain, der Charakter als Sanitätsrat,

dem Pfarrer und Superintendenten a. D. Wolff, bisher in Eschwege, jetzt in Cassel wohnhaft, und dem Forstmeister a. D. Kalckhoff bisher zu Elgershausen der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife,

dem Pfarrer und Metropolitan Wittekindt zu Wachenbuchen der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem praktischen Arzt Dr. Karl Haas zu Homberg, der Lehrerin Marie Ganslandt zu Cassel, der Anna Schönian daselbst, der Elisabeth Consbruch daselbst und der Frau Pfarrer Gnatz zu Carlshafen die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse,

dem Färber Ernst Hartmann in Hanau und dem Fabrikaufseher Reinhard Hoffmann in Schmalkalden das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestorben: der Rentmeister Zirn in Frankenberg.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 25. November **1903.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 28 der Gesetzsammlung. Prüfung der Schulvorsteherinnen in Cassel. Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten. S. 339/340. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. Vernichtung ausgeloster und bezahlter Rentenbriefe ꝛc. der Rentenbank Münster. Umgemeindung einer Grundstücksparzelle des Gutsbezirks Oberförsterei Allendorf. S. 340/341. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Oktober. S. 341. Berichtigung über die Polizeiverordnung, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen ꝛc. Verseuchte Ortschaften. Sammlung freiwilliger Gaben in 1904 zum Besten der Anstalt „Bethel". Besetzung der Försterstelle Friedlos und Erledigung der Försterstelle Hilders. Wohnungsverlegung des Markscheiders Reinhardt in Hannover. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Auslosung von Schuldverschreibungen der Stadt Marburg. Erledigte Stellen. S. 342/343. Personalien. S. 343.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 28 der Gesetzsammlung, welche vom 14. November 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10 475 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Daun, vom 16. Oktober 1903; unter

Nr. 10 476 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren, vom 4. November 1903; und unter

Nr. 10 477 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Goarshausen, Hachenburg, Königstein, Nastätten, Selters und Wallmerod, vom 7. November 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

954. Am 23. März k. J. soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in deutschen Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis spätestens zum 20. Dezember d. J. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugnis über die bisherige Lehrtätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Zeugnis und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im übrigen verweisen wir auf die oben angeführte Prüfungs-Ordnung (siehe Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874, S. 341 ff.) und bemerken, daß die Prüfung für Schulvorsteherinnen grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

Cassel am 14. November 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

955. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 9. August k. J. in Frankfurt a/M., Regierungsbezirk Wiesbaden, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. Januar k. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugnis;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Frankfurt a/M. statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 9. August k. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Direktor der genannten Anstalt persönlich zu melden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, für 1878 S. 388 ff.)

Cassel am 14. November 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

956. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1903 bis 31. März 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. A à 3000 Mark: Nr. 313. 336. 381. 451.

2) Lit. B à 1500 Mark: Nr. 186. 325. 413. 641.

3) Lit. C à 300 Mark: Nr. 387. 538. 562. 751. 1157. 1491. 2494. 2553. 2643. 2659. 3509. 3619. 3621. 3957. 4049.

4) Lit. D à 75 Mark: Nr. 660. 833. 1503. 1714. 1772. 2357. 2464. 2676. 2723. 3234. 3301. 3472. 3619. 3620.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie IV Nr. 7 bis 16 und Talons vom 1. April 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Litt. A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster am 17. November 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

957. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster am 17. November 1903.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4 %. und 3 1/2 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 14. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 %. Rentenbriefe:

1) 8 Stück	Lit. A	à 3000 Mk.	=	24000 Mk.
2) 5 „	„ B	à 1500 „	=	7500 „
3) 34 „	„ C	à 300 „	=	10200 „
4) 31 „	„ D	à 75 „	=	2325 „
Summa 78 Stück über				44025 Mk.

buchstäblich: acht und siebenzig Stück Rentenbriefe über vier und vierzig tausend fünfundzwanzig Mark nebst den dazu gehörigen achthundert und sechzig Stück Zinskoupons und achtundsiebenzig Stück Talons;

II. 3 1/2 %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1) 1 Stück	Lit. L	über . . .	3000 Mk.
2) 1 „	„ N	„ . . .	300 „
3) 1 „	„ O	„ . . .	75 „
zusammen 3 Stück über			3375 Mk.

buchstäblich: drei Stück Rentenbriefe über dreitausend dreihundert fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen vier und zwanzig Stück Zinsscheinen und drei Stück Anweisungen;

III. 3 1/2 %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1) 3 Stück	Lit. F	à 3000 Mk.	=	9000 Mk.
2) 2 „	„ H	à 300 „	=	600 „
zusammen 5 Stück über				9600 Mk.

buchstäblich: fünf Stück Rentenbriefe über neuntausend und sechshundert Mark nebst den dazu gehörigen fünf und vierzig Stück Zinsscheinen und fünf Stück Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Berta. Dr. Alberti.

Ascher. Pfeffer von Salomon. Honert.

Neuhaus, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster am 17. November 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

958. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege vom 23. September 1903 ist auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für

die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle: Gemarkung Albungen, Kartenblatt 8 zu Nr. 323/230 &c. = 7 a 95 qm, welche von der forstfiskalischen Parzelle Nr. 1 Kartenblatt 11 der Gemarkung Hitzerode abgezweigt und der Gemeinde Albungen eigentümlich überlassen ist, aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Allendorf ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Albungen zugeteilt worden. (A. IV. 10398.)

Cassel am 14. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Oktober 1903. (A. II. 14702.)

Durchschnittspreis (ℳ ₰) — a. für 100 Kilogramm / b. für 1 Kilogramm

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. Weizen	a. Roggen	a. Gerste	a. Hafer	a. Erbsen (gelbe) z. Kochen	a. Speise-Bohnen (weiße)	a. Linsen	a. Eß-Kartoffeln	a. Stroh Richt-	a. Stroh Krumm-	a. Heu	Rindfleisch im Großhandel	b. Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	b. Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	b. Schweinefleisch	b. Kalbfleisch	b. Hammelfleisch	b. Speck (geräuchert)	b. Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel . . .	15 46	13 18	14 17	13 15	26 —	28 —	29 —	6 15	3 92	— —	5 76	136 20	1 60	1 50	1 60	1 45	1 55	1 70	2 50	4 83
2	Fritzlar . .	15 50	13 —	15 —	13 50	32 —	36 —	40 —	6 —	6 —	3	7 —	130 —	1 40	1 30	1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	3 60
3	Fulda . . .	15 45	13 —	15 —	12 85	29 —	32 —	32 —	5 50	5 25	4 25	5 50	140 —	1 70	1 45	1 45	1 40	1 35	1 70	2 60	5 70
4	Hanau . .	15 80	13 22	15 42	13 38	19 89	21 50	25 22	4 75	3 30	3 30	6 30	123 —	1 50	1 25	1 60	1 40	1 30	2 —	2 47	4 10
5	Hersfeld .	15 25	13 —	13 33	12 —	28 —	32 —	38 —	4 75	4 50	3 50	5 25	140 —	1 80	1 40	1 40	1 40	1 40	1 60	2 —	3 90
6	Hofgeismar	14 81	12 84	— —	12 82	33 —	31 —	31 —	4 6	3 75	— —	4 73	140 —	1 40	1 30	1 35	1 20	1 30	1 90	2 50	4 32
7	Marburg .	16 50	14 —	14 50	14 —	16 50	29 —	30 —	5 70	4 5	3 50	5 50	140 —	1 50	1 36	1 50	1 43	1 53	1 80	2 17	4 55
8	Rotenburg	15 —	14 —	14 75	14 —	30 50	26 50	36 —	4 —	5 25	— —	6 75	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 90
	Summe .	123 77	106 54	102 17	105 70	214 89	239 —	261 22	41 45	36 97	17 55	46 79	1079 20	12 30	11 06	11 70	10 78	10 93	14 40	19 04	34 90
	Durchschnittsbetrag	15 47	13 32	14 60	13 21	26 86	29 88	32 65	5 18	4 62	3 51	5 85	134 90	1 54	1 38	1 46	1 35	1 37	1 80	2 38	4 36

Ladenpreise für 1 Kilogramm (ℳ ₰)

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java-, mittlerer (roh)	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 29	— 25	— 43	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 65
2	Fritzlar	— 24	— 22	— 40	— 36	— —	— 50	— 36	— 40	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 32	— 24	— 44	— 42	— —	— 42	— 35	— 36	2 50	2 80	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 90
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 42	2 —	3 68	3 29	2 20	3 95	3 09	3 71	19 90	22 80	1 62	13 40
	Durchschnittspreis .	— 30	— 25	— 46	— 41	— 44	— 49	— 39	— 46	2 49	2 85	— 20	1 68

Cassel am 14. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Berichtigung.

960. Auf S. 334 des diesjährigen Amtsblatts ist unter Ziffer 939 irrtümlich durch ein Kanzleiversehen der zurückgelegte, nicht vollzogene Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen, veröffentlicht, welche tatsächlich von mir nicht erlassen worden ist und somit der Rechtsgültigkeit entbehrt.

Die Veröffentlichung ist hiernach als nicht erfolgt zu betrachten.

Nachrichtlich bemerke ich wiederholt, daß es, wie auch aus der Bekanntmachung vom 9. d. Mts. über den Trichinenschauzwang bei Hausschlachtungen (Amtsblatt S. 334) hervorgeht, des Erlasses einer neuen Polizeiverordnung auf diesem Gebiete nicht bedarf. (A. II. 13207 II. Ang.)

Cassel am 24. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

---

961. Im Regierungsbezirk Cassel sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Rotz:

Kreis Frankenberg: Frankenberg.

Schweineseuche:

Kreis Cassel (Stadt): Cassel.

Kreis Cassel (Land): Niederzwehren, Crumbach, Ochshausen, Neue Mühle, Waldau, Obervellmar.

Kreis Fritzlar: Niederurff, Wehren, Dissen, Gilsa.

Kreis Hanau (Land): Ostheim, Eichen.

Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Beberbeck, Beckerhagen.

Kreis Melsungen: Guxhagen, Deute. (A. III. 11348.)

Cassel am 22. November 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

962. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. Nr. 10794 genehmigt, daß zum Besten der Anstalt „Bethel" im Laufe des Kalenderjahres 1904 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch polizeilich beglaubigte Personen, welche mit Seitenzahl versehene Sammellisten bei sich zu führen haben, veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß der Sammlung im hiesigen Bezirk kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 14755.)

Cassel am 11. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

963. Der Förster Lehmann zu Hilders in der Oberförsterei Hilders, ist vom 1. Januar 1904 ab auf die Försterstelle Friedlos, Oberförsterei Hersfeld-Meckbach, versetzt worden. Die Försterstelle zu Hilders, Oberförsterei Hilders, ist am 1. Januar 1904 zu besetzen. (O. F./O. 6096.)

Cassel am 17. November 1903.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

964. Unter Bezugnahme auf §. 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der konzessionierte Markscheider Reinhardt in Hannover seine Wohnung von Kl. Pfahlstraße 21 I nach Jakobistraße 14 verlegt und unter Nr. 4970 Anschluß an das Fernsprechnetz gefunden hat.

Clausthal am 16. November 1903.

Königliches Oberbergamt.

965. In Niederissigheim und Oberissigheim sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 17. November 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

966. Zur Rückzahlung am 1. April 1904 sind folgende Stücke der Marburger Stadtschuldverschreibungen von 1887 ausgelost worden:

Buchstabe A. Nr. 35 über 2000 Mk.
Buchstabe B. Nr. 77 und 132 über je 1000 Mk.
Buchstabe C. Nr. 290, 396, 508, 522 über je 500 Mk.
Buchstabe D. Nr. 774 und 785 über je 200 Mk.

Zahlung des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen.

Von den zum 1. April d. J. ausgelosten Stücken derselben Anleihe sind noch nicht zur Einlösung gekommen:

Buchstabe C. Nr. 607 über 500 Mk.
„ D. Nr. 751 und 806 über je 200 Mk.

Marburg am 29. Oktober 1903.

Der Magistrat.

Erledigte Stellen.

967. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Löhlbach soll vom 1. April 1904 ab anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen sind bis zum 15. Dezember d. J. an den Königl. Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Drake zu Löhlbach einzureichen.

Dem Bewerbungsgesuch ist weiter ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Frankenberg am 20. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

968. Die Schul- und Küsterstelle zu Wollrode soll vom 1. April k. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 200 Mk.

Bemerkt wird, daß die beiden Orte Ober- und Unteralbshausen, welche z. Zt. mit der Gemeinde Wollrode einen Schulverband bilden, im nächsten Jahre infolge Errichtung einer eigenen Schulstelle in Albshausen aus dem Schulverband mit Wollrode ausscheiden werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 10. Dezember d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Rudolph zu Wollrode, einreichen.

Melsungen am 19. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
von Aschoff, Landrat.

969. Bewerber um die am 1. Januar k. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Gewissenruh wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kurz in Lippoldsberg einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Kirchendienstvergütung 100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 17. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

970. Die zweite Schulstelle in Sorga, deren kompetenzmäßiges Einkommen bei einem Dienstalterseinheitssatze von 120 Mk. neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt besteht, wird infolge Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. Dezember d. J. ab frei.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 10. Dezember d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schrader in Hersfeld oder dem unterzeichneten Landrate einreichen.

Hersfeld am 17. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrat, Geh. Regierungsrat.

971. Die 2. Schulstelle zu Niederelsungen soll vom 1. Januar 1904 ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Lucke zu Niederelsungen einreichen.

Wolfhagen am 17. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

972. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Jestädt, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Herfurth zu Jestädt, melden.

Eschwege am 16. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Rechtskandidat Rabe zum Referendar,

der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Lapp zum Gerichtsschreiber in Eiterfeld,

an Stelle des Lehrers Iber zu Raboldshausen der Bürgermeister Heinrich Strippel daselbst zum Standesbeamten und an dessen Stelle der Gemeinderechnungsführer Gundlach daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Raboldshausen.

Bestellt: der Pfarrer extr. Ernst Fuchs zum Hilfspfarrer in Salmünster,

der Pfarrer Liese zu Eschwege zum Verweser des erledigten Metropolitanats der Klasse Eschwege,

der Pfarrer extr. Humburg zum Gehülfen des Pfarrers Becker in Netra.

Überwiesen: der nach Bestehen der großen Staatsprüfung zum Regierungsassessor ernannte bisherige Regierungsreferendar Dr. jur. von Engel der Königlichen Polizeidirektion zu Danzig zur dienstlichen Verwendung.

Entlassen: der Gerichtsassessor Hartdegen aus dem Justizdienst infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Weilburg a/L.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 2. Dezember **1903.**

Inhalt: Inhalt der Nummern 43, 44 und 45 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 29 der Gesetzsammlung. Bekanntmachung, betreffend Weihnachtssendungen. S. 345/346. Aufhebung des Steueramts 1b. zu Hofgeismar. Anlage einer neuen Apotheke in Cassel. Besetzung der Försterstelle zu Niederbeisheim und Erledigung der Försterstelle Plattenholz. Abgabe der Steuererklärungen für 1904. S. 346. Errichtung der Pfarrei Wahlershausen. Polizeiverordnung betreffend die Kleinbahn vom Staatsbahnhofe Wilhelmshöhe nach Naumburg. S. 347/348. Verseuchte Ortschaften. Ladenschluß an den 3 letzten Sonntagen vor Weihnachten. Errichtung von Telegraphenanstalten. Wahl und Bestätigung des Bürgermeisters Ludwig Klemann zu Bergen als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde für den Kreis Hanau. Hufschmiedeprüfung in Marburg. Aufhebung eines Fußweges im Gutsbezirk Ellenbach. S. 348. Einziehung eines öffentlichen Fußpfads in der Gemarkung Hubenrode. Erledigte Stellen. Personalien. S. 349.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 43 des Reichsgesetzblatts, welche vom 19. November 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2996 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 11. November 1903; unter

Nr. 2997 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 15. November 1903; unter

Nr. 2998 die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen, vom 15. November 1903; und unter

Nr. 2999 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 15. November 1903.

Die Nummer 44 des Reichsgesetzblatts, welche vom 25. November 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3000 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages, vom 23. November 1903.

Die Nummer 45 des Reichsgesetzblatts, welche vom 26. November 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3001 die Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagegelder und Fuhrkosten der Reichsbeamten, vom 12. Oktober 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 29 der Gesetzsammlung, welche vom 26. November 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10478 die Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 11. November 1903; unter

Nr. 10479 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 11. November 1903; und unter

Nr. 10480 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 14. November 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

973. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann.

Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** ausgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, am 25. November 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Gieseke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

974. Das Steueramt I b. zu Hofgeismar im hiesigen Hauptamtsbezirke wird vom 16. Dezember d. J. ab aufgehoben. Der Hebebezirk des genannten Amtes wird vom gleichen Zeitpunkte ab derart geteilt, daß der nördlich einer von Haueda im Westen bis Beckerhagen im Osten laufenden Linie liegende Teil desselben mit den Dörfern Arenborn, Beberbeck, Eberschütz, Gottstreu, Haueda, Heisebeck, Hümme, Lamerden, Oedelsheim, Ostheim, Schöneberg und Sielen, dem Schlosse Sababurg und der Stadt Liebenau dem Salzsteueramte I a. zu Carlshafen, der südliche Teil mit den übrigen Orten des bisherigen Hebebezirks Hofgeismar dem hiesigen Hauptsteueramte zugeteilt wird.

Cassel am 23. November 1903.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

975. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 8. November 1903 die Anlage einer neuen Apotheke in Cassel in der Holländischen Straße genehmigt.

Die Konzession ist rein persönlich, nicht vererblich und nicht veräußerlich und wird nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli 1894 erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich auf, sich bei mir bis zum 31. Dezember d. J. zu melden.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. Der Lebenslauf, mit Angabe der Staatsangehörigkeit, der Konfession, des Familienstandes und des Militärverhältnisses. Derselbe muß besonders eine genaue Übersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheke enthalten;
2. die Approbation, sowie die gehefteten und der Zeitfolge nach geordneten, kreisärztlich beglaubigten Servierzeugnisse; den letzteren ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen und in diesem die Zeitdauer ersichtlich zu machen, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen;
3. polizeiliche, der Zeitdauer nach geordnete und geheftete Führungsatteste über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge;
4. ein amtlich beglaubigter, aus neuester Zeit herrührender Nachweis über die zur Einrichtung einer Apotheke nötigen Mittel;
5. die pflichtmäßige Versicherung, nie eine Apotheke besessen zu haben. — Apotheker, die bereits Besitzer waren, können gleichfalls zur Bewerbung zugelassen werden, haben aber in ihrem Bewerbungsgesuche unter Angabe des Kauf- und Verkaufspreises die Verhältnisse genau mitzuteilen, welche sie zur Veräußerung ihrer Apotheke veranlaßt haben. — Auch Apothekenbesitzer können gegen Verzichtleistung auf die ihnen gehörige Apothekengerechtigkeit unter den Bedingungen des Erlasses vom 17. November 1893 sich um die Konzession bewerben.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1889 approbiert sind oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Stellung und Geschäfte auf längere Zeit vom Apothekerfach abgewendet haben, werden voraussichtlich keine Berücksichtigung finden können.

Sollte ein Bewerber vor diesseitiger Entscheidung eine anderweitige Konzession erhalten haben, so sehe ich einer Mitteilung sofort entgegen.

In Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 6. Januar 1898 bemerke ich noch, daß bei der Anrechnung der Beschäftigungszeit nach erfolgter Approbation auch die Zeit des aktiven Militärdienstes (auch wenn derselbe vor erlangter Approbation mit der Waffe abgeleistet wurde) hinzugerechnet wird, insoweit infolge der Erfüllung der Dienstpflicht die Approbation als Apotheker später erlangt ist.

Eine persönliche Vorstellung von Bewerbern wird nicht gewünscht. (A. II. 14793.)

Cassel am 25. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

976. Dem Förster Breitenborn zu Forsthaus Plattenholz, in der Oberförsterei Rengshausen, ist vom 1. Februar 1904 ab die Försterstelle Niederbeisheim, Oberförsterei Morschen, übertragen worden.

Die Stelle Plattenholz ist von da ab anderweit zu besetzen. (O. F./W. 5994.)

Cassel am 21. November 1903.

Königliche Regierung.

977. In Gemäßheit der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 hat der Herr Finanzminister bestimmt, daß die durch §. 24 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Steuerjahr 1904, welches den Zeitraum vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1905 umfaßt, in der Zeit vom Montag den 4. bis einschl. Mittwoch den 20. Januar 1904 abzugeben sind. (B. C. 3748.)

Cassel am 23. November 1903.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.
Rudolph.

978. **Urkunde,**
betreffend die Errichtung der Pfarrei Wahlershausen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner der Gemeinde Wahlershausen und des Gutsbezirks Wilhelmshöhe scheiden aus der reformierten Pfarrei zu Kirchditmold aus und werden zu einer selbständigen Kirchengemeinde Wahlershausen erhoben.

§. 2. In der Kirchengemeinde Wahlershausen wird eine Pfarrstelle errichtet.

§. 3. Dem Patronate der Pfarrei Kirchditmold steht das Patronatrecht auch bezüglich der Pfarrei Wahlershausen zu.

§. 4. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Cassel am 19. November 1903.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

Cassel am 21. November 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

979. **Polizeiverordnung,**
betreffend die Kleinbahn vom Staatsbahnhofe Wilhelmshöhe nach Naumburg.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529 ff.) sowie des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Cassel im Einvernehmen mit der hiesigen Königlichen Eisenbahndirektion für die innerhalb der Landkreise Cassel und Wolfhagen betriebene nebenbahnähnliche Kleinbahn vom Staatsbahnhofe Wilhelmshöhe nach Naumburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Die Kleinbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweise über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Kleinbahnbeamten Folge zu leisten.

§. 2. Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, einschließlich der zugehörigen Böschungen, Dämme, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte der Kleinbahn-Verwaltung nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern oder Beauftragten, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, der Polizei und des Forstschutzes, den in Wahrnehmung des Telegraphen-, Fernsprech-, Zoll- oder Steuerdienstes innerhalb des Bahngebietes begriffenen Beamten sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet.

Die bezeichneten Personen haben, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen betreten und zwar nur dann, wenn diese nicht abgesperrt sind und nur solange, als sich kein Zug oder keine Maschine nähert.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug auf dem Bahngebiete zu vermeiden.

§. 3. Es ist verboten, auf den Übergängen stehen zu bleiben oder auf ihnen Vieh oder sonstige Gegenstände zurückzulassen. Für die Übertretung dieser Vorschrift durch Kinder ist derjenige verantwortlich, dem die Aufsicht über dieselben obliegt.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen, soweit sie nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Das Hinüberschaffen von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen auf den Übergängen über die Bahn darf, sofern die Gegenstände nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 6. Sobald sich ein Zug nähert, müssen bei Wegeübergängen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen, halten bezw. das Bahnplanum sofort räumen.

§. 7. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 8. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Fernsprech- und Telegraphenanlagen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 9. Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, das eigenmächtige Öffnen der äußeren Wagentüren und sämtlicher anderer Sperrvorrichtungen verboten. Ebenso ist der Aufenthalt auf den Platt-

formen der Wagen verboten, soweit er nicht für einzelne entsprechend eingerichtete Wagen ausdrücklich gestattet ist.

§. 10. Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus den Wagen zu werfen.

§. 11. Feuergefährliche, sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Jägern und im öffentlichen Dienst stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

§. 12. Hunde und andere Tiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind kleine Hunde, die auf dem Schoße getragen werden, vorausgesetzt, daß gegen ihre Mitnahme von den Reisenden derselben Abteilung Einspruch nicht erhoben wird. Die Mitnahme von größeren Hunden darf gestattet werden, wenn ihre Beförderung mit den begleitenden Personen in besonderen Abteilungen erfolgt.

§. 13. Die Verunreinigung der Wagen, insbesondere der Sitzbänke und Polster, ist verboten.

§. 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften härtere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 60 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 15. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. (A. II. 15579.)

Cassel am 30. November 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

980. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Crumbach, Ochshausen, Waldau, Bergshausen.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Kreis Fritzlar: Niederurf, Udenborn, Dissen, Gilsa.

Landkreis Hanau: Ostheim, Eichen.

Kreis Hofgeismar: Griemelsheim, Trendelburg, Veckerhagen.

Kreis Melsungen: Deute. (A. III. 11634.)

Cassel am 30. November 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

981. Auf Grund ministerieller Ermächtigung habe ich die Polizeibehörden angewiesen, den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten, nämlich am 13. und 20. Dezember d. J. bis 8 Uhr Abends für die Dauer von 10 Stunden unter Wahrung der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Pause freizugeben.

Während des übrigen Gottesdienstes dürfen an den genannten Tagen die Geschäfte geöffnet sein.

Am drittletzten Sonntag vor Weihnachten, am 6. Dezember d. J., ist nach der Bekanntmachung vom 22. August 1892 (Amtsbl. 1892 S. 208) in allen Zweigen des Handelsgewerbes die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern sowie der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen bis 7 Uhr Abends zulässig. (A. II. 15399.)

Cassel am 1. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

982. In Schweben ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 21. November 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

983. In Niederurf ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 24. November 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

984. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags für den Kreis Hanau vom 7. d. Mts. an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters a. D. Kopp zu Großkrotzenburg der Bürgermeister Ludwig Klemann zu Bergen als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde für den Kreis Hanau gewählt ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 25. November 1903.

Königliche Generalkommission.

985. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 28. Januar 1904 statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 1. Januar 1904 an den Unterzeichneten einzureichen. Mit der Meldung sind vorzulegen der Geburtsschein, etwaige Zeugnisse über die vorher erlangte technische Ausbildung, eine Erklärung, ob der Meldende sich bereits einer Prüfung unterzogen hat (zutreffendenfalls wann und wo und wie er sich seit jener Zeit berufsmäßig beschäftigt hat) und 10 Mk. Prüfungsgebühr.

Marburg am 11. November 1903.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.

Melde, Königl. Kreistierarzt.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

986. Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird der Fußweg auf den in dem hiesigen Gutsbezirk belegenen Grundstücken Kartenblatt Heiligenrode V. 9 und V. 12 aufgehoben.

Etwaige Einsprüche gegen die Aufhebung sind bei dem unterzeichneten Gutsvorsteher binnen vier Wochen anzubringen.

Ellenbach am 19. November 1903.

Der Gutsvorsteher Caron.

987. Der öffentliche Fußpfad, der zwischen den Gehöften des Försters Wilhelm Elend und des Ernst Fuhrmann hier beginnt und auf dem neuen Landwege nach Neufriemen endet, wird dem öffentlichen Verkehr entzogen, nachdem gegen dieses in Nr. 29 des Regierungsamtsblattes und in Nr. 79 des Kreisblattes bekannt gemachte Vorhaben keine Einsprüche erhoben worden sind.

Hubenrode am 21. November 1903.

Der Bürgermeister Brübach.

Erledigte Stellen.

988. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Ulfen, Klasse Sontra, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 28. November 1903.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

989. Eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Oberschönau ist alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. Die Mietsentschädigung ist auf 150 Mk. festgesetzt; es wird jedoch vorbehalten, an Stelle der Mietsentschädigung freie Dienstwohnung zu gewähren.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen, Lebenslauf und Militärpapieren binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kraft in Oberschönau einreichen.

Schmalkalden am 25. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Fleischhauer, Kreissekretär.

990. Die erste Schulstelle zu Dörnberg ist vom 1. April k. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse alsbald bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weidenmüller zu Dörnberg melden.

Wolfhagen am 25. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

991. Die 2. Lehrerstelle an der katholischen Schule in Schröck ist anderweit zu besetzen.

Grundgehalt 1050 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk., freie Wohnung.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Dezember d. J. bei dem unterzeichneten Landrat einzureichen.

Marburg am 25. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Negelein, Landrat.

992. Für die Versehung der unbesetzten dritten Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Lohra wird zunächst bis Ostern eine geprüfte Lehrerin gesucht.

Meldungen sind binnen 3 Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 21. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

993. Infolge Versetzung des seitherigen Inhabers wird die Schul- und Küsterstelle zu Breitau vom 1. Januar k. J. ab frei und soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Diensteinkommen beträgt 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Vergütung für den Kirchendienst, der Einheitssatz der Dienstalterszulage beträgt 120 Mk., daneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen sich bis zum 22. Dezember d. J. unter Vorlegung von Zeugnissen und eines Ausweises hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Lieberknecht in Breitau melden.

Rotenburg am 30. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent in der medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Erich Opitz zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität zu Marburg,

die Referendare Dr. Beyer und Dr. Führer zu Gerichtsassessoren,

der Rechtskandidat Herzog zum Referendar,

der Bürgermeister Weber in Neukirchen zum Amtsanwalt und der Stadtrevisor J. Möller in Hersfeld zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Krommes zu Neukirchen, Kreis Ziegenhain, der jetzige Bürgermeister Weber daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neukirchen.

Angestellt: die bisherigen Forstaufseher Schneider zu Altenmittlau, Oberförsterei Wolfgang, Butte zu Kirchditmold, Oberförsterei Kirchditmold, und Gozewitz zu Spangenberg, Oberförsterei Spangenberg, vom 1. Oktober d. Js. ab als Hilfsförster.

Bestätigt: Freiherr von der Tann zu Tann infolge seiner Wahl zum Bürgermeister dieser Stadt auf die Dauer von 12 Jahren.

Entlassen: der Polizeisekretär Baum hier vom 1. Januar n. J. ab auf seinen Antrag behufs Übertritts in den Waldeckschen Staatsdienst.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 9. Dezember 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 46 des Reichsgesetzblatts. Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Marburg. Ausreichung von Zinsscheinen zu Preußischen Schuldverschreibungen. S. 351/352. Übertragung der Befugnis der Minister des Innern und der Finanzen hinsichtlich der Genehmigung von Gemeindesteuerbeschlüssen auf die Oberpräsidenten bei Städten von nicht mehr als 50000 Einwohnern. Ausbildung von Diplomingenieuren in der Staatsbauverwaltung. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. S. 352/353. Betrieb im Barbier- und Friseurgewerbe in Hanau an den 2. Feiertagen. Verseuchte Ortschaften. Verlosung von Pferden ꝛc. bei der Pferdeausstellung in Königsberg. Amerikanischer Konsularagent in Wiesbaden. Umgemeindung von Grundstücksparzellen der Gemarkung Ottrau. Versteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse für 1903. Festsetzung der Brandsteuer für 1904. S. 353/354. Erledigte Stellen. Erhöhung der Einschreibegebühr für die bei Mitgliedern von Handwerker- und Gewerbevereinen beschäftigten Lehrlinge. Personalien. S. 354.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 46 des Reichsgesetzblatts, welche vom 3. Dezember 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3002 die Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 13. Juli/2. Juni 1903 über die zwischen Deutschland und Frankreich am 19. April 1883 geschlossene Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 25. November 1903.

Landesherrliche Erlasse.

994. Auf Ihren Bericht vom 11. November d. J. will Ich dem Kreise Marburg, Regierungsbezirks Cassel, welcher die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn vom Bahnhofe Marburg (Süd) der Staatsbahnstrecke Cassel—Lollar nach Dreihausen erhalten hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt zurück.

Neues Palais am 16. November 1903.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

995. Die Zinsscheine Reihe III, Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 19. November 1903.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 2389.)

Cassel am 26. November 1903.

Königliche Regierung. Trott zu Solz.

996. Mit Beziehung auf den Runderlaß vom 3. Dezember 1900 (Min.-Bl. 1901, S. 5) übertragen wir hiermit auf Grund des § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus

oder

Abweichungen von den im §. 54 K. A. G. vorgeschriebenen Verteilungsregeln

angeordnet werden, für die Stadtgemeinden mit nicht mehr als 50000 Einwohnern auf den zuständigen Königlichen Oberpräsidenten.

Die von den Herren Oberpräsidenten gemäß dem Runderlasse vom 3. Dezember 1900 alljährlich zum 1. August einzureichende Nachweisung über die Umlagenverteilung in den Städten hat sich infolge der oben ausgesprochenen Erweiterung der Zustimmungsbefugnis fortan auf die Städte mit einer Einwohnerzahl bis zu 50000 einschließlich zu erstrecken.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Runderlasses vom 3. Dezember 1900, namentlich auch die unter Ziffer 1 bis 6, voll in Kraft. Insbesondere bleibt die Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern (ausgenommen der Regel nach: Umsatz-, Lustbarkeits-, Hunde-, Bier-, Wildpret- und Geflügelsteuern) neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen, für die Städte mit mehr als 10000 Einwohnern auch fernerhin uns vorbehalten.

Bei dieser Gelegenheit nehmen wir mit Beziehung auf den Runderlaß vom 5. Dezember 1901 (Min.-Bl. 1902, S. 8) erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Anträge der Gemeinden auf Erteilung der Genehmigung und Zustimmung zu ihren Steuerverteilungsbeschlüssen in allen Instanzen mit der größten Beschleunigung zu bearbeiten sind.

Berlin am 21. Oktober 1903.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Wallach.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Kitzing.

997. Nach der Bekanntmachung vom 27. November 1902, betreffend die Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung — Zentralblatt der Bauverwaltung 1902 Nr. 99 Seite 609, Eisenbahn-Verordnungsblatt 1902 Nr. 57 Seite 540 —, erfolgt die Auswahl unter den Diplomingenieuren, die sich zur Ausbildung im Staatsbaudienste melden, unter Berücksichtigung des Bedarfs der Staatsbauverwaltung.

Es können jedoch auch über den Bedarf der Staatsbauverwaltung hinaus Diplomingenieure lediglich zu ihrer Ausbildung — ohne Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienste nach bestandener zweiter Hauptprüfung — soweit zugelassen werden, als dies ohne Überlastung der Baubeamten durch die Ausbildungstätigkeit und ohne Gefährdung der gründlichen Ausbildung der Diplomingenieure möglich ist. Diese Diplomingenieure scheiden nach bestandener zweiter Hauptprüfung aus dem Staatsdienste aus, sind aber berechtigt, dann den Titel „staatlich geprüfter Baumeister“ zu führen.

Alle zur Ausbildung zugelassenen Diplomingenieure erlangen mit dem Dienstantritt das Recht, während der Ausbildung den Titel „Königlicher Regierungs-Bauführer“ mit dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1886 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 212 — verliehenen Range der Referendarien zu führen. Mit dem Ausscheiden aus der staatlichen Ausbildung erlischt das Recht zur Führung dieses Titels. Auf die Entlassung aus dem Staatsdienste während der Ausbildung findet die Bestimmung im §. 35 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 Anwendung.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der vorgenannten Bekanntmachung und der Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. — Zentralblatt der Bauverwaltung 1903 Nr. 14 Seite 89, Eisenbahn-Verordnungsblatt 1903 Nr. 9 Seite 67 — unverändert in Kraft.

Berlin am 19. November 1903.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

998. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1903 bis 31. März 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. A à 3000 Mark: Nr. 313. 336. 381. 451.
2) Lit. B à 1500 Mark: Nr. 186. 325. 413. 641.
3) Lit. C à 300 Mark: Nr. 387. 538. 562. 751. 1157. 1491. 2494. 2553. 2643. 2659. 3509. 3619. 3621. 3957. 4049.
4) Lit. D à 75 Mark: Nr. 660. 833. 1503. 1714. 1772. 2357. 2464. 2676. 2723. 3234. 3301. 3472. 3619. 3620.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie IV Nr. 7 bis 16 und Talons vom 1. April 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Litt. A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster am 17. November 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

999. In Ergänzung meiner Anordnung vom 15. Oktober 1900, A II. 11733 — Amtsblatt 1900 S. 292 — wird hiermit in Gemäßheit des §. 41 b. der Reichsgewerbeordnung auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden vorgeschrieben, daß in der Stadt Hanau an dem zweiten Feiertage des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes im Barbier- und Friseurgewerbe ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als er bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Im Anschluß hieran wird auf die Bestimmung im §. 146a. der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft wird, wer vorstehender Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 15288.)

Cassel am 30. November 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

1000. Im Regierungsbezirke sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Crumbach, Ochshausen, Waldau, Bergshausen, Ihringshausen.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Kreis Fritzlar: Udenborn, Dissen, Gilsa, Kirchberg, Maden.

Landkreis Hanau: Ostheim, Eichen.

Kreis Hofgeismar: Griemelsheim, Gutsbezirk Trendelburg, Beckerhagen.

Kreis Melsungen: Dente. (A. III. 11858.)

Cassel am 7. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

1001. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. durch Erlaß vom 19. November d. J. IIb. 4404 die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahre 1904 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 160000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 2500 Gewinne im Gesamtwerte von 73000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden wollen dafür sorgen, daß dem Vertriebe der Lose im diesseitigen Bezirke kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 15669.)

Cassel am 1. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

1002. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der in Wiesbaden wohnhafte Herr J. B. Breuer zum Konsularagenten der Vereinigten Staaten von Amerika ernannt worden. (A. I. 8887.)

Cassel am 1. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

1003. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 24. Oktober 1903 sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: Gemarkung Ottrau, Kartenblatt 5 Parzelle Nr. 43/10 in Größe von 0,537 ha und daselbst Parzelle Nr. 44/10 in Größe von 1,5215 ha aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Immichenhain ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Ottrau zugeteilt worden. (A. IV. 10776.)

Cassel am 28. November 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1004. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Versteuerung der Pacht- und Miet-Verzeichnisse für das Kalenderjahr 1903 bis zum Ablauf des Monats Januar 1904 bei der zuständigen Steuerstelle zu bewirken ist.

Cassel am 2. Dezember 1903.

Königliches Hauptsteueramt.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde= rc. Behörden.

1005. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungsanstalt setze ich davon in Kenntnis, daß die Brandsteuer für das Jahr 1904 durch Beschluß des Landesausschusses vom 24. d. Mts. auf den seitherigen Betrag von 18 Pf. für je 100 Mk. des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Die Brandsteuer beträgt hiernach für je 1000 Mark der Versicherungssumme

in Bauartklasse	I = ...	— Mk.	90 Pf.
= —=—	II = ...	1 =	26 =
= —=—	III = ...	1 =	62 =

in Bauartklasse IV = . . . 1 Mk. 98 Pf.
» —»— V = . . . 2 » 52 »

Cassel am 30. November 1903.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungsanstalt.
Dr. Knorz.

Erledigte Stellen.

1006. Die Schul- und Küsterstelle Berndshausen ist infolge Pensionierung des Stelleninhabers vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschl. der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Mit Rücksicht darauf, daß die Schulpatrone Herrn von Riedesel Freiherrn zu Eisenbach für diesmal auf das Präsentationsrecht verzichtet haben, werden Bewerber wiederholt aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg am 30. November 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

1007. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Hommershausen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 56 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 2. Januar k. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fliegenschmidt in Rengershausen einzureichen.

Dem Bewerbungsgesuche ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Frankenberg am 4. Dezember 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

1008. Am 1. April 1904 soll dahier eine neu eingerichtete Polizeisergeantenstelle besetzt werden.

Das Einkommen beträgt 750 Mk. und steigt bei zufriedenstellender Leistung und guter Dienstführung von 3 zu 3 Jahren um je 60 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1200 Mk. Neben dem Gehalt wird freie Dienstkleidung gewährt.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine Probezeit von 6 Monaten sodann auf gegenseitige dreimonatliche Kündigung. Zu den Funktionen des Polizeisergeanten gehört insbesondere auch die Leistung des Nachtwachedienstes, die Fleischschau, die Kontrolle über die Verbrauchsabgaben von Bier, Branntwein und Fleisch.

Bewerber, die gesund, kräftig und energisch sein, sowie hinreichende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen müssen, wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs und Zeugnissen sowie ärztlichem Attest, spätestens bis zum 1. Februar 1904 an den Magistrat dahier einreichen.

Treysa am 2. Dezember 1903.

Der Magistrat.

Vermischtes.

1009. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat die in der Vollversammlung am 19. Februar 1903 beschlossene Erhöhung der Einschreibgebühr von 1,50 Mk. auf 3 Mk. mit der Maßgabe genehmigt, daß nur die bei Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge von der Erhebung dieser Gebühr befreit bleiben. Nach dieser Entscheidung des Herrn Ministers werden also die bei Mitgliedern von Handwerker- und Gewerbevereinen beschäftigten Lehrlinge wie nichtkorporierte Lehrlinge behandelt, sind also zur Entrichtung der Einschreibgebühr von 3 Mk. verpflichtet. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 17. November 1903 beschlossen, diese erhöhte Gebühr vom 1. Januar 1904 an zu erheben.

Cassel am 4. Dezember 1903.

Die Handwerkskammer:
H. Römer, Vorsitzender. A. Thanheiser, Sekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Amtsrichter Strothmann in Hofgeismar, Baier in Rotenburg a/F. und Bohné in Hanau zu Amtsgerichtsräten,

der Pfarrer Weber zu Limmritz (Neumark) zum Pfarrer in Wahlershausen,

die Katasterkontrolleure Zumpft in Wächtersbach und Hahn in Witzenhausen zu Steuerinspektoren,

der Bürgermeister Berta in Soden zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Salmünster,

bei dem Landkrankenhause in Cassel: der Sekretär Holzhausen zum Inspektor, der Sekretariatshülfsarbeiter Brethauer zum Sekretär.

Entlassen: der Referendar von Altenbockum aus dem Justizdienste behufs Übertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

der Schutzmann Heß hier auf seinen Antrag.

Verliehen: den Oberförstern Appel zu Bischhausen, Merkel zu Carlshafen und Rothnagel zu Frankenau der Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räte vierter Klasse,

dem Lehrer Müller in Schreusa der Kantortitel,

dem Gerichtsvollzieher Ammermann in Eschwege bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Pensioniert: der Schutzmann Möller in Cassel und der Gerichtsdiener Knecht daselbst.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 16. Dezember **1903.**

Inhalt: Bekanntmachung betr. Weihnachtssendungen. Besetzung der Kreisassistenzarztstellen in Stralsund und Köslin. Schließung von Regierungsbezirken für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 355. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für November. Warnung vor dem Gebrauche von arsen- und bleihaltigen Farbkreiden. S. 356. Fohlenmarkt in Ziegenhain. Verseuchte Ortschaften. Brasilianischer Generalkonsul in Hamburg. Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge in den Reg.-Bez. Posen und Hannover. Verlosung von Pferden rc. gelegentlich des Pferdemarkts in Marienburg. Zuteilung des Gutsbezirks Oberförsterei Lautenhausen zum Standesamt Ransbach. Besetzung der Försterstelle Hilders und Erledigung der Försterstelle Batten. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Wahl und Bestätigung von Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörden für die Kreise Schlüchtern und Fulda. S. 357/358. Martini-Marktpreise. Verlegung eines Fußwegs in der Gemarkung Böhl. Einziehung einer Wegeparzelle der Gemarkung Allendorf a/L. S. 358. Erledigte Stellen. S. 358, 359 u. 360. Personalien. S. 360.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

1010. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten rc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut rc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** ausgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, am 10. Dezember 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Gieseke.

1011. Die mit einer Remuneration von jährlich je 1200 Mk. verbundenen Kreisassistenzarztstellen des Stadtkreises Stralsund und des Kreises Franzburg mit dem Sitz in Stralsund und des Kreises Köslin mit dem Sitz in Köslin sind zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten. Die Bewerber müssen befähigt sein, die Geschäfte der bakteriologischen Untersuchungsstellen zu übernehmen. Für jede Stelle ist gegebenen Falles ein besonderes Gesuch einzureichen. (M. 4225.)

Berlin am 7. Dezember 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

1012. Die Regierungsbezirke Danzig, Posen, Stralsund, Köslin, Frankfurt a/O., Lüneburg, Hannover, Hildesheim, Breslau, Schleswig, Trier, Coblenz und Düsseldorf werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, am 6. Dezember 1903.

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

1013. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat November 1903. (A. II. 16056.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Rindfleisch im Großhandel. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck (geräuchert). ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 48	13 42	14 28	12 91	27 13	29 25	30 63	6 29	3 75	— —	5 65	135 —	1 60	1 50	1 60	1 45	1 55	1 70	2 40	5 59
2	Fritzlar . .	15 50	13 —	15 —	13 50	32 —	36 —	40 —	6 —	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 30	1 40	1 30	1 30	1 80	2 40	3 60
3	Fulda . . .	15 56	13 —	15 —	12 75	36 —	34 —	36 —	6 —	5 25	4 25	5 50	140 —	1 70	1 45	1 45	1 40	1 35	1 70	2 60	5 70
4	Hanau . .	15 67	13 63	15 42	13 39	19 —	21 50	25 —	5 46	3 80	3 30	6 30	123 —	1 50	1 25	1 60	1 35	1 25	2 —	2 46	4 50
5	Hersfeld .	15 25	13 50	13 33	12 —	28 —	32 —	38 —	5 —	4 50	3 50	5 25	140 —	1 80	1 40	1 40	1 40	1 40	1 60	2 —	4 20
6	Hofgeismar	15 05	12 89	— —	12 55	33 —	34 —	31 —	5 20	3 70	— —	5 10	140 —	1 40	1 40	1 35	1 20	1 30	1 90	2 50	4 50
7	Marburg .	16 08	13 50	14 50	13 17	16 50	27 50	30 —	5 80	4 50	3 50	5 50	133 —	1 50	1 26	1 40	1 43	1 53	1 80	2 22	5 01
8	Rotenburg	15 —	14 —	14 75	14 —	30 50	26 50	36 —	4 —	5 25	— —	6 75	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 90
	Summe .	123 59	106 94	102 28	101 30	222 13	240 75	266 63	43 75	36 75	17 55	47 05	1071 —	12 30	11 06	11 60	10 73	10 88	14 40	18 95	37 —
	Durchschnittsbetrag	15 45	13 37	14 61	13 04	27 77	30 09	33 33	5 47	4 59	3 51	5 88	133 88	1 54	1 38	1 45	1 34	1 36	1 80	2 37	4 63

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen. ℳ ₰	Mehl aus Roggen. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hafergrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee, Java, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 43	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 65
2	Fritzlar	— 24	— 22	— 40	— 36	— —	— 50	— 36	— 40	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 24	— 44	— 40	— —	— 42	— 38	— 40	2 50	2 80	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 80
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 44	2 —	3 68	3 27	2 20	3 95	3 12	3 75	19 90	22 80	1 62	13 30
	Durchschnittspreis .	— 31	— 25	— 46	— 41	— 44	— 49	— 39	— 47	2 49	2 85	— 20	1 66

Cassel am 11. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

1014. Zu Unterrichtszwecken, z. B. beim Entwerfen von Zeichnungen auf Wandtafeln, werden zuweilen farbige Kreiden verwendet. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß derartige Kreiden sehr oft einen der menschlichen Gesundheit schädlichen Arsen- und Bleigehalt haben.

Vor dem Gebrauche von arsen- und bleihaltigen Farbkreiden wird deshalb gewarnt. (A. II. 15112.)

Cassel am 2. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Mejer.

1015. Es wird hierdurch genehmigt, daß der am 17. Juli 1901, 10. Juli 1902 und 16. Juli d. J. versuchsweise abgehaltene Fohlenmarkt vom Jahre 1904 ab noch für Pferde und Rindvieh erweitert und jährlich am Donnerstag der Woche, in welche der 20. Juli fällt, abgehalten werden darf. Dagegen kommt der nach der Marktregel für den Mittwoch nach dem 19. Sonntage nach Trinitatis vorgesehene, mit einem Kram- und Viehmarkte verbundene Fohlenmarkt in Wegfall.

Cassel am 25. November 1903.

Namens des Provinzialrats.
Der Vorsitzende.

An den Magistrat zu Ziegenhain.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. II. 15670.)

Cassel am 6. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

1016. Im Regierungsbezirke sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Crumbach, Ochshausen, Waldau, Bergshausen, Harleshausen, Ihringshausen, Vollmarshausen, Obervellmar.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Kreis Fritzlar: Udenborn, Gilsa, Dissen, Kirchberg, Maden.

Kreis Frankenberg: Uttershausen.

Landkreis Hanau: Ostheim, Eichen.

Kreis Hofgeismar: Griemelsheim, Gutsbezirk Trendelburg.

Kreis Melsungen: Deute. (A. III. 12141.)

Cassel am 14. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

1017. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Arthur Teixeira de Macedo zum Brasilianischen Generalkonsul mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt worden. (A. I. 9259.)

Cassel am 10. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. A.: Graf Görtz.

1018. Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai, 26. September, 8. Oktober und 31. Oktober d. J. (Amtsblatt Seite 133, 308, 318, 331) bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch gemeinsame Erlasse vom 16. November d. J. III. 13518 M. d. ö. A., IIa. 8890 M. d. J. und 12. desf. Mts. III. 14732 M. d. ö. A., IIa. 8726 M. d. J. für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Posen die weiteren Erkennungsnummern J. 101 bis 200 und für solche im Regierungsbezirke Hannover die weiteren Erkennungsnummern S. 901 bis 1200 überwiesen haben. (A. II. 15671.)

Cassel am 2. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

1019. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 25., 26. und 27. Mai 1904 stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen nach dem eingereichten Plane zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 3384 Gewinne im Gesamtwerte von 88000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 28. Mai 1904 in Marienburg stattfinden. (A. II. 16185.)

Cassel am 11. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

1020. Der Herr Oberpräsident hat den mit Königlicher Genehmigung im Kreise Hersfeld neu gebildeten selbständigen Gutsbezirk „Oberförsterei Lautenhausen“ vom 1. Januar 1904 ab dem Standesamte Ransbach zugeteilt. (A. I. 7659 II.)

Cassel am 12. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

1021. Der Förster Feldmann zu Batten, in der Oberförsterei Hilders, ist vom 1. Januar 1904 ab auf die Försterstelle Hilders (Schutzbezirk Auersberg), Oberförsterei Hilders, versetzt worden.

Die Försterstelle Batten, Oberförsterei Hilders, ist vom 1. Januar 1904 ab zu besetzen. (O. F./O. 6677.)

Cassel am 5. Dezember 1903.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1022. In Schlierbach, Kr. Fritzlar, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 10. Dezember 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

1023. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in den Sitzungen des Kreistags für den Kreis Schlüchtern vom 6. Februar 1897 und vom 17. April 1900 an Stelle der Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde Bürgermeister a. D. Noll zu Romsthal, Gutsbesitzer Auffarth zu Weichersbach und Ökonom Köhler zu Schlüchtern,

1. der Bürgermeister Spielmann zu Seidenroth,
2. der Gastwirt Johannes Kohlhepp zu Schwarzenfels und
3. der Gastwirt Günther zu Mottgers,

als Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Schlüchtern gewählt sind und daß wir diese Wahl nachträglich bestätigt haben.

Cassel am 10. Dezember 1903.

Königliche Generalkommission.

1024. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den

Kreis Fulda vom 31. Oktober d. J. an Stelle des verstorbenen Domänenpächters Köhler von Neuenberg der Gutsbesitzer Philipp Walter jun. in Kohlhaus als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde für den Kreis Fulda gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 7. Dezember 1903.

Königliche Generalkommission.

1025. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1903 nachgewiesen:

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel:																		pro 100 kg:			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.		Heu.		Stroh.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel . . .	6	19	5	07	5	02	3	50	2	59	10	94	12	58	—	—	12	45	5	70	3	80
2.	Marburg . .	6	50	5	06	5	38	5	91	2	—	7	01	—	—	—	—	—	—	5	50	4	50
3.	Hanau . . .	6	40	5	18	5	20	3	03	2	20	8	36	11	—	10	64	9	46	6	30	3	80
4.	Minden . . .	5	88	5	05	4	20	3	18	2	—	10	55	9	58	—	—	9	69	4	98	3	80
5.	Gotha . . .	5	39	4	72	5	12	3	35	2	33	8	80	—	—	—	—	—	—	6	50	4	30
6.	Fulda . . .	6	21	5	20	5	63	2	96	2	20	15	12	16	20	—	—	13	60	5	50	4	75

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1880 bis 1903, nach Hinweglassung der zwei teuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel:

Nr.	Marktplätze.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel	6	45	5	45	5	22	3	36	1	92	9	62	15	71	—	—	12	22
2.	Marburg . . .	6	86	5	45	4	76	3	87	1	87	7	10	—	—	—	—	—	—
3.	Hanau	7	08	5	67	5	32	3	10	1	66	12	08	17	18	10	12	11	32
4.	Minden . . .	6	37	5	35	4	24	3	24	1	83	8	51	13	82	—	—	10	96
5.	Gotha	5	97	5	44	4	87	3	18	1	72	7	15	—	—	—	—	—	—
6.	Fulda	6	68	5	70	5	32	3	15	1	69	10	81	14	83	—	—	12	87

Cassel am 7. Dezember 1903.

Königliche Generalkommission.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

1026. Der Mühlenbesitzer Wilhelm Almeroth beabsichtigt den über den Hof der zur Gemarkung Böhl gehörigen Stiegmühle Kartenblatt 9 Nr. 45 führenden Fußweg derart zu verlegen, daß der Weg nicht mehr zwischen der Mühle und der Scheune, sondern hinter der Scheune herführt.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Böhl am 1. Dezember 1903.

Die Wegepolizeibehörde: Müller.

1027. Von der Gemeindewegeparzelle Kartenblatt 20 Nr. 185/119, im Dorf, sollen einige Meter eingezogen werden.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Allendorf a/Landsburg am 1. Dezember 1903.

Die Wegepolizeibehörde: Baum, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

1028. Die katholische Schulstelle zu Elters ist zum 1. April n. Js. anderweit zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 190 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse bis zum 1. Januar 1904 bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Kuratus Kraus zu Elters melden.

Dem Bewerbungsgesuch ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 11. Dezember 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

Springorum, Landrat.

1029. An der Stadtschule in Immenhausen sind zum 1. April 1904 die Stellen eines Lehrers und einer Lehrerin anderweit zu besetzen.

Für die Lehrerstelle beträgt das Grundgehalt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk., die Mietsentschädigung 150 Mk.

Für die Lehrerinnenstelle das Grundgehalt 1000 Mk, der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk., die Mietsentschädigung 100 Mk.

Bewerbungsgesuche nebst Seminar- und Dienstzeugnissen sind binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Vilmar in Immenhausen einzureichen.

Hofgeismar am 5. Dezember 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

1030. Die mit Kirchendienst verbundene Schulstelle in Frankenhain kommt mit dem 1. Januar 1904 zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 30. d. Mts. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Vial in Rommershausen einreichen.

Ziegenhain am 8. Dezember 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

1031. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Röddenau soll vom 1. April 1904 ab anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 12. Januar k. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Soldan in Röddenau einzureichen.

Dem Bewerbungsgesuche ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Frankenberg am 10. Dezember 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

1032. An der evangelischen Volksschule zu Reichenbach wird die Lehrer- und Küsterstelle vom 1. Januar 1904 ab frei werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1150 Mk., einschließlich einer Erhöhung wegen des Kirchendienstes mit 150 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk. Es wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heisen in Reichenbach, einreichen.

Witzenhausen am 10. Dezember 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Kreiß, Kreissekretär.

1033. Eine mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Brotterode ist zum 1. April 1904 anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk, der Mehrbetrag für den Kirchendienst 210 Mk., die Alterszulage 140 Mk. Außerdem wird freie Dienstwohnung in einem vor einigen Jahren neugebauten Hause gewährt.

Bewerber lutherischer Konfession wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen, Lebenslauf und Militärpapieren binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kaul in Brotterode einreichen.

Schmalkalden am 8. Dezember 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Fleischhauer, Kreissekretär.

1034. Die katholische Schulstelle in Bauerbach soll anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk., für Kirchendienst 310 Mk., 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. Januar 1904 bei dem unterzeichneten Landrat einzureichen.

Marburg am 7. Dezember 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

1035. Die hiesige Bürgermeisterstelle, mit welcher einschl. der Besorgung der Standesamtsgeschäfte ein jährlicher Gehalt von 1800 Mk. verbunden ist, soll neu besetzt werden.

Geeignete Bewerber, nicht unter 30 Jahre alt, katholischer Konfession, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. Februar 1904 an den Stadtverordnetenvorsteher Wolf dahier einsenden.

Salmünster am 10. Dezember 1903.

Der Magistrat.

1036. Bei der hiesigen Verwaltung ist sofort, spätestens am 15. Januar 1904, die Stelle eines Gemeinderechners zu besetzen.

Mit der Stelle ist bis auf weiteres ein Gehalt von jährlich 1500 Mk. verbunden. Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 bezw. nach dem dazu ergangenen Ortsstatut zunächst auf Kündigung, später bei zufriedenstellenden Leistungen auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung.

Eine zweijährige Probedienstleistung bleibt vorbehalten.

Mit dem Kassen- und Rechnungswesen völlig vertraute nicht unter 25 und nicht über 35 Jahre alte Bewerber, die eine Kaution von 4000 Mk. zu hinterlegen vermögen, wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Originalzeugnissen schleunigst hierher einreichen.

Bemerkt wird noch, daß nur solche Bewerber berücksichtigt werden können, die durch Zeugnisse den Nachweis führen, daß sie im Stande sind, eine größere Kasse selbständig zu führen.

Bettenhausen b. Cassel am 10. Dezember 1903.

Der Bürgermeister Müller.

1037. Zum 1. Februar 1904 ist in der hiesigen Verwaltung eine Gemeindeförsterstelle zu besetzen. Der Schutzbezirk hat eine Größe von ca. 600 ha. Qualifizierte berechtigte Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen bis zum 2. Januar n. J. an mich einreichen.

Gehalt 1000 Mk. und Bezug des Brennholzes wie bei Nutzungsberechtigten. Probejahr wird vorbehalten.

Kleinschmalkalden am 12. Dezember 1903.

Der Bürgermeister Bitz.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forstassessor Lebendecker zum Oberförster unter Übertragung der Oberförsterstelle zu Hilders vom 1. Dezember 1903 ab,

der kommissarische Kreisschulinspektor, Gymnasial-Oberlehrer Schaaf zu Fulda zum Kreisschulinspektor unter Übertragung des Kreisschulinspektionsbezirks Fulda,

der Pfarrer Reich zu Hochstadt zum Metropolitan der Klasse Bergen,

der Pfarrverweser Ehringhaus zu Hohenzell, Klasse Schlüchtern, zum Pfarrer daselbst,

die Rechtskandidaten Schade, Fritz Vilmar und von Lundblad zu Referendaren,

an Stelle des verstorbenen Schöffen Müller zu Rengershausen, Kr. Frankenberg, der Schöffe Andreas Keßler daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rengershausen,

der Stadtschreiber Oppermann in Rotenburg a/F. zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Sergeant Raupp zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeidirektion hier.

Bestellt: der Pfarrer extr. Haas zum Gehülfen des Pfarrers Niemeyer in Ronshausen,

der Pfarrer extr. Karl Eisenberg zum Gehilfen des Pfarrers Rommel zu Wernswig, Klasse Homberg.

Angestellt: der Telegraphenanwärter Perlich in Fulda als Telegraphenassistent.

Überwiesen: der nach Bestehen der großen Staatsprüfung zum Regierungsassessor ernannte bisherige Regierungsreferendar Freiherr von Müffling dem Königlichen Landrate zu Pyritz im Regierungsbezirke Stettin zur Hülfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Rimbach in Hess. Lichtenau an das Amtsgericht in Corbach,

die Schutzmänner Polcyn zu Cassel an die Königliche Polizeiverwaltung in Kiel und Jaenicke in Lehe an die Königliche Polizeiverwaltung hier.

Verliehen: den Oberförstern Goebel in Rumbeck bei Fuhlen, Lemmel in Obernkirchen und Lorge in Haste der Titel Forstmeister mit dem Range der Räte vierter Klasse,

dem Kreisbauinspektor Scheele in Fulda der Charakter als Geheimer Baurat.

Gestorben: der Sekretär Sorst bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt, der Wegewärter Schake in Naumburg und der Schutzmann Möller in Hanau.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Mittwoch den 23. Dezember 1903.

Inhalt: Inhalt der Nummer 30 der Gesetzsammlung. Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. S. 361 bis 363. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. Weserschiffahrt an der Straßenbrücke bei Nienburg. S. 363/364. Aufhebung der Polizeiverordnungen über den Maulkorbzwang für Hunde. Polizeiverordnung betreffend das Anspannen der Hunde. S. 364/365. Fouragepreise für Dezember. Verseuchte Ortschaften. Nachprüfung der Bierdruckapparate. Umgemeindung einer Grundstücksparzelle der Gemarkung Rosenthal. Ausdehnung der Anzeigepflicht der Ärzte auf Scharlacherkrankungen für den Umfang des Stadt- und Landkreises Hanau. Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Unterrichtskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a/Rh. S. 365/366. Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 366/367. Erledigte Stellen. Personalien. S. 367.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 30 der Gesetzsammlung, welche vom 14. Dezember 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10481 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hochheim, Höchst a. M., Idstein, Langenschwalbach, Limburg a. L., Rennerod, Usingen und Weilburg, vom 26. November 1903; unter

Nr. 10482 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 5. Dezember 1903; und unter

Nr. 10483 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 7. Dezember 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

1038. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes angeordnet:

§. 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den nachstehenden Verzeichnissen A und B aufgeführt sind, finden die nachfolgenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Verzeichnisse bleibt vorbehalten.

§. 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußern Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§. 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in dem Verzeichnis B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in dem Verzeichnis A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkauf zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauch für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit

Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 5. Was die öffentliche Ankündigung der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel sowie der Geheimmittel und Reklamemittel überhaupt betrifft, so behält es bei der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Cassel vom 20. Oktober 1893 (Amtsblatt Seite 286) und des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 16. Mai 1902 (Amtsblatt Seite 259) sein Bewenden.

§. 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Cassel am 9 Dezember 1903.

Der Oberpräsident. von Windheim.

Verzeichnis A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lutzes.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
8. Antitussin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12. Ausschlagsalbe Schützes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
13. Balsam Bilfingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam.
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
17. Bandwurmmittel Konetzkys (auch Konetzkys Helmintbenextrakt).
18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schützes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
22. Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
23. Bromidia Battle und Komp.
24. Bruchbalsam Tanzers.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Büreaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
27. Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djoeat Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
33. Eukalyptusmittel Heß's (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß'e).
34. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbesserles oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
36. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
37. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38. Glandulen.
39. Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilsalbe Sprangers (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brousche Einspritzung).
44. Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45. Kalosin Lochers.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräutertee Lücks.
49. Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
50. Kronessenz Altenaer (auch Kroneneessenz oder Menadiesche oder altenaische Wunder-Kronessenz).
51. Lebensessenz Ferneß's (auch Fernеßsche Lebensessenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Laxapillen Richters.
54. Magenpillen Tachis.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup)
59. Nervenfluid Dressels.

60. Nervenkraftelixir Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Orffin (auch Baumann-Orffsches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Bocks (auch Hustenstiller Bocks).
65. Pillen, indische (auch Antichysentericum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
68. Pilules du Dr. Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
72. Saccharosalvol.
73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana Präparate (auch Sanjana-Spezifica).
75. Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextrakt).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78. Schlagwasser Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungselexir Gordons).
82. Spezialtees Lücks (auch Spezialkräutertees Lücks).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachcia Richter).
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
86. Universalmagenpulver Barellas.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcrême (auch Wundcrême Vulneral).
89. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Lahrs.

Verzeichnis B.

1. Antineon Lochers.
2. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
3. Diphtheritismittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf, oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).

1039. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1903 bis 31. März 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. A à 3000 Mark: Nr. 313. 336. 381. 451.
2) Lit B à 1500 Mark: Nr. 186. 325. 413. 641.
3) Lit. C à 300 Mark: Nr. 387. 538. 562. 751. 1157. 1491. 2494. 2553. 2643. 2659. 3509. 3619. 3621. 3957. 4049.
4) Lit. D à 75 Mark: Nr. 660. 833. 1503. 1714. 1772. 2357. 2464. 2676. 2723. 3234. 3301. 3472. 3619. 3620.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie IV Nr. 7 bis 16 und Talons vom 1. April 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 761, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Litt. A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster am 17. November 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

1040. Bei der im Abbruch befindlichen alten Straßenbrücke über die Weser bei Nienburg ist der linksseitige Strompfeiler bis auf + 0,80 m a. P. zu Nienburg abgebrochen, so daß er bei höheren Wasserständen ganz unter Wasser ist.

Zur Sicherung der Durchfahrt durch die linksseitige Stromöffnung wird bis auf weiteres die linksseitige Flucht dieses Pfeilers durch zwei schwarze Tonnen gekennzeichnet, je eine oberhalb und unterhalb, welche in der linksseitigen Flucht des Pfeilerfundaments gelegt werden.

Die Mittelöffnung, welche gegenwärtig noch eingewölbt ist, kann bis auf weiteres in der bisherigen

Weise zur Durchfahrt benutzt werden. Ihre Sperrung wird erst erfolgen, nachdem der linksseitige Strompfeiler bis zur Flußsohle beseitigt ist.

Hannover am 11. Dezember 1903.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover. (Weserstrombauverwaltung.) Wentzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1041. Polizeiverordnung, betreffend den Maulkorbzwang für Hunde.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 72) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Die den Maulkorbzwang für Hunde regelnden Polizeiverordnungen vom 6. Februar 1877 (Amtsblatt S. 45) und vom 12. August 1895 (Amtsblatt S. 175) werden aufgehoben.

§. 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. (A. II. 16972.)

Cassel am 22. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

1042. Polizeiverordnung, betreffend das Anspannen der Hunde.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) und gemäß den §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel folgendes verordnet:

§. 1. Wer einen Hund zum Anspannen benutzen will, hat dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes nachzusuchen.

Zu diesem Zwecke ist der Ortspolizeibehörde durch eine Bescheinigung des Königlichen Kreistierarztes nachzuweisen, daß der in dieser Bescheinigung genau zu beschreibende Hund zum Ziehen einer, nach dem Gewichte zu bestimmenden Last geeignet ist.

Ist der Hund hierdurch zum Anspannen für tauglich erklärt, so erteilt die Ortspolizeibehörde einen Erlaubnisschein, welcher eine kurze Beschreibung des Hundes und die Angabe des Gewichtes enthält, zu dessen Fortschaffung er benutzt werden darf.

Der Erlaubnisschein, welchen der Führer des Fuhrwerks stets bei sich zu führen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen hat, wird nur für das laufende Kalenderjahr erteilt; wenn der Hund noch weiter zum Anspannen benutzt werden soll, muß die Erneuerung des Erlaubnisscheines auf Grund einer neuen Bescheinigung des Königlichen Kreistierarztes nachgesucht werden.

§. 2. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, die Erteilung des Erlaubnisscheines zu versagen oder den bereits erteilten Erlaubnisschein wieder zurückzuziehen, wenn der Antragsteller oder der Inhaber des Scheins wegen Zuwiderhandelns gegen diese Polizeiverordnung oder die durch sie aufgehobenen, den gleichen Gegenstand regelnden Polizeiverordnungen vom 20. August 1875 (Amtsblatt S. 229) und 23. April 1887 (Amtsblatt S. 140) wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist.

§. 3. Hunde, welche zum Ziehen zugelassen, aber infolge von Krankheit oder Verletzungen am Körper zum Ziehen vorübergehend untauglich sind, oder sich in einem augenscheinlich abgetriebenen Zustande befinden, desgleichen trächtige und säugende Hündinnen dürfen für die Dauer dieses Zustandes zum Ziehen nicht verwendet werden.

Bissige Hunde dürfen nicht eingespannt werden.

§. 4. Als Führer der mit Hunden bespannten Fuhrwerke dürfen nur über 14 Jahre alte Personen verwendet werden. Der Führer hat die Hunde während des Fahrens an einer kurzen Leine zu leiten und ihnen beim Anziehen, sowie auch dann kräftig Mithilfe zu leisten, wenn Steigungen, schlechter Zustand des Weges oder sonstige ungünstige Verhältnisse das Ziehen erschweren.

Außerdem sind die Führer von Hundefuhrwerken verpflichtet, die Hunde rechtzeitig zu tränken und deshalb Gefäße zum Tränken mit sich zu führen.

Das Einspannen der Hunde hat in einer Weise zu erfolgen, die ihnen gestattet, sich beim Halten niederzulegen.

Die Führer von Hundefuhrwerken haben die Hunde beim Halten im Freien durch Unterbreiten einer Unterlage und Zudecken gehörig vor Kälte und Nässe zu schützen und bei längerem Halten abzusträngen.

§. 5. Weder die Führer noch sonstige Personen dürfen auf von Hunden gezogenen Fuhrwerken sitzen; auch dürfen solche Fuhrwerke die Fußwege, Banketts und Bürgersteige nicht befahren, vielmehr haben sie die fahrbaren Wege einzuhalten und dabei alle Vorschriften über das Ausweichen der sonstigen Fuhrwerke zu befolgen.

§. 6. Mit Hunden darf niemals im Galopp und innerhalb der Ortschaften, auf Brücken, sowie überhaupt nach eingetretener Dunkelheit stets nur im Schritt gefahren werden.

§. 7. An den von Hunden gezogenen Fuhrwerken ist der Namen und Wohnort des Eigentümers in dauernder Weise deutlich ersichtlich zu machen.

§. 8. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht höhere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§. 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden

alle entgegenstehenden Polizeivorschriften, insbesondere die Polizeiverordnungen vom 20. August 1875 und 23. April 1887 aufgehoben. (A. II. 15587.)

Cassel am 10. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

1043. Nachweisung der gemäß dem §. 9,³ Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Dezember 1903 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	09	3	18	2	18
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	09	3	18	2	18
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	09	2	89	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	09	2	89	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	09	3	15	2	89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	09	3	15	2	89
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	09	3	15	2	89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	09	3	15	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	32	3	47	2	10
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	32	3	47	2	10
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	32	3	47	2	10
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	56	2	76	2	36
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	78	2	94	2	10
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	78	2	94	2	10
18	„ Marburg .	Marburg .	7	35	3	15	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	3	15	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	35	3	15	2	63
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	35	3	54	2	75
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	54	2	75
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	09	3	15	2	10
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	88	3	15	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 9228.)

Cassel am 18. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

1044. Im Regierungsbezirke sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

1) Kreis Cassel (Stadt): Cassel.
2) Kreis Cassel (Land): Ochshausen, Waldau, Ihringshausen, Niederzwehren, Vollmarshausen, Harleshausen.
3) Kreis Eschwege: Fürstenstein.
4) Kreis Frankenberg: Uttershausen.
5) Kreis Fritzlar: Udenborn, Gilsa, Dissen, Kirchberg, Maden.
6) Landkreis Hanau: Ostheim, Eichen.
7) Kreis Hofgeismar: Griemelsheim, Gutsbezirk Trendelburg.
8) Kreis Melsungen: Deute. (A. III. 12402.)

Cassel am 21. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

1045. Aus Anlaß mehrfacher Fristgesuche habe ich die Polizeiverwaltungen angewiesen, die nach §. 17 der Polizeiverordnung vom 12. Mai d. J. (Amtsblatt S. 248) fälligen Nachprüfungen vorhandener Bierdruckapparate statt vom 1. November d. J. ab erst vom 1. Februar k. J. ab vornehmen zu lassen. (A. II. 16298.)

Cassel am 19. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

1046. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Frankenberg vom 27. November 1903 ist auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle: Gemarkung Oberförsterei Rosenthal, Kartenblatt 3 Nr. 50/30 in Größe von 0,1813 ha aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Rosenthal ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Willershausen zugeteilt worden. (A. IV. 11554.)

Cassel am 20. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

1047. In Anbetracht der in der Umgegend von Hanau in letzter Zeit häufig und zum Teil bösartig auftretenden Scharlacherkrankungen wird hierdurch gemäß §. 3 der Polizeiverordnung vom 30. November 1877 (Amtsblatt Seite 374) die im §. 1 angeordnete Anzeigepflicht der Ärzte bis auf weiteres auch auf Scharlach für den Umfang des Stadt- und Landkreises Hanau ausgedehnt. (A. II. 15571.)

Cassel am 10. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

1048. In der Anlage werden die von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern unter dem 30. v. Mts. erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R. G. Bl. S. 113) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß das Gesetz mit dem 1. Januar 1904 in Kraft tritt. (A. II. 16368.)

Cassel am 22. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1049. Im nächsten Jahre finden an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a/Rh. folgende Unterrichtskurse statt:

1) Obstweinkursus in der Zeit vom 22. Februar bis 3. März 1904. 2) Öffentlicher Reblauskursus vom 22. bis 24. Februar 1904. 3) Obstbaukursus in der Zeit vom 22. Februar bis 12. März 1904. 4) Baumwärterkursus in der Zeit vom 22. Februar bis 12. März 1904. 5) Hefekursus in der Zeit vom 30. Mai bis 11. Juni 1904. 6) Analysenkursus in der Zeit vom 13. bis 25. Juni 1904. 7) Obstbau- und 8) Baumwärter-Nachkursus vom 16. bis 20. August 1904. 9) Obstverwertungskursus für Männer vom 22. bis 27. August 1904. 10) Obstverwertungskursus für Frauen vom 29. August bis 3. September 1904.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

für Kursus 1: für Preußen = 20 Mk., für Nichtpreußen = 25 Mk., außerdem für Reagentien ꝛc. = 20 Mk., für Bedienung = 1 Mk.;

Kursus 2 ist frei;

für Kursus 3: für Preußen = 20 Mk., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die lediglich am Nachkursus (Nr. 7) teilnehmen, zahlen 8 Mk. Nichtpreußen 12 Mk.;

für Kursus 4: Preußen sind frei, Nichtpreußen zahlen 10 Mk., wenn sie nur am Nachkursus (Nr. 8) teilnehmen = 5 Mk.;

für Kursus 5 und 6: für Preußen = 20 Mk., für Nichtpreußen = 25 Mk., außerdem für Reagentien = 20 Mk., für Bedienung 1 Mk.;

für Kursus 9 u. 10: für Preußen = 6 Mk., für Nichtpreußen = 9 Mk.

Anmeldungen sind zu richten bezüglich der Kurse 3, 4 und 7 bis 10 an die Direktion, bezüglich der Kurse 1 und 6 an den Dirigenten der önochemischen Versuchsstation und bezüglich des Kursus 5 an den Dirigenten der pflanzenphysiologischen Versuchsstation. Wegen Zulassung zum Reblauskursus wende man sich an den zuständigen Herrn Oberpräsidenten.

Weitere Auskunft erteilt das Sekretariat.

Geisenheim am 28. November 1903.

Der Direktor: Prof. Dr. Wortmann.

1050. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1904 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. Februar 1904 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Gesuchsteller einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat, sowie in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung erfolgen soll.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein,

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung,

3) ein Unbescholtenheits-Zeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 16. Dezember 1903.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Below.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohn (Mündel) . . . . geboren am . . . . zu . . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . den . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . den . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . geboren am . . . . zu . . . ., der sich zu seinem Dienstantritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge

ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . den . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift 2c.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Erledigte Stellen.

1051. An der evang. Volksschule in Dennhausen ist vom 1. April 1904 ab eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Most in Dörnhagen einreichen.

Cassel am 11. Dezember 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrat.

1052. An der Stadtschule in Carlshafen a/Weser ist alsbald eine Lehrerstelle mit einem akademisch gebildeten Lehrer anderweit zu besetzen.

Grundgehalt 1200 Mk. neben einer pensionsfähigen persönlichen Zulage von 600 Mk., 9 Alterszulagen à 140 Mk., Mietsentschädigung 250 Mk.

Bewerbungen mit Zeugnissen sind bis zum 10. Januar einzusenden an das Bürgermeisteramt Carlshafen.

Hofgeismar am 15. Dezember 1903.

Der Stadtschulvorstand.

1053. Die evangelische Lehrerstelle zu Aue, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, wird infolge Pensionierung des seitherigen Stelleninhabers vom 1. April 1904 ab erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schuchardt zu Völkershausen melden.

Eschwege am 22. Dezember 1903.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

1054. An der evang. höheren Mädchenschule zu Fulda (Privatschule mit staatlicher Unterstützung) ist zu Ostern 1904 eine Lehrerinstelle zu besetzen. Anfangsgehalt beträgt 1200 Mk. Nach Ablauf einer Probezeit wird unter Anrechnung der Dienstjahre nach Vereinbarung das Gehalt und die Gehaltsskala festgesetzt. Die Stelle ist pensionsberechtigt. Bewerberinnen, welche besonders in den Sprachen (Englisch und Französisch) tüchtiges leisten, wollen ihre Zeugnisse und kurzen Lebenslauf an den Leiter der Anstalt, Superintendent Ruhl, bis zum 1. Februar 1904 einreichen.

Fulda am 21. Dezember 1903.

Das Kuratorium.

1055. Die hiesige Bürgermeisterstelle, mit welcher einschl. der Besorgung der Standesamtsgeschäfte ein jährlicher Gehalt von 1800 Mk. verbunden ist, soll neu besetzt werden.

Geeignete Bewerber, nicht unter 30 Jahre alt, katholischer Konfession, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. Februar 1904 an den Stadtverordnetenvorsteher Wolf dahier einsenden.

Salmünster am 10. Dezember 1903.

Der Magistrat.

1056. Tüchtiger, zuverlässiger und militärfreier Büreaugehülfe, der nachweisbar längere Zeit auf einem Landratsamte gearbeitet hat und mit dem Expeditions- und Registraturdienst vertraut sein muß, gesucht. Eintritt möglichst bald.

Offerten mit Gehaltsansprüchen, Zeugnissen und Lebenslauf an das Königliche Landratsamt zu Weilburg a. d. Lahn.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberleutnant der Reserve Robert Schröder gent. von Schirp hier zum Amtsanwalt bei den Amtsgerichten zu Cassel und Oberkaufungen,

an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Rothe zu Mengsberg der jetzige Beigeordnete Johann Heinrich Happel daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Mengsberg,

an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Konrad Berk zu Mansbach, Kreis Hünfeld, der Bürgermeister-Stellvertreter Johannes Berk daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mansbach,

der Hilfsförster Schliephacke zu Bischhausen, in der Oberförsterei Bischhausen, zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Plattenholz, Oberförsterei Rengershausen, vom 1. Februar 1904 ab.

Bestellt: der außerordentliche Pfarrer Frankenberg zum Gehülfen des Pfarrers Lamm in Hanau.

Verliehen: dem bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin angestellten Regierungssekretär Bolenski vom 1. Januar 1904 ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Gersfeld und dem Rentmeister Schwarz in Gersfeld vom gleichen Zeitpunkte ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Burg, Regierungsbezirk Magdeburg.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.G.Bl. S. 113) wird folgendes bestimmt.

A. Behörden.

1. Unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 19 ist zu verstehen: für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, im übrigen der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe das Oberbergamt.
2. Unter der Bezeichnung untere Verwaltungsbehörde ist zu verstehen: in der Regel der Landrat, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.
3. Unter der Bezeichnung Schulaufsichtsbehörde ist zu verstehen der Kreisschulinspektor.
4. Unter der Bezeichnung Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.
5. Als Polizeibehörden im Sinne des § 20 gelten die Ortspolizeibehörden.
6. Unter der Bezeichnung Ortspolizeibehörde ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde zu verstehen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

B. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

(§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 15.)

7. Soweit Ausnahmen von dem in § 6 Abs. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Kinderbeschäftigung, das nach § 15 auch für die Beschäftigung eigener Kinder gilt, beantragt werden, ist der schriftliche Antrag unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

   In dem Antrage sind die Vorstellung oder Schaustellung, bei der die Kinder beschäftigt werden sollen, ferner nach Möglichkeit die Tageszeit, zu der die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Namen und das Alter der Kinder anzugeben.

   Die untere Verwaltungsbehörde hat vor ihrer Entschließung der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Äußerung im Hinblick auf die in Frage stehende Vorstellung oder Schaustellung zu geben. Auf die einzelnen in Frage kommenden Kinder hat sich die Äußerung nicht zu erstrecken.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Gewährung der Ausnahme neben der Frage, ob bei der Vorstellung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, namentlich auch zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt und in der in Aussicht genommenen Zahl sowie von Kindern der angegebenen Altersstufe und zu der angegebenen Tageszeit im vorliegenden Falle Bedenken entgegenstehen, und ob die Person des Leiters des Unternehmens genügende Sicherheit dafür bietet, daß die Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben. Sie hat ferner zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen der Kinder dafür Sorge zu tragen, daß das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen stattfindet. Für die Begrenzung des Begriffs der Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist die bei Ausführung des § 33a der G.O. gewonnene Praxis maßgebend. Die sogenannten Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, die Zirkusaufführungen und ähnliche Veranstaltungen fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Durch die Ausnahmebewilligung wird, sofern fremde Kinder beschäftigt werden sollen, die Verpflichtung des Unternehmers zur Anzeige (§ 10 des Gesetzes Ziffer 9 dieser Anweisung) und die Verpflichtung zur Beschaffung einer Arbeitskarte (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 dieser Anweisung) nicht berührt.

C. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

(§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 1.)

8. Für die Zeit bis 31. Dezember 1905 können die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift (§ 8 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 1) zulassen, wonach die Beschäftigung fremder Kinder über zwölf Jahre beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen sowie die Beschäftigung eigener Kinder über zwölf Jahre beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren, wenn sie für Dritte erfolgt, nicht in die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden darf. In Abweichung hiervon kann gestattet werden, daß die Beschäftigung bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte, jedoch vor diesem nicht länger als eine Stunde, stattfindet (§ 8 Abs. 2). Für die Sonn- und Festtage ist dabei die Vorschrift des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu beachten, wonach an diesen Tagen die Beschäftigung nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden darf.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben von der ihnen hiernach zustehenden Befugnis nur für solche Orte und nur für solche Gewerbszweige Gebrauch zu machen, in denen schon bisher die Frühbeschäftigung von Kindern mit dem Austragen von Zeitungen, Backwaren oder Milch üblich war. Sie haben ferner bei der Zulassung von Ausnahmen darauf zu sehen, daß nirgends über das zur Eingewöhnung in die neuen gesetzlichen Vorschriften unbedingt erforderliche Maß hinausgegangen wird, und daher die Ausnahmen grundsätzlich nicht im voraus für die ganze zulässige Zeit, sondern nur für einen beschränkten Zeitraum zu gewähren. Nur soweit sich demnächst ergeben sollte, daß sich trotz ernstlicher Bemühungen der beteiligten Gewerbetreibenden ein ausreichender Ersatz für die Frühbeschäftigung der Kinder einstweilen noch nicht hat beschaffen lassen, ist die Ausnahmebewilligung demnächst entsprechend zu verlängern.

Vor der Entschließung über Ausnahmebewilligungen haben die unteren Verwaltungsbehörden der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Die Anhörung der Schulaufsichtsbehörde erfolgt nur mit Beziehung auf die in Aussicht genommene Erstreckung der Ausnahmen auf den Bezirk oder Teile desselben und auf die in Betracht kommenden Gewerbezweige.

D. Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder.

(§ 10.)

9. Die im § 10 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Beginne der Beschäftigung greift in allen den Fällen Platz, wo Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, die als fremde Kinder im Sinne des Gesetzes (§ 3 Abs. 2) gelten, in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, beschäftigt werden sollen. Zu den gewerblichen Betrieben gehören die öffentlichen Erziehungsanstalten nicht. Auf die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe sowie auf die häuslichen Dienstleistungen (Kinderpflege, Aufwartung und dergl.) erstreckt sich das Gesetz nicht. Als fremde Kinder gelten insbesondere auch die in den Hausstand aufgenommenen nicht zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesenen Waisen-, Zieh- und Pflegekinder, soweit sie nicht mit demjenigen, welcher sie beschäftigt und zu dessen Hausstande sie gehören, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von diesen Personen an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind (§ 3 Abs. 1, Ziffer 1, 2 des Gesetzes), sowie solche zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesenen Kinder, welche nicht zugleich mit eigenen Kindern im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2 des Gesetzes von demjenigen, welchem sie überwiesen sind und zu dessen Hausstande sie gehören, beschäftigt werden. Als Zwangs- oder Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes gilt jede behördlich angeordnete Erziehung, durch welche ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung in einen fremden Hausstand eingewiesen wird. Diese Voraussetzung liegt sowohl im Falle des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches, wie in den Fällen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Artikels 135 des Einführungsgesetzes zu diesem und in den Fällen der Unterbringung auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (GS. S. 264) vor. Im Falle des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs trifft sie bei Waisen nur dann zu, wenn die Anordnung zur Verhütung der Verwahrlosung, nicht aber aus sonstigen Gründen erfolgt ist.

Für die Verpflichtung zur Anzeige ist es unerheblich, ob die Beschäftigung der fremden Kinder auf Grund eines gewerblichen Arbeitsvertrages erfolgt oder ob sie nur tatsächlich beschäftigt werden, ebenso ob die Beschäftigung gegen Entgelt stattfindet oder nicht. Auch die Dauer der Beschäftigung ist für die Verpflichtung zur Anzeige im allgemeinen ohne Bedeutung. Nur in solchen Fällen, wo die Beschäftigung der fremden Kinder bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, ist die Anzeige nicht erforderlich. Diese Voraussetzung liegt dann nicht vor, wenn die Beschäftigung in gewisser Folge regelmäßig wiederkehrt.

Zu den fremden Kindern im Sinne des Gesetzes sind nicht zu rechnen und der Anzeigepflicht unterliegen daher ferner nicht:

a) Kinder, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes), so daß sie nicht den Eltern oder den diesen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen in deren Betriebe oder bei der von diesen übernommenen und selbst mit verrichteten Arbeit helfen, sondern nur die entweder von ihnen selbst oder durch Vermittelung der Eltern vom Unternehmer angenommenen Arbeiten in der elterlichen Wohnung oder Werkstätte verrichten, während die Eltern anderer Berufsarbeit nachgehen;

b) solche eigenen Kinder, welche beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) in der Weise beschäftigt werden, daß sie ihren Eltern und den diesen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen bei der Ausführung der von diesen für einen fremden Betrieb übernommenen Austragearbeiten helfen, so daß die Beschäftigung nicht unmittelbar durch den fremden Unternehmer, sondern durch die Eltern erfolgt.

10. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie die Betriebsstätte des Arbeitgebers und die Art des Betriebs angeben. Unvollständige Anzeigen sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

I.

Auf Grund der Anzeigen, die zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, ist von der Ortspolizeibehörde nach dem beiliegenden Muster ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen. Anzeigen für solche Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, sind dem zuständigen Bergrevierbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen, der über sie ein gleiches Verzeichnis zu führen hat.

E. Arbeitskarten.

(§ 11.)

11. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder, die als fremde im Sinne des Gesetzes (vgl. Ziffer 9 dieser Anweisung) beschäftigt werden sollen, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen (vgl. Ziffer 9 Abs. 3) erfolgt.

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten in der Regel nicht ausgestellt werden. Sollen jüngere Kinder bei Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, beschäftigt werden, so ist für sie eine Arbeitskarte dann auszustellen, wenn das Vorliegen einer von der unteren Verwaltungsbehörde erteilten Erlaubnis (Ziffer 7 dieser Anweisung) glaubhaft nachgewiesen wird. Sofern ein solcher Nachweis von dem Antragsteller selbst nicht beigebracht werden kann, hat die ausstellende Behörde in geeigneter Weise vor der Ausstellung der Arbeitskarte festzustellen, daß die Erlaubnis erteilt ist. In die Arbeitskarte ist in diesen Fällen unter „Bemerkungen" ein Hinweis aufzunehmen, daß die Arbeitskarte nur für die Beschäftigung bei öffentlichen Vorstellungen oder Schaustellungen gültig ist.

Probeweise ausgefüllte Exemplare einer Arbeitskarte.

12. Die Arbeitskarten werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck mit dem beigefügten Muster übereinstimmen.*)

II.

13. Über die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigefügten Muster ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis zu führen.

14. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitskarten nur für solche Kinder auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben.

15. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung durch die Gemeindebehörde durch die schriftliche Bescheinigung der letzteren (Abs. 2) zu erbringen.

16. Für jedes Kind, für das die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist, sofern Jahr und Tag der Geburt nicht anderweit feststehen, die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufschein) zu fordern.

17. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem beigegebenen Muster (Ziffer 12). Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (Ziffer 13) übereinstimmen. Die Aushändigung der Arbeitskarte darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

---

*) Die Muster haben der Nr. 23 des Ministerial-Blatts der Handels- und Gewerbeverwaltung im Original beigelegen.

18. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist — erforderlichenfalls durch Anfrage bei der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo das Kind früher seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat — festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn, daß sie verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt ist. Ferner ist festzustellen, ob etwa der Ausstellung der Arbeitskarte um deswillen Bedenken entgegenstehen, weil für das Kind die Beschäftigung untersagt ist (§ 20 Abs. 1 Ges., Ziffer 23 Abs. 3 dieser Anweisung).

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen und dergl. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen" in die Arbeitskarte und in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Vermerke, wonach die Beschäftigung des Kindes eingeschränkt ist (Ziffer 23 letzter Absatz), sind aus der früheren Arbeitskarte in die neu ausgestellte zu übernehmen.

19. Die Ausstellung der Arbeitskarte muß kosten- und stempelfrei erfolgen.

20. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den gesetzlichen Vertreter oder an den Arbeitgeber des Kindes.

Von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte ist dem Vorsteher der Schule, welche das Kind besucht, Mitteilung zu machen.

21. Die Ortspolizeibehörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätig zu halten.

F. Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

(§ 16.)

22. In Orten, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20 000 Einwohner haben, können die unteren Verwaltungsbehörden für solche Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt, also in der Regel nicht Kellner oder sonstige andere Personen zur Bedienung herangezogen werden, Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift zulassen, wonach im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften eigene Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und von den eigenen Kindern über zwölf Jahre Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden dürfen. Die unteren Verwaltungsbehörden sind hinsichtlich der Altersgrenze, bis zu der herab sie Ausnahmen in der Beschäftigung der eigenen Kinder zulassen wollen, durch das Gesetz nicht beschränkt, doch wird grundsätzlich nicht unter das Alter von zehn Jahren herabzugehen sein. Auch wenn hiernach Ausnahmen zugelassen werden, greifen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes Platz, so daß eine Beschäftigung der Kinder zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens sowie vor dem Vormittagsunterrichte und am Nachmittage eine Stunde nach beendetem Unterricht in allen Fällen ausgeschlossen bleibt, auch den Kindern stets um Mittag eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren ist.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben Ausnahmen nur für solche Orte und für solche kleineren Wirtschaftsbetriebe zuzulassen, wo nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder sittliche Gefahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind und durch die angezogene Verbotsbestimmung ungerechtfertigte Härten hervorgerufen werden würden. Für die Vororte der größeren Städte ist in der Regel von der Zulassung einer erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder abzusehen.

Die Ausnahmen können auch allgemein für alle Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe der bezeichneten Art zugelassen werden. Sie sind sogleich zurückzunehmen, wenn sich Mißstände infolge der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder herausstellen.

Vor der Zulassung der Ausnahmen ist die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

G. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 20.

23. Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur hinsichtlich der Beschäftigung einzelner Kinder, und zwar sowohl fremder wie eigener, erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß bei einer an sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage getreten sind. Diese können sowohl auf gesundheitlichem Gebiete liegen wie hinsichtlich der geistigen oder sittlichen Entwickelung des Kindes hervorgetreten sein. Soweit es sich um gesundheitliche Schädigungen des Kindes handelt, ist über das Vorliegen der Voraussetzung in denjenigen Fällen, wo ein Schularzt angestellt ist, dieser zu hören.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat. Die Verfügung kann von Amtswegen oder auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde ergehen. Wenn sie von Amts wegen erlassen werden soll, so ist vorher die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

Wird durch die polizeiliche Verfügung die Beschäftigung für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11 des Gesetzes, Ziffer 11 ff. dieser Anweisung), untersagt, so hat die Polizeibehörde in der Verfügung zugleich die Entziehung der Arbeitskarte auszusprechen. Die Entziehung ist unter „Bemerkungen" in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Erfolgt die Entziehung der Arbeitskarte nicht durch diejenige Ortspolizeibehörde, welche sie ausgestellt hat, so ist dieser behufs Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten davon Mitteilung zu machen. Ist die Arbeitskarte entzogen, so ist die Erteilung einer neuen Arbeitskarte grundsätzlich zu verweigern.

Ist für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist, nur eine Einschränkung der Beschäftigung verfügt, so hat die Polizeibehörde umgehend die Arbeitskarte einzufordern und erst nach Eintragung der Einschränkung in diese in der Abteilung „Bemerkungen" wieder auszuhändigen. Wegen der Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten finden die Vorschriften im vorhergehenden Absatz entsprechende Anwendung.

24. Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes kann für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung sowohl fremder wie eigener Kinder über die durch §§ 7, 16 des Gesetzes gezogenen Grenzen im Wege der polizeilichen Verfügung eingeschränkt oder ganz verboten werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß sich infolge der Beschäftigung der Kinder erhebliche, die Sittlichkeit gefährdende Mißstände ergeben haben.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, in welchem die Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird.

25. Gegen die nach § 20 des Gesetzes ergehenden polizeilichen Verfügungen finden die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes) statt.

H. Aufsicht.

26. Die Aufsicht über die Ausführung:
   a) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe (§ 4 Abs. 1) sowie im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben (§§ 5, 9 Abs. 1, 13, 20 Abs. 1),
   b) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen (§§ 6, 9 Abs. 2, 15),
   c) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften (§§ 7, 9 Abs. 1, 16, 20),
      — zu a bis c einschließlich der Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§§ 8, 9 Abs. 3, 17) in diesen Betrieben —,
   d) der die Anzeige betreffenden Bestimmungen (§ 10),
   e) der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen (§ 11), soweit es sich um die Beschäftigung im Handelsgewerbe, in Verkehrsgewerben und bei den unter b und c aufgeführten Beschäftigungsarten handelt,

wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im übrigen wird die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung von Kindern regelnden Bestimmungen des Gesetzes von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten, hinsichtlich der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe von dem Bergrevierbeamten ausgeübt.

27. Die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den von den Ortspolizeibehörden oder den Gewerbeaufsichtsbeamten aus anderem Anlaß vorzunehmenden Revisionen der Betriebe sorgfältig zu überwachen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt.

28. Besondere Aufmerksamkeit ist den für Kinder verbotenen Beschäftigungsarten (§§ 4, 12) zuzuwenden.

Wenn sich aus der vom Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige ergibt, daß Kinder in solchen Betrieben beschäftigt werden sollen, so ist von den Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen, daß die Beschäftigung nur bei dem gesetzlich gestatteten Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§ 8) stattfindet.

In gleicher Weise haben die Ortspolizeibehörden die Befolgung der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen zu überwachen.

29. An der Hand des nach Ziffer 10 Abs. 2 dieser Anweisung zu führenden Verzeichnisses sind die fremde Kinder beschäftigenden Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 4 des Gesetzes verboten ist (§ 5), in Zukunft halbjährlich mindestens einer ordentlichen Revision durch die Ortspolizeibehörde (Bergrevierbeamten) zu unterziehen. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

a) wie groß ist die Zahl der zur Zeit im Betriebe der Werkstatt nicht lediglich mit Austragen von Waren oder bei sonstigen Botengängen beschäftigten Kinder?

b) stimmen das Alter dieser Kinder, die tägliche Arbeitszeit, die Lage der Arbeitsstunden und die Dauer und Lage der Pause mit den gesetzlichen Vorschriften überein?

c) sind diese Kinder, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, sämtlich mit Arbeitskarten versehen?

30. Nach jeder Revision, welche in einem fremde Kinder beschäftigenden Betriebe stattgefunden hat, ist von der Ortspolizeibehörde (dem Bergrevierbeamten) das Datum und die festgestellte Anzahl der beschäftigten Kinder in das nach Ziffer 10 Abs. 2 zu führende Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

31. Bei der Aufsicht über die Durchführung der für die Beschäftigung eigener Kinder geltenden Vorschriften ist der Bestimmung in § 13 Abs. 2 des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wonach eigene Kinder unter zwölf Jahren in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden dürfen. Ferner ist die Bestimmung in § 21 Abs. 2 des Gesetzes zu beachten, wonach in Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden dürfen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

32. Wegen der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird im übrigen auf die für letztere bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

Berlin, den 30. November 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Möller.	Im Auftrage. von Bremen.	In Vertretung. von Bischoffshausen.

Ver

der im Bezirke ....

Erläuterungen. In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten Revision vorgefundene Zahl der Kinder einzutragen. — In Spalte 8 sind die wegen Zuwiderhand

1.	2.	3.	4.		5.
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Betriebes und Name des Arbeitgebers.	Betriebsstätte.	Anzahl der beschäftigten Kinder		Datum und Aktennummer der Anzeige.
			männlich.	weiblich.	

I.

zeichnis

belegenen Betriebe, in welchen fremde Kinder beschäftigt werden.

In Spalte 5 ist das Datum der nach § 10 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen und deren Aktennummer einzutragen. — lungen rechtsgültig erkannten Strafen einzutragen.

6.	7.	8.
Datum der vorgenommenen Revision.	Bestrafungen.	Bemerkungen.

Ver

der von .... zu N. ....

1.		2.					
Der Arbeitskarte		Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte					Des
		a)	b)			c)	a)
lfde. Nr.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zuname.	Geburts-			Aufenthaltsort während der bevorstehenden Beschäftigung.	Vor- und Zuname.
			Tag.	Jahr.	Ort.		

II.

zeichnis

.... im Jahre 19...... ausgestellten Arbeitskarten.

3.		4.	5.	6.
gesetzlichen Vertreters		Angabe, ob die Arbeitskarte auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder nach Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist.	Angabe des Betriebes, in welchem das Kind beschäftigt werden soll, und der Betriebsstätte.	Bemerkungen.
b) Stand.	c) letzter Wohnort.			

Vorseite der unausgefüllten Karte.

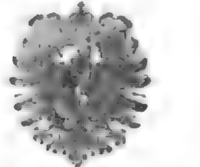

Arbeitskarte

für

....

....

geboren den ....

zu ....

Des gesetzlichen Vertreters

Name: ....

Stand: ....

Letzter Wohnort: ....

....

Eingetragen in das Verzeichnis des Jahres .... unter Nr. .....

Trocken-Stempel.

.................................., den ....

Die Polizei-Verwaltung.

(Unterschrift.)

Rückseite der unausgefüllten Karte.

Bemerkungen.

....

....

....

....

....

....

....

....

....

....

....

Zur Beachtung für den Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber hat diese Arbeitskarte während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Kindes wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so ist die Arbeitskarte an die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes auszuhändigen, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat.

Vorseite der ausgefüllten Karte.

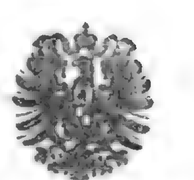

Arbeitskarte

für

Karl Johann Wilhelm

Schulze

geboren den *2. Dezember 1891*

zu ***Richtenberg,*** *Kreis Franzburg.*

Des gesetzlichen Vertreters

Name: *Johann Karl* ***Schulze,***

Stand: ***Fuhrmann,***

Letzter Wohnort: ***Sagan,*** *Kreis Sagan.*

Eingetragen in das Verzeichnis des Jahres *1904* unter Nr. *14*

Sagan, den *10. Juli 1904.*

Die Polizei-Verwaltung.

(Unterschrift.)

Rückseite der ausgefüllten Karte.

Bemerkungen.

(Ausgestellt gegen Einlieferung einer von der Orts-polizeibehörde zu ***Schmiedeberg*** *unter No. 3 des Jahres 1904 ausgestellten Arbeitskarte).*

(Die Beschäftigung ist durch polizeiliche Verfügung der Polizeiverwaltung zu ***Sagan*** *vom 6. November 1904 No. I 206* ***auf zwei*** *Stunden täglich eingeschränkt).*

(Gültig nur für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen).

Zur Beachtung für den Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber hat diese Arbeitskarte während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Kindes wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so ist die Arbeitskarte an die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes auszuhändigen, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Mittwoch den 30. Dezember 1903.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das **Titelblatt** zum Amtsblatt für das abgelaufene Jahr beigefügt.

Inhalt: Inhalt der Nummer 47 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 31 der Gesetzsammlung. Schließung der Regierungsbezirke Bromberg und Wiesbaden für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Bildung des Standesamtsbezirks Oberschönau. Schonzeiten des Wildes. S. 369. Stellung von Kollektenanträgen. S. 370. Verseuchte Ortschaften. Unterrichtskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a/Rh. Einlösung der Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse hier. Erledigte Stellen. S. 371/372. Personalien. S. 372.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 47 des Reichsgesetzblatts, welche vom 19. Dezember 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3003 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 11. Dezember 1903; unter

Nr. 3004 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung des dem Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) beigegebenen Verzeichnisses, vom 17. Dezember 1903; und unter

Nr. 3005 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des §. 12, §. 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113), vom 17. Dezember 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 31 der Gesetzsammlung, welche vom 19. Dezember 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10484 die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Denkmünze zur Erinnerung an das hundertjährige Bestehen früherer Königlich hannoverscher Truppenteile, vom 19. Dezember 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

1057. Die Regierungsbezirke Bromberg und Wiesbaden werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, am 14. Dezember 1903.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Wesener.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

1058. Am Montag den 13. Juni k. J., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen soll in der hiesigen Königlichen Kunstgewerbeschule eine Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen gemäß der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 abgehalten werden.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke spätestens den 1. Juni k. J. an uns einzureichen. Die vorzulegenden Studienblätter usw. sind bis zu demselben Zeitpunkte unmittelbar dem Direktor der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule, Herrn Professor Schick hier, zuzustellen.

Cassel am 12. Dezember 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1059. Der Herr Oberpräsident hat angeordnet, daß vom 1. Januar 1904 ab die Gemeinden Oberschönau und Unterschönau im Kreise Schmalkalden von dem Standesamtsbezirke Steinbach-Hallenberg abgetrennt werden und für sie ein eigenes Standesamt mit dem Sitze in Oberschönau gebildet wird.

Zum Standesbeamten des neuerrichteten Standesamtes ist der Bürgermeister Scheerschmidt in Oberschönau, zum Standesbeamten-Stellvertreter der Gemeinderechner August Volkmar daselbst ernannt worden. (A. I. 4680 III.)

Cassel am 23. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Graf Görtz.

1060. Verordnung. — Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird der Beginn der Schonzeit für Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, Haselwild und Wachteln auf Montag den 18. Januar 1904 festgesetzt. (B. A. 4882.)

Cassel am 21. Dezember 1903.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. J. V.: Piatti.

1061. Nach einer Bestimmung des Herrn Oberpräsidenten soll für die Folge den Anträgen auf Gestattung von Kollekten, die zweckmäßig bei den zuständigen Herrn Polizeidirektoren bezw. Landräten oder, wenn mehrere Kreise in Frage kommen, bei dem Unterzeichneten einzureichen sind, ein Organisationsplan nach dem nachstehenden Muster beigefügt werden. Die Beteiligten werden ersucht, sogleich bei Stellung solcher Anträge den vorgeschriebenen Plan mitvorzulegen. (A. II. 16380.)

Cassel am 19. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Kollektenorganisationsplan.

1	Name und Wohnort des Veranstalters der Kollekte.	
2	Zweck der Kollekte.	
3	Zeitpunkt der Einsammlung.	
4	Räumliches Gebiet, für welches die Kollekte gestattet werden soll.	
5	Art der Werbetätigkeit. (Es ist anzugeben, ob für die Kollekte durch Veröffentlichungen in den Zeitungen, Verbreitung von Aufrufen, Jahresberichten 2c. geworben werden soll.)	
6	Organisation der Einsammlung. (Hier bedarf es der Angabe darüber, ob die Kollekte durch eigene Kräfte des Veranstalters, durch Vertrauensmänner oder durch besoldete Sammler (Kollektenbureaus) eingesammelt werden soll.)	
7	Bezahlung der Sammler. (Es ist anzugeben, ob die Vergütung in Prozenten des Bruttoertrages der Kollekte oder in Tagelohn und Reisekosten und in welcher Höhe besteht.)	
8	Gesamtsumme der voraussichtlich entstehenden Unkosten der Kollekte. (Die speziellen Angaben sind in einem beizufügenden Voranschlage zu machen.) Sofern die Kollekte einem Unternehmer übertragen worden ist, ist der mit demselben abgeschlossene Vertrag vorzulegen.	

Ort. Datum.

Unterschrift des Veranstalters.

1062. Im Regierungsbezirke sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ochshausen, Waldau, Vollmarshausen, Crumbach, Harleshausen, Ihringshausen, Simmershausen.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Kreis Frankenberg: Uttershausen, Mohnhausen.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Maden, Gleichen, Haldorf.

Landkreis Hanau: Ostheim, Eichen.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Domäne Trendelburg, Sielen, Holzhausen.

Kreis Melsungen: Deute. (A. III. 12528.)

Cassel am 28. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. I. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1063. Im nächsten Jahre finden an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a/Rh. folgende Unterrichtskurse statt:

1) Obstweinkursus in der Zeit vom 22. Februar bis 3. März 1904. 2) Öffentlicher Reblauskursus vom 22. bis 24. Februar 1904. 3) Obstbaukursus in der Zeit vom 22. Februar bis 12. März 1904. 4) Baumwärterkursus in der Zeit vom 22. Februar bis 12. März 1904. 5) Hefekursus in der Zeit vom 30. Mai bis 11. Juni 1904. 6) Analysenkursus in der Zeit vom 13. bis 25. Juni 1904. 7) Obstbau- und 8) Baumwärter-Nachkursus vom 16. bis 20. August 1904. 9) Obstverwertungskursus für Männer vom 22. bis 27. August 1904. 10) Obstverwertungskursus für Frauen vom 29. August bis 3. September 1904.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

für Kursus 1: für Preußen = 20 Mk., für Nichtpreußen = 25 Mk., außerdem für Reagentien rc. = 20 Mk., für Bedienung = 1 Mk.;

Kursus 2 ist frei;

für Kursus 3: für Preußen = 20 Mk., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die lediglich am Nachkursus (Nr. 7) teilnehmen, zahlen 8 Mk. Nichtpreußen 12 Mk.;

für Kursus 4: Preußen sind frei, Nichtpreußen zahlen 10 Mk., wenn sie nur am Nachkursus (Nr. 8) teilnehmen = 5 Mk.;

für Kursus 5 und 6: für Preußen = 20 Mk., für Nichtpreußen = 25 Mk., außerdem für Reagentien = 20 Mk., für Bedienung 1 Mk.;

für Kursus 9 u. 10: für Preußen = 6 Mk., für Nichtpreußen = 9 Mk.

Anmeldungen sind zu richten bezüglich der Kurse 3, 4 und 7 bis 10 an die Direktion, bezüglich der Kurse 1 und 6 an den Dirigenten der önochemischen Versuchsstation und bezüglich des Kursus 5 an den Dirigenten der pflanzenphysiologischen Versuchsstation. Wegen Zulassung zum Reblauskursus wende man sich an den zuständigen Herrn Oberpräsidenten.

Weitere Auskunft erteilt das Sekretariat.

Geisenheim am 28. November 1903.

Der Direktor: Prof. Dr. Wortmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

1064. Die Einlösung der am 1. März 1904 fälligen Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse erfolgt vom 20. Februar 1904 ab bei der Landeshauptkasse dahier und bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel.

Cassel am 19. Dezember 1903.

Direktion der Landeskreditkasse.

Erledigte Stellen.

1065. In Merzhausen kommt mit dem 1. Januar 1904 eine Schulstelle infolge Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Das Einkommen der Schulstelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bis zum 20. Januar 1904 bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Haupt in Merzhausen schriftlich melden.

Ziegenhain am 23. Dezember 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schwertzell, Landrat.

1066. Die evangelische Schulstelle zu Breitenbach ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers alsbald wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Volkenand zu Wallroth einreichen.

Schlüchtern am 22. Dezember 1903.

Der Königliche Schulvorstand. I. V.: Goerz.

1067. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Geismar soll vom 1. April 1904 ab anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Weinrich zu Geismar einzureichen.

Frankenberg am 22. Dezember 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

Riesch, Landrat.

1068. Die hiesige Bürgermeisterstelle, mit welcher einschl. der Besorgung der Standesamtsgeschäfte ein jährlicher Gehalt von 1800 Mk. verbunden ist, soll neu besetzt werden.

Digitized by Google

Geeignete Bewerber, nicht unter 30 Jahre alt, katholischer Konfession, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. Februar 1904 an den Stadtverordnetenvorsteher Wolf dahier einsenden.

Salmünster am 10. Dezember 1903.

Der Magistrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Amtsrichter Dannhausen in Rinteln zum Amtsgerichtsrat,

der Königliche Oberförster Lehendecker in Hilders zum Forstamtsanwalt,

der Metropolitan Martin zu Sontra, Kr. Rotenburg, zum Kreisschulinspektor über die Schulen des Aufsichtsbezirks Sontra,

der Referendar Trost zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Schellmann, Freiherr von Oeynhausen, Orth und Radusch zu Referendaren,

der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Keppler zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Oberaula,

der Militäranwärter Peters zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Obernkirchen.

Überwiesen: der Gerichtsassessor Coester dem Amtsgericht in Rinteln zur Beschäftigung.

Übernommen: der Bürgermeister Meier in Carlshafen die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Carlshafen.

Beauftragt: infolge der Einberufung des Regierungsassessors Dr. Fechner in das Königliche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der Ökonomiekommissar Büchner mit der weiteren Verwaltung der Spezialkommission I in Cassel.

Versetzt: der Obersteuerkontrolleur Spengler in Ibbenbüren vom 1. Januar 1904 an nach Stuhl,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Hollstein in Oberaula an das Amtsgericht in Hess. Lichtenau,

der Förster Malkmus zu Gittersdorf in der Oberförsterei Hersfeld, auf die Försterstelle Rhönwald zu Batten, Oberförsterei Hilders, vom 1. Januar 1904 ab,

die Gerichtsdiener Müller bei dem Landgericht in Cassel an das Amtsgericht in Cassel, Rüppel in Oberkaufungen an das Landgericht in Cassel und Döring in Großenlüder an das Amtsgericht in Oberkaufungen,

die Gefangenaufseher Engel bei dem Gerichtsgefängnis in Marburg an das Gerichtsgefängnis in Cassel und Gerlach bei dem Gerichtsgefängnis in Cassel an das Gerichtsgefängnis in Marburg,

der Schutzmann Bächstädt zu Fulda an die Königliche Polizeiverwaltung hier.

Verliehen: dem Geheimen Sanitätsrat Dr. med. Ewe in Hannover, bisherigen Brunnenarzt in Bad Nenndorf, der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Bankkassierer Fellner zu Fulda und dem Regierungsrat Schulin hier die Chinadenkmünze aus Stahl,

dem Gerichtsdiener Knecht bei dem Amtsgericht in Cassel bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Oberlandesgerichtsrat, Geheime Justizrat Dr. Schellmann in Cassel unter Verleihung des Roten Adlerordens 3. Klasse mit der Schleife,

der Amtsanwalt Spohr hier,

der Gerichtsdiener Rüger bei dem Amtsgericht in Salmünster.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google